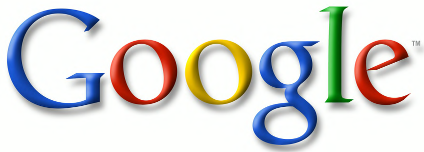
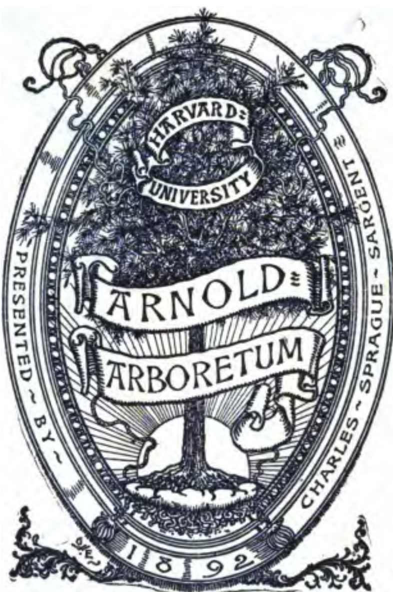
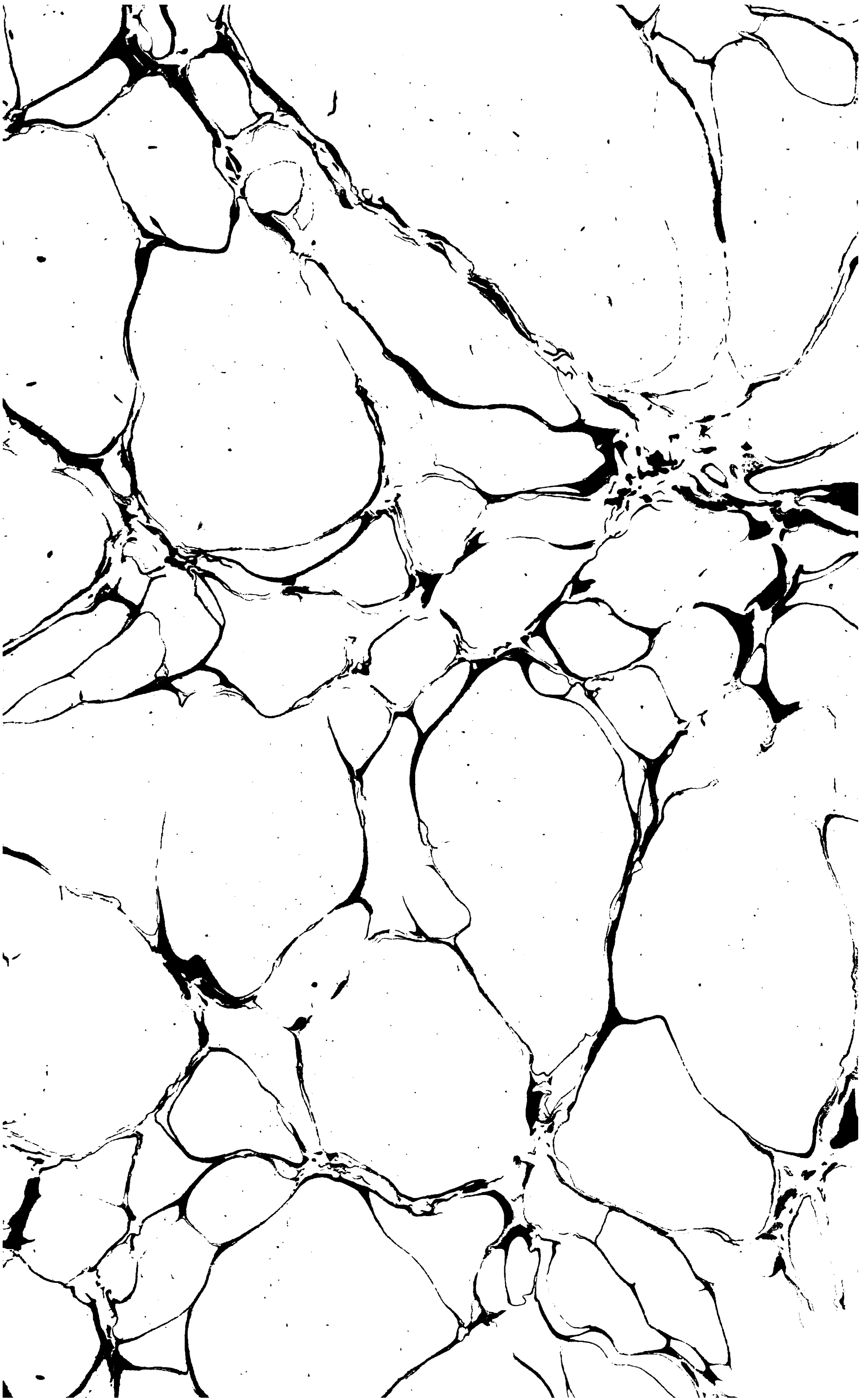



HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~ CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892



Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Landforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Achtundzwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1896.

Inhalts-Verzeichniß

des XXVIII. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

Maaß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

Geschäftswesen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Etatswesen.

Bauwesen.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

Jagd und Fischerei.

Vermischtes.

Personalien.

Chronologisches Verzeichniß

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Abänderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1893.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 12737 2 Ang. I. 22307.

Berlin, den 22. September 1895.

Die Abänderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1893*) hat sich als nothwendig erwiesen.

Indem ich der Königlichen Regierung . . . Exemplare dieser Abänderungen bezw. Ergänzungen vom 24. Juli 1895 anliegend (a.) übersende, veranlasse ich dieselbe, davon je ein Exemplar jedem der Herren Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe, Oberförster, Landräthe und soweit der Vorrath reicht, auch Institut- und Communal-Oberförstern zu behändigen.

Für die Veröffentlichung dieser Abänderungen bezw. Ergänzungen in dem dortigen Regierungs-Amtsblatte, ist Sorge zu tragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

---

a.

Wir bestimmen hiermit in Abänderung bezw. Ergänzung des

Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps
vom 1. Oktober 1893

Folgendes:

1. § 13 a. a. O. erhält nachfolgende Fassung:

„Von dem Prüfungsausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht, und zwar:

a) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,
b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.

---

*) Jahrb. Bd. XXVI. Art. 1. S. 1.

Die Ersteren sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach der Charge (Oberjäger, Gefreite, Jäger), innerhalb der Charge nach dem Beförderungsdatum und, falls auch Letzteres gleich ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit dem Prädikate „sehr gut" bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Censuren eine Gesammtrangliste derjenigen auf, welche die Prüfung bestanden haben, und übergiebt diese nebst den Zeugnissen und Bescheiden (§ 12) spätestens bis zum 1. August der Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Zeugnisse und Bescheide den Geprüften zufertigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesammtrangliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Censuren bezw. der Charge und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesammtrangliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintritts beim Militär angehören."

2. § 17 a. a. O. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann für den Fall, daß ein auf Forstversorgung dienender Jäger beabsichtigt, sich für einen anderen, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, zu diesem Zwecke von der Inspektion der Jäger und Schützen eine nach Vorstehendem nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von zwei Jahren zugelassen werden.

Die Anträge auf Beurlaubung sind an die Jäger-Kompagnie zu richten. Mit dem Antragsteller ist eine Verhandlung nach Muster M aufzunehmen, und zwar hinsichtlich der aktiven Jäger seitens der Jäger-Kompagnie und hinsichtlich der Reservejäger seitens der militärischen Kontrolstelle, der ein Entwurf der Verhandlung von der Jäger-Kompagnie übermittelt wird. Die Verhandlung ist dem Kommando des Jäger-Bataillons zuzustellen, welches sich, sofern es sich um einen Reservejäger handelt, zunächst mit der betheiligten Regierung ins Einvernehmen setzt.

Die wegen der Kontrole der Jäger während dieser Zeit erforderlichen Anordnungen werden seitens der Inspektion getroffen. Die auf Grund dieser Bestimmung in einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung zugebrachte Urlaubszeit wird bei der Anerkennung zur Forstversorgung auf die Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht, sofern inzwischen der Uebertritt in einen anderen Beruf nicht erfolgen sollte."

3. § 18 Abs. 1. a. a. O. erhält folgende Fassung:

„Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notirt sind, angebotene Beschäftigung, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 60 M. monatlicher Besoldung anzunehmen*)."

4. Die Anmerkung zum § 18 a. a. O. erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„* Die Besoldung für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von

a) 10 Jahren und darüber, beträgt monatlich 72 M.
b) 7—10 Jahren . . . , „ „ 66 „
c) unter 7 Jahren . . . , „ „ 60 „

5. Der § 28 Abs. 3 a. a. O. und der Eingang des Absatzes 4 erhalten folgende Fassung:

Abs. 3: „Die monatliche Vergütung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienst (§ 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 78 M.

Abs. 4: Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des § 19 im Allgemeinen maßgebend. Erfolgt die Abmeldung aus einem Bezirke, so muß die Anmeldung für einen anderen Bezirk spätestens binnen Jahresfrist bewirkt werden." Vorkommenden Falls u. s. w.

6. Die Anmerkung zum § 28 a. a. O. lautet in Zukunft im ersten Absatze:
„* Für die Forstversorgungsberechtigten Anwärter innerhalb eines Regierungsbezirkes beträgt die Vergütung:
a) für die erste Hälfte monatlich 84 M.,
b) „ „ zweite „ „ 78 „."

7. Der Eingang und die Nr. 1 des § 33 a. a. O. wird in nachstehender Weise ergänzt:

„Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,
1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungsscheines bei einer Regierung meldet, bezw. wenn er nach erfolgter Abmeldung aus einem Bezirke die Anmeldung für einen anderen Bezirk nicht binnen Jahresfrist bewirkt,"

8. Das Muster C zum § 11 a. a. O. wird durch anliegendes Muster C_1 ersetzt

C_1. (Zu § 11.)

Vorschlagsliste des Bataillons

Lfd. Nummer	Kompagnie	Des zu prüfenden Jägers								
		Charge	Beförderungs-Datum	Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Konfession	Geburts-		Geburtsort	
							Jahr	Tag		im Kreise

zur nächsten Jägerprüfung. (Aufschrift 1. Seite des Bogens.)

Stand des Vaters	Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Die Einstellung in das Jägerkorps		Bemerkungen
	Name, Wohnort und Dienstverhältniß des oder der Lehrherren	während der Zeit				
		vom	bis	Jahr	Tag	

9. Den Mustern A—L a. a. O. tritt als Letztes unter der Bezeichnung „Muster M" das anliegende hinzu.

Berlin, den 24. Juli 1895.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage:
gez. v. Ekensteen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
gez. Donner.

M.

(Zu § 17.)

Verhandelt . . . ., den ten 18

Es erscheint der (Charge, Vor- und Zuname) geboren am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . im Kreise . . . . des Regierungsbezirks . . . ., eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die Kompagnie des . . . . Jäger-Bataillons Nr. . . . . ., zu einer im Ganzen 12 jährigen Dienstzeit im Jäger-Korps laut Verhandlung vom (Datum) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) und erklärt, daß er wegen der jetzigen ungünstigen Anstellungsaussichten im Staatsforstdienste beabsichtige, eventuell die forstliche Laufbahn aufzugeben. Zur Einarbeitung in einen anderen Beruf und zwar als (anzugeben, z. B. Landwirth) bitte er unter Ueberreichung seines Waffengebrauchs-Attestes für ihn einen zweijährigen Urlaub bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu erwirken, indem er hinzufügt, daß er im Falle der Genehmigung dieses jederzeit widerruflichen Urlaubs (wohin, Wohnort, Bezirks-Kommando, Meldeamt anzugeben) Wohnung nehmen würde.

Gleichzeitig wurde ihm bekannt gemacht, daß er während des Urlaubs

1. wie bisher neben der Kontrole durch das Bezirks-Kommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirks-Feldwebel) auch der durch seine Jäger-Kompagnie unterstehe und sich daher genau nach den Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A vom 1. März 1894 zu richten habe,
2. weder berechtigt sei, den Hirschfänger noch die Abzeichen der Königlichen Forstschutzbeamten (den Adler an der Kopfbedeckung und die Achselschnüre auf dem Rocke) zu tragen,
3. daß er vor Ablauf des Urlaubs sich zu entscheiden haben werde, ob er in den Forstdienst zurücktreten oder freiwillig auf eine weitere Erdienung von Forstversorgungs-Ansprüchen Verzicht leisten wolle und, daß er im ersteren Falle mit der bezüglichen Meldung über die ganze Urlaubszeit Zeugnisse der Ortspolizeibehörde bezw. Behörden über seine Führung der Jäger-Kompagnie einzureichen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß nach den bestehenden Bestimmungen die Dienstzeit, die in nicht berufsmäßiger Beschäftigung zurückgelegt wird, dereinst zwar für die Anerkennung zur Forstversorgung, nicht aber bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werden würde.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) X. . . . . . diese Verhandlung selbst gelesen und deren Richtigkeit dann durch seine eigenhändige Unterschrift anerkannt.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v. w. o.

(. . . . . und Bezirks-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel)

Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt
(Dienststempel) N, den ten 18

. . . . und Bezirks-Kommandeur.

Anmerkung. Bei den im aktiven Dienst sich befindenden Jägern wird die Verhandlung vom Jäger-Kompagnie-Chef vollzogen. Der Wortlaut der Verhandlung ist sinngemäß zu ändern.

Versuchswesen.

2.

Arbeitsplan für die Untersuchungen betreffend die Verbreitung der Hauptholzarten.

Zweck der Untersuchungen.

§ 1.

Zweck der Untersuchungen soll sein: für die forstlich- oder pflanzengeographisch wichtigen Holzarten, das natürliche Vorkommen nach Wohngebieten durch Ermittelung ihrer Vegetationslinien sowie deren weitere Verbreitung durch Anbau festzustellen.

Holzarten.

§ 2.

A. Die Erhebungen sind verbindlich für:

Acer, Ahorn, mit Unterscheidung von Bergahorn (A. Pseudo-Platanus L.) und Spitzahorn (A. Platanoides L.).
Alnus glutinosa Gaertn., Schwarzerle.
Betula, Birke. (Unterscheidung der Arten wird nicht verlangt.)
Carpinus Betulus L., Hainbuche.
Castanea vesca Gaertn., Edelkastanie.
Fagus sylvatica L., Rothbuche.
Fraxinus excelsior L., Esche.
Ilex aquifolium L., Stechpalme.
Quercus, Eiche, mit Unterscheidung von Stieleiche (Q. pedunculata Ehrh.) und Traubeneiche (Q. sessiliflora Sm.) soweit sie mit Sicherheit erfolgen kann.
Abies pectinata D. C., Weißtanne.
Larix europaea D. C., Lärche.
Picea excelsa Lk., Fichte.
Pinus austriaca Hoess., Schwarzkiefer.
„ Cembra L., Zürbelkiefer.
„ montana Mill., Bergkiefer. (Artunterscheidung wird nicht verlangt.)
„ silvestris L., Gemeine Kiefer.
Taxus baccata L., Eibe.

B. Die Erhebung ist wünschenswerth für:

Acer campestre L., Feldahorn.
Alnus incana D. C., Weißerle.
„ viridis D. C., Alpenerle.
Corylus Avellana L., Hasel.
Erica Tetralix L., Sumpfhaide.
Populus alba L., Silberpappel.
„ canadensis Michx., Kanadische Pappel.

---

*) Redigirt von der Geschäftsleitung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten nach den Beschlüssen der Münchener Kommission am 18. und 19. April 1895, sowie der Versammlung des Vereins forstlicher Versuchsanstalten zu Brückenau am 22. und 24. August 1895.

Populus nigra L., Schwarzpappel.
" tremula L., Aspe.
Quercus Cerris L., Zerreiche.
Robinia Pseudo-Acacia L., Akazie.
Salix alba L., Weißweide.
" Caprea L., Saalweide.
Sorbus Aria L., Mehlbeere.
" aucuparia L., Vogelbeere.
" domestica L., Speierling.
" torminalis Crtz., Elzbeere.
Tilia, Linde. (Ohne Unterscheidung der Arten.)
Ulmus, Ulme, mit Unterscheidung der drei Arten, soweit sie mit Sicherheit erfolgen kann:
Feldulme (U. campestris Smith).
Bergulme (U. montana With).
Flatterulme (U. effusa Wind).
Pinus Strobus L., Weymuthskiefer.

Alter.

§ 3.

Soweit es zweifelhaft erscheint, ob das Vorkommen ein natürliches oder künstliches ist, sind die Ermittelungen auf alte Bäume zu beschränken.

Bestandsart.

§ 4.

Zu ermitteln ist, ob die Holzart rein (vorherrschend) den Bestand bildet, oder ob sie nur als Mischholz auftritt; ferner zur Bestimmung der oberen bezw. nördlichen Vegetationsgrenze, ob der Bestand noch einen zusammenhängenden Schluß zeigt, oder ob er sich in isolirte Horste, Gruppen oder Einzelstämme auflöst.

Wuchsform.

§ 5.

Zu unterscheiden sind einerseits regelmäßige Baumform, anderseits Zwerg-, Krüppel- und Strauchform. Als Grenze zwischen beiden Formen ist die Mittelhöhe älterer Bäume von 8 m zu betrachten.

Geographische Lage.

§ 6.

Die Längengrade werden nach dem in den verschiedenen Ländern üblichen Ausgangspunkt unter Angabe desselben, in Deutschland nach Greenwich, gezählt; die Breitegrade sind möglichst genau anzugeben.

Meereshöhe.

§ 7.

Die Meereshöhe ist möglichst genau anzugeben.

Hanglage.

§ 8.

Die Exposition wird nach acht Himmelsrichtungen (N, NE, E, SE, S, SW, W, NW), der geschätzte Neigungsgrad nach Abstufungen von 10 zu 10 Grad (soweit nicht charakteristische Neigungen vorkommen, am besten nach den Mittelstufen: 5°, 15°, 25° ꝛc.) angegeben.

Sonstige Standortsverhältnisse.

§ 9.

Die Angabe über sonstige Standortsverhältnisse ist verbindlich nur bezüglich Formation und Grundgestein. Weitere Angaben über sonstige, für diese Untersuchungen wichtige Verhältnisse sind in der Rubrik „Bemerkungen" erwünscht.

Ausführung der Erhebungen.

§ 10.

Für jede Holzart sind in jedem Erhebungsreviere die Ermittelungen in einem besonderen Formular (a) in tabellarischer Form einzutragen.

Jede Einzelerhebung ist auf besonderer Linie zu buchen. Für jedes Erhebungsrevier ist die Gesammtheit der darin bewirkten Einzelerhebungen in einem Verzeichnisse (S. 2 des Umschlages) übersichtlich anzugeben.

Arbeitstheilung.

§ 11.

Den Landesversuchsanstalten bleibt die Bestimmung der Erhebungsreviere sowie die Auswahl unter jenen Holzarten überlassen, bezüglich deren die Ermittelungen nur als „wünschenswerth" bezeichnet sind.

Die Erhebungsreviere sind insbesondere in der Nähe der Vegetationslinien zu wählen.

Erhebungspersonal.

§ 12.

Die Auswahl bleibt den Landesversuchsanstalten überlassen.

Veröffentlichung.

§ 13.

Ueber die Bearbeitung der Ergebnisse beschließt der internationale Verband forstlicher Versuchsanstalten.

Schlußbestimmung.

§ 14.

Es bleibt den einzelnen Landesversuchsanstalten anheimgestellt, das Formular und die Anleitung zu den Beobachtungen (S. 3 und 4 des Umschlages zum Formular) nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen zu erweitern.

a.

(Umschlag 1. Seite.) Controll-Nr. ....

Erhebungen

über

die Verbreitung der forstlich oder pflanzen-geographisch wichtigen Holzarten.

Erhebungsbezirk:

1. Politisch (Provinz, Kreis):
2. Eigenthümer:
3. Forstbezirk:

Aufgenommen durch:
(Name, Amtscharakter:)

Wohnort: Datum:

(Umschlag 2. Seite.)

Verzeichniß

der zu berücksichtigenden Holzarten.

(Die im Erhebungsgebiete nicht vertretenen Arten werden durchstrichen.)

Abies pectinata D. C., Weißtanne.
Acer, Ahorn, mit Unterscheidung von Bergahorn (A. Pseudo-Platanus L.) und Spitzahorn (A. platanoides L.).
Acer campestre, L., Feldahorn.
Alnus glutinosa Gaertn., Schwarzerle.
„ incana D. C., Weißerle.
„ viridis D. C., Alpenerle.
Betula, Birke. (Unterscheidung der Arten wird nicht verlangt.)
Carpinus Betulus L., Hainbuche.
Castanea vesca Gaertn., Edelkastanie.
Corylus Avellana L., Hasel.
Erica Tetralix L., Sumpfhaide.
Fagus sylvatica L., Rothbuche.
Fraxinus excelsior L., Esche.
Ilex aquifolium L., Stechpalme.
Larix europaea D. C., Lärche.
Picea excelsa Lk., Fichte.
Pinus austriaca Hoess., Schwarzkiefer.
„ Cembra L., Zürbelkiefer.
„ montana Hill., Bergkiefer. (Artunterscheidung wird nicht verlangt.)
„ silvestris L., Gemeine Kiefer.
„ Strobus L., Weymouthskiefer.
Populus alba L., Silberpappel.
Populus canadensis Mchx., Kanadische Pappel.
„ nigra L , Schwarzpappel.
„ tremula L., Aspe.
Quercus Cerris L., Zerreiche.
Quercus, Eiche, mit Unterscheidung von Stieleiche (Q. pedunculata Ehrh.) und Traubeneiche (Q. sessiliflora Sm.), soweit sie mit Sicherheit erfolgen kann.
Robinia Pseudo-Acacia L., Akazie.
Salix alba L., Weißweide.
„ Caprea L., Saalweide.
Sorbus aria L., Mehlbeere.
„ aucuparia L., Vogelbeere.
„ domestica L., Speierling.
„ torminalis Crtz., Elzbeere.
Taxus baccata L., Eibe.
Tilia, Linde. (Ohne Unterscheidung der Arten.)
Ulmus, Ulme (mit Unterscheidung der drei Arten, soweit sie mit Sicherheit erfolgen kann).
Feldulme (Ulmus campestris Smith.)
Bergulme (Ulmus montana Wich.)
Flatterulme (Ulmus effusa Willd.)

Anzahl der beobachteten Holzarten:
(entsprechend der Zahl der ausgefüllten Formulare.)

(Umschlag 3. Seite.)

Anleitung
zur Vornahme der Erhebungen und Ausfüllung des Formulars.

1. Die Erhebungen sind auf sämmtliche im Verzeichniß (S. 2 des Umschlages) genannten Holzarten auszudehnen, soweit diese innerhalb des **Waldes** (Staats-, Gemeinde- und Privatwaldes), nicht aber in Gärten und Parkanlagen oder auf den Feldern vorkommen.
2. Die Controll-Nr. (S. 1 des Umschlages und Formular) wird von der Versuchsanstalt ausgefüllt.
3. Für jede Holzart ist ein besonderes Blatt zu wählen. Die ausgefüllten Blätter werden nach entsprechender Ergänzung des Umschlages (S. 1 und 2) an die Landes-Versuchsanstalt eingesandt.

   Für die Ausfüllung des Formulars kommen besonders folgende Gesichtspunkte in Betracht:
4. Die geographische Länge und Breite sind möglichst genau anzugeben.
5. Die Erhebungen über das Vorkommen der Holzarten sind, wenn irgend thunlich, nur an alten Bäumen vorzunehmen.
6. Kommt eine Holzart innerhalb des Erhebungsbezirkes sowohl natürlich als künstlich vor, so bleibt das natürliche Vorkommen entscheidend für die Beantwortung dieser Frage.
7. Die Erhebungen sollen nicht nur ersehen lassen, ob eine Holzart im Erhebungsbezirk überhaupt vorkommt, sondern auch in welcher **Form** (s. Formular) und, falls beide Formen, die Baumform sowohl als die Zwergform zu finden sind, inwieweit diese Verschiedenheiten durch die Zusammensetzung des Bodens, oder durch die absolute Höhe, oder durch sonstige Ursachen (Ausgestaltung des Geländes, Windverhältnisse, Weide, wirthschaftliche Behandlungsweise ꝛc.) bedingt sind.
8. Als Grenze zwischen regelmäßiger Baumform einerseits, Zwerg-, Krüppel- und Strauchform anderseits ist die Mittelhöhe älterer Bäume von 8 m zu betrachten.
9. Ist eine jetzt fehlende Holzart **nachweisbar** früher vorhanden gewesen, so ist dieses unter „Bemerkungen" zu erwähnen.
10. In der Ebene und im Hügelland, wo meist nur eine einzige Form des Vorkommens zu finden ist, genügen wenige Beobachtungen.

    Es sollen aber für jede Holzart mindestens der höchste und der tiefste Punkt des Vorkommens innerhalb des Erhebungsbezirkes festgestellt werden.
11. Die Erhebungen sind namentlich in der Nähe der vermutheten Grenzen der verschiedenen Formen des Vorkommens vorzunehmen.
12. Die regelmäßig nur in Strauch- bezw. Buschform auftretenden Arten: Corylus avellana und Ilex aquifolium finden ihre Aufnahme in Spalte 11 und 12. Erreichen sie ausnahmsweise Baumform, so sind in der Spalte 13 (Bemerkungen) nähere Angaben zu machen.
13. Der **Raumbestand** im Sinne der vorliegenden Untersuchungen findet sich **über** bezw. nördlich von dem geschlossenen Waldbestande. Die Einträge hierfür sind in Spalte 9 und 10 zu machen.
14. Die absolute Höhe der einzelnen Aufnahmeorte ist möglichst genau anzugeben.
15. Die Exposition wird nach 8 Himmelsrichtungen (N, NE, E, SE, S, SW, W NW), der **geschätzte** Neigungsgrad nach Abstufungen von 10 zu 10 Grad (soweit nicht besonders charakteristische Neigungen vorkommen, am besten nach den Mittelstufen: 5°, 15°. 25° ꝛc.) angegeben.

(Einlageblatt.)

Forstbezirk:

Controll-Nr. ....

Geogr. Länge: ....° ....' nach Greenwich.

„ Breite: ....° ....'

Holzart: ....

Vorkommen: { natürlich. / künstlich.

(Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.)

Lfde. Nr.	Wald-ort	Des Standorts		Formen des Vorkommens								Bemerkungen
				I. in Baumform (8 m Höhe und darüber)						II. in Zwerg-, Krüppel- oder Strauchform (unter 8 hoch)		
				1. geschlossener Bestand				2. Raumbestand				
				rein oder vorherrschend		nur als Mischholz						
		Formation	Grundgestein	Absolute Höhe m	Exposition und Neigungsgrad	Absolute Höhe m	Exposition und Neigungsgrad	Absolute Höhe m	Exposition und Neigungsgrad	Absolute Höhe m	Exposition und Neigungsgrad	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

(Muster.)

Forstbezirk:

Controll-Nr. ....

Geogr. Länge: ....° ....' nach Greenwich.
„ Breite: ....° ....'

Holzart: Beisp. 1. Picea excelsa.
Beisp. 2. Fagus sylvatica.

Vorkommen: { natürlich. / ~~künstlich.~~
(Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.)

Lfde. Nr.	Wald-ort	Des Standorts		Formen des Vorkommens								Bemerkungen
				I. in Baumform (8 m Höhe und darüber)						II. in Zwerg-, Krüppel- oder Strauchform (unter 8 m hoch)		
				1. geschlossener Bestand				2. Raumbestand				
				rein oder vorherrschend		nur als Mischholz						
		Formation	Grundgestein	Absolute Höhe m	Exposition und Neigungsgrad	Absolute Höhe m	Exposition und Neigungsgrad	Absolute Höhe m	Exposition und Neigungsgrad	Absolute Höhe m	Exposition und Neigungsgrad	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Beispiel 1 (für Gebirge.)												
1.	10.	Buntsandstein	Sandstein	300	NE. 5°							
2.	16.	Urgebirge	Granit	450	E. 15°							
3.	24.	„	„					500	NE. 15°			
4.	28.	„	„					550	W. 25°			
5.	34.	„	„							580	E. 35°	
6.	36.	„	„							640	S. 25°	
Beispiel 2 (für Ebene und Hügelland.)												
1.	7.	Muschelkalk	Kalk	120	S. 5°							
2.	48.	„	Dolomit	280	W. 15°							

Organisationen und Dienst-Instruktionen.

3.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893. Vom 31. Juli 1895.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93)*) erhält folgenden Zusatz:

> Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landes-Centralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

4.

Zahlung der Kosten von Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer zu Sigmaringen und Aurich. III. 17121.

Berlin, den 29. Dezember 1895.

In Ergänzung der Verfügung vom 18. Juni 1887 (III. 6984)**) und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mit der Domänen-Verwaltung bestimme ich, daß zu den aus Forstkulturfonds, Kap. 2 Tit. 21 des Forstverwaltungsetats, zu zahlenden und vom Nutznießer mit $3^1/_2$ Prozent zu verzinsenden Kosten von

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 42. S. 147.
**) Jahrb. Bd. XIX. Art. 40. S. 202.

Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien auch die Kosten für die Aufstellung des Voranschlages zu rechnen sind, welche bisher der Nutznießer vorweg zu bestreiten hatte.

Damit jedoch unnöthige Kosten für die Aufstellung solcher Drainageprojekte vermieden werden, deren Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit schließlich nicht anzuerkennen ist, wird auf die sorgfältigste Ausführung der unter Nr. 4 der Verfügung vom 19. März 1880 (IIb. 4446)*) angeordneten Voruntersuchung hingewiesen.

Sodann wolle die Königliche Regierung ihr Augenmerk darauf richten, daß die Aufstellung von Voranschlägen einem solchen Drainage-Techniker übertragen wird, welcher nach Maßgabe seiner Ausbildung und Leistungen eine Gewähr für zweckmäßige Vorschläge bietet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Pensionirungen. Unterstützungen.

5.

Anrechnung der Dienstzeit, während welcher Pauschvergütung gewährt worden ist, bei Feststellung der Pension.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an 1. die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademie zu Eberswalde und Münden, c) der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — i. A. Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 5327. I. G. 607. II. 4249. III. 7879.

Berlin, den 31. Mai 1895.

Der von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern an die Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten ergangene, in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung No. 4 von 1895, Seite 86 abgedruckte allgemeine Erlaß vom 21. Februar d. Js. (a)

betreffend die Anrechnung derjenigen Dienstzeit von Postillonen, Postgehülfen oder Posthülfsboten, während welcher sie aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Bauschvergütung besoldet worden sind, auch bei der Feststellung einer Preußischen Pension,

ist in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung bei eintretender Gelegenheit gleichfalls zu beachten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

---

*) Jahrb. Bd. XII. Art. 52. S. 221.

a.

Die Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie enthält im § 311 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„Die Postillonsdienstzeit, sowie die Zeit, während welcher Postgehülfen oder Posthülfsboten nicht unmittelbar aus der Postkasse, sondern aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Bauschvergütung besoldet worden sind, ist als eine im Reichsdienste im Sinne des § 45 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zugebrachte Dienstzeit anzusehen und daher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ansatz zu bringen. Die Beschäftigung als Postillon gilt dabei stets als eine nicht nebenamtliche, gleichviel ob und in welchem Umfange der Postillon etwa während seiner Dienstzeit von dem Posthalter zu Privatdienstleistung herangezogen worden ist. Die von Unterbeamten als Posthülfsbote auf Vergütung zugebrachte Zeit kann aber nur zur Anrechnung kommen, insofern und insoweit diese dienstliche Beschäftigung sich nicht als eine Nebenbeschäftigung darstellt, vielmehr die Hauptthätigkeit des Unterbeamten ausgemacht hat."

In der Erwägung, daß die vorstehend aufgeführten Funktionäre nach der in der Reichspostverwaltung bestehenden besonderen Einrichtung zu dem Reiche nicht, wie bisher angenommen worden, in einem privatrechtlichen Verhältnisse stehen, ihnen vielmehr die Eigenschaft von Reichsbeamten innewohnt, bestimmen wir zur Beseitigung von Zweifeln.

„Bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen, unter denen nach der Vorschrift im § 311 Abs. 3 a. a. O. die Postillonszeit, sowie die Zeit, während welcher Postgehülfen oder Posthülfsboten nicht unmittelbar aus der Postkasse, sondern aus einer dem Postamtsvorsteher gewährten Bauschvergütung besoldet worden sind, als eine im Reichsdienste im Sinne des § 45 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zugebrachte Dienstzeit anzusehen ist, ist dieselbe auch bei der Feststellung einer Preußischen Pension in Gemäßheit des § 14 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zur Anrechnung zu bringen."

Ein Gleiches hat stattzufinden bei denjenigen Postillonen, sowie Postgehülfen und Posthülfsboten der vorbezeichneten Art, welche in diesen Stellungen im Dienste der früheren Preußischen Postverwaltung gestanden haben.

Unberührt hierdurch bleibt für alle anderen Fälle der in Nr. 4 der Anlage zur Cirkular-Verfügung vom 10. April 1883 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 54)*) aufgestellte allgemeine Grundsatz,

„daß die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwendeten Funktionärs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch ausgeschlossen wird, daß derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflicht nicht direkt aus der Staatskasse, sondern von einem anderen Beamten aus den dem letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten-Aversum überwiesenen Mitteln remunerirt wird."

Berlin, den 21. Februar 1895.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Der Minister des Innern.
J. V.: Braunbehrens.

---

*) Jahrb. Bd. XVII. Art. 2. S. 5.

6.

Satzungen des Vereins „Waldheil",

Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.*)

§ 1. Zweck des Vereins.

Der Verein „Waldheil" verfolgt den Zweck:

a) bedürftigen Hinterbliebenen deutscher Forst- und Jagdbeamten des Staats-, Gemeinde- und Herrschafts-Forstdienstes zu helfen und zur Erziehung von Waisen beiderlei Geschlechts Beihülfen zu gewähren;

b) unverschuldet in Bedrängniß gerathene Forst- und Jagdbeamte zu unterstützen, namentlich auch durch Darlehen bei Stellenlosigkeit, Krankheitsfällen, Mißernten, Viehverlusten 2c.;

c) den Stand der unteren Forstbeamten zu heben und darauf hinzuwirken, daß die Stellung der Forst- und Jagdbeamten des Herrschaftsdienstes größere Sicherheit für ihre Zukunft biete und die Versorgung der Wittwen und Waisen sämmtlicher Beamten des Staats-, Gemeinde- und Herrschafts-Forstdienstes eine allgemeine, sichere und auskömmliche werde;

d) die wirthschaftliche Lage der Forstbeamten zu bessern und denselben kostenfreien Rath in Versicherungs-Angelegenheiten zu ertheilen;

e) solchen Mitgliedern, die entweder einen für den Staats- oder Gemeindeforstdienst vorgeschriebenen Bildungsgang durchgemacht oder eine mehrjährige Forstlehre hinter sich haben oder ihre Befähigung durch gute Zeugnisse nachweisen können, auf Wunsch Stellen zu vermitteln.

§ 2. Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, welcher die Satzungen anerkennt und der Beitragspflicht genügt.

Auch Vereine und Körperschaften können die Mitgliedschaft erlangen. Durch diese Vereinsmitgliedschaft wird jedoch eine solche der einzelnen Angehörigen nicht erworben.

§ 3. Aufhören der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt:

1. durch den Tod;
2. durch freiwilliges Ausscheiden. Die Abmeldung muß schriftlich und spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Rechnungsjahres erfolgen (siehe § 7). Die Mitgliedschaft endet sodann mit Ablauf des alten Geschäftsjahres;
3. durch Ausschließung. Der Ausschluß ist vom Vorstande auszusprechen:
   a) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages ungeachtet wiederholter Mahnung durch den Schatzmeister;
   b) bei Begehen ehrenrühriger Handlungen;
   c) bei Schädigung des Vereins. Der Vorstand hat zu entscheiden, ob eine solche vorliegt.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Anrechte an das Vereinsvermögen.

*) Einstimmig beschlossen in der am 3. August 1895 zu Neudamm abgehaltenen ersten Jahresversammlung und außerordentlichen Hauptversammlung, unter Verleihung rückwirkender Kraft des neuen Vertheilungsplanes vom 1. Juli 1895 an.

§ 4. Einkünfte.

Dieselben bestehen:

a) in Jahresbeiträgen der Mitglieder;

Forst- und Jagdschutzbeamte zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens zwei Mark.

Höhere Forst- und Jagdbeamte, die Anwärter des höheren Forst- und Jagdwesens und alle anderen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens fünf Mark.

Mit Zahlung des Jahresbeitrages ist die Pflicht der Mitglieder, für die Verbindlichkeiten des Vereins aufzukommen, erfüllt.

Durch einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 M. wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben.

b) in außerordentlichen Zuwendungen.

§ 5. Verwendung der Einkünfte.

Jeder Geber von außerordentlichen Beiträgen ist berechtigt, dem Vereinszweck entsprechend über die Verwendung derselben zu verfügen. Von allen ohne Vorbehalt einlaufenden außerordentlichen Beiträgen von mindestens 50 M. gelangt die Hälfte im Rechnungsjahre zur Vertheilung, während die andere einem Reservefonds einverleibt wird. Das gleiche Verfahren findet bei den Beiträgen für Mitgliedschaft auf Lebenszeit statt. Die gesammten ordentlichen Jahresbeiträge, die außerordentlichen Zuwendungen von mindestens 50 M. zur Hälfte, sowie alle geringeren außerordentlichen Zuwendungen — soweit dieselben ohne Vorbehalt einlaufen — werden nach Abzug der Verwaltungskosten folgendermaßen vertheilt:

a) $^{5}/_{10}$ werden an Unterstützungsbedürftige gegeben;

b) $^{1}/_{10}$ — jedoch höchstens 1000 M. — fließt in die Kasse der Wilhelms-Stiftung zu Gr.-Schönebeck;

c) $^{2}/_{10}$ sind zur Gewährung von Beihilfen für Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten bestimmt. Waisen sind vorzugsweise zu berücksichtigen;

d) $^{2}/_{10}$ endlich werden mit dem etwaigen Ueberschuß zu b dem Reservefonds einverleibt, aus welchem die im § 1 erwähnten Darlehen gegeben werden.

§ 6. Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist Neudamm.

§ 7. Das Geschäftsjahr

läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Beiträge sind bis Ende September jeden Jahres einzusenden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Einziehung durch die Post auf Kosten des Säumigen erfolgen soll.

§ 8. Vereinsleitung.

Die Leitung des Vereins wird ausgeübt durch einen Vorstand von mindestens 15 Mitgliedern, von welchen 5 an bezw. in unmittelbarer Nähe der Geschäftsstelle ihren Wohnsitz haben. Der Vorstand hat bei größerer Ausdehnung des Vereins das Recht, sich nach eigener Wahl zu verstärken.

Es steht ihm frei, alle Vereinsämter nach seinem Ermessen zu verwalten; doch soll das Amt des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers in festen Händen liegen.

Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Vereins und vertritt denselben.

In seinen Obliegenheiten ist der Vorstand beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder desselben abgestimmt haben.

Der Vorstand beschließt über die Gewährung von Unterstützungen und Darlehen in seinen Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. In besonders dringlichen Fällen sind 5 Mitglieder des Vorstandes berechtigt, Unterstützungen und Darlehen in der Höhe von höchstens 100 Mark zu gewähren. — Die Namen der Unterstützten gelangen nicht in die Oeffentlichkeit. Alle Gesuche um Unterstützungen und Darlehen müssen von den Bittstellern ausführlich begründet und der Inhalt derselben muß nach Vorschrift des Vorstandes beglaubigt sein.

Der Vorstand beruft satzungsgemäß die Versammlungen und leitet dieselben. Er erstattet jedes Jahr einen Geschäftsbericht, welcher 8 Wochen nach Schluß des Vereinsjahres veröffentlicht sein und eine vollständige Rechnungslegung des Schatzmeisters enthalten muß.

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden auf jeder Jahresversammlung drei Vereinsmitglieder gewählt, welche dem Vorstande nicht angehören dürfen. Nach Richtigbefund der Rechnung wird dem Schatzmeister Entlastung ertheilt.

Alle Aemter des Vereins sind Ehrenämter, es können nur baare Auslagen ersetzt werden. Vorbehalten bleibt dem Vorstande die Anstellung einer bezahlten Arbeitskraft.

§ 9. Versammlungen.

Jedes Vereinsmitglied, welches durch seine Mitgliedskarte seine Vereinszugehörigkeit nachweisen kann, ist in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt. Vereine oder Körperschaften, welche Mitgliedschaft besitzen, können sich durch einen Abgeordneten vertreten lassen, welcher jedoch nur über eine Stimme verfügt. Eine anderweitige Uebertragung von Stimmen ist nicht statthaft.

Im Monat August eines jeden Jahres findet an der Geschäftsstelle, falls die untenerwähnte Hauptversammlung in diesem Jahre nicht abgehalten wird, eine Jahresversammlung statt. Dieselbe ist zuständig:

1. sich über die Geschäftslage des Vereins berichten zu lassen;
2. die Jahresrechnung zu prüfen und den Schatzmeister zu entlasten;
3. über Vereinsangelegenheiten zu berathen. Es gelangen jedoch nur solche Gegenstände zur Berathung, welche dem Vorstande mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich angezeigt, von demselben genehmigt und auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Alle drei Jahre findet eine über alle Vereinsangelegenheiten beschlußfähige Hauptversammlung statt; dieselbe ist im August abzuhalten.

Zu ihren Obliegenheiten und Rechten gehört:

1. Wahrnehmung der Geschäfte der ausgefallenen Jahresversammlung,
2. Neuwahl des Vorstandes, von welchem jedesmal die Hälfte der Mitglieder durch Loos ausscheidet, aber wieder wählbar ist;
3. Abänderung der Satzungen. Anträge hierzu, soweit sie nicht vom Vorstande selbst gestellt sind, müssen, von 50 Mitgliedern unterstützt, dem Vorstande spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Satzungsänderungen bedingen $^{3}/_{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden;

4. Wahl des Ortes, in welchem die nächste Hauptversammlung abzuhalten ist. Zu jeder Jahres- und Hauptversammlung muß vier Wochen vor Abhaltung derselben eine Einladung durch die Vereinszeitung erfolgen. Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur stattfinden, wenn der Vorstand und die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden sind. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft in dringlichen Fällen der Vorstand, welcher auch Ort und Zeit derselben bestimmt.

Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, falls es sich nicht um Abänderungen der Satzungen und Auflösung des Vereins handelt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

Personenwahlen geschehen, wenn sie nicht durch Zuruf stattfinden sollten, durch Zettelwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Los.

§ 10. **Vereinszeitung**

ist die in Neudamm erscheinende „Deutsche Forst-Zeitung". Sämmtliche den Verein betreffenden Bekanntmachungen sind unter dessen Namen in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu veröffentlichen und gelten unter dieser Voraussetzung als ordnungsmäßig erlassen. Die Aufnahme erfolgt in der „Deutschen Forst-Zeitung" kostenlos.

§ 11. **Auflösung des Vereins.**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte aller Vereinsmitglieder auf einer Hauptversammlung, welche satzungsgemäß einberufen sein muß; beschlußfähig ist dieselbe bei Anwesenheit von $^2/_3$ sämmtlicher Vereinsmitglieder. Sind diese nicht zur Stelle, so wird eine neue Versammlung einberufen, welche dann unter allen Umständen beschlußfähig ist. Die Auflösung erfolgt mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit.

Nach beschlossener Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Theilen an die Kaiser Wilhelm-Stiftung zu Gr.-Schönebeck und an die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.

Tagegelder und Reisekosten.

7.

Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten. 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. 26365. I. G. 2776. II. 8498. III. 15537

Berlin, den 18. November 1895.

Ich bestimme hiermit, daß in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forst-Verwaltung von jetzt ab bei der Berechnung der Reise- und Umzugskosten nach

den im abschriftlich beifolgenden Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 30. v. Mts. aufgestellten Grundsätzen verfahren wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Sterneberg.

---

a.

Beschluß. St.-M. No. 4410.

Die nach den Staatsministerialbeschlüssen vom 13. Mai 1884*) und 17. April 1889**) in der Preußischen Staatsverwaltung zur Anwendung gelangenden Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten werden hierdurch folgendermaßen ergänzt.

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

   Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge 2c. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

   Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf $112\frac{1}{2}$ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

   Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

3. Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 M. oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 M. für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

---

*) Jahrb. Bd. XVI. Art. 42. S. 104.

**) Jahrb. Bd. XXI. Art. 38. S. 114.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und mehr in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falls von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1—5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekostenliquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.

Berlin, den 30. Oktober 1895.

Königliches Staatsministerium.

gez. Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Frhr. von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. von Köller. Frhr. von Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

8.

Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Handel und Gewerbe, des Finanz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen excl. Münster und Aurich.

M. f. H. B. 11374. F.-M. I. 19386. M. d. J. IA. 11657. M. f. L. III. 14545, II. 7837 a, I. 25632.

Berlin, den 16. November 1895.

Durch die, an die Herren Regierungs-Präsidenten gerichtete Verfügnng vom 1. März 1895 (B. 11457 M. f. H., IA. 1984 M. d. J., I. 4736 M. f. L.) (a.) hat die Ziffer 16 der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886,*) betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 4. Juni 1887**) eine Abänderung dahin erfahren, daß die gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Stellvertreter derselben mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, namhaft zu machen sind.

Demzufolge wird in Abänderung der Ziffer V. der Anweisung vom 16. Juli 1887 (M. f. L. I. 10535. II. 3798. III. 8407, M. d. J. IA. 6016, M. f. H.

---

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

**) Jahrb. Bd. XIX. Art. 48. S. 219.

8763, F.-M. I. 9568.)*) bestimmt, daß die Anzeigen über die Ernennung und bezw. Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter bei den Schiedsgerichten für die mir, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, unterstellten, den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Staatsbetriebe fortan ebenfalls an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, zu erstatten sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

---

a.

Berlin, den 1. März 1895.

In Abänderung der Ziffer 16 der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) und des Gesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, vom 20. Mai 1887 (G. S. S. 189), vom 4. Juni 1887 (Min. Bl. 125) bestimmen wir, daß die höheren Verwaltungsbehörden die gewählten Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Schiedsgerichte dem Minister für Handel und Gewerbe namhaft zu machen haben.

Zugleich ersuchen wir Ew. pp. ergebenst, die Vorschläge wegen Ernennung von Vorsitzenden der zur Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte für die Folge nur mir, dem Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann:

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

---

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 49. S. 228.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

9.

Betr. schiedsrichterliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter über Aufarbeitung des verkauften Holzes durch den Forstinspektionsbeamten.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Königliche Regierung zu M. und abschriftlich zur Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen III. 13508

Berlin, den 7. Oktober 1895.

Auf den Bericht vom 19. September d. Js., betreffend Bedingungen für den Holzverkauf wird der Königlichen Regierung erwidert, daß es sich nicht empfiehlt, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter über die erfolgte Aufarbeitung des verkauften Holzes durch den zuständigen Regierungs- und Forstrath als Sachverständigen entscheiden zu lassen, da eine derartige Entscheidung einem Schiedsspruche nicht gleichsteht, mithin nicht die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils hat (§ 866. Civ.-Proz.-Ord.) und die Beschreitung des Rechtsweges nicht ausschließt.

Um weitläufige Prozesse zu vermeiden, ist es vielmehr zweckmäßiger, derartige Meinungsdifferenzen durch schiedsrichterlichen Ausspruch des Forstinspektionsbeamten entscheiden zu lassen, wobei dann allerdings die von demselben zu treffende Entscheidung unter Berücksichtigung der in den §§ 851 ff. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Formen zu erfolgen hat.

Ist in dem Kaufvertrage eine Bestimmung über das schiedsrichterliche Verfahren bei Anhörung der Parteien und bei Ermittlung des dem Streite zu Grunde liegenden Sachverhältnisses nicht getroffen, so wird dasselbe von dem Schiedsrichter nach freiem Ermessen bestimmt (§ 860. Civ.-Proz.-Ord.). Es ist hierbei jedoch darauf zu halten, daß keine gesetzlichen Vorschriften unbeachtet bleiben, deren Verletzung die Aufhebung des Schiedsspruches begründen würde (§ 867. Civ.-Proz.-Ord.).

Der Schiedsspruch ist nach Maßgabe des Stempelgesetzes vom 31. Juli d. Js. stempelpflichtig und es fällt der erforderliche Stempel dem unterliegenden Theile zur Last.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner:

Geschäftswesen.

10.

Befreiung der Dienstwohnungen der Forstbeamten von den Kreislasten.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Königl. Regierung zu E. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Erfurt, Aurich und Sigmaringen. III. 13073.

Berlin, den 18. September 1895.

Auf den Bericht vom 14. d. Mts. (3285. II. 3.) wird der Königlichen Regierung erwidert, daß durch § 91 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die be-

stehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreissteuern aufrecht erhalten sind, daß mithin § 17 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ noch zu Recht besteht, und die Dienstwohnungen der Forstbeamten demzufolge von den Kreislasten befreit sind.

Gegen die Heranziehuug dieser Dienstwohnungen zu den Kreislasten sind daher die zulässigen Rechtsmittel einzulegen, und es ist über den Ausgang der in Rede stehenden Angelegenheit seiner Zeit zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Bauwesen.

11.

Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (excl. Aurich und Sigmaringen). III. 14776.

Berlin, den 25. October 1895.

Es ist in Zukunft bei der Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen auf eine angemessene Entfernung der letzteren von den Gebäuden mehr Rücksicht zu nehmen, als dies in vielen Fällen bisher geschehen ist. Der Abstand ist unter Berücksichtigung des Wachsthums und der Ausbreitung der Bäume in späterer Zeit so groß zu wählen, daß eine Verdunkelung und ein Feuchtwerden der dahinter gelegenen Räumlichkeiten nicht stattfinden kann und daß die Aeste nicht das Dachwerk berühren und durch Bewegung bei Wind beschädigen können.

Vorhandene Bäume, welche den Gebäuden auf den Forstdienstgehöften offenbar zum Nachtheile gereichen, sind zu beseitigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

12.

Betr. Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlssachen.

Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. und des Justizministers an sämmtliche Königlichen Regierungen (excl. Aurich und Sigmaringen).

$\frac{\text{III. 12309}}{\text{I. 21433}}$ Minist. f. Landw. — I. 5149. Just.-Min.

Berlin, den 11. September 1895.

In Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar dieses Jahres $\frac{\text{III. 1855. I. 3569 M. f. L.*)}}{\text{I. 974. Just.-Min.}}$, betreffend den Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlssachen, wird auf Grund des letzten

*) Jahrb. Bd. XXVII. Art 38. S. 89.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

9.

Betr. schiedsrichterliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter über Aufarbeitung des verkauften Holzes durch den Forstinspektionsbeamten.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königliche Regierung zu M. und abschriftlich zur Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen III. 13508

Berlin, den 7. Oktober 1895.

Auf den Bericht vom 19. September d. Js., betreffend Bedingungen für den Holzverkauf wird der Königlichen Regierung erwidert, daß es sich nicht empfiehlt, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter über die erfolgte Aufarbeitung des verkauften Holzes durch den zuständigen Regierungs- und Forstrath als Sachverständigen entscheiden zu lassen, da eine derartige Entscheidung einem Schiedsspruche nicht gleichsteht, mithin nicht die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils hat (§ 866. Civ.-Proz.-Ord.) und die Beschreitung des Rechtsweges nicht ausschließt.

Um weitläufige Prozesse zu vermeiden, ist es vielmehr zweckmäßiger, derartige Meinungsdifferenzen durch schiedsrichterlichen Ausspruch des Forstinspektionsbeamten entscheiden zu lassen, wobei dann allerdings die von demselben zu treffende Entscheidung unter Berücksichtigung der in den §§ 851ff. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Formen zu erfolgen hat.

Ist in dem Kaufvertrage eine Bestimmung über das schiedsrichterliche Verfahren bei Anhörung der Parteien und bei Ermittlung des dem Streite zu Grunde liegenden Sachverhältnisses nicht getroffen, so wird dasselbe von dem Schiedsrichter nach freiem Ermessen bestimmt (§ 860. Civ.-Proz.-Ord.). Es ist hierbei jedoch darauf zu halten, daß keine gesetzlichen Vorschriften unbeachtet bleiben, deren Verletzung die Aufhebung des Schiedsspruches begründen würde (§ 867. Civ.-Proz.-Ord.).

Der Schiedsspruch ist nach Maßgabe des Stempelgesetzes vom 31. Juli d. Js. stempelpflichtig und es fällt der erforderliche Stempel dem unterliegenden Theile zur Last.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner:

Geschäftswesen.

10.

Befreiung der Dienstwohnungen der Forstbeamten von den Kreislasten.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königl. Regierung zu E. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Erfurt, Aurich und Sigmaringen. III. 13073.

Berlin, den 18. September 1895.

Auf den Bericht vom 14. d. Mts. (3285. II. 3.) wird der Königlichen Regierung erwidert, daß durch § 91 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die be-

stehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreissteuern aufrecht erhalten sind, daß mithin § 17 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ noch zu Recht besteht, und die Dienstwohnungen der Forstbeamten demzufolge von den Kreislasten befreit sind.

Gegen die Heranziehuug dieser Dienstwohnungen zu den Kreislasten sind daher die zulässigen Rechtsmittel einzulegen, und es ist über den Ausgang der in Rede stehenden Angelegenheit seiner Zeit zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Bauwesen.

11.

Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen (excl. Aurich und Sigmaringen). III. 14776.

Berlin, den 25. October 1895.

Es ist in Zukunft bei der Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen auf eine angemessene Entfernung der letzteren von den Gebäuden mehr Rücksicht zu nehmen, als dies in vielen Fällen bisher geschehen ist. Der Abstand ist unter Berücksichtigung des Wachsthums und der Ausbreitung der Bäume in späterer Zeit so groß zu wählen, daß eine Verdunkelung und ein Feuchtwerden der dahinter gelegenen Räumlichkeiten nicht stattfinden kann und daß die Aeste nicht das Dachwerk berühren und durch Bewegung bei Wind beschädigen können.

Vorhandene Bäume, welche den Gebäuden auf den Forstdienstgehöften offenbar zum Nachtheile gereichen, sind zu beseitigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

12.

Betr. Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlssachen.

Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. und des Justizministers an sämmtliche Königlichen Regierungen (excl. Aurich und Sigmaringen).

$\frac{\text{III. 12309}}{\text{I. 21433}}$ Minist. f. Landw. — I. 5149. Just.-Min.

Berlin, den 11. September 1895.

In Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar dieses Jahres $\frac{\text{III. 1855. I. 3569 M. f. L.*)}}{\text{I. 974. Just.-Min.}}$, betreffend den Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlssachen, wird auf Grund des letzten

*) Jahrb. Bd. XXVII. Art 38. S. 89.

Absatzes des § 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878*) bestimmt, daß bei solchen Beschuldigten, welche erst unlängst das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, Seitens der mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 3 der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879**) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist, soweit sich dies ohne besondere Weiterungen ermöglichen läßt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die staatlichen Forstschutzbeamten mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft. Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
Nebe Pflugstaedt.

Abschrift vorstehender Verfügung theilen wir Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen mit, dieselbe durch das Amtsblatt zu publiziren und hinsichtlich ihrer Bekanntmachung an die nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen das etwa sonst noch Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung.
Nebe Pflugstaedt.

An sämmtliche Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

Jagd und Fischerei.

13.

Die den Königlichen Oberförstereien angeschlossenen Gemeinde-, Genossenschafts- und Institutswaldungen 2c. sind nicht zum Dienstbezirke des betr. Revierverwalters im Sinne des § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 zu rechnen.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Königliche Regierung zu C. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen) III. 13098.

Berlin, den 15. Oktober 1895.

Auf den Bericht vom 8. September 1895, betreffend Jagdscheine der Forstbeamten, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß es der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, zum Dienstbezirke des betreffenden Revierverwalters im Sinne des § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895***) auch die den Königlichen Oberförstereien angeschlossenen Gemeinde-Genossenschafts- und Institutswaldungen, oder das Areal

*) Jahrb. Bd. X. Art. 12. S. 46.
**) Jahrb. Bd. XI. Art. 29. S. 166.
***) Jahrb. Bd. XXVII. S. 182. Art. 88.

der von demselben auf nicht forstfiskalischen Grundstücken angepachteten Jagden zu rechnen, bei welchen die Nutzungen aus der hohen und mittleren Jagd zur Staatskasse fließen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

14.

Betr. die Frage: inwieweit unentgeltlich ertheilte Jagdscheine zur Ausübung der Jagd berechtigen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und sämmtliche Königlichen Regierungen. I. 14200. III. 14295.

Berlin, den 17. Oktober 1895.

Sowohl aus mehrfachen hierher gerichteten Anfragen, wie aus Notizen in der Tagespresse habe ich ersehen, daß über die Auslegung des § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli d. Js.*) hinsichtlich der Frage, inwieweit unentgeltliche Jagdscheine zur Ausübung der Jagd berechtigen, noch vielfach Unklarheiten obwalten. Ich nehme deshalb Veranlassung, daraufhinzuweisen, daß nach der ausdrücklichen Erläuterung, welche diese Frage in den Verhandlungen des Landtages bei Berathung des Gesetzes gefunden hat, ein Zweifel über den Sinn des § 5 a. a. O. nicht wohl bestehen kann.

Der unentgeltliche Jagdschein berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Jagd nicht nur, wie bisher, innerhalb seines Schutzbezirkes, sondern überall, also z. B. auch dann, wenn er von einem fremden Jagdherrn zur Jagd eingeladen oder um Unterstützung seines Jagdpersonales gebeten worden ist.

Diese weitgehende Befugniß findet nur in dem Falle eine Einschränkung, wenn der sonst zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines Berechtigte selbst Gutsbesitzer, Gutspächter oder Pächter einer außerhalb seines Dienstbezirkes belegenen Jagd ist und auf seinem eigenen Grund und Boden oder auf dem von ihm gepachteten Gute oder dem von ihm gepachteten Jagdterrain die Jagd ausüben will. Denn in diesem Falle betreibt er die Jagd nicht mehr in Ausübung seines Dienstes oder in seiner Eigenschaft als Forstbeamter, sondern wie jeder andere Privatmann zu seinem Vergnügen oder seiner Erholung.

Ich bemerke hierzu noch, daß es nicht Sache der ausstellenden Jagdpolizeibehörden sein kann, bereits bei Ausfertigung des unentgeltlichen Jagdscheines ermitteln zu wollen, in welchem Umfange der Empfänger von ihm Gebrauch zu machen beabsichtigt. Es genügt vielmehr festzustellen, ob für den Antragsteller die Voraussetzungen des § 5 a. a. O. vorliegen, während die etwaige mißbräuchliche Benutzung eines Jagdscheines erst bei der Kontrole der Jagdausübung durch die Organe der Jagdpolizeibehörden festgestellt werden kann.

Die Herren Regierungs-Präsidenten ersuche ich ergebenst, die Jagdpolizeibehörden dem entsprechend zu instruiren, und stelle anheim auch den Staatsforstbeamten davon Kenntniß zu geben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

---

*) Jahrb. Bd. XXVII. S. 182. Art. 88.

15.

Ertheilung unentgeltlicher Jagdscheine an die Angehörigen der Klasse A. bei den Jäger-Bataillonen.

Bescheid an den Königl. Regierungs-Präsidenten N. in N. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin.

Berlin, den 19. Oktober 1895.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. d. Mts. ergebenst, daß die Angehörigen der Klasse A eines Jäger-Bataillons zweifellos den Anspruch auf Ertheilung eines unentgeltlichen Jagdscheines haben; denn nach dem klaren Wortlaute des § 5 des Jagdscheingesetzes sind von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe alle Personen befreit, welche auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 beeidigt sind, sowie diejenigen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Da die Jäger der Klasse A zu diesen Personen gehören, so entsprechen sie den gesetzlichen Erfordernissen, und es würde gegen das Gesetz verstoßen, wenn die Jagdpolizeibehörden von ihnen noch den Nachweis weiterer Eigenschaften verlangen wollten. Zur weiteren Information verweise ich auf den Kommentar zum Jagdscheingesetze, der durch meinen Runderlaß vom 14. d. Mts allen Königlichen Regierungen zugestellt worden ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

Vermischtes.

16.

Betr. die Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71 und die Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegs-Denkmünze von 1870/71.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an: 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rectoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Directoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. 21423. IG. 2246. II. 6948. III. 12870.

Berlin, den 23. September 1895.

Den Behörden und Anstalten wird hierdurch mitgetheilt, daß die Allerhöchsten Erlasse vom 18. August d. Js., betreffend die Berechtigung zum Tragen von Eichenblättern auf dem Bande des Eisernen Kreuzes und von Spangen auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

im Reichs- pp. Anzeiger und im Armee-Verordnungsblatt veröffentlicht worden sind. Die Veröffentlichung wird demnächst auch im Ministerialblatt für die innere Verwaltung und in sonstigen amtlichen Organen erfolgen. (a)

Es ist für möglichst weite Verbreitung der gedachten Vorschriften unter den betreffenden Beamten und Bediensteten der diesseitigen Verwaltung zu sorgen, um den Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche das Tragen von unvorschriftsmäßigen Abzeichen und das Anlegen von Spangen, zu deren Tragung der Besitzer der Kriegsdenkmünze im gegebenen Falle nicht berechtigt ist, im Gefolge haben würde.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Beyer.

---

a.

Allerhöchste Ordre vom 15. August 1895, betr. die Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage des Krieges von 1870/71 den Besitzern des Eisernen Kreuzes einen erneuten Beweis Meiner Königlichen Gnade dadurch zu Theil werden lassen, daß Ich ihnen die Berechtigung verleihe, nach der beiliegenden Probe auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25 darauf zu tragen. Ich beauftrage das Staatsministerium, wegen der Bekanntmachung dieses Meines Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Allerhöchste Ordre vom 18. August 1895 und Ausführungsbestimmungen vom 27. August 1895, betr. die Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges von 1870/71 das in diesem Kriege erworbene Verdienst erneut dadurch anerkennen, daß Ich denjenigen Besitzern der Kriegsdenkmünze, welche an einer der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schlachten 2c. Theil genommen haben, die Berechtigung verleihe, auf dem Bande dieser Denkmünze nach beifolgendem Muster für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten 2c. eine Spange mit dem entsprechenden Schlacht- 2c. Namen zu tragen. Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Schlacht		Schlacht	
1)	bei Spicheren	13)	bei Orléans
2)	„ Wörth	14)	„ Beaugency-Cravant
3)	„ Colombey — Nouilly	15)	an der Hallue
4)	„ Vionville—Mars la Tour	16)	bei Bapaume
5)	„ Gravelotte — St. Privat	17)	„ Le Mans
6)	„ Beaumont	18)	an der Lisaine
7)	„ Noisseville	19)	bei St. Quentin
8)	„ Sedan	20)	am Mont Valérien
9)	„ Amiens	21)	Belagerung von Straßburg
10)	„ Beaune la Rolande	22)	„ „ Paris
11)	„ Villiers	23)	„ „ Belfort.
12)	„ Loigny — Poupry		

Mit Bezug auf die Veröffentlichung in Nr. 197 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers erfolgt nachstehend die Abbildung der von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige gestifteten, auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 zu tragenden Spangen in natürlicher Größe.

WÖRTH

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spange ist aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze herzustellen.

Der Rand und die Inschrift sind glatt und polirt, die Buchstaben erhaben, der Grund matt.

Die Inschrift ist — erforderlichen Falles unter Verkleinerung der Buchstaben — in einer Zeile zu fertigen, und hat sich auf den Namen des Ortes zu beschränken, an dem die Schlacht stattgefunden hat bezw. gegen den die Belagerung gerichtet war. Ausgenommen sind die Spangen für die Schlachten an der Hallue und an der Lisaine. Auf diesen hat die Inschrift zu lauten:

AN DER HALLUE
AN DER LISAINE.

Die Befestigung auf dem Bande erfolgt mittelst Schiebers oder zweier, in der Nähe der Ränder angelötheten, umzubiegenden Nadeln oder in anderer zweckmäßig erscheinender Weise.

Berlin, den 27. August 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Marschall.

Ich will im Verfolg Meiner Ordre vom 18. Ausgust ausnahmsweise auch denjenigen Besitzern der Kriegsdenkmünze von 1870/71, welche an dem Treffen bei Weißenburg oder der Einschließung von Metz theilgenommen haben, die Berechtigung verleihen, auf dem Bande dieser Denkmünze eine Spange mit der entsprechenden Inschrift zu tragen. Sie haben wegen Bekanntmachung dieser Meiner Ordre das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. September 1895.

Wilhelm.

In Vertretung:
Freiherr von Marschall.

An den Reichskanzler.

Personalien.

17.

Veränderungen im Königlich Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober 1895 bis 1. Januar 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 98. S. 331 des XXVII Bds.)-

I. Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

Dem Königlichen Forstassessor Schroeder ist die interimistische Verwaltung der Königlichen Oberförsterei Arnsberg mit dem Amtssitz in Schmiedeberg i./Schl. übertragen worden.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forstakademien:

Janisch, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Centralforstverwaltung, ist mit dem 1. November 1895 in den Ruhestand getreten.

Tiburtius, Oberforstmeister zu Marienwerder, ist mit Belassung seines Titels als Oberforstmeister zum vortragenden Rath bei der Central-Forstverwaltung ernannt.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Boruttau, Regierungs- und Forstrath zu Marienwerder.

Hölzerkopf, Forstmeister zu Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Bethge, Forstmeister zu Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.

Domeier, Forstmeister auf der Klosteroberförsterei Goslar, Provinz Hannover.

von Sobbe, Forstmeister zu Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.

B. Pensionirt:

Schöpffer, Forstmeister zu Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Schmidt, Forstmeister, von Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

Westermeier, Forstmeister, von Köpenick, Reg.-Bez. Potsdam, nach Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.

Kottmeier, Oberförster, von Okonin, Reg.-Bez. Danzig, nach Köpenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Schmelter, Oberförster, von Adelebsen nach Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Reisch, Regierungs- und Forstrath zu Lüneburg ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Marienwerder ernannt.

von Harling, Oberförster zu Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Lüneburg-Munster ernannt.

Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Oberförster zu Krofdorf, Reg.-Bez. Koblenz, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Arnsberg-Siegen ernannt.

E. Der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Räthe IV. Klasse ist verliehen den Oberförstern:

Gies zu Pelplin, Reg.-Bez. Danzig.
Kampmann zu Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.
Schöpffer, zu Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt.
Hildebrandt, zu Torgelow, Reg.-Bez. Stettin.
Möhring zu Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Stenzel zu Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg.
Rasmus zu Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.
Pfannstiel zu Schwarza, Reg.-Bez. Erfurt.
Christ zu Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig.
Wickel zu Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.
Lamprecht zu Seelzerthurm, Reg.-Bez. Hildesheim.
Titze zu Munster, Reg.-Bez. Lüneburg.
Kuhk zu Bremervörde, Reg.-Bez. Stade.
Schurian zu Rotenburg, Reg.-Bez. Casse..
Rohnert zu Morschen, Reg.-Bez. Cassel.
Zais zu Eltville, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Giese zu Idstein, Reg.-Bez Wiesbaden.
Roos zu St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.

F. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Klamroth zu Okonin, Reg.-Bez. Danzig.
Bonse auf der neuen Oberförsterstelle Widno, Reg.-Bez. Marienwerder.

G. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Volkenand, Forstassessor, nach Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

von Görschen nach Düsseldorf.
Freiherr von dem Busche nach Hildesheim.
Freiherr Ostmann von der Leye nach Trier.

I. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Frischkorn, Förster zu Großalmerode, Oberf. Witzenhausen, Reg.-Bez. Cassel.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Gode zu Pfefferteich, Oberf. Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Gundlach zu Zossen, Oberf. Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Fintz zu Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

Strohmeyer zu Kronwald, Oberf. Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund.
von Pidoll zu Gehweiler, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.
Grunert zu Eichenheide, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Stein zu Wahlerscheid, Oberf. Höven, Reg.-Bez. Aachen.

L. Forstkassen-Beamte:

Der Forstkassen-Rendant Wolbehnke zu Johannisburg ist pensionirt, und es ist ihm bei dieser Gelegenheit der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.
Der kommissarische Forstkassen-Rendant Seeliger, Prem.-Lieut. a. D., zu Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.
Der bisherige Revierförster Israel zu Großalmerode ist zum Forstkassen-Rendanten in Treysa, Reg.-Bez. Cassel, definitiv ernannt.
Dem bisherigen Forstreferendar Heuser ist die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder, auf Probe übertragen worden.
Dem bisherigen Forstkassen-Rendanten auf Widerruf, Förster a. D. Riemann zu Zobten, Reg.-Bez. Breslau, ist die Forstkassen-Rendantenstelle zu Brunstplatz, Reg.-Bez. Marienwerder, definitiv übertragen worden.

Verwaltungsänderungen:

Durch Theilung der Oberförsterei Laska, Reg.-Bez. Marienwerder, ist die neue Oberförsterei Widno gebildet worden.
Die Oberförsterei Adelebsen, Reg.-Bez. Hildesheim, ist aufgelöst und den Oberförstereien Bovenden, Bramwald und Uslar zugetheilt worden.

18.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober 1895 bis 1. Januar 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 99. S. 333 des XXVII. Bds.)

A. Der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Janisch, Landforstmeister zu Berlin (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:

Wallmann, Forstmeister zu Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.
Krause, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.

C. Die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

Krüger, Regierungs- und Forstrath zu Stettin.

D. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Schöpffer, Forstmeister zu Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

E. Der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:

Hauschild, Regierungs- und Forstrath zu Magdeburg.

F. Der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50:

Bild, Revierförster zu Linde, Oberförsterei Wildenbruch. (Königl. Hofkammer).

G. Kreuz der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50:

Dalchow, Hegemeister zu Dubrow, Oberf. Königs-Wusterhausen. (Königl. Hofkammer).

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50:

Hennig, Hegemeister zu Eichfier, Oberf. Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.
Duesberg, Förster zu Materborn, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

I. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kawlath; Förster zu Szittkehmen, Oberf. Szittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Scharck, Förster zu Kehrberg, Oberf. Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Schröder, Förster a. D. zu Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin (aus Anlaß seiner Pensionirung).
Fromberg, Förster zu Rehhof, Oberf. Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).
Zotcke, Förster zu Fiddichow, Oberf. Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Pankalla, Holzaufseher zu Brieg, Oberf. Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Putzka, Holzhauermeister zu Klein-Jerutten, Oberf. Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Volkmann, Holzhauermeister zu Zechendorf, Oberf. Plietnitz, Reg.-Bez. Marienwerder.

K. In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Königlichen Hauses das Ehrenportepee verliehen den Förstern:

Puchert I zu Marienthal, Oberförsterei Wildenbruch (Königl. Hofkammer).
Puchert II zu Klein-Peetzig, Oberförsterei Peetzig (Königl. Hofkammer).
Steinert zu Fasanerie, Oberförsterei Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer).

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

19.

Anrechnung früherer Dienstzeit von Beamten beim Aufrücken in höhere Stellen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — No. I. 27794. II. 9270. III. 16876. I. G. 3000.

Berlin, den 9. Dezember 1895.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit nach Maßgabe der in der Verfügung vom 16. III. 93 (M. B. S. 92)*) aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch dann stattzufinden hat, wenn Unterbeamte in Stellen für mittlere Beamte und ebenso, wenn mittlere Beamte in Stellen für höhere Beamte befördert werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

20.

Kosten von Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer zu Sigmaringen und Aurich. III. 17121.

Berlin, den 29. Dezember 1895.

In Ergänzung der Verfügung vom 18. Juni 1887 (III. 6984)**) und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mit der Domänen-Verwaltung bestimme ich, daß zu den aus Forstkulturfonds, Kap. 2 Tit. 21 des Forstverwaltungsetats, zu zahlenden und vom Nutznießer mit $3^1/_2$ Prozent zu verzinsenden Kosten von Drainage-Anlagen auf Forstbeamten-Dienstländereien auch die Kosten für die Aufstellung des Voranschlages zu rechnen sind, welche bisher der Nutznießer vorweg zu bestreiten hatte.

Damit jedoch unnöthige Kosten für die Aufstellung solcher Drainageprojekte vermieden werden, deren Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit schließlich nicht anzuerkennen ist, wird auf die sorgfältigste Ausführung der unter No. 4 der Verfügung vom 19. März 1880 (II^b 4446)***) angeordneten Voruntersuchung hingewiesen.

---

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 46. S. 152.
**) Jahrb. Bd. XIX. Art. 40. S. 202.
***) Jahrb. Bd. XII. Art. 52. S. 221.

Sodann wolle die Königliche Regierung Ihr Augenmerk darauf richten, daß die Aufstellung von Voranschlägen einem solchen Drainage-Techniker übertragen wird, welcher nach Maßgabe seiner Ausbildung und Leistungen eine Gewähr für zweckmäßige Vorschläge bietet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

21.

Erläuterung der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft &c. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 60. II. 65. III. 185.

Berlin, den 14. Januar 1896.

Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 18. vorigen Monats, betreffend die Erläuterung der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten,

lasse ich den Behörden und Anstalten zur weiteren Veranlassung in der diesseitigen Verwaltung ergebenst zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

---

a.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. will Ich die No. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, dahin erläutern, daß diese Bestimmung keine Anwendung zu finden hat, wenn Personen, welche bei der Gendarmerie oder der Schutzmannschaft etatsmäßig angestellt waren, demnächst in einer Stelle des Subalterndienstes angestellt werden.

Neues Palais, den 18. Dezember 1895.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Freih. von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorf. Freih. von Marschall. Freih. von Hammerstein. Schönstedt.

An das Staatsministerium. St. M. 5393.

22.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren: a) der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königl. Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 793. II. 1224. III. 2184.

Berlin, den 26. Februar 1896.

Die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 31. v. M. (Nr. F. M. I. 22169. M. d. J. I. A. 977.) erlassene Verfügung, (a)

betreffend das Verfahren bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für solche Beamte, welche den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginne eines Kalendervierteljahres antreten sollten, welche indessen, weil der erste bezw. auch der zweite Tag des betreffenden Kalendervierteljahres ein Sonn- oder Festtag war, den Dienst erst am darauf folgenden Werktage antreten konnten,

wird beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche der diesseitigen Verwaltung etwa vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Gleichzeitig mache ich zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam, daß soweit seither in Fällen der in der Allgemeinen Verfügung vom 14. v. Mts. Nr. I. A. 60. II. 65. III. 185*) gedachten Art eine Anrechnung der Militärdienstzeit bereits stattgefunden hat, es hierbei sein Bewenden behält.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

---

a.

Berlin, den 31. Januar 1896.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. Dezember v. Js. erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren, daß es kein Bedenken findet, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für solche Beamte, welche den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginne eines Kalendervierteljahres antreten sollten, welche indessen, weil der erste bezw. auch der zweite Tag des betreffenden Kalendervierteljahres ein Sonn- oder Festtag war, den Dienst erst am darauf folgenden Werktage antreten konnten, so zu verfahren, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des betreffenden Kalendervierteljahres wirklich erfolgt wäre.

*) S. den vor. Art.

Ew. Hochwohlgeboren überlassen wir, hiernach das Besoldungsdienstalter des Regierungs-Sekretariats-Assistenten Nagatz daselbst, welcher bei der dortigen Regierung am 2. Januar 1885 als Civil-Supernumerar eingetreten und am 1. April 1893 etatsmäßig angestellt worden ist, anderweit auf den 1. Januar 1893 festzusetzen und dementsprechend auch in anderen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Die Berichtsanlage folgt anbei zurück.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	In Vertretung:
gez. Meinecke.	gez. Haase.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von der Reck, Hochwohlgeboren zu Cöslin und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, mit Ausnahme des Regierungs-Präsidenten in Cöslin, sowie an den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

23.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das XVI. Rechnungsjahr 1895.

	Ist.		Rest.	
A. Einnahmen.	M.	Pf.	M.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahre	753	11	.	.
Eintrittsgelder (incl. Reste aus dem Vorjahre)	1 028	50	228	60
Laufende Prämien (desgl.)	55 205	53	364	20
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherungen (desgl.)	354	02	128	28
Zinsen von den Kapitalien	5 886	15	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren	27 984	10	.	.
Strafgelder und sonstige Einnahmen	20	60	.	.
Summa	91 232	01	721	08
B. Ausgaben.				
Zum Ankauf von Werthpapieren	21 763	85	.	.
Zahlungen in Brandfällen pro 1894	3 718	60	.	.
" 1895	60 295	50	29	70
Belohnungen in Brandfällen und Reisekosten	332	73	.	.
Verwaltungskosten	4 917	94	.	.
Summa	91 028	62	29	70
C. Baarer Kassenbestand	203	39	.	.

Bilanz.

A. Aktiva.	Nennwerth M.	Pf.	Courswerth M.	Pf.
a) Werthpapiere:				
4% Preußische Consols	15 000	.	15 825	.
3½% do. do.	70 300	.	73 393	20
	85 300	.	89 218	20
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene:				
4% Preußische Consols			42 600	.
3½% do. do.			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge			721	08
d) noch nicht fällige Zinsen von den 3½% Preußischen Consols pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1895			615	12
e) desgleichen von den Staatsschuldbuch-Forderungen			585	25
f) baarer Kassenbestand			203	39
Summa			152 143	04
B. Passiva.				
g) Statutenmäßiger Reservefonds . . . . . . 98 200 M. Zugang pro 1895 = 1 900 „			100 100	.
h) Spezial-Reservefonds . . . . 54 000 M. Abgang pro 1895 = 6 000 „			48 000	.
i) Reservirter Betrag für den nach der Rechnung verbliebenen Ausgabe-Rest			29	70
k) Vorausbezahlte Prämien pro 1896			27	50
l) Spezial-Reserve zum Ausgleich von Kursschwankungen bei den Werthpapieren			3 918	20
m) Vortrag für das laufende Jahr (1896)			67	64
Summa			152 143	04

Berlin, den 25. Februar 1896.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner. Waechter.

24.

Sechszehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1895.

Die Entwickelung unseres Vereins hat auch im abgelaufenen Jahre erfreulicherweise weitere Fortschritte gemacht. Von den am Schlusse des Jahres 1894 vorhanden gewesenen 6 504 Policen mit einer Versicherungssumme von zusammen 48 426 500 Mark sind wegen Sterbefalles, Ausscheidens, Umzuges einzelner Mitglieder in andere Bezirke und Aenderung der Versicherungsbeträge 715 Policen über 4 864 300 Mark in Abgang gekommen. Dagegen sind hinzugetreten 853 neue Policen

über 6 361 950 Mark, so daß am Schlusse des Berichtsjahres 6 642 Policen, eine Gesammt-Versicherungssumme von 49 924 150 Mark, gültig waren, mithin ein Zugang von 188 Policen über 1 497 650 Mark stattgefunden hat. Infolge dieses erheblichen Zuganges haben ausweislich der Rechnung die Eintrittsgelder und laufenden Prämien eine Mehreinnahme von zusammen 1 239 Mark 68 Pf. gegen den Voranschlag ergeben.

Trotz dieses Zuganges ist das finanzielle Ergebniß im Ganzen doch ein ungünstiges gewesen, da im abgelaufenen Jahre 63 zum Theil erhebliche Brände vorgekommen sind und davon in 54 Fällen an 57 Beschädigte im Ganzen 60 325 Mark 20 Pf. zu vergüten waren, wozu die Einnahmen nicht ausreichten und deshalb zur Deckung des Mehrbedarfs der Spezial-Reservefonds in Anspruch genommen werden mußte. Von dieser Summe sind 60 295 Mark 50 Pf. in der Rechnung für 1895 verausgabt, während 29 Mark 70 Pf. für einen erst nach dem Jahresabschlusse angemeldeten Brandfall in der Rechnung für 1896 zur Verausgabung kommen werden. Dieser letztgenannte, inzwischen auch bereits gezahlte Betrag ist durch die vorliegende Bilanz unter i reservirt worden.

In den übrigen 9 Fällen sind die angemeldeten Schadensersatzansprüche zurückgewiesen, weil:

a) in 4 Fällen die Brandschäden außerhalb der Wohnungen der betreffenden Mitglieder stattgefunden haben,

b) in 4 Fällen die vorgekommenen Brände nicht rechtzeitig angemeldet sind und

c) in einem Falle betrügerische Brandstiftung vorlag und der betreffende Beschädigte dieserhalb rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist.

In den Fällen zu a und b hat es sich nur um geringfügige Beträge gehandelt. Zu c war die Entschädigungssumme auf 1 520 Mark 30 Pf. festgesetzt.

Im Jahre 1894 sind außer den in dem fünfzehnten Jahresberichte angegebenen Brandfällen noch zwei weitere Brände am 23. und 28. Dezember vorgekommen. Für diese nachträglich im Monat März 1895 angemeldeten beiden Brände sind 141 bezw. 59, zusammen 200 Mark vergütet und diese Beträge dem Spezial-Reservefonds entnommen worden.

Dem statutenmäßigen Reservefonds sind die Eintrittsgelder mit 1 012 M. 10 Pf.
und zur Erreichung der vorgeschriebenen Höhe ferner noch . . . 887 „ 90 „
zusammen 1 900 M.
zugeführt worden, so daß derselbe nunmehr 100 000 Mark beträgt. Dagegen hat der Spezial-Reservefonds zur Deckung der Mehrausgaben und zur Erhöhung des statutenmäßigen Reservefonds in Anspruch genommen und demzufolge von 54 000 auf 48 000 Mark, mithin um 6 000 Mark ermäßigt werden müssen. Hiernach ergiebt sich unter Berücksichtigung des Zuganges von 1 900 Mark bei dem statutenmäßigen Reservefonds für den Verein eine Verringerung des Vermögens um 4 100 Mark.

An Werthpapieren sind im Berichtsjahre 15 000 Mark 4 prozentige und 5 600 Mark $3^1/_2$ prozentige Preußische Consols angekauft, hingegen wegen eingetretenen Geldbedarfs 19 000 Mark $3^1/_2$ prozentige und 8 000 Mark 3 prozentige Preußische Consols verkauft worden, so daß am Jahresschlusse 15 000 Mark 4 prozentige und 70 300 Mark $3^1/_2$ prozentige Preußische Consols im Bestande verblieben sind. Das Effekten-Vermögen des Vereins besteht daher aus den ebengenannten im Bestande verbliebenen Werthpapieren, sowie aus einer 4 prozentigen Staatsschuldbuch-Forderung von 42 600 Mark und einer $3^1/_2$ prozentigen desgleichen von 18 200 Mark.

Die Einladung zu der am 9. Mai d. J. stattfindenden sechszehnten ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Wir ersuchen um eine recht zahlreiche Betheiligung an derselben.

Berlin, den 25. Februar 1896.

Direktorium des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Donner. Waechter.

25.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XVI. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Die sechszehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am

9. Mai 1896 Vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz Nr. 7, statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen. Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1895 und der Etat für 1896 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz Nr. 7 zwei Treppen im Zimmer Nr. 19, vom 6. Mai d. J. ab in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 26. Februar 1896.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

Waldarbeiter. Arbeiterversicherung.

26.

Abstandnahme von der Wiedereinziehung überhobener Theile von Monatsraten von zur Zahlung gelangten Unfallrenten.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen. I. 27977, I. G. 2877, II. 9029, III. 16430 II. Ang.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Durch die in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassene Verfügung vom 13. August 1890 — M. f. L. ꝛc. $\frac{\text{I 14188}}{\text{III 10448}}$, M. f. H. ꝛc. B. 5263*) — ist bestimmt worden, daß in denjenigen Fällen, in welchen Unfallrenten über den Tag des die Beendigung bedingenden Ereignisses (Tod, Wiederver-

*) Jahrb. Band XXII. Art. 67. S. 123

heirathung ꝛc.) hinaus zur Zahlung gelangt sind, von der Wiedereinziehung der überhobenen Theile von Monatsraten abgesehen werden soll.

Inzwischen hat sich auch die Königliche Ober-Rechnungskammer damit einverstanden erklärt, daß von der Wiedereinziehung des über den Todestag des Empfängers einer Unfallrente hinaus gezahlten Theils der Monatsrente künftig in allen Fällen Abstand zu nehmen ist.

Der Königlichen Regierung mache ich hiervon mit dem ergebenen Bemerken Mittheilung, daß es auch für den Fall der Wiederverheirathung von Rentenempfängerinnen oder der Erreichung des 15. Lebensjahres durch Rentenberechtigte bei der Eingangs erlassenen, diesem Grundsatze entsprechenden Anordnung sein Bewenden behält.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

27.

Bedingungen beim licitationsweisen Verkaufe von Holz nach dem Einschlage.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königl Regierung zu H. und abschriftlich zur Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 17705/95.

Berlin, den 7. Januar 1896.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 18. December 1895, daß es kein Bedenken hat, die in meiner Verfügung vom 22. Dezember 1894 (J.-Nr. III. 16467)*) unter II 1—5 für den Verkauf vor dem Einschlage ausgesprochenen Grundsätze in sachgemäßer Weise auch bei licitationsweisem Verkaufe der Hölzer nach dem Einschlage in Anwendung zu bringen, wenn der Käufer vor Beginn der Versteigerung erklärt, für die von ihm im ganzen Etatsjahre oder auf der betreffenden Licitation zu erstehenden Hölzer Kaution bestellen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Maaß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

28.

Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an den Preußischen Landeshorizont.

Vorbemerkungen:

I. Der Ausgangspunkt für alle Höhenbestimmungen ist Normalnull (N. N.), d. i. ein ideeller Punkt, welcher im Jahre 1878 durch den genau 37 Meter über N. N. gelegenen Normalhöhenpunkt (N. H.) an der Königlichen Sternwarte zu Berlin festgelegt wurde. Die durch Normalnull hindurchgehende Niveaufläche bildet den Preußischen Landeshorizont.

II. Die Grundlage des Höhennetzes wird von dem Präcisionsnivellement der Landesaufnahme gebildet, einem zusammenhängenden Netze von Ni-

*) Jahrbuch Bd. 27. Art. 8. S. 6.

vellementslinien, welches sich über den ganzen Preußischen Staat, Elsaß-Lothringen und einige angrenzenden Landestheile der übrigen Deutschen Bundesstaaten erstreckt. An die Linien dieses Hauptnetzes sind die nahe gelegenen und leicht zu erreichenden Triangulationspunkte durch ein Nivellement niederer Ordnung (Signalnivellement) angeschlossen.

Die regelmäßigen Festpunkte der Hauptlinien sind Höhenmarken, Mauerbolzen und Nummerbolzen.

Die mit durchschnittlichen Abständen von 10 bezw. 5 km in feste Baulichkeiten eincementirten oder eingemauerten Höhenmarken und Mauerbolzen bilden die Hauptfestpunkte des Nivellements der Landesaufnahme; dieselben bestehen in eisernen Bolzen mit zu Tage tretendem Kopfe, welcher bei den Höhenmarken eine Inschrift und eine in Bronze gegossene Platte mit Höhenzahl trägt, bei den Mauerbolzen aber von kleinerer Form und nur mit der Bezeichnung Niv. P. versehen ist. Die Nummerbolzen sind in Granitpfeiler mit durchschnittlich 2 km gegenseitigen Abständen eingelassen; an dem den Mauerbolzen ähnlichen Kopf der Nummerbolzen befindet sich eine zur näheren Bezeichnung dienende laufende Nummer.

Als Festpunkt gilt für sämmtliche Bolzen der höchste Punkt des vorstehenden Kopfes.

Außer den angeführten Arten regelmäßiger Festpunkte sind auch anderweitige Marken und vorgefundene Höhenzeichen anderer Behörden an das Hauptnivellement der Landesaufnahme angeschlossen, soweit sich solche in der Nähe der gemessenen Linien befanden, sowie einzelne untergeordnete Punkte bestimmt und durch Festlegungen niederer Ordnung, namentlich durch kleine Messingbolzen bezeichnet.

Nivellementspunkte von besonderer Wichtigkeit (Knotenpunkte, öffentliche Pegel ꝛc.) sind stets durch in der Nähe befindliche Kontrollfestpunkte scharf versichert.

Das Verzeichniß der Festpunkte und ihrer Höhen ist in dem gleichzeitig die Anordnungen und Vorschriften für das Verfahren bei Ausführung des Nivellements, sowie die wissenschaftliche Begründung der eingeschlagenen Messungs- und Rechnungsmethoden enthaltenden Werke:

„Nivellements der Trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme.“ I.—VIII. Band

veröffentlicht; die drei ersten Bände dieses Werkes führen den älteren Titel:

„Nivellements und Höhenbestimmungen der Punkte erster und zweiter Ordnung.“

[illegible] werden die Ergebnisse der Nivellements in einzelnen nach [illegible]eten und lediglich für den praktischen Gebrauch herge[illegible] unter dem Titel:

[illegible] Nivellementsergebnisse der Trigonometrischen [illegible]theilung der Landesaufnahme“

[illegible]*)

*) [illegible] scheinen den „Auszug aus den Nivellements der [illegible] Landesaufnahme. Bearbeitet von dem Bü[illegible] [illegible] Vermessungen“, Heft 1—6. Berlin 1886—1889.

Alle Veröffentlichungen der Trigonometrischen Abtheilung sind durch die Königliche Hof-Buchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin S.W., Kochstraße 68/70 zu beziehen.

III. Unter den Nivellements anderer Behörden, die den Anschluß an das Präcisionsnivellement der Landesaufnahme vermitteln können (§ 2 der Bestimmungen), sind insbesondere die im System der Landesaufnahme wissenschaftlich ausgeglichenen Präcisionsnivellements des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu erwähnen. Dieselben sind von dem diesem Ministerium unterstellten Büreau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen ausgeführt worden und begleiten die Wasserstraßen des Preußischen Staats und angrenzender Landestheile.

Die Festpunkte bestehen mit wenigen Ausnahmen in Bolzen mit meist kugelförmigem Kopfe, die in Abständen von etwa 1 km in Steinpfeiler oder in massive Baulichkeiten eincementirt sind und in jedem Falle in ihrem höchsten Punkte einnivellirt wurden. Außerdem sind in das Nivellement noch Hochwassermarken und ältere zur Bestimmung der Normalhöhenlage der Pegel vorhandene Höhenzeichen von verschiedener Beschaffenheit einbezogen worden.

Die Ergebnisse der bisher von dem Büreau für die Hauptnivellements ꝛc. ausgeführten Präcisionsnivellements sind von diesem — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 89 — — zu beziehen.

§ 1.

Bei jedem im Auftrage oder unter Leitung einer Staatsbehörde neu auszuführenden Nivellement, welches eine zusammenhängende Länge von 10 oder mehr Kilometern umfaßt, sind die Höhen auf N. N. zu beziehen.

Bei vorhandenen Nivellements sind, sobald dieselben in Gebrauch genommen werden, die Höhenmaße entweder entsprechend umzurechnen, oder doch durch Angabe der Beziehungen zu N. N. zu vervollständigen.

§ 2.

Zu diesem Behufe sind die in Rede stehenden Nivellements an einen oder mehrere der Festpunkte des Präcisionsnivellements (vergl. II und III der Vorbemerkungen) oder an solche Festpunkte, deren Höhenlage gegen N. N. bereits anderweitig mit Sicherheit festgestellt ist (vergl. § 7), anzuschließen. Wenn hierzu ein besonderes Anschlußnivellement von mehr als 5 km Länge ausgeführt werden muß, so wird der Anschluß erst bei einer Ausdehnung des Nivellements von 30 km oder mehr erfordert.

Bei wiederholten Annäherungen an sichere Festpunkte ist so oft anzuschließen, wie es mittelst einer Mehrarbeit von durchschnittlich 1 km auf 10 km geschehen kann.

An bereits ausgeführte Nivellements, welche dieser Vorschrift nicht genügen, dürfen weitere Nivellements nicht angeschlossen werden.

§ 3.

Soll ein Nivellement mit dem an N. N. angeschlossenen Nullpunkte eines Pegels in Verbindung gebracht werden, so ist stets von den für den letzteren vorhandenen Kontrollpunkten mindestens einer mit dem für ihn amtlich festgesetzten „Normalhöhenunterschiede gegen Pegelnull" zum Ausgangspunkt zu nehmen. Die Normal-

Höhenunterschiede sind in jedem einzelnen Falle von dem unter III der Vorbemerkungen bezeichneten Büreau zu erlangen.

§ 4.

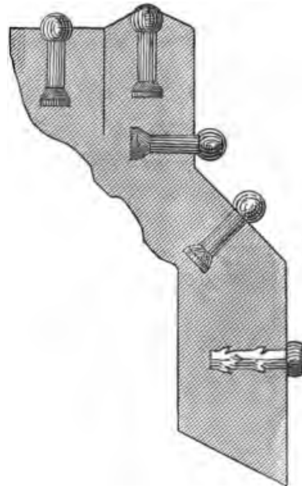
Durch die Bestimmungen im § 1 wird nicht ausgeschlossen, daß auch Nivellements von geringerer Längenausdehnung als 10 km bezw. 30 km auf N. N. bezogen werden; es hat dies vielmehr überall da zu geschehen, wo sich der Anschluß ohne besonderen Kostenaufwand erreichen läßt.

§ 5.

Wo der Anschluß an N. N. fehlt oder nicht erforderlich wird, müssen die Höhenangaben der Nivellements zu möglichst unveränderlichen und leicht auffindbaren Punkten in Beziehung gebracht werden, wobei die Ausgangshöhen derart festzustellen sind, daß die Höhenangaben nur in positiven Zahlen erscheinen.

§ 6.

Jedes Nivellement, welchem ein dauernder Werth beigemessen werden soll, ist mit zuverlässigen Festpunkten zu versehen, deren Abstand in der Regel 2 km nicht überschreiten darf. Als solche können u. a. dienen: die Fundamentvorsprünge fester Gebäude, massive Brückenpfeiler, Marken an natürlichen Felsen und ähnliche gegen Verrückung gesicherte Punkte.



Sofern dergleichen Festpunkte nicht vorgefunden werden, sind dieselben künstlich herzustellen, am besten durch eiserne Bolzen (nach nebenstehenden Beispielen) in massiven Gebäuden oder in besonders hierzu gesetzten Pfeilern aus Granit oder anderem festen Gestein, deren Fuß möglichst 1 m tief in den gewachsenen Boden reichen muß. Der höchste Punkt des Bolzenkopfes an dem zu Tage tretenden Theile des Pfeilers ist der zu bestimmende Höhenpunkt.

Wenn Nivellementsfestpunkte irgend welcher Art mit Inschriften versehen werden, die eine Höhenzahl enthalten, so muß die letztere durch sicheren Anschluß an das Nivellementnetz auf N. N. bezogen sein. Bereits angebrachte Höhenangaben, welche diesen Bedingungen nicht genügen, sind wieder zu entfernen oder entsprechend abzuändern.

§ 7.

Die Richtigkeit solcher Nivellements, welche in der im § 6 angegebenen Art festgelegt werden, ist in jedem Falle durch eine zweimalige Ausführung, wobei die zweite Nivellirung in entgegengesetzter Richtung wie die erste bewirkt wird, außerdem aber, sofern die Nivellements nicht die Gestalt einer Schleife oder in der Nähe der beiden Endpunkte Anschlüsse an bekannte zuverlässige Höhenpunkte haben, noch durch ein Kontrollnivellement sicherzustellen.

Ein Nivellement gilt als **gut**, wenn der mittlere Fehler nicht mehr als 3 mm auf 1 km Länge und noch als brauchbar, wenn derselbe nicht mehr als 5 mm auf 1 km beträgt.

§ 8.

Ueber jedes durch sichern Anschluß an N. N. festgelegte Nivellement, welches den Voraussetzungen der §§ 6 und 7 entspricht, sind in je zwei Exemplaren:

a) eine Uebersichtsskizze, zu welcher eine beliebige Karte im Maßstabe von nicht weniger als 1 : 200000 benutzt werden kann,
b) ein Verzeichniß der benutzten Anschlußpunkte,
c) eine Zusammenstellung der Festpunkte mit Angabe der ermittelten Höhen über N. N., sowie der gefundenen mittleren Fehler

an die betreffenden Provinzialbehörden bezw. Eisenbahndirektionen einzureichen.

Das eine Exemplar verbleibt bei diesen Behörden, das andere wird an das Centraldirektorium der Vermessungen abgegeben.

Berlin, den 12. Januar 1895.

Das Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate.

Der Vorsitzende:
Graf von Schlieffen,
General der Kavallerie und Chef des Generalstabes der Armee.

29.

Nachtrag vom 29. Januar 1896 zur Landmesserprüfungsordnung.

Die Bestimmungen im § 13 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser*) werden vom 1. Januar 1897 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Prüfungstermin.

§ 13.

1. Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig im Frühjahre am Schlusse eines Studienjahres statt.
2. Außer diesem Haupttermin ist nach Bedarf im Herbst noch ein Nebentermin anzuberaumen, wozu in der Regel nur zuzulassen sind:
   a) die Kandidaten, die durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände an der Ablegung der Prüfung im Haupttermin verhindert gewesen sind, insoweit die Hinderungsgründe durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 3) als genügend anerkannt werden,
   b) die Kandidaten, die im Haupttermin die Prüfung ungenügend abgelegt haben, insoweit von der Oberprüfungskommission entschieden ist (§ 25 Nr. 1), daß sie die Prüfung schon nach einem halben Jahre wiederholen können.

Der Finanzminister.
Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: Sterneberg.

---

*) Jahrbuch Bd. XV. Art. 11. S. 67.

Geschäftswesen.

30.

Bei der Einreichung von Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte behufs Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz ist eine vollständige Abschrift des Disciplinar-Erkenntnisses erster Instanz beizufügen.

Circ.-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 15846.

Berlin, den 8. November 1895.

In mehreren Fällen ist der Runderlaß Nr. 54 vom 27. Oktober 1881. III. 11587*) wonach bei Einreichung von Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte zur Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz eine vollständige Abschrift des Disciplinar-Erkenntnisses erster Instanz für die diesseitigen Akten beizufügen ist, unbeachtet geblieben. Es wird daher an die künftige Beachtung dieser Vorschrift erinnert.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

31.

Verwendung probemäßiger Papiersorten betr.

Circ.-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — Nr. I. 27016. I. G. 2797. II. 8805. III. 16056.

Berlin, den 7. Dezember 1895.

Die von der Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten zur Kenntniß gebrachte Wahrnehmung, daß entgegen den für Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken erlassenen Vorschriften vom 17. November 1891 (Nr. 284 de 1891 des Reichs- ꝛc. Anzeigers)**) für Aktenpapier, welches zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist, vielfach Papier einer geringeren, als der dafür bestimmten Klassen 3a und 3b verwendet wird, giebt mir Veranlassung, ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die Behörden nach § 11, Absatz 1 der

---

*) Jahrb. Bd. XIV. Art. 4. S. 4.
**) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 31. S. 159

„Vorschriften" nicht nur die Verpflichtung haben, die durch Tabelle III. gegebenen Grenzwerthe für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen, sondern demzufolge auch verbunden sind, für jede der in jener Tabelle bezeichneten Verwendungsarten lediglich Papier der dort dafür vorgeschriebenen Klasse zu verwenden.

Nach dem Berichte der genannten Kommission ist ferner festgestellt worden, daß ein minderwerthiges sogenanntes Normalpapier 2. Klasse, statt nach der Zurückweisung durch die Versuchsanstalt mit dem Trockenstempel versehen oder eingestampft zu werden, zu Schleuderpreisen auf den Markt gebracht wird und durch den Kleinhandel vielfach auch bei Behörden mit geringerem Papierbedarf Eingang findet, weil hier nach der Bestimmung des § 6, Absatz 3 der Vorschriften, daß bei einem Jahresbedarf von weniger als 300 Mark eine Untersuchung nicht stattzufinden braucht, die Gefahr einer nochmaligen Untersuchung sehr gering ist. Um diesem Uebelstande zu begegnen, erscheint es geboten, daß allgemein auch die in Rede stehenden kleineren Behörden und Anstalten bis auf Weiteres wenigstens ein um das andere Jahr die eine oder andere Sorte des beschafften Papiers prüfen lassen.

Ich ersuche ergebenst, in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forst-Verwaltung nach beiden Richtungen hin das Entsprechende gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

32.

Aversionirung der von Forstassessoren und Forstreferendaren abzusendenden dienstlichen Meldungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen) und an die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden. III. 995.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Zur Vermeidung von Weiterungen, welche bei der Contirung der betreffenden Portobeträge entstehen, wird die Königliche Regierung beauftragt, die in dem dortigen Bezirke sich aufhaltenden Forst-Assessoren und Forst-Referendare zu veranlassen, sämmtliche dienstlichen Meldungen zunächst dem betreffenden Oberförster vorzulegen, welcher dieselben als der Aversionirung unterliegende Sendungen weiter zu reichen hat. Meldungen, welche von Forst-Assessoren oder Forst-Referendaren ohne Vermittelung der Oberförster erstattet werden, sind künftig von den Absendern zu frankiren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

33.

Betreffend die Aufstellung der Jahresnachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Regierungs-Forstbeamten und verwaltenden Forstbeamten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft xc. an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten. II. 1610.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ ersuche ich zur Verminderung des Schreibwerkes ergebenst, in der zum 15. Januar nach Maßgabe des Runderlasses vom 20. October 1852 (II. 16592) einzureichenden Jahresnachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Regierungs-Forstbeamten und verwaltenden Forstbeamten die Spalte über die „Dienstzeit überhaupt und die Darstellung der früheren Dienstverhältnisse xc." künftig nur das erste Mal nach Eintritt der betreffenden Beamten in den Forstdienst des Regierungs-Bezirkes vollständig ausfüllen zu lassen. Späterhin ist zwar die Angabe über die Länge der Dienstzeit einzutragen, im Uebrigen aber nur diejenige frühere Jahresnachweisung zu bezeichnen, in welcher die betreffende Spalte vollständig ausgefüllt ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Kassen- und Rechnungswesen.

34.

Zulassung mehrerer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zur Bestellung von Amtskautionen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft xc. an die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rectoren: 1. der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — 2. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: 1. der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — 2. der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — 3. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — 4. des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — 5. der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz und an sämmtliche Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission hierselbst. No. I. 28064. I. G. 2879. II. 9060. III. 16490.

Berlin, den 7. Dezember 1895.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 19. November d. Js. sind die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahn, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiervon zur Nachachtung und weiteren Veranlassung im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung Kenntniß.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

35.

Verrechnung der Ankaufs- und Ablösungs-Kapitalien in den Forstverwaltungs-Rechnungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 967.

Berlin, den 23. Januar 1896.

Zur Verrechnung der im Laufe eines jeden Etatsjahres verausgabten gesammten Ankaufs- und Ablösungs-Kapitalien in den Forstverwaltungs-Rechnungen der Regierungen sind bisher alljährlich am Schlusse des Etatsjahres auf Grund der hierher gereichten Jahres-Nachweisungen noch besondere Genehmigungs-Verfügungen ertheilt worden.

Diese Verfügungen werden künftig in Wegfall kommen, da bereits in jedem einzelnen Ankaufsfalle und auch bei der Ablösung von Servituten ꝛc. in denjenigen Fällen, in welchen die Königliche Regierung nicht selbstständig auf Grund rechtlicher Verpflichtung die festgestellten Beträge anzuweisen hat, von hier aus die Genehmigung zur Zahlung und Verrechnung des Betrages gegeben wird.

Die vorgeschriebenen Jahres-Nachweisungen über die gezahlten Ankaufs- und Ablösungs-Kapitalien sind auch weiterhin einzureichen. Die Frist hierzu wird auf den 15. April jeden Jahres hinausgeschoben, die pünktlichste Innehaltung dieses Termins aber bestimmt erwartet. Zur Verminderung des Schreibwerks haben Begleitberichte, welche eines selbstständigen Inhalts entbehren, zu unterbleiben. Kürzere Aeußerungen zur Sache können in Form einer Randbemerkung geschehen. In der Nachweisung über die gezahlten Ablösungskapitalien sind künftig zwei Abtheilungen zu machen:

A. Zahlungen auf Grund ministerieller Ermächtigung,
B. „ „ „ von Recessen im Rechtswege.

In beiden Nachweisungen sind die durch einen und denselben Ministerialerlaß genehmigten Zahlungen hintereinander aufzuführen. Bei nicht vollständiger Verwendung des genehmigten Betrages ist anzugeben, wann weitere Zahlungen zu erwarten sind, oder ob die nicht verwendete Summe in der diesseitigen Kontrolle gelöscht werden kann. Die Nachweisungen sind künftig nicht nur bezüglich der rechnerischen Richtigkeit, sondern auch bezüglich der Uebereinstimmung mit den Kassenbüchern der Regierungshauptkasse vom Regierungsbeamten zu bescheinigen.

Schließlich mache ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Ausgaberesten bei den Regierungs-Hauptkassen nur die wirklich gezahlten Kaufgelder und Ablösungskapitalien in Sollausgabe-Zugang nachzuweisen sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

Etatswesen.

36.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1895/96	56 500 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 300 000
	3.	Aus der Jagd	368 000
	4.	Von Torfgräbereien	270 000
	5.	Von Flößereien	7 700
	6.	Von Wiesenanlagen	85 000
	7.	Von Ablagen	3 000
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	156 000
	9.	Von größeren Baumschulen	3 600
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	18 500
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1 000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrole der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst 2c.	537 045
	11 a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 300
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	3 855
		Summa der Einnahme	62 305 000
		A. Dauernde Ausgaben.	
		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
		Besoldungen.	
	1.	34 Oberforstmeister und 89 Regierungs- und Forsträthe mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark; außerdem 900 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; im Ganzen 658 200 Mark und 23 700 Mark zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mark für jeden)	681 900
		(1 Oberforstmeister und 1 Regierungs- und Forstrath haben Dienstwohnung.)	
		Seite	681 900

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . .	681 900
	2.	696 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit 2 400 Mark bis 4 500 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge . . . . 2 415 350 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1600 Mark und 1660 Mark 3 260 „	2 418 610
		Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür mit Ausnahme der Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien, welche kein freies Feuerungsmaterial und an Stelle der freien Dienstwohnung aus Kap. 2 Tit. 5 einen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mark, im Uebrigen aber zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	2a.	118 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1 800 Mark bis 3 400 Mark) . . . . (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)	300 400
	3.	3 488 Förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 4 654 800 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, ferner 483 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 67 980 Mark zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 188 630 Mark Einzelgehälter für 355 Waldwärter, davon 280 voll beschäftigt mit 400 Mark bis 800 Mark und 75 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark . . . . 4 911 893 Mark Hiervon ab diejenigen . . . . . . 1 740 „ , welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfallsigen Be-	
		Seite . . 4 910 153 Mark	3 500 910

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . . 4 910 153	3 500 910
		solbungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.	
		bleiben	4 910 153
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	2 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1 500 Mark bis 3 000 Mark) 3 900 Mark; 21 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- rc. Meister, sowie 2 Thiergartenförster mit (1 100 Mark bis 1 500 Mark) 29 300 Mark; 24 Torf-, Wiesen- rc. Wärter und 1 Holzaufseher zusammen 11 356 Mark Einzelgehälter, davon 14 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 11 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 350 Mark	44 556
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 2 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	8 355 619
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	106 840
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen einschließlich Sigmaringen	73 200
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern (bis 1 080 Mark) und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 790 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung,	
		Seite . . .	1 863 200

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . .	1 863 200
		wo solche vorhanden ist. In besonders dazu angethanen Fällen kann eine Theuerungszulage von monatlich 3 Mark gewährt werden.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	277 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
	9a.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Titel 11a der Einnahme) . .	40 000
		Nach Verwendung derjenigen 10 000 Mark, um welche der Fonds aus Tit. 9 dieses Kapitels des Etats für 1893/94 verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summa Tit. 6 bis 9a . . .	2 349 000
		Dienstaufwands- und Miethe-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2 900 Mark für jeden einschließlich der Reisekostenvergütung für den forsttechnischen Referenten bei der Regierung zu Sigmaringen	300 500
	11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark	1 165 150
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mark . . .	61 900
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges bezw. 2 450 Mark und 2 350 Mark gewährt werden	155 642
		Seite . . .	1 683 192

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . .	1 683 192
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark .	348 276
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 200 Mark für jeden und Stellenzulagen bis 300 Mark	12 368
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister bis zu 225 Mark für jeden	64 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 107 836
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1895/96 und von anderen Forstprodukten	9 000 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	2 394 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von Kreisen und Provinzen zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	200 000
		Seite . . .	13 093 000

*) An Dienstetablissements für	Oberförster	Förster
sind vorhanden	647	3 292
nach dem Etat für 1. April 1895/96	646	3 283
mithin jetzt mehr . . .	1	9

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . .	13 093 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1895/96, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 600 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungskosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatzgelder	74 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	85 000
		(Die Kosten der Torfstreufabrikation gelangen für das Forstwirthschaftsjahr zur Verrechnung.)	
	24.	Betriebskosten für Flößereien	10 200
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	18 000
	26.	Betriebskosten der Ablagen	1 600
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	147 500
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1895/96	2 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	13 220
		(Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	
	30.	Für Fischereizwecke	8 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Seite . . .	18 119 020

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(2.)		Uebertrag . . .	18 119 020
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	98 300
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	180 000
	33.	Druckkosten	64 400
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	315 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	400 205
		Summa Tit. 16 bis 35	19 176 925
		Summa Kap. 2	32 096 220
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark, 6 Professoren, einschließlich des Chemikers für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, zusammen 29 900 Mark, 1 Sekretär mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit (800 Mark bis 1 200 Mark) 1 150 Mark 40 650 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4 950 „	45 600
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 5 Professoren, einschließlich des Lehrers der Mineralogie und Bodenkunde, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, zusammen 24 300 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 1 800 Mark, 1 Hausmeister und Pedell mit (800 Mark bis 1 200 Mark) 1 200 Mark 34 200 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4 950 „	39 150
		Seite . . .	84 750

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(3.)		Uebertrag . . .	84 750
		Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einzelgehältern von 1 600 Mark und 1 850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend	3 450
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	88 200
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für die Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien in der Landwirthschaftslehre und über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen	37 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	39 950
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der	
		Seite . . .	9 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(3.)		Uebertrag . . .	9 000
	(8.)	Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen, für den Pflanzenerziehungsgarten zu Gattenbühl und zu sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren	64 910
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	73 910
		Summa Kap. 3 . . .	207 280
		Allgemeine Ausgaben.	
4.	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	746 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	579 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Ascendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	415 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 27 500 Mark, welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	87 000
		Seite . . .	2 007 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
(4.)		Uebertrag . . .	2 007 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	18 500
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		(Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2, Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	
		Summa Kap. 4 . . .	3 075 500
		Hierzu: " " 3 . . .	207 280
		" " 2 . . .	32 096 220
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	35 379 000
12.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	950 000
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	
		Dem Ausgabe-Soll tritt die Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen hinzu, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800 000 Mark übersteigt und nicht zur Erwerbung und etwa nöthigen baulichen Einrichtung von kleineren Domänen in denjenigen Landestheilen verwendet wird, in denen Domänen gar nicht oder nur vereinzelt vorhanden sind.	
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen	100 000
		(Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Seite . . .	1 550 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1896/97. Mark
12.		Uebertrag . . .	1 550 000
	4.	Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	200 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	
	5.	Zur versuchsweisen Errichtung von Insthäusern für Arbeiter in den Provinzen Ost- und Westpreußen	40 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1 790 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	62 305 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	35 379 000
		Mithin Ueberschuß . . .	26 926 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1 790 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	25 136 000

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr 1. April 1896/97 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden	Flächeninhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden	Summa	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festmetern: Kontrolfähiges Material	Nicht kontrolfähiges Material	Geld-Einnahme Tit. 1 Für Holz Mark
1.	Königsberg	181 894	57 484	239 378	37 125	496 745	97 295	2 990 200
2.	Gumbinnen	193 298	54 881	248 179	17 635	462 139	134 279	2 703 669
3.	Danzig	111 472	12 144	123 616	5 644	222 235	54 902	1 338 374
4.	Marienwerder	198 526	21 826	220 352	11 134	491 771	101 474	3 444 090
5.	Potsdam	198 862	19 798	218 660	10 425	499 414	147 751	5 412 879
6.	Frankfurt a. O.	177 132	12 471	189 603	5 449	447 891	109 727	5 260 170
7.	Stettin	102 598	11 577	114 175	2 214	330 295	60 165	3 295 077
8.	Cöslin	63 443	6 669	70 112	1 764	141 364	35 374	1 055 980
9.	Stralsund	25 184	2 883	28 067	963	60 333	28 115	525 720
10.	Posen	73 134	7 612	80 746	2 300	153 284	51 247	1 112 940
11.	Bromberg	101 547	7 846	109 393	3 382	233 494	69 937	1 761 440
12.	Breslau	57 445	4 395	61 840	752	225 381	50 368	2 043 707
13.	Liegnitz	20 597	1 321	21 918	299	68 859	24 177	750 050
14.	Oppeln	72 990	3 920	76 910	614	243 817	58 311	2 199 990
15.	Magdeburg	62 787	6 007	68 794	1 481	127 834	85 784	1 688 873
16.	Merseburg	71 700	6 700	78 400	1 105	189 822	81 304	2 601 490
17.	Erfurt	35 987	936	36 923	295	129 402	50 941	1 416 830
18.	Schleswig	35 286	7 671	42 957	906	86 824	35 681	983 200
19.	Hannover	29 095	3 419	32 514	666	92 524	38 992	874 590
20.	Hildesheim	101 280	4 162	105 442	1 607	339 801	98 566	3 513 790
21.	Lüneburg	76 331	9 329	85 660	2 158	110 992	79 838	1 318 730
22.	Stade	17 340	4 801	22 141	370	35 227	16 666	347 430
23.	Osnabrück-Aurich	14 874	1 400	16 274	339	18 573	9 814	170 069
	Gemeinschaftliche Waldungen	264		264				
24.	Münster	2 184	220	2 404	22	7 540	3 803	120 000
25.	Minden	33 110	1 205	34 315	378	94 650	44 520	919 080
26.	Arnsberg	19 113	631	19 744	154	59 308	16 639	526 930
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124				
27.	Cassel	200 679	5 909	206 588	895	440 115	273 330	4 043 201
	Gemeinschaftliche Waldungen	402	4	406				
28.	Wiesbaden	51 208	1 636	52 844	270	141 981	73 381	1 624 780
29.	Coblenz	26 629	834	27 463	194	65 679	34 309	811 856
30.	Düsseldorf	16 102	2 263	18 365	755	45 928	23 933	554 280
31.	Cöln	12 083	575	12 658	128	27 399	20 109	404 710
32.	Trier	61 602	1 792	63 394	443	170 841	56 688	2 000 570
33.	Aachen	28 790	834	29 624	473	64 476	32 629	664 550
	Summa	2 474 302	285 151	2 759 453	112 339	6 325 938	2 099 549	58 479 245
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 781	13	1 794				
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Etats eingetretenen Aenderungen gehen ab	—	—	—	—	—	—	1 979 245
	Bleiben	—	—	—	—	—	—	56 500 000
	Die Mehreinnahmen gegen die Annahme der Spezial-Etats, die Einnahmen der Akademien und der Generalstaatskasse betragen	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	—	—	—	—	56 500 000

38.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97.

(15. Sitzung am 8. Februar 1896.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten ein in die Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1896/97, und zwar:

Etat der Forstverwaltung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Dallwitz.

Ich wende mich zunächst zur Einnahme, Kap. 2 Titel 1. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Dallwitz:** Meine Herren, bei den Bemerkungen zu den Einnahmen des Etats wird Ihnen aufgefallen sein, daß diese Einnahmen mit außerordentlicher Vorsicht veranschlagt sind, insofern als nicht der Durchschnitt der letzten zwei Jahre als voraussichtliche Einnahme eingestellt worden ist, sondern zum Theil ein erheblich niedrigerer Betrag. Dies hat, wie bereits der Herr Finanzminister in seiner letzten Etatsrede angedeutet hat, bei den Einnahmen für Holz seinen Grund darin, daß durch die Windbrüche im Februar 1894 eine außerordentliche einmalige Mehreinnahme für Holz im vorigen Jahre erzielt worden ist, die sich sogar auf 11 749 000 Mark belief. Da diese Mehreinnahme ihrer Natur nach eine einmalige ist und sogar einen Mindereinschlag im nächsten Jahre bedingen wird, müßte ein gegenüber deren Durchschnitt entsprechend ermäßigter Betrag für das nächste Jahr eingestellt werden, nämlich 56 500 000 Mark, mithin 9 Millionen weniger, als sich noch dem Durchschnitt ergab. Hierbei ist auch berücksichtigt worden, daß auch im Laufe der letzten Jahre die Einnahmen für Eichengerbrinde in bedauerlicher Weise zurückgegangen sind, und zwar konnten hierfür nur 188 000 Mark gegen 209 000 Mark im Vorjahre eingestellt werden. Die Budgetkommission hat die Begründung des niedrigeren Ansatzes anerkannt und empfiehlt die Bewilligung des Ansatzes der Königlichen Staatsregierung.

Abgeordneter **Horn:** Ich habe mir bei diesem Titel das Wort erbeten, um bei der veranschlagten Position von 56 Millionen Mark auf die Bedeutung der Zellstoff- und Holzstoffindustrie hinzuweisen, welche seit circa 31 Jahren beeinflussend für die Verwerthung des Fichtenholzes in Preußen gewesen ist und in Zukunft in noch höherem Maße sein wird.

Wenn ich von der veranschlagten Einnahmeposition von 56 Millionen Mark für sämmtliche verkauften Hölzer in Preußen 22 Millionen als Erlös für Brennhölzer abrechne, so bleiben 34 Millionen Einnahme aus dem Verkauf von Bau- und Nutzholz. Von diesen Hölzern wird Fichtenholz in schwächeren Dimensionen aus 60- bis 70jährigen Umtrieben in Preußen aus den fiskalischen Wäldern in circa 500 000 Festmetern verkauft mit einem Werthe von 10 bis 12 Mark pro Festmeter, was eine Summe von 6 bis 7 Millionen Mark pro Jahr ausmacht und demnach mit zum sechsten Theil von dieser Etatsposition für Bau- und Nutzholz betheiligt sein dürfte. Die Bedeutung dieser Industrie für unsere Forstverwaltung giebt mir Veranlassung, einiges über dieselbe zu sagen und unsere Forstverwaltung darauf hinzuweisen, dem

steigenden Bedürfniß dieser Industrie in Zukunft mehr Rechnung zu tragen. In der Holzstoffindustrie, die erst seit 35 Jahren entstanden ist, — 1870 gab es in Deutschland 69 Fabriken, 1894 534 Fabriken, — arbeiten circa 70000 Pferdekräfte, und sind in dieser Industrie ungefähr 70 Millionen Mark Kapital investirt.

Die Zellstoffindustrie, deren Entwickelung erst jüngeren Datums ist, wird in Deutschland in 63 Fabriken betrieben. In der Holzstoffindustrie wurden in Deutschland schätzungsweise pro Jahr 1 300 000 Festmeter Fichtenholz verarbeitet, darunter 8 bis 10 Prozent Kiefernholz, in der Zellstoffindustrie 1 200 000 Festmeter, und der Gesammtverbrauch an Fichtenholz wird demnach in dieser Industrie in Deutschland auf $2^1/_2$ Millionen Festmeter pro Jahr geschätzt. Nun habe ich den Verbrauch in Preußen nur auf 800 000 Festmeter angenommen; wenn ich davon 300 000 Festmeter abrechne, welche aus Gemeinde- und Privatwaldungen entnommen werden, so wird der Verbrauch in Preußen aus fiskalischen Waldungen sich auf circa 500 000 Festmeter pro Jahr belaufen.

Wenn ich auch überzeugt bin, daß die preußische Forstverwaltung über die Verhältnisse dieser Industrie genügend orientirt ist, und es dankbar anerkennen will, daß die Forstverwaltung in mancher Weise diesen jungen Industrien entgegengekommen ist, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß in anderen Ländern, namentlich in Skandinavien und besonders in Amerika, — nach den Mittheilungen vom Forstmeister Runnebaum wurden im Jahre 1890 in Amerika schon für 13 Millionen Mark Fichtenholz in diesen Industrien verarbeitet — diese Industrien einen mächtigen Aufschwung genommen haben und der deutschen Industrie eine große Konkurrenz erwachsen ist. Da nun Fichtenhölzer in Skandinavien und Amerika weit wohlfeiler sind als bei uns und dort auch die Fabrikationsbedingungen weit günstiger liegen als bei uns, so hat die deutsche Holzstoffindustrie in den letzten Jahren einen schweren Kampf zu bestehen und thatsächlich mit wenigen Ausnahmen nur mit Verlust gearbeitet. Da ferner die Forstverwaltung an der Lebensfähigkeit eines ihrer Hauptabnehmer ein großes Interesse haben wird, so gestatte ich mir, der Forstverwaltung zur Erwägung anheim zu geben, doch wie in Sachsen, je nach den Bodenverhältnissen, auf kürzere Umtriebszeiten Bedacht zu nehmen. Es dürfte dies um so mehr einleuchtend sein, da bekanntlich die schwachen Hölzer weit besser verwerthet werden als wie die stärkeren Hölzer aus 120 jährigen Umtrieben. An Stelle der letzteren sind, soweit sie nicht zu Brettern verarbeitet werden, die eisernen Träger getreten. Im Harz ist man sehr erstaunt gewesen, als dort vor circa 4 Jahren der 120 jährige Umtrieb eingeführt worden ist. Ich will die Beurtheilung dieser Maßregel den Herren der grünen Farbe überlassen, und nur darauf hinweisen, daß gerade vom Harz die schwachen Hölzer sehr hoch bezahlt werden, auch in Zukunft ein steigendes Bedürfniß für dieselben sich geltend machen wird; da jetzt schon einzelne Fabriken, namentlich der Holzstoffindustrie, einen Theil ihres Bedarfs an Fichtenholz aus Oesterreich, in neuerer Zeit sogar aus Skandinavien decken, so dürfte es geboten erscheinen, daß die Forstverwaltung in Preußen wie in Sachsen der jetzigen Verwendung Rechnung trägt, um Industrien konkurrenzfähig zu erhalten, die in Zukunft in noch weit höherem Maße von Einfluß auf die Rentabilität der preußischen Forstwirthschaft sein werden. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, die Forstverwaltung verschließt sich der Erwägung nicht, daß die Celluloseindustrie die Unterstützung seitens des Staates in jeder Weise verdient und ist bemüht, ihr möglichst

entgegenzukommen. Sie ist auch in der Lage, ihr sehr viel mehr Material, als augenblicklich beansprucht wird, zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind in der Provinz Preußen ausgedehnte Fichtenbestände vorhanden, für welche der Absatz vorläufig noch recht ungünstig ist. Es ist deswegen Anlaß genommen, einen Kommissarius nach dieser Provinz zu entsenden, dem es gelungen ist, schließlich Industrielle zu veranlassen, dort eine Cellulosefabrik zu errichten. Wie weit das Entgegenkommen der Forstverwaltung in dieser Beziehung gegangen ist, dürfte daraus erhellen, daß das Festmeter Fichtenholz dort nicht mit 10—12 Mark, wie der Herr Vorredner eben angeführt hat, sondern mit 3 Mark den Fabrikbesitzern zur Verfügung gestellt ist, um die Sache überhaupt in Gang zu bringen. (Hört! hört!)

Was dann die Frage wegen Herabsetzung der Umtriebe oder der stattgehabten Erhöhungen betrifft, so ist das ein Gegenstand, über den man weitläufige Erörterungen anstellen kann. Ich möchte hier nur bemerken, daß die Staatswaldungen nur 30 Prozent der gesammten Forstfläche in Preußen ausmachen, daß die Privat- und Gemeindewaldungen naturgemäß auf geringeren Umtrieb hingewiesen sind, und daß es namentlich Aufgabe der Staatsforstverwaltung sein muß, die stärkeren Hölzer zu erziehen, welche nöthig sind, um dem Bedürfnisse der heimischen Industrie nach stärkerem Material, insbesondere nach stärkerer Brettwaare, zu entsprechen. Hierdurch werden die höheren Umtriebe in den Staatswaldungen veranlaßt.

Würden wir im Harz auf 60- bis 70jährige Umtriebe zurückgehen, so ist es zweifellos, daß in kurzer Zeit die dortige Umgegend überfüllt werden würde mit galizischen Brettern, die in der letzten Zeit schon den Versuch gemacht haben, sich dort einzubürgern und sogar bis Westfalen vorgedrungen sind. Im übrigen ist das Altersverhältniß am Harz durchaus kein derartiges, daß in übermäßig starkem Holze gehauen wird. Wenn ich den Regierungsbezirk Hildesheim besonders ins Auge fasse, so sind dort 60000 Hektar Fichtenwald vorhanden. Von dieser Fläche müßten bei 100jährigem Umtrieb 12000 Hektar mit mehr als 80jährigem Holze bestanden sein. Hiervon sind aber nur rund 7000 Hektar vorhanden, es fehlen also an der normalmäßigen Fläche des über 80jährigen Holzes noch circa 5000 Hektar. Eine übermäßige Ansammlung alten Holzes hat also nicht stattgefunden; sie wird auch für die Zukunft nicht erstrebt.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Titel 1 ist festgestellt.

Dann eröffne ich die Diskussion über Titel 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Dallwitz:** Bei Titel 2 ist auch wieder darauf hinzuweisen, daß gegen den Durchschnitt der letzten 2 Jahre ein um 500000 Mark geringerer Ansatz als voraussichtliche Einnahme eingestellt worden ist. Dieser Minderansatz ist darauf zurückzuführen, daß in Folge der Streu- und Futternoth im Jahre 1892/93 eine außerordentliche Mehreinnahme für die staatliche Forstkasse erwachsen ist, die bei der Berechnung der im künftigen Jahr zu erwartenden Einnahme nicht mit berücksichtigt werden durfte. Das Gleiche findet sich nachher auch bei Titel 6. Zur Vermeidung von Wiederholungen will ich jetzt schon darauf hinweisen und nachher das Wort nicht mehr dazu ergreifen.

Abgeordneter **Szmula:** Meine Herren, die eben genannte Summe von 4300000 Mark, die hier als Einnahme in den Etat eingesetzt worden ist für Nebennutzungen, giebt mir Veranlassung, da sie um 180000 Mark höher angesetzt ist als im vorigen Jahre, nochmals die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers darauf zu

richten, daß die Nebenprodukte und Nebennutzungen aus dem Walde doch nicht in genügendem Maße — natürlicherweise meine ich, daß der Wald hierbei nicht geschädigt werden soll — an die Adjazenten und namentlich an die kleinen Leute vertheilt resp. verkauft werden. Ich habe im vorigen Jahre das Kapitel und die Angelegenheit wegen der Waldstreu wie auch in früheren Jahren hier besprochen, und da hat der Herr Regierungskommissar gesagt, daß, soweit überhaupt die Bedürfnißfrage vorhanden ist und sich befriedigen läßt, dies auch in vollem Maße geschehen ist, und daß man Waldstreu und Gras an die betreffenden Leute, an die Adjazenten und namentlich die Anwohner des Waldes in genügender Masse verkauft hat. So ungefähr war die Antwort; wörtlich kann ich sie hier nicht zitiren. Ich habe hier einen Aufsatz der Oppelner Zeitung, in dem es ausdrücklich heißt, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Darin wird gesagt:

> Möchte sich doch der Herr Ministerialdirektor Donner überzeugen, wie es steht, dann würde er ein andermal nicht sagen, daß der Grundsatz existire, daß alles übrige Gras und Waldstreu in erster Linie zu Gunsten des Volkes verwendet wird.

Ich bin ja überzeugt, daß der Herr Regierungskommissar im vorigen Jahre auf Grund der vorliegenden Berichte geantwortet hat. Aber, meine Herren, wenn man sich in Wirklichkeit mit den Leuten unterhält und der Sache nachgeht, so findet man doch, daß unter der Bevölkerung große Unzufriedenheit, namentlich in den ärmeren Distrikten Oberschlesiens ist. Meine Herren, mein spezieller Wahlkreis Oppeln enthält ja sehr bedeutende Mengen Wald. Es sind dort ungefähr 588 qkm Acker, 109 qkm Wiesen und 625 qkm Wald; also der Wald übersteigt den Acker in nicht unbedeutendem Maße.

Nun, meine Herren, ist doch gerade das vorige Jahr ein sehr trauriges Jahr für die dortige Landwirthschaft gewesen. Wir haben 4 Monate Dürre gehabt, fast gar keinen Regen. Die Leute haben im vorigen Jahre eine außerordentlich geringe Ernte gehabt; namentlich haben sie die zweite Schur des Grases nicht einbringen können, weil sie vollständig verdorrt war. Es wird sich also in diesem Jahre eine große Futternoth zeigen, und wenn sie erst eingerissen ist, ist sie so leicht nicht aus der Welt zu schaffen. Das wenige Stroh, was den Leuten von der Ernte übrig bleibt, müssen sie zu Dünger verwenden, wenn sie nicht ein Surrogat, das ist die Waldstreu, bekommen.

Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, soviel als möglich Waldstreu zu verkaufen und diesen Verkauf vornehmen zu lassen in derjenigen Jahreszeit, in welcher sie den Leuten den größten Nutzen gewährt, das ist im Herbst. Wenn den Leuten die Waldstreu im Winter gegeben wird, wo sie vollständig gefroren ist und unter dem Vieh erst aufgethaut werden muß, ist sie unter Umständen für das Vieh nachtheilig. Die Leute bringen die gefrorene Masse in den Stall, das Vieh muß darauf liegen, und sie thaut darunter auf. Außerdem brauchen die Leute, die vielfach Holzhäuser haben, die aus Schrotholz gebaut sind, worin überall Risse sind, Waldstreu, um das Haus bewohnbar zu machen. Sie versetzen mit Waldstreu und Kartoffelstroh, die sie erwerben können, die Wände ringsherum und sind dadurch in der Lage, sich eine warme Stube und einen warmen Stall zu verschaffen. Da, wo die Armuth so groß ist, wo die Leute derartige Waldstreu oder Kartoffelstreu nicht haben, bleibt nichts anderes übrig, als daß sie Schweine und die Kuh mit in die Stube hineinnehmen. Solche Fälle kommen vor, daß man das Vieh mit in die

Stube hineinbringt. Häufig sind die Fälle nicht mehr, aber früher ist es in Oberschlesien vielfach so gewesen, daß die Leute mit Schwein und Kuh in demselben Zimmer wohnen mußten.

Ebenso ist es mit dem Gras und mit dem Heidekraut. Das Heidekraut ist ein verhältnißmäßig ganz gutes Futter. Die Kühe sind dort sehr genügsam, ebenso die Ziegen, und wenn sie Heidekraut bekommen, sind die Leute froh und sind im Stande, ihr Vieh besser zu ernähren. Auch das ist in äußerst geringem Maße den Leuten überlassen worden. Es ist mir geklagt worden, daß zwischen Popelau und Schalkwitz in den dortigen Waldungen ziemlich bedeutende Grasmassen vorhanden sind, die gar nicht verkauft werden, wie man sagt, damit das Wild mehr Ruhe hat und nicht gestört wird. Ich meine, in erster Linie kommen doch die Leute. Wenn die Leute darum bitten, ihnen das Gras zu verkaufen, so sollte man das ohne Rücksicht darauf thun, ob das Wild gestört wird oder nicht, um so mehr, wenn die Leute gut bezahlen. Und das werden sie gern thun.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit gleichzeitig, obgleich das zum Titel 1 gehört, nochmals die Bitte, die früher der Herr Minister v. Lucius zu berücksichtigen versprochen hat, hier vorbringen. Das ist die, daß beim Holzverkauf die kleineren Leute mehr berücksichtigt werden. Es sind immer und immer dieselben Klagen, daß beim Holzverkauf zuerst die Händler berücksichtigt werden, daß die im Großen kaufen, und daß die kleinen Leute von den Händlern kaufen müssen, natürlich zu erhöhtem Preise. Meiner Ansicht nach sind diejenigen, die zu berücksichtigen sind, die kleinen Leute und dann erst die großen. (Sehr richtig!) Das geschieht nicht, wahrscheinlich aus Bequemlichkeit, weil die Herren Oberförster es für angemessener erachten, einen ganzen Schlag, der zur Abholzung kommt, im Ganzen zu verkaufen als sich mit dem Detail zu befassen. Die Folge ist, daß die Leute weiter fahren müssen und sich darüber beschweren. Es heißt in obigem Artikel:

> Und wie stand es mit dem Holzverkauf in diesem Jahre? Das wissen diejenigen am besten, die bauen wollten, wie in Kempa-Gorlawitz-Zawada, da sie doch nun dasselbe nach Jellowa fahren mußten, da unter unserem Oberförster niemand ein gesundes Holz erhielt, sondern nur die Händler.

Für diesen Artikel ist die Zeitung von Seiten der Königlichen Staatsregierung zur Verantwortung gezogen worden. Der Redakteur ist zu 100 Mark Geldstrafe und zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt worden, allerdings durch den letzten Gnadenerlaß davon gekommen.

Wenn die Regierung so außerordentlich scharf ist, so müßte sie auch scharf sein, wenn im Walde gewisse Vergehen stattfinden. Es sind beispielsweise in dem Walde bei Zawada vier Frauen in den Wald gegangen, um dort für ihr Vieh Gras zu holen. Der Förster Trautwein kommt dazu und giebt auf die Frauen Feuer. Davon sind zwei angeschossen worden, eine mußte ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen. (Hört! hört! im Centrum.) Die dritte ist hingestürzt und hat sich mit der Sichel den Arm verletzt, und die vierte ist vor Schreck krank geworden. Der Förster hat allerdings im Verhandlungstermine gesagt, er hätte auf Krähen geschossen. Ich glaube, daß der Richter keine Ahnung hat, wie es in dem Walde aussieht, sonst würde er den Einwand nicht haben gelten lassen. Mit dem Gewehr kann man etwa auf 120 Schritt verwundend schießen, und da ist es nicht denkbar, daß zwischen dem Jäger und den Frauen sich eine Krähe aufgehalten haben kann. Trautwein hat angegeben, daß die Krähe auf der Erde gesessen hätte. Die Krähe, bekanntlich ein

ziemlich scheues Thier, würde sich wohl nicht so lange in der Nähe von Leuten aufgehalten haben. Man hat nicht gehört, daß der Förster Trautwein von dem Staatsanwalt zur Verantwortung gezogen worden ist. Er hätte entschieden doch wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt werden müssen. (Sehr richtig! im Centrum.) Die Zeitung ist angeklagt; sie hat 100 Mark Strafe und die Kosten zahlen sollen, aber daß der Förster zur Verantwortung gezogen worden wäre, davon hat man nichts gehört. Ich bin auch der Meinung, es ist völlig ausgeschlossen, daß der Betreffende auf eine Krähe geschossen hat, die auf der Erde gesessen hätte. Im Allgemeinen schießt man doch auf Krähen im Fluge, oder wenn sie auf einem Baume sitzen. Ich wollte das dem Herrn Regierungskommissar mittheilen; vielleicht läßt sich die Sache noch nachträglich eruiren.

Ich wollte hiermit meinen Vortrag schließen und der Königlichen Staatsregierung die dringende Bitte ans Herz legen, für diese armen Leute, die meist schlechte nicht ertragsfähige, sandige Aecker haben, deren Wiesen sehr schlecht sind, die meistentheils nur einen Schnitt geben und auf denen schlechte Gräser wachsen, deren Viehbestand ein sehr geringer ist, die auf ihren Feldern sehr geringe Ernten machen, doch etwas mehr zu thun, als seither geschehen ist. Und ich möchte auch hier zugleich die Bitte einflechten, daß dahin gestrebt wird, daß in dieser Vertheilung eine gewisse Gleichmäßigkeit eintritt, weil vielfach — und ich glaube nicht ohne Grund — Klagen darüber laut werden, daß nicht mit der gehörigen Gerechtigkeit verfahren wird, daß die Leute aus diesem oder jenem Grunde, z. B. wegen Jagdangelegenheiten, nicht berücksichtigt werden, und andere wiederum, die liebes Kind sind, in erhöhtem Maße Waldstreu und Waldprodukte bekommen.

Ich will hier einzelne Fälle nicht namhaft machen, obgleich sie mir vorliegen, aber im Ganzen habe ich doch den Eindruck gewonnen, als wenn diese Klagen nicht so vollständig unberechtigt sind. Wenn den Leuten also mehr Waldprodukte an Gras und Waldstreu gegeben werden, so ist es doch natürlich, daß sie auch ihre Felder besser düngen können, und wenn sie das können, können sie auch bessere Ernten machen, und haben sie bessere Ernten, dann können sie schließlicherweise auch mehr zu der Steuer herangezogen werden. Das ist doch ein beliebtes Thema bei der preußischen Regierung. Also es würde gleichzeitig im Interesse der Regierung, im Interesse des Staates liegen, wenn die Leute zu größerer Wohlhabenheit und in bessere Lage kämen. Das ist aber nicht möglich, wenn die Leute ihre Felder nicht düngen und ihr Vieh nicht ordentlich füttern können. (Bravo! im Centrum.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, was die Streuabgaben betrifft, so wird nach wie vor darauf Rücksicht genommen werden, soweit die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Waldzustandes es gestattet, der ärmeren Bevölkerung die erforderliche Streu zur Verfügung zu stellen. Ich darf aber versichern, daß gerade aus der Gegend, auf welche der Herr Vorredner sich speziell bezogen hat, Berichte der Regierung eingesandt sind, nach welchen Streu zur Verfügung gestellt wurde, von der Bevölkerung aber nicht angenommen worden ist. Es war das allerdings nicht Nadel- oder Laubstreu, die in den Beständen ohne weiteres zusammengebracht werden konnte; es war Streu aus Brüchen, die recht gute Dienste für die Landwirthschaft leisten kann, ferner Beerkraut und dergleichen. Die Werbung war den Leuten aber zu unbequem, und sie haben trotz der ertheilten Erlaubniß die Streu zurückgewiesen.

Was die Grasnutzung betrifft, so wird, soweit es irgend möglich ist, das im

Walde vorhandene Gras der Bevölkerung zur Verfügung gestellt; daß dabei die Rücksicht auf das Wild es verhindert, die Abgabe zu bewirken, muß ich bestreiten. In erster Linie werden die Interessen der Bevölkerung in Betracht gezogen, und erst in zweiter Linie kommt dann das Wild, was übrigens in sehr vielen Oberförstereien nur in geringer Menge vorhanden ist. Wenn darüber geklagt worden ist, daß einzelne Leute von dem Streu- oder Grasbezug ausgeschlossen worden sind, so wird es sich dabei nur um Forst- oder Wildfrevler handeln, und solche werden allerdings von der Abgabe, wenigstens zeitweise, ausgeschlossen.

Ferner ist von dem Herrn Vorredner darauf aufmerksam gemacht worden, daß der geringeren Klasse der Bevölkerung nicht Gelegenheit gegeben würde, das Holz unmittelbar auf den Auktionen der Staatsforstverwaltung anzukaufen. Ich darf bemerken, daß in Bezug auf diesen Gegenstand die bestimmtesten Weisungen an die Regierungen ergangen sind und meines Wissens auch überall befolgt werden, wonach vor allen Dingen zunächst der Lokalbedarf zu berücksichtigen ist und erst der überschießende Theil des Holzes an die großen Holzhändler zur Abgabe gelangt.

Was den Fall mit dem Förster — Trautwein, glaube ich, war der Name, der genannt wurde — anbetrifft, so ist der Staatsregierung darüber nichts bekannt; es werden aber die erforderlichen Erhebungen angestellt werden.

Abgeordneter **Szmula**: Ich würde den Herrn Regierungskommissar bitten, mir mitzutheilen, an welcher Stelle die Annahme dieser Streuarten verweigert worden ist, damit ich über die Angelegenheit im Laufe des Jahres bis zur nächsten Session recherchiren und mich überzeugen kann, ob ich richtig oder nicht richtig berichtet worden bin.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, ein Widerspruch nicht erhoben; Titel 2 ist festgestellt.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 3, — 4, — 5. — Diese Titel sind ohne Widerspruch genehmigt.

Dann gehe ich über zu Titel 6. Hier hat das Wort der Abgeordnete Kircher.

Abgeordneter **Kircher**: Meine Herren, das, was der Herr Kollege Szmula vorhin von Streubezug gesagt hat, kann ich von meiner Heimath im großen Ganzen auch bestätigen. Es wird dort im allgemeinen nur dann Streu verabfolgt, wenn die Leute Waldarbeiten dafür übernehmen, und die Herren Oberförster sagen: Ihr bekommt nur Waldstreu, wenn Ihr auch im Walde arbeitet. Man will die Leute zur Waldarbeit zwingen. Ebenso kommt es auch dort vor, daß die Annahme der Streu seitens der Bewohner verweigert worden ist. Dies ist aber nur dann geschehen, wenn die Streu den Leuten im Winter in nassem und gefrorenem Zustande überwiesen worden ist, und sie dieselbe nicht nach Hause bringen konnten. — Ich möchte dies nur zur Erläuterung dessen, was Herr Kollege Szmula gesagt hat, anführen.

Ich selbst habe mich zu Titel 6 gemeldet — Wiesenanlagen —, und zwar deshalb, weil in der Rhön im Regierungsbezirk Kassel große Wiesenflächen sich befinden, die Staatseigenthum sind, und die seit unvordenklichen Zeiten den dortigen Gemeinden zur Weide überlassen worden sind.

Es ist mir nun aus einer der ärmsten Gemeinden der Rhön, die außerordentlich hoch liegt, am Ausgange eines unwirthlichen Thales ein Schreiben zugegangen, worin sich die Leute darüber beklagen, daß die Königliche Forstverwaltung bestrebt ist, alle diese Weideplätze allmählich aufzuforsten. Der Ort, um den es sich hier

handelt, heißt Wüstensachsen — der Name sagt ja schon genug — und liegt in einer Gegend, in der es absolut unmöglich ist, Getreide zu bauen. Es gedeihen dort nur im besten Fall Hafer und einige Futterkräuter, und wenn die Leute etwas Roggen ziehen wollen für den Hausgebrauch, so müssen sie schon im August die Saat vornehmen. Die Abhänge des engen Thals, des Ulsterthales, in dem die Gemeinde liegt, und auch andere Gemeinden, die ebenfalls davon betroffen sind, sind mit Wald bestanden, dagegen haben die Höhen der Rhön sehr schöne Weidenländereien, wie überhaupt die Rhön dort einen etwas alpinen Charakter hat. Früher, als der Bezirk noch nicht preußisches Staatsgebiet war, vor dem Jahre 1866, war er bayerisch, war den Leuten das Weiderecht frei auf den fiskalischen Weideflächen überlassen; sie brauchten dafür absolut nichts zu zahlen, nur der Staat selbst hatte das Recht, eine Heerde von etwa 400 Schafen dort zu weiden. Aber sehr bald stellte der Staat das Hüten der Schafe ein und verpachtete gegen eine ganz geringe Abgabe diese Schäfereiberechtigung, für die großen Weiden selbst aber wurde nichts gezahlt.

Nach dem Jahre 1866 hat man allmählich angefangen, fiskalischer vorzugehen, und man hat den Leuten die Weiden verpachtet. Die Leute sind darauf eingegangen, haben ihr Recht nicht besonders geltend gemacht, und so sind nun die Pachtverträge entstanden, die alle 6 Jahre erneuert werden. Schon am Ende der fünfziger und Anfang der sechsziger Jahre hat die bayerische Regierung versucht, die Höhen aufzuforsten, hat diesen Versuch aber wieder eingestellt, nicht etwa, weil die Aufforstung nicht gelungen wäre, sondern weil die Leute, die die Weiden für Ernährung ihres Viehes nöthig haben, darüber Vorstellungen machten. Später wurden von der preußischen Regierung die Aufforstungen wieder aufgenommen. Vor einigen Jahren wurde in der Gegend eine Sekundärbahn gebaut, und ich erinnere mich, daß, als die Bahn einen Theil Thalwiesen durchschneiden sollte, die Bevölkerung sich ebenfalls dagegen wehrte, weil sie glaubte, dadurch in ihrer Viehzucht beeinträchtigt zu sein.

Neuerdings waren die letzten Pachtverträge abgelaufen, und die Forstverwaltung will den Pachtvertrag nur dann erneuern, wenn weitere 35 Hektar ausgeschieden werden, die wieder aufgeforstet werden sollen. Nun hat aber durch die Aufforstungen, die in den letzten 20 Jahren stattgefunden haben, die Gemeinde eine Einbuße an Rindvieh von 250 Stück erlitten, weil sie nicht mehr die nöthigen Weideplätze hat. Die Gemeinde wehrt sich nun natürlich gegen die Aufforstung und ist deshalb bei der Königlichen Regierung in Kassel vorstellig geworden. Dort hat man das auch eingesehen und will von der Aufforstung abstehen, verlangt aber, daß die Gemeinde nunmehr 35 Hektar anderen Landes der Forstverwaltung zur Verfügung stellt. Nun verfügt aber die Gemeinde nicht über diesen Besitz und wäre genöthigt, Privatbesitz anzukaufen, um dafür die Weideplätze einzutauschen. Nun sind die Aecker, auf denen Getreide und Gemüse gebaut werden kann, sehr gering an Zahl. Es würde eine sehr große Schädigung der Gemeinde sein, wenn darauf seitens der Königlichen Regierung bestanden würde. Deshalb hat die Gemeinde nun meines Wissens sich an den landwirthschaftlichen Centralverein zu Kassel gewandt, und es soll durch den Centralverein eine Petition hierher an den Herrn Minister gerichtet worden sein, in der gebeten wird, den Umtausch nicht vorzunehmen, sondern die Ländereien den Gemeinden als Weideplätze zu überlassen. Nun, ich meine, es wäre kein unbilliges Verlangen seitens der Gemeinde, wenn sie darum bittet, daß ihr die Plätze verkauft werden. Erst hatte sie freies Weiderecht, dann hat sie es bezahlen müssen, nun soll

sie auch noch die Weideplätze kaufen. Diese armen Leute, die nun zufälliger Weise nicht unter der gegenwärtigen Noth der Landwirthschaft leiden, weil sie absolut den Körnerbau nicht betreiben und nicht betreiben können, haben als ihr einziges Ernährungsmittel die Viehzucht. Sie wünschen auch nicht, wie die Eifel und der Westerwald, staatliche Unterstützung, aber sie müssen doch verlangen, daß sie durch die Königliche Forstverwaltung nicht weiter in ihrem Erwerb, der nur in der Viehzucht besteht, gestört werden.

Ich wollte deshalb den Herrn Minister bitten, wenn die Petition ihm vorgelegt wird, — ich weiß nicht, ob das schon geschehen ist — sie recht wohlwollend zu behandeln und die Wünsche der armen Rhöner zu berücksichtigen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich darf seitens der Staatsregierung die wohlwollende Erwägung der Wünsche des Herrn Vorredners in Aussicht stellen und füge hinzu, daß von der ursprünglich vorhandenen Absicht, die Rhönhöhen durchweg aufzuforsten, Abstand genommen ist, gerade mit Rücksicht auf die besonderen Interessen der Gemeinde Wüstensachsen.

Abgeordneter **Dasbach**: Ich möchte dieselbe Frage noch von einem anderen Gesichtspunkte aus beleuchten. In einer Zuschrift aus der betheiligten Ortschaft Wüstensachsen ist folgendes behauptet: „Die Gemeinde Wüstensachsen hat seit unvordenklichen Zeiten das Recht, auf allen diesen Huten eine unbeschränkte Stückzahl Vieh unentgeltlich zu hüten, während der Staat nur das Recht hatte, 400 Schafe dorthin auf die Hut treiben zu lassen." Es ist mir natürlich unmöglich gewesen, diese Rechtsfrage zu untersuchen: es fehlen mir die Aktenstücke darüber; aber be meiner Anwesenheit in jener Gegend haben die älteren Leute, die doch wohl sich der früheren thatsächlichen Verhältnisse erinnern können, mir dasselbe versichert. Ich möchte also die Forstverwaltung bitten, auch die Rechtsfrage untersuchen zu lassen. Wenn es Thatsache ist, daß zu einer bestimmten Zeit dem Staate nur das Recht zustand, seinerseits 400 Schafe auf die Weide treiben zu lassen, wenn aber die Einwohner damals in unbeschränkter Anzahl dort Vieh auf die Weide treiben lassen konnten, so muß doch wohl das auf irgend welchem Rechte beruhen. Es ist dann sehr wohl die Möglichkeit vorhanden, daß alle Versuche, welche später gemacht worden sind, die Rechte der Einwohner einzuschränken, unberechtigt gewesen wären. — Daraus, daß bisher die Beschwerdeführer diese Rechtsfrage nicht verfolgt haben, kann man nicht den Schluß ziehen, es wäre kein Recht da. Vielfach sind diese Leute nicht in der Lage, ihr Recht so gründlich zu wahren, wie ein Privatmann es wohl kann: es fehlen ihnen die juristischen Kenntnisse. Wenn nicht gerade ihr Landrath oder ihr Bürgermeister sich der Sache energisch annimmt, wird unterlassen, die nöthigen Schritte in rechtlicher Hinsicht zu thun. Ich möchte also bitten, auch nach dieser Seite hin die Sache untersuchen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; auch Titel 6 ist festgestellt.

Dann gehe ich über zu Titel 7, — 8. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 9. Das Wort hat der Abgeordnete Szmula.

Abgeordneter **Szmula**: Meine Herren, hier unter Titel 9 sind in Einnahme gestellt für Erlös aus größeren Baumschulen 3790 Mark, also eine Kleinigkeit von 190 Mark mehr als im vorigen Jahre. Ich wollte an die Königliche Staatsregierung

mir die Frage erlauben, für welche Arten von Waldbäumen — das sind doch jedenfalls Waldbäume — diese Erträge eingenommen worden sind, und die Anfrage erlauben, ob mit den neueren Baumsorten, die vielfach von Samenhändlern angepriesen worden sind, Versuche gemacht worden sind, namentlich also, ob von japanischen Hölzern im größeren Maßstabe in den Staatsforsten Versuche gemacht werden, und in welcher Weise sich diese Versuche bewährt haben; denn gleichzeitig ist auch die Königliche Staatsregierung mit ihren Forsten eine Musteranstalt für diejenigen, die nicht in der Lage sind, sich ein geschultes Forstpersonal zu halten. Dem soll sie mit gutem Beispiel vorangehen und diejenigen neuen Hölzer züchten, die sich für die Anpflanzung in kleinerem oder größerem Maßstabe qualifiziren. Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob namentlich die Abies Douglasii, die wegen ihrer außerordentlichen Schnellwüchsigkeit empfohlen wird und die die gewöhnliche Fichte und Tanne in Bezug auf Schnellwüchsigkeit vielfach um das 3- oder 4fache übersteigt, in Baumschulen oder Oberförstereien angebaut worden, in größerem Umfange gepflanzt worden ist, und welche Erfahrungen die Königliche Staatsregierung mit der Qualität dieses Holzes gemacht hat. Das Holz ist, soweit ich mich überzeugt habe, etwas weicher als das der gewöhnlichen Fichte; aber bei der ungewöhnlichen Schnellwüchsigkeit und dem Umstande, daß sie vollständig winterhart ist, also die stärksten Winter bei uns zu ertragen im Stande ist, ist doch diese Angelegenheit sowohl für die Staatsforstverwaltung als für Privatforstverwaltungen von ganz hervorragender Wichtigkeit.

Ferner wollte ich mir die Anfrage erlauben, ob auch die Sitkafichte, welche man in neuerer Zeit anstatt der Erle mit Vortheil im bruchigen Terrain angepflanzt hat, in größerem Maßstabe angepflanzt ist und welche Erfolge hierbei erzielt sind. Die gewöhnliche Fichte, die Abies Douglasii, Pectinata ꝛc. sind im allgemeinen für Sumpfländereien etwas empfindlich, während das bei der Sitkafichte nicht der Fall sein soll. Auch soll sie außerordentlich schnellwüchsig sein und besseres, festeres Holz enthalten als unsere gewöhnliche Tanne oder Fichte.

Ferner möchte ich mir die Anfrage erlauben, ob Juniperus Virginiana, die virginische Ceder, in den Staatsbaumschulen angepflanzt worden ist. Denn sie giebt meiner Ansicht nach ein Holz, das alle Beachtung verdient. Bekanntlich wird aus dem Stamme dieses Holzes das Bleistiftholz gefertigt, und die große Fabersche Fabrik zahlt dafür ganz bedeutende Preise. Der größte Theil dieses Holzes wird jetzt aus Amerika herübergebracht, und ich weiß, da dieser Baum vollständig winterhart ist und auch ziemlich rasch wächst — ich habe selber bei mir 25jährige Hölzer, die vollständig nutzbar sind, die eine Höhe von 8 bis 10 Meter haben, also vollständig zu diesem Zweck verbraucht werden können —, ich meine, wenn hier größere Versuche damit gemacht würden, der Baum von dem Staate in größerem Maße angepflanzt, gezogen und dem Publikum zugänglich gemacht würde, so würde sich dadurch der kleinere Waldbesitzer in der Lage befinden, von diesem Baum in größerem Maße Nutzen zu haben, als das von den gewöhnlichen langsam wachsenden und weniger gut bezahlten Bäumen der Fall ist.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Die Frage des Herrn Vorredners kann ich dahin beantworten, daß seit etwa 16 Jahren systematisch mit Versuchen vorgegangen ist, um die Anbaufähigkeit und Würdigkeit der von dem Herrn Vorredner genannten Hölzer für Preußen zu erproben. Die forstliche Versuchsstation in Eberswalde hat jährlich sehr bedeutende Mittel für diesen Zweck zur

Verfügung gestellt bekommen, und in allen irgend geeigneten Oberförstereien des preußischen Staates ist der Versuch mit dem Anbau nicht nur dieser Holzarten, sondern auch einer ganzen Anzahl anderer gemacht worden. Es sind jetzt im Ganzen den Forstversuchsstationen 500 Hektar unterstellt, die ausschließlich mit solchen Holzarten bestockt sind. Es hat sich bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß wahrscheinlich die Abies Douglasii ganz besondere Aussicht auf Erfolg bei uns hat, und daß sie namentlich für verspätete Nachbesserungen, bei denen es darauf ankommt, daß die anzupflanzende Holzart rasch emporwächst, sehr geeignet ist. Aehnliches gilt von der Sitkafichte. Auch Juniperus Virginiana ist in größerem Umfang angebaut worden.

Außer diesen 500 Hektaren werden alljährlich noch einige kleine Flächen, die nicht der Versuchsstation unterstellt sind, mit den genannten und anderen fremden Holzarten angebaut.

Was nun die endliche Entscheidung darüber betrifft, ob der Anbau sich empfiehlt oder nicht, so sind wir über das Stadium der Versuche insofern noch nicht hinausgekommen, als die verflossenen 16 Jahre noch nicht genügt haben, um festzustellen, welches Alter diese Hölzer später erreichen werden. Bekanntlich hat in Schleswig-Holstein eine Zeit lang das Bestreben geherrscht, die österreichische Kiefer, Pinus Austriaca, anzubauen; sie ist die ersten 20 Jahre auch gut gewachsen, dann aber plötzlich abgestorben. Wir hoffen, daß dies bei den früher genannten Holzarten nicht der Fall sein wird. Indessen ein endgültiges Urtheil kann erst nach einer weiteren Reihe von Jahren abgegeben werden.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Heereman:** Meine Herren, nur ein paar Worte möchte ich zu dieser mich sehr lebhaft interessirenden Frage sagen. Mir ist bekannt, daß Versuche bezüglich der Akklimatisation und des Anbaues ausländischer Holzarten von der Forstverwaltung gemacht sind. Vor Jahren ist auch einmal eine kleine Mittheilung darüber in die Oeffentlichkeit gelangt; ich habe auch einmal eine solche erhalten. Ob ferner jetzt oder später noch ähnliche nähere Mittheilungen seitens der Forstverwaltung veröffentlicht worden sind, ist mir nicht bekannt geworden. Ich möchte nur gern darauf hinweisen, daß es für die Ausbildung unserer forstwirthschaftlichen Verhältnisse meines Erachtens von großer Bedeutung wäre, wenn die Erfahrungen der Forstverwaltung und die Ergebnisse der angestellten Versuche häufiger, klarer und auch spezieller in die Oeffentlichkeit gebracht würden, (sehr richtig!) und zwar mit der Absicht, der Forstwirthschaft der Privatbesitzer zu nützen und dieselbe zu fördern.

Nun kann ich mit dem, was Herr Kollege Szmula gesagt, mich nicht einverstanden erklären. Was er über die Abies Douglasii gesagt hat, trifft bei uns nicht zu; die Koniferensorte wächst zwar überaus rasch, in bergigen Gegenden und auch offenen Höhen sind dagegen vielfach die jüngeren Pflanzen sämmtlich erfroren. (Sehr richtig!) Bei allen diesen Fragen kommt es darauf an, daß die Forstverwaltung die Versuche zu gleicher Zeit in ganz verschiedenen Klimaten, auf ganz verschiedenen Bodenarten und auf verschiedenen Terrains macht und dann die Erfahrungen zusammenstellt, die sie in den verschiedenen Fällen bei den verschiedenen Kulturen solcher Holzarten gemacht hat. Die Versuche namentlich mit japanischen und nordamerikanischen Holzarten sind vielfach ganz verschieden ausgefallen, und unter ganz verschiedenen Verhältnissen hat sich die Sache entwickelt; es sind manche Arten von Koniferen an einzelnen Orten immer ganz gut fortgekommen, an anderen häufig vollständig erfroren, obschon man annehmen konnte, daß das Klima dasselbe war.

Jedenfalls muß da die Bodenbeschaffenheit mit dem Klima und dem Standorte zusammen in Betracht gezogen werden. Ich glaube, daß es wirklich einem lebhaften Wunsche der Forstbesitzer entspricht, weiter auch genauere Mittheilungen über diese Versuche zu erhalten, und daß es im Interesse der allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse läge, wenn die Forstverwaltung für die weitere Ausbildung dieser Kulturversuche zu sorgen sich bestrebte und genaue, spezielle und häufigere Mittheilungen über die Ergebnisse in die Oeffentlichkeit gelangen lassen wollte. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Die Mittheilungen, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Heereman wünscht, sind von Zeit zu Zeit erfolgt. Ich bin sehr gern bereit, dem Herrn Abgeordneten diejenigen Zeitschriften zu bezeichnen, in denen die Veröffentlichung geschehen ist. Schon hier darf ich anführen, daß die meisten Mittheilungen in dieser Beziehung in der vom Herrn Oberforstmeister Danckelmann in Eberswalde herausgegebenen Zeitschrift erfolgt sind. Es soll übrigens künftig darauf Bedacht genommen werden, auf derartige Veröffentlichungen, etwa im Reichsanzeiger, noch besonders aufmerksam zu machen.

Abgeordneter **Szmula:** Ich kann Herrn v. Heereman nur bestätigen, daß man im Lande sehr wenig davon gewußt hat, daß derartige Anpflanzungen seitens der Königlichen Forstverwaltung gemacht werden. Wer nicht Fachblätter liest, erfährt davon sehr wenig, weil in der allgemeinen Litteratur sehr wenig darüber erschienen ist. Also hier und da kann man in Bezug auf die Verhandlungen der verschiedenen Forsttage etwas erfahren, aber im allgemeinen sind die Referate darüber äußerst dürftig, so daß man kein richtiges Bild von der ganzen Angelegenheit bekommt. Wir würden dankbar sein, wenn eine Veröffentlichung darüber stattfindet.

Gleichzeitig wollte ich in Bezug auf die Douglas-Tanne mittheilen, daß ich mich darüber außerordentlich wundere. Wir haben in Schlesien ein ganz anderes Klima als am Rhein, 21 Grad, 23 Grad Kälte. Ich habe selbst die graue und die grüne Abies Douglasii angepflanzt an ganz zugigen Stellen, wo sie ganz vorzüglich gedeiht. Es kann ja sein, daß an besonders zugigen Stellen sie schlechter ausfällt, aber im allgemeinen habe ich die besten Erfahrungen damit gemacht. Ich glaube, es ist ein Baum der Zukunft, wenn auch, wie ich glaube, das Holz in Bezug auf Dichtigkeit und Schwere das der gewöhnlichen Tanne und Fichte nicht erreicht, so habe ich doch auch gegentheilige Erfahrungen gemacht. Vielleicht irrt sich der Herr Regierungskommissar und meint die pinus maritima. Ich habe mit pinus austriaca in meinem kleinen Forstbestande die besten Erfahrungen gemacht, ich habe Bäume, die circa 30 Jahre alt sind und von bestem Wuchs, aber ich glaube nicht, daß sie sich zu Bauholz eignen, weil sie nicht die Höhe der Bauhölzer erreichen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Titel 9 ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 10, — 11, — 11a, — 12, — 13. — Alle diese Titel sind ohne Widerspruch; das ganze Kapitel 2 der Einnahme ist festgestellt.

Wir gehen über zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 2. — Zu Titel 1 wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben. Titel 1 ist bewilligt.

Dann kommen wir zu Titel 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Dallwitz:** Es ist hier ein Mehrbedarf von 12900 Mark eingestellt, der auf der Gehaltsregulirung nach dem Dienstalter beruht. In Folge der Gehaltsregulirung sind auch noch bei anderen Titeln Mehr- respektive Minderausgaben vorgesehen. Zum Theil beruht dies auch darauf, daß die Subaltern-

beamten 1. und 2. Klasse in eine Beamtenkategorie vereinigt sind nach Maßgabe der dem Etat des Finanzministeriums beigefügten Denkschrift, die ja hier im Hause bereits berathen ist. Ich werde daher auf die einzelnen Mehr- oder Minderausgaben dieser Art bei den einzelnen Titeln nicht mehr besonders zurückkommen.

Abgeordneter **Horn:** Meine Herren, bei der Berathung des Forstetats im vergangenen Jahre ist von früheren Jahren auf die Bevorzugung der Feldjäger hingewiesen und die Königliche Staatsverwaltung ersucht worden um Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen der Anstellung der Feldjäger und der der Civilforstassessoren. Die Regierung ist der Frage näher getreten und hat mitgetheilt, daß Verhandlungen mit der Militärbehörde im Gange wären, um hier Abhülfe zu schaffen, daß dieselbe sich vielleicht dazu verstehen würde, künftig wie bei den Civilforstassessoren das abgelegte Examen und nicht die militärische Anciennität für die Anstellung als Oberförster maßgebend sein zu lassen; ferner sei die Forstverwaltung bemüht gewesen, die Civilforstassessoren in anderen Verwaltungen, namentlich der landwirthschaftlichen, unterzubringen, um ihnen vorübergehend Beschäftigung zu geben, auch die Uebelstände des Unterschiedes im Anstellungsalter zwischen Civilforstassessoren und Feldjägern zu mindern, die Gehälter der älteren Herren zu erhöhen als Ersatz für die lange Wartezeit.

Wenn ich auch keineswegs verkennen will, daß das hierdurch bekundete Wohlwollen für die Civilforstassessoren eine Anerkennung ihrer mißlichen Lage ist, und versucht wird, diese zu beseitigen, so sind doch, wenn auch jetzt die Feldjäger die 8. Stelle erhalten, bei Vergleichung ihrer Anstellung mit der der Civilforstassessoren Bevorzugungen der Feldjäger zu konstatiren, deren Beseitigung im forstlichen Interesse nicht dringend genug gewünscht werden kann. Nach dem Forst- und Jagdkalender haben im Jahre 1890 das forstliche Examen bestanden 58 Civilanwärter und 11 Feldjäger. Von ersteren werden schätzungsweise zur Anstellung gelangen 1904 1, 1905 24, 1906 24, 1907 9; also der Durchschnitt im Jahre 1904. Die vermuthliche Wartezeit der Forstassessoren beträgt hiernach 14 Jahre. Von den 11 Feldjägern werden schätzungsweise zur Anstellung gelangen 1894 1, 1896 4, 1897 3, 1898 3; also Durchschnitt 1897/98; die vermuthliche Wartezeit der Feldjäger beträgt demnach 6 bis 7 Jahre. Nach einer gleichen Aufstellung von 1891 beträgt die Wartezeit der 59 Civilanwärter 15 Jahre, der 9 Feldjäger 7 bis 8 Jahre.

Ich habe beide Beispiele genommen, um möglichst klar zu zeigen, in wie günstiger Lage sich die Feldjäger gegenüber den Civilforstassessoren befinden, wie eine derartige Bevorzugung der Feldjäger Unzufriedenheit bei einer Klasse von tüchtigen Beamten hervorrufen müßte.

Man wird mir mit Recht entgegnen, die Herren, welche zur höheren Forstcarriere gegangen sind, haben doch Kenntniß von dieser günstigeren Lage der Feldjäger gehabt; wenn sie jetzt unzufrieden sind, müssen sie sich mit den jetzigen Verhältnissen abfinden. Das haben die Civilforstassessoren aber bei Ergreifung des Berufes nicht voraussehen können, daß sich die Anstellung so zu ihrem Nachtheile verschieben würde. Wenn die Feldjäger so im Nachtheil wären, wie es jetzt umgekehrt für die Civilassessoren der Fall ist, so würde ich mit derselben Entschiedenheit für die Feldjäger eintreten. Es hat fast den Anschein, als wenn die Forstverwaltung bei Beurtheilung dieser Sache nicht genug das forstliche Interesse in den Vordergrund stellt und mehr das militärische Interesse berücksichtigt.

Ich will nicht erörtern, ob bei der Bevorzugung der Feldjäger noch andere

Rücksichten maßgebend sind, und weshalb man nicht schon dem seit Jahren voraus-zusehenden und jetzt so scharf hervortretenden Unterschied in der Anstellung vorgebeugt hat. Hier ist es dringend geboten, die ausgleichende Gerechtigkeit walten zu lassen, und habe ich zu dem Herrn Minister der Landwirthschaft, dem ja die Förster unterstellt sind, die Zuversicht, wie er mit Entschiedenheit und Energie zu unserer Freude für die Landwirthschaft eintritt und vorhandene Mißstände beseitigt, auch bei Prüfung dieser Sache einen Zustand beseitigen oder ändern dürfte, dessen Unhaltbarkeit auf die Dauer kaum bezweifelt werden wird. (Bravo bei den Nationalliberalen.)

Abgeordneter **v. Detten:** Meine Herren, ich erlaube mir, an dieser Stelle auf eine Bittschrift hinzuweisen, die der Kreisausschuß des Kreises Olpe an den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vor einiger Zeit gerichtet hat. Sie betrifft die staatlicherseits angeordnete Einziehung von Beiträgen für die Besoldung des Oberförsters zu Olpe aus den Jahren 1891 bis 1895 im Gesammtbetrage von 7889 Mark, welche von bestimmten Gemeinden dieses Kreises beziehungsweise den Forstbezirken dieses Kreises rückständig sind, und geht die Bitte dahin, von dieser Einziehung Abstand zu nehmen. Die Forstkulturverhältnisse im früheren Justizamte in Olpe, das heißt in dem Stadtbezirk Olpe und in den heutigen Aemtern Olpe, Wenden und Drolshagen wurden durch das großherzoglich hessische Forstgesetz vom 6. Januar 1810 geregelt. Nach diesem Gesetze sollten die gesammten zusammenhängenden Holzgründe inklusive Blößen planmäßig aufgeforstet und zu Genossenschaften mit Antheilen pro indiviso zusammengelegt und zu sogenannten Gauschaften, wie sie genannt werden, vereinigt werden. Für diese Genossenschaften sind nach jenem Gesetze ein Oberförster und ein Waldaufseher angestellt, die die Qualität der Staatsdiener haben. Die Besoldung des Oberförsters sollte vorläufig von sämmtlichen Einwohnern des Amtes und den darin begüterten nach dem Steuerfuße zusammengebracht und aus der Amtskasse bezahlt werden. Dagegen blieb es einer sogenannten Forstdeputation überlassen, die fixe Besoldung des Waldwärters zu reguliren, und diese sollte durch Beiträge vom bestandenen und unbestandenen Holzboden der betreffenden Bezirke nach dem Steuersatze aufgebracht werden.

Die Bildung von Ganschaften wurde im Verlaufe zweier Jahrzehnte vorgenommen, aber nicht überall durchgeführt. Es bildeten sich dagegen mehrfach in den Gemeinden sogenannte Forstbezirke mit gemeinsamen Bestimmungen über Abtrieb und Aufforstung. Es ist dies ein zusammengelegter Einzelbesitz und blieb auch den Einzelnen das Privateigenthum vorbehalten. So war die Entwickelung namentlich in den in der Petition angeführten Gemeinden Drolshagen, Rhode und Römershagen. Diese Forstbildungen waren weder Ganschaften im Sinne des großherzoglich hessischen Gesetzes von 1810, noch auch Genossenschaften im Sinne des Gesetzes über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875. Deshalb fühlte man sich auch frei von den Beschränkungen der Beaufsichtigung und Bewirthschaftung, welche jene Gesetze auferlegen, und verweigerte folgeweise die damit zusammenhängenden Beiträge für die Besoldung des Oberförsters in Olpe sowie der Waldwärter. Auch die forstliche Aufsichtsbehörde selbst enthielt sich thatsächlich jeder Einwirkung auf die Waldpflege in diesem Forstbezirk. Es wurde sogar in weiterer Konsequenz den Forstbezirken in den erwähnten Gemeinden für die Jahre 1888 bis 1891 zur Bestreitung der Kosten für den Oberförster je eine Beihülfe von 915 Mark gewährt und unter Kapitel 106 Titel 11 des Etats: Zur Ausführung des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften — zur Verrechnung gebracht.

In neuester Zeit ist nun auf Grund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Anweisung ergangen, die bisher rückständig gebliebenen Beiträge zur Besoldung des Oberförsters zu Olpe von den erwähnten Ortschaften, beziehungsweise von den betreffenden Forstbezirken einzuziehen.

Diese zwangsweise Betreibung würde nach Lage der Sache und aller Verhältnisse eine überaus harte Maßregel sein.

Bei der Unklarheit und Verworrenheit der Rechtslage ist es zunächst unzweifelhaft, daß jene Forstbezirke nicht als Forstgenossenschaften im Sinne des Gesetzes von 1875 anzusehen sind, und daß sie als einfache Privatwälder auch der Beschränkung und der Beaufsichtigung in der Bewirthschaftung, wie sie das Forstgesetz vorsieht, nicht unterliegen. Es ist ferner durch Entscheidungen festgestellt, daß die Forstbezirke zur Besoldung des Waldwärterpersonals nicht beitragspflichtig sind, und dadurch der Schluß nahe gelegt, das auch die Besoldung des Oberförsters nicht von den Forstbezirken aufzubringen sei, um so weniger, als thatsächlich für die Waldpflege der Forstbezirke von dieser Seite Leistungen nicht gemacht sind. Es kommt ferner hinzu, daß der Beitrag für den Oberförster auf Seiten der Forstbezirke dadurch erhöht worden ist, daß nicht wie nach dem alten Forstgesetze die sämmtlichen Einwohner des Bezirks, sondern allein die Waldinteressenten jetzt beitragspflichtig gemacht sind.

Die Regierung selbst trägt sich mit den Gedanken einer gesetzlichen Ordnung aller dieser Verhältnisse, und steht diese vielleicht schon in naher Aussicht. Um so härter erscheint es, die Waldbesitzer der Forstbezirke, welche meist kleine Bauern sind, mit diesen Auflagen aus so langen Jahren noch zu beschweren und zu belasten. Die allgemeine Noth der schweren Zeit, sowie vielfache andere wirthschaftliche Schwierigkeiten und Bedrängnisse, welche ich namentlich in meiner gestrigen Rede in Bezug aufs Sauerland in diesem Hohen Hause eingehend dargelegt habe, bringen Beunruhigungen und Erregungen der Kreiseingesessenen schon genug hervor. Ich wollte daher an den Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie an den Herrn Finanzminister, den ich allerdings nicht anwesend finde, die Bitte richten, der vorerwähnten Petition mit Wohlwollen gegenüber zu treten und ihr möglichst volle Abhilfe zu schaffen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, die Staatsregierung verkennt nicht, daß in Angelegenheit der Olper Waldungen Mißstände bestehen, deren Beseitigung auf das dringendste wünschenswerth ist. Die Staatsregierung hoffte, schon in dieser Session dem Hause einen bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen zu können. Leider haben sich im letzten Augenblick noch Schwierigkeiten ergeben, die dies unmöglich gemacht haben. Ich darf aber versichern, daß die Petition, von welchen der Herr Abgeordnete gesprochen hat, welche aber bis jetzt noch nicht an die Staatsregierung gelangt ist, in wohlwollender Weise behandelt werden wird. Allerdings ist die Forstverwaltung nicht allein in der Lage, die Entscheidung darüber treffen zu können.

Dann darf ich gleich dem Herrn noch einige Worte antworten, der vorher gesprochen hat bezüglich der Berechtigungen des reitenden Feldjägerkorps. Meine Herren, seitdem der Gegenstand hier im vorigen Jahre zur Erörterung gekommen ist, haben erneute Verhandlungen mit dem Herrn Chef des Feldjägerkorps stattgefunden, und diese haben zu den Resultaten geführt, die in der Berliner Korrespondenz veröffentlicht worden sind. Die Militärbehörde wird sich hiernach mit der je 8. frei

werdenden Oberförsterstelle begnügen statt jetzt mit der 5., jedoch erst für diejenigen Feldjäger, die nach dem Jahre 1894 in das Feldjägerkorps eingetreten sind. Es ist ferner eine Konzession insofern gemacht worden, als die neu zu bildenden Oberförstereien auf diejenigen Stellen nicht in Anrechnung gebracht werden sollen, von welchen das reitende Feldjägerkorps jetzt die 5. Stelle besetzt.

Daraus hat man in der Presse die Folgerung abgeleitet, daß es nunmehr in der Absicht läge, die schlechten, nämlich die sogenannten Oedlandoberförstereien, die namentlich in West- und Ostpreußen neu gebildet werden, ausschließlich den Civilassessoren zuzuweisen, und für das reitende Feldjägerkorps die besseren Oberförstereien zu reserviren. Das ist absolut unrichtig. Es wird einfach so verfahren, daß, wenn in einem Jahre 35 Stellen zu besetzen sind, wovon 5 auf neugebildete Oberförstereien kommen, dann für das reitende Feldjägerkorps nur 30 Stellen mit dem 5. Theile in Anrechnung kommen — das sind 6 Stellen — und die übrigen 5 Stellen den Civilassessoren überwiesen werden. Dabei liegt es aber keineswegs in der Absicht, diese neuen Stellen den Civilassessoren vorzubehalten; sie werden je nach Bedürfniß und je nachdem sich die Reihenfolge der Anstellung gestaltet, bald einem Mitgliede des reitenden Feldjägerkorps, bald einem Civilforstassessor überwiesen werden. Uebrigens sind die sogenannten Oedlandsstellen pekuniär meist recht gut ausgestattet. Auch werden neue Oberförstereien in allen Theilen der Monarchie aus vorhandenen älteren übergroßen Forstrevieren und nicht blos aus Oedländereien gebildet.

Andere Motive, als die offen kundgegebenen, bestehen bezüglich der Erhaltung der Berechtigungen des reitenden Feldjägerkorps absolut nicht. Die Forstverwaltung steht dieser Frage völlig neutral gegenüber. Die in dieser Beziehung in der Presse gegenüber der Forstverwaltung laut gewordenen Wünsche hätten allenfalls der Militärverwaltung gegenüber zur Sprache gebracht werden können, nicht aber gegenüber dem Ministerium für Landwirthschaft, welches die Entscheidung nicht in der Hand hat.

Ich darf noch schließlich bemerken, daß die Staatsregierung bemüht gewesen ist, die Lage der Civilforstassessoren möglichst zu verbessern. Ein Theil der letzteren ist jetzt in den höchsten Diätensatz von 9 Mark eingerückt. Das macht jährlich über 3 200 Mark, während das Anfangsgehalt der Oberförster nur 2 400 Mark beträgt. Es kommt allerdings in Betracht, daß die Oberförster außerdem noch den Anspruch auf freies Brennholz und freie Wohnung haben. Im ganzen ist aber der Unterschied zwischen der Besoldung der älteren Assessoren und der angestellten Oberförster nicht mehr so bedeutend wie früher. Außerdem ist eine Zahl von Stellen geschaffen worden, bei denen die Forstassessoren fixirte Diäten statt der bisherigen täglichen Diäten beziehen.

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, wenn ich mich recht erinnere, hat im vorigen Jahre der Herr Regierungskommissar auch Verhandlungen mit der Finanzverwaltung in Aussicht gestellt, wonach diejenigen Civilassessoren, die eine lange Wartezeit durchzumachen hätten, gleich von Anfang an in eine höhere Gehaltsklasse einrücken sollten. Es wäre mir sehr erwünscht, auch von der Staatsregierung darüber Auskunft zu erhalten, inwiefern diese Verhandlungen von Erfolg begleitet gewesen sind.

Ich möchte gleich daran einen weiteren Wunsch anschließen, der mir von Seiten der Oberförster vorgetragen worden ist. Die Gehaltsverhältnisse sind ja seit einigen Jahren so geregelt, daß sie von 3 zu 3 Jahren Dienstalterszulagen erhalten. Meine Herren, wenn die Verhältnisse normal wären, würde derjenige Forstassessor, der sein Examen bestanden hat, sofort zum Oberförster ernannt werden und sofort in den Genuß des Minimalgehalts von 800 Thalern kommen und dann alle 3 Jahre Ge-

haltserhöhungen beziehen, sodaß er nach 21 Jahren in den Genuß des Maximalgehalts gelangte. Nun, meine Herren, ist ja allbekannt, daß die jetzigen Verhältnisse sich von diesem Normalzustand außerordentlich weit entfernt haben, daß jetzt die Wartezeit ungefähr 15 Jahre dauert. Damit ist die Folge gegeben daß das Maximum des Gehalts nicht nach 21 Jahren, sondern erst nach 36 Jahren erreicht wird, ein Mißstand, der jedenfalls tief beklagenswerth ist, um so mehr beklagenswerth, als die Oberförster gerade in der Zeit, wo sie für ihre Familie die meisten Ausgaben haben, ein außerordentlich niedriges Gehalt haben. Der Wunsch der Oberförster geht nun dahin, nicht von der Anstellung die Alterszulagen zu bekommen, sondern wie es auch bei den Gerichtsassessoren ist, von der Ablegung des Examens ab, oder, wenn das finanziell nicht möglich wäre, wenigstens nach einer bestimmten Zeit nach dem Examen.

Ich möchte nun gleich noch einen weiteren Wunsch anschließen; er betrifft die Besetzung der Oberförsterstellen. Meine Herren, bei der Justiz ist die Sache derart geregelt, daß von Seiten des Ministeriums ein Justizministerialblatt herausgegeben wird, welches von allen Gerichten gehalten wird. Dort werden alle Stellen ausgeschrieben, und jeder hat die Berechtigung, sich innerhalb der nächsten 14 Tage um die frei werdende Stelle zu bewerben. Ich habe mich vergeblich auf dem Lande bemüht, zu erfahren, ob auch seitens der Forstverwaltung eine solche Norm für die Besetzung der Oberförsterstellen vorhanden sei. Ich habe eine Klarheit darüber nicht erhalten können; ich habe namentlich nicht Klarheit darüber gewinnen können, daß alle frei werdenden Oberförsterstellen überhaupt überall bekannt werden, so daß jeder Gelegenheit hat, sich zu melden. Ich habe nur in einigen Zeitungen hier und da gelesen, und zwar ganz verschiedenartig, einmal, daß an Stelle eines mit Tode abgegangenen Oberförsters der und der versetzt sei, und an dessen Stelle ein anderer. Ein ander Mal war eine Stelle ausgeschrieben mit einer mehr oder weniger weiten Frist. Kurz, die Sache hatte auf mich den Eindruck gemacht, daß die frei werdenden Oberförsterstellen nicht allen bekannt würden, so daß nicht alle Gelegenheit hätten, sich zu melden. Ich möchte den Wunsch an die Staatsverwaltung aussprechen, doch hier Aufklärung zu geben, ob für die Besetzung der Oberförsterstellen eine allgemeine allen Beamten bekannte Norm bestehe, oder ob die Besetzung der Stellen nur von Fall zu Fall erfolge. Eine Klarstellung dieser Frage würde jedenfalls zur Aufklärung und Beruhigung der Herren dienen, die auf dem Lande wohnen und nicht die Verbindung mit der Großstadt und den Centralbehörden oder sonstigen oberen Forstbehörden haben, namentlich wenn sie die Gewißheit hätten, daß ihnen in jedem Falle wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, sich für eine frei werdende Stelle zu melden.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert**: Meine Herren, ich möchte dasjenige beantworten, was der Herr Vorredner in Bezug auf die Regelung der Gehälter der Oberförster nach Dienstalterszulagen bemerkt hat. Seine Beschwerde ging, soweit ich verstanden habe, nicht dahin, daß eine 21 jährige Frist von der Anstellung bis zur Erreichung des Höchstgehalts festgesetzt ist, sondern dahin, daß die lange Wartezeit nicht berücksichtigt sei, welche die Oberförsterkandidaten zurückzulegen haben, bis sie zur etatsmäßigen Anstellung kommen, und da hat der Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß die Oberförster wünschten, in gleicher Weise wie bei den Assessoren, die Wartezeit mitberücksichtigt zu sehen. Da liegt ein Irrthum zu Grunde. Es könnte sich nur handeln um die Regierungsassessoren, die demnächst Regierungsräthe werden; die Gerichtsassessoren können ja nicht in Frage kommen,

weil die Richtergehälter noch nicht nach Dienstaltersstufen geregelt sind. Nun nimmt der Herr Vorredner mit Unrecht an, daß den Regierungsassessoren die Zeit, die sie als solche zurücklegen, auch das Dienstalter als Regierungsräthe angerechnet werde. Das ist nicht der Fall. Es wird den Regierungsräthen das Besoldungsdienstalter lediglich von der etatsmäßigen Anstellung als Regierungsrath ab gerechnet. Das ist dieselbe Berechnung, wie sie überhaupt bei sämmtlichen höheren Beamten gegenwärtig noch stattfindet. Nur bei den mittleren und unteren Beamten ist schon die Berücksichtigung eines gewissen Theils der diätarischen Beschäftigung eingeführt. Es wäre ja gewiß erwünscht, wenn man die Ungleichheiten dieser Wartezeit auch für die höheren Beamten ausgleichen könnte; aber das würde natürlich nicht auf einzelne Kategorien beschränkt bleiben können, sondern müßte bei sämmtlichen höheren Beamten eingeführt werden, und das würde, wie sich die Herren leicht denken können, eine sehr erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse darstellen. Das ist der Grund, der bisher die Regierung gehindert hat, auch für die höheren Beamten eine solche Berücksichtigung des Diätariats eintreten zu lassen. Aber, wie gesagt, die Oberförster stehen in dieser Beziehung ganz ebenso wie alle übrigen Kategorien der höheren Beamten.

Daß die Oberförster verhältnißmäßig spät in das Höchstgehalt kommen, ist vollständig anzuerkennen. Das liegt aber nicht an der Regulirung der Dienstaltersstufen; denn die 21 Jahre entsprechen der Zeit — ich glaube sogar, sie sind noch etwas günstiger berechnet —, welche die Oberförster auch schon vor dieser neuen Gehaltsregelung haben zurücklegen müssen, sondern sie erreichen so spät das Höchstgehalt, weil sie so spät zur ersten Anstellung kommen. Das liegt an der Ueberfüllung dieses Berufs. Dieselben Erfahrungen sind bei allen anderen überfüllten Berufen zu machen. Zur Abhülfe dieser Ueberfüllung trägt in gewissem, wenn auch vielleicht nicht erheblichem Maße, die Stellenvermehrung bei, die durch die fortgesetzten Ankäufe und Aufforstungen von Oedländereien von selbst nothwendig wird. Ich will aber auch noch weiter mittheilen, daß gegenwärtig Verhandlungen schweben innerhalb der Staatsregierung, ob nicht überhaupt vielfach die Forstschutzbezirke, die den Oberförstern unterstellt sind, zu groß sind, ob man nicht vielleicht in nicht ganz unerheblichem Umfange wird dazu übergehen müssen, eine Theilung dieser Bezirke vorzunehmen. Das wird ja natürlich die Staatskasse mit Kosten belasten für die Gehälter der neuen Beamten u. s. w. Aber es ist wohl anzunehmen, daß dem auch größere Einnahmen gegenüberstehen werden in Folge einer ergiebigeren, zweckmäßigeren Bewirthschaftung, der Beschaffung besserer Absatzverhältnisse u. s. w. Aus diesen Gründen, aus rein sachlichen Erwägungen hat die Staatsregierung die Fragr einee größeren Stellenvermehrung aufgenommen, und eine solche Vermehrung wird dann natürlich auch den Aussichten der Oberförsterkandidaten auf Anstellung zu Gute kommen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ich darf den zweiten Theil der Frage des Herrn Abgeordneten, der vorher gesprochen hat, bezüglich des Bekanntwerdens vakanter Oberförsterstellen beantworten. Wir haben da zwischen 2 Arten von Stellen zu unterscheiden. Die besseren Stellen, zu denen gewöhnlich eine ganze Zahl von Meldungen vorliegt, bevor die betreffende Stelle noch vakant geworden ist. (Heiterkeit.) Sobald sie vakant wird, mehrt sich die Zahl dieser Meldungen. Außerdem liegen zahlreiche Meldungen um Versetzung überhaupt vor, so daß die Verwaltung niemals darüber in Zweifel ist, wer bereit sein würde, eine solche Stelle anzunehmen. Auf solche Stellen noch durch die öffentlichen Blätter aufmerksam zu machen, würde wahrscheinlich zu einer ungemessenen Zahl von Meldungen, die doch

nicht berücksichtigt werden können, führen. Die übrigen Stellen, bei denen besondere Annehmlichkeiten nicht vorhanden sind, und bei denen es zweifelhaft ist, wer eine solche Stelle wünscht, wurden nach wie vor seit einer Reihe von Jahren öffentlich bekannt gegeben.

Abgeordneter Freiherr **v. Erffa-Wernburg:** Meine Herren, nach den Erklärungen, welche vom Regierungstisch bezüglich der beabsichtigten Besserstellung der Civilforstassessoren, namentlich aber bezüglich der beabsichtigten Stellenvermehrung abgegeben worden sind, verzichte ich aufs Wort.

Abgeordneter **Hofmann:** Meine Herren, in Betreff dessen, was der Herr Staatskommissar der Finanzen gesagt hat, möchte ich glauben, daß es auf einer irrthümlichen Auffassung beruht, vielleicht habe ich mich auch wohl irrthümlich ausgedrückt. Ich habe nicht die Regierungsassessoren in Parallele gestellt, sondern ich habe blos, um meine Worte zu erläutern, die Gerichtsassessoren angezogen, bei denen es thatsächlich der Fall ist, daß sie bei höherem Alter in eine höhere Klasse einrücken, wenn auch allerdings bei ihnen noch nicht die Alterszulagen durchgeführt sind.

Was das Bekanntwerden der Stellen betrifft, so möchte ich doch glauben, daß die bisherige Praxis eine nicht richtige ist. Wenn die Thatsache richtig ist — und es ist ja selbstverständlich unzweifelhaft, wenn es der Herr Staatskommissar sagt, daß sich für die besseren Stellen, schon bevor sie erledigt sind, eine große Reihe von Leuten meldet, so halte ich das doch für eine Thatsache, die in Zukunft zu vermeiden sein wird. Es ist selbstverständlich, daß alle diejenigen, die Beziehungen zur Centralstelle haben oder zu lokalen höheren Behörden, erführen, daß demnächst eine bessere Oberförsterstelle frei wird. Selbstverständlich melden sich alle. Aber andererseits hat dies doch zur Folge, daß eine große Reihe von Leuten das nicht erfahren, also nicht in der Lage sind, sich zu melden, und daß ihnen diese Stellen unbedingt entgehen müssen. Es ist doch nicht gesagt, daß diejenigen, die nichts davon erfahren, schlechter sind oder wenig würdig, als die, die zufällig davon erfahren. Ich halte diese Art und Weise nicht für richtig, und ich glaube, es wäre angebracht, dieses in Zukunft abzustellen und überhaupt jedem Beamten zu verbieten, sich vorher auf eine Stelle zu melden, die gar nicht frei ist, sondern ihm erst, wenn sie frei ist, innerhalb einer bestimmten Zeit Gelegenheit zu geben, sich um diese Stelle zu melden.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; Tit. 2 ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 2a; auch dieser ist ohne Widerspruch.

Dann gehe ich über zu Titel 3. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Dallwitz:** Der Mehrbedarf von 29 987,50 Mark beruht auf dem Zugang von 20 Forstassistenten und 2 Waldwärterstellen, denen nur ein Abgang von einer Förster- und 2 Waldwärterstellen gegenübersteht.

Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Forstassistentenstellen ist begründet durch den Ankauf von neuen Grundstücken und durch die nothwendige Theilung zu großer Schutzbezirke. Die Budgetkommission hat sich von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vermehrung der Försterstellen in dem vorgeschlagenen Umfange überzeugt und beantragt die Bewilligung der Vorschläge der Königlichen Staatsregierung.

Abgeordneter **Horn:** Meine Herren, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1895 ist von dem Abgeordneten Hofmann ein alter Wunsch der Forstbeamten zum Ausdruck gelangt, daß nämlich die preußischen Förster in die

Subalternbeamtenklasse aufgenommen werden. Diesen nach meiner Ansicht ganz berechtigten Wunsch der preußischen Förster möchte ich wiederholt der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung anheim geben. Nach der Stellung unserer Förster in der Verwaltung sowie nach ihrer Vorbildung ist gewiß als berechtigt anzuerkennen, daß dieselben nicht unter die Subalternbeamten, sondern denselben mindestens gleichgestellt werden. In derselben Sitzung hat der Herr Regierungskommissar ausgeführt, daß diese Rangerhöhung nicht so ganz harmlos wäre, denn mit Rangerhöhung finge es an und mit Gehaltserhöhung hörte es auf, auch ferner darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es finanziell hätte, wenn der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß auch bei Beamten gleicher Kategorien in anderen Ressorts zur Berechnung gelange. Meine Herren, ich bin der Meinung, wenn den preußischen Förstern das vorenthalten ist, wozu sie vielleicht berechtigt sind, so läge das doch in der Billigkeit, diese Forderung, die keinen pekuniären Vortheil verlangt, sondern in der Hebung des Standes ihren Grund hat, in eine Form zu bringen, die die preußischen Finanzen nicht belastet, aber Zufriedenheit für eine große Zahl von Beamten bringt und deren Berufsfreudigkeit hebt. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert**: Meine Herren, der Herr Vorredner hatte die Güte, schon selbst die Erwiderung sich entgegenzuhalten, die ich im vorigen Jahre auf die gleichen Anregungen im Hause habe geben müssen, hat sich aber dann, während ich erwartete, widerlegt zu werden in meinen damaligen Ausführungen, auf die Aeußerung beschränkt: wenn den Beamten das gegeben werden solle, worauf sie längst Anspruch hätten, dann könnten die von mir dargelegten Bedenken nicht in Betracht kommen. Meine Herren, ich kann das eben nicht zugeben, daß es sich hier um einen berechtigten Anspruch der Beamten handelt. Das würde eben den Nachweis voraussetzen, daß die anderen Beamtenklassen, die ihnen im Gehalt und Rang gleichstehen, nicht denselben Anspruch würden erheben können. Ich bleibe aber vor allen Dingen dabei: die Rangerhöhung ist blos die unterste Stufe, von der aus dann weiter gegangen wird zur Gehaltserhöhung.

Abgeordneter **Lamprecht**: Meine Herren, unser leider zu früh verstorbener Fraktionsfreund Herr v. Risselmann hatte es als eine seiner liebsten Aufgaben erkannt, hin und wieder für die Forstbeamten, zu denen er selbst gehört hatte, hier einzutreten.

Wenn ich heute an dieser Stelle zu demselben Gegenstand das Wort ergreife, so bitte ich um Nachsicht, wenn ich etwas weiter aushole. Der verehrte Herr Vorredner Abgeordneter Horn hat ja schon diesen Gegenstand berührt, und seitens des Herrn Regierungskommissars ist ja auch eine Antwort darauf erfolgt, die leider ablehnend gelautet hat. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, auf den ganzen Bildungsgang der Forstbeamten etwas näher einzugehen, um gewissermaßen die Ablehnung des Herrn Regierungsvertreters etwas zu widerlegen und auf die Berechtigung der Wünsche der Forstbeamten hinzuweisen.

Meine Herren, der junge Mann, der sich dem Forstberuf widmet, muß vor dem 16. Jahr schon seine wissenschaftliche Ausbildung erhalten haben; denn erst nach dem 16. Jahr kann er als Lehrling in die Forstkarriere eintreten, und zwar muß dies wenigstens 2 bis 3 Jahre dauern. Im ersten Jahre bei einem Forstbeamten bei dem er praktisch ausgebildet wird, aber stets unter Aufsicht des Regierungs- und Forstraths, und im zweiten und dritten Jahr bei einer Forstverwaltungsbehörde, gewöhnlich bei einem Oberförster, bei dem er die theoretische Ausbildung erhält.

Wenn er diese zwei oder drei Jahre vollendet hat, tritt er ins Jägerbataillon ein, wenn er für kräftig genug und tauglich befunden wird. Ist das nicht der Fall, dann muß er seine Lehrzeit weiter ausdehnen oder gänzlich auf den Forstberuf verzichten. Beim Jägerbataillon muß er mindestens 3 Jahre abdienen und wird von diesem Zeitpunkte als gelernter Jäger bezeichnet. Während dieser Zeit wird er sowohl theoretisch wie praktisch, im Zimmer und im Walde, weiter ausgebildet und unterwiesen. Die dazu nöthigen Lehrkräfte werden theils herangezogen aus den Reihen der Forstassessoren, anderntheils durch Abkommandirung von Offizieren aus den reitenden Feldjägerkorps. Im dritten Dienstjahre muß er eine Prüfung bestehen, und zwar vor einem Prüfungsausschuß, der von dem Herrn Oberlandforstmeister zusammenberufen wird; er wird nach einer bestimmten Prüfungsordnung geprüft. Besteht er diese Prüfung nicht, so kann der Prüfungsausschuß vorschlagen, daß dem Aspiranten noch ein Jahr weiter zur Ausbildung gegeben werde; er muß aber diese Prüfung innerhalb Jahresfrist wiederholen. Hat er die Prüfung bestanden und in drei beziehungsweise vier Jahren seine aktive Dienstzeit vollendet, so wird er zur Reserve entlassen, aber nur bei bewährter Zuverlässigkeit und sehr gutem Betragen und, meine Herren, wenn er die Aussicht hat, im staatlichen oder privaten Forstdienst Beschäftigung zu erhalten. Sobald er eine Stellung gefunden hat, wird er zur Reserve entlassen. Geht diese Stellung ihm wieder verloren durch irgend welchen Zufall, so muß er sich sofort wieder bei seinem Kompagniechef des Jägerbataillons melden. Er wird dann wieder zum aktiven Dienst einberufen und muß, nachdem er bei Fahne eine aktive Dienstzeit von 8 Jahren vollendet hat, im letzten Jahre, gewöhnlich im 11. oder 12. Dienstjahre, die Försterprüfung bestehen. Diese besteht in einer mindestens 6monatlichen Beschäftigung als Hilfsaufseher, als Hilfsjäger, und zwar muß diese Zeit fallen in die Kultur- und Hiebzeit. Außerdem muß er sich einer weiteren Prüfung unterziehen nach einer von dem Herrn Landwirthschaftsminister festgesetzten Ordnung. Besteht er diese Prüfung auch, dann erhält er den Forstversorgungsschein, besteht er sie nicht, dann muß er auf eine Anstellung im Königlichen Dienst verzichten. Meine Herren, man sollte nun meinen, daß er, nachdem er alle diese Fährlichkeiten überwunden, sich allen Prüfungen unterzogen und sie bestanden hat, daß er dann Aussicht hat, alsbald als Königlicher Förster angestellt zu werden. Aber das ist eine falsche Ansicht! Er erhält dann den Forstversorgungsschein, aber damit ist er noch nicht angestellt; er muß noch verschiedene Jahre warten. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe seines Jahrgangs, der Nummer seines Forstversorgungsscheins und nach Eintritt freiwerdender Stellen. Er hat sich bei seinem Eintritt in das Reserveverhältniß bei den Forstdepartements der Königlichen Regierungen seines Bezirks notiren zu lassen zur Anstellung, und wenn die Reihe an ihn kommt, wird er angestellt. Damit vergeht mindestens eine Zeit von 16 bis 20 Jahren, die der junge Mann, der sich dem Forstberufe gewidmet hat, durchlaufen muß, ehe er zur Anstellung kommt, und dann ist der Mann gewöhnlich 35 bis 39 Jahre alt. Ich glaube; es giebt kaum einen einzigen Stand, bei dem man nach so vielen Mühseligkeiten und Beschwerden es erst so spät zur Anstellung bringt, wie bei den Förstern.

Die Gehaltsverhältnisse sind auch im großen Ganzen nicht hoch bemessen. Bis zu 7 Jahren erhält der Forstbeamte oder Hülfsforstaufseher 54 Mark, jetzt 60 Mark, bis zu 10jähriger Dienstzeit früher 60 Mark im Monat; dann steigt er, nachdem er die Prüfung bestanden hat, auf 66 und 72 Mark. Diejenigen Jäger der Jäger-

klasse A mit dem Forstversorgungsschein erhalten 72 beziehungsweise 78 Mark. Ich habe zu meiner Freude aus dem Etat ersehen, daß diese Bezüge auf 78 beziehungsweise auf 90 Mark jetzt erhöht werden sollen. Das wird ja den Forstaufsehern zu großer Freude gereichen und sie mit Dank erfüllen.

Wenn sie nun endlich als Königlicher Förster angestellt werden, erhalten sie ja freilich ein Gehalt von 1100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark, freie Dienstwohnung und Material für Feuerung, für das sie aber auch die Werbungskosten bezahlen müssen. Es ist ja richtig, daß dieses Gehalt im Großen und Ganzen als auskömmlich bezeichnet werden kann. Außerdem haben sie noch eine Landnutzung, für welche sie auch noch, glaube ich, eine gewisse Pacht bezahlen. Aber was jetzt aus der Landnutzung herauskommt, das wissen ja besonders alle diejenigen Herren, die mit der Landwirthschaft selbst zu thun haben; das geht ziemlich Null mit Null auf, wenn nicht geradezu noch Geld zugesetzt werden muß. Außerdem ist ja der Förster auch kaum in der Lage, das Land, den Acker und die Wiesen gehörig auszunutzen; wenn er seinen Königlichen Dienst richtig versehen soll, hat er kaum dazu Zeit, er muß das meistentheils seiner Frau überlassen. Auch ist es ja sehr schwer, auf solche entlegene Gehöfte, wo Förster wohnen, die weit ab von jedem Ort liegen, Leute hinzubekommen. Das sind ganz besondere Schwierigkeiten, mit denen der Förster zu kämpfen hat. Er muß auch immer weit mehr Lohn ausgeben, als diejenigen Landwirthe, die in der Nähe von Dörfern oder Städten wohnen; denn die Dienstboten gehen natürlich weit ungerner in solche einzelne Etablissements hin, wo sie wenig Gelegenheit haben, mit Leuten ihres Standes zu verkehren, und wenige Vergnügungen vorkommen. Das ist mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, die Leute da festzuhalten.

Ich möchte nach allem, was ich gesagt habe, doch der Meinung sein, daß bei der großen Kostspieligkeit, die die ganze Karriere eines Försters erfordert, bei der Geldaufwendung, die er leisten muß für seine Lehrzeit, für seine wissenschaftliche Ausbildung, für seine Ausrüstung und Bekleidung, daß er ferner während seiner Militärdienstzeit bei den Gehaltsbezügen nicht bestehen kann, sondern fortwährend noch aus des Vaters Tasche leben muß, daß er während der ganzen Zeit, die er in der Reserve zubringen muß, noch Geld zusetzen muß; — daß es nach allen diesen Ausführungen wohl berechtigt ist, zu sagen, daß hier eine ziemlich kostspielige und langwierige Laufbahn vorliegt und es schwierig ist, die Försterlaufbahn einzuschlagen. Aber wenn Sie auch andererseits erwägen, mit welchen Gefahren der Förster oft zu kämpfen hat, wie wir häufig in den Zeitungen gelesen haben, daß er oft angefallen und angegriffen wird von Wilddieben und sein Leben aufs Spiel setzen muß, wie er weiter bei Wind und Wetter seinem schweren Beruf nachgeht, ein wie großes Vermögen er unter der Aufsicht des Oberförsters für den Staat verwaltet, mit welcher Liebe er seinem Walde ergeben ist, mit welcher Treue er die Kulturen ausführt, — dann muß man doch sagen, daß diese Beamten sowohl mit Rücksicht auf ihre Ausbildung, die sie erfahren, als auch hinsichtlich der Geldaufwendungen, die sie ihren Eltern gekostet haben, wohl berechtigt sind, in eine höhere Rangklasse eingefügt zu werden. Sie gehören jetzt nur zu den unteren Beamten, und ich kann mich wohl in die Lage der Leute versetzen, daß sie das mit einem gewissen Unmuth erfüllt. Es sind königstreue Leute, die wir da haben, die immer bereit sind, ihr Gut und Blut aufzuopfern, wenn der König ruft. Es ist das ein ganzes Regiment, es sind 3488 Förster und außerdem noch 4 bis 500 Waldwärter. Die Lage der letzteren

besonders ist sehr kärglich, und wenn auch für diese etwas geschehen könnte, würde ich das mit großer Freude begrüßen. Ich bitte die Königliche Staatsregierung, das Wohlwollen, welches sie ja der grünen Farbe schon häufig bewiesen hat, auch hier eintreten zu lassen und den Wunsch der Förster, sie wenigstens in die Klasse der Subalternbeamten zu befördern, bereitwilligst erfüllen zu wollen. Ich füge noch hinzu, daß große Geldmittel, diesem Wunsche zu entsprechen, nicht erforderlich sein werden, da die Förster fast ohne Ausnahme Dienstwohnungen haben, eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses somit wegfällt. (Bravo!)

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben, Titel 3 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 4, — 5, — 6. — Alle diese Titel sind ohne Widerspruch.

Ich eröffne die Besprechung über Titel 7. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Dallwitz:** Der Mehrbedarf von 110 000 Mark ist zum Theil eine Folge der bereits durch den vorigen Etat erfolgten Erhöhung des Diätensatzes von 6 Mark monatlich. Es tritt nun noch hinzu, daß jetzt die Absicht vorliegt, das Ansteigen der Diäten so zu regeln, daß während der 3 Jahre nach Ertheilung des Forstversorgungsscheines 78 Mark, in den folgenden 3 Jahren 84 Mark, sodann 90 Mark monatlich gewährt werden; hierdurch entsteht ein weiterer Mehrbedarf, und wenn die Mehrausgaben, welche durch diese Neuregelung entstehen, zu den bisherigen durchschnittlichen Kosten hinzugerechnet werden, so ergiebt sich der in den Etat eingestellte Mehrbedarf von 110 000 Mark. Da die beabsichtigte Neuregelung des Ansteigens der Diäten der Forsthilfsaufseher der Billigkeit entspricht, so bittet die Budgetkommission, den Vorschlägen der Staatsregierung beizutreten.

Abgeordneter **Hofmann:** Die Forsthilfsaufseher sind jedenfalls der Regierung außerordentlich dankbar, daß sie auch in diesem Jahre in der Lage war, ihre Gehaltsverhältnisse zu verbessern, und sind auch dafür sehr dankbar, daß die Sache in der Weise geschehen soll, daß 3 Altersstufen eintreten sollen.

Allerdings haben sie noch einen weiteren Wunsch. Nach einer mir mitgetheilten Berechnung würden bei den jetzigen Anstellungsverhältnissen noch nicht einmal 100 Forsthilfsaufseher in den Genuß des höchsten Gehaltes kommen, und sie haben daher mir den Wunsch vorgetragen, den ich hier vorbringen soll — und ich möchte nicht verfehlen, ihm hier zu entsprechen — daß sie statt von 3 zu 3 Jahren von 2 zu 2 Jahren im Gehalte aufsteigen, dann würden sie im 16. Dienstaltersjahre den Höchstbetrag der 90 Mark-Gehaltsklasse erreichen und später dann als angestellte Förster auf den vollen Betrag von 1 100 Mark kommen.

Ich habe noch einen weiteren Wunsch vorzutragen, der die Wohnungsverhältnisse betrifft. Es ist in dem Etat gesagt, daß die Forsthilfsaufseher außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial und eine freie Dienstwohnung, wo eine solche vorhanden ist, bekommen sollen. Aber diese freie Dienstwohnung für die Forsthilfsaufseher ist außerordentlich selten, und in der Regel müssen sie selbst aus ihrer Remuneration den Betrag für die Wohnung bezahlen. Nun wird bei der Verheirathung der einzelnen Forsthilfsaufseher diesen protokollarisch eröffnet, daß durch diese Thatsache sie einen Vorzug vor den Nichtverheiratheten nicht erhalten werden, daß sie gerade so behandelt werden, wie die Nichtverheiratheten; aber es ist doch in manchen Fällen für sie eine außerordentliche Härte, wenn ein solch Verheiratheter, der womöglich noch Familie hat, in einen Ort geschickt wird, in dem er absolut keine

6*

Wohnung bekommen kann und gezwungen ist, sich von seiner Familie zu trennen, seine Familie bei den Eltern oder sonstwo zu lassen und selbst in den anderen Ort zu ziehen. Es bedingt das so hohe Summen an Mehrausgaben, daß es manchmal für den Forsthilfsaufseher zu einer geradezu ruinösen Ausgabe wird. Die Herren sprechen den Wunsch aus, es möchten von Seiten der Staatsverwaltung die Provinzialbehörden angewiesen werden, auf die Thatsache der Verheirathung bei der Besetzung von Stellen mehr Rücksicht zu nehmen als bisher geschehen ist. Mir sind einzelne Fälle vorgetragen worden, die thatsächlich von einer außerordentlichen Härte waren. Die Beamten verkennen ja nicht, daß sie einen Rechtsanspruch auf diese Regulirung nicht haben, aber sie würden es sehr dankbar anerkennen, wenn etwas mehr als bisher auf diesen Wunsch Rücksicht genommen würde.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; Titel 7 ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, — 9, — 9a, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Zu allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben, das ganze Kapitel 2 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch; Kapitel 3 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 4 Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5. — Zu diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben; sie sind bewilligt.

Dann kommen wir zu Titel 6. Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Mooren.

Abgeordneter **Mooren:** Herr Präsident, das dürfte ein Irrthum sein. Ich habe mich zum Wort gemeldet bei der Position Kapitel 4 Titel 6.

Präsident: Dabei sind wir eben angekommen. Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Mooren:** Meine Herren, wohl nicht ohne Grund sind heute von verschiedenen Seiten Differenzen vorgetragen worden, welche sich zwischen der Königlichen Forstverwaltung und den in Staatswaldungen servitutberechtigten Gemeinden oder Privaten in der letzten Zeit erhoben haben. Diese Verhältnisse dürften, wenigstens da, wo keine Generalkommissionen in Aktivität getreten sind und die betreffende Abtheilung für Finanzen, Domänen und Forsten bei den einzelnen Regierungen die Regulirung in die Hände genommen haben, wesentlich darauf zurück zu führen sein, daß eben diese Abtheilungen nur zu leicht geneigt sind, die ganze Angelegenheit vom streng fiskalischen Standpunkte aus zu behandeln. Man könnte in ähnlichen Fällen oft fragen: wo bleibt denn bei ihrer Lösung der Kommunaldezernent der Bezirksregierung? Dieses Organ scheint doch berufen, eine sanfte Aegide im Interesse der oft etwas gepreßten Gemeinden auszuüben. Erfahrungsmäßig kann ich hier mit Vergnügen konstatiren, daß man in ähnlichen Streitfällen bei der hohen Ministerialinstanz in Berlin ein viel richtigeres Verständniß findet, und daß man mit begründeten Beschwerden bei diesen Herren in der Regel Hand und Ohr in freundlicher Weise geöffnet findet.

Meine Herren, es war aber meine Absicht, einen anderen Gegenstand zu berühren, und zwar wollte ich die dringende Nothwendigkeit betonen, die zum Ankauf von Forstländereien bestimmten Fonds, bekanntlich jetzt kombinirt in einer Höhe von

2 Millionen Mark, für die Folge möglichst zu verstärken. Meine Herren, wir Alle sind wohl einig in dem Satze, daß der Wald zweifellos die Vorbedingung jeder höheren wirthschaftlichen und ästhetischen Kultur bildet. Auf diesem Gebiete ist bei Weitem nicht Alles geschehen, was geschehen konnte; es bleibt uns noch Vieles nachzuholen.

Wenn ich hier eine retrospektive Betrachtung einschieben darf — ich folge darin den Verhandlungen des Königlichen Landesökonomiekollegiums, namentlich aber dem Referate des Herrn Dr. Danckelmann, wohl eine Forstautorität ersten Ranges — so präsentirt sich diese wichtige Angelegenheit etwa wie folgt: es sind in Preußen noch an Waldödländereien vorhanden circa 586 000 Hektar. Meine Herren, das will sagen, ein Gebiet von über 100 Quadratmeilen. Bis zum Jahre 1863 — und das wollen besonders jene Herren, die noch heute in alter Vorliebe für den Freihandel schwärmen, freundlichst beachten — waren wir in der glücklichen Lage, aus unseren Holzbeständen erheblich zu exportiren. Inzwischen hat sich das Verhältniß derart verschoben, daß wir schon 1893 5,8 Millionen Festmeter Holz eingeführt hatten im Werthe von circa 144 Millionen Mark — mittlerweile dürfte diese Ziffer wohl auf 200 Millionen gestiegen sein —, fürwahr eine riesige Summe, die unserem Nationalvermögen verloren geht und unwiederbringlich ins Ausland abfließt. Das sollte auch den kühlsten Manchestermann nachdenklich stimmen. Wir haben an Staatsforsten von 1867 bis 1892 aufgeforstet 135 000 Hektar mit einem Kostenaufwande von etwa 22 Millionen Mark, außerdem koulanter Weise Pflanzen an Gemeinden und Private rc. abgegeben und erhebliche Geldprämien bewilligt. Und doch sind in den letzten Dezennien — das empfehle ich Ihrer gütigen Aufmerksamkeit — jährlich angeforstet worden nur 5 500 Hektar. Wenn wir in diesem langsamen Tempo fortfahren, wird es also mindestens bis anno 2000 dauern, ehe überhaupt diese 586 000 Hektar, welche dringend der Bewaldung oder Wiederbewaldung bedürfen, wieder an die Reihe gekommen und ertragsfähig gemacht worden sind. Wollen Sie dabei berücksichtigen, daß der Baumwuchs immer 50, 60 bis 100 Jahre in Anspruch nimmt, so würden wir im Kalender etwa das dritte Millennium erreicht haben, bevor unsere 586 000 Hektar ihrer besseren Bestimmung zugeführt sind. Meine Herren, das wird aber voraussichtlich noch viel länger dauern, weil die meisten Privatwaldungen in Folge der bekannten Kalamität auf land- und forstwirthschaftlichem Gebiet mindestens in zunehmendem Umfange zurückgehen, die staatliche Forstverwaltung also kaum in der Lage sein würde, namentlich bei fortschreitender Bodenverarmung, dieses Defizit wieder auszufüllen.

Meine Herren, eine unserer vornehmsten Kulturaufgaben aber wird es bleiben, nicht nur den vorhandenen Wald zu erhalten, sondern dauernd zu verbessern. Besonders in letzterem Punkte bleibt noch manches nachzuholen.

Nun haben wir gehofft, als das Waldschutzgesetz, das auch die Bildung von Waldgenossenschaften u. s. w. behandelt im Jahre 1875, nachdem es hier ungefähr 20 Kommissionssitzungen erfahren hatte und endlich das Tageslicht erblickte, eine ganz eklatante Wirkung bringen würde. Meine Herren, hier könnte man an ein bekanntes Sprüchwort erinnern, die Berge kreisen u. s. w.

Was ist denn seither erreicht worden? Es sind 500 Hektar Schutzwaldungen angelegt, 2 200 Hektar genossenschaftliche Waldungen gebildet worden. Was will das dem schreienden Bedürfniß gegenüber bedeuten! Eine wohlgewollte, aber im Effekt wenigstens partiell verfehlte Maßregel. Daraus kann man mit Recht den

Schluß ziehen, daß auch diese Gesetzgebung dringend einer Reform bedürftig ist. Wie konnten überhaupt die vielen bedauerlichen Waldverwüstungen in Preußen entstehen? Man ist immer geneigt, das bekannte Landeskulturedikt vom 14. September 1811 als eine rettende, befreiende That zu preisen. Das gilt doch nur in sehr beschränktem Sinne, denn dasselbe Edikt hat die Waldscholle angeblich befreit, aber ihre Substanz in der Hauptsache zerstört. Man sollte sich auch hier nicht durch schöne Worte ködern, sondern die Thatsachen, die bisweilen oft recht unhöflich sind, allein sprechen lassen. Wenn also zum Unterschiede vom Geltungsbereich des Landeskulturedikts von 1811 in Betracht gezogen werden die süddeutschen Lande, speziell das vormalige Kurhessen, wo der Wald in Folge landesgesetzlicher Bestimmungen gebunden blieb, so finden wir, daß der Satz, „der Wald darf nicht mobilisirt werden", jedenfalls einen tiefen Sinn von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung hat. Eben habe ich Kurhessen genannt. Es war mir interessant, aus der unserm Etat beigegebenen Denkschrift zu ersehen, daß der kleine Regierungsbezirk Cassel die relativ größte Zahl aller Oberförstereien in Höhe von 68 aufzuweisen hat. Die Erklärung liegt ziemlich nahe. Wenn meine aus der Literatur geschöpfte Erinnerung nicht täuscht, wurde zur Zeit der Jerômeschen Zwangsherrschaft im damaligen Königreich Westfalen, zunächst in Kurhessen, alles, was an Wald da war, und soweit er der fälschlich sogenannten todten Hand gehörte, sofort für ein Spottgeld versilbert, obwohl die vertriebene legitime Dynastie vorher amtlich gewarnt und ausdrücklich erklärt hatte, sie würde solche Plünderungen — so wurden sie damals bezeichnet — bei ihrer erhofften Wiedereinsetzung als nicht existirend betrachten, deshalb ohne Gnade wieder annulliren. Auf diesem Wege wird es gekommen sein, daß in Ausführung eines beim deutschen Bundestag oft angefochtenen Staatsaktes wir in Hessen-Nassau noch heute einen herrlichen Forstbesitz aufzuweisen haben. Wenden wir uns den Rheinlanden zu, so wissen wir, daß dort das französische Erbrecht als einen der ersten Grundsätze sogar die Naturaltheilbarkeit auch an die Spitze stellte derart, daß sie von jedem Genossen mit Leichtigkeit zwangsweise durchgesetzt werden konnte.

Meine Herren, wenn wir in unseren weiten Gauen Umschauen halten, und nicht allein nach fiskalischen Waldungen ausschauen, so finden wir in vielen Tausenden Gemeinden des Landes zahllose schöne breite Straßen, unbenutzte Liegenschaften, Dorfanger u. s. w., welche noch alle der Bepflanzung harren. Ich bin der bescheidenen Meinung: auf diesem ungeheueren Gebiete bleibt noch viel Segensreiches zu machen. Hier liegen wirklich noch Millionen auf der Straße. Die Königliche Forstverwaltung hat es zwar auch in dieser Richtung an einer anregenden rühmlichen Thätigkeit nicht fehlen lassen. Gleichwohl wäre es gut, wenn viele Regierungen, statt sich mit Kleinigkeiten abzuquälen, die betreffenden Herren bald veranlassen wollten, auf diesem stellenweise noch sehr vernachlässigten wichtigen Gebiete — eventuell mit Staatsprämien — etwas mehr zu leisten als im herkömmlichen Schlendrian. Mehr wie anderswo wäre hier eine heilsame Einwirkung von oben herab am Platze.

Meine Herren, intelligente Köpfe haben schon in verklungenen Zeiten anerkannt, daß im Walde eigentlich die Zukunft des deutschen Volkes liegt. Hier ist der unverfälschte Typus seines Charakters ausgedrückt; hier werden unsere ersten Existenzbedingungen geschützt, hier sind die tiefsten Wurzeln unserer Kraft, hier unsere unversiegbaren Lebensquellen.

Darf ich daran erinnern, daß der große Friedrich einen Befehl erließ, worin

unter Anderem vorgesehen wurde, daß innerhalb seiner Machtsphäre alle Kirchhöfe mit dem damals so beliebten Maulbeerbaum besetzt werden mußten, daß in feierlichen Fueros Baskenland, Castilien und Arragonien ihre Einwohner anhielten, bei geeigneten Familienanlässen: Taufen, Verlobungen, Heirathen u. s. w. in öffentlichen Pflanzungen werthvolle Stiftungen zu machen. Wir wissen, daß schon die ältesten englischen Parlamente sich mit dieser wichtigen Frage eingehend beschäftigt haben. Noch erzählen sich alte Rheinländer, daß bei der Geburt des Königs von Rom, im Frühling 1811, jede Gemeinde einen Eichenkranz pflanzen mußte.

Die trügerischen Freiheitsbäume dieser Periode übergehe ich, doch wollen wir uns dankbar erinnern, daß vor 25 Jahren selbst die dürftigste Dorfgemeinde des Reiches freiwillig eine deutsche Friedenseiche als Symbol unserer wiedererrungenen Kraftfülle auf ihrem Marktplatze aufgerichtet hat.

Nochmals darf man hier die Frage aufwerfen: könnte die oberste Forstleitung nicht noch mehr leisten? Wissen wir doch aus Erfahrung, daß viele ländliche Kreise sich oft aus Unkenntniß gegen alle Neuerungen auf kulturellem Gebiet hartnäckig sträuben. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, wenn von hier nicht nur Gemeinden, sondern auch Privaten in entgegenkommender Weise bei Waldanlagen, Verbesserungen u. s. w., intelligente Forstbeamte, weil in solchen technischen Fragen besser zu Hause, nach den geringen Sätzen der staatlichen Forstverwaltung zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gestellt würden? Auch dieser Gedanke hat etwas für sich.

Meine Herren, zum Schluß noch eine kleine Episode aus persönlicher Erfahrung. Irgend eine rheinische Stadt hatte glücklicher Weise viele breite Wege und Abspliffe, Oedflächen u. s. w. aufzuweisen, war aber von dem in großen Zügen skizzirten Vorurtheil auch nicht ganz frei geblieben. Nun fiel es einem gemeinnützigen Verein ein, sagen wir einmal, 10000 Baumstämmchen dem Magistrat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wie es scheint, war auch dort früher seitens der hoffnungsvollen Jugend etwas peccirt worden. Deshalb wünschte man, daß die Schulen freigegeben würden, — ein wahres Gaudium, ein kleines Maienfest — damit zahlreiche Kinderschaaren bei den projektirten Anpflanzungen hülfreiche Hand leisten möchten. (Sehr gut!) Bald stand die ganze Schuljugend Gevatterschaft bei den Massenpflanzungen. Oft habe ich von der hoffnungsvollen Jugend in edlem Selbstbewußtsein den Ausruf gehört: „Dat is min Bömken!" Ist das nicht verständlich! — Aber die Hauptsache, die sittliche Wirkung läßt sich dahin fixiren, daß Kinder, welche so denken und fühlen, die ihrem besonderen Schutze anvertrauten Pflanzungen in ihrem ganzen Leben nicht beschädigen werden. Verzeihen Sie diese kleine Nebenbetrachtung. Nun zur allgemeinen Nutzanwendung.

Meine Herren, nach meinem Dafürhalten müßte, wenn wir nicht bis zum Jahre 2000 mit der Durchführung der Wiederbewaldung unserer ausgedehnten Oedflächen warten wollen, im nächsten Etat mindestens ein Kredit von 4 Millionen, also die doppelte Etatsposition, erscheinen. Angesichts der großen Bedeutung, welche unser Wald auch in finanzieller Beziehung in Anspruch nehmen darf, — der Wald ist die beste Rente der Zukunft — hoffe ich, es werde dem verehrten Herrn Ressortminister gelingen, auch hier den bekannten spröden Sinn seines im Kastanienwäldchen thronenden allmächtigen Herrn Kollegen allmählich umzustimmen. Meine Herren, vor einigen Tagen hatte ich Gelegenheit, im landwirthschaftlichen Ministerium eine Karte flüchtig zu übersehen, welche die noch erhaltenen Waldflächen des Landes, soweit sie fiskalischer, kommunaler oder öffentlicher Natur sind, nach Oberförstereien in

vollendeter Klarheit graphisch darstellen soll. Nun muß ich gestehen: gefreut hat es mich, diesen reichen Reservefonds der Zukunft zu entdecken; indessen bin ich doch etwas scheelen Blicks darüber hinweggegangen, weil ich darin fand, — das wurde auch von einem Kollegen aus Oberschlesien betont, — daß nicht nur im Bezirke Oppeln, sondern im Osten des Landes noch ausgedehnte Waldbesitzungen in der öffentlichen Hand noch heute vorkommen. Aber, meine Herren, vergebens späht das Auge in den westlichen Bezirken, vergebens in den Elbherzogthümern, vergebens im Münsterlande, um auch dort nur annähernd große Flächen zu entdecken; hier ist eine Imparität unverkennbar. Daher darf man an die verehrte Forstverwaltung die dringende Bitte richten, daß sie bei weiteren Ankäufen ihrer Aufgabe mit mehr distributiver Hand walten möge. Meine Herren, freilich wissen wir, daß die Erwerbung großer Oedländereien in den westlichen Provinzen mit erheblich größeren Kosten verbunden ist als in den östlichen; aber diese finanzielle Erwägung darf doch nicht allein entscheidend sein, um die westlichen Provinzen, die sich früher auf den meisten Höhenzügen herrlicher Laubwaldungen erfreuten, von den Wohlthaten dieser heilsamen Maßregel auszuschließen; nach wie vor muß der Westen dringend bitten, pro futuro etwas mehr bedacht zu werden. Kurz und gut, eine rationelle Waldwirthschaft in Staat und Gemeinde bleibt eine Kulturaufgabe ersten Ranges, eine Kulturaufgabe, würdig eines Staates, der in mancher Beziehung — nicht in jeder — mit Recht von sich sagen darf, daß er an der Spitze der Civilisation marschirt. Meine Herren, zugleich hätte das erweiterte Programm auch noch den großen Vortheil, die Saturation, welche in den Reihen der Forstbeflissenen seit Jahren eingetreten ist, rascher zu beseitigen. Denn auch hier ist ein besseres Avancement dringend erwünscht. Heute marschirt es zu langsam. Wenn wir von einem der geehrten Herren Vorredner hören, daß viele tüchtige Forstbeamten sogar regelmäßig bis zum 40. Lebensjahre — dem Höhepunkt des Lebens — oft vergeblich warten, harren und hoffen, kämpfen und ringen müssen, ehe sie eine ihnen zusagende Stellung erlangen, so muß man doch sagen: wenn diesen Kandidaten so große fruchtbare Aufgaben winken, so sollte das ein Grund mehr sein, der von mir dringend empfohlenen Verstärkung des Fonds entschieden das Wort zu reden. Man erwidere nicht: schon wieder eine Anregung zu Mehrausgaben aus dem Abgeordnetenhause. Dieser Vorwurf wäre hier unbegründet. Ich bin fest überzeugt, bei richtiger Würdigung der Verhältnisse wird auch der letzte Steuerpflichtige aus dem letzten Dorfe des Landes in froher Erwartung einer sicheren Rente für Mit- und Nachwelt gern sein Scherflein auf den Altar des Vaterlandes legen, wenn es gilt, die Kraft des deutschen Volkes zu stärken, wirklich eine hohe Kulturaufgabe zu fördern, deren Studium wir der bewährten Einsicht und Energie unserer erfahrenen Forstverwaltung in Hoffnung einer glücklichen Lösung vertrauensvoll überlassen dürfen. (Bravo! im Centrum.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Ich habe keinen Anlaß, auf den größeren Theil der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Mooren einzugehen. Ich bin auch nicht in der Lage, alle von ihm mitgetheilten statistischen Zahlen zu kontroliren. Aus den Darlegungen will ich 3 Punkte herausgreifen. Zunächst hat Herr Mooren gebeten, man möge im rascheren Tempo an die Aufforstung der Oedflächen in der preußischen Monarchie herantreten. Die landwirthschaftliche Verwaltung hat seit 1867 $22^1/_2$ Quadratmeilen Oedflächen erworben; sie hat die Mittel, die außeretatsmäßig aus dem Verkauf von Domänialgrundstücken der westlichen Landestheile, der neu erworbenen Landestheile zum Ankauf

von Forstgrundstücken zur Verfügung gestellt sind, mit heranziehen müssen, um neben den in den Forstetat eingestellten und für die Kultur der Oedflächen bestimmten Mitteln mit der Aufforstung der Oedflächen möglichst gleichen Schritt zu halten mit deren Erwerb. Trotzdem ist das in vollem Umfange nicht gelungen. Würde man noch rascher vorgehen, wie Herr Mooren es wünscht, so würde man ja bald, namentlich im Osten, einen noch umfangreicheren Besitz von Oedflächen erlangen. Aber ob es möglich sein würde, dieselben ebenso rasch, wie sie erworben sind, der Kultur zuzuführen, das erscheint mir in hohem Grade zweifelhaft.

Dann hat Herr Mooren darauf hingewiesen, daß es erwünscht sei, im Westen in demselben Umfange anzukaufen, wie es im Osten thatsächlich geschieht. Er hat aber selbst schon darauf hingewiesen, daß dem Erwerb von Oedflächen im Westen größere Schwierigkeiten entgegenstehen als im Osten. Ich darf erklären, daß von dem Moment an, wo ich in die landwirthschaftliche Verwaltung eintrat, ich bestrebt gewesen bin, da es mir schien, als sei bei dem Erwerb von Oedflächen zu sehr der Osten bevorzugt, mein ganzes Augenmerk darauf zu richten, auch im Westen im ähnlichen Umfange vorzugehen wie im Osten. Aber nicht allein ist es der Preis, welcher dort Hindernisse bereitet, sondern die Bewohner des Westens kleben so sehr an ihrem Besitze, daß es im hohen Maße schwierig ist, zusammenhängende Oedflächen, sei es in der Rheinprovinz oder in Westfalen, zu erwerben. Bei der parzellirten Lage des Besitzes ist das meist unerreichbar. Indessen sind die Generalkommissionen angewiesen, bei allen Zusammenlegungen darauf Bedacht zu nehmen, ähnlich wie das mit großem Erfolg im Osten geschieht, die günstig zur Aufforstung sich eignenden Flächen möglichst im Zusammenhange auszuscheiden und darauf hinzuwirken, daß sie dem Staate käuflich überlassen werden. Ich werde mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln auch fernerhin bestrebt sein, auch dem Westen den Segen der staatlichen Aufforstung ebenso zu Gute kommen zu lassen wie dem Osten. Ich kann dreist behaupten, ein ebenso warmes Herz für den Wald, für die Wiederbewaldung der Oedflächen zu haben, wie zu meiner besonderen Genugthuung es der Herr Abgeordnete Mooren heute bekundet hat. Im Wald groß geworden, ist mein Bestreben von früh auf darauf gerichtet gewesen, in dieser Beziehung zu nutzen; so werde ich an der Stelle, in der ich jetzt stehe, wo mir die Möglichkeit dafür zu wirken geboten ist, meiner Neigung und meiner Pflicht zu genügen bemüht sein. (Beifall.)

Meine Herren, dann ist drittens die bestehende Waldschutzgesetzgebung berührt. Die landwirthschaftliche Verwaltung hat, während ich an ihrer Spitze stehe, die Frage erwogen, ob schon der richtige Zeitpunkt gekommen sei, an eine Revision der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Forstschutzverwaltung heranzutreten. Aber, meine Herren, ich erinnere an die Verhandlungen, die hier vor wenigen Tagen geführt wurden bezüglich des Waldschutzgesetzes von 1881, an die Beschwerden, welche über Handhabung und Wirksamkeit des Gesetzes hier erhoben werden. Die Forstverwaltung wurde von verschiedenen Seiten lebhaft getadelt und angegriffen, weil sie im Waldschutz, in der Waldpflege viel zu weit gehe. Ich erinnere noch an die Diskussion im vorigen Jahre, bei der gerade von Herren auf der rechten Seite des Hauses angeregt wurde, es müßte die Gesetzgebung auch in die Beaufsichtigung der Privatwaldungen, des Privatwaldbesitzes schärfer eingreifen, als es zur Zeit der Fall ist. Damals protestirte man besonders auch auf der rechten Seite des Hauses mit einer

gewissen Entrüstung gegen ein solches Ansinnen, und wies es entschieden ab, den Privatbesitz unter staatliche Kontrole zu stellen.

Meine Herren, Aenderungen in einer derartigen Gesetzgebung kann und darf man überall nicht sprungweise ausführen. Ich gebe allerdings Herrn Mooren darin Recht, wenn er behauptet, daß das Waldschutzgesetz nicht den Erfolg gehabt habe, den man davon sich versprach. (Sehr richtig!)

Ich erkenne an, daß das Gesetz wesentliche Fehler hat. Der Grundgedanke des Gesetzes ist mir nicht sympathisch, indem das Gesetz davon ausgeht, im Wesentlichen sei schon alles gemacht, wenn eine Genossenschaft gebildet werde; die gebildete Genossenschaft werde sodann auch zweckmäßig und richtig verwalten. Derselbe Fehler ist auch beispielsweise bei dem Gesetze von 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften gemacht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit allein es nicht gethan ist, daß bei solchen öffentlich rechtlichen Genossenschaften ein weitgehendes staatliches Aufsichtsrecht unentbehrlich ist. Auch das scheint mir ein Fehler, daß der Staat ein Zwangsrecht zur Bildung derartiger Genossenschaften nur in einem beschränkten Umfange hat. An die Aenderung einer solchen Gesetzgebung heranzutreten zu einer Zeit, wo es zweifelhaft erscheint, ob man da hier im Landtage Zustimmung findet, das scheint mir nicht zweckmäßig zu sein.

Auch halte ich es nicht für richtig, an solchem Gesetze schon zu ändern, da dasselbe erst eine verhältnißmäßig kurze Zeit besteht. Ich weise auch darauf hin, daß nicht allein im Gesetz der Schwerpunkt liegt, sondern vielfach auch in der Art der Ausführung. Beispielsweise müssen bei der Ausführung dieses Gesetzes die kommunalen Verbände wesentlich mitwirken. Das ist beispielsweise in der Provinz Hannover geschehen. Die meisten Waldgenossenschaften sind in der Provinz Hannover entstanden und zwar lediglich deswegen, weil die Provinzialverwaltung aus ihren Mitteln erhebliche Zuschüsse zu den Kosten der Aufforstung gab, und namentlich die forsttechnische Hilfe bei der Aufforstung der gebildeten Waldgenossenschaften in umfangreichster Weise zur Verfügung stellte. Dadurch hat man einen guten Erfolg mit dem Gesetze erreicht. Würde man in den anderen Landestheilen ähnlich vorgehen, so würde man wahrscheinlich auch dort mit dem Gesetze — dessen Mangelhaftigkeit ich zwar anerkenne — einen größeren Erfolg erreichen.

Meine Herren, das sind die drei Gesichtspunkte, die ich glaubte, aus der Rede des Herrn Abgeordneten Mooren herausgreifen zu müssen. Ich danke nochmals für die übrigens sehr interessanten Mittheilungen; vielleicht findet sich, wenn eine Aehrenlese gehalten wird, noch dieser oder jener Gedanke, der von der landwirthschaftlichen Verwaltung weiter zu verfolgen ist.

Abgeordneter Dr. Gerlich: Nach den Ausführungen des Herrn Ministers könnte ich fast auf das Wort verzichten. Und doch thue ich es nicht, weil ich eben vor allem meiner Freude darüber Ausdruck geben möchte, daß von dem Herrn Abgeordneten Mooren in so lebhafter Weise für die Erhaltung des Waldes eingetreten worden ist. (Sehr richtig!) Als wir vor einigen Tagen hier über das Gesetz, betreffend die Genossenschaftswaldungen sprachen, war gerade von jener Seite her eine entschiedene Abneigung gegen das bestehende Gesetz zu erkennen gegeben worden. Meine Herren, wenn ich damals über die Sachen zu sprechen gehabt hätte, so würde ich gesagt haben: ich bedaure, daß das Genossenschaftswaldgesetz nicht schon seit 50 Jahren besteht, dann wären wir weiter gekommen. Ich hoffe aber auch, daß es

auch noch weiter bestehen bleiben und nicht nach dem Antrage Rooren zu einem bloßen Torso verarbeitet werden wird.

Nun, meine Herren, möchte ich gerade an Herrn Mooren die Bitte richten: seien Sie so freundlich und üben Sie bei Ihren politischen Freunden Ihren ganzen Einfluß aus, — und Sie können doch jedenfalls bei Ihrer so großen Liebenswürdigkeit und Sachkenntniß ihn ausüben — (Heiterkeit) daß auch Ihre Fraktion mithilft, wenn es gilt, hier endlich einmal ein anderes Forstschutzgesetz zu erlassen. Meine Herren, daß das Forstschutzgesetz von 1875 nichts taugt, darüber haben wir uns schon seit mehreren Jahren regelmäßig unterhalten; (sehr richtig! rechts) es ist absolut nichts damit zu machen. Das Gesetz selbst sieht ja auf den ersten Blick ganz wunderschön aus: der Kreisausschuß wird Forstschutzgericht genannt, — ein wundervoller Name! — man ist stolz darauf, aber man kann garnichts damit machen. Man hat eben Nichts zu thun, als „ja" zu sagen, wenn die betreffenden Interessenten oder Gemeinden sich zur Genossenschaft vereinigen wollen. Das wollen sie aber meistens nicht. Ich habe das aus einer mehr als 20jährigen Praxis in meinem eigenen Kreise und mit meinem eigenen Herzblut — möchte ich fast sagen —, das ich dabei mit eingesetzt habe, erfahren: es war eben absolut nichts zu machen, und ähnlich wie mir ist es auch meinen anderen Kollegen in der Provinz ergangen. (Sehr richtig! rechts.) Solange wir das Gesetz behalten, werden wir auf dem Gebiete nicht weiter kommen, und wenn der Herr Minister vorhin meinte, er möchte noch vorläufig Anstand nehmen, jetzt das Abgeordnetenhaus zu fragen, ob es nicht einen Schritt weiter gehen will, so möchte ich den Herrn Minister doch bitten: versuchen Sie es nur einmal! Mich wenigstens würde er ganz hinter sich haben, und ich glaube, daß ihm auch ein großer Theil dieses Hauses gerne Gefolgschaft leisten würde, wenn er sagte, wir müssen endlich ein Gesetz aufgeben, welches einer Zeit angehört, wo der Grundsatz galt: „wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß!" wo der Grundsatz galt: „noli me tangere!" sobald es irgendwie an das liebe Privateigenthum geht. Der Wald ist eben nicht blos Privateigenthum, sondern er hat seine große Bedeutung und seinen Werth für das allgemeine Wohl! Wer den Wald abhaut, ohne ihn sofort wieder aufzuforsten, schädigt auch den Nachbar und auf Quadratmeilen hin seine ganze Umgebung. Wir können also den Wald nicht als ein bloßes Privateigenthum betrachten, wie wir den Geldschrank betrachten, in dem Jemand seine Gelder aufbewahrt.

Meine Herren, ich möchte Sie — der Herr Abgeordnete Mooren hat ja verschiedene Länder angeführt, in denen so viel für den Schutz des Waldes geschieht — nur an ein Land erinnern, in welchem der Gedanke, daß der Wald zu schützen ist, in der letzten Zeit sehr klar und auch wirksam zum Durchbruch gelangt ist. Das ist Nordamerika, und der Mann, der diesem Gedanken durch Dezennien lange Arbeit endlich auch bei den prosaischen Amerikanern Eingang verschafft hat, das war kein anderer als der Ihnen Allen bekannte Karl Schurz. Als dieser vor 20 Jahren, oder noch nicht so lange, vor etwa 15 Jahren, in dem amerikanischen Parlament darauf hinwies, der Wald müsse geschont und gepflegt werden, da lachte man ihn aus und sagte: das ist so ein deutscher Idealist, der schwärmt für seinen deutschen Wald. Er wurde verlacht und verhöhnt, und er begab sich. Er sagte sich aber, es wird der Tag schon kommen, wo ihr einseht, daß ich Recht hatte. Der Tag ist bereits gekommen: in Amerika giebt man jetzt große Prämien für diejenigen, die den Wald wieder anschonen, und es werden jetzt Gott sei Dank in Amerika in ein-

zelnen Gegenden wieder große Flächen mit Wald angelegt, da man einsieht, daß man besser daran thut, daß man aufforstet, weil die Landwirthschaft auch dort nicht mehr rentirt, und weil seit der Plünderung und Verwüstung des Waldes auch das Klima dort sich wesentlich verschlechtert hat. Ich wünschte nun, daß wir nicht auch so weit kämen, sondern, daß wir schon bei Zeiten anfangen oder vielmehr, daß wir bereits angefangen hätten, den Wald in ganz anderer und ergiebigerer Weise zu kultiviren, als dies bisher geschehen ist. Es dürfte das — ich sehe zu meiner Freude den Herrn Finanzminister — meines Erachtens auch rein finanziell jetzt sehr wohl zu rechtfertigen sein. Als der Zinsfuß hoch war und Holzpreise niedrig, konnte man sich ja nur eine ziemlich ungünstige Rentabilitätsberechnung aufstellen, und man mußte sich sagen: im Allgemeinen ist die Kultur von Wald kein sehr profitables Geschäft. Aber heute ist das anders; heute haben wir billiges Geld mit niedrigerem Zinsfuß und verhältnißmäßig gestiegene Holzpreise, — das Rentabilitätsexempel würde sich heute also ganz anders stellen, wenn man es aufstellen wollte, und ich meine, daß gerade jetzt der geeignete Moment gegeben ist, in welchem größere Kapitalien gerade zur Forstkultur verwendet werden müßten.

Es würde damit nun noch ein anderer Vortheil zu verbinden sein. Es giebt jetzt große Flächen, die allmählich in Folge der Kalamität der Landwirthschaft — das muß man sich nun doch einmal klar machen — durch Abholzungen verwüstet sind. Blutenden Herzens haben viele Gutsbesitzer ihre Wälder — manchmal schon selbst jüngeres Holz und Schonungen — verkaufen müssen. Sie möchten sie wohl gern wieder anschonen; sie thäten es auch, wenn sie nur das Geld dazu hätten. Und nun müssen sie die Blößen daliegen sehen, und sie sagen sich wohl mit Wehmuth: es ist schade, daß wir nichts daran thun können, um diese Flächen wieder in die Höhe zu bringen. Je länger solche Forstblöße aber liegen bleibt, um so schlechter wird sie, und um so schwerer ist es, wieder einen lebenskräftigen Wald dort aufzuforsten. (Sehr richtig!) Das ist ja natürlich. Der Boden wird ausgepovert und durch das lange Daliegen vollends ausgeplündert. Wenn nun jetzt der Staat schneller eingriffe und überall die Blößen, wie sie jetzt leider so viel vorhanden sind, sofort in Kultur nähme, so würde er sehr viel vortheilhafter arbeiten können, als wenn er erst nach Dezennien dazu kommt. Ich will nicht sagen, es soll hier wieder für den Großgrundbesitz eine Hülfsquelle geschaffen werden; aber schließlich kann der Staat doch vielleicht auch manchem Besitzer jetzt dadurch helfen und ihn in seiner Existenz erhalten, daß er ihm die Oedfläche abkauft, statt daß solche Flächen, die manchmal als Ackerland ganz unbrauchbar und ungeeignet sind, jetzt parzellirt werden und dadurch für ewige Zeiten verdorben und verwüstet werden und nur dem ländlichen Proletariat als Brutstätte dienen.

Meine Herren, ich möchte also an den Herrn Finanzminister die Bitte richten, sich doch ganz genau ausrechnen zu lassen, ob er nicht gerade durch Verwendung größerer Summen, die in den Etat einzustellen sein würden, ein rein finanziell ganz gutes Geschäft machen würde. Ist dies der Fall, dann wäre es eine übel angewandte Sparsamkeit, nicht alles aufzubieten, um diese Summe disponibel zu stellen, und ich glaube bestimmt, daß diese Ausgabe sehr bald ihre reichliche Rente bringen und segensreich wirken wird.

Dann hat mich eine Geschichte, die Herr Abgeordneter Mooren erzählte, sehr gefreut. Ich werde, wenn wir den Herrn Kultusminister wieder einmal an seinem Platze sehen, auf die Geschichte zurückkommen. Das ist so eine Lieblingsschwärmerei

von mir, ein Gedanke, den ich schon lange mit mir herumgetragen habe, daß die Schuljugend öfter einmal hinausgeführt und zum Pflanzen von Bäumen angehalten wird, damit sie Liebe zum Walde bekommt, und daß man es wohl einmal verantworten könnte, die sämmtlichen Schulkinder jährlich im Frühjahr ein paar Tage lang zur Anschonung von Oedflächen, die jede Gemeinde mehr oder weniger hat, zu benutzen und sie gerade mit diesen Arbeiten genau bekannt zu machen. Was so ein Schuljunge an drei Tagen in der Schule lernt, das ist nicht so erheblich, meine Herren. Was ein Kind aber in diesen drei Tagen in der Forstkultur lernen würde, das würde für sein ganzes Leben ein schöner Schatz sein, und es (sehr richtig!) würde auch ein Schatz werden für die Gemeinde, in der das geschieht. Ich werde mir erlauben, darauf zurückzukommen, wenn wir über den Volksschulunterricht verhandeln werden, und ich bitte dann um Ihre Unterstützung, Herr Mooren!

Nun möchte ich auch den Herrn Minister noch bitten, vielleicht auch seine Generalkommissionen einmal wieder mit einem kleinen Anstoß zu versehen. Das ist vor einigen Jahren geschehen, z. B. bei der mir speziell bekannten Generalkommission in Bromberg. Die hatte den Auftrag, große Forstflächen zu kaufen. Sie hat inzwischen durch ihre Thätigkeit in der Bildung von Rentengütern sehr viel zu thun bekommen, so daß es mir scheint, als wäre sie in ihrer Aufgabe, auch den Ankauf von Oedländereien zu betreiben, etwas zurückgeblieben. Sie hatte damals gründliche Erhebungen über die etwa vorzunehmenden Ankäufe angestellt; die scheinen aber nun zu den Akten gelegt worden zu sein. Es rührt sich wenigstens nichts mehr in dieser Beziehung. Mehr oder weniger machen es ja auch die Forstabtheilungen bei der einzelnen Regierung auch so; es will mir scheinen, als wenn auch hier nicht. überall mit dem erwünschten Eifer vorgegangen wird. Es ist ja schließlich auch manchem Dezernenten unbequem, wenn er einen eingehenden Bericht machen und lange Rentabilitätsberechnungen aufstellen soll darüber, daß da und da gewisse Waldflächen angekauft werden könnten. Es ist bequemer, zu sagen: es lohnt sich nicht. Ich glaube, wenn die Königliche Staatsregierung die Generalkommissionen etwas dringlicher aufforderte, auf diesem Gebiete etwas mehr thätig zu sein und überall mit eingehenden Feststellungen darüber, was für Oedflächen sich zum Ankauf eignen, und was sie werth sind, vorzugehen, so würde vielleicht in etwas schnellerem Tempo mit den Ankäufen vorgegangen werden können.

Dann möchte ich aber den Herrn Minister bitten, nicht etwa generell zu verfahren und einfach zu sagen: bis über 10 bis 12 Mark pro Morgen gehen wir nicht beim Ankauf, sondern daß er individuell verfahren läßt und auch einmal erheblich höhere Preise für die Grundstücke anlegen läßt, wenn es sich aus anderen Gründen empfiehlt, gerade diese Grundstücke anzukaufen, und daß er auch einmal einige Striche Land ankaufen läßt, die besserer Qualität sind, wenn sie nur sonst geeignet gelegen sind. Da möchte ich nun noch weiter gehen und bitten, nicht blos darauf zu halten, daß im direkten Zusammenhang mit vorhandenen forstfiskalischen Gebieten Ankäufe gemacht werden, sondern daß möglichst gerade da gekauft wird, wo bis dahin keine Staatsforsten bestanden haben, (sehr richtig!) und daß selbst auch innerhalb der einzelnen Kreise in solchen Gegenden, in denen die Privatwaldungen verschwunden sind, wieder kleinere Forstkomplexe gebildet werden, die dem späteren Holzbedarf der Gegend Rechnung zu tragen geeignet sind.

Die Sache hat ja nicht blos ihre ästhetische Seite, die Herr Abgeordneter Mooren hinreichend auseinandergesetzt hat, sondern sie hat ihre große volkswirth-

Liegenschaften, speziell ihre Forsten, wenigstens bis zu dem Betrage zu versilbern, daß die aus der napoleonischen Zeit herrührenden schweren Kriegsschulden daraus gedeckt werden konnten. Meine Herren, damals sind bei uns Hunderttausende von Morgen in kurzer Frist unter den Hammer gebracht worden, wodurch das überlieferte wirthschaftliche System in bedenklicher Weise zum Schaden des kleinen Mannes ganz umgekehrt worden ist. Hier kann ich insbesondere aus vielen nur einen prägnanten Fall anführen. Es handelt sich um die geschichtlich bekannte Haide bei Krefeld, auf welcher im Jahre 1758 der Herzog von Braunschweig die Franzosen besiegt hat. Auch sie war Kommunaleigenthum in einer Größe von vielleicht 3000 Morgen. Die leicht zu kultivirende Haide hat in jener armen Zeit, wenn meine Informationen richtig sind, pro Morgen annähernd 5 Thaler aufgebracht. Und das schien damals der Büreaukratie wie eine rettende That. Ankäufer blieb ein städtischer Spekulant, bei dem heute die Umwohnerschaft gewissermaßen in Kost gehen muß, dem sie damit tributär geworden ist. Also, meine Herren, wenn so etwas unter dem Zwange der preußischen Staatsgesetzgebung möglich gewesen ist, dann hätte dieselbe, glaube ich, heute dort besondere Verpflichtungen zu erfüllen.

Nun bin ich dem Herrn Kollegen Gerlich noch besonders dankbar für die freundlichen Anregungen, in welchen wir uns bezüglich des Einpflanzens von Baumstämmchen durch Knaben begegnen. Vielleicht kann ich den Gedanken noch etwas erweitern. Es empfiehlt sich, wenn Mägdelein beim Anpflanzen von Blumen und Stauden auf öffentlichen Plätzen auch hülfreiche Hand leihen. Nebenbei macht das den Kindern ein großes Vergnügen. Das hat in der betreffenden Stadt den Vortheil gehabt, daß weder ein Baumstämmchen, noch ein am Wege winkendes, einladendes Röslein von diesen Kindern freventlich beschädigt oder abgerissen worden ist. Meine Herren, das sind kleine Betrachtungen, die sich beiläufig präsentiren, aber doch immer gewisse Beachtung verdienen.

Zuletzt hat der Herr Minister noch gesprochen von dem Kommunalverbande in Hannover, welcher in durchaus anerkennenswerther Weise Provinzialwaldungen angelegt oder erworben hat. Dieselbe Erscheinung finden wir ja auch in Schleswig-Holstein, wenn auch in geringerem Umfange. Auch darin liegt gewiß ein schöner, fruchtbarer Gedanke, erst recht nachdem unsere Provinzialverwaltungen in wirthschaftlicher Beziehung viel selbstständiger geworden sind. Dieselben Verwaltungen, welche einen großen Theil des Versicherungs- und Invaliditätswesens zu besorgen haben, wissen eigentlich kaum, was sie mit ihren in die Millionen wachsenden Mitteln anfangen sollen.

Meine Herren, zum Schluß kann ich nur rekapituliren, daß zum Ankauf von Oedländereien nicht blos wie seither der Osten vorzugsweise bedacht werde, sondern auch der Westen, wo nachweisbar große Verpflichtungen zu erfüllen sind. Da wir heute das Vergnügen haben, auch den verehrten Herrn Oberlandforstmeister Donner bei uns zu sehen, darf ich ihm noch die freundliche Bitte vortragen: er wolle ein Musterexemplar der jetzt in Bearbeitung begriffenen schönen, prachtvollen Forstkarte des preußischen Staates, welche die verschiedenen Landestheile und Provinzen mit den gewünschten Einzelheiten graphisch darstellen soll, auch hier in den Wandelgängen des Rathhauses . . . (Heiterkeit) — wir sind ja auch in einem Rathhaus großen Styls, und für einen Bürgermeister liegt dieser lapsus linguae sehr nahe, — demnächst anbringen lassen, damit alle Abgeordneten, und den aus dem Westen nicht zum wenigsten, sich an ihrer Hand leichter darüber orientiren können, welche

große Sünden und Fehler auf diesem Gebiet, wenn auch nicht auf einmal, so doch vor und nach im Interesse des Vaterlandes noch aus dem zu verstärkenden Millionenfonds auszugleichen sind.

Abgeordneter **Szmula**: Meine Herren, nach diesen praktischen Redewendungen des Herrn Vorredners möchte ich doch noch zu einer praktischeren nüchternen Sache übergehen und den beiden Herren, die den Wunsch geäußert haben, daß Schulknaben oder wohl auch Mädchen zu den Pflanzungen verwendet werden, sagen, daß die Sache sehr schön gedacht, aber schwer auszuführen ist. Denn gerade beim Pflanzen und Säen von Waldbäumchen ist eine außerordentliche Sorgfalt erforderlich. Wenn Sie die Jungen dazu nehmen, und in die Reihen z. B. Kiefern- oder Fichtensamen streuen lassen würden, dann werden wohl bald die Vorräthe ausgehen, weil sie meistentheils zu viel und zu ungleich streuen würden, und auch das Einpflanzen von Pflanzen würde durch Schulknaben sehr schwer auszuführen sein; dazu gehören in der Regel verständigere und größere Leute, wenn man dabei nicht eine große Summe von Pflanzen und Samen verlieren will.

Bei der Aufforstung von Oedländern handelt es sich nicht hauptsächlich um Flachländer, sondern in erster Linie wohl um Gebirge. Wenn wir unser schlesisches Gebirge von Tafelfichte bis zu den Quellen der Oppa betrachten, finden wir, daß in den letzten Jahrzehnten eine ganz gewaltige Entwaldung stattgefunden hat und eine Aufforstung nur in sehr geringem Maße. Ein wahres Glück ist es, daß ein Theil dieser Gebirgsländereien noch in den Händen von Großgrundbesitzern und des Fiskus sich befindet. Wäre dies nicht der Fall, dann würde wahrscheinlich der größte Theil unseres schlesischen Gebirges vollständig abgeholzt sein. Ich erinnere blos beispielsweise an die Habelschwerdter Kämme, die doch vor 20 Jahren sehr stark bewaldet waren; heute sind sie fast kahl. Und so ist es auch mit einem ganz großen Theil der übrigen Mittelgebirge, deren Grund und Boden in den Händen der Rustikalen, der kleineren Besitzer ist. Die fragen nicht danach, ob dadurch das Klima verschlechtert werde, ob Ueberschwemmungen stattfinden oder ob das überhaupt einen großen Nachtheil für die Stadt und Gemeinschaft hat, sondern hauen einfach herunter, machen das Holz zu Gold. Ein Theil wird mit Hafer oder sonst irgend etwas besät, aber mit der Zeit wird auch dort die Kultur zurückgehen, weil das Heraufschaffen der Düngermassen ein zu schwieriges ist und auch genügende Düngermassen nicht vorhanden sind. So werden allmählich unter diesen Verhältnissen aus diesen Grundstücken wüste Stellen.

Nun ist aber auch der Rath, den der Herr Abgeordnete Dr. Gerlich gegeben hat, daß der Staat kleinere Komplexe aufkaufen sollte, doch in der Weise schwer zu effektuiren, weil die Verwaltung zu schwierig ist. Es muß dahin gesehen werden, daß entweder ein großer Komplexus zusammengekauft und dann aufgeforstet wird, oder daß eine Anlehnung an einen schon vorhandenen erfolgt. Ist dies nicht der Fall, dann werden die Verwaltungskosten viel zu groß sein.

Ich möchte den Herrn Minister bitten, diese Verhältnisse des schlesischen Gebirges nicht außer Acht zu lassen, sondern, wenn irgend möglich, überall da, wo Ankäufe möglich sind, — die werden ja nicht so theuer sein, wie es in Rheinland und Westfalen der Fall ist — diese Ankäufe effektuiren zu lassen.

Abgeordneter **Mooren**: Meine Herren, nur wenige Worte lediglich zur besseren Orientirung. Ich habe mir erlaubt, den Gedanken anzuregen, kräftige Baumstämmchen durch Schulknaben einpflanzen zu lassen; daß diese nicht die eigentlichen

Hauptarbeiten vornehmen, ist klar, das geschieht durch geübte Kräfte. Die Knaben stehen nur Gevatterschaft dabei, indem sie abwechselnd zusammen handreichend die Stämmchen beim Einpflanzen gemeinsam umfassen. Dasselbe empfiehlt sich bei Blumen und Stauden durch Mädchen.

Meine Herren, wenn man hier überhaupt von einem scheinbaren Schaden sprechen kann, so besteht er höchstens darin, daß der Bürgermeister den Unterricht für die im Turnus stehende Schule auf einen halben oder ganzen Tag auf seine Verantwortlichkeit aussetzen läßt und diese, meine ich, wird sogar ein ängstlicher Bürgermeister der gestrengen Schulbehörde gegenüber leicht tragen können.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch gegen den Titel an sich ist nicht erhoben; er ist bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen außerordentlichen Ausgaben. Kapitel 12. Ich eröffne die Besprechung des Titel 1, — der Herr Berichterstatter verzichtet — Titel 2, — 3, — 4, — 5, — schließe diese Besprechungen, da das Wort nicht gewünscht wird, und stelle fest, daß die verlesenen Titel vom Hause bewilligt sind.

Es liegt noch vor zu diesem Etat die Nachweisung über die Flächenzugänge und die Flächenabgänge, Nr. 16 der Drucksachen. Ich kann annehmen, daß das Haus diese durch die vorhergehenden Verhandlungen und Berathungen durch Kenntnißnahme für erledigt erklären will. Ich stelle das fest.

Wir gehen über zur folgenden Litera der Tagesordnung:

Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen und Forstgrundstücken.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Bockelberg.

Ich eröffne die Besprechung des Kapitel 3 der Einnahmen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet, das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Besprechung. Kapitel 3 ist vom Hause festgestellt.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

39.

Ueber die rechtliche Bedeutung der für die Gemeinden der Rheinprovinz angelegten Wege-Lagerbücher und der im Regierungsbezirk Düsseldorf eingeführten Wege-Klassifikations-Verzeichnisse für die Frage nach der Oeffentlichkeit der Wege.

Nach § 94 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und nach § 65 der rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 sind in den Gemeinden regelmäßig Wege-Lagerbücher in der Weise aufgestellt, daß die Entwürfe zu denselben mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen ihren Inhalt innerhalb bestimmter Frist zu erheben, öffentlich ausgelegt und daß sie sodann durch die Verwaltungsorgane der Gemeinden festgestellt und auch den Kommunalaufsichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Gutheißung eingereicht sind. — Die Regierung zu Düsseldorf hat dann unter dem 10. Juli 1868 ein Reglement für die Kommunalwege erlassen, in dem

diese Wege nach dem Maßstabe ihrer Wichtigkeit für den Verkehr in drei Klassen eingetheilt sind. § 9 des Reglements ordnet an, daß die Gemeindevertretungen die Vertheilung der Wege in diese Klassen vorzunehmen haben.

Im Bezirke der Landgemeinde St. im Kreise Cleve wurde von der Polizeibehörde ein Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen. Der Weg war sowohl im Lagerbuche wie auch im Klassifikationsverzeichnisse als öffentlicher Kommunalweg eingetragen. In allen drei Instanzen ist trotz dieser Eintragungen angenommen, daß der Weg kein öffentlicher sei.

Das Oberverwaltungsgericht erklärt: Ob die bezeichneten Bücher öffentliche Urkunden seien, könne dahingestellt bleiben. **Entscheidend sei, was die Urkunde beweisen könne. Sie bewiese nur die Rechtsauffassung der mit der Aufstellung betrauten Behörde.** Wenngleich eine öffentliche Aufforderung an das Publikum ergangen sei, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt des Entwurfs binnen vier Wochen zu erheben, so werde doch **kein Betheiligter mit seinen Rechten durch die Nichtanmeldung ausgeschlossen, da dies nirgends vorgeschrieben sei.** Die erwähnten Bücher und Verzeichnisse seien also lediglich Beweismittel; maßgebend für den Richter im Verwaltungsstreitverfahren sei hiernach das freie sachliche Ermessen auf Grund des gesammten Beweisergebnisses.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (IV. Senats) vom 20. April 1895. Entscheidungen . . . Bd. 28. S. 243. K. D.

40.

Kommen die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes über die Genehmigung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen auch dann zur Anwendung, wenn die geplante Feuerstelle in den Grenzen eines für den betreffenden Ort festgestellten Bebauungsplanes sich hält?

Gilt ein die Waldung umgebender Grenzwall als Theil des Waldes oder nicht?

Was versteht das Feld- und Forstpolizeigesetz unter Feuerstelle: die Feuerstätte selbst? oder die gesammte mit Feuerstätte versehene bauliche Anlage, das Haus als Einheit?

Der Bauunternehmer S. zu B. in Westfalen beantragte polizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses in der Feldflur von B. Hiergegen erhob der Graf N. auf Grund des Ansiedelungsgesetzes § 15 und des § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Einspruch, weil das geplante Wohnhaus von seiner Waldung, welche mehr als 100 Hektare groß ist, nicht 75 Meter entfernt bleiben würde und die Ansidelung auch sonst den Schutz der Nutzungen des Waldes gefährden werde.

Für den Ort B. sind Baufluchtlinien gemäß dem Gesetze vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung der Straßen ..., festgesetzt, das geplante Haus würde unstreitig in den Grenzen des festgestellten Bebauungsplanes bleiben. Um die Waldung des Grafen N. zieht sich ein mit Haidekraut bewachsener Grenzwall. Behandelt man den Wall als Theil des Waldes, so würde unzweifelhaft eine Entfernung von 75 Metern nicht bestehen, rechnet man aber den Wall nicht zum Walde

und geht man auf der andern Seite bis genau zu der Stelle des geplanten Wohnhauses, wo die Feuerstätte errichtet werden soll, so würde eine Entfernung von 75 Metern gegeben sein.

Die Ortspolizeibehörde hat den Einspruch des Grafen verworfen. Letzterer hat dann gegen die Ortspolizeibehörde und den Unternehmer S. auf Aufhebung des polizeilichen Bescheides beim Kreisausschusse geklagt. Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und namentlich geltend gemacht, der § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes könne hier nicht zur Anwendung kommen, es dürfe allein der nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgesetzte Bebauungsplan entscheiden. Ueberdies sei bei dem hier vorliegenden Sachverhalte eine Entfernung von 75 Metern als gegeben anzusehen.

Der Kreisausschuß erachtete den Einspruch des Grafen für vollbegründet und verurtheilte die Beklagten. Nunmehr legte S. Berufung ein. Der Bezirksausschuß wies die Berufung zurück. S. rief schließlich das Oberverwaltungsgericht an.

Der höchste Gerichtshof hat unter anderem folgendes ausgesprochen:

1. Die Feststellung des Bebauugsplanes stehe der Anwendung des § 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes nicht entgegen. Die Feststellung der Baufluchtlinien bezwecke allerdings nicht blos die Einführung von Baubeschränkungen, sondern auch die Förderung des Anbaues, indem sie die dazu erforderlichen Straßen erschlösse. Daraus aber folge durchaus nicht, daß der Bebauungsplan auch die endgiltige Feststellung enthalte, welche Grundstücke bebaut werden könnten. Nirgends biete das Gesetz einen Anhalt dafür, daß die Festsetzung der Fluchtlinien nach allen polizeilichen Gesichtspunkten darüber entscheide, ob und unter welchen Voraussetzungen und wie hinter den festgesetzten Baufluchtlinien gebaut werden könne. Eine so weitgehende Prüfung und Feststellung liege außerhalb des Rahmens des für die Festsetzung der Fluchtlinien eingeführten Verfahrens. Hätte das Feld- und Forstpolizeigesetz beabsichtigt, die Prüfung der Frage, ob die Errichtung einer Feuerstelle gemäß §§ 47, 48 zu untersagen sei, für Häuser auszuschließen, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes errichtet werden sollen, so hätte das ausdrücklich ausgesprochen werden müssen Die vorliegende Frage sei also allein nach dem Feld- und Forstpolizeigesetze zu beantworten.

2. Der die Waldung umgebende Grenzwall gehöre wirthschaftlich wie rechtlich zum Walde und sei ein Theil dieser Waldung. Hierbei sei es ganz gleichgiltig, ob der Wall mit Bäumen besetzt oder etwa, wie hier nur mit Haidekraut bewachsen sei.

Endlich sei bei Feststellung der Entfernung der Feuerstelle vom Walde nicht die Stelle maßgebend, wo gerade die Feuerstelle im Hause errichtet werde, die Entfernung bis zum Hause überhaupt sei maßgebend, das Haus komme als Einheit in Betracht.

(Das Oberverwaltungsgericht hat aber gleichwohl die Entscheidung des Bezirksausschusses aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die 2. Instanz zurückverwiesen, weil die Ortspolizeibehörde in der 2. Instanz zu dem Verfahren nicht zugezogen war. Wenngleich sie nicht Berufung eingelegt habe, so sei doch ihre Zuziehung gesetzlich geboten, weil es sich um eine nothwendige Streitgenossenschaft handle. Mit Recht sei auch in 1. Instanz die Klage sowohl gegen den Unternehmer S. als auch gegen die Ortspolizeibehörde gerichtet worden.

Der Gerichtshof bemerkt zum Schlusse für das weitere Verfahren unter anderem noch folgendes: es bedürfe der Feststellung, wieweit der Anbau von Wohnhäusern

in der Nähe des gräflichen Forstes bereits vorgeschritten sei. Handle es sich jetzt um eine einzelne völlig isolirt gelegene Ansiedelung, so sei sie zu verhindern, da es unbillig wäre, den Forst- und Feldinteressenten um solcher Ansiedelung willen besondere Aufwendungen an Feld- und Forstschutz zuzumuthen. Wenn aber einmal ein Ausbau zerstreut in der Feldflur und in der Nähe von Forsten gelegener Häuser in größerer Anzahl ohnehin zu einem sorgfältigen Feld- und Forstschutz zwinge, so würde die mit dem Hinzutritte eines einzelnen Hauses verbundene Gefährdung leicht zu beseitigen sein und wäre dann die Genehmigung zu der beantragten Ansiedelung zu ertheilen.

Das Oberverwaltungsgericht bemerkt schließlich, daß es keinen Unterschied mache, ob es sich hier um den Plan eines Bauunternehmers oder um den eines andern Anbauers handle. Die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes seien nicht erlassen, um eine Handhabe gegen den Gewerbebetrieb von Bauunternehmern zu bieten; ein solches Gewerbe sei vielmehr volkswirthschaftlich wie rechtlich unzweifelhaft zuläßig).

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (IV. Senats) vom 20. April 1895. (Entscheidungen . . Bd. 28. S. 383.) K. D.

41.

Ist es zuläßig, das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe von Waldungen von dem Verfahren zur Genehmigung einer Ansiedelung, wenn diese Genehmigung zur Errichtung der Feuerstelle erforderlich ist, zu trennen oder müssen sie verbunden werden?

Darf der Verwaltungsrichter der Ortspolizeibehörde es überlassen, die Bedingungen, unter denen er die Errichtung einer Feuerstelle genehmigt, näher zu bestimmen?

In vorliegender Sache hatte in erster Instanz (Kreisausschuß Greifswald) nur das im § 49 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgeschriebene Verfahren stattgefunden. In zweiter Instanz kam der Bezirksausschuß im Gegensatze zum Kreisausschusse zu der Ueberzeugung, daß die geplanten Wohnhäuser außerhalb der betreffenden im Zusammenhange gebauten Ortschaft errichtet werden sollten, es kam deshalb die von dem Ansiedelungsgesetze vom 25. August 1876 § 13 erforderte Genehmigung in Frage. Gleichwohl erkannte der Bezirksausschuß in der Sache selbst. Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidungen der ersten Instanzen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an den Kreisausschuß zurückgewiesen, um die Nachholung des im § 52 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgeschriebenen verbundnen Verfahrens zu veranlassen.

Der Kreisausschuß hatte in vorliegender Sache dem Kläger die Erlaubniß zur Anlegung von Feuerstellen zuerkannt, aber „**die weiteren zu treffenden polizeilichen Maßnahmen der Polizei vorzubehalten**", der Bezirksausschuß hatte die Erlaubniß unter der Bedingung zuerkannt, daß die Feuerstellen massiv errichtet und mit feuersicherer Bedachung versehen und die Schornsteine mit Funkenfängern versehen würden, **und daß es der zuständigen Polizeibehörde überlassen bleibe, die Art der Funkenfänger even-**

tuell unter Zuziehung des zuständigen Kreisbaubeamten zu bestimmen. Das Oberverwaltungsgericht bezeichnet das hier eingeschlagene Verfahren — die Maßnahmen oder Bedingungen der Polizeibehörde vorzubehalten — als gesetzlich unzulässig. Der Zweck des Verwaltungsstreitverfahrens werde vollständig verfehlt, wenn durch Offenlassung der zu stellenden Bedingungen der Streit nicht vollständig erledigt werde. Wenn der Verwaltungsrichter glaube, zur Verhütung von Feuersgefahr für den Wald in der Erlaubniß Bedingungen zu stellen, so sei es auch seine Aufgabe, **diese Bedingungen genau festzusetzen in derselben bestimmten Weise, wie es seitens der Polizeibehörde hätte geschehen müssen,** wenn diese sich bereits auf den Antrag zur Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen entschlossen hätte. Selbstverständlich beziehe sich das Gesagte nur auf die gemäß § 48 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu stellenden besonderen Bedingungen; die nach allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen zu stellenden Anforderungen seien in dem jetzigen Streitverfahren selbstverständlich nicht zu erörtern.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (IV. Senats) vom 23. Oktober 1895. (Entscheidung . . . Bd. 28. S. 418.) K. D.

Jagd und Fischerei.

42.

Wirksamkeit des Rechts zur eigenen Jagdausübung auf Grundstücken, die aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke deshalb ausscheiden, weil der Eigenthümer in den Besitz einer zur eigenen Jagdausübung berechtigenden Fläche gelangt.

Der Gemeindevorsteher zu W. hatte die Jagdnutzung auf der ganzen Gemeindefeldmark W. auf 6 Jahre verpachtet. Als ein Jahr dieser Pachtzeit verstrichen war, erwarb der Lehngutsbesitzer X. zu W. zu seinen bisherigen in der Feldmark W. gelegenen Ländereien eine Parzelle und erlangte dadurch einen landwirthschaftlich benutzten Flächenraum von über 300 Morgen (§ 2, a des Jagdpolizeigesetzes). X. klagte gegen den Gemeindevorsteher (§ 105 des Zuständigkeitsgesetzes) auf Anerkennung der Befugniß zur eigenen Ausübung der Jagd auf diesem Flächenraume beim Kreisausschusse.

Der Kläger hat in allen drei Instanzen gesiegt.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits in früheren Entscheidung. (Erkenntniß vom 24. April 1893, Entscheid. Bd. 24, S. 291 und Erkenntniß vom 9. Februar 1893, Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 14, S. 319) angenommen, daß die für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgeschlossenen Jagdpachtverträge der sofortigen Wirksamkeit des Rechts zur eigenen Ausübung der Jagd gemäß § 2 des Jagdpolizeigesetzes nicht entgegenstehen und daß also die Grundstücke eines Eigenthümers in dem Augenblick, in welchem nach § 2 des J.-P.-G. die Voraussetzungen der eigenen Ausübung der Jagd gegeben sind, aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausscheiden. Das O.-V.-G. hält an dieser Auffassung mit folgender Begründung fest:

Bei der Vereinigung der Grundstücke eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks, welche nicht zu den im § 2 des J.-P.-G. erwähnten gehören, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, wie § 4 des J.-P.-G. es vorschreibt, werde eine mit juristische Persönlichkeit ausgestattete, mit der politischen Gemeinde rechtlich nicht zusammenfallende **Zwangs-**

genossenschaft des öffentlichen Rechts begründet. Diese Genossenschaft werde nach außen, d. h. in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, soweit es ihr Zweck erfordere (gemäß § 9 des J.-P.-G.) durch die Gemeindebehörde vertreten, die letztere könne daher im Namen der Zwangsgenossenschaft Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten klagen und verklagt werden. Der Gemeindebehörde liege namentlich ob: Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagd, Verpachtung derselben, Bestellung eines Jägers im Falle der Selbstverwaltung, Vertheilung der Jagdpachtgelder, Ersatzleistung für Wildschaden. Für alle Verbindlichkeiten hafte die Genossenschaft als solche, es hafteten nicht die Besitzer der betreffenden Grundstücke. Die Genossenschaft entstehe kraft Gesetzes, sobald in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Grundstücke vorhanden seien, die unter § 4 des J.-P.-G. fielen; sie höre auf, sobald solche Grundstücke nicht mehr vorhanden seien; die Frage, wer zur Genossenschaft gehöre, werde nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen in den Formen des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes von den Verwaltungsgerichten entschieden.

Mit Begründung einer solchen Genossenschaft und mit dem Zutritt eines solchen Grundstücks zur Genossenschaft erlösche das Recht des einzelnen Besitzers auch **Ausübung** des ihm zustehenden Jagdrechts auch so lange, als das Grundstück zur Genossenschaft gehöre; sein Recht auf Ausübung seines Jagdrechts verwandle sich in ein Recht auf Theilnahme an der Genossenschaft. Zugleich entstehe das Recht der Genossenschaft, die Jagd auf den Grundstücken auszuüben, ohne daß von einer Rechtsnachfolge in die Rechte des Grundeigenthümers die Rede sein könne; die Genossenschaft übe die Jagd nicht als ein aus dem Rechte des Grundstücksbesitzers abgeleitetes, sondern als ein eigenes Recht aus, ebenso wie beim Austritte eines Grundstücks aus der Genossenschaft der Besitzer in Rechte der Genossenschaft nicht eintrete. Hieraus folge, daß die Genossenschaft, wenn sie durch ihr Organ die Jagd auf den genossenschaftlichen Grundstücken verpachte, ein ihr selbst zustehendes Recht auf Jagdnutzung dem Pächter überlasse und sie nicht als Vertreterin der betreffenden Besitzer handle. Das Recht des Jagdpächters könne nicht weiter gehen, als das Recht der Genossenschaft, sobald letzteres erlösche, erlösche auch das Recht des Pächters (resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis). Mit dem Tage des Erwerbes der im § 2 des J.-P.-G. vorausgesetzten Fläche habe der Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechts erworben; der von der Genossenschaft geschlossene Pachtvertrag stehe ihm nicht entgegen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 28. Februar 1895. (Entscheidungen . . . Bd. 28 S. 316. K. D.

43.

Berechtigung des Nießbrauchers zur eigenen Ausübung der Jagd und zur Theilnahme an den Jagderträgen.

Der Lehrer A. machte als **Nießbraucher des Schullandes** Anspruch auf einen entsprechenden Theil der aus der Verpachtung der Gemeindejagd erlösten Pachtgelder. Da sein Anspruch nicht anerkannt wurde, klagte er auf Berichtigung der festgestellten Vertheilung gegen den Gemeindevorsteher auf Grund des § 11 des Jagdpolizeigesetzes und des § 106 des Zuständigkeitsgesetzes.

Der Kreisausschuß wies die Klage ab, weil Kläger als Nießbraucher nicht aktiv legitimirt sei. Der Bezirksausschuß aber sprach dem Kläger das Recht zu, das auf das Schulland nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts treffende Jagdpachtgeld zu beanspruchen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die hiergegen eingelegte Revision zurückgewiesen, der Kläger sei als Inhaber der Schulstelle Nießbraucher des Schullandes. **Als Nießbraucher habe der Kläger statt des Eigenthümers die Nutzung der Jagd** auf den seinem Nießbrauche unterworfenen Grundstücken, **weil diese Nutzung zu den Nutzungen der Grundstücke grundsätzlich gehöre.** — Wenn die einem Nießbrauche überlassenen Grundstücke zu den im § 2, a, b, c des Jagdpolizeigesetzes benannten gehörten, so würde der Nießbraucher zur eigenen Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken berechtigt sein. Hieraus folge, daß in den Fällen, in denen die Ausübung des Jagdrechts auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirk übergeht und der Jagdberechtigte nur einen Anspruch auf die Jagderträge habe, dieser Anspruch nicht vom Eigenthümer, sondern vom Nießbraucher geltend zu machen sei.

Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 18. März 1895.
(Entscheidungen . . . Bd. 28. S. 319.) K. D.

44.

Können Jagdgeräthe eingezogen werden, wenn sie noch nicht zur unerlaubten Jagd benutzt sind, aber zur Benutzung bei Jagdvergehen bestimmt sind?

Das Reichsgericht hat diese Frage **verneint.**
(Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 27. S. 243.) K. D.

45.

Verminderung der Fischreiher.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. I. B. 550. III. 1181.

Berlin, den 6. März 1896.

Aus den stetig sich wiederholenden Klagen und dringlichen Vorstellungen der Fischerei-Interessenten muß ich entnehmen, daß die bisherigen Bestrebungen zur Verminderung der Fischreiher keinen ausreichenden Erfolg gehabt haben.

Ich erachte es daher für erforderlich, daß fortan in thatkräftigerer Weise gegen diesen gefährlichen Fischfeind vorgegangen werde.

Zu diesem Behufe mache ich die Königliche Regierung auf die Mittheilung des Forstmeisters Reuter zu Siehdichum in dem diesjährigen Februar-Hefte der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen — herausgegeben von dem Oberforstmeister Dr. jur. Danckelmann zu Eberswalde — aufmerksam. Dort wird auf Seite 98 empfohlen, im Monat Mai, wenn die jungen Reiher etwa 14 Tage alt sind, die Bäume, auf

denen sich die Reiherhorste befinden, durch geübte, mit leichten Rohrstöcken ausgerüstete Kletterer besteigen zu lassen, und die jungen Reiher mit Hülfe der an den Stöcken angebrachten, eisernen Haken herunter zu stoßen. Von untenstehenden Schützen würden dann gleichzeitig die kreisenden, alten Reiher abzuschießen sein. Mit Recht wird dort auch darauf hingewiesen, daß die Zerstörung der Reiherhorste nicht rathsam sei, weil die Reiher sich dann anderweitig ansiedeln, während sie sonst die alten Stände beibehalten. Prämien für Zerstörung von Reiherhorsten zu bewilligen, wird sich hiernach nur in Ausnahmefällen empfehlen und demgemäß in erster Reihe von den übrigen in der allgemeinen Verfügung vom 25. Februar 1891 — I. 994 — III. 2480*) — ausgesetzten Prämien Gebrauch zu machen sein.

Ich wünsche, daß das von p. Reuter empfohlene Verfahren zur Verminderung der Fischreiher schon im laufenden Jahre in allen Oberförstereien, in welchen Reiherstände vorhanden sind, versuchsweise in geeigneten, gefahrlosen Fällen zur Anwendung gebracht werde und beauftrage die Königliche Regierung dazu das Weitere zu veranlassen.

Es ist anzunehmen, daß die Kletterer für ihre Mühewaltung und Arbeitsleistung durch die ihnen für die getödteten Reiher zu gewährenden Prämiengelder reichlich werden belohnt werden; sollte indessen das anzuwendende Verfahren noch besondere Kosten verursachen, so genehmige ich, daß die zu deren Bestreitung erforderlichen, voraussichtlich nur geringfügigen Geldmittel auf forstfiskalische Fonds (Kapitel 2 Titel 35 der Forstverwaltungs-Rechnung) zur Zahlung angewiesen werden.

Ueber die mit dem von p. Reuter empfohlenen Verfahren im dortigen Bezirke erzielten Erfolge wolle die Königliche Regierung bis zum 1. Oktober d. Js. Anzeige erstatten.

Ueber den Fang der Fischottern enthält jener Artikel des Forstmeisters Reuter auch beachtenswerthe Mittheilungen, auf welche ich nicht unterlasse, noch besonders aufmerksam zu machen.

Abschrift lasse ich Euer   mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1891 — I. 994 — III. 2480 — zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, bei den Gemeinden und Privaten im dortigen Bezirke, in deren Forsten Reiherstände vorhanden sind, ein gleichartiges thatkräftiges Vorgehen anzuregen und die Bestimmungen über die ausgesetzten Prämien für getödtete Reiher in Erinnerung zu bringen.

Euer   ersuche ich ferner ergebenst, mir gleichfalls bis zum 1. Oktober d. Js. Anzeige über die erzielten Erfolge zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

---

*) Jahrbuch Bd. XXIII. Art. 35. S. 99.

Personalien.

46.

Veränderungen im Königlich Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 1. April 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 17 S. 29.)

I. Bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Ernannt:

Krahmer, Forstassessor und Oberförstereiverwalter in Grünhof Oberförsterei Schmolsin, definitiv zum Königlichen Oberförster der Oberförsterei Schmolsin. Derselbe nimmt seinen Wohnsitz in Schmolsin.

B. Ordens-Verleihungen:

Den rothen Adler-Orden IV. Klasse:

Borbstaedt, Königlicher Oberförster in Wildenbruch, Oberförsterei gleichen Namens,
Freiherr von Loewenstern, Königlicher Oberförster in Bischdorf, Oberförsterei Karmunkau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Busch, Königlicher Förster in Gr. Köritz, Oberförsterei Königs-Wusterhausen,
Reichow, Königlicher Förster in Torfbruch, Oberförsterei Heinersdorf,
Zimmermann, Kronprinzlicher Revierförster in Klein-Ellguth, Thronlehns-Oberförsterei Bernstadt.

C. Forstkassenbeamte.

Boehm, Königlicher Amtsrentmeister und Forstkassenrendant in Schmolsin, ist in gleicher Eigenschaft nach Niegripp versetzt,
Pützmann, Postverwalter in Schmolsin sind die Forstkassenrendanten-Geschäfte für die Oberförsterei Schmolsin übertragen worden.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademieen.

Dr. Möller, Oberförster zu Idstein, Oberf. Wörsdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist nach Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam, versetzt. Derselbe hat neben der Verwaltung der zu den Lehrrevieren der Forstakademie gehörenden Oberförsterei Eberswalde an der Unterrichtung der Studirenden als forsttechnischer Lehrer durch Abhaltung von Vorlesungen und Leitung von Excursionen Theil zu nehmen.

Dem Chemiker Remelé ist die Stelle eines Assistenten am chemischen Laboratorium und am Mineralienkabinet der Forstakademie zu Eberswalde widerruflich übertragen.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Priem, Regierungs- und Forstrath zu Potsdam,
Kaufholz, Forstmeister zu Orb, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Polch, Oberforstmeister zu Aachen,
Deckert, Regierungs- und Forstrath zu Hannover,
Ohnesorge, Forstmeister zu Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim,
Palland, Forstmeister zu Eupen, Reg.-Bez. Aachen,
Karle, Forstmeister zu Sigmaringen,
Lintner, Forstmeister zu Hechingen.

C. Versetzt:

Dr. Martin, Forstmeister, von Jesberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Merenberg mit dem Amtssitz in Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden,

Meyer, Forstmeister, von Oedelsheim, Reg.-Bez. Cassel, nach Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim,

Kuhk, Forstmeister, von Bremerwörde, Reg.-Bez. Stade, nach Klosteroberförsterei Goslar, Provinz Hannover,

Meix, Oberförster, von Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg,

Fröhlich, Oberförster, von Hainchen, Reg.-Bez. Arnsberg, nach Eupen, Amtssitz Schönfeld, Reg.-Bez. Aachen,

Deselaers, Oberförster, von Reinerz, Reg.-Bez. Breslau, nach Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf,

Klocke, Oberförster, von Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Euen, Reg.- und Forstrath zu Oppeln, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Aachen ernannt.

Runnebaum, Forstmeister und forsttechnischer Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion für die Klosterforsten der Provinz Hannover ernannt.

Jäschke, Oberförster zu Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Marienwerder-Deutsch-Krone ernannt.

Hermes, Oberförster zu Naumburg, Reg.-Bez. Cassel ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Oppeln-Nord ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Kordvahr, Hilfsarbeiter bei der Regierung in Cassel, zu Hainchen, Reg.-Bez. Arnsberg,

Lieber, Hilfsarbeiter bei der Regierung in Köslin, zu Idstein, Oberf. Wörsdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden,

Wagner, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjäger-Corps, zu Oedelsheim, Reg.-Bez. Cassel,

Waldschmidt zu Jesberg, Reg.-Bez. Cassel,

Mitsdörffer zu Naumburg, Reg.-Bez. Cassel,

Graßhoff, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps zu Bremervörde, Reg.-Bez. Stade,
Bütow auf der Bezirksoberförsterei Sigmaringen in den Hohenzollernschen Landen,
Alexander auf der Bezirksoberförsterei Hechingen in den Hohenzollernschen Landen,
Fromm zu Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg,
Schultze zu Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder,
Volkenand zu Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel,
Splettstößer zu Rohrwiese, Reg.-Bez. Marienwerder.

F. Zu Hilfsarbeitern bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

von Heydebrand und der Lasa nach Danzig,
Grütter nach Marienwerder,
Dörr nach Cassel,
Sommermeyer nach Köslin,
Stens nach Stade.

G. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Lange, Förster zu Ohlingsluft, Oberf. Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Picht zu Fulde, Oberf. Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg Jaursch zu Kunzendorf, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.	zum 50 jährigen Dienstjubiläum.
Stüve zu Süderleda, Oberf. Bederkesa, Reg.-Bez. Stade Lambrecht zu Malstatt-Burbach, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier Scharck zu Rehrberg, Oberf. Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin	bei der Pensionirung.

J. Forstkassenbeamte:

Der Premier-Lieut. a. D. Bruns ist zum Forstkassen-Rendanten in Bäthen, Reg.-Bez. Magdeburg definitiv ernannt.

Dem Forstassessor Karl ist die kommissarische Verwaltung der neu eingerichteten Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförstereien Kaltenborn, Grünfließ und Hartigswalde mit dem Amtssitz in Kaltenborn, Reg.-Bez. Königsberg übertragen worden.

Verwaltungsänderung.

Der Name der Oberförsterei Lorch, Reg.-Bez. Wiesbaden ist in Rüdesheim umgeändert worden.

47.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 1. April 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 18. S. 31 dfs. Bandes.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Schirmacher, Oberforstmeister zu Breslau.
Deckert, Regierungs- und Forstrath zu Hannover (bei der Pensionirung).
Haupt, Forstmeister zu Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg, } mit der Zahl 50.
Gundelach, Forstmeister zu Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim } mit der Zahl 50.
Faber, Forstmeister zu Friedewald, Reg.-Bez. Cassel } mit der Zahl 50.
von Palland, Forstmeister zu Eupen, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Weyland, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.
Denzin, Regierungs- und Forstrath zu Wiesbaden.
Witzell, Regierungs- und Forstrath zu Trier.
Gabriel, Forstmeister zu Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Gödeckemeyer, Forstmeister zu Rüthnick, Reg.-Bez. Potsdam.
Hammer, Forstmeister zu Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kopp, Forstmeister zu Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
Metz, Forstmeister zu Bracht, Reg.-Bez. Cassel.
Richert, Forstmeister zu Eckstelle, Reg.-Bez. Posen.
Schering, Professor, Forstmeister zu Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.
Scholz, Forstmeister zu Klosteroberförsterei Göttingen, Provinz Hannover.
Vogdt, Forstmeister zu Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz.
Wachs, Forstmeister zu Wolfersdorf Reg.-Bez. Cassel.
Löwecke, Kanzleirath bei der Central-Forstverwaltung.

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Polch, Oberforstmeister zu Aachen (bei der Pensionirung.)

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Mittag, Geheimer Kanzleirath bei der Central-Forstverwaltung.
Busse, Oberförster a. D. zu Lüneburg.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Heß, Revierförster zu Horbach, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.
Linck, Landgräflich Hessischer Fasanenmeister und Oberförster zu Fasanerie bei Hanau (bei der Pensionierung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50:

Anders, Hegemeister zu Tillitz, Oberf. Kosten, Reg.-Bez. Marienwerder.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Burich, Revierförster zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Samolewitz, Förster zu Burchardstwo, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50).
Wirth, Förster zu Eichkamp, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Bohn, Förster zu Abelerwald, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier.
Ehmsen, Förster zu Drage, Oberf. Drage, Reg.-Bez. Schleswig.
Hast, Förster zu Salzdetfurth, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Jödicke, Förster zu Heimig, Oberf. Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.
Kleiner, Förster zu Schneifel, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.
Rehrkorn, Förster zu Hüttermühle, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.
Saamer, Förster zu Ernsthausen, Oberf. Wolkersdorf, Reg.-Bez. Cassel.
Schaumburg, Förster zu Harleshausen, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.
Schomburg, Förster zu Frauenwald, Oberf. Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt.
Schweitzer, Förster zu Stölpchen, Oberf. Litzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Seifert, Förster zu Liesewald, Oberf. Siegen, Reg.-Bez. Arnsberg.
Stoltze, Förster zu Bornstedt, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Vogel, Förster zu Dunaiken, Oberf. Lorenz, Reg.-Bez. Danzig.
Walter, Förster zu Oedelsheim, Oberf. Oedelsheim, Reg.-Bez. Cassel.
Stern, Förster zu Karlswalde, Oberf. Tzullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Senff, Förster zu Bredelar, Oberf. Bredelar, Reg.-Bez. Arnsberg (bei der Pensionirung).
Lehmann, Förster zu Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Seibel, Gemeindeförster und Königlicher Waldwärter zu Wilsbach, Oberf. Struppach, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50).
Gerber, Forstuntererheber zu Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.
Otto, Forstschutzgehilfe zu Lonauer Hammerhütte, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Liedemann, Holzhauermeister zu Gr. Radzienen, Oberf. Neußwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Wischeropp, Holzhauermeister zu Farsleben, Oberf. Lieberitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Hönicke, Holzhauermeister zu Sieb, Oberf. Hohenbucko, Reg.-Bez. Merseburg.
Rowald, Oberholzhauer zu Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Sauerwald I, Holzhauer zu Oberrosphe, Oberf. Oberrosphe, Reg.-Bez. Cassel.

H. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Blum, Oberforstmeister zu Lüneburg, des Ehrenkreuzes II. Klasse des Schaumburg-Lippeschen Hausordens.

von Windheim, Regierungs- und Forstrath zu Lüneburg, des Ehrenkreuzes III. Klasse des Schaumburg-Lippeschen Hausordens.

Flindt, Forstmeister a. D. zu Wiesbaden, des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Militär- und Civil-Verdienstordens Adolfs von Nassau.

48.

52. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Viktoria Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Winckler zu Berlin W. 9., Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Weber, Königl. Oberförster, Hammerstein, Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf den Treibjagden der Oberförsterei Hammerstein im Winter 1891/92, 1892/93, 1893/94 und 1894/95 (21 M. 95 Pf. abzüglich 20 Pf. Porto) 21,75 M. 2. Wundlacker Jagdverein, aus der Pudelkasse 10 M. Böhme, Forstmeister, Skallischen, Strafgelder 7,60 M. G. Köpke, Hausdorf, Kreis Waldenburg i./Schl., gesammelt bei Hochwildjagden des Lieutenants der Reserve, Fabrikbesitzer G. Websky in Wüste-Waltersdorf 35 M. 5. Lueder II, Lieutenant und Adjutant, Bromberg 3 M. 6. Prinzlich Byron von Curlandisch Wartenberger Forstamt 20 M. 7. Schwarzlose, Forstassessor, Friedrichsruh 40 M. 8. von Meibom, Hauptmann im Hess. Jäger-Bataillon Nr. 11, Marburg, aus dem Nachlaß des verstorbenen Oberförsters a. D. von Meibom 150 M. 9. G. Köpke (Bezirksvorstand des Allgemeinen Deutschen Jagdvereins) Hausdorf i./Schl., gesammelt auf einer Hochwildjagd im Revier „Hohe Eule" bei Herrn Lieutenant G. Websky in Wüste-Waltersdorf 52 M. 10. Braun, Großherzl. Oberförster, Ettersburg b./Weimar, Schußgeld für erlegte Hühner von den Engländern Mr. Beeg und Mr. Leetch gespendert 7,75 M. 11. Offizierkorps des Jägerbataillons Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreußisches) Nr. 1 in Ortelsburg, Ertrag einer Sammlung bei der Hubertusjagd 1895 40 M. 12. Durch L. Weyermann in Leichlingen (Kreis Solingen) von der Jagdgesellschaft Datteln, bei einer Treibjagd für Fehlschüsse erhobene Strafgelder 5,90 M. 13. Offizier-Jagdverein Weißenburg (Elsaß) gesammelt auf der Hubertusjagd durch Hauptmann Deichmann im Infanterie-Regiment Markgraf Karl 24 M. 14. Liermann, Förster, Jarmshagen b./Greifswald, gesammelt bei einem gemüthlichen Skat von einer Jagdgesellschaft 6 M. 15. Ebeling, Forstmeister, Winsen a. d. Luhe, Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf den Vereinsjagden 1894/95 34,50 M. 16. Offizierkorps des Jägerbataillons Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreußisches) Nr. 1 in Ortelsburg, Nachtrag zu der Sammlung bei der Hubertusjagd 1895 3 M. 17.Förtsch, Forstassessor, Drage b./Itzehoe, gesammelt auf Jagden der Oberförsterei Drage 13,75 M. 18. G. Schneider, Ober-Wangten b./Spittelndorf, gesammelt durch Wurm-Maserwitz von der Jagdgesellschaft bei G. Schneider in Waulsten. 19. Gehl, Kapitain-Lieutenant, Wilhelmshaven gesammelt bei der am 3. Dezember 1895 im Abbickhafe abgehaltenen

Treibjagd 7,50 M. 20. Jagdverein des Infanterie-Regiments Nr. 97, Saarburg (Lothringen), gesammelt bei Gelegenheit der Hubertusjagd 5,75 M. 21. Schraube, Forstassessor, Mangschütz, Erlös für ein gelegentlich einer Treibjagd in der Oberförsterei Rogelwitz am 17. Dezember versteigertes wildes Kaninchen 5,90 M. 22. von Bogen, Premierlieutenant, Bromberg, für genossenes Waidmannsheil 10 M. 23. Tintelmann, Königlicher Oberförster, Durowo, gesammelt bei dem Jagdessen nach der Josephsthal-Rgielsko'er Jagd, 22 M. freiwillige Beiträge und 3 M. Skatgewinn. Summe: 543,40 M. Hierzu Summe bis 51. Verzeichniß: 109 968,16 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge: **110 511,56 M.**

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wird gebeten, Patronen-Hülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

49.

Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A*) vom 1. März 1894.

(Gemäß § 17 des Regulativs vom 1. Oktober 1893.)

§ 1.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Versorgung im Forstfach soll nach den Allerhöchsten Bestimmungen als eine Anerkennung und Belohnung für gute Leistungen im Militärdienst des Jäger-Korps solchen Korpsjägern gewährt werden, die zugleich die entsprechende körperliche, sittliche und fachmännische Befähigung für den Forstdienst besitzen.

§ 2.

Besondere Pflichten der Korpsjäger.

Diejenigen Korpsjäger, die eine solche Versorgung erdienen wollen, haben bis zu ihrer schließlichen Anerkennung:

1. zum Dienste bei ihrem Truppentheil, wie sie sich verpflichtet haben, verfügbar zu sein;
2. in der Zeit, in der ihre Dienste bei der Fahne nicht gefordert werden, sich ihrem künftigen Beruf als Forstleute entsprechend ununterbrochen zu beschäftigen.

Auch die gleichzeitig die höhere Forstlaufbahn verfolgenden Jäger der Klasse A sind den unter 1 und 2 erwähnten Anforderungen bis zu ihrer Entlassung aus dem Jäger-Korps oder aus der Klasse A unterworfen.

§ 3.

Vorgesetzte Militärbehörde der Korpsjäger; dienstliche Meldungen und Gesuche.

Da die schließliche Feststellung der erdienten Versorgungsansprüche von der Militärbehörde erfolgt, so unterliegen bis dahin auch die verpflichteten Korpsjäger in ihren darauf bezüglichen Verhältnissen, sowohl während des Dienstes bei der Fahne wie im Beurlaubtenstande, der Kontrolle, Beurtheilung und Entscheidung ihrer vorgesetzten Militärbehörden.

Die Jäger-Kompagnie — als die nächst vorgesetzte Behörde — muß hiernach stets über die Mannschaften der Klasse A genau unterrichtet sein. Diese haben deshalb, abgesehen von den im Militärpaß vorgeschriebenen Meldungen an die Kontrollstelle (Haupt-Meldeamt, Meldeamt, Bezirks-Feldwebel), jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes, ihrer Stellung oder Beschäftigung **sofort** der Jäger-Kompagnie anzuzeigen und bei Veränderung ihrer Beschäftigung zugleich den Nachweis der neuen berufsmäßigen Beschäftigung zu führen.

---

*) Unter Jägern und Reserve-Jägern der Klasse A (Korpsjägern) sind in diesen Bestimmungen die Oberjäger (einschließlich Feldwebel, Vizefeldwebel, Sergeanten) der Klasse A mit einbegriffen, insoweit für sie nicht besondere Festsetzungen getroffen worden sind.

Die in dieser Beziehung der Kompagnie zu machende Anzeige muß enthalten:

1. den Kreis und das Bezirks-Kommando, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort, dessen Name richtig und deutlich geschrieben sein muß, liegt;
2. die nächste Postanstalt;
3. Angabe, seit wann die neue Stellung oder Beschäftigung angetreten worden ist;
4. ob sie dem Königlichen, Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst angehört;
5. ob sie vorläufig, auf Kündigung oder Lebenszeit ist;
6. genaue Angabe des Einkommens.

Gleichzeitig ist das Führungszeugniß aus der verlassenen Stellung beizufügen, wenn diese dem Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst angehörte. Die von Privatpersonen oder Privat-Forstverwaltungen ausgestellten Führungszeugnisse bedürfen der Beglaubigung der Ortsbehörde.

Falls Reservejäger nicht im Staats-Forstdienst beschäftigt werden, haben sie jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts, unter Angabe der Beschäftigung, auch derjenigen Regierung anzuzeigen, die sie notirt hat. (Siehe § 5 dieser Bestimmungen.)

Wird die berufsmäßige Beschäftigung (§ 4) eines Jägers aus irgend einem Grunde abgebrochen, und gelingt es ihm nicht, in unmittelbarem Anschluß daran entsprechende Neubeschäftigung zu finden, so wird die Jäger-Kompagnie auf die Meldung des Jägers seine Wiedereinziehung zum aktiven Militärdienst nach § 17 des Regulativs veranlassen.

Tragen Jäger selbst auf ihre Wiedereinstellung in den aktiven Dienst wegen mangelnder berufsmäßiger Beschäftigung 2c. an, so haben sie ihrem Antrage ein Zeugniß der Ortsbehörde, daß sie sich in keiner gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung befinden, beizufügen, da sonst ihre Einstellung nicht erfolgen darf.

Von einer jeden gegen sie eingeleiteten Untersuchung, ebenso wie von jeder erlittenen Bestrafung — gleichviel ob Geld- oder Freiheitsstrafe — haben die Mannschaften der Klasse A der Jäger-Kompagnie sofortige Meldung zu machen.

Die Jäger der Klasse A gehören grundsätzlich während der ganzen Dauer der zwölfjährigen Dienstzeit ohne Rücksicht auf den Korps-Bezirk ihres Aufenthaltsortes demjenigen Jäger-Bataillon (Kompagnie) an, bei dem sie eingetreten und ausgebildet worden sind.*)

Jede dienstliche Meldung oder jedes Gesuch, das sich auf das Verhältniß als Korpsjäger bezieht, bezw. jede dienstliche Meldung ist bei Vermeidung von Strafe immer an die Jäger-Kompagnie zu richten, nie an das Bataillon, an die Inspektion der Jäger und Schützen oder eine andere höhere Militärbehörde, an das Kriegsministerium oder gar an Seine Majestät den Kaiser und König, wenn nicht vorher die Erlaubniß dazu auf dem Dienstwege eingeholt worden ist. Zur Erlangung dieser Erlaubniß sind Gesuche, die an des Kaisers und Königs Majestät oder das Kriegsministerium gerichtet werden sollen, vorher in Abschrift der Kompagnie einzusenden.

Jedes Dienstschreiben ist mit der Bezeichnung „Militaria“ zu versehen, vor der Absendung von der Ortsbehörde stempeln zu lassen und muß die Bemerkung:

---

*) Im Mobilmachungsfalle findet die Einziehung in der Regel bei dem Jäger-Bataillon des Korps-Bezirks statt, in dem der Aufenthaltsort liegt.

„Dienstliche Meldung des Reservejägers N. N." tragen. Die im Auslande befindlichen Jäger haben Dienstbriefe genügend frei zu machen, da letztere nur im Deutschen Reiche gebührenfrei befördert werden.

Alle Zeugnisse und Bescheinigungen, die zu Militärzwecken erforderlich sind, alsdann aber als Beläge bei den Militärbehörden verbleiben und demjenigen, der sie eingereicht hat, nicht wieder zurückgegeben werden dürfen, sind stempelfrei; alle anderen amtlichen Zeugnisse hingegen sind stempelpflichtig, sie werden, wenn sie der Kompagnie eingereicht werden, den Absendern wieder zugestellt. Ebenso sind die Gesuche von Reservejägern an die Königlichen Regierungen um fachmännische Beschäftigung, ebenso wie Bescheide, die darauf erlassen werden, stempelfrei.

Verlieren Jäger Militärpapiere, so haben sie sich, um Neuausfertigungen zu erlangen, an die vorgesetzte Kontrollstelle zu wenden, die das Weitere bei dem betreffenden Jäger-Bataillon veranlassen wird.

§ 4.

Berufsmäßige Beschäftigung.

Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzusehen ist oder nicht, hat die Inspektion der Jäger und Schützen, welche in zweifelhaften Fällen sich der Zustimmung des Ministers der Landwirthschaft, Domänen und Forsten versichert.

Im allgemeinen ist als berufsmäßige Beschäftigung nur die im praktischen Forstdienste anzusehen.

Hierher gehört auch die Beschäftigung im Fischerei-Aufsichtsdienste, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert; ferner die als Schreibgehilfe eines Oberförsters. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstkassen-Rendant, Birschjäger oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, der im Forstfach angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden Königlichen Regierungs- und Forstraths bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet. Dies gilt auch für diejenigen Jäger, welche sich bei einem im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst angestellten Verwandten aufhalten.

Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, sowie der Betrieb des Handels mit Holz oder anderen Walderzeugnissen.

Der Dienst als Leibjäger ist ebenfalls nicht als eine berufsmäßige Beschäftigung anzusehen, wenn nicht ausdrücklich die Verwendung im praktischen Forstdienste mit ihm verbunden ist, was in jedem einzelnen Falle nachzuweisen bleibt.

Die Königlichen Leib- und Hofjäger, zu welchen auch die Leibjäger der Königlichen Prinzen gehören, nehmen nach höheren Bestimmungen eine besondere Stellung ein und haben eine Beschäftigung im praktischen Forstdienst nicht nachzuweisen.

Die Erlaubniß zur Uebernahme einer Leibjäger-Stelle ertheilt in jedem einzelnen Falle die Inspektion.

§ 5.

Notirung bei einer Regierung.

Die Jäger der Klasse A müssen, entsprechend der Vorschrift des § 15 des Regulativs vom 1. Oktober 1893, vor Ablauf des letzten aktiven Dienstjahres ihre Notirung bei einer Regierung ꝛc. bewirken.

Unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst hat der Jäger Militärpaß und Militär-Führungszeugniß der Regierung, die ihn notirt hat, einzureichen. Die Regierung vermerkt auf dem Paß, daß und wann die Anmeldung bei ihr geschehen ist, und giebt die eingereichten Militärpapiere dem Jäger zurück.

Die notirten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienst gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Maaßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern wird dem früher notirten der Vorzug gegeben; jedoch können die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst Beschäftigten übergangen werden.

§ 6.

Uebergang in einen anderen Bezirk.

Der Uebergang in einen anderen Bezirk kann durch den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten veranlaßt werden, auch sind die Reservejäger befugt, sich bei der Regierung, bei der sie notirt sind, ab- und bei einer anderen anzumelden und notiren zu lassen. Hierzu bedürfen sie nur dann der Genehmigung der ersteren Regierung, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsdienst innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Ab- und Wiederanmeldung haben unter Einreichung des Militärpasses und Militär-Führungszeugnisses zu geschehen (§ 19 des Regulativs vom 1. Oktober 1893).

§ 7.

Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung.

Der Reservejäger ist nach § 18 des Regulativs verpflichtet, jede ihm von der Regierung, bei welcher er notirt ist, angebotene Beschäftigung im Staats-Forstdienst mit mindestens 54 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen. Zur Beschäftigung im Staats-Forstdienst gehört auch diejenige als Schreibgehilfe einer Königlichen Oberförsterei; Inhaber solcher Stellen haben eine das Dienstalters-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu erhalten und müssen gleichzeitig im praktischen Forstdienst beschäftigt werden.

Die freie Station, die von einem Königlichen Oberförster oder Forstmeister dem von ihm als Schreibhilfe beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.

Werden die Jäger im Staats-Forstdienst nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst anzunehmen.

§ 8.

Ablegung der Försterprüfung.

Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirk der Regierung, bei der sie notirt sind, nach Vollendung des 8., aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die

Försterprüfung nach den vom Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlassenen besonderen Vorschriften abzulegen.

Die Prüfung ist in einer Königlichen Oberförsterei abzulegen. Befindet der zu Prüfende sich aber in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forstbeamtenstelle des Regierungsbezirks, in dem er notirt ist, so kann die Prüfung mit Genehmigung der Regierung in dieser Stelle erfolgen. Der Aufforderung zur Ablegnng der Prüfung hat der Bewerber pünktlich zu folgen.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesammte Prüfung ein genügendes Ergebniß gehabt, so kann der mündliche und schriftliche Theil der Prüfung einmal, aber nur binnen Jahresfrist wiederholt werden.

Ueber Ausführung und Ergebniß der Försterprüfung wird von der Regierung auf dem Militärpaß ein kurzer Vermerk gemacht.

Oberjäger der Klasse A, die durch aktiven Militärdienst die Forst-Versorgungsberechtigung erlangen (§ 23 des Regulativs), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst zu unterwerfen.

Das Ergebniß ihrer Prüfung wird auf dem Forst-Versorgungsschein durch die Regierung vermerkt.

Von denjenigen Korpsjägern, die wegen Invalidität aus dem aktiven Dienst mit dem Forst-Versorgungsschein entlassen werden oder den Schein wegen eintretender Invalidität bei unmittelbarer Ausübung des Staats-Forstschutzdienstes erhalten, bevor sie die Prüfung abgelegt haben, ist die Försterprüfung erst nach Empfang des Forst-Versorgungsscheins abzulegen.

§ 9.

Entlassung aus der Klasse A.

Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 15 des Regulativs), oder lehnt er eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienst ab (§ 18 des Regulativs), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 20 des Regulativs), oder besteht er diese endgiltig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserve-Verhältniß, in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß giebt (§ 21 des Regulativs).

Auch die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann unter Umständen die Entlassung aus der Klasse A zur Folge haben.

§ 10.

Ertheilung des Forst-Versorgungsscheins.

Der Vorschlag zur Ertheilung des Forst-Versorgnngsscheins wird von dem Bataillonskommandeur abgegeben. Zu diesem Zweck hat der Jäger bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk er notirt ist, die Ausfertigung der für die Anerkennung zur Forstversorgung erforderlichen Bescheinigung rechtzeitig zu beantragen. Die Regierung hat die Bescheinigung, „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staats-Forstdienste beiwohnt", auszufertigen und dem Bataillonskommandeur zu übersenden, oder aber diesem die Gründe mitzutheilen, die der Ertheilung dieser Bescheinigung entgegenstehen. Dem Jäger hat die Regierung von der Ertheilung oder Versagung des Zeugnisses Kenntniß zu geben.

§ 11.

Abrechnung erlittener Freiheitsstrafen.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird, nachdem sie verbüßt worden ist, von der zwölfjährigen, zur Erwerbung von Forst-Versorgungsansprüchen erforderlichen Dienstzeit im Jägerkorps in Abrechnung gebracht, sofern eine solche Bestrafung nicht das Ausscheiden aus der Zahl der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach sich zieht.

§ 12.

Auswanderung, Auslandsurlaube.

Den auf Forstversorgung dienenden Jäger darf die Auswanderungserlaubniß nur ertheilt werden, nachdem sie von der Inspektion der Jäger und Schützen aus dem Verhältniß als verpflichtete Korpsjäger entlassen worden sind; Pässe zu Reisen außer Landes und auf längere Zeit als 4 Monate werden nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons, das diese Zustimmung der Landwehrbehörde mitzutheilen hat, verabfolgt.

Da die Anerkennung zur Forstversorgung nur auf Grund eines durch eine inländische Behörde ausgefertigten Schlußzeugnisses ausgesprochen werden kann, so dürfen Mannschaften, die sich dem Anerkennungszeitpunkt nähern, Urlaub für längere Zeit ins Ausland nicht mehr erhalten, wenn sie nicht die Aussicht auf Forstversorgung aufgeben wollen. In letzterem Falle haben sie mit dem Urlaubsantrage eine Verzichtleistungs-Verhandlung einzureichen.

Wer ohne Beachtung dieser Vorschriften sich ins Auslaud begiebt oder über den ertheilten Urlaub dort verbleibt, verliert die Aussicht auf Forstversorgung.

§ 13.

Verzichtleistung auf Forstversorgung.

Die Verzichtleistung auf die Aussicht auf Forstversorgung muß vor der betreffenden Landwehrbehörde oder, wenn der Verzichtleistende sich im Garnisonort oder in dessen Nähe befindet, vor der Jäger-Kompagnie in Form einer Verhandlung erklärt werden. (Siehe § 14 des Regulativs).

Korpsjäger, die sich im Auslande befinden, haben die betreffende Erklärung eigenhändig zu schreiben und von einer öffentlichen, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Behörde bescheinigen zu lassen.

Die Aufhebung der eingegangenen Verpflichtungen kann jedoch von dem Antragsteller nicht einseitig beansprucht werden, es hängt vielmehr von der Entscheidung der Inspektion der Jäger und Schützen ab, ob der Verzichtleistung Folge gegeben wird oder nicht.

Wird die Verzichtleistung angenommen, so ist sie auch unwiderruflich, der einmal Entlassene kann die spätere Wiederaufnahme in die Zahl der auf Forstversorgung dienenden Jäger nicht beanspruchen.

Nach ergangenem Mobilmachungsbefehl oder nach bereits ertheiltem Gestellungsbefehl zum aktiven Dienst werden Verzichtleistungen nicht mehr angenommen.

Da die eingegangenen besonderen Verpflichtungen eine Rücksichtnahme auf private Verhältnisse der Angehörigen der Klasse A ausschließen, auch die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Reklamationsgründe nicht gestatten, so kann den Korpsjägern nur dringend empfohlen werden, wenn ihnen bei gesicherter Zukunft im

Privat- 2c., Forst- und Jagdschutzdienste die Aufhebung dieser Verpflichtungen wünschenswerth erscheint, sie rechtzeitig nachzusuchen und bei der Annahme von privaten Stellungen thunlichst auf eine lebenslängliche Anstellung Bedacht zu nehmen.

§ 14.

Verheirathung der Korpsjäger.

Da ferner, soweit die militärischen Pflichten in Frage kommen, jeder Soldat während der Dienstpflicht im stehenden Heere (aktiven Dienstpflicht und Reservepflicht) grundsätzlich als unverheirathet zu betrachten ist, so darf eine Rücksicht auf die verheiratheten Korpsjäger nicht genommen werden. Sie werden daher vor einer Verheirathung, ohne eine gesicherte Lebensstellung zu besitzen, ernstlich gewarnt. Zumal muß die Verheirathung in der Stellung als Hilfsaufseher, wenn keine genügenden Mittel zur Bestreitung des Haushaltes vorhanden sind, als ein Leichtsinn betrachtet und beurtheilt werden.

§ 15.

Befugniß zum Waffengebrauch, Dienstkleidung und Dienstabzeichen.

Wird ein Reserve-Jäger von einer Regierung nach Vorschrift des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 gerichtlich beeidet, so erhält er dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach dem Gesetz vom 31. März 1837, sofern er im staatlichen Dienste als Forstschutzbeamter beschäftigt wird. Bei einer solchen Beschäftigung im Gemeinde- und Privatdienste erlangt er die Befugniß zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihm außerdem von dem Kommandeur des Jäger-Bataillons das Befähigungszeugniß zum Waffengebrauch nach Muster G zum Regulativ vom 1. October 1893 ertheilt wird.

Gegen Reserve-Jäger, welche sich eines Mißbrauchs dieses verantwortungsvollen Rechtes schuldig machen sollten, wird die Entlassung zur Klasse B unnachsichtlich verfügt werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach § 2 des Gesetzes vom 31. März 1837 die Forst- und Jagdbeamten sich bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes der Waffen nur bedienen dürfen, wenn sie mit dem Wald- oder Interims-Uniformsrock bekleidet und mit dem Dienstadler an der Kopfbedeckung versehen sind. (Siehe auch Uniforms-Reglement vom 29. Dezember 1868).

Dienstbekleidung nebst Abzeichen der im Gemeinde- oder Privat-Forstdienst Beschäftigten müssen dagegen von der anstellenden Behörde jedesmal gemäß Instruktion vom 21. November 1837, §§ 7 und 8, besonders gewählt und der zuständigen Polizeibehörde mitgetheilt werden. Die Dienstabzeichen der Königlichen Forstbeamten dürfen nur von diesen getragen werden.

Es folgt aus dieser Bestimmung über Dienstkleidung und Dienstabzeichen als Erkennungszeichen des Beamten von selbst, daß sie auch nur von solchen Korpsjägern getragen werden dürfen, die im Forstdienst wirklich beschäftigt und zum Waffengebrauch berechtigt sind, und zwar erst von dem Zeitpunkt des Dienstantritts, nicht aber von dem der erfolgten Annahme ab, — daß sich dagegen Reserve-Jäger, denen in einer bestimmten Beschäftigung die Berechtigung zum Waffengebrauch nicht zusteht, oder die augenblicklich eine bestimmte Beschäftigung im Forstdienst überhaupt nicht haben, durch Tragen des Adlers u. s. w. einer Uebertretung schuldig und sich nach § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich strafbar machen.

§ 16.

Ausscheiden aus dem Jäger-Korps.

Nach Beendigung der nach § 14 des Regulativs übernommenen Dienstverpflichtungen scheiden die Jäger der Klasse A aus dem Jäger-Korps aus und treten nach den Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 zur Landwehr 2. Aufgebots über. Als Ausweis über die im Jäger-Korps abgeleistete Dienstzeit dient der Militärpaß.

§ 17.

Schlußsatz, betreffend das gesammte Jäger-Korps.

Wie aus den Festsetzungen des Regulativs und aus diesen Bestimmungen hervorgeht, bleiben die Korpsjäger auch während des Reserve-Verhältnisses in naher Beziehung zu ihrer Waffe, sie sind deshalb, abgesehen von den Pflichten, die ihnen die allgemeinen, für die Reserve- und Landwehrmannschaften giltigen Bestimmungen auferlegen, angehalten, den Herren Offizieren der Jägerwaffe, wie den Oberjägern, bei jedem Zusammentreffen, auch in Zivilkleidung, die sich geziemende Hochachtung zu erweisen.

Das Jäger-Korps ist ein Ganzes, das sich in sich und durch sich selbst wieder ergänzt, wie dies mit wenigen Ausnahmen die Namen seiner Mitglieder beweisen. Um so mehr ist es Pflicht jedes einzelnen, die Ehre und den guten Ruf des Korps unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, sowohl durch eigene gute Führung, durch sparsamen, nüchternen, streng sittlichen Lebenswandel, rastlosen Berufseifer, verbunden mit unerschütterlicher Wahrheitsliebe, als auch dadurch, daß er den Kameraden mit Rath und That beisteht, um sie auf dem rechten Wege zu erhalten.

Diejenigen Korpsjäger, die diesen Pflichten zu genügen wissen, können versichert sein, daß die Inspektion der Jäger und Schützen in Gemeinschaft mit den Jäger-Bataillonen und -Kompagnien für ihr Fortkommen im Beurlaubtenverhältniß sich bemühen, die ihnen Allerhöchst in Aussicht gestellten Ansprüche seiner Zeit gewissenhaft anerkennen und feststellen, auch die zur Versorgung Anerkannten in ihrer Anstellungsberechtigung nachdrücklichst schützen wird. Gegen diejenigen aber, die sich den Pflichten und dem althergebrachten Sinn und Geist des Jäger-Korps nicht zu fügen verstehen, wird die Inspektion zum Vortheil der sich dienstlich und sittlich tadellos Führenden mit um so größerer Strenge verfahren und alle ungeeigneten Leute unnachsichtlich aus dem Korps entfernen.

Berlin, den 1. März 1894.

von Schweinichen,
Generalmajor und Inspekteur der Jäger und Schützen.

50.

Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A vom 1. März 1894.

1. § 3 a. a. O. erhält hinter dem zweiten Absatz folgenden Zusatz:

„Meldungen über freiwillige Verzichtleistung auf Erdienung von Forstversorgungsansprüchen, sowie Anträge auf Beurlaubung behufs Einarbeitung in andere Berufszweige sind zunächst an die Kontrolstelle zu richten, woselbst mit den Betreffenden bezügliche Verhandlungen aufgenommen werden.“

2. Absatz 3 ebendaselbst muß lauten:

„Jede für die Kontrole an die Jäger-Kompagnie zu erstattende Meldung muß enthalten:"

3. § 3 a. a. O. Seite 5 der 3. und 4. Absatz erhalten folgende Fassung:

„Falls Reservejäger nicht im Staats-Forstdienst beschäftigt werden, haben sie jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts, unter Angabe der Beschäftigung, ebenso jede Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen, z. B. Verheirathung, auch derjenigen Regierung anzuzeigen, die sie notirt hat. (Siehe § 5 und 14 dieser Bestimmungen).

Wird die berufsmäßige Beschäftigung (§ 4) eines Jägers aus irgend einem Grunde abgebrochen und gelingt es ihm nicht, in unmittelbarem Anschluß daran entsprechende Neubeschäftigung zu finden, so wird die Jäger-Kompagnie auf die Meldung des Jägers seine Wiedereinziehung zum aktiven Militärdienst nach § 17 des Regulativs veranlassen, falls der Betreffende nicht einen längeren Urlaub behufs Einarbeitung in andere Berufszweige beantragt. Solchen Urlaubsanträgen, die in Form einer Verhandlung durch die Kontrolstelle an das Jäger-Bataillon gelangen, sind Führungszeugnisse von dem letzten Dienstvorgesetzten und das Waffengebrauchsattest beizufügen."

4. § 4 a. a. O. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Beurlaubung zur Einarbeitung in andere Berufszweige.

Ausnahmsweise kann Reserve-Jägern, welche beabsichtigen, sich für einen andern, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, zu diesem Zweck von der Inspektion der Jäger und Schützen eine nach Vorstehendem nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von 2 Jahren gestattet werden. Hierzu haben die Jäger wie im § 3 vorgeschrieben Urlaub zu erbitten.

Während solcher Beurlaubung verbleiben die Jäger in der Klasse A und unterstehen der Kontrole durch die Landwehrbehörde, die Jäger-Kompagnie und die Regierung, bei der sie notirt sind und bleiben müssen, wie alle andern Reserve-Jäger der Klasse A.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird noch

1. daß die Jäger während des Urlaubs nicht berechtigt sind den Hirschfänger und die Abzeichen der Königlichen Forstschutzbeamten (den Adler an der Kopfbedeckung und die Achselschnüre am Rock) zu tragen;
2. daß sie sich sechs Wochen vor Ablauf des Urlaubs zu entscheiden haben, ob sie in den Forstdienst zurücktreten, oder freiwillig auf weitere Erdienung von Forstversorgungsansprüchen Verzicht leisten wollen. (Siehe § 3 und § 13 dieser Bestimmungen.)

   Im ersteren Falle hat der Jäger mit der bezüglichen Meldung über die ganze Urlaubszeit Zeugnisse des oder der vorgesetzten Dienstherren über seine Führung (durch die Ortspolizeibehörde beglaubigt) der Jäger-Kompagnie einzureichen;
3. daß nach den bestehenden Bestimmungen die in nichtberufsmäßiger Beschäftigung zurückgelegte Dienstzeit zwar für die event. Anerkennung zur Forstversorgung angerechnet werden kann, für eine event. Pensionirung aber nicht in Anrechnung kommt.

Während des Urlaubs haben die Jäger stets darauf bedacht zu sein, daß sie Angehörige des Jäger-Korps sind und daß daher, wenn sie in ihrer Führung oder sonstigem Verhalten zu erheblichem Tadel besonders das Ansehen des Jäger-Korps schädigenden Klagen Veranlassung geben, ihre sofortige Einziehung zum aktiven Dienst oder strafweise Ueberführung zur Klasse B zu gewärtigen haben."

5. § 5 a. a. O. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Auf etwaiges Verheirathetsein eines Jägers braucht bestimmungsmäßig von den Regierungen keine Rücksicht genommen werden. Die Verheirathung kann unter Umständen sogar Veranlassung dazu geben, daß von der Beschäftigung eines solchen Jägers im Staatsforstdienst zeitweilig überhaupt von der Regierung Abstand genommen und seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst herbeigeführt wird."

6. Der erste Satz im § 7 a. a. O. hat zu lauten:

„Der Reservejäger ist nach § 18 des Regulativs verpflichtet, jede ihm von der Regierung, bei welcher er notirt ist, angebotene Beschäftigung im Staats-Forstdienst mit mindestens 60 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen."

7. Der eingeklammerte Satz am Schluß des ersten Absatzes des § 13 a. a. O. hat zu lauten:

„(Siehe § 14 des Regulativs und § 3 dieser Bestimmungen.)"

8. Am Schluß des § 14 a. a. O. ist als neuer Absatz hinzuzufügen:

„Wenngleich seitens der Reserve-Jäger, und zwar sowohl der im Staatsforstdienst sowie der anderweitig beschäftigten, die Einholung des Heiraths-Konsenses, bei der Regierung, welche sie notirt hat, nicht nothwendig ist, so wird ihnen doch zur Pflicht gemacht, von ihrer Verheirathung selbst der betreffenden Regierung Anzeige zu erstatten. (Siehe §§ 3 und 5 dieser Bestimmungen.)"

9. § 15 a. a. O. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Die zu nicht berufsmäßiger Beschäftigung beurlaubten Jäger haben weder das Recht des Waffengebrauchs noch dürfen sie die Dienstabzeichen der Königlichen Forstschutzbeamten tragen. (Siehe § 4 der Bestimmungen.)"

Berlin, den 15. November 1895.

von Müller
Generallieutenant und Inspekteur der Jäger und Schützen.

51.

Ergänzung zum Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes zc. betr. die Beurlaubung der Oberjäger der Klasse A. behufs Verwendung im Forstschutzdienste.

Allgem. Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich Aurich und Sigmaringen. — III. 9621 II. Ang. —

Berlin, den 1. Juli 1896.

Anliegend übersende ich der Königlichen Regierung   Exemplare der Ergänzungs-Verfügung vom 21. Mai 1896 (a) zum Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes u. s. w. vom 1. Oktober 1893*) mit dem Veranlassen, jedem der Herren Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe, Oberförster, Landräthe und, soweit der Vorrath reicht, auch den Instituts- und Communal-Oberförstern je 1 Exemplar zu behändigen.

Für die Veröffentlichung der Ergänzungs-Verfügung im dortigen Amtsblatte ist Sorge zu tragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Donner.

---

a.

Wir bestimmen hiermit in Ergänzung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1893 Folgendes:

Der § 16 Absatz 1 a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Die Oberjäger der Klasse A, die durch Dienst bei der Fahne neben dem Forstversorgungsanspruch auch den Civilversorgungsschein sich erwerben wollen, oder aus sonstigen Gründen über den Zeitpunkt der Erlangung des Forstversorgungsscheins hinaus im aktiven Militärdienst verbleiben, können, wenn besondere Umstände dafür sprechen, in einem späteren, als dem 8. oder 9. Dienstjahre — und zwar im 10. bis zum 12. Dienstjahre — zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Verwendung im Forstschutzdienste beurlaubt werden".

Berlin, den 21. Mai 1896.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage.
von Biebahn.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Waechter.

---

*) Jahrb. Bd. XXVI. Art 79 S. 169.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

52.

Aufhebung der Bestimmung, welche die Einholung des Heirathkonsenses seitens der Forstbeamten vorschreibt. Abänderung des § 12 der Dienstinstruktion für die Königlich Preuß. Förster vom 23. October 1868.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen, ausschließlich Merseburg, Aurich und Sigmaringen. III. 4060.

Berlin, den 27. März 1896.

Ein Einzelfall hat die Veranlassung gegeben, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob der § 12 Abs. 1 der Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868*), welcher die Einholung des Heirathkonsenses den Forstbeamten vorschreibt, nach Lage der Gesetzgebung noch aufrecht zu erhalten ist. Diese Frage hat verneint werden müssen. Demzufolge wird der Absatz 1 des § 12 der genannten Instruktion hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Vorschrift ersetzt:

„Wenn der Forstbeamte sich verheirathen will, so hat er sowohl hiervon als von der demnächst erfolgten Verheirathung der Regierung durch seinen Vorgesetzten Anzeige zu erstatten."

Die Königliche Regierung wolle hiervon den sämmtlichen Forstbeamten des Bezirkes Kenntniß geben und die vorhandenen Exemplare der Förster-Dienstinstruktion entsprechend berichtigen lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

53.

Diätensätze der Forstversorgungberechtigten bei Beschäftigung im Staatsforstdienste.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 5322.

Berlin, den 13. April 1896.

Nach dem Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1896/97 ist das Ansteigen der Diäten der im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sich befindenden Forsthülfsaufseher so zu regeln, daß während der 3 Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheines 78 M, buchstäblich: „Achtundsiebenzig Mark", in den folgenden 3 Jahren 84 M, buchstäblich: „Vierundachtzig Mark", sodann 90 M, buchstäblich: „Neunzig Mark", gewährt werden. Ferner sollen die Empfänger der höchsten Diätensätze nicht mehr, wie bisher, von der Gewährung der Theuerungszulage von monatlich 3 M, soweit solche als erforderlich zu erachten ist, ausgeschlossen bleiben. Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach vom 1. April 1896 ab zu verfahren.

---

*) Jahrb. Bd. I. S. 159.

Hierbei wird die Königliche Regierung unter Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 12. Februar 1867 (IIb 691.)*) ermächtigt, den unter Bewilligung monatlicher fixirter Diäten angenommenen Forstaufsehern diese Diäten vom 1. April 1896 ab nicht mehr post- sondern pränumerando zahlen zu lassen.

Die zufolge Verfügung vom 19. Dezember 1894 (III. 17 988**) in den Jahresabschlüssen der Forstverwaltung zu gebende Uebersicht über die Diäten der Forsthülfsaufseher hat sich künftig auf 6 Stufen zu erstrecken. Bezüglich der in den drei höchsten Stufen befindlichen Forstversorgungsberechtigten ist weiterhin in den Jahresabschlüssen noch anzugeben:

„Von diesen erhielten den Forstversorgungsschein:

I. (höchste Diätenstufe) . . . . am 1. 10. 18..........
. . . . „ „ „ 18..........
u. s. w.

II. Diätenstufe . . . . am 1. 10. 18..........
u. s. w."

Endlich ist die bisherige Uebersicht in den Jahresabschlüssen noch durch die Angabe zu ergänzen:

„Im nächsten Etatsjahr werden für Kapitel 2, Titel 7 im Ganzen voraussichtlich etwa .... Mark gebraucht werden."

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

54.

Denselben Gegenstand betreffend.

Bescheid an die Königl. Regierung zu Marienwerder und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 7460.

Berlin, den 27. Mai 1896.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß denjenigen Forstversorgungsberechtigten, welche bereits vor dem 1. April d. Js. den Diätensatz von monatlich 84 Mark bezogen haben, letzterer zu belassen ist, auch wenn sie noch nicht über 3 Jahre im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheins sind.

Nachdem weiterhin durch die allgemeine Verfügung vom 13. April d. Js. III 5322 (s. den vor. Art.) das Aufsteigen der Diäten der Forstversorgungsberechtigten vom 1. April 1896 ab nach dreijähriger Stufenfolge geregelt worden ist, kommt vom gleichen Zeitpunkte ab die in der allgemeinen Verfügung vom 2. Mai 1892 (III 6000)***) behandelte Abgrenzung der Forstversorgungsberechtigten in 2 Hälften und damit auch die unterschiedliche Behandlung der im dortigen Bezirk beschäftigten, aber bei anderen Regierungen notirten Forstversorgungsberechtigten in Wegfall.

---

*) Jahrb. Bd. I. Art. 6. S. 7.
**) Jahrb. Bd. XXVII. Art. 10. S. 14.
***) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 41. S. 199.

Endlich wird die Königliche Regierung veranlaßt, die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sich befindenden Forsthülfsaufseher, welche nur zeitweise vom Truppentheil beurlaubt sind, bezüglich der Höhe der Diäten den vom Truppentheil bereits ausgeschiedenen und zur dauernden Beschäftigung angenommenen Forstversorgungsberechtigten nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 13. April d. Js. (III 5322) gleichzustellen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

55.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preuß. Forstbeamten für die Wahlperiode 1896/99.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XVI. ordentlichen Generalversammlung am 9. Mai d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungs-Raths die ausgeschiedenen Mitglieder Herr Regierungs- und Forstrath Godbersen zu Potsdam und Herr Förster Wollanke zu Gaisberg für die Wahlperiode 1896/99 wiedergewählt und ferner neugewählt sind an Stelle des verstorbenen Herrn Hegemeisters a. D. Krüger der Herr Oberförster Lehnpfuhl zu Zinna für denselben Zeitraum und an Stelle des auf eigenen Antrag ausgeschiedenen Herrn Forstmeisters Westermeyer der Herr Forstmeister Keßler zu Colpin für die Wahlperiode 1896/97.

Berlin, den 10. Juni 1896.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

56.

Wiederaushändigung zur Aufbewahrung übergebener Quittungskarten zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung.

Allgem. Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen von Aurich, Sigmaringen und Frankfurt a. O.). III. 2964.

Berlin, den 6. März 1896.

In einem Einzelfalle sind dem Fiskus erhebliche Kosten dadurch erwachsen, daß ein Förster die erbetene Wiederaushändigung von Quittungskarten zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung, welche ihm von Waldarbeitern zur Aufbewahrung übergeben waren, um deswegen verzögert hat, weil die Schlußverlohnung der geleisteten Arbeiten noch nicht stattgefunden hatte, und bei letzterer das Einkleben der Versicherungsmarken bewirkt werden sollte.

Die betreffenden Arbeiter erstritten sodann im Rechtswege den Ersatz des ihnen durch die Verzögerung der Aushändigung der Karten entgangenen Arbeitsverdienstes vom Forstfiskus.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Königliche Regierung darauf hinzuweisen wie der Umstand, daß ein Arbeiter noch Anspruch auf eine Lohnzahlung hat, bei welcher demnächst die erforderlichen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Marken zu verwenden sind, den Arbeitgeber nicht berechtigt, die Quittungskarte wider den Willen des Arbeiters bis zur Zahlung dieses Lohnes zurückzuhalten. Die Quittungskarte ist vielmehr dem Arbeiter auf sein Verlangen sofort auszuhändigen, sie muß dann aber bei der Lohnzahlung von ihm behufs Einklebens der Marken wieder vorgelegt werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die ihr unterstellten Forstbeamten mit entsprechender Weisung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

57.

Erstattung der Anzeigen über eingetretene Veränderungen in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Königliche Regierung zu Liegnitz und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königlichen Regierungen. III. 7296.

Berlin, den 23. Mai 1896.

In Folge des Berichtes vom 7. Mai 1896 (III. F. IX. 1857), betreffend die eingetretenen Veränderungen in der Zusammensetzung des dortigen Schiedsgerichtes für die mir unterstellten Staatsbetriebe, wird die Königliche Regierung auf den Runderlaß vom 16. November 1895 (B. 11374 M. f. H., I. 19386 F. M., I. F. 11657 M. d. J., $\frac{\text{III. 14545}}{\frac{\text{II. 7837a}}{\text{I. 25632}}}$ M. f. L.)*) verwiesen, wonach die desfallsigen Anzeigen fortan nicht mir, sondern nur dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

58.

Einrichtung und Führung von Lagerbüchern über die Bewirthschaftung von Moorkulturen.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich Aurich und Sigmaringen. III. 2881.

Berlin, den 16. März 1896.

Zur Erlangung einer Uebersicht über die Erfolge der Moorkulturen, welche für fiskalische Rechnung Seitens der Forstverwaltung ausgeführt werden, ist es erforderlich, daß für jede Moorkulturfläche, soweit dieses bisher noch nicht geschehen ist, von dem Revierverwalter Lagerbücher, welche von den Forstinspektionsbeamten zu revidiren sind, geführt werden.

---

*) S. den Art. 8 S. 20. dss. Bds.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage ein von dem Kurator der Moor-Versuchs-Station in Bremen, Professor Dr. Fleischer entworfenes Formular (a) für derartige Lagerbücher. Dasselbe ist zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens fortan für alle neu in Angriff zu nehmenden Moorkulturen vollständig und für die bereits bestehenden Moorkulturflächen vom Kulturjahr 1896 ab, für letztere wenigstens zur Aufzeichnung der Vermerke über den jährlichen Betrieb unter Erhaltung der bisherigen Lagerbucheintragungen zu benutzen.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Königliche Regierung da, wo es sich um Anstellung vergleichender Untersuchungen handelt, und speziellere Angaben erwünscht sind, letztere in dem erforderlichen Umfange nach wie vor in den vorhandenen Lagerbüchern eintragen läßt, und daß ferner, wo solches ohne Schwierigkeit ausführbar ist, das neue Lagerbuchformular auch für schon vorhandene, in neuerer Zeit ausgeführte Moorkulturen vollständig ausgefüllt wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

---

a.

Reg.-Bez.: .... Schutzbezirk: ....
Oberförsterei: .... Jagen und Abtheilung: ....
Laufende Nr. .... Bezeichnung der Fläche: ....

Bodenbeschaffenheit. (Ob Moorboden, anmooriger Boden, Lehmboden u. s. w.).
Durchschnittliche Moortiefe: m.
Bemerkungen über den Pflanzenbestand vor der Melioration, über den Untergrund u. a.

Ergebnisse der Bodenanalyse. Das Moor enthält:

	In Prozenten der Moortrockensubstanz					In kg auf 1 ha in 20 cm mächtiger Schicht			
	Stickstoff	Mineralstoffe	Kali	Kalk	Phosphorsäure	Stickstoff	Kali	Kalk	Phosphorsäure
Obere Schicht									
Tiefere Schicht									

Durchschnittliche Tiefe des Wasserstandes unter der Oberfläche nach Ausführung der Melioration: cm.

Ertrag der Fläche vor der Melioration pro ha: M.

Wurde die Fläche mit Mineralboden gedeckt? Wie hoch?

Düngung im ersten Jahr pro ha: kg Kalisalz, kg Phosphat.

Ansaat im ersten Jahr pro ha: kg Klee-Gras-Samen kg (Ueberfrucht).

Kosten am Verbrauchsort von 100 kg Kalisalz: M., 100 kg Phosphat: M.

Bemerkungen. (Tiefe der Gräben cm, Obere Breite der Gräben cm, Beetbreite m, Bearbeitung, Ansaat u. a.).

Jahr	Flächengröße		Kosten der Anlage bis zur ersten Ernte											
	Holzboden	Nichtholzboden	Graben-Arbeiten		Roden, Planiren, Pflügen, Eggen		Bedeckung mit Mineralboden		Beschaffung u. Einbringen des Düngers		Beschaffung u. Einbringen der Saat		Gesammtkosten	
	ha	ha	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

Der Betrieb.

Jahr	Düngermenge		Kosten der				Gesammtkosten des Betriebes		Einnahme für Verkauf der Ernte		Bemerkungen über die Pflegearbeiten, Wasserstand in den Gräben, Witterungs- u. andere Verhältnisse, die den Ertrag beeinflussen, Ermittelung d. Naturalerträge u. s. w.
	Kalisalz	Phosphat	Beschaffung u. Einbringung des Düngers		Pflege, Nachsaat, Eggen, Walzen, Grabenräumung u. s. w.						
	kg	kg	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

59.

Verwendung bestimmter Sämereien bei Anlage von Grünlandsmoorkulturen.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen — ausschließlich derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 4441.

Berlin, den 31. März 1896.

Die Moor-Versuchs-Station in Bremen hat auf Grund zahlreicher botanischer Untersuchungen guter Moorwiesenbestände neuerdings folgendes Gemisch von Sämereien zur Verwendung bei Anlage von Kulturen auf Grünlandsmooren empfohlen und zwar für 1 ha:

1.	Phalaris arundinacea	(Rohrglanzgras, Militz). =	1,6 kg.
2.	Alopecurus pratensis	(Wiesenfuchsschwanz) ... =	2,3 „
3.	Phleum pratense	(Timothygras) .... =	2,6 „
4.	Avena elatior	(Französisches Raigras) . =	3,0 „
5.	Dactylis glomerata	(Knaulgras) .... =	2,6 „
6.	Festuca pratensis	(Wiesenschwingel) ...... =	11,1 „
7.	Lolium multiflorum	(Italienisches Raigras) . =	1,5 „
8.	Festuca rubra	(Rother Schwingel) .... =	3,4 „
9.	Anthoxanthum odoratum	(Ruchgras) .... =	0,3 „
10.	Agrostis alba stolonifera	(Fioringras) .... =	0,5 „
11.	Poa trivialis	(Gemeines Rispengras) . =	1,4 „
12.	Poa pratensis	(Wiesen Rispengras) ... =	2,4 „
13.	Cynosurus cristatus	(Kammgras) .... =	0,9 „
14.	Lolium perenne	(Englisches Raigras) ... =	2,7 „
15.	Lotus corniculatus	(Gehörnter Schotenklee) . =	0,5 „
16.	Lotus uliginosus	(Sumpf-Schotenklee) ... =	0,3 „

17. Medicago lupulina	(Hopfenluzerne)	=	1,4 kg.
18. Trifolium pratense perenne ..	(Bullenklee)	=	1,7 „
19. Trifolium repens	(Weißklee)	=	1,6 „
20. Trifolium hybridum	(Bastardklee)..........	=	1,0 „
21. Carum Carvi	(Kümmel)	=	0,1 „

Nach Ansicht des Kurators der Moor-Versuchs-Station, Professors Dr. Fleischer, könnte der Same von Avena elatior (Französisches Raigras) — lfde. Nr. 4 —, sowie derjenige von Lotus corniculatus und Lotus uliginosus — lfde. Nr. 15 und 16 — auch ausgeschlossen und dafür die Samenmenge von Alopecurus pratensis — lfde. Nr. 2 — auf 3,0 kg und diejenige von Trifolium hybridum — lfde. Nr. 20 auf 1,5 kg erhöht werden.

Die Königliche Regierung wolle Gelegenheit nehmen, das vorgeschlagene Samengemenge bei Ausführung von Kulturen auf Grünlandsmooren verwenden und über seine Geeignetheit Beobachtungen anstellen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Kassen- und Rechnungswesen.

60.

Vereinfachung der Kassengeschäfte zum Zwecke der Verminderung des Schreibwerks.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an 1. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 3. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 4. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 5. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 6. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. No. I. A. 1885. II. 2235. III. 4228.

Berlin, den 25. März 1896.

Abschrift der unter dem 19. d. Mts. von dem Herrn Finanzminister an die Königlichen Regierungen gerichteten Verfügung (a) betreffend die weitere Vereinfachung der Kassengeschäfte und die Verminderung des Schreibwerks, nebst deren Anlage wird beifolgend zur Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

---

a.

Berlin, den 19. März 1896.

Im Interesse der weiteren Vereinfachung der Kassengeschäfte und der Verminderung des Schreibwerks bei den Regierungen bestimme ich im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer Folgendes:

1. Die von den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar zu zahlenden etatsmäßigen Besoldungen und die Remunerationen sind verwaltungsweise und bei größeren Ver-

waltungen, wie z. B. bei der allgemeinen Verwaltung kategorienweise — Mitglieder, Büreaubeamte, Kanzlisten, Boten — in Zahlungslisten nach beifolgendem Schema zusammenzustellen dergestalt, daß die Bruttobeträge, die Abzüge und die zu zahlenden Nettobeträge ersichtlich sind. Diese Listen werden vor dem Zahltage dem Landrentmeister zur Prüfung und Visirung vorgelegt und dann dem Kassirer zugestellt, welcher darauf für das I., II., und III. Quartal beziehungsweise für die Monate April bis incl. Februar gegen Namensbeischrift der Empfangsberechtigten — also ohne weitere besondere Quittung, — für das IV. Quartal beziehungsweise für den Monat März aber gegen Beibringung der erforderlichen Jahresquittung die Nettobeträge auszahlt.

Nach erfolgter Auszahlung sämmtlicher Beträge der Zahlungslisten werden die Summen derselben auf Grund einer Zusammenstellung im Hauptjournal und im Kassenbuche (des Kassirers) im Ganzen, im Buchhalterei-Journal dagegen verwaltungsweise gebucht.

Für den Fall, daß sich die Erledigung der einen oder anderen Zahlungsliste einige Tage hinziehen sollte, ist die betreffende Liste einstweilen als baar in der Kasse zu führen. Nach dem 3. Tage sind die bis dahin etwa nicht zur Zahlung gelangten Beträge abzusetzen und später einzeln, die gezahlten Beträge dagegen summarisch, zu buchen.

In den Fällen, in denen eine Jahresquittung nicht beschafft werden kann, dienen die betreffenden Blätter der Zahlungslisten als Justifikatorien.

2. pp.

3. Die Zahlungslisten sowie die sonstigen Zusammenstellungen, auf Grund deren in den Buchhalterei-Journalen summarisch gebucht ist, sind als Rechnungsbeläge anzusehen und ebenso sorgfältig aufzubewahren wie diese. Daß dies geschieht, ist sowohl bei den ordentlichen als auch bei den außerordentlichen Kassenrevisionen streng zu kontroliren und in den Verhandlungen zu vermerken.

4. Zu den Zahlungslisten sowie zu den sonstigen Zusammenstellungen sind stets Formulare zu benutzen. In den Zahlungslisten sind thunlichst auch die Namen der Empfangsberechtigten vorzudrucken.

5. Die Manuale, in denen im Uebrigen die Buchung in der bisherigen Weise weiter zu erfolgen hat, sind so zu führen, daß sie in der Regel als Konzepte der für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu legenden Rechnungen dienen und letztere auf Grund derselben entweder von der Kasse oder von der Kanzlei hergestellt werden können, so daß es der Anfertigung besonderer Konzepte und Reinschriften nicht bedarf.

6. Es ist darauf zu halten, daß die Lieferanten pp. zu ihren Kostenrechnungen Druckformulare mit Anweisungen verwenden. Zu diesem Zwecke sind solche Formulare, und zwar auf halben Bogen (für kleinere Rechnungen) und auf ganzen Bogen (für größere Rechnungen) zu entwerfen und einer geeigneten Stelle zum Druck und Verkauf der Formulare zu überlassen.

Die Königliche Regierung wolle das hiernach Erforderliche alsbald veranlassen.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

An sämmtliche Königlichen Regierungen.

Besoldungsliste

der

Regierungs-Hauptkasse zu ....

für ....

zu zahlen:

....

Aufgestellt:

.............................., den ....189........

....

Buchhalter.

H. A. J. Nr. ....

H. E. J. Nr. ....

K. B. Nr. ....

B. J. Nr. ....

Man. Fol. ....

Laufende Nr.	Dienstbezeichnung und Name des Empfängers	Gegenstand der Zahlung:										Die Zahlung erfolgt:														Quittung über den Gesammtbetrag in Spalte 7 durch Namensgegenschrift des Empfängers
												Durch Anrechnung von												in Baar mit		
		Gehalt oder Remuneration		Wohnungsgeldzuschuß		Zulage als Abtheilungs-Dirigent				Gesammtbetrag		Miethen		Beiträgen zur Wittwenkasse		Abzüge für fremde Hauptkassen		Vorschüssen				Summe der Abzüge				
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		

61.

Verrechnung der von Kreisen, Provinzen ꝛc. zu den von der Forstverwaltung auszuführenden Kommunikations-Wegebauten innerhalb der Staatsforsten gezahlten Beiträge.

Allgem. Verfg des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, ausgenommen Aurich und Sigmaringen. III. 5080.

Berlin, den 13. April 1896.

Bisher sind die von Kreisen, Provinzen ꝛc. zu den von der Forstverwaltung auszuführenden Kommunikations-Wegebauten innerhalb der Staatsforsten gezahlten Beiträge vielfach von dem durch solche Bauten der Staatskasse erwachsenden Gesammtaufwande abgesetzt und nur die dann noch verbleibenden Restbeträge bei dem Wegebaufonds, Kapitel 2, Titel 18 des Etats der Forstverwaltung in Ausgabe nachgewiesen worden. Vom 1. April d. J. ab sind diese Beiträge der Kreise ꝛc. in den Forstverwaltungsrechnungen unter Kapitel 2, Titel 11 zu vereinnahmen, die entstandenen Kosten dagegen in den Wegebaurechnungen mit ihrem vollen Betrage zu verausgaben. Um jedoch die etatsmäßigen Mittel des Wegebaufonds dnrch die Uebernahme der der Staatskasse an anderer Stelle wieder zufließenden Beträge nicht zu schmälern und ihre Verwendung für die Zwecke der Staatsforstverwaltung nicht einzuschränken, sind dem Ausgabesoll des Wegebaufonds diejenigen Beträge hinzuzusetzen, welche von Kreisen ꝛc. zu Kommunikationswegebauten innerhalb der Forsten gewährt und bei Kapitel 2, Titel 11 vereinnahmt werden. Die Königliche Regierung wolle hiernach vom 1. April dieses Jahres ab verfahren. Die zufolge dieser Bestimmung in den Abschlüssen und Rechnungen in Sollausgabe-Zugang erscheinenden Beträge sind stets durch den Hinweis auf die entsprechenden Vereinnahmungen zu erläutern. Um danach auch den Fonds der Generalstaatskasse regeln zu können, ist alljährlich bis zum 12. Mai eine Nachweisung vorzulegen, welche die vereinnahmten und daraufhin in der dortigen Forstverwaltungs-Rechnung in Sollausgabe-Zugang gestellten Einzelbeträge enthält. Die Nachweisung, welche ohne Begleitbericht vorgelegt werden kann, ist bezüglich der rechnerischen Richtigkeit und der Uebereinstimmung mit den Kassenbüchern der Regierungs-Hauptkasse zu bescheinigen.

Der Einreichung von Vakat-Nachweisungen bedarf es aber nicht.

Bei Ueberweisung von Zuschüssen aus dem diesseitigen Centralfonds werden der Königlichen Regierung in den hier in Betracht kommenden Fällen künftig nur die Nettobeträge mit der Ermächtigung überwiesen werden, daneben die zur Vereinnahmung gelangenden Beiträge zu verwenden und in Sollausgabe-Zugang zu stellen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

62.

Zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.*)

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen). III. 5321. 1. Ang.

Berlin, den 20. April 1896.

Mit dem 1. April d. J. ist das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Sammlung Seite 413) für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland in Kraft getreten. Behufs Ausführung dieses Gesetzes ist von dem Herrn Finanzminister die im Reichsanzeiger vom 19. Februar d. J. (1. und 2. Beilage) enthaltene Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. und von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister die im Justiz-Ministerialblatte vom 6. März d. J. veröffentlichte allgemeine Verfügung über das gerichtliche Stempelwesen vom 29. Februar d. J. erlassen worden. Es sind ferner von dem Herrn Finanzminister erlassen worden die Dienstvorschriften, betreffend Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 14. Februar 1896 und der Anhang zu denselben vom 14. Februar 1896. Die amtliche Ausgabe der Ausführungsbestimmungen kann von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern zum Preise von 1 M. bezogen werden.

Nach den gemachten Wahrnehmungen haben die stempelsteuergesetzlichen Vorschriften bei den Behörden nicht immer diejenige Beachtung gefunden, welche das Interesse des Steuerfiskus erfordert. Die Finanzverwaltung hat sich diesem Verhalten der Behörden gegenüber bis jetzt im Allgemeinen darauf beschränkt, die nicht verwendeten Stempel nachzufordern, ohne eine strafrechtliche Ahndung der Steuerhinterziehungen herbeizuführen. Maßgebend für diese milde Praxis war der Umstand, daß die Zusammenhanglosigkeit, Unübersichtlichkeit und Unklarheit der bisherigen stempelsteuerlichen Vorschriften ihre Anwendung in hohem Maße erschwerte und deshalb vielfach angenommen werden mußte, daß der Staatskasse die ihr gebührenden Abgabe ohne darauf gerichtete Absicht vorenthalten würden.

Diese Gründe sind weggefallen, nachdem in dem neuen Stempelsteuergesetz und den das Gesetz erläuternden Ausführungsanweisungen das gesammte Stempelwesen übersichtlich geregelt und damit jedem Beamten die Möglichkeit gegeben ist, sich über die steuerliche Behandlung der bei seinen Amtshandlungen vorkommenden Urkunden oder der von ihm Namens einer Behörde abgeschlossenen Verträge zu unterrichten. Sind im Einzelfalle über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels oder darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelgebühr überhaupt besteht, Zweifel vorhanden, so gewährt das Gesetz im § 30 das Mittel zur Beseitigung dieser Zweifel, indem es allen Hauptämtern und Stempelsteuerämtern die Pflicht auferlegt, auf Anfragen Auskunft über die Versteuerung zu ertheilen (vgl. Ziffer 24 der Bekanntmachung S. 96 und 97 der amtlichen Ausgabe). Wird der Stempel dieser Auskunft entsprechend verwendet, so tritt nach § 20 des Gesetzes ein Strafverfahren nicht ein. Der Einwand, daß die Beibringung des erforderlichen Stempels nicht aus Absicht, sondern aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen unterblieben sei, wird daher in Zukunft nicht mehr so allgemein wie bisher mit Erfolg geltend gemacht werden können.

---

*) Die in dieser Verfügung zur Beachtung besonders hervorgehobenen gesetzlichen Vorschriften rc. sind weiterhin unter A bis C zum Abdruck gelangt.

In der Voraussetzung, daß die Behörden und Beamten der Forstverwaltung sich mit dem Inhalte des bezeichneten Gesetzes nebst Ausführungsbestimmungen bereits genauer bekannt gemacht haben, bezw. noch vertraut machen werden, nehme ich Veranlassung, die Königliche Regierung auf die für den Bereich der Forst-Verwaltung wichtigen Bestimmungen der §§ 5, 12—15 und 31 des Gesetzes, sowie auf die Tarifstellen 2 (Abtretung von Rechten), 8 (Auflassungen), 32 (Kauf- und Tauschverträge), 48 (Pacht- und Miethsverträge), 59 (Sicherstellung von Rechten) und 75 (Werkverdingungs-Verträge) besonders hinzuweisen. Ich mache die Königliche Regierung ferner auf diejenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungs-Anweisungen aufmerksam, welche in Ihrem amtlichen Verkehr besonders häufig vorzukommen pflegen. Insbesondere kommen dabei in Betracht:

1. die Ziffer 7 der Dienstvorschriften (S. 131 und 132 der amtlichen Ausgabe), betreffend die Vermerke über die Verwendung der Stempel,
2. die Ziffer 33 der Bekanntmachung (S. 106) und die Ziffer 32 der Dienstvorschriften (S. 153 und 154), betr. die Versteuerung der Ausfertigungen,
3. die Ziffer 14 C Nr. 2 Buchstabe a der Bekanntmachung (S. 78—80) und die Ziffer 33 der Dienstvorschriften (S. 154), betr. die Versteuerung der Bestallungen,
4. die Ziffer 47 der Dienstvorschriften (S. 158), betreffend die Versteuerung der Pacht-, Mieth- ꝛc. Verträge, bei denen Behörden betheiligt sind.

Gleichzeitig beauftrage ich die Königliche Regierung, die sämmtlichen Beamten und Dienststellen der Forstverwaltung mit den etwa nöthigen Anweisungen zu versehen und namentlich wegen Führung, Versteuerung und Aufbewahrung der nach Tarifstelle 48 vorgeschriebenen Verzeichnisse der Pacht-, Mieth- und Antichrese-Verträge unter Beachtung der in der Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. unter lfd. Nr. 45 bis 49 enthaltenen Ausführungsbstimmungen das Erforderliche rechtzeitig anzuordnen. Diese Verzeichnisse sind von der Königlichen Regierung zu führen. Ob die Versteuerung derselben auf dem unter Nr. 47 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896 vorgesehenen Wege herbeizuführen oder gemäß der Vorschrift zu a Absatz 3 der Tarifstelle 48 und Nr. 47 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 von der Königlichen Regierung zu bewirken sein wird, muß dem pflichtgemäßen Ermessen derselben überlassen bleiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

A.

Stempelsteuergesetz.

Vom 31. Juli 1895.

(Ges.-Sammlung, 1895. S. 413 flgde.)

§ 5.

Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

a) der König, die Königin und die Königlichen Wittwen;

b) Der Fiskus des deutschen Reiches und des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
c) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;
d) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- uud Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;
e) öffentliche Schulen und Universitäten;
f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;
g) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.

Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9) entrichtet werden.

Bei Verträgen über Lieferungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.

§ 9.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikate" beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.

Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen.

§ 10.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werthe für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerthe als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des § 7*) zur Anwendung.

Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

§ 11.

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

Die Stempelabgabe beträgt, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Mark abgerundet werden.

---

*) Abs. 3 des § 7 lautet:

Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um 10 Prozent oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

§ 12.
Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder ertheilt sind;

b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;

c) bei Verträgen einschließlich Punktationen alle Theilnehmer, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesammtschuldner.

§ 13.
Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a) Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften ertheilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen.

   Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt;

b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrage oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;

c) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;

d) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

§ 14.
Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;

b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwendet werden dürfen;

c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwerthung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;

d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwerthung derselben befugte Amtsstellen;

e) Baarzahlung der Stempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist.

Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im Einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweise darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist.

§ 15.

Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Insoweit die in der Tarifstelle „Erlaubnißertheilungen" unter c und m aufgeführten Urkunden einen den Betrag von 1 Mark 50 Pf., beziehungsweise 3 Mark übersteigenden Stempel erfordern, ist der Mehrbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen (§§ 32 und 35 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetz-Samml. S. 205 —).

Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmann zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

§ 16.

Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung bewirkt sein:

a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 Absatz 2;

b) bei Schriftstücken über die Uebertragung eines Kuxes (vergl. Tarifstelle „Kuxe") vom Aussteller vor der Umschreibung im Gewerkenbuche spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung;

c) bei Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pachtverträge" angegebenen Frist;

d) bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in die Register, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Errichtung;

e) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;

f) bei im Auslande errichteten Urkunden, bei denen Inländer betheiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland, bei sonstigen im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauch;

g) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

Von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntniß erhalten haben.

§ 17.

Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.

Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der Tarifstelle „Pachtverträge" aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Die gleiche Geldstrafe tritt ein, wenn:

a) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Werth angegeben wird, als der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" bei der Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen;

b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage.

Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldners festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter a der Tarifstelle „Pachtverträge" trifft die Geldstrafe nur den Verpächter, Vermiether oder Verpfänder.

§ 18.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.

Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Diese Strafe haben auch Repräsentanten oder Grubenvorstände von Gewerkschaften verwirkt, wenn sie die Umschreibung von Kuxen im Gewerkenbuche vor erfolgter Versteuerung der Uebertragungsurkunden vornehmen.

Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, nach sich.

§ 19.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschließlich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrage oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Mark zu belegen.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

§ 20.

Straffreiheit.

Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§ 17 bis 19 nicht ein.

§ 30.

Verwaltung der Stempelsteuer.

Die Verwaltung des gesammten Stempelwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden geführt.

Die Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto erwachsenden Kosten den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu ertheilen.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stemgelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

§ 31.

Aufsichtsführung.

Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, sind verpflichtet, den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

Ferner sind alle Verpächter, Vermiether und Verpfänder verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen auf Verlangen einzureichen.

Privatpersonen sind auf Erfordern der Vorstände der Stempelsteuerämter verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß von ihnen ein Stempelgesetz verletzt ist. Bei dringendem Verdacht einer Stempelsteuerhinterziehung hat auf einen durch Angabe und Glaubhaftmachung der vorliegenden Thatsachen zu begründenden Antrag des Vorstandes des Stempelsteueramtes das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Privatperson ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen. Der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung hat eine Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze unmittelbar vorauszugehen. Auf das Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Beschlagnahme oder Durchsuchung der Vorstand des Stempelsteueramtes beziehungsweise ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter beiwohnen kann.

Stempeltarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
2.	**Abtretung von Rechten.** Beurkundungen über die Abtretung von Rechten sowie Indossamente, sofern nicht nach § 5 zweiter Absatz des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) Stempelfreiheit eintritt, oder die Bestimmungen der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ fünfter bis einschließlich zehnter Absatz zur Anwendung kommen..	1/50	—	—	des Werthes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrages oder des Werthes des abgetretenen Rechts;
	mindestens aber....................	—	1	—	
	ist der Werth des abgetretenen Rechtes nicht schätzbar......................	—	5	—	
	Befreit sind Beurkundungen der Uebertragungen der Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen durch Indossament.				
	Schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechtes sind, wenn nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde vorliegt, wie Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nach der Verkehrssitte über die Abtretung eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und beabsichtigt ist, durch die schriftliche Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen. Dem Stempel für Abtretungen unterliegen auch Anträge auf Umschreibung vor dem 1. Oktober 1881 ausgestellter Namenaktien im Aktienbuche, falls nicht eine mit dem tarifmäßigen				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	Stempel versehene Abtretungsurkunde errichtet ist.				
	Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	$^{1}/_{50}$	—	—	des Betrages der Hypothek oder Grundschuld.
	mindestens aber	—	1	—	
	Die Abgabe wird nur erhoben, falls die beantragte Eintragung in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist.				
	Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn bei der Anbringung des Antrages oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die Urkunde über die dem Antrage zu Grunde liegende Abtretung in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Als eine solche Urkunde ist nur diejenige anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist.				
	Betrifft der Antrag eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben.				
	Wird nach Entrichtung der Abgabe die Urkunde über das der Eintragung zu Grunde liegende Geschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Stempel der für den Eintragungsantrag gezahlte Stempel anzurechnen. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt derjenige Stempelbetrag, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht dem Werthstempel unterlegen hätte. Die Anrechnung ist innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken.				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	Befreit sind: Urkunden, wodurch eine Forderung einem Kommunalverbande, einer Kommune oder einer Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder einer Grund-, Kredit- und Hypothekenbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung reichsstempelpflichtige Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.				
8.	**Auflassungen** von inländischen Grundstücken, Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksantheilen oder selbständigen Gerechtigkeiten im Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie Umschreibungen von inländischen Immobilien in öffentlichen Büchern (Transskriptions-, Stockbücher, Schuld- und Pfandprotokolle u. s. w.) auf den Namen eines neuen Eigenthümers in denjenigen Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht eingeführt ist, in Fällen der freiwilligen Veräußerung	1	—	—	des Werthes des veräußerten Gegenstandes.
	Die Abgabe wird nur erhoben, falls der Eigenthumsübergang in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist. Einem anderen Stempel unterliegen die Auflassungserklärungen oder Umschreibungsanträge nicht.				
	Die Auflassungserklärung und der Umschreibungsantrag sind dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit der Verlautbarung oder mit der Einreichung derselben oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Wenn jedoch diese Urkunde				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(8.)	auf Grund des § 18 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) der in der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" verordneten Stempelabgabe nicht unterliegt, so ist der Werthstempel für Auflassungen oder Umschreibungen zu entrichten, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der genannten Tarifstelle vorhanden sind. Als eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist. Wird nach der Zahlung der für Auflassungen und Umschreibungen vorgeschriebenen Abgabe die Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Werthstempel der von der Auflassungserklärung oder dem Umschreibungsantrage gezahlte Stempelbetrag anzurechnen. Die Anrechnung ist innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken.				
12.	**Bestallungen** für besoldete Beamte	—	1	50	
	für unbesoldete Beamte .... frei.				
16.	**Duplikate** von stempelpflichtigen Urkunden jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.	—	1	50	
32.	**Kauf- und Tauschverträge** und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(32.)	a) Im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte	1	—	—	bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreise unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen, oder, wenn der Werth der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werth des veräußerten Gegenstandes;
	b) außerhalb Landes befindliche unbewegliche Sachen	—	1	50	
	c) andere Gegenstände aller Art (auch Lieferungsverträge), falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind	1/8	—	—	wie vor.
	Der Stempel berechnet sich bei Tauschverträgen nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar derjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke nur nach dem Werthe der ersteren; bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(32.)	ertheilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen; bei Verträgen über Hingabe an Zahlungsstatt nach dem Werthe, zu welchem die Gegenstände an Zahlungsstatt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern. Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigenthümer nach Verhältniß seines ideellen Antheiles am Nachlaß. Wird ein Zuschlagsurtheil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet. Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und diesen gleichgestellte Rechte oder über bewegliche Sachen, sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäft der vorbezeichneten Art berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in Betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen und Rechte behandelt. Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Ge-				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(32.)	schäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von	—	1	50	
	In den Fällen des vorhergehenden Absatzes ist die Erstattung des bereits verwendeten Werthstempels anzuordnen. Auch muß die Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels angeordnet werden, falls dies innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Beurkundung der Uebertragungen beantragt wird.				
	Außerdem kann der Finanzminister bei sonstigen Beurkundungen der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen treffen, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind.				
	In den Fällen des § 25 der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822 (Gesetz-Samml. S. 195), sowie des § 39 des Gesetzes, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136), bedarf die nachträgliche Erklärung des Ansteigerers nur eines Stempels von	—	1	50	
	Demselben Stempel unterliegen Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebot an einen Anderen im Sinne des § 83 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131).				
	Ermäßigungen und Befreiungen:				
	1) Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände	—	1	50	
	Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehe-				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(32.)	gatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschftliches Vermögen zu theilen hat. 2) Befreit sind Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten an Descendenten übertragen werden. Auf Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der vorbezeichneten Art an andere Personen als an Descendenten des ursprünglich übertragenden Ascendenten finden die Bestimmungen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle keine Anwendung. 3) Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. 4) Gerichtliche oder notarielle Aufnahmen oder Beglaubigungen der nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 reichsstempelpflichtigen oder von der Reichsstempelsteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte	—	1	50	
48.	**Pacht- und Afterpachtverträge,** Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge: a) über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt	$^1/_{10}$	—	—	des Pachtzinses

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(48.)	Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des darauf folgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welches die Bezeichnung des Grundstückes, den Namen des Pächters (Miethers, Pfandinhabers), die Dauer des Vertragsverhältnisses während des betreffenden Kalenderjahres, den Zins (Nutzung), den erforderlichen Stempelbetrag und seine Namensunterschrift enthalten muß, einzeln einzutragen, das Verzeichniß mit der Versicherung, daß er andere unter die vorstehende Bestimmung fallende Verträge nicht abgeschlossen habe, zu versehen und die Versteuerung spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei einer Steuerstelle zu bewirken. Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist zuläſſig. Die in diesen Verzeichnissen zu machenden Angaben können bei der Steuerbehörde zu Protokoll erklärt werden. Die Verzeichnisse sind von den zur Führung derselben verpflichteten Personen fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen derselben erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde. Im Dezember jeden Jahres ist von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern auf die Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse und die Versteuerung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern aufmerksam zu machen. Außerdem können diejenigen Verpächter und Afterverpächter (Vermiether,				(Miethzinses, der antichretischen Nutzung.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(48.)	Aftervermiether, Verpfänder), von welchen Verzeichnisse nicht eingereicht sind, von der Steuerbehörde zur Anzeige darüber angehalten werden, ob von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der vorbezeichneten Art errichtet worden sind. Behörden sind berechtigt, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken. Wenn Verträge dieser Tarifstelle vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten. Die Vorschrift des § 4 Buchstabe a dieses Gesetzes findet auf die Verträge dieser Tarifstelle keine Anwendung. Die Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus Verträgen dieser Tarifstelle unterliegen einer anderen als der nach den obigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer nicht. Wenn in einem unter diese Tarifstelle fallenden Vertrage bestimmt ist, daß das Rechtverhältniß unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so kommen für die hiernach eintretenden Verlängerungen die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln;				
	b) über bewegliche Sachen	1/10	—	—	des Zinses (Nutzung).
	Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zu Grunde zu legen;				
	c) über ausländische Grundstücke	—	1	50	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
59.	**Sicherstellung von Rechten,** Beurkundungen darüber, wenn der Werth der sichergestellten Rechte				
	600 Mark nicht übersteigt	—	—	50	
	1 200 „ „ „	—	1	—	
	10 000 „ „ „	—	1	50	
	bei einem höheren Betrage	—	5	—	
	Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.				
	Ist der Werth der sichergestellten Rechte nicht schätzbar	—	1	50	
	Befreit sind: a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden; b) in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen; c) Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder (§ 58 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, Gesetz-Samml. S. 431).				
75.	**Werkverdingungsverträge,** inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesammtpreises zu versteuern. Handelt es sich bei dem verdungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unterternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ Buchstabe c oder der Ziffer 3				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(75.)	der „Ermäßigungen und Befreiungen“ dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Werthes der Arbeitsleistung ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Verträge“ Ziffer 2 unterworfener Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. Die Vorschrift des § 10 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung dergestalt, daß, insoweit eine Trennung des Gesammtpreises nicht vorgenommen ist, der höchste Steuersatz zu entrichten ist.				

B.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes. Vom 13. Februar 1896.

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413) wird vom Finanz-Minister im Einverständniß mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt:

14) Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialien in folgenden Sorten zum Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

C. Stempeldruckformulare und -Bogen.

2) Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatuntenehmungen werden gedruckte Formulare oder auch beschriebene Bogen bei dem Haupt-Stempelmagazin gestempelt.

Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden:

a. Bestallungen (Tarifstelle 12);

24) Alle Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu ertheilen. Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- bezw. Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunftsertheilung von Personen 2c., welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Steuerstellen sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des § 3

Absatz 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamten einschließlich der Notare haben mit den Anfragen zugleich eine Erörterung der Zweifel, welche zu denselben Anlaß gegeben haben, zu verbinden. Auch kann den Steuerbehörden nicht zugemuthet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

Die Anworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des schleunigsten zu ertheilen nnd müßen den Anfragenden so frühzeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempellösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Steuerbehörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempellösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Steuerbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anordnungen durch die unterstellten Steuerbehörden auf das gewissenhafteste beobachtet werden, und ihnen die bezüglich der Auskunftsertheilung bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit — etwa alle 3 Jahre — durch eine allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

33) Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, sodaß, wenn nicht eine andere Tarifstelle (z. B. Nr. 22, 39 u. s. w.) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei ertheilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift".

45) Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß) ist nach dem in der Beilage 2 enthaltenen Muster, welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken belegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder

die Versteuerung für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten erfolgen nach dem Muster des in dem Vordruck der Beilage 2 enthaltenen ausgefüllten Formulars und sind am Schluß mit folgender Bescheinigung zu versehen:

daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchst. a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort. Datum.

Unterschrift des Pächters u. s. w.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

46) Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlich schriftlichen Vertrages, eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrags,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 M. beträgt. Trifft letztere Behauptung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrags während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 M. oder weniger (vgl. § 4a des Gesetzes) beträgt, sodaß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 M. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 M.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 M. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

Wenn Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, sodaß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 M. verabredeter Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 M (also mit 3 M.) zu versteuern ist.

Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

47) Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt

werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steuer- bezw. Neben-Zollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der vorbezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrags entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Vezeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrags zu Protokoll erklärt.

48) Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Steuerbehörden zu prüfen. Insoweit diese Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Steuerbehörden auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse noch sonst zu Bedenken Anlaß giebt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittelungen die Stempel anderweit zu berechnen, auch, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptämter, Zoll- und Steuerämter sowie der Stempelvertheiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Die Stempelmarken sind von den vorgedachten Steuerbehörden nach der Vorschrift der Ziffer 15 A II Nr. 1 dieser Bekanntmachung unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Versicherung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichniß in festen Zusammenhang zu bringendem Blatt zu entwerthen, jedoch mit der Maßgabe, daß es der im zweiten Absatz der Ziffer 15 A II Nr. 1 vorgeschriebenen Vermerke nicht bedarf. Sollen die Angaben zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu das vorgeschriebene Formular zu benutzen und hinter der Versicherung von dem betreffenden Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollirung aufzunehmen, z. B.

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.
Namensunterschrift des Steuerpflichtigen.
Stand und Wohnort desselben.
Datum.

Amtsstelle.
Name des Beamten.

Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, binnen 3 Tagen mit dem entwertheten Stempelzeichen ohne Anschreiben mittels eingeschriebenen unfrankirten Briefes wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundene Entwerthung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Enthwerthung zu benachrichtigen.

49) Die den Haupt- und Unterämtern zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w. oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grund-

stücke (Straße, Hausnummer ꝛc.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung aufzubewahren, sodaß jedes einzelne Verzeichniß ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Ueber die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Beilage 2.

(Tarifstelle 48 des Ges. und Ziffer 45 der Bekanntmachung.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d . . . Grundstücke

in . . . . Nummer . . . d . . Straße (Platzes)
" . . . . " . . . . " . . . " "
" . . . . " . . . . " . . . " "
" . . . . " . . . . " . . . " "
" . . . . " . . . . " . . . " "

Bemerkungen.

1) Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund
eines förmlichen schriftlichen Vertrags,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrags,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,
sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eine Jahres berechnet wird, mehr als 300 M. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrags während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 M. oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, sodaß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 M. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 M.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 M. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2) Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3) Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, sodaß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 M. geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 M. (also mit 3 M.) zu versteuern ist.

4) Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

5) Die Stempelabgabe beträgt $1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, sodaß also bei einem Zinse bezw. einer Nutzung

	bis zu 500 M.	der	Stempel	beträgt	0,50 M.
von mehr als	500 bis 1000 „	„	„	„	1,— „
„ „ „	1000 bis 1500 „	„	„	„	1,50 „

u. s. w.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.

6) Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7) Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8) Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> daß von mir (meinem Auftraggeber, dem . . . . in . . . . . .) andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, nicht abgeschlossen sind, versichere ich.
>
> . . . . . . den . . . . 189 . .
>
> (Name des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9) Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Neben-Zollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10) Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in der Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrags entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrags zu Protokoll erklärt.

11) Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12) Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13) Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 M. beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14) Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes besonders zu versteuern.

Lfd. Nr.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers)	Art des Vertrags	Vertragsdauer im Kalenderjahre oder im voraus versteuerte Vertragszeit	Betrag des nach Spalte 4 zu versteuernden Zinses (bezw. der Nutzung) M.	Pf.	Betrag des Stempels M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	
1	Friedrich Rücker	Miethe	1. 4. 96 bis 15. 4. 96	15	—	—	50
2	Johann Beständig	"	1. 4. 96 bis 1. 12. 96	4 000	—	4	—
3	Ernst Unverzogen	"	1. 4. 96 bis 1. 1. 98	6 600	—	7	—
				zusammen		11	50

Daß andere, unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Bruno Fröhlich,
Hausbesitzer.

C.

Dienstvorschriften betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes. Vom 14. Februar 1896.

7. Alle Behörden und Beamten haben die Pflicht, die Verwendung der Stempel, mit welchen die von ihnen ausgefertigten Schriftstücke versehen sind, auf den Urschriften, Abschriften 2c. oder, wo dergleichen Urkunden nicht vorhanden sind, durch einen besonderen Vermerk in den Akten zu bescheinigen. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf die in der Ziffer 14 C Nr. 1 Buchst. a bis d der Bekanntmachung erwähnten Gewerbelegitimationskarten, Pässe, Paßkarten und Befähigungszeugnisse 2c. für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten.

Notaren liegt es auch ob, auf den bei den Notariatsakten verbleibenden Verhandlungen den Betrag des Stempels zu vermerken, mit welchem die bei der Aufnahme der Notariatsverhandlungen vorgelegten Urkunden versehen sind. Dies gilt insbesondere von Vollmachten, welche zu den von den Notaren über den Hergang in Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Betheiligten vorgelegt werden.

Sofern sich der erforderliche Stempel nicht ohne Weiteres aus der Urkunde berechnen läßt, sind Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, auf den Urschriften oder Abschriften der ausgefertigten Verhandlungen 2c. oder, wenn solche Urkunden nicht vorhanden sind, an der betreffenden Stelle der Akten eine kurze Stempelberechnung aufzustellen, auch die Berechnung auf den Ausfertigungen 2c. zu vermerken. Bei Stempelbefreiungen und Stempelermäßigungen sind die Befreiungsgründe sowie die Gründe für die Anwendung eines geringeren als des höchsten Steuersatzes sowohl an gehöriger Stelle in den Akten als auch auf den Ausfertigungen 2c. zu vermerken.

32. Wegen der Verpflichtung der Behörden und Beamten, auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung und jedem Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde den zu der Hauptausfertigung oder Urschrift zu verwendenden Stempel zu vermerken (vergl. § 9 Abs. 3 des Ges.) findet die Bestimmung des zweiten Absatzes der Ziffer 30 dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

33. Die Versteuerung der Bestallungen einschließlich der Offizierpatente erfolgt entweder durch Verwendung von Stempelbogen oder Stempelmarken seitens der Behörden oder durch Abstempelung der Formulare oder beschriebene Bogen seitens des Haupt-Stempel-Magazins.

Es ist auch zulässig, den Stempel statt zu der Ausfertigung zu den Akten zu verwenden.

47. Behörden steht es frei, in Ansehung derjenigen Verträge welche sie als Verpächter, Vermiether u. s. w. abgeschlossen haben, die Versteuerung der Verzeichnisse selbst zu bewirken. Hinsichtlich der Verträge, welche sie als Pächter, Miether u. s. w. abgeschlossen haben, liegt ihnen die Verpflichtung ob, demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk der Vertrag errichtet ist, eine Abschrift einzusenden oder ihm den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w., das Grundstück, den Zins bezw. die Nutzung, die Dauer des Vertrages, die Vereinbarungen wegen stillschweigender Verlängerungen sowie sonstige für die Stempelpflicht in Betracht kommende Abreden mitzutheilen.

63.

Muster zur Anfertigung der alljährlich einzureichenden Nachweisung über den Bedarf an Geldmitteln zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten.

Allgem. Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen, ausgenommen Aurich und Sigmarigen. III. 6397.

Berlin, den 30. April 1896.

Bei der Beantragung von Zuschüssen zu den für die Unterhaltung und den Neubau der öffentlichen Wege bei Kapitel 2 Titel 18 des Forstverwaltungsetats der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Geldmittel sind bisher Nachweisungen von sehr verschiedener Form vorgelegt worden. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens ist hier ein Muster (a) entworfen, welches der Königlichen Regierung in der Anlage mit dem Auftrage zugeht, dasselbe bei den nach der Verfügung vom 19. März 1893 (III. 3672)*) zum 15. Februar jeden Jahres einzureichenden bezüglichen Anträgen künftig anzuwenden.

Einer besonderen, nach dem letzten Absatz der Verfügung vom 3. Juni 1879 (IIb 7732)**) vorzulegenden Nachweisung der mit diesseitiger Genehmigung auszubauenden Wege bedarf es künftig nicht mehr, da die hier geforderten Angaben in dem anliegenden Muster ebenfalls vorgesehen sind. Wenn zu einem Begleitberichte kein besonderer Anlaß vorliegt, so ist die in der Anlage bezeichnete Nachweisung kurzer Hand einzureichen.

Im Einzelnen wird bemerkt, daß Wegeneubauten, für die ein genehmigender Ministerialerlaß in Spalte 4 oder 8 anzugeben ist, einzeln je auf besonderer Linie unter der betreffenden Oberförsterei unter kurzer Bezeichnung der Wegestrecke aufzuführen sind.

Soweit ich zur Spalte 8 und 9 des Schemas zugleich Beihülfen aus Kap. 2 Tit. 19 des Forstverwaltungsetats bewilligt habe, sind dieselben in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Hierdurch wird jedoch die durch die Verfügung vom 17. April 1884 (III. 4291) angeordnete besondere Berichterstattung über den zuletzt genannten Fond für Beihülfen zu Wegebauten außerhalb der Forsten nicht berührt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

---

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 30. S. 133.
**) Jahrb. Bd. XI. Art. 18. S. 59.

a.

Regierungsbezirk: ....

Nachweisung

über den Bedarf an Geldmitteln zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten (Kapitel 2 Titel 18 des Forstverwaltungsetats) für das Rechnungsjahr vom 1. April 1896/97.

1. Bedarf.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	für Wege-unterhaltung Mark	für Wegeneubauten, die von der Forstverwaltung ausgeführt werden:				Beihülfen, welche Gemeinden u. s. w. aus Ministerialfonds bei Kap. 2 Tit. 18 zugesichert sind:					Summe des Bedarfs für 1896/7 (Spalte 3+7+11) Mark	Bemerkungen
			Genehmigender Ministerial-Erlaß	Kostenanschlag im Ganzen Mark	Darauf sind bisher gezahlt Mark	Kosten für 1896/97 Mark	Genehmigender Ministerial-Erlaß	Voller Betrag d. Beihülfe aus Kp. 2 Tit. 18. Mark	Darauf sind bisher gezahlt Mark	1896/7 kommen zur Zahlung Mark	Es sind für 1897/8 und später zu reserviren Mark		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

2. Nachweisung der Geldmittel.

Der Königlichen Regierung stehen zur Verfügung:

a) der Etatsbetrag für 1. April 1896/97 = ... Mark . . . . Pf.

b) die Ersparnisse aus 1. April 1895/96 = ... „ . . . . . „

zusammen . . . . Mark . . . . Pf.

Der Gesammtbedarf berechnet sich nach Spalte 13 der vorstehenden Nachweisung auf = ... Mark . . . . Pf.

Mithin ist ein Zuschuß für 1. April 1896/97 erforderlich von . . . . Mark . . . . Pf.

Für die Richtigkeit der Zahlen

N. N.

Regierungs-Sekretair.

64.

Stempelsteuer zu den vom Fiskus als Verpächter abzuschließenden Pachtverträgen.

Allgem. Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die Königlichen Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Posen, Frankfurt a. O. und Sigmaringen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — III. 8302, II. 4607, I. A. 3216.

Berlin, den 18. Juni 1896.

Zur Behebung etwaiger Zweifel bei der Auslegung der Vorschriften des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 theile ich $\frac{\text{Ew. pp.}}{\text{der pp.}}$ mit, daß nach einer von dem Herrn Finanzminister getroffenen Entscheidung die vom Fiskus als Verpächter abzuschließenden Pachtverträge, falls der Pächter nicht etwa ebenfalls Befreiung von der Stempelsteuer genießt, gemäß § 5 Abs. 6 und § 11 des Stempelsteuergesetzes*) der Hälfte des tarifmäßigen Stempels in Abstufungen von je 50 Pfg. bedürfen.

Dieser Stempel ist nicht wie früher, zu dem Hauptexemplar des Vertrages, sondern zu dem von der fiskalischen Behörde zu führenden Pachtverzeichnisse zu verwenden.

Der fiskalischen Behörde steht, wenn sie den Stempel verauslagt, nach allgemeinen Grundsätzen der Rückgriff gegen den zur Zahlung der Abgabe gesetzlich verpflichteten Vertragstheilnehmer zu.

Zu Nebenexemplaren von Pacht- und Miethverträgen ist, weil eine Stempelverwendung zu dem Hauptexemplare nicht stattfindet, ein besonderer Stempel nicht zu zahlen. (Vergl. Tarifstelle 16). Enthält der Pachtvertrag Nebenverträge, die besonders zu versteuern sind, (z. B. einen Schiedsvertrag), so ist der allgemeine Vertragsstempel in der darstellbaren Hälfte von 1 M. sowohl zu dem Hauptexemplare als zu dem Nebenexemplare des Vertrages zu verwenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Schultz.

---

*) S. Seite 134 flgde. dss. Bd.

Geschäftswesen.

65.

Aufstellung einer Nachweisung der zum Ressort der Staatsforstverwaltung gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 4810.

Berlin, den 26. April 1896.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, nach dem unterm 9. Mai 1894 (III 7494)*) mitgetheilten Muster eine Nachweisung der zum Ressort der Staatsforstverwaltung gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe alljährlich bis zum 20. Juli einzureichen. In der Nachweisung sind diejenigen selbstständigen Betriebe, welche einen Ertrag aufweisen, gesondert von den Betrieben aufzuführen, welche keinen Ertrag erzielt oder mit Verlust gearbeitet haben. In der Spalte für Bemerkungen ist anzugeben, nach welchen Grundsätzen der Ertrag oder der Verlust derjenigen Betriebe, welche sich über mehrere Betriebsorte erstrecken, auf die einzelnen Betriebsorte vertheilt worden ist. Außerdem ist anzugeben, in welchem Umfange die Kosten, welche durch die zum Theil in der Provinzial- und Central-Instanz erfolgende Geschäftsleitung verursacht werden, von dem Ertrage ein Abzug stattgefunden hat, oder warum ein solcher Abzug unterblieben ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

66.

Heranziehung der Dienstwohnungen der Beamten zu den Kreisabgaben.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich Aurich und Sigmaringen und an die Herren Direktoren der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden. III 8506.

Berlin, den 16. Juni 1896.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18. September 1895. III. 13073, erhält die Königliche Regierung beifolgend (a) Abschrift des Urtheils des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 29. April d. Js. betreffend die Heranziehung der Dienstwohnungen der Beamten zu den Kreisabgaben, zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Schultz.

---

*) Jahrb. Bd. XXVI. Art. 51 S. 189.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Provinzialverbandes der Provinz Brandenburg, Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Kreisausschuß des Kreises Sorau, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 29. April 1896,

an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Jebens und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von Frank, Freytag, von Roon und Mundt Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. vom 24. Oktober 1895 aufzuheben, der Kläger von dem ihm für das Steuerjahr 1895/96 auferlegten Zuschlage zur Gebäudesteuer mit 15 M. 60 Pf. freizustellen und die Kosten beider Instanzen, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 15 M. 60 Pf., dem Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Beklagte beansprucht für das Steuerjahr 1895/96 von dem Kläger eine Kreisabgabe in Gestalt von 20 Prozent der staatlicherseits auf 78 M. veranlagten Gebäudesteuer des Verwaltungsgebäudes der Brandenburgischen Landirrenanstalt zu Sorau. Gegenüber dem Widerspruche des Klägers bestreitet er zwar nicht, daß das Gebäude, weil es Dienstwohnungen der Anstaltsbeamten enthält, früher auf Grund des § 17 der Kreisordnung Befreiung von Kreissteuern genossen habe; er vertritt aber, gestützt auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu § 91 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und auf den Artikel 59 der ministeriellen Ausführungsanweisung, die Meinung, daß die Steuerfreiheit nicht mehr bestehe, indem seit dem Inkrafttreten jenes Gesetzes den Kreisen zur Belastung mit Realsteuerzuschlägen alle Objekte freigegeben seien, welche der gleichartigen Gemeindebesteuerung überwiesen sind. Daß diese hier zulässig sein würde, ist unter den Parteien nicht streitig.

Die hiermit in Bezug genommene Vorentscheidung eignet sich ohne nähere Würdigung der einschlägigen Gesetze die Auffassung des Beklagten an und weist die Freistellungsklage ab. Sie mußte in Folge des Revisionsangriffes aufgehoben werden; denn jene Rechtsansicht ist irrig. Für sie sind nur herangezogen worden die §§ 91, 24, 28 des Kommunalabgabengesetzes und die §§ 3, 4, 5 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 10 der Kreisordnung. Der § 91 stellt nun an die Spitze der wenigen auf die Kreisbesteuerung bezüglichen Vorschriften den Satz: „die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maßgaben *unberührt*“.... Angesichts dieser klaren Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes hätte es anderweit einer völlig unzweideutigen Bestimmung bedurft, um innerhalb des Kreis-

steuersystems die Veränderung herbeizuführen, welche der Beklagte annimmt, und welche nicht nur die sachlichen Privilegien des § 17 der Kreisordnung größtentheils beseitigen, sondern auch — durch Heranziehung der Realitäten ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit ihrer Inhaber — eine dem Kreissteuersystem sonst fremde Loslösung der Realsteuern von den Steuersubjekten, eine reine Besteuerung der Objekte einführen würde. Die in dem leitenden Satze des § 91 vorbehaltenen „Maßgaben" enthalten eine derartige tief einschneidende Bestimmung nicht; zwar sprechen sie unter No. 2 aus, daß bei Vertheilung der Kreissteuern die Realsteuern in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen sind, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird; es ist aber unmöglich, in diesen Worten auch nur die Andeutung einer Vorschrift über die Art der Aufbringung der Realsteuern zu finden. Die No. 2 enthält nur Regeln für die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen Steuerarten und vollends läßt der sonstige Inhalt des § 91 das hier fragliche Gebiet ganz unberührt.

Da der § 91 wegen der Abänderung des bestehenden Rechts ausschließlich auf die in ihm selbst ausgesprochenen „Maßgaben" verweist, so wäre es kaum einmal zulässig, daneben noch auf das gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetz ergangene und mit ihm eng verbundene Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern hinüberzugreifen; aber selbst wenn — im Hinblick auf die bei Berathung des § 91 gepflogenen Verhandlungen — das sogenannte Aufhebungsgesetz zu den „bestehenden Vorschriften" des § 91 gerechnet und bei der Aufsuchung einer das Recht der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 abändernden Satzung berücksichtigt wird, so ist doch auch in ihm keine Bestimmung zu finden, welche die vom Beklagten behauptete Tragweite hätte. Seiner Meinung nach soll sie in den §§ 4 und 5 enthalten sein.

Der § 5 sagt, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung zu den (den Gemeinden überwiesenen) Realsteuern anderweite Rechtsfolgen insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, aufrecht erhalten bleiben, und daß, soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge treten, und ferner gebietet der § 4 die Ausdehnung der staatlichen Veranlagung auf alle Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe, welche von der entsprechenden Staatssteuer frei geblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (§§ 24. 26 Absatz 3, 28, 30, Absatz 3) der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind. Hieraus will — so scheint es wenigstens — der Beklagte, ausgehend von der Erwägung, daß der § 10 der Kreisordnung die Kreissteuerpflicht durch das Zuschlagssystem an die Entrichtung von Staatssteuern knüpfe, folgern, daß jetzt, wo nach § 5 an die Stelle der zu entrichtenden Staatssteuern die veranlagten Beträge träten, und wo die Veranlagung nach § 4 alle der Gemeindebesteuerung unterliegenden Realitäten erfasse, die Objekte für die Realsteuern der Kreise und für die der Gemeinden zusammenfielen. Dabei wird aber übersehen, daß weder die Kreisordnung noch irgend eines der neueren Gesetze eine Bestimmung enthält, nach welcher seitens des Kreises auf jeden dem Staate zu entrichtenden Realsteuerbetrag ein Zuschlag gelegt werden dürfte. Die Kreisordnung macht die Kreissteuerpflicht zwar in erster Linie abhängig von der Entrichtung von Staatssteuern oder der Veranlagung zu Staatssteuersätzen (§ 10); außerdem aber knüpft sie dieselbe an die beiden weiteren Bedingungen, daß erstens der Censit zu den Rechtssubjekten gehört, welche sie der Kreisbesteuerung unterwirft, und daß zweitens von ihr der Realität Abgabenfreiheit

versagt geblieben ist. In beiden Hinsichten giebt sie Beschränkungen; ihr § 14 engt den Kreis der Steuerschuldner ein, indem er als solche abgesehen von den physischen Personen nur einige von den durch das sonstige Recht anerkannten Rechtssubjekten benennt, und ihre §§ 17 und 18 scheiden aus dem Kreise der Steuerobjekte die von ihnen aufgeführten Realitäten aus. Wie einerseits der Kreisbesteuerung durch § 14 gewisse Rechtssubjekte überwiesen wurden, denen eine Steuerpflicht dem Staate gegenüber nicht oblag so sind ihr andererseits die im § 14 nicht genannten nichtphysischen Rechtsträger und die in den §§ 17, 18 bezeichneten Gegenstände — lediglich durch diese, die Wirkung des § 10 begrenzenden Sondervorschriften — entzogen worden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der Staatssteuer unterliegen oder nicht; mit anderen Worten: ihre Befreiung ist nicht abhängig gemacht von der Nichtveranlagung zur Staatssteuer, sondern sie ist gewährleistet selbst für den Fall der Heranziehung Seitens des Staates, eine Möglichkeit, die, ohne zu einer Kreisbesteuerung zu führen, z. B. bei solchen Genossenschaften verwirklicht worden ist, die nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der staatlichen Gewerbesteuer unterworfen sind, und bei denjenigen Konsumvereinen, welchen durch § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die staatliche Einkommensteuer auferlegt ward. — Hatte aber jene Steuerbefreiung nicht ihren Grund in einer — vielleicht zufälligerweise gleichfalls vorhandenen — Freiheit von der Staatssteuer, so konnte sie auch nach § 5 a. a. O. nicht dadurch untergehen, daß jetzt eine staatliche Veranlagung für Zwecke der Gemeindebesteuerung stattfindet. Denn dann trifft ja die Voraussetzuug für die vom § 5 angeblich gewollte Ausdehnung der Steuerpflicht nicht zu, daß nämlich die Heranziehung oder Nichtheranziehung zur Staatssteuer für die Kreisbesteuerung maßgebend, daß die Steuerfreiheit im Kreise eine „Rechtsfolge" der Nichtheranziehung zu den Staatssteuern war.

Eine andere Frage ist es, ob etwa durch die neue Steuergesetzgebung diejenigen Objekte kreissteuerpflichtig geworden sind, welche bisher nicht durch Eigenthümlichkeiten des Kreissteuerwesens, sondern einzig und allein in Folge ihrer Befreiung von der Staatssteuer der Kreisbesteuerung entgingen, auf die das Zuschlagssystem wohl hätte angewendet werden dürfen, auf die es aber wegen des Fehlens einer Prinzipalsteuer nicht angewendet werden konnte.

Diese Frage braucht für jetzt nicht beantwortet zu werden, weil hier die beanspruchte Steuerfreiheit aus den Sondervorschriften der Kreisordnung hergeleitet wird, deren thatsächliche Voraussetzungen unbestritten und zweifellos vorliegen; es genügt, festgestellt zu haben, daß dieses Sonderrecht durch kein Gesetz abgeändert ist.

Nach den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses scheint es allerdings die Absicht wenigstens eines Theiles der gesetzgebenden Faktoren gewesen zu sein, den mehrfach erwähnten Gesetzesvorschriften die ihnen hier aberkannte Tragweite beizulegen; zur Verwirklichung einer solchen Absicht genügt aber nicht ihre bloße Aeußerung bei der Berathung eines Gesetzes, dessen Fassung den gewollten Sinn ausschließt, und ebensowenig hat die in das bisherige Recht so tief einschneidende Bestimmung durch die ministerielle Ausführungsanweisung ersetzt werden können, da diese nur bestimmt ist, das Gesetz auszuführen, welches selbst im § 91 die bestehenden Vorschriften aufrecht erhält. Uebrigens sei hier noch darauf hingewiesen, daß — wie anderweit dem Gerichtshof neuerlich bekannt geworden ist — aus dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten schon unter dem 18. September 1895 ein Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen ergangen ist, welcher den § 17

der Kreisordnung als gegenüber dem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 noch zu Recht bestehend und die Dienstwohnungen der Forstbeamten als demzufolge von den Kreislasten fortdauernd befreit bezeichnet; es sollen — wird darin angeordnet — gegen die Heranziehung dieser Dienstwohnungen die zulässigen Rechtsmittel eingelegt werden und das ist denn auch bereits im weitesten Umfange geschehen.

Nach Allem war der in der Klage erhobene — den Antrag des Einspruches einschränkende — Anspruch auf Freistellung von den geforderten Zuschlägen zu der Gebäudesteuer gerechtfertigt.

Die Entscheidung wegen der Kosten beruht auf der Vorschrift des § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. gez. Jebens.
O.-V.-G. Nr. II. 885.

Etatswesen.

67.

Aenderungen in der Titelbezeichnung des Forstverwaltungs-Etats.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich Aurich und Sigmaringen. III. 7342.

Berlin, den 23. Mai 1896.

Durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für 1. April 1896/97 hat die Titelbezeichnung zu Kapitel 2, Titel 19 folgende Fassung erhalten:

„Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind."

Es sind also in Wegfall gekommen die in dem Texte des Titels bisher enthalten gewesenen Worte: „die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden."

In gleicher Weise ist der Text zu Kapitel 12 Titel 4 geändert worden. Derselbe lautet jetzt:

„Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind."

Die Abtheilung B des Etats, „Einmalige und außerordentliche Ausgaben" ist vom 1. April d. J. ab von Kapitel 13 auf Kapitel 12 übergegangen.

Vom gleichen Zeitpunkte ist bei diesem Kapitel 12 ein neuer Titel unter No. 5 „zur versuchsweisen Errichtung von Insthäusern für Arbeiter in den Provinzen Ost- und Westpreußen" in den Etat eingestellt worden.

Vorstehender Absatz nur an die Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Veränderungen in den Kassenbüchern, Rechnungen und titelweisen Zusammenstellungen beachtet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

68.

Vereidigung der Kommandojäger auf das Forstdiebstahlsgesetz betr.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Königl. Regierung zu M. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 260.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Auf den Bericht vom 13. November v. J. — III. 17273 C — erwidere ich der Königlichen Regierung nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister, daß ebenso wie die Reservejäger der Klasse A, wenn denselben staatlicherseits eine Forsthülfsaufseherstelle übertragen ist, auch die vom Truppentheil zur Ausübung des Staatsforstschutzes auf längere Zeit abkommandirten Oberjäger (die sogenannten Kommandojäger) während der Dauer dieser Funktion als Königliche Beamte im Sinne des § 23 Nr. 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 anzusehen sind, und daß es deshalb gemäß dem letzten Absatze dieses Paragraphen der Zustimmung des Bezirksausschusses zu ihrer dort gedachten Vereidigung nicht bedarf.

Der Herr Justizminister hat die ihm unterstellten Organe gleichfalls mit entsprechender Verfügung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

69.

Regelung des zu beobachtenden Verfahrens in Disciplinar-Untersuchungssachen bei verspäteter Anmeldung der Berufung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten — den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I A. 121. II. 481. III. 899.

Berlin, den 23. Januar 1896.

Das Königliche Staatsministerium hat am 11. Oktober v. J. beschlossen, unter Aufhebung des Staatsministerialbeschlusses vom 25. Mai 1892 das in Disciplinar-Untersuchungssachen bei verspäteter Anmeldung der Berufung zu beobachtende Verfahren derart zu regeln, daß künftig:

1. über die Rechtzeitigkeit der Berufungs-Anmeldung das Disciplinargericht I. Instanz entscheidet;

2. gegen eine das Rechtsmittel wegen verspäteter Anmeldung als unzulässig verwerfende Entscheidung dem Appellanten innerhalb einer einwöchentlichen Frist von Zustellung dieses Beschlusses die Beschwerde — ohne aufschiebende Wirkung — an das Staatsministerium zusteht;
3. die Vollstreckung des ersten Urtheils durch die verspätete Berufungsanmeldung nicht gehindert wird;
4. das Disciplinargericht I. Instanz bei genügender, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Entschuldigung der Versäumung der Berufungsfrist die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung des Urtheils bis zur Entscheidung des Staatsministeriums anordnen kann.

Indem ich dies den Behörden und Anstalten der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheile, weise ich gleichzeitig diejenigen Behörden ꝛc., welche eventl. als Disciplinargericht I. Instanz zu fungiren haben, an, jedem nach Maßgabe von Nr. 1 zu fassenden Beschlusse, durch welchen das Rechtsmittel der Berufung als verspätet verworfen wird, das unter Nr. 2 erwähnte Präjudiz ausdrücklich hinzuzufügen.

Ferner will ich bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die zur Vollziehung des Urtheils berufenen Verwaltungsbehörden nicht auf Grund eigener Prüfung des Ablaufs der Rechtsmittelfrist, sondern, entsprechend den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen, nur auf Grund gerichtsseitiger Feststellung der Vollstreckbarkeit des ersten Urtheils befugt sind, dessen Vollziehung, insbesondere bei einer auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung die Einstellung der Gehaltszahlung zu veranlassen. Dementsprechend erscheint nach Ablauf der Berufungsfrist zwar in denjenigen Fällen, in welchen die dem Angeschuldigten vorgesetzte Provinzialbehörde gleichzeitig Disciplinargericht I. Instanz ist, die zu den Akten durch Verfügung zu treffende Feststellung der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils ausreichend, damit daraufhin ohne Weiteres das Erforderliche wegen seiner Vollziehung in die Wege geleitet werden kann. Dagegen wird in den Fällen, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz entschieden hat, die von diesem bei Rücksendung der Akten abzugebende Erklärung, daß das Urtheil rechtskräftig sei, für die Verwaltungsbehörde als Grundlage für die Vollstreckung des Urtheils anzusehen sein.

Zusatz für die Ober-Präsidenten von Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen:

Eure $\frac{\text{Durchlaucht}}{\text{Excellenz}}$ ersuche ich zugleich, der General-Landschafts- (Haupt-Ritterschafts-) Direktion der dortigen Provinz Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Sterneberg.

70.

Vereidigung der Offiziere des Reitenden Feldjäger-Korps auf das Forstdiebstahlsgesetz während ihrer Beschäftigung im praktischen Forstdienst.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 4044.

Berlin, den 23. März 1896.

Auf den Bericht vom 6. Februar 1896 (O. F. I. 129. 96) erwidere ich der Königlichen Regierung nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister, daß ebenso wie die Reservejäger der Klasse A, wenn denselben staatlicherseits eine Forsthilfsaufseherstelle übertragen ist, und wie die vom Truppentheil zur Ausübung des Staatsforstschutzes abkommandirten Oberjäger (die sogenannten Kommandojäger), auch die zeitweise, insbesondere während der Absolvirung des 6monatlichen praktischen Försterkursus innerhalb des Bienniums, mit der gleichen Funktion betrauten Offiziere des Reitenden Feldjäger-Korps als Königliche Beamte im Sinne des § 23 Nr. 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 anzusehen sind, und daß es deshalb gemäß dem letzten Absatze dieses Paragraphen der Zustimmung des Bezirksausschusses zu ihrer dort gedachten Vereidigung nicht bedarf.

Der Herr Justizminister hat die ihm unterstellten Organe mit entsprechender Verfügung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Jagd und Fischerei.

71.

Handhabung einer schärferen Kontrole der Jagdausübung.

Allgem. Verfg. des Ministers des Innern und für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin. $\frac{\text{M. d. J. IB 9926}^{\text{I}}}{\text{M. f. L. } \frac{\text{I } 23914.}{\text{III } 14308.}}$

Berlin, den 1. November 1895.

In dem unsere Ausführungs-Verfügung zu dem Jagdscheingesetze begleitenden Runderlasse vom 2. August d. Js. $\frac{\text{M. d. J. IB 6932}^{\text{II}}\text{*)}}{\text{M. f. L. } \frac{\text{I } 16964}{\text{III } 10083}}$ haben wir behufs Handhabung einer schärferen Kontrole empfohlen, daß die mit der Wahrnehmung der örtlichen Jagdpolizei betrauten Organe, insbesondere die Gendarmen, den Auftrag erhalten, die Jäger bei jeder geeigneten Gelegenheit auf den Besitz von Jagdscheinen zu revidiren und etwaige Verstöße gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen. Im Uebrigen hatten wir es den Jagdpolizeibehörden selbst überlassen wollen, die weiteren Anweisungen, unter Berücksichtigung der in ihrem Kreise obwaltenden besonderen Verhältnisse, selbstständig zu ertheilen.

---

*) Jahrb. Bd. XXVII. Art. 89. S. 186.

Die seitdem gemachten Erfahrungen haben die Voraussetzung nur bestätigt, daß ohne die schärfste und gewissenhafteste Kontrole der Jagdausübung die dem Jagdscheingesetze zu Grunde liegende Absicht vereitelt oder in ihr Gegentheil verwandelt wird. Wenn jedoch hierbei den Jagdpolizeibehörden zu viel freie Hand gelassen wird, so liegt die Befürchtung nahe, daß die Kontrole nicht überall gleichmäßig ausgeübt und in einzelnen Kreisen weniger streng verfahren wird, wie in anderen, namentlich aber auch, daß die Gendarmen oder sonst revidirenden Organe hinsichtlich der zu kontrolirenden Persönlichkeiten Unterschiede machen oder persönliche Rücksichten walten lassen.

Um deshalb allen in dieser Hinsicht zu erwartenden Beschwerden zu begegnen, finden wir uns verlaßt, anzuordnen, daß die Landräthe die Gendarmen anweisen, bis auf Weiteres in jedem Falle, wo sie Personen bei Ausübung der Jagd betreffen, die Jagenden nach dem Besitze eines vorschriftsmäßigen Jagdscheines zu fragen und ohne Rücksicht der Person Kontraventionsfälle zur Anzeige zu bringen. Wir bemerken hierbei, daß mit ausdrücklicher Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs auch die auf Hofjagden oder als Jagdgäste in Begleitung Seiner Majestät befindlichen Allerhöchsten und sonstigen Personen mit einer Revision der Jagdscheine nicht verschont werden sollen. Selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß es die revidirenden Gendarmen hierbei an dem nöthigen Takte nicht fehlen lassen werden. Ein besonderes Augenmerk haben sie aber auch darauf zu richten, ob Personen die Jagd ausüben, von denen sie von vornherein wissen oder vermuthen können, daß sie noch keinen Jagdschein gelöst haben. Diese Kenntniß werden sie unschwer gewinnen können, da nach No. II Ziffer 3 unserer Ausführungs-Verfügung vom 2. August d. Js. die ausgegebenen Jagdscheine allmonatlich in dem den Gendarmen leicht zugänglichen Kreisblatte zu veröffentlichen sind.

Die Herren Regierungs-Präsidenten ersuchen wir deshalb ergebenst, die Landräthe und sonstigen Jagdpolizeibehörden mit entsprechender erneuter Anweisung zu versehen. Von dem Verlaufe und dem Ergebnisse der Jagdscheinrevisionen auf Jagden, an welchen Seine Majestät theilnimmt, ist uns alsbald Anzeige zu erstatten.

Der Minister des Innern.
v. Köller.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
v. Hammerstein.

72.

Ertheilung eines unentgeltlichen Jagdscheines an vormalige Forstschutzbeamte ꝛc.

Allgem. Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Herren Regierungs-Präsidenten $\frac{\text{III. 17336.}}{\text{I. B. 745.}}$

Berlin, den 5. Februar 1896.

In der Tagespresse, sowie in einigen im Buchhandel erschienenen Brochüren ist neuerdings mehrfach der Auffassung Ausdruck gegeben worden, daß die nach § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Ges. S. S. 304)*) von der Entrichtung der

---

*) Jahrb. Bd. XXVII. S. 182.

Jagdscheinabgabe befreiten Personen, soweit sie mit dem Forstschutze betraut sind, dieses Privilegium mit dem Scheiden aus der Stellung als Forstschutzbeamte verlieren. Es ist daraus u. A. gefolgert worden, daß ein Oberförster, der Mitglied einer Regierung (als Regierungs- und Forstrath) wird, die Berechtigung auf Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheines nicht behalte.

Es ist auch die Ansicht geäußert worden, daß der Erlaß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. Mai 1850 — (M. Bl. S. 148.), durch welchen bestimmt worden ist, daß der auf Grund des § 14 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 an Forst- und Jagdbeamte unentgeltlich ertheilte Jagdschein sich auf deren Schutz- bezw. Dienstbezirk erstrecke, auch gegenwärtig noch Gültigkeit habe, und daß deshalb der in Gemäßheit des § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 ertheilte unentgeltliche Jagdschein ebenfalls nur in dem Bereiche des Schutz- bezw. Dienstbezirkes bei Ausübung der Jagd benutzt werden dürfe.

Ich nehme hieraus Veranlassung, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 weder seinem Wortlaute, noch seinem Sinne nach Grund zu derartigen, als unzutreffend zu bezeichnenden Folgerungen giebt.

Personen, welche auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878*) beeidigt sind, bleiben, auch wenn sie in eine höhere Dienststellung, als diejenige eines Forstschutzbeamten oder Oberförsters gelangen, im Genusse der Berechtigung auf Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheines.

Außerhalb des Dienstbezirkes ist sodann für den Inhaber eines unentgeltlichen Jagdscheines die Benutzung desselben zur Ausübung der Jagd nur in solchen Jagdbezirken ausgeschlossen, deren Grund und Boden sich im Eigenthum oder in der Pacht des Inhabers befindet, oder auf welchem er wenigstens die Jagd für sich selbst angepachtet hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

73.

Jagdenklaven. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. § 7.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen. III. 8354. I. B. 4436.

Berlin, den 18. Juni 1896.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage (a) Abschrift einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 1896,

> betreffend die Verwaltungsstreitsache des Forstfiskus wider den Gemeindevorsteher Schumacher und Genossen in Freienhagen über die Ausnutzung der vollen Jagdnutzung auf dem zum Gemeindebezirke Freienhagen gehörigen Theile der in der Oberförsterei Neuholland als Enklaven belegenen sogenannten Möllmer Seewiesen,

zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

---

*) Jahrb. Bd. X. S. 46.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Potsdam, Klägers und Revisionsklägers,

wider

1. den Gemeindevorsteher Schumacher,
2. den Büdner Heinrich Klein,
3. die Wittwe Tieke geb. Müncheberg,
4. den Kolonisten August Voß,
5. den Schiffer Ferdinand Reinert,
6. den Kolonisten Karl Stegemann,
7. die Wittwe Panther geb. Schönberg,
8. den Schankwirth Richard Schreiber,
9. den Kolonisten August Bethke,
10. den Büdner Karl Franke,
11. den Schiffer Karl Brünger,

sämmtlich zu Freienhagen, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 13. April 1896,

an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Rommel, und die Oberverwaltungsgerichtsräthe Schellong, Kunze, Schultzenstein und Meyn Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 10. Mai 1895, soweit sie angefochten ist, aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes aber der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Beklagten sind Eigenthümer eines ungefähr 13 ha großen, zum Gemeindebezirke Freienhagen gehörigen Theiles der in der Königlichen Oberförsterei Neu-Holland gelegenen sogenannten Möllmer Seewiesen. Beide Parteien sind über die Eigenschaft dieser Wiesen als Waldenklaven im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und über die Anpachtung der Ausübung der Jagd auf den Grundstücken der Beklagten durch den Kläger einig.

Auf die im August 1894 vom Kläger angestellte Klage mit dem Antrage, die Beklagten für verpflichtet zu erklären, dem Forstfiskus die volle Jagdnutzung auf ihrem Antheil an den Möllmer Seewiesen auf die Dauer von sechs Jahren für ein jährliches, praenumerando zu zahlendes Pachtgeld von 25,67 M. zu verpachten, erkannte der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim am 3. Januar 1895 dahin, daß für den zwischen den Parteien über die Jagdausübung des Klägers an dem Antheile der Beklagten an den Möllmer Seewiesen zu schließenden Jagdpachtvertrag die jährlich praenumerando zu zahlende Jagdacht auf 29,80 M. und die Pachtperiode auf drei Jahre, beginnend vom 1. Oktober 1894, festgesetzt werde. Hiergegen legten die Beklagten die Berufung und der Kläger die Ausschlußberufung ein. Durch Urtheil vom 10. Mai 1895 setzte der Bezirksausschuß zu Potsdam unter Abänderung der Entscheidung des Kreisausschusses den von dem Kläger für die Ausübung der

Jagd zu zahlenden Pachtzins auf den Betrag von 51,50 M. für das Jahr fest und bestimmte die Dauer des Pachtverhältnisses auf ein Jahr und den Beginn desselben auf den 18. August 1894.

Auf die gegen dieses Urtheil, soweit es entgegen den Anträgen des Klägers die Dauer des mit den Beklagten einzugehenden Pachtverhältnisses auf ein Jahr und den Beginn desselben auf den 18. August 1894 bestimme, mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urtheils die Dauer des Pachtverhältnisses auf einen mit der Rechtskraft des ergehenden Urtheils beginnenden Zeitraum von drei Jahren zu bestimmen, eingelegte Revision des Klägers war, wie geschehen, zu erkennen.

Da hinsichtlich des Betrages, welchen der Kläger den Beklagten als Entschädigung für die Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken zu zahlen hat, die Vorentscheidung nicht angefochten worden ist, so handelt es sich in der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits nur um die Dauer der Jagdausübung durch den Kläger ihrem Anfang und ihrem Ende nach. In dieser Beziehung beruht die Klage nach dem Antrage, in dessen Ergänzung der Kläger in der Berufungsinstanz noch beantragt hat, den Beginn des Pachtvertrages von der Rechtskraft des Urtheils an zu rechnen, und nach der Begründung in den Vorinstanzen auf der Annahme, daß in gleicher Weise, wie die von dem Waldeigenthümer dem Enklavenbesitzer für die Jagdausübung zu gewährende Entschädigung früher vom Landrath, mit nachfolgender Anrufung des ordentlichen Richters (§ 7 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850), jetzt vom Verwaltungsrichter (§ 105 Ziffer 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883)*) festzusetzen ist, der Verwaltungsrichter auch berufen sei, die Dauer des, sich zwar nicht als ein eigentliches Pachtverhältniß darstellenden, jedoch wegen seiner Aehnlichkeit mit einem solchen vom Gesetz als Pacht bezeichneten Verhältnisses zwischen dem Waldeigenthümer, der die Jagd auf der Enklave ausüben will, und dem Enklavenbesitzer, der hiermit einverstanden ist, festzusetzen. Der gleichen Ansicht ist der Vorderrichter, da er sonst nicht so, wie er gethan hat, hätte entscheiden können. Die Ansicht ist jedoch nicht begründet, und es kann, soweit sie in dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 1884 (Entscheidungen Band XI. S. 300, 301)**) vertreten ist, an diesem Urtheile nicht festgehalten werden.

Die Vorschriften des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, nach denen der Besitzer einer Waldenklave verpflichtet ist, die Ausübung der Jagd auf derselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen, und, wenn der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch macht, dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zusteht, sind dahin zu verstehen, daß die Jagd auf der Enklave ruhen muß, bis entweder der Waldeigenthümer oder der Enklavenbesitzer das Recht zur Ausübung der Jagd erlangt hat, und daß ersteres mit dem Zeitpunkte und auf so lange Zeit eintritt, wie es von beiden Theilen verabredet worden ist. Weder der Waldeigenthümer, noch der Enklavenbesitzer ist verpflichtet, das Pachtverhältniß einzugehen, und ebenso beruht dessen Dauer, also Beginn und Ende, ganz auf dem übereinstimmenden Willen beider Theile, die hierbei insbesondere auch nicht an die

---

*) S. Jahrb. Bd. XVIII. S. 147.

**) Jahrb. Bd. XVIII. S. 132.

bei der Verpachtung der Jagd auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke in dem vom Kläger angezogenen § 10 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes gesetzten Schranken gebunden sind. Nur die Höhe der Entschädigung kann in Ermangelung einer Einigung gemäß § 7 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes und § 105 Ziffer 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom Verwaltungsrichter festgesetzt werden. Eine Festsetzung der Dauer des Pachtverhältnisses stand nach dem § 7 des Jagdpolizeigesetzes dem Landrath nicht zu und ist weder durch den § 105 des Zuständigkeitsgesetzes, noch sonst dem Verwaltungsrichter übertragen, steht diesem also ebenfalls nicht zu (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883).*)

So lange ein solches auf freier Vereinbarung beruhendes Pachtverhältniß zwischen Waldeigenthümer und Enklavenbesitzer nicht zu Stande gekommen ist, muß die Jagd auf der Enklave ruhen, es sei denn, daß der Waldeigenthümer ein Anerbieten des Enklavenbesitzers abgelehnt hat. Das Anerbieten braucht nicht auf die Uebertragung der Jagdausübung für die ganze Dauer des Enklavenverhältnisses, sie kann vielmehr auch auf die Uebertragung für einen kürzeren Zeitraum gerichtet sein. Nothwendig dafür, daß die Ablehnung des Anerbietens das Recht des Enklavenbesitzers zur eigenen Ausübung der Jagd nach sich ziehe, ist aber, daß der Enklavenbesitzer nicht das Anerbieten von der Bewilligung eines bestimmten Pachtzinses abhängig macht.

Hiernach hätte das Verlangen des Klägers, eine Festsetzung über die Dauer der Jagdausübung durch ihn auf den Grundstücken der Beklagten zu treffen, von vornherein abgelehnt werden sollen, und auch der Revisionsantrag auf Festsetzung dieser Dauer auf drei Jahre von der Rechtskraft des ergehenden Urtheils ab ist unzulässig.

Außer der Festsetzung der Entschädigung kann jedoch den Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens noch die Ermittelung und Feststellung bilden, ob und für welchen Zeitraum zwischen dem Waldeigenthümer und dem Enklavenbesitzer eine Einigung über die Dauer der Uebertragung der Jagdausübung auf den ersteren erzielt worden ist. Eine Streitigkeit hierüber ist eine Streitigkeit der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd. Daß die Ausübung der Jagd durch den Waldeigenthümer von dem Willen und den Erklärungen der Betheiligten abhängt, steht nicht entgegen. Eine Streitigkeit der in Rede stehenden Art fällt daher unter den § 105 des Zuständigkeitsgesetzes.

Die Anträge und Erklärungen des Klägers lassen sich nun so auffassen, daß abgesehen von der — unzulässigen — vom Verwaltungsrichter in Ermangelung einer Willenseinigung zu treffenden Festsetzung der Dauer der Jagdausübung auch eine Festsetzung darüber, daß zwischen den Parteien eine Einigung über diese Dauer stattgefunden habe, erstrebt wird, wofür das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet ist. Es ist mithin zu untersuchen, ob und in welcher Weise die Parteien über einen Anfangs- und Endzeitpunkt für die Jagdausübung des Klägers auf den Grundstücken der Beklagten einig geworden sind. Dies ist vom Vorderrichter bisher nicht untersucht worden und läßt sich nach dem vorhandenen Material nicht beurtheilen, zumal die vom Kläger in der Revisionsinstanz vorgelegten Akten, betreffend die Anpachtung von Jagden, nicht vollständig sind, namentlich die ministerielle Ermächtigung zur Anpachtung der Grundstücke der Beklagten für den Fiskus vom 31. Juli 1894 nicht

*) Jahrb. Bd. XVIII. S. 49.

enthalten und nicht ergeben, was darauf mit den Beklagten verhandelt worden oder sonst geschehen ist.

Demgemäß mußte die Vorentscheidung in ihrem angefochtenen Theile aufgehoben und die Sache in gleichem Umfange, da sie sich bei der eintretenden freien Beurtheilung nicht spruchreif erwies, in die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§§ 94 Ziffer 1, 98, 99 des Landesverwaltungsgesetzes).

Die Bestimmung wegen des Kostenpunktes beruht auf der Nr. IX des Kostentarifs vom 27. Februar 1884.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift:

(L. S.) gez. Rommel.

— O.-V.-G. Nr. III. 475. —

Personalien.

74.

Veränderungen im Königlich Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 1. Juli 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 46. S. 106.)

I. Bei der Central-Verwaltung.

Grunow, Rechnungsrath, ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrath und Zöllner, Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Mehlburger, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.
Surminski, Forstmeister in Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg.
Simon, Forstmeister in Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

B. Pensionirt:

Schefer, Forstmeister zu Kullick, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Logefeil, Forstmeister zu Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.
von Weiler, Forstmeister zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Juedtz, Forstmeister zu Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schütte, Forstmeister zu Wozimoda, Reg.-Bez. Marienwerder.
Kutzen, Forstmeister zu Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Tatter, Revierförster zu Himmelpforten, Oberf. Bremervörde, Reg.-Bez. Stade.
Räsch, Revierförster zu Salm, Oberf. Daun, Reg.-Bez. Trier.
Heyer, Revierförster zu Plautzig, Oberf. Landskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

C. Versetzt:

Ochwadt, Reg.- und Forstrath, von Gumbinnen nach Potsdam unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam — Eberswalde.

Danckelmann, Forstmeister von Hardehausen, Reg.-Bez. Minden, nach Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

von Hagen, Forstmeister, von Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg, nach Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

Schulz, Forstmeister, von Katholisch Hammer, Reg.-Bez. Breslau, nach Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.

Ehlers, Oberförster, von Königswiese, Reg.-Bez. Danzig, nach Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Roters, Oberförster, von Glashütte, Oberf. Segeberg. Reg.-Bez. Schleswig, nach Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.

Born, Oberförster, von Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Wojiwoda, Reg.-Bez. Marienwerder.

Stubenrauch, Oberförster, von Dedensen, Reg.-Bez. Hannover, nach Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.

von Gromadzinski, Oberförster, von Greiben, Reg.-Bez. Königsberg, nach Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder.

Krüger, Oberförster, von Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.

Robig, Oberförster, von Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Katholisch Hammer, Reg.-Bez. Breslau.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Otto, Oberförster zu Reußwalde, Reg.-Bez. Königsberg, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Gumbinnen-Goldap ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Bandow zu Orb, Reg.-Bez. Cassel.

Schraube zu Glashütte, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig.

Menzel zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.

Peckmann zu Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.

Dr. Schumann zu Königswiese, Reg.-Bez. Danzig.

von Kriegsheim, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Weißer zu Kullick, Reg.-Bez. Gumbinnen.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:

Böttcher zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.

Sommerfeld zu Sattenfelde, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen die Förster:

Wenzel auf die neue Revierförsterstelle Warsin, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.

Barnewitz zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Weyer zu Salm, Oberf. Daun, Reg.-Bez. Trier.

Schmidt zu Plautzig, Oberf. Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

enthalten und nicht ergeben, was darauf mit den Beklagten verhandelt worden oder sonst geschehen ist.

Demgemäß mußte die Vorentscheidung in ihrem angefochtenen Theile aufgehoben und die Sache in gleichem Umfange, da sie sich bei der eintretenden freien Beurtheilung nicht spruchreif erwies, in die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§§ 94 Ziffer 1, 98, 99 des Landesverwaltungsgesetzes).

Die Bestimmung wegen des Kostenpunktes beruht auf der Nr. IX des Kostentarifs vom 27. Februar 1884.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift:

(L. S.) gez. Rommel.

— O.-V.-G. Nr. III. 475. —

Personalien.

74.

Veränderungen im Königlich Preußischeu Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 1. Juli 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 46. S. 106.)

I. Bei der Central-Verwaltung.

Grunow, Rechnungsrath, ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrath und Zöllner, Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Mehlburger, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.
Surminski, Forstmeister in Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg.
Simon, Forstmeister in Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

B. Pensionirt:

Schefer, Forstmeister zu Kullick, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Logefeil, Forstmeister zu Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.
von Weiler, Forstmeister zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Juedtz, Forstmeister zu Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schütte, Forstmeister zu Wozirwoda, Reg.-Bez. Marienwerder.
Kutzen, Forstmeister zu Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Tatter, Revierförster zu Himmelpforten, Oberf. Bremervörde, Reg.-Bez. Stade.
Räsch, Revierförster zu Salm, Oberf. Daun, Reg.-Bez. Trier.
Heyer, Revierförster zu Plautzig, Oberf. Landskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

C. Versetzt:

Schwabt, Reg.- und Forstrath, von Gumbinnen nach Potsdam unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam — Eberswalde.

Danckelmann, Forstmeister von Hardehausen, Reg.-Bez. Minden, nach Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

von Hagen, Forstmeister, von Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg, nach Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

Schulz, Forstmeister, von Katholisch Hammer, Reg.-Bez. Breslau, nach Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.

Ehlers, Oberförster, von Königswiese, Reg.-Bez. Danzig, nach Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Roters, Oberförster, von Glashütte, Oberf. Segeberg. Reg.-Bez. Schleswig, nach Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.

Born, Oberförster, von Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Woziwoda, Reg.-Bez. Marienwerder.

Stubenrauch, Oberförster, von Dedensen, Reg.-Bez. Hannover, nach Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg.

von Gromadzinski, Oberförster, von Greiben, Reg.-Bez. Königsberg, nach Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder.

Krüger, Oberförster, von Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin.

Rodig, Oberförster, von Kurwien, Reg,-Bez. Gumbinnen, nach Katholisch Hammer, Reg.-Bez. Breslau.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Otto, Oberförster zu Reußwalde, Reg.-Bez. Königsberg, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Gumbinnen-Goldap ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Bandow zu Orb, Reg.-Bez. Cassel.

Schraube zu Glashütte, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig.

Menzel zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.

Peckmann zu Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.

Dr. Schumann zu Königswiese, Reg.-Bez. Danzig.

von Kriegsheim, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Weißer zu Kullick, Reg.-Bez. Gumbinnen.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:

Böttcher zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.

Sommerfeld zu Sattenfelde, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen die Förster:

Wenzel auf die neue Revierförsterstelle Warsin, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.

Barnewitz zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Weyer zu Salm, Oberf. Daun, Reg.-Bez. Trier.

Schmidt zu Plautzig, Oberf. Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Schilke zu Cornberg, Oberf. Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Cassel (zum 50jährigen Dienstjubiläum).

Warseche zu Lugnian, Oberf. Jellowa, Reg.-Bez. Oppeln Neumann zu Tauer, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. Ballendowitsch zu Bluno, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz Lipphardt zu Holzheim, Oberf. Niederaula, Reg.-Bez. Cassel Bartels zu Harste, Oberf. Bovenden, Reg.-Bez. Hildesheim Freymann zu Naukil, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg Busch zu Groß-Köriß, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer)	bei der Pensionirung.

J. Forstkassenbeamte:

Der bisherige Forstreferendar und Forstkassenverwalter Scholz zu Bordzichow, Reg.-Bez. Danzig, ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.

Fischer, Domänenrath und Königl. Amtsrentmeister zu Wendisch-Buchholz (Königl. Hofkammer) ist verstorben.

Verwaltungsänderungen.

Im Regierungsbezirk Potsdam besteht der Forstrathsbezirk Potsdam-Beelitz aus den Oberförstereien: Cummersdorf, Woltersdorf, Zinna, Lehnin, Cunersdorf, Dippmannsdorf, Grünau-Dahme und Grünaue, und der künftig Potsdam-Eberswalde zu benennende Forstrathsbezirk aus den Oberförstereien: Colpin, Friedersdorf, Rüdersdorf, Cöpenick, Eberswalde, Biesenthal, Freienwalde und Chorin.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Grünau-Dahme, Reg.-Bez. Potsdam, ist von Grünau nach Karolinenhof verlegt worden.

75.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 1. Juli 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 47. S. 109.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Lentz, Forstmeister zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel Hassel, Forstmeister zu Mottgers, Reg.-Bez. Cassel Fratzscher, Forstmeister zu Carrenzien, Reg.-Bez. Lüneburg	mit der Zahl 50.
Schütte, Forstmeister zu Wozcivoda,, Reg.-Bez. Marienwerder von Weiler, Forstmeister zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf Logefeil, Forstmeister zu Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin Schefer, Forstmeister zu Kullick, Reg.-Bez. Gumbinnen	bei der Pensionirung.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Kutzen, Forstmeister zu Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).

Councler, Dr. Professor an der Forstakademie zu Münden.

Eberts, Oberförster zu Gemünd, Reg.-Bez. Aachen.

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Heyer, Revierförster zu Plautzig, Oberf. Lansterofen, Reg.-Bez. Königsberg
Räsch, Revierförster zu Salm, Oberf. Daun, Reg.-Bez. Trier
Schubert, Hegemeister zu Torfhaus, Oberf. Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg
Völker, Hegemeister zu Petersberg, Oberf. Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg
Gaßmann, Hegemeister zu Willrode, Oberf. Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt
(bei der Pensionirung.)

Popplow, Hegemeister zu Wildbahn, Oberf. Heinersdorf (Königl. Hofkammer).

D. Das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Jüdtz, Forstmeister zu Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Grunow, Gemeindeförster zu Münstereifel, Reg.-Bez. Cöln

Schulz, Förster zu Bülow, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig
Domscheit I., Förster zu Nepleden, Oberf. Kobbelbude, Reg.-Bez. Königsberg
Ewest, Förster zu Polommen, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen
Lockowandt, Förster zu Burgsdorfshöhe, Oberf. Astrawischken, Reg.-Gumbinnen
Heyer, Förster zu Stirkallen, Oberf. Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen
Grunow, Förster zu Obersommerkau, Oberf. Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig
Klimant, Förster zu Odry, Oberf. Königswiese, Reg.-Bez. Danzig
Petermann, Förster zu Prebelow, Oberf. Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam
Matz, Förster zu Grunewald, Oberf. Claushagen, Reg.-Bez. Köslin
Neumann, Förster zu Grudschütz, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln
Kraffczyk, Förster zu Dembiohammer, Oberf. Dembio, Reg.-Bez. Oppeln
Schütze, Förster zu Zehnsberg, Oberf. Leinefelde, Reg.-Bez. Erfurt
Müller, Förster zu Altengronau, Oberf. Marjoß, Reg.-Bez. Cassel
Schmidt, Förster zu Langenschwarz, Oberf. Burghaun, Reg.-Bez. Cassel
Schäfer, Förster zu Offdilln, Oberf. Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden
Glindemann, Förster zu Kempenich, Oberf. Adenau, Reg.-Bez Coblenz
Keil, Förster zu Forst, Oberf. Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz
(bei der Pensionirung.)

Brückner, Forstschutzgehilfe zu Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim
Stallmann, Waldwärter a. D. zu Espelkamp, Reg.-Bez. Minden
(Aus Anlaß ihrer Pensionirung.)

Kutscher, Forstschutzgehilfe zu Camschlacken, Oberf. Riefensbeck, Reg.-Bez. Hildesheim.
Döhring, Holzhauermeister zu Weißfelde, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Schulze, Holzhauermeister zu Schwarzburg, Kreis Schweinitz, Reg.-Bez. Merseburg.
Brück, Holzhauermeister zu Malborn, Kreis Berncastel, Reg.-Bez. Trier.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Dr. Schwarz, Professor an der Forstakademie zu Eberswalde, des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Anhaltinischen Hausordens Albrecht des Bären.

76.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung“ für das Jahr 1. April 1895 bis Ende März 1896.

Einnahme.	Belegte Kapitalien: eingetragen in das Preuß. Staatsschuldbuch zu 4 pCt. Zinsen. M.	Belegte Kapitalien: deponirt bei der Seehandlung: 4 pCt. Preußische Consols M.	Belegte Kapitalien: deponirt bei der Seehandlung: 3 pCt. Preußische Consols M.	Baar. M.	Baar. Pf.
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre .	33 000	90 850	11 700	967	81
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	.	.	.	2 290	.
„ 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	.	.	3 700	.	.
„ 4. Zinsen von belegten Kapitalien	.	.	.	5 387	50
Gesammt-Einnahme	33 000	90 850	15 400	8 645	31
Ausgabe.					
Titel 1. Kosten für Unterbringung von Waisen . . . . (Anfang April 1896 waren 11 Knaben im Evangelischen Johannesstift zu Berlin untergebracht.)	.	.	.	3 912	.
Titel 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	.	.	.	3 710	90
„ 3. Sonstige Ausgaben (Gebühren der Seehandlung) .	.	.	.	54	40
Gesammt-Ausgabe	.	.	.	7 677	30
Bestand am 31. März 1896.	33 000	90 850	15 400	968	01
	139 250 M.				

Beiträge für die Stiftung werden von dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Herrn Schmidt II im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipzigerplatz 7, entgegengenommen.

Berlin, den 12. Mai 1896.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung.

Donner.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

77.

Ablegung der Förster-Prüfung in einer Privat-Forststelle betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich. III. 10261.

Berlin, den 12. Juli 1896.

Durch § 3 der Vorschriften für die Förster-Prüfung vom 3. Februar 1887*) ist nachgelassen, daß die Herren Oberforstbeamten die Abhaltung dieser Prüfung unter Umständen in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forststelle anordnen können. Ich erweitere diese Befugniß dahin, daß die Prüfung auch in einer geeigneten Privat-Forststelle stattfinden darf, sofern es möglich ist, die Prüflinge hier bezüglich ihrer Leistungen und ihres gesammten Verhaltens gehöriger Aufsicht zu unterstellen.

Zugleich ermächtige ich die Herren Oberforstbeamten, zu diesem Zweck wegen der Führung der Prüfungsakten im einzelnen Falle auch abweichend von den Bestimmungen des § 5 a. a. O. solche Anordnungen zu treffen, welche mit dem zu erreichenden Zweck im Einklange stehen.

Endlich will ich die Bestimmung am Schluß des ersten Absatzes im § 3 a. a. O., wonach eine andere Regierung, in deren Bezirk der zu Prüfende sich aufhält, um Ausführung der Prüfung nicht angegangen werden soll, hiermit aufheben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

78.

Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen.

Allgem. Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen, (ausschließlich Aurich und Sigmaringen.) III. 11821.

Berlin, den 13. August 1896.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893**) werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Trier, Aachen sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Noti-

*) Jahrb. Bd. XIX. S. 65.
**) Jahrb. Bd. XXVI. S. 169.

rungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Waechter.

Tagegelder und Reisekosten.

79.

Tagegelder und Reisekosten derjenigen Förster, denen die Verwaltung einer Revierförsterstelle auf Probe unter Gewährung der sämmtlichen Einkünfte dieser Stelle übertragen ist.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Königliche Regierung zu Cassel und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 11508.

Berlin, den 11. August 1896.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ermächtige ich die Königliche Regierung, denjenigen Förstern, denen die Verwaltung einer Revierförsterstelle auf Probe unter Gewährung der sämmtlichen Einkünfte dieser Stelle übertragen ist, für die Reise behufs Uebernahme der Stelle Tagegelder und Reisekosten nach den den Revierförstern zustehenden Sätzen zu gewähren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Geschäftswesen.

80.

Verminderung des Schreibwerks im amtlichen Verkehr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an a. den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandeskulturgerichts, b. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, c. die sämmtlichen Herren Generalkommissionspräsidenten. I. A. 1946.

Berlin, den 28. April 1896.

Die Herren Präsidenten werden ergebenst ersucht, bei den ihnen unterstellten Behörden auf möglichste Verminderung des Schreibwerks hinzuwirken. In dieser Beziehung sind namentlich die folgenden Punkte zu beachten:

1. Im schriftlichen Verkehr der Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung unter einander ist von der urschriftlichen Form möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen.

Bei Uebersendung oder Einreichung von Registern, Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. s. w. — auch an das Ministerium — haben alle Begleitschreiben und Berichte, welche eines selbstständigen Inhalts entbehren, zu unterbleiben; es

genügt eine auf das einzusendende Schriftstück selbst oder auf einen Umschlag zu setzende kurze Bezugnahme auf das betreffende Schreiben oder auf die veranlassende Verfügung. Berichte von Lokalbehörden und Beamten an höhere Behörden sind in der Regel von den Zwischenbehörden mit einfachen Einsichtsvermerken urschriftlich weiterzureichen. Kürzere Aeußerungen zur Sache können in Form einer Randbemerkung geschehen. Nur wenn in solchen Fällen die vorzulegenden Anträge, Eingaben, Verhandlungen u. dergl. einer weiteren geschäftlichen Behandlung bedürfen, sind solche Schriftstücke mittelst besonderen Begleitberichts zu überreichen.

2. Im Verkehr gleichstehender Behörden und Anstalten können die üblichen Kurialien gänzlich in Wegfall kommen. Im Berichtstil sind dieselben auf das knappste Maaß einzuschränken. Einer Wiederholung der aus dem Rubrum sich ergebenden Angaben im Eingange des Berichts bedarf es nicht. Das Rubrum ist jedoch (neben Angabe der Verfügung, auf welche berichtet wird) mit kurzen Worten so zu fassen, daß es den materiellen Inhalt des Berichts sofort erkennen läßt. Vermerke, wie z. B. „Die pp. berichtet auf den Erlaß vom pp." sind als Rubrum nicht zweckentsprechend.

Bei amtlichen Schreiben, Berichten u. s. w. an Einzelbeamte der diesseitigen Verwaltung, welche eine Behörde darstellen, ist in der Innen- wie in der Außenadresse der Name des Beamten, soweit es sich nicht um rein persönliche Angelegenheiten handelt, fortzulassen.

3. Postkarten sollen mit Rücksicht auf die Ordnung der Akten im Verkehr mit Behörden der Regel nach nicht verwendet werden. Dagegen sind sie, falls die Sendungen frankirt abgelassen werden, zu einfachen Mittheilungen und Benachrichtigungen an Parteien oder einzelne Personen zugelassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß durch die Verwendung Unzuträglichkeiten vermieden werden, namentlich sind Postkarten nicht zu verwenden, wo es den Adressaten benachtheiligen oder ihm peinlich sein könnte, falls Dritte von dem Inhalte Kenntniß nehmen, z. B. bei Zahlungsaufforderungen. Bezüglich der Herstellung des Aversionirungsvermerks auf den ungestempelten Postkarten. cfr. § 14 Nr. VII der Postordnung und Zirkular. Erlaß vom 19. Februar 1894 (I. 3252).

4. Die von höheren an niedere Behörden oder an einzelne Personen ergehenden Verfügungen und Bescheide sind ohne Begleitverfügung durch Vermittelung der Zwischenbehörden den Adressaten zuzufertigen. Den Behörden und sonstigen Zwischeninstanzen bleibt überlassen, etwa erforderliche „Vermerke" zu ihren Akten zu bringen. Ebenso ist es nicht erforderlich, Abschriften etwaiger Beläge vor deren Einreichung an die Zentralbehörde bei den Akten zurückzubehalten, da, soweit irgendwie angängig, die Urschriften zurückgegeben werden.

5. Für häufig wiederkehrende gleichförmige Schreiben sind im weitesten Umfange Formulare zur Anwendung zu bringen und zwar nicht nur für die durch den Dezernenten oder durch das Bureau auszufüllenden Entwürfe, sondern auch für die Reinschriften. Von der Verwendung von Formularen zu Reinschriften ist jedoch im Verkehr mit höheren Behörden anderer Dienstzweige, sowie in den Fällen abzusehen, wo sich die Anwendung von Formularen aus besonderen Gründen nicht empfiehlt.

6. Zirkularverfügungen sind der Regel nach auf mechanischem Wege herzustellen und zwar, soweit möglich, bei der obersten Stelle, welche die erforderliche Anzahl von Exemplaren den nachgeordneten Behörden zugehen läßt. Oft wird ein Hinweis auf die bereits amtlich veröffentlichte Bestimmung genügen.

7. Berichte an höhere Behörden sind nur auf den ersten vier und an die Zentralbehörde auf den ersten zwei Seiten auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben.

8. Im Verkehr mit den Behörden anderer Dienstzweige sind die vorstehend gegebenen Anordnungen nach Maßgabe der bestehenden Uebung oder besonderer Verständigung anzuwenden.

9. Ich überlasse es den Herren Präsidenten, im Geschäftsverkehr mit den ihnen unterstellten Behörden und Anstalten, sowie im Verkehr der letzteren mit dem Publikum im Sinne dieser Verfügung, wenn zulässig und zweckmäßig, noch weitere Vereinfachungen eintreten zu lassen. In vielen Fällen werden Notizen, Beglaubigungen, Bescheinigungen u. s. w., die oft in bestimmten Formeln zur Anwendung kommen, durch Benutzung von Stempeln — abgesehen von der Unterschrift — hergestellt werden können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez.: von Hammerstein.

81.

Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks im Verwaltungsbereiche der Königl. Regierungen.

Allg. Verfg. des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten 2c.

F. M. I. 1250 II. Ang. II. 1316 II. Ang. III. 1908 II. Ang. M. d. J. I. A. 1866.

Berlin, den 20. Mai 1896.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks im Verwaltungsbereiche der Regierungen bestimmen wir:

1. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen von Behörden an Behörden tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes

in der oberen rechten Ecke die Orts- und Zeitangabe, in der oberen linken Ecke den Namen der schreibenden Behörde und darunter die Journalnummer, in der unteren linken Ecke, soweit erforderlich, die Angabe der empfangenden Behörde.

2. Berichte sind nur auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Berichtseite ist außer der kurzen Angabe des Inhalts die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken und unmittelbar darunter sind die zurückfolgenden und die neu eingereichten Anlagen so zu bezeichnen, daß über ihre Identität kein Zweifel entstehen kann. Anlagen von größerer Anzahl sind, soweit es angeht, zu einem Anlagenhefte zu vereinigen, zu paginiren und mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die Stücke des Heftes einzeln aufzuführen sind.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind, geeigneten Falles durch Vordruck, mit der Ueberschrift zu versehen:
„Erwiderung auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . . . Nr. . ."

3. In den Berichten und in den Erwiderungen selbst unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung der im Rubrum enthaltenen Angaben, die Anwendung der Curialien „gehorsamst, ergebenst, geneigtest, gefälligst u. s. w.", die Anrede mit „Ew. Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren", der Submissionsstrich und bei der Unterschrift die Wiederholung der am Eingange des Schriftstückes bereits erfolgten Bezeichnung der Behörde.

Die Schriftstücke sind rein sachlich, in klarer und knapper Ausdrucksweise zu fassen. Die Bezugnahme auf Anlagen erfolgt lediglich nach der Nummer, mit der sie im Rubrum des Berichts oder in dem Anlagehefte aufgeführt sind, z. B. „Nach Anlage 8 Bl. 9 ist . . . . . ."

4. Bei den auf urschriftliche Verfügungen einer vorgesetzten Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne Weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen. Kurze Berichte können auf die Vorlage selbst gesetzt werden.

5. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten und Nachweisungen unterbleiben alle Begleitberichte, wofern sie nicht einen besonderen selbständigen Inhalt haben; es genügt der auf das mit entsprechender Aufschrift über den Inhalt des Verzeichnisses pp. zu versehende Schriftstück oder auf einen Umschlag zu setzende Vermerk „Verfügung vom . . . . . ."

6. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vorstellen, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten desselben handelt.

7. Für periodisch wiederkehrende gleichartige Fälle, insbesondere auch für Kassenverfügungen sind in möglichster Ausdehnung Formulare in der Art zu verwenden, daß vom Decernenten die Erledigung der Sache nach dem betreffenden Formulare verfügt, vom Expedienten die Ausfüllung des letzteren sofort als Reinschrift bewirkt, diese also gleichzeitig zur Durchsicht und Vollziehung vorgelegt und nach Erledigung der Sache nur ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht wird.

8. Soweit irgend angängig, ist die urschriftliche Form der Geschäftserledigung zu wählen und wo dabei die Zurückbehaltung einer Abschrift angezeigt erscheint, deren Herstellung durch eine Copirpresse in Erwägung zu nehmen. Bei der Genehmigung von Anträgen wird es meist genügen, den Antrag mit dem einfachen, eventuell durch Stempel herzustellenden Vermerke „Genehmigt" dem Berichterstatter unter Rückerbittung wieder zugehen zu lassen und dann beim Wiedereingange ohne neue Journalnummer zu den Akten zu nehmen.

9. Der Geschäftsverkehr zwischen verschiedenen Abtheilungen derselben Behörde ist möglichst durch mündliche und allenfalls telephonische Besprechung der betheiligten Beamten zu fördern und wo mehrere Registraturen an dem nämlichen Schriftstücke ein gemeinsames Interesse haben, sind vollständige Abschriften dieses Schriftstückes nur wenn dies unerläßlich erscheint, sonst nur kurze Vermerke über den Inhalt desselben zu den betreffenden Akten zu bringen.

10. Runderlasse, welche ohne im Amtsblatt veröffentlicht zu werden, durch Umdruck zu vervielfältigen sind, werden in der für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderlichen Stückzahl zu fertigen und diesen Behörden mitzutheilen sein.

Ueber die Ausführung dieser Verfügung, deren Erweiterung wir uns vorbehalten, sehen wir bis zum 1. Januar k. J. einem Berichte entgegen, dem die im Verwaltungsbereiche der dortigen Regierung zur Anwendung gelangten Formulare

in Probestücken beizufügen sind. In dem Berichte sind auch etwaige anderweite Einrichtungen, die, nicht nur im Geschäftsverkehre der Behörden unter einander, sondern auch im Dienstbetriebe nach Außen zur Verminderung des Schreibwerks geeignet, sich für die allgemeine Einführung empfehlen, zu erörtern.

Der Finanz-Minister. Miquel.

Der Minister des Innern. von der Recke.

82.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1. April 1896/97.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. III. 5152.

Berlin, den 27. Juni 1896.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152)*) habe ich in Nr. 144 des diesjährigen Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für 1. April 1896/97 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 33 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu der Gemeinde-Einkommensteuer ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln.

Die Königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittelung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach dem Ermessen der Königlichen Regierung zu hohen Veranlaguug des Domänen- oder Forstfiskus zu der gedachten Steuer nicht verabsäumen, rechtzeitig Einspruch bezw. Klage im Verwaltungs-Streitverfahren zu erheben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Michelly.

---

*) Der § 44 lautet:

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1896/97

1.	In der Provinz	Ostpreußen	140,7 Proz.
2.	„ „ „	Westpreußen	161,8 „
3.	„ „	Stadt Berlin	0 „
4.	„ „	Provinz Brandenburg	149,1 „
5.	„ „ „	Pommern	104,4 „
6.	„ „ „	Posen	116,8 „
7.	„ „ „	Schlesien	149,7 „
8.	„ „ „	Sachsen	112,3 „
9.	„ „ „	Schleswig-Holstein	147,5 „
10.	„ „ „	Hannover	101,9 „
11.	„ „ „	Westfalen	77,9 „
12.	„ „ „	Hessen-Nassau	84,9 „
13.	„ „ „	Rheinprovinz	77,5 „

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 13. Juni 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Michelly.

Kassen- und Rechnungswesen.

83.

Stempel für Patente und Abschiede der Beamten.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — No. I. A. 3292. II. 5426. III. 9677.

Berlin, den 3. Juli 1896.

1. Die in der Ministerial-Instanz ertheilten Patente über Charakterverleihungen erfordern nach Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 *) eine Stempelabgabe von 1,50 M., weil den Patenten gleichlautende Conzepte

---

*) S. den Art. 62. S. 134 d. Bds.

(Urschriften) zu Grunde liegen und diese Conzepte sich als Schriftstücke im Sinne der angeführten Tarifstelle darstellen, von welchen die Patente in Ausfertigungsform entnommen werden.

2. Zu landesherrlichen Titelverleihungen an Beamte ist der nach der angezogenen Tarifnummer für Ausfertigungen vorgeschriebene Stempel nicht zu verwenden, weil das bei den Akten befindliche Conzept nicht Allerhöchst gezeichnet wird und daher als Urschrift nicht betrachtet werden kann. Ebensowenig kann der in Tarifnummer 12 für Bestallungen vorgeschriebene Stempel dazu verlangt werden, indem unter Bestallungen nur Urkunden über Verleihungen eines Amtes zu verstehen sind.

3. Abschiede für Beamte sind auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Juli 1895 stempelfrei und zwar auch dann, wenn den Beamten in dem Abschied ein höherer Charakter oder Titel beigelegt wird.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu achten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Freiherr Seherr-Thoß.

84.

Aenderung in der Einreichung der Vierteljahrs-Abschlüsse von der Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 12877.

Berlin, den 4. September 1896.

Zur Verminderung des Schreibwerks wird fortan auf Einreichung eines Exemplares der Abschlüsse von der Forstverwaltung für die ersten beiden Vierteljahre {April/Juni und Juni/September} des Etatsjahres verzichtet.

Für diese beiden Vierteljahre bedarf es künftig nur noch der Vorlegung der schon seither mit den Abschlüssen eingereichten Nachweisung derjenigen Ausgabe-Zu- und Abgänge, welche bei der General-Staatskasse in Ab- und Zugang zu bringen sind. Diese von der dortigen Hauptkasse aufzustellende und von einem Rechnungsbeamten des Forstbureaus bezüglich der rechnerischen Richtigkeit und der Uebereinstimmung mit dem Abschlusse der Hauptkasse zu bescheinigende Nachweisung ist aber nicht an mich, sondern von dem dortigen Forstbureau kurzer Hand, ohne Begleitschreiben, unmittelbar an die Geheime Forstkalkulatur meines Ministeriums einzusenden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach vom 2. Viertel des Etatsjahres 1896/97 ab verfahren.

Bezüglich der Einreichung des Abschlusses für das dritte Vierteljahr und des Finalabschlusses bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Im Auftrage: Donner.

Forststrafrecht und Strafprozeß. Wasserrecht.

85.

Kann der, welcher es unternimmt, einen Forstbeamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes einzusperren, nach § 117 des Strafgesetzbuchs wegen „thätlichen Angriffs" bestraft werden?

Ein Förster hatte in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begonnen, den im Stalle des Angeklagten befindlichen Dünger zu untersuchen. Der Angeklagte war schnell aus dem Stalle hinausgesprungen und hatte versucht, die Stallthür zuzuschlagen, um ihn einzusperren; der Förster hatte dies verhindert, indem er schleunigst den Fuß zwischen Thür und Schwelle setzte. Die Strafkammer hat in diesem Verhalten des Angeklagten einen **„thätlichen Angriff"** erblickt und ihn nach § 117 Str.-G.-B. verurtheilt.

Das Reichsgericht hat die vom Angeklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. Der höchste Gerichtshof führt aus: es handle sich um einen Versuch der Freiheitsberaubung; hierin liege ein Angriff, welcher unmittelbar auf den Körper eines Menschen sich richte. Ein solcher Angriff sei ein „thätlicher Angriff" im Sinne der §§ 113, 117 Str.-G.-B. Wolle man mit Rücksicht auf die engste Bedeutung des Wortes „Angriff" nur solche Handlungen als „thätlichen Angriff" ansehen, die auf ein Anfassen, ein Berühren des Körpers eines Andern abzielen, so würde dies weder mit dem Sprachgebrauche harmoniren, noch mit dem Zwecke des Gesetzes vereinbar sein; denn es sei klar, daß ein Beamter während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes so gut gegen Unternehmungen geschützt sein müsse, die darauf hinausgingen, ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben, als gegen solche, die auf körperliche Mißhandlungen abzielten.

Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straffenats, vom 29. November 1895.
(Entscheidungen in Strafsachen. Bd. 28. S. 32.) K. D.

86.

„Drohung mit Schießgewehr" im Sinne des § 117 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs. (Widerstand gegen die Staatsgewalt).

Die strengere Strafvorschrift des § 117 Str.-G.-B., betreffend Widerstand gegen einen Forstbeamten, wegen „Drohung mit Schießgewehr" **setzt voraus, daß der Thäter eine derartige Schußwaffe bei sich führte.** Im vorliegenden Falle hatte der Angeklagte dem Forstbeamten gedroht, er würde ihn mit einen Revolver erschießen, es war aber nicht mit Sicherheit festzustellen, ob der Angeklagte einem Revolver zur Hand hatte. Die strengere Strafvorschrift des Absatz 2 mußte deshalb außer Anwendung bleiben.

Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straffenats, vom 17. April 1896.
(Entscheidungen in Strafsachen. Bd. 28. S. 314.) K. D.

87.

Was ist „**in den Verkehr bringen**“ im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen? — Kommt das Gesetz im Falle einer Zwangsversteigerung zur Anwendung?

Der Gerichtsvollzieher hatte unter andern Sachen ein Jagdgewehr gepfändet und, obwohl es mit dem vorgeschriebenen Prüfungszeichen nicht versehen war, versteigert. Die Strafkammer hat angenommen, der Gerichtsvollzieher habe das Gewehr nicht im Sinne des Gesetzes „in den Verkehr gebracht“, und hat den Angeklagten freigesprochen; „in den Verkehr“ komme es nur durch die **erstmalige** Ueberlieferung des Herstellers oder Händlers an den Erwerber.

Das Reichsgericht aber hat die Bestrafung des Gerichtsvollziehers für geboten erachtet: die Einschränkung des Begriffes „in den Verkehr bringen“ auf den von der Strafkammer angeführten Fall widerspreche dem Sprachgebrauch, dessen sich der Gesetzgeber im § 324 Str.-G.-B. und § 12 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 bediene. Wenn es hier heiße „wer verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt“, so sei es unzweifelhaft, daß der **Verkauf regelmäßig** und, von besonderen Fällen, in denen der Käufer die Sache für einen außerhalb des Verkehrs liegenden Zweck erwürbe, abgesehen, einen Akt des „in den Verkehr Setzens“ enthalte. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 19. Mai 1891 ergäbe sich übrigens klar, daß die ausgesprochenen Absichten des Gesetzgebers nicht lediglich auf Hebung der deutschen Exportindustrie, sondern zugleich auf eine „dem inländischen wie dem ausländischen Käufer“ zu gewährende Sicherheit für die Güte der Waffe gerichtet gewesen seien. Der Reichsgesetzgeber habe bei Erlaß des Gesetzes, wie die Begründung des Regierungsentwurfes ergäbe, ein französisches Gesetz von 1870 und ein belgisches Gesetz vom 24. Mai 1888 zum Vorbild genommen. Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aber findet sich ein Unterschied in den beiden ausländischen Gesetzen, das französische Gesetz bedrohe nur „les fabricants, marchands et ouvriers canonniers“ mit Strafe, das belgische Gesetz dagegen bestimme im Art. 10 „**Nul** ne peut vendre“ und im Art. 15 „**tout** contreveniant à la disposition de l' article 10“ sei strafbar. Der deutsche Gesetzgeber sei sich also offenbar des großen Unterschiedes, ob nur der Produzent und Händler oder ob jeder Verkäufer zu bedrohen sei, bewußt gewesen und sei dem Vorbild des belgischen Gesetzes gefolgt: denn § 9 des Reichsgesetzes mache keinen Unterschied zwischen den in Betracht kommenden Personen und ebensowenig zwischen alten und neuen Waffen.

Der § 716 der Civilprozeßordnung bestimme nun zwar, daß der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen zu versteigern habe. Diese Vorschrift aber könne selbstverständlich nicht auf solche Sachen bezogen werden, deren Veräußerung gesetzlich verboten sei.

Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straffenats, vom 21. April 1896.

(Entscheidungen in Straff. Bd. 28. S. 316.) K. D.

88.

Was ist ein Graben? § 100 A.=L.=R. I, 8.

I. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 3. Senats, vom 4. November 1895. (Entscheidungen Bd. 29. S. 266.)

Zu einer Wiese des Gutes G. im Kreise Koschmin (Posen) lief das Wasser bis zum Anfange der siebenziger Jahre durch eine auf der Wiese befindliche natürliche Bodenvertiefung wild ab. Als diese natürliche Rinne die durch verschiedene Ursachen vermehrte Wassermenge nicht mehr in genügender Weise abzuführen vermochte, forderte der zuständige Distriktskommissar um das Jahr 1873 den damaligen Pächter des genannten Gutes auf, im Interesse der Vorfluth einen Graben über die Wiese zu ziehen. Der Pächter entsprach dieser Verfügung, ohne sich mit dem Eigenthümer in Verbindung zu setzen. Der von dem Pächter angelegte Graben besteht noch jetzt und dient dem ordentlichen und gewöhnlichen Abflusse des Wassers, wurde auch 1890 auf Aufforderung des Distriktskommissars von dem derzeitigen Pächter des Gutes geräumt. Der Eigenthümer des Gutes hat später durch sein anstoßendes Forstgebiet den Graben um 20 Meter weiter geführt. In dem Forstgrundstücke findet dann das Wasser seinen weiteren Abfluß in ungeregelter Weise

Im Jahre 1893 gab der Distriktskommissar dem Eigenthümer des Gutes auf, den Graben zu räumen. Der Eigenthümer erhob gegen diese Verfügung nach fruchtlos eingelegtem Einspruche Klage. Dieselbe ist von allen Instanzen abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht begründet dies Urtheil: die Entscheidung hänge lediglich von Beantwortung der Frage ab, **ob das Wasser durch den über das Eigenthum des Klägers geführten Graben seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf habe**; sei dies der Fall, so liege dem Eigenthümer nach § 100 A.=L.=R. I, 8 die Unterhaltungspflicht ob. Die §§ 99, 100 I, 8 lauten:

„Auch in den Privatflüssen darf zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben nichts unternommen oder geändert werden."

„Vielmehr ist der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden."

Die Vorinstanzen, so bemerkt der höchste Gerichtshof weiter, hätten zutreffend ausgeführt, daß jene Frage zu bejahen sei: das Wasser finde durch den Graben seinen **ordentlichen** Abfluß; unter dem ordentlichen Abflusse sei der „geregelte Abfluß im Gegensatze zu dem wild ablaufenden Wasser" zu verstehen; wenn etwa bei starkem Andrange das Wasser über den Rand des Grabens hinausträte, weil dieser die ganze Menge des Wassers nicht fassen könne, so sei dies unerheblich und stehe der Annahme eines ordentlichen Abflusses nicht entgegen; der Ablauf des Wassers durch den Graben sei auch der **gewöhnliche**, d. h. der „seit geraumer Zeit regelmäßig fortdauernde"; denn seit 20 Jahren bestehe der Abfluß und habe nicht vereinzelte Male, sondern regelmäßig stattgefunden. Der Eigenthümer des Grundstücks sei also nach § 100 I, 8 zur Unterhaltung und Räumung des Grabens verpflichtet. (Früher sei allerdings von dem Obertribunal angenommen worden, der § 100 betreffe nur solche Gräben, welche das Wasser aus Privatflüssen oder Bächen abführen. Das Obertribunal aber habe später diese Ansicht fallen gelassen, und mit Recht, sie sei unhaltbar: gerade die der geregelten Abführung des sonst wild ablaufenden Wassers dienenden Gräben habe § 100 im Auge). Der § 100 I, 8 setze endlich auch nicht zu seiner

Anwendung eine Einwilligung des Eigenthümers zu der Anlegung des Grabens voraus. Die Einwilligung des Eigenthümers in Anlegung eines solchen Grabens sei zur Begründung der öffentlich-rechtlichen Räumungspflicht einerseits nicht genügend, andererseits nicht erforderlich. **Lediglich der thatsächlich bestehende Zustand sei entscheidend.** Es sei deshalb völlig unerheblich, ob der Pächter den Graben mit Genehmigung des Eigenthümers oder ohne sein Wissen gemacht habe. Zu welchem Zweck und aus welchem Grunde die Anlegung des Grabens erfolgt sei, sei ebenfalls unerheblich, der § 100 greife auch Platz, wenn der Graben lediglich im Interesse des oberhalb liegenden Grundeigenthümers hergestellt sei.

II. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 3. Senats, vom 19. Dezember 1895. (Entscheidungen Bd. 29. S. 269).

Der Amtsvorsteher zu P. hatte einem Grundeigenthümer aufgegeben, einen Graben zu räumen. Nach erfolglos eingelegtem Einspruche klagte der Eigenthümer auf Aufhebung der Verfügung, indem er behauptete, die vom Amtsvorsteher als Graben bezeichnete Erdvertiefung sei in Wirklichkeit kein Graben im Sinne des Gesetzes, da sie nicht künstlich angelegt sei, vielmehr eine natürliche Mulde oder Rinne darstelle.

Die beiden ersten Instanzen wiesen die Klage ab, indem sie den Einwand des Klägers für unerheblich erachteten. Das Oberverwaltungsgericht erklärt diese Ansicht für rechtsirrthümlich: der § 100 I, 8 A.-L.-R. beziehe sich nach fester Rechtsprechung des O.-V.-G. nur auf künstlich, d. h. von Menschenhand zum Zweck der Wasserführung, hergestellte Erdvertiefung; natürliche Mulden und Rinnen seien nicht Gräben im Sinne des § 100 I, 8.

Das O.-V.-G. hat die Sache zur anderen Verhandlung an den Bezirksausschuß zurückverwiesen: es soll weiter untersucht werden, ob etwa bei Gelegenheit früherer Räumungen der Rinne durch vorgenommene Arbeiten eine Umwandlung in einen Graben stattgefunden hätte. Wieviel oder wie wenig dazu erforderlich sei, um eine solche Umwandlung anzunehmen, könne nur nach der Gestaltung des einzelnen Falles beurtheilt werden; eine solche Annahme würde dann besonders nahe liegen, wenn der natürlichen Bodenrinne, sei es im Anschlusse an einen Graben oder ohne solchen) künstlich ein bestimmtes Profil gegeben werde; die stattgehabten Räumungen allein seien zur Annahme einer Umwandlung der Rinne in einen Graben nicht genügend.

Schließlich bemerkt das O.-V.-G.: eine natürliche Bodenvertiefung, durch welche das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf habe, müsse auch ohne künstliche Aenderungen dann in rechtlicher Beziehung dem Graben gleichgestellt werden, **wenn sie nach der ihr gegebenen Bestimmung den integrirenden Bestandtheil eines Grabenzuges bilde.** K. D.

89.

Verunreinigung eines Privatflusses durch den Uferbesitzer.

Der Weißgerbermeister T. ist Eigenthümer eines an einem Privatflusse, dem S.-Bache, belegenen Grundstücks. Die Polizeiverwaltung hat auf Grund des § 27 Nr. 2, 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und des § 3 des Gesetzes über die Privatflüsse vom 28. Februar 1843 gegen T. eine Verfügung dahin erlassen, daß er jede bei Benutzung seiner Gerberspüle, durch das Reinigen oder Aufweichen der Felle und das Waschen von Thierhaaren veranlaßte Verunreinigung des genannten Baches zu unterlassen habe.

Die in der Polizeiverfügung angezogenen Gesetzesstellen lauten:

§ 27 des F.-F.-P.-G.

„Mit Geldstrafe bis zu 50 M. . . . wird bestraft, wer unbefugt . . .

2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt,

3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert."

§ 3 des Gesetzes über die Privatflüsse:

„Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu."

Das Oberverwaltungsgericht hat die Polizeiverfügung für rechtsunwirksam erklärt: Das Wort „*unbefugt*" im § 27 habe nicht die Bedeutung, daß jede Verunreinigung von Gewässern und also jede Benutzung derselben zum Aufweichen und Reinigen von Fellen zu gelten habe, welche nicht auf Grund einen hierzu *besonders* verliehenen oder erworbenen Befugniß geschehe. Eine solche *besondere* Befugniß sei weder vor dem Feld- und Forstpolizeigesetze nothwendig gewesen, noch auch durch dies Gesetz eingeführt worden. Die Berechtigung zur Benutzung eines Wassers könne sehr wohl aus anderen Rechten und Befugnissen sich herleiten lassen. Die Frage, ob die Benutzung eines Gewässers eine befugte oder unbefugte, ob insbesondere die Verunreinigung des Wassers erlaubt sei, könne nicht auf Grund des F.-F.-P.-G., sondern lediglich nach den Bestimmungen des sonst geltenden Rechts beantwortet werden.

Der höchste Gerichtshof führt dann aus, daß im vorliegenden Falle eine unbefugte Verunreinigung des S.-Baches nicht erwiesen sei. Der Weißgerbermeister T. sei Ufereigenthümer an dem genannten Privatflusse und habe kraft seines Eigenthumsrechts die Gesammtheit aller möglichen Nutzungsrechte an dem Wasser des sein Grundstück berührenden Theiles des Baches, er könne es gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 benutzen und also auch in beliebiger Weise zu seinem Gewerbebetriebe verwenden. Bei der Ausübung dieser seiner Rechte sei er nur an die Schranken gebunden, die allgemein der Ausnutzung von Rechten oder durch besondere Bestimmungen, z. B. des Gesetzes über die Privatflüsse oder des Fischereigesetzes, der Benutzung der Privatflüsse gezogen seien. Im § 44 des Fischereigesetzes sei das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern allgemein verboten. Ein entsprechendes allgemeines Verbot für Aufweichen und Reinigen von Fellen sei nirgends getroffen. Gemäß § 27 Nr. 2 des F.-F.-P.-G. könne deshalb dem *Uferbesitzer* das Aufweichen und Reinigen von Fellen nicht verboten werden.

Es könne sich also lediglich noch darum handeln, ob der *Uferbesitzer* für Verunreinigung des Wassers, und im Bejahungsfalle inwieweit, nach § 27 Nr. 3 verantwortlich sei. Da der Uferbesitzer zu jeder beliebigen Benutzung des Flußwassers berechtigt sei, könne eine Verunreinigung des Wassers, die mit der Ausübung dieser Berechtigung verknüpft sei, an sich und im Allgemeinen nicht als eine unbefugte angesehen werden; sie gewänne vielmehr den Charakter des Unerlaubten erst dann, wenn sie die Schranken überschreite, welche dem Rechte des Uferbesitzers gezogen seien. Dies sei der Fall, wenn sie

1. *geeignet sei, gesundheitsschädlich zu wirken,*

2. **wenn durch sie der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht würde** (§ 3 des Gesetzes über. die Privatflüsse vom 28. Februar 1843) oder

3. **wenn dadurch fremde Fischereirechte geschädigt würden** (§ 43 des Fischereigesetzes) **und die zuständige Behörde nicht die Genehmigung zu der Einleitung der schädigenden Stoffe ertheilt habe.**

Im vorliegenden Rechtsstreite sei keiner dieser Fälle erwiesen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 3. Senats vom 25. November 1895. Entscheidungen Bd. 29, S. 287. K. D.

90.

Oeffentlicher Fluß. Flößbarkeit.

Ein Fluß ist nach heutigem Rechte ein öffentlicher nur dann, wenn er **schiffbar** ist. Nach gemeinem Rechte, nach Code vivil (Art. 538) und einigen anderen deutschen Partikularrechten steht die Flößbarkeit der Schiffbarkeit gleich. Anders nach preußischem Landrechte: Die Flößbarkeit ist der Schiffbarkeit nicht gleichgestellt.

(Es handelte sich im vorliegenden Falle um den Schwarzwasser-Fluß im Kreise Pr. Stargard.)

Entscheidg. des Oberverwaltungsgerichts, 4. Senats, vom 4. März 1896.

(Entscheidgn. Bd. 29 S. 240 flg.)

Anm. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Vorschrift über den Begriff des Flusses, das Einführungsgesetz bestimmt vielmehr im Art. 65:

> „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Wasserrecht** angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flötzrechts und des Flößereirechts, sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten."

K. D.

Jagd und Fischerei.

91.

Das Regulativ, die Ausübung der städtischen Jagd von Einbeck betreffend, vom 22. August 1855,

ist vom Kammergericht durch Entscheidung des Strafsenats vom 29. Januar 1894 für formell und materiell gültig erklärt.

(Jahrbuch von Johow Bd. 15 S. 305.) K. D.

92.

Ist das Einfangen kranken Wildes während der Schonzeit, wenn es in der Absicht geschieht, das Wild zu heilen und demnächst in den Wald zurückzubringen, strafbar?

Die Angeklagten hatten ein Rehkalb eingefangen. Sie behaupteten, sie hätten das Thier krank gefunden, anscheinend sei es von einem Raubthier verletzt worden; sie hätten es lediglich zum Zwecke der Heilung mitgenommen und es nach erfolgter Heilung wieder in den Wald bringen wollen.

Die Strafkammer hat diesen Einwand für unerheblich gehalten und die Angeklagten wegen Uebertretung des Wildschongesetzes verurtheilt. Das Kammergericht hat auf Revision der Angeklagten das Urtheil aufgehoben. Es verlangt eine nähere Prüfung des Einwandes der Angeklagten. Das Wildschongesetz setze zu seiner Anwendung voraus, daß das Einfangen der in ihm aufgezählten Thiere sich als eine **Ausübung der Jagd darstelle und zum Zwecke der Ausübung der Jagd erfolge**. Dies ergebe sich schon aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes: „Von der Jagd sind zu verschonen . . .“ Hiernach könne eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn der, welcher ein Thier eingefangen, dies in der Absicht gethan habe, das eingefangene Thier für sich oder Andere in Besitz zu nehmen.

Entscheidg. des Kammergerichts, Straffenats, vom 22. Februar 1894.
(Jahrbuch für Entscheidungen von Johow Bd. 15 (1896) S. 330.)

K. D.

93.

Der Streit über die jagdrechtliche Stellung einer Grundfläche als Waldenklave kann grundsätzlich nur zwischen allen Betheiligten — das sind die Besitzer der den betreffenden Jagdbezirk bildenden Grundstücke, der Waldbesitzer und der Eigenthümer der Grundfläche — ausgetragen werden.

Der Fideikomißbesitzer eines mehr als 3000 Morgen großen Waldes klagte gegen den Gemeindevorsteher zu M., als Vertreter der Gemeindejagdgenossenschaft, auf Ausschließung eines Theiles der . . . . Haide aus dem Jagdbezirke M., weil dieser Theil von seinem Walde größtentheils eingeschlossen sei (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes).

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Eigenthümer der Enklave nicht mitverklagt war.

Entscheidg. des Oberverwaltungsgerichts, 3. Senats, vom 20. Januar 1896.
Entscheidgn. Bd. 29 S. 303.

K. D.

94.

Bewirkt eine Eisenbahn eine Unterbrechung des Zusammenhanges eines Grundstückes oder sind die Eisenbahnen den Wegen, welche keine Unterbrechung des Zusammenhanges bewirken, gleich zu achten? § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

Der § 2 des J.-P.-G. bestimmt: „Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen **und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.**

b) u. s. w."

Bei B. liegen Ländereien eines Eigenthümers von mehr als 300 Morgen, land- und forstwirthschaftlich benutzt. Dieselben werden durch die Eisenbahn in zwei Theile getrennt, deren jeder weniger als 300 Morgen enthält. Ein Ueberweg über den Schienenstrang ist nicht vorhanden. Die Gemeinde B. hat die Ländereien gemeinschaftlich mit den übrigen in Betracht kommenden Grundstücken zu einem Gemeindejagdrevier vereinigt und die Jagd in demselben verpachtet.

Der Eigenthümer jener Ländereien hat auf Feststellung der Befugniß eigener Jagdausübung geklagt. Der Kreisausschuß hat die Klage abgewiesen, weil ein Schienenstrang da, wo Ueberwege nicht vorhanden seien, thatsächlich und rechtlich eine Unterbrechung des Zusammenhanges bewirke, und im vorliegenden Falle ein Ueberweg nicht vorhanden sei.

Der Bezirksausschuß hob die Entscheidung des Kreisausschusses auf und verurtheilte die beklagte Jagdgenossenschaft nach dem Klageantrage: Die Entscheidung hänge allein von der Frage ab, ob der Schienenweg einer Eisenbahn eine Trennung im Sinne des Jagdpolizeigesetzes bilde; diese Frage aber sei zu verneinen, da das Gesetz ausdrücklich bestimme, daß Wege nicht trennten; Schienenwege aber seien Wege, auch im Sinne des J.-P.-G.; das Gesetz unterscheide nicht, ob der Weg ein öffentlicher oder ein privater sei, ob er von dem Eigenthümer der anliegenden Ländereien zu jeder Zeit und an jeder Stelle überschritten werden dürfe oder nicht; wenn ein Ueberweg nicht vorhanden sei, so sei dies unerheblich, weil hierdurch der Schienenweg nicht aufhöre, ein Weg zu sein.

Auf Revision der Jagdgenossenschaft hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Bezirksausschusses aufgehoben und das abweisende Urtheil des Kreisausschusses wiederhergestellt. Der höchste Gerichtshof begründet diese Entscheidung folgendermaßen. Allerdings befinde sich der Bezirksausschuß in Uebereinstimmung mit der in Theorie und bisherigen Praxis herrschenden Ansicht (Entscheidg. des Obertribunals Bd. 65 S. 342, Wagner, Kohli, Dalcke, Stelling, Oppermann, Berger u. s. w.), auch in dem Entwurfe einer Jagdordnung von 1883 seien ebenfalls die Eisenbahnen den Wegen gleichgestellt worden; auch sonst sei der gleiche Standpunkt vertreten worden. Diese Ansicht sei trotz ihrer weiten Verbreitung unrichtig. Nach der klaren Bestimmung des J.-P.-G. sei **nur** eine Trennung durch Wege und Gewässer unerheblich, jede andere Trennung bewirke eine Unterbrechung des Zusammenhanges der Grundstücke, also auch die Eisenbahn. Wenngleich sie als Schienen**weg** bezeichnet werden möge, so sei sie doch begrifflich von dem Wege im Sinne des J.-P.-G. durchaus verschieden. Wege in diesem Sinne seien nur **öffentliche** Wege und solche Wege, zu deren Benutzung außer den Eigenthümern des Grund und Bodens noch andere Personen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels, vielleicht auch auf Grund eines privatrechtlichen Titels, befugt seien; jedenfalls aber nicht solche Wege, die dem Eigenthümer des Grund und Bodens uneingeschränkt und nicht durch ein Wegerecht belastet, gehörten. Die Eisenbahn sei nicht im Sinne des J.-P.-G. eine öffentliche Verkehrsstraße von gleicher Art, wie die erwähnten öffentlichen Wege und

diene nicht in der Weise dem Verkehre, wie die Wege, an denen ein Wegerecht für Dritte bestehe. Das Grundstück, auf welchem der Schienenstrang liege, sei nichts weiter, als ein von dessen Eigenthümer (dem Staate oder einer Gesellschaft oder einer physischen Person) zur Ausübung des von ihm betriebenen Frachtgeschäftes durch ihn besonders hergerichtetes und hierzu von ihm benutztes Grundstück, und gliche insoweit einem Grundstück, welches sein Eigenthümer lediglich für sich als Weg liegen lasse und welches als ein reiner Privatweg unter keinen Umständen unter § 2, a des J.-P.-G., falle. Um die Gleichstellung der Eisenbahnen mit dem Wege im Sinne des J.-P.-G. zu begründen, sei eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie sich auch z. B. im Kurhessischen Gesetze vom 7. September 1865 finde, nothwendig gewesen. Auch der innere Grund, aus dem die Wege den Zusammenhang nicht unterbrechen sollten, treffe bei der Eisenbahn durchaus nicht zu; dieser Grund sei darin zu suchen, daß die Wege ein dem Jäger den Uebergang von einem an ihm liegenden Grundstück zu dem gegenüberliegenden Grundstück ermöglichendes Kommunikationsmittel bilde; ein solches aber sei die Eisenbahn nicht, vielmehr sei ihr Betreten grundsätzlich verboten (§ 54 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und § 44 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892). — Wenn nun aber die Eisenbahn kein Weg im Sinne des J.-P.-G. sei, so unterbreche sie den Zusammenhang stets, **auch wenn Uebergänge vorhanden seien.**

Entscheidg. des Oberverwaltungsgerichts, 3. Senats, vom 20. April 1896. (Entscheidgn. Bd. 29 S. 294.)

Anm. Es ist hier nicht der Ort, diese Entscheidung zu kritisiren und die Bedenken anzugeben, welche ihr **für den Fall entgegenstehen, daß Uebergänge über die Eisenbahn vorhanden sind,** welche dem Jäger den Uebertritt von der einen zur anderen Seite ermöglichen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat keine einschlägigen Bestimmungen. Es enhält, abgesehen vom Familienrecht und Vormundschaftsrecht, fast nur Civilrecht, nicht öffentliches Recht. Der Art. 69 des Einführungsgesetzes bestimmt aber außerdem noch:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Jagd** und **Fischerei**, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des B.-G.-B. und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Ersatz des Wildschadens."

Art. 958 lautet: „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Andern verletzt wird.

K. D.

95.

Von den Grundstücken, welche einen isolirten, im Miteigenthume mehrerer Personen stehenden Hof umgeben, können nur die im Miteigenthume der sämmtlichen Hofbesitzer, nicht auch die im Sondereigenthume einzelner von ihnen stehenden Grundstücke, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Entscheidg. des Oberverwaltungsgerichts, 3. Senats, vom 30. April 1896. (Entscheidgn. Bd. 29 S. 301.)

K. D.

96.

Verhandlungen des Reichstags über die §§ 819, 819a des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Einführungsgesetz, betr. Wildschaden.

(112. Sitzung, am 23. Juni 1896.)

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben bildet die

Fortsetzung der zweiten Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit der zweiten Berathung eines **Einführungsgesetzes** zu demselben.

Die Berathung beginnt mit §§ 819, 819a (**Wildschaden**).

Ich mache den Herren den Vorschlag, die Diskussion über die §§ 819 und 819a*) zu verbinden. Zu dem § 819 sind die Anträge**) der Herrn Abgeordneten Freiherr von Stumm-Halberg (No. 446 ad 1), Graf von Mirbach (No. 469), Freiherr von Gültlingen (No. 474), und zum § 819a die Anträge der Herren Abgeordneten Freiherr von Stumm-Halberg (No. 446 ad 1), Graf von Mirbach (No. 469) und kurz vor der Sitzung der Antrag Lenzmann (No. 488) noch hinzugekommen. — Mit der vorgeschlagenen Verbindung sind die Herren einverstanden. —

---

*) Die §§ 819 und 819a lauten:

§ 819.

Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 819a.

Wird der Schaden durch Schwarz- oder Rothwild verursacht, das seinen Stand in einem anderen Jagdbezirke hat, so ist dem Ersatzpflichtigen gegenüber derjenige für den Schaden verantwortlich, welcher in dem anderen Jagdbezirke ersatzpflichtig sein würde.

**) Die Anträge lauten:

Nr. 446 ad 1: Die §§ 819 und 819a zu streichen.

Nr. 469: Die §§ 819 und 819a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Art. 67 von den Worten: „Des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ab sowie die Art. 68, 69 und 70 des Einführungsgesetzes zu streichen.

Nr. 474: Im § 819 die Worte „durch Hasen" zu streichen.

Nr. 488: Den § 819a der Kommissionsbeschlüsse folgendermaßen zu fassen:

§ 819a: Wird der Schaden durch Schwarz- oder Rothwild verursacht, das seinen Stand in einem anderen Jagdbezirke hat, so ist den Ersatzpflichtigen gegenüber derjenige für den Schaden verantwortlich, welcher ersatzpflichtig sein würde, wenn das beschädigte Grundstück in dem anderen Jagdbezirk läge.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Pauli.

Abgeordneter **Pauli**: Meine Herren, anfänglich hatte die Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch beschlossen, die Jagdfrage ganz aus dem Gesetz herauszulassen, und das war vom prinzipiellen Standpunkt auch nicht unrichtig. Solange in Deutschland ganz verschiedene Jagdrechte in großer Zahl bestehen, so lange ist es mißlich, einen einzelnen Punkt daraus festzulegen, wenn die übrigen nicht geregelt werden, und wir stehen noch auf dem Standpunkt, daß es besser wäre, der Landesgesetzgebung die Sache vorzubehalten, — obgleich wir anerkennen müssen, daß allerdings dort ein Unrecht geschieht, wo gar kein Widschaden bezahlt wird, und daß dann der Reichstag kein Mittel gehabt hätte, die Regierungen, welche bis jetzt kein Wildschadengesetz gehabt haben, zu solchem zu zwingen. Nun ist die Kommission von diesem Standpunkt abgegangen und hat § 819 in das Gesetz aufgenommen, und unsere XII. Kommission*) ist noch weiter gegangen und hat diesem § 819 die Hasen und Fasanen hinzugefügt und einen ganz neuen Paragraphen, die Regreßpflicht betreffend.

Meine Herren, was den Hasenschaden betrifft, so sind darüber in den meisten Theilen Deutschlands die Meinungen nicht getheilt, daß der Hase als einzeln lebendes Thier, nicht als Rudelwild, einen Schaden auf dem Felde verursacht, und daß dort, wo der Hase Schaden verursacht, wie z. B. wenn gesagt wurde, daß er in einzelnen Gegenden die Runkelrüben beschädigte, in einzelnen die Kohlarten die in großen Mengen auf dem Felde gebaut werden, daß in jenen Gegenden, z. B. in Hessen, ein Wildschadengesetz für Hasen existirt; und die Landesgesetze werden ja dadurch nicht geändert, das wir hier in dem Paragraphen den Hasen streichen.

Nun wurde mir eingewandt — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete Stadthagen —: wenn die Hasen keinen Schaden machten, könnte ich ja zufrieden sein, dann brauchten sie ja nicht gestrichen zu werden. Nun, meine Herren, es würde dann da ein anderer Schaden herauskommen. Gerade diejenigen Leute, denen Sie mit dem Wildschadengesetz helfen wollen, die kleinen Gemeinden, würden es sehr fühlbar empfinden, wenn der eine oder der andere Schade, selbst wenn er sehr gering ist, vielleicht nur einige Pfennnige beträgt, die nachweisbar sind den Jagdpächter mit chikanösen Prozessen bedroht. Die Jagdpachten sind in den letzten zwanzig Jahren bedeutend gestiegen; solche, die früher 40 bis 50 Mark betrugen, sind auf viele Hunderte gestiegen, und dieses Jagdgeld ist für die meisten kleinen Gemeinden, z. B. in unserer Umgebung, ein sehr wesentlicher Faktor in der Jahresrechnung. Die kleinen Leute müssen vielfach baar Geld zu den Steuern geben, wenn sie nicht durch die Jagdpacht davon befreit würden, und so bezahlt der Hase doch durch die Jagdpacht einen großen Theil des Schadens zurück.

Was nun die zweiten neu hineingenommenen Jagdthiere betrifft, die Fasanen, so muß allerdings zugegeben werden, das die Fasanen, wenn sie in großer Menge vorkommen, Schadenwild sind, weil, wie ich vorhin schon sagte, Schadenwild immer gesellig lebendes Wild sein muß. Wo es nur wilde Fasanen giebt, da sorgt schon das Raubzeug und das Wetter dafür, daß sie sich nicht etwa zu Unmengen vermehren. Wo sie nur einzeln vorkommen, wie auf den Wildbahnen, da ist von Schaden keine Rede. Wo allerdings Fasanerien bestehen, in denen Hunderte und Tausende von Fasanen gehalten werden, da richten ja diese Thiere allerdings einen erheblichen

*) Der Kommissions-Bericht ist am Schluß dieses (96.) Artikels zum Abdruck gelangt.

Schaden an. Dieser wird eben in den meisten Fällen den Fasaneriebesitzer treffen, und dieser wird möglichst dafür sorgen, daß seine Fasanen nicht in so großer Menge auf die Nachbarfelder gehen, weil sie ihm ja dort weggeschossen werden, — und wer die Praxis der Fasanenjagd kennt, wird mir zugeben müssen, daß der Fasan allerdings nur eine kurze Zeit des Jahres weiter herumreviert, und daß ein erfahrener Fasanenjäger diese 8, 14 Tage sehr wohl im Stande ist, die Fasanen durch Scheuchen, da sie nicht gern beunruhigt werden, von den fremden Grenzen zurückzuhalten.

Es ist für die Jagdpacht und den ganzen Zustand der Bauernjagd in unsern Gegenden der Fasan ziemlich unwichtig, der Hase dagegen sehr wichtig, und Sie thun, wenn Sie den Hasen in dem Paragraphen lassen, in unseren Provinzen Norddeutschlands den Leuten, die sie schützen wollen, mehr Schaden als Nutzen.

Meine Herren, ich komme weiter zum § 819a, zur Regreßpflicht. Ich will nicht zu lange sprechen: ich will Ihnen nur die wichtigsten Gründe, die gegen diesen Paragraphen sprechen, hier nennen. Erstens ist es sehr schwer, zu sagen, was Standwild ist, und in der geringen Fläche Deutschlands, in der diese Regreßpflicht besteht, ist es eine crux für Sachverständige und Richter. Der Sachverständige sagt: ich kann weder das behaupten, noch kann ich jenes behaupten; die Wälder liegen benachbart und hintereinander, in denen Hirsche vorkommen; ich kann nicht behaupten: die Hirsche sind von dort gekommen. Insofern ist es auch eine crux für den Richter, ein Urtheil fällen zu müssen, welches gewissermaßen ein Würfelspiel ist, ob er dem Mann Recht oder Unrecht thut. Ich kann Ihnen aus meinem eignen Wahlkreise Reviere nennen, wo vier Hirschreviere so aneinander grenzen, daß aus allen Revieren Hirsche auf diese Feldmark heraustreten können. Die Hirsche scheuen einen langen Weg nicht. Die Hirsche, die dem A gehören und aus seinem Walde heraustreten wollen, werden vielleicht dadurch, daß in der Gegend ein Schuß fällt oder ein Mann auf dem Felde etwas länger arbeitet, dazu gebracht, in großem Bogen aus dem Walde des C herauszutreten; der C wird nun regreßpflichtig gemacht und zu Unrecht durch diese Regreßpflicht verurtheilt.

Ferner kommt hier die Jagdpacht wieder in Betracht. Bedenken Sie, meine Herren, — es wurde schon in der Kommission gesagt: die ganze Regreßpflicht sei dazu da, um überhaupt den Wildschaden abzuschneiden dadurch, daß man diejenigen Waldbesitzer, die so große Waldungen besäßen, daß Hirsche und Schweine darin leben, zwänge, einzugattern. Meine Herren, das Eingattern ist eine zweischneidige Sache; lassen Sie mich das Ihnen an einem Beispiel kurz klar machen.

Ich kann mich da auf den Herrn Regierungsvertreter berufen, der mir gesagt hat, daß sogar Petitionen kleiner Gemeinden eingegangen seien, nicht einzugattern, weil sie sonst ihre Jagdpacht verlören. Ich will auf die Stadt Biesenthal in unserer Nachbarschaft exemplifiziren. Zwei Herren aus Berlin zahlen in Biesenthal 7500 Mark Jagdpacht, und wenn auch hier im Hause eine Summe von 7500 Mark ziemlich gering klingt, wo wir immer mit Hunderttausenden zu thun haben; — für den Etat einer Stadt wie Biesenthal, sind 7- bis 8000 Mark sehr viel. In dem Augenblick, wo die Königliche Forst und die anderen anliegenden Forsten eingegattert werden, giebt kein Mensch in Biesenthal mehr 100 Mark für diese Jagd. Sie würden sich lieber gefallen lassen, daß ihnen gesagt würde: ihr erhaltet gar keinen Schadenersatz; das ist viel unwichtiger als ihre 7000, 8000 Mark, die sie sehr nöthig brauchen.

Nun komme ich zu dem Hauptgrund, der doch eigentlich bei den Herren Juristen durchschlagend sein müßte. Wir wollen geltendes, bewährtes Recht kodifiziren

und für Deutschland verallgemeinern. Wo gilt die Regreßpflicht? In einem ganz kleinen Theile Deutschlands, vielleicht in 7 Prozent, in einem Fünfzehntel unseres Vaterlandes; und wenn wir nun von einem Fünfzehntel die Sache auf vierzehn Fünfzehntel ausdehnen wollen, so müssen wir uns fragen: hat sich das Recht in dem einen Fünfzehntel wenigstens bewährt oder nicht? Da wird uns über Hannover gesagt — und zwar von Herren, die dort sachlich nicht interessirt sind —, daß es sich durchaus nicht bewährt hat. Es sind dort in der letzten Zeit zwei Prozesse, die ich Ihnen beispielshalber anführen will. Sie finden die genauen Zahlen in der Denkschrift des Herrn Landforstmeisters Danckelmann, des Regierungskommissars. Da sind bei 70 Mark Schaden 600 Mark Prozeßkosten und bei 107 Mark Schaden 500 Mark Prozeßkosten vorgekommen. In Hannover spricht man ganz allgemein davon: die Sache hat sich nicht bewährt. Und da sollten wir uns hüten, ein Recht, das in einem so kleinen Theil nur bestand und sich dort nicht bewährt hat, in ein Gesetzbuch zu bringen, woran binnen Jahrhunderten vielleicht nicht wieder reformirt werden kann.

Schon aus diesem letzten Grunde möchte ich befürworten, die Regreßpflicht fallen zu lassen. Wir stiften damit eine große Menge chikanöser Prozesse, die mehr kosten, als sie werth sind, die keinem Menschen zum Nutzen gereichen. Den Leuten, denen der Wildschaden gezahlt werden soll, kann die Regreßpflicht gleichgiltig sein; die bekommen den Wildschaden gut bezahlt, und der Regreß kann erst nachher genommen werden. Also der Mann, dem der Hirsch die Kartoffeln verwüstete, bekommt sein Geld so wie so, ohne Regreßpflicht. Ich bitte Sie nochmals, wenn Sie sich nicht entschließen können, die ganze Materie der Landesgesetzgebung zu übergeben, die Regreßpflicht zu streichen und die Hasen resp. die Fasanen aus dem Gesetz herauszunehmen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Ich will Ihnen die Mittheilung machen, daß zu § 819a, welcher mit zur Diskussion steht, namentliche Abstimmung beantragt ist von den Herren Abgeordneten Lenzmann und Genossen. Dieser Antrag ist ausreichend unterstützt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Meine Herren, die Lösung der Wildschadenfrage ist juristisch vielleicht nicht so außerordentlich schwierig; aber es ist sehr schwer, sie praktisch zu lösen, wenn man nicht den Weg beschreiten will, durch den Versuch der Remedur anläßlich kleiner Beschwerden sehr viel größeren Schaden hervorzurufen. Ich meine, den Weg würden wir zu meinem lebhaften Bedauern beschreiten, wenn Sie den Beschlüssen der Kommission Folge geben wollten.

Es handelt sich bei der ganzen Wildschadenfrage lediglich um gemeinschaftliche Jagdbezirke, d. h. um die Gemeinden. Die Gutsbezirke scheiden von vornherein aus; in denen hat der Besitzer das Jagdrecht. Er kann es ausüben, wie er will. Er kann die Feldfrüchte vor Schaden ganz bewahren, indem er einen sehr rücksichtslosen Abschuß ausübt; oder umgekehrt, er kann etwas von den Feldfrüchten opfern und einen schonenden Jagdbetrieb eintreten lassen, sei es zu seinem Vergnügen, sei es im finanziellen Interesse wegen erhöhter Einnahmen aus der Jagd. In den Gemeinden ist die Ausübung des Jagdrechts beschränkt. Nicht jedem Einzelnen steht es zu. Hier kann es nur ausgeübt werden durch einen angestellten Jäger, oder indem die Jagd verpachtet wird. Letzteres ist die Regel. Wir müssen eben mit den realen Verhältnissen rechnen. Wenn wir eine unpraktische Wildschadenge-

setzgebung konstruiren, schädigen wir auf das allerempfindlichste die Gemeinden. Dazu möchte ich die Hand nicht bieten. Wenn wir Großgrundbesitzer, denen ich mich zurechnen darf, mit großen geschlossenen Jagdbezirken, egoistisch handelten, dann wäre für uns das denkbar schlechteste Jagdgesetz das vortheilhafteste. Wie würde unser Wildstand an ideeller Bedeutung und an reellem Werth steigen, wenn durch eine ungeschickte Wildschadengesetzgebung die Jagd ganz zu Grunde gerichtet würde in den Gemeinden! Das ist der durchschlagende, entscheidende Punkt in dieser Frage. Wir haben uns zu fragen: wie schützen wir das für die Gemeinden sehr werthvolle Jagdrecht? Lediglich auf diesen praktischen Standpunkt soll man sich stellen, — alles übrige sind unfruchtbare Theorien. Nun steht der Wildschaden in der allerengsten Beziehung zu der ganzen Jagdgesetzgebung, — hier hat man ihn wohl aus juristischer Liebhaberei eingefügt in die allgemeinen Bestimmungen über den Schaden. Dahin gehört aber diese Frage praktisch nicht, sondern dahin, wohin sie in Preußen gestellt ist, in die Jagdgesetzgebung. Wir haben ja in Preußen in der Jagdordnung von 1891 eine relativ nicht zu ungünstige Lösung gefunden. Nun soll durch das bürgerliche Gesetzbuch doch nichts neues geschaffen werden es soll nur das bestehende Recht kodifizirt werden. Gegenüber den Bestimmungen, die in Preußen, also in der erheblichen Mehrheit des Deutschen Reichs, gelten, haben die Herren in der Kommission selbst und auch schon in dem Entwurf einen ganz anderen Weg beschritten hinsichtlich der Konstruktion des zum Ersatz Verpflichteten.

Das Jagdrecht ist, wie ein Blick auf die in Deutschland bestehenden Jagdgesetzgebungen beweist, ein unendlich verschiedenes und muß es auch sein. Bodenvertheilung, Klima und Kulturzustand erfordern das unbedingt. Wenn man also, wie das allein richtig ist, die Bestimmungen über den Wildschaden anlehnen will an die Jagdgesetzgebung, so darf man den Wildschaden nicht reichsgesetzlich regeln, — Sie müssen ihn den einzelnen Ländern überlassen. Ich bin nicht so weit Unitarier, daß ich überall da, auch wo es nicht nothwendig ist, ja wahrscheinlich bedenklich, die Reichsgesetzgebung eintreten lassen will statt der Landesgesetzgebung. Im Gegentheil, ich bin Föderalist, insofern ich den Einzelstaaten alles das überlassen will, was eben richtiger den Einzelstaaten gebührt. Meine Herren, die Konstruktion der Ersatzpflicht bei den gemeinschaftlichen Jagdbezirken weicht meines Erachtens doch sehr erheblich ab von der bestehenden preußischen Gesetzgebung. Bei uns in Preußen ist doch — und wir stehen auch hier auf preußischem Boden, wenn auch nicht in diesem Hause — die Gemeinschaft der Grundbesitzer ersatzpflichtig. Hier heißt es „der Jagdberechtigte". Ja, das kann vielleicht dasselbe sein, aber es kann auch ebenso gut der Jagdpächter sein. Wir haben in Preußen von vornherein den Jagdpächter ausgeschlossen von einer solchen Verpflichtung und zwar mit vollem Recht. Wenn Sie an Stelle der Gemeinschaft der Grundbesitzer den Jagdpächter setzen, so gehen Sie von ganz falschen Voraussetzungen aus. Man kann doch nicht das Wild ganz allgemein als etwas Schadenverursachendes ansehen, — Sie müßten denn annehmen, daß jedes Minimum an Feldfrüchten, welche das Wild konsumirt, eine Schädigung sei. Das ist aber vollkommen unzutreffend, denn der Grundbesitzer hat doch einen erheblichen Nutzen aus dem Wild, aus der Jagd, und nur das Plus des Konsums seitens des Wildes gegenüber dem Nutzen, den es erbringt, können Sie verständigerweise als einen Schaden ansehen. Sie müßten ja sonst zu der Konsequenz kommen, daß sich das Wild ernähren könnte einfach vom Licht und von der Sonne. Davon kann doch keine Rede sein. Also ich meine, es

ist sehr wohl denkbar, und wo eine rationelle Jagdpflege besteht, ist es thatsächlich der Fall, daß das Wenige, was das Wild an Feldfrüchten perzipirt, von sehr viel geringerer Bedeutung ist als der Nutzen, den es gewährt. Daraus folgt, daß die Gemeinschaft der Grundbesitzer, die ja aus dem Jagdrecht beziehungsweise aus dessen Verpachtung den Nutzen zieht, auch die Verpflichtung hat, den Wildschaden zu tragen, d. h. ihn richtig zu vertheilen, also dem Einzelnen, der vielleicht, weil sein Grundstück nahe an Büschen liegt, eine etwas größere Perzeption an seinen Feldfrüchten auf seinem Grundstück mehr zu gewähren, als den Uebrigen. So haben wir die Dinge in Preußen konstruirt, — und hier beschreiten Sie einen ganz anderen, meines Erachtens ganz falschen Weg.

Ich kann mich nicht dahin belehren lassen, daß unter den Jagdberechtigten hier unter allen Umständen die Gemeinschaft der Grundbesitzer steht. Ich gebe ja zu, daß in Preußen die Gemeinschaft der Grundbesitzer die Schadenersatzverpflichtung auch abwälzen kann auf den Jagdpächter. Das ist denkbar und geschieht in einzelnen Fällen, aber nur secundo loco, und der Jagdpächter ist durchaus nicht gezwungen, darauf einzugehen. Schon in Bezug auf die Schätzung ergiebt sich auch aus dem Grundsatze des preußischen Rechts etwas sehr wichtiges. Wenn die Gemeinschaft der Grundbesitzer verpflichtet ist zum Ersatz des Wildschadens, so sind es eben Nachbarn, die das unter sich ganz verständig reguliren werden. Ganz anders aber liegt das gegenüber dem Jagdpächter, der gewissermaßen als eine fremde Persönlichkeit hinzutritt, die auszubeuten man häufig geneigt ist. Dadurch werden aber solvente Jagdpächter, die etwas zu verlieren haben, abgeschreckt, zum Schaden der Gemeinden.

Meine Herren, wir müssen gerade in dieser Frage vollkommen ruhig und sachlich prüfen, wenn wir nicht bedenkliche Fehler begehen wollen. Also ich meine, schon von diesem Gesichtspunkt aus ist die Gesetzgebung, wie sie hier vorgeschlagen ist, ein erhebliches Abweichen von Grundsätzen, die sich in der Mehrheit des Deutschen Reichs, in Preußen, bewährt haben, und schon unter dem Gesichtspunkt würde ich unter keinem Umstande die Hand dazu bieten, diese Bestimmungen des § 819 und namentlich selbstverständlich nicht die des § 819a in die Reichsgesetzgebung aufzunehmen. Meine Herren, der Wildschaden gehört mit zur Jagdgesetzgebung und damit in das Gebiet der Landesgesetzgebung.

Nun, meine Herren, komme ich zur Besprechung der Regreßpflicht. Auch hier finde ich durchaus nicht eine Kodifikation bestehenden Rechts. Wo besteht denn eine Regreßpflicht? Allein in Hannover, also in einem sehr kleinen Theile des Deutschen Reichs; im übrigen ist eine solche Regreßpflicht nirgends zu finden, und schon deshalb sollte man sich hüten, dieses Novum mit ins bürgerliche Gesetzbuch hineinzunehmen. Juristisch ist die Regreßpflicht doch thatsächlich ein Unding; denn in demselben Moment, wo ein Wild den Wald verläßt, ist es res nullius — jedenfalls hat der Waldbesitzer kein Okkupationsrecht mehr daran — und doch soll er verpflichtet sein, einen Schadenersatz zu leisten! Sie können also juristisch den Regreß gar nicht rechtfertigen, höchstens den Versuch machen, ihn zu rechtfertigen aus der Praxis heraus.

Meine Herren, zunächst ist es für den Verletzten, für den Nachbar des Waldes doch vollkommen gleichgiltig, ob der Regreßpflichtige herangezogen wird; er bekommt ja in jedem einzelnen Falle auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, sei es nach der preußischen Landesgesetzgebung, sei es, daß Sie die Bestimmung des § 819 einführen, den vollen Ersatz. Darüber besteht kein Zweifel. Es verändert sich nur die

Verpflichtung in Bezug auf den Ersatz entweder hinsichtlich der Gemeinschaft der Grundbesitzer nach preußischem Recht, oder nach Ihren Vorschlägen, wie ich sie auffasse, hinsichtlich des Jagdpächters. Wenn die Gemeinschaft der Grundbesitzer ein solches Recht erhält, so halte ich das für vollkommen falsch. Sie haben ja, wenn das Wild übertritt, die Möglichkeit, es durch einen angestellten Jäger schießen zu lassen; die heutigen Schußwaffen erleichtern das sehr. Und da sollen sie noch entschädigt werden für einen Schaden, den das ihnen gehörige, von ihnen erlegte Wild verursacht hat! Das ist doch ungerecht und unbillig. Andererseits: wenn dem Jagdpächter ein solches Plus zugebilligt wird zum Nachtheil des benachbarten Waldbesitzers, so ist das erst recht ungerecht. Er hat das Jagdvergnügen und soll gar nichts tragen für den Wildschaden, der trifft vielmehr jemand, der den Dingen ganz fernsteht. Meine Herren, wer ist nun aber der zum Ersatz Verpflichtete? Es liegen doch in der Regel die Wälder im Gemenge in größerer Anzahl nebeneinander. Ja, der nächste! wird man sagen, der vielleicht einen ganz schmalen Streifen bildet, wo sehr wenig Wild steht; es steht vielleicht in Revieren von Eigenthümern, die zwei bis drei Meilen dahinter ihren Wald haben, oder beim zweiten, dritten, vierten Nachbar. Meine Herren, wer will da auch nur annähernd den Beweis führen? Ich halte diese Regreßpflicht wirklich für etwas, was in geradezu diametralem Widerspruch steht zu einer rechtlich begründeten Auffassung und zu den thatsächlichen Verhältnissen. Ich meine, vor allen Dingen müßte man doch die Erfahrung gemacht haben — und das hat schon einer der Herren Vorredner angeführt —, ob denn in Hannover diese Regreßpflicht sich bewährt hat. Da aber kann ich mit vollem Recht sagen: das Gegentheil ist zutreffend. Kein Mensch ist dort erfreut darüber; es sind eine Menge Prozesse daraus entstanden um geringfügige Objekte und mit maßlosen Kosten. Es ist nirgends etwas dadurch verbessert worden; im Gegentheil, die dortigen Zustände sind erheblich verschlechtert worden.

Meine Herren, zum Schluß noch eins: wenn Sie die Regreßpflicht in die Gesetzgebung aufnähmen und sie rigoros ausführten, was wäre die Folge davon? Eine allgemeine Eingatterung. Das würde ich im nationalökonomischen Interesse auf das lebhafteste beklagen. Meine Herren, die Besitzer größerer Forsten sind in der Regel passionirte Jäger; das kann ihnen niemand verdenken, das ist ja an und für sich nichts schlechtes. Zwingen Sie dieselben zur Eingatterung, so werden sie, um deren Kosten zum Theil herauszuschlagen, wohl ausnahmslos dazu übergehen, einen sehr starken Wildstand in dem eingegatterten Waldrevier zu erziehen. Was ist die Folge davon? Eine bedeutende Deteriorisation der Holzbestände. Sehen Sie sich die eingegatterten Wälder an, in denen Hochwild in Massen gehalten wird, da finden sie, daß das Wild selbst degenerirt, und daß der Zuwachs des Holzes bedeutend abnimmt. Ich denke, daß wir alle, die wir die Dinge nicht auf den Kopf stellen wollen, doch das wünschen werden, einen mäßigen Wildstand in freier Wildbahn, der wohl allen zur Freude gereicht, zu erhalten, aber nicht mehr. Machen Sie hier nicht Experimente, die diese Freude verleiden, und behandeln Sie die Frage nicht vexatorisch.

Ich bin am Schluß meiner Ausführungen und möchte als Prinzip nochmals wiederholen: Wenn irgend ein Theil der Gesetzgebung den Einzelstaaten gebührt, so ist es dieser in Anlehnung an deren Jagdgesetzgebung. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Gröber:** Der Herr Kollege Pauli hat in seinen Ausführungen besonders Gewicht auf den Satz gelegt: wir wollen geltendes gemeines Recht kodifi-

ziren. Wenn die Herren von diesem Gesichtspunkt ausgegangen sind, dann dürften sie aber die Streichung des Paragraphen über den Wildschaden nicht verlangen; denn das ist geltendes gemeines Recht im größten Theile von Deutschland, und wo es noch nicht gilt, sieht man es allgemein, wenigstens in besseren Kreisen, als eine sehr zurückgebliebene Entwicklung an, die der Verbesserung bedarf, und die wohl auch jetzt verbessert werden wird, hoffentlich auch mit Hilfe des Herrn Pauli und seiner Freunde.

Meine Herren, die Frage des Wildschadens ist so oft in deutschen Landtagen behandelt worden, daß man eigentlich etwas neues zur Sache nicht sagen kann, und die Herren, die heute darüber gesprochen haben, haben auch nichts neues gesagt, wie ich auch für mich nicht in Anspruch nehmen kann, etwas neues zu sagen. Die Frage ist einfach die: was verdient den höheren Rechtsschutz: das Eigenthum und die Arbeit, oder das Vergnügen und die Ausbeutung des fremden Eigenthums? (Sehr wahr! links.) So stellen sich bei der Wildschadenfrage im allgemeinen die Gegensätze, und die Herren, die da behaupten, eine Wildschadenfrage gehöre nicht in das bürgerliche Gesetzbuch, vergessen ganz, daß es sich um den Schutz des Eigenthums handelt, und das Eigenthum im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt wird. Es wäre eine unbegreifliche Lücke im bürgerlichen Gesetzbuch, wenn man nicht auch die Wildschadenfrage bei einer so grundlegenden Gesetzgebung behandeln wollte. Man mag ja über den Umfang der Wildschadenfrage verschiedener Ansicht sein, da können die Anschauungen leicht auseinander gehen, und sie gehen auch auseinander; aber darüber, daß diese Frage in das bürgerliche Gesetzbuch gehört, sollte eigentlich im hohen Hause eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Haben doch auch Herren von hochkonservativer Gesinnung, sogar Mitglieder des preußischen Herrenhauses (Heiterkeit), sich für die Anerkennung des Wildschadenanspruchs ausgesprochen, weil sie erklärt haben, es handle sich bei dem Wildschaden darum, daß durch das öffentliche Recht, durch das Jagdgesetz, dem Eigenthümer verboten wird, die Erzeugnisse seines Bodens selbst genügend zu schützen gegen das Wild; es wird genau vorgeschrieben, wie weit der Grundbesitzer in Abwehrmaßregeln gegen das Wild gehen kann. Die ganze Jagdordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Schonzeit, erfordern eine gesetzliche Bestimmung, wie dem geschädigten Grundbesitzer der Schaden ersetzt werden soll.

Ich befinde mich sogar in Uebereinstimmung mit der Königlich preußischen Regierung, wenn ich sage, die Regelung der Frage gehöre in das bürgerliche Gesetzbuch.

Das will ich nicht unterlassen gegenüber den Herren Kollegen aus Preußen hervorzuheben: die Königlich preußische Regierung (Zuruf rechts) — die Königlich preußische Regierung hat bei der Einbringung des Gesetzentwurfs betreffend die Jagdordnung im Jahre 1883 im preußischen Landtag ausdrücklich in den Motiven erklärt, sie wolle die Wildschadenfrage in dem Gesetzentwurf deshalb nicht behandeln, weil das „eine zivilrechtliche Frage sei, die nur in Verbindung mit der Lehre vom Schadenersatz überhaupt ihre angemessene Lösung finden könne", und weil die Regelung dieser Frage schon in Vorbereitung begriffen sei durch die Kommission für die Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs. (Hört! hört!) Nun, da wir an der Arbeit des bürgerlichen Gesetzbuchs sind, kommen die Herren und sagen: das gehört nicht ins bürgerliche Gesetzbuch. Ich hoffe, daß der Herr Vertreter der preußischen Regierung den Standpunkt seiner Regierung den Herren gegenüber energisch vertreten wird.

Denn das kann nicht zweifelhaft sein, daß gerade da, wo Wildschäden vorkommen, die erbittertsten Kämpfe zwischen den einzelnen Betheiligten stattfinden und, wie Sie ja alle wissen, leider auch in den Parlamenten bei dieser Frage geführt werden. Niemals und nirgends werden leidenschaftlichere Kämpfe geführt, als wenn es sich um Wildschaden handelt. Beim Jagdgesetz, der Jagdordnung wird in allen Landtagen so gekämpft, wie wenn es sich eigentlich um Leben und Tod von Menschen handelt; man könnte um die höchsten Interessen nicht schärfer streiten als hier, wo es sich um die wilden Thiere des Waldes, die Hasen, handelt. Hat doch der Herr Minister der Landwirthschaft Dr. Lucius seinerzeit bei der Besprechung der schon eingeführten Vorlage im preußischen Landtag wörtlich erklärt:

> Darüber wird auch der passionirteste Jagdfreund nicht im Zweifel sein, daß es nichts Erbitternderes giebt wie wirklich berechtigte Klagen über Wildschaden.

Ich betone: „berechtigte" Klagen über Wildschaden. Die Herren, welche die Regelung des Wildschadens den einzelnen Partikulargesetzbungen überlassen wollen, übersehen dabei, wie ungemein schwer es den einzelnen Landtagen fällt, ein wirklich brauchbares Wildschadengesetz zu bekommen. In Preußen, meine Herren, haben Sie nach langjährigen Kämpfen erst endlich im Jahre 1891 ein Wildschadengesetz bekommen; in anderen deutschen Staaten ist man überhaupt noch noch nicht dazu gekommen. Sie sehen, es wäre wirklich eine große Unterlassungssünde, wenn wir diese Gelegenheit nicht dazu benützen wollten, das Prinzip des Wildschadens im bürgerlichen Gesetzbuch festzulegen.

Dem gegenüber kann man nicht darauf hinweisen, daß die durch Wild geschädigten Personen Gelegenheit erhalten, die Jagdberechtigten allzu sehr zu chikaniren. Ich will nicht bestreiten, daß solche Chikanen vorkommen; sie kommen auf beiden Seiten vor, von Seiten des Jagdberechtigten vielleicht noch mehr als von Seiten des Jagdbeschädigten. Wenn wir aber wegen der Chikanen eine Regelung nicht treffen wollten, dann dürfen wir überhaupt nicht viele Gesetze machen; denn jedes Gesetz kann zu Chikanen mißbraucht werden. Uebrigens haben wir, um den Chikanen vorzubeugen, ein Extraverbot gegen Chikanen in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommen; — vielleicht beruhigen sich nun die Herren, wenn dieser Paragraph auch bezüglich der Geltendmachung des Wildschadenersatzanspruchs zur Anwendung kommen kann.

Nun wogt heute der große Streit nicht über gefährliche Raubthiere, sondern über den Hasen, ein Thier, das man uns schildert als ein durchaus harmloses Ding, das so ein Einsiedler sei, der nur — wie die Einen behaupten — im äußersten Nothfalle, vom Hunger getrieben, einen Schaden an Obstbäumen, Weinbergen, Gärten u. s. w. anrichte. Die Ansichten der Herren Sachverständigen scheinen mir übrigens getheilt zu sein; mir hat ein verehrter Gönner mitgetheilt — er ist aus Ostelbien —, daß bei ihm die Hasen sehr gefährliche und üppige Thiere seien, daß sie, wenn sie sich erst recht genügend im grünen Futter angefüttert haben, dann noch nach der Mahlzeit an die herbe, grüne, bittere Rinde eines Baumes zu gehen pflegen. Er sagte: das ist ungefähr gerade so, wie wenn unsereiner nach der Mahlzeit einen Bittern nimmt. (Große Heiterkeit.) Ich weiß nicht, ob die Schilderung des verehrten Herrn Kollegen eine richtige ist. Gestatten Sie mir nur, die beiden Gutachten gegen einander zu halten. Vielleicht ist es auch möglich, daß die Hasen einen verschiedenen Charakter diesseits und jenseits der Elbe haben (große Heiter-

keit), vielleicht sind die ostelbischen Hasen üppiger und genußsüchtiger als anderswo. (Wiederholte Heiterkeit.) In der Kommission ist der Beschluß, die Hasen unter die Wildschadenbestimmung aufzunehmen — ich glaube, wegen der Fasanen wollen wir uns heute nicht streiten; die sind, wie es scheint, allgemein konzedirt, sofern der Paragraph überhaupt angenommen wird — in zweiter Lesung mit 11 gegen 9 Stimmen beibehalten worden. Dabei ist uns von einem Kommissar der Regierung ausdrücklich dargelegt worden — was den Herren nunmehr auch in einer Broschüre zur Kenntnißnahme mitgetheilt ist —, daß der Hasenschaden nicht so schlimm sei; denn es habe im preußischen Abgeordnetenhause der Zentrumsabgeordnete Conrad, der Vater des dortigen Wildschadengesetzes, bei Einbringung seines Gesetzentwurfs den Hasenschaden nicht mit berücksichtigt. Das ist wahr; aber man muß wissen, weshalb der gute Mann, der seine ganze Arbeitskraft an das Wildschadengesetz mit vielen Kummer und Aerger gesetzt hat, das nicht gethan hat. Er war so klug und wollte nicht einen Wildschadenersatz in gar zu weitem Umfang vorschlagen, weil er sich sagte, damit sei im Landtag nicht durchzukommen! Er begnügte sich damit, genügenden Wildschadenersatz für Hoch- und Mitteljagd vorzuschlagen, und er hat seine Pappenheimer genug gekannt; denn seine Gegner haben ihm auch die Mitteljagd gestrichen und nur die Hochwildjagd bewilligt. Man kann also das Beispiel des Herrn Conrad gegen den Kommissionsbeschluß nicht anführen.

Man kann auch im Ernst nicht behaupten, daß die Hasen so ganz ungefährliche, harmlose Thierchen seien; denn da, wo die Kultur höher entwickelt ist — das ist ja nicht überall gleich in Deutschland der Fall, in Ostelbien, da ist die intensive Ausnützung des Bodens noch nicht so weit gediehen wie im Süden und Westen; in der Nähe der Städte ist die Entwicklung eine ganz andere als draußen auf dem platten Lande — ja, überall, wo die Kultur eine intensivere ist, wird durch die Hasen in der That ein recht großer Schaden verursacht. Ja, meine Herren, wenn ich die Mittheilung aus dem „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau" vergleiche — das sind allerdings Angaben, die ich nicht kontroliren kann —, so sind hier aus einer Reihe deutscher Länder Mittheilungen gemacht über den Hasenschaden während des vorigen und vorvorigen Winters, die ganz bedeutend sind. Ich will darauf nicht näher rekurriren, weil ich, wie gesagt, den Wahrheitsbeweis für die einzelnen Angaben nicht antreten kann. Aber in derselben angeführten Broschüre, die uns auf Seite 15 nachzuweisen versucht, daß die Hasen eigentlich kein Schadenwild seien, wird auf Seite 16 ganz schön die Mittheilung gemacht, daß eine Offenbacher Jagdgesellschaft in einem einzigen Jahre in einer überwiegend mit Hasen besetzten Jagd an Pacht 11 000 Mark und an Hasenschaden mit Prozeßkosten ebenfalls 11 000 Mark gezahlt habe. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, ich will das als wahr annehmen; wenn das aber richtig ist, beweist das so viel, daß die Hasen eben nicht die harmlosen Thierchen sind, als die Sie sie hinstellen wollen.

Ich glaube, es wäre deshalb ganz richtig, wenn Sie sich dem Kommissionsbeschlusse anschließen würden, und ich meine, die Herren von der Rechten übersehen bei ihrer scharfen Opposition gegen diese Hasenbestimmung, daß in dem Einführungsgesetz der Art. 69 vorgesehen ist, daß „unberührt bleiben sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach ein Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen nnd einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abhaltung des Schadens ausreichen". Also,

meine Herren, so schlimm ist die Sachlage doch nicht, daß beliebig wegen Hasenschadens Ersatzforderungen erhoben werden könnten. Die Landesgesetzgebung hat es durchaus in der Hand, ihre diesbezüglichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten oder diesbezügliche neue Bestimmungen zu erlassen, die dem Baumbesitzer es zur Pflicht machen, die Bäume in irgend einer Weise vor den Hasen zu schützen. Thun sie es dann nicht, so werden sie einen Schadenersatz nicht verlangen können; wenn sie aber diese Schutzmaßregeln treffen, und dennoch diese Schutzmaßregeln nicht ausreichen, und ein Schaden eintritt, dann frage ich immer wieder: meine Herren, halten Sie es für gerechtfertigt, daß dieser Schaden getragen werde von den Baumbesitzern, oder soll er nicht vielmehr getragen werden von dem, der die Hasen zu schießen berechtigt ist, und der mit dem Vergnügen der Jagd auch die Lasten der Jagd zu tragen hat? (Sehr richtig! in der Mitte und links.) Das ist und bleibt die Frage, und ich möchte wirklich wünschen, daß die Herren sich dazu entschließen könnten, einmal auch diesen weiteren Schritt zu thun und nicht bloß bei den Wildgattungen, wie sie die Regierungsvorlage vorschlägt, sondern auch bei den Hasen entsprechend dem Kommissionsbeschluß einen Wildschadensersatz zu bewilligen.

Nun komme ich, meine Herren, zu dem zweiten Punkt, der Regreßpflicht. Gegen die Regreßpflicht ist insbesondere eingewendet worden die Beweisschwierigkeit: wie man es wohl beweisen wolle, daß ein Wild aus einer gewissen Forst herausgetreten sei und den Schaden angerichtet habe. Es ist gewiß zuzugeben, meine Herren, daß in manchen Fällen ein solcher Beweis nicht erbracht werden kann. Die Folge ist dann einfach, daß ein Ersatzanspruch nicht erhoben werden kann, oder daß, wenn er erhoben ist, der Richter ihn abweist, und der Betreffende den Prozeß verliert. Ich glaube, wenn einer einmal einen solchen Prozeß verliert, wird er ein zweites Mal recht vorsichtig sein und nicht unnöthigerweise einen solchen Prozeß anstrengen. Ich gebe zu, meine Herren: da, wo verschiedene Forsten im Gemenge liegen, wird es wirklich selten möglich sein, einen Beweis zu erbringen, und insofern ist allerdings die Bestimmung nicht von einer solchen Tragweite, als sie aussieht. Aber da, wo der gesammte Forst Einem gehört, namentlich dem bekannten Herrn Fiskus z. B., da kann man den Beweis ohne allzu große Schwierigkeit erbringen, und gerade in diesem Fall, meine Herren, hat es etwas besonders Hartes für den betreffenden Grundbesitzer, wenn er in der Lage ist, die Beweise erbringen zu können: hier in diesem Forst wird ein Standwild gehegt, und doch wird mir der Schaden, der durch dasselbe verursacht wird, nicht ersetzt.

Es wird mir eingewendet, es könne durch die jagdpolizeilichen Bestimmungen dem Ueberhandnehmen des Wildes vorgebeugt werden. Das, meine Herren, ist auf dem Papier vollständig richtig, aber das hängt von so viel Ermessen und Entscheidungen von Behörden ab, da kommen so viele entgegenwirkende Kräfte mit ins Spiel, daß vielfach von jener gesetzlichen Bestimmung nicht der Gebrauch gemacht wird, der eigentlich von ihnen gemacht werden sollte.

Gewundert habe ich mich darüber, daß man einwendete, die Erfahrungen in Hannover, wo bereits eine solche Einrichtung besteht, wo sowohl der Hasenschaden als der Regreßparagraph geltendes Recht ist, seien so ungünstig, daß man diese Gesetzgebung für ganz Deutschland nicht als Muster vorschlagen könnte. Meine Herren, da sind einfach die Ansichten der praktischen Erfahrung auch getheilt. Ich erinnere daran, daß in den preußischen Landtagsverhandlungen gerade Hannoveraner sich darauf berufen haben, wie günstig diese Gesetzgebung gewirkt habe. Es wurde

hervorgehoben, daß man dort mit diesen Gesetzesbestimmungen außerordentlich zufrieden sei, sodaß man es geradezu als ein Unglück ansehen würde, wenn man diese Gesetzgebung beseitigen würde, und daß die Zahl der Prozesse keineswegs eine übermäßig große sei. Es hat ein in der Praxis stehender Richter, unser Kollege Brandenburg, aus seiner eigenen Erfahrung bestätigen können, daß in 20 bis 25 Jahren ihm kaum ein einziger Prozeß dieser Art vorgekommen sei. Nun gebe ich ja zu, daß andere Prozesse angeführt werden können, Prozesse, durch welche um verhältnißmäßig geringer Beträge willen vielleicht große Unkosten entstanden sind. Das ist ein allgemeines Uebel der Prozesse; das ist die Folge der ganzen Art des Verfahrens; aber um dieser Prozeßschwierigkeiten und Prozeßkosten willen eine als gerecht erkannte Entscheidung nicht treffen zu wollen, das wäre nicht richtig.

Herr Graf Mirbach hat dann darauf hingewiesen, daß die Forstbesitzer ihre Forsten eingattern würden; dann würde die schreckliche Folge eintreten, daß das Wild übermäßig sich vermehren und der Holzbestand sich verschlechtern würde. Meine Herren, das können wir füglich den betreffenden Forstbesitzern überlassen, ob ihnen Hirsche und Sauen lieber sind als ihr Holzbestand. Darüber brauchen wir uns die Köpfe nicht zu zerbrechen. Das muß ich aber sagen, daß ich als „ideal“ einen Zustand nicht ansehen kann, der es ermöglicht, in großen Forsten einen mächtigen Wildstand zu halten und ruhig zu sagen: nun mag der Nachbarjagdberechtigte sehen, wie er zurechtkommt; in der Schonzeit läßt man das Wild ruhig hinausgehen, da mag es auf den fremden Aeckern äsen, da darf man nicht schießen, — in der Schußzeit aber sorgt man dafür, daß man das Wild im eigenen Walde abschießt. Die Vertheilung der Vortheile und der Nachtheile ist, wenn sie auch auf dem Papier der Gesetzgebung gleich zu sein scheint, nicht gleich, wie ich Ihnen dargelegt habe.

Deshalb, meine Herren, wäre es in der That doch richtiger, wenn die Antragsteller und ihre Freunde sich dazu entschließen könnten, sowohl die Hasenbestimmung als den Regreßparagraphen in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Wollen Sie das nicht thun, dann muß ich doch allermindestens bitten: rütteln Sie nicht an den Bestimmungen, die schon in der Regierungsvorlage enthalten sind und wenigstens das Prinzip des Wildschadens für eine große Anzahl von Wildgattungen in dem bürgerlichen Gesetzbuch festlegen; denn die Beseitigung dieser Bestimmungen wäre nicht bloß kein Fortschritt, sondern nach meiner Ueberzeugung ein ganz bedeutender Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht. Sie, meine Herren Kollegen aus Preußen, kommen ja nicht in eine schlimmere Lage durch eine solche Bestimmung; denn es wird ja nur wiederholt, was in Preußen geltendes Recht ist. Also haben Sie keinen besonderen Anlaß, die Fassung der Regierungsvorlage zu bekämpfen. Sie mögen gegen die weiter gehenden Vorschläge der Kommission ankämpfen, aber nicht gegen die Fassung der Regierungsvorlage; den Staaten, denen es bisher bei ihren Gesetzgebungsfaktoren nicht möglich war, zu einem Wildschadengesetz zu kommen, würden Sie die Möglichkeit verschränken, endlich das zu erreichen, was von Gottes- und Rechtswegen schon lange ihnen gebührt hat. (Bravo! in der Mitte und links.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Freiherr **von Hammerstein-Loxten:** Meine Herren, zu den Dienstpflichten des Landwirthschaftsministers in Preußen gehören neben landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch die Jagdangelegenheiten. Ausdrücklich erkläre ich, daß ich in erstgedachter Eigenschaft das Wort ergreife, daß ich mit anderen Worten vorwiegend allgemeine beziehungsweise

landwirthschaftliche Interessen und nicht die Jagdinteressen zu vertreten gewillt bin. Ich bin gewillt, die allgemeinen Interessen bezüglich der hier zur Verhandlung stehenden Frage zu prüfen und zu vertreten.

Nun, meine Herren, erlaube ich mir, zunächst einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Jagdgesetzgebung in Deutschland, d. h. in den einzelnen Bundesstaaten, zu werfen sowohl bezüglich der Ausübung des Jagdrechts wie bezüglich des Wildschutzes als auch bezüglich der Wildschadenfrage. Meine Herren, alle diese Fragen sind bisher in fast allen deutschen Bundesstaaten im wesentlichen als Fragen des öffentlichen Rechts behandelt. Man hat ein Jagdgesetz erlassen, wodurch bestimmt wird, daß nicht jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht ausüben soll; man hat Schranken für die Ausübung der Jagd des Grundbesitzers auf seinem Grund und Boden gesetzt; man hat Bestimmungen darüber getroffen, wie die Verwaltung des gemeinsamen Jagdrechts geführt werden soll; man hat dafür Jagdverbände und deren Organe geschaffen; man hat Bestimmungen zum Schutz des Wildes getroffen; gewissen Wildarten hat man die Hegezeit entzogen; man hat Bestimmungen über die Entschädigung des Wildschadens getroffen; man hat die Leitung und Aufsicht über die Jagdangelegenheiten den Verwaltungsorganen des Staats übertragen mit sehr weitgehenden Befugnissen: kurzum, man hat im wesentlichen die gesammten Jagdangelegenheiten als Fragen des öffentlichen Rechts behandelt, — die Wildschadenfrage vielleicht nur in der Richtung nicht, daß man die schließliche Feststellung der Entschädigung dem Rechtswege nicht entzogen hat, während man die anfängliche Feststellung auch des Wildschadens in der Hand der Verwaltungsbehörden gelegt hat.

Nun, meine Herren, ich glaube, dafür haben wichtige volkswirthschaftliche Gründe vorgelegen, die auch jetzt noch maßgebend sind. Einmal ist es zweifellos, daß die Erträge aus den Wildständen in Deutschland einen erheblichen Theil unseres Nationalwohlstandes, der Volksernährung darstellen. (Sehr richtig! rechts.) Zweitens ist es zweifellos, daß einer großen Zahl von Personen und Verbänden aus dem Jagdrecht und der bestehenden Ordnung des Jagdrechts erhebliche Einnahmen zu theil werden. (Sehr richtig!) Drittens hat man für die Wildhege und Pflege sorgfältige Bestimmungen getroffen; man hat gewisse Wildsorten von der Hege und Pflege ausgeschlossen — ich erinnere nur an die Sauen, die überall keine Schonzeit haben —; man hat auch die Befugniß gegeben, da, wo der Wildstand überhand nimmt, Ausnahmen von den Hegebestimmungen zu treffen, also auch während der Schonzeit sonst für nützlich erkannte Wildarten nicht der Schonzeit zu unterwerfen, und das sind Bestimmungen, welche von mir in großer Ausdehnung angewandt werden, wenn irgendwo der Wildstand überhand nimmt. Ich erwidere dies besonders dem Herrn Abgeordneten Gröber, welcher behauptete, die Gesetzgebung und die Verwaltung sorge nicht gegen das Ueberhandnehmen des Wildes.

Wenn man an diesem historischen Gange, an den bisher befolgten Grundsätzen für die Gesetzgebung und Verwaltung festhielte, so muß, wie das die Herren Graf Mirbach und Pauli wünschen, die Wildschadenfrage überall aus dem bürgerlichen Gesetzbuch gestrichen werden (sehr richtig! rechts), weil dieselbe im wesentlichen Gegenstand des öffentlichen Rechts ist, das bürgerliche Gesetzbuch aber nur Privatrechte ordnen soll. (Sehr wahr! rechts.) In der Beziehung liegt für mich indessen eine gebundene Marschroute vor. Der Herr Abgeordnete Gröber hat schon hervorgehoben, daß diese Frage Gegenstand der Erwägung sowohl bei der preußischen Regierung

wie bei den verbündeten Regierungen gewesen ist; daß man dort sich für Aufnahme der Wildschadenfrage in das bürgerliche Gesetzbuch entschieden hat, wohl mit Rücksicht auf die allgemeine öffentliche Meinung. Also wenn ich persönlich auch auf den Standpunkt des Grafen Mirbach mich stellen könnte, so ist doch diese Frage für mich in meiner gegenwärtigen Stellung entschieden.

Noch eine fernere allgemeine Bemerkung gestatte ich mir. Ist es verkehrt, daß man, abgesehen von volkswirthschaftlichen Gründen, in Deutschland die Jagd noch pflegt und erhält? Wünschen Sie, daß wir in Deutschland zu Zuständen gelangen, wie sie in Frankreich und Italien bestehen, wo die bei uns als jagdbar bezeichneten Thiere ausgerottet sind, und wo in Folge dessen die Jagdpassion sich auf die nützlichen Vögel u. s. w. wirft? (Sehr richtig! rechts. Oh! links.) Erst vor wenigen Monaten hat in Paris ein internationaler Kongreß getagt, bei welchem fast alle Staaten Maßnahmen zum Schutze der nützlichen Vögel wesentlich mit im allgemeinen, besonders im landwirthschaftlichen Interesse berathen und zu vereinbaren versucht haben.

Dann will ich einem weiteren Gedanken Ausdruck geben. Ist es denn zweifellos, daß — wie der Herr Abgeordnete Gröber sagt — fast alle unter das Jagdrecht fallende Thiere, nicht allein Raubthiere, gemeinschädliche Thiere sind, daß dieselben deshalb ausgerottet werden müssen? Im Gegentheil! Selbst von den Sauen kann man sagen, daß sie unter konkreten Verhältnissen nützliche und unentbehrliche Thiere sind. (Sehr richtig! rechts.) In den großen Kiefernwaldungen im Osten, die eine immer weitere Ausdehnung gewinnen, wo die Staatsforstverwaltung im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse verpflichtet ist, die Forsten zu schirmen und zu schützen, wo große Kalamitäten durch Insekten der verschiedensten Art stattfinden (sehr richtig! rechts), ist es zweifellos nützlich, wenn dort Sauen als die geschicktesten Vertilger von Insekten vorhanden sind und in mäßigem Umfang erhalten werden. (Sehr richtig! rechts. Oh! links) Beispielsweise sind Feldhühner der beste Schutz gegen die Insektenfeinde des Zuckerrübenbaues.

Also, meine Herren, ich glaube, die von mir angeführten Gesichtspunkte weisen darauf hin, daß es verkehrt wäre, wenn man — um mich eines trivialen Ausdrucks zu bedienen — das Kind mit dem Bade ausschütten wollte. Wir wollen hier in Deutschland unsere Jagd erhalten; wir wollen die jagdbaren Thiere schützen, soweit sie zur menschlichen Nahrung und für Kulturzwecke nützlich sind; wir wollen aber auch durch die Gesetzgebung dahin wirken, daß sie, soweit sie wirthschaftlich schädlich sind, auf das nöthige Maß beschränkt werden, und daß sie da, wo sie nicht geduldet werden können, gänzlich ausgerottet werden. Das ist ein vernünftiges Ziel der Jagdgesetzgebung, der Jagdverwaltung bisher gewesen und sollte es auch ferner sein. Meine Herren Dienstvorgänger wie ich sind stets bemüht gewesen, dies Ziel zu erreichen sowohl auf dem Gebiet der Gesetzgebung wie der Verwaltung. Man hat dafür Sorge getragen, daß der Wildstand einerseits nicht ausgerottet werde, andererseits daß er auf das nothwendige Maß eingeschränkt werde.

Nun, meine Herren, auf Grund der gegebenen Darlegungen muß ich mich auf den Standpunkt der verbündeten Regierungen stellen, daß die Frage des Wildschadens im bürgerlichen Gesetzbuch geordnet und geregelt werden soll. Es erübrigt für mich daher nur noch die Frage, ob diejenigen Bestimmungen, welche Ihre Kommission als Zusatzanträge zu den Vorlagen der verbündeten Regierungen beschlossen hat, über den Rahmen der von den verbündeten Regierungen gewünschten Bestimmungen

hinausgehen, ob sie zweckmäßig und anwendbar sind. In dieser Beziehung handelt es sich einmal um den von Ihrer Kommission beschlossenen Hasen- und Fasanenschaden und um die Regreßpflicht beim Wildschaden.

Zunächst will ich mich über die Fasanen äußern. Es steht fest, daß große Gehege von Fasanen mit Nutzen und Erfolg nur von Großgrundbesitzern gehalten werden können; denn einestheils ist es nothwendig, wenn man Nutzen aus der Fasanerie haben will, daß der Standort, wo die Fasanen sind, ein weites Gebiet herum hat, wo die Fasanen sich aufhalten können, ohne beunruhigt und verfolgt zu werden, damit sie dem Eigenthümer verbleiben. Anderentheils ist eine Fasanerie, eine große Menge von Fasanen überall nur zu erzielen, wenn jedes Raubzeug vertilgt wird. Das kann selbstverständlich und naturgemäß nur jemand, der ein großes Jagdgebiet beherrscht.

Daraus, meine Herren, ersehen Sie, daß die Fasanen in Massen eigentlich eine wesentliche Rolle in dieser Frage überall nicht spielen. Der wild verflogene Fasan, allen Unbilden des Wetters, dem Raubzeug u. s. w. ausgesetzt, vermehrt sich selten stark. Die Natur sorgt also schon, daß die Fasanen nicht überall überhand nehmen; dann entsteht auch also dadurch kein erheblicher Schaden. Zugeben muß ich unbedingt, daß da, wo große Fasanengehege sind, der Wildschaden ein recht empfindlicher zu sein pflegt, wenn nicht die nothwendigen präventiven Vorkehrungen getroffen werden. Wenn jedoch meine vorherige Mittheilung richtig ist, so treffen dort, wo große Massen von Fasanen in Fasanerien gezogen werden, diese Schäden meist nur den Grundeigenthümer, wo der Fasan gehegt ist.

Wollen Sie mit Rücksicht darauf, daß unter Umständen thörichterweise in einem für sechs Jahre gepachteten Jagdbezirk eine Fasanerie angelegt wurde, Bestimmungen über den Wildschaden für die Fasanen aufnehmen, so ist dagegen nicht viel zu sagen. Viel Bedeutung kann ich der Aufnahme dieser Bestimmung nicht beilegen. Ich glaube nicht, daß daraus Nutzen oder Schaden erwächst, wenn es nicht geschähe.

Anders, meine Herren, liegt die Sache mit den Hasen. Zunächst glaube ich des Einverständnisses des hohen Hauses gewiß zu sein, wenn ich sage: unter dem Schaden, den der Hase anrichtet, ist doch jedenfalls dasjenige Abäsen von Kräutern und Gewächsen, von Früchten u. s. w. im Feld nicht zu verstehen, das für den Unterhalt des einzelnen Hasen absolut nothwendig ist. Will man überall Hasen haben, so ist es, wie Herr Gröber, glaube ich, schon hervorgehoben hat, natürlich, daß man dem Hasen das zu seinem Leben Nöthige einräume; denn von Sonne und Wind kann der Hase nicht leben. Also denjenigen Schaden — um mich so auszudrücken —, den der Hase dadurch anrichtet, daß er hin und wieder eine Kohlpflanze abfrißt, eine Runkelpflanze aufnimmt, lasse ich bei Seite. Aber, meine Herren, es giebt allerdings Umstände, unter denen nach meiner Kenntniß der Verhältnisse der Hase ein viel gefährlicheres Wild ist als Rothwild, Rehwild u. s. w. Es hängt das von besonderen klimatischen Verhältnissen ab. Im Winter, wenn Schnee liegt, kann der Hase in Wald und Feld, besonders in Obstplantagen, sehr erheblichen Schaden anrichten. Wenn — um mich eines crianten Beispiels zu bedienen — ein Gärtner eine Orchidee, die unter Umständen 1000 Mark Werth hat, im freien Feld aufstellt, und der Hase frißt dieselbe auf oder beschädigt sie (große Heiterkeit und lebhafte Zurufe links) — ja, meine Herren, ich werde Ihnen klar nachweisen, daß so ähnlich die Verhältnisse liegen —, dann wird das jeder sagen, es wäre ein Unsinn, wenn ein Besitzer der Orchidee von dem Jagdinhaber oder von

dem Jagdberechtigten für diese ins freie Feld gestellte Pflanze mit ihrem hohen Werth eine Entschädigung beanspruchen könnte. Meine Herren, dieser Fall erscheint Ihnen unglaublich; aber liegt derselbe wesentlich anders, als wenn ein Gärtner mitten in der freien Feldmark ohne irgend welche Schutzvorkehrungen eine große, theure Baumschule anlegt? (sehr wahr! rechts), wenn derselbe überall keine Maßnahmen trifft, um seine werthvollen, besonderen Kulturpflanzen zu schützen? während er doch sicher weiß, daß, sobald Schnee eintritt, zu Zeiten zwei, drei Hasen, die vielleicht nur in der Feldmark sind, in der Noth des Lebens die ganze Baumschule ruiniren. Ebenso gut wie jeder Bauer — wenigstens bei uns in Hannover und Westfalen — seine Weißkohlpflanzen einhegt, weil er weiß, daß der Hase an die Weißkohlpflanzen ganz besonders gern herangeht, — und das ist durch eine Schnur mit Lappen so leicht geschehen, — ebenso kann man auch dem Gärtner ansinnen, daß er seine Obstbäume u. s. w. schützt. (Sehr wahr! rechts.) Ist denn das eine so unbillige Forderung? Ist das gegen bestehendes Recht? In Anhalt, wo die Massen von Hasen sind, muß jeder seine Bäume an den Straßen sowie Gärten und Obstbäume gegen den Hasen schützen.

Nun, meine Herren, will ich aus dem hannoverschen Jagdrecht und dessen Erfolge einige Mittheilungen geben. Durch letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen ist dort festgestellt, daß jeder durch Hasen verursachte Schaden entschädigt werden müsse nach dem hannoverschen Wildschadengesetz, was lange Jahre als geltendes Recht nicht angesehen wurde. In Folge dessen sind in Hannover eine große Reihe von Hasenschadenersatzklagen besonders von Gärtnern und Baumschulenbesitzern erhoben, und Jagdpächter beziehungsweise Jagdverbände sind zu Schadenersatz verurtheilt, welcher in einzelnen Fällen 5000 Mark und darüber betragen hat. Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht, der in der Nähe von Hannover Jagden gepachtet hatte, hat unglaublich hohe Entschädigungen zahlen müssen. (Zurufe links.) Dasselbe hat sich in Weener in Ostfriesland und vielen anderen Theilen Hannovers zugetragen. In Folge solcher Entscheidungen sind nun Gemeindejagden wesentlich in der Jagdpacht heruntergegangen. Entspricht das Sinken der Jagdpachten dem Interesse der kleinen, der mittleren Grundbesitzer? Nein, meine Herren, die kleinen und mittleren Grundbesitzer, die kraft der Gesetzgebung nicht in der Lage sind, auf ihrem Grund und Boden das Jagdrecht auszuüben, hatten bisher aus dieser Jagdverpachtung besonders hohe Einnahmen. (Sehr richtig!) So liegt es fast überall wenigstens im Westen der Monarchie; dort sind Gemeinden, wo pro Morgen 4 bis 5 Mark Jagdpacht gezahlt wird. (Hört! hört!) Das kann unter Umständen mehr betragen, als gewöhnliche Ländereien und Forsten an Reinertrag gewähren. Dadurch, daß die Hasenschadenersatzpflicht eingeführt wurde, wie sie jetzt auch in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden soll, schädigt man besonders den kleinen und mittleren Grundbesitzer (sehr richtig! rechts), indem man ihm die bisherige hohe Einnahme aus der Jagdverpachtung verkürzt. Der große Latifundienbesitzer wird durch die fraglichen Bestimmungen nicht getroffen, weil der Schaden, den der Hase auf dem Felde anrichtet, entweder den Grundbesitzer selbst oder dessen Pächter trifft, und die müssen unter einander die Sache ausmachen.

Diese Verhältnisse haben dahin geführt, daß zu der Zeit, als ich noch Mitglied des hannoverschen Landtags und Landesdirektor war, aus dem Landtag heraus ein Antrag an die Staatsregierung gerichtet ist, den Hasenwildschadensersatz zu beseitigen. Mir liegt hier ein Ausschnitt aus der „Freisinnigen Zeitung“ vor, darin wird aus-

geführt, der Provinziallandtag von Hannover habe zwar mit Mehrheit an die Staatsregierung den Antrag gerichtet, die Hasenschadenersatzpflicht zu beseitigen, — aber es seien das natürlich Großgrundbesitzer gewesen, welche den Antrag gestellt haben. Nein, meine Heeren, gerade die mittleren und kleinen Besitzer sind es gewesen (hört! hört! rechts), von denen der Antrag ausging, und die mit Majorität den Antrag beschlossen haben. Im Provinziallandtag in Hannover, der nahezu 100 Abgeordnete zählt, sind nur etwa 8 Großgrundbesitzer; (hört! hört!) die übrigen sind bäuerliche Besitzer, Landräthe (Heiterkeit und Zurufe links) und Vertreter der Städte. Gerade von den mittleren und kleinen Grundbesitzern und zwar im Interesse der Einnahmen für die kommunalen Verbände ist der Antrag gestellt und an die landwirthschaftliche Verwaltung gerichtet. Wenn dort bis jetzt auf diesen Antrag im Wege der Gesetzgebung noch nicht vorgegangen ist, so lag das daran, daß noch andere Fragen des Jagdrechts einer Aenderung bedürftig, daß dafür noch Vorbereitungen erforderlich sind, und daß man alle diese Fragen zusammen regeln will. Ich würde sonst, entsprechend dem Beschluß des hannoverschen Landtags, bei dem preußischen Landtag die Aufhebung der Hasenschadenersatzpflicht in Hannover bereits beantragt haben. (Hört! hört! rechts.)

Im Eingang sagte ich schon, gerade die wirthschaftlichen Interessen der kleineren und mittleren Grundbesitzer sei ich zu vertreten gewillt und verpflichtet. Deshalb bitte ich Sie, die Bestimmung über den Hasenschaden aus dem § 819 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu entfernen. (Sehr richtig!)

Ich wende mich nun zu den bezüglich der Regreßpflicht von Ihrer Kommission beantragten Bestimmungen im § 819a. Meine Herren, jeder Sachverständige wird mir zustimmen, wenn ich sage: in den seltensten Fällen ist es möglich, zu bestimmen, wo die Wildarten ihren festen Standort haben; und daß das möglich sein muß, ist doch die Voraussetzung des gestellten Antrags. Ich erinnere beispielsweise daran, daß der Hirsch nach der Brunstzeit fast immer auswandert, kleinere Hölzer aufsucht und in der Regel Mutterwild mitnimmt. Ich erinnere daran, daß Rehe, wenn schlechte Waldbestände gut hergestellt werden, meist den Standort wechseln, weil Rehwild schlecht bestandene Forsten vorzieht; auch bummeln Rehe vielfach weit umher. Die Sauen wandern in einer Nacht 20 bis 30 Meilen weit, namentlich wenn sie angerührt sind. Sauen haben überall selten einen festen Stand. Bei uns in Hannover sind Regreßansprüche fast regelmäßig abgewiesen, weil der Beweis des Standorts nicht zu führen war. (Sehr wahr!) Wer Jäger ist und die Verhältnisse kennt, weiß, daß auch künftig der Beweis nicht zu erbringen sein wird, weil alles Wild gern zu bestimmten Zeiten seinen Standort wechselt. (Sehr richtig!) Auch Kulturarbeiten, Hauungen u. s. w. tragen zu Aenderungen des Standorts wesentlich bei. Kurzum, es ist selten möglich, den Standortsbeweis, die Voraussetzung der Regreßpflicht, zu erbringen. In Hannover hat man damit die ungünstigsten Erfahrungen gemacht. Zahllose Prozesse haben große Prozeßkosten verschlungen und sind meist ergebnißlos verlaufen. (Hört! hört! rechts.) Es scheint mir aber nicht richtig, Bestimmungen im Reich einzuführen, welche sich nachweislich durchaus nicht in Hannover bewährt haben, die zwar den Justizfiskus durch Prozeßkosten und die Anwalte und Sachverständigen auf Kosten der Betheiligten bereichert, diesen aber durchaus nichts genützt haben. (Hört! hört! rechts.) Die misera contribuens plebs waren in der Regel die zunächst Betheiligten, d. h. diejenigen, die den Schadenersatz beanspruchen, und die, die ihn zahlen sollen. (Sehr gut! rechts.) Meine Herren, ich könnte

Ihnen eine Zahl von Erkenntnissen vorlegen, welche die von mir gemachten Darlegungen beweisen würden. Heute Morgen noch sind mir aus der Provinz Hannover derartige Erkenntnisse zugegangen. Es würde das aber wohl zu weit führen. Meine Herren, ich glaube, daß Sie gewillt sind, in das bürgerliche Gesetzbuch nur solche Bestimmungen aufzunehmen, die einen praktischen Werth, eine praktische Bedeutung haben, die sich als durchführbar erwiesen haben. (Sehr gut! rechts.) Wenn nun bereits feststeht, daß in denjenigen Landestheilen, in denen die Hasenschadenersatzpflicht besteht, wo die Regreßpflicht beim Wildschaden gilt, die Betheiligten mit diesen Zuständen unzufrieden sind, daß sich die Bestimmungen keineswegs bewährt haben (hört! hört! rechts), so werden Sie zustimmen, wenn ich dringend abrathe, die maßgebenden Instanzen durch das bürgerliche Gesetzbuch in ganz Deutschland einzuführen. Ich bitte Sie also, meine Herren, lehnen Sie die Hasenschadenersatzpflicht und die Regreßpflicht ab. Persönlich sähe ich es am liebsten, daß der Wildschaden ganz aus dem bürgerlichen Gesetz herausbliebe. (Lebhafter Beifall rechts. Widerspruch links.) Die verbündeten Regierungen haben sich in dieser Richtung aber anders schlüssig gemacht, und deshalb bin ich als Minister nicht befugt, einen anderen Standpunkt zu vertreten. (Beifall rechts.)

Abgeordneter Freiherr **von Gültlingen:** Meine Herren, ich befinde mich mit den Herren Vorrednern von dieser Seite des Hauses theilweise in Widerspruch und theilweise in Uebereinstimmung. Einverstanden bin ich darin mit ihnen, daß die „Hasen" aus dem Kommissionsantrag herausgestrichen werden, und weiter darin, daß der sogenannte Regreßparagraph abgelehnt wird. Anders steht es allerdings mit dem Grundsatz der Wildschadensersatzpflicht: für diesen trete ich ein, und ich befinde mich in dieser Beziehung auch in Uebereinstimmung mit einem Theil meiner politischen Freunde. Ich habe beantragt, die Worte „durch Hasen" zu streichen, lediglich im Interesse des Friedens, um die Gegensätze, die bestehen, zu versöhnen und überhaupt etwas zu Stande zu bringen. Es liegt aber darum die Sache für mich nicht so, daß, wenn die Hasen in dem Gesetz nach den Vorschlägen der Kommission darin blieben, ich deshalb genöthigt wäre, gegen den Paragraphen zu stimmen; ich werde, auch wenn die „Hasen" stehen bleiben, für den Kommissionsantrag stimmen. Dagegen muß ich mich mit aller Entschiedenheit gegen den eingefügten § 819a wenden.

Ich halte es für ganz undenkbar, daß ein bürgerliches Gesetzbuch, welches erlassen werden soll am Ende des 19. Jahrhunderts, an der Wildschadenersatzfrage vorbeigeht. Man hat eingewendet, die Sache lasse sich nicht reichsgesetzlich regeln, die Verhältnisse seien zu verschieden, man müsse sie deshalb den Landesgesetzgebungen überlassen. Ich bestreite es aufs allerentschiedenste, daß in irgend einem Theile Deutschlands die Verhältnisse so geartet sind, daß nicht die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit aus- und durchgeführt werden könnten. Für eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit halte ich es aber, daß diejenigen, welche von der Jagd und der Schonzeit Nutzen ziehen, auch den daraus entstehenden Schaden ersetzen. Ich erkenne deshalb voll und ganz das Prinzip an, welches der Entwurf des Gesetzes hier ausspricht. Der Reichstag hat sich auch früher mit der Frage dann und wann beschäftigt, meines Erinnerns zum letzten Mal, als eine Petition aus Mecklenburg an uns gekommen ist, auf Grund deren dann der Reichstag in seiner Sitzung vom 22. März 1892 beschlossen hat, diese Bitte der mecklenburgischen Erbpächter, welche um reichsgesetzliche Regelung der Wildschadenfrage gebeten haben, dem Herrn Reichs-

kanzler als Material für Prüfung der Frage, ob und eventuell nach welcher Richtung hin Bestimmungen über Jagdrecht und Ersatz von Wildschaden in das künftige deutsche bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat hierauf in seiner Sitzung vom 2. Juni 1892 beschlossen, diesem Beschluß des Reichstages eine Folge nicht zu geben. Nun aber hat doch der Bundesrath zu meiner Freude seine Ansicht geändert, was er dadurch dokumentirt hat, daß er uns diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat, und ich möchte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche seinerzeit der Ansicht des hohen Bundesraths waren, welche derselbe in seiner Sitzung vom 2. Juni 1892 ausgesprochen hat, dem Beispiel des Bundesraths folgten und nun ihrerseits auch die Wildschadenersatzpflicht anerkennen. Meine Herren, der Entwurf bestimmt ja nur das Prinzip der Wildschadenersatzpflicht, die Ausführuug bleibt jeder Landesgesetzgebung überlassen, insbesondere die Bestimmung der Grundsätze über die Feststellung des Wildschadens.

Meine Herren, man hat ferner gesagt: wenn wir diesen Entwurf annehmen würden, so wäre der Agitation Thür und Thor geöffnet. Gerade das Gegentheil, glaube ich, ist der Fall: die Agitation wird abgeschwächt werden. In Württemberg haben wir eine Wildschadenersatzpflicht nicht, ganz abgesehen von einer kleinen Ausnahme; ein Gesetz vom Jahre 1855 bestimmt ausdrücklich, daß für Wildschaden niemand Ersatz zu leisten hat außer den Parkbesitzern, deren Wild den Park überschritten und Schaden gestiftet hat. Es vergeht nun beinahe kein Landtag in Württemberg, wo nicht der Wildschaden auf die Tagesordnung kommt. Das letzte Mal haben wir uns in Württemberg im März vorigen Jahres im Landtag mit dieser Frage beschäftigt. Damals wurde von der Regierung anerkannt, daß das Gesetz, welches wir in Württemberg haben, nämlich das Gesetz von 1855, nicht ausreichend sei, um dem Wildschaden vorzubeugen, und hat selbst erklärt, daß sie, entgegen den Intentionen dieses Gesetzes, in Verbindung mit dem Vorstand des Württembergischen Jagdschutzvereins, Vorsorge dahin getroffen hat, daß man Pachtformulare geschaffen hat für die Gemeinden, und in diesen Pachtformularen war die Bestimmung aufgenommen, wonach sich die Gemeinden von den Jagdpächtern den Wildschadenersatz verschaffen sollen. An eine gesetzliche Regelung ist man deshalb nicht gegangen, weil die Regierung erklärt hatte, daß beabsichtigt sei, die Frage im bürgerlichen Gesetzbuch zu erledigen. Nun ist ja nicht zu verkennen, daß diese Wildschadenersatzfrage die Gemüther in hohem Grade erregt, daß sie viele Unzufriedenheit schafft, und das ist auch vollständig erklärlich. Ich bitte nur, sich daran zu erinnern, welchen Eindruck man bekommt, wenn man hinausgeht und ganze Felder verwüstet sieht; muß man sich da nicht selbst sagen: dieser Mann, dem der ganze Ertrag seiner Ernte ruinirt ist, muß entschädigt werden von dem, welcher den Nutzen von der Jagd hat? Namentlich wir in Württemberg mit den sehr parzellirten Grundbesitz, mit den dürftigen landwirthschaftlichen Markungen; insbesondere auf dem Schwarzwald, wo ich zu Hause bin, sind die Markungen, welche landwirthschaftlich ausgenutzt werden, äußerst gering, nicht nur dem Umfange nach, sondern auch der Qualität nach. Sie sind rings umgeben von Waldungen, die theils privaten, theils Gemeinden, theils dem Staate gehören, und die Leute ringen dem Boden mit Mühe und Noth dasjenige ab, was sie zu ihres Leibes Nahrung und Nothdurft brauchen. Wenn nun vollends diese Erträge diesen armen Leuten beschädigt und vernichtet werden, und zwar durch das Wild, so ist es doch nicht mehr als billig, als daß diejenigen, welche sonst den Nutzen vom Wilde haben, diesen Schaden, welchen das Wild verursacht, ersetzen.

Meine Herren, es ist ja klar: es stehen sich hier die Interessen der Jagdliebhaber und der Grundbesitzer gegenüber; aber da können wir uns doch ganz gewiß nicht zweifelhaft sein, auf welche Seite wir uns zu stellen haben, nämlich auf die Seite der Grundbesitzer, insbesondere der kleinen Grundbesitzer, und in dieser Beziehung ziehen wir ja hier auf der rechten Seite des Hauses an einem Strang. Meine Herren, wir haben stets die Fürsorge insbesondere für die kleineren Bauern auf unserem Programm gehabt, — hier ist Gelegenheit, unser Programm praktisch zu verwirklichen, und ich möchte Sie deshalb bitten, daß Sie den Kommissionsantrag zu § 819 mit Durchstreichung des Worts „Hasen" annehmen.

Ich habe nur noch kurz zu begründen, warum ich glaube, daß die Worte „durch Hasen" herausgestrichen werden können, und warum ich bezüglich dieser Hasen glaube, von dem von mir selbst aufgestellten Grundsatz abgehen zu können. Meine Herren, ich will nicht wiederholen, was bereits von verschiedenen Seiten in dieser Beziehung gesagt worden ist; wenn ich alles zusammennehme, so ist doch der Schaden, der durch die Hasen angerichtet wird, nicht derart, daß hier nicht eine Konzession gemacht werden könnte. Alle diejenigen oder die meisten von denen, die eine Wildschadenersatzpflicht anerkennen, haben sich auch dafür ausgesprochen, daß man die Hasen hier ausnehmen kann. Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, daß auch Herr Conrad im preußischen Landtag, auf dessen Initiativantrag das preußische Jagdgesetz vom Juli 1891 zu Stande kam, die Hasen gar nicht in seinen Antrag aufgenommen hatte. Dann habe ich ein Buch vor mir vom Amtsrichter Berger über Wildschaden, welcher seinem Werke als Motto voransetzt die Worte des Abgeordneten Dr. Reichensperger aus einer Rede desselben im preußischen Abgeordnetenhause vom 11. Januar 1884. Dieser Satz lautet:

> Jedenfalls würde ich lieber das ganze Jagdwesen preisgeben, als die kleinen Leute rechtlos lassen, wie sie es jetzt sind.

Meine Herren, auch dieser Autor, welcher in seinem Buch ganz entschieden für Wildschadenersatz eintritt, hat in seinem Werk sich dafür ausgesprochen, daß die Hasen ausgenommen werden. Dazu kommt ja aber noch, daß das Einführungsgesetz im Art. 69 Ziffer 1 die Bestimmung trifft, daß die Hasen im Wege der Partikulargesetzgebung wieder hereingenommen werden, oder, wenn sie schon in der Partikulargesetzgebung stehen, daß sie auch darin bleiben. Sodann aber kann man ja auf dem von mir vorhin berührten Wege des Vertrages, des Pachtvertrages, diese Hasenschadenfrage regeln.

Meine Herren, im württembergischen Landtag ist man den Hasen nicht so sehr gram; wenigstens hat man vor einigen Jahren die Schonzeit derselben erweitert und zwar vom 15. August bis zum 30. September, und zwar auf Anregung der Kammer der Abgeordneten. Es hat damals auch ein jetziger Fraktionsgenosse vom Herrn Kollegen Gröber, der Herr Abgeordnete von Ravensburg, sich ganz entschieden für diese Erweiterung der Schonzeit der Hasen ausgesprochen. Damals war mit maßgebend die Eingabe von einem bedeutenden Industriezweig: die Hutmacher hatten darum gebeten, daß man die Schonzeit der Hasen verlängern möge, weil sie sich am 15. August noch in einem Zustand befänden, daß ihre Felle für ihr Gewerbe absolut unbrauchbar seien.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch einige Worte gegenüber dem sogenannten Regreßparagraphen. Wenn ich mich bezüglich der Wildschadenersatzpflicht

auf den Boden der Billigkeit und Gerechtigkeit gestellt habe, so muß ich gerade von diesem Standpunkt aus den § 819a bekämpfen.

Meine Herren, dieser § 819a wirkt meines Erachtens in doppelter Richtung ungerecht: einmal begünstigt er den an sich in erster Linie Schadenersatzpflichtigen, welcher ja das Recht hat, wenn man das in Frage stehende Wild, das Schwarz- oder Rothwild, aus dem Wald ins Feld tritt es niederzuschießen, da er dort das Jagdrecht hat. Er hat also Vortheil, kann deshalb auch Ersatz leisten und nicht derjenige, dessen Wild weggeschossen wird. Man sagt allerdings, in der Schonzeit dürfe er es nicht niederschießen. Ja, in der Schonzeit darf er dann überhaupt kein Wild schießen. Das beweist zu viel und darum nichts! Auch dasjenige Wild, welches seinen Stand nicht in einem anderen Jagdbezirk hat und nicht dorther kommt, darf er nicht niederschießen. Also der Umstand, daß er während der Schonzeit nicht schießen darf, kann absolut keinen Grund dafür abgeben, sich den Regreß von einem Anderen zu verschaffen, dessen Wild er außerhalb der Schonzeit niederschießt, wenn es aus seinem Wald in dessen Feldjagdbezirk kommt. Das wäre die zweite Ungerechtigkeit, die gegen den Inhaber des anderen Jagdbezirks. Dann ist es furchtbar schwer, festzustellen, woher das Wild kommt, in welchem Walde es seinen Stand hat. Die Herren sprechen immer nur vom Großwaldbesitzer, — als ob all der Wald um ein Feld, aus welchem Rothwild und Wildschweine auf das Feld kommen, nur ein großer Wald wäre, welcher einem Großwaldbesitzer gehörte! Dieser Wald kann unter Umständen sehr verschiedene Eigenthümer haben. Ich erinnere sodann daran, daß die Grenzen oft sehr komplizirt sind und in einander überlaufen und gegen das Feld hin in schmale Streifen auslaufen. Wie wollen Sie da feststellen, aus welchem Wald das Wild herausgekommen ist? Das Wild trägt kein Halsband mit dem Namen des Besitzers, aus dessen Walde es gekommen! (Sehr richtig! rechts.)

Die Ungerechtigkeit und die Schwierigkeit des Beweises sind ja auch im Kommissionsbericht und von den Rednern, welche heut den Antrag befürwortet haben, theilweise anerkannt worden; aber Sie sagen, das könne keinen Grund geben, weshalb man diesen Paragraphen ausstreiche. Für mich ist es aber ein absolut verbindlicher Grund, den Antrag abzulehnen, weil er ungerecht wirkt, und weil er zu einer Menge ungewisser, nutzloser und kostspieliger Prozesse führt, die damit enden, daß man den Erweis nicht erbringen kann, aus welchem Walde dieses Wild herauskam. Es ist die Ungerechtigkeit, von der ich vorher gesprochen habe, ebenfalls in der Kommission anerkannt worden. Dies kam zum Ausdruck in dem Antrag Dr. Enneccerus, welcher dem Waldbesitzer nur die Hälfte des Schadenersatzes zurechnen wollte. Dieser Antrag wurde aber, weil er als unausführbar erkannt wurde, in der Kommission selbst wieder zurückgezogen.

Andererseits aber auch scheint die Kommission doch überhaupt nicht so sehr von der Güte ihres Antrags überzeugt gewesen zu sein. Der Kommissionsbericht sagt uns, daß der Antrag in der ersten Lesung mit großer Majorität angenommen worden ist, in der zweiten Lesung aber nur noch mit einer Stimme Mehrheit. Wer weiß, ob, wenn eine dritte Lesung vorgenommen worden wäre, er nicht mit Mehrheit verworfen worden wäre. Ich möchte Sie bitten, ihn heute im Plenum zu verwerfen. Jedenfalls aber bitte ich Sie: nehmen Sie den Kommissionsantrag zu § 819 an mit der Maßgabe, daß man die Worte „durch Hasen" herausstreicht. Sie werden dadurch zur Beruhigung der erregten Gemüther beitragen und sich den Dank der landwirthschaftlichen, insbesondere der kleinbäuerlichen Bevölkerung erwerben! (Bravo rechts.)

Abgeordneter **Lenzmann**: Meine Herren, es bildet eigentlich eine recht angenehme Abwechslung die Behaglichkeit und Breite, mit der wir heute, im Gegensatz der Ueberhastung von gestern und vorgestern, die Wildschadenfrage erörtern und debattiren. Es ist bezeichnend, daß wir wahrscheinlich den ganzen Tag, möglicherweise noch einen zweiten Tag darauf verwenden, um eine Interessenfrage der Agrarier zu erörtern und vor einer Ueberhastung zu bewahren. Es ist bezeichnend, daß der preußische Herr Landwirthschaftsminister unter dem Beifall des Bundes der Landwirthe gegen den Schutz der Kleinbauern eingetreten ist. (Bewegung rechts.) Wir wollen uns das merken, und andere Leute werden es sich auch merken.

Meine Herren, ich freue mich, daß ich nach dem Herrn Kollegen Gröber spreche: man weiß doch jetzt wenigstens einigermaßen, wie der Hase läuft. (Große Heiterkeit.) Gestern ging noch das Gerücht, als ob auch hier ein Handelsgeschäft getrieben werden solle, welches ja nach dem Ausspruch eines Herrn Kollegen dem heutigen Parlamentarismus den Stempel aufdrückt. Es scheint aber doch, als ob das Geschäft nicht zu Stande gekommen wäre. (Heiterkeit.) Ich freue mich, wenn das Zentrum, für welches der Herr Abgeordnete Gröber ja gesprochen hat, das Hasenpanier nicht ergreift (Heiterkeit) und den Hasen sowie den Regreßparagraphen beibehalten will. Trotz alledem, meine Herren, ziehen wir unseren Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zurück, weil wir doch Werth darauf legen, und es Noth thut, dem Lande einmal zu zeigen, wo die Freunde der kleinen besitzenden Landbevölkerung sitzen, und wo ihre Gegner sitzen (sehr richtig! links); die Gegner der kleinen Landbevölkerung werden mit Nein stimmen und die Freunde mit Ja. (Sehr richtig! links. Zurufe rechts.) Dieses Verständniß wird das Land für das Nein der einen oder der anderen Seite haben.

Meine Herren, es ist gesagt worden, die Wildschadenfrage zu erledigen, gehöre gar nicht in das bürgerliche Gesetzbuch, sondern müsse der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, und der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach wies darauf hin, daß der Wildschaden in Folge der klimatischen und sonstigen Verhältnisse um so verschiedener sei in den verschiedenen Gegenden Deutschlands, daß eine einheitliche Regelung vom Uebel sei. Ich will zugeben, daß das Quantum des Schadens, welchen das Wild zufügt, jenseits und diesseits der Elbe, im Osten und Westen ein sehr verschiedener sein kann und sein wird. Aber das Eine gilt doch für das ganze Deutsche Reich, daß, wenn jemand zu seinem Nutzen einem Anderen Schaden zufügt, die ausgleichende Gerechtigkeit es verlangt, daß dieser Schaden auch von demjenigen, der den Nutzen hat, ersetzt wird. (Sehr gut! links.) Es ist die einfache rechtliche und rechts-philosophische Grundlage des Wildschadens: es ist ein Schadenersatzanspruch, und der gehört ins bürgerliche Gesetzbuch und zwar in das Kapitel, welches vom Schadenersatz handelt. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wir haben ja in den einzelnen Landen uns schon lange bemüht, ein brauchbares Wildschadengesetz zu Stande zu bringen; einzelnen ist es ja gelungen, einzelnen nicht. Württemberg hat gar kein Wildschadengesetz; in Preußen haben wir das Gesetz vom 11. Juli 1891, welches leider Gottes auch wieder in Folge eines Handels zwischen dem Herrenhause und dem Zentrum, vertreten durch den Herrn von Huene, zu Stande gekommen ist und demzufolge mit allen Mängeln behaftet ist, die Gesetze an sich zu tragen pflegen, die man als Produkte derartiger Handelsgeschäfte bezeichnen muß. Es freut mich, daß endlich einmal das Deutsche Reich einsetzt und zu Grundsätzen kommt, die im allgemeinen verständlich sind, und

die namentlich, wenn sie durch Annahme der Kommissionsbeschlüsse erweitert sind, das preußische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 ganz wesentlich verbessern. Nachtheile sehe ich bei der Annahme der Kommissionsbeschlüsse nicht. Alles dasjenige, was von den Herren von der äußersten Rechten heute vorgebracht worden ist und auch von dem Herrn Landwirthschaftsminister vorgebracht worden ist, alles das haben wir schon in der Kommission gehört und in viel schönerer Form, als es heute vorgetragen worden ist, in dem wirklich recht flott und wacker geschriebenen Büchelchen des Herrn Oberforstmeisters Danckelmann gelesen. Ich kann mich also im wesentlichen darauf beschränken, was in diesem Büchelchen steht.

Da wir zunächst ausgeführt, daß es wünschenswerth wäre, den Wildschadenersatz für die Hasen wieder zu streichen, also den Antrag des Herrn von Gültlingen anzunehmen. Die Argumente, die da vorgebracht worden sind, haben mich nicht überzeugt, und meine politischen Freunde und ich werden gegen den Antrag stimmen. Ob wir da auch noch mit einer namentlichen Abstimmung einsetzen werden, wollen wir uns vorbehalten. Ich weiß nicht, ob wir es thun werden; wahrscheinlich ist es aber; wir legen großen Werth darauf, hier festzustellen, wer ein so großer Freund des Hasenbratens ist, daß ihm in Folge dessen das Eigenthum seines Mitmenschen weniger gilt. (Heiterkeit rechts.)

Es wird gesagt, der Hase sei ein einsam speisendes Thier und thäte darum weniger Schaden. Ich weiß nicht, ob das Speisen in Gesellschaft gerade den Appetit besonders schärft. (Heiterkeit.) Es ist mir ganz gleichgiltig, ob Millionen von Hasen einzeln den Weißkohl abfressen, oder ob sie das in Rudeln von 20 oder 30 Stück thun. Fressen thun sie ihn doch; denn von der Sonne können sie nicht leben. (Heiterkeit.) In Folge dessen werden sie auch auf ihren einsamen Gängen dasselbe Quantum zu sich nehmen, als wenn sie in Gesellschaft zu diniren pflegten. (Heiterkeit.) Wie der Hase weniger Schaden thun soll, weil er einsam zu speisen pflegt, ist mir nicht erfindlich. Der Entschädigungsgrund liegt darin, daß der Hase sich von dem Eigenthum dessen ernährt, dem er nicht gehört, der ihn nicht schießen darf, dem also weder mit seinem Fell, welches dem Herrn Kollegen von Gültlingen so werthvoll zu sein scheint, noch auch mit seinem schmackhaften Fleisch nützt. Ich meine: wer von dem Thier Nutzen hat, soll auch die Nahrung des Thieres bezahlen, wie ja auch der Bauer seine Kuh selbst zu ernähren hat. Wenn der Hase von dem fremden Eigenthümer ernährt wird, so muß dasjenige, was der Hase an Nahrung zu sich nimmt, von demjenigen ersetzt werden, dessen Eigenthum sich im Wege des Verdauungsprozesses vermehrt.

Es ist nun gesagt worden, man könnte sich gegen die Schädlichkeit dadurch schützen, daß namentlich die kleinen Grundbesitzer ihre Gärten, Baumhöfe u. s. w. einfriedigen. Das mag im Osten gehen, wo man vielleicht so große Gärten hat, daß es sich rentirt, sie mit einem Gehege zu versehen. Bei uns im Westen, in unseren industriereichen Gegenden, liegen die Sachen ganz anders. Da hat jeder kleine Arbeiter meist ein Gärtchen, welches er mit einer Hecke nicht versehen kann, weil ihm das Setzen und Instandhalten der Hecke zu theuer käme im Verhältniß zu dem Erträgniß des Gärtchens. Wir haben deswegen eine Menge sogenannter Gartenbeete auf freiem Feld, die nicht eingefriedigt sind, auf dem die Hasen großen Schaden anrichten. Ein kluger Landrath rieth den Westfalen vor einiger Zeit, sie sollten sich gegen die Hasen dadurch schützen, daß man Klappern aufstellte. Das ist auch versucht worden; aber die Folge davon war, daß die Hasen sich sehr bald

nicht nur an die Klappern gewöhnten und sich nicht mehr davor fürchteten, sondern die Klappern schließlich als ein sehr amüsantes Spielzeug kennen lernten und hinkamen und selbst die Klapper bewegten. (Große Heiterkeit.) Das sind also Mittel, die nicht ziehen.

Herr Graf Mirbach sagte mit Recht: wir wollen uns auf den Boden der realen Verhältnisse stellen, und das wollen wir unsrerseits auch thun. Dann kommen Sie aber nicht mit solchen Mitteln, jedes Gemüsebeet einzuhegen, jede Kappuspflanze unter eine Glasglocke zu setzen, damit kein Hase daran kommen kann! (Heiterkeit.) In diesem Augenblick wird mir eine Petition von Gartenbesitzern aus Düsseldorf vorgelegt vom 21. Juni, in der mit Recht ausgeführt wird, daß die Gartenbesitzer durch den Hasenschaden ganz außerordentlich litten. Es heißt darin wörtlich:

> Mit großer Befriedigung haben wir von dem von der Reichstagskommission für das bürgerliche Gesetzbuch gefaßten Beschlusse, im § 819 die Wildschadenersatzpflicht auch für den durch Hasen verursachten Schaden festzustellen, Kenntniß genommen.

Es wird dann weiter ausgeführt, daß sie beunruhigt worden seien durch die Perspektive, daß dieses gute Gesetz wieder aufgehoben wird, und es heißt dann:

> In schneereichen Wintern ist der Schaden, welcher den Baumschulen, Blumen- und Gemüsegärtnereien durch Hasen und wilde Kaninchen zugefügt wird, so groß, daß der Ertrag jahrelanger Mühe und Arbeit oft in wenig Nächten verloren geht. Die dichtesten Hecken, auch Drahtgeflecht haben sich erfahrungsmäßig gegen das Eindringen der Hasen und Kaninchen als unwirksam erwiesen. (Zuruf rechts.)

— Hasen und Kaninchen, schreibt der Mann.

Nun, meine Herren, wenn das wahr ist, dann verlangt es doch die Gerechtigkeit, daß man die Leute, die dadurch geschädigt werden, schadlos hält, und derjenige handelt unrecht, der diesen Schaden nicht abwenden will. Als wir vor einigen Jahren das Brieftaubengesetz machten, haben wir Rücksicht genommen auf die kleinen Gartenbesitzer; hier wollen wir nicht darauf Rücksicht nehmen lediglich zum Nutzen derjenigen, die die Jagd üben; denn das läßt sich nicht leugnen: die Jagd ist schließlich ein Vergnügen der vornehmeren Kreise; sie ist ein Sport, und der geringe Nutzen, den das jagbare Vieh für den Nationalwohlstand bildet und vielleicht auch die wilde Sau durch das Vertilgen von Insekten (Heiterkeit), ist doch nicht in Anschlag zu bringen gegen den Schaden, den das Wild anrichtet, und gegen die Persönlichkeiten, gegen die die Schadenanrichtung sich hauptsächlich richtet; gerade die Aermsten, die Kleinsten werden davon getroffen. Ich bitte Sie dringend, den Antrag von Gültlingen abzulehnen, im übrigen die Kommissionsanträge anzunehmen.

Auf die Fasane will ich mich nicht einlassen, obgleich ich mich gewundert habe, daß der Herr Landwirthschaftsminister auch da noch einige Bedenken gegen den § 819 vorgetragen hat. Also über den ersten Paragraphen, der die Wildschadenersatzpflicht überhaupt für Reh-, Dammwild u. s. w. einführt, will ich nicht sprechen; denn das scheint mir auch schon ziemlich festzustehen, daß die Anträge des Herrn Grafen von Mirbach und des Herrn von Stumm Aussicht auf Annahme nicht haben, daß wir also nicht den Rückschritt machen, den Wildschadenersatz vollständig zu beseitigen und es der Landesgesetzgebung zu überlassen, wie sie denselben regeln will. Ich will nur mit wenigen Worten begründen, weswegen es dringend

wünschenswerth ist, die Beibehaltung des § 819a des Kommissionsbeschlusses zu verlangen und zu befürworten.

§ 819a schreibt vor, daß beim Standwild, wenn es wechselt, in ein anderes Gebiet übertritt, derjenige den Schadenregreß leisten soll, der das Standwild in seinem Wald hält. Meine Herren, der Herr Kollege Graf Mirbach meinte zwar, es läge dieser Bestimmung ein juristischer Gedanke gar nicht zu Grunde, es sei ein juristisches Unding. Ich meine, diese Bestimmung ist spezifisch juristischer Natur, wenn man den ganzen Wildschaden auf das Gebiet des Schadenersatzes fundirt. Derjenige, der das Wild in seinem Wald als Standwild hat, ist der Eigenthümer des Wildes — natürlich nicht im zivilrechtlichen Sinne gesprochen, sondern überhaupt, um das Verhältniß anzudeuten, welches zwischen dem Jagdberechtigten und dem Wild besteht. Das ist der eigentliche Eigenthümer, nicht derjenige, auf dessen Boden das Wild übertritt. Sein Wild wird von den fremden Erträgnissen gefüttert ebenso, wie sich die Kuh, die aus dem Stall tritt und auf dem fremden Grund und Boden äst, auch zu Nutzen desjenigen, dem der Stall gehört, sich am fremden Gut bereichert. Wenngleich es nun richtig ist, daß dem Geschädigten zunächst ein Schadenersatzanspruch zugewiesen wird gegen den Ausübenden des Jagdrechts auf dem Terrain des geschädigten Grundstücks, so ist es weiter nichts als eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß man den in erster Linie Schadenersatzpflichtigen mit einem Regreß an denjenigen verweist, dem das Wild eigentlich gehört, dessen Wild also durch fremdes Eigenthum ernährt wird. Das ist der juristische Gedanke, und den hätte Herr Graf Mirbach sich auch wohl aneignen können; dann hätte er uns den Vorwurf erspart, daß dieser § 819a geradezu ein juristisches Unding sei.

Es fragt sich nur, ob gegen diesen an und für sich richtigen und nicht bestreitbaren Gedanken sich so erhebliche Bedenken erheben, daß es nothwendig ist, ihn fallen zu lassen, und diesen Beweis sind die Gegner uns schuldig, wenn anders sie anerkennen wollen, daß die Gerechtigkeit erheischt, denjenigen zahlen zu lassen, dessen Wild auf fremdem Grund und Boden ernährt wird. Sehen wir daher in ganz kurzer Betrachtung, ob denn diese Bedenken berechtigt sind!

Zunächst ist in der Broschüre des Herrn Dr. Danckelmann ausgeführt, daß es ja sehr schwer sei, den Stand des Wechselwildes zu bestimmen, daß das Wechselwild, namentlich der Hirsch in der Brunstzeit und die Sau, arge Vagabunden seien, die oft meilenweit in einem Tage liefen, einen weiten Weg vom Hause weg zu gehen pflegten, sodaß ihre Heimathsstätte, ihr Standort kaum festzustellen sei. Ja, das ist mir bekannt. Gewiß, namentlich das Wildschwein macht ganz kolossale Wege — und doch hat das Wildschwein auch meistens in einem ganz bestimmten Bezirk seinen Stand, in den es, wenn auch Tage darüber hingehen, zurückkehrt, in den es eben seine Familie wirft (Heiterkeit), in dem seine Heimath, sein Standort anzusprechen ist. Ob der Standort der Sau meilenweit von dem beschädigten Grundstück entfernt ist, das ist mir gleichgiltig. Namentlich in großen Waldkomplexen bildet sich ein bestimmter Wildstand auch beim Schwein aus. Vor einiger Zeit brannte bei uns ein Komplex von mehreren hundert Morgen Tannenschonung ab; kein Mensch schickte sich an zu retten; man wußte sozusagen, wer es angezündet hatte; keiner gab sich dazu her, den Verräther zu spielen — und warum übte das Volk diese ganz sicherlich vom Standpunkt des Rechts und der Moral nicht zu billigende Enthaltsamkeit beim Retten und Anzeigen? Die Leute erklärten ausdrücklich: es brennt dem Grafen sein Schweinestall, und dem Grafen seinen

Schweinestall zu retten, dazu haben wir keine Veranlassung, wir, die wir durch die Schweine geschädigt werden. An diesem Ausspruch zeigt sich auch, daß die Sauen einen bestimmten Standort haben, und daß dieser sehr wohl als Stall der Schweine, als Schweinestall bezeichnet werden kann.

Auch ist es gar so schwierig nicht, nachzugehen bis dahin, wo der Standort ist. Man braucht nur den Spuren zu folgen. Im allgemeinen pflegt aber bei großer Waldung in der That sich nur ein Wildstand zu finden. Haben wir Wildschaden von einer bestimmten Art aufzuweisen, so kann man meistens darauf rechnen, daß er auf das Wild zurückzuführen ist, welches diesen einheitlichen Stand hat.

Dann wurde gesagt, wir hätten in Hannover schlechte Erfahrungen gemacht. Ja, Herr von Bennigsen sagt es, und der Herr Landwirthschaftsminister hat es wiederholt. Wenn wir aber den Stimmen glauben, die uns aus Hannover zugegangen sind, so verhält es sich damit so, daß wir mit diesen Gesetzesparagraphen und auch mit dem Hasenparagraph in Hannover namentlich für die kleinen Leute sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Der Herr preußische Landwirthschaftsminister hat zwar die Ansicht der „Freisinnigen Zeitung" zurückgewiesen, daß in der Provinz Hannover die Anträge der Provinzial- und Kreisvertretungen nur von Großgrundbesitzern ausgingen; er hat behauptet, darin säßen auch Vertreter der Städte und kleinere Grundbesitzer u. s. w. Ja, das ist richtig. Aber das weiß man doch auch, durch welchen Durchsiebungsprozeß die Provinziallandtage und Kreistage zu Stande kommen. (Sehr gut! links.) Und wenn auch die Großgrundbesitzer selbst nicht ausschließlich darin sitzen, so sitzen doch meistens ihre Kreaturen drin (oh! oh! rechts), die von ihnen kommandirt werden, sodaß, wenn sie ihre Stimme abgeben, die „Freisinnige Zeitung" vollkommen Recht hat, zu sagen: das sind die Stimmen der Großgrundbesitzer. Da verlassen wir uns mehr auf die Thatsachen, die mir zu Dutzenden von kleinen Leuten in Hannover berichtet sind.

Mit einer gewissen — ich will nicht sagen: Böswilligkeit, aber doch — Spitze, wahrscheinlich gegen diejenigen Juristen, die die Kommissionsbeschlüsse zu vertreten gedenken, sprach der Herr Landwirthschaftsminister von der Aussicht, daß sich zu Gunsten der Advokaten die Prozesse ins Unendliche vermehren würden, und daß dieser Paragraph in Hannover zu einer Unzahl von Prozessen geführt hätte. Ich kann den Herrn Landwirthschaftsminister darüber beruhigen; über das Wachsen meiner Praxis braucht er nicht mißgünstig zu sein. Denn bei uns giebt es derartige Prozesse nicht; ich würde sie auch nicht führen. Aber, meine Herren, ich glaube, daß der ganze Einwand auch unrichtig ist. Gerade wenn sich herausstellt, daß der strikte Beweis verlangt wird, dann werden die Prozesse nicht wachsen, und wenn erst den Leuten zum Bewußtsein gekommen ist, daß wir in unserem bürgerlichen Gesetzbuch den § 248 haben, der da besagt, daß derjenige einen Schadenersatzanspruch nicht erheben darf, der es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, wenn die Erkenntniß erst beim Volk in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß man an seinem Theile alles thun muß, um den Schaden abzuwenden und zu mindern, daß der Gartenbesitzer z. B., der, ohne sich in seinem Vermögen zu schädigen, einfriedigen kann, wenn er nicht einfriedigt, Wildschadenersatz nicht zu beanspruchen hat, dann werden die Prozesse zum großen Theil verschwinden.

Ich gebe zu, daß die Schwierigkeit, den Begriff des Standwildes, des Wechselwildes festzustellen, zu ermitteln, auf welche Wildheerde vielleicht ein Schaden

zurückzuführen ist, dazu führen wird, manche Prozesse aussichtslos zu machen, vielleicht in sehr vielen Fällen die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu versagen. Aber, meine Herren, das werden immer nur die kleineren Fälle sein. In den größeren Fällen, gerade in denen, wo der größte Grundbesitzer, der Fiskus, vielleicht einen Schadenersatz zu leisten hat, da wird es leicht sein, festzustellen, wovon der Schaden kommt, und auch zu ermitteln, wie viel an Schadensersatz zu leisten ist. Hundertmal wird die Bestimmung versagen in kleinen Fällen, ein einziges mal wird das Gesetz helfen, in einem großen Falle vielleicht, und demzufolge wird es schon als ein Fortschritt zu begrüßen sein.

Es ist von Seiten des Herrn Grafen Mirbach die Befürchtung ausgesprochen worden, der § 819a würde wahrscheinlich den Effekt haben, daß die großen Waldbesitzer zur Eingatterung gezwungen würden. Ja, meine Herren, wir hoffen, daß er diesen Effekt haben wird (sehr richtig! links); wir wünschen es, und demzufolge legen wir großen Werth gerade auf diesen Paragraphen. In den Jahren 1888 und 1889 hat die Fortschrittspartei, im Jahre 1890/91 das Zentrum in beschränkterer Weise geradezu die Verpflichtung zur Eingatterung von Damwild, Rothwild und Schwarzwild verlangt. Wir haben diesen Antrag jetzt nicht wiederholt, einmal weil wir uns sagen, daß in einem Wechselterrain das Eingattern unter Umständen mit großen Unbequemlichkeiten für das Publikum verbunden sein kann, zweitens — und das ist der hauptsächliche Grund — weil wir dem § 819a den Effekt zutrauen, daß er auch ohne gesetzliche Verpflichtung das Eingattern dort zur Pflicht machen wird, wo es in der That wünschenswerth und nützlich ist, und dann erreichen wir mehr, weil wir die Unannehmlichkeit, auch dort zur Eingatterung zu zwingen, wo es nicht absolut nothwendig ist, vermeiden. Weshalb soll es denn so schlimm sein, wenn die Leute zur Eingatterung gezwungen werden?

Herr Abgeordneter Graf Mirbach sagt, der Wald würde dadurch deteriorirt. Sonst hören wir immer von jener Seite (zur Rechten), der Wald werfe eine schlechte Rente ab, er sei überhaupt bei den geringen Holzzöllen wenig rentabel, sodaß man in der That glauben sollte, der Holzbestand käme dabei nicht in Betracht, sondern nur der Wildbestand. Eine Vermehrung des Wildbestandes aber würde die Jagdrente beim eingegatterten Walde erhöhen. Man muß jedoch nicht alles so tragisch nehmen, was die Herren auf der Rechten sagen mit der Unrentabilität bei verschiedenen Produktionszweigen. Hat doch der Herr Graf Mirbach erst kürzlich in den Zeitungen zugegeben, daß er in den letzten 30 Jahren — nicht mal ein ganzes Menschenalter — 8000 Morgen Wald zu seinem Grundbesitz hinzugekauft hat. Das muß doch also nicht so unrentabel sein! Oder, wenn sich Herr Graf Mirbach den Luxus leisten kann, so ist er viel reicher, als wir denken; er ist dann ein nothleidender Agrarier (Zurufe) erster Güte (Bravo! links), in einer beneidenswerthen Stellung. Das geht ja uns, wie Herr Gröber richtig ausgeführt hat, gar nichts an, in welchem Maß die eingegatterten Wildbestände sich vermehren. Das geht uns ebenso wenig an wie das, wie viel Kühe der Bauer sich anschafft, um seine Felder und Wiesen wirthschaftlich rentabel zu machen. Das mögen die Herren mit sich selbst ausmachen; das eingegatterte Wild schadet nichts, und deswegen kann man unsertwegen so viel eingattern, wie man will.

Nehmen Sie daher die Kommissionsbeschlüsse an! Sie erfüllen damit nur die Verpflichtung, die Ihnen das Recht auferlegt, und die darin besteht, den Schaden zu ersetzen, der einen Nutzen für einen Anderen herbeiführt. Sie auf der Rechten

sagen ja immer, Ihr ganzer agrarischer Kampf geschehe zum Nutzen der kleinen Landwirthe. Hier können Sie nun wirklich zeigen, ob Sie Freunde der kleinen Landwirthe sind (sehr richtig! links), oder ob bei Ihnen der kleine Landwirth erst bei 300 Morgen anfängt, die zur eigenen Jagd berechtigen. Ist das wirklich keine leere Redewendung, daß Sie für die kleinen Landwirthe sorgen wollen, — nun, meine Herren, dann bewahren Sie dieselben davor, daß sie in ihrem Wohlstand aufgefressen und verzehrt werden durch das Wild des vornehmen Waldbesitzers. (Unruhe und Zurufe rechts. Sehr richtig! links.) Bewahren Sie auch davor den kleinen Arbeiter, der durch den Hasen sehr geschädigt wird; Sie erfüllen wirklich nichts weiter als eine Pflicht der Gerechtigkeit, wenn Sie die Kommissionsbeschlüsse annehmen und nicht ein einziges Wort davon streichen.

Ich habe einen Antrag zu § 819a gestellt; er ist lediglich redaktioneller Natur. Wenn § 819a in der Kommissionsfassung bestehen bleibt, dann führt er eigentlich zu gar nichts, namentlich dem Fiskus gegenüber. Denn wenn da gesagt ist: bei Wechselwild soll derjenige regreßpflichtig sein, der in seinem eigenen Bezirk schadenersatzpflichtig wäre, — so würde das ja den Fiskus, der sein gesammtes Jagdterrain auch als Eigenthümer besitzt und sich selbst gegenüber nicht schadenersatzpflichtig ist, vollständig regreßlos machen. Ebenso ist es mit dem Großgrundbesitzer, der auch vollständig Eigenthümer der Jagdgründe ist. Demzufolge war hinzuzusetzen, daß derjenige regreßpflichtig sein soll, der den Schaden zu ersetzen haben würde, falls das geschädigte Grundrecht als fremdes, nicht ihm gehöriges in dem anderen Jagdterrain, von dem aus das Wild austritt, liegt, und diesem ist Ausdruck gegeben durch meinen Antrag, den Sie vielleicht noch dadurch ergänzen können, um es klarer zu machen, indem sie das Wort „eingeschlossen" hinzusetzen. Es ist, wie gesagt, eine redaktionelle Aenderung, die nothwendig ist, um § 819a zu einem verständigen zu machen.

Ich kann Sie daher nur dringend ersuchen, auch diesen Antrag anzunehmen. Auch hier sage ich wiederum: er entspricht einem praktischen Bedürfniß. Auch hier bitte ich Sie wiederum, zu bedenken, daß es die Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs ist, sich auf den Boden der realen Verhältnisse zu stellen, und vergessen Sie bei dieser ganzen Materie nicht, daß es sich um den Schutz der kleinen Leute handelt, deren Interessen wahrzunehmen Sie stets geloben. Wir glauben diesem Gelöbniß nicht mehr, wenn Sie an dieser Stelle die kleinen Leute im Stiche lassen. (Lebhaftes Bravo links.)

Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lenzmann hat seine Rede damit begonnen, daß er sagte, nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gröber wisse man nun doch, wie der Hase läuft. Nun hat aber der Abgeordnete Lenzmann in seinen ferneren Ausführungen eine so kolossale Unkenntniß bezüglich des Hasen an den Tag gelegt, daß ich nicht glaube, daß er weiß, wie der Hase läuft. (Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Lenzmann hat sowohl in der Einleitung seiner Rede wie auch am Schluß meine politischen Freunde wie alle Mitglieder der Rechten dieses Hauses darauf hingewiesen, daß hier Gelegenheit sei, einmal das wahr zu machen, was wir immer im Munde führten, daß wir den kleinen und mittleren Grundbesitzer schützen wollten und diesen vor dem Ruin hüten. Wenn wir das wirklich thun wollten, dann müßten wir für die Kommissionsbeschlüsse resp. für seinen Antrag stimmen und nicht dem Antrag auf Streichung des § 819a oder gar Streichung

dieser ganzen Angelegenheit unsere Zustimmung geben. Bewiesen aber hat Herr Abgeordneter Lenzmann in keiner Weise, daß gerade das, was der Kommissionsvorschlag bringt und sein Antrag bezweckt, den mittleren und kleineren Besitzern von Nutzen sein würde. Ich bestreite das aufs allerentschiedenste. (Sehr richtig! rechts.) Sie würden die niedrige Jagd in erster Linie, aber auch die andere vollständig ruiniren und gerade für die Gemeinden und in diesen für die kleinen und mittleren Besitzer als die Hauptbetheiligten einen ganz erheblichen Schaden hervorrufen dadurch, daß die Erträge aus der Jagd in Bälde auf ein Minimum reduzirt würden. (Sehr richtig!)

Ich behaupte sogar: in den Gegenden, die hohe Jagdpachten erzielen — und um diese handelt es sich hier; das sind die Gegenden an Eisenbahnen und in der Nähe größerer Städte in dicht bevölkerten Ländern —, würde eine vollständige Umwälzung der Gemeindelasten die Folge sein. (Sehr richtig!) Jetzt werden diese Lasten zum großen Theil durch die Jagdpächter gedeckt. Sehen Sie sich die Landgemeinden doch an! Wenn dort statt der 12- bis 1500 Mark nur 3- bis 500 Mark aus der Jagd eingehen werden, dann müssen mehr Kommunalsteuern erhoben werden, und das wird den betreffenden kleinen Leuten im höchsten Grade unangenehm sein. Es werden ja ganz enorme Jagdpachten bezahlt; der Hase kostet bis 100 Mark in manchen Gegenden. Darauf können Sie sich verlassen: es ist absolut nicht wieder gut zu machen, wenn Sie die Jagd ruiniren. Das werden Sie thun durch die Anträge, die Sie gestellt haben, und die in der Kommission angenommen worden sind.

Der Herr Abgeordnete Lenzmann hat neben dem Hasen hier auch das Kaninchen angeführt. Dieses unterliegt dem freien Thierfang und spielt hier keine Rolle. Nun hat er aber auf den Schaden hingewiesen, den das unschuldige Thier, der Hase, in den Baumschulen u. s. w. anrichtet. Zunächst möchte ich anführen, daß die großen Baumschulen, z. B. die von Späth bei Berlin, eingefriedigt sind und einen eigenen Jagdbezirk bilden. Der Baumschulenbesitzer hat es in seiner Macht, die Hasen todtzuschießen, die den Schaden in seiner Baumschule verursachen. Das ist eine nicht ganz unwesentliche Abhilfe, die ihm bezüglich des Schadens gegeben ist.

Und ich möchte Sie noch auf eins aufmerksam machen: wie wollen Sie feststellen, daß der Schade an den betreffenden Bäumen und Pflanzen thatsächlich vom Hasen herrührt? Die Mäuse machen im Winter viel mehr Schaden als die Hasen, (sehr richtig!) und wer soll denn den Mäuseschaden bezahlen? Wollen Sie etwa auch noch einen § 819b hineinkorrigiren, der vom Mäuseschadenersatz handelt und vielleicht noch die Herkunft der Maus feststellt (große Heiterkeit), ob sie aus dem Revier A oder B kommt? Das würde sich vielleicht in diesem bürgerlichen Gesetzbuch ganz schmuck ausnehmen. (Heiterkeit.)

Ich verlasse damit Herrn Lenzmann und hoffe, daß sein Antrag fallen wird, und daß das, was er gesagt hat bezüglich der Kommissionsanträge, keinen Anklang in diesem hohen Hause finden wird. Wenn ich mich nun zu Herrn Gröber wende, so muß ich sagen, daß seine Kenntniß vom Hasen die des Herrn Lenzmann nach dieser Richtung wenig übertrifft. (Heiterkeit.) Er hat uns über die Lebensweise des Hasen und das Menu, welches sich derselbe zurecht zu machen pflegt, einen so wunderbaren Vortrag gehalten, daß ich es nicht für der Mühe werth halte, darauf noch einzugehen. (Oh! aus der Mitte.) Aber für so boshaft müssen Sie den Hasen nicht halten, daß er, wenn er sich an Kohl sattgefressen, nun hingeht und sich einen Bittern von den Akazien u. s. w. holt. Das thut der Hase ganz gewiß

nur aus Noth, oder wenn es seine Gesundheit erfordert. (Große Heiterkeit.) Sie kennen den Hasen nicht. Das ist ja das Unglück! Der Hase muß das zeitweise thun für seine Zähne u. s. w. Aber daß Sie dem unglücklichen Hasen das noch imputiren, er wäre ein so niederträchtiges Thier, daß er sich erst an Gemüse satt frißt und sich nachher noch anderweit delektirt, das ist unglaublich.

Ich will mich nicht noch weiter mit dem Herrn Abgeordneten Gröber nach dieser Richtung beschäftigen; nur eins möchte ich noch anführen. Der Herr Abgeordnete Gröber hat gesagt, auf seiner Seite stände das preußische Staatsministerium. Darüber wird er jetzt beruhigt sein. Der preußische Herr Minister für Landwirthschaft hat hier zu meiner Freude doch eine ganz andere Stellung eingenommen als der Herr Abgeordnete Gröber. Aber er meinte auch, sogar das preußische Herrenhaus — und das wolle viel sagen — hätte sich auch mit der Wildschadenfrage in seinem Sinne beschäftigt. Ja, wenn ich den Satz, den der Herr Abgeordnete Gröber da hinzugefügt hat — er sprach nämlich von konservativen Männern und fügte dann das preußische Herrenhaus ein —, dazu nehme, so will ich den Satz einmal ungerügt passiren lassen. Denn wenn er das preußische Herrenhaus als besonders konservative Institution geschildert hat und ihm deshalb einen besonderen Werth beilegt, so bin ich ihm dankbar dafür, obgleich ich wünsche, das preußische Herrenhaus wäre manchmal noch konservativer. (Heiterkeit.) Wenn er aber meinte, von dem preußischen Herrenhaus etwas ganz exorbitantes zu sagen, ausführend, daß es sich sogar mit der Wildschadenfrage befaßt habe, so möchte ich doch behaupten: es giebt keine parlamentarische Körperschaft, wo so ruhig, sachlich und gründlich diskutirt wird, wie gerade das preußische Herrenhaus.

Nun muß ich aber, wenn ich weiter auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gröber eingehe, doch sagen, daß mich dieselben doch einigermaßen frappirt haben. Ich hatte nicht geglaubt, daß die Herren vom Zentrum so sehr auf dem Standpunkt stehen bleiben würden, den sie in der Kommission eingenommen haben, und dem nun heute wieder der Herr Abgeordnete Gröber Ausdruck gegeben hat. Das, muß ich sagen, beweist wenigstens ein Entgegenkommen unseren Wünschen gegenüber in keiner Weise, und deshalb mögen die Herren sich auch nicht wundern, wenn wir auf den Wünschen, die wir konstruirt haben, und die in den Anträgen der Herren Graf von Mirbach, Freiherr von Stumm und Pauli festgelegt sind, stehen bleiben. Vergegenwärtigen Sie sich nun noch die Ausführungen des preußischen Herrn Landwirthschaftsministers, die meiner Ansicht nach von keinem Menschen widerlegt worden sind, — alles, was die Herren Lenzmann und Gröber gesagt haben, war reine Theorie; der preußische Herr Minister hat aus Erfahrung gesprochen; er ist selbst Hannoveraner und ist in Hannover geschädigt worden. Sonst ist alles in der Regel vorzüglich, was aus Hannover kommt; die Jagdgesetzgebung scheint mir allerdings dort sehr mangelhaft gewesen zu sein. (Heiterkeit.) Und ein so erfahrener Herr in dieser Angelegenheit, wie der Herr Staatsminister, hat uns den deutlichsten Beweis dafür gegeben, daß sowohl die Einfügung des Hasen wie der Regreßpflicht nur dazu dienen kann, die Jagd zu schädigen, ja vollständig zu ruiniren, und von keinem der anderen Herren, insonderheit vom Herrn Lenzmann, sind die Ausführungen des preußischen Herrn landwirthschaftlichen Ministers auch nur nach einer einzigen Richtung hin widerlegt worden, konnten auch nicht widerlegt werden, weil es Ausführungen waren, die aus dem praktischen Leben hervorgegangen waren, weil der Schaden, der dort gemacht ist, dem preußischen Herrn Landwirthschafts-

minister sehr wohl bekannt ist. Ich stehe also vollständig auf dem Standpunkt des preußischen Herrn landwirthschaftlichen Ministers und habe nur das Eine zu bedauern, daß die Meinung, die er vertreten hat, — das ging ja ganz deutlich aus seinen Ausführungen hervor, — nicht im preußischen Staatsministerium und insonderheit nicht im Bundesrath zum Durchbruch gekommen ist. Wenn das geschehen wäre, dann würde das bürgerliche Gesetzbuch nicht mit diesen Bestimmungen bepackt worden sein, die absolut nicht ins bürgerliche Gesetzbuch gehören. Die gehören in ein Jagdpolizeigesetz, und deshalb bleibe ich auf dem Standpunkt stehen: heraus mit diesen Bestimmungen aus dem bürgerlichen Gesetzbuch! (Lebhafter Beifall rechts.)

Abgeordneter **Frohme:** Meine Herren, es macht einen eigenthümlichen Eindruck, zu beobachten, wie jetzt die Herren von der rechten Seite des Hauses mit dem preußischen Herrn Landwirthschaftsminister, der sich hier ja in so hervorragender Weise als Jagdminister gezeigt hat (sehr gut! links), eins sind. Es ist im weiteren recht charakteristisch, daß bei keinem Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuchs, so weit wir sie bis jetzt durchberathen haben, eine so erregte und tiefgreifende Debatte entstanden ist (sehr gut! links) wie gerade bei diesem. Wir haben außerordentlich wichtige, die weitesten Volkskreise und deren Interessen angehende Fragen hier zu erörtern und zu entscheiden gehabt. Diesen Fragen standen die Herren da von jener Seite mit dem Gefühl der vollständigsten Wurschtigkeit gegenüber. (Sehr richtig links.) Sie haben nichts zu reden gehabt zu der Frage des Vereinswesens im Interesse des Arbeiters, nichts zu reden gehabt zur Frage des Gesindewesens, zur Abschaffung der Gesindeordnung und allem, was dazu gehört. Zu diesen Fragen, welche die Interessen von Millionen betreffen, haben Sie es nicht für der Mühe werth gehalten, allerdings aus sehr leicht begreiflichen Gründen, Stellung zu nehmen. Aber hier, wo es sich lediglich darum handelt, den noblen Passionen von höchstens hunderttausend Leuten Rechnung zu tragen, (oho!) wo es sich für Sie darum handelt, ein Privilegium, wie es aus alten Zeiten Ihnen überkommen ist, geltend zu machen, da gerathen Sie aus Rand und Band (sehr gut! links); da sind Sie Feuer und Flamme. Eben haben wir noch aus dem Munde des Herrn Vorredners eine versteckte Drohung gehört, die wohl dahin gehen sollte, daß, wenn Ihren Wünschen nicht entsprochen werde, Sie überhaupt keine Lust mehr haben dürften, sich an den Berathungen zum bürgerlichen Gesetzbuch zu betheiligen. (Hört! hört! links.) Ja, meine Herren, es ist nöthig, diese Thatsache vor aller Welt hier festzulegen. 350 Jahre nach den Bauernkriegen, welche veranlaßt worden sind durch die Habsucht, den Uebermuth und die Unverschämtheit des Adels (sehr richtig! links, Lachen rechts), etwas mehr als 100 Jahre nach der französischen Revolution, die zum guten Theil auf dieselben Ursachen zurückzuführen ist (sehr gut! links, Lachen rechts), erleben wir heute, daß wiederum aufs neue von dieser Seite und vom Zentrum Stellung genommen werden muß gegen eine Anmaßung, die nun und nimmer mit dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes zu vereinbaren ist. Meine Herren, was Sie hier zu rechtfertigen suchen, ist allerdings nichts anderes als ein gegenüber dem allgemeinen Volksinteresse vollständig verschwindendes Sonderinteresse. Man verfährt da und dort in recht demagogischer Weise, wenn man zur Begründung der Forderung, daß diese Frage in dem bürgerlichen Gesetzbuch keine Regelung finden soll, sogar hineingreift in das Gebiet des allgemeinen gewerblichen Lebens, wie es in einer der Kommission zugegangenen Petition aus Interessentenkreisen geschieht. Da wird uns erzählt, daß der jährliche Ertrag aus Wild-

pret auf ungefähr 25 Millionen Mark zu schätzen sei, und es wird auf die Summen hingewiesen, welche durch die Ausrüstungen an Waffen, Munition, Jagdausrüstungsgegenständen aller Art, Handel und Export von Wild und Pelzen, Transport von Wild, Fahrgelegenheit für Jäger und Hunde u. s. w. u. s. w. vereinnahmt werden, und es wird alles Ernstes versichert, daß diese Summen erheblich vermindert werden unter dem Druck eines unzweckmäßigen Wildschadengesetzes. (Heiterkeit links.)

Wenn Sie hier im Hause Ihre Freundschaft für den kleinen Mann, für den „Bruder Bauer", wie Sie ihn zu nennen belieben, erklären, so glaubt Ihnen das doch kein Mensch mehr, der Sie kennt; selbst der „Bruder Bauer", dürfte, wenn er von den heutigen Verhandlungen Kenntniß bekommt, so weit er überhaupt noch mit Ihnen geht, einsehen, daß er allen Grund hat, sich schleunigst von Ihnen abzuwenden. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, Sie wollen nicht übersehen, daß das, was Sie angeblich den kleinen Bauern zu Gute kommen lassen wollen, in der That nichts anderes ist als ein Privilegium, welches Sie für sich in Anspruch nehmen wollen. Am liebsten möchten Sie ja überhaupt keine Gesetze machen, die den Wildschaden betreffen. Nein, wo überall noch in Deutschland in den Landesgesetzgebungen solche Gesetze herbeizuführen versucht ist, da sind es gerade die Herren Konservativen gewesen, die diesen Bemühungen auf das Entschiedenste widerstrebt haben. Ich erinnere an die Verhandlungen im Jahre 1890/91 im preußischen Abgeordnetenhause, in denen klar zur Erscheinung gekommen ist, daß Sie allerdings auf dem Standpunkt stehen, die Bauern seien verpflichtet, Ihnen beziehungsweise Ihren Jagdgerechtsamen tributär zu sein; der Bauer müsse sich von Ihrem Wild seine Saaten und seine Felder zertreten lassen und habe dafür keine Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sie sind aus der feudalistischen Voreingenommenheit und Anmaßung noch lange nicht heraus. (Lachen rechts.) Ueber 100 Jahre nach der französischen Revolution, von der man sagt, daß sie aufgeräumt habe mit den letzten Resten des Feudalismus, kommen Sie im Bunde mit dem preußischen Landwirthschaftsminister her und machen sich wieder neue Privilegien zurecht. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß es Ihrer Taktik nicht gelingen wird (Heiterkeit rechts), — Ihr Kopfschütteln thut dazu gar nichts, verehrte Herren, — die Beschlüsse der Kommission aus der Welt zu schaffen. Wir bestehen auf deren Beibehaltung und werden davon unsere Zustimmung zu dem ganzen Gesetz mit abhängig machen.

Wollen Sie das Gegentheil thun, nun, so mögen Sie das verantworten vor der Welt, vor Ihrer Wählerschaft und dem deutschen Volke. Im Grunde genommen können Sie ja nichts anderes thun als eine solche Stellung einnehmen, um den von Ihnen noch getäuschten Kreisen der Bauern, der kleinen Besitzer endlich einmal gründlich die Augen zu öffnen. (Sehr gut! links; Bravo! rechts.)

Kommissar des Bundesraths, Königlich preußischer Oberforstmeister Dr. **Danckelmann:** Verehrte Herren, man braucht gerade kein Jäger zu sein, um die vielumstrittene, vielleicht zu viel umstrittene Hasenschadenfrage befriedigend zu lösen. Es genügt aber auch nicht vollständig, Jurist zu sein, weil Naturthatsachen mitreden. Worauf es hier ankommt, ist, die Natur der Dinge zu kennen, um ihr gerecht zu werden. Nun behaupte ich dem Herrn Abgeordneten Gröber gegenüber, daß die Natur des Hasen, die ja schon von anderer Seite berührt worden ist, dazu führt, unter allen Umständen die von Ihrer Kommission beschlossene Ersatzpflicht für Hasenschaden zu beseitigen. Ich behaupte nach wie vor, daß der Hase seines Einzellebens wegen im Felde einen ganz untergeordneten Schaden macht, und wenn von

anderer Seite — ich glaube, es war vom Herrn Abgeordneten Lenzmann — behauptet worden ist, es wäre ganz gleich, ob etwa 100 Hasen einzeln und vertheilt auf der Feldflur wären, oder ob diese 100 Hasen an derselben Stelle sich befänden, so beruht das einfach auf einem naturwissenschaftlichen Beobachtungsfehler. Wildschaden besteht nämlich nicht bloß darin, was das Wild verzehrt oder äst, sondern auch darin, was es zertritt und verliegt. Das kann bei gleicher Anzahl verhältnißmäßig unbedeutend sein bei Vereinzelung, während es erheblich ist bei geselligem Verhalten. Es ist und bleibt eine naturwissenschaftlich nicht zu bestreitende Thatsache, daß nur diejenigen Thiere, welche massenhaft auftreten, Schaden in bedeutender Weise anrichten. Um Ihnen einen Beweis dafür zu liefern, will ich nur die Kaninchen den Hasen gegenüberstellen. Es ist vorher die Rede gewesen von einer Petition — ich glaube, Herr Abgeordneter Lenzmann erwähnte sie ebenfalls —, die von den Düsseldorfer Gartenbesitzern eingereicht worden wäre. Ja, daraus geht nicht hervor, daß die Gartenbesitzer überhaupt den Schaden von Hasen und Kaninchen zu unterscheiden vermögen. Das ist nämlich gar nicht so leicht, und daß die Kaninchen unter dem Drahtgitter herkommen, ist eine bekannte Sache, allerdings nur denjenigen bekannt, die naturwissenschaftlich zu beobachten verstehen. Aus den naturwissenschaftlichen Thatsachen die Folgerung zu ziehen, ist Sache der Gesetzgebung. Die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Vorschrift hat diese Folgerung nicht gezogen.

Meine Herren, im geltenden Recht kommen zunächst die Gesetze im Betracht, welche überhaupt keinen Hasenschaden vergüten; das ist der Fall im größten Theile von Deutschland. Daran reiht sich eine zweite Gruppe von Gesetzen mit beschränkter Ersatzpflicht. Sie vergüten Hasenschaden an Obstbäumen nur dann, wenn diese mit Schutzvorrichtungen versehen waren. So in Hessen, im rechtsrheinischen Bayern, in den vormals kurhessischen Landestheilen, in Meiningen und Anhalt. Endlich kommt eine ganz geringe Gruppe, die der Fläche nach winzigste, nämlich Hannover und Schaumburg-Lippe. Dort und nur dort besteht die unbeschränkte Hasenschadenersatzpflicht, welche die Reichstagskommission beschlossen hat. Sie unterliegt den allergrößten Bedenken. Aus den Gründen, die schon angeführt worden sind, will ich nur einige schärfer hervorheben, weil darauf Bezug genommen worden ist von Herrn Gröber.

Meine Herren, im Großherzogthum Hessen hat bis 1895 die unbeschränkte Hasenschadenersatzpflicht, welche Ihre Kommission will, bestanden. Unter ihrer Herrschaft sind — wie vom Regierungstisch hervorgehoben worden und unbestritten geblieben ist — die größten Mißbräuche, Prellereien, chikanösen Prozesse und Ungerechtigkeiten herbeigeführt. Wenn der Herr Abgeordnete Gröber zu Gunsten der Hasenschadenersatzpflicht angeführt hat, daß von der Jagdgenossenschaft Offenbach in einem Jahre 11 000 Mark Jagdpacht und 11 000 Mark Prozeßkosten und Schadenersatz gezahlt worden seien, so wird er schwerlich angeben können, wie viel von den 11 000 Mark auf Schadenersatz und wie viel auf Prozeßkosten kommen. Sollten von den 11 000 Mark etwa 10 000 Mark in Prozeßkosten bestanden haben, so wird er mir wohl zugeben, daß dann die gesetzlichen Bestimmungen höchst ungeeignet waren. In der hessischen Kammer hat dies der Regierungsvertreter geltend gemacht und zum Beweis angeführt, daß im benachbarten Rheinhessen, wo bei einem viel größeren Hasenstand damals keine unbeschränkte Ersatzpflicht galt, kaum Hasenschadenprozesse vorgekommen wären. Meine Herren, die Hasenschadenersatzpflicht ruft unbegründete Prozesse hervor. Aus diesem Grunde muß sie beseitigt werden.

Nun fragt es sich: welche wirthschaftlichen Folgen wird die Gesetzesbestimmung, die Sie wollen, haben? Sie hat zunächst volkswirthschaftlich die Folge, daß in einem großem Theil des Deutschen Reichs die Hasenjagd ruinirt wird; das ist ein volkswirthschaftlicher Nachtheil. Es ist zweifellos — das ist wiederum naturwissenschaftlich und nicht blos juristisch zu begründen —, daß die Hasenjagd die weitaus einträglichste Jagdart ist. Mit ihr geht gleichzeitig ein Stück Volksfreude und Volkspoesie verloren, (Bewegung links.) Wenn angeführt worden ist, es wäre die Jagd blos ein Herrenvergnügen, so ist das durchaus unrichtig. Gerade an dieser Jagd erfreuen sich Bürger und Bauern, Gelehrte und Ungelehrte, Männer des Volkes und Volksvertreter aller Parteien. (Sehr richtig! rechts.)

Welche wirthschaftliche Folgen würde ferner die Gesetzesbestimmung für die Gemeinden haben? Es ist schon angeführt worden, daß sie ihnen eine wesentliche finanzielle Schädigung zufügen würde, und daß es die kleinen Grundbesitzer, aus denen die Jagdgemeinschaften bestehen, sind, welche benachtheiligt werden.

Was endlich die Baumschulenbesitzer und Obstbaumzüchter anlangt, so sind sie in gewisser Richtung durch die Jagdpolizeigesetzgebung geschützt. (Widerspruch.) — Nach gewisser Richtung hin; ich werde gleich darauf kommen. Zunächst behaupte ich: die Gesetzesbestimmung, welche Ihre Kommission will, ist nicht mehr und nicht weniger wie eine Prämie auf eine achtlose schlechte Wirthschaft. (Sehr richtig! rechts.) Aus diesem Grunde enthält das hessische Wildschadengesetz vom 1. Juni 1895 die Bestimmung, daß für Baumschulen jeder Hasenschadenersatz wegfallen soll. In Betracht kommt ferner — das ist der Hauptpunkt des Streits —, daß die Baumschulenbesitzer und Obstbaumeigenthümer allein im Stande sind, ihre Grundstücke zu schützen. Die Obstbaumeigenthümer erhalten die geringfügigen Kosten des Einbindens der Obstbäume mit Stroh im Jagdpachtertrag reichlich ersetzt. Die Einfriedigung von Baumschulen entspricht — darüber besteht nach der Auffassung, die in den weitesten Volkskreisen herrscht, kein Zweifel — lediglich den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft. Die Einfriedigung der Baumschulen mit Draht verursacht verhältnißmäßig geringe Kosten. Wenn eine Baumschule mit einem Werth von 20000 bis 30000 Mark pro Hektar ganz offen und unverwahrt gegen Menschen, Vieh und Wild bleibt, so ist das eine Sorglosigkeit sondergleichen. Weiter kommt in Betracht, daß die Baumschulenbesitzer jagdpolizeilich geschützt sind. Herr Freiherr von Manteuffel hat bereits angeführt, daß sie in den Baumschulen nach dem preußischen Wildschadengesetz jederzeit ohne Lösung eines Jagdscheins das Schadenwild abschießen können, es allerdings auch auf Erfordern dem Jagdberechtigten abliefern müssen. Ferner haben sie, wenn sie dauernd und vollständig eingattern, das vollständige Recht der Jagdausübung und der Wildaneignung. Das genügt! Ich meine, es wäre nicht zulässig, eine Gesetzesbestimmung, deren Abschaffung in Hessen wegen ihrer Unzweckmäßigkeit bewirkt und in Hannover seitens der Provinzialvertretung beschlossen ist, und die unangefochten nur noch in Schaumburg-Lippe besteht, ins bürgerliche Gesetzbuch einzuführen. Das widerspricht allen Grundsätzen der Kodifikation, wie sie bis jetzt beobachtet worden sind. (Sehr gut! rechts.)

Was nun die Regreßpflicht betrifft, so werde ich mit Rücksicht auf die bisherigen Erörterungen ganz kurz sein. Sie bezweckt — das ist von keiner Seite bestritten — die Ersatzpflicht von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken auf die Eigenjagdbesitzer benachbarter Waldungen abzuwälzen. Die Regreßpflicht gehört zu denjenigen Dingen, die auf den ersten Blick namentlich die Unkundigen sehr für sich

einnehmen, die aber in dem Maße weniger gefallen und schließlich ganz mißfallen, je länger und je genauer man sie kennt. Die Regreßpflicht ist ein legislatorischer Blender. (Heiterkeit. Sehr gut!) Sie verspricht sehr viel, leistet aber nichts. Dafür ist in Hannover der ganz unwiderlegliche Beweis geliefert. Ich habe, um der Sache genau auf den Grund zu gehen, eine ganze Reihe von Sachverständigen abgehört. Uebereinstimmend ist mir mitgetheilt worden: die Regreßpflicht nützt nichts; sie führt bei den Sachverständigen zu Gewissensbedenken. Man hat, um überhaupt eine Entscheidung treffen zu können, den Wildbestand auf die verschiedenen Waldreviere, aus denen möglicherweise das Schadenwild stammen konnte, kontingentirt und hat nach dieser Kontingentirung nach bestem Wissen und Gewissen den Schaden vertheilt, eine Vertheilung, die in direktem Widerspruch mit dem Gesetze steht.

Nun wurde auf den Herrn Abgeordneten Brandenburg — ich glaube von dem Herrn Abgeordneten Gröber — Bezug genommen. Der Herr Abgeordnete Brandenburg hat allerdings in den Verhandlungen des preußischen Landtags über das Wildschadengesetz von 1891 sich dahin geäußert, daß in seinem Amtsbezirk die Regreßpflicht nach keiner Seite hin üble Folgen gehabt habe. Regreßprozesse seien während seiner 25 jährigen Amtswirksamkeit nicht vorgekommen. Die Regreßpflicht habe nach keiner Seite hin Uebelstände herbeigeführt. Aber er fügte hinzu, Schwarzwild oder Rothwild sei dort seit 25 Jahren auch nicht vorgekommen. (Heiterkeit.) Dieser Beweis ist also nicht stichhaltig. (Sehr gut! rechts.) Ich bin also der Meinung und fasse mich dahin zusammen, daß es unzulässig erscheint, ein Recht, welches nur in Hannover und sonst nirgendwo in der Welt besteht, und welches sich in Hannover nicht bewährt hat, dem bürgerlichen Gesetzbuch einzufügen. Das würde wiederum im allerentschiedensten Gegensatze zu den elementarsten Grundsätzen jeder Kodifikation stehen. (Sehr gut! rechts.)

Nun noch ein paar Worte über den allgemeineren Theil der Sache. Es ist von dem Herrn Grafen von Mirbach gegen die Regelung der Wildschadenersatzpflicht im bürgerlichen Gesetzbuch eingewendet worden, daß der enge Zusammenhang zwischen Wildschadenrecht und Jagdrecht sowie die Vielgestaltigkeit des Jagdrechts im Deutschen Reich einer einheitlichen Gestaltung des Wildschadenrechts widerstrebe; Voraussetzung eines einheitlichen Wildschadenrechts sei ein einheitliches Jagdrecht. Dieser Satz kann insoweit als richtig anerkannt werden, als es sich um Einheit in den wesentlichen Grundlagen handelt. Allein diese Einheit braucht in Deutschland nicht erst geschaffen zu werden; sie besteht dort seit beinahe einem halben Jahrhundert. Ueberall in Deutschland, mit alleiniger Ausnahme von Mecklenburg, ist das Jagdrecht zivilrechtlich ein Ausfluß des Grundeigenthums. Ueberall ist kraft öffentlichen Rechts den kleinen Grundbesitzern und den Enklavenbesitzern das Jagdausübungsrecht entzogen; überall sind Jagdzwangsgenossenschaften aus den kleinen Grundbesitzern gebildet. Daß es möglich ist, auf dieser Grundlage ein einheitliches Wildschadenrecht zu errichten, ist nicht nur vom 18. deutschen Juristentag anerkannt, sondern auch durch die Regelung in § 819 des Entwurfs bewiesen, der in dieser Beziehung keine Lücke läßt, nicht eine einzige. Die Schwierigkeiten, welche wegen der abweichenden Grundeigenthumsverhältnisse in Mecklenburg entstehen konnten, sind durch das am 14. Februar 1894 erlassene Wildschadengesetz für Mecklenburg hinweggeräumt.

Meine Herren, die verbündeten Regierungen erachten es im Interesse der Reichseinheit und der ausgleichenden Gerechtigkeit für geboten, festzuhalten an dem § 819 des Entwurfs, an der einheitlichen Regelung des Wildschadenersatzrechts

durch das bürgerliche Gesetzbuch; sie legen aber auf der anderen Seite auch den entschiedensten Werth darauf, das bürgerliche Gesetzbuch nicht durch die Ersatzpflicht für Hasenschaden und die Regreßpflicht für Schwarz- und Rothwildschaden mit Vorschriften zu belasten, die wegen ihrer sachlichen Unzweckmäßigkeit und praktischen Undurchführbarkeit die Keime der Lebensunfähigkeit in sich tragen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abgeordneter **von Stein:** Meine Herren, nur ein paar Worte nach alledem, was wir bereits darüber gehört haben.

Prinzipaliter stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir sagen, die ganze Materie der Wildschadenregelung solle der Landesgesetzgebung vorbehalten werden. Und nun ist mir eins unerklärlich. In den meisten Ländern des deutschen Vaterlandes ist ja die Wildschadenersatzpflicht bereits gesetzlich geregelt, in einigen Ländern nicht. Warum nicht? — Doch wahrscheinlich deswegen nicht, weil an die verordneten Landesvertretungen Anträge, welche den dortigen örtlichen Verhältnissen entsprechen, nicht herangetreten sind, oder weil die Anträge, welche an sie herangetreten sind, eben den örtlichen Verhältnissen nicht entsprachen.

Nun, meine Herren, die einzelnen Bundesstaaten haben ja einen sehr großen Gemeinsinn, aber immerhin besteht doch in vielen eine große Empfindlichkeit, wenn ihre berechtigten Eigenthümlichkeiten oder gar ihre Reservatrechte auch nur mit einem Wort im unitarischen Sinne gestreift werden. Wollen denn nun die Herren, welche diese Länder hier im Reichstage vertreten, ihre Landesvertretungen dadurch kaltstellen durch die Reichsgesetzgebung, daß sie sie zwingen, Verhältnisse für ihr Land einzuführen, welche die Landesvertretungen nicht für geeignet halten? Ich kann mir das nicht vorstellen und kann mir nicht denken, daß die Herren sich damit den Dank ihrer Landesangehörigen verdienen, den sie doch selbst werth halten.

Nun möchte ich noch einen Punkt hervorheben, den der Herr Abgeordnete Lenzmann hier behandelte. Er hat darüber gesprochen, daß die Regreßpflicht ja in hohem Sinne juristisch zu rechtfertigen sei, während Herr Graf Mirbach anderer Ansicht war. Ich finde, daß nun allerdings vom juristischen Standpunkt aus die Regreßnahme an einen Nachbar durchaus nicht gerechtfertigt werden kann. Ich möchte anknüpfen an eine Bemerkung, die in dem Bericht zu lesen ist. Es ist da ausgesprochen worden, daß derjenige, welcher Wild hegt, auch für den Schaden, welchen sein Wild anrichtet, Ersatz zu leisten habe. Ja, wie lange ist es denn *sein* Wild? Zunächst läßt die Rechtswissenschaft an dem Wilde, welches in freier Wildbahn lebt, ein Eigenthum überhaupt nicht zu. Das Wild ist bekanntlich res nullius. Wir kennen nur ein Okkupationsrecht, und das Okkupationsrecht steht dem zu, auf dessen Gebiet sich das Wild befindet. Sobald das Wild den Wald, in welchem es seinen Standort hat, verlassen hat, in demselben Augenblick ist das Okkupationsrecht des Waldbesitzers erloschen, und das Okkupationsrecht steht nur demjenigen zu, welcher auf dem Felde, auf dem das Wild sich gerade befindet, jagdberechtigt ist. Es ist also meines Erachtens in der That ein Unding, davon zu sprechen: das Wild des Waldbesitzers richtet Schaden auf dem fremden Felde an. Sobald das Wild auf dem fremden Felde ist, hat allein der dort Jagdberechtigte ein Besitzergreifungsrecht und wird das auch ausüben. Es ist von Herrn Lenzmann sogar der Vergleich mit einer Kuh gemacht worden, welche ihre Nahrung doch dort erhalten müsse, wo sie gemolken werde, und wenn sie sich anderswo ernähre, so müsse für das, was sie dort aufnehme an Nahrungsmitteln, Ersatz geschaffen werden. Das stimmt nicht mit

den Feldpolizeiordnungen, welche die Ersatzpflicht feststellen. Es ist dort bestimmt, daß die Thiere, welche auf fremdem Gebiet auftreten, unter keinen Umständen getödtet oder irgendwie beschädigt werden dürfen. Die Thiere sind allerdings Eigenthum dessen, aus dessen Gebiet sie ausgetreten sind. Beim Wild ist das anders. Wenn das Wild auf ein Feld austritt, so hat der Jagdberechtigte dort das Recht, es zu tödten und in seinem Sinne zu verwenden.

Und nun möchte ich noch etwas anführen, was der Herr Abgeordnete Gröber vorhin sagte. Er hat den Waldbesitzern einen recht bösen Vorwurf gemacht, indem er sagte, daß sie dadurch, daß ihr Wild sich außerhalb ihres Waldes ernähre, die bäuerlichen Besitzer ausbeuteten. Ja, meine Herren, wenn Sie die Regreßpflicht einführen, dann wird gerade das Gegentheil der Fall sein. Dann wird nämlich der Feldbesitzer einmal einen hohen Ertrag aus der Verpachtung oder dem Betriebe der Jagd ziehen, und außerdem wird die ganze Unterhaltungspflicht für das Wild dem Nachbarn aufgebürdet, welcher, während das Wild ausgetreten ist, gar kein Recht auf dasselbe hat. Die Ausbeutung würde auf der andern Seite liegen. Sie würden am Schlusse des Jahrhunderts ein Privilegium ohne Gleichen schaffen für die Ackerbesitzer in der Gegend von großen Forsten, Sie würden ein Grundrecht schaffen für dieselben -- und ich glaube, wir können zufrieden sein, daß im Laufe der Jahre die Privilegien und die Grundrechte abgeschafft worden sind. (Sehr gut! rechts.)

Nun möchte ich noch etwas bemerken über die Eingatterung, die von verschiedenen Gesichtspunkten aus hier behandelt worden ist. Es ist auch im Bericht darauf hingewiesen, daß der Regreßparagraph zu großen Eingatterungen führen werde. Meine Herren, Privatbesitzer sind sehr selten reich genug, um Wildgatter einzurichten. Es ist vorhin schon nachgewiesen worden — ich glaube, von Herrn Pauli —, daß die nachbarlichen Feldbesitzer es sogar sehr ungern sehen, wenn Gatter errichtet werden. Ein Freund von mir, der auch lange hier im Hause gesessen hat, hatte ein Gatter errichtet, um zu verhindern, daß die aus seinem Revier austretenden Rehe von den angrenzenden Besitzern geschossen würden. Ja, die Nachbarn erhoben Widerspruch, weil das Gatter einen Verkehrsweg, der durch das Revier ging, — und diese Verhältnisse lassen sich ja nie ganz vermeiden — mit einem Thor schloß; und der Kreisausschuß, vor den die Frage kam, erkannte dahin, daß das Thor in diesem Gatter nicht geschlossen werden dürfe, — und zwar auf Antrag des angrenzenden Feldbesitzers. Das ist das eine. Die großen Herren, welche in der Lage sind, ihre Forsten einzugattern, haben das ja schon in der Regel durchgeführt, und zwar einfach aus dem Grunde, weil sie es verhindern wollen, daß das Wild auswechselt und weggeschossen wird.

Nun kommt ja sehr stark die Frage — darauf ist auch im Bericht hingewiesen — des Staatswaldbesitzes in Betracht. Der Fiskus ist nicht in der Lage, seine Reviere einzugattern. Soweit sie in Anspruch genommen sind als Hofjagdreviere, ist ja dies zum Theil geschehen: wir haben die Romintener Haide in Ostpreußen, die Schorfhaide hier in der Mark Brandenburg; die sind eingegattert. Da wird doch hoffentlich das Hofjagdamt einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten geleistet haben. Wenn alle fiskalischen Forsten, in welchen Rothwild vorkommt, immer eingegattert werden sollten, dann würde das einen Kostenaufwand hervorrufen, welcher unbedingt nicht zulässig ist bei dem verhältnißmäßig sehr geringen Ertrag, den die Forsten jetzt schon bringen. Der Herr Landwirthschaftsminister hat ja amtlich bekannt gemacht wegen Heranziehung des fiskalischen Besitzes zu den Gemeindesteuern, daß die

Forsten im Osten, z. B. Ostpreußen, in diesem Jahre 142 Prozent des Grundsteuerreinertrages erbringen. In Westfalen und am Rhein bringen die Staatsforsten nur einige 70 Prozent des Grundsteuerreinertrages. Wenn da nun noch Kosten aufgewendet werden sollten, um das Wild einzugattern, so würde doch der preußische Landtag jedenfalls Einspruch erheben und das nicht zulassen; denn der Ertrag würde sonst auf ein sehr geringes Maß beschränkt werden. Also mit der Eingatterung ist es nichts.

Dann, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Gröber noch einen sehr schweren Vorwurf gegen die Waldbesitzer erhoben, er hat gesagt: in der Schonzeit werden sie es ja nicht verhindern, daß das Wild auswechselt, denn da ist es ja sicher; aber wenn die Schußzeit herankommt, werden sie es verhindern, weil sie dann den Schaden davon haben würden. Meine Herren, ich kenne nicht die Wildschongesetze in allen Bundesstaaten, kenne sie aber sehr genau im Königreich Preußen. Da ist denn nun in Verbindung mit dem Wildschadengesetz die Bestimmung getroffen, daß, wenn in einem Gemeindebezirk auch nur zweimal im Jahre Wildschaden festgestellt ist, der Landrath verpflichtet ist, die Schonzeit für das Wild aufzuheben. Also da hängt es nicht von dem Belieben der Behörde, wie Herr Gröber meinte, ab, ob die Schonzeit aufgehoben wird oder nicht — sie muß aufgehoben werden. Was gerade in dieser Zeit, in den langen Tagen und kurzen Nächten, wo die eigentliche Schonzeit besteht und das Wild ja sehr viel auf die Felder austritt, weggeschossen wird, davon haben wirklich nur die einen Begriff, die in solchen Bezirken wohnen; ich gehöre dazu, ich wohne ganz im Hinterwalde, mir sind diese Verhältnisse genau bekannt.

Außerdem ist nach dem preußischen Wildschadengesetz das Halten von Schwarzwild nur in Gattern erlaubt; sowie es außerhalb des Gatters vorkommt, kann jeder Grundbesitzer es töten, fangen und zu seinem Nutzen verwenden, ohne einen Jagdschein zu lösen; er braucht bloß eine Genehmigung vom Landrath — das steht im § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1891.

Also in dieser Beziehung sind bei uns Maßregeln getroffen, die in einer Weise vorbeugend wirken, daß wirklich nicht zu befürchten ist, es werde ein erheblicher Schaden gerade durch das Wild angerichtet, welches aus Forsten auswechselt. Ich sage: ein erheblicher Schaden —, weil ja der Nutzen, den die Jagdberechtigten vom Abschuß des Wildes ziehen, ein sehr hoher ist. Man bekommt hier in der Markthalle für ein Stück Rothwild nach Abzug aller Kosten 50 bis 60 Mark; nun, der Landwirth kann heutzutage, wenn er ein kleines Grundstück bewirthschaftet, lange arbeiten, ehe er diese Summe einnimmt. (Sehr gut! rechts.)

Noch eins! Die große Menge der Prozesse, welche hervorgerufen werden würde durch die Regreßpflicht, würde ja zum großen Theil gegen den Fiskus angestrengt werden. Nun, meine Herren, jedermann hier weiß, daß der Fiskus kostenlos prozessirt. Er wird also im Vergleichswege oder von vornherein niemals einen Anspruch, der an ihn in dieser Richtung herantritt, erfüllen; er wird es jedesmal auf einen Prozeß ankommen lassen und jedesmal den Prozeß durch die Instanzen führen — es kostet ihm ja nichts. Wird nun aber der Kläger entweder ganz abgewiesen oder seine Forderung nur ermäßigt durch das Urtheil, so muß er mindestens einen Theil und, wenn er abgewiesen wird, die ganzen Kosten tragen. Darauf mache ich aufmerksam; der Fiskus ist doch in einer besonders guten Lage. Ich glaube, daß, wenn im Bericht steht, man wolle den Fiskus besonders treffen — na, dazu gehören

zwei; ich glaube nicht, daß das gelingen wird. Es wird also nur übrigbleiben, daß die wenigen Privatbesitzer nach dieser Richtung stärker herankommen.

Also, dieser Selbstschutz, von dem ich vorher sprach, der durch das Wildschadengesetz, die Aufhebung der Schonzeit u. s. w. ermöglicht ist, wird bei uns in hohem Grade wahrgenommen.

Ich will nur eins erwähnen. Es sind bei uns auf dem Lande viele Leute, die den Feldzug mitgemacht haben; die haben sich dort schon zum Theil allerlei jägerische Neigungen angeeignet. Nun kommt noch hinzu: als wir das neue Gewehr bekamen, den Mehrlader, waren Millionen von Mausergewehren da, welche keine Verwendung fanden, ein großer Theil dieser Gewehre ist für 1,50 Mark das Stück verkauft worden. Sie finden eine große Menge solcher Gewehre in diesen Ortschaften, wo noch Wild vorkommt, und der Selbstschutz wird auf das ausführlichste wahrgenommen.

Ich will mich auf das bisher Gesagte beschränken und nur noch eins erwähnen, und zwar im Namen meiner politischen Freunde: wir sind der Ansicht, daß es sich durchaus nicht mit den Verhältnissen verträgt, wenn die Kommissionsbeschlüsse zu § 819 und der neugeschaffene § 819a angenommen werden; und wir werden nicht dafür einstehen können, daß, falls die Kommissionsbeschlüsse angenommen werden, unsererseits die erforderliche Anzahl von Mitgliedern hier bis zum Schluß der Verhandlungen gegenwärtig bleibt, (hört! hört!) welche erforderlich ist, um die Geschäfte hier weiter zu führen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Ich mache den Herren die Mittheilung, daß zu den zur Diskussion stehenden Paragraphen nicht nur eine namentliche Abstimmung, sondern deren drei beantragt sind.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich gehe an diesen Platz nicht, um eine längere Rede zu halten (bravo! rechts), — seien Sie doch nicht gleich so unhöflich! Sie können ja damit warten, bis ich Ihnen Grund dazu gegeben habe — sondern weil einige der verehrten Herren oben mir wiederholt in den Zeitungen den Vorwurf gemacht haben, daß ich Ihnen den Rücken zugekehrt hätte.

Die letzte Aeußerung des Herrn Vorredners, meine Herren, ist vielleicht die charakteristischste, die wir in der Debatte gehört haben. Man kann daraus ermessen, welche Stellung die konservative Partei zu dem großen nationalen Werke überhaupt einnimmt. Wenn ihnen in der Wildschadenfrage, die doch, man mag sie so hoch taxiren, wie man will, eine immerhin untergeordnete ist diesem großen Werk gegenüber, nicht der Wille geschieht, dann spielen die Herren nicht mehr mit, (hört! hört!) dann werden sie herausgehen und das Zustandekommen des Werks unmöglich machen. Das wollen wir feststellen, das nennt man nationale Politik! (Sehr gut!) So handeln die Herren, die Andere so leicht der Reichsfeindschaft beschuldigen und den nationalen Gesichtspunkt immer besonders vorbringen.

Im übrigen bin ich dem Herrn Vorredner dankbar dafür, daß er mit solcher Offenheit die Karten enthüllt hat. Wir werden ja auch die Konsequenzen daraus ziehen.

Meine Herren, wir in Preußen kennen ja die Herren schon seit einer Reihe von Jahren; wir haben seit Ende der achtziger Jahre mit ihnen den Kampf geführt. Sie haben uns dort besiegt. (Zuruf.) — Um die Hasen nicht! Sie haben ja von Herrn Gröber schon gehört, warum der Abgeordnete Conrad (Pleß) die Hasen nicht hineingebracht hat: weil er eben so viel zu retten suchte, wie er konnte. Es ist

ihm das nicht einmal gelungen; Conrad wäre sonst weiter gegangen. Meine Herren, da Sie gerade Conrad anführen — was hat er gesagt über das Wildschadengesetz von 1891, was Sie (rechts) ja so gnädig waren zu konzediren? — Als dies angenommen werden sollte, sagte Conrad (Pleß):

> Weniger Billigkeits- und weniger Gerechtigkeitsgefühl, wie in diesem Gesetzentwurf niedergelegt ist, kann man sich wohl nicht denken. Der Großgrundbesitzer soll vollständig frei sein, der Forstfiskus, dieser große Sünder (Heiterkeit), ist auch frei. Die Bauern sind heute schon mit Ruthen geschlagen, sie werden mit Skorpionen geschlagen werden durch das neue Gesetz. (Unruhe rechts.)

— Ja, bei Conrad (Pleß) können Sie nicht sagen, daß er kein Bauer war, und daß er die bäuerlichen Verhältnisse nicht kannte. Sie haben ja heute gethan, als ob Sie die Vertreter des Kleingrundbesitzers wären.

Wir legen das Hauptgewicht darauf, daß diese Materie im bürgerlichen Gesetzbuch von Reichswegen geregelt wird. Auch das ist charakteristisch für die rechte Seite des Hauses, daß sie selbst hierbei den Einwand erhebt: nicht Reichs-, sondern Partikulargesetzgebung. Ja, meine Herren, von jener Seite hatten wir einen solchen Einwurf gewiß nicht erwartet. In dieser Beziehung bin ich meinem verehrten Herrn Nachbar zur Rechten sehr dankbar, daß er am Schluß seiner Rede die Nothwendigkeit der reichsgesetzlichen Regelung hervorgehoben hat. Er hat auch völlig triftige Gründe dafür angeführt. Weniger einverstanden kann ich mit dem anderen Theil seiner Ausführungen sein.

Der Herr Oberforstmeister Dr. Danckelmann berief sich auf Mecklenburg; er meinte, daß durch das Gesetz von 1893 die Sache dort in befriedigender Weise gelöst wäre. Ja, meine Herren, für die Ritterschaft, die die Klinke der Gesetzgebung allein in Händen hält, — neben der Bürgerschaft in den Städten — ist die Sache in befriedigender Weise gelöst; kurz vor den Reichstagswahlen hat man damals dieses Gesetz eingebracht und in aller Schleunigkeit gemacht; aber den Effekt, den man vorausgesetzt hat bei der Bauernschaft, hat die Sache doch nicht gehabt. Die mecklenburgische Bauernschaft ist mit dem Wildschadengesetz nicht entfernt in dem Maße zufrieden, wie nach den Aeußerungen des Herrn Oberforstmeisters Dr. Danckelmann angenommen werden müßte.

Meine Herren, ich wiederhole: die Hauptsache ist der erste Paragraph für uns. Allerdings werde ich dabei auch für die Einfügung der Hasen stimmen. Mir ist es nicht recht erfindlich gewesen, warum diese Frage zu einer solchen Dimension aufgebauscht wird. Wenn man sagt: ein Schaden entsteht nicht durch die Hasen — ja, meine Herren, welche Bedenken haben Sie denn, die Hasen einzufügen? Dann wird diese Bestimmung ein todter Buchstabe bleiben, dann wird sie nicht zur Anwendung kommen. Gerade aus der großen Aktion wegen der armen Hasen, die hier gemacht wird, muß ich doch schließen, daß in der That eine Schädigung des Eigenthums eintritt. (Sehr wahr! links.)

Meine Herren, man hat hier die Volksfreude und die Volspoesie seitens des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen in die Debatte geführt. Gut! Ich gestehe gern zu: die Jagdfrage ist in Deutschland schon seit Hunderten von Jahren auf der Tagesordnung, und es hat Zeiten gegeben — ich erinnere z. B. an die Zeit von 1848 —, wo gerade diese Frage der Angelpunkt einer großen Bewegung gewesen ist. Nun gut — Volksfreude — alle Achtung davor! Volks-

poesie — noch mehr Achtung davor! Ich habe aber noch mehr Respekt vor dem Eigenthum und vor der Nothwendigkeit, staatlicherseits das Eigenthum und die Achtung vor dem Eigenthum unversehrt zu erhalten, daß diese Frage für mich in den Vordergrund gestellt werden muß. Es ist mir eigentlich unerfindlich, wie diejenigen Herren, die bei der Berathung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Preußen einen so großen Respekt vor dem Eigenthum zeigten, daß sie eine Schädigung desselben in dem Betreten der Forst ohne Erlaubniß und noch mehr bei dem Beeren- und Pilzeparagraphen gefunden haben (sehr gut links), hier, wo die Schädigung des Eigenthums so klar auf der Hand liegt, nicht einmal einen solchen Zusatz machen wollen. Nein, meine Herren, weil ich Achtung vor dem Eigenthum habe — und wir freuen uns, daß wir diese Herren (die Sozialdemokraten) hierbei als Bundesgenossen haben — (Heiterkeit), werde ich mich auch für die Kommissionsvorschläge erklären.

Meine Herren, der Herr Landwirthschaftsminister, dem ich übrigens seinen heutigen Sieg gönne, — es war eine gewisse wohlthuende Temperatur, die im Hause herrschte, als die Rechte, die den landwirthschaftlichen Herrn Minister bei früherer Gelegenheit so sehr schlecht behandelt hat, heute aus vollem Herzen „bravo"! rief; Sie versöhnen sich vielleicht noch einmal — (Zuruf) — ja, die Hasen haben allerdings sehr viel dazu gethan — der Herr Landwirthschaftsminister hat erklärt, daß es sich hier um „einen erheblichen Theil des Nationalvermögens" handelt. Ja, meine Herren, ich hätte doch gewünscht, der Herr Landwirthschaftsminister hätte uns einmal ein paar Zahlen gebracht. Die „Kölnische Zeitung" hat 1891, als wir den Conradschen Gesetzentwurf im preußischen Abgeordnetenhause beriethen, eine Taxe aufgemacht und damals sehr hoch taxirt — wir haben ihr die Rechnung nicht wollen zu nichte machen, da ist sie auf etwa $11^1/_2$ Millionen gekommen, welche Summe den Nutzen repräsentirt, den Preußen von dem Wild habe. Das soll ein erheblicher Theil des Nationalvermögens sein! Der Schaden aber, den das Wild anrichtet — wenn ich den taxiren wollte, glaubt der Herr Landwirthschaftsminister für Preußen nicht, daß der viel höher in Gegenrechnung kommen würde? Also lassen Sie doch diese Rechnung wenigstens aus dem Spiel! Ich behaupte — und glaube, das kann man volkswirthschaftlich ziffernmäßig nachweisen —, daß vom Standpunkt der Betrachtung des Nationalvermögens die Jagdfrage keine solche Bedeutung hat.

Für mich stehen andere Dinge in Frage: ich wiederhole es: erstens die reichsgesetzliche Regelung. Wir wollen nicht, daß die Partikularstaaten diese Dinge machen. Wir haben in dem Einführungsgesetz leider schon viel zu viel Ausnahmen. Es liegt gar kein Grund vor, noch eine zu machen. Zweitens ist es die Achtung vor dem Eigenthum. Deshalb will ich den Grundsatz in das Gesetz bringen, daß jede Schädigung des Eigenthums auch den Schadenersatz im Gefolge habe. (Bravo! links.)

Abgeordneter Dr. **Lieber** (Montabaur): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat an die Erklärung, welche der Herr Abgeordnete von Stein namens seiner politischen Freunde abgegeben hat, eine sehr mißfällige Kritik geknüpft. Ich kann freilich nicht sagen, daß ich jene Erklärung sonderlich bewundere. (Heiterkeit.) Aber ich muß doch als gerechter Beobachter in der Mitte des Hauses sagen: böse Beispiele verderben gute Sitten. In der Nähe des Herrn Abgeordneten Rickert sitzen Herren, die in der vorigen Woche alles aufgeboten, um das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu verhindern, bloß darum, weil die Verabschiedung desselben nicht ihren Wünschen nach auf eine spätere Zeit verschoben werden sollte. Wir unsererseits

tragen der gegebenen Thatsache Rechnung, daß die Herren von der Rechten einen so hohen Werth, wie Herr von Stein namens seiner politischen Freunde ausgesprochen hat, auf diese Bestimmung legen. Von Hause aus selbst zu großen Opfern bereit und in der Kommission große Opfer bringend, um, soviel auf uns ankommt, das bürgerliche Gesetzbuch zu Stande zu bringen, müssen wir ernstlich in die Erwägung auch der Frage treten (Zuruf links; Heiterkeit), ob wir das bürgerliche Gesetzbuch an den Hasen und dem Wildschadenregresse scheitern lassen dürfen. (Zurufe.) Allerdings befinden wir uns dabei in einer wenig erfreulichen Zwangslage. Auf der einen Seite lassen die Herren von der linken uns weithin im Stiche, wenn es sich darum handelt, das bürgerliche Gesetzbuch jetzt und vielleicht überhaupt zu verabschieden (sehr richtig! rechts); auf der anderen Seite erklären zahlreiche Herren von der Rechten, daß es ihnen bedenklich erscheine, mitzuhelfen, das bürgerliche Gesetzbuch mit diesen Bestimmungen zu Stande zu bringen. (Hört! hört! links.) Wem das bürgerliche Gesetzbuch über Hasenschaden und Wildschadenregreß geht, der wird schließlich zu der Entscheidung kommen, daß er dann doch lieber den Herren von der Rechten entgegenkommt und dadurch deren Mitwirkung an dem großen Werk sich sichert (aha! links), als daß er die Hoffnungen des Herrn Lenzmann befriedigt, um nachher von ihm und seinen Getreuen im Stich gelassen zu werden. (Sehr gut! rechts.)

Die Ausführungen meines Freundes Gröber zeigen, ein wie schweres Opfer wir bringen, wenn wir in solche Erwägungen eintreten und zu dieser Entschließung kommen. Aber Herr Lenzmann hat aus den Worten meines Freundes doch wieder einmal das gehört, was ihm paßte, aber den Schluß, auf den die ganzen Ausführungen des Herrn Gröber hinzielten, einfach überhört. (Sehr richtig! rechts.) Herr Gröber hat geschlossen mit der Bitte, wenn möglich, den Fortschritt gegen den Entwurf zu machen, auch die Hasen und Fasanen schadenersatzpflichtig zu erklären und auch den Rückgriff wegen des Wildschadens von Schwarz- und Rothwild ins bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen; aber er hat nicht unterlassen, ausdrücklich hinzuzufügen: wenn aber nicht diesen Fortschritt, dann wenigstens keinen Rückschritt gegen die Regierungsvorlage. (Sehr richtig! rechts.)

Nun, meine Herren, ganz in der Richtung dieser Bitte meines Freundes Gröber verhalten wir uns, wenn wir angesichts der Zwangslage, die ich geschildert habe, nunmehr zwar bereit sind, den Hasen — nicht auch den Fasan — aus dem § 819 wieder zu streichen und den § 819a schwinden zu lassen, aber niemals die Hand dazu bieten können, daß die ganze Wildschadenfrage und deren reichsrechtliche Regelung wenigstens in dem Umfang des Entwurfs aus dem bürgerlichen Gesetzbuch wieder beseitigt werde. Den Rückschritt können wir, wie gesagt, nicht mitmachen, wenn wir auch auf den Fortschritt der Kommission — mit Ausnahme der Fasanen — im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, wie ich wiederholt betone, und mit schwerem Herzen verzichten. (Große Heiterkeit links.) — Ja, meine Herren, wer in so geringer Zahl hier ist (sehr richtig! aus der Mitte; Zuruf links), daß es auf seine Stimme nicht ankommt, der kann leicht in solcher Lage lachen. Wer aber die Verantwortung trägt für Scheitern oder Zustandekommen dieses großen Gesetzwerks, der muß ernster mit sich zu Rathe gehen. (Zuruf links.)

Nun, meine Herren, kann ich ja zu meiner großen Befriedigung dem, was ich bisher gesagt, hinzufügen, daß eine erhebliche Anzahl meiner politischen Freunde von Hause aus und bis jetzt auf dem Standpunkt stand und steht, es sei die Ein-

schiebung der Kommission aus den verschiedenen Gründen, die aus dem Hause und von Seiten der verbündeten Regierungen heute dagegen vorgebracht worden sind, nicht aufrecht zu erhalten. (Hört! hört!) Diesen Freunden thun wir ebenfalls einen Dienst, indem wir ihnen so weit entgegenkommen, daß wir die Hasen und die Regreßpflicht, wie sie in der Kommission in das Gesetz gekommen sind, hier im Plenum wieder aus demselben herauszustreichen die Hand bieten. Ich kann auch für meine Person ganz offen bekennen — und ich darf das entsprechend der Aufgabe parlamentarischer Verhandlungen — ich kann für meine Person offen bekennen, daß die Ausführungen sowohl des preußischen Herrn Landwirthschaftsministers Freiherrn von Hammerstein als die Ausführungen des preußischen Herrn Oberforstmeisters Danckelmann doch Eindruck auf mich gemacht haben (sehr richtig! rechts; Zuruf und Heiterkeit links), wenn ich auch mit Herrn Rickert den Erwägungen der „Volksfreude“ und „Volkspoesie“, die der letztgenannte geehrte Herr hier vorgetragen hat, außerordentlich kühl gegenüberstehe. Die naturgeschichtlichen Darlegungen des Herrn Oberforstmeisters aber (Heiterkeit links) und die durchaus dem praktischen Leben entnommenen Darlegungen des Herrn preußischen Landwirthschaftsministers, dem zu allem übrigen seine Erfahrungen aus Hannover, auf die er sich ausdrücklich berufen hat, zur Seite stehen (sehr richtig! rechts), sind nicht eindruckslos an mir und, wie ich weiß, auch einem Theil meiner Freunde vorübergegangen, und so ist es uns leichter möglich, das schwere Opfer zu bringen, welches ich im Namen der großen Mehrheit meiner Freunde uns bereit erklärt habe zu bringen.

Auf die Vorbehalte des Einführungsgesetzes in Bezug auf die Fortgeltung der Landesgesetzgebung komme ich im einzelnen nicht zurück; auch in diesen Vorbehalten liegt ja eine wesentliche Erleichterung der Preisgabe des Hasen und des Regresses im Gesetzbuch. Es liegt auch zweifellos nicht in der Absicht der Herren von der Rechten, und nicht in der Absicht der verbündeten Regierungen, wenn der § 819a aus dem Gesetz ausscheidet, dann nicht die Nr. 7 des Art. 69 des Einführungsgesetzes wiederherzustellen, die in der Kommission nur gestrichen worden ist, weil in das bürgerliche Gesetzbuch der § 819a gekommen ist. Wir setzen als bestimmt voraus, daß die Herren von der Rechten mit uns dem Antrag Spahn auf Nr. 489 der Drucksachen zustimmen werden, daß diese Nr. 7 des Einführungsgesetzes wiederhergestellt werde. Und nun, meine Herren von der Linken, lachen Sie weiter, führen Sie Ihre Kritik gegen uns weiter fort! — wir thun, was ich erklärt habe, in dem Bewußtsein, auch damit das nationale Werk zu fördern. (Lebhaftes Bravo in der Mitte und rechts. Große Heiterkeit links.)

Abgeordneter Dr. **von Bennigsen:** Meine Herren, ich halte mich verpflichtet, einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Lenzmann entgegenzutreten, als derselbe sich dahin aussprach, daß die hannoverschen Bauern, speziell diejenigen, welche Mitglieder des Kreistags und Provinziallandtags seien, bei Berathungen und Beschlußfassungen über derartige Gegenstände als Kreaturen der Großgrundbesitzer figuriren. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lenzmann muß wirklich mit den hannoverschen Verhältnissen sehr unbekannt sein. (Sehr richtig! rechts.) Der hannoversche, der niedersächsische Bauer zeichnet sich durch große Ruhe, Festigkeit und Selbstständigkeit aus und ist sehr wenig geeignet dazu, sich von irgend einer öffentlichen Gewalt oder Gesellschaftsklasse als Kreatur verwenden zu lassen. (Sehr richtig!) Außerdem würde das ein sehr unnatürliches Verhältniß in Hannover sein. Bekanntlich, Herr Abgeordneter Lenzmann, sind die Grundeigenthumsverhältnisse in Hannover ganz

anders, ich möchte sagen: weit glücklicher, geartet als in vielen Theilen unseres Vaterlandes. In Hannover besitzt der Bauer mehr als 80 Prozent — ich wiederhole: mehr als 80 Prozent — des kultivirten Grund und Bodens (hört! hört!), während die Rittergutsbesitzer nur 6 Prozent des kultivirten Bodens besitzen. Unter solchen Verhältnissen ist es sehr begreiflich, daß die Zahl der Großgrundbesitzer in den Kreistagen und Provinziallandtagen eine verhältnißmäßig sehr kleine ist, und von einem Abhängigkeitsgefühl oder von einer Abhängigkeit in facto ist bei den Bauern gegenüber den Großgrundbesitzern niemals die Rede gewesen. (Sehr richtig!)

So viel zur Berichtigung der ungewöhnlich unrichtigen Auffassung der hannoverschen Verhältnisse in den Worten des Herrn Abgeordneten Lenzmann. (Heiterkeit.)

Wenn ich noch einige Bemerkungen nach einer so langen Diskussion über Wildschaden mache, so bin ich, insofern auch abweichend von dem Herrn Landwirthschaftsminister, der Meinung, daß es sehr wesentlich die historischen Verhältnisse waren, wie sie sich in Deutschland entwickelt haben seit langer Zeit, die in dem bürgerlichen Gesetzbuch die Grundsätze über den Ersatz des Wildschadens zur Aufnahme brachten. Ich vermag auch nicht anzuerkennen, daß hier ausnahmsweise öffentliches Recht in das Gesetzbuch über Privatrecht hereingezogen ist; denn in der Begrenzung, wie hier das Jagdrecht erscheint, wie der Wildschaden aufgenommen worden ist in das Gesetzbuch, handelt es sich um privatrechtliche Bestimmungen. (Sehr richtig!) Es handelt sich um den Schutz des Eigenthums, um die Beschädigung, die dem Eigenthümer zugefügt ist, und um den Ersatz, der ihm dafür zu leisten ist, und in dem § 819 sind die Bestimmungen auch nur in dieser Begrenzung getroffen. Es ist der Satz aufgestellt, daß Wildschaden überhaupt ersetzt werden soll; es ist gesagt, wer ersatzpflichtig ist; es sind zugleich die Wildarten aufgeführt, von denen man als zweifellos annimmt, daß sie wesentlichen Schaden verursachen. In dieser Beschränkung liegt meiner Meinung nach eine Bestimmung ganz überwiegend privatrechtlichen Charakters. Daneben sind in dem Einführungsgesetz ausdrücklich weitere Vorschriften der Landesgesetzgebung für jetzt und künftig vorbehalten, die sich auf Verwaltung, auf Polizei und das öffentliche Recht in dem Jagdwesen beziehen. Insofern ist meiner Ansicht nach eine ganz natürliche Scheidung erfolgt; und wenn man also diesen Theil hinsichtlich des Wildschadens in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen hat, so, glaube ich, entspricht das einem durchaus berechtigten Verlangen, angesichts der großen Bewegung und Aufregung, die in den verschiedensten Zeiten, in ruhigen, in gewöhnlichen Zeiten, vor allem aber in Zeiten ungewöhnlicher Bewegung in Deutschland gerade das ganze Jagdwesen und der Schaden, der durch das Wild verursacht wird, in weitesten Kreisen der Bevölkerung hervorgerufen haben. Meine Herren, nicht etwa bloß in den Zeiten der Bauernkriege, sondern auch im Jahre 1848 hat allerdings der Wildschaden eine sehr große Rolle gespielt, ja, ich möchte sagen, eine viel größere, als es der Natur der Sache entsprach, weil diese Frage die Gemüther sehr bewegt und große Massen in ihren Anschauungen und in ihren großen und kleinen Verhältnissen betrifft.

Wenn wir nun also jetzt, wo ruhigere Zeiten wieder eingekehrt sind, wo wir bereits ein öffentliches Recht und ein Privatrecht für ganz Deutschland im weitesten Umfange besitzen, — wenn wir an die Kodifikation des Privatrechts gehen, müssen meiner Meinung nach solche historischen Vorkommnisse und Anforderungen auch im Gesetzbuch berücksichtigt werden; und ich lege deshalb gerade so wie der Herr Vorredner und meine Freunde entscheidenden Werth darauf, daß die Vorlage, in welcher

der Grundsatz des Ersatzes des Wildschadens bestimmt ist in der von mir bezeichneten Begrenzung, auch aufrecht erhalten wird durch die Beschlüsse des Reichstags.

Nun hat die Kommission zwei Einzelheiten hinzugefügt, von denen anerkannt werden muß, daß mit für und gegen hier viel gekämpft werden kann. Es handelt sich dabei immerhin um Dinge von einer gewissen Bedeutung. Auf der anderen Seite kann man Zweifel haben, und ich sage: die Einzelheiten, welche die Kommission ausgenommen hat, mag man für mehr oder weniger erheblich ansehen, aber eine so große Bedeutung haben sie doch unter keinen Umständen, daß von ihnen das Schicksal des Gesetzes abhängen kann. (Bewegung bei den Sozialdemokraten.) — Ich mache ja keiner Partei im Hause einen Vorwurf, ich sage von meinem subjektiven Standpunkt aus: diese Dinge mögen mehr oder weniger Werth haben, aber sie sind doch verschwindend in ihrer Bedeutung gegenüber dem ganzen großen Gute, welches ein gemeinschaftliches bürgerliches Gesetzbuch für eine Nation enthält.

Meine Herren, was die Sache selbst anbelangt, wenn Sie mir noch zwei Worte gestatten wollen, — was die Frage zunächst des Regresses betrifft, so kann ich mich dem Eindruck nicht entziehen — ich glaube, daß er auch zum Theil in der Presse zum Vorschein gekommen ist bei der Besprechung der Kommissionsbeschlüsse —, daß dabei Mißverständnisse untergelaufen sind. Bei der Frage des Regresses, wie sie im § 819a von der Kommission formulirt ist, handelt es sich in keiner Weise um die Entschädigung. Diese Frage ist ganz unabhängig davon. Der Wildschaden, der den einzelnen Bauern oder kleinen Besitzern zugefügt ist oder meinetwegen auch einem großen Besitzer, wird ja unter allen Umständen vergütet, mag diese Bestimmung im § 819a aufgenommen werden oder nicht; das ist davon vollständig unabhängig.

Die Frage der Entschädigung selbst, das Maß des Schadens, ja sogar die Frage, wer zunächst Ersatz zu leisten hat, alles das ist von dem § 819a ganz unabhängig. Hier ist vielmehr nur eine andere Frage hereingezogen, ob nicht aus gewissen Gründen es billig und gerecht erscheinen mag, daß derjenige, welcher zum Ersatz verpflichtet ist, durch eine solche Hinzufügung nun sich sozusagen schadlos halten kann an jemandem, der vielleicht für den Wildschaden aus höheren Gerechtigkeitsgründen aufkommen muß.

Meine Herren, das ist eine Frage, die mag eine gewisse Bedeutung haben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Eigenthümer der Waldung oder des Grundstücks, in denen das Schwarz- und Rothwild sich als Standwild aufhält; aber die Frage, auf die mit Recht so großer Werth gelegt wird von anderen Seiten des Reichstags, daß unter allen Umständen genügender Ersatz geleistet wird, — diese Frage ist davon nicht abhängig, und deshalb kann der § 819a eine große Bedeutung nicht beanspruchen.

Es kommt noch hinzu, was aus den hannöverschen Verhältnissen klar nachgewiesen ist und von Herrn Oberforstmeister Danckelmann mit Recht hervorgehoben wurde, daß die praktische Anwendbarkeit dieser Bestimmungen eine sehr geringe ist. Also ich muß sagen, nehmen wir die Bestimmungen auf oder nicht, das ist etwas durchaus Untergeordnetes. (Zuruf von den Sozialdemokraten.)

Wenn nun also in diesem Hause von konservativer Seite sehr großer Werth darauf gelegt wird, daß diese Bestimmung nicht aufgenommen wird, so ist es offenbar nicht nothwendig, hartnäckig an derselben festzuhalten (Zuruf von den Sozialdemokraten), wenn nicht diese Bestimmung eine große praktische Bedeutung hat — und das kann nicht ernstlich behauptet werden. Meine Herren, es ist ja hier nachgewiesen,

daß, abgesehen von Hannover, eine solche Vorschrift bislang weder in noch außerhalb Deutschlands besteht. Nun bin ich gewiß sehr geneigt, die Meinung zu vertreten, daß wir in Hannover von Alters her gute Vorschriften in der Gesetzgebung besessen haben. Aber ich bin nicht so eingebildet, daß jede hannoversche Bestimmung, einerlei, welcher Art sie ist, als Muster von uns aufgestellt wird. In Hannover haben wir allerdings auf großen Gebieten z. B. in unserer Strafprozeßordnung und Zivilprozeßordnung ein Muster geliefert, welches jetzt noch in hohem Maße für das Reich gilt. Aber ob diese Bestimmungen des Wildschadenregresses oder ähnliche untergeordneter Natur eingeführt werden, die sich in Hannover garnicht einmal bewährt, vielmehr zu ärgerlichen Prozessen geführt haben, das ist selbst für einen Hannoveraner von äußerst geringer Bedeutung.

Was nun den Hasenschaden betrifft, so habe ich mir gestattet, in der Kommission zu sagen — ich bin selbst seit langer Zeit Jagdeigenthümer und Jagdpächter —, daß mir noch nie ein Fall vorgekommmen ist, daß mir gegenüber jemand — ich stehe mit meinen Nachbarn und den dortigen Anwohnern in sehr gutem Verhältniß — sich deshalb beklagt hat. Ich will gar nicht bestreiten, daß hier und da unter ganz besonderen Verhältnissen ein Hase einmal Schaden, vielleicht auch nicht unbedeutenden, zufügen kann; im großen und ganzen ist er aber ein ziemlich harmloses Thier. (Heiterkeit.) Und wenn die Herren von der linken Seite von den großen Bewegungen gesprochen haben, von der Zeit des Bauernkriegs und der revolutionären Erregung des Jahres 1848, so möchte ich bitten, daß sie mir einmal urkundlich oder dokumentarisch den Beweis führen, daß gerade der Hasenschaden irgendwie, nur zum geringsten Grad eine Rolle in dieser Bewegung gespielt habe. Einstweilen muß ich das bestreiten. Damals handelte es sich um den Schaden, den Schwarz- und Rothwild, den das Dammwild, meinetwegen auch das Rehwild, anrichtete. Der Hase ist aber auf der Bildfläche in dieser Verbindung damals noch nicht entdeckt worden (Heiterkeit), das ist ganz neueren Datums. Ich sage: wenn das jedenfalls keine allgemeine Kalamität ist, wenn man in den einzelnen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen von Hasenschaden, welche ich auch für meine Person nicht bestreiten will, mit Vorsichtsmaßregeln und -Einrichtungen helfen kann, weshalb sollen wir uns mit dieser Frage eine neue Schwierigkeit im Gesetz machen? Ich sage: wollen wir überhaupt das bürgerliche Gesetzbuch zu Stande bringen, so müssen wir von allen Seiten gegenseitig mit einer gewissen Schonung gegen einander vorgehen, und untergeordnete Dinge dürfen keine Rolle soweit spielen, daß dadurch die Hauptsache nicht zu Stande kommt.

Abgeordneter Dr. **von Dziembowski-Pomian:** Meine Herren, mit Rücksicht auf das besondere Interesse, das dem jagdbaren Wilde jetzt, obwohl wir Schonzeit haben, entgegengebracht wird, kann ich nicht umhin, einige kurze Bemerkungen zu machen, um die Stellung meiner politischen Freunde zu dieser Frage zu kennzeichnen.

Wir werden dafür eintreten, die Worte „durch Hasen" zu streichen. Wir sind davon ausgegangen, daß von allen Seiten nichts weiter den Hasen vorgeworfen werden kann als ein Schaden, der nicht besonders erheblich ist. Bezüglich des nicht erheblichen Schadens giebt das Gesetz grundsätzlich — nach dieser Richtung hin bin ich als Jurist anderer Ansicht als Kollege Lenzmann — keine Ersatzpflicht. Das Gesetz stellt sich bei dieser Frage auf den Standpunkt: ist der Schaden, der dem Eigenthümer des Grundstücks zugefügt wird, — ein unerheblicher, so wird — das beweist der § 819 der Vorlage — kein Ersatz geleistet. Dort wird ausdrücklich gesagt:

wenn einem Grundstück durch bezügliche Anlage ein unwesentlicher Schaden zugefügt wird, so wird dafür kein Ersatz geleistet. Meine Herren, wenn aber industrielle Etablissements ruhig den anderen Grundstücken Schaden ohne Ersatzpflicht zufügen können, so wäre es ungerecht, wenn man eine Schadenersatzpflicht statuiren wollte für den unerheblichen Schaden, den Hasen veranlassen. Sie würden damit dem kleinen Mann keinen besonderen Dienst erweisen; denn einerseits wollen Sie ihm die Erträge aus der Jagdpacht vermindern, andererseits aber — das ist eine Erfahrung, die wir ja bei unseren Bauern tagtäglich machen — ihn zum Prozessiren veranlassen. Denken Sie sich nun in praxi einen solchen Prozeß. Der Schaden, den bei einem Grundstück von 20 Morgen ein oder zwei Hasen, die sich dort befinden, mögen verursachen, wird nicht größer sein als 2 bis 4 Mark. Nun klagt der Bauer 4 Mark ein. Es wird an Ort und Stelle eine große Beweisaufnahme darüber stattfinden, die kolossale Kosten verursacht, die in gar keinem Verhältniß zum Objekt stehen. Die Sache wird sich folgendermaßen gestalten: Prozeßkosten 100 Mark, Objekt 4 Mark! Der Bauer gewinnt den Prozeß zu zwei Dritteln und bekommt ein Drittel der Kosten. Das finanzielle Ergebniß dieses besonderen Schutzes können Sie natürlich sich selbst ausrechnen! (Heiterkeit.) Wenn aber der Bauer auch den ganzen Prozeß gewinnt, so macht er kein gutes Geschäft: das viele Gehen zum Rechtsanwalt, zum Termin, die Zeitversäumniß sind ein viel erheblicherer Verlust als die paar Pfennig Schaden durch die Hasen.

Das sind die praktischen Erwägungen, die uns leiten. Wir treten ebenso warm für den armen Mann ein, wollen ihn aber wirklich schützen und wollen ihn nicht in solche Wege treiben, wo er nicht zu seinem Gelde kommt, sondern sich nur noch größeren Schaden verursacht.

Meine Herren, ich wollte nur nach eine einzige Frage hier berühren und nach dieser Richtung vielleicht eine kurze Erklärung seitens des Bundesraths provoziren. Wie die Herren sehen werden, bezieht sich der § 819 bloß auf diejenigen Verhältnisse, wo dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht. Nun giebt es eine besondere Gruppe von Fällen, die doch einigermaßen des Schutzes bedürftig sind, und ich entspreche hier einer Anregung aus meinem Wahlkreise. Der Fall kommt nämlich sehr oft vor, daß große Gutskomplexe verpachtet werden, und der Eigenthümer sich selbst die Jagd vorbehält. Nun ist es vorgekommen, daß in einem großen Gutskomplex gerade in meinem Wahlbezirk der Eigenthümer von dem Jagdrecht 8 Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat. Das Wild hat jetzt, während es früher einen normalen Stand hatte, einen überaus hohen Stand erreicht, sodaß der Pächter in der That dadurch, daß dieser Wildstand sich so erheblich vermehrt hat, wie das ja anders auch beim vollständigen Ruhen der Jagd während der 8 Jahre nicht anders kommen konnte, einen ganz erheblichen Schaden hat.

Meine Herren, ich glaube, wenn kein Widerspruch aus dem Hause oder seitens des Bundesraths erfolgt, annehmen zu können, daß die beschädigten Pächter sich beruhigen können; denn es wird ihnen auf andere Weise geholfen. Nach dem Pachtvertrage haben sie das uti frui zu beanspruchen; wird es ihnen verkümmert und dadurch eingeschränkt, daß der Wildstand erheblich vergrößert wird, als er zur Zeit des Pachtabschlusses war, nun so können sie nach Maßgabe des Pachtvertrages vorgehen und ex contractu Schadenersatz verlangen. Meine Herren, wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen dürfen, daß meine juristischen Ausführungen gebilligt worden sind. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Freiherr **von Stumm-Halberg:** Meine Herren, meine politischen Freunde werden von der Ablehnung oder Annahme der hier vorliegenden Anträge die weitere Mitarbeit an dem bürgerlichen Gesetzbuch nicht abhängig machen und bringen beide Fragen nicht miteinander in Verbindung. (Bravo!) Nichtsdestoweniger legen aber auch wir einen großen Werth darauf, daß wenigstens die Hasen und die Regreßfrage aus dem Gesetz herauskommen, und wir verstehen vollständig, daß die Herren von der deutschkonservativen Partei einen noch größeren Werth auf die Sache legen. Die Herren, welche vorhin den Herrn Abgeordneten von Bennigsen so laut unterbrochen haben, sind sehr im Unrecht, wenn sie den Herren von meiner Nachbarfraktion dabei egoistische und überhaupt materielle Motive untergelegt haben. Nein, meine Herren, so liegt die Sache nicht; die Herren fürchten nicht einen materiellen Schaden, der ihnen durch die Entschädigungspflicht für Hasenschaden etwa zugefügt werden könnte, sondern sie fürchten die Aufregung, die beständige Agitation, die unter die kleinen Leute getragen wird, die Chikanen, die daraus entstehen müssen, und die politischen Nachtheile, die dadurch nothwendig hervorgerufen werden, daß hier wieder ein neues Motiv zur Unzufriedenheit in die Massen hineingeworfen wird. (Sehr richtig! rechts.) Das, meine Herren, ist das Motiv der Herren von meiner Nachbarfraktion, und ich halte es für ein durchaus berechtigtes, wenn ich auch in den Konsequenzen nicht so weit gehe, wie das die Herren gethan haben.

Meine Herren, auf die Sache selbst will ich nicht näher eingehen, nachdem der Herr Landwirthschaftsminister und der Herr Landforstmeister Danckelmann dieselbe so klargestellt haben, daß sachliche Gründe dagegen nicht mehr vorgebracht werden können. Und nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Lieber im Namen seiner Fraktion seine Bereitwilligkeit erklärt hat, die beiden streitigen Punkte, welche die Kommission in den Entwurf hineingebracht hat, daraus wieder zu entfernen, halte ich es nicht nothwendig, daß ich dem noch ein Wort hinzufüge.

Dagegen muß ich auf das entschiedenste dagegen protestiren, daß uns hier auf der rechten Seite, die wir den Antrag gestellt haben, die beiden Paragraphen ganz zu streichen, imputirt wird, als ob wir Gegner des Wildschadenersatzes wären. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren, das ist vollständig widersinnig. Wodurch unterscheidet sich denn unser Antrag von den Anträgen der Kommission, wenn Sie die beiden streitigen Punkte entfernt haben? — doch nur dadurch, ob dasjenige, was in Preußen rechtens ist, was in Preußen auch rechtens bleiben soll, auf ganz Deutschland ausgedehnt wird oder nicht. Wir, sowohl Graf Mirbach wie der Abgeordnete Pauli und ich, sind sämmtlich Preußen; wir bleiben also, da wir die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten wollen, ob Sie unsere prinzipiellen Anträge annehmen oder nicht, ganz genau auf demselben Rechtsstandpunkt stehen, auf dem wir bisher gestanden haben. Wenn wir trotzdem unsere Anträge in erster Linie aufrecht erhalten, so kann uns dazu nur ein *prinzipielles* Motiv leiten.

Wir sind allerdings nach wie vor der Ansicht, daß es richtiger wäre, wenn man diese ganze Frage des Wildschadenersatzes aus dem bürgerlichen Gesetzbuch herausließe. Ich will mich hier auf juristische Tüfteleien nicht einlassen; das kann aber niemand von Ihnen leugnen, daß die Wildschadenfrage mit den Schongesetzen und einer ganzen Anzahl von jagdpolizeilichen Bestimmungen auf das engste zusammenhängt. Nehmen Sie z. B. die bayerische Rheinpfalz. Dort ist es verboten, weibliches Rehwild überhaupt abzuschießen. Es kann nur abgeschossen werden, wenn die Forstbehörde ausnahmsweise und ziffermäßig bestimmt, was abgeschossen werden

soll. Diese Erlaubniß wird meines Wissens dem Feldjagdbesitzer niemals gegeben, dem Waldbesitzer nur in seltenen Fällen. Nehmen Sie an: ein Waldbesitzer — es kann ein fiskalischer Jagdbesitzer sein — hält einen starken Rehstand; der unglückliche angrenzende Feldjagdbesitzer ist dann verpflichtet, wenn Sie das Gesetz auf die Rheinpfalz ausdehnen, für diese Rehe einen hohen Wildschaden zu zahlen, und er ist nicht in der Lage, dagegen irgend etwas zu thun. Er ist nicht berechtigt, eine einzige Gais abzuschießen ohne Erlaubniß der Forstbehörde — und diese wird ihm kaum ertheilt werden. Ich könnte Ihnen noch eine ganze Reihe von Beispielen anführen, die zeigen, wie innig die Wildschadenfrage mit den übrigen Jagdgesetzen zusammenhängt, sodaß beides meines Erachtens pari passu erledigt werden muß.

Es kommt noch hinzu, daß gewiß in einzelnen Bundesstaaten manche Einrichtungen bestehen, die von uns vielleicht als Uebelstände empfunden werden. Aber ich glaube nicht, daß es Aufgabe des Reichstags ist, solchen Einzelstaateu, in denen nach unserer Ansicht die Landesgesetzgebung nicht genau das erfüllt, was wir für richtig halten, jedesmal als Büttel entgegenzutreten und der Landesgesetzgebung auf den Kopf zu schlagen. Das ist ein wesentliches Motiv für uns, weshalb wir es von unserem staatsrechtlichen Standpunkt aus für sehr bedenklich halten, ohne dringende Nothwendigkeit in die Rechte der Einzelstaaten einzugreifen. Wir werden deshalb unsererseits an dem prinzipiellen Antrag festhalten, die §§ 819 und 819a zu streichen. Wir werden natürlich zunächst für den Antrag meines Freundes Freiherrn von Gültlingen stimmen, die Hasen aus diesem Gesetz herauszubringen, und werden es auch für kein Unglück halten, wenn dann der § 819 nach Annahme des Antrags von Gültlingen von der Majorität zum Gesetz erhoben wird. Für uns in Preußen — das wiederhole ich — bleibt dann die Sache ganz genau so bestehen, wie sie heute ist, wenn auf diese Weise die Regierungsvorlage wiederhergestellt wird — und so wird die Sache ja auch wahrscheinlich kommen.

Dann habe ich noch auf den Appell, den Herr Dr. Lieber vorhin in Bezug auf die Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Spahn an uns gerichtet hat, zu erwidern, daß ich es für selbstverständlich halte, daß, sobald § 819a nach unserem Antrag gestrichen ist, die Nr. 7 der Regierungsvorlage wieder eingefügt wird. Die Annahme des Antrags Spahn versteht sich meiner Ansicht nach demnach ganz von selbst.

Zum Schluß habe ich noch im Auftrage des Herrn Grafen von Mirbach zu erklären — ich weiß nicht, ob er augenblicklich hier ist —, daß Herr Graf Mirbach seinen Antrag zu Gunsten der von Herrn Pauli und mir gestellten Anträge zurückzieht. (Bravo!)

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Struckmann:** Meine Herren, auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. von Dziembowski-Pomian gestatte ich mir folgendes zu erwidern.

§ 819 setzt zu seiner Anwendung voraus, daß das Eigenthum an dem beschädigten Grundstück und das Jagdrecht an dem Grundstück nicht in derselben Hand ist, sondern verschiedenen Personen zusteht. Diese Voraussetzung trifft nicht zu in dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fall. Es kann also in diesem Fall der Pächter nicht auf Grund des § 819 den Verpächter wegen Schadenersatzes in Anspruch nehmen. Selbstverständlich ist es aber nicht ausgeschlossen, daß auf Grund des Pachtvertrags der Pächter Nachlaß an Pachtzins oder Entschädigung von dem Verpächter verlangen kann, wenn gegen den Sinn des nach Treu und Glauben aus-

[illegible]genden Vertrags der Verpächter in übermäßiger Weise Wild hegt und dadurch [illegible] Fruchtgenuß des Pächters beeinträchtigt.

[illegible] ich gerade das Wort habe, will ich die Gelegenheit benutzen, auf die Anreg[illegible] des Herrn Abgeordneten Dr. Lieber und des Herrn Abgeordneten Freiherr von [illegible]m zu erklären, daß selbstverständlich die verbündeten Regierungen dem Antrag [illegible] Herrn Abgeordneten Spahn zustimmen werden, da dieser Antrag sich ja lediglich [illegible] eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage darstellt.

Abg[illegible]eter **Richter:** Ich will nur ein paar Worte erwidern nach den Provokationen[illegible]elche in den letzten Reden nach dieser Seite hin gerichtet worden sind.

Der [illegible] Abgeordnete von Bennigsen hat Bemerkungen gemacht in Bezug auf die Aeußer[illegible] des Kollegen Lenzmann in Betreff des hannoverschen Provinziallandtags. J[illegible]öchte zunächst daran erinnern, daß der Beschluß des hannoverschen Provinziallan[illegible] für Aufhebung des Gesetzes in Betreff der Regreßpflicht wegen des Wechselwi[illegible] gefaßt ist gegen eine sehr starke Minderheit — wenn ich mich recht erinnere: [illegible] 47 gegen 35 Stimmen. Nun hat der Herr Abgeordnete von Bennigsen, um d[illegible]Einwand auszuräumen, daß in der Mehrheit die Großgrundbesitzer vorherrschen[illegible] seien, darauf hingewiesen, daß der ritterschaftliche Besitz in Hannover ver[illegible]gering sei gegenüber dem bäuerlichen. Meine Herren, der Provinziallandtag [illegible]d nicht zusammengesetzt nach Maßgabe des rittersch[illegible]er des bäuerlichen [illegible]itzes, sondern nach dem Muster der altpreu[illegible] unterscheidet n[illegible] auch dort die Verbände der Landge[illegible]n und die der [illegible]undbesitzer; [illegible]e Verbände der Großgrundbesitzer auf d[illegible]reistag und in Folge [illegible] auch [illegible] der Einwirkung auf den Provinzial[illegible]tag haben ein Stimmrecht, [illegible] g[illegible]e in Hannover weit hinausgeht über [illegible]e Bedeutung, über den Umfang [illegible] und ihre Steuerkraft; deshalb haben [illegible] Großgrundbesitzer auf dem hannover[illegible]Provinziallandtag einen durch ihre Ge[illegible]mmtstellung in Hannover nicht gerechtfertigten Einfluß. Nach allem, was wir [illegible]hört haben, hat gerade das hannoversche Gesetz geführt zu Eingatterungen, und [illegible]e Eingatterung halten wir für das Richtige und Wirksame im Schutz gegen das [illegible]ochwild.

Meine Herren, dafür ist im Abgeordnetenhause schon wiederholt eine große Mehrheit gewesen, die Eingatterungspflicht nicht bloß, wie sie jetzt besteht für Schwarzwild, sondern auch für Roth- und Dammwild, ja selbst für Rehwild, einzuführen; und nur dem Widerspruch des Herrenhauses hat man sich dort gefügt, daß man sich im Abgeordnetenhause auf die Eingatterung des Schwarzwildes bei den Berathungen des Wildschadengesetzes beschränkte.

Wenn dann gesagt wird, man solle den Hasenschaden dokumentarisch nachweisen, so werde ich in diesem Augenblick gerade darauf aufmerksam gemacht, welch' großer Schaden auf den Rieselfeldern in der Nähe von Berlin an den Obst- und Alleebäumen gerade in der letzten Zeit durch Hasen veranlaßt ist.

Meine Herren, dann hat der Herr Abgeordnete von Bennigsen gemeint, auch [illegible], der durch das Austreten von Wild aus anderen Jagdbezirken entsteht, [illegible]ge der Beschädigte ja eine Vergütung. Allerdings nach dem preußischen Recht ist der Jagdbezirk, zu dem sein Acker gehört, verpflichtet, wenn der Jagdpächter nicht dazu verpflichtet ist, den Schaden zu tragen; es ist also die Feldjagdgemeinde, wie ich sie nennen will, zur Entschädigung verpflichtet. Aber wer den Schaden zufügt, das ist in der Regel der außerhalb dieser Gemeinde stehende

Forstfiskus, der das Wild unterhält. Gerade ein Parteigenosse des Herrn von Bennigsen hat im Abgeordnetenhause, als derselbe Einwand gemacht wurde, den jetzt Herr von Bennigsen macht, sehr richtig geschildert, wie ungerecht ein solches Verhältniß sei. Es war der Herr Abgeordnete Francke (Tondern), der nicht mehr dem Abgeordnetenhause angehört; der sagte auf einen solchen Einwand hin:

> Denken Sie sich: es kommen zwei Bauern A und B zu einem großen Herrn. Der eine klagt: Ihr Hund hat meine Kuh todt gebissen! —, und der zweite klagt: Ihr Hund hat auch meine Kuh todt gebissen! — und beide bitten um Schadenersatz. Der betreffende hohe Herr erwidert: Schadenersatz wollt Ihr haben? der Bauer A bezahlt dem Bauer B dessen todt gebissene Kuh, und der Bauer B bezahlt dem Bauer A dessen todt gebissene Kuh. (Heiterkeit.)

So sind die Betheiligten an der Feldjagdgemeinde verpflichtet, sich gegenseitig den Schaden zu ersetzen, den der Forstfiskus durch das aus seinem Bereich austretende Wild zufügt.

Nun ist von konservativer Seite offen die Drohung ausgesprochen, hier zu streiken, wenn es der konservativen Partei in Bezug auf die Jagdfrage nicht nach Wunsch gehe. Nun ist es mir ja wiederholt vorgekommen, daß man durch Fernhalten vom Saal darauf einzuwirken gesucht hat, daß die Mehrheit, die ein Gesetz will, nun auch wirklich sich präsent zeigt, daß die Probe darauf gemacht wird, ob ernsthaft eine Mehrheit für ein Gesetz vorhanden ist oder nicht. Das ist ein Mittel, das nicht illoyal ist, das unter Umständen sogar durchaus gebilligt werden muß, um eine Gesetzgebung zu sichern, die nicht auf zufälligen Mehrheiten beruht, sondern die einer wirklichen Mehrheit in der Volksvertretung entspricht. Aber, meine Herren, es ist mir noch nie vorgekommen, so lange der Reichstag besteht, daß man die Drohung ausgesprochen hat, man werde sich entfernen, wenn nicht das Gesetz eine bestimmte Gestalt erhalte. (Sehr richtig! links.) Das ist heute zum ersten Mal geschehen, und zwar von konservativer Seite, daß eine solche Pression ausgeübt wird.

Es ist noch bedenklicher, daß man sofort auf der Seite der Zentrumspartei bereit gewesen ist, diese Drohung zu respektiren (sehr richtig! links), sich ihr zu fügen. (Sehr wahr! links.)

Welche Gefahren bringt das für die ganze spätere Zukunft unseres Parlamentarismus und unseres ganzen parlamentarischen Wesens herbei, wenn dadurch gewissermaßen eine Prämie darauf gesetzt wird, daß man durch Drohungen, sich entfernen zu wollen, erreichen kann, daß in das Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, die der inneren Ueberzeugung derjenigen widersprechen, die sich dieser Drohung fügen —! (Lebhafte Zustimmung links. Widerspruch.) Meine Herren, wo ist denn da eine Grenze? Sind Sie denn sicher, daß die Herren Konservativen damit zufrieden sind? (Sehr gut! links.) Es kommen doch auch noch andere Bestimmungen im Gesetzbuch in Frage; ja, nach meiner Meinung kommen sogar noch weit wichtigere Bestimmungen, die weit idealere Interessen betreffen, als diese hier, z. B. die Frage des Eherechts. Oder sind Sie vielleicht unterrichtet, daß den Konservativen die Hasenfrage über alles geht (sehr gut! links), und daß, wenn sie in Bezug auf die Hasen zufrieden gestellt sind, in Bezug auf die Wildfrage, sie dann von einer Pression beim Eherecht und dort, wo höhere, idealere Interessen in Frage kommen, auf konservativer Seite keinen Gebrauch machen werden? (Sehr gut! links. Unruhe.)

Nun hat es der Herr Abgeordnete Lieber so dargestellt, als ob hier ein Opfer der Ueberzeugung gebracht würde im Interesse des Zustandekommens des bürgerlichen Gesetzbuchs. Das mochten Sie vielleicht sagen können, als Sie in Bezug auf das Vereinsrecht umfielen und den entgegengesetzten Standpunkt akzeptirten, den Sie früher selbst in der Kommission eingenommen haben; aber hier handelt es sich ganz und gar nicht um das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt. Mir ist hier noch nie ein so großes Gesetz begegnet, an dessen Zustandekommen alle Parteien ohne Unterschied, ohne eine einzige Ausnahme, so viel Interesse bekundet hätten wie beim bürgerlichen Gesetzbuch. (Sehr wahr! links.) Es handelt sich hier gar nicht um dessen Zustandekommen, sondern nur um die Frage, ob es jetzt zum Abschluß kommt, oder ob es nach einer dann möglichen gründlicheren Berathung im Spätherbst zur Verabschiedung gebracht wird. Das ist das Einzige; nicht das bürgerliche Gesetzbuch steht in Frage, sondern eine einfache taktische Frage der früheren oder späteren Verabschiedung des Gesetzes. Nun, meine Herren, wenn wir die spätere Verabschiedung gewünscht haben, so haben wir es gethan gerade im Interesse des bürgerlichen Gesetzbuchs, also nicht, um das Zustandekommen zu verhindern, sondern um eine Bürgschaft zu haben, daß es mit größerem Verständniß für alle Theile des Volks alsdann zur Verabschiedung kommt, als wie es so der Fall ist. Einer bloß taktischen Frage wird also hier die innere Ueberzeugung geopfert von dem, was die Herren im Zentrum selbst für recht halten — denn das kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß das, was hier in Frage steht, aus der Initiative der Herren vom Zentrum in der Kommission selbst in das Gesetzbuch hineingekommen ist.

Nun ist noch besonders hingewiesen auf die linke Seite, deren Taktik Sie in diese sogenannte Zwangslage gebracht hat. Wir haben ja kein Hehl daraus gemacht, und ich selbst habe den Antrag gestellt, daß wir die Verabschiedung des Gesetzes im Herbst erst wünschen aus den von mir angeführten Gründen. Nachdem aber das Haus mit einer erheblichen Mehrheit das Gegentheil beschlossen hat, haben wir uns loyal dem gefügt, und Sie können keinem einzigen von uns irgend eine Handlung nachweisen, daß wir von dem Augenblick irgendwie verzögernd auf den Abschluß haben hinwirken wollen. (Sehr richtig! links.) Wir haben die Verantwortung für die beschleunigte Berathung denen überlassen, die gegen uns den Beschluß herbeigeführt haben. Unsere Plätze sind, wenn ich mich nicht täusche, mindestens ebenso stark besetzt, unter Umständen sogar stärker besetzt als die des Zentrums. (Zustimmung links. Widerspruch aus der Mitte.) — Jawohl!

Nun hat ja der Herr Abgeordnete Lieber selbst durchblicken lassen, daß er das Gewicht der Pression von der rechten Seite nicht für genügend erachte, um die vollständige Schwenkung des Zentrums zu rechtfertigen; er hat noch hinzugefügt, daß er das Gewicht der materiellen Gründe aus den heutigen Verhandlungen auf sich habe einwirken lassen aus den Reden des Herrn Landwirthschaftsministers und des Herrn Oberforstmeisters Dr. Danckelmann. Meine Herren, wenn diese Gründe Sie so überzeugt hätten, dann hätten Sie sich doch nicht auf die Zwangslage der rechten Seite zu berufen brauchen. (Sehr gut! links.) Entweder das eine Moment oder das andere war genügend; beides zusammen war zur Begründung nicht erforderlich; und wer zu viel beweisen will, in einer solchen Sache zu viel Gründe anführt, beweist, wie wenig stichhaltig überhaupt der Standpunkt ist, den man einnimmt.

Und dann sind die Herren doch mit einer sehr merkwürdigen Vorahnung seitens der Vorsehung begnadet. Die Reden des Herrn Ministers und des Herrn Oberforstmeisters sind erst heute gehalten; es ist mir nicht bekannt, daß die Herren Ihnen gestern schon etwa privatim die Gründe mitgetheilt haben, — und doch wußte man gestern hier bereits allseitig, daß der Handel mit der Rechten schon abgeschlossen war (hört! hört! und Heiterkeit), daß die Drohung von der rechten Seite erfolgt war, und daß in Folge der Drohung sich auch heute die Umwandlung bei Ihnen vollziehen werde.

Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Dr. Lieber zum Schluß das nationale Banner aufgepflanzt in dieser Frage. Das nationale Banner ist hier weniger am Platze als irgendwo. Die konservative Seite droht damit, daß sie fortlaufen will; das Zentrum, das läßt seine Ueberzeugung im Stich, weil die Konservativen fortlaufen wollen. Wenn hier ein Panier in Frage kommt, dann ist es nur das Hasenpanier. (Sehr gut! und große Heiterkeit.)

Abgeordneter Freiherr **von Hodenberg:** Meine Herren, wir stehen in erster Linie auf dem Prinzip der konservativen Partei, daß diese Materie nicht in das bürgerliche Gesetzbuch hineingehört, und werden daher in erster Linie für die konservativen Anträge Pauli-von Stumm stimmen. In zweiter Linie stimmen wir für den Antrag der Kommission, der unserer Meinung nach der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht.

Es ist vorher von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel hervorgehoben worden, daß niemand dem Herrn Landwirthschaftsminister widersprochen hätte. Ich erlaube mir, das hiermit zu thun. Die Thatsache, die er angeführt hat, daß das in Hannover geltende Gesetz dort Unbequemlichkeiten zur Folge gehabt hätte, kann ich natürlich nicht leugnen; aber, meine Herren, wir haben ja im § 69 des Einführungsgesetzes Mittel, um diesen Unannehmlichkeiten entgegenzutreten. Auf der anderen Seite möchte ich als Beweis dafür, daß dieses Gesetz in Hannover durchaus richtige Zustände hervorgerufen hat, die Thatsache anführen, daß trotz dieses so schlimm geschilderten Gesetzes seit der Zeit seines Bestehens die Jagdpachten um das Doppelte, ja das Zehnfache, gestiegen sind. (Hört! hört! links.) Meine Herren, ich glaube, das ist ein sprechender Beweis dafür, daß das Gesetz durchaus den dringenden Bedürfnissen entspricht. Ja, diese Steigerung ist nicht allein der Zunahme der Verkehrsmittel zuzuschreiben; sondern auch in den Gegenden, wo die Verkehrsmittel genau dieselben sind, wie vor 40 Jahren, ist dieselbe Steigerung der Jagdpachtpreise zu verzeichnen.

Allerdings muß ich zu Gunsten der hannoverschen Bevölkerung die Thatsache anführen, daß dieselbe von Chikanen sich frei hält, daß auf der einen Seite bei unserem Bauernstand eine große Lust zur Jagd vorhanden ist, und daß er deshalb auch gern einen geringen Schaden mit in den Kauf nimmt. Auf der anderen Seite ist er ein viel zu guter Rechner; er weiß, daß, wenn er unbillige Entschädigungsforderungen stellt, ihm keine hohen Jagdpreise gewährt werden.

Meine Herren, ich möchte dem, was der Herr Abgeordnete Dr. von Bennigsen dem Herrn Abgeordneten Lenzmann gegenüber erwähnt hat, noch etwas hinzufügen. Wenn er uns Deutschhannoveraner vielleicht mit unter die Großgrundbesitzer rechnet, so gehören wir und die große Mehrzahl der Mitglieder der hannoverschen Ritterschaft, Gott sei Dank! zu einer Partei, der es nicht vergönnt ist, im preußischen Landtag weder im Abgeordnetenhause noch im Provinziallandtag vertreten zu sein;

und deshalb muß ich den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Lenzmann von uns ablehnen. Auf der anderen Seite möchte ich ihm aber — und auch dem Abgeordneten Frohme — zu bedenken geben, daß gerade in demselben Verhältniß des Prozentsatzes, wie sich der Bauernstand in Hannover zu dem Großgrundbesitz verhält, auch der kleine Bürger und der arme Bauer bei uns in Hannover das edle Waidwerk ausüben.

Zum Schluß möchte ich noch mit dem Abgeordneten Richter den Wunsch aussprechen, daß bei einer unseres Erachtens viel wichtigeren Frage, bei der Frage des Eherechts, von Seiten der konservativen Partei dieselbe Erklärung abgegeben wird, wie sie heute der Herr Abgeordnete von Stein abgegeben hat. (Heiterkeit.)

Abgeordneter **Stolle:** Meine Herren, die Verhandlungen über § 819 in der Kommission wie auch hier im Hause werden für das Volk immerhin nach zwei Richtungen von Nutzen sein: einmal haben die Herren von der Rechten durch diese Verhandlungen in der Kommission und hier im Hause gezeigt, wie es bei diesen Herren bestellt ist mit ihrer Liebe zum Volk und namentlich mit ihrer Liebe zum Bruder Bauer. Von diesen Herren freilich habe ich nichts anderes erwartet, als daß sie, wenn es sich um ihre eigenen Interessen handelt, ihrer Freundschaft für den Bauern und den kleinen Mann, die sie ja bei den Wahlen sehr oft betonen, verlustig gehen, wie ja heute wieder durch die Verhandlungen hier im Hause recht deutlich erwiesen ist. Die Herren wünschen ja ganz bestimmt, daß wir die Jagdbefugnisse der Grundherren wie in früheren Jahrhunderten wieder einführen möchten, und diese gingen dahin, daß sie auf den Grundstücken der Bauern nach Belieben jagen könnten Als dies soweit gegangen war, daß unter dem Druck und der Ausbeutung die Bauern seufzten, da erhob sich endlich in den späteren Jahren ein gewaltiger Sturm gegen diese Vorrechte, und das Jahr 1848 hat diese Vorrechte der Grundherren im Nu beseitigt. Nach diesem treten die Herren wieder hin, und die Verhandlungen im Hause haben deutlich gezeigt, daß sie nicht daran denken, den Bauern Lasten abzunehmen. Nein, es werden ihnen neue auferlegt. Das war von den Herren nicht anders zu erwarten, und so wird es für uns, die oppositionellen Parteien, bei den nächsten Wahlen von bedeutendem Vortheil sein, diese Herren im wahren Licht nach außen hin zu zeigen.

Eins aber hat mich gewundert, daß zu diesen Herren sich in der letzten Stunde auch die Herren vom Zentrum gesellt haben. Der Herr Abgeordnete Gröber hat anfangs eine sehr ausgezeichnete Rede gehalten und zwar für Einführung des § 819. Jetzt auf einmal kommt Herr Dr. Lieber und erklärt: was Herr Gröber gesagt habe, sei falsch verstanden worden. Herr Dr. Lieber deutet nun die Rede Gröbers ganz anders und meint, am Schluß habe ja Herr Gröber gesagt: wenns möglich wäre! Ich bin geradezu erstaunt, eine solche Haltung heute beim Zentrum zu finden, die in dem Schlußsatz endigt: wenns möglich wäre! Ich frage nun doch einmal: ist es eine Unmöglichkeit, daß § 819 nicht Gesetz werden kann, namentlich was die Hasen betrifft? Scheitert etwa daran das Gesetz, wenn heute die Ersatzpflicht ausgesprochen wird, und die Herren vom Zentrum den Dienst den Herren von der Rechten versagen? Sind denn die Arbeiten, die seit 20 Jahren an dem bürgerlichen Gesetzbuch gemacht worden sind bis zu den Arbeiten hier in der Reichstagskommission und im Plenum alle verloren, wenn dieser Paragraph hineinkommt? Dann wäre das Ansehen des Reichstags wahrlich nicht sehr hoch zu veranschlagen.

Noch wunderbarer ist es, daß Herr Dr. Lieber gesagt hat: wenn wir den Beschluß aufrechterhalten, könnte irgendwie eine Gefahr entstehen. Wo ist eine Gefahr vorhanden? Stehen die Hasen höher als das bürgerliche Gesetzbuch, dann mögen doch die Herren von der Rechten streiken, dann werden immer noch so viele Leute hier sein, daß Beschlußfähigkeit vorhanden ist, und das bürgerliche Gesetzbuch unter Dach und Fach gebracht werden kann. Die Furcht, die ausgesprochen worden ist, als könnten die Herren von der Rechten streiken, wenn die Herren vom Zentrum bei den gefaßten Beschlüssen stehen bleiben, ist durchaus grundlos.

Freilich, nach allem Gehörten ist es jetzt so weit, daß wohl Herr Gröber mit seiner Ansicht von seinen politischen Freunden im Stich gelassen werden wird. Das wird aber nach außen hin für die nächsten Wahlen von großer Bedeutung sein auch in denjenigen Bezirken, wo das Zentrum bis jetzt dominirt hat. Jetzt ists an der Zeit; jetzt können Sie dem kleinen, armen und, wie Sie sagen, verschuldeten Grundbesitzer helfen gegenüber dem ziemlich großen Schaden, der ihm durch den Wildschaden zugefügt wird. Nun meinen zwar die Einen — und das ist auch in der Kommission von den Vertretern der verbündeten Regierungen entgegengehalten worden —; der Schaden, den die Hasen anrichten könnten, sei gar kein so bedeutender; dagegen könne sich auch der kleine Besitzer, namentlich der Baumschulenbesitzer schützen. Ich bin erstaunt, daß zu einer derartigen Ansicht ein sonst in seinem Fach gewiß bedeutender Mann wie der Herr Oberforstmeister Danckelmann hinneigen kann. Im Kommissionsbericht ist gesagt, daß, da der Hase auch da, wo er in großer Anzahl vorkomme, niemals in Schaaren, sondern stets einzeln lebe, der durch ihn veranlaßte Schaden kaum bemerkbar sei. Ist denn der Herr Oberforstmeister Danckelmann nicht einmal in einem harten Winter auf einen Acker hingekommen, wo der Wind den Schnee weggetrieben hat, und wo die Hasen das ganze Winterkorn abgegrast haben? Soll der kleine Bauer, der vielleicht kaum 3 bis 4 Acker hat, in solchen Fällen keinen Schadenersatzanspruch haben? Ich wundere mich, daß ein so ausgezeichneter Forstmann sich nach dieser Richtung hinneigen kann.

Weiter hat der Herr Oberforstmeister Danckelmann gemeint, der Baumschulenbesitzer könne sich schützen. Auch der Herr Abgeordnete von Manteuffel wies darauf hin, daß die Baumschulen stets umfriedigt seien, und wies als Beispiel hin auf die Baumschule des Herrn Späth in Neubritz, ein Areal von vielleicht 168 bis 200 preußischen Morgen; der könne sich davor schützen. Ja, solche Großgrundbesitzer wie Späth, der vielleicht ein drei oder vierfacher Millionär ist, die können sich schützen; die haben Geld und Mittel und Wege genug dazu. Aber hier handelt es sich um Tausende kleine Gärtner, um den kleinen Baumschulenbesitzer, der nicht allemal die Mittel hat, eine sichere Umfriedigung, einen Zaun anzulegen. Ich kann da aus eigener Erfahrung sprechen. Ich selbst habe viele Jahre Gärtnerei betrieben und erkläre, daß Kollegen von mir in einer einzigen Nacht Hunderte von Mark Schaden gehabt haben durch die Hasen. (Hört! hört!) Einer meiner Kollegen hatte eine Pflanzung von 10- bis 12 000 Bäumchen, die gut umfriedigt waren; bei starkem Schneesturm war die Einfriedigung durchbrochen, und in einer Nacht waren mehr als 1000 Bäumchen gänzlich vernichtet, die nimmermehr wachsen konnten. (Hört! hört! links.) Wie ist es da möglich zu sagen: ja, der Baumschulenbesitzer kann umzäunen —! Ich selbst hatte ein Grundstück von einigen Morgen; in einer einzigen Nacht bei starkem Schneewetter, wo vielleicht 1 bis 2 Ellen hoch der Schnee geweht war, brachen die Hasen über die Einzäunung, und in einer Nacht waren

Tausende von Stauden und Gewächsen bis auf die Wurzel, ja selbst mit der Erde von den Hasen ausgekratzt worden. Nun, wie kann da der kleine Besitzer sich schützen? Wenn er einen Zaun macht, nützt es nichts; es müssen immer die Witterungsverhältnisse mit ins Auge gefaßt werden. Wenn ein Forstmann, der vom Wetter gebräunt ist und alle die Verhältnisse durchlebt hat, in dieser Weise spricht, wie es hier der Herr Oberforstmeister Danckelmann gethan hat, so ist dies geradezu erstaunlich. Wenn sich in ähnlichem Sinne ein Kommerzienrath aus der Stadt, der gelegentlich als Sonntagsjäger einmal hinaus auf die Felder kommt, so ausgesprochen hätte, — nun, dem kann das passiren; aber dem Herrn Oberforstmeister Danckelmann hätte so etwas nicht passiren sollen.

Weiter wurde dann auch gesagt — ich glaube, es war auch Herr Oberforstmeister Danckelmann —: ja, wenn Sie so weit gehen, daß Sie selbst den Hasenfraß als Beschädigung aufstellen wollen, dann ruiniren Sie auch die Volkspoesie. Ja, bei uns haben wir ein derartiges Lied über die Hasen; da heißt es:

> Kleiner, reiß nicht aus, denn es kommen der Herr Landrath und der Herr Amtshauptmann, und die treffen dich alle beide nicht.

Das ist also die Volkspoesie.

Nun führt man freilich an und sagt: ja, wenn man heute so weit geht und die Bestimmungen ins Gesetz aufnimmt, dann werden eine große Anzahl von Gemeinden dadurch geschädigt werden. Auch die Frage ist nicht allein vielleicht in den Kreisen der Gemeinden und Jagdberechtigten verhandelt worden: wie wollen Sie den einzelnen Besitzer, der durch die Hasen geschädigt wird, durch den minimalen Betrag entschädigen, den er als Einzelner durch die Jagdpacht erhält? Angenommen, ein Jagdrevier bekommt vielleicht 3- bis 6000 Mark Pacht, und der Acker wird vielleicht mit 2, 3, 5 Mark — und nehmen wir noch höher an — mit 10 bis 20 Mark bezahlt. Das ist gewiß eine bedeutende Jagdsumme, die gezahlt wird. Der betreffende einzelne Besitzer erleidet in einer Nacht einen Schaden von mehreren Hundert Mark. Ist das ein Aequivalent, durch das der einzelne Besitzer durch die Jagdpacht entschädigt wird? Haben die Herren nie berechnet, daß es sich hier um den einzelnen Mann dreht und nicht um die gesammte Gemeinde? Der Schaden, der dem Einzelnen durch die Hasen zugefügt wird, trifft den einzelnen kleinen Grundbesitzer und nicht die gesammte Gemeinde. Diese hat die hohe Pacht, und der Einzelne hat den effektiven Schaden. Wie kann daran gedacht werden, daß man hier durch die hohe Jagdpacht den Einzelnen entschädigen kann? Das ist nicht im entferntesten wahr.

Also diese Einwendungen, die hier gemacht sind seitens der Regierungsvertreter und anderer Herren, sind insofern, glaube ich, nicht stichhaltig; sie treffen nicht zu. Es ist nicht wahr, daß der Hase keinen Schaden macht; er macht ihn an Baumschulen und anderen Pflanzen. Es ist nicht wahr, daß der einzelne Besitzer sich decken kann durch Einzäunung u. dergl.; denn die Verhältnisse liegen oftmals so, daß auf freiem Felde sehr häufig Baumzucht, Gemüse- und Blumenzucht getrieben werden muß. Ich erinnere bloß an die Lagen von Hildesheim, dem Harz, Quedlinburg, Erfurt. Ueberall, wohin Sie blicken, werden Sie ganz große Fluren finden, wo nichts als Gemüse und Pflanzen stehen. Wie wollen denn die Leute da eine Umzäunung machen! Das würde wirthschaftlich sogar sehr unpraktisch sein, wenn sie jedes derartige kleine Grundstück, das parzellirt ist in 1 bis 2 Morgen, abzäunen wollten, und wenn sie keinen festen Zaun machen, nützt es nichts.

Auch die letzte Einwendung, die gemacht worden ist, durch Umzäunung könnten sich die einzelnen Besitzer schützen, ist wieder nicht zutreffend; denn Sie werden nie in der Lage sein, ihnen die Mittel an die Hand zu geben. Alle Mittel, die angeführt worden sind, sich vor Hasenschaden zu schützen, sind von der praktischen Seite nie und nimmer richtig, können nicht richtig sein; denn sie treffen die Verhältnisse nicht.

Nun wurde weiter angeführt, die Frage über den Wildschaden gehöre nicht in das Gesetz für das Deutsche Reich, sondern es sei doch viel besser, wenn die Sache landesgesetzlich geregelt werde. Meine Herren, wer Erfahrungen gemacht hat, wie es in den einzelnen Ländern und ihren Gesetzgebungen aussieht, der wird nie auf den Gedanken verfallen, ein Recht, das für die ganze Nation gelten soll, landesgesetzlich regeln zu lassen. Sehen Sie sich einmal die Wahlgesetze zu den einzelnen Landtagen und Provinziallandtagen an! Dann werden Sie finden, daß die kleinen Grundstücksbesitzer gar nicht hineingelangen können. Ich führe hierbei das Königreich Sachsen an. Dort haben wir in diesem Jahre ein neues Wahlgesetz erhalten, welches in drei Klassen eintheilt. Danach sind die kleinen Grundbesitzer nicht in der Lage, einen Abgeordneten hineinzubringen, es sei denn, er kriecht zu Kreuz, wie es das Zentrum und die Nationalliberalen gegenüber den Konservativen gethan haben und sagt: ich stimme mit euch. Dann kann auch mal ein kleiner Grundbesitzer aus Gnade und Barmherzigkeit in den Landtag hineinkommen. Aber dann muß er sich mit Leib und Seele den Agrariern verschreiben und alle Anträge unterschreiben und mit in den Kauf nehmen, auch wenn die Ersatzpflicht für den Wildschaden abgelehnt wird. Meine Herren, die Erfahrungen, die wir gemacht haben, lassen nicht erwarten, daß für den kleinen Grundstücksbesitzer etwas erreicht wird, wenn man eine derartige Frage aus dem bürgerlichen Gesetzbuch ausscheidet und sie der Landesgesetzgebung zur Regelung überweist.

Meine Herren, sonderbar hat mich berührt, als der Herr Abgeordnete v. Manteuffel sagte: es sei nicht festzustellen, ob der Schaden durch die Hasen oder durch die Mäuse entstanden sei, und daß er schließlich sagte: der Hase frißt nur aus Gesundheitsrücksichten; wenn er 10, 20, 100 Bäume abschält, das hat er eben aus Gesundheitsrücksichten gethan. (Heiterkeit links.) Wenn die Herren von der Rechten doch nur dieselbe Vorliebe wie für die Hasen auch für ihre Arbeiter hätten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wie ist es aber mit den Arbeitern bestellt auf den großen Rittergütern? Nehmen da die Latifundienbesitzer auch so viel Rücksicht auf die Gesundheit ihrer Arbeiter wie auf die Gesundheit der Hasen? (Zuruf rechts.) — Ja, lächerlich ist es, wenn man sich besorgt hält um die Gesundheit der Hasen. Ich denke doch, die Arbeiter hätten mehr Recht, Rücksicht auf ihre Gesundheit zu finden.

Nun, meine Herren, Bestimmungen über den Hasenfraß und die Ersatzpflicht bestehen nur in Hannover, und vom Herrn Oberforstmeister Danckelmann ist ausgeführt, daß sie sich nicht bewährt haben; aber er hat uns den Beweis nicht erbracht, sondern nur angeführt, daß bereits Anträge eingegangen sind, das Gesetz wieder aufzuheben. Wie aber diese Anträge zu stande gekommen sind, das hat er uns nicht gesagt.

Es ist erklärlich, daß es im Interesse für die betreffenden Grundstücksbesitzer liegt, daß sie ihrer Ersatzpflicht möglichst enthoben werden. Das ist menschlich begreiflich, daß sie eine ihnen lästige Bestimmung los sein wollen. Nun haben Sie

aber auch gehört, daß mein Vorredner, Herr von Hodenberg, erklärt hat, daß die Jagdpachten sich bis um das Zehnfache in Hannover gesteigert haben, und nicht im entferntesten daran zu denken ist, daß die Pachterträge nachlassen werden. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Und, meine Herren, alle Befürchtungen, die Sie ausgesprochen haben, daß die Pachterträge auf ein Minimum zurückgehen würden, sind widerlegt durch die Erfahrungen, die in Hannover gemacht worden sind, und ich glaube nicht, daß es irgend einem Nimrod einfallen wird, auf seinen Sport zu verzichten, wenn er in der Lage ist, eine Jagd zu pachten, wo ihm der Hase auf 100 Mark zu stehen kommt; es wird dem Herrn nichts schaden, und er wird nicht darauf verzichten, wenn ihm auch der Hase 105 Mark kostet. (Sehr richtig! links.) Es wird nicht im entferntesten daran zu denken sein, daß die Jagdpachten weniger einbringen könnten.

Nun ist mir aber weiter noch aufgefallen: während das Zentrum bisher den Konservativen gegenüber in verschiedenen Fällen ein festes Rückgrat gezeigt hat und auf den einmal gefaßten Beschlüssen stehen geblieben ist, hat es hier mit einem Mal eine Schwenkung gemacht und gesagt: ja, es ist nicht möglich, die Ersatzpflicht zu erlangen, sonst scheitert die ganze Gesetzgebung, und das könnten wir nicht verantworten. Die Herren vom Zentrum nehmen hier Rücksicht auf den Widerspruch der Rechten. Weiter haben die Herren wahrscheinlich auch auf Widerspruch der Regierung hin ihre Meinung geändert, daß sie gesagt haben: weil die Vertreter der verbündeten Regierungen nicht mitmachen, so nehmen wir das Sichere, daß wir alles das weglassen, was die Regierung nicht will, und nur das nehmen, was der Regierung genehm ist. Wie wäre es denn da bei dem Jesuitengesetz gewesen? Die verbündeten Regierungen haben es viele Jahre nicht zugegeben; aber alle Jahre ist der Antrag wiedergekommen, und Sie haben immer wieder gesagt: was recht und billig ist, werden wir durchsetzen mit allen Konsequenzen. Aber auch hier sollten, wenn man einmal es für recht und billig erachtet hat, daß kleine Grundbesitzer, die geschädigt werden, einen Schutz des Reichs durch seine Gesetzgebung erlangen sollen, keine anderen Rücksichten den Reichstag abhalten, das, was recht und billig ist, durch alle Konsequenzen zu vertreten.

Meine Herren, erstaunt bin ich über die Haltung, die heute das Zentrum eingenommen hat. Ueber die nationalliberale Erklärung, die Herr von Bennigsen abgegeben hat, braucht, glaube ich, sicherlich niemand verwundert zu sein. Die Herren von der nationalliberalen Partei haben bei jeder Gelegenheit das bekundet und bewiesen: wenn es möglich war, der Regierung zuzustimmen, werden wir mit zustimmen, — und Herr von Bennigsen dehnte es heute sogar so weit aus, daß er sagte: der Hase ist ein so harmloses Thier. Ich wundere mich, daß er nicht gesagt hat: er hat soviel ähnliches mit uns, wir reißen auch immer aus und ergreifen das Hasenpanier. (Heiterkeit.) Deshalb hat er wahrscheinlich auch den Hasen als so harmlos bezeichnet.

Meine Herren, wie es mit dem harmlosen Thierchen aussieht, beweisen die vielfachen Prozesse, die geführt worden sind wegen der Schäden, die Hasen angerichtet haben. Es ist nicht bestritten worden, daß wegen der Ersatzpflicht Wildschädenprozesse geführt worden sind. Und heute kann man noch kommen angesichts solcher Thatsachen und sagen: die Hasen sind harmlos, machen keinen Schaden, und siehe da! ein so harmloses Thierchen soll man nicht unter Reichsgesetzbestimmungen legen, sondern dies den Landesvertretungen überlassen, die zusammengesetzt sind aus Standes- und Klassenvertretern. Und damit haben Sie das Richtige getroffen.

Ich habe schon anfangs meiner Rede erwähnt: die Verhandlungen der Kommission und im Hause werden nach zwei Richtungen hin von großem, bedeutendem Nutzen sein; einmal: sie zeigen die Rechte in ihrem vollen Licht. Heute haben Sie es in Ihrer Gewalt, dem geschädigten kleinen Besitzer ein Recht zu geben, damit er auch in Zukunft denkt, daß er, wenn er von derartigem Unglück verfolgt wird, Schadenersatz erhält, und das Zentrum hat heute in seiner Gewalt, den Ausschlag zu geben und zu zeigen, wie es steht draußen, ob das Zentrum, das wohl hundertmal betont hat, es will für die Kleinen eintreten, heute feststehen bleibt und seine Beschlüsse aufrecht erhält. Und wir werden ja sehen, meine Herren, ob Sie halten werden, was Sie früher ausgesprochen haben, was Sie draußen dem Volk versprochen haben. Das Volk wird das letzte Wort reden, und aus diesem Grunde sage ich: wer zuletzt lacht, lacht am besten. Mit Ihrer Liebe für den Bruder Bauer und für den kleinen Mann scheint es wahrhaftig nicht weit her zu sein; denn jetzt gilt es zu beweisen und zu handeln.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Scherre.

Abgeordneter **Scherre:** Meine Herren, ich will Ihre Geduld nicht lange auf die Probe stellen.

Die Worte des Herrn Vorredners sowie die Worte des Herrn Abgeordneten Lenzmann und des Herrn Abgeordneten Rickert ganz besonders, weil ich gerade ein kleinerer Grundbesitzer bin, veranlassen mich, Sie dringend zu bitten, die Worte in § 819 „Hasen und Fasanen" sowie die Regreßpflicht fallen zu lassen. (Sehr gut! und Bravo! rechts und in der Mitte.)

Meine Herren, ich betreibe seit ca. 30 bis 40 Jahren die Landwirthschaft. Mein Besitz ist nicht von der Größe, daß ich eine eigene Jagd habe. (Hört! hört! rechts. — Lachen links.) Und, meine Herren, ich kann Ihnen voll und ganz versichern, innerhalb dieser langen Jahre habe ich durch Hasenfraß an meinem Getreide noch nicht 5 Mark Schaden gehabt! (Zuruf links. — Hört! hört! rechts.) Ich gebe zu, daß der Hase an sich selbst nicht ein so unschuldiges Thierchen ist, sondern daß er ganz erheblichen Schaden verursachen kann; ganz besonders aber schädigt er Plantagen, Obstbäume, Baumschulen u. s. w. Nun, meine Herren, wollen Sie das vermeiden, will der Eigenthümer das vermeiden, so kann er sich auf ganz leichte Weise schützen, indem er entweder seine Bäume umbindet oder anstreichen läßt. Das machen wir in der Provinz Sachsen alle. Wer seine Bäume so ungeschützt stehen läßt, der setzt sich eben der Gefahr aus, daß sie beschädigt werden, und Sie können nur noch einen einzigen Hasen in der Flur haben, der kann in einigen Nächten — größtentheils thut er das aus Spielerei — so und so viel Bäume angenagt haben. Nun, meine Herren, wenn die Bestimmung so stehen bleibt, so hat das die Folge, daß in unsere Landgemeinden große Unannehmlichkeiten hineingetragen werden. (Sehr wahr! rechts.) Es werden Prozesse entstehen, und die Uneinigkeit wird geradezu mit Gewalt in den Bauernstand hineingetragen. Der Kleingrundbesitzer ist ja schon in der Beziehung gegen den Großgrundbesitzer benachtheiligt, indem letzterer, wenn er eine zusammenhängende Fläche von über 300 Morgen hat, die Jagd selbst ausüben kann. Das können wir nicht. Wir müssen unsere Jagd gemeinschaftlich verpachten, zum Theil sind bis jetzt die Jagden auch an bäuerliche Besitzer verpachtet gewesen. Bleiben die Bestimmungen bestehen wie Schadenersatzpflicht für Hasen, so bin ich der Ueberzeugung, daß die jetzigen Bauern, die noch die Jagd in Pacht haben, nach und nach dadurch zurückgedrängt werden, daß sie nicht das Risiko übernehmen wollen

in Folge von Schadenersatzleistungen, oder um sich nicht in Prozesse einzulassen. Die Folge wird sein, daß unsere Gemeindejagden ganz und gar in die Hände der reichen Großgrundbesitzer, der Kapitalisten und — der Herr Vorredner erwähnte vorhin den Ausdruck (Zuruf rechts) — der Kommerzienräthe übergehen und der Bauernstand vollständig zurückgedrängt wird, was meiner Ansicht nach noch viel schlimmer ist, daß immer mehr zweifelhafte Elemente aus den Großstädten auf unser Land kommen und die Jagd pachten. Diese Leute kommen in Korporation oft von 15, 20 Mann zur Zeit der Hühnerjagd, wo sie bei einem geschossenen Huhn, das in das Getreide gefallen ist, uns oft mehrere Quadratmeter Getreide zerstampfen und mit den Hunden zertreten lassen. (Sehr richtig! rechts.)

Sie werden mir entgegenhalten: dann sind sie für den Schaden verpflichtet! Aber weisen Sie mir doch einmal nach, wer in der Frucht umhergelaufen ist! Wir stehen nicht den ganzen Tag auf dem Planstück. Nehmen Sie doch einmal die Zeit um Mittag. Da ist niemand mehr auf dem Feld von unseren Leuten, und wir können nicht wissen, was in der Zeit dort geschieht, und wer dort das Getreide niedergetreten hat. Ich kann dem Jagdpächter nicht sagen: du bist es gewesen. Gerade die Leute, die aus den Städten zu uns kommen, schießen zum größten Theil die Jagd bis auf den letzten Hasen aus. Die Folge davon ist, daß wenn die Jagd weiter verpachtet wird, dieselbe mit einem Spottgeld verpachtet werden muß. — Meine Herren, Sie wollen uns schützen. Ich gebe das zu; Sie haben den guten Willen, den Bauern vor Schaden zu schützen; aber ich erkläre Ihnen, daß Sie durch diese Bestimmung ihm viel mehr schaden als nützen. (Hört! hört! rechts.)

Ich bitte Sie nochmals dringend: gehen Sie von dieser Bestimmung ab. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß ich sage: wenn die Hasen hier nicht gestrichen werden, so werde ich gegen das ganze bürgerliche Gesetzbuch stimmen — nein, ich würde auch für das bürgerliche Gesetzbuch stimmen, wenn die Hasen drin blieben; aber ich habe es als Kleingrundbesitzer für meine Pflicht gehalten, zu erklären, daß Sie uns durch diese Bestimmungen mehr Schaden thun, als Sie uns Nutzen bringen. (Sehr richtig! und Bravo! rechts.)

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Ministerialrath Dr. **Langfeld**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat heute die Bemerkung gemacht, die mecklenburgische Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Ersatz von Wildschäden, trage wesentlich dem Interesse der Ritterschaft Rechnung, habe aber die bäuerlichen Kreise nicht befriedigt. Ich fürchte, dem Herrn Abgeordneten Rickert ist der Inhalt der Verordnung doch nicht ganz genau bekannt geworden. Denn die ausgesprochene Tendenz dieser Verordnung war gerade, den kleinen, nicht jagdberechtigten Grundbesitzern vollen Ersatz zu gewähren für jeden beachtlichen Wildschaden, und zwar auf die einfachste, schnellste und billigste Weise durch ein Schiedsverfahren, welches einzuleiten ist lediglich auf den Antrag des Ersatzberechtigten hin, welches von Amtswegen durchzuführen ist, und welches auch den unterliegenden Theil mit weiteren Kosten nicht belastet als höchstens mit dem Ersatz der entstandenen Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie der Reisekosten der Schiedsmänner. Die Tendenz, gerade den bäuerlichen Besitzern zur Hilfe zu kommen, spricht sich klar auch in der Vorschrift der Verordnung aus, durch welche die rechtgeschäftigen Bestimmungen der Erbpacht- und bäuerlichen Kontrakte, nach denen ein Ersatzanspruch wegen Wildschaden ausgeschlossen war, aufgehoben worden sind. Nach meiner Kenntniß der Verhältnisse hat denn auch die Verordnung gerade in

kleinen ländlichen Kreisen befriedigt und jedenfalls die Folge gehabt, daß die Klagen, welche, wie ich zugeben muß, leider früher vielfach in Mecklenburg wegen Wildschaden laut wurden und auch in dieses hohe Haus gedrungen sind, verstummt sind. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Dr. **Pachnicke:** Meine Herren, nur die Aeußerungen des mecklenburgischen Herrn Kommissars veranlassen mich zu einigen Worten der Entgegnung. Die Vorlage, um die es sich da in Mecklenburg handelte, ist kurz vor den Wahlen von 1893 ans Licht getreten und beherrschte die Wahlen in ländlichen Bezirken fast mehr als die Militärvorlage. Die Zufriedenheit ist ja allerdings etwas, das sich der statistischen Feststellung entzieht. Aber ich muß doch hervorheben gegenüber diesen Aeußerungen, die Sie eben gehört haben, daß, soviel mir bekannt, Zufriedenheit in dieser Angelegenheit weit mehr im Lager der Ritterschaft als im Lager der Bauernschaft zu finden ist. Mir persönlich sind eine Reihe von Klagen zugegangen, die am wenigsten beweisen, daß das Verfahren, wie behauptet, ein einfaches, billiges und schnelles ist; man beklagt sich vielmehr über die vielen Unbequemlichkeiten, man beklagt sich über die Niedrigkeit des Schadenersatzes und über manche andere Dinge sonst. Meine Herren, daß solche Beschwerden bei dieser Gelegenheit einen Ausdruck finden, erscheint mir nach den Ausführungen des Herrn Kommissars durchaus zweckmäßig. Wir wünschen, es würde reichsgesetzlich noch mehr festgelegt als bloß der Grundsatz der Schadenersatzpflicht, und hätten wir einen größeren Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung, so würden wir weitergehende Anträge gestellt haben. Aber daß wenigstens das Prinzip reichsgesetzlicher Regelung hier zur Annahme gelangt, ist schon eine immerhin werthvolle Errungenschaft, nach der man sich schon lange in Mecklenburg gesehnt hat. Die Wildschadenfrage spielt vielleicht in keinem anderen Lande eine so große Rolle als gerade in Mecklenburg, und darum glaube ich mich verpflichtet, diese kurze Bemerkung hier anzuführen. (Bravo! links.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Brandenburg.

Abgeordneter **Brandenburg:** Meine Herren, während der Verhandlungen ist mein Name von zwei Seiten genannt, indem auf ein Zeugniß Bezug genommen ist, welches ich bei der Behandlung der Wildschadenersatzfrage im Abgeordnetenhause abgegeben habe. Das möchte ich hier richtigstellen. Es ist allerdings richtig, daß ich derzeit gesagt habe: während meiner 25 jährigen Thätigkeit als Amtsrichter hätte ich niemals einen Wildschadenprozeß zu entscheiden gehabt. Ich habe dabei jedoch, wie mir der Herr Oberforstmeister Dr. Danckelmann bestätigt hat, ausdrücklich angeführt, daß in meinem Bezirk nur Kleinwild vorkomme. Ich habe meine Erfahrungen aus Hannover, wo seit dem Jahre 1848 durch das Gesetz vom 21. Juli allgemeine Wildschadenersatzpflicht auch in Bezug auf Kleinwild statuirt ist, angeführt, zum Beweise dafür, daß die Statuirung der Schadenersatzpflicht in Bezug auf Hasen, um die es sich gerade handelte, nicht so gefährlich ist und nicht zu so vielen Prozessen führt, wie damals sowie heute von anderer Seite hervorgehoben wurde. Ich bin übrigens, wie ich für die richtige Deutung meiner Erklärung noch bemerke, im Abgeordneten-Hause für die Prinzipien des hannoverschen Wildschadengesetzes im ganzen, namentlich auch für den sogenanten Regreßanspruch, eingetreten, indem ich den Schwerpunkt der Sache und den alleinigen reellen Wildschaden*ersatz* ersehe, während das andere eigentlich nur auf eine Wildschaden*vertheilung* herauskommt.

Dafür werde ich auch hier stimmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter verzichtet. (Bravo!)

Wir kommen zur Abstimmung. Es sind nur noch **zwei** namentliche Abstimmungen beantragt, die dritte ist zurückgezogen. Die beiden aufrecht erhaltenen namentlichen Abstimmungen sind diejenigen über den Antrag von Gültlingen (betreffend die Streichung der Worte „durch Hasen") und über den § 819a.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den § 819. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Mirbach ist zurückgezogen; es bleibt sonach der Antrag des Freiherrn von Gültlingen und derjenige des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm-Halberg. Zuerst wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gültlingen zur Abstimmung kommen, die Worte „durch Hasen" zu streichen. Ich stelle die Frage an die Herren: wer in den Kommissionsbeschlüssen zu § 819 die Worte „durch Hasen" für den Fall der Annahme des § 819 aufrecht erhalten will, mit Ja zu antworten, und derjenige, welcher sie nicht aufrecht erhalten will, mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben F. — In zweiter Reihe werden wir dann über den § 819 abstimmen so, wie er sich gestaltet hat. Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, den Namensaufruf zu vollziehen. (Geschieht.)

Mit Ja antworten:

Auer. Bebel. Benoit. Bock (Gotha). Brandenburg. Casselmann. Dr. Conrad. Graf von der Decken (Ringelheim). Fischbeck. Fischer. Frohme. Fusangel. Gaulke. Geyer. Dr. Görtz. Haußmann. Herbert. Freiherr von Hodenberg. Hofmann (Chemnitz). Hubrich. Humann. Kaufmann. Klees. Küchly. Kühn. Dr. Langerhans. Lenzmann. Lessing. Liebknecht. Lüders. Meister. Metzger (Hamburg). Metzner (Neustadt). Möller (Waldenburg). Molkenbuhr. Dr. Müller (Sagan). Munckel. Nadbyl. Dr. Osann. Dr. Pachnicke. von Reibnitz. Reißhaus. Richter. Rickert. Ritter (Merseburg). Schaettgen. Schippel. Schmidt (Berlin). Schmidt (Elberfeld). Schmidt (Sachsen). Schmieder. Schuler. Schultze (Königsberg). Seifert. Dr. Simonis. Singer. Spahn. Stadthagen. Stolle. von Strombeck. Szmula. Traeger. Tutzauer. Vogtherr. Wattendorff. Weiß. Winterer. Wurm. Zubeil.

Mit Nein antworten:

Abt. Aichbichler. Prinz von Arenberg. Graf von Arnim. Dr. Bachem. Baeurle. Bassermann. Bayerlein. Bender. Dr. von Bennigsen. Graf von Bernstorff (Lauenburg). Graf von Bismarck-Schönhausen. Dr. Bock (Aachen). Dr. Boehme. Bohtz. Boltz. Braun. Broekmann. Brünings. Brunck. Dr. von Buchka. Bumiller. Freiherr von Buol-Berenberg. Graf von Carmer. Prinz zu Carolath-Schönaich. Baron Chlapowski. von Colmar. Dr. von Cuny. von Dallwitz. Deuringer. von Dewitz. Dieden. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Schlodien. Graf Douglas. Dresler. von Dziembowski-Bomst. Dr. von Dziembowski-Pomian. Eck. Engels. Dr. Enneccerus. Euler. Feddersen. Fink. Frank (Baden). Frank (Ratibor). Dr. von Frege-Weltzin. Fritzen (Rees). Fuchs. Gamp. Gerstenberger. Gröber. Freiherr von Gültlingen. Baron von Gustedt-Lablacken. Haake. Dr. Hahn. Dr. Hammacher. Harl. Hartmann (Glatz). Dr. Hasse. Dr. Freiherr von Heereman. von Herder. Dr. Freiherr von Hertling. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Hilgendorff. Hilpert. Himburg. Hische. Dr. Hitze. Hofmann (Dillenburg). Prinz zu Hohen-

lohe-Schillingsfürst. Graf von Holstein. Graf von Hompesch. Horn (Neiße). Jacobskötter. Jebsen. Jorns. von Kardorff. von Kehler. Keßler. von Kleist-Retzow. Klemm (Mühlhausen). Klose. Krämer. Krebs. Dr. Kropatscheck Krüger. von Lama. Lehemeir. Lehner. von Leipziger. Lender. Leonhard. Lerno. Lerzer. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Graf zu Limburg-Stirum. Dr. Lingens. von Loesewitz. Maager. Freiherr von Manteuffel. Marbe. Dr. von Marquardsen. von Massow. Merbach. Meyer (Danzig). Graf von Mirbach. Mooren. Moritz. Müller (Fulda). Müller (Harburg). Münch-Ferber. Nauck. Neckermann. von Normann. von der Osten. Dr. Paasche. Pauli. Dr. Pichler. Dr. Pieschel. Pingen. Placke. von Ploetz. von Podbielski. von Puttkamer-Plauth. Reichert. Reichmuth. Rembold. Rettich. Riekehof-Böhmer. Rimpau. Dr. Rintelen. Roeren. Roesicke. Graf von Roon. Rothbarth. Rother. Dr. Rudolphi. Sachße. von Salisch. Freiherr Saurma von der Jeltsch. Dr. Schaedler. Schall. Scherre. Schmid (Immenstadt). Schmidt (Warburg). von Schöning. Schöpf. Schröder. Dr. Schultz-Lupitz. Schulze-Henne. Schwarze. Graf von Schwerin-Löwitz. von Sperber. von Staudy. von Stein. Steininger. Dr. Stephan (Beuthen). Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr von Stumm-Halberg. Timmermann. Trimborn. von Viereck. Wallenborn. Walter. Wamhoff. Weidenfeld. Wellstein. Wenders. Wenzel. von Werdeck-Schorbus. Werner. Wildegger. Will. de Witt. Witzlsperger. Zott.

Der Abstimmung enthalten sich:

Liebermann von Sonnenberg. Graf von Oriola. Schwerdtfeger. Siegle. Dr. Vielhaben.

Krank sind:

Baumbach. Dr. Bürklin. Cegielski. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Frese. von Grand-Ry. Grillenberger. Haag. Hesse. Payer. Steppuhn. Thomsen. Wiesike. von Winterfeldt-Menkin.

Beurlaubt sind:

Ancker. Baron von Arnswaldt-Hardenbostel. Bachmeir. Beckh. Graf von Bernstorff (Uelzen). Galler. Gräfe. Hauffe-Dahlen. Hofang. Hüpeden. Dr. von Jazdzewski. Köpp. Dr. von Komierowski. Dr. Kruse. Dr. Freiherr von Langen. Dr. Marcour. Mayer (Landshut). Müller (Waldeck). Goetz von Olenhusen. Pflüger. Quentin. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schneider. Uhden. Ulrich. Freiherr von Wangenheim. Wengert.

Entschuldigt sind:

Dr. Blankenhorn. Fritzen (Düsseldorf). Graf von Galen. Dr. Hermes. Horn (Sachsen). Krupp. Leuschner. Dr. von Levetzow. Radwanski. Weber (Heidelberg).

Ohne Entschuldigung fehlen:

Ahlwardt. von Arnswaldt-Böhme. Augst. Dr. Barth. Bauermeister. von Benda. Bindewald. Birk. Blos. Dr. Boeckel. Dr. Bostetter. Bruckmaier. Brühne. Buddeberg. Freiherr von Buddenbrock. Bueb. Burger. Charton. Colbus. von Czarlinski. Fürst Czartoryski. Prinz Czartoryski. Dietz. Ehni. von Elm. Dr. Förster (Neustettin). Förster (Reuß). Dr. Friedberg. Fürst zu Fürstenberg. Gerisch.

Göllner. von der Gröben-Arenstein. Günther. Guerber. Haehnle. Harm. Hartmann (Württemberg). Herzog. Hirschel. Dr. Hoeffel. Erbprinz zu Hohenlohe-Oehringen. Hug. Joest. Johannsen. Iskraut. von Kalkstein. Graf von Kanitz-Podangen. Kercher. Klemm (Dresden). Graf zu Inn- und Knyphausen. Köhler. Dr. Krzyminski. Kubicki. Graf Kwilecki. Langerfeldt. Legien. Lieber (Meißen). Lorenzen. Lotze. Dr. Lütgenau. Lüttich. Lutz. Freiherr von Maltzan-Molzow. Mentz. Pezold. Pierson. von Janta-Polczynski. Preiß. Fürst Radziwill. Ritter (Wirsitz). von Rozycki. Dr. Rzepnikowski. Graf von Schliessen-Schlieffenberg. Schnaidt. Dr. Schoenlank. Schumacher. Dr. Sigl. von Slaski. Speiser. Stephann (Torgau). Stöcker. Stroh. Strzoda. von Vollmar. Weber (Bayern). Wolny. Dr. von Wolszlegier (Gilgenburg). von Wolszlegier (Schönfeld). Zimmermann. Freiherr Zorn von Bulach.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen; das Resultat wird ermittelt.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Es haben abgestimmt 252 Mitglieder (Bewegung), darunter mit Ja 69, mit Nein 178; enthalten haben sich 5 Herren. Danach ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gültlingen angenommen: die Worte „durch Hasen" sind gestrichen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 819, so wie er sich gestaltet hat. Damit werden wir dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Strich gerecht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 819 nach der Kommissionsfassung, so wie er sich jetzt gestaltet hat, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu § 819a. Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist zurückgezogen. (Bravo!)

Zunächst müssen wir eventuell abstimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Lenzmann.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Abgeordneter **Lenzmann:** Ich will den Antrag auf Nr. 488 der Drucksachen bis zur dritten Lesung zurückziehen; dann werde ich ihn wieder einbringen.

Präsident: Der Antrag Lenzmann ist zurückgezogen. Wir kommen sonach zur Abstimmung über den Paragraphen selbst. Damit werden wir dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm (Nr. 446 ad 1) und dem Antrag des Grafen von Mirbach (Nr. 469) auf Strich gerecht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 819a nach der Kommissionsfassung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; § 819a ist abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm-Halberg:** Ich ziehe nunmehr unseren Antrag zum Einführungsgesetz unter Nr. 486 als erledigt zurück.

Präsident: Wir kommen nunmehr zum § 823.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Spahn.

Abgeordneter **Spahn:** Ich habe auf Nr. 489 der Drucksachen den Antrag gestellt, im Art. 69 des Einführungsgesetzes die in der Regierungsvorlage enthaltene Nr. 7 wiederherzustellen, was nach Streichung des § 819a zur Erhaltung der über

den § 819 hinausgehenden Landesrechte nothwendig ist. Es scheint mir richtig zu sein, gleich jetzt, wo wir diese Materie behandeln, auch über diesen Antrag abzustimmen, damit er später nicht übersehen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Spahn hat den Antrag gestellt, daß über seinen Antrag zum Einführungsgesetz jetzt gleich verhandelt und entschieden werde. Der Antrag ist gestellt für den Fall, daß der § 819a abgelehnt wird. Diese Voraussetzung ist eingetreten. Ich eröffne deshalb die Diskussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Spahn Nr. 489. — Es verlangt niemand das Wort; die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Spahn lautet:

> für den Fall der Streichung des § 819a dem Art. 69 des Einführungsgesetzes als Nr. 7 hinzuzufügen:
>
> > der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirk zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Fortsetzung.

117. Sitzung, am 30. Juni 1896.

Präsident: Zu § 819 liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann Nr. 514 vor, hinter dem Worte „Rehwild" die Worte einzuschieben: „durch Hasen".

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußmann.

Abgeordneter **Haußmann:** Meine Herren, wir kommen von dem „Hund" auf den „Hasen". Ich habe mir erlaubt, den Antrag auf Wiederherstellung der Kommissionsbeschlüsse zu stellen, nicht in der Absicht, die Gründe für und wider noch einmal zu wiederholen, sondern einfach, um Gelegenheit zu geben, einen Fehler, den das Plenum in zweiter Lesung gemacht hat, indem es von den Kommissionsbeschlüssen zurückgetreten ist, wieder wett zu machen. Ich thue es im Interesse der kleinen Bauern, darunter auch der Wähler des Herrn Abgeordneten von Gültlingen, der den Antrag auf Streichung der Bestimmung gestellt hat, welche die Ersatzpflicht für Hasenschaden statuirte, und ich thue es auch, um dem Zentrum Gelegenheit zu geben, seine Hasenscharte wieder auszuwetzen. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Enneccerus:** Meine Herren, ich habe mitzutheilen, da ich über die Petitionen zu referiren habe, daß noch eine neue Petition von dem Verband der Handelsgärtner in Deutschland eingegangen ist, die für die Gesetzgebung der Einzelstaaten recht beherzigenswerthe Vorschläge enthält.

Abgeordneter **Liebermann von Sonnenberg:** Meine Herren, ich will nicht für den Antrag des Herren Abgeordneten Haußmann sprechen und stimmen; er beweist aber, daß dieser Paragraph am besten aus dem bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt herausgeblieben wäre (sehr richtig! rechts), und daß die einzelnen deutschen

Staaten am zweckmäßigsten ihre Bestimmungen nach dieser Richtung hin selber hätten treffen sollen. Meine Herren, wenn es eines Beweises bedürfte, daß aus dem Mittelstand heraus schon jetzt erhebliche Klagen über die rasche Durchberathung des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen, so würde ich in der Lage sein, mit Bezug auf diesen Paragraphen den Beweis aus dem Organ des Verbands der deutschen Handelsgärtner zu führen, worin über die Berathung dieses Paragraphen ausdrücklich Klage geführt wird. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Abgeordneter **Liebermann von Sonnenberg:** Es heißt da:

> Wir können nur annehmen, daß die Eile, mit welcher die Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen wird, verhindert hat, daß man sich über einen anderen Satz, welcher den gärtnerischen Kulturen einigermaßen wirksamen Schutz gewähren würde, nicht erst hat verständigen können, denn in unserer Petition, welche wir an den Reichstag gerichtet haben, und in besonderen Schreiben an Reichstagsabgeordnete haben wir darauf hingewiesen, daß die bestehenden Wildschaden- und Jagdpolizeigesetze einen hinreichenden Schutz nicht gewähren und hatten dafür Beispiele aus der preußischen Gesetzgebung angeführt.

Meine Herren, es wird in dem Artikel dann weiter ausgeführt, daß es zwar richtig sei, wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Manteuffel betont habe, die Baumschulenbesitzer seien in der Lage, auf ihrem Terrain die Hasen abzuschießen, und daß es auch richtig sei, wenn der Herr Oberforstmeister Danckelmann dies bestätigt habe. — Die Herren haben dabei an § 16 des preußischen Wildschadengesetzes gedacht; aber sie haben vergessen hinzuzufügen, daß in diesem § 16 noch steht:

> wenn sie die Ermächtigung zum Abschießen von der Aufsichtsbehörde bekommen.

Nun wird in dem Artikel beklagt — und ähnliches ist mir auch gestern noch von Handelsgärtnern in der Provinz Hannover gesagt worden, — daß diese Ermächtigung manchmal nicht ertheilt werde. Die Handelsgärtner geben sich aber der angenehmen Hoffnung hin, daß, wenn auch nicht noch in der dritten Lesung die betreffenden Bestimmungen entsprechend geändert werden, so doch aus den Ausführungen des Herrn Oberforstmeisters Danckelmann zu entnehmen sei, daß man regierungsseitig, wenigstens in Preußen, diesen Wünschen möglichst entgegenkommen wolle. Wenn nach dieser Richtung hin eine beruhigende Erklärung erfolgte, so würden das gewiß sehr viele Baumschulenbesitzer mit Dank anerkennen. Die Eingatterung von Baumschulen ist auch nicht eine so billige Sache, wie man es hinzustellen beliebt; denn die Baumschulen bleiben nicht immer auf derselben Stelle; sie müssen nach 10 oder 15 Jahren auf anderen Boden verlegt werden, die nicht unbedeutenden Kosten müssen dann aufs neue aufgewendet werden. Und was für eine Vergatterung der Baumschule nothwendig ist, wenn die Berechtigung zum Abschießen der Hasen daraufhin ertheilt werden soll, ist nirgends gesagt, auch nicht in dem § 2b des preußischen Jagdpolizeigesetzes. Also in dieser Beziehung sind Erläuterungen nothwendig. In manchen Landestheilen, namentlich in Süddeutschland, wird Klage über Hasenschaden geführt, in anderen weiß man nichts davon. Daher wäre es wünschenswerth, daß die Jagdpolizeigesetze landschaftlich verschieden gestaltet würden, und daher auch am besten, wenn die Mehrheitsparteien darauf verzichten wollten, diesen Paragraphen in das Gesetzbuch aufzunehmen.

Abgeordneter Graf **von Mirbach**: Meine Herren: mit dem letzten Satz des Herrn Abgeordneten Liebermann von Sonnenberg bin ich mit meinen politischen Freunden einverstanden. Wir stehen geschlossen auf dem Standpunkt, daß es sich unbedingt empfiehlt, die Wildschadensfrage aus dem bürgerlichen Gesetzbuch auszuscheiden. Wir bescheiden uns trotzdem dahin, jetzt nicht an den Beschlüssen zweiter Lesung zu rütteln, nicht aus Konnivenz gegen die Majorität, sondern weil wir zur Zeit ein positives Resultat nicht glauben erreichen zu können. Meine politischen Freunde legen aber großen Werth darauf, mit aller Bestimmtheit zu erklären, daß nach unserer Auffassung die Wildschadensfrage in untrennbarem Zusammenhang steht mit der Jagdgesetzgebung, und die Jagdgesetzgebung gehört wohl nach der Auffassung des ganzen Hauses zur Partikulargesetzgebung. Wir sind nicht so weit Unitarier, daß wir nicht auch in dem Rahmen der Gesetzgebung, welche das bürgerliche Gesetzbuch regelt, den Einzelstaaten diejenigen Bestimmungen überlassen zu müssen glauben, welche zweckmäßig ihnen gebühren. Dahin gehört, wie gesagt, die Jagdgesetzgebung zweifellos und in Konsequenz davon auch die Wildschadensfrage.

Ich möchte nun noch Herrn von Liebermann ein Wort erwidern. Ich meine, wenn er Einsicht nehmen wollte von dem für Preußen geltenden Gesetz, dem Wildschongesetz vom 11. Juni 1891, so würden seine Befürchtungen erheblich einzuschränken sein, denn § 16 dieses Gesetzes enthält die bezüglichen Kautelen. Es liegt in den Bestimmungen dieses Paragraphen ein ausreichender Schutz.

Ich beschränke mich auf diese kurzen Ausführungen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Dr. **Bachem**: Meine Herren, ich möchte doch im Gegensatz zu den Herren, die glauben, es sei gleichgiltig, daß dieser Grundsatz in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen sei, darauf hinweisen, daß für ganz erhebliche Theile Deutschlands das nicht gleichgiltig ist und zwar für diejenigen Gegenden Deutschlands, die ein Gesetz über den Ersatz von Wildschaden überhaupt noch nicht haben. Im Interesse dieser Gegenden ist es dringend geboten, daß dieser Grundsatz im Gesetz bleibe. Dazu kommt außer allem anderen der Fortschritt, daß wir nun einmal diese Materie, die nicht vorwiegend den Charakter eines Jagdgesetzes, sondern des Schutzes des Eigenthums hat, in das bürgerliche Gesetzbuch hineinbekommen haben. Nun sind wir in der Lage, auf dieser Grundlage bei späteren Gelegenheiten weiter zu bauen, und darum, glaube ich, werden nicht nur diejenigen Gegenden, welche bisher gar kein Gesetz über den Ersatz von Wildschaden hatten, alle deutschen Bauern uns dankbar sein, wenn eine Basis gewonnen ist, die möglicherweise in der Zukunft noch bessere Resultate zeitigt, als sie in der gegenwärtigen Situation sich haben erreichen lassen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer**: Herr Präsident, wir legen großen Werth darauf, festzustellen, welche Parteien für den Wildschadenparagraphen stimmen, und namentlich wollen wir feststellen, welche Parteien den Hasenschaden nicht ersetzt haben wollen. In Folge dessen beantrage ich namentliche Abstimmung über den Antrag Nr. 514 und bitte, die Unterstützungsfrage stellen zu wollen.

Präsident: Der Antrag bedarf der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung genügt.

Meine Herren, wir werden abstimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann, Nr. 514 der Drucksachen, der dahin geht, daß hinter dem Worte „Rehwild" die Worte eingeschoben werden: „durch Hasen".

Ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen wollen, mit Ja, — diejenigen, welche ihm nicht zustimmen wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben J. Ich bitte, den Namensaufruf zu vollziehen. (Geschieht.)

Mit Ja antworten:

Ancker. Auer. Augst. Dr. Barth. Bebel. Benoit. Bindewald. Dr. Blankenhorn. Blos. Bock (Gotha). Brandenburg. Bruckmaier. Brühne. Buddeberg. Bueb. Burger. Casselmann. Dr. Conrad. Dietz. Ehni. von Elm. Fischbeck. Fischer. Dr. Förster (Neustettin). Förster (Reuß). Frank (Baden). Frese. Frohme. Galler. Gaulke. Geyer. Harm. Haußmann. Herbert. Dr. Hermes. Hirschel. Freiherr von Hodenberg. Hofmann (Chemnitz). Hubrich. Humann. Johannsen. Kauffmann. Kercher. Klees. Kühn. Dr. Langerhans. Lehner. Lerno. Lessing. Liebknecht. Lüders. Dr. Lütgenau. Meister. Metzner (Neustadt). Möller. Dr. Müller (Sagan). Munckel. Dr. Pachnicke. Pezold Pflüger. Quentin. von Reibnitz. Reißhaus. Richter. Rickert. Ritter (Merseburg). Schaettgen. Schmidt (Elberfeld). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Schmidt (Warburg). Schmieder. Schnaidt. Dr. Schoenlank. Schuler. Schultze (Königsberg). Schumacher. Seifert. Siegle. Dr. Sigl. Singer. Speiser. Stadthagen. Stolle. von Strombeck. Szmula. Tutzauer. Vogtherr. Weber (Bayern). Weiß. Wengert. Werner. Winterer. Wurm. Zubeil.

Mit Nein antworten:

Abt. Aichbichler. Prinz von Arenberg. Graf von Arnim. Dr. Bachem. Baeurle Bassermann. Bauermeister. Bayerlein. von Benda. Bender. Dr. von Bennigsen. Graf von Bismarck-Schönhausen. Dr. Bock (Aachen). Dr. Boehme. Bohtz. Boltz. Braun. Broekmann. Brünings. Brunck. Dr. von Buchka. Freiherr von Buol-Berenberg. Graf von Carmer. Prinz zu Carolath-Schönaich. Cegielski. Charton. Dr. von Cuny. von Czarlinski. Fürst Czartoryski. von Dallwitz. Deuringer. von Dewitz. Dieden. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Graf Douglas. Dresler. von Dziembowski-Bomst. Dr. von Dziembowski-Pomian. Dr. Enneccerus. Euler. Feddersen. Fink. Frank (Ratibor). Dr. von Frege-Weltzin. Fritzen (Rees). Fuchs. Graf von Galen. Gamp. Gerstenberger. Gröber. Freiherr von Gültlingen. Günther. Baron von Gustedt-Lablacken. Haake. Dr. Hahn. Dr. Hammacher. Harl. Hartmann (Glatz). Dr. Hasse. Hauffe-Dahlen. Dr. Freiherr von Heereman. von Herder. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Hilgendorff. Himburg. Hische. Dr. Hitze. Hofmann (Dillenburg). Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Graf von Holstein. Graf von Hompesch. Horn (Neiße). Jacobskötter. Dr. von Jazdzewski. Jorns. von Kardorff. von Kehler. von Kleist-Retzow. Klemm (Mühlhausen). Klose. Krämer. Krebs. Dr. Kropatscheck. Krüger. Kubicki. von Leipziger. Lender. Leonhard. Letocha. Leuschner. Dr. von Levetzow. Dr. Lieber (Montabaur). Lieber (Meißen). Graf zu Limburg-Stirum. Dr. Lingens. von Loesewitz. Lorenzen. Lüttich. Maager. Freiherr von Manteuffel. Marbe. Dr. von Marquardsen. Graf von Mirbach. Mooren. Müller (Fulda). Müller (Harburg). Münch-Ferber. Nauck. von Normann. von der Osten. Dr. Paasche. Pauli. Dr. Pichler.

Dr. Pieschel. Pingen. Placke. von Ploetz. von Puttkamer-Plauth. Reichert. Reichmuth. Rembold. Rettich. Rickhof-Böhmer. Rimpau. Dr. Rintelen. Ritter (Wirsitz). Roeren. Roesicke. Rothbarth. von Rozycki. Dr. Rudolphi. Dr. Rzepnikowski. Sachße. von Salisch. Dr. Schaedler. Schall. Scherre. Schmid (Immenstadt). von Schöning. Schröder. Dr. Schultz-Lupitz. Schulze-Henne. Schwarze. Graf von Schwerin-Löwitz. von Slaski. von Stein. Steininger. Dr. Stephan (Beuthen). Stöcker. Freiherr von Stumm-Halberg. Thomsen. Trimborn. Wallenborn. Walter. Wamhoff. Weber (Heidelberg). Weidenfeld. Wellstein. Wenders. Wenzel. von Werdeck-Schorbus. Wildegger. Will. de Witt. Witzlsperger. von Wolszlegier (Schönfeld). Zott.

Der Abstimmung enthalten sich:

Liebermann von Sonnenberg. Lotze. Müller (Waldeck). Graf von Oriola. Schwerdtfeger. Spahn. Dr. Vielhaben.

Krank sind:

Baumbach. Dr. Bürklin. Dr. Clemm (Ludwigshafen). von Grand-Ry. Grillenberger. Haag. Hesse. Payer. Stephann (Torgau). Steppuhn. von Vollmar. Wiesike. von Winterfeldt-Menkin.

Beurlaubt sind:

Bachmeir. Gräfe. Köpp. Dr. von Komierowski. Dr. Freiherr von Langen. Mayer (Landshut). Graf von Roon. Dr. Schneider. Ulrich.

Entschuldigt sind:

Beckh. Graf von Bernstorff (Lauenburg). Graf von Bernstorff (Uelzen). Bumiller. Engels. Fritzen (Düsseldorff). Horn (Sachsen). Hüpeden. Hug. Krupp. Dr. Kruse. von Lama. Lenzmann. Dr. Marcour. Merbach. von Podbielski. von Staudy. Uhden.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Ahlwardt. von Arnswaldt-Böhme. Baron von Arnswaldt-Hardenbostel. Birk. Dr. Boeckel. Dr. Bostetter. Freiherr von Buddenbrock. Baron Chlapowski. Colbus. von Colmar. Prinz Czartoryski. Graf von der Decken (Ringelheim). Graf zu Dohna-Schlodien. Eck. Dr. Friedberg. Fürst zu Fürstenberg. Fusangel. Gerisch. Göllner. Dr. Görtz. von der Gröben-Arenstein. Guerber. Haehnle. Hartmann (Württemberg). Dr. Freiherr von Hertling. Herzog. Hilpert. Dr. Hoeffel. Erbprinz zu Hohenlohe-Oehringen. Hofang. Jebsen. Joest. Iskraut. von Kalkstein. Graf von Kanitz-Podangen. Keßler. Klemm (Dresden). Graf zu Inn- und Knyphausen. Köhler. Dr. Krzyminski. Küchly. Graf Kwilecki. Langerfeldt. Legien. Lehemeir. Lerzer. Luz. Freiherr von Maltzan-Molzow. von Massow. Mentz. Metzger (Hamburg). Meyer (Danzig). Molkenbuhr. Moritz. Nadbyl. Neckermann. Goetz von Olenhusen. Dr. Osann. Pierson. von Janta-Polczynski. Preiß. Radwanski. Fürst Radziwill. Rother. Freiherr Saurma von der Jeltsch. Schippel. Graf von Schlieffen-Schlieffenberg. Schmidt (Berlin). Schöpf. Dr. Simonis. von Sperber. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stroh. Strzoda. Timmerman. Traeger. von Viereck. Freiherr von Wangenheim. Wattendorf. Wolny. Dr. von Wolszlegier (Gilgenburg). Zimmermann. Freiherr Zorn von Bulach.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen; das Resultat wird ermittelt. (Geschieht.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes: es haben abgestimmt 260 Mitglieder, mit Ja 85, mit Nein 168 Mitglieder; enthalten haben sich 7. Danach ist der Antrag Haußmann abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 819 nach den Beschlüssen zweiter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Kommissions-Bericht.

§ 819.

Zu § 819 lagen 3 Anträge vor:

1. dem Absatz 1 hinzuzufügen:

„Als eingeerntet gelten die Erzeugnisse auch dann, wenn sie in Diemen, Mieten, Beimen und dergl. zusammengebracht worden sind".

Da von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt und von verschiedenen Seiten bestätigt wurde, daß dies nach dem Inhalte des Entwurfs und den Bestimmungen über die Früchte ohnehin unzweifelhaft sei, wurde dieser Antrag zurückgezogen.

2. In Absatz 1 Satz 1 nach dem Worte „Rehwild" die Worte „durch Hasen oder durch Fasanen" einzufügen.

Wenn auch, so führte der Antragsteller aus, der durch Hasen veranlaßte Wildschaden bei Feldgrundstücken wenig zu bedeuten habe und gewiß durch die Erhöhung der Jagdpacht bei starkem Hasenbestande mehr als aufgewogen werde, so sei doch dieser Schaden in Gärten, namentlich aber in Baumschulen von sehr großer Bedeutung und deshalb eine Schadenersatzpflicht unzweifelhaft begründet. Ebenso sei da, wo ein starker Fasanenbestand gehalten werde, der Schaden namentlich an der Aussaat unter Umständen ein sehr empfindlicher.

Von Seiten der Regierungsvertreter und aus der Mitte der Kommission wurde freilich entgegengehalten, vor dem Schaden durch Hasen könne sich der Baumschulenbesitzer durch sorgfältige Einzäunung vollkommen schützen, und der durch Fasanen veranlaßte Schaden trete nur in verhältnißmäßig wenigen Gegenden hervor. Die Regelung dieses Punktes sei somit besser der Landesgesetzgebung zu überlassen. Allein die Kommission nahm in getrennter Abstimmung die Worte „durch Hasen oder durch Fasanen" an.

In zweiter Lesung wurde namentlich darüber eingehend debattirt, ob nicht die durch die Beschlüsse erster Lesung eingefügten Worte „durch Hasen" zu streichen seien. Gegen die Anerkennung einer Ersatzpflicht für den durch Hasen veranlaßten Wildschaden wurde regierungsseitig und von verschiedenen Kommissionsmitgliedern namentlich das Folgende ausgeführt: Da der Hase auch da, wo er in großer Anzahl vorkomme, doch niemals in Schaaren, sondern stets einzeln lebe, so sei der an Feldfrüchten durch Hasen veranlaßte Schaden kaum bemerkbar. Die Anerkennung einer Ersatzpflicht für diesen Schaden werde wohl zu zahllosen Prozessen und somit zu erheblichen Kosten führen, aber keinen nennenswerthen praktischen Erfolg haben. Zudem müsse ein Ersatz dieses Schadens deshalb für ungerecht gehalten werden, weil der geringe durch die Hasen zugefügte Nachtheil durch die Erhöhung der Jagdpachten bei nennenswerthem Hasenbestand nicht allein ausgeglichen, sondern ohne Frage weit überwogen

werde. Die Einbeziehung der Hasen in die Ersatzpflicht werde demnach auch ihre nachtheilige Rückwirkung auf die Höhe der Pachtsummen für die Gemeindejagden mit sich bringen, somit für die Grundbesitzer eher nachtheilig als vortheilhaft wirken. Was den in Baumschulen durch die Hasen angerichteten Schaden betreffe, so müsse die Behauptung aufgestellt werden, daß ein ordentlicher Wirth, möge Wildschadenersatzpflicht für Hasen bestehen oder nicht, die Baumschule stets durch eine Umzäunung schützen werde, und die Kosten einer solchen Umzäunung durch Stacheldraht seien gegenüber dem dadurch geschützten Werthe der Baumschulen von außerordentlich niedrigem Betrage. Die Einzäunung der Baumschulen zu bewirken, könne aber dem Jagdberechtigten unmöglich auferlegt werden, schon deshalb nicht, weil es ihm an jedem Rechte, dieselbe vorzunehmen, fehle. Zudem haben die Erfahrungen in Hannover gezeigt, daß für den durch Hasen an Baumschulen zugefügten Schaden ganz unverhältnißmäßig hohe Entschädigungen geleistet werden müssen; der Hannoversche Provinziallandtag habe sich deshalb auch dafür ausgesprochen, daß das Hannoversche Wildschadengesetz, soweit es sich auf den durch Hasen verursachten Schaden beziehe, geändert werde.

Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen entgegengesetzt, daß sich hier wesentlich die Interessen der wohlhabenden Jagdliebhaber und des kleinen Mannes gegenüberständen, und daß deshalb die letzteren Interessen den Ausschlag geben müßten.

Bei der Abstimmung wurden die Worte „durch Hasen" den Beschlüssen der ersten Lesung gemäß mit 11 gegen 9 Stimmen aufrecht erhalten.

Auch die Einbeziehung des „durch Fasanen" verursachten Schadens in die Ersatzpflicht wurde in zweiter Lesung angefochten, und der Antrag, die Worte „durch Fasanen" zu streichen, namentlich dadurch begründet, daß in vielen Fällen nicht festzustellen sei, durch welche Art von Federwild ein Schaden angerichtet sei. Die Streichung wurde auch von dem Vertreter der Bayerischen Regierung befürwortet. Von anderer Seite wurde der angeführte Grund als nicht ausschlaggebend bezeichnet; wo die Fasanen in größerem Maße gehalten werden — und nur da stehe die Wildschadenersatzpflicht ernstlich in Frage — sei sehr wohl mit Sicherheit zu bestimmen, daß der Schaden auf die Fasanen zurückzuführen sei, selbst wenn daneben ein verhältnißmäßig geringer Bestand anderen Federwildes sich finde. Daß aber der durch Fasanen namentlich an der Aussaat angerichtete Schaden unter Umständen sehr erhebliche Beträge erreiche, könne von keiner Seite bestritten werden.

Der Antrag wurde hiernach mit großer Majorität abgelehnt.

§ 819 a.

Es war beantragt, nach § 819 folgenden besonderen Paragraphen einzufügen:

„Wird der Schaden durch Schwarz- oder Rothwild verursacht, das seinen Stand in einem anderen Jagdbezirke hat, so ist dem Ersatzpflichtigen gegenüber derjenige für den Schaden verantwortlich, welcher in dem anderen Jagdbezirke ersatzpflichtig sein würde."

Unter Hinweis auf die in Hannover bestehende gleiche Vorschrift wurde von dem Antragsteller und verschiedenen anderen Kommissionsmitgliedern für diesen Antrag namentlich geltend gemacht, daß derjenige, welcher den Vortheil von dem Wilde hat, sei es ein Vortheil des Vergnügens an der Jagd, sei es der pekuniäre Vortheil durch Erlegung des Wildes, billigerweise auch den Schaden tragen müsse, den sein aus dem Walde austretendes Schwarz- oder Rothwild auf den benachbarten Grund-

stücken verursache, und dieser Schaden sei, wie jeder mit der Jagd auf Hochwild Vertraute wisse, unter Umständen ein sehr bedeutender. Zuzugeben sei gewiß, daß der Paragraph nicht in allen Fällen eines derartigen Wildschadens thatsächlich Hilfe gewähren könne. Nicht selten werde es, wenn eine Feldmark von Wäldern verschiedener Eigenthümer begrenzt sei, ungewiß bleiben, aus wessen Wildstand das Hochwild ausgetreten sei. In solchen Fällen werde es dann eben wegen der Ungewißheit des Beweises nicht zum Ersatze kommen. Aber das sei kein Grund, die Schadenersatzpflicht in den anderen ebenfalls sehr zahlreichen Fällen auszuschließen, in welchen nach der Lage überhaupt nur der Wildstand eines Besitzers, besonders häufig des Staates, in Betracht kommen könne, also die Person des Schadenersatzpflichtigen von vornherein feststehe.

Der Hauptvortheil aber dieser Einführung der Regreßpflicht werde, wie eben das Beispiel Hannovers zeige, der sein, daß die Großwaldbesitzer, welche einen erheblichen Wildstand halten oder gar hegen, zur Eingatterung ihres Waldbesitzes gezwungen würden und somit ohne übergroße Kosten der Wildschaden für Schwarz- und Rothwild überhaupt verhindert werde.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen und einige Kommissionsmitglieder erklärten sich gegen die Annahme dieser Regreßpflicht. Dieselbe werde zu zahlreichen kostspieligen, nicht selten chikanösen und schließlich meist erfolglosen Prozessen führen, weil der Standort des Wildes in vielen Fällen nicht nachgewiesen werden könne. Das Schwarzwild namentlich streife so weit umher, daß man von einem Standort desselben kaum reden könne. Auch nach den Gesetzen der Billigkeit sei die Regreßpflicht nicht voll begründet. Der Feldbesitzer habe von dem Wildstande des benachbarten Großwaldbesitzers nicht nur Schaden, sondern durch die erhöhten Erträge der Jagd auf das austretende Hochwild auch unter Umständen wesentlichen Vortheil.

Der letztere Gesichtspunkt wurde auch von einigen Vertretern des Antrages anerkannt. Für die zweite Lesung wurde vorbehalten, entweder in dem Paragraphen selbst eine Theilung des Schadens zwischen den Feldjagdberechtigten und den Großwaldbesitzern zu beantragen oder im Einführungsgesetz die Landesgesetzgebung zu derartigen Bestimmungen zu ermächtigen.

Der beantragte § 819a wurde mit großer Majorität angenommen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag gestellt, den § 819a folgendermaßen zu fassen:

> „4. Wird der Schaden durch Schwarz- oder Rothwild verursacht, das aus einem anderen Jagdbezirke ausgetreten ist, so ist im Verhältniß zu dem Ersatzpflichtigen derjenige zum Ersatze der Hälfte des Schadens verpflichtet, welcher in dem anderen Jagdbezirke für Wildschaden ersatzpflichtig ist."

Der Antrag unterscheidet sich, so wurde zur Begründung ausgeführt, von dem Beschlusse erster Lesung durch ein Doppeltes: erstens soll nach diesem Antrag der Großwaldbesitzer nur für die Hälfte des Wildschadens regreßpflichtig sein, weil der aus dem Wildstand erwachsene Vortheil ihm nur zu einem Theile, zu einem anderen Theile dagegen dem der Feldjagd-Berechtigten zufalle. Rationeller erscheine es allerdings, die Theilung der Schadenersatzpflicht nach dem Verhältniß eintreten zu lassen, in welchem die Erträge der Jagd dem Großwaldbesitzer und dem Feldjagdberechtigten thatsächlich zu Theil werden. Da indeß die Annahme eines solchen Verhältnisses zu schwierigen, alljährlich wiederkehrenden Rechnungen führen werde, so müsse in der

beantragten Weise eine allgemeine, für alle Fälle anwendbare Regel geschaffen werden. Zweitens mache der Antrag nicht Denjenigen, in dessen Jagdbezirk das Schwarz- oder Rothwild seinen Standort hat, regreßpflichtig, sondern vielmehr Denjenigen, aus dessen Jagdbezirk es ausgetreten sei. Diese Abänderung sei durch praktische Erwägungen veranlaßt. Der Nachweis, wo das Wild seinen Stand habe, sei in vielen Fällen außerordentlich schwierig, ja nicht selten unmöglich, und führe zu zahlreichen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, mithin zu erheblichen Prozeßkosten, der jetzt gestellte Antrag dagegen fordere nur den meistens leicht zu erbringenden Beweis, daß das Wild aus einem anderen Jagdbezirk ausgetreten sei, und die Schadenersatzpflicht werde gleichwohl thatsächlich in den meisten Fällen dieselbe Person wie nach den Beschlüssen erster Lesung treffen.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen wandten sich zunächst in eingehender Widerlegung gegen den Kommissionsbeschluß erster Lesung; derselbe entspreche dem Hannoverschen Rechte, aber gerade in der Provinz Hannover habe die gleiche Vorschrift zu zahllosen, im Verhältniß zu den zuerkannten Beträgen, außerordentlich hohen Prozeßkosten geführt, so daß diese Bestimmung den Advokaten günstiger sei als den zu schützenden Gemeinden.

Der neu gestellte Antrag sei zwar insofern den Kommissionsbeschlüssen vorzuziehen, als er die Regreßpflicht nur zur Hälfte annehme, was der Gerechtigkeit wenigstens näher liege, da es zweifellos richtig sei, daß auch dem Feldjagdberechtigten ein Theil des Nutzens aus dem Wildstand durch Erhöhung der Jagdpachten zufließe. Auch sei der Antrag praktisch weit leichter durchführbar als der in erster Lesung beschlossene § 819a. Dagegen stehe er mit der Gerechtigkeit nicht im Einklang, da er denjenigen, aus dessen Jagdbezirk das Wild ausgetreten sei, auch dann haftbar mache, wenn der Standort des Wildes nicht in seinem, sondern in einem dritten Jagdbezirke sich befinde. Nur den am Standorte des Wildes des Jagdberechtigten, nicht aber den Jagdberechtigten, aus dessen Bezirk das Wild nur ausgetreten sei, könne man unter dem Gesichtspunkte für haftbar erklären, daß gleichsam sein Wild den Schaden veranlaßt habe.

Nachdem der neu gestellte Antrag zurückgezogen war, wurde der § 819a in der Fassung der Beschlüsse erster Lesung mit einer Majorität von einer Stimme angenommen.

Personalien.

97.

Veränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 1. Oktober 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 74, S. 178.)

I. Bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Gestorben.

Bayer, Königlicher Forstmeister in Heinersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

B. Pensionirt.

von Hahn, Kronprinzlicher Forstmeister in Bernstadt, Kreis Oels.

C. Ernannt.

Freiherr von Loewenstern, bisher Königlicher Oberförster in Bischdorf O./Schl., zum Kronprinzlichen Oberförster in Bernstadt.

Junike, Königlicher Forstassessor, zum Königlichen Oberförster unter definitiver Uebertragung der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Karmunkau mit dem Wohnsitz in Bischdorf O./Schl.

Schroeder, Forstassessor und Oberförstereiverwalter in Schmiedeberg i./R., definitiv zum Königlichen Oberförster der Oberförsterei Arnsberg mit dem Wohnsitz in Schmiedeberg i./Riesengeb.

D. Forstkassenbeamte.

Fischer, Königlicher Amtsrentmeister, von Oelse nach Wendisch-Buchholz versetzt.

Brüning, Königlicher Amtsrentmeister, Hauptmann a. D., von Königs-Wusterhausen nach Oelse versetzt.

Pistorius, Hofkammer-Civil-Supernumerar, zum Königlichen Amtsrentmeister in Königs-Wusterhausen ernannt.

Koppe, int. Forstkassen-Rendant in Rheinsberg ist verstorben.

Sprengel, Rentier in Rheinsberg, sind die Forstkassen-Rendanten-Geschäfte daselbst int. übertragen.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forstakademien.

Dem Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, Oberforstmeister Dr. jur. Danckelmann, ist der Charakter als Landforstmeister mit dem Range der Räthe II. Klasse verliehen worden.

Backhaus, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter bei der Central-Forst-Verwaltung einberufen.

Heiland, Revierförster, ist zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator bei der Central-Forst-Verwaltung ernannt.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Pensionirt:

Witte, Forstmeister zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.

Wagner, Forstmeister zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.

Jacobi, Forstmeister zu Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

Fratzscher, Forstmeister zu Carrenzien, Reg.-Bez. Lüneburg.

Rörig, Forstmeister zu Roßberg, Reg.-Cassel.

Debié, Forstmeister zu Zobten, Reg.-Bez. Breslau.

Keßler, Forstmeister zu Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.

Gorges, Revierförster zu Walbeck, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.

Kaiser, Revierförster zu Wahrenholz, Oberf. Knesebeck, Reg.-Bez. Lüneburg.

Immeckenberg, Revierförster zu Dransfeld, Oberf. Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim.

B. Versetzt:

Kellner, Forstmeister, von Lichtefleck nach Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.

Steinau, Forstmeister, von Neuweilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

Ramelow, Forstmeister, von Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Carrenzien, Reg.-Bez. Lüneburg.

Helm, Oberförster, von Neuhof, Reg.-Bez. Cassel, nach Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

von Minckwitz, Oberförster, von Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.

Krüger, Oberförster, von Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz, nach Zobten, Reg.-Bez. Breslau.

Gründer, Oberförster, von Freyburg a./U., Reg.-Bez. Merseburg, nach Lichtefleck, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.

Kelbel, Oberförster, von Claushagen, Reg.-Bez. Köslin, nach Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.

Adlich, Oberförster, von Turoscheln, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Claushagen, Reg.-Bez. Köslin.

Rudolph, Oberförster, von Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Freiburg a./U., Reg.-Bez. Merseburg.

C. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Eberts, Oberförster zu Gmünd, Reg.-Bez. Aachen, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Cassel-Rotenburg ernannt.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Emmerich zu Neuhof, Reg.-Bez. Cassel.

Wrobel, Hilfsarbeiter bei der Central-Forst-Verwaltung, zu Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Trainer zu Neuweilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Classen zu Gmünd, Reg.-Bez. Aachen.

Fendler zu Roßberg, Reg.-Bez. Cassel.

Zielaskowski (Ulrich) zu Gertlauken, Reg.-Bez. Königsberg.

Littmann zu Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder.

Mandt zu Turoscheln, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Caeser zu Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Gronefeld, Edler von Ottberger, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps zu Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.

E. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Trebeljahr nach Arnsberg.

von Platen, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps nach Bromberg.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Feige, Förster, zu Ilfeld, Klosteroberförsterei Ilfeld, Provinz Hannover.

Tappert, Förster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen die Förster:

Mierzwa zu Walbeck, Oberförsterei Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.

Tietze zu Dransfeld, Oberf. Bramwald. Reg.-Bez. Hildesheim.

Augustin zu Wahrenholz, Oberf. Knesebeck, Reg.-Bez. Lüneburg.

Mesecke zu Lüderholz, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Schulz zu Klein-Mützelburg, Oberf. Rieth, Reg.-Bez. Stettin. Seelig zu Limmritz, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. (zum 50jährigen Dienst-Jubiläum). Kopplin zu Wuckensee, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. Papke zu Polenzigerbruch, Oberf. Reppen, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. Kühtz zu Elend, Oberf. Elend, Reg.-Bez. Hildesheim. Seifert zu Liesewald, Oberf. Siegen, Reg.-Bez. Arnsberg. Müller zu Dobra, Oberf. Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.	bei der Pensionirung.

98.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 1. Oktober 1896.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 75, S. 180.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Witte, Forstmeister zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam (und mit der Königlichen Krone). Wagner, Forstmeister zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. Debis, Forstmeister zu Zobten, Reg.-Bez. Breslau. Jacobi, Forstmeister zu Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.	bei der Pensionirung.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Keßler, Forstmeister zu Pudagla, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

C. Der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:

von Hahn, Kronprinzlicher Forstmeister in Bernstadt, Kreis Oels (bei der Pensionirung).

D. Der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse:

Gorges, Revierförster zu Walbeck, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg. Immeckenberg, Revierförster zu Dransfeld, Oberf. Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim. Lindenberg, Hegemeister zu Niederschönhausen, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam. Thiele, Hegemeister zu Grasdorf, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim. Wehrhahn, Hegemeister zu Albshausen, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel.	bei der Pensionirung.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Rölecke, Förster zu Letzlingen, Oberf. Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

Kahle, Förster zu Emmerich, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Adami, Förster zu Plötzky, Oberf. Grünwalde, Reg.-Bez. Magdeburg.	bei der Pensionirung.
Nordhausen, Förster zu Schweinitz, Oberf. Schweinitz, Reg.-Bez. Magdeburg.	
Müller, Förster zu Dodenau, Oberf. Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.	

Stephan, Forstsekretär zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.
Dräger, Forstschutzgehilfe zu Alt-Lendershagen, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Lorenz, Holzhauermeister zu Riepen, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.
Beuster, Waldarbeiter zu Sophienstädt, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam.
Fimmen, Waldarbeiter zu Leepens bei Wittmund, Reg.-Bez. Osnabrück.

99.

53. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär Winckler, bezw. dessen Nachfolger, Geheimen expedirenden Sekretär Schmidt II zu Berlin W. 9., Leipzigerplatz 7) in der Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1896 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. 5. Feldartillerie-Brigade in Posen; vom Königl. Oberförster Lipkow in Ludwigsberg, überwiesenen Erlös für einen Hasen 2,20 M. 2. Schroedter, Königl. Revierförster, Sobiensitz; Strafgelder für Fehlschüsse rc. 10 M. 3. Bockrodt, Königl. Forstaufseher, Friedeburg; Strafgelder gelegentlich der Treibjagd in der Königl. Oberförsterei Friedeburg gesammelt 9,25 M. 4. R. Wunder, Revierförster, Adelsbach b. Salzbrunn, bei einer Jagd gesammelt 10 M. 5. Schefer, Forstmeister, Kullik b. Gr.-Wiartel, Beitrag für 1896 10 M. 6. Kimmel-Courl; gesammelt auf einer Treibjagd 2,10 M. 7. Vogdt, Königl. Forstmeister, Tschiefer; beim Reiherschießen in Heringsluft gesammelt 6 M. 8. Oberförsterei Nikolaiken (Ostpr.); Jagdstrafgelder der Saison 1895/96 30,15 M. 9. H. v. Bassewitz, Königl. Oberförster, Driesen; Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf den Jagden der Oberförsterei Hammerheide 31 M. 10. Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" in Neudamm; Ertrag der Sammlung vom 1. Februar 1895 bis 21. Januar 1896 616,77 M. 11. Wittig, Forstmeister, Alt-Christburg; Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf einer im Schutzbezirk Kunzendorf am 23. Januar 1896 abgehaltenen Treibjagd 3 M. 12. Wabsack, Forstmeister, Rehhof, gesammelt auf den Jagden der Oberförsterei Rehhof 18,55 M. 13. Eyser, Forstmeister, Neustettin; auf den Jagden in der Oberfösterei Neustettin gesammelte Strafgelder und Jubelgaben 24,75 M., abzüglich 20 Pf. Porto 24,55 M. 14. Fintelmann, Oberförster, Durowo b. Wongrowitz; Strafgelder gesammelt auf der Treibjagd im Schutzbezirk Orla 9,15 M. 15. Durch die Expedition des „St. Hubertus" in Cöthen (Anhalt) 39 M. 16. Schulz, Forstsekretär, Tapiau O./Pr., auf einer Treibjagd in der Oberförsterei Tapiau für Fehlschüsse gesammelt 13,10 M. 17. Witte, Königl. Oberförster, Sadlowo; bei den

Jagden der Oberförsterei Sadlowo gesammelte Strafgelder 20,80 M. 18. Peters, Forstaufseher, Poggendorf; gesammelt für Fehlschüsse während des Winters 1895/96 in der Oberförsterei Poggendorf 10,20 M. 19. M. Luedicke, Prostkergut, bei Marggrabowo 6 M. 20. Steinhoff, Forstmeister, Winnefeld; Fehlschußgelder aus der Oberförsterei Winnefeld 3 M. 21. von Lüttwitz, Lieutenant, Oels i./Schl., Strafgelder 6 M. 22. von Haas in Bischofrode 38,70 M. 23. Oberjäger-Corps des Hannov. Jäger-Bataillons Nr. 10 zu Colmar i./E., Sammlung gelegentlich einer geselligen Zusammenkunft 10 M. 24. Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein in Halensee, Beitrag für 1896 500 M. 25. Fehlkamm, Oberförster, Finkenstein W./Pr., gesammelt beim Schlusse einer Jagd 7 M. 26. Einige Forstleute Westfalens (Münster i./W.) 14 M. 27. Reschka, Schiedsmann, Schlaben-Neuzelle; Erlös aus einer Streitsache (Nr. 6. 465. 96.) 20 M. 28. Küßner, Lehrer, Theerbude, Theilbetrag des Ertrages des am 31. Mai 1896 in der St. Hubertuskapelle dortselbst gegebenen Kirchen-Concerts 15 M. 29. Gräflich Henckel von Donnersmarck'sches Rentamt Kaulwitz, eingezogenes Strafgeld 20 M. 30. Landrath in Oels i./Schl.; eingezogenes Strafgeld für ein jagdliches Versehen 3 M. 31. Bargmann, Oberförster, Wesserling i./E., Sühnegeld für anonyme unwahre Verdächtigungen zweier Gemeindeförster der Oberförsterei St. Amarin 50 M. 32. Dr. Geschöser, Oels i./Schl. 3 M. Summe 1 561,52 M. Hierzu Summe bis 52. Verzeichniß 110 511,56 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 112 073,08 M.

100.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXVIII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXVII. Bande, Seite 336).

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

1894.

29.	Januar	S. 198.
22.	Februar	S. 199.
1.	März	S. 112.

1895.

12.	Januar	S. 44.
21.	Februar	S. 14.
28.	"	S. 103.
1.	März	S. 21.
18.	"	S. 104.
20.	April	S. 99. 101.
31.	Mai	S. 13.
24.	Juli	S. 3.
31.	"	S. 12.
18.	August	S. 27.
29.	"	S. 28.
2.	September	S. 28.
11.	"	S. 23.
18.	"	S. 22.
22.	"	S. 1.
23.	"	S. 26.
7.	Oktober	S. 22.
15.	"	S. 24.
17.	"	S. 25.
19.	"	S. 26.
23.	"	S. 102.
25.	"	S. 23.
30.	"	S. 20.
1.	November	S. 172.
4.	"	S. 195.
8.	"	S. 45.
15.	"	S. 122.
16.	"	S. 20.
18.	"	S. 18.
25.	"	S. 198.
29.	"	S. 193.
7.	Dezember	S. 45. 47.
9.	"	S. 33.
18.	"	S. 34.
19.	"	S. 39. 196.
29.	"	S. 12. 33.

1896.

7.	Januar	S. 40.
14.	"	S. 34.
15.	"	S. 170.
20.	"	S. 199.
22.	"	S. 46.
23.	"	S. 48. 170.
29.	"	S. 44.
31.	"	S. 35.
5.	Februar	S. 47. 173.
8.	"	S. 61.
13.	"	S. 154.
14.	"	S. 161.
25.	"	S. 37. 39.
26.	"	S. 35. 39.
4.	März	S. 198.
6.	"	S. 104. 126.
16.	"	S. 127.
19.	März	S. 130.
23.	"	S. 172.
25.	"	S. 130.
27.	"	S. 124.
13.	April	S. 124. 133. 175.
17.	"	S. 193.
20.	"	S. 134. 201.
21.	"	S. 194.
26.	"	S. 165.
28.	"	S. 186.
29.	"	S. 166.
30.	"	S. 162. 201.
12.	Mai	S. 182.
20.	"	S. 188.
21.	"	S. 123.
23.	"	S. 127. 169.
10.	Juni	S. 126.
13.	"	S. 191.
16.	"	S. 165.
18.	"	S. 164. 174.
23.	"	S. 202.
27.	"	S. 190.
30.	"	S. 266.
1.	Juli	S. 123.
3.	"	S. 191.
12.	"	S. 185.
31.	"	S. 135.
11.	August	S. 186.
13.	"	S. 185.
4.	September	S. 192.

Buchdruckerei von Otto Lange, Berlin C.

Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Landforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Rechnungsrath, Sekretär der Forst-Akademie zu Eberswalde.



Neunundzwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1897.

Inhalts-Verzeichniß

des XXIX. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

Jagd und Fischerei.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Herabsetzung der Zahl der alljährlich anzunehmenden Forstlehrlinge.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Oberforstmeister und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. III. 12866.

Berlin, den 4. September 1896.

Da die Zahl der jährlich zur Besetzung kommenden Stellen im Forstschutzdienste von Jahr zu Jahr in ein größeres Mißverhältniß zu der Zahl der Anwärter getreten ist, so sehe ich mich im Einverständniß mit dem Herrn Inspekteur der Jäger und Schützen veranlaßt, die Zahl der jährlich anzunehmenden Lehrlinge wiederum herabzusetzen. Für den dortigen Bezirk darf sie bis auf Weiteres (inser. aus der Nachweisung) nicht überschreiten. Erfolgt eine größere Zahl von Anmeldungen, so sind bei entsprechender Befähigung die Söhne von Forstbeamten, ferner die mit regelmäßigem Abgangszeugniß von der Fortbildungsschule zu Gr. Schönebeck Entlassenen und solche Aspiranten vorzugsweise zu berücksichtigen, welche die Absicht haben, beide Lehrjahre bei einem Königlichen Oberförster zu erledigen.

Die Zahl der hiernach zuzulassenden sowie der zurückgewiesenen Anmeldungen ist auch ferner alljährlich zum 15. August hierher anzuzeigen.

Die Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn kommen bei vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Nachweisung

derjenigen Anzahl Forstlehrlinge, welche die Königlichen Oberforstmeister jährlich anzunehmen zu ermächtigen sein werden.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Des Oberforstmeisters Name	Des Oberforstmeisters Wohnort	Anzahl der Forstlehrlinge
1.	Königsberg	Boy	Königsberg	9
2.	Gumbinnen	Hellwig	Gumbinnen	9
3.	Danzig	Deckmann	Danzig	5
4.	Marienwerder	Reisch	Marienwerder	9
5.	Potsdam	v. Alvensleben	Potsdam	25
6.	Frankfurt a. O.	Guse	Frankfurt a. O.	11
7.	Stettin	v. Barendorff	Stettin	13
			Latus	81

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Des Oberforstmeisters Name	Wohnort	Anzahl der Forstlehrlinge
			Transport	81
8.	Köslin	Küster	Köslin	7
9.	Stralsund	Küster	Stralsund	3
10.	Posen	Dittmer	Posen	7
11.	Bromberg	Hollweg	Bromberg	4
12.	Breslau	Schirmacher	Breslau	12
13.	Liegnitz	Frhr. v. Schleinitz	Liegnitz	12
14.	Oppeln	v. Kujawa	Oppeln	16
15.	Magdeburg	Frhr. v. Salmuth	Magdeburg	16
16.	Merseburg	v. Ulrici	Merseburg	8
17.	Erfurt	Meyer	Erfurt	5
18.	Schleswig	Hahn	Schleswig	3
19.	Hannover	v. Wurmb	Hannover	3
20.	Hildesheim	Hassenstein	Hildesheim	5
21.	Lüneburg	v. Blum	Lüneburg	3
22.	Stade	Balthasar	Stade	1
23.	Osnabrück (incl. Aurich)	Grashoff	Osnabrück	1
24.	Münster	Wolff	Minden	3
25.	Minden			
26.	Arnsberg	Schliedmann	Arnsberg	3
27.	Cassel Ost	Hintz	Cassel	8
	„ West	Schwarz	Cassel	8
28.	Wiesbaden	Borggreve	Wiesbaden	6
29.	Coblenz	Eigenbrodt	Coblenz	8
30.	Düsseldorf	v. Groote	Düsseldorf	2
31.	Cöln	Lenders	Cöln	1
32.	Trier	Grunert	Trier	8
33.	Aachen	Euen	Aachen	3
34.	Hofkammer			3
35.	Elsaß-Lothringen			10
			Zusammen	250

Organisation und Dienstinstruktionen.

2.

Anzeigepflicht von der stattgehabten Eheschließung für die noch nicht festangestellten Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und abschriftlich an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen. III. 17096.

Berlin, den 8. Dezember 1896.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, die Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für die Staatsbeamten durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung zu ersetzen.

Hiernach ist auch im Geschäftsbereiche der Staatsforstverwaltung zu verfahren.

Durch die Verfügung vom 27. März 1896 (III. 4060)*) ist der § 12 Absatz 1 der Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Februar 1868 bereits dahin geändert, daß der Forstbeamte, wenn er sich verheirathen will, sowohl hiervon, als auch von der demnächst erfolgten Verheirathung der Regierung durch seinen Vorgesetzten Anzeige zu erstatten hat. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche die Beschaffung geeignet belegener Miethswohnungen für verheirathete Beamte auf dem Lande vielfach findet, bleibt neben der Pflicht zur Anzeige von der stattgehabten Eheschließung auch die vorgängige Anzeigepflicht für die noch nicht festangestellten Forstbeamten bestehen, damit rechtzeitig wegen angemessener Verwendung derselben Verfügung getroffen werden kann, und häufige Verzüge, für welche Entschädigungen nicht zu gewähren sind, im Interesse des Dienstes und der betheiligten Beamten vermieden werden.

Hiernach ist die Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster zu ergänzen.

v. Hammerstein.

3.

Die Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für die Staatsbeamten ist durch eine bloße Anzeige der stattgehabten Eheschließung zu ersetzen.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten. — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 6490., II. 9550. III. 17186.

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, die Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für die Staatsbeamten durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung zu ersetzen. —

Hiernach ist in den im Bereiche der diesseitigen Verwaltung vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

---

*) Jahrbuch Bd. XXVIII, S. 124.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

4.

Die Inhaber von Dienstwohnungen, in welchen Gasglühlichtbeleuchtung eingeführt worden ist, haben die Ausgaben für die Instandhaltung dieser Einrichtung, insbesondere auch die Erneuerung der Glühkörper aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Allg. Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, die Herren Rektoren: der Königlichen landwirthschaftlichen und der thierärztlichen Hochschule hier, die Herren Direktoren: der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf (Bonn), — der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau (Oppeln), der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. — und der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden. I. A. 4240. II. 6700. III. 12157.

Berlin, den 3. August 1896.

Ein Spezialfall giebt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Inhaber derjenigen Dienstwohnungen, in welchen Gasglühlichtbeleuchtung eingeführt worden ist, die Ausgaben für die Instandhaltung dieser Einrichtung, insbesondere auch für die Erneuerung der Glühkörper aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben. Die Glühlichtapparate werden mit dem Gebäude nicht in dauernde Verbindung gebracht und gehören als bewegliche Theile der Gasleitung zu den unter den Begriff der Mobilien fallenden Beleuchtungsgegenständen, welche nach § 14 Abs. h des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (Min. Bl. f. d. i. V. für 1880 S. 263)*) von den Wohnungsinhabern zu unterhalten sind. Letztere werden übrigens für die Uebernahme der fraglichen Kosten durch die nicht unwesentliche Ersparniß an dem Gasverbrauche entschädigt.

Der Finanz-Minister. In Vertretung gez. Meinecke.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage gez. von Kügelgen.

Berlin, den 19. August 1896.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

5.

Verabreichung von Freibrennholz an die als Schreibgehülfen der Revierverwalter beschäftigten Forsthülfsaufseher.

Allgem. Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen, ausschließlich Danzig, Potsdam, Stettin, Hildesheim, Minden, Aurich und Sigmaringen. III. 14078.

Berlin, den 3. October 1896.

Zur Beseitigung von Zweifeln bestimme ich, daß den Forsthülfsaufsehern, die als Schreibgehülfen der Revierverwalter beschäftigt werden, Freibrennholz in gleicher

*) Jahrb. Band XIII, S. 88.

Weise, wie den ausschließlich im Forstschutzdienste beschäftigten Forsthülfsaufsehern zu verabreichen ist, sofern von den Revierverwaltern an Stelle der freien Station die vorgeschriebene Baarvergütung gewährt wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

6.

Fürsorge für die Reinigung der den Staatsbeamten überwiesenen Dienstwohnungen, nach Ausführung der staatlicherseits vorgenommenen Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft 2c. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz —. I. A. 5859. II. 7961. III. 14575.

Berlin, den 10. November 1896.

Nach § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880*) liegt den Wohnungsinhabern die Fürsorge für die Reinigung und Lüftung der ihnen überwiesenen Dienstwohnungen ob, welche sich auch auf die Reinigung derselben nach Ausführung der staatlicherseits vorgenommenen Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten erstreckt.

Aufwendungen aus Staatsmitteln für diese Zwecke dürfen daher nicht stattfinden.

Zur Vermeidung von Rechnungserinnerungen ist bei den Verwaltungen meines Ressorts hiernach zu verfahren und das Erforderliche anzuordnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Michelly.

Tagegelder und Reisekosten.

7.

Abänderung des Staatsministerial-Beschlusses vom 14. Mai 1884, betr. die bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft 2c. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Land-

---

*) Jahrbuch Bd. XIII., S. 88.

wirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln. — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 4652, II. 7180, III. 13084.

Berlin, den 25. September 1896.

In der Anlage (a.) übersende ich Abschrift des von dem Königlichen Staatsministerium unterm 12. August d. Js. gefaßten Beschlusses, betreffend die Abänderung des Staatsministerial-Beschlusses vom 13. Mai 1884*) über die bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu beobachtenden Grundsätze, zur Kenntnißnahme und Nachachtung für den Bereich der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung, sowie zur weiteren Veranlassung bezüglich der nachgeordneten Beamten.

Im Auftrage: Thiel.

---

a.

Beschluß zu St. M. Nr. 3371/96.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, die Bestimmung unter B 3 der durch den Staatsministerial-Beschluß vom 13. Mai 1884* für die Berechnung der Reisekosten der preußischen Staatsbeamten als maßgebend erklärten „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist", durch folgende zu ersetzen:

a) Als Ort im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) Bezirke angehörende Komplexe von Gebäuden und eingefriedigten Grundstücken gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Theile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke mehrere, getrennt von einander liegende, geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede solche Ortschaft für sich als Ort in dem vorbezeichneten Sinne anzusehen. Als Anfangspunkt der Reise gilt in diesen Fällen die Grenze der Ortschaft, worin der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, als Endpunkt die Mitte des Ortes, in dem das Dienstgeschäft verrichtet wird.

c) Für Gemeinde- (Guts-) Bezirke, in denen ein durch die geschlossene Lage der Wohnstellen gekennzeichneter Ortschaftsbering überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Anfangspunkt der Reise das Wohngehöft der Beamten, als Endpunkt stets die Stelle, wo das Dienstgeschäft verrichtet wird.

d) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke mit einer oder mehreren Ortschaften außerhalb eines geschlossenen Ortsringes isolirt auf dem Lande, so ist das Wohngehöft als Ausgangspunkt der Reise anzusehen.

Berlin, den 12. August 1896.

Königliches Staatsministerium:

(gez.) Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Thielen.
Freiherr von der Recke.

---

*) Jahrbuch Bd. XVI., S. 104.

Versicherungswesen.

8.

Versicherungspflichtigkeit der Jagd.

(Amtl. Nachrichten des Reichs = Versicherungsamts. 1895. Nr. 8, S. 221.)

Ein bei der örtlichen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherter Unternehmer eines landwirthschaftlichen Betriebes war als Mitpächter der Jagd auf der Feldflur einer Gemeinde betheiligt. Der Jagdbezirk war auf drei Seiten von fiskalischen Waldungen umgeben, und das aus den Waldungen austretende Wild fügte unbestritten den landwirthschaftlichen Besitzern in der Flur erheblichen Schaden zu. Für die Betheiligung des Klägers an der Pacht der Feldjagd war ausschließlich das Interesse an seinem eigenen landwirthschaftlichen Betriebe bestimmend gewesen, indem er durch die Jagd Wildschaden von seinem Besitzthum abhalten wollte.

Bei dieser Sachlage hat das Reichs-Versicherungsamt in der Rekursentscheidung vom 9. April 1894 die beklagte landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für verpflichtet erklärt, den Unfall zu entschädigen, den der Kläger bei Abgabe eines Schusses auf einen Rehbock erlitten hatte. Im Anschluß an eine frühere Rekursentscheidung wurde angenommen, daß in dem vorliegenden Falle die Jagd des Klägers als ein Nebenbetrieb seiner bei der beklagten Berufsgenossenschaft versicherten Landwirthschaft zu erachten sei.

Dagegen hat das Reichsversicherungs-Amt den Entschädigungsanspruch eines auf einem 5000 Morgen großen Rittergut angestellten Wirthschaftsinspektors, welcher bei der Anfertigung von Patronen für sein Jagdgewehr einen Unfall erlitten hatte, mittelst Entscheidung vom 5. Februar 1894 als unbegründet zurückgewiesen und diese Entscheidung, wie folgt, begründet:

Das angefochtene Urtheil ist darauf gestützt, daß die Rebhühnerjagd, für welche der Kläger die explodirende Patrone füllen wollte, nicht zu seiner landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit zu rechnen, und der Kläger demgemäß auch bei jener Verrichtung, die zur Beschädigung seiner Hand führte, nicht im Betriebe thätig gewesen sei. Diese Begründung ist zutreffend, auch wird ihre thatsächliche Grundlage durch die neuen Anführungen des Klägers nicht erschüttert. Es mag richtig sein, daß derselbe die Jagd nicht ohne Erlaubniß seines damaligen Dienstherrn ausüben wollte, daß er sogar gelegentlich von diesem oder dessen Frau den Auftrag erhalten hat, Rebhühner für die Küche zu schießen oder streifende Hunde zu tödten; hieraus folgt aber noch nicht, daß der Kläger im landwirthschaftlichen Betriebe thätig war, wenn er eine solche Erlaubniß benutzte oder einen solchen Auftrag ausführte. Er behauptet nicht, daß die Ausübung der Jagd zu seinen vertragsmäßigen Obliegenheiten als Wirthschaftsinspektor gehört habe; dies ist auch ausgeschlossen, da sein Arbeitgeber nach der Feststellung des Schiedsgerichts dazu zwei Förster in Diensten hatte. Dem Kläger war vielmehr, wenn seine Darstellung richtig ist, die Erlaubniß ertheilt worden, sich zu seinem Vergnügen an der Ausübung der Jagd zu betheiligen, wie dies in solchen Verhältnissen üblich ist, und der Auftrag der Frau seines Arbeitgebers war nicht ein auf Grund des Dienstverhältnisses ertheilter Befehl, sondern eine Bitte, welche durch das mit der Erlaubniß bewiesene Entgegenkommen gerechtfertigt war, übrigens nach der Darstellung in der Rekursschrift nicht zur Anfertigung der Patronen Veranlassung gegeben hat, sondern schon vorher

erfüllt worden war. Die Ausübung der Jagd aber, welche auf einem fremden Jagdgebiete des Vergnügens halber stattfindet, fällt nicht in den Rahmen der landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn die Ausbeute derselben an den Jagdherrn abgeliefert wird und somit den Ertrag seines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes steigert, möchte auch die Erlaubniß des Jagdherrn nur unter dieser Voraussetzung ertheilt worden sein.

9.

Unfälle bei der Holzabfuhr im Walde; Begriff des für Lastfuhrwerk praktikablen Privatweges.

(Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. 1896. Nr. 11, S. 462, 463.)

Nach der feststehenden und wiederholt eingehend begründeten Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts sind diejenigen Unfälle, welche sich bei dem Fällen, Bewaldrechten und Rücken (Abfahren) des Holzes bis zur Waldesgrenze oder bis an einen öffentlichen Fahrweg oder einen für Lastfuhrwerk praktikablen Privatweg ereignen, grundsätzlich dem Forstbetriebe zuzurechnen. Auf dem Boden dieser Rechtsprechung fußend hat das Reichs-Versicherungsamt durch Rekursentscheidung vom 30. September 1895 einen Unfall als forstwirthschaftlichen Betriebsunfall mit folgender Begründung anerkannt:

Der Unfall des Klägers hat sich innerhalb des Staatswaldes beim Aufladen am Wege lagernder Stämme auf den auf dem Wege stehenden Wagen ereignet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Aufladen als eine unmittelbar der Abfuhr dienende Vorbereitungshandlung derselben versicherungsrechtlichen Beurtheilung unterliegt, wie die Abfuhr selbst. Diese Abfuhr selbst aber, wenigstens solange bis die Waldesgrenze erreicht war, ist dem fiskalischen Forstbetriebe noch zuzurechnen; denn der Weg, um den es sich handelt, ist nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme weder als ein öffentlicher noch als ein „für Lastfuhrwerk praktikabler" Privatweg anzusehen. In ersterer Beziehung steht fest, daß die Benutzung des Weges nicht Jedermann freistand, vielmehr vom Fiskus nur einer beschränkten Anzahl von Personen eingeräumt war. Im Uebrigen handelt es sich um eine eigentliche Wegeanlage überhaupt nicht; der nur von Holzkäufern, Streuberechtigten und zwei Besitzern an den Wald angrenzender Wiesen benutzte „Weg" ist weder geebnet noch befestigt und führt „ohne jede Anlage durch das Waldterrain, wobei vielfach Baumwurzeln hervortreten"; eine Wegeunterhaltung war bei der Besichtigung nicht zu bemerken; sie wird von den Betheiligten je nach dem für sie bestehenden Bedürfniß — vom Fiskus, wenn in Folge von größeren Fällungen Holz aus den anliegenden Staatswaldungen zu befördern ist — vorgenommen. Diese von der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gegebene Darstellung läßt zur Genüge erkennen, daß es sich um einen zwar thatsächlich hin und wieder zu schweren Transporten benutzten, aber im Allgemeinen für Lastfuhrwerk nicht praktikablen Privatweg handelt. Die auf diesem Wege innerhalb des Waldes verkehrenden Wagen befinden sich mithin noch im Banne des forstwirthschaftlichen Betriebes, dessen eigenthümliche Gefahren sich unter anderem auch in dem Hervortreten von Baumwurzeln in dem Wegeboden bemerkbar machten. Der Unfall fällt also dem Forstfiskus in der That zur Last.

In einer anderen Rekursentscheidung (vom 9. März 1896) hat das Reichs-Versicherungsamt weiterhin eine sogenannte „Schneiße" als einen für Lastfuhrwerk praktikablen Fahrweg nicht erachtet. Denn Schneißen seien, wie allgemein bekannt, im Interesse der Forstverwaltung und zwar einerseits zur Reviereintheilung, andererseits zur Ermöglichung der Holzabfuhr angelegt. Sie haben daher im Allgemeinen weder die Natur einer öffentlichen Straße noch eines für Lastfuhrwerk praktikablen Weges. Auch die hier in Frage stehende Schneiße sei nicht allgemein von schwerem Lastfuhrwerk, sondern nur zur Holzabfuhr benutzt worden; sie sei weder wegeartig befestigt noch kunstgemäß eingeebnet, wie das Vorhandensein hervorstehender Baumwurzeln, durch die der Unfall herbeigeführt wurde, erkennen lasse, noch auch einer regelmäßigen Wegepflege unterworfen, sondern werde nur, wenn sie zu sehr zerfahren sei, von Zeit zu Zeit wieder etwas geebnet. Hierzu komme endlich, daß die Schneiße keine unmittelbare Verbindung zwischen zwei Ortschaften oder zu Ortschaften führenden Wegen bilde, sondern an ihrem einen Ende, ohne jede auch nur seitliche Fortsetzung aufhöre.

10.

Holzhauermeister nach Lage des Falles kein forstwirthschaftlicher Betriebsbeamter.

(Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. 1896. Nr. 11, S. 462, 463.)

In einer Rekurssache herrschte darüber Streit, ob der in einer Königlichen Forst in der Provinz Posen als Holzhauermeister angestellte Kläger zu den Betriebsbeamten (§ 1 Absatz 4 und § 22 Ziffer 12 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes)*) oder zu den forstwirthschaftlichen Arbeitern zu rechnen sei.

Die für die Vertretung des beklagten Forstfiskus zuständige Königliche Regierung hatte zur Begründung ihrer Ansicht, daß der Kläger zu den forstwirthschaftlichen Arbeitern gehöre, Folgendes angeführt: Die Stellung des Holzhauermeisters in den Staatsforsten in der Provinz Posen unterscheide sich wenig von derjenigen der übrigen Waldarbeiter. Er arbeite dort wie jeder andere Holzschläger unter Aufsicht der Forstschutzbeamten. Eine Befugniß, Ordnungswidrigkeiten der Mitarbeiter zu rügen, sei ihm nicht beigemessen, und als stellvertretender Forstschutzbeamter werde er niemals thätig. Seine besonderen Befugnisse gingen lediglich dahin, daß er für seine Mitarbeiter den verdienten Arbeitslohn bei der Forstkasse empfange und dessen Vertheilung besorge, wofür er einen bestimmten Prozentsatz des gesammten Arbeitsverdienstes erhalte. Er sei aber andererseits in Vertretung der sonst hierzu verpflichteten anderen Holzhauer gehalten, dem Forstschutzbeamten bei dem Aufmessen und Nummeriren des Einschlages, sowie später dem Revierverwalter bei der Abnahme des Holzes behülflich zu sein, ohne für diesen Verlust an Arbeitszeit eine besondere Entschädigung verlangen zu dürfen. Diese Hülfeleistungen seien demnach weniger besondere Vorzugsrechte, als vielmehr Verpflichtungen, welche der Holzhauermeister deshalb auf sich nehme, weil ihm durch die mit der Lohnvertheilung verbundene Sondervergütung ein kleiner Mehrverdienst zugewendet sei. Der Bestellung der Holzhauermeister liege auch nicht ein mit der

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

Verwaltung abgeschlossener schriftlicher Vertrag zu Grunde, sondern lediglich eine mündliche Anordnung des Forstschutzbeamten oder des Reviervewalters, welche insofern von der Zustimmung der Mitarbeiter abhänge, als nur derjenige zum Holzhauermeister gemacht werde, welchen die Arbeiter zu ihrem Gelderheber wählen.

Seitens des Reichs-Versicherungsamts ist der zuständige Königliche Oberförster um eine Auskunft über die Stellung des Klägers ersucht worden. Der Oberförster hat darauf berichtet, daß der Kläger zur Zeit des Unfalls nur als gewöhnlicher Waldarbeiter beschäftigt gewesen sei, im Auftrage seiner Mitarbeiter bei dem Vermessen und Nummeriren der Hölzer Hülfe geleistet, sowie für sie die Löhne erhoben habe und für diese Mühewaltung von ihnen entschädigt worden sei. Hingegen habe er weder die Stellung eines forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten eingenommen, noch die Oberaufsicht über einen bestimmten Kreis von Arbeitern in Vertretung des Forstschutzbeamten geführt.

Durch die vorbezeichnete Auskunft in Verbindung mit den Darlegungen der Königlichen Regierung hat das Reichs-Versicherungsamt für erwiesen erachtet, daß der Kläger zur Zeit des Unfalls nur als Arbeiter beschäftigt gewesen ist und nicht die Stellung eines forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten eingenommen hat. Der Rentenberechnung war somit, wie in der Rekursentscheidung vom 13. Dezember 1895 in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht angenommen ist, nicht der thatsächliche Arbeitsverdienst des Klägers, sondern gemäß § 6 Absatz 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes der von der höheren Verwaltungsbehörde festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst erwachsener männlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen.

Kassen- und Rechnungswesen.

11.

Stempelpflichtigkeit der von den Oberforstmeistern über die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre zu ertheilenden Bescheinigungen.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft rc. an die Königliche Regierung zu Minden und abschriftlich zur Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen und Aurich. III. 12907.

Berlin, den 19. September 1896.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js. — 834 III F. — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 31. August d. Js. — III 11735 — die von den Herren Oberforstmeistern über die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach der Bestimmung zu § 2 Absatz 5 des Regulativs vom 1. Oktober 1893*) zu ertheilenden Bescheinigungen als amtliche Zeugnisse in Privatsachen auf Grund des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895**) stempelpflichtig und dazu nach Nr. 77 des Stempeltarifs = 1 Mk. 50 Pfg. Stempel zu verwenden sind, was für die Folge zu beachten ist.

Im Auftrage: Donner.

---

*) Jahrbuch Bd. XXVI., S. 1.
**) Jahrbuch Bd. XXVIII., S. 135.

12.

Stempelfreiheit der Patente bei Titel- und Charakterverleihungen an Beamte.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 4986. II. 8282. III. 14998.

Berlin, den 23. Oktober 1896.

Der Herr Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß auch zu den in der Ministerial-Instanz erfolgenden Titel- und Charakterverleihungen an Beamte Concepte nicht mehr gefertigt oder doch nicht mehr unterzeichnet werden. Nachdem in meinem Ministerium eine dementsprechende Anordnung getroffen worden ist, sind für die in der Ministerial-Instanz an Beamte ertheilten Patente Stempelabgaben nicht mehr zu erheben.

Auch bei den Titelverleihungen durch die Provinzialbehörden ist im Bereiche der diesseitigen Verwaltung entsprechend zu verfahren und die Anfertigung bezw. Zeichnung von Concepten der gedachten Art zu unterlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

13.

Kostenansatz in den bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verhandelten Disciplinarsachen.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz —. I. A. 5509., II. 8442., III. 15295.

Berlin, den 30. Oktober 1896.

Die Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung erhalten hierbei Abschrift des Staatsministerial-Beschlusses vom 9. Oktober 1896 Nr. 1565 II, be-

treffend den Kostenansatz in den bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verhandelten Disziplinarsachen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Im Auftrage: Sterneberg.

Beschluß

betreffend den Kostenansatz in den bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verhandelten Disziplinarsachen. St. M. Nr. 1565 II.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß zu den als baare Auslagen anzusehenden Kosten, deren Erstattung dem im Disziplinarverfahren Verurtheilten gemäß § 123 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895*) auferlegt wird, auch die in dem Verfahren erwachsenen Portokosten und Schreibgebühren zu rechnen sind.

Berlin, den 9. Oktober 1896.

Königliches Staatsministerium.

(gez.): Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Miquel. Thielen.
Bosse. Frhr. von Marschall. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

St. M 4055.

Bauwesen.

14.

Einholung der Ministerial-Genehmigung zu einer jeden die Tiefe von 20 m überschreitenden Bohrung nach Wasser, behufs Herstellung von Tiefbrunnen auf Forstdienstgehöften.

Allgem. Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen III. 16902.

Berlin, den 3. Dezember 1896.

Mit Rücksicht darauf, daß die Herstellung von Tiefbrunnen für Forstdienstgehöfte mit verhältnißmäßig viel zu hohen Kosten verbunden gewesen ist, bestimme ich, daß zu einer jeden die Tiefe von 20 m überschreitenden Bohrung nach Wasser im Bereiche der Forstverwaltung in Zukunft meine Genehmigung eingeholt werde. Dabei wolle die Königliche Regierung unter Vorlage eines Lageplanes eingehend darüber berichten, wie bisher die Versorgung mit Trink- und Wirthschaftswasser auf dem fraglichen Grundstücke oder, wenn es sich um ein neues Gehöft handelt, in der Nachbarschaft stattgefunden hat, und welche Arten der Gewinnung von Wasser etwa durch Entnahme aus dem Grundwasser, aus einem See, einem

---

*) § 123 G. K. G. lautet: In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.

fließenden Gewässer oder durch Auffangen des Regenwassers sonst noch in Betracht kommen könnten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

15.

Neues Muster zu den nach § 26 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 zu führenden Verzeichnissen.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 16916. I. B. 7940.

Berlin, den 7. Dezember 1896.

Es ist Seitens des Herrn Justizministers für wünschenswerth erachtet worden, dem Formular zu den nach § 26 des Forstdiebstahl-Gesetzes vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 222)*) bezw. der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. Juli 1879 (Justizminist.-Bl. 1879. S. 221)**) zu führenden Verzeichnissen eine den gesetzlichen Bestimmungen besser entsprechende Fassung zu geben, welche aus dem hier beigefügten Muster (a) zu ersehen ist.

Die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse soll vom 1. Januar 1897 ab nach dem neuen Formular erfolgen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Revierverwalter und die staatlichen Forstschutzbeamten mit entsprechender Anweisung versehen und jedem Revierverwalter Ihres Bezirks von den beifolgenden .... Exemplaren dieser Verfügung 1 Exemplar schleunigst zufertigen.

Abschrift vorstehender Verfügung theile ich Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen mit, hinsichtlich ihrer Bekanntmachung an die Verwalter der Gemeinde- und Institutsforsten und an die nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen das Erforderliche zu veranlassen.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

Im Auftrage:
Donner.

---

*) Jahrb. Bd. X. S. 46.
**) Jahrb. Bd. XI. S. 167.

a.

Ver-

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks .... und zwar in ....

....

während .... Monat .... 189.... angezeigten Vergehen und

vorgeschriebenen Straf-

Laufende Nummer zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen. Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort, u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen u. des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark
1.	2.	3.	4. a.	b.	c.	5.	6.

Formular Nr. 13 (§ 36).

zeichniß

.... Forstrevier .... in den Forstschutzbezirken

....

Uebertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 Verfahren unterliegen.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.							Inhalt des richterlichen Strafbefehls.								Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet.	Erledigt durch Urtheil I. Instanz.		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. in erster Linie	Werthersatz.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. für den Unvermögensfall	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. in erster Linie	Werthersatz.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für Geldstrafe und Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
	Mk.	Tge.	Tge.	Tge.	Mk.			Mk.	Tge.	Tge.	Tge.	Mk.			Bl.			
7.							8.								9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.		a.	b.	

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

4.

Die Inhaber von Dienstwohnungen, in welchen Gasglühlichtbeleuchtung eingeführt worden ist, haben die Ausgaben für die Instandhaltung dieser Einrichtung, insbesondere auch die Erneuerung der Glühkörper aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Allg. Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, die Herren Rektoren: der Königlichen landwirthschaftlichen und der thierärztlichen Hochschule hier, die Herren Direktoren: der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf (Bonn), — der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau (Oppeln), der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. — und der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden. I. A. 4240. II. 6700. III. 12157.

Berlin, den 3. August 1896.

Ein Spezialfall giebt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Inhaber derjenigen Dienstwohnungen, in welchen Gasglühlichtbeleuchtung eingeführt worden ist, die Ausgaben für die Instandhaltung dieser Einrichtung, insbesondere auch für die Erneuerung der Glühkörper aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben. Die Glühlichtapparate werden mit dem Gebäude nicht in dauernde Verbindung gebracht und gehören als bewegliche Theile der Gasleitung zu den unter den Begriff der Mobilien fallenden Beleuchtungsgegenständen, welche nach § 14 Abs. h des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (Min. Bl. f. d. i. V. für 1880 S. 263)*) von den Wohnungsinhabern zu unterhalten sind. Letztere werden übrigens für die Uebernahme der fraglichen Kosten durch die nicht unwesentliche Ersparniß an dem Gasverbrauche entschädigt.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung
gez. Meinecke.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
gez. von Kügelgen.

Berlin, den 19. August 1896.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

5.

Verabreichung von Freibrennholz an die als Schreibgehülfen der Revierverwalter beschäftigten Forsthülfsaufseher.

Allgem. Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen, ausschließlich Danzig, Potsdam, Stettin, Hildesheim, Minden, Aurich und Sigmaringen. III. 14078.

Berlin, den 3. October 1896.

Zur Beseitigung von Zweifeln bestimme ich, daß den Forsthülfsaufsehern, die als Schreibgehülfen der Revierverwalter beschäftigt werden, Freibrennholz in gleicher

*) Jahrb. Band XIII, S. 88.

Weise, wie den ausschließlich im Forstschutzdienste beschäftigten Forsthülfsaufsehern zu verabreichen ist, sofern von den Revierverwaltern an Stelle der freien Station die vorgeschriebene Baarvergütung gewährt wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

6.

Fürsorge für die Reinigung der den Staatsbeamten überwiesenen Dienstwohnungen, nach Ausführung der staatlicherseits vorgenommenen Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft rc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz —. I. A. 5859. II. 7961. III. 14575.

Berlin, den 10. November 1896.

Nach § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880*) liegt den Wohnungsinhabern die Fürsorge für die Reinigung und Lüftung der ihnen überwiesenen Dienstwohnungen ob, welche sich auch auf die Reinigung derselben nach Ausführung der staatlicherseits vorgenommenen Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten erstreckt.

Aufwendungen aus Staatsmitteln für diese Zwecke dürfen daher nicht stattfinden.

Zur Vermeidung von Rechnungserinnerungen ist bei den Verwaltungen meines Ressorts hiernach zu verfahren und das Erforderliche anzuordnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Michelly.

Tagegelder und Reisekosten.

7.

Abänderung des Staatsministerial-Beschlusses vom 14. Mai 1884, betr. die bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft rc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Land-

---

*) Jahrbuch Bd. XIII., S. 88.

wirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln. — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 4652, II. 7180, III. 13084.

Berlin, den 25. September 1896.

In der Anlage (a.) übersende ich Abschrift des von dem Königlichen Staatsministerium unterm 12. August d. Js. gefaßten Beschlusses, betreffend die Abänderung des Staatsministerial-Beschlusses vom 13. Mai 1884*) über die bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu beobachtenden Grundsätze, zur Kenntnißnahme und Nachachtung für den Bereich der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung, sowie zur weiteren Veranlassung bezüglich der nachgeordneten Beamten.

Im Auftrage: Thiel.

---

a.

Beschluß zu St. M. Nr. 3371/96.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, die Bestimmung unter B 3 der durch den Staatsministerial-Beschluß vom 13. Mai 1884 für die Berechnung der Reisekosten der preußischen Staatsbeamten als maßgebend erklärten „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist", durch folgende zu ersetzen:

a) Als Ort im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) Bezirke angehörende Komplexe von Gebäuden und eingefriedigten Grundstücken gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Theile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke mehrere, getrennt von einander liegende, geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede solche Ortschaft für sich als Ort in dem vorbezeichneten Sinne anzusehen. Als Anfangspunkt der Reise gilt in diesen Fällen die Grenze der Ortschaft, worin der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, als Endpunkt die Mitte des Ortes, in dem das Dienstgeschäft verrichtet wird.

c) Für Gemeinde- (Guts-) Bezirke, in denen ein durch die geschlossene Lage der Wohnstellen gekennzeichneter Ortschaftsbering überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Anfangspunkt der Reise das Wohngehöft der Beamten, als Endpunkt stets die Stelle, wo das Dienstgeschäft verrichtet wird.

d) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke mit einer oder mehreren Ortschaften außerhalb eines geschlossenen Ortsringes isolirt auf dem Lande, so ist das Wohngehöft als Ausgangspunkt der Reise anzusehen.

Berlin, den 12. August 1896.

Königliches Staatsministerium:

(gez.) Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Thielen.
Freiherr von der Recke.

---

*) Jahrbuch Bd. XVI., S. 104.

Versicherungswesen.

8.

Versicherungspflichtigkeit der Jagd.

(Amtl. Nachrichten des Reichs=Versicherungsamts. 1895. Nr. 8, S. 221.)

Ein bei der örtlichen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherter Unternehmer eines landwirthschaftlichen Betriebes war als Mitpächter der Jagd auf der Feldflur einer Gemeinde betheiligt. Der Jagdbezirk war auf drei Seiten von fiskalischen Waldungen umgeben, und das aus den Waldungen austretende Wild fügte unbestritten den landwirthschaftlichen Besitzern in der Flur erheblichen Schaden zu. Für die Betheiligung des Klägers an der Pacht der Feldjagd war ausschließlich das Interesse an seinem eigenen landwirthschaftlichen Betriebe bestimmend gewesen, indem er durch die Jagd Wildschaden von seinem Besitzthum abhalten wollte.

Bei dieser Sachlage hat das Reichs=Versicherungsamt in der Rekursentscheidung vom 9. April 1894 die beklagte landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für verpflichtet erklärt, den Unfall zu entschädigen, den der Kläger bei Abgabe eines Schusses auf einen Rehbock erlitten hatte. Im Anschluß an eine frühere Rekursentscheidung wurde angenommen, daß in dem vorliegenden Falle die Jagd des Klägers als ein Nebenbetrieb seiner bei der beklagten Berufsgenossenschaft versicherten Landwirthschaft zu erachten sei.

Dagegen hat das Reichsversicherungs=Amt den Entschädigungsanspruch eines auf einem 5000 Morgen großen Rittergut angestellten Wirthschaftsinspektors, welcher bei der Anfertigung von Patronen für sein Jagdgewehr einen Unfall erlitten hatte, mittelst Entscheidung vom 5. Februar 1894 als unbegründet zurückgewiesen und diese Entscheidung, wie folgt, begründet:

Das angefochtene Urtheil ist darauf gestützt, daß die Rebhühnerjagd, für welche der Kläger die explodirende Patrone füllen wollte, nicht zu seiner landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit zu rechnen, und der Kläger demgemäß auch bei jener Verrichtung, die zur Beschädigung seiner Hand führte, nicht im Betriebe thätig gewesen sei. Diese Begründung ist zutreffend, auch wird ihre thatsächliche Grundlage durch die neuen Anführungen des Klägers nicht erschüttert. Es mag richtig sein, daß derselbe die Jagd nicht ohne Erlaubniß seines damaligen Dienstherrn ausüben wollte, daß er sogar gelegentlich von diesem oder dessen Frau den Auftrag erhalten hat, Rebhühner für die Küche zu schießen oder streifende Hunde zu tödten; hieraus folgt aber noch nicht, daß der Kläger im landwirthschaftlichen Betriebe thätig war, wenn er eine solche Erlaubniß benutzte oder einen solchen Auftrag ausführte. Er behauptet nicht, daß die Ausübung der Jagd zu seinen vertragsmäßigen Obliegenheiten als Wirthschaftsinspektor gehört habe; dies ist auch ausgeschlossen, da sein Arbeitgeber nach der Feststellung des Schiedsgerichts dazu zwei Förster in Diensten hatte. Dem Kläger war vielmehr, wenn seine Darstellung richtig ist, die Erlaubniß ertheilt worden, sich zu seinem Vergnügen an der Ausübung der Jagd zu betheiligen, wie dies in solchen Verhältnissen üblich ist, und der Auftrag der Frau seines Arbeitgebers war nicht ein auf Grund des Dienstverhältnisses ertheilter Befehl, sondern eine Bitte, welche durch das mit der Erlaubniß bewiesene Entgegenkommen gerechtfertigt war, übrigens nach der Darstellung in der Rekursschrift nicht zur Anfertigung der Patronen Veranlassung gegeben hat, sondern schon vorher

Nach dem Ermessen der Königlichen Regierung kann jedoch der Vertrag auch mit dem Ablaufe des Quartals, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

Ist Pächter ein Staatsforstbeamter, so erlischt der Vertrag für ihn mit dem Tage seines Ausscheidens aus seiner bisherigen Stellung, und tritt für ihn sein Dienstnachfolger, wenn er es wünscht und die vorgesetzte Behörde es genehmigt, mit diesem Zeitpunkt in den Vertrag ein, ohne daß es der Zustimmung oder einer besonderen Cession seitens des Abgehenden bedarf.

§ 17.

Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Ausbietungstermins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrags, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, sowie die durch das Pachtgeschäft entstandenen Postportos.

Vorschriften

über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nutzung des Raubzeuges und der kleinen Wildarten bei Verpachtung forstfiskalischer Jagden.

§ 1.

Die Forstbeamten dürfen das Raubzeug einschließlich der Raubvögel, sowie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Reiher, Kormorane, Enten, Gänse, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung an sich behalten. Diese Befugniß erstreckt sich auf den Oberförster, die höheren Forstbeamten und auf die etatsmäßigen Schutzbeamten des betreffenden Verwaltungs- beziehungsweise Schutzbezirks.

§ 2.

Die Erlegung der im § 1 genannten Wildarten darf auch nur unter nachstehenden Bedingungen stattfinden:

a) Füchse darf der betreffende Forstbeamte, soweit nicht deren Schonung zur Verhütung von Mäusefraß an den jungen Laubholzschonungen zeitweise von der Regierung oder dem vorgesetzten Forstbeamten angeordnet ist, zu jeder Zeit innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks schießen oder fangen, und mit Erlaubniß des Oberförsters auch graben. Treibjagden auf Füchse darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pächters unternehmen. Die Verfügung über die Füchse, welche auf den vom Pächter auf dessen Kosten veranstalteten Treibjagden geschossen sind, steht dem Pächter allein zu.

b) Dachse darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks fangen. Dem Oberförster oder den höheren Vorgesetzten, steht es jedoch frei, das Fangen oder Erlegen der Dachse zeitweise ganz zu untersagen. Das Graben derselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Zerstören der Hauptbaue vermieden wird, und es ist daher dazu jedesmal die besondere Erlaubniß des Oberförsters erforderlich.

Das nächtliche Hetzen des Dachses ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachse auf dem Anstande am Baue verboten.

c) Enten darf der Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten, sowie auf Mäuser-Enten ist demselben jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Pächters gestattet.

d) Waldschnepfen auf dem Zuge zu schießen ist dem Forstbeamten in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke gestattet. Das Suchen nach Waldschnepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachtheilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubniß und an den von demselben gestatteten Orten stattfinden.

e) Kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Orte, in welchem er diese Jagd für sich vorbehalten will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber die Regierung.

f) Den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte, sofern solcher nicht durch Gesetz oder Polizeiverordnung untersagt ist, unter Beobachtung der gehörigen Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstrichs, in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke ausüben. Der Dohnenstrich darf jedoch nur in der von der betreffenden Königlichen Regierung hierzu freigegebenen Zeit ausgeübt werden. — Vogelheerde dürfen die Forstbeamten nicht stellen.

§ 3.

Die Regierung hat das Recht, in den an Forstbeamte verpachteten Jagdbezirken die im § 1 und 2 erwähnten Befugnisse auch auf diejenigen Forsthülfsaufseher, welche dienstlich auf dem Pachtrevier beschäftigt sind, auf Widerruf auszudehnen.

17.

Ausdehnung der allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden auf die künftig abzuschließenden Verträge über die Verpachtung der Jagden auf Domänenvorwerken und sonstigen domänenfiskalischen Grundstücken und Gewässern.

Allgem Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß der zu Sigmaringen. II. 8697. III. 15722.

Berlin, den 10. November 1896.

Durch die allgemeine Verfügung vom 14. September d. Js. (s. den vor. Art.) sind den Königlichen Regierungen Exemplare der neu gedruckten allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben bei künftigen Abschlüssen von Jagdverpachtungs-Verträgen in Anwendung zu bringen.

Diese Anordnung wird hiermit auch auf die künftig abzuschließenden Verträge über die Verpachtung der Jagden auf Domänenvorwerken, sonstigen domänenfiskalischen Grundstücken und Gewässern ausgedehnt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

18.

„Enklave" im Sinne des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1896.)

Berlin, den 11. Dezember 1896.

Anbei (a) wird Abschrift der in der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Forstfiskus wider die Wittwe Ehlert zu Hühnerkamp und Genossen am 1. Oktober d. J. ergangenen Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, welche eine Definition von „Enklaven" im Sinne des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 enthält, zur Kenntnißnahme übersandt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten. I. B. 7965. III. 15809.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Stettin, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

1. die Wittwe Ehlert und deren Kinder zu Hühnerkamp,
2. den Gemeinde-Vorsteher zu Liepgarten,

Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1896,

an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Rommel und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Kunze, Walbeck, Schultzenstein und Spangenberg Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stettin vom 12. November 1895 aufzuheben und auf die Berufung des Beklagten das Endurtheil des Kreisausschusses des Kreises Ueckermünde vom 11. Juli deff. Js. dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 M. — die Kosten des Verfahrens den Klägern zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Wittwe Ehlert und deren Kinder, welche Eigenthümer der zum Gemeindebezirke Liepgarten gehörigen Holländerei Hühnerkamp sind, und der Gemeindevorsteher zu Liepgarten klagen gegen den Königlichen Forstfiskus auf Anerkennung der Holländerei als Enklave im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. Die Holländerei bildet ungefähr ein Dreieck und wird auf zwei Seiten, westlich in Länge von 430 m und südlich in Länge von 350 + 250 m = 600 m, zusammen 1030 m, von einem fiskalischen, zur Oberförsterei Jädtkemühl gehörigen Walde, auf der dritten, nordöstlichen Seite in Länge von 566 m von der Ückermünder Stadtforst

und anderen Grundstücken begrenzt. Der Winkel zwischen der westlichen und südlichen Seite ist fast ein rechter; die südliche Grenze geht nicht in ganz gerader Richtung, bei 350 m macht sie einen stumpfen Winkel in die fiskalische Forst hinein. Auch die nordöstliche Grenze bildet keine ganz gerade Linie.

Während die Kläger die Ansicht vertreten, daß eine Enklave schon dann vorliege, wenn, wie hier, der Wald auf mehr als die Hälfte die Grenze bilde, glaubt der Beklagte, daß dies nicht genüge, es müsse vielmehr die als Enklave anzusprechende Grundfläche noch ganz oder fast ganz von dem Walde eingeschlossen sein. Der Bezirksausschuß zu Stettin hat in der Berufungsinstanz durch Urtheil vom 12. November 1895 den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt und seine Entscheidung dahin begründet: Ein Grundstück habe nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes die Eigenschaft einer Enklave, wenn es von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bilde, ganz oder „größtentheils“ eingeschlossen sei. Unter „größtentheils“ sei nach dem Wortlaute des § 7 wie nach dem Reskripte vom 1. Juni 1850 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 192) „mehr als die Hälfte“ zu verstehen. Die Holländerei Hühnerkamp werde von dem fiskalischen Walde in einer Länge von 1030 m, also weit mehr als zur Hälfte, umschlossen. Diese fiskalische Forst sei ein über dreitausend Morgen im Zusammenhange großer Wald, der eine einzige Besitzung bilde. Folglich sei Hühnerkamp eine Enklave.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte die Revision eingelegt. Das Rechtsmittel erscheint begründet. Die Absätze 1 und 3 des § 7 a. a. O. lauten:

> „Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.
>
> Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu verpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstück zu.“

Der Absatz I spricht von Grundstücken, welche von einem über 3000 Morgen großen Walde ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, und von dem Walde, der diese Grundstücke umschließt. Im Abs. 3 werden die ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücke „Enklaven“ und „enklavirte Grundstücke“ genannt. Die Motive geben keine Definition, was eine Enklave ist; es werden darin Ausdrücke wie „Waldenklave“, „Enklave“, „einschließender Wald“, „ganz oder größtentheils eingeschlossen“ gebraucht (Kunze, Jagdpolizeigesetze Seite 24). Ebensowenig findet sich in der Litteratur eine nach allen Richtungen befriedigende Definition von „Enklaven“. Das Ministerialreskript vom 1. Juni 1850 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 192) besagt nur: „Die Umschließung „größtentheils“ nach § 7 läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls über die Hälfte umfassen müssen“. Nach dem geographischen und staatsrechtlichen Sprachgebrauche ist eine

a.

Ver-

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks .... und zwar in ....

....

während .... Monat .... 189.... angezeigten Vergehen und

vorgeschriebenen Straf-

Laufende Nummer zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort, u. näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen u. des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.		Mark
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.

Formular Nr. 13 (§ 36).

zeichniß

.... Forstrevier .... in den Forstschutzbezirken

....

Uebertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878

Verfahren unterliegen.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.							Inhalt des richterlichen Strafbefehls.								Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet.	Erledigt durch Urtheil I. Instanz.		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. für den Unvermögensfall	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. in erster Linie	Werthersatz.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. für den Unvermögensfall	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. in erster Linie	Werthersatz.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für Geldstrafe und Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
	Mk.	Tge.	Tge.	Tge.	Mk.			Mk.	Tge.	Tge.	Tge.	Mk.			Bl.			
7.							8.								9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.		a.	b.	

Jagd und Fischerei.

16.

Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden.

Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß der zu Aurich und Sigmaringen. III. 13026.

Berlin, den 14. September 1896.

Die Königliche Regierung erhält hierneben Exemplare der neu gedruckten allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden (a) mit dem Auftrage, dieselben bei künftigen Abschlüssen von Jagdverpachtungs-Verträgen in Anwendung zu bringen.

Von der Bestimmung des Absatzes 2 im § 7 über die Tragung der Vergatterungskosten durch den Jagdpächter ist nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Sobald ein weiterer Bedarf an Exemplaren dieser allgemeinen Bedingungen hervortritt, ist deren Zusendung hier zu beantragen.

v. Hammerstein.

---

a.

Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden.

§ 1.

Die Jagd in dem verpachteten Reviere muß einerseits pfleglich und waidmännisch behandelt und daher mäßig benutzt werden, andrerseits darf das Wild nicht übermäßig gehegt werden. Geschieht dieses, so ist die Forstverwaltung berechtigt, sofern der Jagdpächter der Aufforderung zur Verstärkung des Abschusses nicht hinlänglich nachkommt, durch ihre Beamten den Wildstand entsprechend verringern und das erlegte Wild für Rechnung des Pächters verwerthen zu lassen. Darüber, ob zu dieser Maßregel ein Anlaß vorliegt, entscheidet allein die Regierung.

Schwarzwild darf überhaupt nicht gehegt werden, ist vielmehr zu vertilgen.

§ 2.

Das Erlegen der nützlichen oder für die Jagd nicht überwiegend nachtheiligen Säugethiere und Raubvögel und im Besonderen der Igel, Fledermäuse, Eulen (mit Ausnahme des Uhu), der Bussarde wird dem Pächter untersagt. Ferner steht der Königlichen Regierung das Recht zu, behufs Verhütung und Verminderung von Insekten- und Mäusefraß, dem Pächter das Schießen und Wegfangen der Dachse, auch außerhalb der gesetzlichen Schonzeit, und der Füchse zeitweise zu untersagen.

§ 3.

Mit Windhunden, sowie mit lautjagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung benutzt werden.

Alles Roth- und Dammwild darf nur mit der Kugel und daher weder mit Posten noch mit Schrot geschossen werden.

Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet und ist insbesondere das Schießen der Hasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Selbstgeschossen, Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildpret, sowie auch das Anlegen von Vogelheerden verboten.

§ 4.

Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht auf andere, als die im Vertrag bezeichneten Wildgattungen ausgedehnt werden.

Wenn angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild in einen angrenzenden, für diese Wildarten dem Verwaltungsbeschusse unterliegenden Königlichen Jagdbezirk übergeht, so ist Pächter verpflichtet, sobald solches zu seiner Kenntniß gelangt, davon dem nächsten Königlichen Forstbeamten, sobald als möglich, spätestens aber binnen zwölf Stunden, Anzeige zukommen zu lassen.

Der Anstand darf an der Grenze des verpachteten Jagdreviers innerhalb 200 Meter von der nächsten Königlichen Forst nicht ausgeübt werden.

§ 5.

Pächter darf die Jagd nur in eigener Person, oder durch einen gelernten Jäger oder einen geübten Schützen ausüben, und nur in seiner, oder des Jägers oder Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen.

Als Jäger oder Schütze des Pächters, ferner als Wildwächter oder zu anderen Dienstleistungen darf keine Person angenommen werden, welche schon wegen Forst- oder Jagdvergehens bezw. Uebertretung bestraft ist. Der Jäger oder Schütze des Pächters, zu dessen Annahme bei dem betreffenden Oberförster die Genehmigung schriftlich einzuholen ist, muß bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Ausweis bei sich führen. Auch haftet der Pächter für alle Verletzungen des Pachtvertrages durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§ 6.

Ohne besondere Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch theilweise einem Anderen überlassen, auch keine Jagderlaubnißscheine gegen Entgelt ausgeben.

§ 7.

Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Holzbestände, der Forstkulturen, der Früchte und der Bewehrungen bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaiger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten.

Auch hat er, wenn sich die Pacht auf das Jagdrecht in Forsten erstreckt, die Kosten zu tragen, welche durch die nach der Entscheidung der Regierung etwa nothwendig werdenden Vergatterungen der Kulturen, Forstdienst- oder anderer Kulturländereien entstehen. Doch ist es dem Pächter gestattet, binnen vier Wochen, nachdem er die Aufforderung zur Uebernahme der Kosten erhalten hat, den Pachtvertrag mit dreimonatlicher Frist aufzukündigen. In diesem Falle bleibt der Pächter von der Uebernahme der Vergatterungskosten frei.

Wenn nach dem Ermessen der Königlichen Regierung zur Vertilgung des vorhandenen Schwarzwildes die Abhaltung von Jagden und die Verwendung von Jägern angeordnet wird, ist der Jagdpächter verpflichtet, solche Jagden zu gestatten.

§ 8.

Besondere Jagd-Anstalten und Einrichtungen, als Salzlecken, Wildschneisen, Eingatterungen und dergleichen kann Pächter weder verlangen, noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung anlegen. Zur Anlegung von Salzlecken genügt die Genehmigung des Oberförsters.

Auch muß der Pächter sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, sowie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen, doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen und eventl. so zu verfahren, wie es im § 15 bestimmt ist.

§ 9.

Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

§ 10.

Pächter kann die zur Ausübung der der Königlichen Forstverwaltung etwa vorbehaltenen Jagd, sowie zur Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes verpflichteten Königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen.

Auch hat er dem Oberförster und den höheren Forstbeamten, sowie den etatsmäßigen Schutzbeamten des Jagdreviers die Ausübung der Jagd auf Raubzeug, Dachse und kleine Wildarten nach Maßgabe der diesen Bedingungen am Schlusse angehängten Vorschriften zu gestatten. Der Pächter hat aber, wenn wider Erwarten dabei von den Forstbeamten irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung, die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadensersatz zu gewärtigen.

§ 11.

Für die Richtigkeit der angegebenen Größe und Grenzen des verpachteten Reviers und für den Ertrag der Jagd wird keine Gewähr geleistet.

Pächter haftet für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte, sowie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

§ 12.

Sollte der Umfang des verpachteten Jagdreviers durch Veräußerung oder Abtretung eines Theils der Grundfläche des verpachteten Reviers eine Schmälerung erleiden, so erlischt der Pachtvertrag bezüglich des abgehenden Theiles, und vermindert sich das Pachtgeld nach dem Verhältnisse der Größe des ganzen Reviers zu der des übrig bleibenden Theiles. Eine sonstige Entschädigung steht dem Pächter

nicht zu. Demgemäß erlischt auch der ganze Pachtvertrag ohne Entschädigung, falls der Umfang des verpachteten Jagdreviers sich soweit verringert, daß der übrig bleibende Theil desselben eine zusammenhängende Fläche von der nach den gesetzlichen Bestimmungen zur selbstständigen Jagdausübung erforderlichen Größe nicht mehr bildet.

Erwirbt die Forstverwaltung solche Flächen, welche im Zusammenhange mit dem verpachteten Reviere stehen, und aus denen ein selbstständiger Jagdbezirk nicht gebildet werden kann, oder erwirbt sie die Befugniß zur Jagdausübung auf den in dem verpachteten Revier gelegenen Enklaven, so ist der Pächter verpflichtet, auf Verlangen der Königlichen Regierung die Jagd auf diesen Orten gegen eine nach dem Verhältniß der Fläche zu bemessende Erhöhung des Pachtgeldes mit zu übernehmen.

§ 13.

Das gebotene jährliche Pachtgeld muß zum 1. April jeden Jahres an die betreffende Forstkasse oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch Verwaltungszwangsverfahren eingezogen wird.

§ 14.

Bleibt Pächter drei Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er, oder werden die im § 5 gedachten Jäger, Schützen und Jagdgenossen oder seine Leute wegen Forst- oder Jagdvergehens bezw. -Uebertretung rechtskräftig verurtheilt, oder macht Pächter sich einer Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag schuldig, so steht es der Königlichen Regierung frei, den Pachtvertrag ohne Kündigungsfrist aufzuheben und nach Umständen die Jagd auf die noch übrige Dauer des Vertrages auf Kosten des Pächters unter zu Grundelegung der für den Pächter gültig gewesenen Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht im letzteren Fall ein Ausfall gegen das bisherige Pachtgeld, so muß der bisherige Pächter für solchen aufkommen.

§ 15.

Der Königlichen Regierung steht es jederzeit frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweise nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlasse oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht. Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagdreviers wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königlichen Oberförster in einem besonderen Anschlage ermittelt und von der Regierung festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig mit zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§ 16.

Falls Pächter eine Uebergabe der Jagd wünscht, so ist spätestens vier Wochen nach dem Vertragsabschluß ein bezüglicher Antrag schriftlich bei dem Oberförster zu stellen. Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht bis zum Ablaufe der Pachtperiode, indessen nie länger als ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen.

Bilanz.

	Nennwerth M.	Nennwerth Pf.	Kurswerth M.	Kurswerth Pf.
A. Aktiva.				
a) Werthpapiere:				
4prozentige Preußische Consols. .	15 000	.	15 585	.
$3^1/_2$ „ „ „ . .	80 400	.	83 455	20
	95 400	.	99 040	20
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene				
4prozentige Preußische Consols.			42 600	.
$3^1/_2$ „ „ „			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge			778	12
d) noch nicht fällige Zinsen von den $3^1/_2$prozentigen Preußischen Consols für 1. Oktober bis 31. Dezember 1896			703	50
e) desgleichen von den Staatsschuldforderungen			585	25
f) baarer Kassenbestand.			332	07
Summe			162 239	14
B. Passiva.				
g) Statutenmäßiger Reservefonds . . . . . = 100 100 M. Zugang für 1896 . . . . . = 1 900 „			102 000	.
h) Spezial-Reservefonds . . . . = 48 000 „ Zugang für 1896 . . . . . = 8 000 „			56 000	.
i) Vorausbezahlte Prämie für 1897			14	75
k) Spezial-Reserve zum Ausgleich von Kursschwankungen bei den Werthpapieren			3 640	20
l) Vortrag für das Jahr 1897			584	19
Summe			162 239	14

Berlin, den 18. Februar 1897.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.

Donner. Schultz.

22.

Siebenzehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1896.

Berlin, den 18. Februar 1897.

Im abgelaufenen Jahre hat die Entwickelung unseres Vereins gleichfalls weitere Fortschritte gemacht. Von den am Schlusse des Vorjahres vorhanden gewesenen 6642 Policen mit einer Versicherungssumme von zusammen 49924150 M. sind wegen Sterbefalles, Ausscheidens, Umzuges einzelner Mitglieder in andere Bezirke und Aenderung der Versicherungsbeträge 747 Policen über 5443250 M. in Abgang gekommen. Dagegen sind hinzugetreten 904 neue Policen über 7062150 M., so daß am Schlusse des Berichtsjahres 6799 Policen über eine Gesammt-Versicherungs-

summe von 51543050 M. gültig waren, mithin ein reiner Zugang von 157 Policen über 1618900 M. stattgefunden hat. In Folge dieses im Etat nicht in solcher Höhe vorgesehenen Zuganges hat in der Rechnung bei den Vereinsbeiträgen eine Mehreinnahme von zusammen 1542 M. gegen den Voranschlag nachgewiesen werden können.

Im Jahre 1896 sind 46 Brände vorgekommen und davon 44 durch Zahlung von im Ganzen 47746 M. Brandentschädigungsgeldern regulirt worden. In den beiden anderen Fällen mußten die angemeldeten Schadenersatzansprüche von je 15 M. zurückgewiesen werden, da diese Brandschäden außerhalb der Wohnungen der betreffenden Mitglieder stattgefunden haben, und wir in solchen Fällen zur Zahlung von Brandentschädigungen nicht befugt sind. Einem dieser Beschädigten ist aber, da Bedürftigkeit vorlag, durch die 16. General-Versammlung eine Unterstützung in Höhe der angemeldeten Brandentschädigung von 15 M. bewilligt worden. Hiernach sind zur Regulirung der vorgekommenen Brände (einschließlich der bewilligten Unterstützung und der an Löschmannschaften gezahlten Belohnungen) zusammen 48011 M., mithin 84,5 % der fälligen laufenden Prämien aufgewendet worden. Der Rest dieser Prämien hat nebst den aufgekommenen Eintrittsgeldern und Zuschußprämien erspart werden können. Auch die Zinsen des Vereinsvermögens haben eine Ersparniß von 934 M. 18 Pf. ergeben, da von dem Gesammtzinsertrage von 6013 M. 05 Pf. zur Bestreitung der Verwaltungskosten nur 5078 M. 87 Pf. verwendet worden sind. Im Ganzen betragen daher nach Abzug einer Summe von 3640 M. 20 Pf., welche zum Ausgleich von Kursschwankungen bei den Werthpapieren unter k der Bilanz reservirt ist, und des unter l derselben für das nächste Jahr vorgetragenen Betrages von 584 M. 19 Pf. die Ersparnisse des Vereins im Jahre 1896 = 9900 M. Hiervon haben wir ausweislich der Bilanz dem auf 102000 M. erhöhten statutenmäßigen Reservefonds 1900 M. und dem Spezial-Reservefonds 8000 M. zugesetzt. Letzterer beträgt nunmehr 56000 M. Diese Summe kann nöthigenfalls ohne Nachschußverbindlichkeiten der Vereinsmitglieder zur Bestreitung von Vereinsausgaben verwendet werden, wenn wider Erwarten in einem Jahre die zu zahlenden Brandentschädigungen mehr betragen sollten, als die fälligen laufenden Prämien.

An Werthpapieren sind im Berichtsjahre 33600 M. 3½prozentige Preußische Consols angekauft, hingegen wegen eingetretenen Geldbedarfs 23500 M. desgleichen verkauft worden, so daß am Jahresschlusse 15000 M. 4prozentige und 80400 M. 3½prozentige Preußische Consols im Bestande verblieben sind. Das Effektenvermögen des Vereins besteht daher aus den obengenannten im Bestande verbliebenen Werthpapieren, sowie aus einer 4prozentigen Staatsschuldbuch-Forderung von 42600 M. und einer 3½prozentigen desgleichen von 18200 M., mithin im Ganzen aus 156200 M.

Die Einladung zu der am 8. Mai d. J. stattfindenden siebenzehnten ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner. Schultz.

23.

Bekanntmachung, betreffend die Einberufung der XVII. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 24. Februar 1897.

Die siebenzehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am

8. Mai 1897, Vormittags 11 Uhr,

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1896 und der Etat für 1897 können im landwirthschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz 7 zwei Treppen im Zimmer 19 — vom 6. Mai d. Js. ab in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner.

Maaß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

24.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung.

(Reichs-Gesetzblatt 1897. S. 2.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung, vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115)*) hat der Bundesrath folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die im § 1 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 215)**) bezeichneten Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte können, sofern sie von den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung, vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) und den in Ausführung desselben ergangenen technischen Vorschriften nur in Bezug auf Form oder Bezeich-

*) Jahrb. Bd. XVI. S. 172.
**) Jahrb. Bd. XVII. S. 14.

nung abweichen, zur Wiederholung der Aichung und Stempelung auch über den 31. Dezember 1896 hinaus zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche die Bezeichnung Kette, Stab, Kanne, Schoppen, Faß, Scheffel, Neuloth oder N. L. tragen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine periodische Nachaichung vorgeschrieben ist, können alle nach der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 in Verbindung mit vorstehender Bestimmung von der Wiederholung der Aichung ausgeschlossenen Gegenstände bis auf Weiteres der periodischen Nachaichung unterworfen werden.

§ 2.

Die Normal-Aichungs-Kommission hat anzuordnen, für welche Gegenstände und bis zu welchem Zeitpunkte die Wiederholung der Aichung und Stempelung gemäß § 1 zulässig sein soll, sowie in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die technischen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

25.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen.

(Reichs-Gesetzblatt. 1897. Nr. 1.)

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473)*) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 2. S. den vor. Art.) erläßt die Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Von den in Artikel 1 und 2 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 des Reichs-Gesetzbl. für 1885) aufgeführten Maaßen, Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen werden zur Wiederholung der Aichung und Stempelung bis auf Weiteres noch zugelassen:

a. Längenmaaße, welche in der Angabe der Gesammtlänge mit der Bezeichnung Dekameter, Dezimeter oder Centimeter versehen sind.

b. Flüssigkeitsmaaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L versehen sind.

c. Hohlmaaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L, H oder Kub.-Met. versehen sind.

d. Gewichtsstücke in Bombenform zu 50 Kilogramm.

e. Gewichtsstücke, bei welchen zwar den Vorschriften im § 37 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 bezüglich der Grenzwerthe der Höhe oder des Durchmessers nicht genügt ist, aber die folgenden Beziehungen zwischen dem Durchmesser und der Höhe des cylindrischen Körpers, ab-

*) Jahrbuch Bd. I. S. 125.

gesehen von der Handhabe oder von dem Knopf, eingehalten werden, nämlich:

Gewichtsstücke zu 50, 20, 10, 5, 1 Kilogramm und 500 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders den Durchmesser übersteigt;

Gewichtsstücke zu 2 Kilogramm, bei welchen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser;

Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigt.

f. Gewichtsstücke, welche mit der Bezeichnung K, G, D, C (für Centigramm), M oder Dekagramm versehen sind, sowie Gewichtsstücke zu 50 Kilogramm, welche in irgend einer Weise nach Zentner oder Pfund bezeichnet sind.

g. Waagen, welche in der Angabe der größten zulässigen Last oder in den Skalenangaben eine Bezeichnung nach Zentner oder Pfund, oder die Bezeichnung K oder G tragen.

Berlin, den 8. Januar 1897.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Hopf.

Kassen- und Rechnungswesen.

26.

Stempelbefreiung der Verkäufe von stehendem Holze, wenn diese unter den bei der Staatsforstverwaltung üblichen Bedingungen geschehen.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft &c. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß der zu Frankfurt a. O., Stettin, Aurich und Sigmaringen. III. 3579.

Berlin, den 19. März 1897.

Die Königliche Regierung erhält hierbei eine Abschrift der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 5. März d. Js. — III. 2159 — (a.) betreffend die Stempelbefreiung der Verkäufe von stehendem Holze, wenn diese unter den bei der Staatsforstverwaltung üblichen Bedingungen geschehen, zur Kenntniß und Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

---

a.

Berlin, den 5. März 1897.

Erwiederung auf den Bericht vom 9. d. M. St. 6930 bei Rücksendung der Anlagen 2 und 3.

Nach den Bedingungen, die im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. den Verkauf von Holz auf dem Stamm aus Staatsforsten zu Grunde

gelegt werden, ist die Aufarbeitung des Holzes Sache der Forstverwaltung, wenn sie auch dabei die Wünsche der Käufer in gewissen Grenzen berücksichtigt (Ziffer 2 der Bedingungen), und geschieht die Uebergabe des Holzes erst nach geschehener Aufarbeitung (Ziffer 11 der Bedingungen) wie denn auch der Preis nach der bei der Aufarbeitung sich ergebenden Festmeter-Zahl des Holzes sich bestimmt (Ziffer 8 der Bedingungen). Das in dieser Weise zum Verkauf gelangende Holz wird als „Menge" im Sinn der Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{3. Juni}}$ 1885 und der Befreiungsvorschrift 3 zu Tarifnummer 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895*) anzuerkennen sein, so daß die über solche Verkäufe errichteten zweiseitigen Verträge stempelfrei sind, geschieht der Verkauf im Wege öffentlicher Auktion, so folgt die Stempelfreiheit der Auktionsprotokolle aus der Stempelbefreiung des Fiskus. Der in Ihrem Bericht vertretenen Auffassung, daß

„für die Charakterisirung des Geschäfts der Zustand der den Gegenstand des Kaufs bildenden Sache zur Zeit des Abschlusses des Vertrags und nicht zur Zeit der Uebergabe entscheide",

nehme ich Anstand mich anzuschließen; für das Gegentheil spricht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. April 1893 (Centralbl. für die Abgabenverwaltung S. 296, Justizministerialbl. S. 321), wonach beim Verkauf eines Grundstücks und eines vom Verkäufer noch vor der Auflassung darauf aufzuführenden Gebäudes von dem ganzen vom Käufer zu zahlenden Preis der Stempel von 1 v. H. zu entrichten ist.

Aus dem Gesagten ergiebt sich zugleich, daß auch für die Schreiben, mit welchen die Käufer des auf die angegebene Weise verkauften Holzes zur Sicherheit für den Kaufpreis Werthpapiere an die Behörde übersenden, ein Stempel nicht verlangt werden kann. Dies folgt für die Zeit vor dem 1. April 1896 aus der Verfügung vom 13. März 1888 III. 3887 und gegenwärtig aus der Bestimmung in Tarifnummer 59 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

Die in der Verhandlung über die Stempelprüfung bei der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 26. November 1895 gezogenen Erinnerungen, soweit sie mit Vorstehendem in Widerspruch stehen, wollen sie fallen lassen.

Die genannte Regierung erhält Abschrift dieser Verfügung.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Schomer.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor hier und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung
an die übrigen Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren und den General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt, sowie
an die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B zu Frankfurt a. O. III. 2159.

---

*) Jahrb. Bd. XXVIII. S. 134.

Etatswesen.

27.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1897—98.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1896/97	58 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 300 000
	3.	Aus der Jagd	360 000
	4.	Von Torfgräbereien	265 000
	5.	Von Flößereien	8 000
	6.	Von Wiesenanlagen	75 000
	7.	Fällt aus	—
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	160 000
	9.	Von größeren Baumschulen	8 000
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	19 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1 000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrole der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst ꝛc.	571 245
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	11 700
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	5 055
		Summa der Einnahme . . .	63 823 000
		A. Dauernde Ausgaben.	
		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
		Besoldungen.	
2.	1.	34 Oberforstmeister und 89 Regierungs- und Forsträthe mit 4200 Mark bis 6000 Mark, außerdem 900 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, im Ganzen 657 700 Mark und 25 200 Mark zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mark für jeden)	682 900
		Seite . . .	682 900

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(2.)		Uebertrag . . .	682 900
		(1 Oberforstmeister und 1 Regierungs- und Forstrath haben Dienstwohnung.)	
	2.	713 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit 2400 Mark bis 4500 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge . . . . 2455250 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1600 Mark und 1660 Mark . . . . 3260 "	2 458 510
		Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mark, im Uebrigen aber zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	2a.	116 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 Mark bis 3400 Mark) . . . . 306700 Mark und 2 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten (künftig wegfallend) mit (2400 Mark bis 3300 Mark) . . . . 6050 " außerdem Stellengehaltstheil . . . . . . 900 "	313 650
		Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber der künftig wegfallenden 2 Stellen mit 2400 Mark bis 3300 Mark werden diese in Stellen mit 1800 Mark bis 3400 Mark umgewandelt. Es kommt deshalb neben dem Stellengehaltstheile nur der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der genannten Gehaltsklassen als künftig wegfallend in Betracht, also zusammen künftig wegfallend . . . . 2100 Mark (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)	
	3.	3506 Förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 4681250 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, ferner 513 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig	
		Seite . . .	3 455 060

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(2.)		Uebertrag . . .	3 455 060
		wegfallend; 68280 Mark zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 184274 Mark Einzelgehälter für 347 Waldwärter, davon 271 voll beschäftigt mit 400 Mark bis 800 Mark und 76 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark . . . . 4934317 Mark	
		Hiervon ab diejenigen . . . . . . 1 740 „ welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfallsigen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.	
		bleiben	4 932 577
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
		Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	2 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1 500 Mark bis 3 900) 3 900 Mark; 21 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister, sowie 2 Thiergartenförster mit (1 100 Mark bis 1 500 Mark) 29 350 Mark; 23 Torf-, Wiesen- 2c. Wärter und 1 Holzaufseher zusammen 10 956 Mark Einzelgehälter, davon 13 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 11 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 350 Mark	44 206
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 2 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen	
		Seite . . .	8 431 843

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(2.)		Uebertrag . . .	8 431 843
	4.	Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	8 431 843
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	106 000
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen einschließlich Sigmaringen	89 000
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern (bis 1 080 Mark) und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. In besonders dazu angethanen Fällen kann eine Theuerungszulage von monatlich 3 Mark gewährt werden.	1 860 000
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	277 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
	9a.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme). . Es darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	40 000
		Summa Tit. 6 bis 9a . . .	2 434 800
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa für Oberforstmeister und Dienstaufwands-Entschädigungen für Regierungs- und Forsträthe bis zu	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(2.)			
		2 900 Mark für jeden, einschließlich der Reisekostenvergütung für den forsttechnischen Referenten bei der Regierung zu Sigmaringen	301 700
	11.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark	1 197 260
	12.	Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mark	65 900
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges bezw. 2 450 Mark und 2 350 Mark gewährt werden	155 642
	13.	Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark .	353 972
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 200 Mark für jeden und Stellenzulagen bis zu 300 Mark	11 408
	15.	Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- rc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	69 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 154 882
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1896/97 und von anderen Forstprodukten	9 000 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*)	2 394 800
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 504 650
		Seite . . .	12 899 450

*) An Dienstetablissements für . . .	Oberförster	Förster
sind vorhanden . . .	655	3 334
nach dem Etat für 1. April 1896/97 . . .	647	3 292
Mithin jetzt mehr	8	42

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(2.)		Uebertrag . . .	12 899 450
		Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von Kreisen und Provinzen zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	200 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1895/96, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 600 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungskosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatzgelder	74 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	80 000
		(Die Kosten der Torfstreufabrikation gelangen für das Forstwirthschaftsjahr zur Verrechnung.)	
	24.	Betriebskosten für Flößereien	11 500
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	17 000
	26.	Fällt aus	—
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	160 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1896/97	6 600
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	13 220
		(Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze	
		Seite . . .	18 128 270

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(2.)		Uebertrag . . .	18 128 270
		Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	
	30.	Für Fischereizwecke . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	8 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	87 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	185 000
	33.	Druckkosten	64 900
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	320 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	400 525
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	19 193 695
		Summa Kap. 2 . . .	32 321 220
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 6 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, zusammen 29 900 Mark, 1 Sekretär mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit (800 Mark bis 1 200 Mark) 1 150 Mark — 40 650 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4 950 „	45 600
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 5 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, zusammen 24 300 Mark; 1 akademischer	
		Seite . . .	45 600

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
3.		Uebertrag . . .	45 600
		Gärtner mit 1800 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit (800 Mark bis 1200 Mark) 1200 Mark 34 200 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . . 4950 „	39 150
		Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einzelgehältern von 1600 Mark und 1850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend .	3 450
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	88 200
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfskräften und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen	37 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	39 950
		Sonstige Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	9 000
	8.	Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren bei den Akademien, säch-	
		Seite . . .	9 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(3.)		Uebertrag . . .	9 000
		liche Ausgaben, einschließlich derjenigen bei den forstlichen Versuchsstationen, sowie sonstige vermischte Ausgaben	64 910
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	73 910
		Summa Kap. 3 . . .	207 280
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	1 000 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	570 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	469 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30000 Mark, welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	92 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	18 500
		Seite . . .	2 329 500

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(4.)		Uebertrag . . .	2 329 500
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		(Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	
		Summa Kap. 4 . . .	3 379 500
		Hierzu: „ „ 3 . . .	207 280
		„ „ 2 . . .	32 321 220
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	35 908 000
11.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	950 000
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	
		Dem Ausgabe-Soll tritt die Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen hinzu, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800 000 Mark übersteigt und nicht zur Erwerbung und etwa nöthigen baulichen Einrichtung von kleineren Domänen in denjenigen Landestheilen verwendet wird, in denen Domänen gar nicht oder nur vereinzelt vorhanden sind.	
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen	150 000
		(Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	200 000
		Seite . . .	1 800 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1897/98. Mark.
(11.)		Uebertrag . . .	1 800 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	
	5.	Zur versuchsweisen Einrichtung von Insthäusern für Arbeiter in den Provinzen Ost- und Westpreußen	50 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1 850 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	63 823 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	35 908 000
		Mithin Ueberschuß . . .	27 915 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1 850 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	26 065 000

28.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr 1897/98 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden	Flächeninhalt nach Hektaren: nicht bestimmter Waldboden	Summa	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festmetern: Kontrolfähiges Material	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festmetern: Nicht kontrolfähiges Material	Geldeinnahmen. Tit. 1. Für Holz Mark
1.	Königsberg	183 557	57 475	241 032	37 099	502 224	98 380	3 193 900
2.	Gumbinnen	194 915	53 352	248 267	15 531	468 660	135 643	2 884 420
3.	Danzig	112 902	12 197	125 099	5 635	224 655	54 462	1 338 374
4.	Marienwerder ...	205 405	21 841	227 246	9 362	511 077	109 459	3 444 090
5.	Potsdam	199 525	19 656	219 181	10 387	500 274	144 580	5 486 479
6.	Frankfurt a. O. .	177 117	12 433	189 550	5 460	447 891	109 727	5 260 170
7.	Stettin	102 585	11 585	114 170	2 214	330 295	60 165	3 295 077
8.	Cöslin	64 130	6 636	70 766	1 764	141 364	35 374	1 055 980
9.	Stralsund	25 146	2 921	28 067	981	60 333	28 115	525 720
10.	Posen	73 327	7 939	81 266	2 352	159 816	52 995	1 112 940
11.	Bromberg	100 601	7 706	108 307	3 369	234 908	69 223	1 761 440
12.	Breslau	57 477	4 503	61 980	778	227 788	49 124	2 148 130
13.	Liegnitz	20 594	1 324	21 918	294	68 859	24 177	777 988
14.	Oppeln	72 997	3 957	76 954	617	246 117	57 819	2 334 645
15.	Magdeburg	62 852	5 936	68 788	1 531	127 834	85 784	1 688 873
16.	Merseburg	71 554	6 821	78 375	1 213	189 822	81 304	2 601 490
17.	Erfurt	35 988	943	36 931	295	129 402	50 941	1 416 830
18.	Schleswig	35 305	7 667	42 972	908	86 824	35 681	983 200
19.	Hannover	29 097	3 432	32 529	665	88 468	36 144	874 590
20.	Hildesheim	100 665	4 119	104 784	1 591	336 125	96 283	3 513 790
21.	Lüneburg	76 775	9 396	86 171	2 158	117 890	81 789	1 318 730
22.	Stade	17 399	4 785	22 184	364	36 152	17 623	347 430
23.	Osnabrück-Aurich.	14 884	1 401	16 285	339	18 573	9 314	170 069
24.	Münster	2 187	217	2 404	22	7 540	3 803	120 000
25.	Minden	33 106	1 223	34 329	414	93 431	35 939	919 080
26.	Arnsberg	19 109	637	19 746	154	60 114	15 273	526 930
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124				
27.	Cassel	200 643	5 912	206 555	920	440 470	268 278	4 043 201
	Gemeinschaftliche Waldungen	402	4	406				
28.	Wiesbaden	51 209	1 637	52 846	272	146 551	75 377	1 624 780
29.	Coblenz	26 639	834	27 473	194	65 679	34 309	811 856
30.	Düsseldorf	16 177	1 952	18 129	383	45 928	23 933	554 280
31.	Cöln	12 273	584	12 857	127	27 399	20 109	404 710
32.	Trier	61 831	1 766	63 597	398	170 841	56 688	2 000 570
33.	Aachen	28 806	831	29 637	469	70 640	30 275	664 550
	Summa	2 486 777	283 618	2 770 395	108 260	6 383 944	2 088 090	59 204 312
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 517	13	1 530				
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Etats eingetretenen Aenderungen gehen ab...	—	—	—	—	—	—	1 204 312
	Bleiben....	—	—	—	—	—	—	58 000 000
	Die Mehreinnahmen gegen die Annahme der Spezial-Etats, die Einnahmen der Akademien und der General-Staatskasse betragen	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen...	—	—	—	—	—	—	58 000 000

29.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1897/98.

(44. Sitzung am 8. März 1897.)

Präsident: Ich gehe nunmehr über zum

Etat der Forstverwaltung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Bockelberg.

Ich wende mich zunächst zur Einnahme Kap. 2 Tit. 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg:** Es sind hier mehr in Aussicht gestellt 1500000 Mark. In der Budgetkommission war man darüber einig, daß dies eine sehr vorsichtige Veranschlagung sei, und auf die Anfrage, ob bereits zahlenmäßig mitgetheilt werden könne, ob die Isteinnahme des ablaufenden Etatsjahres sich höher stelle als die Anschlagssumme, wurde uns die Mittheilung gemacht, daß allerdings um einige Millionen Mark die Isteinnahme sich thatsächlich höher stelle. Zurückzuführen ist die Mehreinnahme hauptsächlich auf die Verwerthung des Nutzholzes gegenüber der des Brennholzes, und hier ist es interessant, zu beobachten, daß nach Ablauf von 15 Jahren die Einnahme von Nutzholz sich von 29 auf 53 Prozent gehoben hat. Hierbei spielt die höhere Verwerthung des Grubenholzes eine erste Rolle. Aber auch das Eichen- und starke Kiefernholz hat in der Neuzeit erheblich höhere Erträge als früher ergeben, und wird dies hauptsächlich der größeren Regsamkeit der Industrie zu danken sein.

Was die Verwerthung des Buchenholzes betrifft, so hängt diese innig zusammen mit der Lösung der Frage, ob das Buchenholz für Eisenbahnschwellen verwerthbar gemacht werden kann oder nicht. Es sind Versuche in umfassender Art auch seitens der Forstverwaltung angestellt worden. Zu einem abschließenden Ergebniß haben dieselben aber bisher noch nicht geführt.

Präsident: In der Diskussion hat das Wort der Abgeordnete Horn.

Abgeordneter **Horn:** Meine Herren, da wir hinsichtlich des Holzbedarfes in steigendem Maße vom Ausland abhängig werden, so dürfte die Forstverwaltung Veranlassung nehmen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht Aufforstungen in größerem Maße in Hinsicht auf die Zukunft nöthig sind. Mir ist bekannt, daß in dieser Beziehnng Aufforstungen in der Lüneburger Heide und auch in anderen Gegenden stattfinden. Aber da der Raubbau in Rußland, Oesterreich-Ungarn, Schweden und Norwegen zunimmt, so dürfte die Befürchtung Platz greifen, daß dort die Vorräthe mit der Zeit erschöpft werden. Wir sehen, daß im Jahre 1895 die Ziffern unserer Holzeinfuhr zurückgegangen sind, daß aber für das Jahr 1896 eine bedeutende Steigerung der Einfuhr stattgefunden hat. Ich werde mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten die Zahlen vorlesen.

Die Einfuhr in Bau- und Nutzholz betrug 1892 circa 18 Millionen Doppelcentner, 1895 16 Millionen, 1896 7,7 Millionen Doppelcentner. Bau- und Nutzhölzer, in der Längsachse geschlagen, 1892 $5^1/_2$ Millionen Doppelcentner, 1895 4 Millionen, 1896 circa 5 Millionen. Bau- und Nutzholz, gesägt, Planken und

Bretter, 1892 7,8 Millionen Doppelcentner, 1895 $7^1/_2$ Millionen, 1896 8,2 Millionen Am bedenklichsten ist hier jedenfalls die Einfuhrsteigerung in gesägtem Bau- und Nutzholz von 1896 gegen 1895, die 1,7 Millionen Doppelcentner mehr ausmacht. Die Importerhöhung des rohen Nutzholzes im Jahre 1896 gegenüber dem Vorjahre läßt noch nicht die Einfuhrmassen des Jahres 1892 erreichen. Aehnlich ist es mit dem beschlagenen Bau- und Nutzholz. Wenn wir uns mit den Provenienzländern des gesägten Holzes beschäftigen, so finden wir, daß die Einfuhr aus Schweden eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Aber auch die Importen aus anderen Bezugsländern haben wesentlich zugenommen. Ich will dieses indeß nicht weiter ausführen und nur die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf die Bewegung des Holzhandels in der Einfuhr lenken, welche zu weiteren Maßnahmen Veranlassung geben dürfte, und die für die Zukunft volkswirthschaftlich nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

Außer der vermehrten Aufforstung halte ich ein größeres Entgegenkommen der Forstverwaltung gegenüber den Einkäufern für nothwendig. In dieser Beziehung brauche ich lediglich darauf hinzuweisen, daß die sämmtlichen Verkaufsbedingungen der Staatsforsten die geradezu unerhörte Klausel enthalten, daß die Forstinspektionsbeamten in letzter Instanz über alle Beschwerden und Differenzen entscheiden; daraus entstehen die größten Unzuträglichkeiten. Eine Beseitigung dieser Klausel halte ich für unbedingt erforderlich.

Abgeordneter **v. Waldow:** Meine Herren, die forstlichen Einnahmen weisen in diesem Jahre eine Mehreinnahme von 1 500 000 Mark aus Holzerträgen auf. Ich kann nur konstatiren, daß nach meinen Erfahrungen die Ausnutzung des Holzes der Königlichen Forsten eine meist vorzügliche ist, und daß ich darüber nur meine volle Befriedigung und Freude aussprechen kann. Der Zweck, weshalb ich das Wort ergriffen habe, ist der, an die Forstverwaltung eine Frage zu richten. Sehr dankenswerther Weise wird jetzt ein großer Theil der vom Eisenbahnfiskus benöthigten Eisenbahnschwellen von der Forstverwaltung bezogen. Nach meiner Kenntniß und nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, findet nun dieser Verkehr zwischen der Forstverwaltung und dem Eisenbahnfiskus nicht direkt statt. Wenn ich recht unterrichtet bin, so kaufen Händler das Holz von dem Forstfiskus, lassen dasselbe durch ihre Arbeiter, vielfach Italiener, zu Schwellen zurecht hauen und verkaufen diese dann wieder an den Eisenbahnfiskus. Ich möchte doch glauben, daß hierin eine wesentliche Vertheuerung zu Ungunsten des Eisenbahnfiskus liegt, und ich möchte mir Auskunft erbitten, ob dieses richtig ist, und ob es nicht möglich ist, die Bearbeitung der Eisenbahnschwellen von Seiten des Forstfiskus auszuführen, ebenso wie die forstmäßige Zurichtung des Holzes geschieht.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Dem Herrn Vorredner möchte ich bemerken, daß wir schon vor einer Reihe von Jahren den Versuch der direkten Lieferung der Bahnschwellen seitens der Forstverwaltung an die Eisenbahnverwaltung gemacht haben, namentlich im Regierungsbezirk Posen. Es hat sich aber dabei ergeben, daß beide Theile, sowohl der Abgebende, wie der Empfänger, nicht auf ihre Rechnung gekommen sind. Wir hatten deswegen vorläufig von der Fortsetzung der Versuche Abstand genommen; indessen ist im vergangenen Jahre nach neuen Verhandlungen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erneut der Versuch in Erwägung gezogen, eine derartige Lieferung, und zwar von Buchenschwellen, unmittelbar an die Eisenbahnverwaltung wieder eintreten zu lassen. Ein

praktischer Erfolg ist aber bisher nicht erzielt. Wir werden den Gegenstand im Auge behalten, aber ganz einfach ist die Sache nicht. Denn die Forstverwaltung ist in vielen Oberförstereien nur in der Lage, geringe Mengen Schwellholz abgeben zu können, und für diese geringen Mengen ist es schwer, diejenigen Leute heranzuziehen, die vollständig geeignet sind, die Ausnutzung mit Vortheil zu bewirken, namentlich italienische Arbeiter, welche hierin besonderes Geschick haben.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; Tit. 1 ist festgestellt.

Dann gehe ich zu Tit. 2 über; — auch dieser ist ohne Widerspruch.

Ich gehe über zu Tit. 3. Das Wort hat der Abgeordnete Wintermeyer.

Abgeordneter **Wintermeyer:** Meine Herren, ich möchte die Aufmerksamkeit der Forstverwaltung auf den hohen Wildstand in den Wäldern des mittleren Taunus lenken. Dadurch erleidet die Landwirthschaft der angrenzenden Dörfer alljährlich einen ganz bedeutenden Schaden. Eine Abhülfe seitens der Gemeinden oder der Jagdpächter der Gemeinden ist leider nicht möglich; denn der größere Theil des Waldes gehört dem Fiskus und erstreckt sich hauptsächlich den Kamm des Gebirges entlang. Schon vor Jahren ist durch Verfügung des Königlichen Landraths in der Gemeinde Sonnenberg der Abschuß des Wildes sogar während der Schonzeit angeordnet worden. Allein unter den angedeuteten Verhältnissen konnte dies einen dauernden Erfolg natürlich nicht haben. Die Hirsche haben sich wieder aus den Staatswaldungen ergänzt, und der Schaden bleibt nach wie vor derselbe. Es ist sogar in den letzten Jahren wahrzunehmen, daß der Wildstand dort zunimmt: man findet in neuerer Zeit Hirschspuren, und zwar in den Distrikten, in denen man früher niemals eine Spur fand.

Ich möchte daher die Forstverwaltung ersuchen, für einen stärkeren Abschuß in den fiskalischen Wäldern zu sorgen; denn nur so ist es möglich, den Wildschaden zu vermindern.

Nun sind ja die Jagdpächter genöthigt, da die Gemeindewaldungen meist direkt an das Feld angrenzen, den Wildschaden zu ersetzen; allein nur in seltenen Fällen erhält der geschädigte Landwirth den vollen Schadenersatz, nämlich nur dann, wenn seine Frucht entweder vollständig vernichtet ist, oder wenn die Schädigung kurz vor der Ernte erfolgte. Ist dies aber nicht der Fall, erfolgt die Beschädigung etwa im Frühjahr — bei Roggen und Raps —, dann kommt es gewöhnlich dahin, daß vor der Ernte eine nochmalige Abschätzung stattfindet, und wo dann Roggen und Raps fehlt, da stellt sich das Unkraut ein — und welchen Schaden die Landwirthe im nächsten Jahre auf einen im Vorjahre verunkrauteten Acker finden, das werden die Herren, die von der Landwirthschaft etwas verstehen, beurtheilen können.

Sodann ist der Schaden besonders groß bei den Wiesen. Es erstrecken sich dort viele Wiesengründe, die zum großen Theil im Privatbesitz sind, weit in den Wald hinein. Das Wild liegt den ganzen Tag dort, und es wächst dort fast überhaupt nichts. Auch die Forstverwaltung besitzt dort Wiesen, aus denen sie durch Verkauf des Grases einen viel höheren Nutzen ziehen könnte als gegenwärtig, wo es einfach ungemäht und unbenutzt bleibt.

Ich möchte deshalb es nochmals der dringenden Erwägung der Forstverwaltung anheimstellen, ob dort ein stärkerer Abschuß nicht am Platze wäre, damit die bedeutenden Schädigungen, über die seit Jahren schon viel geklagt worden ist, aufhören. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Bis jetzt sind Klagen der beregten Art aus dem Taunus nicht an die Staatsregierung gelangt. Sie wird aber aus der hier gegebenen Anregung Veranlassung nehmen, sich über die Verhältnisse zu informiren, um, wenn es nothwendig ist, Abhülfe zu schaffen.

Abgeordneter **Szmula:** Ich kann mich bezüglich der Vermehrung des Rothwildes und des dadurch entstandenen Schadens, einschließlich allerdings auch des Rehwildes, in den Königlichen Forsten, nur vollständig auf die Aeußerungen, die der Herr Vorredner gethan hat, beziehen. Auch bei uns in Oberschlesien, in diesen gewaltigen Königlichen Staatsforsten, in denen meistentheils die Königlichen Oberförster die Jagdpächter sind, und zwar so, daß sie auch das außerhalb der Forsten gelegene Terrain vielfach gepachtet haben, sind die Klagen über Wildschaden ganz außerordentlich große.

Meine Herren, die Leute sind gezwungen, manchmal im Winter, wenn der Boden noch nicht vollständig gefroren, aber mit Schnee bedeckt ist, — z. B. wie in diesem und im vorigen Jahre, wie ich aus eigener Erfahrung weiß — wachend in der Nähe der Forsten auf den Aeckern zu bleiben, um die Aecker vor dem Wilde zu schützen. Tritt das Wild in größeren Rudeln heraus, und ist der Boden noch nicht vollständig gefroren, so tritt es überall durch und macht außerordentlich großen Schaden. Ich bin im vorigen Jahre auf einer Versammlug gewesen, da kamen um 11 Uhr die Leute, in große Pelze gehüllt, in die Versammlung und sagten auf eine Frage, sie kämen vom Walde und hätten ihre Felder gegen die Verwüstungen der heraustretenden Hirsche schützen wollen. Ich glaube, es wäre nöthig, daß in dieser Beziehung etwas mehr geschähe und die Oberförster, insoweit sie Pächter sind, veranlaßt würden, mehr Roth- und Rehwild abzuschießen; denn die ganz bedeutenden Klagen sind ganz berechtigt.

Was nun die Aeußerung des Herrn Regierungskommissars anlangt, nach welcher derartige Klagen über Wildschaden nicht an die Königliche Staatsregierung herangetreten sein sollen, so muß ich mich wundern, da ich eine ganze Anzahl von Zuschriften habe, nach denen in der That derartige Klagen an die Staatsregierung gelangt sind. So habe ich hier z. B. einen Brief des Mühlenbesitzers Adamitz aus Trzenschin bei Königshuld, der wiederholt an die Königliche Regierung und auch an das Ministerium geschrieben hat; er hat nämlich einen Theil seiner Grundstücke nicht mitverpachten lassen, sondern läßt diese Grundstücke ruhen. Da er nun natürlicherweise die Grundstücke nicht beschießen darf, so wird ihm ein großer Schaden zugefügt. Er hat sich wiederholt an die Königliche Regierung gewandt, ist aber abschlägig beschieden worden, so am 18. September 1896. Er hat sich auch hier an das Hohe Haus gewandt, aber, weil er den Instanzenweg nicht innegehalten hat, ist die Petition zurückgewiesen worden. So hat er sich denn am 19. September 1896 an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gewandt, hat aber nach zwei Monaten keine Antwort bekommen. Endlich hat er sich am 25. Dezember 1896 wieder an den Herrn Minister gewandt, ist aber heute auch noch ohne Antwort. Ich meine, es wäre doch gut, wenn von Seiten des Herrn Ministers oder seiner Räthe die Sache nicht so auf die lange Bank geschoben würde, ehe man den Leuten eine Antwort ertheilt. Also die erste Beschwerde ist am 19. September 1896, die zweite am 25. Dezember 1896 abgegangen, und heute hat der betreffende Mann noch keine Antwort darauf.

Das macht doch einen sehr unangenehmen Eindruck und böses Blut, die Leute glauben sich vollständig verlassen, wenn sie an das Ministerium schreiben und entweder gar keine Antwort oder erst nach vielen Monaten eine erhalten. So überlastet können die Büreaus nicht sein, daß man nicht die Zeit hat, zu antworten: „wir sind in der Lage oder nicht, Ihre Beschwerde zu berücksichtigen" — das sind ja wohl immer die Aeußerungen auf Beschwerden — zu schreiben, dazu müßte die Zeit doch reichen.

Gleichzeitig wollte ich bei diesem Titel, da ich vorhin nicht aufgerufen worden bin, etwas über die Nebennutzungen sprechen. Im vorigen Jahre ist Schlesien infolge des nassen Wetters zum Theil verregnet, und wenn auch die Ernte an Roggen und Weizen eine ziemlich befriedigende ist, so ist doch die Schüttung eine recht schlechte. Aber in Bezug auf die Sommerung, Hafer und Gerstenernte, ist nach allen Seiten eine große Klage, die mehr oder minder einer Mißernte gleichkommt. Nun sind die Wiesen, die die kleinen Leute innerhalb der Waldungen haben, allerdings besser in Bezug auf den Graswuchs gewesen, aber auch meistentheils verregnet, so daß die Heuernte schlecht ist.

Nun ist es eine alte Klage, daß die Leute nicht genügend Waldstreu bekommen. Jahr aus Jahr ein wird man mit Briefen bedacht, in denen die Aeußerungen, die vom Ministertisch gemacht sind, in Zweifel gezogen werden, daß nämlich den Leuten genügende Waldstreu gegeben werden soll. Ich habe die Lage der Leute schon früher geschildert; sie haben meist ärmliche Wohnungen, die gegen die Einwirkung des Winters geschützt werden müssen, sie brauchen vor allen Dingen Waldstreu, um sie ihrem Vieh unterzustreuen und Dünger zu haben, denn die geringen Ernten des Gras, Heu, Stroh von Sommergetreide, also von Gerste und Hafer, werden meistentheils verfüttert werden müssen, so daß ihnen für Unterstreu außerordentlich wenig übrig bleibt. Die Leute beklagen sich nun darüber, daß nur die Waldarbeiter in der Regel Waldstreu bekommen, und andere, die sie ebenso nothwendig gebrauchen, nichts erhalten. Ich glaube, es müßte eine bessere Betheiligung der Leute in Bezug auf die Waldstreu stattfinden. Die Leute werden schließlich gar nicht mehr prästationsfähig sein, nicht im Stande sein, ihre Steuern zu bezahlen, wenn das so weiter geht. Anstatt vorwärts zu kommen in der Landwirthschaft, gehen die Leute entschieden zurück, der Viehstand verschlechtert sich, und außerdem sind auch die Erträge ihrer Felder meistentheils geringer gerade in den letzten Jahren. Dem könnte man einigermaßen abhelfen, wenn man in größerer Masse Waldstreu an die Leute vertheilte, und ich glaube, daß den Forsten, namentlich den älteren Beständen, es durchaus nicht schaden würde, wenn eben mehr Streu herausgegeben würde, wenn man den Leuten wenigstens zu beiden Seiten der Wege, der Schutzstreifen, die meistentheils von Waldstreu entblößt werden müssen, der Feuersgefahr wegen, die Entnahme von Waldstreu gestattete.

Nun kommt hinzu, daß sehr viele Diebstähle dadurch hervorgerufen werden, daß die Leute keine Streu haben. Sie wohnen am Walde, sehen die Masse Streu und das Holz da, und es ist begreiflich, daß die Leute dann und wann hingehen und sich etwas Waldstreu stehlen. Sie werden ungeheuer streng bestraft. Ich habe ganze Listen von Strafen, die sehr bedeutend sind. Bestraft müssen sie natürlicherweise werden, aber es würden weniger Diebstähle stattfinden, wenn man den Leuten mehr Waldstreu abgäbe.

In früheren Zeiten, als diese Waldungen meistentheils Klostergüter gewesen sind, in den Händen der Klöster waren, haben die Leute — nach dem alten Prinzip: unter dem Krummstab ist gut wohnen — es besser gehabt; sie konnten das Vieh in die Wälder treiben, hatten Raff- und Leseholz, so viel sie gebrauchten, und ebenso Waldstreu. Das sind tempi passati, die kommen nicht zurück. Aber so weit es in der Hand der Staatsregierung liegt, sollte die Staatsregierung alles thun, um wirklich berechtigten Wünschen, berechtigten Beschwerden der Leute einigermaßen entgegenzukommen. Denn nicht allein, daß diese weniger Ernte haben, sie haben auch nebenbei den Schaden vom Wild, und wenn sie den Wildschaden auch anmelden, so dauert das wer weiß wie lange, ehe sie etwas bekommen. In der Regel werden die Abschätzungen hinausgeschoben, dann ist der Wildschaden meist gar nicht mehr zu erkennen.

Ich möchte den Herrn Minister dringend bitten, so weit es überhaupt mit einer rationellen Forstwirthschaft verträglich ist, den Leuten in dieser Beziehung entgegenzukommen und ihnen an Gras- und Waldstreu so viel zu geben, als nur immer möglich ist. Es wird sich wieder bezahlen; die Leute werden dadurch kauf- und steuerkräftiger. (Bravo!)

Präsident: Was der Herr Redner in Bezug auf Waldstreu sagte, gehört zum Tit. 2; ich habe ihn aber aus Billigkeitsrücksichten nicht unterbrochen; denn der Herr Redner hatte sich schon zu Tit. 2 gemeldet und es beruhte nur auf einem Mißverständniß des Schriftführeramtes, daß er zu Tit. 3 sprach.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, was die Frage des Wildschadens und die Anregung betrifft, dem betreffenden Beschwerdeführer eine raschere Antwort zu geben, so würde ich dankbar gewesen sein, wenn ich vorher in der Lage gewesen wäre, mich über den vorliegenden Fall zu unterrichten. Für jetzt kann ich nur annehmen, daß die Verzögerung, die hier bemängelt worden ist, darin ihren Grund hat, daß zunächst Information von der Lokalinstanz eingeholt und die Lokalinstanz dann beauftragt ist, die Entscheidung direkt abzugeben. In Bezug auf diesen Fall wird noch das Nähere aktenmäßig festgestellt werden.

Was dann die Streuabgabe anbetrifft, so habe ich aus Anlaß der wiederholten Anregungen des verehrten Herrn Abgeordneten mir eine Zusammenstellung für den Regierungsbezirk Oppeln anfertigen lassen, aus welcher sich ergiebt, in welcher Art die Streuabgabe im vergangenen Jahre stattgefunden hat. Der größte Theil der Gemeinden, die hier um Streu nachgesucht haben, sind berücksichtigt worden; allerdings ist ihnen nicht immer Nadelstreu gegeben worden, sondern Wassermoos, Hackstreu, Streumaterial aus den Brüchen und dergleichen. Aber auch die Maßregel, Streifen neben den Wegen zur Verhinderung der Feuersgefahr von der Streu zu befreien, ist schon von der Regierung ausgeführt worden. Beispielsweise sind der Gemeinde Dembio Streifen rechts und links von den Gestellen und Wegen auf 3 Meter Breite zur Streunutzung preisgegeben worden. Ich glaube also, daß die Staatsregierung in jeder Beziehung Entgegenkommen gezeigt hat. Die Streunutzung ist übrigens auch keineswegs blos auf die Waldarbeiter beschränkt gewesen.

Abgeordneter Dr. **v. Woyna:** Nach einer mir gegebenen Mittheilung hat ein Oberförster am Südharz Versuche gemacht, an das Wild Rübenschnitzel zu verfüttern. Diese Versuche sollen besonders gut ausgefallen sein. Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob der Herr Minister nicht bereit wäre, die Versuche fortzusetzen und

festzustellen, ob nicht auch auf diese Weise für die Landwirthschaft etwas gethan werden könne.

Minister für Landwirthschaft, Domänen uud Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Mit der Wildfütterung werden zuständigen Ortes allerlei Versuche angestellt; ob auch schon über Fütterung mit trockenen Rübenschnitzeln Erfahrungen vorliegen, ist mir nicht gegenwärtig. Ich bin bereit, zu den gewünschten Versuchen anzuregen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Tit. 3 ist festgestellt.

Dann gehe ich über zu Tit. 4, — 5, — 6, — (7 fällt aus), 8, — 9, — 10, — 11, — 11a — 12, — 13. — Gegen alle diese Titel wird nicht Widerspruch erhoben; sie sind festgestellt.

Dann gehe ich über zu den dauernden Ausgaben, Kap. 2 Tit. 1. — Das Wort wird nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben; Tit. 1 ist bewilligt.

Dann komme ich zu Tit. 2. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg:** Es sind hier 89 900 Mark mehr gefordert worden, dies hängt zusammen mit der Anstellung 17 neuer Oberförster, und zwar ist das Minimalgehalt mit 2 400 Mark in Rechnung gestellt worden. Die Vermehrung der Oberförster entspringt der hervorgetretenen Nothwendigkeit, einzelne zu große Reviere zu theilen und diesen Revieren dann auch die angekauften ziemlich umfangreichen Flächen zuzulegen. Auf Wunsch der Kommission hat der Herr Minister eine Nachweisung eingereicht, welche die Absichten der Königlichen Staatsregierung nach dieser Richtung hin vorführt. Es sind also alle neue Stellen nach ihrer Lage bezeichnet. In der Kommission hat man sich eingehend auch über das Bedürfniß unterhalten, ob es in allen Fällen zweckmäßig sei, die größeren Schutzbezirke zu theilen. Von einer Seite wurde behauptet, daß die Intensität der Bewirthschaftung durch eine Verkleinerung der Bezirke wohl nicht sonderlich gewinnen könne; auch wurde befürchtet, daß die Qualität der höheren Forstbeamten sich dadurch verschlechtern könne, denn es sei ja bekannt, daß an den großen sogenannten Musterrevieren ein erheblicher Andrang stattfindet und dort nur ganz erstklassige Verwaltungsbeamte Verwendung finden konnten. Diese Anschauung ist aber widerlegt worden und wurde auch von anderer Seite nicht getheilt. Der Herr Oberlandforstmeister wies darauf hin, daß im Westen unserer Monarchie, wo erheblich kleinere Bezirke die Regel sind — sie sollen da wohl nicht viel über 2 000 Hektar betragen —, die Intensität eine höhere sei als im Osten, und das müsse doch auch den Beweis liefern, daß dadurch jedenfalls der Andrang nicht verschlechtert werden würde; außerdem aber gelange durch die Schaffung der 17 Stellen eine ganze Anzahl Anwärter in etatmäßige Stellen und dies sei selbstverständlich ein großer Gewinn für die jetzt außeretatsmäßig beschäftigten Hülfsbeamten.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch von einer Seite die Feldjägerfrage gestreift. Dieselbe ist bekannt genug, ich brauche mich auf die Beschwerden, die hier hervortreten, nicht weiter einzulassen. Ich bemerke nur soviel, daß seitens der Forstverwaltung die Erklärung abgegeben wurde, daß neuerdings nur so viele Aspiranten von der Forstverwaltung angenommen würden, als man glaubte, bei einem Lebensalter, das zwischen 30 und 40 Jahren liegt, verwenden zu können. Ein Fehler nach dieser Richtung hin sei wohl gemacht, aber er liege in einer früheren Zeit. Die Folgen dieses Fehlers der zu zahlreichen Annahme von Forstanwärtern würden im Jahre 1914, wie man jetzt voraussehen könne, überwunden sein.

Abgeordneter **Kircher:** Meine Herren, ich will auf die Ausführungen des Herrn Vorredners über die Feldjäger nicht eingehen; es wird das Sache noch anderer Redner dieses Hauses sein. Ich habe hier etwas anderes vorzutragen.

Als im vorigen Jahre der Antrag meines Freundes Roeren und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen, vom 14. März 1881, hier zur Verhandlung kam, wurde seitens der Redner aller Parteien dieses Hohen Hauses bittere Klage über die Art und Weise der Beaufsichtigung der Interessentenwaldungen geführt. Der Antrag wurde einer Kommission überwiesen, welche beschloß, die Staatsaufsicht für die Interessentenwaldungen im Rheinlande aufzuheben und dem Hohen Hause die Annahme einer Resolution vorzuschlagen, in welcher die Königliche Staatsregierung aufgefordert wird, es den mit der Aufsicht betrauten Beamten erneut zur Pflicht zu machen, den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Waldeigenthümer Rechnung zu tragen. Bei der dritten Lesung konnte der Abgeordnete von Pappenheim, trotz des lebhaften Widerspruchs des Herrn Ministers, im Namen aller Parteien des Hauses — ein Fall, der wohl selten vorkommen dürfte — sagen, es wird allseitig empfohlen, bei dem Beschlusse der zweiten Lesung auch in Hinsicht auf die Resolution stehen zu bleiben. Als nun die Verhandlung der ersten Lesung des Antrags Roeren im Lande bekannt wurde, gelangte an den Abgeordneten Dasbach und mich aus unseren beiden Wahlkreisen, die fast aneinander liegen, eine Reihe von Beschwerden über die Handhabung der Staatsaufsicht. Wir beide waren darüber erstaunt, denn wir hatten beide keine Ahnung davon, daß in unseren Wahlkreisen soviele Genossenschafts- und Interessentenwaldungen vorhanden seien. Da ein Theil der Zuschriften anonym war, und wir uns orientiren wollten, die Zeit aber drängte, so erließen wir in der Fuldaer Zeitung folgende Annonce, die ich mir mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten vorzulesen erlaube:

An unsere Wähler!

Nachdem der Abgeordnete Roeren mit Unterstützung vieler Centrumsmitglieder im Abgeordnetenhause einen Antrag eingebracht hat, die für die gemeinschaftlichen Holzungen durch das Gesetz vom 14. März 1881 eingeführte Staatsaufsicht zu beseitigen, fordern wir alle die Besitzer gemeinschaftlicher, unter Staatsaufsicht stehender Waldungen in den Kreisen Fulda, Hünfeld und Gersfeld auf, uns über die durch Handhabung der Staatsaufsicht hervorgetretenen Mißstände zu berichten. Wir bitten, uns vor allem mittheilen zu wollen, wo die gemeinschaftlichen Waldungen liegen, wie groß sie sind, wie viele Theilhaber jede einzelne Gemeinschaft hat, und welche Thatsachen die Beseitigung der Staatsaufsicht für wünschenswerth erscheinen lassen. Insbesondere wäre uns mitzutheilen, ob und um wieviel der jährliche Ertrag der Holzungen gesunken ist, und um wieviel seit Einführung der Staatsaufsicht die Antheile billiger verkauft worden sind gegen früher, Zeit der Verkäufe, Namen der Verkäufer wie der Käufer, die Höhe der erzielten Preise wäre ganz speziell anzugeben. Mittheilungen ohne Unterschrift haben für uns keinen Werth.

Diese Annonce war unterzeichnet von dem Herrn Abgeordneten Dasbach und mir; obgleich sie nur einmal in der „Fuldaer Zeitung“ erschienen war, lief bei uns

eine ganze Menge Klagen und Beschwerden ein, die der Abgeorgnete Dasbach auch bei der zweiten Lesung hier zur Sprache brachte. Als der Gesetzentwurf vom Hause verabschiedet war und an das Herrenhaus gelangte, nahm dort der Herr Dr. Freiherr Lucius v. Ballhausen das Wort und meinte,

> die ganze Sache beruhe augenscheinlich auf einer künstlichen Agitation, die von den Gesinnungsgenossen derjenigen Herren ausgehe, die früher im Abgeordnetenhause diesem Gesetzentwurfe entgegengewesen seien und sich verpflichtet fühlten, die sich vollständig beruhigenden Verhältnisse mit einmal wieder in Bewegung und in Verwirrung zu bringen. Das Material sei ihm in diesen Tagen zugegangen, und er wolle es zur Kenntniß des Hauses bringen —

und er verlas die mitgetheilte Annonce. Dabei legte er den Hauptwerth auf den Satz:

> uns über die durch Handhabung der Staatsaufsicht hervorgetretenen Mißstände zu berichten

und knüpfte daran folgende Bemerkung, die ich mir ebenfalls mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten vorzulesen gestatte:

> Das ist wohl begreiflich, wenn man auf diese Weise die Agitation in die Kreise hineinträgt und zu Beschwerden förmlich auffordert, daß darauf reagirt wird und eine gewisse Unzufriedenheit entsteht. Wenn je, kann man von diesem Falle sagen, daß es sich hier um eine völlig ungerechtfertigte, frivole Art der Agitation handelt.

Diesen Ausführungen trat aber schon der Berichterstatter v. Bemberg-Flamersheim entgegen, indem er ausführte:

> Ich halte es demnach für meine Pflicht, für das Interesse dieser Leute wiederholt einzutreten, und weise namentlich ab die Anklage einer künstlichen und frivolen Agitation, wie mir eine solche durchaus von keiner Seite bekannt ist.

Als Abgeordnete haben wir das Recht, die Interessen unseres Wahlkreises und der Kreiseingesessenen zu vertreten; und wenn Dinge an uns herantreten, über die wir nicht orientirt sind, so haben wir das Recht und die Pflicht, uns darüber zu unterrichten. Eine Agitation hat uns vollständig fern gelegen; wenn wir hätten agitiren wollen, so hätten wir ganz gewiß nicht den Weg der Oeffentlichkeit gewählt, wir hätten das viel bequemer machen können, ohne daß es an die große Glocke gehängt worden wäre. Ich muß deßhalb die Ausdrücke des Herrn Dr. Freiherrn Lucius v. Ballhausen zurückweisen und gegen die Unterstellung einer ungerechtfertigten, frivolen Agitation im Namen meines Freundes Dasbach und in meinem Namen ganz entschieden protestiren.

Wie berechtigt aber die von uns vorgebrachten Klagen waren und noch sind, geht aus einzelnen Vorkommnissen hervor, die mir in der letzten Zeit zu Ohren gekommen sind. In einer Gemeinde meines Wahlkreises, wo die Interessentenwaldung existirt, hat vor Kurzem der mit der Aufsicht betraute Oberförster, ohne sich mit dem Vorstand der Genossenschaft ins Einvernehmen zu setzen, den Betriebsplan festgesetzt. Die Leute glaubten sich dadurch in ihrer Waldwirthschaft empfindlich geschädigt; sie verweigerten die Unterschrift. Darauf ließ der Oberförster fragen: Wollen sie unterschreiben oder nicht? Sie verneinten dies. Darauf wurden sie von

der Regierung gefragt, ob sie unterschreiben wollten. Sie lehnten ebenfalls die Unterschrift ab und kamen nun zu mir und fragten mich, was zu thun sei. Ich habe den Leuten gerathen, sie möchten, wenn sie im Rechte sind, sich bei der Centralinstanz beschweren; ob sie das gethan haben, weiß ich nicht.

Noch ein anderer Fall. In meinem Wahlkreise ist ein Ort mit einer größeren Interessentenwaldung. Dort war ein schöner Fichtenschlag, den die Interessenten an eine nahe gelegene Cellulosefabrik verkaufen wollten. Der aufsichtführende Oberförster verweigerte die Zustimmung trotz verschiedenen Drängens. Nach 2 Jahren wurde er versetzt; der Nachfolger hatte eine andere Auffassung und gab die Erlaubniß, das Holz zu schlagen und an die Cellulosefabrik zu verkaufen unter der Bedingung, daß sie einen bestimmten Preis zahle. Sie versprach die Zahlung des Preises, und als das Holz geschlagen war, stellte es sich heraus, daß sämmtliche Stämme bereits in der Rothfäule soweit vorgeschritten waren, daß sie eben nur noch zur Cellulosefabrikation zu verwenden waren: nach längerer Zeit wären sie überhaupt unbrauchbar geworden.

Sind das nicht Mißstände, die durch die Handhabung der Staatsaufsicht hervortreten, und wenn man danach fragt, wird einem frivole Agitation vorgeworfen. Wenn solche Dinge vorkommen, haben die Interessenten ein vollständiges Recht, sich zu beklagen. Ich bitte den Herrn Minister erneut, dafür zu sorgen, daß dem Wunsche, dem in der Resolution Ausdruck gegeben ist, die Oberförster anzuhalten daß sie die Interessen des Waldes der ihnen unterstellten Gemeinden und Interessenten mehr wahrnehmen als bisher, Folge gegeben werde. (Bravo.)

Abgeordneter **Krause** (Waldenburg): Die Frage der Ungleichheit in der Anstellung zwischen den Angehörigen des Feldjägerkorps und den aus dem Civildienst hervorgegangenen Forstassessoren ist in diesem Hause wiederholt erörtert worden. Ich habe mich am 6. Februar 1895 hier des längeren über diese Frage verbreitet und will das damals Gesagte heute nicht wiederholen.

Sie haben vom Herrn Referenten gehört und erfahren aus dem Protokoll der Budgetkommission, daß der Herr Minister erklärt hat, die Militärverwaltung verlange, daß die Angehörigen des Feldjägerkorps nicht länger als 15 Jahre im Feldjägerkorps dienen, und außerdem darauf bestehe, daß den vor 1894 Eingetretenen ihre Rechte vollständig gewahrt werden. Darnach ist also vorläufig eine Aussicht auf Aenderung dieses Verhältnisses nicht vorhanden. Ich persönlich bedauere das, aber ich will in eine Kritik dieses Standpunktes der Königlichen Staatsregierung nicht eintreten, weil ich glaube, daß zur Zeit ein praktischer Erfolg davon nicht zu erwarten ist und mir nicht daran gelegen ist, eine unpraktische Kritik zu üben sondern daran, denjenigen Assessoren, die aus dem Civildienst hervorgegangen sind, zu helfen, soweit es zur Zeit möglich ist.

Die Verhältnisse liegen heute so — das wird die Königliche Staatsregierung anerkennen —, daß der Civilforstassessor, der heute sein Examen macht, zur Anstellung gelangt als Oberförster vermuthlich im Jahre 1912 oder 1913, also 15 oder 16 Jahre nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung. Beim Feldjäger richtet sich die Anstellung bekanntlich nach seinem Eintritt ins Feldjägerkorps. Es läßt sich eine bestimmte Jahresanzahl nach dem bestandenen Examen nicht angeben; im Großen und Ganzen wird die Zeit 4 bis 5 Jahre nicht überschreiten. Also die Differenz in Bezug auf die Anstellung beträgt 10 bis 11 Jahre. An sich — darüber wird in diesem Hause kein Zweifel sein — ist es ein überaus ungesunder

Zustand, daß Staatsbeamte, die vielleicht Ende der zwanziger Jahre ihres Lebens die große Staatsprüfung bestanden haben, noch 15 Jahre warten müssen, bis sie zu einer definitiven Anstellung im Staatsdienst gelangen. Es ist das ein ungesunder Zustand sowohl für diejenigen, die es trifft, wie für den Staatsdienst in allererster Reihe. Für diejenigen, die es trifft, ist die Härte aber um so größer, wenn sie sehen, daß eine bestimmte Kategorie ihrer Kollegen, von denen die Staatsregierung vor zwei Jahren auf meine Anregung anerkannt hat, daß sie, was das Forstfach angeht, weder besser ausgebildet noch bessere Kenntnisse noch größere Verdienste haben als die aus der Civilkarriere hervorgegangenen Forstassessoren — 10 bis 11 Jahre früher als sie in die Stellung gelangten. Wenn ich mir vor zwei Jahren erlaubt habe, zu sagen, daß darüber eine gewisse Erbitterung in den Kreisen der Forstassessoren herrsche und Freiherr v. Erffa mir erwidert hat, eine solche Erbitterung sei nicht vorhanden, so will ich darüber nicht streiten; aber das ist doch unzweifelhaft — und es wäre direkt gegen die menschliche Natur, wenn es anders wäre —, daß jeder der davon betroffenen Herren sehr oft in der langen Zeit das Gefühl haben wird, daß er ohne sein Verschulden eine Behandlung erfährt, die mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht im Einklang steht. Wenn nun die Königliche Staatsregierung nicht in der Lage ist, diesen Zustand zu ändern, so, meine ich, muß sie doch unter allen Umständen bestrebt sein, wenigstens die schweren Folgen, die der unglückliche Zustand über die Anstellung des Einzelnen hinaus hat, aus der Welt zu schaffen. Nicht nur, daß der Forstassessor 10 bis 11 Jahre länger auf die Anstellung warten muß; nein, wenn er angestellt wird, so beginnt er mit dem Gehaltsminimum zu einer Zeit, wo sein gleichaltriger Kollege, der aus dem Feldjägerkorps hervorgegangen ist, bereits in der vierten Gehaltsstufe ist, und dieses Verhältniß setzt sich das ganze Leben oder wenigstens bis ins hohe Lebensalter fort. Es kommt aber noch hinzu, daß zu der Zeit, wo der Civilforstassessor zur Anstellung als Oberförster gelangt, der aus dem Feldjägerkorps hervorgegangene Oberförster bereits so viel Dienstjahre hat, daß er zur Beförderung kommt. Die nothwendige Folge davon ist, daß die höheren Stellen in der Forstverwaltung fast ausschließlich mit Leuten besetzt werden, die aus dem Feldjägerkorps hervorgegangen sind. Ich meine: so weit dürften die Konsequenzen dieses für die Betroffenen an sich schon sehr harten Zustandes nicht gehen. Ich habe schon vor zwei Jahren an die Forstverwaltung die dringende Bitte gerichtet, diesen Zustand wenigstens dadurch zu mildern, daß man bei der Besoldungsanciennität dem aus dem Civildienst Hervorgegangenen die Zeit anrechnet, die er über 4 oder 5 Jahre als Forstassessor zugebracht hat. Ich habe damals zu meiner Freude seitens des Herrn Oberlandforstmeisters eine entgegenkommende Erklärung bekommen. Trotzdem ist an dem bisherigen Zustande bis jetzt nichts geändert, und ich muß deshalb annehmen, daß die diesbezüglichen Wünsche der Forstverwaltung wohl gescheitert sein werden an dem Widerspruch des Herrn Finanzministers. Sollte das nicht der Fall sein, so würde es mir sehr erfreulich sein, wenn wir erführen, an welchem Hinderniß die Sache gescheitert wäre. Wenn nun dieser Wunsch gescheitert ist an dem Widerstand des Herrn Finanzministers, so möchte ich an die Finanzverwaltung die dringende Bitte richten, diesen Widerstand aufzugeben, denn er hat nach meinem Dafürhalten gar keinen Grund.

Meine Herren, zunächst müssen wir doch konstatiren — und das hat ja auch der Herr Landwirthschaftsminister in der Budgetkommission anerkannt — daß dieser

traurige Zustand, der augenblicklich in der Forstverwaltung unter den Forstassessoren herrscht, entstanden ist durch die Schuld der Forstverwaltung, daß sie die vernünftige Praxis, die sie jetzt seit Jahren verfolgt, nicht zu einer Zeit schon eingeschlagen hat, wo sie dringend nöthig war. Deshalb, meine ich, muß die Königliche Staatsregierung für die Folgen, die aus der Sache entstehen, eintreten. Nun könnte vielleicht seitens der Finanzverwaltung geltend gemacht werden, daß ein solches Vorgehen als Präcedenzfall für andere Beamtenkategorien erscheinen könnte; ich glaube aber, daß das aus zwei Gründen nicht der Fall sein wird. Denn erstens existirt in keiner andern Verwaltung der Zustand, daß Angehörige derselben Beamtenkategorie mit so verschiedenem Maß gemessen werden, wie das hier zwischen den Feldjägern und den Forstassessoren der Fall ist. Also wenn wirklich es noch andere Beamtenkategorien giebt, wo der einzelne Anwärter sehr lange auf seine definitive Anstellung im Staatsdienst warten muß, so giebt es keine Beamtenkategorie, bei der dieser Zustand nachhaltig diese Wirkung hat wie hier, daß nämlich ein Theil der Beamten aus dem rein äußerlichen Grunde, daß sie dem Feldjägerkorps angehört haben, lebenslänglich um 3 bis 4 Gehaltsstufen dem anderen Theil voraus ist und ganz vorzugsweise zur Beförderung in die höheren Stellen gelangt. Ich meine: es ist noch ein zweiter Grund, weshalb die Finanzverwaltung sich nicht ablehnend dagegen verhalten sollte, und das ist der: daß es sich nicht um eine dauernde Belastung des Etats in dieser Beziehung handeln würde, sondern — wie auch der Herr Minister in der Kommission erklärt hat — um einen Zustand, der in etwa 20, 25 Jahren vorübergeht, daß also von da ab der Etat von dieser Mehrbelastung wieder frei wird.

Nun meine ich aber auch, daß die Finanzverwaltung prinzipielle Bedenken dieser Forderung garnicht entgegensetzen kann, denn sie hat, wenn sie ein solches Prinzip hätte, dieses bereits im vorigen Jahre durch das Gesetz über das Diensteinkommen und die Anstellung der Richter durchbrochen. — Damals hat die Finanzverwaltung ausdrücklich koncedirt, daß denjenigen, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bereits angestellt waren, und denjenigen, die noch eine Reihe von Jahren später ihr Assessorexamen machen würden, diejenige Zeit als Besoldungsanciennetät angerechnet werden sollte, die sie länger als 4 Jahre als Assessoren im Staatsdienst zugebracht haben. Also ein solches prinzipielles Bedenken kann die Finanzverwaltung gegen diesen Wunsch mit Recht nicht geltend machen.

Ich bitte also den Herrn Minister, mit allen Kräften für den nächsten Etat dafür eintreten zu wollen, daß in denselben Bestimmungen und Mittel aufgenommen werden zu dem Zwecke, daß den aus den Civilforstassessoren hervorgegangenen Oberförstern einmal derjenige Theil der Assessorenzeit, der den, den die Feldjäger ungefähr zur Anstellung brauchen, übersteigt, als Besoldungsanciennität angerechnet wird, und daß er ihnen überhaupt als Dienstanciennetät angerechnet wird, damit sie auch bei der Beförderung in höhere Stellen eine entsprechende Berücksichtigung finden. Ob das geschieht in der Weise, daß man die Herren in einem bestimmten Dienstalter zu Oberförstern ohne Anstellung und ohne Gehalt ernennt und dann, sowie Stellen frei werden, sie in die Stellen einrücken läßt, oder daß man ihnen, wenn sie endlich zur Anstellung gelangen, ihr Anstellungspatent um eine entsprechende Anzahl von Jahren zurückdatirt, ist eine technische Frage, an deren Beantwortung ich kein Interesse habe.

Ich bitte also den Herrn Landwirthschaftsminister und den Herrn Finanzminister dringend, diese Frage, deren Lösung für den Etat des preußischen Staates eine nur vorübergehende, nicht drückende Last mit sich bringt, deren richtige Lösung aber für die davon Betroffenen die Befreiung von einer vieljährigen pekuniären Kalamität in sich birgt, mit allen Kräften und mit allem Wohlwollen für das nächste Jahr zu einem den gerechten Wünschen der Betheiligten entsprechenden Austrag bringen zu wollen. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Havenstein:** Meine Herren, daß die Forstassessoren eine recht lange Wartezeit durchzumachen haben bis zu ihrer etatsmäßigen Anstellung, wird auch seitens der Königlichen Staatsregierung und speziell von dem Herrn Finanzminister vollkommen anerkannt. Aber, meine Herren, die Schwierigkeit diese Frage zu lösen, so daß die Interessen der Forstassessoren gewahrt werden auf der einen Seite, auf der anderen Seite die Interessen anderer Beamtenkategorien nicht verletzt werden, liegt gerade darin, daß, wie auch der Herr Vorredner erwähnt hat, die Frage einen ganz allgemeinen Charakter hat. Die Herren wissen, daß die Grundsätze über das Dienstaltersstufensystem zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Landtag vereinbart sind, und zwar dahin, daß bei den höheren Beamten grundsätzlich eine Anrechnung einer außeretatsmäßigen Dienstzeit bisher nicht eintritt, das Dienstalter vielmehr nur von der etatsmäßigen Anstellung an gerechnet wird.

Die Frage der Anrechnung der diätarischen Dienstzeit liegt für die Forstassessoren nicht anders als für eine ganze Anzahl von anderen Kategorien der höheren Beamten, und wollte man sie bei den Forstassessoren im Sinne der Anregung des Herrn Vorredners regeln, so würde die gleiche Maßnahme für alle übrigen Kategorien gar nicht abzuweisen sein, und das müßte nothwendig zu recht weitgehenden Konsequenzen führen, insbesondere auch — aber nicht allein — auf dem finanziellen Gebiet. Der Herr Finanzminister wird gern bereit sein, die Frage, ob hier geholfen werden könne, nochmals in wohlwollende Erwägung zu nehmen. Ich möchte aber schon hier bitten, an diese meine Zusage nicht etwa bestimmte Hoffnungen und Erwartungen auf Erfüllung dieser Wünsche zu knüpfen. Soweit ich sehe, wird die Frage nur allgemein für die höheren Beamten geregelt werden können, und zwar vielleicht erst, wenn weitere Erfahrungen über die Wirkungen des Systems der Dienstaltersstufen vorliegen werden.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ja, meine Herren, ich möchte mich doch noch mit zwei Worten gegen das wenden, was der letzte der Herren Abgeordneten, der gesprochen hat, über die Feldjägerfrage gesagt hat. Ich will nicht speziell auf die Frage eingehen, möchte aber die Staatsregierung dahin in Schutz nehmen, daß durch ihre Schuld die jetzt bestehenden Zustände herbeigeführt seien. Es ist seit einer langen Reihe von Jahren jedem, der in die Forstkarriere eingetreten ist, gesagt worden, wie ungünstig die Aussichten sind. Es sind jährlich Veröffentlichungen gemacht worden, aus denen hervorgeht, wie groß die Zahl der Forstassessoren ist und wie viel Anstellungen durchschnittlich erfolgen, so daß die Betheiligten und die Väter oder Vormünder sich vollständig über die vorhandenen Aussichten informiren konnten. Wenn die Herren trotzdem darauf beharrten, in die Laufbahn einzutreten, so kann man der Königlichen Staatsregierung die Schuld hieran nicht beimessen.

Ich muß aber vor allen Dingen mich dagegen verwahren, daß die Königliche Staatsregierung in sofern eine Verschuldung trifft, daß sie nicht schon vor 1888 Zwang ausgeübt hat. Ich darf erinnern an die Verhandlungen, die stattgefunden haben, als die Staatsregierung die Bestimmung getroffen hatte, daß nur eine beschränkte Zahl von Anwärtern zuzulassen sei, und daß nicht jeder, der die formalen Bedingungen zum Eintritt in die forstliche Laufbahn erfüllt, angenommen werden, vielmehr eine gewisse Auswahl stattfinden sollte nach Maßgabe des Alters und der Zeugnisse der Betreffenden.

Es wurden damals nicht allein in der Presse, sondern auch von einer Seite des Hohen Hauses lebhafte Bedenken darüber laut, daß nunmehr eine vollkommene Willkür seitens der Verwaltung eintreten werde und dem Nepotismus Thür und Thor geöffnet sei. Auch wurde angeführt, daß die Maßregel nicht im Einklang mit der Verfassungsurkunde sei, wonach jede Stelle im Staatsdienste Allen zugänglich sein solle, welche die Befähigung dazu nachwiesen. Erst durch das Eintreten, ich glaube, des Herrn Freiherrn von Heereman wurden damals diese Erörterungen hier im Hohen Hause zum friedlichen Abschluß gebracht. Es ist erklärbar, daß sich unter diesen Umständen die Staatsregierung nicht leichten Herzens zu jener Maßregel entschloß.

Dann, meine Herren, möchte ich mich doch noch mit zwei Worten gegen den Herrn Abgeordneten Kircher wenden, der sich beschwert hat über die Art und Weise, in welcher die Staatsaufsicht über die Genossenschaftswaldungen geübt wird. Bekanntlich hat sich ja der Herr Abgeordnete Dasbach vorzugsweise zum Träger der Beschwerden gemacht, die in dieser Beziehung hervortreten. Es haben in dieser Beziehung umfängliche und wiederholte Korrespondenzen mit dem Herrn Abgeordneten Dasbach stattgefunden. Diese Korrespondenz hat ergeben, daß eigentlich kein einziger der Fälle, die er vorgetragen hat, eine thatsächliche Begründung hat. (Hört! hört!)

In dem einen Falle handelt es sich um ganz kleine Waldungen, bis zur Größe von 1 Hektar herab. Es war hier bemängelt worden, daß bezüglich der Betriebspläne die Gemeinden nicht gehört seien. Für diese kleinen Waldungen werden aber Betriebspläne überhaupt nicht aufgestellt. Dann sind 3 Fälle namhaft gemacht worden, in denen es sich um größere Waldungen handelte, bei denen aktenmäßig allerdings nicht festgestellt war, ob die Betriebspläne den Gemeinden vorgelegt waren. Wahrscheinlich sind sie vorgelegt worden, aber die Sache ist nicht aktenmäßig fixirt worden. Nachträglich ist die Vorlegung angeordnet worden. Die große Summe von Beschwerden ist hiernach auf ein Minimum zusammengeschmolzen.

Abgeordneter **Horn**: Meine Herren, ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Krause vollständig an. Ich möchte denselben aber noch Verschiedenes hinzufügen. Die bisherigen Maßregeln enthalten eine befriedigende Lösung, wie jeder zugeben muß, nicht, da sie auf lange Jahre Ungerechtigkeiten bestehen lassen welche zu den schwersten Schädigungen unserer forstlichen Interessen führen müssen. Die Civilverwaltung schiebt die Schuld auf die Militairverwaltung und die Militairverwaltung nimmt nicht Veranlassung, irgend welche Gründe für ihr Verhalten anzugeben.

Wer indeß die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in den letzten Jahren mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird sich der Ansicht nicht verschließen, daß von Seiten der Forstverwaltung die Angelegenheit mit wenig Energie betrieben worden ist. Die Sache macht den Eindruck einer gewissen Verschleppung und wenn die

Civilassessoren hierfür gewisse Gründe annehmen, so kann man ihnen das nicht übel nehmen. Nach einer im Jahre 1895 veröffentlichten Statistik sind im Forstdienst beschäftigt: 48 Prozent Feldjägerassessoren und 47 Prozent Civilassessoren. Das macht für die Feldjäger eine brotlose Zeit von $3^1/_2$ Jahren, in welche auch der gut bezahlte Courierdienst von 2 Jahren fällt, während für den Civil-Forstassessor die brotlose Zeit durchschnittlich 8 Jahre beträgt. Wenn die Forstverwaltung die Wünsche der Civilassessoren als berechtigt anerkennt, wie solches von Seiten der Forstverwaltung zugestanden worden ist, so ist es Pflicht derselben, dafür zu sorgen, daß beide Theile gleichmäßig beschäftigt werden.

Um auf die Diätenfrage zurückzukommen, so richtet sich die Erhöhung derselben nicht nach dem Dienstalter, sondern nach dem Beginn der forstlichen Verwendung, sodaß sie bei dem Einen früher, bei dem Anderen später eintritt. Es sind Klagen laut geworden, daß große Ungleichheiten bestehen, und es wäre wünschenswerth, wenn sich der Herr Regierungskommissar hierüber äußern wollte.

Der Hauptnachtheil der jetzigen Zustände liegt darin, daß diese zu einer vollständigen Unterdrückung der Civilkarriere führen. In Zukunft können die Vorgesetzten nur noch aus dem Feldjägerkorps hervorgehen, da der Civilassessor alt und verbraucht in sein Amt kommt, auf welchen man bei der Beförderung nicht zurückgreift, wenn man jüngere haben kann. Diese Vorgesetzten werden dann dafür sorgen, daß das Feldjägerkorps in seiner dominirenden Stellung verbleibt. Der Forstassessor sieht also in jedem jungen Feldjäger, mag er noch so unfähig sein, seinen zukünftigen Vorgesetzten. Daß solche Verhältnisse geeignet sind, die bereits bestehende Erbitterung und berechtigte Unzufriedenheit noch weiter zu nähren, wird jedem einleuchten. Der preußische Wald bezahlt die Zeche. Der Civilassessor, dessen Laufbahn die bei Weitem mühevollste und arbeitsreichste im Krieg und Frieden ist, sieht sich in seinem Ehrgefühl verletzt, und man wird seine Stimmung berechtigt finden, wenn man bedenkt, daß seinem Verlangen das geschichtliche und moralische Recht zur Seite steht. Die Zustände müssen von ihm um so bitterer empfunden werden, als die Privilegien des Korps im Gegensatz zu früheren Zeiten jetzt Leute treffen, die ohnehin mit Glücksgütern gesegnet sind.

Die Verhältnisse bergen eine schwere Gefahr in sich, und ich bitte daher dringend die Civilverwaltung, mit der Militärverwaltung in erneute Verbindung zu treten wegen Abänderung dieser Zustände. Sollte sich die Militärverwaltung hierzu nicht bereit finden, so muß es Aufgabe der Forstverwaltung sein, mit Energie auf eine Trennung des Feldjägerkorps von der Forstverwaltung hinzuwirken, zumal die bestehende Verbindung, welche von dem Oberlandforstmeister v. Hagen mit Recht als „widernatürlich“ bezeichnet wird, in den Augen eines jeden denkenden Menschen als gänzlich veraltet zu betrachten ist. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß die Feldjägerfrage kürzlich auch in der Budgetkommission des Reichstages zur Sprache gebracht worden ist, und daß da der Herr Kriegsminister die Erklärung abgegeben hat — ich weiß den Wortlaut nicht ganz genau, aber sie war ungefähr des Inhalts —, daß die Organisation des Feldjägerkorps verlangt, daß die Dienstzeit der Feldjäger über 15 Jahre nicht ausgedehnt werde. Der Herr Vorredner vermißt Gründe. Diese liegen darin, daß die Militärverwaltung eine längere Dienstzeit für die Feldjäger mit den militärischen Interessen nicht als vereinbar erachtet. Meine Herren, bezüglich der Beschäftigung der Civilassessoren

und der Feldjäger habe ich die Ausführungen des Herrn Vorredners nicht recht verstanden; in Wirklichkeit wird in dieser Beziehung gar kein Unterschied gemacht. Wer das Staatsexamen bestanden hat, gleichviel ob Feldjäger oder Civilforstassessor, wird, wenn sich Gelegenheit zur Beschäftigung bietet, beschäftigt. Diese Gelegenheit ist allerdings nur beschränkt mit Rücksicht auf die sehr große Zahl der Forstassessoren. Dies hat dazu geführt, daß während der beiden ersten Jahre nach bestandener Staatsprüfung eine mit Remuneration verbundene Beschäftigung der Regel nach nicht eintritt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn die Betreffenden durch ein besonders gutes Examen einen Anspruch auf Berücksichtigung erworben haben. Diese Maßregel, welche für die Studirenden einen Ansporn enthält, liegt zugleich ganz im Interesse der Verwaltung selber, welche den bestbefähigten Herren die Gelegenheit bieten muß, sich so vielseitig als irgend möglich fortzubilden.

Was aber die Beschäftigung selbst anbetrifft, so werden dabei die Feldjäger in keiner Weise bevorzugt. Dann ist ferner gesagt worden: Es wird das Aufrücken in den Diäten gerechnet von der Zeit ab, wo die Betreffenden zuerst gegen Vergütung beschäftigt worden sind, und dabei können sehr wohl Ungleichheiten und Härten vorkommen. Meine Herren, in dieser Beziehung glaube ich, ist es billig, daß diejenigen Herren, welche in ihrem Privatinteresse eine Beschäftigung nicht gewünscht haben, nicht einfach mit den anderen Herren, die sich sofort zur Verfügung stellen, gleich behandelt werden. Ich kann in der Beziehung durchaus keinen berechtigten Vorwurf gegen das von der Forstverwaltung befolgte Verfahren erkennen. Es wird aber weiter darauf Rücksicht genommen, daß eine Beschäftigung in privatem und kommunalem Dienst meistentheils auch ebenso angerechnet wird, als ob die Beschäftigung im Staatsdienst stattgefunden hätte, einerseits um die Herren den Kommunalwaldbesitzern und den Privatwaldbesitzern in deren Interesse zur Verfügung zu stellen und andererseits, weil es weiter auch den Interessen der Forstverwaltung durchaus entspricht, daß die Forstassessoren nicht beschäftigungslos bleiben, sondern sich weiter bilden.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich muß mir über das Feldjägerkorps eine allgemeine Bemerkung gestatten. Dasselbe ist eine bewährte altpreußische militärische Einrichtung, über welche nicht der Landtag zu entscheiden hat, sondern diejenige Instanz, welche über militärische Dinge zu entscheiden hat. Historisch ist das Feldjägerkorps ausgerüstet mit Vorrechten, welche für diejenigen eintreten, die eine gewisse Dienstzeit im Korps vollendet haben. Darüber, ob diese Vorrechte beseitigt oder eingeschränkt werden können, hat wieder nur die militärische Instanz mit Rücksicht auf militärische Interessen zu entscheiden. Die landwirthschaftliche Verwaltung hat zuständigenorts angeregt, ob etwa ein Theil dieser Vorrechte eingeschränkt werden könne. Zum Theil ist das mit Erfolg geschehen. Noch mehr zu gewähren ist von der militärischen Instanz abgelehnt, weil das mit den militärischen Interessen nicht vereinbar sei, und damit ist die Frage zur Zeit endgültig entschieden. Meine Herren, ist denn die Gewährung von Vorrechten mit Rücksicht auf militärische Leistungen etwas besonderes? Die Frage ist zu verneinen. Ich erwähne beispielsweise die Militäranwärter, denen gewisse Vorrechte im Civildienst eingeräumt werden. Den Militärs, welche treu und redlich gedient haben, werden mancherlei Vorrechte bei Anstellung im Civildienst eingeräumt. Also das ist etwas Absonderliches nicht. Eine weitere Einschränkung der Vorrechte des Feldjägerkorps ist aus militärischen Rücksichten abgelehnt; das

Feldjägerkorps ist eine militärische Einrichtung, welche aus militärischen Gründen aufrecht erhalten werden muß. Also, meine Herren, daran zu ändern liegt außerhalb der Zuständigkeit des Hohen Hauses.

Im übrigen bin ich der Ansicht, daß den Civilforstassessoren ein Recht zur Beschwerde darüber, daß den Feldjägern gewisse Vorrechte gewährt sind, nicht eingeräumt werden kann, weil auch sie sich ja zum Beitritt in das Feldjägerkorps melden können. Diejenigen, welche aus diesem oder jenem Grunde den Eintritt nicht erlangen, müssen sich das gefallen lassen und damit auch auf die Vorrechte verzichten.

Ich glaube also, daß es richtig ist, über die Erhaltung der Vorrechte des Feldjägerkorps hier nicht weiter zu verhandeln, weil die Entscheidung hierüber nicht dem Hohen Hause zusteht, sondern derjenigen Instanz gebührt, welcher die Entscheidung über militärische Dinge zusteht.

Abgeordneter **v. Waldow**: Meine Herren, auch ich bin der Ansicht, daß die Civilassessoren über eine Zurücksetzung im Vergleich zu den Feldjägern doch wohl nicht erbittert sein können. Wie der Herr Minister eben schon ausgeführt hat, können sie sich so gut wie jeder Andere zum Feldjägerkorps melden, und andererseits muß man sagen: bei ihrem Eintritt in die Forstkarriere haben sie die Verhältnisse ganz genau erkennen und übersehen können. Ich muß allerdings sagen: ich würde es für sehr wünschenswerth halten, wenn es möglich wäre, die Nachtheile, die ihnen durch etwas spätere Anstellung entstehen, in der Weise auszugleichen, daß man sie vielleicht zu überzähligen Oberförstern ernennen würde in demselben Maße, wie die gleichaltrigen Feldjäger angestellt würden. — Nach den Ausführungen, die der Herr Regierungskommissar vorhin gemacht hat, ist ja aber daran augenblicklich nicht zu denken, und müssen derartige Wünsche hinausgeschoben werden, bis die Frage eine allgemeine Regelung findet.

Es wird in forstlichen Kreisen auf das Freudigste begrüßt, daß das Gehalt der Oberförster eine Aufbesserung erfahren soll, und es ist der dringende Wunsch, daß die Aufbesserung zu Stande kommen möge. Während sie jetzt 2400 bis 5400 Mark beziehen, sollen sie in Zukunft 2700 bis 5700 Mark erhalten. Ich glaube, es würden damit die hauptsächlichsten Wünsche dieser Beamten in Bezug auf ihre pekuniäre Stellung Erledigung finden.

Allerdings giebt es dann noch einige Punkte, welche, ich will sagen, belastend und erschwerend wirken, bei denen eine Abänderung sehr wünschenswerth ist. Der erste dieser Punkte ist die Frage der Dienstländereien der Königlichen Oberförster. Der Oberförster hat ein Dienstland von ungefähr 60 bis 100 Morgen, wofür er im Allgemeinen als Pacht den Grundsteuerreinertrag bezahlen muß. Die Frage des Dienstlandes stellt sich bei den Oberförstern im Prinzip genau so wie bei den Förstern, und behalte ich mir vor, darauf eingehend bei dem Titel, wo von den Förstern die Rede ist, zurückzukommen.

Ich werde hier nur auf den zweiten Punkt eingehen, den des Dienstaufwandes. Der Dienstaufwand, den die Oberförster bekommen, variirt, soviel mir bekannt, zwischen 1000 und 2000 Mark. Dafür muß der Oberförster aus seiner Tasche beispielsweise den Sekretär unterhalten. In früheren Jahren genügte für die Geschäfte eines Sekretärs ein gewöhnlicher Schreiber. Die Sache hat sich aber heute sehr wesentlich verändert. Bei den vermehrten geschäftlichen Anforderungen von Seiten der vorgesetzten Behörden und bei dem Anwachsen der Amtsvorstehergeschäfte

u. s. w. brauchen die Oberförster durchaus geschulte Beamte, und ist ganz besonders ein häufiger Wechsel für sie sehr unangenehm. Sie sind deshalb genöthigt, um einen solchen Mann dauernd festzuhalten, ihm eine auskömmliche und reichliche Existenz zu schaffen. Nach meinen Informationen sind dazu in einzelnen Fällen bis zu 1200 Mark erforderlich. Es bleiben dann bei einem Durchschnittsaufwand von 2000 Mark noch ungefähr 800 Mark für Kutscher, Pferde u. s. w., was eine Summe ist, die nicht ausreichen dürfte. Ich meine, es wäre durchaus billig und würde den allgemeinen Wünschen entsprechen, wenn die Stellen der Sekretäre etatsmäßig gemacht würden und daß den Oberförstern die Last für die Unterhaltung der Secretäre in gewisser Weise abgenommen würde.

Dann komme ich auch noch auf die Anstellung der Assessoren. Wenn ich nicht irre, sind augenblicklich 457 Assessoren vorhanden, welche auf ihre Anstellung warten. Es ist sehr bedauerlich, daß die Herren so lange warten müssen, ehe sie ins Amt kommen. Aber andererseits läßt sich nicht verkennen, daß von Seiten der Forstverwaltung jetzt ganz außerordentlich viel gethan wird, die Herren in der langen Zwischenzeit wenigstens diätarisch zu beschäftigen; wenn es irgend möglich ist, werden sie zu Vermessungen, Wegenetzlegungen u. s. w. hinausgeschickt und erhalten im Allgemeinen einen Durchschnittsdiätensatz von 9 Mark. Der Grund für die Kalamität ist ja zweifellos in früheren Zeiten zu suchen und ist dadurch entstanden, daß in früheren Zeiten eine unverhältnißmäßig große Zahl von Forstaspiranten angenommen wurde. Ich weiß, daß in letzter Zeit darin erheblich zurückgeschraubt ist, und ich möchte die Regierung bitten, hieran auf das Strengste festzuhalten, und möchte ganz besonders auch darum bitten, daß keine felddienstunfähigen Herren, wie früher vielfach geschehen ist, angenommen werden. Es kommt dabei ganz besonders noch in Betracht, daß die felddienstfähigen Herren ihrer Militärpflicht genügen müssen und dadurch schon in der Anciennetät geschädigt werden, daß ihnen ihr Militärdienstjahr verloren geht, was bei den militärfreien Anwärtern nicht der Fall ist.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ich möchte mich doch gegen eine Bemerkung wenden, die von dieser Seite (links) fiel, aus welcher der Schluß gezogen werden könnte, daß die Feldjägeraspiranten, wenn sie Oberförster geworden sind, bei der Beförderung zum Regierungs- und Forstrath bevorzugt würden gegenüber denjenigen Oberförstern, die aus der Civilkarriere hervorgegangen sind. Das ist absolut nicht der Fall; es wird lediglich nach Maßgabe der Tüchtigkeit die Beförderung seiner Majestät dem Kaiser und König vorgeschlagen.

Was dann die Frage bezüglich der Sekretäre betrifft, so wäre es ja sehr wünschenswerth, wenn man den Oberförstereien dauernd einen Sekretär auf Staatskosten zuweisen könnte. Indessen würde man in dieser Beziehung doch, glaube ich, bei der Finanzverwaltung nicht unerhebliche Schwierigkeiten finden. Was aber geschehen konnte, das ist bereits geschehen; es wird nämlich den Oberförstern, so weit es möglich ist, aus der Zahl der Forsthülfsaufseher ein Schreibgehülfe gestellt, welchem sie monatlich nur 30 Mark zu zahlen oder freie Station zu gewähren brauchen. Das ist, glaube ich, eine sehr wohlwollende und billige Berücksichtigung der Wünsche der Oberförster. Würde man einen Secretär ganz auf Staatskosten zur Verfügung stellen, so würde die Frage entstehen, wie man ihn unterzubringen hat. Zum Theil werden diese Sekretäre verheirathet sein, und es würde für sie die Dienstwohnungsfrage auftauchen, anderer Schwierigkeiten nicht zu gedenken. Erwogen ist diese Frage ja in der Staatsregierung seit langer Zeit.

Dann ist gesagt worden, es möchten nur felddienstfähige Aspiranten in der Forstverwaltung aufgenommen werden. Das ist seit längerer Zeit bereits bestehender Grundsatz, und Ausnahmen nach dieser Richtung werden niemals gemacht. Aus früherer Zeit ist noch eine Zahl von Anwärtern vorhanden, die dieser Bedingung nicht entsprochen hat, diese werden aber um ein Jahr in der Anciennetät zurückgestellt gegenüber den Herren, die die Bedingung der Felddiensttüchtigkeit erfüllt haben.

Was endlich die Zahl der jährlich Einzustellenden betrifft, so ist diese Zahl auf 20 festgesetzt worden mit Einschluß der Feldjäger, und an dieser Zahl soll auch ferner festgehalten werden.

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, was die Feldjägerfrage anlangt, so stehe ich darin vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Krause. Ich halte seine Ausführungen von Anfang bis zu Ende durchaus für berechtigt und möchte blos noch einige kleine ergänzende Bemerkungen dazu machen. Er hat davon gesprochen, daß die Feldjäger gegenüber den Civilassessoren ungefähr 10 Jahre früher angestellt werden und dadurch vorzugsweise in die höheren Stellen gelangen. Ich möchte dazu noch ergänzend anführen, daß gerade dieser Umstand aber auch herbeiführt, daß die Feldjäger die besseren Stellen erlangen; denn zu der Zeit, wo der Civilanwärter die erste Anstellung erlangt, also noch nicht den Anspruch hat, in eine bessere Stelle zu gelangen, hat der andere schon eine zehnjährige Dienstzeit und damit die Berechtigung, sich zwei- oder dreimal auf die bessere Stelle gemeldet zu haben, und in Folge dessen sitzen eben die Oberförster, die aus dem Feldjägerkorps hervorgehen, regelmäßig auf den besseren Stellen, auf denen sie, wenn sie nicht befördert werden, ihr Leben lang bleiben.

Es ist nun von dem Herrn Vorredner berührt worden, daß die Oberförster ja jetzt besser gestellt werden, aber, meine Herren, wir müssen doch berücksichtigen, daß der Civilanwärter demnächst, wie der Herr Abgeordnete Krause ausgeführt hat, 16 Jahre bis zur Anstellung gebraucht. Nun beträgt der Zeitraum, bis der Oberförster das Höchstgehalt erlangt, 21 Jahre, macht für den Civilanwärter 37 Jahre, also er wird zum großen Theil garnicht in die Lage kommen, diesen Endgehalt überhaupt zu erleben. Das ist meines Erachtens auch ein dringender Grund, den Vorschlägen des Herrn Abgeordneten Krause entgegenzukommen, nämlich schon vorher einen Theil wenigstens der Assessorenzeit auf den Dienstgehalt für den Civilanwärter anzurechnen.

Wenn der Herr Regierungsvertreter ausgeführt hat, die Staatsregierung treffe keine Schuld an der Misere der Ueberfüllung, so kann ich seinen Ausführungen nicht beipflichten. Er hat gemeint, es wäre ja allen denen, die in diese Karriere eintreten, bekannt gewesen, wie die Verhältnisse gelegen haben. Meine Herren, da möchte ich doch sagen: die Staatsregierung hat auch schon aus früherer Zeit die Erfahrung gemacht, daß lediglich solche platonischen Warnungen überhaupt nichts helfen. Jetzt ist sie zu dieser Erkenntniß gekommen und hat die Anwärter einfach auf den Staatsbedarf beschränkt, während sie früher umgekehrt alle, und darin liegt ihre Schuld, trotz eigener Warnung mit Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste angenommen hat. Nun, meine Herren, meiner Meinung nach ist diese absolute Beschränkung etwas Zweischneidiges. Ich meine, es sollte keinem, der diese Branche ergreifen will, verschränkt werden, wenigstens die Ausbildung als Forstmann zu erhalten. Aber etwas anderes ist es von der Staatsregierung, zu

sagen, wenn ihr Bedarf gedeckt ist: die Zahl der Leute, welche Aussicht auf Staatsanstellung haben, beschränken wir; ihr habt also keine Aussicht, hier im Staatsdienst beschäftigt zu werden; auf euer Risiko könnt ihr die Karriere einschlagen; aber die Liste der Anwärter auf den Staatsdienst ist geschlossen, ihr müßt warten, bis wieder eine Stelle aufstehen wird und ihr in diese Liste aufgenommen werdet. Wenn dies früher geschehen wäre, würde diese ganze Misere überhaupt nicht herbeigeführt worden sein.

Ich möchte noch einen weiteren Punkt berühren, den ich bereits im vorigen Jahre vorgebracht habe. Es betrifft das das Ausschreiben der Oberförsterstellen. Ich habe voriges Jahr ausgeführt, daß ich darin ein richtiges Prinzip nicht habe entdecken können, daß ein Ausschreiben an sich überhaupt gar nicht stattfindet. Nun habe ich, soweit ich die Sache habe verfolgen können, allerdings im Laufe des Jahres bemerkt, daß mehrere Stellen ausgeschrieben sind, darunter, wie ich mir habe sagen lassen, auch bessere Stellen; bei sehr vielen ist das nicht geschehen. Ich möchte die Forstverwaltung doch bitten, Aufklärung zu geben, ob sie gewillt ist, in dieser Richtung weiter zu schreiten und das Ausschreiben als allgemeines Prinzip einzuführen. Nach meiner Auffassung ist es durchaus gerechtfertigt, daß jede Stelle ausgeschrieben wird, daß jedem, der Lust hat, sich auf die Stelle zu melden, Gelegenheit gegeben wird, sich zu melden, wie dies auch bei den übrigen Beamtenkategorien der Fall ist. Es ist ja nachher Sache der Forstverwaltung, den für die Stelle Geeignetsten auszusuchen; aber die Möglichkeit der Meldung muß jedem gegeben werden, das Prinzip halte ich für durchaus richtig. Es ist noch nicht durchgeführt, und es wäre mir sehr erwünscht, von der Forstverwaltung zu hören, daß nach dieser Richtung den Wünschen der Oberförster entgegengekommen würde.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Nach den Auslassungen einiger der Herren Vorredner möchte man glauben, daß schon gegenwärtig der Unterschied des Alters bei der Anstellung der Civilassessoren und der aus dem Feldjägerkorps hervorgegangenen ein außerordentlich großer ist. Das ist nicht der Fall. Denn im Jahre 1894/95 betrug das durchschnittliche Lebensalter, in dem die Herren vom Civil zur Anstellung gelangt sind, 35 Jahre 5 Monate, das der Feldjäger 32 Jahre 11 Monate; im folgenden Jahre das Alter der Civilassessoren 35 Jahre 7,9 Monate, der Feldjäger 33 Jahre 6,8 Monate; im letzten Jahre, 1896, hat das Alter der Civiassessoren 36 Jahre, das der Feldjäger 34 Jahre 3,8 Monate betragen. Bis jetzt ist also der Unterschied keineswegs so bedeutend, wie es nach dem, was hier verschiedentlich bemerkt worden ist, angenommen werden müßte..

Was dann das Ausschreiben der Stellen betrifft, so ist vor der Anregung, die vom Herrn Vorredner im vergangenen Jahre gegeben worden ist, und auch späterhin stets so verfahren worden, daß diejenigen Vakanzen, bei denen kein besonderes Interesse der Staatsverwaltung bezüglich der Stellenbesetzung vorgelegen hat, öffentlich bekannt gemacht sind; einige Stellen werden immer vorbehalten werden müssen, weil man einzelne Anwärter dafür für ganz besonders qualifizirt hält. Ein Unterschied ist bezüglich des Ausschreibens der übrigen Stellen nur insofern gemacht worden, als Stellen, bei denen man bestimmt annehmen konnte, daß Meldungen sich dazu nicht ergeben würden, weil sie mit irgend welchen Nachtheilen behaftet sind, weil nämlich entweder die Dienstwohnung fehlte oder das Dienstland oder sie in einer

besonders abgelegenen Gegend lagen, nicht bekannt gemacht sind. Bei den begehrteren Stellen ist dies geschehen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Widerspruch ist nicht erhoben; ich kann feststellen, daß der Tit. 2 bewilligt ist.

Ich eröffne die Besprechung des Tit. 2a, — schließe auch diese, da das Wort nicht gewünscht ist. Der Titel ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung des Tit. 3. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg:** Es werden hier 22 424 Mark mehr gefordert und zwar für die Anstellung von 18 Förstern. Das hängt eng zusammen mit der Vermehrung der Oberförsterstellen. Die Kommission hat dies als begründet erkannt und beantragt die Genehmigung dieser Mehrforderung.

Bei dieser Gelegenheit kamen auch die Rangverhältnisse der Förster zur Sprache, und von einigen Seiten wurde der Wunsch ausgesprochen, die Rangverhältnisse zu verbessern, da nämlich doch eine verhältnißmäßig lange Fachausbildung bei den Förstern vorherginge, bevor sie zur Anstellung gelangten; und das ließe sich wohl mit anderen Beamtenklassen vergleichen, die durch eine länger genossene Fachausbildung den Anspruch auf den Titel von Subalternbeamten hätten.

Es ist uns seitens der Forstverwaltung eine Aufzeichnung der thatsächlichen Verhältnisse geliefert worden, und daraus gestatte ich mir folgendes mitzutheilen.

Die Förster gehören weder der unteren Beamtenklasse, noch der der Subalternbeamten an, sondern sie nehmen gewissermaßen eine Zwischenstufe zwischen diesen beiden Klassen ein. Stellt man sich nun die Wirkung dieser Verhältnisse auf ihre Bezüge vor, so hat man es einmal zu thun mit dem Wohnungsgeldzuschuß. Hier bekommen die Förster allerdings den Satz der Unterbeamten. Während ihrer aktiven Dienstzeit hat das aber deshalb keinen Einfluß auf ihre Einkünfte, weil sie fast ausschließlich Dienstwohnungen inne haben. Es kommt allerdings dann im Falle einer Pensionirung der Förster diese Frage in ungünstiger Weise für sie zum Austrag, und darin stehen diese Beamten verhältnißmäßig schlecht da. Was nun die Wirkung ihrer Beamtenstellung zu den Tagegeldern betrifft, so erhalten die Förster nach dem Gesetz vom 28. Juni 1875 die Sätze für die „andern“ Beamten. Diese werden hier unterschieden von den Unterbeamten; sie bekommen den Satz von 4,50 statt 3 Mark, wie sie die unteren Beamten erhalten. Ebenso verhält es sich mit den sogenannten Umzugskosten. Nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877 § 1 VII gehören sie auch hier zu den „andern“ Beamten. Es ist also die Beschwerde der Förster, daß sie der Klasse der Unterbeamten angehören, nur zum Theil begründet. Wie ich vorhin ausgeführt habe, läßt sich dies nur anwenden auf die Wohnungsgeldzuschüsse, sobald sie pensionirt werden. Das hat die Kommission auch anerkannt, gleichzeitig aber auch mit Genugthuung davon Kenntniß genommen, daß der Herr Minister sich in einer wohlwollenden Weise über die ganze Frage der Aufbesserung der Bezüge der Förster ausgesprochen hat. Er hat angedeutet, daß es erwünscht sei, eine sogenannte mittlere Stufe zu schaffen, in welche auch die Förster einzurangiren wären, und er hat darauf verwiesen, daß auch die Finanzverwaltung sich in dankenswerther Weise nach dieser Richtung hin entgegenkommend für den nächstjährigen Etat bereits geäußert habe.

Abgeordneter **Riesch:** Es ist im Hohen Hause wiederholt angedeutet worden,

daß die heutige dienstliche Stellung der Königlichen Förster mit Rücksicht auf ihre Ausbildung und ihren Beruf keine angemessene mehr sei. Ich will mich nun jeglicher Wünsche und Anregungen enthalten, in welcher Weise eine anderweitige Regelung stattzufinden hätte, die der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen würde, hege aber zu der Königlichen Staatsregierung das Vertrauen, daß sie eingehend prüfen werde, wie die Stellung der Förster künftig zu gestalten sei. Der Hinweis, daß diese Beamten sehr wichtige Faktoren einer umfangreichen Vermögensverwaltung sind, auf deren Pflichttreue und Zuverlässigkeit der Bestand und das Gedeihen unserer werthvollen Waldungen nicht zum wenigsten beruht, dürfte genügen, meinen Wunsch zu rechtfertigen. Ich hoffe, daß bis zum nächsten Jahre eine ersprießliche Lösung dieser Frage möglich sein wird. (Bravo!)

Abgeordneter **Jorns:** Die Mehrzahl von Ihnen wird gewiß gleich mir eine Vorliebe für die grüne Farbe haben, und von jedem, der frische, freie Waldesluft liebt, werden die Träger dieser Farbe gewiß hoch geschätzt. Im diesjährigen Forstetat ist nun leider an eine Besserung der Lage dieser Beamten nicht gedacht. Die Oberförster und Forstmeister sind dem Herrn Landwirthschaftminister sehr dankbar, daß er im Besoldungserhöhungsgesetz für sie eine solche Besserung herbeiführen will, und hoffen, daß sie vom Hause angenommen werden wird.

Aber welche tiefe Niedergeschlagenheit muß sich der Förster beim Durchsehen des Etats bemächtigen! Diesen von allen Staatsdienern am schlechtesten bezahlten Leuten (sehr richtig) werden gar keine Aussichten auf Besserung ihrer wirthschaftlichen Lage gemacht. Die Oberförster und Forstmeister sind meist mit Büreauarbeiten beschäftigt, die Aufsicht im Walde ruht in den Händen der Förster und unteren Forstbeamten, und damit auch die Verantwortung für die im Walde nöthigen Arbeiten. Diese Verantwortung wird noch dadurch vermehrt, daß es ihnen auch obliegt, die Sicherheit der Forsten wahrzunehmen, und daß sie sich dabei häufig sehr großer Lebensgefahr aussetzen müssen. Wenn nun die Vorbereitungen zum Forstdienst viel schwieriger sind als bei vielen anderen Beamten, so müssen diese Beamten erstaunt sein, daß die Regierung sie in den Rang der Unterbeamten degradirt hat. (Sehr richtig!) Sie müssen es erleben, daß Leute, die in der Militärschule sich unter ihrer Anweisung die nöthigen Schulkenntnisse angeeignet haben, als Subalternbeamte eine weit höhere Stellung einnehmen als sie.

Aber das wäre noch das Wenigste; der Förster hat jetzt erst nach 21 jähriger treuer Dienstleistung nur das zu gewärtigen, was diese Leute schon als Anfangsgehalt beziehen. Mit 1 100 bis 1 500 Mark wird es gewiß einem jeden Beamten schwer, sich und seine Familie durchzubringen, auch bei den allerbescheidensten Anforderungen. Nun kommt dazu, daß die meisten Förster nicht in der Lage waren, die Mittel zu ihrer Vorbereitung selbst aufzubringen; sie sind gezwungen gewesen, Schulden zu machen, und sollen nun von diesem kärglichen Gehalt nach ihrer Anstellung noch Schulden abzahlen. Das wird den Leuten schwer. Ich kenne alte Forstbeamte, welche bis zu ihrem 60. Lebensjahr jedes Jahr Schulden abzuzahlen angewiesen waren.

Die Nebeneinkünfte der Förster aus Dienstland oder Wiesen sind sehr problematischer Natur. Sie wissen ja, daß auf den einzelnen Gehöften Tagelöhner viel theurer sind als im Dorf. Kann nun der Mann sein Land nicht selbst beackern oder hat er keine angemessene Verwendung für das Heu, so hat er keine Einnahme davon, sondern ich kenne viele Fälle, wo die Leute die Regierung baten, ihnen diese soge-

lieutenants, hinter denen sie rangiren. Auf sie finden demgemäß alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere.

5. Die Feldwebellieutenants erhalten neben den bis dahin empfangenen Gebührnissen auch noch den Wohnungsgeldzuschuß eines Lieutenants.

Meine Herren, die preußischen Förster haben in der Hauptsache ihren Wohnsitz in kleineren Dörfern und kleineren Städten in einem weit vom Wege abgelegenen Häuschen und sind dort gewissermaßen die einzigen Vertreter der staatlichen Autorität. Dieses Gefühles sich bewußt fühlend, nennt sich der preußische Förster und der Forstaufseher stets Königlich preußischer Förster, Königlich preußischer Forstaufseher. Eine gleiche Betonung der Stellung in unserm monarchischen Staate finden Sie wohl kaum in diesem Maße bei irgend einer anderen Beamtenkategorie. Meine Herren, kann man es da diesen Männern mit solchem Standesbewußtsein verargen, wenn sie auf Grund des Historischen das fordern, was schon seit langer Zeit anderen Beamten gewährt ist? Der preußische Förster nimmt in seinem Berufe eine selbständige Stellung ein, er ist für sein Revier verantwortlich. Er muß die Feinde des Waldes kennen, er muß sein Revier schützen gegen schädliche Insekten, mit deren Vertilgungsmaßregeln er vertraut sein muß. Aber nicht dieses allein, man verlangt von ihm auch juristische, mathemathische und kaufmännische Kenntnisse. Dazu gehört die Kenntniß des Jagdpolizeigesetzes, des Forstdiebstahlgesetzes, der Strafprozeßordnung, des Wildschadengesetzes ꝛc. Der Förster muß über die Schläge seines Waldes genau orientirt sein, muß das Sortiren und Aufarbeiten des Holzes überwachen, dasselbe abnehmen, die Abzählungstabellen und den klassenweisen Auszug der Bauhölzer anfertigen.

Meine Herren, Sie sehen, die Anforderungen, welche man an die Schul- und Fachkenntnisse eines preußischen Försters stellt, sind keine geringen, und thatsächlich wird von ihm im Allgemeinen dieselbe Vorbildung verlangt wie bei den anderen Subalternbeamten. Nach ihrem Bildungsgrade und ihrer Stellung im öffentlichen Leben gehören sie zu den Subalternbeamten, und es würde ein Unrecht sein, wenn man diesen Männern ihre Stellung noch länger vorenthielte, die nach einem Ausspruch von Allerhöchster Stelle „unerreicht“ dastehen.

Mit der Entwicklung der Verhältnisse hat sich natürlich auch in der Forstwirthschaft manches geändert; die Thätigkeit der Förster ist eine ganz andere geworden als vor 30 bis 40 Jahren. Mit den steigenden Erträgen aus unseren Forsten sind auch die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Förster gewachsen; damit steht aber die Besoldung leider nicht im richtigen Verhältniß. Wir haben jährlich hier im Hohen Hause eine Menge theils berechtigter, theils unberechtigter Petitionen, worin Beamte aller Kategorien um Aufbesserung des Gehaltes nachsuchen. Dieser Petitionssturm ist vielfach von Erfolg begleitet gewesen, und manche Beamte haben dadurch ihre Wünsche befriedigt. Die preußischen Förster haben von Jahr zu Jahr auf bessere Dotirung gewartet, auf eine bessere Finanzlage des Staates gehofft. Wir haben keine Petition von Förstern je gesehen, trotzdem sie sich der Sympathie fast aller Abgeordneten bewußt gewesen sind. Wenn es auch vorkommt, daß man seine Ansicht nach Alter und Aenderung der Verhältnisse ändern muß, so glaube ich doch, daß der Herr Finanzminister, der schon als Abgeordneter am 6. Februar im Jahre 1875 den Förstern das glänzende Zeugniß ausstellte, daß dieselben bei einer so

kärglichen Besoldung im Großen und Ganzen ein wahres Muster von Rechtschaffenheit und Diensttreue lieferten, daß der Staat diese Haltung anerkennen müsse und für die Zukunft mehr thun, auch heute noch seine frühere Anerkennung den preußischen Förstern bewahrt hat. Wenn ein Nichteingeweihter den Forstetat durchliest und dort findet, daß der preußische Förster ein Anfangsgehalt von 1 100 Mark, bis 1 500 Mark steigend, bei freier Dienstwohnung und Brennmaterial hat, so weiß er nicht, daß der preußische Förster erst in sehr spätem Lebensalter zu dieser Stelle kommt, in welchem Alter andere Beamte im Genuß des Höchstgehaltes sich befinden. Briefträger, Postschaffner, Gerichtsdiener u. s. w. beziehen dasselbe Gehalt, stehen sich aber in der Regel besser als diese, weil sie für geringes Geld noch Dienstkleidung erhalten und meistentheils in größeren Städten und Dörfern wohnen, wo sich oft noch Nebeneinnahmen bieten. Für den Förster ist die Beschaffung der Lebensmittel theurer; die Kosten für Arzt und Apotheker, für Unterbringung der Kinder zum Theil sehr hoch, der Förster bezieht auch keine Dienstaufwands- und Schreibmaterialienentschädigung.

Wenn wir uns nun umsehen in anderen deutschen Staaten, so finden wir zum Beispiel in Braunschweig, daß dort 10 Beamtenklassen für die Förster eingeführt worden sind mit 1 200 Mark Anfangsgehalt, steigend bis 2 100 Mark, dazu freie Wohnung oder Miethsentschädigung und freies Brennholz. Die freie Wohnung ist pensionsfähig für die 8. bis 10. Klasse mit 150 Mark, für die höheren Klassen mit 260 Mark, das Brennholz mit 160 Mark. Beispielsweise berechnet sich das pensionsfähige Einkommen eines Braunschweigischen Försters 1. Klasse auf 2 160 + 260 + 160 gleich 2 520 Mark. In Anhalt, wo die Förster in der Regel 18 Jahre nach ihrem Eintritt znm Förster avanciren, erhalten sie 1 700 Mark Anfangsgehalt und steigen bis 2 500 Mark; daneben beziehen sie freie Dienstwohnung und Brennmaterial, und wo Dienstländereien nicht vorhanden sind, erhalten die anhaltinischen Förster Geldentschädigung.

Daraus erhellt zur Genüge, daß wir in Preußen mit der Besoldung der Förster hinter den anderen Ländern zurückgeblieben sind und daß es dringend geboten ist, hier Wandel zu schaffen. Ich schließe meine Ausführungen mit der Bitte an die Königliche Staatsregierung, die von mir ausgesprochenen berechtigten Forderungen zu erfüllen, damit uns die Berufsfreudigkeit der 3 506 preußischen Förster erhalten bleibt und dieselbe auch für fernere Zeiten unerreicht dastehe. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Havenstein:** Meine Herren, ich bitte nur um die Erlaubniß, mit einigen Worten einen persönlichen Angriff zurückweisen zu dürfen, den der Herr Vorredner gegen den Kommissar des Herrn Finanzministers richtete, der, als im vergangenen Jahre diese Frage hier gestreift wurde, hier gesprochen hat. Ich bedauere, daß Herr Geheimrath Lehnert durch Krankheit verhindert ist, seine damaligen Ausführungen heute selbst zu vertreten. Mir persönlich scheinen aber die Ausführungen, die er hier im vergangenen Jahre zu dieser Frage gemacht hat, keinen Anlaß zu der Aeußerung zu geben, daß man im Kastanienwäldchen wohl keine Ahnung habe, wie es im Walde aussieht. Meine Herren, der damalige Kommissar hat lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen diejenigen sachlichen Bedenken zur Geltung gebracht, welche sich dem Wunsche der Förster, daß ihnen der Rang der Subalternbeamten gewährt werden möge, entgegenstellen. Und wenn der Herr Finanzminister sich jetzt mit einer neuen Erwägung dieser Frage einverstanden erklärt hat, so darf ich doch darauf hinweisen, daß auch

in der Budgetkommission anerkannt worden ist: ganz leicht ist die Entscheidung dieser Frage auch heute nicht. Daß aber im Allgemeinen im Kastanienwäldchen der grünen Farbe ein großes Wohlwollen entgegengebracht wird, dafür brauche ich nur auf den Etat und auf seine fortwährende Steigerung zu verweisen.

Abgeordneter Dr. **v. Woyna:** Ich werde mich nicht so im Allgemeinen über die Lage der Förster verbreiten wie der geehrte Herr Vorredner, sondern Namens meiner Partei einen ganz speziellen Wunsch, den die Förster haben, hier zum Ausdruck bringen. Das ist der, daß ihnen die geringe Aussicht auf Avancement in Revierförsterstellen fernerhin nicht mehr beschränkt wird durch die Besetzung einiger dieser Revierförsterstellen durch Forstassessoren. Meine Herren, die Revierförsterstellen sind für die Förster die einzige Aussicht im Dienst weiterzukommen. Jetzt, wo die Forstverwaltung dazu übergeht, die Zahl der Oberförsterstellen zu vermehren, — im vorliegenden Etat sind 10 neue Stellen vorgesehen — scheint es besonders zeitgemäß, das, ich kann nicht anders sagen, Unwesen, daß Forstassessoren mit der Verwaltung von Revierförsterstellen beauftragt werden, dauernd abzustellen.

Meine Herren, dieser Maßregel, die den Wünschen der Förster ganz erheblich Rechnung tragen würde, würde noch eine andere zur Seite zu stellen sein, die ich ebenfalls der Forstverwaltung Namens meiner Partei ans Herz legen möchte. Es ist dies die Frage, ob nicht etwa dem vierten Theil der Förster der Rang respektive Charakter als Revierförster beigelegt werden könnte. Die Förster erhalten jetzt meistens zu ihrem 50jährigen Dienstjubiläum den Titel Hegemeister. Der Titel Hegemeister ist so ein Titel, der für die Leute eine Bedeutung hat: eigentlich sind wir nun fertig im Dienst, wir sind nun so weit gekommen, daß wir praktisch kaum noch thätig sein können und haben damit unser Invaliditätszeugniß offiziell beglaubigt bekommen. Der Titel Revierförster für etwa den vierten Theil der Förster würde dagegen eine ganz andere Bedeutung haben, und ich glaube, daß wir damit einem sehr billigen und berechtigten Wunsche der gesammten Träger der grünen Farbe entgegenkommen würden.

Es ist hier von verschiedenen der Herren Vorredner schon auf die besonders traurige Lage der Forsthilfsaufseher hingewiesen worden; es ist dies auch im vergangenen Jahre und vor zwei Jahren geschehen. Ich möchte aber auch diesmal wieder gerade auf diese Beamtenkategorie zurückkommen. Meine Herren, weniger ihre laufenden Einnahmen, als die absolut unsichere Zukunft, der sie entgegensehen im Falle der Dienstunfähigkeit wegen vorgerückten Alters oder wegen Eintretens der Invalidität, ist es, was die Leute am meisten bedrückt, und da ist es erfreulich, daß die Budgetkommission selbst in ihrem Berichte anerkannt hat, daß gerade nach dieser Richtung für diese Beamtenkategorie besonders zu sorgen ist. Ob das geschieht in der Weise, daß man einen Theil von ihnen fest anstellt, — meine Herren, bei der Eisenbahnverwaltung haben wir ganz ähnliche Verhältnisse, da werden gewöhnliche Handarbeiter jetzt fest angestellt mit Aussicht auf Pensionsberechtigung; also ich sehe gar nicht ein, warum nicht diese Forsthilfsaufseher in gleicher Weise behandelt werden können — oder ob man die Dispositionsfonds der Herren Minister für die Unterstützung derartiger Leute entsprechend erhöht, das muß ferneren Erwägungen überlassen bleiben. Aber ich möchte der Königlichen Staatsregierung namens meiner politischen Freunde recht warm ans Herz legen, für diese, einer größeren Sicherung ihrer ferneren Zukunft durchaus bedürftigen Beamten mehr zu thun, als bisher geschehen ist. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ich möchte mich nur gegen ein Wort des verehrten Herrn Vorredners wenden bezüglich des Unwesens der Besetzung einer Anzahl von Revierförsterstellen mit Forstassessoren. Wir haben 183 Revierförster, von diesen Stellen sind, soviel mir im Augenblicke erinnerlich ist, nur 5 Stellen mit Forstassessoren besetzt. Bei diesen 5 Stellen liegen aber ganz besondere Gründe vor, weswegen man sie den Förstern vorenthalten und den Forstassessoren vorbehalten hat. Bei der einen dieser Stellen hat der Betreffende Vorträge bei einer landwirthschaftlichen Schule zu halten, und ähnliche Umstände liegen auch bei den übrigen 4 Stellen vor. Nach Möglichkeit ist dafür gesorgt worden, den Förstern diese Aussicht auf ein Avancement nicht zu beschränken. Diejenigen Herren, die der Sache näher stehen, werden wissen, daß früher eine sehr große Zahl von Stellen dieser Art mit Forstassessoren besetzt war, und daß man sie auf ein Minimum beschränkt hat; aber ob wir dieses Minimum noch weiter werden einengen können, darüber kann ich eine bestimmte Zusage nicht machen.

Was nun die Forsthülfsaufseher betrifft, so bestehen da offenbar sehr bedeutende Mißverständnisse, bezw. wie sich das auch in der Presse kundgegeben hat, eine Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen. Ich mache zunächst auf Folgendes aufmerksam. Es ist gesagt worden: wenn ein Förster durch den Schuß eines Wilddiebes dienstunfähig wird, dann hat er keinen Anspruch auf Pension, und wird er durch einen fallenden Baum beschädigt, so ist er möglicher Weise mit seiner Familie der Verarmung anheimgegeben. Das ist absolut unrichtig. Für die Beamten, die einen Betriebsunfall erleiden, greift, ob sie pensionsberechtigt sind oder nicht, das Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1887 Platz. In diesem Gesetz ist bestimmt, daß Jemand, der durch einen Betriebsunfall dienstunfähig wird, $66^2/_3$ Prozent seines Gehalts als Pension bekommt. Für die Hinterbliebenen ist ebenfalls gesorgt; denn sie bekommen bis zum Betrage von 60 Prozent dieses Gehalts Unterstützung, und zwar Kraft Gesetzes. Sie haben einen Rechtsanspruch darauf.

Nun kann der Fall vorkommen, daß ein Forstaufseher erkrankt und dienstunfähig wird aus einer Veranlassung, die nicht mit dem forstlichen Betriebe im Zusammenhang steht. In diesem Falle treten die Bestimmungen des allgemeinen Pensionsgesetzes vom Jahre 1872 in Kraft. Dieses bestimmt im zweiten Absatz des § 2, daß solchen Beamten eine Pension bewilligt werden *kann* unter Zustimmung des Herrn Finanzministers, mit dem sich der Ressortchef in Verbindung zu setzen hat.

Nun ist gesagt worden: in dem Gesetz steht, es *kann* gemacht werden. Ja, meine Herren, es *wird* gemacht, wenn nicht ganz besondere Umstände dem entgegenstehen. Ein solcher Grund ist in einzelnen Fällen vielleicht darin gefunden worden, daß eine ganz besonders günstige Situation der Betreffenden vorlag. Indessen dieser Fall ist so überaus selten, daß er, zu meiner Dienstzeit wenigstens, — und die datirt schon eine ganze Reihe von Jahren zurück — überhaupt noch nicht vorgekommen ist. Persönlich hat mir der Herr Finanzminister noch ganz kürzlich die Güte gehabt zu versichern, daß in dieser Beziehung seitens des Finanzministerii keinerlei Schwierigkeiten gemacht werden. Also thatsächlich bezogen die Beamten auch in diesen Fällen Pension.

Nun wird gesagt: wie steht es aber in solchen Fällen, die, wie gesagt, selten eintreten, in Betreff der Hinterbliebenen? Für die Hinterbliebenen wird durch den Unterstützungsfonds Kap. 4 Tit. 3 gesorgt, der ziemlich reichlich bemessen ist.

Wenn in der Presse wiederholt darauf hingewiesen worden ist, es wären einzelne Beamten der Noth und der Verarmung anheim gefallen, so beruht das auf vollständiger Unkenntniß der Verhältnisse oder auf absichtlicher Entstellung der Wahrheit. Ich konstatire, daß für diese Beamten nach jeder Richtung hin soweit gesorgt ist, wie es billiger Weise irgend geschehen kann. — Die Forsthülfsaufseher sämmtlich zu etatsmäßigen Beamten zu machen, ist in Frage gekommen. Indessen haben sich so große Schwierigkeiten dabei ergeben, daß wir die Versuche, nach dieser Richtung hin weiter fortzuschreiten, haben aufgeben müssen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der letzte Redner aus dem Hause hat schon die Frage der Forsthülfsaufseher berührt, die nicht hierhin gehört, sondern eigentlich zu Tit. 7. Ich möchte die Redner aus dem Hause bitten, diese Frage hier nicht weiter zu behandeln und zu warten bis zu Tit. 7. Es wird nothwendig sein, daß der Herr Referent dann zunächst darüber sein Referat erstattet. Daran wird sich dann die Besprechung anschließen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Waldow.

Abgeordneter **v. Waldow:** Ich möchte mir erst die Bitte erlauben, ob es nicht möglich ist, die Forsthülfsaufseher hier gleich hinein zu ziehen. Es ist außerordentlich schwer, beide Punkte zu trennen; es läuft das so ineinander über, daß ich bitten möchte, daß sie gleich mitbesprochen werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg:** Ich habe nichts dagegen einzuwenden; ich werde mir dann erlauben, noch hierzu zu referiren.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Ich habe auch kein Bedenken dagegen. Es würde dann allerdings dem Hause genehm sein, wenn ich den Tit. 7 jetzt mit in die Diskussion einbeziehe und auch über diesen die Besprechung eröffne. Dann würde ich aber zuerst dem Herrn Referenten das Wort geben, und dann würden wir in der Rednerliste fortfahren. — Das Haus ist damit einverstanden.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg:** Unter Tit. 7 werden zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern 70 000 Mark mehr gefordert. Dies wird damit begründet, daß an diesen Titel immer steigende Anforderungen gestellt worden seien. Das ist bereits im Vorjahre hervorgetreten, indem 110 000 Mark mehr eingestellt wurden. Dies hängt zusammen mit der Steigerung der Diätensätze für die Forsthülfsaufseher, und zwar ist die Einrichtung getroffen, daß die Sätze von drei zu drei Jahren steigen, und zwar zunächst auf 78, dann auf 84 und dann auf 90 Mark.

Nun hat sich die Kommission über die Besoldungsverhältnisse der Hülfsaufseher eingehend unterhalten. Es trat dabei vielfach hervor, daß diese Aufseher allerlei Grund zu Klagen und Beschwerden hätten. Nach der einen Richtung, nach der der Diätensätze, wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten doch statt dreijähriger zweijährige Stufen eingeführt werden. Das wurde damit begründet, daß voraussichtlich in das Maximum so leicht Keiner gelangen könne.

Demgegenüber ist nun der Kommission eine Zusammenstellung von dem Herrn Oberlandforstmeister geliefert worden, und hieraus geht Folgendes hervor. Im Jahre 1897 sollen von den Aufsehern 49 in die Maximalstufe gelangen, im Jahre 1898: 106, im Jahre 1899: 245, und im Jahre 1900 bereits 403.

Außerdem wurde angeführt, daß sämmtliche Forsthülfsaufseher freies Brennmaterial gegen die Werbungskosten erhielten, und daß auch mindestens einer Anzahl von 220 derselben freie Wohnung gewährt werde.

Das waren aber nicht die einzigen Klagen, welche zu Tage traten — und ich komme jetzt auf dasjenige zurück, was der Herr Oberlandforstmeister bereits dem einen der Herren Redner entgegen gehalten hat; ich kann mich deshalb ganz kurz darauf beschränken, daß es schwer empfunden wird, daß diesen Aufsehern keine Pensionsberechtigung zusteht; viele haben den Wunsch, daß ihnen ein Rechtsanspruch auf Pension verschafft werde. Die Königliche Staatsregierung steht in dieser Frage auf einem engegengesetzten Standpunkt; sie glaubt, daß bereits durch gesetzliche Bestimmungen eine ausreichende Unfallfürsorge im Falle der Invalidität oder für den Fall der Versorgung der Hinterbliebenen eintreten könne, und sehr häufig wären die Bemessungen höhere, als auf Grund von Pensionsgesetzen zugebilligt werden könnten; aber das könne sicherlich nicht konzedirt werden, daß nichtetatsmäßigen Beamten ein Recht auf Pensionsanspruch zuerkannt werde. Das würde doch Konsequenzen haben, die nicht absehbar seien, und nach dieser Richtung hin könne auf eine Zustimmung der Königlichen Staatsregierung nicht gerechnet werden.

Ich beantrage namens der Kommission, die Mehrforderung von 70 000 Mark zu genehmigen.

Abgeordneter **v. Waldow**: Meine Herren, meine politischen Freunde sind mit mir der Ueberzeugung, daß die Wünsche der Förster, einmal auf eine bessere materielle Stellung, andererseits aber auch auf eine Erhöhung ihrer sozialen, ihrer Rangstellung, vollständig berechtigt sind, und ich begrüße im Namen meiner Fraktion die Erklärungen, welche vorhin in dieser Beziehung vom Ministertisch abgegeben worden sind, mit großer Freude und knüpfe daran den Wunsch, daß diese Unterhandlungen einen recht beschleunigten Fortgang finden und besonders zu dem Ziele führen mögen, das den Wünschen der Förster möglichst weit entgegenkommt.

Um sich klar zu machen, welche Bedürfnisse der Försterstand heute in materieller Beziehung hat, muß man zurückblicken auf seinen ganzen Bildungsgang. Die Leute treten mit 16 Jahren in die Lehre, und zwar müssen sie, um das thun zu können, ihre Fähigkeit für die Tertia nachweisen, oder sie müssen eine besondere Lehrlingsprüfung machen. Nach zwei- bis dreijähriger Lehrzeit werden sie in ein Jägerbataillon eingestellt, werden nach drei Jahren entweder entlassen, oder sie kapituliren und dienen neun Jahre, wo sie den Forstversorgungsschein erhalten. Die nach drei Jahren vom Bataillon als Hülfsjäger entlassenen Leute müssen sich im Forstdienst beschäftigen, müssen also im Privatdienst oder sonst wo unterzukommen suchen. Wenn sie ihre forstliche Beschäftigung während dieser Zeit nicht nachzuweisen vermögen, müssen sie sich beim Bataillon wieder melden und werden eingestellt. Diese Hülfsjäger, welche außerhalb des Bataillons ihre weitere Ausbildung suchen, erhalten nach 12 Jahren ihren Forstversorgungsschein, nachdem sie zwischen dem 8. und 11. Jahre ihre zweite Försterprüfung abgelegt haben; — die erste legen sie bereits ab, während sie noch beim Bataillon dienen. Nach Erlangung des Forstversorgungsscheines müssen sie sich bei irgend einer Regierung melden, und wenn die eine überfüllt ist, bei einer anderen, wo sie zur Einberufung notirt werden. Sie werden demnach als Forsthülfsaufseher einberufen und sind jetzt in der Lage, das erste Mal vom Staate ein Gehalt zu beziehen.

Alle anderen Beamten, wenn sie das erste Mal vom Staate Bezüge erhalten, haben nicht eine derartige lange Ausbildungszeit, vor allem nicht die Kosten hinter sich, wie sie größtentheils den Förstern für ihre Vorbereitungs-Lehrzeit u. s. w. erwachsen.

Wenn sie in die Stelle als Forstaufseher kommen, werden sie, wie vorhin schon gesagt, durchaus nicht festangestellt, sondern nur diätarisch beschäftigt. Die hierbei gezahlten Bezüge halten wir ja doch nicht für ausreichend. Die Leute fangen mit einem monatlichen Satz von 40 bis 60 Mark an und steigen, wie dies vorhin schon vom Herrn Referenten gesagt ist, bis zu einer Höhe von 90 Mark pro Monat. Sie haben allerdings noch freies Brennholz, gegen Erstattung der Werbungskosten — das ist aber nicht erheblich —, jedoch keine freie Wohnung. Es sind dies so geringe Remunerationen, daß diese Leute, die im Walde eine autoritative Stelle einnehmen sollen, vielfach viel schlechter gestellt sind als ihre Arbeiter. (Sehr richtig! rechts).

Wenn ein Forstaufseher den Monat 60 Mark bezieht, so hat ein Waldarbeiter und besonders ein Holzhaumeister zweifellos erheblich mehr, und wenn ich auch der Ansicht bin, daß nicht die Höhe des Gehalts allein der Stellung die Autorität giebt, sondern daß die Persönlichkeit dies thut, so hat das doch auch seine Grenze, und einen Mann materiell geringer zu stellen, als die Leute, die unter ihm arbeiten, halte ich doch für sehr bedenklich. Es wäre durchaus wünschenswerth, daß hier Wandel geschaffen werde, und ich glaube, es geht ja wohl der Wunsch dahin — und das kann ich nur für berechtigt halten —, daß mit 90 Mark Diäten pro Monat begonnen werden möge. Der schwerwiegendste Punkt in der ganzen Frage ist zweifellos die Wohnungsfrage. Von den Hülfsforstaufsehern sind nur sehr wenige, welche Dienstwohnungen erhalten; die übrigen müssen sich solche suchen. Meine Herren, man muß die Verhältnisse so betrachten, wie sie liegen. Die Leute können nur die Wohnungen suchen in den Ortschaften, die im oder am Walde liegen. Das aber wissen wir alle, die wir die Verhältnisse kennen, aus Erfahrung, daß die Bevölkerung in diesen Ortschaften — ich will mich mal so ausdrücken — mitunter recht schwierig ist. Der Förster muß dort sehr oft seine Unterkunft suchen bei denjenigen Leuten, mit denen er gerade in seiner forstlichen Thätigkeit häufig in Konflikt geräth, sei es als Holzdiebe, sei es als Wilddiebe. (Sehr wahr!) Und das ist eine sehr gefährliche Sache. Ist er in seinem Dienst streng und thut er seine Pflicht in vollem Maße, so kann er riskiren, an die Luft gesetzt zu werden und überhaupt keine Wohnung in der Nähe des Waldes zu kriegen, und muß dann in einem entfernteren Orte nach einer Wohnung suchen und täglich vielleicht meilenweit gehen, um zu seinem Revier zu kommen und seinen Dienst zu thun. Wir meinen, es ist keine unbillige Forderung, daß die Königliche Staatsregierung Schritte thäte, um für die Hülfsaufseher Wohnungen zu schaffen, wo sie frei von diesen Sorgen und unbehelligt unterkommen können. Es liegt dies nach unserer Auffassung auch durchaus im Interesse des Dienstes, denn wir halten es für dringend wünschenswerth, daß die Beamten, und gerade wenn sie eben in die Stellung hineinkommen und noch nicht fest darin stehen, möglichst fern gehalten werden von zweifelhaften Persönlichkeiten und nicht in ein Abhängigkeitsverhältniß gerathen gerade zu denjenigen Leuten, mit denen sie, wie gesagt, dienstlich sehr leicht in Konflikt kommen können. (Sehr richtig! rechts.)

Zur Anstellung als Förster kommen die Forstaufseher erst in einem Alter von 35 bis 46 Jahren. Das Erste, was sie thun müssen, ist, daß sie ihre Försterei einrichten, Inventar und Vieh anschaffen. Wer also nicht selbst wohlhabend ist oder

eine wohlhabende Frau hat, kommt von vorn herein in Schulden. Man muß allerdings sagen, daß unsere Förster sich im Allgemeinen insofern in einer sehr glücklichen Lage befinden, als die jungen Damen meist ganz besonders für die grüne Farbe eingenommen zu sein pflegen und in Folge dessen unsere Grünröcke einigermaßen vorsichtig auch in der Wahl ihrer Schwiegerväter sein können. Aber das sind doch Verhältnisse, mit denen nicht gerechnet werden darf. Die Sache liegt so, daß die Förster, wenn sie in die Stelle kommen, ein Kapital — ich will nicht hoch greifen — von 3 000 bis 4 000 Mark gebrauchen, um die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu decken. Nun ist hier allerdings ein Fonds ausgeworfen, um den Förstern Vorschüsse zu geben; aber die Thatsache läßt sich trotzdem nicht aus der Welt schaffen, daß sie in ihrer neuen Stellung sofort mit Schulden anfangen müssen. Das Anfangsgehalt ist 100 Mark und steigt in 21 Jahren bis zum Höchstgehalt von 1 500 Mark. Außerdem haben sie freie Wohnung, Brennholz für die Werbungskosten und Dienstland. Ich habe schon vorher, als ich betreffs der Oberförster Ausführungen machte, darauf hingewiesen, daß ich an dieser Stelle auf die Frage des Dienstlandes näher eingehen würde.

Meine Herren, das Dienstland, welches sowohl die Oberförster als die Förster erhalten, wird ihnen gewährt gegen eine Entschädigung, welche dem Grundsteuerreinertrag entspricht. Nun hat sich hierbei die Praxis herausgebildet, wie mir von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden ist, daß, wenn eine Regulirung des Forstdienstlandes eintritt und Land hinzugelegt wird, das bisher in Pacht gewesen ist, dann nicht der Grundsteuerreinertrag zu Grunde gelegt wird, sondern der Pachtzins, der bisher für dieses Land bezahlt worden ist. Diese Parzellen sind aber meistens an kleine Leute verpachtet gewesen, welche selbstverständlich einen viel höheren Pachtzins zahlen können als der Förster und auch der Oberförster, da sie ihre persönliche Arbeit hineinwerfen können, die sie nicht rechnen, was bei den Beamten nicht der Fall sein kann. Das Dienstland bringt außerdem vielfach große Ungleichheiten in den Försterstellen hervor. Im Westen beispielsweise haben die Förster, wie mir mitgetheilt ist, nur ein Dienstland von ungefähr 3 bis 4 Morgen mit einem verhältnißmäßig hohen Grundsteuerreinertrag, sodaß diese in Folge dessen wenig oder garnichts von diesem Lande haben und in der Hauptsache auf ihr Gehalt angewiesen sind. Dasselbe trifft auch im Osten bei den Förstereien zu, wo der Grund und Boden sehr geringwerthig und schlecht ist. Ueberhaupt ist ja der Ertrag aus den Dienstländereien immerhin ein recht problematischer. Abgesehen davon, daß heute die landwirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt recht schwierige sind, so sind sie es ganz besonders bei den Forstbeamten, welche weitab von den Verkehrspunkten vielfach mitten im Walde leben. Sie haben für ihre überschießenden Erzeugnisse schlechte Absatzverhältnisse und können keine Leute bekommen; denn das weiß jeder von uns, daß die Mägde und Knechte ungern an solche Orte gehen, wo sie keine Gesellschaft und kein Amüsement haben. (Sehr richtig! rechts.) Das muß natürlich der Forstbeamte mit schwerem Gelde aufwiegen, wenn er trotzdem Leute haben will. Außerdem muß in Betracht gezogen werden, daß der Förster gezwungen ist, sich Dienstboten zu halten. Eine Beamtenfamilie in der Stadt, die sich in ähnlicher Lage befindet, hat das garnicht nöthig, sie kann sich eine Scheuerfrau oder Aufwärterin halten. Der Förster muß schon zur Sicherheit seiner Familie einen Dienstboten haben; denn, wenn er den ganzen Tag fern ist, kann er Frau und Kind nicht mutterseelenallein zu Hause lassen. (Sehr richtig! rechts.)

Es hat im Jahre 1890/91 eine Aufbesserung der Försterstellen um ungefähr 200 Mark stattgefunden. Nun ist aber durch die Maßnahmen, die im Verwaltungswege vielfach getroffen sind, diese Aufbesserung fast oder ganz illusorisch geworden. Es wurde früher für die ganz schlechten Stellen eine Gehaltszulage gegeben, es wurde das Dienstland verhältnißmäßig gering berechnet. Bei Neubesetzung sind nun diese Stellenzulagen vielfach eingezogen und andererseits die Pacht unverhältnißmäßig erhöht worden. Mir ist ein Fall bekannt, wo vor der Regulirung eine Zulage von 300 Mark gegeben wurde und eine Landpacht bezahlt wurde von 35 Mark. Diese Stellenzulage ist fortgefallen, dafür ist aber die Landpacht auf 120 Mark erhöht worden. (Hört, hört!) Es sind mir in dieser Hinsicht noch manche Fälle mitgetheilt worden. Es sind das doch Verhältnisse, durch die der Vortheil, der den Stellen zugewendet werden sollte, faktisch illusorisch wird.

Wir sind nun der Ansicht, daß es durchaus wünschenswerth wäre, wenn die Pacht für das Dienstland überhaupt beseitigt werden könnte. Sollte dies aber nicht möglich sein, will man festhalten daran, daß der Förster respektive der Oberförster eine Pacht bezahlen soll, so soll man doch nicht so schematisch an dem Grundsteuerreinertrag festhalten. Es giebt viele Verhältnisse, wo der Grundsteuerreinertrag in keiner Weise berechtigt ist, sei dies begründet durch die entfernte Lage oder dadurch, daß der Grundsteuerreinertrag, wie es vielfach auch geschieht, zu hoch eingeschätzt ist u. s. w. Man soll den Grundsteuerreinertrag als die höchste Norm annehmen, aber möglichst oft darunter gehen und auf diese Weise den Förstern eine Erleichterung verschaffen. Man hat vielfach gesagt, man möge doch überhaupt den Förstern das Dienstland nehmen und sie ganz auf Geldgehalt stellen. Das ist eine Maßregel, die ich für durchaus unpraktisch halten würde. Einmal wird der Förster seine Landerzeugnisse, die er nöthig braucht, Gartenfrüchte, Korn, Kartoffeln, bei seinem entfernten Wohnsitz von der Stadt nur mit großen Schwierigkeiten anders beschaffen können; dann liegt aber auch das Ansehen des Försters zum großen Theil darin begründet, daß er selbst wirthschaftet, mit der Bevölkerung mitfühlt, daß er dieselben Interessen hat wie diese. Einer solchen Maßregel würde ich also in keiner Weise zustimmen können; aber eine Erleichterung der Förster in Betreff der Landpächte würde uns außerordentlich wünschenswerth erscheinen.

Aus diesen Darlegungen dürfte wohl hervorgehen, daß die Lage der Förster durchaus keine glänzende ist, besonders wenn man noch in Betracht zieht, welche Schwierigkeiten dieselben mit der Kindererziehung haben, wenn sie weit von der Schule ab wohnen, so daß sie Kinder in Pension geben müssen u. s. w. Wenn sie einen Arzt gebrauchen, kostet er ihnen viel mehr als anderen Beamten, (Zuruf) — jawohl, auch wenn sie in die Kirche gehen wollen, ist dies sehr schwierig für sie. (Erneuter Zuruf.) Außerdem wird mir eben zugerufen: das Klebegesetz. Das ist ganz richtig; das ist auch eine neue Last, die dem Förster erwächst. Der Förster ist gezwungen, sich Personal zu halten und dafür Marken zu kleben, und das ist für seine Verhältnisse eine nicht unerhebliche Ausgabe. Wir sind daher der Meinung, daß es dringend wünschenswerth ist, die materiellen Verhältnisse der Förster sobald wie irgend möglich zu bessern. In diesem Etat ist es ja leider nicht mehr möglich; aber wir hoffen, daß die Regierung entsprechend den uns gemachten Aussichten, bald den Weg finden wird, hier Wandel eintreten zu lassen.

Was nun die Rangerhöhung betrifft, so sind auch wir der Ansicht, wie ich schon Anfangs sagte, daß es durchaus wünschenswerth ist, die Förster in die Klasse der

Subalternbeamten mit hinüberzunehmen. Die Förster nehmen heute eine sehr angesehene und hervorragende Stellung ein dadurch, daß sie von außerordentlicher Pflichttreue sind, daß sie in ausgezeichneter Haltung dem Publikum gegenübertreten, daß, — mit einem Wort — das ganze Material, aus welchem unser Försterstand hervorgeht, ein so vorzügliches ist, wie man es selten wiederfindet. (Sehr richtig! rechts.) Deshalb halte ich es für ganz besonders wünschenswerth, daß ihnen auch äußerlich gewissermaßen die Stellung gegeben wird, die sie in Wirklichkeit schon inne haben. Meine politischen Freunde und ich begrüßen deshalb die Aussichten, die uns hier gemacht sind, mit ganz besonderer Freude.

Sehr anerkennenswerth haben wir es gefunden, daß die Königlichen Förster es bisher verschmäht haben, mit ihren Wünschen agitatorisch in die Oeffentlichkeit zu treten. Gerade dies hat unsere Sympathie für sie in hervorragender Weise gefestigt. (Sehr gut! rechts.)

Wir wünschen, daß sie diese vornehme Zurückhaltung auch fernerhin bewahren werden, und daß sie sich den Einflüssen, die sich vielfach an sie herandrängen, um auch sie agitatorisch in die Oeffentlichkeit zu ziehen, fern halten mögen. (Bravo! rechts.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, das warme Eintreten des Herrn Vorredners für die Förster und Forsthülfsaufseher kann nur sehr sympathisch berühren. Aber ich möchte doch einem Mißverständniß vorbeugen. Der Herr Vorredner hat den Wunsch ausgesprochen, daß für die Forsthülfsaufseher Dienstwohnungen beschafft werden möchten, wenn ich recht verstanden habe. Nach einer oberflächlichen Berechnuug, die ich mir eben aufgestellt habe, würden dazu 20 bis 30 Millionen erforderlich sein. Das ist doch nicht ganz leicht, diese Summe für diesen Zweck aufzubringen.

Ferner ist gesagt, das im Westen das Dienstland für Förster sich nur auf drei bis vier Morgen bemißt. Das mag in einzelnen Fällen zutreffen; in einer sehr großen Zahl nicht. Da ist das Dienstland auch im Westen von bedeutenderem Umfange.

Dann ist es so dargestellt worden, wenn ich recht gehört habe, als sei bei der letzten Aufbesserung der Förstergehälter um 200 Mark nun in Erwägung gezogen worden, wie man auf der anderen Seite das den Förstern wieder entziehen könne. Ja, meine Herren, davon ist absolut keine Rede. Wenn im einzelnen Falle das Dienstlandnutzungsgeld erhöht worden ist, so hat das folgenden Zusammenhang. Früher waren die Dienstländereien ganz außerordentlich verschieden bewerthet. Die eine Försterstelle war vorzüglich, weil das Entgelt für gutes Dienstland außerordentlich niedrig bemessen war; die andere Stelle war sehr schlecht, weil das Entgelt vielleicht für geringes Land hoch bemessen war. Die Verwaltung hat daraus Veranlassung genommen, eine gewisse Gleichförmigkeit dadurch herbeizuführen, daß im Wesentlichen der Grundsteuerreinertrag als Anhalt genommen ist. Absolut maßgebend ist aber der Grundsteuerreinertrag nicht; im einzelnen Falle, wo die Grundsteuer sehr hoch veranschlagt war, ist davon abgesehen worden. Nun ist aber gleichzeitig so verfahren worden, daß da, wo das Dienstlandentgelt zu erhöhen war nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages, man die bisherigen Stelleninhaber in den Genuß der niedrigen Bewerthung der Dienstländereien belassen hat, und daß man erst bei einem Stellenwechsel den Grundsteuerreinertrag zu Grunde gelegt hat. Mit der Gehaltserhöhung von 200 Mark ist die Sache absolut nicht in Verbindung zu bringen.

Dann ist gesagt worden, die Stellenzulagen seien eingezogen worden bei der Gehaltserhöhung. Wenn die Herren den diesjährigen Etat mit dem früheren vergleichen, werden sie daraus ersehen, daß die Stellenzulagen auch nicht im geringsten vermindert worden sind; die Stellenzulagen sind natürlich insofern einem gewissen Wechsel ausgesetzt, als einzelne Stellen sich durch Zulegung von Dienstland und dergleichen verbessert haben. Da muß eine billige Ausgleichung zum Vortheil ungünstigerer Stellen stattfinden. Aber im allgemeinen ist von den Stellenzulagen nicht das Geringste den Förstern entzogen worden.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Ich halte mich für berechtigt und verpflichtet, zu den letzten Bemerkungen des Herrn von Waldow meine vollste Zustimmung auszusprechen. (Bravo!)

Ich darf erklären, daß die Staatsregierung ernstlich gewillt ist, den berechtigten Wünschen der Förster volle Rücksicht zu Theil werden zu lassen, gebe mich nun aber auch der Hoffnung hin, daß die Förster, wie bisher, von allen agitatorischen Bestrebungen, die auf sie Einfluß zu gewinnen suchen, sich fern halten werden; ich glaube, sie stehen sich besser, wenn sie der Staatsregierung volles Vertrauen entgegentragen, als wenn sie auf die Wirkungen einer Agitation rechnen, die meines Erachtens für jeden Staatsbeamten an sich unangemessen ist. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Lamprecht:** Meine Herren, es liegt in der Natur der Sache, daß, nachdem schon so viele Herren über denselben Gegenstand gesprochen haben, alle Gesichtspunkte bereits ausführlich dargelegt worden sind, die hier zur Sprache kommen können, ich mich auf einige Bemerkungen beschränken kann.

Im Allgemeinen muß ich sagen, daß nach meiner Kenntniß und Erfahrung, die ich auf dem Lande im Umgange mit verschiedenen Leuten gemacht habe, man einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung der Beamten nicht gerade sehr freundlich gegenübersteht, sondern daß man namentlich besorgt ist, daß die Ansprüche ins Ungemessene steigen würden. Die Gründe, die angeführt werden, mache ich mir nicht zu eigen; im Gegentheil, ich bin der Meinung, daß in manchen Fällen bei einigen Beamtenklassen eine Gehaltsaufbesserung nicht nur erwünscht, sondern dringend nothwendig ist. Ich rechne dabei vor Allem auch die Verwaltungsbehörden, namentlich in Provinzialstädten, die Landräthe, die Kreissekretäre und jetzt auch, was zur Berathung steht, die Förster. Nachdem die allgemeinen Gesichtspunkte schon hervorgehoben worden sind, will ich nur noch kurz eingehen auf einen Wunsch der Förster, daß sie in die Subalternbeamtenklasse hineinrangirt werden. Soviel mir bekannt ist, haben die Förster früher zu den Subalternbeamten gehört. Sie sind durch Ministerialentscheidung vom Jahre 1867 in eine Klasse versetzt worden zwischen Subaltern- und Unterbeamten. Mir ist mitgetheilt worden, daß die Verleihung einer höheren Rangklasse an Beamte ein Kronrecht sei. Wenn das wirklich der Fall, so bin ich überzeugt, daß auch die Civilversetzung einer Beamtenklasse ein Kronrecht ist, und mir scheint, es müßte gleichmäßig die Sache gehandhabt werden, und ich würde die Königliche Staatsregierung bitten, daß sie die Förster wiederum in die Subalternbeamtenklasse einreiht. Wenn auch keine direkten materiellen Vortheile ihnen dadurch gewährt werden, sondern erst bei der Pensionirung eine Wohnungsgeldzuschußerhöhung in Frage kommt, so sind doch auch die sozialen Vortheile, die mit einer Rangerhöhung verbunden sind, nicht zu unterschätzen, ganz besonders auf dem Lande, wo der Förster mit sehr vielen Leuten verkehren muß, welche gewissermaßen auf ihn herabsehen würden, wenn er in der Unterbeamtenstellung verbliebe. Die andere

Frage hat Herr v. Waldow bereits ausführlich erörtert in Bezug auf das Dienstland, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß auch in der Beziehung ein Wechsel eintreten wird. Unmöglich kann der Förster soviel herauswirthschaften wie ein praktisch gelernter Landwirth, und daß der letztere schon meistentheils zugeben muß, ist ja offen auch von der Staatsregierung anerkannt worden. (Zustimmung.) Schon im vorigen Jahre wurde diese Sache von mir erörtert, und ich will deshalb auf diese nicht weiter eingehen. Aber auch in Bezug auf die Forstaufseher möchte ich mich den Wünschen anschließen, die von meinem Herrn Vorredner und Fraktionsfreunde hier vorgetragen sind.

Aber eins möchte ich hinzufügen bezüglich der Forstaufseher. Der Civilversorgungsschein, der für Militäranwärter ausgestellt wird nach einer Dienstzeit von 10, 12 Jahren, berechtigt diese Anwärter dazu, sich bei allen anderen Ressorts zu melden behufs Aufnahme in den Staatsdienst, während der Forstversorgungsschein diese Forstbeamten nur berechtigt, in der Forstverwaltung beschäftigt zu werden. Eine Ausnahme soll nur die Eisenbahnverwaltung machen, die auch gerne bereit ist, die Forstaufseher in ihren Dienst zu nehmen; andere Verwaltungen, zum Beispiel die der Post, haben sich immer ablehnend verhalten. Darin erblicken die Förster — und vielleicht mit Recht — eine gewisse Zurücksetzung, da sie mindestens dieselbe Vorbildung und Ausbildung genossen haben wie andere Beamte derselben Klasse und nach langer Zeit erst hoffen können, in eine etatsmäßige Stelle als Förster zu kommen. Auch der Wunsch, daß sie im 5. Jahre, nachdem sie den Forstversorgungsschein erhalten haben, im Staatsdienst angestellt werden, scheint mir der Berücksichtigung seitens der Staatsregierung würdig zu sein.

Die Förster haben in vornehmer, ruhiger Sprache, in der sie beharren, ihre Wünsche dargelegt; auch mir sind im Laufe der Jahre eine Menge Zuschriften zugegangen, die meistens recht würdevoll und ernst gehalten waren, in ruhiger Weise die Wünsche der Förster vortrugen. Ich habe aber auch leider die Bemerkung gemacht, daß in einzelnen Zuschriften eine nicht gerade sehr ehrerbietige, angemessene Sprache geführt wurde. Ich wiederhole: gerade durch die vornehme Ruhe und Zurückhaltung, wie die Förster bisher sie beobachtet haben, haben sie am meisten imponirt; ich möchte wünschen, daß diese Ruhe auch weiter von ihnen bewahrt wird. Wenn aber auch wirklich Ausschreitungen vorgekommen sein sollten, möchte ich doch an die Königliche Staatsregierung den Wunsch richten, daß sie den Hegern und Pflegern und Hütern des Waldes und Wildes ein weiteres Wohlwollen bewahren möge. Ich hatte mich auf eine größere, weitere Rede zu Gunsten der Förster und Forstaufseher vorbereitet, aber Angesichts der weit ausgesponnenen Vorträge meiner Herren Vorredner beschränke ich mich, auch im Hinblick auf meine vorjährige Ausführung, in welcher ich allein für die Förster eingetreten bin, auf diese kurzen Ausführungen. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Abgeordneter **v. Ploetz**: Meine Herren, seit vier, fünf Jahren ist hier immer nur von einzelnen Abgeordneten die Frage der unteren Forstbeamten berührt worden; heute ist es sehr erfreulich zu sehen, daß eigentlich das ganze Haus sich auf diese Seite stellt und der Frage der Besserstellung der Forstunterbeamten sympathisch gegenübersteht. (Sehr richtig!) Es scheint, daß die Parteien sich voll und ganz auf denselben Boden stellen. Noch erfreulicher ist die Erklärung des Herrn Oberlandforstmeisters, die er vorhin abgegeben hat, und am allererfreulichsten ist die des Herrn Ministers für Landwirthschaft, welcher ja klipp und

klar sich dahin ausgesprochen hat, daß die speziell von Herrn v. Waldow vorgetragenen Wünsche ihm sehr sympathisch seien, und daß er mit allen Kräften für deren Berücksichtigung eintreten würde.

Nach dieser Erklärung brauchten wir ja eigentlich hier garnichts mehr zu sagen; aber es ist mir Bedürfniß, noch über einige Fragen zu sprechen, um gewissermaßen die Sympathien des Herrn Staatsministers für dieselben noch zu stärken und um zu zeigen, worauf hauptsächlich die Wünsche der Förster abzielen. Ich bin in dieser Frage ziemlich orientirt, ich stehe in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu der grünen Farbe, habe es aber deshalb selbstredend unterlassen, bei dem Titel „Oberförster" das Wort zu nehmen, obgleich ich dabei berechtigte Wünsche hätte aussprechen können. Um so mehr aber fühle ich das Bedürfniß, hier für die Förster einzutreten, weil ich in sehr vielen Beziehungen zu ihnen gestanden habe und über ihre Bedürfnisse und Wünsche mich genau orientiren konnte.

Der schwerwiegendste Wunsch derselben ist immer der, daß sie in die Subalternklasse hinein versetzt werden, und zwar nicht lediglich wegen der Gehaltsfrage, sondern hauptsächlich wegen der sozialen Stellung. Andere Herren haben ja dies schon erwähnt und einzelne Fälle angeführt; ich will noch einen hervorheben, den vorhin einer der Herren von jener Seite berührte, er betrifft die Ernennung von Förstern zu Feldwebellieutenants. Wenn das geschieht, dann ist es doch kaum möglich, daß sie in der Klasse der Briefträger u. s. w. rangiren. Sie haben gerade das Bedürfniß, daß ihre soziale Stellung, womit ihre Autorität in der Hauptsache gemeint ist, gestärkt wird. Sie sehen mit einem gewissen Neid auf die Postassistenten, welche zur Subalternklasse gehören, die, wie ich glaube, auf 1 500 bis 2 700 Mark Gehalt erhöht werden. Die Stationsassistenten und Eisenbahnvorsteher II. Klasse, die dasselbe Gehalt haben, die oft nur die Dorfschule besucht haben und durch den Unteroffizierstand dorthin gekommen sind — das mögen ja vortreffliche Beamte sein — aber zu bevorzugen vor den Förstern, liegt kein triftiger Grund vor. Dann sind noch die Gerichtsvollzieher, die zum mindesten keine höhere Bildung haben, die ein Gehalt von 2550 Mark beziehen und zu den Subalternbeamten gehören. Die Rangirung in die verschiedenen Gehaltsklassen ist ein Kronrecht, da können wir nur, wie einer der Herren Vorredner gethan hat, die Bitte aussprechen, daß an Allerhöchster Stelle über diese Frage Vortrag gehalten und die Bitte dahin gerichtet wird, daß die Förster in die Klasse der Subalternbeamten einrangirt werden.

In Bezug auf das Gehalt haben die Förster für diesen Etat keine besonderen Wünsche; sie hoffen aber, daß später für sie gesorgt wird, und das ist auch klar vom Ministertische zum Ausdruck gekommen.

Was die Wohnungsverhältnisse der Förster betrifft, so sind diese im Großen und Ganzen nicht getadelt worden. Aber die Forsthülfsaufseher wünschen sehnlichst, daß ihnen auch bald Wohnungen beschert werden, und zwar in aller Bescheidenheit — der Herr Oberlandforstmeister möge mir verzeihen, wenn ich sage, 20 Millionen würden dazu nicht nöthig sein; so opulent wollen sie die Wohnungen nicht haben; sie wären sehr zufrieden, wenn wenigstens für die Hälfte dieser Beamten Wohnhäuser geschaffen würden. Mehr Rücksicht würde nicht nöthig sein, weil die Forsthülfsaufseher nicht immer an denselben Orten bleiben, weil häufig eine Aenderung des Betriebes nöthig ist, wenn aus forstlichen Gründen die Waldarbeit eine andere wird, und wenn große Abholzungen und Neukulturen stattgefunden haben. Wenn

diese beendet sind, dann ist eben der Forstaufseher an der betreffenden Stelle oftmals überflüssig.

Das Material, welches wir in den Förstern haben, ist eben ein sehr gutes. Sie müssen die gewaltigen Kapitalien verwalten, die wir in dem preußischen Waldbestande haben; es muß ihnen daher mit besonderem Vertrauen von der Regierung entgegengekommen werden. Weil sie so isolirt dastehen, müssen sie intakt nach allen Seiten bleiben, und Gott sei Dank sind sie es auch. Die Versuchungen, die an sie herantreten, sind sehr groß, und wir müssen sie von ihnen abhalten. Wird ihnen mal die Wohnung gekündigt, so sind sie oft gezwungen, als Wohnungen traurige Baracken zu nehmen und sich damit zu begnügen. Da möchte ich den Herrn Minister bitten, in dieser Frage ebenso wohlwollend einzuwirken, wie neulich in Bezug auf das Gestüt zu Trakehnen. Da sagte er, schon aus sozialpolitischen Rücksichten müßten die Gestütswärter ordentliche Wohnungen bekommen. Darauf wurden ihm extraordinär 126 000 Mark bewilligt. Was jenen Leuten frommt, kann im Allgemeinen auch auf die Forsthülfsaufseher angewendet werden. Diese wären sehr froh, wenn sie jetzt solche Wohnungen bekämen, wie die jetzt zum alten Eisen geschmissenen Wohnungen in Trakehnen sind. Ich habe schon Forstbeamtenwohnungen gesehen, die viel, viel schlechter sind als jene.

Nun ist gesagt worden von einer Seite: der Herr Finanzminister hätte wahrscheinlich nicht dieselbe Sympathie für die grüne Farbe; ich glaube ihn in Schutz nehmen zu müssen; nach dem, was ich von ihm gehört habe, ist gerade das Gegentheil der Fall. Er möchte nur die Gehaltsaufbesserung der höheren Beamten zu Ende geführt haben, dann wird er soviel thun auch in dieser Frage, wie irgend möglich ist. Wir haben ja auch in dieser Richtung eine Andeutung von dem Herrn Vertreter des Finanzministeriums gehört.

Was die Gehaltsfrage der Forsthülfsaufseher betrifft, so wurde die Fürsorge für diese alle Jahre hier zur Sprache gebracht. Was bisher hier gethan ist, ist noch nicht genügend. Vor 2 Jahren hat eine kleine Aufbesserung stattgefunden. Es sind 3 Klassen von Diäten gebildet worden von 78, 84 und 90 Mark, in welche dieselben von 3 zu 3 Jahren aufrücken. Da der Forstaufseher erst mit dem 31. Jahre den Forstversorgungsschein bekommt, so erreicht er erst mit 37 Jahren die dritte Stufe, zu einer Zeit, wo ein anderer Beamter schon fest auf seiner Stelle sitzt. Nun haben die Forstaufseher meistens zahlreiche Kinder und sollen mit so geringem Einkommen auskommen! In vielen Gegenden hat der Forstarbeiter mehr. Unter solchen Umständen ist doch der Anspruch der Forstaufseher nur ein sehr bescheidener, und deshalb möchte ich dem Herrn Minister diese Bitte vortragen, daß wenigstens das Aufrücken nicht in dreijährigen, sondern in zweijährigen Stufen erfolgt. Die Mehrausgabe, die dadurch für den Staatshaushalt entsteht, kann dieser wohl tragen. Das sind keine großen Summen. Es ist ja jetzt leider so traurig mit der Aufrückung in die Försterstellen bestellt, daß diejenigen, welche 1890 den Forstversorgungsschein erhalten haben, ungefähr 37 Jahre werden, wenn sie Förster werden, die aus den Jahren 1891 und 1892 werden bereits 35 bis 44 Jahre, die aus 1893 43 bis 46 Jahre, die aus 1894 45 bis 47, aus 1895 46 bis 48 und die aus dem Jahre 1896, die also im letzten Jahre den Forstversorgungsschein bekommen haben, werden 47 bis 49 Jahre,

bis sie definitiv angestellt werden. Das ist im ganzen preußischen Staat bei keiner anderen Branche der Fall, und ich hoffe, daß es gelingen wird, in der Beziehung Abhilfe zu schaffen, vielleicht dadurch, daß den Forstaufsehern bereits 4 Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins die etatsmäßige Anstellung garantirt wird. Das ist der nächste Wunsch der Forsthilfsaufseher, und dieses Verlangen ist doch wohl nicht zu groß, denn sie werden dann meistens auch 35 bis 36 Jahre alt sein.

Es ist ja erfreulicherweise von dem Herrn Regierungskommissar die Erklärung abgegeben worden, daß bei Unfällen stets und zwar gesetzliche Hilfe kommt, daß bei Invalidität infolge von Krankheit diese Hilfe nicht unbedingt kommt, aber fast immer kommt, und daß ein Einverständniß zwischen dem landwirthschaftlichen Ministerium und dem Finanzministerium darüber besteht, daß in solchen schweren Erkrankungsfällen, die Invalidität zur Folge haben, geholfen wird. Wenn das aber fast immer geschieht, so kann man es doch auch gesetzlich regeln, und für diese Beamten hat es doch einen sehr hohen moralischen Werth, daß sie sich sagen können: ich habe nicht nur ein Recht auf Gehalt, sondern auch Anspruch auf Pensionirung, wenn ich mir durch den Dienst, den ich Jahre lang treu verrichtet habe, eine derartige Krankheit zugezogen habe. Nur auf Gnade wollen sie nicht angewiesen sein.

Ich habe dies schon früher erwähnt: diese Beamten sind königstreu durch und durch. Sie wollen deshalb nicht bevorzugt, aber auch nicht benachtheiligt werden, wie es jetzt gegenüber vielen anderen Beamtenklassen der Fall ist. Der Försterstand hat noch nie sozialdemokratisch gewählt, noch nie Stimmzettel mit dem Namen eines Sozialdemokraten in die Urne geworfen, was ja leider nicht bei allen Beamten der Fall ist. Denn wir sehen ja, daß viele kleine Beamte auf diesem Wege wandeln. Das zeigen ja die Dörfer, wo viele kleine Beamte wohnen. Da ist es ja ganz klar und ersichtlich, daß diese kleinen Beamten sozialdemokratisch gewählt haben müssen. Das wird ein Förster aber niemals thun! Wir können daher nur sympathisch, wenn auch mit aller Entschiedenheit für diese Beamten eintreten.

Eine Differenz ist auch noch bei den Forstbeamten. Diejenigen, die 9 Jahre bei der Truppe bleiben, bekommen nach 9 Jahren den Forstversorgungsschein, diejenigen, die früher abgehen, müssen bis zum 12. Jahre damit warten. Ich will nicht gerade dafür plaidiren, daß diese Bevorzugung wegfällt, weil vielleicht militärische Rücksichten dabei obwalten, weil man vielleicht das Unteroffizierkorps dadurch verstärken will. In solchem Falle ließe sich ja nicht viel darüber sprechen, aber vielleicht läßt sich irgend ein Ausgleich herstellen. Diese Differenz von 3 Jahren bleibt ja nicht für 3 Jahre; später sind es 8 bis 9 bis 10 Jahre, weil die Anwärter eines Jahrganges später einen Zeitraum von circa 3 Jahren bei der Anstellung ausfüllen.

Dann, meine Herren, die Frage der Revierförster. Es sind die Revierförster jetzt bereits in Subalternstellen einrangirt worden. Es wird kein Neid dieserhalb bei den anderen Förstern entstehen, wohl aber die Befürchtung, die Trennung könne eine dauernde sein. Glücklicher Weise ist die Erklärung vom Ministertisch nun aber dazwischen gekommen zum Zeichen, daß das durchaus nicht die Absicht ist. Die Revierförster mag man dadurch begünstigen, aber für den ganzen Försterstand hat das keine Bedeutung; bei 3500 Förstern sprechen die 183 Revierförsterstellen wahrhaftig nicht mit.

Also nochmals ganz kurz. Die Wünsche der Förster sind in der Hauptsache: 1. in die Subalternklasse einrangirt zu werden, 2. später auch im Gehalt dauernd erhöht zu werden. Und was die Hülfsforstaufseher betrifft, so wollen diese gern eine Pensionsberechtigung, mindestens vom 4. Jahre an, nachdem sie den Forstversorgungsschein erhalten haben; sie möchten ferner, daß die Aufrangirung in die einzelnen Diätenstufen etwas schneller, also statt in 3 in 2 Jahren geschieht, und bitten schließlich recht dringend, daß sie Wohnungsgeldzuschuß bekommen oder daß ihnen wenigstens theilweise Wohnungen zur Disposition gestellt werden; dann werden sie dankbar und zufrieden sein. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Schöning:** Meine Herren, wenn man als achter Redner herankommt, so ist natürlich schon sehr viel vorweg genommen. Ich theile ganz und voll die Wünsche, die von den Herren Vorrednern erwogen worden sind, und möchte mich deshalb auf ein anderes Feld begeben, und zwar, wo keine Geldforderung nothwendig ist. Dadurch, daß die Jagd eine so wesentliche Aufbesserung durch die neuerliche Jagdgesetzgebung erhalten hat, hat auch gleichzeitig der Anwachs von Wilderern zugenommen, und auch in erschreckender Weise die Förstermorde. Da möchte ich die Königliche Staatsregierung bitten, doch den Waffengebrauch der Förster dementsprechend auszudehnen. (Sehr richtig!) Es ist in dem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts vom Freiherrn v. Stengel vom Jahre 1890 im § 2 ausgeführt:

§ 2. (Waffengebrauch der Vollziehungsbeamten S. 848.)

Unter den Vollziehungsbeamten bildet die Gendarmerie denjenigen Körper, welcher zum Gebrauch der Waffen vorzugsweise befugt ist. Während bei den übrigen bewaffneten Vollzugsbeamten die Waffe mehr Schutz- als Zwangsmittel ist, sind die Gendarmen zur Anwendung derselben schon dann berechtigt, wenn ihre Anordnungen in anderer Weise nicht durchgesetzt werden können 2c. 2c.

Die für die Gendarmrie geltenden Vorschriften finden auch auf andere bewaffnete Polizeibeamte, insbesondere auf die Schutzmannschaft Anwendung (auch v. Rönne Bd. 1 S. 449).

Meine Herren, dann kommen wir zu den Grenzaufsehern. Den Grenzaufsichtsbeamten ist ebenfalls gestattet, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, wenn entgegen deren Anordnung, nach zweimaligem Anruf jemand bewaffnet über die Grenze laufen will. Aber auch den Forst- und Jagdschutzbeamten steht das Recht zu, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn sie von den Grenzaufsehern zum Beistand aufgefordert werden. Die betreffenden Stellen lauten:

2. wenn im Grenzbezirk außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr als zwei Personen zur Nachtzeit oder mit Gepäck und Ladung zur Tageszeit betroffen werden und einem zweimaligen Anruf nicht Folge leisten.

Und nach § 13 der Zollordnung kann auch der Förster hier von der Schußwaffe den ausgiebigen Gebrauch machen, denn § 13 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 besagt:

2c. Zur Unterstützung der Grenzbesatzung verpflichtete Polizei- und Forstbeamte sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten ge-

meinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese die Waffen zu gebrauchen befugt.

(Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837. [Gesetzsamml. S. 61].)

Da fragt man sich: kann das bischen Steuer, was da verloren geht, mehr werth sein, als das Leben eines Försters, der erst von der Waffe Gebrauch machen darf, wenn

1. ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie mit einem solchen bedroht werden.
2. ꝛc. ꝛc. der Gebrauch des Schießgewehres als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln, oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt ꝛc.

Da, meine Herren, sollte eine so vornehme Beamtenklasse, wie die Förster, wie hier allgemein anerkannt ist, sich auf einen Faustkampf mit Strauchdieben und Wilderern einlassen, ehe sie von der Schußwaffe Gebrauch machen?! Ich glaube nicht, daß dadurch mehr Morde entstehen, oder mehr Wilderer getödtet werden, wenn sie den Gebrauch der Schußwaffe haben. Jedenfalls ist der Paragraph, daß Unkenntniß des Gesetzes vor Strafe nicht schützt, in ausgiebigster Form auch diesen Forst- und Jagdfrevlern bekannt. Die wissen sehr wohl, daß der Förster nicht von der Schußwaffe Gebrauch machen darf, wenn sie fliehen. Sie laufen also mit der Waffe fort; und wie weit laufen sie? Bis sie Deckung finden, sei es ein starker Baum, ein Felsvorsprung oder ein Graben, von wo sie um so sicherer den ihnen folgenden Förster niederschießen können. (Sehr wahr! rechts.)

Aber, meine Herren, das Gesetz über den Waffengebrauch beim Militär vom 20. März 1837 (Gesetzsammlung Seite 61) besagt in § 7:

> Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden, oder, wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll und die Art und Weise seiner Anwendung, muß von dem handelnden Militär jedes Mal selbst erwogen werden.

Meine Herren, es fällt mir nicht ein, den Schildwachen das Recht entziehen zu wollen, zu schießen; aber ich meine, wenn ein Soldat, der zwei Jahre dient, von der Schußwaffe ausgiebig Gebrauch machen darf, dann möge man es auch Leuten, wie den Förstern, überlassen, die gewiß nicht diese Befugniß mißbrauchen werden, — *davon bin ich fest durchdrungen*. (Sehr richtig! rechts.) Die neueste Kabinetsordre über die Anstellung der Förster vom 21. August 1855 besagt:

> ꝛc. ꝛc. vorgeschriebene Qualifikationszeugniß des Kommandeurs des betreffenden Jägerbataillons behufs der Glaubwürdigkeit vor Gericht in Forst- und Strafsachen und der Befugniß zum Waffengebrauch im Forstschutzdienst ertheilt werden darf, vorausgesetzt, daß sie sich *in jeder Beziehung gut geführt und als zuverlässig bewährt haben*.

Meine Herren, das wird von den Förstern gefordert, und ich glaube, daß nach alledem kein Widerspruch erfolgt bei dieser ehrenwerthen Klasse, die treu ihrem Beruf, stets allein Wilderern und Strauchdieben gegenüberstehen. Nach dem Grundsatz „Furcht wahrt die Haide“ müßte die Königliche Staatsregierung ihnen den vollen Waffengebrauch geben, dann wird auch Furcht den Förster wahren. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, die hier zuletzt angeregte Frage hat die Staatsregierung auch bereits beschäftigt; jedoch müssen wir unterscheiden zwischen dem Gesetz vom 20. März 1837 und der dazu erlassenen Instruktion. Im Gesetz steht davon nichts, daß auf einen in der Flucht befindlichen Frevler dann nicht geschossen werden dürfte, wenn er die Bedingungen für den Waffengebrauch dadurch gegeben hat, daß er auf Anruf die Waffe nicht ablegt. In solchen Fällen also würde auch auf einen in der Flucht befindlichen Frevler geschossen werden, wenn man zu besorgen hätte, daß er demnächst Deckung suchen und zum Angriff auf den Forstbeamten übergehen werde. Nach der Instruktion zum Waffengebrauchsgesetz soll allerdings auf einen flüchtigen Frevler nicht geschossen werden.

Was dann das Handgemenge betrifft, von dem der Herr Vorredner gesprochen hat, so soll gegenüber einem Angriff, der nicht mit Waffen, Knütteln u. s. w., also nur mit der Hand erfolgt, der Förster sich allerdings nicht der Schußwaffe bedienen, wohl aber ist die Anwendung des Hirschfängers erlaubt.

Ob die Instruktion, die ja schon recht alt ist, da sie aus dem Jahre 1837 herrührt, nicht in mancher Beziehung einer Aenderung bedarf, das ist Gegenstand der Erwägungen. So z. B. würde nach der Instruktion der Gebrauch eines Revolvers nicht gestattet sein. Diese Beschränkung kann ja unter den heutigen Verhältnissen möglicher Weise unzweckmäßig sein. Nach der Richtung hin wird die Staatsregierung die Sache in Erwägung nehmen.

Dabei möchte ich noch zurückgreifen auf das, was vorhin gesagt wurde bezüglich des Wegfallens der Pachtgelder für Dienstländereien. Meine Herren, das würde eine überaus große Ungleichheit in der Lage der Inhaber der einzelnen Försterstellen hervorrufen. Es ist ja schon vorhin angeführt worden, daß die Stellen im Westen durchschnittlich schlechter dotirt sind als im Osten. Lassen Sie das Pachtgeld wegfallen, so würde eine Ungleichheit entstehen, die man auf die Dauer nicht aufrecht erhalten könnte oder durch sehr bedeutende Stellenzulagen ausgleichen müßte.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, auf die Wünsche des Herrn Abgeordneten v. Schöning in Bezug auf die Erweiterung der Rechte der Förster beim Gebrauch der Schußwaffe möchte ich heute nicht eingehen. Ich habe den verehrten Herrn Kollegen nicht genau genug verstehen können, ebensowenig den Herrn Regierungskommissar in seiner Antwort. Die Sache ist denn doch von zu schwerwiegender Bedeutung, als daß wir hier im Laufe der Etatsdiskussion im Plenum dazu definitiv Stellung nehmen können. Wir möchten jedenfalls den stenographischen Bericht abwarten und die Wünsche des Herrn v. Schöning genau formulirt vor uns sehen.

Ich wollte eine andere Betrachtung anstellen in Bezug auf diese Debatte. Es ist — das müssen wir doch alle eingestehen — kein erwünschter und kein normaler Zustand, wenn die Regierung in Bezug auf die bessere Stellung bestimmter Kategorien von Beamten so energisch und mit solcher Uebereinstimmung der einzelnen Parteien gedrängt wird, wie das heute bezüglich der Förster und überhaupt der Forstbeamten geschehen ist. Die Regierung mag doch daraus eine Lehre entnehmen. Wenn alle Parteien einig sind, dann wird man daraus doch wohl schließen müssen, daß die Regierung von selbst das hätte längst thun müssen, was die Parteien verlangen. Die Herren sollen sich nicht wundern, wenn das auch noch bei anderen Beamtenkategorien geschehen wird. In einem normalen Zustande und in einem konstitutionellen Staat muß die Regierung die Schäden, wenn sie sie gesehen hat — und die liegen

doch hier auf klarer Hand — aus eigener Initiative beseitigen. Wenn die Herren Staatsminister etwas schärfer auf den Herrn Kollegen vom Kastanienwäldchen eingedrungen wären in der letzten Zeit, wären die gerechten Wünsche der Förster auch befriedigt worden.

Was soll man dazu sagen, daß man nun in Bezug auf die Förster eine besondere Stufe erfindet zwischen den Subalternbeamten und den Unterbeamten. Das ist an und für sich schon eine Abnormität, daß man eine solche Zwischenkategorie schafft, da steckt nur das Finanzministerium und das fiskalische Interesse dahinter. Wenn man die Vorbildung der Förster in Betracht zieht — und ich stimme darin mit Herrn v. Waldow und Herrn v. Ploetz vollständig überein — (hört! hört! rechts) — nun das kann doch auch mal passiren, (Heiterkeit) es wäre traurig, wenn es nicht so wäre, — es giebt doch noch andere, größere und wichtigere Fragen, in denen wir uns einig fühlen, also können wir auch in Bezug auf die Förster derselben Meinung sein — ich sage, wenn man sieht, welche Anforderungen an diese Beamten gestellt werden, und was sie leisten auch im Büreaudienst, nicht blos im grünen Walde, — hat eine solche Zwischenstufe zwischen den Subalternbeamten und den Unterbeamten irgend einen Sinn? ich glaube nicht. Ich bin der Meinung, daß es wenige Kategorien von Beamten giebt, die eine so verantwortungsvolle und gefährliche Stellung haben; (sehr richtig!) das ist von jener Seite (rechts) bereits genug hervorgehoben worden, ich will darauf nicht noch einmal eingehen. Wem die Verhältnisse der Förster bekannt sind, weiß, daß die Leute jeden Tag ebenso wie der Soldat im Felde in die Lage kommen können, ihr Leben in die Schanze zu schlagen wenn sie ihre Pflicht und Schuldigkeit thun, und daß sie Muth und Vertrauen haben müssen in ihrem Beruf.

Der Herr Landwirthschaftsminister und einige Kollegen haben gesprochen von einer Agitation, die sich an die Förster herangedrängt habe. In dieser Beziehung bin ich allerdings nicht unterrichtet. In unserer Provinz habe ich nicht bemerkt, daß sich irgendwie eine Agitation an die Förster herangedrängt hat, ich kann daher auch nicht sagen, daß die Förster einer Agitation widerstanden haben. Ich habe nichts davon bemerkt; mir wäre es lieb gewesen, wenn die Herren sich deutlicher ausgedrückt hätten.

Wenn ich Herrn v. Ploetz richtig verstanden habe, namentlich mit seiner Hervorhebung „der Königstreue", die ich übrigens bei allen Beamten annehme, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist, so meinte er, daß die Sozialdemokraten sich an die Förster heranmachen. Bei uns ist das nicht der Fall, ich habe wenigstens nichts der Art gehört und gemerkt. Ob der Herr Landwirthschaftsminister dieselbe Meinung hat, weiß ich nicht. Oder meinen Sie nur die Petitionen an das Abgeordnetenhaus? Ja, meine Herren, sorgen Sie dafür, daß die berechtigten Forderungen bewilligt werden, dann werden Sie auch zufriedene Beamte haben, dann werden auch keine oder weniger Petitionen hierher gelangen.

In Bezug auf das Dienstland bin ich der Meinung mit dem Abgeordneten v. Waldow, daß eine andere, möglichst generelle Regelung eintreten muß, und baldmöglichst! Ich könnte auch wunderbare Beispiele anführen; man darf es nur nicht, denn wenn man Namen und spezielle Fälle nennt, dann bringt man die Leute ins Unglück. Das geht nicht. Wenn es passirt, daß man einem Förster, der ein gutes Wiesenland hat, der selber Kapital hineingesteckt hat, einfach das nachher wegnimmt und vertauscht und schlechteres Land dafür giebt, und daß er das ruhig

ertragen muß — ja, schön ist das nicht! Wie gesagt, ich möchte mich nicht gerne deutlicher ausdrücken, weil ich nicht Veranlassung geben möchte, daß den Betreffenden etwas geschieht.

Ich möchte nur noch eine Frage an die Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung richten. Es ist nämlich in einzelnen Fällen Beschwerde geführt worden darüber, daß die vorgesetzte Behörde den Förstern das Abonnement gewisser Fachzeitungen — ich spreche hier nicht von politischen, das weiß ich nicht — verbietet, daß man den Förstern auch verboten hat, Artikel für Zeitungen und insbesondere für solche Fachzeitschriften zu schreiben. Ich möchte mir nun die Frage erlauben: ist in dieser Beziehung aus dem Ressort der Forstverwaltung eine generelle Verfügung an die nachgeordneten Behörden der Provinzen ergangen? und ferner: wie wird die Sache gehandhabt mit den — wie soll man sagen — Erfrischungen, welche dem Publikum in einzelnen Forsthäusern, die schön gelegen sind, gewährt werden, und die sehr beliebt und lange Zeit anstandslos geduldet wurden? Ich habe verschiedene schöne Waldpunkte im Auge, wohin das Publikum nachmittags hinströmt und wo im Forsthause die Frau — der Mann hat es nicht gethan; er wird in dienstlicher Weise in keiner Beziehung gehindert — Milch, Bier, und was sonst noch gefordert ist, an das Publikum gegeben hat. In letzter Zeit ist man in dieser Beziehung an einzelnen Punkten rigoroser gewesen und hat, wie man mir sagt, Verbote eintreten lassen. Nun gebe ich zu: die Sache kann unter Umständen ihre mißliche Seite haben. Wenn der Förster dadurch in seinen dienstlichen Pflichten gehindert wird, so würde ich es auch nicht billigen. Wenn aber die Frau oder Bedienstete ohne irgend welchen Schaden für den Dienst das Publikum befriedigt haben und damit demselben eine Freude bereitet wird, daß es Milch, Kaffee, und wenn es verlangt wird, auch ein Glas Bier bekommt, dann sehe ich darin kein Unglück. Ich wollte mir auch in dieser Beziehung die Frage erlauben, ob in den letzten zwei Jahren irgend welche generellen Verfügungen in dieser Beziehung an die Behörden in den Provinzen erlassen sind.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Die beiden zuletzt gestellten Fragen des Herrn Vorredners kann ich dahin beantworten, daß derartige Verfügungen nicht ergangen sind. In Betreff der letzten Frage möchte ich darauf aufmerksam machen, daß einer großen Zahl von Förstern die Verabreichung von Milch, Kaffee und derartigen Sachen an das Publikum gestattet ist. Es bedarf dazu allerdings der Genehmigung der höheren Behörde, und möglichst wird es vermieden, den Förstern die Erlaubniß zur Verabreichung von Spirituosen zu gestatten. (Abgeordneter Rickert: Auch Bier?!) — Bier wird gewöhnlich nicht zu den Spirituosen gerechnet.

Dann möchte ich noch bezüglich der Agitation hier ein Wort sagen. Daß eine solche Agitation stattgefunden hat, daran ist nicht der mindeste Zweifel, und wir haben leider sehr traurige Belege dafür, welche Früchte diese Agitation gezeitigt hat. Der Herr Präsident gestattet mir wohl, hier einen kurzen Satz aus der Wochenschrift für deutsche Förster vorzulesen. Da heißt es:

> Nichtberücksichtigung bei der Gehaltsaufbesserung, Erhöhung der Dienstländereipacht und des Weidegeldes, Herabsetzung des Schußgeldes sind das neueste Ergebniß des Wohlwollens unserer Behörde! Die Faktoren werden selbst den Phlegmatischsten zur Einsicht bringen, daß mit dem Hoffen und Harren hier nichts gebessert wird, sondern nur durch Organisation und Selbsthilfe Wandel geschaffen werden kann, und dazu bietet der Verein „Preußischer Forstbeamten" die Hand.

Die thatsächlichen Ausführungen enthalten hier so viel Unwahrheiten als Worte.

Meine Herren, es sind mir dann auch anonyme Zuschriften zugegangen. Ich verzichte darauf, alle die ungehörigen und wahrheitswidrigen Angaben, die darin enthalten sind, hier wiederzugeben; ich will nur das Eine anführen:

> Es findet jedoch eine sehr dankenswerthe Ausnahme statt; aber im Allgemeinen kann man annehmen, daß unsere schlimmsten Gegner in den Reihen der Oberförster und aufwärts zu finden sind. Aehnlich bei den Elementarlehrern; bei diesen sind es die Theologen. (Heiterkeit.) Und

in der Weise geht es weiter.

Da muß man doch sagen, daß eine Agitation stattgefunden hat, die die Leute zu derartigen Aeußerungen drängt. — Ich nehme übrigens an, daß dieser Brief nicht von einem Förster geschrieben ist, sondern von jemand, der für die Förster eintreten will aber über die Verhältnisse nicht unterrichtet ist.

Abgeordneter **Hofmann:** Die Stellung und die Wünsche der Förster und Forstgehülfen ist heute schon von den Herren Vorrednern so ausführlich besprochen worden, daß ich mich auf wenige Punkte beschränken kann.

Es ist sehr erfreulich einmal, daß die Wünsche, die bisher von einzelnen Abgeordneten vorgetragen sind, jetzt so allgemein von dem ganzen Hause getheilt werden, daß man sagen kann: es ist eigentlich nirgends mehr ein Widerspruch im Hause dagegen zu finden. Es ist aber auch sehr erfreulich, daß endlich auch die Staatsregierung daran gegangen ist, ernstlich diesen Wünschen in der von den einzelnen Rednern dargelegten Form demnächst gerecht zu werden. Ich kann bestätigen — und da stimme ich mit Herrn v. Ploetz überein —, daß, was die Königlichen Förster anbelangt, deren Hauptwunsch darauf geht, in die Klasse der Subalternbeamten aufgenommen zu werden. Bei den Revierförstern hat man diesen Rang in der Besoldungsvorlage bereits anerkannt, und es ist weiter anerkannt worden, daß die anderen Förster über die Klasse der Unterbeamten hinausragen. Ich meine, da wäre es auch seitens der Königlichen Staatsregierung ein kleiner Schritt nur, diese Zwitterstellung, die Stellung zwischen Unterbeamten und Subalternbeamten, zu beseitigen und auch die übrigen Förster in die letztere Klasse aufzunehmen. Von finanzieller Bedeutung kann das ja nicht sein, weil sie im Wesentlichen ja schon in dieser Beziehung den Subalternbeamten gleich gerechnet werden.

In der Frage des Dienstlandes stimme ich durchaus mit Herrn v. Waldow überein. Ich hoffe aber auch, daß in dem nächsten Jahre nicht blos die Frage der Rangstellung, sondern auch die des Gehalts, die meines Erachtens ebenfalls dringend einer Neuregelung bedarf, geordnet werden wird, und ich hoffe, daß in den nächsten Etat genügend Mittel eingestellt werden, um die berechtigten Wünsche der Förster zu erfüllen.

Ich möchte nun noch auf einen Punkt aufmerksam machen, von dem hier noch nicht die Rede gewesen ist; er betrifft die Stellung der Waldwärter. Diese haben, soviel ich weiß, überhaupt gar keine Aufbesserung bisher erhalten, und ihre Stellung ist nach meiner Ansicht eine so mangelhafte, daß unbedingt hier Abhilfe geschaffen werden muß.

Was dann die Klasse der Forsthülfsaufseher anlangt, so stimme ich mit Herrn von Ploetz darin überein, daß diesen Leuten in der Weise entgegengekommen werden möge, wenn nicht eine sonstige Aufbesserung erfolgt, daß sie statt der dreijährigen Perioden in zweijährigen in den Gehaltsklassen aufrücken. Wir haben zwar vorher

von dem Herrn Referenten gehört, daß im Laufe der Jahre immer mehr in die Höchstgehaltsstufe eintreten werden. Das ist nach meiner Meinung nicht genügend. Es müßte mindestens ein Drittel der Gesammtheit in die höchste Gehaltsstufe eintreten, sonst ist die ganze Einrichtung eine mangelhafte. Aber bei dem Umstande, daß sich die Anstellungszeit der Forstgehülfen zu Förstern immer mehr hinausschiebt, daß, wie vorhin erwähnt worden ist, demnächst die Leute erst mit 49 Dienstjahren zur definitiven Anstellung als Förster gelangen können, wird es sich in der That empfehlen, für diese älteren Forsthülfsaufseher irgendwie Abhülfe zu schaffen, sei es, daß man sie vorher zu definitiven Beamten ernennt, wenn auch ohne Uebertragung einer wirklichen Försterstelle, sei es in anderer Weise. Ich glaube, daß auch hier eine gewisse Schuld der Staatsregierung vorhanden ist an der Ueberfüllung und daß sie daher auch verpflichtet ist, auf Abhülfe zu sinnen.

Ein wesentlicher Mangel, der bei den Forsthülfsaufsehern besteht, ist bereits von verschiedenen Rednern gestreift worden: es ist die Wohnungsfrage. Nun hat der Herr Oberlandforstmeister gemeint, zur Abhülfe dieses Mangels seien mindestens 20 Millionen erforderlich. Die Mißstände, die mit der Wohnungslosigkeit dieser Herren verbunden sind, sind allerseits anerkannt. Ich habe auf einer Reise im vorigen Herbst in Hinterpommern einen Herrn kennen gelernt, der mit Mühe und Noth ein Unterkommen finden konnte. Ein Mittagessen konnte er nicht bekommen, sondern mußte jeden Tag 2 Stunden nach dem Forsthaus laufen, um dort Mittag zu essen. Sein Abendessen mußte er sich selbst zu Hause zubereiten. Ja, meine Herren, wenn die Beamten derartig von der Bevölkerung, und vielleicht von einer möglicherweise unzuverlässigen Bevölkerung, abhängig sind, dann ist es kein Wunder, wenn einzelne in eine schiefe Lage gerathen und mehr oder weniger zum Untergang treiben. Ich meine, in diesem Fall, wo eine geeignete Wohnung absolut nicht zu finden ist, sollte die Königliche Staatsregierung darauf Bedacht nehmen, für auskömmliche Wohnung zu sorgen. Es muß das nicht mit einem Male geschehen; es wäre ja vollständig dem Wunsche der Herren entsprochen, wenn eine Rate im nächsten Etat ausgeworfen wird, damit endlich da, wa die Nothstände am größten sind, sie beseitigt werden.

Ich glaube, mich darauf beschränken zu müssen; denn es sind noch eine Reihe weiterer Redner gemeldet. Ich hoffe also, daß, was diese Kategorie von Beamten anlangt, wenn dieses Jahr die Erfüllung ihrer Wünsche nicht stattfinden kann, im nächsten Etatsjahre ihren berechtigten Wünschen Rechnung getragen wird.

Abgeordneter Dr. **Eckels**: Nach den vortrefflichen und wohlbegründeten Ausführungen über die Wünsche der Förster würde ich nicht mehr das Wort ergreifen, wenn ich nicht Veranlassung hätte, einen einzelnen Punkt noch zu erwähnen. Um bezüglich dieses Punktes die Herren Förster nicht wieder in den Verdacht zu bringen, daß sie Agitation treiben, will ich gleich bemerken, daß die Anregung dazu mir nicht von Förstern zugegangen ist, sondern von einem Göttinger Professor, der ein eifriger Jäger ist. Ich habe über diesen Punkt nie mit Förstern gesprochen wohl aber mit anderen Sachverständigen, und da ist mir die Bestätigung geworden, daß diese Wünsche wohl begründet sind.

Sie betreffen die manchmal durchaus ungenügende Theilnahme der Förster an der Ausübung der Jagd. In einzelnen Oberförstereien ist den Förstern gar kein Abschuß mehr gestattet, in anderen ist dieser Abschuß an so erschwerende Bedingungen geknüpft, daß er dadurch geradezu illusorisch wird. Daß eine große Härte für die

Förster, die täglich durch den Wald gehen müssen, darin liegt, wenn sie die Jagd nicht ausüben dürfen, das liegt auf der Hand, und es ist erklärlich, daß das große Mißstimmung hervorruft. Ich meine, meine Herren, es entspricht mehr der Billigkeit, den Förstern, die für den Jagdschuß oft genug ihr Leben einzusetzen haben, auch die Freude an der Jagd zu Theil werden zu lassen, als den mehr oder weniger hochgestellten Herren, die vom Oberförster zu den Jagden eingeladen werden.

Es kommt aber noch der Gesichtspunkt dazu, meine Herren, daß jede Thätigkeit erlahmt und minderwerthig wird, wenn sie nicht geübt werden kann. Wenn der Förster nicht mehr in der Lage ist, selbst auf die Jagd zu gehen, so wird seine Gewohnheit und Treffsicherheit beim Schießen Einbuße erleiden, und er wird dadurch nicht mehr in der Lage sein, den Jagdschutz besonders gegen Wilddiebe erfolgreich auszuüben.

Aus diesen Gründen möchte ich den Herrn Minister bitten, doch auch diese Frage in eine wohlwollende Erwägung zu nehmen und zu prüfen, ob es sich nicht etwa empfiehlt, eine generelle Verfügung zu erlassen, daß die Förster in angemessener Weise auch an der Jagd in den Oberförstereien sich betheiligen dürfen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, es ist nicht richtig, daß die Förster irgendwo vollständig ausgeschlossen werden von Ausübung der Jagd; dem betreffenden Regulative gemäß steht ihnen nicht nur die Jagd zu, sondern auch die Befugniß, das Erlegte an sich zu nehmen bezüglich der gewissen Arten des Kleinwilds, also bezüglich der Kaninchen, Enten, Schnepfen, des Raubzeuges, der Füchse und Dachse. Im Uebrigen aber werden sie zu den Jagden meines Wissens überall zugezogen. Der Oberförster würde sogar gar nicht in der Lage sein, seine Treibjagden abhalten zu können, wenn er nicht die Förster hinzuzöge. Es handelt sich höchst wahrscheinlich um eine Beschwerde darüber, daß gewisse Wildarten den Förstern nach der Jagd nicht zum Eigenthum überlassen werden; aber an der Jagd selbst betheiligen sie sich überall.

Abgeordneter Dr. **Eckels:** Meine Herren, ich möchte dem Herrn Regierungskommissar nur erwidern: das ist ja eine bekannte Sache, daß, wenn der Herr Oberförster Jagd hält, die Förster zugezogen werden und sehr viel dabei zu thun haben. Aber der Wunsch, den sie haben, ist der, daß auch, wenn sie allein in den Wald gehen, sie schießen dürfen. Das ist ihnen in verschiedenen Oberförstereien gänzlich abgeschnitten.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist weiter nicht verlangt; ich schließe die Besprechung über Tit. 3 und Tit. 7 und nehme ohne Abstimmung an, daß das Haus diese beiden Titel 3 und 7 bewilligt. Ich stelle das fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 4, — 5, — 6, — 8, — 9, — 9a, — 10, — schließe dieselbe, da das Wort nicht verlangt wird; alle diese Titel sind vom Hause bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 11. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **von Bockelberg:** Meine Herren, es sind 32 110 Mark mehr gefordert als im Vorjahre. Die Mehrforderung hängt zusammen mit der Vermehrung der Oberförsterstellen und betrifft hier die Dienstaufwandsentschädigungen. Die Kommission beantragt, den Titel zu genehmigen.

Abgeordneter Dr. **v. Woyna:** Meine Herren, meine politischen Freunde haben mit besonderer Freude beobachtet, daß die Herren Oberförster zu den wenigen

höheren Beamten gehören, die nicht durch Petitionen oder durch die Presse versucht haben, bei der gegenwärtigen Gehaltsaufbesserungsvorlage für sich besondere Vortheile zu erreichen. Die Oberförster stehen auf dem Standpunkt, daß es die vornehmste Pflicht des preußischen Beamten sei, unentwegt seinen Dienst zu thun und im Uebrigen zu entsagen, zu entsagen sowohl gegenüber anderen Kategorien von Beamten als vor allem auch gegenüber der Staatskasse. Wenn aber die Oberförster sich so maßvoll und würdevoll verhalten haben, dann liegt, glaube ich, es besonders in ihrem Interesse, zu prüfen, ob auch ihre sonstigen Bezüge so geordnet sind, daß der Gerechtigkeit Rechnung getragen ist, und da glaube ich, daß wenigstens für die Oberförster im Westen die Dienstaufwandsverhältnisse keineswegs zureichend geregelt sind. Es ist in diesem Titel vorgesehen, daß der Dienstaufwand der Oberförster den Höchstbetrag von 2 100 Mark nicht übersteigt. Meine Herren, hiervon soll er einmal den Forstsekretär besolden, dann soll er seine Büreaukosten damit bestreiten, er soll die Kosten, die ihm, abgesehen vom Fuhrwerk, bei Reisen, bei Uebernachtungen entstehen, damit decken und soll sich Fuhrwerk halten. Wenn Sie für alle diese Ausgaben, außer denjenigen für das Fuhrwerk, rund 900 Mark ansetzen — und ich glaube, das ist wenig, da man den Forstsekretär mit mindestens 700 Mark in Rechnung bringen muß —, so bleiben für die Unterhaltung des Fuhrwerks 1 200 Mark übrig. Wer ist nun in der Lage, für 1 200 Mark Wagen, Pferde und Kutscher zu unterhalten? Im Westen ist das absolut ausgeschlossen. Da bekommt ein ordentlicher Kutscher allein 700 Mark, sodaß für die Pferdeunterhaltung, Geschirr und Wagen rund 500 Mark übrig bleiben. Es ist das ein Fall, wo ein Beamter aus seinem eigentlichen Gehalt Aufwendungen machen muß im Interesse des Staatsdienstes, und ich möchte gerade mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig den Landräthen eine Erhöhung ihres Dienstaufwandes um 600 Mark zugedacht ist, die Königliche Staatsregierung bitten, auch den Oberförstern eine ähnliche Erhöhung der Dienstaufwandszulagen zuzubilligen. Ich denke mir die Sache so, daß sie durchschnittlich auf 400 bis 500 Mark für jeden Oberförster bemessen wird. Ich bin allerdings der Meinung, daß diese Dienstaufwandserhöhung nur da vorgenommen wird, wo thatsächlich von dem Oberförster im Interesse des Dienstes Pferde und Wagen gehalten werden.

Abgeordneter **von Sanden:** Meine Herren, bei dieser Gelegenheit will auch ich noch kurz auf die Lage der Oberförster kommen. Ich glaube, die Oberförster werden der Staatsregierung sehr dankbar sein für das Anerkenntniß ihrer kernigen Gesundheit, ja, ich möchte sagen Lebenszähigkeit, das ihnen die Regierung zu Theil werden läßt. Wenn nicht etwa Krieg oder Pestilenz aufräumt, so läßt sich für die nächsten 15 Jahre mit Sicherheit vorausberechnen, daß ein Forstbeflissener im 44. Lebensjahre endlich in das Amt eines Oberförsters eintritt; dann hat er nach 21 Jahren das Höchstgehalt zu erwarten; er muß also ein Alter von 65 Jahren erreichen, ehe er dies Höchstgehalt beziehen wird. Verzeihen Sie, wenn ich einen vielleicht etwas trivialen Vergleich ziehe; aber mich erinnert das wirklich an die Kletterstange, die man auf den Jahrmarkts- oder sonstigen Vergnügungsplätzen findet; da ist oben ein prunkender Ehrenpreis aufgehängt; aber die Stange ist, leider Gottes, stark mit Seife eingerieben, (Heiterkeit) und gelingt es nur wenigen, den Ehrenpreis sich zu erringen. Ich kann nicht anders annehmen, als daß es leider auch manchem Oberförster nicht vergönnt sein wird, das ihm in Aussicht gestellte Höchstgehalt zu erreichen, und ich glaube wirklich, daß die Dankbarkeit der

Oberförster der Staatsregierung gegenüber eine viel größere sein würde, wenn ihnen das obenerwähnte Anerkenntniß bei anderer Gelegenheit von der Staatsregierung zu Theil geworden wäre, als gerade jetzt bei Gelegenheit der Aufbesserung der Gehälter.

Ich möchte einen Augenblick zu dem Bilde des Herrn Finanzministers zurückkommen, der seine ganze Gehaltsaufbesserungsvorlage mit einem Bau verglichen hat, an dem kein Baustein gerührt oder verschoben werden dürfe, ohne den ganzen Bau zu gefährden. Nun, die Fassade ist wenigstens schon in der Budgetkommission mit Zustimmung des Herrn Finanzministers eine entschieden andere geworden. Mir erschien dieses Gebäude von Hause aus als auf zu schwachem Fundament erbaut; denn das Fundament ist bereits in den Jahren 1890 bis 1892 durch Aufbesserung der Gehälter der Unterbeamten hergestellt, und die dabei gemachten Fehler, die sich in der Zwischenzeit herausgestellt haben, sind beim jetzigen Aufbau nicht verbessert.

Was nun die Fassade betrifft, so hat die Budgetkommission im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, die in dem obersten Dachgesimse vom Baumeister zu weit vorgeschobenen Bausteine zurückgeschoben, dagegen bei einem Zwischengesimse, etwa in der Etage der Richter, hat die Budgetkommission sehr richtig Bausteine wieder vorgerückt, und da, glaube ich, wird es wirklich jetzt einen schlechten Eindruck machen, wenn nun die Gesimssteine in der Etage der Oberförster, Oberlehrer und sonstigen ihnen gleichstehenden Beamten nicht auch jetzt noch vorgeschoben würden. Ich fürchte, daß die Mehrzahl derjenigen, die sich diese Fassade jetzt genau ansehen, doch ein gewisses Achselzucken über das jetzige Aussehen des Gebäudes nicht werden unterdrücken können.

Ist heute auch keine Gehaltserhöhung für die Oberförster bei der so schroff ablehnenden Haltung der Staatsregierung zu erreichen, so gebe ich auch heute die Hoffnung noch nicht ganz auf, daß man eine Erreichung des Höchstgehaltes wenigstens in einem kürzeren Zeitraum als in 21 Jahren für die Oberförsterstellen eintreten lassen wird.

Meine Herren, meines Erachtens muß die Staatsregierung aber jetzt wenigstens, nachdem die Frage der Erhöhung der Entschädigung für Dienstaufwand aufgeworfen ist, auch weiter entgegenkommend sich zeigen. Die Entschädigung für Dienstaufwand beträgt 1 200 bis 2 100 Mark, in den weitaus meisten Fällen werden 1 500 bis 1 800 Mark gewährt. Die Gewährung von 2 100 Mark erfolgte wohl nur ganz ausnahmsweise. Dafür soll der Oberförster bei der enormen Zunahme der Büreauarbeiten einen Sekretär besolden, die sonstigen Büreaukosten decken, sich zwei bis drei Pferde und einen Kutscher halten. Das ist eben beim besten Willen und bei der größten Sparsamkeit nicht möglich. Man sagt ja freilich, daß der Oberförster durch die Landnutzung sich besser steht, seine Pferde billiger halten kann. Das ist bei den heutigen Verhältnissen entschieden nicht mehr zutreffend, im Gegentheil werden wohl die meisten Oberförster heute die Landnutzung als ein nothwendiges Uebel betrachten, aber schwerlich als Einnahmequelle. Bei der vorgerückten Zeit will ich nur ein Beispiel anführen, aus dem die geringen Freuden der Landnutzung schon ersichtlich sind, es sei denn, daß ganz besondere günstige Verhältnisse vorliegen. Der Oberförster muß z. B. für sich und seine Familie Kühe halten. Da wird die Frage heute schon eine brennende, wer diese Kühe melken soll. Denn das heutige weibliche Dienstpersonal weigert sich schon bei uns auf den größeren Gütern, das zu thun. Ein Kutscher oder Dienstmädchen entschließt sich heute wenigstens bei uns im Osten so schon sehr schwer dazu, aufs einsame Land, in eine

Oberförsterei zu gehen, und thut es nur, wenn ihm als Aequivalent ein weit höherer Lohn als in der Stadt gezahlt wird für die fehlenden Sonntags- und sonstigen Vergnügungen. So ist auch die Haltung der Pferde keineswegs eine billigere als anderswo. Heute haben ja schon mehrere Redner über die Lage der Oberförster gesprochen. Ich kann mich daher auf diese kurzen Ausführungen beschränken und nur das dringende Ersuchen an die Königliche Staatsregierung richten, wenigstens bei den Entschädigungen des Dienstaufwandes dem Oberförster ein weitgehenderes Wohlwollen zu Theil werden zu lassen und dadurch vielleicht Härten auszugleichen, die fraglos bei der Besoldungsfrage entstanden; ebenso kann ich das Hohe Haus nur bitten, die Anregung der Abgeordneten v. Woyna und v. Waldow zu unterstützen, damit wenigstens diese Entschädigung eine ausreichendere wird.

Ich will nur noch mit ganz kurzen Worten meiner Ueberzeugung Ausdruck geben, daß die Erhöhung der Gehälter nur für die Revierförster und nicht auch für die übrigen Förster, ein unhaltbarer Zustand ist, und ich freue mich, daß das heute schon von der Königlichen Staatsregierung zum Ausdruck gebracht und so begründete Aussicht vorhanden ist, daß auch für die Förster und Forsthilfsaufseher hoffentlich schon in den nächsten Etats eine Aufbesserung zu finden sein wird.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist weiter nicht verlangt; ich schließe die Besprechung. Tit. 11 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — schließe die Besprechung, da das Wort nicht verlangt wird. Alle diese Titel sind durch Feststellung vom Hause bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 21. Das Wort hat der Abgeordnete von Puttkamer-Plauth.

Abgeordneter **von Puttkamer-Plauth**: Meine Herren, in dem Tit. 21 sind auch Mittel ausgeworfen zum Verkauf von Forstpflanzen an Privatwaldbesitzer. Das ist für dieselben im höchsten Grade erfreulich und dient der Privatwaldkultur in hervorragender Weise. Ich würde aber doch wünschen, daß die Königliche Forstverwaltung den Privatforsten ein noch weit größeres Interesse zuwende, als blos durch den Verkauf von Pflanzen. Schon im Jahre 1895 ist auf Antrag des Landforstmeisters Dr. Danckelmann von dem preußischen Landesökonomiekollegium ein Antrag angenommen worden, dahingehend:

> Zur Hebung der Waldwirthschaft in Preußen empfiehlt es sich, daß die Forstverwaltung auf Antrag der Waldbesitzer die Forsteinrichtungen gegen Erstattung der Selbstkosten übernimmt.

Dieser Vorgang ist auch in anderen Staaten schon vorhanden; z. B. im Königreich Sachsen giebt es eine solche staatliche Anstalt, die die Verwaltung der Privatforsten und die Einrichtung derselben übernimmt. So ist z. B. im Königreich Sachsen in den Jahren von 1884 bis 1895 bearbeitet worden eine nichtstaatliche Waldfläche von 138 670 Hektar, davon außerhalb Sachsens 81 200 Hektar. Es entfallen diese 81 200 Hektar hauptsächlich auf die Provinz Schlesien. Es ist hervorzuheben, daß erhebliche Vortheile für die Forstverwaltung und für die Privaten sich daraus ergeben — für die Privaten eine bedeutende Hebung des wirthschaftlichen Zustandes der Wälder, für die Forstverwaltung eine vorzügliche Schulung ihres Personals —, endlich eine Beschäftigung überzähliger Forstanwärter und Forstbeamten. Der Umstand, daß die Königlich sächsische Forsteinrichtungsanstalt auch außerhalb Sachsens in der angeführten Weise in Betrieb war, hat auch für Sachsen einen erheblichen finanziellen

Vortheil; im Jahre 1890 wurden dabei 22 123 Mark eingenommen, erhebliche Summen in späteren Jahren.

Es werden ja in dankenswerther Weise von unserer Forstverwaltung den Privatforstbesitzern die nöthigen Kräfte zur Verfügung gestellt, aber immerhin ist die jetzige Art nicht empfehlenswerth und genügend. Erstens ist man bei Auswahl der Forstbeamten meist nicht gehörig unterrichtet, auch tritt die zarte, bedenkliche Rücksicht auf die Honorirung dieser Dienste in Frage; endlich weiß man nicht, ob man auf dauernde Verwaltung des Waldes seitens derselben Kraft zu rechnen hat und ob die Forstkultur nach denselben Grundsätzen dauernd behandelt wird, wie das für den Bestand des Waldes nöthig ist.

Infolge dessen lege ich der Forstverwaltung die Bitte ans Herz, ähnlich wie Sachsen, dafür zu sorgen, daß eine staatliche Forstverwaltungsanstalt für Privatwälder eingerichtet wird.

Nun ist der Fonds für Forstkulturen mit 4 600 000 Mark nicht hoch genug bemessen. Das geht aus dem Zusatz zu Kap. 2 Tit. 21 hervor, daß auch bezüglich der Forstkulturen zurückgegriffen werden darf auf den Fonds in Kap. 4 Tit. 6, der zum Ankauf von Grundstücken zur Aufforstung ausgesetzt ist. Die Summe, die jetzt im Etat für den Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Oedländereien und verwüsteter Privatwaldungen bereit gestellt ist, geht hervor aus Kap. 4 Tit. 6 mit 1 050 000 Mark im Ordinarium und im Extraordinarium Kap. 11 Tit. 3 mit 950 000 Mark, insgesammt 2 000 000 Mark. Hierzu kommt die Verstärkung aus den Verkäufen von Domänen und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen, soweit der Erlös über 800 000 Mark hinausgeht. Diese Summe würde ja vielleicht dem Bedürfnisse entsprechen können, wenn nicht dieser ominöse Zusatz wäre, daß auch zur Aufforstung diese Mittel verwendet werden können, womit ein großer Theil derselben dem Ankaufsfonds verloren geht. So hat auch in neuerer Zeit der Kulturfonds erhebliche Summen verschlungen, so daß für den Ankauf nicht so viel übrig geblieben ist, als wünschenswerth war. Es geht das daraus hervor, daß die angekauften Oedländereien doch aufgeforstet werden müssen, und daß der Ausbau der Wege in den Forsten viel erfordert, endlich daß große Moorkulturen in diesen Forstgrundstücken anzulegen sind, und daß endlich auch die Lohnansprüche der Arbeiter in der letzteren Zeit erheblich gewachsen sind.

Nun, meine Herren, es wird in neuerer Zeit immer so sehr viel von den Mitteln gesprochen, mit denen man der Landwirthschaft aufhelfen kann. Ich glaube, bei diesen Ankäufen und Aufforstungen von sogenannten Oedländereien und verwüsteten Forsten handelt es sich um einen Gegenstand, über den, glaube ich, ein Streit weder zwischen der Königlichen Staatsregierung einerseits, noch den politischen Parteien andererseits stattfindet. Ich glaube, alle würden wohl in diesem Hohen Hause geneigt sein, den Fonds so zu verstärken, daß in erheblich höherem Umfange wie bisher Oedländereien, die zu landwirthschaftlichen Zwecken nicht nutzbar sind, zum Ankauf durch die Forstverwaltung gebracht werden können. Es würde dadurch eine reiche Sparbüchse für künftige Zeiten für die Staatsforsten entstehen.

Daß ich mich gerade hierfür interessire, hat seinen Grund darin, daß die Provinz, in der ich wohne, speziell der Regierungsbezirk, in dem ich meinen Wohnsitz habe, ein klassischer Boden für diese Art von Grundstücken ist, die sich zum Ankauf durch die Königliche Forstverwaltung und zur Aufforstung eignen. Es würde das ja, wenn ich das so uneingeschränkt ausspreche, ein übles Licht auf meine

Heimathsprovinz werfen, aber diese Provinz ist aus sehr heterogenen Elementen zusammengesetzt. Während das rechte Weichselufer im Großen und Ganzen ausgezeichnete Bodenklassen aufweist, die sich zur Ackerwirthschaft auch unter den heutigen Verhältnissen eignen, hat das linke Weichselufer und speziell die Kreise, die an Pommern stoßen, zum Theil die ödesten Bezirke der ganzen preußischen Monarchie. Wenn ich Ihnen das mal ganz kurz schildern darf, will ich auf eine Broschüre zurückgreifen, die von dem Landforstmeister von dem Borne im Jahre 1896 herausgegeben ist. Da ist zum Beispiel, um das zu kennzeichnen, die Beschreibung einer Feldmark gegeben, die als typisch betrachtet werden darf für die Nothwendigkeit ihrer Aufforstung. Herr von dem Borne spricht von der Feldmark Schwornigatz. Dieselbe grenzt an die Oberförstereien Laska und Chozzenmühl.

> Es handelt sich um eine Gemarkung, welche soweit durch Mißwirthschaft heruntergebracht ist, wie wenig andere im Binnenlande und in der Ebene belegene Flächen, so daß es von Interesse ist, auf die zur Zeit dort bestehenden Zustände näher einzugehen.
>
> Die Feldmark Schwornigatz erstreckt sich auf einen Flächenraum von 4 607 Hektar, einschließlich der Gewässer auf 5 744 Hektar. Das meist von Kassuben bewohnte Dorf zählt 1 360 Einwohner, von denen die eine Hälfte in einem geschlossenen Dorf, die andere Hälfte in zerstreut liegenden Gehöften wohnt.
>
> Der Boden enthält einen zum Theil grobkörnigen Sand, nicht selten mit Lehm im Untergrunde. In der Feldmark sind 850 Hektar flüchtige Sandschollen.
>
> Früher war die Feldmark größtentheils mit Wald bestanden. Ein nicht unerheblicher Theil, in 7 Parzellen liegend, 1 141 Morgen groß, war fiskalisch. Diese mit Weidegerechtigkeit stark belasteten Parzellen wurden in den vierziger Jahren mit dem darauf steckenden Holz an die Bewohner von Schwornigatz verkauft. Die Käufer schlugen den Wald bald an Holzhändler los. Obgleich in dem die Feldmark betreffenden Separationsrezeß eine die Erhaltung des Waldes und die Bindung der Sandschollen bezweckende Bestimmung aufgenommen war, schritt das Verderben unaufhaltsam weiter. Der Wald verschwand, maßlose Streunutzung und Hütung schädigten den Boden, und eine Durchwühlung desselben nach Bernstein vollendete die Vernichtung der letzten Reste alter Kultur. Unter diesen Umständen verwandelte sich die Feldmark von Schwornigatz im wahren Sinne des Wortes in eine Wüste. Geringe lückenhafte Forste von Kiefernstangenholz bestanden, vereinzelt oft vom Sande umwehte Kiefernkusseln und Wachholderbüsche sind die traurigen Reste alten Waldes 2c.

Unter solchen Verhältnissen muß sich also heutzutage eine Bevölkerung von 1 360 Einwohnern quälen. Sie können sich denken, wie es bei der heutigen Lage der Landwirthschaft den Leuten auf einer solchen Feldmark gehen muß. Da ist die einzige Kunst, die die Leute mit Erfolg ausüben, die, zu hungern. Wenn sie nicht die hätten, hätten sie längst fortlaufen müssen.

Nun könnte man ja befürchten, daß durch den Ankauf von derartigen Ländereien die Bevölkerung in den an und für sich schon dünn bevölkerten Provinzen herabgedrückt werde. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Erstens hängt der Kassube,

um den es sich hier in diesen Distrikten handelt, mit zäher Liebe an seiner unschönen Heimath. Wenn dieser nun sein übergroßes, gänzlich ertragloses Grundstück an den Fiskus verkauft, bekommt er einige Baarmittel in die Hand, mit denen er meist in unmittelbarer Nähe sich ein kleineres, seinen Mitteln entsprechendes Grundstück ankaufen kann, womit er sogar zum Ankaufe eines Rentengutes oder eines Ansiedelungsgutes schreiten kann. Wenn in einer solchen Gegend, die bisher einer Wüstenei ähnlich gewesen ist, die Königliche Forstverwaltung ihre Hand darauf legt, so wird in wenigen Jahren das Bild vollkommen verändert. Wo früher jede Ackerkultur, besonders bei so beschränkten Mitteln, fehlte, wachsen in ganz kurzer Zeit die schönsten Schonungen, und man ist überrascht davon, wenn man einige Jahre später wieder hinkommt, wie verändert das Bild ist. Es handelt sich aber auch um eine erhebliche Verbesserung des Klimas für die ganze umliegende Gegend. Außerdem wird die Jagd, die jetzt natürlich gänzlich ertraglos gewesen ist, dadurch gehoben. Die meisten umfangreichen Seen und Gewässer, die durch Miß- und Raubwirthschaft vollkommen ertraglos sind, werden in ertragreiche Gewässer verwandelt. Es handelt sich um eine Ausbeutung von Kalkmergellagern, die dort vielfach vorhanden sind, was für die ganze Gegend ein großer Segen wird. Vor allen Dingen aber wird der Wohlstand der Provinz auf das Entschiedenste gehoben, denn durch die Königliche Forstverwaltung werden zahlreiche Arbeitskräfte, die bisher keine Arbeit in jener Gegend fanden, sowohl im Winter beim Holzschlagen, als im Sommer zu Forstkulturarbeiten eine lohnende Arbeit finden.

Ich glaube also, daß es durchaus nothwendig ist, wenn man für diese armen Gegenden etwas thun will, daß man mit dem weiteren Aufkauf von derartig verödeten Grundstücken vorgeht. Statistisch will ich nur erwähnen, was ich aus dem Buche des Landforstmeisters von dem Borne entnehme, daß im Zeitraum von 1890 bis 1896 in den 3 Regierungsbezirken Königsberg, Danzig und Marienwerder allein derartige Grundstücke aufgekauft worden sind in einem Umfange von 50 968 Hektar; davon allein im Regierungsbezirk Marienwerder über 36 000 Hektar. Außerdem schweben noch Unterhandlungen augenblicklich über den Ankauf von 28 328 Hektar, davon allein wieder im Regierungsbezirk Marienwerder von 23 447 Hektar. Der Ankaufspreis pro Hektar hat von 1890 bis 1896 inklusive mit den auf den betreffenden Ländereien befindlichen Holzbeständen und Gebäuden betragen pro Hektar 113 Mark. Sie sehen also, daß man dort verhältnißmäßig billig den Staatsbesitz zu erweitern im Stande ist, wenn nur die nöthigen Mittel im Etat bereit gestellt werden, um noch in stärkerem Maße als bisher vorzugehen. Es kommt aber hinzu, daß auch in neuerer Zeit in den westlichen Provinzen das Bedürfniß nach Aufkauf solcher für die Landwirthschaft unnützer Flächen immer mehr zur Geltung kommt, besonders in der Rheinprovinz und Westfalen, ebenso auch im Regierungsbezirk Königsberg, in Masuren; auch der Masure klebt ebenso an seiner Heimath wie der Kassube, er wird auch nicht fortgehen, die Bevölkerung dort wird sich nicht vermindern, wenn der Staat dort ertraglose Ländereien in größerem Umfange ankauft, sondern der Masure wird das Geld, das ihm zur Verfügung steht, dazu benutzen, um kleineren Besitz mit besseren Mitteln nachher zu bewirthschaften. Der Wohlstand wird allgemein — wie auch Herr von dem Borne hervorhob — für eine derartige Gegend entschieden gehoben. Ich glaube also, meine Herren, daß die Hülfe in folgender Weise zu suchen sein wird: erstens muß der Fonds für Kulturzwecke von 4 600 000 Mark vergrößert werden, damit er für die Zwecke ausreicht und

nicht der Ankaufsfonds noch angegriffen werden muß, um den Kulturfonds auf die Höhe zu bringen, deren er benöthigt. Ferner möchte der Erlös aus den Domänenverkäufen, der jetzt dem Ankaufsfonds nur zugewendet wird, soweit er 800 000 Mark übersteigt, in höherem Maße zum Ankauf zur Verwendung kommen, so daß noch einige hunderttausend Mark von diesem Fonds mehr dem Ankaufsfonds zu Gute kämen. Dann wäre im Allgemeinen noch wünschenswerth, daß überhaupt der Ankaufsfonds im Extraordinarium, wo er jetzt 950 000 Mark beträgt, noch um ein Erhebliches vermehrt würde. Ich glaube, meine Herren, daß diese Mittel, wenn sie auch nur einem verhältnißmäßig kleinen Theile der nothleidenden Landwirthe helfen, doch immerhin deswegen so besonders zu empfehlen sind, weil sie eben mit einem Nutzen für die Königliche Forstverwaltung, wenigstens für die Zukunft verbunden sind. Es gehen hier also die Vortheile Hand in Hand auf beiden Seiten und ich glaube, daß, so sehr andere Mittel, die für die Landwirthschaft in Frage kommen, bei anderen Parteien des Hauses auf Widerstand stoßen, gerade eine Vermehrung dieses Fonds sich einer allgemeinen Zustimmung auf allen Seiten des Hauses zu erfreuen haben würde. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Der Herr Abgeordnete v. Puttkamer-Plauth hat in den Kreis seiner Erörterungen bereits den Tit. 6 Kap. 4 einbezogen. Bei dem Zusammenhang zwischen den beiden Titeln war dagegen nichts einzuwenden; ich schlage aber vor, daß wir die Besprechung über die beiden Titel vereinigen, während wir zweckmäßig die Abstimmung über Tit. 6 Kap. 4 zurückstellen an seine Stelle, weil er einem anderen Kapitel angehört. — Das Haus ist damit einverstanden; ich eröffne also gleichzeitig die Besprechung über Kap. 4 Tit. 6.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Den Wünschen des Herrn Vorredners bezüglich der Verstärkung des betreffenden Fonds steht die Forstverwaltung durchaus sympathisch gegenüber. Ich darf nur noch ein paar Worte sagen bezüglich des Forsteinrichtungsbüreaus, dessen Herstellung dort gewünscht worden ist. Die Einrichtungen im Königreich Sachsen sind ja ganz vorzügliche; das wird von allen Seiten anerkannt. Aber, meine Herren, es muß doch erwogen werden, daß kleinere Staaten ganz andere Einrichtungen zu treffen in der Lage sind als das größere Preußen. Das Königreich Sachsen hat einen Staatsbesitz von etwa 175 400 Hektar, der Regierungsbezirk Potsdam allein einen solchen von 218 500 Hektar und der Regierungsbezirk Königsberg sogar einen solchen von 239 000 Hektar. Eine Konzentration, die an der einen Stelle sehr zweckmäßig ist, würde an einer anderen vielleicht doch vollständig verfehlt sein. Aber wenn auch eine Behörde nach sächsischem Muster nicht geschaffen wird, ist es doch möglich, die Wünsche, die seitens des Herrn Vorredners bezüglich der Uebernahme der Betriebseinrichtungen in Privatwaldungen ausgesprochen worden sind, seitens der Staatsforstverwaltung zu erfüllen; es bedarf nur der Stellung der betreffenden Anträge bei der Centralstelle; es werden dann die betreffenden geeigneten Persönlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Abgeordneter Dr. **Sattler**: Ich möchte dem Herrn v. Puttkamer nur bestätigen, daß seine Ausführungen auch auf dieser Seite des Hauses volle Zustimmung finden. Ich selber habe in früheren Jahren bereits nach manchen Richtungen hin ähnliche Ausführungen gemacht. Ich halte es für absolut erwünscht, daß der Staat sich möglichst in den Besitz des gesammten Landes setzt, soweit es unbedingter Waldboden ist, desjenigen Bodens, der wirthschaftlich richtig nicht zu landwirthschaftlicher Kultur oder zu anderen Kulturen, sondern zur Forstkultur ver-

wendet werden muß. Auch aus den Kreisen meiner Freunde ist deshalb früher schon sogar in Anregung gebracht worden, ob es richtig ist, in der Eifel und anderen Gegenden so große Summen alljährlich zur Melioration und zu Kulturzwecken auszusetzen, oder ob es nicht richtiger gewesen sei, auch hier mit dem Ankauf von unbedingtem Waldboden vorzugehen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich also die Anregungen des Herrn v. Puttkamer-Plauth meinerseits nur unterstützen. Ich glaube allerdings, es ist einerlei, ob man den Fonds unter Kap. 2 Tit. 21 erhöht, damit der Fonds unter Kap. 4 Tit. 6 nicht mehr in Anspruch genommen wird. Außerdem kommt noch der Fonds unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kap. 11 Tit. 2 in Betracht. Wo man das machen wird, darüber, glaube ich, brauchen wir uns hier nicht zu streiten. Es kommt darauf an, daß mehr Mittel zu diesem Zweck im Staate flüssig gemacht werden.

Ich stimme auch darin mit dem Herrn Abgeordneten v. Puttkamer-Plauth überein, daß es wünschenswerth ist, daß der Erlös aus Domänenverkäufen in den neuen Provinzen in größerem Umfange zur Vermehrung der Forsten flüssig gemacht wird. Bereits in dem Jahre, wo zuerst durch Zusammenwirken des Herrn Finanzministers mit dem Herrn Landwirthschaftsminister jener Theil des Domänenerlöses in den neuen Provinzen, der die Summe von 800 000 Mark übersteigt, zum Ankauf von Forstgrundstücken angesetzt war, habe ich in der Budgetkommission dem Herrn Landwirthschaftsminister ausgedrückt, daß ich es wünschen würde, daß man diesen Fonds überhaupt, die gesammten Erträge, zum Ankauf von unbedingtem Waldboden in der ganzen Monarchie benutzt. Die jetzt finanziell bessere Lage läßt ja wohl hoffen, daß man nach dieser Richtung hin nun den nothwendigen zweiten Schritt macht und den gesammten Domänenerlös aus den neuen Provinzen für diese Zwecke verwendet. Es spricht auch der andere Gesichtspunkt dafür, daß derjenige Betrag von Einnahmen, der aus dem Verkauf werbenden Staatsvermögens erzielt wird, wieder zur Vermehrung des werbenden Staatsvermögens auf der anderen Seite verwendet werde. Gerade mein Freund Francke, der frühere Abgeordnete, und ich, wir haben unsererseits betont, daß dadurch, daß die Erlöse von den Domänen in den neuen Provinzen auf dem Umwege des Staatsschatzes zur Bestreitung gewöhnlicher Ausgaben verwendet werden, ein von Jahr zu Jahr fortschreitender Verbrauch von Staatskapital zu gewöhnlichen Ausgaben Platz griffe. Wenn hier nun eine Aenderung einträte, so würde der richtige Grundsatz zur Ausführung gebracht, daß der Erlös aus dem Verkauf werbenden Staatsvermögens wieder zum Erwerb werbenden Staatsvermögens auf der anderen Seite verwendet werden soll.

Es kommt noch ein dritter Gesichtspunkt in Betracht. Unzweifelhaft sind unter unseren Domänen namentlich in den neuen Provinzen zum Theil noch Streuparzellen u. s. w., so daß man keinen rechten Grund einsieht, warum im wirthschaftlichen Interesse gerade diese bestimmten Besitzungen in der Hand des Staates bleiben sollen. Ich habe auch in früheren Jahren schon einmal ausgeführt, daß man wohl daran denken könnte, eine gewisse Wandelung mit dem Domänenbesitz vorzunehmen, d. h. in jenen Gegenden, wo der Staat entweder zu viel Domänen hat, — zu viel im Vergleich zu der Aufgabe, um als Musterwirthschaft zu dienen — oder wo eine derartige Aufgabe nicht zu erfüllen ist, den Besitz an Staatsdomänen zu verkaufen und der Privatwirthschaft zu überlassen, dagegen den Erlös in jenen Gegenden, wo man keine Domänen hat, die als Musterwirthschaft dienen können,

oder wo man in der Lage ist, mit verhältnißmäßig geringen Mitteln große Massen unbedingten Waldbodens in die Hand des Staates zu bringen, anzulegen. Also auch der dritte Gesichtspunkt, in nationalwirthschaftlichem Intersse den ganzen Domänenbesitz richtiger zu gestalten, würde für die, von Herrn v. Puttkamer-Plauth vorgeschlagene und von mir sehr lebhaft befürwortete Maßregel sprechen.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist nicht weiter verlangt; ich schließe die Besprechung über Tit. 21 dieses Kapitels und Tit. 6 des Kap. 4 und stelle ohne Abstimmung fest, daß Tit. 21 vom Hause bewilligt ist.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 22, — 23, — 24, — 25, — (26 fällt aus), 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35; — schließe die Besprechung, da das Wort nicht verlangt ist. Alle diese Titel sind vom Hause bewilligt.

Wir kommen zu Kap. 3. Ich eröffne die Besprechung über Tit. 1, — 2, — 3 —, 4, — 5, — 6, — 7, — 8; schließe die Besprechung. Auch diese Titel sind jeder einzeln vom Hause bewilligt.

Wir kommen zu Kap. 4. Ich eröffne die Besprechung über Tit. 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg:** Es könnte auffallend erscheinen, daß hier eine so hohe Mehrforderung von 254000 Mark eingestellt ist; ich muß das deshalb erörtern und beziehe es gleichzeitig auf Tit. 2a. Diese beiden Titel haben eine schnell aufwärts gerichtete Tendenz in Folge der durch Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsbeiträge alljährlich steigenden Kosten; die Kommission beantragt, diese Mehrforderung zu genehmigen.

Abgeordneter **Hausmann:** Meine Herren, ich möchte mir gestatten, über die Zahlung der Kommunallasten des Fiskus an die Gemeinden einige Worte zu sagen. Gemäß den Bestimmungen des Kommunalsteuernothgesetzes von 1885 wird das Verhältniß der wirklichen Erträge aus Forsten und Domänen gegenüber dem Grundsteuerreinertrag jährlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Trotzdem dies geschieht, giebt es noch immer eine Reihe von Gemeinden, namentlich kleinere Landgemeinden, welche bis auf den heutigen Tag nicht wissen, daß ihnen das Recht auf Einkommensteuer an den Fiskus zusteht. Freiwillig meldet sich der Fiskus nicht zur Steuerzahlung. (Heiterkeit.) Sind die Gemeinden aber zu der Erkenntniß gekommen, daß sie Ansprüche an den Fiskus haben, dann steht ihnen ein recht schweres Geschäft bevor, dann müssen sie an die Aufstellung der Liquidation gehen. Diese Aufstellung wird ihnen außerordentlich erschwert, erschwert noch besonders dadurch, daß die Organe der Regierung oft sehr verschiedener Meinung sind über die Auslegung des Gesetzes selbst. So bestehen zum Beispiel noch Meinungsverschiedenheiten über die wichtige Frage, ob der Fiskus zu den Schul- und Kirchenlasten herangezogen werden kann. Die Frage wird stellenweise dahin entschieden, daß der Fiskus zu den Lasten beiträgt, wenn sie aus der Gemeindekasse gezahlt werden. Doch giebt es auch wieder fiskalische Kassen, von denen die Beiträge zu Schul- und Kirchenlasten überhaupt abgelehnt werden. Mit dem Wechsel des betreffenden Dezernenten wechseln auch die Anschauungen, und es entsteht eine Fülle von Weitläufigkeiten, welche meines Erachtens vermieden werden könnten, wenn für solche Spezialfälle umfassende Ausführungsanweisungen gegeben würden.

Aber auch sonst wird den Gemeinden die Erhebung der ihnen zukommenden Gelder erschwert. Mir ist bekannt, daß ganz kürzlich erst eine Gemeinde, welche

seit unvordenklicher Zeit Schul- und Kirchenlasten aus der Gemeindekasse gezahlt hatte und gar nicht die Absicht hatte, eine Aenderung eintreten zu lassen, gezwungen wurde, einen neuen Gemeindebeschluß zu fassen, diesen dem Kreisausschuß vorzulegen und beglaubigt einzureichen, damit der Anspruch, welchen sie rechtlich hatte, auch zur Geltung kam. Meine Herren, sind dann solche Vorfragen erledigt, dann beginnt der Kampf um die Höhe der Forderung; ist z. B. im Laufe des Jahres irgend ein Trennstück durch Verkauf, Tausch oder sonstwie abgezweigt, dann sollen die Gemeinden bei der Liquidation Notiz nehmen von diesem Vorkommniß, welches sie doch meistentheils noch gar nicht kennen. Umgekehrt aber wird den Gemeinden eine Belehrung nicht zutheil, wenn sie sich zu ihrem Schaden geirrt, wenn sie z. B. unterlassen haben, einen Anspruch anzumelden, der ihnen zusteht.

In Folge dieses Verfahrens entsteht häufig die — was ich zugebe — unberechtigte Annahme: der Staat wolle sich seiner Steuerpflicht entziehen. Meine Herren, ich halte es für wünschenswerth, daß diese Annahme überhaupt nicht aufkommt.

Ich möchte deshalb an den Herrn Minister die Bitte richten, daß er die Provinzialbehörden anweist, festzustellen, welche Gemeinden überhaupt den Anspruch auf Staatseinkommensteuer an den Fiskus haben, und denselben anheimgeben, ihre Ansprüche geltend zu machen. Ferner sollte man womöglich durch mündliche Belehrung über die formale und rechnerische Behandlung der Liquidationen insbesondere den kleineren Gemeinden zu Hülfe kommen. Eine Reihe von Domänenrentämtern ist in dieser loyalen Weise bereits verfahren. Ich habe absichtlich bei diesem Titel die Sache angeregt, um hier zu konstatiren, daß die Forstkassen dem guten Beispiel, welches die Domänenrentämter gegeben haben, bis jetzt noch nicht gefolgt sind. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Besprechung über Tit. 1 und nehme ohne Abstimmung an, daß Tit. 1 vom Hause *bewilligt* ist.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — schließe die Besprechung und stelle fest, daß diese Titel *bewilligt* sind.

Ueber Tit. 6 hat die Besprechung schon stattgefunden. Wir haben nur noch zur Abstimmung zu schreiten. Ich nehme auch hier ohne besondere Abstimmung an, daß das Haus den Tit. 6 *bewilligt* hat.

Wir kommen zu den *einmaligen und außerordentlichen Ausgaben*, Kap. 11. Ich eröffne die Besprechung über Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Besprechung. Alle diese Titel sind vom Hause *bewilligt*.

Ich eröffne die Besprechung über die Nachweisung über Flächenzu- und -Abgänge bei der Forstverwaltung, Nr. 55 der Drucksachen. Das Wort wird nicht verlangt, ich schließe die Besprechung. Ich nehme an, daß diese Nachweisung vom Hause *durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt* worden ist.

Wir sind damit mit dem Etat der Forstverwaltung zu Ende.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

30.

Betreffend den Fortgang der Oedlandserwerbungen und Aufforstungen in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig und Marienwerder.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme desjenigen zu Sigmaringen. III. 17 610. I. 8 382.

Berlin, den 24. Dezember 1896.

Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren lasse ich hierneben 2 Exemplare eines Sonderabdrucks*) der Abhandlung des Herrn Landforstmeisters von dem Borne „über den Fortgang der Oedlandserwerbungen und Aufforstungen in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig und Marienwerder und über den Erfolg dieses Vorgehens der Staatsforstverwaltung" zur Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

Jagd und Fischerei.

31.

Verlängerung der Pachtperioden bei den domänen- und forstfiskalischen Fischereien.

Allgem. Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Sigmaringen. III. 2266. II. 1202a.

Berlin, den 24. Februar 1897.

Es ist in Anregung gebracht, daß durch eine Verlängerung der Pachtperioden bei den domänen und forstfiskalischen Fischereien eine erhebliche Verbesserung der Fischerei bewirkt werden könne, und daß es sich daher empfehlen würde, die Pachtzeiten auf 12 Jahre, unter Umständen sogar auf 18 Jahre auszudehnen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die Pachtbedingungen bei etwaigen Neuverpachtungen von fiskalischen Fischereien nach diesem Gesichtspunkte zu prüfen und geeigneten Falles eine längere Pachtdauer eintreten zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

---

*) Aus der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen". Herausgegeben vom Landforstmeister Dr. Danckelmann. Dezember-Heft 1896.

Personalien.

32.

Veränderungen im Königlich Preußischen Forst- und Jagd-Verwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 31. März 1897.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. S. 25 dſs. Bds.)

I. Bei der Central-Forst-Verwaltung und den Forstakademieen.

Der Geheime Registrator im Ministerium, Kanzlei-Rath Grau, ist gestorben.

Dem Forstakademie-Sekretär Mundt in Eberswalde ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen.

A. Gestorben.

Lenders, Oberforstmeister in Köln.

Dobbelstein, Regierungs- und Forst-Rath in Minden.

Schall, Forstmeister in Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Roth, Forstmeister in Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz.

B. Versetzt, ohne Aenderung des Amtscharakters.

Hübner, Forstmeister, von Balster, Reg.-Bez. Köslin, nach Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt.

Peters, Oberförster, von Rennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Bederkesa, Reg.-Bez. Stade.

Kleyensteuber, Oberförster, von Bederkesa, Reg.-Bez. Stade, nach Rennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Zum Oberförster ernannt und mit Bestallung versehen ist:

Siewert, Forst-Assessor, Prem.-Lieut. im Reit-Feldjäger-Korps, zu Balster, Reg.-Bez. Köslin.

D. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Hauschild, Forstassessor, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjäger-Korps, nach Osnabrück.

E. Zum Revierförster wurde endgültig ernannt der Förster:

Valentin zu Whingst, Oberf. Bederkesa, Reg.-Bez. Stade.

F. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Kühl zu Hoffelde, Obf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig (pens.).

Stoltze zu Bornstedt, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.

Ziegner zu Sandersdorf, Oberf. Zöckeritz, „ „

G. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassenrendant Gudath ist von Lauknen nach Allenstein, Reg.-Bez. Königsberg, versetzt worden.

Dem Forstassessor Defert ist die kommissarische Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Lauknen, Reg.-Bez. Königsberg, übertragen worden.

33.

Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1897.
(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. S. 27 dfs. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Möbius, Geh. Ober-Reg.-Rath und vortrag. Rath } bei der Central-Forst-Verwaltung.
Reimann, Geh. Ober-Bau-Rath und vortrag. Rath } bei der Central-Forst-Verwaltung.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

von Blum, Oberforstmeister in Lüneburg.
Grunert, „ „ Trier.
Arndt, Reg.- und Forst-Rath in Potsdam.
Müller, Reg.- und Forst-Rath in Hildesheim.
Bock, Forstmeister in Sieber, Reg.-Bez. Hildesheim. (50)
Borgmann, Forstmeister in Oberaula, Reg-Bez. Kassel.
Ide, „ „ Witzenhausen, Reg.-Bez. Kassel.
Jericho, „ „ Montabaur, „ Wiesbaden.
Kampmann, „ „ Oranienburg „ Potsdam.
Kellner, „ „ Zicher, „ Frankfurt.
Krause, „ „ Waldau, „ Kassel.
zur Linde, „ „ Gramzow, „ Potsdam.
Niederstedt, „ „ Lüneburg.
Raude, „ „ Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.
Rohrbeck, „ „ Jädkemühl, Reg.-Bez. Stettin.
von Tschirschky und Bögendorff, Forstmeister in Erfurt.

C. Der Kronen-Orden I. Klasse.

Donner, Wirklicher Geheimer Rath und Oberlandforstmeister in Berlin.

D. Der Kronen-Orden II. Klasse.

Schultz, Landforstmeister in Berlin.

E. Der Kronen-Orden III. Klasse.

Oppenhoff, Forstmeister zu Königs-Wusterhausen, Oberförsterei gl. N. (Königl. Hofkammer).

F. Der Kronen-Orden IV. Klasse.

Perl, Stadtförster in Neustettin.
Zinke, Revierförster zu Tannenwald, Obf. Tauer, R.-B. Frankfurt.

G. Das allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Grumme, Förster (Gehegereuter) zu Siedenholz, Obf. Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Behrens, Revierförster in Wilhelmshof, Forstrevier Opatow. } Königl. Hofkammer.
Hoffmann, Förster in Sputendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen. } Königl. Hofkammer.
Schulze, Förster in Neu-Lübbenau, Oberförsterei Klein-Wasserburg. } Königl. Hofkammer.
Altenthal, Förster zu Hörden, Obf. Herzberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bode, Förster zu Königgrätz, Obf. Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.

Düssel, Förster zu Wolfgarten, Obf. Gemünd, Reg.-Bez. Aachen.
Gallus, Förster zu Kerngrund, Obf. Karzig, Reg.-Bez. Frankfurt.
Hartz, Förster zu Bechsteinwalde, Obf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
Hohenstein, Förster zu Tempel, Obf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt.
Jacoby, Förster zu Luxhaus, Obf. Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.
Laffert Förster zu Güstebiese, Obf. Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt.
Merl, Förster zu Fischbach, Obf. Fischbach, Reg.-Bez. Trier.
Neldel, Förster zu Frauenwerder, Obf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.
Ohnesorge, Förster zu Königsdamm, Obf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Pönsgen, Förster zu Harscheid, Obf. Gemünd, Reg.-Bez. Aachen.
Seiter, Förster zu Viernau, Obf. Schwarza, Reg.-Bez. Erfurt.
Tillmann, Förster zu Sponheim, Obf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz (50).
Ebeling, Forstschutzgehilfe zu Altenau, Obf. Altenau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Brinkmann, Forstschutzgehilfe zu Elbingen, Obf. Walsrode, R.-B. Lüneburg.
Kasten, Oberholzhauer zu Barsinghausen-Wennigsen, R.-B. Hannover.
Schäfer, Holzhauermeister zu Lauterberg, Obf. Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Wenzel, Holzhauermeister zu Steine, Obf. Lauterberg, R.-Bez. Hildesheim.

J. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Freiherr von Salmuth, Oberforstmeister zu Magdeburg, des Ehrenkreuzes II. Kl. des fürstl. Schaumburg-Lippischen Hausordens.

von Wurmb, Oberforstmeister zu Hannover, des Ritterkreuzes I. Kl. des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen.

von Alten, Reg.- und Forstrath zu Wiesbaden, des Ritterkreuzes I. Kl. des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Runnebaum, Reg.- und Forstrath zu Hannover, des Ritterkreuzes des Großherzgl. Mecklenb.-Schwerinschen Greifenordens.

Hesse, Forstmeister zu Saupark bei Springe, Reg.-Bez. Hannover, des Ritterkreuzes II. Kl. des Herzogl. Braunschw. Ordens Heinrichs des Bären.

34.

54. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär Schmidt II. zu Berlin W 9, Leipziger Platz 8) in der Zeit vom 1. September 1896 bis zum 22. Januar 1897 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Fehlkamm, Oberförster zu Finkenstein W.-Pr., gesammelt wegen ungenügender Ausrüstung zur Entenjagd 3 M., 2. Ebeling, Forstmeister, Winsen a. d. Luhe, auf Vereinsjagden gesammelte Strafgelder 22,30 M., 3. durch Banquier Mosler hier, auf Veranlassung des Herrn Landforstmeisters Waechter hier 1 000 M., 4. Bernhard Strzyzewo, Patschkowo, Ertrag von Fehlschüssen bei einer kleinen Jagd 10 M., 5. Busold, Oberförster in Krofdorf, gesammelt beim Hubertus-Essen im Herzoglichen Haus zu Wetzlar nach der Jagd in Neuborn und Reiskirchen am 2. November 1896

13,63 M., 6. Offizier-Jagd-Verein Weißenburg i. E., gesammelt bei Gelegenheit einer Treibjagd 33,05 M., 7. Herr von Sehr zu Wildenow (Friedeberg N.-M.) Jagdstrafgeld 10 M., 8. Rud. Scholz, Kornbrennereibesitzer zu Ludwigsdorf b. Neurode, 1. Beitrag aus der Gräflich v. Magnis'schen Oberförsterei Volpersdorf, 5 M., 9. durch Herrn A. Wolff vom Förster Bünger in Berlin, gesammelt bei einer Festlichkeit 10 M., 10. Rud. Scholz, Ludwigsdorf b. Neurode, 2. Beitrag aus der Gräflich v. Magnis'schen Oberförsterei Volpersdorf 3,10 M., 11. Kutzke, Stadtförster in Kluezow, gesammelt bei den am 17. November 1896 stattgehabten Treibjagden 4,15 M., 12. Fintelmann, Oberförster zu Durowo, Strafgelder, gesammelt auf den Durowo'er Jagden am 3. und 19. November 1896 26 M., 13. Max Bowald, Berlin W. 8, gesammelt für Fehlschüsse auf der Elsenecker Treibjagd 5 M., 14. Bernhard Strzyzewo, Gnesen, gesammelt bei einer Waldjagd am 7. November 1896 7,50 M., 15. J. Gutt, Klimkowo b. Gr. Bartelsdorf, Strafgelder für Fehlschüsse von der Treibjagd am 21. November 1896 im Wartenburger Stadtwalde 5,40 M., 16. Winkler, Förster zu Reuthau b. Waltersdorf, gesammelt für Fehlschüsse pp. auf der Reuthauer Jagd 9,80 M., 17. Otto, Forstassessor zu Heinersdorf b. Schwedt a. O., gesammelt auf einer Treibjagd in der Oberförsterei Heinersdorf 9,30 M., 18. Ernst, Forstmeister zu Bullenkuhlen b. Barmstedt i. Holst., Jagdstrafgelder 10,50 M., 19. v. Bonin, Landrath, Wandsbeck, Geldbuße von 2 Herren (15 u. 5 M.), welche im Wandsbecker Kreise gejagd haben, 20 M., 20. A. Morse zu Bromberg 3 M., 21. Gerloff, Ziethen Um., gesammelt bei einer Treibjagd in Serwest 26 M., 22. Dr. Borrmann, Sanitätsrath zu Berlin, Kommandantenstr. 45, gesammelt auf der Treibjagd des Rittergutsbesitzers Hauptmann Spiekermann zu Rangsdorf 50 M., 23. Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein, Landesverein Provinz Hessen-Nassau, Beitrag pro 1896 100 M., 24. Pliszka, Kudippen b. Allenstein, Strafgelder von der Jagd am 9. Dezember 1896 1,55 M., 25. H. Gutt, Klimkowo b. Gr. Bartelsberg, Erlös aus Fehlschüssen der Jagden Tenguthen und Wartenburger Stadtwald am 12. und 14. Dezember 1896 22,90 M., 26. Rud. Scholz, Ludwigsdorf b. Neurode, Beitrag aus der Gräflich v. Pfeil'schen Oberförsterei Hausdorf 2,50 M., 27. Expedition der Elberfelder Zeitung 10 M., 28. Westmacher, Pastor zu Trebra, Fehlschuß-Strafgelder und freie Liebesgaben von den Schützen auf der Waldjagd des Herrn Landraths im Kreise Grafschaft Hohenstein 42,75 M. 29. Königl. Forstmeister Bohne, Lubiathfließ, gesammelt auf den Treibjagden der Oberförsterei Lubiathfließ 10,90 M., 30. Expedition der Elberfelder Zeitung im Auftrage der Opladener Jagdgesellschaft 112,25 M., 31. J. Hakube zu Beuthen O.S., Betrag einer Sammlung 14,20 M., 32. Die Beamten der Rominter Haide, Theerbude, gesammelt bei einer musikalischen Abendunterhaltung 13,80 M., 33. von Reden, Hartenbeck b. Emmerthal, von der Jagd am 29. Dezember 1896 8,50 M., 34. Fintelmann, Oberförster zu Durowo, Strafgelder, gesammelt auf den Treibjagden in Orla und Frymark 9 M., 35. Erlös aus dem Verkaufe der vom Bauinspektor Hüllmann zu Sigmaringen eingesandten, vom Pfeifenklub „Gut Dampf" gesammelten Cigarrenabschnitte 4,45 M., 36. Förtsch, Forstassessor zu Drage, gesammelt auf Treibjagden in der Königl. Oberförsterei Drage 26,56 M., 37. Gerloff Th., Gr. Ziethen (Uckermark), gesammelte Strafgelder auf der Gr. Ziethener Jagd 7 M., 38. Winter, Forstbeflissener zu Hannover, Strafgelder, gesammelt für Fehlschüsse gelegentlich einer Treibjagd in Neustadt a. R. 6,05 M., 39. Bockrodt, Forstaufseher zu Friedeburg i. Ostpr., Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt bei einer Treibjagd 1,20 M., 40. G. Köpke, Hausdorf, Kr. Waldenburg, Sammlung bei einer kleinen Streife

in den Hausdorfer Geländen 11,30 M., 41. Redaktion der Wochenschrift für Deutsche Förster, Sammlung in der Wochenschrift Nr. 51 und 53 48,42 M., 42. Haberland, Königl. Oberförster zu Kuhstedt bei Gnarrenburg, Strafgelder für Fehlschüsse und Skatgewinne in der Oberförsterei Kuhstedt während der Jagdsaison 1896/97 17,65 M., 43. Eyser, Königl. Forstmeister zu Neustettin, auf Treibjagden des Winters 1896/97 gesammelte Strafgelder und Jubelgaben 41,80 M., 44. Peters, Forstaufseher zu Poggendorf, Sammlung bei einer Jagd im Schutzbezirk Caschow der Oberförsterei Poggendorf 23,60 M., 45. Oberförsterei Nikolaiken i. Ostpr., Jagdstrafgelder des Winters 1896/97 16,45 M. Summe 1839,56 M., hierzu Summe bis zum 53. Verzeichniß 112073,08 M. Summe der eingegangenen Beträge 113912,64 M.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

35.

Ergänzung des § 5 zu 3 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883, betr. die Angabe in dem militärärztlichen Atteste, daß der Aufzunehmende ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämmtliche Farben habe.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 7893.

Berlin, den 11. Juni 1897.

Vorgekommene Fälle von Farbenblindheit veranlassen mich, den § 5 zu 3 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883*) folgende Fassung zu geben:

3. ein Attest eines oberen Militär-Arztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungs-Vermögen für sämmtliche Farben, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militär-Dienst begründet.

. . . . Stücke dieser Verfügung sind beigefügt, um bei den Herren Revierverwaltern zum Zwecke der Ergänzung des Akten-Exemplars der Bestimmungen vom 1. August 1883 bezüglich der unterstrichenen Worte in Umlauf gesetzt zu werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Hammerstein.

Versuchswesen.

36.

Vereinbarungen des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten wegen übereinstimmender Formelschreibung im Gebiete der Holzmeßkunde.

(Beschlossen bei der 2. Versammlung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten zu Braunschweig im September 1896.)

I. Inhaltsberechnung gefällter Hölzer.

1. die Länge = l,
2. der Halbmesser = r, in gewissen Fällen = ρ,
3. der Durchmesser = d, in gewissen Fällen = δ,
4. die Querfläche (Kreisfläche) = g, in gewissen Fällen = γ,

*) Jahrb. Bd. XV. S. 337.

5. der Inhalt (Holzgehalt) = v, in gewissen Fällen = i,
6. das absolute Gewicht = q,
7. das spezifische Gewicht = s.

Bemerkungen:

ad 1. Ist es nöthig, gewisse Längentheile, z. B. die Länge der Reisholzspitze ꝛc. eines Stammes zu bezeichnen, so sind dafür entsprechende untere Indices, für das angezogene Beispiel etwa l_r zu verwenden.

ad 2, 3 und 4. Erfolgt die Abmessung der Halb- und Durchmesser nicht an den Enden, sondern ausschließlich in der Mitte der Körper oder Sektionen, so sind die Größen r, d und g durch ρ, δ und γ zu ersetzen.

Treten mehrere Halb- oder Durchmesser und Querflächen auf, so sind sie durch Indices zu unterscheiden und zwar ist die Zählung bei Endflächen von der untersten Endfläche aus mit Null, bei Mittenflächen von der untersten Mittenfläche aus mit Eins zu beginnen, damit die Indexziffer sofort auch die Anzahl der Sektionen ausdrückt. Es ist also beispielsweise zu schreiben:

$$v = {}^1/_3 (g_0 + 4\, g_1 + g_2)\, l,\quad v = (\gamma_1 + \gamma_2 + \gamma_3)\, l.$$

Von dieser Schreibweise darf nur dann abgewichen werden, wenn die Lage der Querflächen in besonderer Weise durch die Länge charakterisirt wird. Es wäre demnach die Simony'sche Formel zu schreiben:

$$v = {}^1/_3 [2 (g l_{\frac{1}{4}} + g l_{\frac{3}{4}}) - g l_{\frac{1}{2}}]\, l,$$

oder da hier ein Irrthum nicht vorkommen kann, kürzer

$$v = {}^1/_3 [2 (g_{\frac{1}{4}} + g_{\frac{3}{4}}) - g_{\frac{1}{2}}]\, l.$$

II. Inhaltsberechnung stehender Bäume.

1. Höhe (Länge) = h
2. Durchmesser und Querfläche in Meßpunktshöhe (1,3 m über dem Boden) = d und g ohne weiteren Beisatz.
3. Inhalt (Holzgehalt, Volumen) = v
4. Formzahl = f, in manchen Fällen = F
5. die Formzahl des unterhalb des Meßpunktes liegenden Stammstückes = ψ (bei Anwendung der absoluten Formzahlen vorkommend);
6. Der Ausdruck „Richthöhe" ist nur im Sinne Preßlers anzuwenden; für das Produkt hf (Richthöhe, Gehaltshöhe nach König) wird die Bezeichnung „Formhöhe" vorgeschlagen.

Bemerkungen:

ad 3. Unterscheidungen z. B. von Derbholz, Schaft- und Bauminhalt, Reisig und Astholz sind durch untere Indices herbeizuführen. Im deutschen Sprachgebiet sind mit v_d, v_s, v_b, v_r, v_a der Derbholz-, Schaft-, Baum-, Reisig- und Astholz-Gehalt des Baumes zu bezeichnen.

ad 4. Derbholz-, Schaft- und Baumformzahlen werden durch untere Indices (entsprechend den beim körperlichen Inhalt angewandten) unterschieden.

Die verschiedenen Arten von Formzahlen können durch Accente bezeichnet werden, so daß

f die Brusthöhenformzahl
f' die absolute oder Normalformzahl
f'' die echte Formzahl

bezeichnet.

III. Inhaltsberechnung der Bestände.

1. **Baumhöhe**, sowie **Durchmesser** und die **Querfläche** in **Meßpunkthöhe** (bei 1,3 m über dem Boden) werden im Allgemeinen auch hier mit h, d und g bezeichnet.
2. Für die **Durchmesser-** oder **Stärkestufen** kommen diese Größen unter Benutzung unterer Indices zur Anwendung:

h_1, h_2, h_3,
d_1, d_2, d_3,
g_1, g_2, g_3.

Für die **Anzahl** der Stämme dient der Buchstabe n, so daß also n_1, n_2, n_3 die Stammzahlen der einzelnen Durchmesserstufen bezeichnet.

Der **körperliche Inhalt** eines Stammes wird in analoger Weise durch v bezw. v_1, v_2, v_3 ausgedrückt, so daß v_1, v_2, v_3 den mittleren Inhalt eines Stammes vom Durchmesser d_1, d_2, d_3 repräsentirt.

f_1, f_2, f_3 stellen die Formzahlen der einzelnen Durchmesserstufen φ_1, φ_2, φ_3 bei den absoluten Formzahlen die Formzahl des unterhalb des Meßpunktes liegenden Stammstückes dar.

Die Unterscheidung von Baum-, Derbholz- 2c. Formzahlen und ebenso jene von Brusthöhen-, echten und Normalformzahlen erfolgt hier ebenso, wie in der Bemerkung zu II, 4 angegeben ist.

3. **Stammzahl**, **Querflächensumme** und **Stammgrundfläche** des **ganzen Bestandes** werden durch **große** Buchstaben bezeichnet; nur in zweiter Linie kann zur Bezeichnung dieser Größen der Gebrauch **eckiger Klammern** empfohlen werden.

Es entstehen hierdurch folgende Bezeichnungen:

$n_1 + n_2 + n_3 + \ldots\ldots = N$ oder ausnahmsweise $= [n]$
$g_1 n_1 + g_2 n_2 + g_3 n_3 + \ldots = G$ „ „ $= [gn]$
$v_1 n_1 + v_2 n_2 + v_3 n_3 + \ldots = V$ „ „ $= [vn]$

Die Abkürzung V ist mit unteren Indices zu versehen, um Derbholz, Schaft, Baum, Reisig 2c. kenntlich zu machen.

4. Werden aus den Durchmesser- oder Stärkestufen **Durchmesser-** oder **Stärkeklassen** gebildet, so werden für diese die großen Buchstaben mit entsprechenden Indices Verwendung finden, also:

N_1, N_2, N_3
G_1, G_2, G_3
V_1, V_2, V_3

Die Inhalte V_1, V_2 . . lassen sich durch Zusatz eines entsprechenden **zweiten, unteren** Index zur Bezeichnung des Derbholzes 2c. geschickt machen, somit $V_{1}d$.

5. **Mittlere Höhe**, **mittlerer Durchmesser** und **mittlere Formzahl** des **Bestandes** und ebenso auch die Klassen sind gleichfalls mit großen Buchstaben zu bezeichnen, nur müssen für die Querflächen der Klassen **obere** Indices herbeigezogen werden, um Verwechselungen mit der Gesammtkreisfläche vorzubeugen. Die gleichen

Bezeichnungen werden auch für die analogen Werthe der Bestandes- bezw. Klassen-Mittelstämme gebraucht.

Es entstehen somit für:

	den Bestand	die Klasse
	H	H_1, H_2, H_3
	D	D_1, D_2, D_3
	G	G_1, G_2, G_3
	F	F_1, F_2, F_3.
Hinzu kommt beim Gebrauch absoluter Formzahlen noch	Ψ	Ψ_1, Ψ_2, Ψ_3

Die Unterscheidung von Schaftholz-, Derbholz- ꝛc. Formzahl und ebenso von Brusthöhen-, absoluter und echter Formzahl erfolgt, wie oben bei II, 4 angegeben.

6. Die Anzahl der Probestämme, die zur Ableitung der Mittelwerthe dienen, ist

im Bestand	in den Klassen
mit	mit
ν	ν_1, ν_2, ν_3

zu bezeichnen und

$$\nu_1 + \nu_2 + \nu_3 + \;.\;.\; = N' \text{ oder ausnahmsweise } = [\nu]$$

zu setzen.

Für die Querflächen der Probestämme wird die Bezeichnung γ, für ihren Inhalt die Abkürzung i Platz greifen und muß hiernach

$$\gamma_1 \nu_1 + \gamma_2 \nu_2 + \gamma_3 \nu_3 + \;.\;.\; = \Gamma \text{ oder ausnahmsweise } = [\gamma\nu]$$
$$i_1 \nu_1 + i_2 \nu_2 + i_3 \nu_3 + \;.\;.\; = J \quad \text{„} \qquad \text{„} \qquad = [i\nu]$$

gesetzt werden.

IV. Altersbestimmung.

Alter = a, das Alter der einzelnen Durchmesserstufen = a_1, a_2, a_3.
Mittleres Alter des Bestandes = A, der einzelnen Klassen = A_1, A_2, A_3.

Die Unterscheidung des sog. Massenalters (besser: Volumenalter) vom einfachen mittleren Alter erfolgt durch Zusatz des Index v, es ist also dann statt A: A_v zu schreiben.

V. Zuwachslehre.

Der laufende Zuwachs wird mit z, der Durchschnittszuwachs mit ϑ bezeichnet.

Es gelten demnach folgende Bezeichnungen für:

	beim laufenden Zuwachs	bei Durchschnittszuwachs
die einzelnen Durchmesserstufen	z_1, z_2, z_3	ϑ_1, ϑ_2, ϑ_3
die Klassen	Z_1, Z_2, Z_3	Θ_1, Θ_2, Θ_3
den ganzen Bestand	Z	Θ

Der periodische laufende und Durchschnittszuwachs läßt sich leicht durch einen in Klammern beigesetzten unteren Index, welcher die Länge der Zuwachsperiode ausdrückt, darstellen, also z. B.

$$z_{(20)} \qquad z_{1(20)} \qquad Z_{1(20)} \qquad Z_{(20)}$$
$$\vartheta_{(20)} \qquad \vartheta_{1(20)} \qquad \Theta_{1(20)} \qquad \Theta_{(20)}$$

Zur Bezeichnung der Zuwachsprozente dient der Buchstabe p. Durch untere Indices lassen sich leicht die Zuwachsgrößen kenntlich machen, auf welche sich die Prozentberechnung bezieht. Diese Indices müssen den bei der Inhaltsberechnung der Bäume und Bestände und bei den Formzahlen angewandten genau entsprechen. Es bedeutet also z. B. p_v das Volumenzuwachsprozent.

Machen sich auch noch Beziehungen auf das Derbholz, den Schaft ꝛc. nöthig, so können diese leicht durch einen zweiten Index erzielt werden, also p_{vd}, p_{vs}.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

37.

Rangerhöhung der Königlichen Förster.

Rund-Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen. III. 7065.

Berlin, den 11. Juni 1897.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Mai d. Js. ist den Königlichen Förstern der Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden verliehen worden.

Auf die den Beamten dieser Rangklasse in Bezug auf Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten zustehenden Sätze haben die Förster daher vom Tage der Allerhöchsten Ordre ab Anspruch. Auch sind ihnen vom gleichen Tage ab bei der Pensionirung für die freie Dienstwohnung 297 Mark 60 Pf. in Anrechnung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Hammerstein.

38.

Anstellungs-Aussichten von Forstversorgungsberechtigten im Staatseisenbahndienste.

Allg. Verf. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich und Sigmaringen. III. 8351 II. Ang.

Berlin, den 17. Juni 1897.

Die Berliner Correspondenz vom 12. Juni d. Js. No. 114 enthält eine Darlegung der Anstellungs-Aussichten von Forstversorgungsberechtigten im Staatseisenbahndienste (a). Ich veranlasse die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Artikel zur Kenntniß der Forstversorgungsberechtigten des dortigen Bezirks gelangt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

a.

Auszug aus No. 114 des Blattes „Berliner Correspondenz" vom 12. Juni 1897.

Forstversorgungsschein und Staatseisenbahndienst.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat in einem Erlasse vom 29. Januar 1896 (Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 52) (b) die Eisenbahnbehörden darauf hingewiesen, daß für Forstversorgungsberechtigte, deren Anstellung im Staatseisenbahn-

dienst beabsichtigt werde, die vorherige Erwirkung des Zivilversorgungsscheines nicht erforderlich sei; die Inhaber von Forstversorgungsscheinen könnten vielmehr, sofern die Anstellungsbehörde von ihrer Anstellung einen besonderen Vortheil für den Staatsdienst erwarte, nach den für die Militäranwärter geltenden Vorschriften auch für den Staatseisenbahndienst angenommen werden. In den Kreisen der Betheiligten ist hieraus gefolgert worden, daß nunmehr die Inhaber von Forstversorgungsscheinen einen Anspruch auf Anstellung im Staatseisenbahndienst erheben könnten. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Der Forstversorgungsschein berechtigt nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften nur zur Anstellung im Forstschutzdienst, während ein Recht auf Anstellung in den für Militäranwärter bestimmten Beamtenstellen des Eisenbahndienstes lediglich den Militäranwärtern, d. h. den Inhabern des Zivilversorgungsscheines, eingeräumt ist. Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind zwar befugt, auch Forstversorgungsberechtigte für eine solche Stelle anzunehmen; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie von der Anstellung des Betreffenden einen besonderen Vortheil für den Staatsdienst erwarten. Die Berücksichtigung der Forstversorgungsberechtigten bei der Anstellung im Eisenbahndienst ist hiernach grundsätzlich auf vereinzelte Ausnahmefälle beschränkt und kann, weil sie von der pflichtmäßigen Beurtheilung des dienstlichen Interesses durch die Behörde abhängt, weder als Recht gefordert, noch durch Geltendmachung persönlicher Gründe erreicht werden.

Entscheidet sich eine Königliche Eisenbahndirektion im dienstlichen Interesse für die Annahme eines Forstversorgungsberechtigten, so wird dieser bei der Einreihung unter die andern Anwärter genau so behandelt wie ein Militäranwärter. Bekanntlich sind für die Reihenfolge der Militäranwärter zur etatsmäßigen Anstellung zwei Klassen zu unterscheiden: die vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger aktiver Militärdienstzeit (vorzugsberechtigte Anwärter), und die übrigen Militäranwärter (nichtvorzugsberechtigte Anwärter). Forstversorgungsberechtigte werden, gleich denjenigen Militäranwärtern, welche den Zivilversorgungsschein bei der preußischen Gendarmerie oder bei einer preußischen Schutzmannschaft erdient haben, nach der Länge ihrer aktiven Militärdienstzeit der einen oder andern Klasse zugerechnet und gelangen innerhalb der Klasse in der vorgeschriebenen Reihenfolge zur etatsmäßigen Anstellung. Bei der Vergleichung der Gesammtdienstzeit, welche für den Wettbewerb zwischen vorzugsberechtigten und nicht vorzugsberechtigten Anwärtern maßgebend ist, wird ebenfalls (außer der Eisenbahndienstzeit) nur die aktive Militärdienstzeit in Betracht gezogen, geuau so wie es bei vormaligen Gendarmen und Schutzmännern geschieht, während die vorangegangene Beschäftigung im Forstdienste ebensowenig wie die Dienstzeit als Gendarm oder Schutzmann zur Anrechnung kommt.

---

b.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Auf den Bericht vom 12. November 1895 (I. 10460) erwidere ich der Königlichen Eisenbahndirektion, daß zur Anstellung von Inhabern des Forstversorgungsscheines die vorherige Erwirkung des Zivilversorgungsscheines nicht erforderlich ist. Nach § 10 Ziffer 4 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Beamtenstellen der Staatseisenbahnverwaltung auch den Inhabern des Forstversorgungsscheines gegen dessen Rückgabe verliehen werden, sofern die Anstellungsbehörde von der Anstellung des Betreffenden

einen besonderen Vortheil für den Staatsdienst erwartet. Trifft diese Voraussetzung nach der Ueberzeugung der Königlichen Eisenbahndirektion zu, dann kann der Forstversorgungsberechtigte nach den für die Militäranwärter geltenden Vorschriften angenommen werden. Der Forstversorgungsschein ist in solchen Fällen bei der Annahme einzuziehen und bei der etatsmäßigen Anstellung, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, unmittelbar an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin W., Nettelbeckstraße No. 20, einzusenden, welche nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers den Angestellten in der Liste der Forstversorgungsberechtigten streichen und den Forstversorgungsschein vernichten wird.

Daß die bei der Staatseisenbahnverwaltung angestellten Forstversorgungsberechtigten bei der Vertheilung der etatsmäßigen Stellen des Büreau- und des Abfertigungsdienstes als Militäranwärter anzurechnen sind, ergiebt sich aus § 11 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter.

Die hierher vorgelegten beiden Forstversorgungsscheine sind an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen abgegeben worden.

An die Königliche Eisenbahndirektion in Kattowitz, und zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Eisenbahndirektionen.

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

39.

Anderweite Regelung der Gehälter der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß derer zu Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 7742.

Berlin, den 3. Juni 1897.

Durch den nunmehr gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat für 1897/98 sind die Gehälter der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe anderweit geregelt und für deren Besoldungsklasse folgende Altersstufen gebildet worden:

I.	4200	M.	Mindestgehalt.		
II.	4800	„	Gehalt bei einem Besoldungsdienstalter von	3	und mehr Jahren.
III.	5400	„	„ „ „ „ „	6	„ „ „
IV.	6000	„	„ „ „ „ „	9	„ „ „
V.	6600	„	„ „ „ „ „	12	„ „ „
VI.	7200	„	„ „ „ „ „	15	„ „ „

Im Allgemeinen soll für die neue Gehaltsbemessung das jetzige, von mir seiner Zeit festgestellte Besoldungsdienstalter maßgebend sein. Um jedoch zu vermeiden, daß einige Regierungs- und Forsträthe durch später zu befördernde Oberförster im Gehalt überholt werden oder vorübergehend ein geringeres Einkommen beziehen, als sie in der gleichfalls aufgebesserten Besoldungsklasse der Oberförster zu beziehen hätten, wenn sie darin verblieben wären, habe ich bei den hier in Frage kommenden Regierungs- und Forsträthen das Besoldungsdienstalter neu ermittelt und zwar in der Weise, daß angenommen worden ist, den Betreffenden wäre erst am 1. April d. Js. die erste Forstrathsstelle verliehen worden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Hammerstein.

40.

Anderweite Regelung der Gehälter der Oberförster, Forstkassen-Rendanten, Revierförster 2c.

Rund-Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen.) III. 7741.

Berlin, den 3. Juni 1897.

Der Königlichen Regierung übersende ich hiermit eine Nachweisung, (a.) in welcher sämmtliche Beamtenklassen aufgeführt sind, deren Besoldung vom 1. April 1897 ab anderweit zu regeln ist.

Für die Forstverwaltung kommen hiernach außer den Regierungs-Forstbeamten und den Beamten bei den Forstakademien in Betracht:

1.	die Oberförster	nach	Nr. 34	der	Nachweisung
2.	die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten . .	"	" 61	"	"
3.	die verwaltenden Beamten bei den Nebenbetriebs-Anstalten	"	" 71	"	"
4.	die Lehrer bei der Forstlehrlingsschule in Groß-Schönebeck	"	" 78	"	"
5.	die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover	"	" 82	"	"
6.	die Revierförster	"	" 85	"	"

Die Königliche Regierung wird nunmehr veranlaßt, die Gehälter der zu obigen Klassen gehörenden Beamten Ihres Forstverwaltungbezirkes entsprechend den Sätzen in Spalte 8 der Nachweisung vom 1. April d. J. ab anderweit festzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. In der seiner Zeit hierher einzureichenden titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 97/98 ist bei den betreffenden Besoldungstiteln (einschließlich Kapitel 2 Titel 1) in rother Schrift zu vermerken, wie hoch die Istausgabe sich stellen würde, wenn die Diensteinkommens-Verbesserung nicht stattgefunden hätte.
2. Bei den in diesem Jahre aufzustellenden Etats sind die neuen Gehaltssätze bereits zu berücksichtigen.
3. In den schon jetzt mit Dienstaltersstufen ausgestatteten Besoldungsklassen bleibt das gegenwärtige Besoldungsdienstalter der Beamten für das künftige Aufsteigen im Gehalt maßgebend.
4. Für die Revierförster, welche jetzt aus der Besoldungsgemeinschaft mit den Förstern ausscheiden und eine besondere Klasse für sich unter den Forstbeamten bilden, ist das Besoldungsdienstalter aber neu zu berechnen, und zwar ist hier im Allgemeinen der Tag, von welchem ab den Betreffenden eine Revierförsterstelle endgültig verliehen worden ist, der neuen Gehaltsbemessung zu Grunde zu legen. Sollte sich aber für einzelne vor dem 1. April d. J. zu Revierförstern beförderte Forstschutzbeamte ergeben, daß am 1. April 1897 nach den neuen Gehaltssätzen ihr Einkommen hinter dem bisherigen zurückbleibt, so ist unter Beachtung der hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen ergangenen allgemeinen Be-

a.

Nachweisung. (Auszug).

Laufende Nr.	Gehaltssätze künftig M.	Gehaltssätze gegenwärtig M.	Etats- Kapitel	Etats- Titel	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung.	Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. M.	2. M.	3. M.	4. M.	5. M.	6. M.	7. M.	8. M.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt gegenwärtig	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt künftig	Die Aufbesserung beträgt in Prozenten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.								9.	10.	11.
34	2700 bis 5700 4200	2400 bis 4500 3450	2	2	713	Oberförster.	2700	3200	3700	4100	4500	4900	5300	5700	21	21	21,7
61	1800 bis 4200 3000	1800 bis 3400 2600	2	2 a	116	Vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten.	1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	15	21	15,4
71	1500 bis 3300 2400	1500 bis 3000 2250	2	4	2	Verwaltende Beamten bei den Nebenbetriebs-anstalten.	1500	1800	2100	2400	2700	3000	3300	—	18	18	6,7
78	1500 bis 2700 2100	1600 und 1850 darunter je 200 M. künftig wegfallend.	3	3	2	Lehrer bei der Forst-lehrlingsschule in Groß-Schönebeck.	1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	—	18	21,7
82	1500 bis 2000 1750	1660 und 1600	2	2	2	Verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover.	1500	1650	1800	1900	2000	—	—	—	—	12	7,4
85	1200 bis 1800 1500	1100 bis 1500 1300	2	3	183	Revierförster.	1200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	21	21	15,4

stimmungen das Besoldungsdienstalter in der Weise zu ermitteln, daß angenommen wird, die Beamten hätten erst vom 1. April d. J. ab eine Revierförsterstelle endgültig erhalten.

5. Die Revierförsterzulagen sind in der bisherigen Weise weiter zu zahlen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Hammerstein.

41.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1897/1900.

Berlin, den 5. Juni 1897.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XVII. ordentlichen General-Versammlung am 8. Mai d. Js. die ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths: die Herren Forstmeister Keßler zu Colpin, Förster Peitzer zu Pichelsberg und Förster Ritzke zu Ahrensdorf für die Wahlperiode 1897/1900 wieder gewählt worden sind.

Directorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner.

Pensionirungen. Unterstützungen.

42.

Gesetz wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882. Vom 1. Juni 1897.

(Gesetz-Sammlung S. 169.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 8 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung S. 298)*) treten folgende Vorschriften:

§ 8.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

---

*) Jahrb. Bd. XIV. S. 123.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechszehn Mark betragen und für Wittwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse dreitausend Mark, für Wittwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse zweitausendfünfhundert Mark und für Wittwen der übrigen Beamten zweitausend Mark nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 209).*)

Artikel II.

Der § 12 des genannten Gesetzes erhält als dritten Absatz folgende Vorschrift:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

43.

Kiefernzapfensammeln unter Umständen versicherungspflichtige Lohnarbeit.

(Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. XIII. Jahrg. 1897. S. 289).

In einer Invalidenrentensache hat das Reichs-Versicherungsamt mittelst Revisionsentscheidung vom 16. Februar 1897 das Kiefernzapfen (Kienäpfel)-Pflücken und -Sammeln dann für versicherungspflichtig erklärt, wenn dasselbe von Personen, die sich dazu anbieten, auf Grund eines forstfiskalischen Erlaubnißscheines vorgenommen wird und die gepflückten Kiefernzapfen (Kienäpfel) nicht frei veräußert werden dürfen, sondern gegen einen bestimmten Sammellohn ausschließlich dem Forstfiskus abzuliefern sind. Die Uebertragung derartiger Arbeitsleistungen ist, vorbehaltlich besonders gearteter Ausnahmen, als eine dem Wesen der Sache entsprechende Vergebung der forstfiskalischen Aberntungsarbeiten (Zapfen-Gewinnung) in Akkord anzusehen, mithin in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung ebenso zu beurtheilen, wie dies auf dem Gebiete der Unfallversicherung in ständiger Rechtsprechung von jeher geschieht.

---

*) Jahrb. Bd. VI. S. 5.

44.
Versicherungspflicht eines Wildheuers.

(Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. XIII. Jahrg. 1897. S. 289).

Eine Forstverwaltung ließ ihre Arbeiter, und zwar immer nur die während des ganzen Jahres von ihr beschäftigten, alljährlich einige Wochen lang das Wildheu einernten. Jedem Arbeiter wurden bestimmte „Kabeln" zugewiesen, die er abzuernten hatte, wobei er an feste Arbeitsstunden nicht gebunden war, auch sich von seinen Angehörigen oder sonst helfen lassen konnte, da das Heumachen vom Wetter abhängig ist. Die Forstverwaltung achtete aber darauf, daß die Arbeit schnell und ordnungsmäßig ausgeführt wurde und zu einer bestimmten Zeit beendigt war. Als Lohn erhielt jeder Arbeiter die Hälfte des gewonnenen Heues, dessen Werth dem üblichen Tagelohn reichlich entsprach.

Das Reichs-Versicherungsamt hat in einer Revisionsentscheidung vom 25. Februar 1897 angenommen, daß der Rentenbewerber, welcher in dieser Weise seit Jahren beschäftigt war, auch während der Arbeit des Wildheuens versicherungspflichtig gewesen sei. Darüber heißt es in den Gründen:

Der Kläger war überhaupt nur Waldarbeiter und hat, soweit die Akten erkennen lassen, niemals eine andere Beschäftigung als diese gehabt; es hieße der natürlichen Gestaltung der Dinge Gewalt anthun, wollte man einen Theil seiner Thätigkeit in der Forst herausgreifen und ihn in Bezug auf diesen Theil zum selbstständigen Unternehmer machen, was er bezüglich des weitaus größten Theiles seiner Beschäftigung zweifellos nicht gewesen ist. Allerdings war der Kläger in Bezug auf die Gewinnung des Wildheues wesentlich freier gestellt, als etwa als Holzfäller oder Kulturarbeiter, aber diese größere Freiheit ist ein Kennzeichen jeder Akkordarbeit. Insbesondere reicht auch der Umstand, daß der Kläger die gedachte Arbeit nicht allein, sondern unter Zuziehung seiner Angehörigen verrichtet hat, und daß er durch einen Theil des gewonnenen Heues entlohnt wurde, nicht aus, um ihm die Eigenschaft eines Unternehmers zuzusprechen, da sowohl die Haltung von Gehülfen als auch die Entlohnung durch einen Theil des Arbeitserzeugnisses bei gewöhnlichen Arbeitsverhältnissen vorkommt. Entscheidend ist, daß die Forstverwaltung auch die Arbeit des Wildheuens beaufsichtigte und überwachte und namentlich für ihre Fertigstellung zur bestimmten Zeit sorgte, damit die als Wildheuer beschäftigten Forstarbeiter nachher wieder zu anderen Zwecken verfügbar würden. Die Bergung des Heues unterschied sich also nicht wesentlich von den übrigen Forstarbeiten.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

45.
Stundung von Holzkaufgeldern.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft zc. auf eine Eingabe des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungen ausschließlich derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 3589.

Berlin, den 5. April 1897.

Ich kann mich nicht veranlaßt finden, mit dem Vereine in Erläuterungen über die in der Eingabe behandelten Vorkommnisse bei Holzverkäufen einzutreten.

Wenn ein Holzhändler Grund zur Beschwerde über Maßnahmen der Verwaltung in dieser Beziehung zu haben glaubt oder Wünsche zu äußern hat, so muß es

ihm überlassen bleiben, sich selbst an die zuständige Königliche Regierung zu wenden. — Diese Behörde wird nicht verfehlen, begründeten Beschwerden abzuhelfen und berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen, soweit letzteres ohne Beeinträchtigung der fiskalischen Interessen und den Verwaltungsvorschriften zulässig erscheint.

In Betreff des in der Eingabe gestellten Antrages auf Einführung eines einheitlichen Zahlungstermines für gestundete Holzkaufgelder bemerke ich, daß die Staatsforstverwaltung in dieser Beziehung bindende Verpflichtungen nicht eingehen kann, weil die Holzverkaufsgeschäfte viel zu verschiedener Art sind, als daß darüber eine einheitliche Bestimmung angängig erscheint. — Im Uebrigen würde auch durch das Eingehen auf den Antrag die Erreichung einer gleichmäßigen Zahlungsfrist nicht herbeigeführt werden, weil die Holzverkäufe nicht gleichzeitig, sondern früher oder später im Laufe des Jahres stattfinden.

Den Termin zur Zahlung der Holzkaufgelder, bezw. zur Einlösung der für diese hinterlegten Werthpapiere weiter hinauszuschieben, als bis zu der Zeit, in welcher neue derartige Geschäfte für das folgende Forstwirthschaftsjahr zur Ausführung gelangen, mithin etwa über den 1. Januar des folgenden Jahres hinaus, erscheint im Allgemeinen nicht zweckmäßig.

Ich habe indessen die Königlichen Regierungen ermächtigt, diesen Termin bis zum 1. März hinauszuschieben, wenn besondere Umstände dafür sprechen und das fiskalische Interesse eine solche Ausdehnung der Zahlungsfrist nützlich erscheinen läßt.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das darin liegende, weitreichende Entgegenkommen der Staatsforstverwaltung in den betheiligten Kreisen nicht verkannt werden wird. Eine Berufung auf diese Anordnung ist aber nicht statthaft, da den Regierungen unbedingt bindende Vorschriften in dieser Beziehung nicht ertheilt sind. Rücksichtlich des ferneren von dem Vereine gestellten Antrages auf Abstandnahme von dem Verlangen, daß bei Hinterlegung von Werthpapieren in Holzkaufgeschäften die Zinsscheine auch der nächsten vier Jahre einzuschicken sind, mache ich darauf aufmerksam, daß diesem Antrage nur entsprochen werden kann, wenn es sich um Geschäfte handelt, welche auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen sind und in denen eine Kautionsbestellung ausbedungen worden ist. — Zu dem Antrage hat anscheinend die Bestimmung im § 6 des Gesetzes vom 25. März 1873, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten (Ges. S. S. 125) die Anregung gegeben, wonach die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum dem Kautionsbesteller zu belassen sind.

Wenn jedoch, wie in der Regel bei Holzkaufgeschäften, die Hinterlegung von Werthpapieren nur zur Sicherung der Zahlung gestundeter Kaufgelder verlangt und dabei bestimmt wird, daß die Werthpapiere bis zu dem festgesetzten, gewöhnlich innerhalb Jahresfrist liegenden Zahlungstermine einzulösen oder im Unterlassungsfalle von der Forstverwaltung zur Deckung ihrer Forderungen zu verkaufen sind, so liegt es auf der Hand, daß in solchen Fällen nur die Mitsendung solcher Zinsscheine entbehrlich ist, welche während der für die Dauer der Hinterlegung bestimmten Frist fällig werden. — Weitere erst später fällig werdende Zinsscheine von der Mitsendung auszuschließen und für sich zu behalten, hat für den betreffenden Hinterleger keinen Zweck oder bietet für ihn keinen Vortheil, weil er in der Lage ist, die Werthpapiere rechtzeitig einzulösen.

Der gestellte Antrag dürfte daher auf sich beruhen können.

Abschrift erhält die Königliche Regierung im Verfolg des Runderlasses vom 31. Dezember 1896 — III. 16662 — und des darauf von ihr erstatteten Berichts zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung.

Ich bemerke hierzu, daß die Stundung von Holzkaufgeldern gegen Hinterlegung von Werthpapieren als Faustpfand bis zu dem für deren Einlösung festgesetzten Termine zinsfrei bewilligt werden kann, wenn davon Vortheile für den Forstfiskus zu erwarten sind.

Die zinsfreie Stundung wird namentlich für solche größere Holzverkaufsgeschäfte in Aussicht zu nehmen sein, bei welchen die Hebung des Holzhandels in einer bestimmten Gegend oder für gewisse mehr oder weniger schwer verkäufliche Sortimente zur Erzielung günstigerer Preise verfolgt wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Forstschutz.

46.

Erhebungen über Beschädigungen der Kiefernbestände in den Staatsforsten durch Lophyrus pini.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Potsdam, Frankfurt a. O., Aurich und Sigmaringen). III. 7708.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Die Kiefernbestände in den Staatsforsten sind in den letzten Jahren durch Lophyrus pini in ungewöhnlicher Ausdehnung beschädigt worden. Um ein Gesammtbild der Beschädigung zu erhalten, wird die Königliche Regierung veranlaßt, die entsprechenden Erhebungen in allen von Lophyrus pini heimgesuchten Staats-Forstrevieren zu veranlassen und die Ergebnisse der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde mitzutheilen. Soweit dies ohne Aufwendung von Kosten geschehen kann, sind die Erhebungen auch auf Gemeinde- ꝛc. und Privatforsten auszudehnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Geschäftswesen.

47.

Heranziehung des Forstfiskus zu den Kreislasten wegen der Forstbeamten-Dienstwohnungen.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Osnabrück, Aurich und Sigmaringen) und die Königlichen Forst-Akademie-Direktoren zu Eberswalde und Hannöv. Münden. III. 7657.

Berlin, den 8. Juni 1897.

Anliegend (a) $\frac{\text{erhält die Königliche Regierung}}{\text{erhalten Euer Hochwohlgeboren}}$ beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts hierselbst vom 5. Mai d. J. — betreffend die

Heranziehung des Forstfiskus zu den Kreislasten wegen der Forstbeamten-Dienstwohnungen zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

---

a.

Berlin W., den 5. Mai 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Osnabrück, Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Magistrat zu Aurich, Beklagten und Revisionsbeklagten, ertheilt das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, zufolge Beschlusses vom 5. Mai 1897,

an welchem der Senats-Präsident Lohaus und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Frank, Freytag, Waldeck und Hönemann Theil genommen haben,

zum Bescheide,

daß das gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Aurich vom 15. September 1896 von dem Kläger eingelegte Rechtsmittel der Revision zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 9,30 M. festzusetzen und dem Revisionskläger die Kosten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Die vom Kläger eingelegte Revision war, als von vornherein unbegründet, ohne Weiteres zu verwerfen (§§ 95, 89, 67 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). Es steht aktenmäßig fest, daß die Stadtgemeinde Aurich, wie schon in den Vorjahren, so auch für das Jahr 1896/97 das ihr überwiesene Kreisabgabensoll auf den städtischen Etat übernommen hat und aus der Kämmereikasse zahlt. Die von dem Kläger in seiner Eigenschaft als Eigenthümer der im Stadtbezirke belegenen Dienstgebäude zur Höhe von 28,05 M. erforderte Gebäudesteuer ist sonach nicht eine Kreis-, sondern eine Gemeindeabgabe und die Frage, ob er zu deren Entrichtung verpflichtet sei, mithin nicht nach den Vorschriften der Kreisordnung vom 6. Mai 1884, sondern nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu beurtheilen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I Seite 66, Band V Seite 10,54). Durch § 24 Abs. 2 des letztgedachten Gesetzes sind aber die Befreiungen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten aufgehoben. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIX Seite 46). Der Vorderrichter hat daher den Anspruch des Klägers, daß „die auf die forstfiskalischen Dienstgebäude entfallende Gebäudesteuer insoweit ermäßigt werde, als durch sie eine Belastung des Forstfiskus mit Kreisabgaben stattfinde", die Anerkennung mit Recht versagt.

Der Kostenpunkt war nach §§ 103, 107[2] des Landesverwaltungsgesetzes zu regeln.

Gemäß § 95 (§§ 89, 67) des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 ist der Revisionskläger befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab

gegen diesen Bescheid bei dem unterzeichneten Oberverwaltungsgerichte die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird mündliche Verhandlung nicht beantragt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urtheil.

Königliches Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat.

gez.: Lohaus.

Jagd und Fischerei.

48.

Bemessung des Pachtgeldes nach der Größe des Jagdbezirkes.

Allgem. Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 4398.

Berlin, den 3. April 1897.

Ich ermächtige die Königliche Regierung, beim Hinzutreten neu erworbener Flächen zu solchen Forstkörpern, auf welchen den Oberförstern die niedere Jagd verpachtet ist, letztere auch auf den hinzugetretenen Grundstücken selbstständig den Revierverwaltern zu überlassen. Das Pachtgeld ist nach dem Verhältniß der früheren und der künftigen Größe des Jagdbezirkes unter Zugrundelegung des bisherigen Pachtgeldes zu bemessen und die Pachtdauer gleichlaufend mit dem bestehenden Pachtvertrage festzusetzen. Nach Ablauf desselben muß demnächst für den gesammten Jagdbezirk ein einziger Vertrag ausgefertigt werden. Die Abrundung des Pachtgeldes ist in jedem Falle auf volle Zehner von Pfennigen zu bewirken.

In ähnlicher Weise kann bei Verminderung der Fläche des Jagdbezirkes verfahren werden.

Neue Jagdpachtverträge sind der Regel nach so abzuschließen, daß sie mit dem Rechnungsjahr enden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

49.

Gewährung von Prämien für erlegte Reiher und Kormorane an die etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 4328. / IB. 2454.

Berlin, den 5. April 1897.

Unter Abänderung der allgemeinen Verfügungen vom: 2. April 1881 I. 4064. III. 2490,*) 5. Juli 1882 I. 9146. III. 7177**) und 25. Februar 1891 I. 994. III. 2480***) bestimme ich, daß den in den Staatsforsten etatsmäßig angestellten

*) Jahrbuch Bd. XIII. S. 231.

**) Jahrbuch Bd. XIV. S. 213.

***) Jahrbuch Bd. XXIII. S. 99.

Forstschutzbeamten auch für solche getödteten Reiher und Kormorane Prämien zu gewähren sind, welche innerhalb ihrer Schutzbezirke nicht von ihnen selbst, sondern von Personen erlegt worden sind, die nicht zu den Forstschutzbeamten oder den Lehrlingen gehören.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Hammerstein.

50.

Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen. Vom 29. April 1897.

(Gesetz-Sammlung S. 117).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 2 Buchstabe a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165), der Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für das Königreich Bayern (Gesetzbl. für das Königreich Bayern S. 117), der Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt am Main (Gesetz- und Statuten-Samml. der freien Stadt Frankfurt, 10. Band S. 323), der § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für das ehemalige Königreich Hannover enthaltend, (Gesetz-Samml. für das Königreich Hannover Jahrgang 1859, I. Abtheilung S. 159), der § 4 Buchstabe a der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1867, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau (Gesetz-Samml. S. 426), und der § 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Juli 1872, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 215), erhalten folgenden Zusatz:

Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schlitz, den 29. April 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld.

51.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen.

A. Gesetz-Entwurf.

Abänderungsantrag zu dem mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen über die Namens des Jagdschutzvereins der Rheinprovinz von Fritz de Greiff in Crefeld eingereichte Petition Nr. 4 um Ergänzung der Position a des § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 behufs Anerkennung des Zusammenhanges von sonst selbstständigen, jedoch durch Schienenwege durchschnittenen Jagdbezirken; Nr. 28 zu I der Drucksachen.

Graf **zu Inn- und Knyphausen.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. den Antrag der Kommission, welcher dahin geht,
   die vorgenannte Petition der Königlichen Staatsregierung zur baldthunlichsten Berücksichtigung zu überweisen,*)

   abzulehnen;
2. nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 2 Ziffer a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165), der Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Aufhebung der Jagd betreffend, für das Königthum Bayern (Samml. bayerischer Gesetze von 1850 S. 182), der Artikel 2 Ziffer a des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für das Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt a. M. (Gesetz- und Statuten-Sammlung S. 323), der § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für das ehemalige Königreich Hannover betreffend (Ges.-Samml. für Hannover 1859 Abthlg. I S. 159), der § 4 Ziffer a der

---

*) Der Antrag lautet:

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition Nr. 4 des Fritz de Greiff in Crefeld, Namens des Jagdschutzvereins der Rheinprovinz um Ergänzung des § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 unter a dahin, daß auch Schienenwege als den Zusammenhang von sonst selbständigen Jagdbezirken nicht unterbrechend anzusehen sind.

Berichterstatter: Herr Struckmann.

Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die vorgenannte Petition Nr. 4 der Königlichen Staatsregierung zur baldthunlichsten Berücksichtigung zu überweisen.

Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1867, das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau betreffend (Ges.-Samml. S. 426), und der § 6 Ziffer a des Gesetzes vom 17. Juli 1872, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei für den Kreis Herzogthum Lauenburg (Offiz. Wochenblatt S. 215), erhalten folgenden Zusatz:

Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

---

3. durch die Beschlußfassung zu 2 die vorgenannte Petition Nr. 4 für erledigt zuerklären.

Berlin, den 20. Januar 1897.

Graf zu Inn- und Knyphausen. Graf von Brühl. Graf von Carmer. Graf zu Dohna-Schlobien. von Esbeck-Platen. von Kleist-Retzow Graf von Klinckowstroem. Dr. von Levetzow. Freiherr von Maltzahn. Freiherr von Manteuffel. von Pfuel. Freiherr von Solemacher-Antweiler. Graf zu Solms-Sonnenwalde. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr von Stumm-Halberg. von Winterfeldt-Menkin.

B. Erste (einmalige) Berathung.

(5. Sitzung am 21. Januar 1897.)

Präsident: Wir kommen zum vierten Gegenstande der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition No. 4 des Fritz de Greiff in Crefeld, Namens des Jagdschutzvereins der Rheinprovinz, um Ergänzung der Position a des § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 behufs Anerkennung des Zusammenhanges von sonst selbständigen, jedoch durch Schienenwege durchschnittenen Jagdbezirken.

Als Regierungskommissare sind angemeldet die Herren: Regierungsassessor Schwarz, Landforstmeister Schultz, Geheimer Ober-Regierungsrath Freiherr von Seherr-Thoß, Geheimer Regierungsrath Pannenberg, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Christ, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Lucas.

Ich stelle den Abänderungsantrag auf No. 35 der Drucksachen (s. unter A.) gleichzeitig zur Verhandlung und ertheile zunächst dem Herrn Berichterstatter Struckmann das Wort.

Berichterstatter **Struckmann:** Meine Herren, es liegt eine Petition des Jagdschutzvereins der Rheinprovinz aus Crefeld, unterschrieben von Herrn Fitz de Greiff als Vorsitzenden, vor, welche eine Abänderung der Jagdpolizeiordnung beantragt. Es heißt nämlich im Jagdpolizeipesetz vom 7. März 1850 — und ähnliche Bestimmungen finden sich auch in denjenigen Landestheilen, für die dieses Polizeigesetz keine Anwendung findet — in § 2 folgendermaßen:

„Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von mindestens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch keine Grundstücke unterbrochen sind. Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen."

Es führt die Petition aus, daß bislang sowohl Theorie wie Praxis darüber einverstanden gewesen seien, daß unter den Wegen, welche eine Trennung des Jagdbezirks nicht herbeiführen sollen, auch Schienenwege zu verstehen seien und daß also wenn bisher ein Bezirk, der über 300 Morgen groß war, von einem Schienenwege durchschnitten wäre, er dadurch nicht aufgehört habe, ein zusammenhängender Jagdbezirk zu sein, sondern daß die Jagd selbstständig auf diesem Bezirke habe ausgeübt werden können. In diese Uebung sei aber jetzt ein Riß gebracht durch ein Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1896, indem dort in einem Fall, der in der Provinz Posen gespielt hat, das Oberverwaltungsgericht erkannt habe, daß allerdings Schienenwege den übrigen Wegen nicht gleichzustellen seien und daß darum, wenn ein Schienenweg einen Bezirk durchschneide und die einzelnen Theile dieses Bezirks dann keine 300 Morgen groß seien, sie selbstständige Jagdbezirke nicht mehr bildeten. Es ist dieses Urtheil mit abgedruckt und es ergiebt sich daraus, daß auch das Oberverwaltungsgericht selbst anerkennt, daß bisher in Theorie und Praxis, wie es da heißt, die herrschende Ansicht eine andere gewesen sei; es enthebe dies aber nicht das Oberverwaltungsgericht der Pflicht, selbstständig seinerseits zu prüfen, ob in dem gegebenen Falle nun doch nicht anders zu entscheiden sei, und wenn das Oberverwaltungsgericht zu dieser Ansicht gelange, so sei es an die Ausführungen der früheren Theorie und an die bisher geübte Praxis nicht gebunden, und werde seinerseits dann zu entscheiden habe, wie es selbst das Gesetz richtig zu verstehen glaube. Und da käme das Oberverwaltungsgericht allerdings zu der Ansicht, daß Schienenwege den übrigen Wegen nicht gleichzustellen wären, und aus diesem Grunde ist dann ein Urtheil ergangen, welches ausspricht, daß der Jagdbezirk, um den es sich hier handelte, als ein selbstständiger nicht mehr anzusehen sei, weil die zwei Theile, in die er durch einen Schienenweg und durch einen Bahnhof — wie ich dabei hinzufügen will — getrennt sei, ein jeder keine 300 Morgen betrage. Die Petition macht nun darauf aufmerksam, daß allerdings gegen diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts weiter nichts zu machen sei, weil es das höchste entscheidende Gericht in dieser Frage sei, daß aber diese Entscheidung doch eine höchst bedauerliche sei, indem die Gründe, welche bisher Theorie und Praxis veranlaßt hätten, die Bestimmung des Jagdpolizeigesetzes anders aufzufassen, auch heute noch in vollem Maße Platz griffen, und indem nun nicht nur eine große Rechtsunsicherheit für ganz Preußen herbeigeführt sei, sondern auch materiell sowohl die Jagdinteressenten, als auch der Staat unter Umständen durch diese Entscheidung werde geschädigt werden. Und aus diesem Grunde bitten die Petenten, bei der Regierung zu veranlassen, daß im Wege der Gesetzgebung eine Interpretation dahin gegeben werde, daß Schienenwege den übrigen Wegen gleichzustellen seien. Es ist in der Kommission die Sache ausführlich in Gegenwart der Herren Vertreter der Regierung berathen worden, und man war darüber einig, daß es im Augenblicke

wenig Zweck habe, in eine Kritik des Urtheils des Oberverwaltungsger'chts einzutreten. Es hat eben das Gericht gesprochen. Es ist ja freilich nicht gesagt, daß damit nun in allen künftigen Fällen ein ähnlicher Spruch fallen wird, indem es ja schon mehrfach vorgekommen ist, daß namentlich verschiedene Senate ein verschiedenes Urtheil abgegeben haben oder unter Umständen das Plenum ein anderes Urtheil als ein einzelner Senat. Aber im Allgemeinen sei doch wenig darauf zu rechnen. Einstweilen aber müsse man, was den Stand der jetzigen Gesetzgebung betreffe, dies Urtheil als das maßgebende annehmen. Um so wichtiger sei es aber, zu prüfen, ob in der That dies der Wille des Gesetzgebers sei, was man bisher nicht angenommen habe, und ob es dann in der That nicht zweckmäßig sei, dies Gesetz durch eine Novelle zu revidiren und so eine Aenderung herbeizuführen. Und da herrschte allerdings in der Kommission Einstimmigkeit darüber, daß — möge es mit der materiellen Richtigkeit des Urtheils stehen, wie es wolle — es zweckmäßig sei, jedenfalls im Wege der Gesetzgebung die Sache klar zu stellen, und zwar in einer Weise, die der bisherigen Theorie und Praxis entspreche, und nicht etwa dem letzten Urtheile des Oberverwaltungsgerichts. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß es kaum zweckmäßig zu befinden sein würde, wenn ein Jagdbezirk, der 300 Morgen und mehr enthält und nun durch eine Eisenbahn durschnitten wird, wenn der bloß aus diesem Grunde aufhören sollte, ein selbstständiger Jagdbezirk zu sein. Man sagte, der Grund, weshalb man zusammenhängende Jagdbezirke von einer gewissen Größe, also von 300 Morgen, fordere, der liege darin, daß einmal das Wild einen gewissen Raum haben sollte, innerhalb desselben Jagdbezirks zu wechseln, und daß deshalb zu kleine Bezirke, wo das Wild zu leicht von einem Bezirke in einen andern überwechseln könne, sich zu Jagdbezirken nicht eignen; auf der andern Seite sollte auch der Jäger nicht in zu große Gefahr kommen, von seinem Bezirke in einen andern hineinzugerathen, und um auf seinen Grundstücken die Jagd auszuüben, nicht gezwungen sein, andere Jagdbezirke zu berühren; auch sei bei kleinen unzusammenhängenden Bezirken eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht möglich, es müsse ein größerer Komplex da sein, wo der Jäger sich mit einer gewissen Freiheit bewegen könne. Nun habe das Gesetz ausdrücklich anerkannt, daß durch hindurchgehende Wege eine wirkliche Trennung eines Bezirks, der im übrigen ein einheitlicher sei, nicht herbeigeführt werde, und zwar aus dem guten Grunde, weil ein Weg einen Bezirk nicht trennt, sondern im Gegentheil näher ihn verbindet, und weil, wenn auch der Weg der durch den Bezirk hindurchgeht, im Eigenthum eines Fremden steht, also etwa der Kommune oder der Provinz, wenn es sich um eine Chaussee handelt, weil es jedem frei steht, über den Weg hinüber zu gehen, also eine thatsächliche Trennung der durch diesen Weg geschiedenen Jagdbezirke nicht eintritt, sondern man trotz des Weges die Jagd von einem Theile nach dem andern ungestört ausüben könne; und ebenso könne das Wild trotz des vorhandenen Weges ruhig von der einen Seite nach der andern herüberwechseln. Das sei der eigentliche entscheidende Grund, weshalb man im Gesetze gesagt habe: wenn Wege, und zwar auch diejenigen, welche einem fremden Eigenthümer gehören, durch den Bezirk hindurchgehen, so soll das als eine Trennung des Bezirkes nicht angesehen werden.

Alle diese Gründe, oder wenigstens der größte Theil derselben, griffen aber in ganz ähnlicher Weise Platz, wenn es sich um Schienenwege handelte. Schienenwege seien, ganz ebenso wie andere Wege, keine fremden Körper, die zur selbständigen Ausübung einer Jagd sich eignen und dadurch störend zwischen die getrennten Theile

des Jagdbezirks sich hineinschöben; das Wild brauche sich überhaupt nicht daran zu kehren, wenigstens in den meisten Fällen nicht, sondern könne ruhig herüberwechseln. Es könne ja freilich auch der Fall sein, daß ein Schienenweg in einer Einbucht liege und dadurch größere Hindernisse herbeiführe. Dasselbe könne aber auch sonst in einem Jagdbezirke, der aus Berg und Thal bestehe, eintreten und trotzdem werde er als ein zusammenhängender Jagdbezirk betrachtet. Aber auch für den Jäger sei ein Schienenweg ein absolutes Hinderniß nicht, denn dem Jäger stehe es ja frei, sich eine Erlaubnißkarte zu verschaffen von der Eisenbahnverwaltung, um zum Zwecke der Jagd über den Schienenweg hinübergehen zu dürfen. Auch handle es sich bei den Schienenwegen durchaus nicht immer um solche, welche nicht überschritten werden dürften, indem wir ja jetzt vielfach Kleinbahnen oder Sekundärbahnen hätten, die theilweise sogar in den Chausseekörpern lägen und die gar nicht gesperrt werden dürften, sondern über die man beliebig hinweggehen dürfe. Jedenfalls sei die Trennung, die dadurch herbeigeführt werde, nicht zu vergleichen mit derjenigen Trennung, die dadurch herbeigeführt werde, wenn andere fremde Grundstücke sich dazwischen schöben, die zur eigenen Ausübung der Jagd geeignet seien.

Das sei also der eigentliche Grund, weshalb man im Gesetze gesagt habe, es solle der Jagdbezirk ein zusammenhängender Bezirk sein und durch fremde Körper nicht getrennt sein und weshalb man Wege als trennende Körper nicht angesehen habe. Ganz derselbe Grund treffe aber auch hier zu, und deshalb dürfte auch der Schienenweg im Sinne des Jagdgesetzes als trennender Körper nicht angesehen werden.

Wenn daher auch auf Grund des jetzigen Wortlauts des Gesetzes die Sache zweifelhaft sein könne — was man annehmen müsse, denn sonst würde ja das Oberverwaltungsgericht nicht so erkannt haben, — so sei es doch nothwendig und zweckmäßig, diesen Zweifel zu lösen dadurch, daß ausdrücklich ein entsprechender Zusatz im Gesetz gemacht werde.

Im übrigen sei dabei auch der Staat und namentlich die Eisenbahnverwaltung in hohem Maaße interessirt. Bisher habe, wenn zum Zwecke einer Eisenbahn enteignet worden sei, ein Entschädigungsgrund daraus nicht hergeleitet werden können, daß ein bisher als einheitlich anzusehender Jagdbezirk nicht mehr als solcher dienen könne, sondern daß dem Eigenthümer die Jagd entzogen werde. Es würden nun zunächst diejenigen Eigenthümer, welche bisher solche Ansprüche nicht erhoben hätten — weil eben nach der bisherigen Rechtsprechung dieses nicht erforderlich war —, in hohem Maaße geschädigt werden, wenn sie jetzt plötzlich nicht mehr als Jagdberechtigte auf ihrem Bezirk angesehen würden, (sehr richtig!) indem die Ansprüche, die sie früher gegen die Eisenbahn vielleicht hätten machen können, in den meisten Fällen wohl verjährt sein würden oder doch, nach Erledigung des betreffenden Verfahrens, nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Für die Zukunft aber würde, wenn dieses Urtheil des Oberverwaltungsgerichtes in der That in die Praxis überginge, Jeder selbstverständlich vorsichtig sein und seine Ansprüche anmelden, und es sei zu erwarten, daß auf diese Weise eine große Zahl von Ansprüchen gegenüber dem Staate oder den Eisenbahngesellschaften würden erhoben werden; diese würden dann zu Entschädigungen genöthigt werden für Dinge, an denen kein Mensch eigentlich einen Vortheil habe; denn der Staat habe es bislang durchaus nicht lästig empfunden, daß über seine Schienen hinweg der Jagdbezirk sich erstrecke; er würde also Entschädigung für etwas zahlen müssen, woran er durchaus keinen Vortheil hat, überhaupt niemand Vortheil habe, und wo der, der die Entschädigung bekommt, sie viel

lieber nicht nähme wenn ihm nur sein Jagdrecht erhalten bliebe, welches er bisher hatte. So seien Vortheile von diesem neuen Urtheile des Oberverwaltungsgerichts nach keiner Richtung hin zu erwarten, sondern nur Nachtheile, und da sei es denn in hohem Maaße erwünscht, eine Abänderung zu treffen.

Nun wurde in der Kommission bereits die Frage erörtert, ob es nicht aber bedenklich sei, um eines solchen Punktes willen, der doch von so weittragender Wichtigkeit vielleicht nicht sei, die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, und ob es nicht zweckmäßig sei, abzuwarten, bis aus irgend einem andern Grunde das Jagdpolizeigesetz einer Aenderung unterzogen werden müsse, um dann auch diese Angelegenheit zu regeln. Man war aber in der Kommission dieser Ansicht nicht; es wurde bezeugt und auch von Seiten der Herren Regierungskommissare bestätigt, daß die Fälle, in denen dieses Urtheil praktisch werden wird, keineswegs sehr selten sein würden, daß im Gegentheil viele Grundeigenthümer von dieser Interpretation des Oberverwaltungsgerichtes würden betroffen werden, namentlich im Westen, in der Rheinprovinz und Westfalen, wo die Schienenstränge sehr nahe nebeneinander liegen; in manchen Gegenden würde vielleicht kaum noch ein selbständiger Jagdbezirk übrig bleiben. Auch sei es eine irrige Ansicht, wenn man etwa glaube, daß bei dieser Frage lediglich die Großgrundbesitzer betheiligt wären. Gerade in Westfalen und im Rheinland sei eine große Menge von mittleren Grundbesitzern, von Hofbesitzern, Bauern u. s. w. bei der Sache betheiligt; gerade deren Höfe hielten sich vielfach in der Größe von 300 bis 400 Morgen, und wenn dann nur ein kleiner Theil abgetrennt würde durch die Schienen, so würde er sein Jagdrecht verlieren; bekanntlich aber legten gerade auch diese kleineren Grundbesitzer auf die selbständige Ausübung der Jagd großen Werth. Also die Geringfügigkeit der Sache glaubte man als einen Grund nicht ansehen zu können, um nicht doch die Gesetzgebung um dieses einen Punktes willen in Bewegung zu setzen. Auch im Uebrigen aber empfehle es sich nicht, zu warten, bis etwa die übrige Jagdgesetzgebung einmal geregelt würde, denn das hieße allerdings die Sache bis in unendliche Weiten verschieben. Denn bekanntlich seien die Ansichten über das Jagdrecht so außerordentlich verschieden, daß, wenn die Regierung sich vielleicht schließlich auch über eine einheitliche Vorlage verständigen sollte, es doch sehr zweifelhaft sei, ob im Abgeordnetenhause oder nachher im Herrenhause eine Einigung über eine vollständig neue Jagdordnung zu erzielen sein würde, während anzunehmen wäre — wenigstens nach der Stimmung in der Kommission und nach dem, was man aus weiteren Kreisen glaubte erkundet zu haben —, daß, wenn ein Gesetz sich lediglich auf diesen einen Punkt beschränke, dann vielleicht in beiden Häusern des Landtags keine einzige Stimme sich dagegen erklären würde.

In diesem Sinne beschloß dann die Kommission, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, aber zur baldthunlichsten Berücksichtigung, also derart, daß die Königliche Staatsregierung wo möglich noch in dieser Session einen — dann allerdings sich lediglich auf diesen einen Punkt beschränkenden — Gesetzentwurf vorlegen möge.

Die Herren Kommissare der Regierung, die der Berathung beiwohnten, haben erklärt, daß auch ihnen das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts gänzlich unerwartet gekommen sei, daß sie geneigt seien, die bisherige Auslegung, die das Gesetz früher in Theorie und Praxis erfahren habe, als die richtige anzusehen, daß sie selbstverständlich dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts sich beugen mußten; jedoch sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß nicht in einem Falle, der vielleicht noch etwas anders läge, wie dieser, demnächst auch das Oberverwaltungsgericht zu einem andern

Urtheil übergehen würde, daß sie aber, weil die Regierung es selbst für wünschenswerth halte, wenn die Klarheit des Gesetzes, und zwar in dem früher aufgefaßten Sinne wiederhergestellt würde, nichts dagegen einwenden könnte, wenn in dem Sinne, wie vorhin hervorgehoben, die Petition der Regierung zur baldmöglichsten Berück-rücksichtigung überwiesen würde. Das hat also die Kommission beschlossen, das befürworte ich hiermit.

Nun dient es vielleicht zur Abkürzung, wenn ich mich ganz kurz gleich über den Abänderungsantrag äußere, der inzwischen eingegangen ist, aber der Kommission nicht vorgelegen hat. Freilich bin ich nicht in der Lage, Namens der Kommission eine formelle Erklärung darüber abzugeben.

Der Antrag des Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen liegt ihnen ja vor; er will, daß ohne Weiteres dasjenige, was die Kommission von der Königlichen Staatsregierung erwartete, hier in Gesetzesparagraphen gefaßt werde. Ich habe die Empfindung, daß, wenn dieser Antrag der Kommission vorgelegen hätte, dieselbe ihn einstimmig angenommen und Ihnen empfohlen haben würde. Denn die ganzen Ausführungen eines jeden Kommissionsmitgliedes, welches überhaupt das Wort ergriffen, gingen dahin, daß ein Antrag, ähnlich dem vorliegenden, noch in diesem Jahre von der Königlichen Staatsregierung an den Landtag kommen möge. Nun würde es ja offenbar sehr zur Abkürzung der Sache dienen, wenn wir ohne Weiteres die Initiative ergreifen und von hier aus ein Gesetz beschließen, und ich glaube darum, mich im Sinne der Kommission dahin aussprechen zu können, daß dieselbe gegen den Antrag des Grafen zu Inn- und Knyphausen Einwendungen nicht zu erheben hat, sondern in ihm eine erwünschte Beschleunigung des von ihr selbst Gewollten sieht. Ich glaube Grund zu der Annahme zu haben, daß der Antrag, so wie er hier gestellt ist, formell richtig ist — ich kann das allerdings persönlich so genau nicht kontroliren, weil mir die Gesetzgebungen in den einzelnen Landestheilen nicht gegenwärtig sind —, es werden sich darüber aber wohl die Vertreter der Königlichen Staatsregierung äußern, ob in dieser Beziehung Bedenken obwalten. Materiell, glaube ich, entspricht, wie gesagt, der Antrag demjenigen, was die Kommission selbst Ihnen hat empfehlen wollen. Aber direkt beantragen, den Antrag des Grafen zu Inn- und Knyphausen anzunehmen, kann ich als Berichterstatter nicht.

Präsident: Bevor ich die Diskussion eröffne, frage ich den Antragsteller Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen, ob er zu seinem Antrage sprechen will. (Wird bejaht.)

Herr Graf zu Inn- und Knyphausen hat das Wort.

Graf **zu Inn- und Knyphausen:** Meine Herren, der Umstand, daß die Petitionskommission diesen Gegenstand schon einer Erörterung unterworfen hat und zu der Beschlußfassung der Berücksichtigung gekommen war, veranlaßte mehrere Freunde von mir und mich, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, denn wir waren der Ueberzeugung, daß die Wichtigkeit der Sache es doch erwünscht sein lasse, daß man ein beschleunigteres Verfahren als dasjenige, welches die Kommission vorgeschlagen hat, acceptiren möchte, und wenn wir ursprünglich auch der Ansicht waren, daß die Form richtiger gewesen wäre, einen Urantrag zu stellen, so habe ich mich doch, nachdem also das Votum der Peitionskommission gefallen war, überzeugen können, daß nicht § 27 der Geschäftsordnung, sondern der § 48 der Geschäftsordnung in diesem Falle zur Anwendung gebracht werden könne, und wenn das geschieht, so ist die Thatsache richtig, daß wir viel rascher und besser zum Ziele kommen durch Annahme eines speziellen

Gesetzes, als wie dies durch Annahme des Antrages der Petitionskommission geschehen würde; Eile aber hat die Sache nach meiner Ueberzeugung in hohem Maaße. (Sehr richtig!) Denn die Verwirrung, die durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eingetreten ist auf wirthschaftlichem, juristischem und politischem Gebiete, veranlaßt uns, so schnell hier ein Veto einzulegen, und wir hoffen, daß die Königliche Staatsregierung dieser unserer Erwägung freundlich gegenüber stehen wird. Nun sind aber — das muß ich erwähnen — sämmtliche Jagdordnungen der Preußischen Monarchie einstimmig der Ansicht, daß Wege, Straßen und in einigen Jagdordnungen auch Gewässer eine Trennung des Jagdbezirks nicht herbeizuführen vermögen.

Es geht sogar das kurhessische Gesetz über diesen Rahmen hinaus, indem es in dem kurhessischen Gesetz von 1865 heißt, daß auch Schienenwege nicht in die Lage versetzen, eine Trennung im Jagdbezirk herbeizuführen. Meine Herren, bei dieser Thatsache ist es ja ganz unzweifelhaft, daß die Auffassung überall dieselbe war, daß der Zustand, der in den Gesetzen vorgeschrieben ist, auch zu Recht von allen Menschen aufgefaßt wurde. Ich habe noch von niemandem gehört, daß auf Grund der bestehenden Jagdgesetze Zweifel bestehen könnten, daß die Trennung herbeigeführt würde. Meine Herren, um so begreiflicher war auch der Wunsch, daß man hier einschritte und versuchte, auf dem kürzesten und gangbarsten Wege wieder den Zustand herbeizuführen, den wir vermuthlich Alle wollen, indem wir auf dem Boden des Gesetzes bleiben.

Das ist unzweifelhaft, daß die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine solche Anzahl von Gefahren in sich birgt, daß ich meine, es müßte zur Beruhigung der Bevölkerung dienen, wenn in dieser Entscheidung eine Aenderung eintritt. Es ist ganz sicher, daß in den Gemeinden eine Abänderung der bestehenden Rechtsverhältnisse auf das Allerempfindlichste empfunden würde. Ebenso bin ich der Ueberzeugung, daß da, wo Private auf ihrem Grundbesitz Flächen von beispielsweise 300 Morgen haben, bei der Durchführung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine Trennung in dem Maße herbeigeführt würde, daß sehr viele Leute ihres Jagdrechts verlustig gingen, (sehr richtig!) und daß es aus diesem Grunde auch nicht zweckmäßig erscheint, so vorzugehen, wie es das Oberverwaltungsgericht gethan hat. Nun, meine Herren, möchte ich glauben, daß, wenn die Königliche Staatsregierung ihrerseits geneigt wäre, in dem Gefühl der Rechtsunsicherheit, welche durch dieses Verhältniß entstehen könnte, uns entgegenzukommen, der gangbarste Weg wohl der wäre, den ich mir erlaubt habe, hier vorzuschlagen, um so mehr, als die Eisenbahnlinien jetzt durch Vermehrung des Netzes der Kleinbahnen noch mehr dahin führen würden, eine Zerreißung bestehender Jagdbezirke herbeizuführen, und daß der Uebelstand, der durch diese Entscheidung bei den vorhandenen Eisenbahnen einträte, in erhöhtem Maße entstünde, wenn Kleinbahnen gebaut würden.

Nun bin ich allerdings nach der Geschäftsordnung zwar verpflichtet, den Abänderungsantrag vorzulesen, ich bitte aber um die Erlaubniß, da er gedruckt vorliegt, nur den Endpassus vorzutragen, er geht dahin, daß man sagt:

Einziger Artikel.

Der § 2 Ziffer a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165), der Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Aufhebung der Jagd betreffend, für das Königthum Bayern (Sammlung bayerischer Gesetze von 1850 S. 182), der Artikel 2 Ziffer a des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für das Gebiet

der früheren freien Stadt Frankfurt a. M. (Gesetz- und Statuten-Samml. S. 323), der § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für das ehemalige Königreich Hannover betreffend (Gesetz-Samml. für Hannover 1859 Abth. I S. 159), der § 4 Ziffer a der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1867, das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau betreffend (Gesetz-Samml. S. 426), und der § 6 Ziffer a des Gesetzes vom 17. Juli 1872, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei für den Kreis Herzogthum Lauenburg (Offiz. Wochenblatt S. 215), erhalten folgenden Zusatz:

Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen.

Wenn also dementsprechend nicht nur die Landstraßen, Wege und Wasserzüge als nicht eine Jagd durchschneidend angesehen werden, so würde dieser Satz genügend sein, einen der vorhandenen Auffassung analogen Zustand herbeizuführen. Nun könnten ja von der einen Seite Wünsche laut werden, die über den Rahmen dieses bestimmten Antrages hinausgehen; da muß ich aber doch ehrlich sagen: für uns, die wir den Antrag eingebracht haben, ist gar keine Veranlassung dazu vorhanden, denn wir legen nur Werth darauf, schnell und einschneidend die bestehenden Verhältnisse, die durch diese Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes herbeigeführt worden sind, zu klären, wir haben keine Veranlassung zu anderen Anträgen. Ob die Königliche Staatsregierung auf das Versprechen eingeht, welches sie früher einmal gegeben hat in Bezug auf Revision der Jagdgesetzgebung, kommt hierbei nicht in Betracht. Mir liegt nur daran — und ich darf dies wohl im Namen meiner Kollegen aussprechen —, rasch und schnell die Beseitigung des Uebels herbeizuführen, das durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes eingetreten ist. Ich möchte daher die Bitte aussprechen, daß die Annahme des von mir vorgelegten Gesetzentwurfes im Plenum des Hauses erfolge, und sogleich die Bitte an die Königliche Staatsregierung richten, im Interesse der Sache selbst Remedur eintreten zu lassen. (Beifall).

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Oberbürgermeister Struckmann das Wort zur Geschäftsordnung.

Struckmann: Meine Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß sich in dem Antrage des Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen anscheinend ein kleiner Druckfehler befindet, indem es da heißt: „Königthum Bayern“ statt „Königreich“. (Graf zu Inn- und Knyphausen ruft: Das ist aus Versehen geschehen.) Es müßte das im Protokoll festgestellt werden, damit es nicht falsch abgedruckt wird.

Ueber die geschäftliche Behandlung der Sache ein paar Worte. Es könnte ja auffallend erscheinen, daß es zulässig sei, zu einer Petition einen Antrag zu stellen, der einen Gesetzentwurf in sich schließt. Aber ich habe mich bei Durchsicht der Geschäftsordnung überzeugt — wenigstens habe ich meinerseits die Ueberzeugung gewonnen —, daß das nicht verboten ist und in der Beziehung Schranken nicht gesetzt worden sind. Obwohl im § 14 Gesetzesvorlagen, sowohl wenn sie von der Königlichen Staatsregierung kommen, als auch aus dem Hause heraus, an gewisse Formen gebunden sind, so finden sich im § 48 über „Abänderungsanträge“ diese Bestimmungen nicht wiederholt. Allerdings will ich hinzufügen, es ist von Abänderungsanträgen zu Petitionsbeschlüssen hier nicht ausdrücklich die Rede. Um aber den Zweck, den wir erreichen wollen, vollständig zu erreichen, und damit nicht in einem späteren Stadium der Berathung entweder bei der Königlichen Staatsregierung oder

beim Abgeordnetenhause daraus irgend ein Grund entnommen werden könnte, zu sagen, die Sache wäre hier doch nicht so ganz nach den Regeln der Kunst erledigt worden, giebt es, glaube ich, ein ganz einfaches Mittel, alle Zweifel von vornherein abzuschneiden. Nach § 14 ist es zulässig, daß Gesetzesvorlagen der Staatsregierung, des Abgeordnetenhauses, sowie die von den Mitgliedern des Herrenhauses selbst ausgehenden selbständigen Anträge durch einmalige Schlußberathung erledigt werden, und ich möchte darum anheimgeben — und wenn keiner widerspricht, ist das durchaus zulässig —, daß wir heute beschließen, sofort in die einmalige Schlußberathung dieses Gesetzentwurfs einzutreten, dann ist jeder Zweifel, der denkbarer Weise in formeller Beziehung erhoben werden könnte, obwohl ich ihn nicht theile, gehoben, und da nach der Stimmung des Hauses nicht anzunehmen ist, daß irgend Einer widersprechen wird, so würde damit die Sache in der einfachsten Weise auch formell vollständig befriedigend sich lösen lassen.

Präsident: Die von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagene einmalige Schlußberathung kann erfolgen, wenn nicht 10 anwesende Mitglieder Widerspruch erheben. Ich frage, ob Widerspruch überhaupt erfolgt? (Pause.)

Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt. Ich eröffne nunmehr die Diskussion. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Freiherr **von Hammerstein-Loxten:** Meine Herren, ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, Namens der Staatsregierung hier bindende Erklärungen zu dieser Frage abzugeben, weil weder zu dem Antrage Ihrer Kommission noch zu dem Antrage des Herrn Grafen Knyphausen die Staatsregierung bisher Stellung genommen hat. Wenn ich mich trotzdem auf die Sache schon im gegenwärtigen Stadium einlasse, so glaube ich, daß es zur Klärung der Verhältnisse dienen wird, wenn ich mir gestatte, meinen persönlichen Standpunkt, d. h. den Standpunkt des Ressortministers in dieser Angelegenheit schon jetzt darzulegen.

Meine Herren, ich glaube, darüber kann kein Zweifel bestehen, daß es im hohen Grade erwünscht ist, die Divergenz, wie sie sich durch die jetzt ergangene Entscheidnng des Oberverwaltungsgerichts gegenüber der bisher von allen Verwaltungsbehörden befolgten Praxis hervorgetreten ist, nach der einen oder anderen Richtung hin zu beseitigen. Denn, meine Herren, es ist zweifellos, daß in denjenigen Landestheilen, wo die Jagdgesetzgebung die Bestimmung enthält: „Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen", bisher die übereinstimmende Praxis in der Auslegung dieser Bestimmung dahin gegangen ist, daß unter öffentlichen Wegen auch Schienenstränge zu verstehen sind. Der Herr Graf Knyphausen hat auch schon darauf hingewiesen, daß in dem kurhessischen Gesetz übereinstimmend mit der praktischen Auslegung der übrigen Jagdordnungen ausdrücklich die Vorschrift enthalten ist, Bahnlinien seien nicht als trennende Wege anzusehen. Es ist einleuchtend, daß, wenn plötzlich ein Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts in Verhältnisse eingreift, die seit einer langen Reihe von Jahren diametral entgegengesetzt behandelt sind, eine bedenkliche Verwirrung entstehen muß. Aber diese Verwirrung ist auch in jeder Beziehung, sowohl in politischer wie in wirthschaftlicher und privatrechtlicher Rücksicht äußerst bedenklich; denn, wenn wirklich nach dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine Neutheilung und Neubildung der Jagdbezirke herbeigeführt werden müßte, so würden in einem großen Theile der Monarchie gerade diejenigen Jagdbezirke aufgehoben werden und

verschwinden, die bisher das Rückgrat der Erhaltung der Jagd gewesen sind; denn daß in Gemeinde-Jagdbezirken vielfach eine Raubwirthschaft stattfindet, ist zweifellos. (Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, politisch wird auch eine große Verwirrung eintreten, denn es wird, wie das schon bei der erstmaligen Bildung der Jagdbezirke der Fall gewesen ist, von Neuem ein Kampf Aller gegen Alle beginnen, um diejenigen Theile, die nun von einem bestehenden Jagdbezirk abgetrennt werden, an einen anderen Jagdbezirk anzuschließen, und daß es in hohem Grade unerwünscht wäre, einen solchen Kampf wieder heraufzubeschwören, darüber kann kein Zweifel sein. (Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, es kommen auch noch andere Gesichtspunkte bei dieser Frage in Betracht. Bis dahin hat jeder Grundbesitzer, dessen Grundstücke von einer Eisenbahn durchschnitten wurden, angenommen, daß die seinen Grundbesitz durchschneidende Eisenbahn rücksichtlich seiner Jagdverhältnisse keine Aenderung herbeiführe und für die damit eintretende Beschädigung und Werthsverminderung des Grundbesitzes sind, weil man eben nicht annahm, daß eine solche vorliege, in keinem Falle Entschädigungsansprüche erhoben oder berücksichtigt werden. Einmal erscheint es mir nun äußerst zweifelhaft, ob, wenn jetzt eine vollständig andere Rechtsauffassung durch das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts herbeigeführt ist, nicht alle diejenigen Grundbesitzer, die jetzt noch plötzlich irgend einen wirklichen und einen vermögensrechtlichen Nachtheil durch die Trennung ihres Jagdbezirkes erleiden, nicht noch nachträglich einen Entschädigungsanspruch dafür erheben können. Das würde eine große Anzahl von Rechtsstreitigkeiten herbeiführen, welche auf vergangene Dinge sich beziehen. Andererseits befürchte ich, daß künftig in jedem Falle, wo durch eine Kleinbahn, eine Nebenbahn oder eine Staatsbahn eine Trennung von Jagdbezirken herbeigeführt wird, der Grundbesitzer, der dadurch die eigene Ausübung seines Jagdrechtes verliert, oder es wenigstens für geschmälert hält, Entschädigungsansprüche erheben wird. Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß, während im wirthschaftlichen Interesse sowohl die Staatsregierung wie alle Betheiligten selbst bemüht sind, die Verkehrsverhältnisse zu fördern, namentlich durch den Bau von Kleinbahnen, größere Grundbesitzer, die durch die Herstellung einer Kleinbahn in jagdlicher Beziehung empfindliche Nachtheile erleiden, schließlich vielleicht noch die ärgsten Gegner einer solchen Kleinbahn werden könnten, und Dinge, die sie sonst gern im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse fördern würden, nun aus persönlichen Rücksichten zu hintertreiben sich bemühen werden. Wenn ich mich in meine eigensten persönlichen Verhältnisse hineinversetze, so kann ich nicht leugnen, daß ich es sehr unangenehm empfinden würde, falls plötzlich mein Gut so zerschnitten würde, daß mir mein Jagdrecht dadurch genommen oder eingeschränkt wird. Darin liegt eine Vermögensschädigung; denn es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, daß jemand, der ein größeres Gut kauft, dabei in Betracht zieht, ob er auch bei Ausübung seines Jagdrechtes Herr auf seinem Grund und Boden bleibt. (Sehr richtig!)

Meine Herren, für die Beseitigung der in politischer und rechtlicher Beziehung durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hervorgerufenen schweren Bedenken kommen zwei Wege in Frage. Der eine ist der, den Ihre Kommission vorgeschlagen hat, nämlich der Staatsregierung zur Erwägung zu stellen, ob nicht möglichst bald, womöglich noch in dieser Session, ein entsprechender Gesetzentwurf von ihr einzubringen sei. Ich könnte denken, daß dieser Weg nicht zum Ziel führen wird. Der andere — und ich will ausdrücklich betonen nach meiner Auffassung bessere und

sicherer zum Ziele führende — Weg (sehr gut) ist der des Herrn Antragstellers. Der Herr Antragsteller legt jetzt schon einen fertigen Gesetzentwurf vor. Ich habe naturgemäß als Ressortminister eine Prüfung dieses Gesetzentwurfes vorgenommen und bin zu der Ansicht gelangt, daß er thatsächlich die Nachtheile beseitigen würde, welche in der vorliegenden Frage durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hervorgerufen sind. Die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen in Preußen noch geltenden provinziellen Jagdordnungen sind vollzählig und zutreffend angezogen, und ich glaube, daß auch sonst die Fassung des Gesetzentwurfs zu Bedenken keinen Anlaß giebt. Ich will jedoch darauf hinweisen, daß es mit Rücksicht auf den Thatbestand der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes nach der Fassung des Entwurfes zweifelhaft sein kann, ob auch Bahnhöfe keine Trennung von Jagdbezirken herbeiführen. Wenn aber das Hohe Haus sich in dieser Beziehung mit der Staatsregierung dahin einverstanden erklärt, daß dies selbstverständlich nicht die Absicht des Gesetzes sein kann — denn Bahnhöfe haben oft einen solchen Umfang, daß, wenn man auf ihnen überhaupt ein Jagdrecht ausüben könnte, daß sie allein schon einen selbständigen Jagdbezirk bilden würden, wenn es dort etwas zu jagen gäbe —, (Heiterkeit) so dürfte der Zweifel dadurch leicht erledigt sein, daß stillschweigend das Hohe Haus meiner obigen Auffassung beitritt.

Nun frägt es sich, wie die Sache weiter zu behandeln sein wird. Eines möchte ich hervorheben: mit der Lösung dieser Frage dürfen, wenn in dieser Tagung noch etwas Positives erreicht werden soll, andere jagdrechtliche Wünsche nicht verquickt werden. (Sehr richtig!)

Man muß sich vielmehr auf die eine Frage, deren Lösung brennend ist, beschränken. Andernfalls möchte ich glauben, daß die Staatsregierung eine Regelung aller noch schwebenden jagdrechtlichen Fragen gegenwärtig in die Hand zu nehmen kaum gewillt und in der Lage sein würde. Zweitens halte ich daher den Weg des Antrags des Herrn Grafen Knyphausen für den geeignetsten. Wenn Sie einen bereits fertigen Gesetzentwurf in das Abgeordnetenhaus gelangen lassen, wird auch das Abgeordnetenhaus, wie ich annehme, sich im Wesentlichen nur mit diesem Gesetzentwurfe befassen und befassen wollen, und damit wäre dann die Sache erledigt, während, wenn Sie die Staatsregierung jetzt nur auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, und dann erst in die Verhandlung über denselben eintreten, möglicherweise die Session darüber hingeht und nichts geschieht.

Namens der Staatsregierung kann ich, wie gesagt, keine Erklärung abgeben, aber als Ressortminister, meine ich, daß der Gesetzentwurf zu Bedenken keinen Anlaß bieten wird. Ich habe Veranlassung genommen, mit einem zweiten Ressortminister, dem Herrn Minister des Innern, Rücksprache zu nehmen, und dieser ist in Bezug auf den Inhalt des Gesetzentwurfes derselben Meinung, wie ich. Deshalb hoffe ich, daß auch das Staatsministerium keine Bedenken gegen denselben geltend machen wird. Ich empfehle Ihnen hiernach die Annahme des Antrags des Herrn Grafen Knyphausen. (Bravo!)

Graf **von Mirbach**: Meine Herren, nur sehr wenige Worte zur Befürwortung des Antrags des Herrn Grafen Knyphausen. Wenn man sich lediglich auf den Standpunkt der östlichen Provinzen, insbesondere der großen geschlossenen Güter stellt, so liegt in der Trennung durch Eisenbahnen — wenige Fälle vielleicht ausgenommen — keine allzu große Härte. Aber wir, die wir im Osten den großen und ganz großen Besitz vertreten, dürfen doch nicht lediglich unsere Verhältnisse in

den Vordergrund stellen. Bei uns würden sehr wenige Fälle vorkommen, wo nach dieser neuesten Indikatur des Oberverwaltungsgerichts uns gerade für die Jagd sehr werthvolle Stücke abgetrennt werden; in den meisten Fällen werden diese Trennstücke noch immer weit über 300 Morgen groß sein, und wenn einmal in Ausnahmefällen ein kleineres Trennstück fortgenommen würde, so wäre dies in jagdlicher Beziehung für solche Güter auch kein so großer Verlust. Aber wir müssen doch auch an die westlichen Provinzen denken, wo das Eisenbahnnetz viel mehr ausgedehnt ist als wie bei uns, und an die kleineren Bezirke dort. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Bezug auf die Trennung durch Eisenbahnen hätte nicht so einschneidend gewirkt, wenigstens auf die Gemeinden, wenn die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts und die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden noch zu Recht bestände im Gegensatze zu den Entscheidungen des Obertribunals, zu den letzten Entscheidungen des Königlichen Kammergerichts und zu dem ersten Reskript des Ministers vom Juni 1850, wodurch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 in die Praxis übergeführt wurde. Damals verfügte der Minister: alle Fluren, die geringer sind als 300 Morgen, müssen zusammengelegt werden mit andern, sie können niemals einen eigenen Jagdbezirk bilden. Das Obertribunal hat konsequent ebenso entschieden, aber die Praxis der Verwaltungsbehörden und spätere Entscheide des Oberverwaltungsgerichts waren andere. Wenn diese Rechtsauffassung bestehen geblieben wäre, daß unter Umständen kleinere Jagdbezirke, die kleiner sind als 300 Morgen, als solche gelten könnten, so wäre, wie gesagt, die Entscheidung hinsichtlich der Trennung durch Schienenwege viel weniger einschneidend. Heute liegt die Sache aber anders, man mag in dieser Frage denken wie man will. Nach den beiden kongruenten Entscheidungen des Königlichen Kammergerichts von 1895 und 1896 ist unter keinen Umständen die Ausübung des Jagdrechts, gleichviel ob in Gemeinden oder in Gutsbezirken, anders statthaft als in Jagdbezirken von mindestens 300 Morgen Umfang. Daran können wir nicht mehr rütteln; es muß jetzt konsequent so entschieden werden. Das entspricht übrigens vollkommen dem Sinne des Gesetzes vom 7. März 1850. Es ergiebt sich das ganz klar aus den stenographischen Berichten beider Häuser des Landtages. Die Praxis der Verwaltungsbehörden muß dem einfach Rechnung tragen. Wenn die Dinge so liegen, wenn Jagdbezirke unter 300 Morgen nicht mehr zulässig sind, gleichviel ob dabei Güter oder Gemeinden in Frage kommen, dann ist eine solche Entscheidung, wie sie Herr Graf zu Inn- und Knyphausen wünscht, gerade für die westlichen Provinzen unbedingt nöthig und zwar möglichst schnell. Es würden die größten Härten entstehen, wenn die Eisenbahnen thatsächlich jagdlich trennten. Wir im Osten würden davon wenig berührt, aber die westlichen Provinzen würden davon außerordentlich schwer betroffen. Ich möchte Ihnen daher primo loco den Weg empfehlen, den Herr Graf zu Inn- und Knyphausen vorgeschlagen hat, und erst secundo loco den Antrag Ihrer Kommission. (Bravo!)

Präsident: Es meldet sich niemand mehr zum Wort; ich schließe die Diskussion. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. (Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir treten in die Abstimmung ein. Es wird wohl zunächst der Abänderungsantrag zur Abstimmung gebracht werden müssen, (Zustimmung) und wenn dieser angenommen ist, dann fällt der Antrag der Kommission. Ist das Haus hiermit einverstanden? (Wird bejaht.)

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche **für** den Abänderungsantrag des Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität. (Rufe: Einstimmigkeit!)

Der Antrag ist **angenommen** und der Antrag der Kommission ist gefallen.

52.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über das Gesetz, betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen.

A. Erster Petitions-Bericht der Kommission für die Agrarverhältnisse.

In der Sitzung der Agrarkommission am 11. Dezember 1896 wurde über die Petitionen II Nr. 31 und 38 berathen. Zu denselben waren Kommissare der Königlichen Staatsregierung eingeladen und es erschienen:

1. Geheimer Oberregierungsrath Freiherr v. Seherr-Thoß,
2. Landforstmeister Schulz.

Beide als Vertreter des Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Forsten. Der designirte Kommissar des Ministerii des Innern war durch dienstliche Abhaltung am Erscheinen verhindert. Derselbe hatte hiervon schriftlich Mittheilung gemacht, dabei aber darauf hingewiesen, wie die Ansichten beider Ministerien völlig übereinstimmten, so daß er den Auslassungen der obengenannten Kommissare nichts hinzuzufügen haben würde.

In Folge dessen wurde in die Berathung getreten. Referent trug demnächst Folgendes vor:

Die vorliegenden beiden Petitionen sind veranlaßt durch ein Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1896.

Beide Petitionen beantragen: durch Gesetz den § 2 sub a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 dahin zu vervollständigen, daß Schienenwege und Eisenbahnkörper, nach Analogie der Wege und Gewässer, eine Trennung von Jagdbezirken **nicht** herbeiführen.

Es erscheint geboten, diesen gemeinsamen Antrag zunächst zu prüfen; ein zweites Petitum in Nr. 31 jedoch später besonders zu begutachten.

Nachdem dieser Vorschlag einstimmig angenommen, wurde zur Verlesung der Schriftstücke geschritten.

a) Die Petition II Nr. 31 von Bomst, den 4. November 1896:

Die hiesige katholische Kirche ist Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundstückes von 102 □ ha = 409 Morgen Flächenraum.

Es müßte ihr also unbedenklich die Jagdberechtigung auf diesen Grundstücken zustehen, wenn diese auch durch den Eisenbahnkörper in zwei beinahe gleiche Theile getrennt werden.

Der hiesige Magistrat bestritt der Kirche dieses Recht und die Entscheidung darüber ist dem Verwaltungsgerichte in allen Instanzen unterbreitet worden.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht in Berlin hat aber durch das Urtheil vom 20. April 1896, welches in beglaubigter Abschrift beiliegt, einen ganz neuen Grundsatz aufgestellt, wonach die Eisenbahn als fremdes Grundstück nicht als Weg im Sinne des § 2a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 anzusehen sei, also die Jagdfläche trenne. Bis jetzt war die Judikatur über diese Frage allgemein eine entgegengesetzte.

Das Oberverwaltungsgericht hob aber alle vorgängigen Entscheidungen nach freier Beurtheilung auf.

Ich beantrage deshalb als rechtmäßiger Pfarrer und Nutznießer im Auftrage des hiesigen Kirchenvorstandes unterthänigst

Das Hohe Abgeordnetenhaus wolle hochgeneigtest durch Gesetz bestimmen:

I. daß Eisenbahnen, Eisenbahnkörper und Eisenbahnhöfe als Wege im Sinne des § 2a des J. P. G. vom 7. März 1850 die Jagdflächen nicht trennen.

Zur Begründung meines Antrages erlaube ich mir nachstehende Ausführungen der geneigten Beurtheilung des Hohen Hauses unterthänigst zu unterbreiten:

1. Die gesetzlich festgesetzte Jagdberechtigung auf mindestens 300 Morgen ist ein Ausfluß des Privateigenthumes. Durch eine freie Beurtheilung des Richters wird aber der Eigenthümer in seinem Besitzthume und der bis dahin anerkannten Berechtigung zur Ungebühr beschränkt.

Eine solche Beschränkung dürfte jedoch nicht durch freie, kasuistische Beurtheilung des Richters, sondern, nöthigen Falls, durch einen legislatorischen öffentlichen Akt der rechtmäßigen Gesetzgeber geschehen.

2. Die Rechtsprechung in Bezug auf § 2a des J. P. G. ist durch die Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1896 vollends unsicher geworden. Bis jetzt entschieden nämlich die Gerichte überall solche Fälle auf Grund der vom Königlichen Obertribunal, ja vom Oberverwaltungsgericht selbst, aufgestellten und beinahe ein halb Jahrhundert maßgebenden Grundsätzen, daß Eisenbahnen Wege im Sinne des § 2a des J. P. G. seien, gleichviel ob diese Wege im Eigenthume des Jagdberechtigten oder eines Anderen sich befinden.

Diese Grundsätze sind in das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes gedrungen. Eine entgegengesetzte und noch dazu freie Beurtheilung verletzt dieses Rechtsbewußtsein.

Deshalb hat sich auch der Bezirksausschuß in Posen die Urtheile des Obertribunals ohne Bedenken angeeignet. Wenn nun das Königliche Oberverwaltungsgericht in Berlin dieselben Obertribunalsurtheile gleichfalls ohne Bedenken nach freier Beurtheilung verwirft, so ist damit das Vertrauen zur Rechtsprechung erschüttert; denn es steht dem nächstfolgenden Richter nichts im Wege, wieder nach freier Beurtheilung zu den früheren Urtheilen ohne Bedenken zurückzukehren oder neue überraschende Grundsätze aufzustellen. Daraus dürfte aber die Nothwendigkeit von selbst erfolgen, durch gesetzliche Bestimmung nach dieser oder jener Seite hin die freie Beurtheilung in dieser Frage einzuschränken.

3. Sonst wird die Rechtsprechung unsicher und das Publikum geschädigt, wie ich es bin.

Nach der bisherigen Judikatur mußte nämlich im gegebenen Falle jeder Richter zu meinen Gunsten entscheiden.

Daraufhin habe ich denn, unter Berathung namhafter Gesetzesgelehrten, die Klage gegen den hiesigen Magistrat angestrengt, ohne fürchten zu müssen, daß ich

mein Recht verlieren und durch die Tragung der Kosten geschädigt werden könnte; ich hätte auch diese Streitfrage niemals angeregt, wenn ich, gestützt auf die Gesetzesvorlage und die Vorentscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, des günstigen Erfolges nicht sicher wäre.

Mit einer überraschenden freien Beurtheilung, als einer unmöglichen, habe ich freilich nicht gerechnet.

4. Es steht mir nicht zu, darüber zu urtheilen, wie weit der neue Grundsatz stichhaltig ist, daß die Eisenbahnkörper ein Industrieterrain sind.

Wenn aber die Eisenbahn kein Weg sein soll, trotzdem sie Ort mit Ort verbindet und trotzdem sie dem Eigenthümer selbst zu Wegezwecken dient, sondern ein Grundstück zum industriellen Betriebe, wie z. B. Herrn Krupps Etablissement, so muß ein solches Grundstück beispielsweise von Köln bis Eydtkuhnen mit Tausenden von Nebenlinien mindestens eine wunderbare, vielleicht eine gemeingefährliche Erscheinung sein, welche die wohlerworbenen Privatrechte von tausenden Staatsunterthanen vernichtet und den Beschädigten bei freier Beurtheilung keinen Raum zurückläßt, ihre Rechte zu wahren und zu vertheidigen.

5. Auch hat der Richter außer Acht gelassen, daß die hiesige katholische Kirchengemeinde bei der Abtretung des Grund und Bodens an die damalige Eisenbahnverwaltung für die durch den frei aufgestellten Grundsatz nun verlorene Jagdberechtigung seiner Zeit keine Vergütigung erhalten hat und auch keine verlangen konnte, da zu jener Zeit (gegen 1868) die Gesetzgebung und die Judikatur diese Jagdberechtigung nicht aufhob, durch das Urtheil vom 20. April 1896 aber ohne Vergütigung ihres alten Rechtes entäußert ist.

6. Selbst der Richter verlangt im angeschlossenen Urtheile vom 20. April 1896 trotz freier Beurtheilung eine Aenderung und eine nähere ausdrückliche Bestimmung des § 2a des J. P. G., indem er sagt: „es hätte einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, um die Gleichstellung (mit Wegen) zu begründen", wie das in der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten vorgesehen ist.

b) Das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes vom 20. April 1896:

„In der Verwaltungsstreitsache der Jagdgenossenschaft zu Bomst vertreten durch den Magistrat zu Bomst, Beklagten und Revisionsklägerin

wider

die katholische Kirchengemeinde zu Bomst, Klägerin und Revisionsbeklagte

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 20. April 1896

an welcher der Senatspräsident, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath Rommel und die Oberverwaltungsgerichtsräthe Schellong, Kuntze, Schulzenstein und Meyn theilgenommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Posen vom 17. Mai 1895 aufzuheben und auf die Berufung der Klägerin das Endurtheil des Kreisausschusses Bomst vom 16. April 1894 zu bestätigen und die Kosten aller Instanzen unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 625 Mark der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Bei Bomst zur Probstei Bomst und zur Präbende ad St. Hyacinthum gehörende Ländereien von im Ganzen 99,4149 ha, also weit mehr als 300 Morgen, welche durch den Bomster Bahnhof und die Bentschen-Gubener-Eisenbahn derart in 2 Theile getrennt werden, daß keiner der Theile mehr als 300 Morgen enthält, und welche deshalb mit dem Gemeindejagdrevier mitverpachtet worden sind. Als Nießbraucher der Ländereien klagte der Probst Schwab zu Bomst gegen die Beklagte auf Anerkennung, daß ihm die Ausübung der Jagd auf den Ländereien zustehe, indem er ausführte, daß, soweit der Bahnhof als Grundstück in Betracht komme, er die Ländereien nicht theile, sondern als Enklave in ihnen liege; getheilt würden die Ländereien nur durch den Bahnkörper, dieser führe aber als Weg nach dem § 2 unter a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 keine Unterbrechung des Zusammenhanges herbei.

Der Kreisausschuß des Kreises Bomst wies durch Urtheil I vom 16. April 1894 die Klage ab. Die Trennung der Kirchenländereien werde im Wesentlichen durch das Bahnhofsgrundstück und nicht durch den Schienenstrang bewirkt; das erstere verursache aber eine Unterbrechung des Zusammenhanges. Selbst wenn auch zugegeben werden müßte, daß ein erheblicher Theil der Ländereien nur durch den Schienenstrang und nicht durch den Bahnhof getheilt werde, so sei die Klage im vorliegenden Falle unbegründet; denn ein Schienenstrang begründe, wo Ueberwege nicht vorhanden seien, thatsächlich und rechtlich eine Unterbrechung des Zusammenhanges, ein Ueberweg sei aber auf der ganzen Länge des Bahnkörpers, soweit dieser die Kirchenländereien durchschneide, nicht vorhanden.

Gegen diese Entscheidung legte der Probst Schwab die Berufung ein, zu deren Begründung er Folgendes geltend machte.

Der Kreisausschuß gehe fehl, wenn er dem Umstande, daß zwischen den beiden, je für sich nicht 300 Morgen großen Theilen des Probsteilandes auf der größten Strecke das Bahnhofsgrundstück, und auf einem kleinen Stücke das Schienengeleise der Bentschen-Gubener Bahn liege, den Schluß ziehe, daß die beiden Theile jener Ländereien in ihrem Zusammenhange unterbrochen seien. Unstreitig liege auf einer kleinen Strecke nur das Schienengeleise zwischen den Theilen des Probsteilandes. Der Schienenweg aber sei ein Weg, der nach § 2 des Jagdpolizeigesetzes nicht trenne, also sei der Zusammenhang der beiden Theile des Landes an einer Stelle nicht unterbrochen, und dies genüge, um die Klage zu rechtfertigen.

Ein Irrthum des Kreisausschusses sei es ferner, daß ein Schienenweg nur dann eine Trennung bilden solle, wenn er innerhalb des Jagdgebietes thatsächlich überschritten werden könne, was hier nicht der Fall sei, da sich innerhalb des Probsteilandes kein Bahnübergang befinde.

Der Beklagte wendete noch ein, daß die Ländereien, deren Nießbrauch dem Probste zustehe, da sie theils der katholischen Kirchengemeinde, theils der Parochialkirche zu St. Hyacinthum gehörten, in verschiedenem Eigenthum ständen.

Der Bezirksausschuß zu Posen ersuchte zunächst das Erzbischöfliche Generalkonsistorium zu Posen um Auskunft darüber, wer Eigenthümer der Präbende ad St. Hyacinthum zu Bomst sei, welche Auskunft unter dem 22. März 1895 dahin ertheilt wurde, daß diese Präbende Eigenthum der katholischen Kirche sei und durch die Kirchengemeindeorgane verwaltet werde. Ferner gab er dem Probste Schwab die Beibringung einer Prozeßvollmacht des Kirchenvorstandes auf und der Probst

Schwab legte darauf Erklärungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der katholischen Kirche zu Bomst vom 1. März 1895 vor, worauf ihm die Ermächtigung zur Führung des Prozesses wegen der Jagdberechtigung auf den Bomster Probsteigrundstücken und Präbendenländereien ertheilt wurde.

Nachdem der Vertreter der Beklagten erklärt hatte, keinen Einwand daraus herleiten zu wollen, daß an Stelle des Probstes Schwab die katholische Kirchengemeinde zu Bomst als Klägerin in den Prozeß eintrete, erkannte der Bezirksausschuß am 17. Mai 1895, indem er im Urtheil als Kläger den Probst Schwab als Vertreter der katholischen Kirchengemeinde zu Bomst aufführte, unter Aufhebung des Urtheils des Kreisausschusses, es habe die Beklagte anzuerkennen, daß die der katholischen Kirchengemeinde und der Präbende ad St. Hyacinthum gehörigen Ländereien einen sebstständigen Jagdbezirk bilden. Eigenthum des ganzen über 300 Morgen großen Landes, welches dem Nießbrauche des Probstes unterliege, sei die katholische Kirchengemeinde zu Bomst (§§ 160, 170 Titel 11; II. Theil des Allgemeinen Landrechts). Der Probst Schwab sei durch die ihm ertheilte Vollmacht zur Führung des Prozesses legitimirt. Da feststehe, daß die beiden Theile des Landes wenigstens an einer Stelle nur durch den Schienenweg getrennt seien, so hänge die Entscheidung lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob ein solcher Schienenweg eine Trennung im Sinne des Jagdpolizeigesetzes bilde. Diese Frage sei zu verneinen, das Gesetz von Wegen schlechthin als nicht trennend spreche und nicht unterscheide, ob der Weg ein öffentlicher oder privater sei, ob er von dem Eigenthümer der anliegenden Ländereien zu jeder Zeit und an jeder Stelle überschritten werden dürfe oder nicht. Ein Weg aber sei zweifelsohne auch der Schienenweg. Der Umstand, daß sich auf der durch das klägerische Land laufenden Bahnstrecke kein Uebergang befinde, erscheine ohne Belang, da hierdurch der Schienenweg nicht aufhöre, ein Weg zu sein.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte wegen Verletzung des § 2 unter a des Jagdpolizeigesetzes die Revision eingelegt und dabei bemerkt, es sei zu Unrecht als feststehend angesehen worden und sei thatsächlich nicht richtig, daß das klägerische Land an einer Stelle nur durch den Schienenstrang getrennt werde. Das Eisenbahnterrain innerhalb des klägerischen Landes gehöre überall noch zum Bahnhofe, sei nirgend ein bloßer Schienenweg:

Es war wie geschehen zu erkennen.

Daß der Vorderrichter die katholische Kirchengemeinde zu Bomst als Klägerin behandelt und den ursprünglichen Kläger, den Probst Schwab, nur noch als deren bestellten Prozeßvertreter angesehen hat, ist unter den obwaltenden Umständen nicht zu beanstanden. In Konsequenz hiervon war das Rubrum dahin zu berichtigen, daß als klagende Partei auch lediglich die katholische Kirchengemeinde genannt wurde. Daß die katholische Kirchengemeinde als die Eigenthümerin des ganzen in Betracht kommenden Landes zur Erhebung der angestellten Klage legitimirt ist, kann keinem Bedenken unterliegen.

Außer Zweifel ist ferner, daß von den Voraussetzungen eines selbstständigen Jagdbezirks das Vorhandensein eines in einheitlichem Eigenthum stehenden, land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraums von wenigstens 300 Morgen gegeben ist, daß aber, soweit das Bahnhofsgrundstück zu Bomst reicht, der Zusammenhang unterbrochen ist. Eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 300 Morgen, wie sie der § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur eigenen Ausübung

des Jagdrechts erfordert, würde daher nur dann vorliegen, falls wenigstens an einer Stelle nicht das Bahnhofsgrundstück, sondern blos ein Schienenstrang die Kirchenländereien trennt und ein bloßer Schienenstrang keine Unterbrechung des Zusammenhanges bildet. Wenn der Vorderrichter letzteres angenommen hat, weil ein Schienenstrang zu den Wegen zu rechnen sei, welche nach der Bestimmung im § 2 unter a: „Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen," rechtlich den Zusammenhang nicht unterbrechen, so befindet er sich zwar in Uebereinstimmung mit der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht; vergl. namentlich Entscheidungen des Obertribunals Band 65 Seite 34, andererseits jedoch Band 81 Seite 390 —, Reskript vom 1. März 1872 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 127),*) auch in Oppermann, Jagdpolizeigesetz Seite 11/12; Wagner, Preußische Jagdgesetzgebung, 2. Auflage Seite 53 Anm. 8; Kohli, Preußische Jagdgesetze, 2. Auflage Seite 350 Anm. 7; Kunze, Preußische Jagdpolizeigesetze; Seite 7, Anm. 12; Dalcke, Preußisches Jagdrecht, 3. Auflage Seite 19, 80/81; Stelling, Hannovers Jagdrecht Seite 51 Anm. 33; Koch, Allgemeines Landrecht, 8. Auflage, Band 1 Seite 496, Anm. 26; Rehbein und Reineke, Allgemeines Landrecht, 5. Auflage Seite 383 Anm. 27. In dem Entwurf einer Jagdordnung von 1883 sind ebenfalls die Eisenbahnen den Wegen gleichgestellt worden, siehe Grunnert, Jagdgesetzgebung Preußens Seite 47/48, 76, 105; vergl. auch Berger, Entwurf einer Jagdordnung, im Verwaltungsarchiv Band 1 Seite 384. Ebenso ist bei den Verhandlungen über den am 15. Mai 1895 im Herrenhause eingebrachten Antrag des Grafen Klinckowström auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung der §§ 4 und 11 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, wiederholt der Eisenbahnkörper als den Wegen gleichstehend bezeichnet worden (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1895 Band II Seite 2168, 2169, 2171) und der Art. II dieses Entwurfs, wodurch dem § 11 des Gesetzes vom 7. März 1850 hinzugefügt werden soll: „Besitzer der Grundstücke von Eisenbahnen und Kunststraßen haben einen Anspruch auf diese Pachtgelder und Einnahmen nicht." (Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses von 1895 Band II Nr. 88 Seite 477), beruht augenscheinlich auf dem gleichen Gedanken. Indessen fehlt es, abgesehen von den in den Entscheidungen des Obertribunals Band 81 Seite 393 hervorgehobenen Zweifelsgründen, auch sonst nicht ganz an abweichenden Meinungen. Es stellt namentlich Oppermann, Jagdpolizeigesetz Seite 13 auf: Eisenbahnen seien nicht Wege, wie § 2 sub a vor Augen habe; es lasse sich darum nicht unbedingt behaupten, daß eine Eisenbahn ein Grundstück nicht trenne; ebenso wenig lasse sich indeß das Gegentheil zum Prinzip erheben, es bleibe vielmehr in jedem einzelnen Falle nach den lokalen Verhältnissen, beispielsweise der Höhe des Eisenbahnkörpers, der Tiefe des etwaigen Einschnitts, dem Vorhandensein von Uebergängen zu beurtheilen, ob die durchschnittenen Theile, nach den Intentionen des Gesetzes, als ungetrennte zu betrachten seien und Kunze im Verwaltungsarchiv Band 4 Seite 66/67, sowie im Juristischen Literaturblatt Band 8 Seite 24 nimmt an, daß die Eisenbahn kein Weg im Sinne des § 2 unter a sei.

Die herrschende Ansicht erscheint nicht richtig.

Gegen sie spricht schon das, was das Obertribunal, auf dessen in Band 65 Seite 342 seiner Entscheidungen abgedruckten, einer näheren Begründung entbehrenden

---

*) Jahrb. Bd. V. S. 73.

Erkenntnisse vom 29. Juni 1871 hin wesentlich beruht, später selbst in dem Erkenntnisse vom 23. November 1877 Band 81 Seite 393 der Entscheidungen, eingewandt hat, daß nämlich die Vorschrift des Schlußsatzes des § 2 unter a eine Ausnahme bilde und deshalb nach allgemeinen Interpretationsregeln nicht ausdehnend auszulegen sei, und daß auch bei der Berathung des Gesetzes in der Kommission der damaligen ersten Kammer, welcher der Entwurf zunächst vorgelegen habe, der fragliche Schlußsatz streng instruktiv abgefaßt und ausdrücklich ausgesprochen worden sei, daß nur die Trennung durch Wege und Gewässer als eine Unterbrechung des Zusammenhanges der Grundstücke nicht angesehen werden solle, in diesem Sinne dann auch jener Satz von dem Plenum der genannten Kammer angenommen und Gesetz geworden sei; (Drucksachen der ersten Kammer 1849/50, Nr. 324 Seite 4, Verhandlungen derselben, Stenographische Berichte Seite 1379 und 1385) hierauf kann umsomehr Gewicht gelegt werden, als in der Begründung zum § 2 selbst die Eisenbahnen erwähnt sind (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammern I. Kammer 2. Band [1849] Seite 804), sie also nicht etwa blos deswegen nicht neben den Wegen und Gewässern genannt sind, weil an sie nicht gedacht worden ist. Vor allem entscheidend ist jedoch, daß eine Eisenbahn, wenngleich sie als Schienenweg bezeichnet werden mag, von den Wegen im Sinne des § 2 unter a des Jagdpolizeigesetzes, worunter nicht Wege jeder Art ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Eigenschaft, sondern nur öffentliche Wege und solche Wege, zu deren Benutzung außer dem Eigenthümer des Grund und Bodens noch andere Personen auf Grund eines öffentlich rechtlichen Titels, vielleicht, was hier dahingestellt bleiben kann, auch auf Grund eines privatrechtlichen Titels befugt sind, und jedenfalls nicht Wege, die dem Eigenthümer des Grund und Bodens uneingeschränkt, nicht durch ein Wegerecht belastet, gehören, zu verstehen sind, begrifflich durchaus verschieden ist. Sie ist nicht eine öffentliche Verkehrsstraße, wie die öffentlichen Wege, und dient auch nicht einmal in der Weise, wie die Wege, an denen ein Wegerecht für Dritte besteht, dem Verkehr. Das Grundstück, auf welchem der Schienenstrang liegt, ist vielmehr weiter nichts, als eine von dessen Eigenthümer, dem Staat, einer Gesellschaft oder einer gewöhnlichen Privatperson zur Ausübung des von ihm betriebenen Frachtgeschäftes (Art. 421 ff. des deutschen Handelsgesetzbuchs) durch ihn besonders hergerichtetes und hierzu von ihm benutztes Grundstück und gleicht insoweit einem Grundstücke, welches sein Eigenthümer lediglich für sich als Weg liegen läßt und welches als reiner Privatweg unbedingt nicht unter den Schlußsatz des § 2 unter a fällt. Eine Eisenbahn kann daher nicht einem Wege gleichgestellt werden. Es hätte einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie im Kurhessischen Gesetze vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, § 3 Abs. 2 enthalten ist, bedurft, um die Gleichstellung zu begründen. Der innere Grund, weshalb die Wege den Zusammenhang nicht unterbrechen sollen, trifft auch bei einer Eisenbahn nicht zu. Dieser Grund ist nicht sowohl darin, daß die Wege meist zu schmal seien, um den Wechsel des Wildes zu hindern, als darin zu suchen, daß die Wege ein dem Jäger den Uebergang von einem an ihm liegenden Grundstücke zu dem gegenüberliegenden Grundstücke ermöglichendes Kommunikationsmittel sind, die Eisenbahn nicht, weil ihr Betreten grundsätzlich verboten ist (§ 54 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, Reichsgesetzblatt Seite 691, und § 44 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, Reichsgesetzblatt Seite 764).

Ist aber die Eisenbahn kein Weg im Sinne des § 2 unter a des Jagdpolizeigesetzes, so unterbricht sie stets den Zusammenhang. Es kann namentlich nicht auf ihre Höhe oder die Tiefe des etwaigen Einschnitts, mit Rücksicht worauf Oppermann a. a. O. Verschiedenheiten walten lassen will, ankommen. Sie ist einfach ein fremdes Grundstück, welches den Zusammenhang selbst dann unterbricht, wenn es mit thatsächlicher Leichtigkeit überschritten werden kann. Ebensowenig ist das — hier übrigens nicht — bestehende Vorhandensein von Uebergängen, das der Kreisausschuß berücksichtigt hat und Oppermann gleichfalls erwähnt, von Bedeutung. Denn sind die Uebergänge an sich Wege im Sinne des § 2 unter a, so bewirken sie doch keinen Zusammenhang zwischen den an der Eisenbahn liegenden Grundstücken, weil solche Wege, die nicht trennen auch nicht verbinden, also auch die Grundstücke, von denen und zu denen sie führen, nicht in Zusammenhang bringen.

Im anderen Falle aber bleiben die Uebergänge lediglich fremde Grundstücke, die nur in einer besonderen Art benutzt werden, und vermögen wegen ihrer rechtlichen Eigenschaft als im Eigenthum eines Anderen stehende Grundstücke nicht einen Zusammenhang zwischen den Grundstücken an den beiden Seiten des Eisenbahnkörpers herzustellen.

Hiernach konnte dahingestellt bleiben, ob die Ländereien überall durch Bahnhofsterrain von einander getrennt werden oder, wie der Vorderrichter als feststehend angesehen hat, sich zu einem Theile zwischen ihnen nur ein Schienenstrang befindet, und wieweit diese Feststellung für die Revisionsinstanz maßgebend sein würde. Die Vorentscheidung unterliegt in jedem Falle wegen unrichtiger Anwendung des § 2 unter a des Jagdpolizeigesetzes der Aufhebung, und es mußte bei der eintretenden freien Beurtheilung das Urtheil der ersten Instanz wiederhergestellt werden.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt beruht auf § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883; die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit der Klägerin (vergl. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, 13. Auflage Band I Seite 118 No. 192 und jetzt § 8 No. 4 des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25 Juni 1895, Gesetzsamml. Seite 203) sind nicht dargethan worden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift

L. S. gez.: Rommel."

c. Die Petition II No. 38 des Jagdschutzvereins der Rheinprovinz d. d. Crefeld, den 11. November 1896.

„Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 bestimmt in dem § 2:

„Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen"

und sind Eisenbahnstrecken, Schienenwege, auf Grund aller bisherigen Entscheidungen der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht als Unterbrechung des Zusammenhanges von selbstständigen Jagdbezirken beurtheilt worden.

Nachdem durch entgegengesetzten Beschluß das Oberverwaltungsgericht unter dem 20. April 1896 zu Recht erkannt hat, daß Schienenwege nicht den Wegen gleichzustellen seien, welche nach der Bestimmung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 eine Unterbrechung des Zusammenhanges selbstständiger Jagdbezirke nicht bewirken, erlaubt sich der Jagdschutzverein der Rheinprovinz bei dem Hohen Hause der Abgeordneten den Antrag zu stellen,

> „durch Gesetz den § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 unter a dahin zu ergänzen, daß auch Schienenwege als den Zusammenhang von sonst selbstständigen Jagdbezirken nicht unterbrechend anzusehen sind und damit endgültig als Recht festzustellen, was, wie es in dem hierbei mitfolgenden Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes vom 20. April 1896 heißt, „bis heran in Theorie und Praxis herrschende Ansicht gewesen ist."

Der Jagdschutzverein der Rheinprovinz.
J. V.: Der Vorsitzende:
Fritz de Greiff.

Hieran schloß Referent nachstehende Bemerkungen.

Das vorliegende Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes sei unzweifelhaft zu Recht bestehend und schließt jeden Rekurs aus. Dasselbe behandle einen konkreten Fall. Es sei daher nicht ausgeschlossen, daß bei anderen ähnlichen Vorkommnissen ein abweichendes Urtheil gefällt werden könne. Dagegen sei nicht zu leugnen, wie durch die Begründung dieses Erkenntnisses eine große Aufregung in weitesten Kreisen hervorgerufen worden. Befremdlich sei die Ausführung, daß, wenn der Vorderrichter zwar in Uebereinstimmung mit der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht, gestützt auf eine große Anzahl von Entscheidungen des Königlichen Obertribunals und Ministerialreskripten, sowie namhafter Schriftsteller, angenommen habe, daß Schienenwege keine Trennung der Jagdbezirke verursachen, dennoch abweichende Meinungen nicht ausgeschlossen seien. Dies bekunde auch Oppermanns Jagdpolizeigesetz, Seite 12. Nach weiteren Deduktionen, wonach Eisenbahnen nicht als Wege im gewöhnlichen Sinne des Wortes § 2a des Jagdpolizeigesetzes anzusehen seien, wird gesagt, daß bei eintretender freier Beurtheilung das Urtheil der ersten Instanz wiederhergestellt werden mußte.

Der diesem Erkenntniß zu Grunde liegende Spezialfall entzieht sich der Beurtheilung, weil Akten und Zeichnungen nicht vorliegen. Darauf könne es auch gar nicht ankommen. Nur die, entgegen der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht, in der Begründung ausgesprochene Meinung über die Natur der Schienenwege, ruft die allgemeine Erregung und Besorgniß hervor. Es müßten dadurch eine große Anzahl von Streitigkeiten veranlaßt werden, die zu langwierigen Prozessen führen würden. Die Petition II Nr. 38 des rheinischen Jagdschutzvereins bekunde die Richtigkeit dieser Vermuthung. Dieselbe wird noch gesteigert durch die stetige Zunahme von Eisenbahnen, namentlich den sich jährlich mehrenden Bau von Kleinbahnen. Dasselbe gelte auch von Pferde- und elektrischen Bahnen, die sämmtlich Schienenwege benutzten. Es stehe zu befürchten, wie in Gegenden mit stark entwickelten Industrieanlagen, Bergwerken u. s. w. eine unerhörte Beeinträchtigung des Jagdrechtes eintreten würde, wenn alle Schienenwege trennten.

Deshalb sei es absolut erforderlich, Maßregeln zu ergreifen, um unberechenbare Schwierigkeiten zu verhindern.

Wenn in der Begründung jenes Erkenntnisses angegeben, daß Eisenbahnen zwar auf den Wechsel des Wildes ohne wesentlichen Einfluß wären, aber den Jäger in Ausübung der Jagd behinderten und bei Mangel von Uebergängen die Folge oft unmöglich machten, mithin hierdurch die Trennung der Jagdbezirke als erwiesen zu erachten sei, so könne diese Auffassung doch als keine zutreffende angesehen werden.

Wenn es richtig ist, daß das Wild beim Wechsel weder einen Schienenweg noch einen Eisenbahnkörper vermeidet oder respektirt, so sei vielmehr im Gegentheil dadurch der Zusammenhang der Jagdbezirke konstatirt. Bei diesem komme es doch thatsächlich nur auf das Wild an und nicht auf die Bequemlichkeit des Jägers. Sache des Letzteren sei es, auf welche Weise er seinen Zweck, d. h. die Erlegung des Wildes, erreiche. Stellen sich demselben wesentliche Hindernisse entgegen, so könne er immer noch zu beiden Seiten des Schienenweges sein Ziel erreichen. Aus etwaigen Schwierigkeiten beim Jagen eine Begründung für die Auffassung der Trennung durch Schienenwege herleiten und damit das Privatrecht des Besitzes beeinträchtigen zu wollen, könne daher nicht anerkannt werden.

Es sind in den entwickelten Industriebezirken, besonders aber in den westlichen Provinzen Gegenden vorhanden, wo durch sich kreuzende Eisenbahnen das Netz ein so enges schon sei, respektive in naher Zukunft doch werden könne, daß bei der Auffassung des qu. Erkenntnisses jede Jagd aufhören oder die Jagdberechtigung schwer geschädigt sein würde.

Bevor Referent einen Antrag stelle, wäre es erwünscht, die Ansicht der Königlichen Staatsregierung zu vernehmen.

Darauf erwiderten die Regierungskommissare:

„Wie in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes selbst gesagt ist, steht sie mit der bisherigen Theorie und Praxis im Widerspruche. Die Staatsregierung steht nach wie vor auf dem bisherigen Standpunkte und bedauert die abweichende Auffassung des Oberverwaltungsgerichts schon um deswillen, weil dadurch in einen Rechtszustand eingegriffen wird, der seit 1850 unbeanstandet in Geltung gewesen ist, und weil seiner Zeit bei dem Bau von Eisenbahnen auf Verminderung von Jagderträgen keine Rücksicht genommen worden ist. Ohne die Entscheidung selbst kritisiren zu wollen, glauben wir indeß, daß sie sich nicht in allen Fällen wird anwenden und aufrecht erhalten lassen, namentlich nicht bei Kleinbahnen, deren Geleise meist auch ohne besondere Erlaubnisse betreten werden dürfen; auch werden die Schienenwege als Wege im Sinne des § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 anders zu behandeln sein, wie sonstige den Eisenbahnen gehörige Grundstücke, z. B. Schutzstreifen, Bahnhofsterrain u. s. w. Praktische Bedeutung hat das Erkenntniß nur für solche einen eigenen Gutsbezirk nicht bildende Grundstücke, die nur wenig über 300 Morgen groß sind, und durch Bahnlinien so zerschnitten werden, daß keine Parzelle mehr 300 Morgen groß ist, so daß der Eigenthümer die bisher ungehindert ausgeübte Jagdberechtigung verliert, und sein Areal dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugeschlagen werden muß. Solche Fälle werden namentlich im Westen sehr häufig sein und sich bei der ständigen Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und des Kleinbahnwesens noch weiter mehren. Der den Interessenten daraus erwachsende Nachtheil ist zuzugeben; eine Aenderung oder Beseitigung der höchstinstanzlichen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wird sich allerdings eventuell nur im Wege der Gesetzgebung ermöglichen lassen."

An diese Ausführungen schloß sich eine sehr lebhafte Debatte.

Von allen Seiten wurde anerkannt, wie durch die vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochene Ansicht, eine sehr große Beunruhigung im Lande hervorgerufen sei. Diese Aufregung hätte sich nicht nur der größeren Besitzer bemächtigt, sondern griffe erst recht und viel schwerer in den Besitzstand kleinerer Güter. Namentlich in Westfalen und Rheinprovinz würden eine große Anzahl Besitzer, bei der Kleinheit ihres Terrains, in ihrem Recht schwer geschädigt werden. Die Eisenbahnen jeder Gattung seien im Interesse des öffentlichen Verkehrs konzessionirt und gebaut. Bei Abtretung des Terrains sei eine Entschädigung für Beschränkung resp. Verlust des eigenen Jagdrechtes nicht gewährt worden. Wenn die bedauerliche Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Geltung behalten sollte, so würden zahllose Ansprüche auf Entschädigung gestellt werden. Die Staatsbahnen würden hiervon auch getroffen. Vor Allem aber würden empfindlich die Königlichen Domänen und Forsten berührt, die recht vielfach von Eisenbahnen durchschnitten würden.

Seitens der Regierungskommissare wurde zugegeben, wie dies völlig zutreffend sei, in vielen Fällen aber keine großen Schwierigkeiten bieten würde, da bei ausgedehnten Besitzungen man sich dadurch helfen könne, daß der Besitzer etwa hierdurch abgetrennte Theile selbst pachten könne. Zugegeben aber wurde, daß viele Streitigkeiten bei kleineren Besitzungen nicht zu vermeiden wären. Wie wenig dem Fiskus daran läge, durch derartige Vorkommnisse sein Interesse engherzig zu wahren, würde durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bewiesen, welcher bekanntlich auf jede Ausnutzung des Jagdrechtes bei Eisenbahnen verzichtet habe.

Nachdem noch an fingirten Beispielen die möglichen Folgen verdeutlicht worden waren, konnte Referent den Gang der Debatte dahin resumiren, daß von keiner Seite eine andere Ansicht ausgesprochen sei, als diejenige, daß möglichst schnell Remedur geschaffen werden müsse. Auch aus den Aeußerungen der Regierungskommissare sei eine übereinstimmende Auffassung und ein Entgegenkommen zu konstatiren.

Der vom Referenten nunmehr gestellte und von einigen Kommissionsmitgliedern verschärfte Antrag:

> die Petitionen II Nr. 31 ad I und II Nr. 38 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß baldigst, wenn möglich noch in dieser Session, eine Deklaration zu § 2 sub a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 herbeigeführt werde, welche feststellt, daß Schienenwege und Eisenbahnkörper als Trennung von Jagdbezirken nicht anzusehen seien,

wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde zur Verlesung des Antrags II der Petition II Nr. 31 des 2c. Schwab geschritten. Derselbe lautet:

> „Mein zweiter unterthänigster Antrag geht dahin, den § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, welcher von den „Waldenklaven" handelt, mit allen seinen Bestimmungen auch auf „Feldenklaven", d. h. solche 300 Morgen nicht betragende Flächen, welche von fremden Jagdbezirken umschlossen sind, durch Gesetz ausdrücklich auszudehnen.
>
> 1. Denn der Grundsatz des Urtheils des Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1896, daß Eisenbahnen als ein fremdes Grundstück die Jagdflächen trennen, wird in seiner Folge solche Enklaven in unzähliger Menge neu schaffen. So liegen schon von den Pfarrländereien in Bomst gegen 240 Morgen in Mitte der Dominial-

grundstücke von Klein-Posemukel durch den Eisenbahnkörper von den Gemeindejagdbezirken getrennt und bilden eine Feldenklave, die gesetzlich weder von der Gemeinde, noch dem Eigenthümer, bezw. Nutznießer, bejagt werden darf. Ich sehe auch deswegen einen neuen Konflikt mit dem hiesigen Magistrate, welcher der Kirchengemeinde das Recht der Verpachtung bestreiten wird auf Grund des § 7 des J. P. G. über die Waldenklaven.

2. Die Gerechtigkeit verlangt es aber, daß die Beschränkung des Privateigenthums wenigstens durch freie Entschließung des Eigenthümers bei der Verpachtung solcher Feldenklaven gemildert wird.

   Um so mehr ist diese freie Entschließung dem Nutznießer der Pfarrländereien in Bomst zuzuerkennen, da die Jagdgenossenschaft die Pachtgelder für die Gemeindejagd nicht unter die Grundbesitzer vertheilt, sondern zu irgend anderen Zwecken verwendet. Dem Nutznießer der katholischen Pfarrländereien wird dadurch der Nutzen von der Bejagung dieser Ländereien vollständig entzogen.

3. In den meisten deutschen Staaten gelten die Vorschriften des § 7 des J. P. G. auch für die Feldenklaven, und es wird ja eine einheitliche Gesetzgebung im ganzen deutschen Reiche angestrebt.

   Aus diesen Gründen bitte ich das Hohe Haus der Abgeordneten, meine unterthänigsten Anträge I und II in hochgeneigte Erwägung zu ziehen und, wenn es gesetzlich zulässig ist, die katholische Kirchengemeinde in Bomst in ihre Rechte wieder einzusetzen. —

Des Hohen Abgeordnetenhauses unterthänigster

Schwab,

Dekan und katholischer Pfarrer in Bomst."

Referent äußerte über diesen Antrag seine Ansicht dahin, daß nach Annahme des Beschlusses über den Punkt I der Petition, keine Veranlassung vorliege, noch weitere Aenderungen oder Ergänzungen des Jagdpolizeigesetzes vorzunehmen. Wenn jene gewünschte Deklaration erfolge, wären alle Schwierigkeiten beseitigt. — Auch die sub 2 der Motive seitens des Petenten angeführten vermeintlichen Mißstände könnten nicht als begründet angesehen werden. In § 11 des Jagdpolizeigesetzes wird das Erforderliche über die Vertheilung der Jagdpachtgelder bestimmt.

Wenn Petent endlich für ein einheitliches Jagdgesetz für ganz Deutschland plaidire, so sei das ein persönlicher idealer Wunsch, könne aber keine Veranlassung bieten seitens der Kommission darauf sich näher einzulassen.

Aus diesen Gründen beantrage Referent über den Antrag II der Petition II Nr. 31 zur Tagesordnung überzugehen.

Da weder von den Regierungskommissaren noch von Mitgliedern der Kommission eine abweichende Ansicht geäußert wurde, so nahm Letztere den gestellten Antrag des Referenten einstimmig an.

Es lautet demnach der Gesammtantrag folgendermaßen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Die Petition II Nr. 31 und 38 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß baldigst, wenn möglich noch in dieser Session,

eine Deklaration zu § 2 sub a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 herbeigeführt werde, welche feststellt, daß Schienenwege und Eisenbahnkörper als Trennung von Jagdbezirken **nicht** anzusehen seien;

2. über den Antrag II. der Petition II. Nr. 31 bezüglich einer Ausdehnung auf Feldenklaven des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Die Kommission für die Agrarverhältnisse.

Knebel, Vorsitzender. Frhr. v. Buddenbrock (Glogau), Berichterstatter. Biesenbach. Christophersen. Conrad (Graudenz). Gram. Herold. Hirt. Kasch. Lamprecht. Rohde-Wachsdorf. Schanasjan. Seer. Thies.

B. Erste Berathung.

(33. Sitzung am 15. Februar 1897)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten ein in die Tagesordnung, zunächst:

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen.

In Verbindung damit:

Erster Petitionsbericht der Agrarkommission.

Petitionen des Kirchenvorstandes in Bomst und des Jagdschutzvereins der Rheinprovinz, betreffend die Trennung der Jagdbezirke durch Schienenwege. —

Berichterstatter über die Petitionen ist der Abgeordnete Freiherr v. Buddenbrock (Glogau). Ich ertheile ihm das Wort zur Erstattung des Berichtes.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Buddenbrock** (Glogau): Meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf, wie er aus dem Herrenhause unter Nr. 71 der Drucksachen gekommen ist, steht in engem Zusammenhang mit den Petitionen, die Ihrer Agrarkommission vorgelegen haben und die unter Nr. 58 der Drucksachen erledigt worden sind. Ich darf wohl im Allgemeinen auf den schriftlichen Bericht der Agrarkommission hinweisen; ich werde mir aber doch gestatten, einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Die beiden Petitionen, die dem Abgeordnetenhaus und Herrenhaus gleichlautend überreicht worden sind, behandeln ein durch das Oberverwaltungsgericht ergangenes Urtheil in einer Jagdbezirksangelegenheit. Wie die Herren aus dem Bericht ersehen können, hat das Oberverwaltungsgericht in dieser Angelegenheit, betreffend ein Jagdterrain, welches der katholischen Kirche bei Bomst gehört, den Kläger abgewiesen und in dem Erkenntniß gesagt, daß es, entgegen der bestehenden Theorie und Praxis, die Schienenwege als trennende Objekte bei Jagdgebieten ansehe. Auf das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts kann ich mich selbstverständlich nicht einlassen; denn das Urtheil ist rechtskräftig geworden, und dagegen ist nichts mehr zu machen. Wohl aber ist anzuführen, daß durch die Begründung des Er-

kenntnisses vom 20. April vorigen Jahres eine große Beunruhigung in weiten Kreisen des Landes entstanden ist. Denn wenn in der Begründung des Erkenntnisses ausdrücklich gesagt ist: daß, entgegen der bestehenden Theorie und Praxis, die seit Emanirung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 Geltung gehabt hat und durch verschiedene Erkenntnisse des Obertribunals, durch Ministerialreskripte und auch Schriftsteller begründet worden ist, — der Richter plötzlich meint, man könne die Schienenwege auch anders auffassen, so ist das selbstverständlich auffallend. Es wird gesagt, daß Schienenwege nicht Wege im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind, sondern Grundstücke, die zu eigenmächtigem Gebrauch des Besitzers die Verbindung von einem Punkte A nach dem anderen Punkt B herstellen. Bei Berathung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 sind die Eisenbahnen ausdrücklich auch in Berücksichtigung gezogen worden. Es ist aber Niemandem damals eingefallen, aus den Schienenwegen eine Trennung von Jagdbezirken herleiten zu wollen. Es ist nach meinem Dafürhalten ganz unmöglich, daß diese Auffassung des Oberverwaltungsgerichts aufrecht erhalten bleibe. Die Begründung sagt ausdrücklich, daß bisher, wie ich schon andeutete, die Theorie und Praxis dahin gegangen sei, daß die Schienenwege immer als Wege im gewöhnlichen Sinne angesehen worden seien. Wenn nun seit Emanirung des Jagdpolizeigesetzes, und namentlich in der neuesten Zeit, ein ungemein großer Fortschritt in dem Eisenbahnbau zu verzeichnen ist, vor Allem aber die Kleinbahnen einen so hervorragenden Antheil daran nehmen, so muß es wohl einleuchten, daß aus diesem Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts und der Begründung desselben eine große Beunruhigung in das Publikum gedrungen ist. Diese Beunruhigung zeigt sich nicht allein in den zwei Petitionen, die der Bericht unter Nr. 58 behandelt, sondern sie zeigt sich auch durch zwei weitere Petitionen, die unter Nr. 209 und 489 nachträglich dem Abgeordnetenhause zugegangen sind; und ferner durch ein Promemoria, das von einem alten geschätzten Mitgliede des Hauses, von dem Baron von der Reck, dem Büreau hier zugeschickt worden ist, und welche sämmtlich dasselbe Thema behandeln. Alle diese Petitionen — sowohl die des Westfälischen Forstschutzvereins, wie die eines städtischen Vertreters, als auch von dem Baron von der Reck — gehen dahin, daß es unmöglich sei, diese Begründung des Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes ohne schwere Beunruhigung zu lesen. Sie beantragen sämmtlich, eine Deklaration des § 2 des Jagdpolizeigesetzes auf gesetzlichem Wege dahin zu veranlassen, daß die Schienenwege und Eisenbahnkörper als trennende Objekte bei Jagdbezirken nicht zu betrachten seien.

Wenn man sich vergegenwärtigt, meine Herren, welche ungeheure Zertheilung von Terrain durch die Kleinbabnen und die stets zunehmenden Eisenbahnbauten jetzt hervorgerufen wird, wenn man sich ferner vergegenwärtigt, daß alle diese Territorien, die zu Eisenbahnen abgetreten sind, niemals unter der Bedingung hergegeben wurden, daß damit das Jagdrecht der Grundbesitzer geschmälert werde, daß auch ferner den Jagdterrainbesitzern niemals Entschädigung in dieser Richtung gewährt worden ist, sa kann man sich sehr leicht ein Bild davon machen, welche Aufregung nicht nur durch dieses Erkenntniß hervorgerufen ist, sondern welche Unzahl von Prozessen entstehen würde, wenn in dieser Sache nichts Regulirendes geschähe.

Diese Begründung des Oberverwaltungsgerichtes würde viel weniger den Großgrundbesitz treffen als den kleinen Grundbesitz. Denn der Großgrundbesitzer wäre, wenn Eisenbahnen durch sein Terrain geführt würden und wirklich ein Stück von

seinem Besitz abgeschnitten, das nicht ganz 300 Morgen betrüge, in der Lage, dieses zu pachten oder von dem Gemeindebezirk als Jagdterrain zu erwerben. Viel peinlicher sind die kleinen Besitzer betroffen, deren Grundstücke nun durch Eisenbahnen, vielleicht nach verschiedenen Richtungen, senkrecht und durchkreuzend, durchschnitten werden, die sozusagen dadurch parzellirt werden. Es würde da eine unglaubliche Konfusion eintreten auch für die Verpachtung. Es würde den Besitzern nicht allein ihr Recht, sondern auch ihre Einnahme aus dem Jagdterrain wesentlich geschmälert.

Sowohl die Kommission des Herrenhauses wie Ihre Agrarkommission hatten übereinstimmend den Beschluß dahin gefaßt, den respektiven Hohen Häusern vorzuschlagen, bei der Königlichen Staatsregierung eine Deklaration des § 2a des Jagdpolizeigesetzes dahin zu veranlassen, daß auf gesetzlichem Wege festgestellt werde, wie in Zukunft Schienenwege und Eisenbahnkörper die Jagdbezirke nicht trennen.

Was in anderer Beziehung dazu noch anzuführen ist, das ist alles in dem Bericht niedergelegt, und es bedarf dessen nicht, daß ich das nochmals wiederhole. Bei „Schienenwegen und Eisenbahnkörpern" ist selbstverständlich angenommen worden, daß nicht allein der bloße Schienenweg, sondern daß auch die Böschungen, die Gräben und der Schutzstreifen mit unter die Rubrik der „Eisenbahnkörper" eingerechnet werden, und ich würde der Königlichen Staatsregierung sehr dankbar sein, wenn sie in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben wollte, daß das mit ihrer Ansicht auch übereinstimmt, um späteren Weitläufigkeiten eventuell vorzubeugen. Dasselbe könnte man auch auf Kanäle anwenden. Kanäle sind Gewässer, hinsichtlich deren bisher eine Beanstandung noch nicht stattgefunden hat. Neben den Kanälen finden sich meistens Terrainstreifen, Schutzstreifen möchte ich sie nennen, welche dem Kanalerwerber zugehörig sind, um zu treideln u. s. w. Auch diese Terrainstreifen dürften wohl ebensowenig als Trennung eines Jagdbezirks anzusehen sein wie bisher.

Bei der Verhandlung der Petition im Herrenhause am 21. Januar dieses Jahres war von einer Anzahl von Herren das abgekürzte Verfahren dahin vorgeschlagen worden, daß dieselben beantragten, unter Ablehnung des Antrages der Kommission, dem hier vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben. Diese Zustimmung ist einstimmig im Herrenhause erfolgt, und die Königliche Staatsregierung hat in der Plenarsitzung am 21. Januar ausdrücklich erklärt, daß sowohl seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, wie seitens des Herrn Ministers des Innern, gegen den Entwurf nichts einzuwenden wäre. Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Landwirthschaftsminister mit Fug und Recht darauf aufmerksam gemacht, daß es die ganze Sache gefährden würde, wenn mit diesem Abänderungsantrag noch andere Anträge bezüglich des Jagdpolizeigesetzes verknüpft würden. Diese Bemerkung des Herrn Landwirthschaftsministers ist dahin zu interpretiren und durchaus als zutreffend zu bezeichnen, weil, wenn andere Dinge mit diesem Antrag verknüpft würden, eine sehr umfangreiche und weitläufige Bearbeitung der Vorlage seitens der Königlichen Staatsregierung vorgenommen werden müßte und dann gar keine Aussicht wäre, diese Vorlage noch in dieser Session einzubringen, durchzuberathen und zum Gesetz zu erheben. Aus dem Grunde darf ich wohl bitten, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung geben zu wollen. Ich bin auch in der Lage, seitens der Agrarkommission zu erklären, daß dieselbe, nachdem dieser Gesetzentwurf zu ihrer Kenntniß gekommen, mit demselben durchaus einverstanden ist und das Hohe Haus ebenfalls bittet, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben. Es dürfte dann

die Sache dergestalt zu erledigen sein, daß die Nr. 1 des Antrages auf Nr. 58 der Drucksachen als erledigt anzusehen sei und in demselben auch die beiden Petitionen 209 und 489 einbegriffen würden.

Ich kann mich also dahin resumiren, daß ich Sie mit Genehmigung Ihrer Agrarkommission ersuche, dem Gesetzentwurf, wie er aus dem Herrenhause gekommen, zuzustimmen.

Bezüglich des zweiten Punktes des Antrages in dem Bericht auf Nr. 58 will ich gleich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten der Einfachheit wegen berichten. In der Petition 31 war von den Petenten noch gebeten worden, die sogenannten Feldenklaven, also kleinere Parzellen, genau wie die Waldenklaven zu behandeln, und das ganze Jagdpolizeigesetz dahin umzuarbeiten, daß es in Uebereinstimmung tritt mit den geltenden Jagdpolizeigesetzen in den westlichen Provinzen, Hessen u. s. w. Nun hat Ihre Agrarkommission einstimmig sich dafür entschieden, daß eine Veranlassung zu einer weitergehenden Revision der Jagdpolizeiordnung aus den schon angeführten Gründen nicht vorläge, und hat in Bezug auf diese Petition unter Nr. 2 vorgeschlagen, über diesen Punkt zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Petitionsbericht der Agrarkommission und gleichzeitig auch die Generaldiskussion über den aus dem Herrenhause herübergekommenen Gesetzentwurf und ertheile das Wort dem Abgeordneten Willebrand.

Abgeordneter **Willebrand:** Meine Herren, die seltsame Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 20. April vorigen Jahres, daß Schienenwege den Zusammenhang der Privatjagd unterbrechen, ist geeignet, in den jagdlichen Verhältnissen die größte Verwirrung herbeizuführen. Namentlich in meiner Heimathsprovinz Westfalen würde es die empfindlichsten Folgen haben, wenn die Anschauungen, die in dem Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes ausgesprochen sind, wirklich maßgebend werden sollten. Denn wir haben dort eine solche Reihe von kleinen Privatjagden und so endlos viele Schienenwege, daß fast keine Privatjagd durch den Ausspruch des Oberverwaltungsgerichts unberührt bleiben würde. Eine Reihe von Privatjagden würde in Folge dessen eingehen, viele andere würden einen großen Theil des Gebiets dadurch einbüßen. Und dann, meine Herren, welche Entschädigungsansprüche würden noch gegen die Eisenbahnverwaltungen auftauchen! Bisher hat niemand daran gedacht, eine Entschädigung dafür zu beanspruchen, daß die Eisenbahn die Privatjagd durchschnitt. Ein jeder war davon überzeugt, daß die Schienenwege die Privatjagden nicht alterirten. Das würde in Zukunft natürlich anders werden, und es würden sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft viele Entschädigungsansprüche erhoben werden.

Aber, meine Herren, ebenso seltsam wie die Entscheidung selbst, sind auch die Gründe der Entscheidung. Da soll nun auf einmal der Zusammenhang einer Privatjagd durch den Schienenweg unterbrochen sein, weil den Jagdberechtigten wegen des polizeilichen Verbots des Betretens der Schienenwege es unmöglich sei, seine Jagdausübung von der einen Seite der Eisenbahn auf die andere Seite fortzusetzen. Ja, meine Herren, wenn das der Grund wäre, dann müßten doch auch Gewässer den Zusammenhang der Privatjagd unterbrechen; denn die kann der Jagdberechtigte doch auch nicht überschreiten, da nicht wohl anzunehmen ist, daß er in seinem Rucksack einen Nachen mit sich führt. Der innere Grund, weshalb Gewässer und Wege den Zusammenhang der Jagd nicht unterbrechen, ist wohl vielmehr der, daß die Kon-

tinuität des Wildstandes dadurch nicht gestört wird. Das Wild läßt sich aber ebensowenig durch einen Schienenweg wie durch einen gewöhnlichen Weg in seinem Wechsel stören. Deshalb ist meines Erachtens die Entscheidung auch nicht haltbar.

Indeß, meine Herren, ich will mich bei der Kritik der Entscheidung nicht weiter aufhalten. Ich will die Sache nur vom praktischen Standpunkt aus anfassen. Wenn die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts richtig ist, dann entbehrt das Jagdpolizeigesetz der richtigen Fassung, und es ist die höchste Zeit, daß wir es abändern. Ist die Entscheidung aber nicht richtig, dann steht ja wohl zu erwarten, daß bei der Entscheidung über einen andern Fall auch eine andere Entscheidung herauskomme, die das Richtige träfe. Aber in der Zwischenzeit könnte die vorliegende Entscheidung Anlaß geben zu einer Reihe von Prozessen und Mißhelligkeiten, und ich bin daher der Ansicht, daß man nicht auf eine neue Entscheidung warten, sondern schon jetzt die Klinke der Gesetzgebung heben und damit die Sache erledigen soll.

Deswegen freue ich mich, daß das Herrenhaus statt einer Resolution gleich mit einem Gesetzentwurf an uns herangetreten ist, der die Sache vollständig erledigt.

Meine politischen Freunde sind nun der Ansicht, daß der Gesetzentwurf so einfach ist, daß er einer Vorberathung in einer Kommission nicht bedarf, sondern gleich im Plenum in der 2. Lesung erledigt werden kann. Es sind allerdings — das will ich hinzufügen — einzelne kleine redaktionelle Aenderungen nöthig; diese können aber durch rechtzeitige Anträge für das Plenum vorbereitet werden. Ich bitte also, von einer Kommissionsberathung abzusehen und die Sache gleich vor das Plenum zu bringen. (Bravo!)

Abgeordneter **Knebel:** Ich möchte dem Herrn Vorredner nicht darin folgen, daß ich in eine Kritik der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eintrete. Ich halte das an und für sich für nicht rathsam und erkenne auch meinerseits an, daß vom juristischen Standpunkt aus das Erkenntniß sehr feinsinnig abgefaßt ist; andererseits sympathisire ich aber mit dem Herrn Vorredner darin, daß man bei Abfassung dieses Erkenntnisses schwerlich die ganzen Konsequenzen desselben vor Augen gehabt hat. Es ist nicht zu viel gesagt: dieses Erkenntniß hat eine tiefgehende Erregung durch das ganze Land hervorgerufen. Es ist mir eine große Anzahl von Zuschriften, namentlich vom Rheinland, zugegangen, die erkennen lassen, wie tief dieses Erkenntniß in Vermögens- wie Einkommensverhältnisse einschneidet.

Ich möchte Ihnen nur einige konkrete Fälle mittheilen, die dabei zur Sprache gebracht worden sind.

Zunächst giebt es auf der Eisenbahnstrecke zwischen Wesel und Schermbeck eine Gemeinde Obrighoven, in welcher sich sechs Güter befinden, die von dem Erkenntniß betroffen werden, und zwar in der Weise, daß drei dieser Jagdbezirke durch das Erkenntniß verkleinert und drei ihre Jagdberechtigung ganz verlieren würden. Es ist nur eine einzige Gemeinde, meine Herren, um die es sich da handelt. Wie umstürzend daß Erkenntniß wirken wird, das mögen Sie aus einem Einzelfall aus derselben Gemeinde sehen. Das Gut eines Herrn Vagel ist 260 Hektar groß. Von diesen 260 Hektar werden 60 Hektar abgeschnitten. Auf diesem letzteren Theile, der die Jagdberechtigung verliert, liegt nun gerade das herrschaftliche Haus und der Park des Mannes, dem also unmittelbar um Haus und Park herum die Jagd entzogen wird.

Ein weiterer Fall, der zeigt, wie tief die Interessen verletzt werden, ist der eines Herrn Quack in Katzberg. Mit namhaften Geldaufwendungen hat dieser Herr

vor kaum zehn Jahren seinen Besitz derart vergrößert, daß er die Jagdberechtigung erlangt hat. Das Erkenntniß hat zur Folge, daß sein Gut die Jagdberechtigung wieder verliert, und alle Aufwendungen, die er gemacht hat, also vergeblich gewesen sind.

Sehr lehrreich ist ein weiterer Fall. Ein kleiner Besitzer, Fischer in Frankenforst, der im ganzen 310 Morgen besitzt, hat die Jagd nicht selbst ausgeübt, sondern verpachtet, und zieht aus derselben eine jährliche Pachteinnahme von 700 Mark. Nun führt aber eine Eisenbahn durch sein Gut, durch die dieses getrennt wird. Er wird in Folge dessen mit der Gemeindejagd zusammen verpachten müssen und rechnet nun aus, daß er aus der gemeinschaftlichen Pacht künftig statt der 700 Mark nur 100 Mark jährlich erhält. Das ist für den kleinen Mann eine jährliche Schädigung von 600 Mark, von der sie sich denken können, daß sie ihn sehr empfindlich trifft.

Höchst bemerkenswerth ist auch folgender Fall. Unmittelbar vor den Thoren von Köln liegt ein Gut, das jedem Kölner bekannt ist. Es ist ein Gut Weißhaus des Herrn Dahmen. Dieses Gut besteht seit dem 15. Jahrhundert, ist groß 430 Morgen und wird von der Bahn derartig durchschnitten, daß auf der einen Seite 203, auf der anderen Seite 227 Morgen liegen. Es verliert also seine ganze Jagdberechtigung. Hier ist ein vollständiger Bruch mit einem seit Jahrhunderten bestehenden Rechte zu konstatiren, und der Besitzer befürchtet noch außerdem, daß bei einer gemeinschaftlichen Verpachtung seine Jagd in die Hände von Kölner Schnapswirthen übergehen wird, was zur Erhöhung der Freude an seinem Besitz gewiß nicht beiträgt.

Erwähnen möchte ich dann noch einen Gutsbesitzer Freiherrn v. Failly auf Schloß Brüll, der im Ganzen 1000 Morgen hat. Diese 1000 Morgen werden von zwei Bahnen derart durchschnitten, daß jede Jagdberechtigung trotz des zusammenhängenden Gutes von 1000 Morgen für ihn aufhört.

Wir sind ja, wie Sie sehen, im Westen ganz besonders scharf betroffen. Es liegt auf der Hand, daß das Erkenntniß im Westen empfindlicher wirken muß als im Osten. Zunächst ist unser Schienennetz sehr viel enger, dann aber kommt auch die Besitzgröße, um die es sich handelt, von annähernd 300 Morgen häufiger am Rhein vor, und endlich ist der Werth der Jagd bei uns ein ganz erheblich höherer. Es wäre aber ein großer Irrthum, anzunehmen, daß das Erkenntniß den Osten gleichgültig läßt. Es liegt mir ein großes Pack von Zuschriften vor, die auf Aufforderung eines Jagdbesitzers in einer Jagdzeitung eingegangen sind, die in gleicher Weise — auch aus dem Osten — sich über dieses Erkenntniß beschweren.

Unter den Betheiligten ist zudem die Besorgniß entstanden, daß, nachdem das Oberverwaltungsgericht diese Frage prinzipiell hinsichtlich der Eisenbahn entschieden hat, auch eine ähnliche Rechtsanschauung hinsichtlich der Kanäle sich Geltung verschaffen könnte. Meine Herren, ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß man die Kanäle als die Jagd trennend ansehen könnte. Im Jagdpolizeigesetz steht ausdrücklich, daß „Gewässer" die Jagd nicht trennen. Ich trete dem Herrn Vorredner darin bei, daß zweifellos die Kanäle zu den Gewässern gerechnet werden müssen, die die Jagd nicht trennen.

Meine Herren, ich glaube Ihnen gezeigt zu haben, wie das Erkenntniß in das Privatrecht eingreift. Dasselbe hat aber auch eine Reihe von Folgen öffentlicher Natur, auf die ich noch mit kurzen Worten eingehen möchte, wobei ich allerdings Mehreres werde wiederholen müssen, was im Herrenhause bereits gesagt worden ist.

Es kann kein wünschenswerther Zustand sein, wenn eine Entscheidung sich mit dem Gerechtigkeitsgefühl direkt in Widerspruch setzt, und das wird niemand bestreiten, daß jeder, der expropriirt worden ist und damals, wenn diese Anschauung des Oberverwaltungsgerichts bereits gegolten hätte, ganz zweifellos eine Entschädigung für den Verlust seiner Jagdberechtigung beansprucht hätte, sich in seinem berechtigten Interesse für verletzt hält, wenn ihm durch einfachen Spruch des Oberverwaltungsgerichts nachträglich dieses Jagdrecht ohne Entschädigung entzogen wird. Es ist also die unentschädigte Entziehung eines geldwerthen Rechts, die zweifellos mit dem Rechtsgefühl in Widerspruch steht. Dann aber ist auch der Staat wesentlich betheiligt. In dem Falle, den die Petition der Pfarrei Bomst zur Sprache gebracht hat, wird eine Abhülfe ja nicht mehr herbeigeführt werden können, da ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt und an dem rechtskräftigen Erkenntniß und seinen Folgen nichts mehr geändert werden kann. Aber in allen anderen Fällen, wo die Jagdberechtigung durch das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts hinfällig wird, ist es doch mindestens zweifelhaft, ob nicht die Betreffenden noch nachträglich den Fiskus, wo er in Frage kommt, auf Entschädigung für das entzogene Recht belangen können. Der Fiskus würde in eine große Zahl von Prozessen verwickelt werden, deren Ausgang recht zweifelhaft ist.

Dann mache ich auch noch darauf aufmerksam, daß das Erkenntniß unsere bisherigen Jagdbezirke vielfach umstößt. Diese Jagdbezirke sind vielfach mit Rücksicht auf eine pflegliche Behandlung und Gestaltung der Jagd gebildet, es würde ein allgemeiner Kampf um eine Aenderung dieser Jagdbezirke entstehen, und ob der zu Gunsten der Pfleglichkeit der Jagd ausgehen wird, ist doch sehr zweifelhaft. Der Staat ist aber auch insofern noch betheiligt, als bei jeder künftigen Enteignung zu Eisenbahnzwecken der Enteignete selbstredend für den Verlust seines Jagdrechts eine Entschädigung beanspruchen wird. Ohne daß dem Staat irgendwie ein Nutzen daraus erwächst, würde er eine große Zahl von Entschädigungen künftig zu zahlen haben. Da, wo der Fiskus nicht direkt betheiligt ist — beispielsweise bei Kleinbahnen, die nicht vom Fiskus gebaut werden — liegt die Sache natürlich ebenso. Es wird dann gegen die Kleinbahnen derselbe Anspruch erhoben werden und wirkt als ein Hinderniß für die weitere Ausbreitung der Kleinbahnen. Und das ist nicht einmal das einzige Hinderniß. Wer durch eine Bahn sein Jagdrecht verlieren soll, wird mit allen Mitteln sich dagegen wehren und vielfach lieber dem Zustandekommen der Kleinbahn widerstreben, als daß er sein Jagdrecht sich entzogen sieht. Das Erkenntniß wirkt also als ein Hinderniß für die Entwickelung unseres Landes. Endlich ist auch darauf noch aufmerksam zu machen, daß mit dem Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, gar keine Aenderung in unserem Rechtszustande herbeigeführt wird; im Gegentheil, es wird gerade der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten und nur eine vorübergehende Verschiebung, die dieser Rechtszustand durch das Erkenntniß erlitten hat, beseitigt. Ich möchte Sie deshalb recht dringend bitten, daß Sie dem Gesetzentwurf, wie er aus dem Herrenhause herübergekommen ist, Ihre Zustimmung ertheilen.

Was die Anträge der Agrarkommission anlangt, so habe ich mich, wie der Herr Referent bereits bemerkt hat, des Einverständnisses der Agrarkommission damit versichert, daß an Stelle ihres ersten Antrages, der Gesetzentwurf angenommen wird, welcher aus dem Herrenhause hervorgegangen ist, der in jeder Beziehung den Erwägungen und Zielen der Agrarkommission entspricht.

Was aber die formelle Erledigung der Sache anlangt, so scheint es mir am besten, daß zunächst über den aus dem Herrenhause herübergekommenen Gesetzentwurf eine Entschließung gefaßt wird und dann der Kommissionsantrag zur Abstimmung kommt. Wir können dann den Kommissionsantrag zu I als durch die über den Gesetzentwurf des Herrenhauses gefaßten Beschlüsse erledigt erklären, was in diesem Augenblick nicht der Fall ist. Ich stelle daher formell den Antrag, daß die Entschließung über die Anträge der Agrarkommission verschoben wird, bis über den Gesetzentwurf selbst Entschließung gefaßt ist. Wie ich wünsche, daß diese Entschließung ausfallen möge, habe ich bereits gesagt. Wenn Sie dem Antrage des Herrenhauses zustimmen, werden Sie nicht allein einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechen, sondern Sie werden schreienden Mißständen vorbeugen und sie beseitigen. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Heereman:** Meine Herren, ich will, nachdem bereits eingehend über die Sache gesprochen ist, insbesondere auch nach den Aeußerungen meines verehrten politischen Freundes Willebrand mich auf ein paar Worte beschränken. Die ganze Frage ist hier angeregt durch ein in einem Spezialfalle ergangenes Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes, und ich muß gestehen, ich habe die Ausführung der Begründung desselben nicht begreifen können. Nun hat der Herr Abgeordnete Knebel gesagt: man dürfte ein Erkenntniß eines Gerichtshofes nicht kritisiren. Der Meinung bin ich nicht; ich gestatte mir auch ein Gerichtserkenntniß zu kritisiren, allerdings nicht in der Weise, daß ich die Herren Richter persönlich angriffe, bei denen ich unbedingt voraussetze, daß sie das Beste gewollt und mit Einsicht und Objektivität das Urtheil gesprochen haben, so gut sie es vermochten; es trifft also die Kritik die Personen nicht; es giebt ja gewiß viele Dinge, über welche man sehr verschiedener Ansicht sein kann, und jeder Mensch kann sich mal irren, aber ich muß gestehen, bei diesem Erkenntniß, bei welchem in der Begründung bemerkt oder ausgeführt wird, daß eine Eisenbahn kein Weg sei, hat mein Verständniß versagt, (Heiterkeit) und ich kann mich nur mit dem Gedanken trösten, daß es einen alten Spruch giebt: „was kein Verstand der Verständigen sieht", u. s. w. (Heiterkeit). Eine Eisenbahn soll kein Weg im Sinne des Gesetzes sein, weil nicht jeder jeden Augenblick da auf derselben gehen oder über dieselbe gehen oder sie überschreiten darf, wie er will. Davon steht im Jagdpolizeigesetz nichts, daß nur solche Wege gemeint sind, auf denen man jeden Augenblick gehen kann oder darf. Außerdem kann man auch auf dem Eisenbahndamm gehen, und gehen auch viele Leute darauf, die solche Erlaubniß besitzen; wenn aber jemand ohne Erlaubniß auf demselben geht, so wird dieser allerdings als Uebertreter einer Polizeiverordnung bestraft, weil eben die Art des Verkehrs Gefahr bringt für den einzelnen Fußgänger; also zum Schutze derselben; soviel mir bekannt, kümmert sich das Wild aber auch nicht um diese Polizeimaßregel, sondern es läuft und fliegt über den Eisenbahndamm herüber, wie es will. (Sehr richtig!)

Das Bedürfniß für eine Aenderung ist bei uns im Westen nun gewiß ein sehr großes; die Besitzungen sind kleiner als im Osten und die Eisenbahnen sehr zahlreich, es verlieren daher durch diese ganz neue Auffassung des Gesetzes manche Besitzungen ihr Jagdrecht, und es kommt daher entschieden auch die Entschädigungsfrage in Betracht, da der Verlust des Jagdrechts für manche Besitzungen eine große pekuniäre Bedeutung hat oder doch haben kann, ganz abgesehen von dem Vergnügen und von einem gewissen angenehmen Bewußtsein, daß kein anderer auf dem Besitz jagen kann. Diese Frage würde namentlich für verschiedene Vorgänge, für welche eine

Verjährung noch nicht eingetreten ist, sehr lebhaft in Betracht zu ziehen sein, und es werden viele unerfreuliche Prozesse entstehen, wenn die Entscheidung des Erkenntnisses allgemein geltend erscheint.

Das ist die eine Seite der Sache, und deshalb ist es nothwendig, hier eine neue Ordnung zu treffen.

Andererseits würde, wenn man dieses Erkenntniß in die Praxis übertreten ließe, eine unglaubliche Zahl von Verwirrungen entstehen. Denn überall da, wo Eisenbahnen sich kreuzen, wo mehrere Stränge durcheinander gehen, würden viele Stücke entstehen, mit denen man nichts anzufangen wüßte, und bei welchen man nicht bestimmen könnte, wie nun auf denselben die Jagd ausgeübt werden könnte, sofern die Stücke nicht gerade so groß sind, daß sie einen eigenen Jagdbezirk bilden können. Sie würden nicht zum Gemeindebezirk fallen können und nicht selbstständig sein. Also es würde eine Verwirrung entstehen, die sehr groß wäre und aus der jetzt nicht herauszukommen sein würde.

Dann darf wohl mit Recht betont werden, daß mit der Anlegung einer Eisenbahn, wenn man nur den Grund und Boden entschädigte, damit zugleich über das verloren gehende Recht eigener Jagd man eine gewisse Expropriirung herbeiführen würde, und daß wir heut zu Tage nicht mehr gewillt sind, irgend ein Recht ohne Entschädigung aufzuheben oder zu beseitigen; es würden gewiß viele Rechtsstreite entstehen, weil die rechtliche innere, noch nicht verjährte Verpflichtung, diese betreffenden Besitzer noch zu entschädigen, wohl nicht abgewiesen werden könnte.

Die andere Seite der Behauptung des Oberverwaltungsgerichtes, daß durch die Eisenbahn eine absolute Abtrennung des Theiles von dem Jagdbezirk herbeigeführt würde, ist an sich nicht zuzugestehen und erscheint nicht richtig, da das Wild nicht abgehalten wird, und auch für den Jagdberechtigten bahnpolizeiliche Anordnungen nicht absolut hindern und besondere Erlaubnisse nicht ausgeschlossen sind. Selbst ohne Erlaubniß, meine Herren, könnte man es doch trotzdem thun oder versuchen, wenn aber nun eine Unterführung oder ein Uebergang in dem betreffenden Jagdbezirk liegt, so kann man ja auch da ganz ungehindert in den anderen Theil der Jagd hineingehen, und der Jagdbezirk bleibt ein einheitlicher. Ich sehe also auch darin hier gar kein bestimmendes Moment dafür, daß eine absolute Trennung gebildet sei. Es ist schon bemerkt worden, daß ein Wassergraben, der so tief ist, daß man nicht hindurchgehen kann, falls nicht gerade etwa der Frost das Hinübergehen ermöglicht, auch keine Scheidung des Jagdbezirks bildet. Hier kann man doch auch nur herübergelangen, wenn eine Brücke im Jagdbezirke vorhanden ist. Wenn aber im Jagdbezirk eine Brücke nicht liegt, so entsteht keine Scheidung nach dem Erkenntniß, obschon dasselbe der Fall ist wie bei dem Schienenwege.

Also den inneren Gründen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts kann ich nicht beitreten; ich kann den Schienenweg nicht für einen solchen durchschneidenden und entgegenstehenden Gegenstand halten, der einen Bezirk dem Gesetze entsprechend zertrennt.

Nun sagt aber das Oberverwaltungsgerichtserkenntniß in der Ausführung, daß eine Eisenbahn kein Weg sei; es sei ein Grundstück, welches gewissen Gesellschaften oder anderen Berechtigten zu dem Transport von Personen und Waaren übergeben sei, es sei aber kein allgemeiner Weg. Nun sind meistens ja die Eisenbahnen bei uns verstaatlicht; es würde also das schon zum Theil auch nicht zutreffen. Aber andererseits möchte ich glauben, daß, wenn man im Allgemeinen von Wegen spricht,

das doch Grundstücke sind, welche den Verkehr vermitteln wollen. Da giebt es ja keinen eigentlicheren Weg als eine Eisenbahn; diese ist κατ' ἐξοχήν oder par excellence der Weg für die Vermittelung des allergrößten und bedeutendsten Verkehrs, den es überhaupt giebt. Also auch nach dieser Richtung hin kann ich der Auffassung absolut nicht beipflichten.

Das sind aber nun so meine bescheidenen Meinungen. Ich will ja das Erkenntniß an sich weiter nicht angreifen, aber ich glaube, es giebt doch mit mir unzählige Leute, die die Begründung nicht verstehen. (Sehr richtig!)

Um nun die Verwirrung zu verhüten, die nach den verschiedensten Richtungen durch diese Entscheidung herbeigeführt werden könnte, und um nicht ein Unrecht zu begehen dadurch, daß das Jagdrecht vielen Grundbesitzern, die Werth darauf legen und für die es einen Werth hat, ohne Entschädigung genommen wird, bin ich auch der Meinung: es ist am geeignetsten, den Weg zu beschreiten, den das Herrenhaus und die Kommission beschritten hat. Ich glaube auch, es ist nicht nothwendig, hier noch eine Kommission zu wählen, und ich stimme dem, was von den Herren bezüglich der geschäftlichen Behandlung gesagt ist, vollkommen bei. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr **v. Plettenberg-Mehrum:** Nach den ausführlichen Darlegungen, die wir von den Herren Vorrednern gehört haben, einerseits über die sachlichen Uebelstände, die die Ausführung der Oberverwaltungsgerichtsentscheidung herbeiführen würde, und andererseits über die rechtlichen Bedenken, zu denen diese Entscheidung Anlaß giebt, bleibt mir in dieser Hinsicht zu sagen nichts mehr übrig. Ich will nur, in weiterer Ausführung dessen, was der Herr Abgeordnete Freiherr v. Heereman gesagt hat, noch darauf hinweisen, daß diese Entscheidung auch dem Geiste der Verfassung widersprechen dürfte. Die Verfassung — im Einklange mit dem Landrechte und den anderen alten Grundgesetzen — stabilirt das Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigenthums und läßt eine Enteignung — also hier die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums — nur aus Gründen des öffentlichen Wohles zu. Meine Herren, es ist klar, daß, wenn eine Eisenbahn gebaut wird, wohl ausnahmslos Enteignung von Grundbesitz nothwendig sein wird und daß diese Enteignung des Grundes und Bodens an sich dem öffentlichen Wohle dient; aber daß eine weitergehende gleichzeitige Enteignung von daran haftenden Rechten — und zwar in diesem Falle des Rechtes, auf dem eigenen Grund und Boden zu jagen, — nicht im öffentlichen Interesse liegt, das ist meines Erachtens an sich schon klar und jedenfalls von dem Herrn Vorredner in klarster Weise nachgewiesen worden. Wir haben hier also noch ein weiteres Moment, welches die Beseitigung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auf gesetzlichem Wege als dringend nothwendig erscheinen läßt.

Wenn ich nun noch das Wort genommen habe, so hat mich ferner ein kleines Versehen in der Redigirung des Textes der Vorlage dazu veranlaßt, das eine kleine Berichtigung desselben in formeller Beziehung nothwendig macht. Es heißt in dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs bei der Aufführung der verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Jagdpolizeigesetze — es kommen ja außer dem preußischen Jagdpolizeigesetz noch das bayerische, das hannoversche und andere in Betracht — bei dem betreffenden Gesetze für das Königreich Bayern vom 30. März 1850: Der Artikel 2 Nr. 4 erhält folgenden Zusatz:

> Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen.

Nun lautet aber dieser angezogene Artikel 2 des bayerischen Gesetzes im ersten Alinea:

> Die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig . . .

und nun folgen in 1, 2, 3, 4 die Territorien beziehungsweise die Gewässer, auf denen diese Ausübung des Jagdrechtes zulässig ist. Dann folgt aber ein zweites Alinea folgenden Wortlauts: „Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Kontinuität des Jagdbezirks".

Es ist evident, daß der beantragte Zusatz:

> Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen

finngemäß hinter dieses zweite Alinea zu setzen ist, und daraus ergiebt sich dann weiter die Korrektur, daß statt Artikel 2 Nr. 4 lediglich „Artikel 2" zu drucken ist. Es müssen demnach in dem „Einzigen Artikel" der Gesetzesvorlage in der zweiten Zeile Wort und Ziffer „Nr. 4" gestrichen werden. Ich habe mir bereits erlaubt, für die zweite Lesung einen diesbezüglichen Abänderungsantrag mit der nothwendigen Unterstützung einzubringen, und bitte das Hohe Haus, diesem Abänderungsantrage, der ja eine formelle Nothwendigkeit ist, seine Zustimmung zu geben.

Im Uebrigen darf ich namens meiner politischen Freunde erklären, daß mit dieser formellen Modifikation auch wir den Gesetzentwurf des Herrenhauses zu dem uns'rigen machen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Kirsch**: Meine Herren, zunächst erkläre ich mich mit dem einverstanden, was der Herr Abgeordnete Freiherr v. Plettenberg bezüglich der anderweiten Fassung dieses Gesetzes vorgebracht hat. Es ist richtig, es muß bei der Allegierung des bayerischen Gesetzes die Ziffer „Nr. 4" gestrichen werden. Es sind aber außerdem noch verschiedene redaktionelle Aenderungen nothwendig, die freilich weniger wichtig sind, die aber doch vorzunehmen sein werden, wenn wir überhaupt an dem Entwurfe ändern.

Wir dürfen nicht nach einer nichtamtlichen Ausgabe der bayerischen Gesetze citiren, wie es hier heißt: Sammlung bayerischer Gesetze von 1850; wir citiren in Preußen immer nur nach der preußischen Gesetzsammlung, es wäre also hiernach zu citiren: „Gesetzblatt für das Königreich Bayern", Seite 117. Dann ist in dem Gesetzblatt für Hannover das Gesetz, welches hier zu allegieren ist, nicht genannt: „Gesetz, die Jagdordnung für das Königreich Hannover betreffend — das wäre ja ein Pleonasmus, zu sagen, „das Gesetz, welches die Jagdordnung betrifft" — sondern es muß heißen, wie es auch in der hannoverschen Gesetzsammlung steht: „§ 2 Absatz 1 der Jagdordnung für das ehemalige Königreich Hannover."

Im Uebrigen bin ich mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs selbst einverstanden; ich möchte aber doch noch einige weitere Fragen anregen. Derselbe ist ganz richtig davon ausgegangen, daß nicht nur das preußische Jagdpolizeigesetz geändert werden soll, sondern daß die betreffende Bestimmung überhaupt für den ganzen Bereich der Monarchie geändert werden soll. Nun vermisse ich Bestimmungen für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen, die Großherzoglich hessischen Gebietstheile, dann die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und die Provinz Schleswig-Holstein. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß in allen diesen Provinzen ein der bisherigen Rechtsprechung Preußens entsprechender Zustand geherrscht hat; ich möchte aber doch

bitten, daß der Herr Minister für Landwirthschaft uns eine bestimmte Erklärung über die jagdrechtlichen Verhältnisse in denselben in der zweiten Lesung giebt, damit, falls in diesen Provinzen ähnliche Lücken herrschen sollten, wir auch hier noch Zusätze treffen können.

Des Weiteren ist im Herrenhause darauf aufmerksam gemacht worden, daß bezüglich der Bahnhöfe nicht immer auszuschließen ist, daß thatsächlich eine Trennung des Jagdbezirkes stattfindet. Nun sind freilich die Bahnhöfe hier ausdrücklich nicht ausgenommen. Ich glaube, in den Verhandlungen des Herrenhauses ist gesagt: wir suppeditiren aber, daß die Bahnhöfe ganz ausgenommen sind. Ich weiß nicht, ob das so ohne Weiteres geht; denn der Umfang der Bahnhöfe ist doch sehr verschieden, namentlich in den westlichen Provinzen, wo die großen Güterbahnhöfe sind, welche weite Strecken Landes umfassen, ohne daß sie gerade mit Baulichkeiten, die selbstverständlich den Jagdbezirk trennen könnten, besetzt sind. Es würde das doch auch noch zu erwägen sein.

Es ist dann angeregt worden, ob es überhaupt zuläſſig sei, eine Kritik an dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts zu üben. Ich glaube, im vorliegenden Fall kommen wir an dieser Kritik garnicht vorbei; denn der frühere Oberste Gerichtshof Preußens, das Obertribunal, hat eben anders entschieden, und wir haben nun zu wählen, welche der beiden Entscheidungen, die des Obertribunals oder die des Oberverwaltungsgerichts, wir für die richtige halten. Bei dieser Beurtheilung müssen wir doch selbstverständlich eine Kritik an der Entscheidung üben, die wir nicht für richtig halten. Nun hat der Herr Abgeordnete Knebel, glaube ich, gesagt, die Entscheidung sei vom juristischen Standpunkte aus sehr freisinnig abgefaßt. Ich gestehe, als ich das Erkenntniß zum ersten Male las, mußte ich sagen: Juristisch sind die darin aufgeführten Gründe haltbar; für mich war aber für die Interpretation des Gesetzes wesentlich maßgebend die Erwägung des Oberverwaltungsgerichts, daß bereits in den Motiven des Gesetzes von 1850 auf die Eisenbahnen ausdrücklich Bezug genommen sei. Ich sagte mir, wie das ein bekannter juristischer Grundsatz ist: Ist in den Motiven auf die Eisenbahnen Rücksicht genommen, dann ist es ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber hier ein omissum begangen hat. Dann hat er auch, wenn er die Eisenbahnen im Gesetzestext selbst nicht ausdrücklich erwähnt hat, diese Eisenbahnen anders als die Wege behandeln wollen. Ich bin deshalb dazu gekommen, die Materialien nachzusehen, und habe allerdings gefunden, daß bei dem Entwurf von 1850 auf die Eisenbahnen in den Motiven Rücksicht genommen ist, aber garnicht in Bezug auf die hier streitige Frage, sondern es ist in folgender Weise damals bezüglich der Feststellung der Jagdbezirke ein Streit gewesen, ob die Besitzung in zwei oder mehreren Kreisen liegen soll. Es heißt also nicht etwa zur Begründung des Schlußsatzes in § 2a, sondern zur Begründung des Vorschlages, daß mehr wie zwei Gemeindebezirke in Betracht kommen müssen:

> Um jedoch zu verhindern, daß die selbstständige Ausübung der Jagd nicht auf solchen Besitzungen in Anspruch genommen werde, welche sich vermöge ihrer Figur oder Bestimmung dazu überhaupt nicht eignen, wie auf Eisenbahnen oder Chausseen, erscheint die Beschränkung nothwendig, daß das Grundstück in höchstens zwei an einander grenzenden Gemeindebezirken das gesetzliche Flächenmaß erfüllen muß.

Also nicht in Bezug auf die hier streitige Frage, sondern für die Frage, ob zwei oder mehr Gemeindebezirke maßgebend sein sollen, war der Ausdruck „Eisen-

bahnen und Chausseen" gebraucht. Daraus ergiebt sich, daß ein juristisch sehr wesentliches Moment für die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht zutreffend gewesen ist. Das hat mich doch frappirt, während äußerlich die Entscheidung, wie ganz richtig der Abgeordnete Knebel gesagt hat, eine juristisch feine Abfassung zeigt.

Meine Herren, die Erinnerungen, die ich am Anfang meiner Rede gezogen habe, sind allerdings derart, daß wir keine Kommissionsberathung nöthig haben. Ich denke, daß ich mit dem Herrn Abgeordneten v. Plettenberg in der 2. Lesung die entsprechenden Anträge stellen kann, und wir dann das Gesetz in der 2. Lesung annehmen, nachdem seitens des Herrn Landwirthschaftsministers eine Erklärung darüber abgegeben ist, wie in den anderen Provinzen die betreffende Frage behandelt ist.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Ich glaube mich auf wenige Worte beschränken zu können, da ich im Herrenhause Gelegenheit hatte, meinen Standpunkt, den des Ressortministers und den Standpunkt des Ministers des Innern in dieser Frage klarzulegen. Ich habe um so weniger Veranlassung, ausführlich auf die Sache einzugehen, da bisher sich alle Redner für den Beschluß des Herrenhauses ausgesprochen haben und ich mit den Ausführungen an sich einverstanden bin.

Für zutreffend halte ich, daß die Ziffer 4, wie der Abgeordnete v. Plettenberg will, gestrichen wird; ich halte es auch für zweifellos, daß man Kanäle als unter den Begriff „Gewässer" fallend anzusehen hat. Ich bin persönlich über diese Frage nicht zweifelhaft.

Die Bemerkungen, welche eben gemacht sind, halte ich für zum Theil richtig, zum Theil für nicht richtig, ich behalte mir aber vor, bei der zweiten Lesung näher auf diese Fragen einzugehen.

Im übrigen kann ich als Ressortminister nur bitten, den Antrag des Herrenhauses anzunehmen, weil ich allerdings mit den Herren, die geredet haben, der Meinung bin, daß durch das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes eine bedenkliche Verwirrung nach den verschiedensten Richtungen hin eintreten würde. Ich bitte Sie also, dem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Ich möchte nur gegenüber dem Herrn Abgeordneten Kirsch bemerken, daß ich nicht die Zulässigkeit der Kritik des Oberverwaltungsgerichtserkenntnisses bestritten habe, sondern nur gesagt habe: sie sei nicht rathsam.

Präsident: Die zweite Berathung wird ohne Kommission im Hause stattfinden. Ich schlage vor, die Abstimmung über den Antrag der Agrarkommission so lange hinauszuschieben, bis die zweite Berathung des Gesetzentwurfs stattgefunden hat. — Damit ist das Haus einverstanden.

C. Zweite Berathung.

(36. Sitzung am 22. Februar 1897.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten ein in die Tagesordnung.

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen.

Ich eröffne die Diskussion über den einzigen Artikel des Gesetzes, zu welchem

ein Abänderungsantrag Freiherr v. Plettenberg-Kirsch, den die Herren unter Nr. 94 der Drucksachen in Händen haben, vorliegt, welcher lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem Eingange des einzigen Artikels folgende Fassung zu geben:

Einziger Artikel.

Der § 2 Buchstabe a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung S. 165), der Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für das Königreich Bayern (Gesetzblatt für das Königreich Bayern S. 117), der Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a./M. (Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt 10. Band S. 323), der § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für das ehemalige Königreich Hannover enthaltend, (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover Jahrgang 1859 I. Abtheilung S. 159), der § 4 Buchstabe a der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1867, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, (Gesetzsammlung S. 426) und der § 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Juli 1872, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogthum Lauenburg, (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 215) erhalten folgenden Zusatz:

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Plettenberg-Mehrum.

Abgeordneter Freiherr **v. Plettenberg-Mehrum:** Meine Herren, in der ersten Lesung habe ich Ihnen schon die Einbringung eines Antrages auf Abänderung einer formalen Unrichtigkeit in dem einzigen Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes in Aussicht gestellt, und der Herr Abgeordnete Kirsch hat daran anknüpfend mit Recht darauf hingewiesen, daß außer dieser noch verschiedene andere, wenn auch weniger wichtige, so doch immerhin nothwendige Aenderungen vorzunehmen sein würden.

Herr Kollege Kirsch und ich haben in Folge dessen den Text des Entwurfs nach dieser Richtung hin einer genauen Prüfung unterzogen und dabei doch so viele der Abänderung bedürfende Stellen gefunden, daß wir, der Uebersichtlichkeit halber, vorgezogen haben, Ihnen den ganzen Eingang des „Einzigen Artikels“ in modifizirter Fassung vorzulegen, anstatt jede einzelne Stelle nach Zeile und Abänderungsweise zu bezeichnen.

Wir haben — um Ihnen in Kürze die von uns beantragten Abänderungen in dem Eingange des einzigen Artikels auf Nr. 94 der Drucksachen vorzuführen — in unserem Antrage viermal, und zwar in Zeile 1, — 6, — 16 und 19, — 20, statt „Ziffer a“ „Buchstabe a“ gesetzt, in Zeile 3 sinngemäß Wort und Ziffer „Nr. 4“ gestrichen und in Zeile 4 das offenbar durch einen Druckfehler in den Entwurf gekommene Wort „Aufhebung“ durch „Ausübung“ ersetzt, wie es in dem betreffenden Gesetzestexte steht.

Ferner haben wir in Zeile 5, — 6, — 10, — 11, — 14, — 15 und 22, — 23 die Bezeichnung der betreffenden Gesetzsammlungen in ihrer richtigen und unverkürzten Form gebracht, in Zeile 8, — 9 „ehemalige“ statt „frühere“ freie Stadt Frankfurt gesagt, entsprechend der gesetzlichen Bezeichnung des Herzogthums Nassau als des „ehemaligen“ in Zeile 18 und in Zeile 13 sinngemäß das Wort „enthaltend“ statt „betreffend“ gesetzt.

Dann haben wir, der größeren Klarheit des Ausdrucks und der Gleichmäßigkeit halber, in Zeile 17 das Wort „betreffend" vor die betroffenen Worte gesetzt, wie es später in Zeile 20, — 21 steht, und schließlich in Zeile 21, — 22 statt „für den Kreis Herzogthum Lauenburg" „im Herzogthum Lauenburg" gesetzt, wie es der Bezeichnung in dem dort angezogenen Gesetze entspricht.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie unseren Antrag und dann den durch diesen lediglich formal modifizirten, materiell aber unveränderten Gesetzentwurf des Herrenhauses an.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath Freiherr **v. Seherr-Thoß:** Meine Herren, der Herr Minister für Landwirthschaft hat bereits bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs seine persönliche Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe in der Form, wie er vom Herrenhause herübergekommen war, ausgesprochen. Der Antrag der Herren Abgeordneten Freiherr v. Plettenberg und Kirsch betrifft lediglich redaktionelle Aenderungen. Wir müssen zugeben, daß er Verbesserungen enthält, und ich glaube deshalb, vom Regierungstische aus die unveränderte Annahme auch dieses Antrages und damit des verbesserten Gesetzes empfehlen zu dürfen.

Der Herr Abgeordnete Kirsch hatte bei der ersten Lesung ferner Aufklärung über verschiedene Punkte seitens der Regierung gewünscht. Ich glaube, obgleich der Gesetzentwurf nicht von der Staatsregierung eingebracht worden, sondern aus der Initiative des Herrenhauses hervorgegangen ist, doch, um in Zukunft alle Bedenken bei der Interpretation des Gesetzes von vornherein abzuschneiden und eine Uebereinstimmung der Regierung mit dem Hohen Hause hier zu erzielen, die gewünschten Erklärungen abgeben zu dürfen. Zunächst nehmen auch wir an, daß thatsächlich durch den Gesetzentwurf ein einheitlicher Zustand für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie hat geschaffen werden sollen.

Denn, was die Provinz Schleswig betrifft, so darf ich darauf aufmerksam machen, daß das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 durch das Gesetz vom 1. März 1873 in der Provinz Schleswig-Holstein eingeführt worden ist. Damit würde auch die jetzige Abänderung des ersteren Gesetzes in Schleswig-Holstein eingeführt sein.

In der Provinz Hessen ist für die kurhessischen Gebietstheile durch das Gesetz vom 7. September 1865 im § 3 eine derartige Bestimmung, wie sie jetzt hier vorgeschlagen ist, bereits eingeführt, indem dort gesagt ist, daß ebenso wie Wege, auch Bahnlinien keine Trennung verursachen. In allen übrigen hessischen Landestheilen, in Hessen-Homburg wie auch im Großherzogthum Hessen, finden sich derartige Bestimmungen, wie sie das altpreußische Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 enthält, nicht vor, und deswegen hätte sich ein derartiger Gesetzentwurf an die dort bestehenden Bestimmungen nicht angliedern können. Es ist dort überhaupt von einer Trennung, die Wege und Gewässer bilden, garnicht die Rede. Ich glaube also, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Bedürfnissen für den Umfang der ganzen preußischen Monarchie genügen dürfte.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Kirsch gegenüber einer Bemerkung, die der Herr Minister für Landwirthschaft im Herrenhause über die Bahnhöfe gemacht hat, Bedenken ausgesprochen, ob diese thatsächlich jetzt allgemein ausgenommen seien sollen. Mir scheint, daß der Herr Abgeordnete Kirsch den Herrn Minister mißverstanden hat. Der Herr Minister hat jedenfalls nur sagen wollen, daß Bahnhöfe als solche nicht zu den Schienenwegen oder Eisenbahnkörpern zu rechnen sind, welche durch den Gesetzentwurf den Wegen gleichgestellt werden sollen. Bahnhofsgrund-

stücke werden auch in Zukunft nicht anders zu behandeln sein, als andere Grundstücke; ob sie trennen oder dem gemeinsamen Jagdbezirk angehören, darüber wird die Entscheidung jedesmal der Beurtheilung des einzelnen Falles vorbehalten werden müssen.

Präsident: Das Wort ist weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde abstimmen lassen über den Antrag v. Plettenberg; wenn er verworfen werden sollte, über den einzigen Artikel des Gesetzes.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den einzigen Artikel des Gesetzes in der Fassung v. Plettenberg annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Artikel ist so angenommen und damit der einzige Artikel der Vorlage beseitigt.

Ich eröffne nun die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung dieses Gesetzes, — schließe sie und darf wohl eine förmliche Abstimmung konstatiren, daß Ueberschrift und Einleitung vom Hause angenommen sind.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung

Abstimmung über den Antrag in dem ersten Petitionsbericht der Agrarkommission.

Der von der Kommission gestellte erste Antrag wird nicht mehr aufrecht erhalten, da die Petitionen II 31 und 38, sowie 209 und 489 jetzt durch Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären sind. Es liegt nur noch der zweite Theil des Antrages vor:

> über den Antrag II der Petition II Nr. 31 bezüglich einer Ausdehnung auf Feldenklaven des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur Tagesordnung überzugehen.

Ich brauche wohl eine förmliche Abstimmung nicht vorzunehmen; denn es ist von keiner Seite ein Widerspruch dagegen erhoben worden, daß über diesen Theil der Petition das Haus zur Tagesordnung übergeht. — Ich konstatire, daß das Haus demgemäß beschlossen hat.

D. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen mit den in der zweiten Berathung im Plenum des Hauses der Abgeordneten über denselben gefaßten Beschlüssen.

Beschlüsse des Herrenhauses.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen.	**Entwurf eines Gesetzes,** betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:	**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:
Einziger Artikel.	Einziger Artikel.
Der § 2 Ziffer a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsamml. S. 165), der Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes	Der § 2 **Buchstabe a** des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsamml. S. 165), der Artikel 2 des Gesetzes vom

Beschlüsse des Herrenhauses.	**Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.**
vom 30. März 1850, die Aufhebung der Jagd betreffend, für das Königreich Bayern (Sammlung Bayerischer Gesetze von 1850 S. 182), der Artikel 2 Ziffer a des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für das Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt a. M. (Gesetz- und Statutensamml. S. 323), der § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für das ehemalige Königreich Hannover betreffend, (Gesetzsamml. für Hannover 1859 Abth. I S. 159), der § 4 Ziffer a der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1867, das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau betreffend, (Gesetzsamml. S. 426) und der § 6 Ziffer a des Gesetzes vom 17. Juli 1872, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei für den Kreis Herzogthum Lauenburg, (Offiz. Wochenblatt S. 215) erhalten folgenden Zusatz:	30. März 1850, die **Ausübung** der Jagd betreffend, für das Königreich Bayern (**Gesetzblatt für das Königreich Bayern** S. 117), der Artikel 2 **Buchstabe** a des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, für das Gebiet der **ehemaligen** freien Stadt Frankfurt a. M. (Gesetz- und Statutensamml. **der freien Stadt Frankfurt 10. Band** S. 323), der § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für das ehemalige Königreich Hannover **enthaltend**, (Gesetzsamml. für **das Königreich** Hannover **Jahrgang** 1859 I. Abtheilung S. 159), der § 4 **Buchstabe** a der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1867, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, (Gesetzsamml. S. 426) und der § 6 **Buchstabe** a des Gesetzes vom 17. Juli 1872, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei **im** Herzogthum Lauenburg, (Offiz. Wochenblatt für **das Herzogthum Lauenburg** S. 215) erhalten folgenden Zusatz:
Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen.	Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.

E. Dritte Berathung.

(37. Sitzung am 23. Februar 1897.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten ein in die Tagesordnung:

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen.

Ich eröffne die Generaldiskussion und — die Spezialdiskussion über den einzigen Artikel des Gesetzes. — Das Wort wird nicht verlangt; Widerspruch wird nicht erhoben. Ich darf konstatiren, daß der einzige Artikel dieses Gesetzes wiederum vom Hause angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über Ueberschrift, — Einleitung, — schließe sie und erkläre auch diese für angenommen.

Nun kommen wir zur definitiven Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf, zu welchem Ende ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche den Gesetzentwurf definitiv annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist definitiv angenommen worden.

53.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen.

Einmalige Schlußberathung.

(13. Sitzung am 20. März 1897.)

Präsident: Wir kommen zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

Einmalige Schlußberathung über den von dem Hause der Abgeordneten in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen.

Antrag: Unveränderte Annahme.

Als Regierungskommissare fungiren die Herren Landforstmeister Schultz, Geheimer Ober-Regierungsrath Freiherr von Seherr-Thoß, Geheimer Regierungsrath Pannenberg, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Christ, Regierungsassessor Schwarz, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Lucas.

Präsident: Berichterstatter ist an Stelle des behinderten Herrn Struckmann Herr Boie.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter **Boie:** Durch Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1896 ist der bisherige in der Praxis allgemein festgehaltene Rechtszustand, daß Jagdgebiete durch Schienenwege ebensowenig als durch andere Wege getrennt würden, abgeändert und im Gegentheil festgestellt worden, daß durch Eisenbahnen eine Trennung der Jagdgebiete entstände.

Durch den aus der Initiative des Herrenhauses hervorgegangenen und vom Herrenhause einstimmig angenommenen, auch von den Vertretern der Staatsregierung gebilligten Gesetzentwurf, welcher in der Nr. 71 der Druckvorlagen des Abgeordnetenhauses mitgetheilt ist, ist der frühere Rechtszustand in Form einer Deklaration des § 2 des Jagdgesetzes vom 7. März 1850 und der entsprechenden Jagdgesetze für neu erworbene Landestheile wiederhergestellt.

Das Abgeordnetenhaus ist in wiederholten Lesungen dem Gesetzentwurf prinzipiell vollständig beigetreten, hat jedoch auf den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Plettenberg-Mehrum und Kirsch in dem einzigen Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs einen Schreibfehler berichtigt und einige rein redaktionelle Aenderungen bei der Bezeichnung der zu deklarirenden Gesetze getroffen, welche entschieden als Verbesserungen angesehen werden müssen.

Die Königliche Staatsregierung hat sich dem angeschlossen. Mit diesen Abänderungen ist nunmehr der Gesetzentwurf unter Nr. 71 der Drucksachen zur Kenntniß des Herrenhauses gebracht worden, und ich kann mich dem Antrag des ursprünglich zum Referenten bestimmten Herrn Kollegen Struckmann, der dahin geht:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen,

nur anschließen und bitten, den unter Nr. 73 der Drucksachen mitgetheilten Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. — Dann schließe ich dieselbe und bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

54.

Auslegung des Begriffs „Gemeindebehörde" bei der Vertretung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Runderlaß an sämmtliche Ober- und Regierungspräsidenten.

(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung. 1897. S. 101).

Ich mache auf das in Abschrift beigeschlossene Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 8. März d. Js. (Anlage a) aufmerksam, welches sich darüber ausspricht, wer bei der Vertretung gemeinschaftlicher Jagdbezirke unter dem Begriffe „Gemeindebehörde" nach Maßgabe der Jagdpolizeigesetze zu verstehen ist, nämlich bei Städten der Magistrat, bei Landgemeinden der Gemeindevorsteher, bei rheinischen Landgemeinden der Bürgermeister und bei Gutsbezirken der Gutsvorsteher. In Uebereinstimmung mit der diesseits stets vertretenen Auffassung ist damit zugleich anerkannt worden, daß bei der Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke die Gemeindevertretung oder Versammlung, die Stadtverordnetenversammlung, der Gemeinderath u. s. w. nicht mit zu beschließen hat.

Berlin, den 3. Mai 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage: Schultz.

---

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache der Besitzer der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde M. bildenden Grundstücke, vertreten durch den Bürgermeister N., Beklagter und Revisionskläger.

wider

den N. N. zu N., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 8. März 1897 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu C. vom 31. März 1896 zu bestätigen und der Beklagten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 50 Mk. — auch die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger hat zu seinem in der Gemeinde M. belegenen, einen eigenen Jagdbezirk (§ 2a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850) bildenden Grundbesitze mehrere damit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Flächen erworben. Mit dem Erwerbe erlangte der Kläger das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd trotz bestehender Jagdpachtverträge (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 24 Seite 291,*) Band 28 Seite 316,**) Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV Seite 319, Jahrgang XVI Seite 449) auf den Flächen, denn auf Grund dieser Thatsache schieden sie aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde rechtlich aus und es hörte die Berechtigung der Gemeindebehörde (§ 9), über die Jagdnutzung zu verfügen (§ 10), auf. Mit Recht hat daher der Bezirksausschuß zu C. in dem mit der Revision angegriffenen Erkenntnisse vom 31. März 1896 die Berufung gegen den Bescheid des Kreisausschusses zu B. vom 19. Dezember 1895, durch welchen dem Kläger das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd auf den neu erworbenen Flächen zugesprochen worden war, zurückgewiesen.

Es fragt sich weiter, gegen wen der Kläger seinen Anspruch geltend zu machen hat und durch wen die beklagte Partei vertreten wird. Das Recht des Klägers ist eine im öffentlichen Rechte liegende Berechtigung und seine Klage muß sich im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 105 des Zuständigkeitsgesetzes gegen einen „Betheiligten" richten: als betheiligt gelten im vorliegenden Falle nur die Besitzer der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde M. bildenden Grundstücke, die ihrerseits davon ausgehen, daß das Recht zur Ausübung der Jagd auf den fraglichen Flächen nicht dem Kläger, sondern ihnen Kraft der öffentlich-rechtlichen Vorschrift des § 4 des Jagdpolizeigesetzes zustehe. Dementsprechend ist die Aufschrift des Erkenntnisses hinsichtlich der Person der Beklagten richtig gestellt worden. Die Vertretung der Beklagten nach Außen überhaupt und im Verwaltungsstreitverfahren gebührt dem Bürgermeister N. Die Beklagten bilden eine Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 28 Seite 315), die Genossenschaft wird nach Außen (und den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber) gemäß § 9 des Jagdpolizeigesetzes durch die Gemeindebehörde vertreten. Wer die Gemeindebehörde im Sinne dieser Vorschrift ist, richtet sich nach den maßgebenden Städte- und Landgemeindeordnungen, es ist dasjenige Organ der politischen Gemeinde, welches ihr Vertreter nach Außen ist, die Leitung der Gemeindeverwaltung, sowie die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen in der Hand hat. In Gutsbezirken ist es der Gutsvorsteher. Der Erlaß der Ressortminister vom 31. Januar 1858 (Oppermann, Jagdpolizeigesetz, Seite 43) nimmt daher mit Recht an, das Jagdpolizeigesetz habe in § 9 „diejenige Gemeindebehörde, welche nach Außen hin ein *aktives obrigkeitliches Amt* bekleide, verpflichten wollen, den öffentlichen Behörden des Staats als Organ für die Verwaltung der Interessentenjagd zu dienen". Auf gleichem Standpunkt steht das Reskript derselben Minister vom 19. Dezember 1860 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Jahrgang 1861 Seite 14), das ausspricht, daß im Geltungsbereiche der Städteordnung vom 30. Mai 1853 der Magistrat die im § 9 des Jagdpolizeisetzes gemeinte Behörde sei. In beiden Erlassen wird hervorgehoben, daß eine rechtliche Konkurrenz der Gemeinde- und Stadtverordneten-

---

*) Jahrb. Bd. XXVI. S. 201. Art. 56.
**) Jahrb. Bd. XXVIII. S. 102. Art. 42.

Versammlung nicht eintrete. Als Konsequenz dieser Ansicht wird in einem Erlasse vom 7. Februar 1862 (Oppermann, Seite 45) richtig aufgestellt, daß in den rheinischen Landgemeinden der Bürgermeister (§§ 76, 85 des Gesetzes vom 23. Juli 1845) die Jagdangelegenheiten verwalte, dem Gemeinderathe aber eine Mitwirkung nicht zustehe. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk, als eine neben der politischen Gemeinde stehende Korporation, hat mit dieser nicht alle, sondern nur diejenigen Einrichtungen und Organe gemeinschaftlich, die das Jagdpolizeigesetz als solche anerkennt oder die sich aus der Natur der Sache ergeben, denn die Jagdangelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind keine Gemeindeangelegenheiten. Insbesondere fehlt dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke eine Repräsentanz der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft, die, wie die Gemeindevertretung oder Gemeinde-Versammlung, Stadtverordneten-Versammlung u. s. w. in Gemeindeverwaltungs-Angelegenheiten, über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagd (§§ 10, 11, 12 des Jagdpolizeigesetzes) zu beschließen hätte. Beschluß und Ausführung liegen vereinigt in einer Hand. Deshalb wird in der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (G. S. S. 426*) und in dem Gesetze, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogthum Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenblatt Seite 215), die beide im Wesentlichen auf den gesetzgeberischen Gedanken des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 beruhen, und zwar in ersterer der Gemeinderath, der nach dem Gemeindegesetze vom 26. Juli 1854 (Nassauisches Verordnungsblatt Seite 166) den kollegialen Gemeindevorstand bildet, in letzterem der Gemeindevorstand mit den im Jagdpolizeigesetze der „Gemeindebehörde" zugewiesenen Aufgaben ausdrücklich betraut. Im vorliegenden Falle kam es sonach auf die Erklärungen und Beschlüsse, die von dem Gemeinderathe M. ausgingen, nicht an; nicht ihm gebührte die Vertretung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Verwaltungsstreitverfahren, sondern allein dem Bürgermeister N. Da Letzterer die Parteischriften der Beklagten unterzeichnet hatte, waren Bedenken gegen die in ihrem Namen abgegebenen Erklärungen nicht zu erheben. Die Revision erweist sich somit als unbegründet. Der Kostenpunkt ist gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes geregelt worden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Rommel.

Verschiedenes.

55.

Förderung der Bestrebungen des christlichen Zeitschriftenvereins.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen. III. 15799.

Berlin, den 20. November 1896.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß den Bestrebungen des christlichen Zeitschriftenvereins, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, durch Einführung volksthümlicher und billiger Schriften dem Einflusse der staatsfeindlichen, insbesondere der sozialdemokratischen Presse entgegenzuwirken,

---

*) Jahrb. Bd. I. S. 78.

seitens aller Ressorts die thunlichste Förderung zu Theil werden und daß besonders von den staatlichen Betriebsverwaltungen für Verbreitung der Vereinszeitschriften unter ihren Arbeitern und niederen Beamten gesorgt werden möge.

Das beigefügte Druckheft*) nebst Aufruf (a) giebt über die vielseitige Thätigkeit des Vereins und der mit ihm verbundenen Zweigvereine näheren Aufschluß. Auch hat sich der Schriftführer und Leiter der Vereinsunternehmungen, Prediger Hülle — Berlin S.W., Alte Jakobstraße 129 — bereit erklärt, jede gewünschte nähere Auskunft über den Verein zu geben und eine Auswahl von Probenummern der einzelnen Schriften u. s. w. zur Verfügung zu stellen.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Bestrebungen des christlichen Zeitschriftenvereins nach Möglichkeit zu unterstützen und geeignete Anordnungen für Verbreitung der Vereinsschriften unter den Arbeitern und niederen Beamten zu treffen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

---

a.

Aufruf des Christlichen Zeitschriftenvereins,
Berlin SW., Alte Jakobstr. 129.

Der Christliche Zeitschriftenverein hat sich die Aufgabe gestellt, auf dem Gebiete der Presse eine Gegenwirkung gegen die sozialdemokratische Agitation einzuführen. Zwei Kaiserworte haben ihm den Weg gewiesen, das Wort des unvergeßlichen Kaisers Wilhelm I.: „Ich will, daß meinem Volke die Religion erhalten werde," und das Wort Kaiser Wilhelms II.: „Auf zum Kampfe gegen die Umsturzbestrebungen für Religion, Ordnung und Sitte!"

Der Verein hält sich frei von jeder kirchlichen oder politischen Parteitendenz und erstrebt die Seelenpflege der Einzelnen, die Gemüthspflege des Volkes, die Bewahrung vor jedweder Volksverhetzung und die Versöhnung der Klassengegensätze auf dem Grunde der kaiserlichen Sozialreform, welche jedem das Seine giebt.

In zahlreichen **Zeitschriften** (Gesammt-Auflage $1^1/_2$ Million), in **Flugblättern** (Jahresverbreitung 300000), in **Volkskalendern** (Auflage 350000), in **Broschüren** sucht der Christliche Zeitschriftenverein seine Gegenwirkung gegen die Umsturzbestrebungen an jeden Ort hin zu verpflanzen, indem er die von ihm verlegten Schriften theils gegen Abonnement, theils unentgeltlich zur Vertheilung bringt und durch 12000 Agenten im Deutschen Reiche den Weg ins Volk gefunden hat.

Ein ausgedehnter **Bücherverlag** hat die Aufgabe, der sozialdemokratischen Volkslitteratur, den Schundromanen, den Lieferungswerken und der Partei-Litteratur, insbesondere auf dem Gebiete populärer **Volksbücher, Jugendschriften, Kinderbücher** und **Märchenbücher** überaus billige Schriften entgegenzustellen und der Brunnenvergiftung des geistigen Volkslebens durch Kinder- und Jugendschriften wie durch Romane und belletristische Erzeugnisse allenthalben entgegenzuwirken.

Um dies mit Nachdruck thun zu können, ist der Verein genöthigt, jährlich mindestens 40000 Mark für das Verschenken von Zeitschriften, Flugblättern,

*) Das Heft kann kostenlos von dem Leiter des Vereins, Prediger Hülle in Berlin S.W., Alte Jakobstraße 129, bezogen werden.

Kalendern u. dergl. aufzubringen. Es ist ihm dies nur möglich durch die allseitige Unterstützung der Freunde des Volkes und durch einen großen Kreis von zahlenden Mitgliedern, die bereit sind, für die christliche Presse auch größere Opfer zu bringen.

Wir bitten daher herzlich, uns im Kampf gegen die sozialdemokratische Presse, welcher von so vielen Seiten Subventionen und Parteigelder zufließen, nicht im Stich zu lassen und um des hohen vaterländischen Zweckes willen uns freundlichst unterstützen zu wollen. Wir können den Kampf allein nicht fortführen, wir sind auf diese Hülfe angewiesen!

Werden uns die Freunde der christlichen Presse, werden uns die Förderer aller patriotischen Bestrebungen umsonst bitten lassen? Werden sie diese Riesenaufgabe und die schweren Opfer den Schultern eines Vereins überlassen, der ohne ihre Hülfe erliegen muß?

Wir vertrauen auf die Königstreuen im Lande, auf die Träger des nationalen Gedankens, auf die ernsten Christen an jedem Orte. Es kann nicht mit der zersplitterten Kraft der Kampf geführt werden, er muß mit vereinten Kräften, mit vereinten Mitteln aufgenommen werden.

Darum ihr Freunde des Vaterlandes in Stadt und Land, ihr Streiter für Thron und Altar in unserem Volke, laßt diesen dringenden Aufruf an euer Ohr und Herz kommen und gebt ihm Folge, werdet Mitarbeiter, werdet Mitglieder des Christlichen Zeitschriftenvereins an eurem Orte.

In diesem Kampfe verbinde uns die alte Losung, mit welcher schon so mancher Sieg erstritten worden:

Mit Gott für König und Vaterland!

Christlicher Zeitschriftenverein in Berlin.

Schwartzkopff.	Hülle.	Kipping.
Geheimer Regierungs-Rath.	Prediger.	Rechnungs-Rath.

Der Christliche Zeitschriftenverein

sammelt seine Mitarbeiter 1. im Hauptverein, dessen Sitz Berlin ist, 2. in seinen Bezirksvereinen, 3. in Vertreterschaften für kleinere Kreise. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 3 Mk., für diesen Beitrag werden regelmäßig wöchentlich Zeitschriften nach Auswahl (vgl. unten) portofrei zugesandt. Wer 5 Mk., bezw. 8 Mk. und 10 Mk. Jahresbeitrag zeichnet, erhält für den Beitrag eine entsprechende Anzahl Schriften zugesandt. Vgl. unten. — Wohlthäter, die Patronatsscheine übernehmen oder größere Jahresbeiträge zahlen, werden in der Liste der Wohlthäter und Patrone des Vereins geführt und erhalten besondere Vergünstigungen.

Von Zeitschriften und Büchern erhalten die Mitglieder regelmäßig zugesandt:

I. **Für einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 3 Mk.**
erhalten unsere Mitglieder ein Stamm-Abonnement von nachstehenden Blättern portofrei geliefert und zwar nach Wahl

entweder a) 1 Exemplar „Evangelisch-Kirchlichen Anzeiger" samt Kirchenzettel wöchentlich geliefert,

oder b) 1 Exemplar „Deutscher Arbeiterfreund" und 1 Exemplar „Berliner Evangelisches Sonntagsblatt" wöchentlich geliefert,

oder c) 1 Exemplar „Erholungsstunde" und 1 Exemplar „Illustrirter Familienfreund" wöchentlich geliefert,

oder d) 1 Exemplar „Nach dem Dienst" und 1 Exemplar „Die Eisenbahn" wöchentlich geliefert,

oder e) 1 Exemplar „Neue Lesehalle" und 1 Exemplar „Eisernes Kreuz" wöchentlich geliefert.

II. **Für einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 5 Mk.**
erhalten unsere Mitglieder ein Stamm-Abonnement nach Auswahl von a bis e und ferner als Mitglieder der „Vereinigung der Freunde zur Verbreitung christlicher Volkslitteratur" sechs im Laufe des Jahres erschienene Neue Volksbücher.

III. **Für einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 8 Mk.**
erhalten unsere Mitglieder die Berechtigung von II und außer dem als Mitglieder des Evangelischen Trostbundes alle Veröffentlichungen desselben zu ermäßigten Preisen bei Bezug der Verlagsartikel des Evangelischen Trostbundes.

IV. **Für einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 10 Mk.**
erhalten unsere Mitglieder alle Vorzüge unter III und außerdem als Mitglieder des Vaterlandsvereins jede erwünschte Anzahl von sozialen und patriotischen Flugblättern oder den Broschüren-Cyklus „Zeitfragen" oder Kalender zur unentgeltlichen Vertheilung in der Gemeinde.

56.

Herausgabe einer zweiten ergänzten und berichtigten Auflage der Uebersichtskarte von den Waldungen Preußens.

(Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen). III. 4109. / I. 2308.

Berlin, den 30. März 1897.

Von der im Jahre 1887 zum ersten Male herausgegebenen Uebersichtskarte von den Waldungen Preußens ist jetzt eine zweite thunlichst ergänzte und berichtigte Auflage erschienen.

Indem ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. Juni 1887 $\left(\frac{\text{I. 9387}}{\text{III. 7445}}\right)$ hiervon Mittheilung mache, übersende ich Ihr hiermit zum Gebrauch ein dort zu inventarisirendes Exemplar dieser neuen Karte.*)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

Personalien.

57.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 30. Juni 1897.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 32 S. 106 dies. Bds.)

I. Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

von Bruchhausen, Forstassessor und technischer Hülfsarbeiter bei dem Königlichen Hofkammer-Collegium, ist in den Colonial-Dienst übergetreten.

Freiherr von Hammerstein-Loxten, Forstassessor, ist als technischer Hülfsarbeiter in das Hofkammer-Collegium einberufen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Euen, Oberforstmeister in Aachen.
Mühlig-Hofmann, Reg.- und Forstrath in Hildesheim.
Meyer, Forstmeister in Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt.
Koch, Forstmeister in Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
Gundelach, Forstmeister in Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bender, Forstmeister in Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Faller, Oberförster in Thiergarten, Reg.-Bez. Kassel.
Schmidt, Oberförster in Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

B. Aus der Staats-Forstverwaltung ist ausgeschieden:

Baldenecker, Oberförster zu Neukirchen, Reg.-Bez. Kassel, behufs vorläufiger Uebernahme der Stellung eines Forstraths der Fürstlich Lippeschen Rentkammer und Regierung in Detmold.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Hahn, Oberförster, von Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

---

*) Die Karte, im Maßstabe 1 : 600000, vervollständigt und berichtigt auf den Zustand vom Jahre 1896, 8 Blatt à 57 × 73 cm, ist von der Verlagsbuchhandlung von Jul. Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 20 Mk. (auf Leinwand aufgezogen, lackirt und oben und unten mit Stäben versehen zum Preise von 30 Mk.) zu beziehen.

Tenne, Oberförster, von Langeloh, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Hammerheide, Amtssitz Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt.

Schulz, Oberförster, von Breithardt, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

D. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Denzin, Regierungs- und Forstrath in Wiesbaden, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Köln ernannt.

von Bassewitz, Oberförster zu Hammerheide, Reg.-Bez. Frankfurt, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Hachenburg ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt sind die Forstassessoren:

Hoogklimmer zu Langeloh, Reg.-Bez. Lüneburg.
Gottscheb zu Breithardt, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Frey zu Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schnaase zu Neukirchen, Reg.-Bez. Kassel.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Bathe, Feldjägerlieutenant, nach Gumbinnen.
von Eschstruth, Feldjägerlieutenant, nach Gumbinnen.

G. Zu Revierförstern wurden endgiltig ernannt die Förster:

Weyer zu Salm, Oberförsterei Daun, Reg.-Bez. Trier.
Schmidt zu Plautzig, Oberförsterei Landskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

H. Den Charakter als Hegemeister erhielt der Förster:

Marx zu Altendambach, Oberf. Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt (zum 50jährigen Jubiläum).

I. Forstkassen:

Die Geschäfte der Forstkasse für die Oberförsterei Meisenheim, Reg.-Bez. Koblenz, sind dem Gemeindeempfänger Wehner in Becherbach übertragen worden.

Dem Forstkassen-Rendanten Sacher in Ohlau, Reg.-Bez. Breslau, ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

58.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 30. Juni 1897.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 33 S. 107 d. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

König, Forstmeister zu Grumsin, Reg.-Bez. Potsdam.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Rhenius, Oberförster zu Hilders, Reg.-Bez. Kassel.

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse.

Reydel, Revierförster zu Etzenborn, Oberf. Ebergötzen, Reg.-Bez. Hildesheim (m. d. Z. 50).

Pruskowsky, Hegemeister zu Stritterhof, Oberf. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

Linhoff, Hegemeister zu Neuforst, Oberf. Eupen, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Gönner, Förster zu Eimelrod, Oberf. Vöhl, Reg.-Bez. Kassel (mit der Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Keutsch, Förster zu Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50).

Thönies, Förster zu Pfalzdorf, Oberf. Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf (mit der Zahl 50).

Sieren, Holzhauermeister zu Weiten, Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.

Beyer, Waldarbeiter zu Senftenhütte, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.

Reichelt, Förster zu Dornick, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf (mit der Zahl 50).

Wagner, ehem. Oberholzhauer, zu Hochhein, Oberf. Erfurt.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Hauschild, Reg.- und Forstrath zu Magdeburg, des Ehrenkreuzes III. Klasse des Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Hausordens.

von Lindequist, Oberförster zu Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg, des Ehrenkreuzes IV. Klasse des Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Hausordens.

59.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1896 bis Ende März 1897.

	Belegte Kapitalien: eingetragen in das Preußische Staatsschuldbuch zu 4 pCt. Zinsen (einschließl. der bisher bei der Seehandlung deponirten 4 pCt. Preuß. Consols.) M.	Belegte Kapitalien: bei der Seehandlung deponirte 3 pCt. Preußische Consols. M.	Baar M.	Baar Pf.
Einnahme.				
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre	123 850	15 400	968	01
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	.	.	2 920	.
„ 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	.	4 400	.	.
„ 4. Zinsen von belegten Kapitalien	.	.	5 501	50
Gesammt-Einnahme	123 850	19 800	9 389	51
Ausgabe.				
Titel 1. Kosten für Unterbringung von Waisen (Anfang April 1897 waren 8 Knaben im Evangelischen Johannesstift zu Berlin und 2 in Familien untergebracht.)	.	.	4 005	60
Titel 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	.	.	4 377	45
„ 3. Sonstige Ausgaben (Gebühren der Seehandlung)	.	.	57	70
Gesammt-Ausgabe	.	.	8 440	75
Bestand am 31. März 1897	123 850	19 800	948	76
	143 650 M.			

Beiträge für die Stiftung werden von dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Herrn Schmidt II im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipzigerplatz 7, entgegengenommen.

Berlin, den 9. Mai 1897.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung.

Donner. Moebius. v. Alvensleben.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

60.

Ueberweisung im aktiven Militärdienst stehender Oberjäger zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes.

Allgem. Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen) III. 9660.

Berlin, den 16. Juli 1897.

Im Einverständniß mit der Inspektion der Jäger und Schützen veranlasse ich die Königliche Regierung, in Zukunft von Anträgen auf Ueberweisung im aktiven Militärdienst stehender Oberjäger zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes abzusehen, sofern nicht ein Bedürfniß hierzu für den Zeitraum von 6 Monaten vorliegt. Als Beginn der Verwendung solcher Anwärter ist statt des 1. Oktober in Zukunft thunlichst die Mitte des Monats November in Aussicht zu nehmen. Sind nach Obigem aktive Oberjäger nicht zu verwenden, so muß dem Bedürfniß durch Einziehung zur Beschäftigung vorgemerkter Reservejäger genügt werden.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

61.

Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen.

Runderlaß des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen). III. 11110.

Berlin, den 18. August 1897.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen zu

Potsdam, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Wiesbaden, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter

neue Notierungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienst des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Waechter.

62.

Betr. die Aushändigung militärärztlicher Zeugnisse an die Untersuchten.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Herren Ober-Forstmeister. III. 11557.

III. Armee-Korps. General-Kommando
Sektion IVb. Nr. 14674.

An das Königliche Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
Abtheilung für Forst- und Jagdsachen
hier W., Leipziger Platz Nr. 6/7.

Berlin, den 23. August 1897.

Der Königlichen Abtheilung beehrt sich das General-Kommando ergebenst mitzutheilen, daß nach einer Meldung des Stabsarztes Dr. Friedheim vom Bezirkskommando IV Berlin drei von ihm für Bewerber für den Königlichen Forstverwaltungsdienst ausgestellte militärärztliche Zeugnisse, in welchem Seitens der Forstverwaltung kleine Abänderungen, bezw. Ergänzungen verlangt wurden, ihm offen durch die betreffenden untersuchten Leute zur Aenderung übergeben wurden.

Nach der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. 2. 94 §§ 32, 9 beziehungsweise 86 B 9 darf den Untersuchten von dem Inhalt der über sie ausgestellten Zeugnisse keine Kenntniß gegeben werden. Die Königliche Abtheilung bittet deshalb das General-Kommando zur Vermeidung etwaiger hierdurch entstehender Unzuträglichkeiten ergebenst, veranlassen zu wollen, daß in Zukunft derartige militärärztliche Zeugnisse nicht offen in die Hände der Untersuchten gelangen.

Der kommandirende General.
gez. v. Lignitz.

Berlin, den 27. August 1897.

Abschrift lasse ich Ihnen zur Kenntniß und Nachachtung zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

63.

Genehmigung zum Tragen einer Litewka seitens der Preußischen Forstbeamten während des Sommerhalbjahres statt der vorschriftsmäßigen Walduniform.

Circ. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen. III. 11829.

Berlin, den 4. September 1897.

Des Kaisers und Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die Preußischen Forstbeamten während des Sommerhalbjahres im Dienste statt der vorschriftsmäßigen Walduniform eine Litewka aus graugrünem Wollstoff von der Farbe der Walduniform tragen können.

Die Königliche Regierung wolle dies zur Kenntniß der Beamten Ihres Bezirkes bringen, soweit hierzu Veranlassung vorliegt.

Die Beschreibung der Litewka (a) liegt bei.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

a.

Beschreibung der Litewka.

A. Beschaffenheit.

Aus graugrünem Wollstoff.

a. Ueberschlagkragen von gleichem Stoff, verschließbar durch zwei Haken und Oesen aus schwarzlakirtem Metall. Der Ueberschlag bedeckt die Kragennaht.

b. Das rechte Bruststück greift 9 cm, das linke 4 cm über den Kragenschluß herüber, rechts 6 Wappenknöpfe von 1,5 cm Durchmesser, links Knopflöcher auf einer unterhalb des Bruststückes angebrachten Stoffleiste, diese mit dem Bruststück durch 6 Zwirnriegel verbunden.

c. Auf beiden Seiten vorne je eine Schoßtasche mit 17 cm langem wagerechten Eingriff und 7 cm breiter Ueberfallklappe. Außerdem auf dem linken Bruststück eine gleichartige Tasche 23 cm unter der Kragennaht mit 6,5 cm breiter Ueberfallklappe. Im Innern rechts eine Brusttasche.

d. Achselstücke und Hirschfänger wie bei der Walduniform.

B. Sitz.

Joppenartig mit lose anliegender Taille.

Länge bis zu 24 cm oberhalb des Knie's.

Tagegelder und Reisekosten.

64.

Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897.

(Ges.-Sammlung 1897. S. 193 flgde.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122),*) betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, beziehungsweise der Artikel I § 1 und § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 370),**) betreffend eine Abänderung des gedachten Gesetzes vom 24. März 1873, sowie der Artikel I § 1 und § 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107),***) betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

*) Jahrb. Bd. VI. S. 17.
**) Jahrb. Bd. VIII. S. 285.
***) Jahrb. Bd. VIII. S. 391.

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	35 Mark,
II.	Beamte der ersten Rangklasse	28 „
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	22 „
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	15 „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt waren	12 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	8 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	6 „
VIII.	Unterbeamte	4 „

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßiguug der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark und bei VIII auf 3 Mark ein.

§ 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1) die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.
      Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pfennig für das Kilometer beanspruchen;
   2) die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- nnd Abgang 2 Mark;
   3) die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
   1) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten . . 60 Pfennig,
   2) die im § 1 unter V und VI genannten Beamten . 40 „
   3) die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 „
   für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

   Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Artikel II.

Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

Artikel III.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Artikel IV.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

Artikel V.

Die Bestimmungen im § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) finden auf die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel I §§ 1 und 4 Nr. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 21. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

65.

Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betr. die Tagegelder und Reisekosten im Bereiche der Staatsforstverwaltung.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Herren Forst-Akademie-Direktoren zu Eberswalde und Hann. Münden. III. 12898.

Berlin, den 25. September 1897.

Für die Ausführung des mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetzes vom 21. Juni d. J., betreffend die Tagegelder und Reisekosten (s. den vor. Art.), im Bereiche der Staatsforstverwaltung wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen in den Artikeln I und II des Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die gemäß der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15)*), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.
2. Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Oktober d. J. begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Reisekosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.
3. In den Liquidationen, mit deren Vollziehung die Liquidanten die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben übernehmen, ist behufs Feststellung der Tagegelder der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise nach Tag und Stunde genau anzugeben.
4. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder mit dem Dampfschiff begonnen oder beendigt werden, ist vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 5, Absatz 2 für die Hin- und Rückreise die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend.

   Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.
5. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post- oder dem Dampfschiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung.

   Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und dem zugehörigen Bahnhof oder Anlegeplatz mehr als 2 km. beträgt.
6. Bezüglich des Antritts der Reise, der Benutzung der verschiedenen Transportmittel, der Reiseunterbrechungen u. s. w. ist nach den Vorschriften des durch die Allgemeine Verfügung vom 18. November 1895 (III. 15537)*) mitgetheilten Staatsministerialbeschlusses vom 20. Oktober 1895 zu verfahren. Dabei wird bemerkt, daß die nach Nr. 3 des Beschlusses den Beamten obliegende Verpflichtung zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen nach Herabsetzung der bisherigen Kilometergelder sich auf diejenigen Beamten zu erstrecken hat, welche für das Kilometer künftig 7 Pfg. oder mehr zu beanspruchen haben.

---

*) Jahrb. Bd. IX. S. 411

**) Jahrb. Bd. XXVIII. S. 18.

7. Darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind (Artikel I. § 4. Nr. III. des Gesetzes) ergeht noch besondere Verfügung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

66.

Fuhrkostenzulagen der Oberforstmeister.

Runderlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen). III. 10515.

Berlin, den 11. September 1897.

Nachdem durch das Gesetz vom 21. Juni 1897 die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten anderweit festgesetzt worden sind, ist die Fuhrkostenzulage vom 1. Oktober 1897 ab nur noch denjenigen Oberforstmeistern zu gewähren, welche eigene Dienstpferde unterhalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Waechter.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

67.

Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung während des Etatsjahres 1896/97 vorgekommenen Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle.

Allg. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 9334.

Berlin, den 12. Juli 1897.

Aus den mir nach den Erlassen vom 23. Juni 1888 — III 5651 — *) und 11. Juli 1890 — III 8313 — eingereichten Nachweisungen über die bei der Staatsforstverwaltung während des Etatsjahres 1896/97 vorgekommenen Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle habe ich eine Gesammtnachweisung für den ganzen Staat anfertigen lassen. Einen Abdruck (a.) davon erhält die Königliche Regierung anbei zur Kenntnißnahme.

Im Auftrage: Donner.

---

*) Jahrbuch Bd. X. S. 289.

a.

Summarische

über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen **Erkrankungen von Arbeitern,**

6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887

Laufende No.	Regierungs-Bezirk	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter. Ueberhaupt: Zahl	Ueberhaupt: Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Von der Zahl in Spalte 3 bezw. 4 fallen auf Arbeiter mit Krankenversicherung nach §§ 1, 2 d. Ges. v. 15. Juni 1883, § 15 d. Ges. v. 28. Mai 1885 — Bei forstfiskalischen Betriebs-Krankenkassen: Zahl	Bei forstfiskalischen Betriebs-Krankenkassen: Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Bei Orts-Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegend: Zahl	Bei Orts-Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegend: Ungefähre Gesammtzahl d. Arbeitstage	Erkran(kungen) versicherter der Spalte 5: Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen u. s. w.: M.	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	Königsberg	13687	978657	.	.	35	2678	14	.	.
2	Gumbinnen	9030	733288	1528	180980	67	4360	247	2966	72
3	Danzig	6847	412091	.	.	.	.	.	.	.
4	Marienwerder	13718	859707	.	.	3613	202490	.	.	.
5	Potsdam	8666	608138	1024	78719	3865	272384	83	2186	45
6	Frankfurt a. O.	9462	666553	.	.	2241	191393	.	.	.
7	Stettin	4122	329401	.	.	1648	135559	.	.	.
8	Cöslin	2290	162986	.	.	7	531	.	.	.
9	Stralsund	1650	117696	.	.	1371	104014	.	.	.
10	Posen	7024	449152	.	.	41	3724	.	.	.
11	Bromberg	5172	411700	.	.	.	.	.	.	.
12	Breslau	5680	464881	.	.	1029	75953	.	.	.
13	Liegnitz	1229	97948	.	.	349	41522	.	.	.
14	Oppeln	4354	403474	.	.	4354	305454	.	.	.
15	Magdeburg	1887	259138	.	.	1707	256094	.	.	.
16	Merseburg	3468	347415	1901	260407	1166	74909	331	3778	38
17	Erfurt	2046	223829	515	129369	717	77532	166	2222	02
18	Schleswig	1881	134802	.	.	961	80769	.	.	.
19	Hannover	1388	135498	.	.	423	61390	.	.	.
20	Hildesheim	3478	504329	.	.	1090	114823	.	.	.
21	Lüneburg	2760	272563	4	195	563	54289	.	.	.
22	Stade	729	69755	.	.	1	150	.	.	.
23	Osnabrück mit Aurich	581	36418	.	.	110	7818	.	.	.
24	Münster und Minden	2403	170345	.	.	896	91907	.	.	.
25	Arnsberg	782	75770	.	.	490	46497	.	.	.
26	Cassel	18200	863970	.	.	10212	529914	.	.	.
27	Wiesbaden	6652	292606	.	.	1237	59777	.	.	.
28	Coblenz	2460	153617	.	.	446	21070	.	.	.
29	Düsseldorf	1003	81860	.	.	175	16975	.	.	.
30	Cöln	448	33514	.	.	270	24927	.	.	.
31	Trier	3541	349330	.	.	1806	190328	.	.	.
32	Aachen	1592	125170	.	.	29	2080	.	.	.
	Summe	148230	10825601	4972	644670	40919	3051311	841	11153	57

Nachweisung

welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über die unter die Reichsgesetze vom fallenden **Betriebsunfälle** für das Etatsjahr 1896/97.

tungen Arbeiter			Betriebsunfälle						Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen		Beiträge des Fiskus zur Unterstützung von Waldarbeitern an Kassen, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtet sind		Bemerkungen. (Außerdem sind aus dem Gnadenpensionsfonds gezahlt)
der Spalte 7			Gesammtzahl	Tödtungen bei Betriebsunfällen	Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer		Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen						
Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen u. s. w. M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
11	12		13	14	15		16		17		18		19
.	.	.	75	6	15891	45	106	01	1600	.	.	.	.
7	35	30	106	3	21396	.	1824	67	1390	.	.	.	1397,00 M.
.	.	.	20	1	2703	25	7	06	450	.	.	.	.
151	1125	51	62	1	12053	21	933	93	1250	.	.	.	921,80 „
219	3225	07	76	.	18293	61	979	36	1000	.	.	.	1456,93 „
179	2087	61	129	18	17069	32	801	43	1220	.	.	.	330,65 „
143	1343	86	38	.	7627	17	502	43	365	.	.	.	540,00 „
.	.	.	22	.	4605	02	807	08	400	.	.	.	204,00 „
73	1255	73	11	.	.	.	.	.	150	.	.	.	.
.	.	.	33	2	3549	88	869	59	600	.	.	.	342,00 „
.	.	.	69	5	4912	16	920	91	350	.	.	.	.
77	532	51	62	2	11317	60	1072	14	1030	.	.	.	689,00 „
48	620	29	14	.	2227	50	68	80	150	.	.	.	.
359	2121	72	49	1	728	77	535	66	415	.	.	.	180,00 „
233	2584	31	23	1	6258	24	.	.	200	.	.	.	504,00 „
68	805	02	35	1	174	.	.	.	730	.	.	.	234,00 „
94	1038	73	59	.	4891	01	.	.	870	.	.	.	156,00 „
13	1432	56	17	.	5314	39	98	65	200	.	.	.	294,00 „
46	845	73	22	.	3843	88	52	.	369	.	.	.	324,00 „
32	1071	06	148	1	21476	72	1066	74	900	.	30913	69	1184,00 „
62	1054	09	53	.	7410	16	488	76	640	.	.	.	198,00 „
.	.	.	11	.	2451	73	.	55	100	.	.	.	.
10	81	86	8	.	2035	07	.	.	80	.	.	.	.
67	1292	26	24	.	3281	83	.	.	400	.	.	.	228,00 „
31	338	40	17	2	2907	98	.	.	552	31	.	.	.
686	6330	25	209	1	18799	65	1639	42	1418	09	.	.	540,00 „
30	303	50	61	.	9175	49	.	.	300	.	.	.	.
24	165	01	32	.	3640	85	37	52	250	.	.	.	.
9	278	26	8	.	3614	93	.	.	135	.	.	.	.
12	273	75	8	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.
137	7682	68	57	.	8369	56	.	.	550	.	.	.	.
.	.	.	10	.	2212	15	.	.	220	.	.	.	.
2810	37920	07	1568	45	228232	58	12812	71	17879	40	30913	69	9723,38 M.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

68.

Ausarbeitung einer Grubenholz-Kubiktabelle.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen) III. 9008.

Berlin, den 13. Juli 1897.

Die zur Bestimmung des Inhalts von Rundhölzern in den Staatsforsten zur Zeit in Anwendung befindliche amtliche Kubiktabelle genügt den Anforderungen bei Berechnung des Inhalts der als Grubenhölzer abzugebenden Rundholz-Abschnitte nicht völlig. Deßhalb ist auf meine Veranlassung eine besondere Grubenholz-Kubiktabelle ausgearbeitet,*) aus der der genaue Inhalt der einzelnen Grubenholzstücke innerhalb der Mittendurchmesser von 9 bis 24 cm und der Längen von 1 bis 4 m, bei Abstufung der letzteren von 1 zu 1 cm, ohne Weiteres entnommen werden kann. Die Königliche Regierung erhält von dieser Tabelle .... Exemplare mit dem Auftrage, davon jedem etatsmäßigen Forstbeamten des Bezirks ein Exemplar als Inventarienstück zuzufertigen und den Rest zum dortigen Gebrauche und zu etwaigem Ersatze bei Sich zu behalten.

Die beifolgende Tabelle wird zur Inhaltsbestimmung in allen denjenigen Fällen zu benutzen sein, in denen Grubenhölzer von den darin vorgesehenen Abmessungen nach dem Festgehalte zur Abgabe gelangen. Der Inhalt sämmtlicher unter einer Holznummer gebuchten Grubenholzstücke ist auf zwei Dezimalstellen abzurunden.

Gleichzeitig will ich in Ergänzung der im vorletzten Absatze der allgemeinen Verfügung vom 8. April 1895 (III 2237)**) enthaltenen Vorschrift, derzufolge jedes einzelne Grubenholzstück von mehr als 2,5 m Länge als Langnutzholz behandelt werden soll, eine Vereinfachung beim Aufbereiten und Buchen dahin zulassen, daß auch von solchen stärkeren Grubenhölzern eine beliebige Zahl gleich langer Stücke in Stößen kreuzweise locker aufgeschichtet und mit nur einer Holznummer versehen werden darf. Um eine Kontrole zu ermöglichen muß aber der Mittendurchmesser eines jeden Stückes auf einer der beiden Schnittflächen vermerkt und es müssen die verschiedenen in jedem Stoße sich vorfindenden Mittendurchmesser nebst der dazu gehörigen Zahl der Stücke vom Förster im Nummerbuche eingetragen werden. Es würde demnach z. B. ein Stoß der 50 Grubenholzstücke von je 3,14 m Länge und zwar

14 Stück von 17 cm Mittendurchmesser
20 „ „ 18 „ „
16 „ „ 19 „ „

enthält, folgendermaßen zu buchen sein:

---

*) Behm, Geh. expedir. Sekr. Kalk. E.: Grubenholz-Kubiktabelle. Vierstellige Hilfstafel zur Bestimmg. des Kubikinhaltes e. Mehrzahl v. Rundhölzern (insbesondere Grubenhölzern) gleicher Stärke u. Länge innerhalb der Mitten-Durchmesser von 9 bis 24 cm u. der Längen von 1,00 bis 4,00 m gr. 8° (17 S.) Berlin 1897 bei Julius Springer (0,30 M.)

**) Jahrbuch Bd. XXVII. S. 115.

Jagen und Abtheilung	Holz-Nr.	Holzart	Sortiment	Stück	Aufmaaß Länge m	Aufmaaß Länge dec.	Aufmaaß Durchmesser cm	Festgehalt cbm	Festgehalt dec.
20b	7	Kief.	Stämme V. Klasse	14 20 16	3	14	17 18 19	4	02

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Geschäftswesen.

69.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Etatsjahr 1. April 1897/98.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 5170. III. 9581.

Berlin, den 10. Juli 1897.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) habe ich in No. 157 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers (a.) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für 1. April 1897/98 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 33 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu der Gemeinde-Einkommensteuer ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln.

Die Königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittelung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach Ihrem Ermessen zu hohen Veranlagung des Domänen- oder Forstfiskus zu der gedachten Steuer nicht verabsäumen, rechtzeitig Einspruch, bezw. Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinde zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1897/98

1.	in der Provinz Ostpreußen	154,5	Proz.
2.	„ „ „ Westpreußen	163,7	„
3.	„ „ Stadt Berlin	0	
4.	„ „ Provinz Brandenburg	150,5	„
5.	„ „ „ Pommern	105,5	„
6.	„ „ „ Posen	119,7	„
7.	„ „ „ Schlesien	159,0	„
8.	„ „ „ Sachsen	114,1	„
9.	„ „ „ Schleswig-Holstein	148,8	„
10.	„ „ „ Hannover	103,0	„
11.	„ „ „ Westfalen	80,5	„
12.	„ „ „ Hessen-Nassau	89,8	„
13.	„ „ Rheinprovinz	80,3	„

des Grundsteuer-Reinertrags beträgt.

Berlin, den 5. Juli 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

70.

Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an den Herrn Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichts, — den Herrn Präsidenten der Ansiedlungskommission, — die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren der landwirthschaftlichen Hochschule hier, — der thierärztlichen Hochschule hier, — die Herren Direktoren der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, — der thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des Pomologischen Instituts zu Proskau, — der Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, — der Landesbaumschule zu Engers (z. H. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz), — der Forstakademie zu Eberswalde, — der Forstakademie zu Münden.

I. A. 8787 I. Ang. — II. 5580. — III. 9894.

Berlin, den 16. Juli 1897.

Zu meinem anliegenden Runderlasse vom heutigen Tage (a) über Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks bemerke ich, wie er nur im Allgemeinen die bei Verfolgung seines Zweckes maßgebenden Gesichtspunkte angiebt. Der Dienstaufsicht bleibt es vorbehalten, durch mündliche und schriftliche Weisungen die Vorschriften im Einzelnen auszugestalten und ihre allseitige Beachtung zu überwachen.

In dieser Hinsicht wird noch Folgendes hervorgehoben:

Zu Nr. 1. Es ist zu beachten, daß der Schriftverkehr, besonders mit Behörden anderer Dienstzweige, trotz der Einschränkung verbindlicher Redewendungen und des Wegfalls überflüssiger Förmlichkeiten eines höflichen Tones nicht ermangle. Die Ausdrücke: „gehorsamst", „ergebenst", „geneigtest", „gefälligst" werden zur Bezeigung der erforderlichen Höflichkeit ausreichen. Die Anredeformen wie „Hochgeboren", „Hochwohlgeboren" gänzlich zu beseitigen, schien nicht angängig und ist es deshalb nur gestattet, in den geeigneten Fällen von diesen Anredeformen abzusehen. Jedenfalls sind diese sowie andere Anredeformen nur maßvoll zu gebrauchen und namentlich im Verlaufe des Schriftstücks durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen. Völlig zu vermeiden sind die Formen „Hochdieselben", „Hochderen", „Wohldasselbe" u. dergl.

Die Formen für den schriftlichen Verkehr der Behörden mit Seiner Majestät dem König, den Mitgliedern des Königlichen Hauses, mit fremden Landesherren und Regierungen, mit Personen des hohen Adels werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Zu Nr. 10. Für die Verwendung von Postkarten wird der Gegenstand der Mittheilung maßgebend sein. Ist anzunehmen, daß die Kenntniß Dritter von ihrem Inhalt dem Adressaten unerwünscht sein könnte, so ist von dieser Form des schriftlichen Verkehrs Abstand zu nehmen.

Zu Nr. 14. Die Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Büreaus der Behörden der landwirthschaftlichen Verwaltung stattfinden darf, will ich der gegenseitigen Verständigung der Vorsteher dieser Behörden überlassen. Für den unmittelbaren Verkehr mit den Büreaus meines Ministeriums bewendet es bei meinem Erlasse vom 29. April 1896 (I. A. 1945).

Die Verwendung mechanischer Hülfsmittel zur Verminderung des Schreibwerks, — Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dergl. — wird für geeignete Schriftstücke empfohlen. Die Rücksicht auf den hierdurch bedingten Rückgang der Schreibarbeit und den Wegfall des Ueberverdienstes der Kanzleibeamten oder des Einkommens der Lohnschreiber darf von der Durchführung dieser Maßregel nicht abhalten. Zur Verwendung von Namensstempeln statt der Unterschrift ist meine Genehmigung erforderlich.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Berlin, den 16. Juli 1897.

In Ausführung der von dem Königlichen Staatsministerium für sämmtliche Staatsdienstzweige genehmigten Grundsätze über Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks wird für die Behörden der landwirthschaftlichen Verwaltung unter Aufhebung meines Erlasses vom 28. April 1896 (I. A. 1946)*) Folgendes bestimmt:

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein

*) Jahrb. Bd. XXVIII. S. 186.

üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Förmlichkeiten der Kanzleischreibart sind zu vermeiden.

Der Gebrauch von Höflichkeitswendungen ist in engen Grenzen zu halten. Im Verkehr mit gleichstehenden oder nachgeordneten Behörden sind sie ganz wegzulassen, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren" und „Hochwohlgeboren" abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren" ist zu beseitigen. Jede Häufung und Steigerung der Höflichkeitswendungen ist zu vermeiden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen. Für die Form amtlicher Schriftstücke giebt die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil" geeignete Fingerzeige.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite oben rechts: die Orts- und Zeitangabe, oben links: die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, eine kurze Inhaltsangabe, die Zahl der etwaigen Anlagen und nöthigenfalls ihre kurze Bezeichnung, unten links: die Adresse.

Die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde unterbleiben.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Behandlung der Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz anzugeben ist. Lose Anlagen und Anlagehefte sind nach Bedürfniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem die Reihenfolge bezeichnenden Vermerk und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Die Bezugnahme auf Anlagen hat in kurzer Weise zu erfolgen z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9."

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Reinschrift auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) die veranlassende Verfügung oder daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dies vorgeschrieben ist.

Ein im Bericht enthaltener Antrag ist äußerlich hervorzuheben und, soweit angängig, an den Eingang oder den Schluß des Berichts zu stellen.

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) oben links mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen.

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen und dergleichen unterbleiben Begleitberichte ohne selbstständigen Inhalt. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schreiben u. s. w. an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und in der Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um dessen persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers (z. B. „Wirklicher Geheimer Rath") und dem Namen beizufügende Prädikate (z. B. „Excellenz") wegzulassen, also „An Herrn Minister für Landwirtschaft u. s. w. in Berlin," „An den Herrn Generalkommissions-Präsidenten in . . . . ."

Soll das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig" anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Urschriftlicher Verkehr.

Im schriftlichen Verkehr der Behörden untereinander ist, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, von der urschriftlichen Form ein möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen. Insbesondere ist diese Form für kurze Berichte und Beischriften zu wählen.

Im urschriftlichen Verkehr fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben und Formen (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg. Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt" dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

10. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist im schriftlichen Verkehr mit Privatpersonen zulässig, soweit nicht eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form bedenklich erscheint.

Im Verkehr mit Behörden sind Postkarten mit Rücksicht auf die Ordnung der Akten nicht zu benutzen

11. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen.

Verfügungen u. s. w. an Beamte oder Privatpersonen, deren Kenntniß den nachgeordneten Behörden von Interesse ist, sind in der Regel durch Vermittelung der letzteren den Adressaten zuzufertigen. Jenen bleibt überlassen, die erforderlichen Vermerke zu ihren Akten zu nehmen.

12. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) auszufüllen. In geeigneten Fällen verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird.

13. Runderlasse.

Bei Runderlassen an nachgeordnete Stellen empfiehlt es sich, die erforderliche Anzahl von Exemplaren an der obersten Stelle zu fertigen und den Erlassen beizufügen.

14. Büreauverkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Büreaus der Behörden der landwirthschaftlichen Verwaltung innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

15. Kosten.

Im gesammten Geschäftsverkehr ist auf möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

16. Verkehr mit anderen Behörden.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch im Verkehr mit den Behörden anderer Dienstzweige einschließlich der Kommunalbehörden und mit dem Publikum Anwendung.

17. Verkehr mit dem Ministerium für Landwirthschaft 2c.

Die Vorschriften unter Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9, 11, 12, 15, gelten auch für den Verkehr mit dem Ministerium für Landwirthschaft 2c.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

71.

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers an die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission hier. $\frac{\text{F.-M. I. 9204}}{\text{M. d. J. I. A. 5690 I Ang.}}$

Berlin, den 12. August 1897.

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunal-

behörden (a) festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beachten.

Zu Nr. 1.

a. die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.
b. die Kurialien „gehorsamst u. s. w." und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.
c. für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.
d. die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache" (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Zu Nr. 15.

Büreauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

Zur Veröffentlichung als Beilage im Amtsblatt und zur Vertheilung an die dortigen Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegen..... Abdrücke dieses Erlasses und seiner Anlage bei.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Der Finanzminister
Im Auftrage: Grandke.

---

a.

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst" oder „geneigtest, gefälligst" beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren" und „Hochwohlgeboren" abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren" ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst" sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.", die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil" giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks **oben rechts** die Orts- und Zeitangabe, **oben links** die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, **unten links** die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . ."

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . . “

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“ und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt" dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hülfsmittel.

Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten.

Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

72.

Denselben Gegenstand betr., bezüglich der Anwendung bei den Behörden und einzeln stehenden Beamten der Domänen- und Forstverwaltung.

Allg. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission hier. $\frac{\text{II. 6824.}}{\text{III. 12300.}}$

Berlin, den 11. September 1897.

Von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen sind in dem den Behörden der Allgemeinen Verwaltung zugegangenen Runderlasse vom 12. August d. Js. (F. M. I. 9204, M. d. J. I. A. 5699 I. Ang.) die Grundzüge zu den Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden, sowie über die Vereinfachung des Geschäftsverkehres und die Verminderung des Schreibewerkes mitgetheilt worden. (s. den vor. Art.)

Nach denselben Bestimmungen ist auch bei den Behörden und einzeln stehenden Beamten der Domänen- und Forstverwaltung zu verfahren, und, soweit es nicht bereits geschehen sein sollte, das Erforderliche anzuordnen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Thiel.

Etatswesen.

73.

Aenderungen in der Titelbezeichnung des Etats der Forstverwaltung.

Allg. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen). III. 7073.

Berlin, den 8. Juli 1897.

Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1897/98 ist genehmigt worden, daß die seither unter besonderen Titeln des Etats der Forstverwaltung nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben der forstfiskalischen Ablagen vom 1. April 1897

ab ebenso, wie es hinsichtlich eines Theils derselben schon geschieht, bei den Einnahmen aus den Nebennutzungen, Kapitel 2, Titel 2 und — soweit es sich nicht um Wasserbaukosten handelt — bei den vermischten Ausgaben, Kapitel 2, Titel 35 verrechnet werden. Eine Aenderung in der Nummerfolge der Titel des Etats der Forstverwaltung tritt hierdurch nicht ein, vielmehr ist in dem Etat, den Kassenabschlüssen und Rechnungen bei Kapitel 2, Titel 7 der Einnahme und Kapitel 2, Titel 26 der Ausgaben zu vermerken: „Fällt aus".

Der die Ausgabetitel 10 bis 15 des Kapitels 2 umfassende Etatsabschnitt führt fortan die Ueberschrift:

Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen,

während der Text der vorbezeichneten Titel lautet bei Kapitel 2

Titel 10: Fuhrkosten-Aversa für Oberforstmeister und Dienstaufwands-Entschädigungen für Regierungs- und Forsträthe,

„ 11: Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster,

„ 12: Stellenzulagen für Oberförster,

„ 12a: Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten,

„ 13: Stellenzulagen für Förster und Waldwärter, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Schutzhülfe für Förster und Kahnunterhaltungszulagen,

„ 14: Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und Stellenzulagen,

„ 15: Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster, für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- pp. Meister.

Die Abtheilung B des Etats: „Einmalige und außerordentliche Ausgaben" fällt vom 1. April 1897 ab bis auf Weiteres auf Kapitel 11.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Aenderungen in den Kassenbüchern, Rechnungen und titelweisen Zusammenstellungen beachtet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Forstpolitik.

74.

Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 3. August 1897.

(Gesetz-Sammlung 1897. S. 285 flgde.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, was folgt:

§ 1.

Die in der Anlage A bezeichneten Jahnschaften unterliegen hinsichtlich des Forstbetriebes und ihrer Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Holzungen derjenigen Gemeinden gelten, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Eine Jahnschaft hat ihren Sitz in derjenigen Gemeinde, in welcher der dem Flächeninhalte nach größere Theil der Jahnschaftsgrundstücke belegen ist.

§ 2.

Die Jahnschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 3.

Die Jahnschaftsgenossen sind Miteigenthümer des Jahnschaftsvermögens. Sie nehmen nach Verhältniß ihrer Antheile an den Nutzungen und Lasten der Jahnschaft Theil.

Die Genossen können über ihre Antheile frei verfügen, dürfen sie jedoch nicht unter das für jede Jahnschaft von der Aufsichtsbehörde festzustellende Einheitsmaß hinab theilen.

§ 4.

Die den Jahnschaften bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehörigen Grundstücke unterliegen als Jahnschaftsgrundstücke den Vorschriften der §§ 5 bis 7.

§ 5.

Die Jahnschaften dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder
2) der Grund und Boden zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.

§ 6.

Zur Veräußerung von Theilstücken ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn die Bedingungen des § 5 vorliegen.

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 7.

Die Belastung von Jahnschaftsgrundstücken mit Hypotheken und Grundschulden ist fortan unzulässig.

§ 8.

Die Eigenschaft eines Grundstücks als Jahnschaftsgrundstück kann nicht angefochten werden, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

in einem von der Aufsichtsbehörde bestätigten Rezesse als zur Jahnschaft eingeworfen bezeichnet, oder

durch einen Namens der Jahnschaft geschlossenen, der Form nach rechtsgültigen Vertrag, insbesondere durch Austausch von Grundstücken mehrerer Jahnschaften, der Jahnschaft übereignet, oder

bei der Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten ohne Widerspruch der Betheiligten als zur Jahnschaft gehörig behandelt worden ist.

§ 9.

Die von einer Jahnschaft nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke erlangen durch Aufnahme in den Jahnschaftsverband (§ 16) die Eigenschaft von Jahnschaftsgrundstücken. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die aufzunehmenden Grundstücke von Pfandverbindlichkeiten und sonstigen, mit der Geschlossenheit und der gemeinsamen Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke nicht vereinbaren dinglichen Lasten frei sind.

§ 10.

Sind einer Jahnschaft gehörige Grundstücke veräußert, so kann die Veräußerung wegen der Geschlossenheit des Jahnschaftsverbandes oder wegen Mängel in der Vertretung der Jahnschaft nicht mehr angefochten werden, wenn die Veräußerung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Hat eine solche Genehmigung nicht stattgefunden, so ist die Anfechtung aus den angegebenen Gründen nur während eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.

§ 11.

Durch die Vorschriften der §§ 8 und 10 wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Anfechtungsverfahren nicht berührt.

§ 12.

Soweit nicht Verträge, rechtskräftige Entscheidungen, durch Verjährung oder im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches erworbene Rechte entgegenstehen, tritt der für ein Jahnschaftsgrundstück festgesetzte Vermögensantheil (Jahnschaftsantheil) an dessen Stelle und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des Grundstücks. Dies gilt auch für die Antheile solcher Grundstückseigenthümer, welche bei der Bildung der Jahnschaft nicht zugezogen sind, sowie für die Grundstücke von Jahnschaftsgenossen, welche durch Grundstücksaustauschungen mehrerer Jahnschaften unter einander ihren Antheil an dem Vermögen einer anderen Jahnschaft als derjenigen, mit welcher ihre Grundstücke vereinigt sind, erhalten haben.

Ist für mehrere Grundstücke nur ein einziger Jahnschaftsantheil festgesetzt, so tritt an die Stelle eines jeden Grundstücks ein entsprechender Theil dieses Antheils. Dieser Theil bestimmt sich nach der bei Ermittelung der Jahnschaftsantheile zu Grunde gelegten Abschätzung und, falls diese nicht mehr vorhanden ist oder den Werth der einzelnen Grundstücke nicht ersehen läßt, nach dem Grundsteuerreinertrage.

§ 13.

Die Jahnschaftsantheile gelten als festgesetzt im Sinne des § 12, wenn sie in einem von der Aufsichtsbehörde bestätigten Rezesse festgestellt oder bei Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten ohne Widerspruch der Betheiligten zu Grunde gelegt sind.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14.

Der Jahnschaftsvorstand vertritt die Jahnschaft gerichtlich und außergerichtlich den Genossen und Dritten gegenüber.

Er besteht aus dem Amtmann (Bürgermeister) als Vorsitzenden (Vorsteher) und mindestens zwei Beisitzern.

An Stelle des Amtmanns kann von der Aufsichtsbehörde der Gemeindevorsteher als Vorsitzender bestellt werden.

In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch den gesetzlichen Vertreter in seinem Hauptamt, der Beisitzer durch einen gewählten Stellvertreter vertreten.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Sie müssen am Sitze der Jahnschaft wohnen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; erhalten aber baare Auslagen von der Jahnschaft ersetzt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden, aus welchen dies bei unbesoldeten Gemeindeämtern zulässig ist. Geschieht dies, ohne daß ein derartiger Grund vorliegt, so kann die Jahnschaftsversammlung (§ 16) das betreffende Mitglied für drei Jahre von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen.

Die Beisitzer und die Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Die ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter bleiben bis zur Verpflichtung der neugewählten in Wirksamkeit.

§ 15.

Der Vorstand verwaltet das Jahnschaftsvermögen unter Beachtung der Beschlüsse der Jahnschaftsversammlung (§ 16) und der Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden liegt die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Leitung der Jahnschaftsversammlung ob. Er kann sich hierbei durch die Beisitzer vertreten lassen, welche zu seiner Unterstützung, insbesondere bei den örtlichen Geschäften, verpflichtet sind.

Der Nachweis, daß der Vorstand ordnungsmäßig zusammengesetzt ist, wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt.

Urkunden, welche die Jahnschaft verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu vollziehen.

Ist nach § 16 zur Verpflichtung der Jahnschaft ein Jahnschaftsbeschluß erforderlich, so muß das Datum des Beschlusses und, wenn dieser der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, auch das Datum der Genehmigung in der Urkunde angegeben werden. Die Wirksamkeit der Erklärungen des Vorstandes Dritten gegenüber ist von der Rechtsgültigkeit des Jahnschaftsbeschlusses unabhängig.

§ 16.

Ein Beschluß der Versammlung der Jahnschaftsgenossen (Jahnschaftsversammlung) ist erforderlich:

1) zur Theilung einer Jahnschaft in Natur, zur Veräußerung von Jahnschaftsgrundstücken, zu ihrer Belastung mit dinglichen Rechten, zur Aufnahme von Grundstücken in den Jahnschaftsverband sowie zur Ablösung von Hude- und anderen Gerechtsamen;
2) zur Einführung einer anderen als forstlichen Benutzung von Jahnschaftsgrundstücken;
3) zur Vertheilung der Jahresnutzungen, soweit sie nicht durch das Loos erfolgt;
4) zur Aufnahme von Darlehen;
5) zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter;
6) zur Wahl der Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter, wie des zu bestellenden Rechners;
7) zum Erlaß von Satzungen über die Rechte und Pflichten der Jahnschaftsgenossen und Beamten, über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die bis zur Höhe von sechszig Mark verhängt werden können und in die zu bildende Jahnschaftskasse fließen.

Die Beschlüsse zu 1, 2, 4 und 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses.

Bei der Beschlußfassung der Jahnschaftsversammlung entscheidet die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der erschienenen Genossen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; doch werden nur Genossen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten. Der Bevollmächtige hat die Bevollmächtigung durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese dem Vorsteher schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen sein soll.

Für eine Ehefrau wird ihr Ehemann als Vertreter zugelassen; er bedarf einer Vollmacht nicht.

Zur Jahnschaftsversammlung sind die Genossen spätestens am dritten Tage vor der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung durch ortsübliche Bekanntmachung zu laden.

In den Fällen von 1, 4 und 7 sind Genossen, die nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher die Jahnschaft ihren Sitz hat, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, schriftlich durch Aufgabe der Ladung zur Post zu laden.

Die Einberufung der Jahnschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden (Vorsteher), so oft er dies für erforderlich hält. Die Versammlung ist zu berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es anordnet, oder wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt.

§ 17.

Der Vorsteher hat ein Lagerbuch zu führen, aus welchem sich die Jahnschaftsantheile und deren Eigenthümer ergeben müssen.

Das Amtsgericht hat von den im Grundbuche eingetragenen Eigenthumsveränderungen dem Vorsteher unverzüglich Mittheilung zu machen. Dieser darf erst

auf Grund einer solchen Benachrichtigung den Eigenthumswechsel im Lagerbuch nachtragen.

Nur der im Lagerbuche eingetragene Genosse, kann die Rechte eines solchen der Jahnschaft gegenüber geltend machen. Diese kann sich dagegen wegen der Verbindlichkeiten an ihn oder an seinen Nachfolger halten.

§ 18.

Die der Jahnschaft gehörigen Grundstücke werden auf den Namen der Jahnschaft, die Jahnschaftsantheile auf den Namen der Jahnschaftsgenossen im Grundbuche eingetragen. Die Eigenschaft eines Jahnschaftsgrundstückes ist im Grundbuche zu vermerken. Die der Jahnschaft Drolshagen gehörigen Jahnschaftsgrundstücke sind auf den Namen der Jahnschaft unter Hinzufügung des Looses, zu dem sie gehören, einzutragen.

Die Einrichtung des Grundbuches erfolgt nach einer vom Justizminister zu erlassenden Anweisung.

§ 19.

In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genügt es zu dem Antrage auf Aufgebot eines Jahnschaftsantheils, wenn der Antragsteller glaubhaft macht:

1) daß er im Eigenbesitze des Jahnschaftsantheils sei, oder
2) falls der Jahnschaftsantheil oder sämmtliche Grundstücke, an deren Stelle er getreten ist, für Jahnschaftsgenossen im Grundbuche eingetragen stehen, daß der Eigenbesitz des Antragstellers im Sinne des § 927 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zehn Jahre gedauert habe, sowie daß der eingetragene Eigenthümer gestorben oder verschollen sei, vorausgesetzt, daß eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit zehn Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urtheil nicht gegen den Dritten.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes erfolgt unter Bestimmung einer Aufgebotsfrist von drei Monaten durch einmalige Einrückung in das Regierungsamtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle, sowie an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle in derjenigen Gemeinde, in welcher die Jahnschaft ihren Sitz hat; nach Ermessen des Amtsgerichts auch durch Einrückung in das amtliche Kreisblatt

Das Aufgebot ist dem in dem Rezesse oder in den Betheiligungstabellen verzeichneten Besitzer von Amtswegen zuzustellen, falls der Aufenthaltsort desselben bekannt und das Aufgebot nicht von ihm beantragt ist.

Im Uebrigen sind die §§ 823 bis 832 und 834 bis 836 der Civilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 20.

Das Aufgebot erfolgt gebührenfrei, soweit es innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird. Für die erste Eintragung der Jahnschaftsantheile werden gleichfalls Gebühren nicht erhoben.

§ 21.

Bis zum Erlaß einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung werden die im § 16 Ziffer 7 aufgeführten Gegenstände durch eine nach Anhörung des Kreisausschusses zu erlassende Verordnung des Regierungspräsidenten geregelt.

Gegen diese, durch das amtliche Kreisblatt zu veröffentlichende Verordnung steht jedem Betheiligten binnen vier Wochen nach der Ausgabe der betreffenden Kreisblattnummer die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 22.

Auf die VIer, XIer und XIIer Loose der Jahnschaft Drolshagen (Anlage A. III. 1) finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung,

1) daß für sämmtliche Loose nur ein sie verpflichtender Vorstand gebildet wird, welcher aus dem Amtmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern besteht;
2) daß für sämmtliche Loose nur eine Generalversammlung aus den sämmtlichen Genossen der einzelnen Loose berufen wird, die nach Loosantheilen abstimmen, wobei der Antheil an einem Elfer- und Zwölferloose für zwei Stimmen, der Antheil an einem Sechserloose für eine Stimme zählt;
3) daß bei der Veräußerung und Belastung von Jahnschaftsgrundstücken die Zustimmung derjenigen Genossen, denen das von dem Beschluß der Generalversammlung getroffene Loos gehört, und zwar, wenn an dem Loose mehrere Personen betheiligt sind, die Zustimmung der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit erforderlich ist;
4) daß die Theilung der zur Jahnschaft Drolshagen gehörigen Grundstücke im Wege des Auseinandersetzungsverfahrens zu erfolgen hat, wobei die Betheiligten hinsichtlich der ihnen als Abfindungen zugetheilten Grundstücke durch die Auseinandersetzungsbehörde gleichzeitig zu Waldwirthschaftsgenossenschaften im Sinne des § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416*) vereinigt werden.

Die Theilung erfolgt nur auf Antrag. Zur Stellung desselben ist berechtigt

a) die Aufsichtsbehörde,
b) ein Drittel der Betheiligten, wenn die in Frage kommenden Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.

Im Uebrigen werden die Eigenthumsverhältnisse an den einzelnen zur Jahnschaft gehörigen Loosen durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 23.

Die Bestimmung des § 22 Ziffer 4 findet auch auf die zur Jahnschaft Husten gehörigen Grundstücke Anwendung (Anlage A. III. 2).

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 21 einschließlich gelten auch für die in den Gemarkungen Rehringhausen, Neuenkleusheim und Lütringhausen-Stachelau unter der Bezeichnung von Konsortenstücken bestehenden gemeinschaftlichen Holzungen. Ihnen

*) Jahrbuch Bd. VIII. S. 361.

können nach Anhörung des Kreistages durch Allerhöchste Verordnung weitere Konsortenstücke hinzugefügt werden, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen und sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist.

Für die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Konsortenstücke können durch Satzungen, welche von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Eigenthümer zu erlassen sind, die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes geändert werden.

§ 25.

Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche unter der Bezeichnung Forstbezirke bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) gemeinschaftlich nach bestimmter Schlageintheilung unter Staatsaufsicht bewirthschaftet worden sind (Anlage B), werden von dem Regierungspräsidenten zum Zwecke der gemeinschaftlichen, forstmäßigen Bewirthschaftung ihrer Grundstücke zu Waldgenossenschaften im Sinne des § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des vorgedachten Gesetzes vereinigt.

Die Grundsätze über die Verwaltung und Bewirthschaftung des Genossenschaftsvermögens, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die bis zur Höhe von sechzig Mark verhängt werden können und in die Genossenschaftskasse fließen, werden durch eine von der Genossenschaft zu beschließende Satzung, welche der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, bis zum Zustandekommen einer solchen Satzung aber durch eine nach Anhörung des Kreisausschusses zu erlassende Verordnung des Regierungspräsidenten geregelt.

Auf diese Verordnung finden die Bestimmungen des § 21 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen sind für die Forstbezirke die Vorschriften des Eingangs bezeichneten Gesetzes maßgebend.

§ 26.

Die forsttechnische Verwaltung der diesem Gesetze unterstellten, zu Jahnschaften, Konsortenstücken und Forstbezirken gehörigen Grundstücke wird durch einen, nach Anhörung des Kreisausschusses von der Aufsichtsbehörde anzustellenden Forstbeamten geführt, dem zugleich die Verwaltung benachbarter gemeinschaftlicher Holzungen und Gemeinde- und Anstaltswaldungen übertragen werden kann.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden von den betheiligten Verbänden der in dieser Weise forsttechnisch verwalteten Grundstücke durch Forstverwaltungsbeiträge aufgebracht, welche an die Staatskasse zu zahlen sind und deren Höhe gleichmäßig nach der Fläche von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Soweit die Zahlung der Forstverwaltungskostenbeiträge seitens der betheiligten Verbände bis zu dem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Termine nicht erfolgt, hat diese die zu zahlenden Beiträge unter die Genossen zu vertheilen.

Diese Vertheilung hat bei den Jahnschaften und Konsortenstücken nach Maßgabe der Antheile, im Uebrigen aber nach dem Grundsteuerreinertrage der betheiligten einzelnen Grundstücke zu erfolgen.

Die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Forstverwaltungskostenbeiträge werden durch eine von der Aufsichtsbehörde zu erlassende Bekanntmachung getroffen, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Die einzelnen Verbände, sowie die einzelnen Genossen können gegen die Festsetzung der auf sie entfallenden Beiträge Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Mit dem nämlichen Tage treten das Hessische Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810 und das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes, vom 27. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 415) außer Kraft.

Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 261) findet auf die diesem Gesetze unterliegenden Grundstücke keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.

Gegeben Kiel am Bord M. Y. „Hohenzollern", den 3. August 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

Anlage A.

Nachweisung der Jahnschaften.

Nr.	Name der Jahnschaft.	Nr.	Name der Jahnschaft.	Nr.	Name der Jahnschaft.
	I. Stadt Olpe.	10	Rüblinghausen,	8	Schwarzbruch,
1	Olpe	11	Saßmicke.	9	Bebbingen,
	II. Amt Olpe.		**III. Amt Drolshagen.**	10	Heid,
1	Neuenkleusheim an der Rohnard,	1	Drolshagen.	11	Rothenborn,
			XIIer Jahnsch.	12	Döingen,
2	Neuenkleusheim,		XIer „	13	Dörnscheid,
3	Altenkleusheim, östliche,		VIer „	14	Ottfingen I,
		2	Husten	15	„ II,
4	Altenkleusheim, westliche,		**IV. Amt Wenden.**	16	Hünsborn,
		1	Wenden,	17	Altenhof,
5	Thieringhausen,	2	Möllmicke,	18	Girkhausen,
6	Thieringhausen-Scheiderwald,	3	Gerlingen,	19	Schönau,
		4	Hillmicke,	20	Bucheler hof,
7	Günsen,	5	Büchen,	21	Elben,
8	Rohnard,	6	Brün,	22	Elben-Scheiderwald.
9	Dahl,	7	Huppen,		

Anlage B.

Nachweisung der Forstbezirke.

Nr.	Name des Forstbezirks.	Nr.	Name des Forstbezirks.	Nr.	Name des Forstbezirks.	
	I. Amt Drolshagen.	26	Herpel,		**II. Amt Olpe.**	
1	Alperscheid,	27	Heßbecke,	1	Ronnewinkel,	Landgemeinde Olpe.
2	Belmicke,	28	Husten,	2	Rosenthal,	
3	Benolpe,	29	Hützemert,	3	Kirchesohl,	
4	Berlinghausen,	30	Iseringhausen,	4	Eichhagen,	
5	Beul,	31	Kalberschnacke,	5	Stade,	
6	Bleche,	32	Köbbinghausen,	6	Hitzendumike,	
7	Börlinghausen,	33	Kram,	7	Schneppenohl,	
8	Brachtpe-Fohrt,	34	Lüdespert,	8	Niedersten-	
9	Bruch,	35	Neuenhaus,		hammer,	
10	Buchhagen,	36	Oehringhausen,	9	Hahnemike,	
11	Bühren,	37	Potzenhof,	10	Hohwald,	
12	Dirikingen,	38	Scheda,	11	Sondern,	
13	Dumicke,	39	Schlade,	12	Weikenohl,	Gemeinde Rohde.
14	Eichen,	40	Schlenke,	13	Oberneger,	
15	Eltge,	41	Schreibershof-Schür-	14	Mittelneger,	
16	Essinghausen,		holz-Brink,	15	Unterneger,	
17	Fahrenschotten,	42	Schützenbruch,	16	Siedenstein,	
18	Feldmannshof,	43	Sendschotten,	17	Rhode,	
19	Frenkhausen,	44	Siebringhausen,	18	Hohl,	
20	Gelslingen,	45	Stupperhof,	19	Waukemike,	
21	Germinghausen-	46	Wegeringhausen,	20	Griesemert,	
	Junkernhöh,	47	Winkhausen,		**III. Amt Wenden.**	
22	Gipperich,	48	Wintersohl,	1	Römershagen,	Gem. Römershagen.
23	Halbhusten,	49	Wörde,	2	Trömbach,	
24	Heiderhof,	50	Wormberg.			
25	Heimicke,					

75.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, betr. die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, was folgt:

§ 1.

Die in der Anlage A bezeichneten Jahnschaften unterliegen hinsichtlich des Forstbetriebes und ihrer Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der ge-

setzlichen Bestimmungen, welche für die Holzungen derjenigen Gemeinden gelten, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Eine Jahnschaft hat ihren Sitz in derjenigen Gemeinde, in welcher der dem Flächeninhalte nach größere Theil der Jahnschaftsgrundstücke belegen ist.

§ 2.

Die Jahnschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 3.

Die Jahnschaftsgenossen sind Miteigenthümer des Jahnschaftsvermögens. Sie nehmen nach Verhältniß ihrer Antheile an den Nutzungen und Lasten der Jahnschaft Theil.

Die Genossen können über ihre Antheile frei verfügen, dürfen sie jedoch nicht unter das für jede Jahnschaft von der Aufsichtsbehörde festzustellende Einheitsmaß hinab theilen.

§ 4.

Die den Jahnschaften bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehörigen Grundstücke unterliegen als Jahnschaftsgrundstücke den Vorschriften der §§ 5—7.

§ 5.

Die Jahnschaften dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1. die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder
2. der Grund und Boden zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann,

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.

§ 6.

Zur Veräußerung von Theilstücken ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn die Bedingungen des § 5 vorliegen.

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 7.

Die Belastung von Jahnschaftsgrundstücken mit Hypotheken und Grundschulden ist fortan unzulässig.

§ 8.

Die Eigenschaft eines Grundstückes als Jahnschaftsgrundstück kann nicht angefochten werden, wenn das Grundstück vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

in einem von der Aufsichtsbehörde bestätigten Rezesse als zur Jahnschaft eingeworfen bezeichnet, oder

durch einen Namens der Jahnschaft geschlossenen, der Form nach rechtsgültigen Vertrag, insbesondere durch Austausch von Grundstücken mehrerer Jahnschaften, der Jahnschaft übereignet, oder

bei der Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten ohne Widerspruch der Betheiligten als zur Jahnschaft gehörig behandelt worden ist.

§ 9.

Die von einer Jahnschaft nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke erlangen durch Aufnahme in den Jahnschaftsverband (§ 16) die Eigenschaft von Jahnschaftsgrundstücken. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die aufzunehmenden Grundstücke von Pfandverbindlichkeiten und sonstigen, mit der Geschlossenheit und der gemeinsamen Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke nicht vereinbaren dinglichen Lasten frei sind.

§ 10.

Sind einer Jahnschaft gehörige Grundstücke veräußert, so kann die Veräußerung wegen der Geschlossenheit des Jahnschaftsverbandes oder wegen Mängel in der Vertretung der Jahnschaft nicht mehr angefochten werden, wenn die Veräußerung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Hat eine solche Genehmigung nicht stattgefunden, so ist die Anfechtung aus den angegebenen Gründen nur während eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.

§ 11.

Durch die Vorschriften der §§ 8 und 10 wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Anfechtungsverfahren nicht berührt.

§ 12.

Soweit nicht Verträge, rechtskräftige Entscheidungen, durch Verjährung oder im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches erworbene Rechte entgegenstehen, tritt der für ein Jahnschaftsgrundstück festgesetzte Vermögensantheil (Jahnschaftsantheil) an dessen Stelle und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des Grundstücks. Dies gilt auch für die Antheile solcher Grnndstückseigenthümer, welche bei der Bildung der Jahnschaft nicht zugezogen sind, sowie für die Grundstücke von Jahnschaftsgenossen, welche durch Grundstücksaustauschungen mehrerer Jahnschaften unter einander ihren Antheil an dem Vermögen einer anderen Jahnschaft als derjenigen, mit welcher ihre Grundstücke vereinigt sind, erhalten haben.

Ist für mehrere Grundstücke nur ein einziger Jahnschaftsantheil festgesetzt, so tritt an die Stelle eines jeden Grundstücks ein entsprechender Theil dieses Antheiles. Dieser Theil bestimmt sich nach der bei Ermittelung der Jahnschaftsantheile zu Grunde gelegten Abschätzung und, falls diese nicht mehr vorhanden ist oder den Werth der einzelnen Grundstücke nicht ersehen läßt, nach dem Grundsteuerreinertrage.

§ 13.

Die Jahnschaftsantheile gelten als festgesetzt im Sinne des § 12, wenn sie in einem von der Aufsichtsbehörde bestätigten Rezesse festgestellt oder bei Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten ohne Widerspruch der Betheiligten zu Grunde gelegt sind.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Vertheilung der Jahnschaftsnutzungen und Lasten wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14.

Der Jahnschaftsvorstand vertritt die Jahnschaft gerichtlich und außergerichtlich den Genossen und Dritten gegenüber.

Er besteht aus dem Amtmann (Bürgermeister) als Vorsitzenden (Vorsteher) und mindestens zwei Beisitzern.

An Stelle des Amtmanns kann von der Aufsichtsbehörde der Gemeindevorsteher als Vorsitzender bestellt werden.

In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch den gesetzlichen Vertreter in seinem Hauptamt, der Beisitzer durch einen gewählten Stellvertreter vertreten.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen auf drei Jahre aus den zwölf Meistberechtigten gewählt, welche am Sitze der Jahnschaft wohnen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; erhalten aber baare Auslagen von der Jahnschaft ersetzt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden, aus welchen dies bei unbesoldeten Gemeindeämtern zulässig ist. Geschieht dies, ohne daß ein derartiger Grund vorliegt, so kann die Jahnschaftsversammlung (§ 16) das betreffende Mitglied für drei Jahre von der Ausübung des Stimmrechtes ausschließen.

Die Beisitzer und die Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Die ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter bleiben bis zur Verpflichtung der Neugewählten in Wirksamkeit.

§ 15.

Der Vorstand verwaltet das Jahnschaftsvermögen unter Beachtung der Beschlüsse der Jahnschaftsversammlung (§ 16) und der Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden liegt die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Leitung der Jahnschaftsversammlung ob. Er kann sich hierbei durch die Beisitzer vertreten lassen, welche zu seiner Unterstützung, insbesondere bei den örtlichen Geschäften, verpflichtet sind.

Der Nachweis, das der Vorstand ordnungsmäßig zusammengesetzt ist, wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt.

Urkunden, welche die Jahnschaft verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu vollziehen.

Ist nach § 16 zur Verpflichtung der Jahnschaft ein Jahnschaftsbeschluß erforderlich, so muß das Datum des Beschlusses und, wenn dieser der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, auch das Datum der Genehmigung in der Urkunde angegeben werden. Die Wirksamkeit der Erklärungen des Vorstandes Dritten gegenüber ist von der Rechtsgültigkeit des Jahnschaftsbeschlusses unabhängig.

§ 16.

Ein Beschluß der Versammlung der Jahnschaftsgenossen (Jahnschaftsversammlung) ist erforderlich:

1. zur Theilung einer Jahnschaft in Natur, zur Veräußerung von Jahnschaftsgrundstücken, zu ihrer Belastung mit dinglichen Rechten, zur Aufnahme von Grundstücken in den Jahnschaftsverband sowie zur Ablösung von Hude- und anderen Gerechtsamen;
2. zur Einführung einer anderen als forstlichen Benutzung von Jahnschaftsgrundstücken;
3. zur Vertheilung der Jahresnutzungen, soweit sie nicht durch das Loos erfolgt;

4. zur Aufnahme von Darlehen;
5. zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter;
6. zur Wahl der Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter, wie des zu bestellenden Rechners;
7. zum Erlaß von Satzungen über die Rechte und Pflichten der Jahnschaftsgenossen und Beamten, über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die bis zur Höhe von sechszig Mark verhängt werden können und in die zu bildende Jahnschaftskasse fließen.

Die Beschlüsse zu 1, 2, 4 und 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Bei der Beschlußfassung der Jahnschaftsversammlung entscheidet die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der erschienenen Genossen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; doch werden nur Genossen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese dem Vorsteher schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen sein soll.

Für eine Ehefrau wird ihr Ehemann als Vertreter zugelassen; er bedarf einer Vollmacht nicht.

Zur Jahnschaftsversammlung sind die Genossen spätestens am dritten Tage vor der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung durch ortsübliche Bekanntmachung zu laden.

In den Fällen von 1, 4 und 7 sind Genossen, die nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher die Jahnschaft ihren Sitz hat, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, schriftlich durch Aufgabe der Ladung zur Post zu laden.

Die Einberufung der Jahnschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden (Vorsteher), so oft er dies für erforderlich hält. Die Versammlung ist zu berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es anordnet, oder wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt.

§ 17.

Der Vorsteher hat ein Lagerbuch zu führen, aus welchem sich die Jahnschaftsantheile und deren Eigenthümer ergeben müssen.

Das Amtsgericht hat von den im Grundbuche eingetragenen Eigenthumsveränderungen dem Vorsteher unverzüglich Mittheilung zu machen. Dieser darf erst auf Grund einer solchen Benachrichtigung den Eigenthumswechsel im Lagerbuche nachtragen.

Nur der im Lagerbuche eingetragene Genosse kann die Rechte eines solchen der Jahnschaft gegenüber geltend machen. Diese kann sich dagegen wegen der Verbindlichkeiten an ihn oder an seinen Nachfolger halten.

§ 18.

Die der Jahnschaft gehörigen Grundstücke werden auf den Namen der Jahnschaft, die Jahnschaftsantheile auf den Namen der Jahnschaftsgenossen im Grundbuche eingetragen. Die Eigenschaft eines Jahnschaftsgrundstückes ist im Grundbuche zu vermerken. Die der Jahnschaft Drolshagen gehörigen Jahnschaftsgrundstücke sind auf den Namen der Jahnschaft unter Hinzufügung des Looses, zu dem sie gehören, einzutragen.

Die Einrichtung des Grundbuches erfolgt nach einer vom Justizminister zu erlassenden Anweisung.

§ 19.

In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genügt es zu dem Antrage auf Aufgebot eines Jahnschaftsantheiles, wenn der Antragsteller glaubhaft macht:

1. daß er im Eigenbesitze des Jahnschaftsantheils sei, oder,
2. falls der Jahnschaftsantheil oder sämmtliche Grundstücke, an deren Stelle er getreten ist, für Jahnschaftsgenossen im Grundbuche eingetragen stehen, daß der Eigenbesitz des Antragstellers im Sinne des § 927 Absatz 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zehn Jahre gedauert habe, sowie daß der eingetragene Eigenthümer gestorben oder verschollen sei, vorausgesetzt, daß eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit zehn Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urtheil nicht gegen den Dritten.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes erfolgt unter Bestimmung einer Aufgebotsfrist von 3 Monaten durch einmalige Einrückung in das Regierungsamtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle, sowie an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle in derjenigen Gemeinde, in welcher die Jahnschaft ihren Sitz hat; nach Ermessen des Amtsgerichts auch durch Einrückung in das amtliche Kreisblatt.

Das Aufgebot ist dem in dem Rezesse oder in den Betheiligungstabellen verzeichneten Besitzer von Amtswegen zuzustellen, falls der Aufenthaltsort desselben bekannt und das Aufgebot nicht von ihm beantragt ist.

Im Uebrigen sind die §§ 823—832 und 834—836 der Civilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 20.

Das Aufgebot erfolgt gebührenfrei, soweit es innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird. Für die erste Eintragung der Jahnschaftsantheile werden gleichfalls Gebühren nicht erhoben.

§ 21.

Bis zum Erlaß einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung werden die im § 16 Ziffer 7 aufgeführten Gegenstände durch eine nach Anhörung des Kreisausschusses zu erlassende Verordnung des Regierungspräsidenten geregelt.

Gegen diese, durch das amtliche Kreisblatt zu veröffentlichende Verordnung steht jedem Betheiligten binnen vier Wochen nach der Ausgabe der betreffenden Kreisblattnummer die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 22.

Auf die VIer, XIer und XIIer Loose der Jahnschaft Drolshagen (Anlage A. III. 1.)*) finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung,

1. daß für sämmtliche Loose nur ein sie verpflichtender Vorstand gebildet wird, welcher aus dem Amtmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern besteht;
2. daß für sämmtliche Loose nur eine Generalversammlung aus den sämmtlichen Genossen der einzelnen Loose berufen wird, die nach Loosantheilen abstimmen, wobei der Antheil an einem Elfer- und Zwölferloose für zwei Stimmen, der Antheil an einem Sechserloose für eine Stimme zählt;
3. daß bei der Veräußerung und Belastung von Jahnschaftsgrundstücken die Zustimmung derjenigen Genossen, denen das von dem Beschluß der Generalversammlung getroffene Loos gehört, und zwar, wenn an dem Loose mehrere Personen betheiligt sind, die Zustimmung der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit erforderlich ist;
4. daß auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Theilung der zur Jahnschaft Drolshagen gehörigen Grundstücke im Wege des Auseinandersetzungsverfahrens zu erfolgen hat, wobei die Betheiligten hinsichtlich der ihnen als Abfindungen zugetheilten Grundstücke durch die Auseinandersetzungsbehörde gleichzeitig zu Waldwirthschaftsgenossenschaften im Sinne des § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) vereinigt werden.

Im Uebrigen werden die Eigenthumsverhältnisse an den einzelnen zur Jahnschaft gehörigen Loosen durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 23.

Die Bestimmung des § 22 Ziffer 4 findet auch auf die zur Jahnschaft Husten gehörigen Grundstücke Anwendung (Anlage A III. 2).

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 1—21 einschließlich gelten auch für die in den Gemarkungen Rehringhausen, Neuenkleusheim und Lütringhausen-Stachelau unter der Bezeichnung von Konsortenstücken bestehenden, gemeinschaftlichen Holzungen. Ihnen können nach Anhörung des Kreistages durch Allerhöchste Verordnung weitere Konsortenstücke hinzugefügt werden, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen und sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist.

Für die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Konsortenstücke können durch Satzungen, welche von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Eigenthümer zu erlassen sind, die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes geändert werden.

---

*) S. Seite 212.

§ 25.

Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche unter der Bezeichnung Forstbezirke bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) gemeinschaftlich nach bestimmter Schlageintheilung unter Staatsaufsicht bewirthschaftet worden sind (Anlage B),*) werden von dem Regierungspräsidenten zum Zwecke der gemeinschaftlichen, forstmäßigen Bewirthschaftung ihrer Grundstücke zu Waldgenossenschaften im Sinne des § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des vorgedachten Gesetzes vereinigt.

Die Grundsätze über die Verwaltung und Bewirthschaftung des Genossenschaftsvermögens, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die bis zur Höhe von sechszig Mark verhängt werden können und in die Genossenschaftskasse fließen, werden durch eine von der Genossenschaft zu beschließende Satzung, welche der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, bis zum Zustandekommen einer solchen Satzung aber durch eine nach Anhörung des Kreisausschusses zu erlassende Verordnung des Regierungspräsidenten geregelt.

Auf diese Verordnung finden die Bestimmungen des § 21 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen sind für die Forstbezirke die Vorschriften des Eingangs bezeichneten Gesetzes maßgebend.

§ 26.

Die forsttechnische Verwaltung der diesem Gesetze unterstellten, zu Jahnschaften, Konsortenstücken und Forstbezirken gehörigen Grundstücke wird durch einen, nach Anhörung des Kreisausschusses von der Aufsichtsbehörde anzustellenden Forstbeamten geführt, dem zugleich die Verwaltung benachbarter, gemeinschaftlicher Holzungen und Gemeinde- und Anstaltswaldungen übertragen werden kann.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden von den betheiligten Verbänden der in dieser Weise forsttechnisch verwalteten Grundstücke durch Forstverwaltungsbeiträge aufgebracht, welche an die Staatskasse zu zahlen sind und deren Höhe gleichmäßig nach der Fläche von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Soweit die Zahlung der Forstverwaltungskostenbeiträge seitens der betheiligten Verbände bis zu dem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Termine nicht erfolgt, hat diese die zu zahlenden Beiträge unter die Genossen zu vertheilen.

Diese Vertheilung hat bei den Jahnschaften und Konsortenstücken nach Maßgabe der Antheile, im Uebrigen aber nach dem Grundsteuerreinertrage der betheiligten einzelnen Grundstücke zu erfolgen.

Die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Forstverwaltungskostenbeiträge werden durch eine von der Aufsichtsbehörde zu erlassende Bekanntmachung getroffen, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Die einzelnen Verbände, sowie die einzelnen Genossen können gegen die Festsetzung der auf sie entfallenden Beiträge Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 27.

Das hessische Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810 und das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen

*) S. Seite 213.

dieses Gesetzes vom 27. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 415) werden aufgehoben.

Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 261) findet auf die diesem Gesetze unterliegenden Grundstücke keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Hammerstein.

Begründung.

Der Kreis Olpe, welcher früher zum Herzogthum Westfalen gehörte und jetzt zusammen mit dem benachbarten Kreise Siegen den südwestlichen Theil des Regierungsbezirks Arnsberg und der Provinz Westfalen ausmacht, liegt in seiner ganzen Ausdehnung im mittelrheinischen Schiefergebirge. Der Kreis hat eine Höhenlage zwischen 250 und 439 m über dem Meere, ist aber ringsum von höheren Sattelgebirgen umschlossen und von Thälern durchschnitten, die, meist nach Norden hinneigend, den kälteren Luftströmungen offen stehen. Das Klima ist rauh. Der Boden ist meist absoluter Waldboden.

Der Gesammtumfang des Kreises beträgt 61800 ha, davon werden nur 13064 ha oder 21 Prozent von Aeckern und Gärten, 4634 ha oder 8 Prozent von Wiesen, 1488 ha oder 2 Prozent von meist geringeren Weiden und Hütungen, 517 ha oder $0_{,8}$ Prozent von Haus- und Hofräumen, 1749 ha oder 3 Prozent von Wegen, Gewässern ꝛc., 534 ha oder $0_{,9}$ Prozent von Oed- und Unland und 39965 ha oder 65 Prozent von Forsten und Holzungen eingenommen.

Von diesen Waldflächen werden wieder etwa 4 Prozent als Laubhochwald, etwa 6 Prozent als Nadelhochwald und 90 Prozent als Niederwald bewirthschaftet.

Hiervon liegen 12546 ha in dem ehemaligen Justizamte Olpe, welches die jetzigen Bezirke der Stadt Olpe und der Aemter Olpe, Wenden und Drolshagen umfaßte. Die Niederwaldwirthschaft wurde hier namentlich an den steilen Hängen von altersher mit periodischer landwirthschaftlicher Zwischennutzung (Brandkultur) und weitgehender Zulassung des Weideganges und der Streunutzung in ähnlicher Weise betrieben, wie im anstoßenden Siegerlande.

Nach der Lage, dem Klima und der Bodenbeschaffenheit war die pflegliche Bewirthschaftung des Niederwaldes hier wie dort von der größten Bedeutung und hat daher hier, ebenso wie im Siegerlande, zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes wiederholt im Wege der Gesetzgebung eingeschritten werden müssen.

In kurkölnischer Zeit standen die Gemeinde- und Privatwaldungen zunächst unter keiner Staatsaufsicht; aber bereits im Jahre 1788 mußte zur Steuerung des eingetretenen Holz- und Kohlenmangels landespolizeiliche Anordnung dahin getroffen werden, daß die von allem Gehölze entblößten Berge und die zu Acker- und Wiesenbau untauglichen Ländereien vermessen und zum sechsten Theil in jeder Gemarkung mit Holzsamen besäet und unter Ausschluß des Vieheintriebes und jeder sonstigen Schädigung dem Holzanwuchs gewidmet werden sollten. — Verordnung vom 25. August 1788 (Scotti, Provinzialgesetze, III. Sammlung, I. Abtheilung, 2. Theil Nr. 510).

Hierauf wurde von der Großherzoglich Hessischen Regierung unter dem 6. Januar 1810 für die genannten Theile des jetzigen Kreises Olpe eine umfassende Forstordnung erlassen, welche bezüglich des Diensteinkommens des Oberförsters durch ein Spezialgesetz vom 25. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 415) ergänzt worden und nach § 10 Ziffer 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 — Gesetzsamml. S. 261 — in Kraft geblieben ist.

In der Einleitung zu dieser Hessischen Forstordnung wird festgestellt:

Der größte Theil der Waldungen sei durch Theilung in kleine Stücke, durch forstwidrige Behandlung, durch Mangel an Forstschutz und durch ungeregelte Weidenutzung verwüstet, und unabsehbares Elend drohe der Gegend, deren Subsistenz so sehr von der Holzkultur abhängig sei, wenn nicht unverzüglich zweckmäßige Gegenmittel ergriffen und namentlich die Hindernisse beseitigt würden, welche aus dem kollidirenden Eigennutze Einzelner der Holzkultur erwüchsen.

Zu diesem Zwecke sollten nach Ausscheidung kleinerer, zur Holzzucht nicht geeigneter Parzellen und vereinzelt liegender Hochwaldungen die gesammten Holzungen zu einer einzigen, den bisherigen Besitzern zu gemeinschaftlichem Eigenthume zustehenden Masse zusammengeworfen werden, an welcher jeder Einwerfende ein Miteigenthum pro indiviso erhalten sollte — §§ 1—5 —.

Diese ideellen Antheile wurden als Holzaktien und die einzelnen nach dem Loos zur Nutzung vertheilten schmalen Flächen als Jähne bezeichnet, woraus sich im Laufe der Zeit für die gemeinschaftliche Masse und für die Gesammtheit der Miteigenthümer die Bezeichnung als Jahnschaft*) herausgebildet hat.

Für die gemeinschaftliche Masse sollte die sogenannte Haubergswirthschaft eingeführt werden. Die Zahl der nach Loos zur Einzelnutzung zu überweisenden Jahresschläge sollte nicht unter 18 bemessen werden (§ 9).

Die Gemarkungsgrenzen sollten die Grenzen der Gemeindeweiden bilden, über dieselben hinaus sollten Koppelhuden und Weideservituten nicht mehr ausgeübt werden dürfen. (§ 24.)

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Masse sollte unter Aufsicht eines vom Staate anzustellenden Oberförsters erfolgen, dem Unteraufseher und Forstdeputationen, bestehend aus dem Bürgermeister oder Schultheißen und zwei gewählten Waldbesitzern, zur Seite stehen sollten. Ein jeder sollte verpflichtet sein, den forstwirthschaftlichen Weisungen des Oberförsters Folge zu leisten (§§ 31—40).

Das Oberförstergehalt sollte bis auf Weiteres von sämmtlichen Einwohnern des Amtes Olpe, gleichviel, ob sie Waldboden besäßen oder nicht, nach dem Steuerfuße aufgebracht (§ 37), die übrigen Kosten aber von den Waldbesitzern nach Maßgabe der Antheile getragen werden (§ 14).

Strafbestimmungen enthält das Hessische Gesetz nicht, was die Durchführung desselben sehr erschwert hat.

Durch diese Hessische Forstordnung sollten also allgemein Einrichtungen geschaffen werden, wie sie von altersher in dieser Gegend und namentlich im Siegerlande in den sogenannten Haubergsgenossenschaften bestanden und sich auf's Beste bewährt hatten.

Das Charakteristische dieser Einrichtung beruht darin, daß eine größere geschlossene Fläche von den Miteigenthümern oder Genossenschaftern einheitlich nach geregelter

*) Jahn, mittelhochdeutsch Jan (Reihe), verbreitetes Wort in der oberdeutschen Land- und Forstwirthschaft, in den Fällen reihenweiser Bearbeitung, z. B. jahnweise düngen, mähen, roden. Grimm, deutsches Wörterbuch „Jahn."

Schlageintheilung als Niederwald, meist Eichenschälwald, bewirthschaftet, dabei aber der einzelne zur Nutzung kommende Schlag zur Holznutzung und zur darauf folgenden landwirthschaftlichen Zwischennutzung nach dem Loose den einzelnen Betheiligten zugewiesen wird. Im Einzelnen haben sich die Verhältnisse, wie in den Nachbargebieten, so auch im ehemaligen Amte Olpe sehr verschiedenartig gestaltet.

Noch unter der Hessischen Regierung wurde ein Oberförster und das sonst nöthige Forstpersonal für das Amt Olpe angestellt und mit der Ausführung des Gesetzes, insbesondere der Wiederaufforstung der Blößen vorgegangen.

Von 1811 bis 1816 wurden im Ganzen 4828 Morgen wieder in Kultur gebracht.

Im Wesentlichen ist aber die Durchführung des Gesetzes, durch die Wirren der Zeit verzögert, der Königlich Preußischen Regierung zugefallen, welche in Folge des Wiener Traktates vom 10. Juni 1815 — Gesetzsamml. 1818, Anh. S. 46 — mittelst Patentes vom 15. Juli 1816 Besitz vom Herzogthum Westfalen ergriff.

Wenngleich das Hessische Forstgesetz mit den Grundsätzen der damaligen neueren Preußischen Gesetzgebung, insbesondere des Landeskulturedikts vom 14. September 1811 (Gesetzsamml. S. 300) über die freie Bewirthschaftung des Grund und Bodens, nicht im Einklang stand, so mußte die Regierung sich doch bald davon überzeugen, daß die strenge Durchführung dieser Grundsätze im Amte Olpe zum Ruin der auf die Erhaltung ordnungsmäßiger Waldwirthschaft angewiesenen Gegend führen, und darum das Hessische Forstgesetz als Spezialgesetz aufrecht erhalten und durchgeführt werden müsse.

Zu diesem Zwecke wurden zunächst die noch fehlenden Ausführungsvorschriften zu dem Hessischen Forstgesetze mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen unter dem 24. März 1821 von dem Oberpräsidenten v. Vincke in Form einer Haubergsordnung für das Amt Olpe und einer Instruktion über das Verfahren bei Regulirung und Abstämmung der Haubergsgemarkungen erlassen, nach welcher die Bildung der gemeinschaftlichen Masse thunlichst innerhalb der Gemeindegrenzen bewirkt werden sollte.

Später wurde an Stelle dieser Haubergsordnung von 1821 von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unter dem 18. Januar 1859 eine neue Haubergsordnung erlassen, deren Gültigkeit aber wegen Formfehlers bezüglich der Verkündung gemäß der Vorschriften vom Jahre 1850 (Amtsblatt S. 240) Bedenken unterlag und darum durch die Polizeiverordnung vom 12. April/26. Juni 1894 ersetzt wurde (Amtsblatt S. 138 und 248).

Von 1821 bis 1841 wurde die Bildung der gemeinschaftlichen Masse etwa für die Hälfte der in Betracht kommenden Flächen und nach einer Unterbrechung von 1854 bis 1864 im Stadtbezirke von Olpe und den Amtsbezirken Olpe und Wenden in der Hauptsache zum Abschluß gebracht.

In der Landgemeinde Drolshagen und der Gemeinde Rhode erkannten die Betheiligten zwar thatsächlich die Nothwendigkeit geregelter Schlageintheilung und gemeinschaftlicher Bewirthschaftung der Forstgrundstücke an, setzten aber der förmlichen Bildung gemeinschaftlicher Eigenthumsmassen (Jahnschaften) von Anfang an den zähesten Widerstand entgegen und erreichten schließlich, daß die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Verfügungen vom 8. März 1859 und 30. Mai 1864 von der zwangsweisen Jahnschaftsbildung vorläufig Abstand nahm, soweit für die nach Ortsbezirken gebildeten Forstbezirke durch festgestellte Schlageintheilung eine nachhaltige Bewirthschaftung der Holzgrundstücke gesichert bleibe.

[illegible] sogenannter [illegible] unter [illegible] [illegible], wie die [illegible] genannten [illegible] und [illegible] dadurch, daß keine [illegible] sich in der Nutzung der einzelnen Flächen [illegible] nach den [illegible] den einzelnen Genossen stets die [illegible] des [illegible] eingeworfenen Grundstücks vorbehalten blieb, [illegible] zur Nutzung gelangte und von dem Oberförster [illegible]

[illegible] mit den Jahnschaften (rund 6626 ha) und den [illegible] eine Reihe sogenannter Konsortenstücke (rund [illegible] von altersher, bereits vor dem Inkrafttreten [illegible] Eigenthum stehen, das nicht [illegible] und welche daher nach dem Gesetze [illegible]

[illegible] es sowohl aus [illegible] der Wald[illegible] benachbarten Siegen[illegible] Sorge [illegible] die

[illegible]

Die seit dem Jahre 1891 gemachten Erfahrungen lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß bei dem Fortfall der Staatsaufsicht über die Forstbezirke wieder große gemeinwirthschaftliche Schäden für die ganze Gegend eintreten würden, ähnlich wie sie zu Anfang dieses Jahrhunderts zum Erlasse des Hessischen Forstgesetzes geführt haben.

Doch selbst, wenn diese Gründe forstwirthschaftlicher Art zu einem Vorgehen im Wege der Gesetzgebung nicht zwängen, würde ein solches aus privatrechtlichen Gründen und wegen der veralteten, nicht mehr durchführbaren Bestimmungen über die Aufbringung des Oberförstergehaltes im eigensten Interesse der Waldbesitzer nicht zu umgehen sein.

Im Hessischen Gesetz von 1810 fehlen Bestimmungen über die Vertretung der Jahnschaften bei Rechtsgeschäften, so daß es zweifelhaft ist, ob eine Reihe von Veräußerungen einzelner zu den Jahnschaften gehöriger Parzellen als rechtsbeständig anzusehen sind und nicht etwa der Anfechtung unterliegen.

Aber auch abgesehen von der hierdurch bedingten Unsicherheit einzelner Rechtsverhältnisse liegen erhebliche Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vor. Das Hessische Gesetz stammt noch aus der Zeit des gemeinen Rechts mit seiner Generalhypothek und paßt darum in dem Rahmen der geltenden Preußischen Immobiliargesetzgebung nicht hinein, die auf ganz anderen Prinzipien, vor allem der Publizität und Spezialität, aufgebaut ist.

Die Uebernahme der Jahnschaften in das Grundbuch und die ordnungsmäßige Offenhaltung der Grundbücher für die Jahnschaftsgrundstücke ist zur Zeit unmöglich und müßte, selbst wenn von einem gesetzgeberischen Vorgehen aus forstwirthschaftlichen Rücksichten abgesehen werden könnte, im Wege der Gesetzgebung sichergestellt werden.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, in möglichst einfachen Formen und unter Vermeidung jedes unnöthigen Eingriffs in die Privatwirthschaft die im allgemeinen Interesse gebotene pflegliche Behandlung der drei Arten gemeinschaftlicher oder genossenschaftlicher Waldungen im Gebiete des ehemaligen Justizamtes Olpe aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten, namentlich auf dem Gebiete des Grundbuchwesens, zu beseitigen.

In Bezug auf die Eigenthums- und Wirthschaftsverhältnisse will der Gesetzentwurf nur den Zustand aufrecht erhalten, der thatsächlich bis zur neuesten Rechtsprechung bestanden hat und erst durch diese in Frage gestellt ist.

Gemeinschaftliches Eigenthum soll daher nur für die Konsortenstücke, für die es von altersher besteht, und für die Jahnschaften, für welche es auf Grund des Hessischen Forstgesetzes eingeführt ist, fortbestehen, für die Forstbezirke aber soll auf Bildung einer gemeinschaftlichen Masse verzichtet und das bestehende Einzeleigenthum endgültig anerkannt werden.

Von den thatsächlich vorhandenen Jahnschaften ist die rechtzeitige Bestätigung der Rezesse (§ 48 des Gesetzes von 1810) nur in sieben Fällen nachweisbar: Rhonard, Huppen, Bebbingen, Schwartzbruch, Thieringhausen, Thieringhausen-Scheiderwald und Elben-Scheiderwald. In drei Fällen: Dahl, Saßmicke und Rüblinghausen ist die Rezeßbestätigung, wie bereits vorstehend erwähnt ist, erst verspätet unter der Herrschaft des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 erfolgt.

In den übrigen Fällen ist der urkundliche Beweis, ob und wann die Rezesse bestätigt sind, nicht zu erbringen.

Bei allen diesen Jahnschaften ist aber das Zusammenwerfen der Grundstücke zu gemeinschaftlichem Eigenthum derart durchgeführt, daß die einzelnen eingeworfenen Parzellen gar nicht mehr zu ermitteln und wieder herzustellen sind, und die Nutzung der Jahresschläge hat hier stets nach dem Loose gewechselt.

Abweichend hiervon haben sich die Verhältnisse bei der Jahnschaft Drolshagen gestaltet. Auch hier ist die Betheiligung der Genossen in einem Idealmaaße ausgedrückt; die einzelnen Loose werden aber stets von ein und demselben Antheilsberechtigten genutzt. Hat der Einzelne auf seinem Antheil Forstkulturen vorgenommen, so fällt deren Nutzung nach achtzehn Jahren ihm selbst und keinem Anderen zu. Der Kulturzustand ist in Folge dessen hier auf den einzelnen Theilstücken ein sehr verschiedener.

Ganz ähnlich haben sich die Verhältnisse in der Jahnschaft Husten entwickelt.

In schonender Rücksicht auf die in Drolshagen und Husten bestehende Anschauung, daß die bestimmten Nutzungsparzellen eigentlich Einzeleigenthum der Antheilsberechtigten seien, ist daher für beide Fälle die förmliche Theilung im Auseinandersetzungsverfahren, in Abweichung von dem sonst festgehaltenen Grundsatz der Geschlossenheit der Jahnschaften, zugelassen worden. Dies konnte aber in Rücksicht auf die Wichtigkeit der ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der zu diesen beiden Jahnschaften gehörigen Grundstücke für die Nachbarschaft nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die zur Theilung gelangenden Grundstücke sogleich zu Waldwirthschaftsgenossenschaften vereinigt und in dieser Form der staatlichen Forstaufsicht weiter unterstellt würden. Hierdurch würden die Verhältnisse in Drolshagen und Husten also ebenso geregelt werden, wie dies nach dem Gesetze allgemein für die Forstbezirke geschehen soll.

Bezüglich der Forstbezirke wird von jedem Eingriff in die Eigenthumsverhältnisse abgesehen und nur der Fortbestand der thatsächlich bis zur Rechtsprechung der neuesten Zeit bestandenen genossenschaftlichen Bewirthschaftung dadurch herbeigeführt, daß die Forstbezirke gesetzlich zu Waldwirthschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875 erklärt werden.

Hiermit ist für die Forstbezirke die Staatsaufsicht ebenso sicher gestellt, wie für die Jahnschaften, durch deren gesetzliche Gleichstellung mit den Konsortenstücken die Staatsaufsicht in derselben Weise geregelt werden soll, wie dieses durch das Gesetz vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 261) für die ihm unterstellten gemeinschaftlichen Holzungen geschehen ist. Demnach würde die Staatsaufsicht in Zukunft nach den Vorschriften der Verordnung vom 24. Dezember 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und Anstalten gehörigen Forsten (Gesetzsamml. 1817 S. 57) und der dazu erlassenen Ausführungsinstruktion vom 19. Mai 1857 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 163) zu führen sein.

Von einer ins Einzelne gehenden gesetzlichen Regelung, wie sie wohl sonst in ähnlichen Spezialgesetzen und noch in den neueren Haubergsordnungen für den Kreis Siegen, den Dill- und Oberwesterwaldkreis und den Kreis Altenkirchen durch die Gesetze vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 228), vom 4. Juli 1887 (Gesetzsamml. S. 289) und vom 9. April 1890 (Gesetzsamml. S. 55) erfolgt ist, wurde im vorliegenden Falle abgesehen und die Regelung der Einzelheiten besonderen statutarischen Vorschriften vorbehalten. Namentlich ist dies bezüglich der Regelung des eigentlichen forstwirthschaftlichen Betriebes und der Nutzungen geschehen, um der Selbstverwaltung der Besitzer nicht ohne Noth vorzugreifen.

Für die Uebergangszeit bis zum Zustandekommen solcher, von der Aufsichtsbehörde genehmigter Satzungen ist die provisorische Regelung der Einzelheiten im Verordnungswege und im geordneten Instanzenzuge vorgesehen. Die Organisation ist möglichst einfach und im Anschluß an die geschichtliche Entwickelung im Kreise Olpe gestaltet. Da hier ein Zwischenglied zwischen den einzelnen Verbänden und der Staatsaufsichtsbehörde, wie ein solches in dem Schöffenrathe nach den mehrfach angeführten Haubergsordnungen in den Nachbarkreisen besteht. (Siegen § 24 ff., Altenkirchen § 26 ff., Dill- und Oberwesterwaldkreis § 26 ff.), niemals bestanden hat, ist auch für die Folge von der Bildung eines Schöffenrathes abgesehen worden.

Die Vertretung der einzelnen Jahnschaften und Genossenschaften in Rechtsgeschäften und die Führung der Geschäfte erfolgt durch gewählte kollegiale Vorstände unter Leitung des Amtmanns (Bürgermeisters) als gesetzlichem Mitgliede und Vorsitzenden des Vorstandes.

Darin, daß diese bewährte Einrichtung der Geschäftsleitung durch den Amtmann (Bürgermeister) beibehalten ist, wird nach Lage der örtlichen Verhältnisse ein Bruch mit dem sonst aufrecht erhaltenen Grundsatze der Selbstverwaltung ebenso wenig erblickt werden können, wie darin, daß die forsttechnische Verwaltung einem staatsseitig anzustellenden Forstbeamten ebenso vorbehalten bleiben soll, wie dies nach der seitherigen Gesetzgebung der Fall war.

Daß nach dieser die Besoldung des Oberförsters von den Amtseingesessenen ohne Rücksicht auf den Waldbesitz aufgebracht werden soll, entspricht der jetzt in dieser Beziehung maßgebenden Rechtsanschauung in keiner Weise.

Es soll daher die Aufbringung der Verwaltungskosten durch die Waldbesitzer nach dem Flächenmaßstabe der betheiligten Waldungen vorgeschrieben werden. Die Belastung wird sich voraussichtlich auf 25 Pfennig pro Hektar und Jahr stellen, also durchaus mäßig und erschwinglich sein.

Für die Festsetzung des auf die Einzelverbände entfallenden Beitrages ist Einspruch im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und für die Beitreibung der Beiträge das Verwaltungszwangsverfahren vorbehalten.

Um den Verwaltungsbezirk möglichst zweckmäßig abgrenzen, die Kraft des Forstbeamten voll ausnutzen und die Verwaltung thunlichst sparsam einrichten zu können, ist von vornherein der Anschluß der sonstigen, zwar nicht unter dieses Spezialgesetz fallenden, aber doch unter der gleichen Staatsaufsicht stehenden benachbarten gemeinschaftlichen Holzungen, Gemeinde- und Anstaltswaldungen offengehalten.

Am Schlusse dieser allgemeinen Erläuterungen ist noch zu bemerken, daß der Kreistag zu Olpe in der Sitzung vom 22. November 1895 die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Waldverhältnisse im Bezirke des ehemaligen Justizamtes Olpe mit allen Stimmen gegen die eine Stimme des Vertreters von Drolshagen anerkannt hat, der nur für dieses Amt ein solches Bedürfniß bestritt und daß der westfälische Provinziallandtag den Gesetzentwurf nach stattgehabter Prüfung durch eine besondere Kommission und Berathung im Plenum in der Sitzung vom 16. März d. Js. einstimmig angenommen hat.

Der Gesetzentwurf entspricht, abgesehen von einzelnen Abänderungen in der Anordnung und Fassung der einzelnen Vorschriften, im Wesentlichen dem von der Mehrheit des Kreistages gutgeheißenen Vorschlage und abgesehen von einer Aenderung des § 6 — wesentlich redaktioneller Natur — wörtlich der von dem Provinziallandtage begutachteten Vorlage.

Zu § 1.

Diejenigen Jahnschaften, auf welche die Vorschriften des Gesetzentwurfes Anwendung finden sollen, sind in der Anlage A zum § 1 einzeln aufgeführt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß nicht nur die nachweisbar auf Grund des Hessischen Forstgesetzes vom 6. Januar 1810 gebildeten Jahnschaften dem Gesetze unterstellt werden sollen, sondern auch diejenigen, betreffs deren die Betheiligten vielleicht behaupten, daß die gemeinschaftliche Masse bereits vor Geltung jenes Gesetzes gebildet sei. Der Entwurf will sämmtliche Jahnschaften der Anlage A gleich behandeln, weil ihnen die charakteristischen, das Wesen einer Jahnschaft ausmachenden Merkmale gemeinsam sind. Diese bestehen darin, daß zu gemeinschaftlichem Eigenthume zusammengeworfene Forstgrundstücke gemeinschaftlich unter staatlicher Aufsicht bewirthschaftet werden. Während für die nach dem Hessischen Forstgesetze von 1810 zu beurtheilenden Jahnschaften sich die Staatsaufsicht bislang nach den Vorschriften dieses Gesetzes richtete, würden für etwaige über das Jahr 1810 zurückreichende Jahnschaften die Bestimmungen des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 in Betracht kommen. Nunmehr sollen alle Jahnschaften der Anlage A, unter denen sich vielleicht auch solche der zweiten Art finden, den Vorschriften des Entwurfes unterstellt werden, der im § 1 die Aufsicht des Staates im Anschluß an die Bestimmungen im § 2 des oben genannten Gesetzes vom 14. März 1881 regelt. Für die etwa aus der Zeit vor 1810 stammenden Jahnschaften trifft § 1 des Entwurfes somit keine Aenderung. Gleichwohl war es geboten, auch sie dem Entwurfe zu unterstellen, weil ihre unsicheren rechtlichen Verhältnisse dringend einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Nach der geschichtlichen Entwickelung fallen der Regel nach die Jahnschaftsgrenzen mit den Gemarkungsgrenzen zusammen. Für den möglichen Ausnahmefall, daß einzelnen Jahnschaften auch noch vereinzelte Grundstücke aus Nachbargemarkungen angehören, ist, um jeden Zweifel auszuschließen, ausdrücklich bestimmt, daß der Sitz der Jahnschaften sich in derjenigen Gemeinde befindet, in welcher der größere Theil der zur Jahnschaft gehörigen Fläche liegt.

Zu § 2.

Die Jahnschaften sind genossenschaftliche Vereinigungen der Miteigenthümer gemeinschaftlich bewirthschafteter Forstgrundstücke.

Durch § 2 soll ihnen Rechtspersönlichkeit beigelegt werden, und zwar in der Weise, daß sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sowie vor Gericht klagen und verklagt werden können. Sie sollen insbesondere auch zum Erwerbe von Eigenthum und dinglichen Rechten an Grundstücken fähig sein. Hierzu mag bemerkt werden, daß die von einer Jahnschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Grundstücke nach § 9 des Entwurfes erst durch die Aufnahme in den Jahnschaftsverband die Eigenschaft von Jahnschaftsgrundstücken (§ 4) erlangen sollen; vorher stehen sie im freien Eigenthume der Jahnschaft. Durch statutarische Bestimmungen wird darauf hinzuwirken sein, daß der Erwerb von Grundstücken sich regelmäßig nur auf solche Liegenschaften erstreckt, die sich zur Aufnahme in den Jahnschaftsverband eignen, und daß außerdem die baldige Aufnahme solcher nachträglich erworbenen Grundstücke in den Jahnschaftsverband vorgeschrieben wird. In Ausnahmefällen, z. B. zwecks Deckungen von Forderungen der Jahnschaft gegen einen Jahnschaftsgenossen, wird auch der Erwerb anderer Grundstücke zugelassen, gleichzeitig aber auf

deren baldige Abstoßung Bedacht zu nehmen sein, weil eine Jahnschaft sich der Natur der Sache nach nicht zur Verwaltung von Grundbesitz eignet, der zu ihren forstwirthschaftlichen Zwecken nicht herangezogen werden kann.

Zu § 3.

Wie bereits mehrfach bemerkt, sind die Jahnschaftsgenossen Miteigenthümer des Jahnschaftsvermögens, dessen wesentlichsten Theil die Jahnschaftsgrundstücke ausmachen. Die von den Genossen bei Bildung der gemeinsamen Masse in diese eingeworfenen Einzelgrundstücke sind als solche verschwunden und an ihre Stelle sind die ideellen Vermögensantheile der einzelnen Jahnschaftsgenossen getreten (§ 12). Diese Jahnschaftsantheile sind für das Maß der Theilnahme des einzelnen Genossen an den Nutzungen und Lasten der Jahnschaft entscheidend.

Bei allem Bestreben, das freie Verfügungsrecht der Eigenthümer über ihre Jahnschaftsantheile aufrecht zu erhalten, mußte doch der Aufsichtsbehörde die Befugniß beigelegt werden, unter Umständen einer unwirthschaftlichen Zerlegung der Antheile in Zwergtheile entgegenzutreten und zu diesem Zwecke ein Einheitsmaß vorzuschreiben, unter das die Antheile nicht getheilt werden dürfen. Auch in den älteren Spezialgesetzen dieser Art finden sich gleiche Vorschriften, z. B. § 5 des Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 329) „Eine Holzaktie darf nicht getheilt werden". § 7 der Siegen'schen Haubergsordnung vom 17. März 1879 „Die Antheile dürfen unter das für jeden Hauberg bestehende geringste Einheitsmaß nicht getheilt werden." Ebenso § 7 Abs. 2 der Haubergsordnung für den Dill- und Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 und § 7 Abs. 2 der Haubergsordnung für Altenkirchen vom 9. April 1890.

Zu §§ 4—7.

Die Geschlossenheit der Jahnschaften erfordert eine Beschränkung der Theilung, der Veräußerung von Theilstücken, der Verpfändung und dinglichen Belastung. Jedes Grundstück, welches einer der in Anlage A zum § 1 aufgeführten Jahnschaften beim Inkrafttreten des Gesetzes eigenthümlich gehört, soll diesen die Eigenschaft eines Jahnschaftsgrundstückes ausmachenden Eigenthumsbeschränkungen unterworfen sein. Später erworbene Grundstücke erlangen diese Eigenschaft, wie schon erwähnt, erst durch die Aufnahme in den Jahnschaftsverband (§ 9).

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Entwurfes entsprechen den §§ 6 und 8 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881. § 6 des Entwurfes weicht jedoch von § 8 des genannten Gesetzes darin ab, daß die Neubildung von Theilstücken keine Erwähnung gefunden hat. Für Jahnschaften liegt ein Bedürfniß zu einer Bestimmung, wie sie das Gesetz vom 14. März 1881 in dieser Hinsicht getroffen hat, nicht vor. Sollte im Einzelfalle eine Regelung erwünscht sein, so kann durch statutarische Vorschriften das Erforderliche festgesetzt werden.

§ 7 des Entwurfes ist analogen Vorschriften in den älteren Haubergsordnungen nachgebildet (vergl. Haubergsordnung für Siegen § 6 Abs. 2, Dill- und Oberwesterwaldkreis § 6 Abs. 2, Altenkirchen § 6 Abs. 2).

Zu § 8.

Die Vorschrift des § 8 behandelt diejenigen Fälle, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Feststellung der zu einer Jahnschaft gehörigen Liegenschaften, eine nachträgliche Einverleibung von Grundstücken in den Verband einer Jahnschaft oder

ein Austausch von Grundstücken zwischen mehreren Jahnschaften stattgefunden hat und nunmehr nach Inkrafttreten des Gesetzes der Eigenthümer eines solchen Grundstücks mit der Behauptung auftritt, das Grundstück unterliege nicht dem Jahnschaftsverbande, stehe vielmehr in seinem freien Eigenthum. Eine solche Anfechtung der Eigenschaft eines Grundstückes als Jahnschaftsgrundstück soll nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur noch zulässig sein, wenn schon vor dem Inkrafttreten ein Anfechtungsverfahren anhängig gemacht ist (§ 11). Der Grund für diese Vorschrift liegt darin, daß bei Grundstücken, welche den Voraussetzungen des § 8 entsprechen, die Zugehörigkeit zum Jahnschaftsverbande mit Recht vermuthet werden kann. Wollte man Anfechtungen der Eigenschaft solcher Grundstücke als Jahnschaftsgrundstücke in weiterem Umfange zulassen, so würde bei der Unsicherheit der vorliegenden rechtlichen Verhältniße und bei der Unmöglichkeit der Beschaffung zuverlässiger Beweise für die Bildung mancher Jahnschaften eine Entwirrung der vielen vorhandenen Zweifel nicht zu erwarten sein.

Zu § 9.

In der Begründung zu den §§ 2 und 4—7 ist des § 9 bereits gedacht worden. Zur Aufnahme in den Jahnschaftsverband eignen sich selbstverständlich nur solche Grundstücke, welche mit den Jahnschaftsgrundstücken gemeinsam bewirthschaftet werden können. Daraus ergiebt sich für die Aufnahmefähigkeit das Erforderniß, daß das betreffende Grundstück von solchen dinglichen Lasten frei sein muß, welche mit der gemeinsamen Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke nicht vereinbar sind. Daß auch Freiheit von Pfandverbindlichkeiten verlangt wird, ist eine Konsequenz des die zukünftige Verpfändung von Jahnschaftsgrundstücken ausschließenden § 7 des Entwurfes. Den Bestimmungen der §§ 7 und 9 analoge Vorschriften gelten übrigens auch nach den älteren Haubergsordnungen in Siegen (§ 3), Dill- und Oberwesterwaldkreis (§ 3) und Altenkirchen (§ 3).

Zu § 10.

Thatsächlich haben vielfach ohne Rücksicht auf die Geschlossenheit der Jahnschaften Veräußerungen kleinerer, zu den Jahnschaften gehöriger Parzellen durch die Forstdeputation oder gar den Vorsitzenden allein, mit oder ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde, stattgefunden. Für solche Fälle muß zur Schaffung eines sicheren Rechtszustandes eine Heilung der Mängel zugelassen werden, wie dies auch durch den vorbildlichen § 37 der Altenkirchener Haubergsordnung geschehen ist. Die Anfechtung derartiger Veräußerungen wird unbedenklich, sobald sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, ganz auszuschließen, anderenfalls aber an eine kurze Anfechtungsfrist zu knüpfen sein. Die Vorschrift des § 11 gilt auch für diese Fälle.

Zu § 12.

In der Begründung zu § 3 ist bereits darauf hingewiesen worden, daß mit der Bildung der Jahnschaft der Jahnschaftsantheil, d. h. der ideelle Antheil des einzelnen Jahnschaftsgenossen am Vermögen der Jahnschaft, an die Stelle des zur gemeinsamen Masse eingeworfenen Jahnschaftsgrundstückes getreten ist. Der Jahnschaftsantheil stellt die Abfindung der Genossen für den der Gesammtheit abgetretenen Grundbesitz dar und überkommt, gleich den im Zusammenlegungsverfahreu ausgewiesenen Planabfindungen, in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des eingeworfenen Grund-

stückes, so daß insbesondere die Belastungen dieses Grundstückes nach Feststellung des Antheiles nunmehr nur noch auf letzterem haften. Selbstverständlich kann sich aus Verträgen, rechtskräftigen Entscheidungen, aus Rechten, welche durch Verjährung oder im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworben sind, für die Zuweisung des Jahnschaftsantheiles eine andere rechtliche Bedeutung ergeben; in der Regel wird aber bei Bildung der Jahnschaftsmasse die Absicht der Betheiligten dahin gegangen sein, dem Jahnschaftsantheile in jeder Hinsicht die rechtliche Stellung des zur Masse eingeworfenen Grundstückes einzuräumen. Dies kann auch unbedenklich für Antheile solcher Genossen angenommen werden, welche zwar bei Bildung der Jahnschaft nicht zugezogen waren, demnächst aber an ihren Nutzungen und Lasten widerspruchslos theilgenommen haben, sowie für diejenigen, denen durch Austauschungen von Grundstücken mehrerer Jahnschaften untereinander ihr Jahnschaftsantheil an dem Vermögen einer anderen Jahnschaft, als derjenigen, bei welcher sie das Grundstück zur gemeinsamen Masse eingeworfen haben, zugefallen ist.

Durch diese Vorschriften wird eine ganze Reihe von Zweifeln beseitigt, welche durch den bereits hervorgehobenen Mangel an Uebereinstimmung in den Grundsätzen des bei Erlaß des Hessischen Forstgesetzes geltenden gemeinen Rechtes, des Preußischen Immobiliarrechtes und der Grundbuchordnung entstanden sind. Auch die Bestimmung in Absatz 2 sucht einer Aufklärung der verwirrten Verhältnisse Rechnung zu tragen und den Fall, daß für mehrere Grundstücke nur ein Jahnschaftsantheil festgestellt ist, sachgemäß zu regeln.

Zu § 13.

Die Bestimmungen des § 12 haben die Festsetzung des Jahnschaftsantheiles zur Voraussetzung. Nun ist oben bereits darauf hingewiesen, daß bei einer ganzen Reihe thatsächlich seit Jahrzehnten bestehender Jahnschaften der konstituirende Akt nicht zu ermitteln gewesen ist. Bei anderen ist der Rezeß anscheinend nur vor dem Oberförster abgeschlossen, also kaum als öffentliche Urkunde anzusehen. In anderen Fällen bestehen Zweifel darüber, ob die Legitimation der Betheiligten ordnungsmäßig erbracht ist. Die Mehrzahl der dieser Art entstandenen Zweifel sind durch Verjährung erledigt; in einzelnen Fällen aber ist eine Lösung derselben noch von praktischer Bedeutung, insbesondere bei den Jahnschaften, bei welchen die Antheile erst zum Theil, wie bei Elben-Scheiderwald, oder noch gar nicht zum Grundbuch übernommen sind, wie bei Dahl, Rüblinghausen und Saßmicke. § 13 schreibt deshalb zur Herbeiführung eines geordneten Rechtszustandes vor, daß die Jahnschaftsantheile nicht nur als festgesetzt angesehen werden sollen, wenn sie in einem von der Aufsichtsbehörde bestätigten Rezesse festgestellt sind, sondern auch dann, wenn sie bei der Vertheilung der Nutzungen und Lasten der Jahnschaft als maßgebend zu Grunde gelegt sind, ohne daß dagegen von betheiligter Seite Widerspruch erhoben wäre. Da die Jahnschaftsantheile gemäß § 18 demnächst in das Grundbuch übernommen werden sollen, bezieht sich die Vorschrift des § 13 auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Für die Zukunft wird sich die Größe der Antheile aus dem Grundbuche und aus dem mit ihm in Uebereinstimmung zu haltenden Lagerbuche (§ 17) ergeben.

Zu §§ 14 und 15.

Die Vertretung der Jahnschaft Genossen und Dritten gegenüber und vor allem auch vor Gericht, worüber es bisher an ausreichenden gesetzlichen Vorschriften fehlte, wird durch § 14 Absatz 1 geregelt.

In Bezug auf die Bildung des Jahnschaftsvorstandes und seine Geschäftsführung ist an den bestehenden, bewährten Einrichtungen festgehalten worden.

Zu § 16.

Bei allem Bestreben, die Verwaltung der Genossenschaftsgrundstücke und Angelegenheiten möglichst einfach zu gestalten, waren doch wichtigere Fragen, namentlich Verfügungen über die Substanz der Genossenschaft und die Regelung der Selbstverwaltung von der Entscheidung der Jahnschaftsversammlung abhängig zu machen.

Die Bestätigung der betreffenden Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde ist nur insoweit festgehalten worden, als dies unbedingt geboten erschien, um der Verwüstung der in Rede stehenden Waldungen wirksam vorzubeugen. Die bewährten Vorschriften der älteren mehrfach angezogenen Spezialgesetze sind auch hier zum Vorbilde genommen (Siegen §§ 14 ff., Dill- und Oberwesterwaldkreis §§ 14 ff. und Altenkirchen §§ 16 ff.); jedoch ist eine gesetzliche Festlegung von Einzelheiten möglichst und noch mehr als in den früheren Gesetzen vermieden worden.

Zu § 17.

Die Führung eines Lagerbuches durch den Vorsteher, wie sie in den neueren ähnlichen Spezialgesetzen allgemein vorgeschrieben ist — Siegen § 10, Dill- und Oberwesterwaldkreis § 10 und Altenkirchen § 11 —, hat sich im Allgemeinen bewährt.

Durch ein ordnungsmäßig fortgeführtes Lagerbuch wird nicht nur die Prüfung der Stimmberechtigung der zu den Genossenschaftsversammlungen Erschienenen und die Vertheilung der Jahresnutzungen erleichtert, sondern es wird auch durch diese Einrichtung der Grundbuchführer von der Haltung mehrerer, umfangreicher, für das Grundbuch selbst nicht erforderlicher Register entlastet. Die Vorschriften über die Führung des Lagerbuches sind daher aus den vorbildlichen Gesetzen übernommen worden.

Im Hinblick auf die Vorschriften des § 18 mußten Anordnungen getroffen werden, durch welche die Uebereinstimmung des Lagerbuches und des Grundbuches gewährleistet wird. Im Absatze 2 des § 17 ist das Erforderliche vorgesehen; auch die Vorschrift des Absatzes 3, welche die rechtliche Bedeutung der Eintragung im Lagerbuche bestimmt, wird in wirksamer Weise der durchaus nothwendigen Erhaltung dieser Uebereinstimmung beider Bücher förderlich sein.

Zu § 18.

Da den Jahnschaften nach § 2 des Entwurfes Rechtspersönlichkeit verliehen werden soll, muß eine jede ein besonderes Grundbuchblatt erhalten, auf dem die ihr gehörigen Grundstücke einzutragen sind. Um unzweifelhaft hervortreten zu lassen, welche dieser Grundstücke Jahnschaftsgrundstücke im Sinne des § 4 des Entwurfes sind, und welche im freien Eigenthum der Jahnschaft stehen, ist bei den ersteren die Eigenschaft als Jahnschaftsgrundstück im Grundbuche zu vermerken.

Die Jahnschaftsantheile werden auf dem Grundbuchblatte oder dem Artikel des einzelnen Jahnschaftsgenossen einzutragen sein. Dort finden auch alle im Grundbuche zu vermerkenden Dispositionen über die Antheile, insbesondere die Uebertragungen und dinglichen Belastungen derselben, ihren zur Wirksamkeit gegen Dritte erforderlichen urkundlichen Ausdruck. Die Sonderbestimmung für die Jahnschaft Drolshagen erklärt sich daraus, daß jedes der 77 Zugloose, in die sie zerfällt, als

eine gewissermaßen für sich den Charakter einer besonderen Jahnschaft tragenden Unterabtheilung der mit Rechtspersönlichkeit bedachten Gesammtjahnschaft anzusehen ist. Das Nähere über die rechtliche Gestaltung dieser Jahnschaften ergiebt der § 22. Die weiteren Vorschriften über die Grundbuchberichtigung waren einer vom Justizminister zu erlassenden besonderen Anweisung vorzubehalten.

Zu § 19.

Nach dem gegenwärtigen Inhalte der Grundbücher fehlt es häufig an einer zuverlässigen Beurkundung der die Jahnschaftsantheile betreffenden rechtlichen Verhältnisse, denn ein Theil der zu Jahnschaften gehörenden Grundstücke ist Mangels Antrages überhaupt nicht in das Grundbuch übernommen und selbst, wo dies der Fall ist, sind die Antheile im Grundbuch nicht immer der Wirklichkeit entsprechend eingetragen. Bei der thatsächlich vielfach vorhandenen Zersplitterung der Antheile unterlassen es die Erwerber von Antheilen oft, die Eintragung des Eigenthumsüberganges in das Grundbuch zu beantragen, weil sie die Schwierigkeiten des Beweises der Rechtsnachfolge scheuen. Außerdem haben bei der langen Reihe von Jahren, die nicht selten von der thatsächlichen Bildung der gemeinsamen Masse bis zum förmlichen Abschluß der Verhandlungen über die Bildung der Antheile verflossen sind, in der Zwischenzeit häufige Wechsel in der Person der Eigenthümer stattgefunden, ohne daß dieselben in das Grundbuch eingetragen sind.

Dem Zustande der Rechtsunsicherheit, der sich hieraus ergeben hat, soll durch die nach § 18 vorgesehene Grundbuchberichtigung ein Ende gemacht werden. Um für sie die Schwierigkeiten der Legitimationsführung zu erleichtern, war ein Aufgebotsverfahren zuzulassen, wie es der § 19 des Entwurfes regelt. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 schließen sich an die Vorschriften des § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Aufgebotsverfahren bei Ausschließung des Eigenthümers eines Grundstückes an. Die Verfahrensbestimmungen der §§ 823 ff. der Civilprozeßordnung sollen, von einigen wenigen Aenderungen abgesehen, entsprechende Anwendung finden (Abs. 4 bis 6).

Zu Absatz 5 ist besonders zu bemerken, daß die den Rezessen beigefügten Betheiligungsnachweise den Rezessen gleichzustellen waren, weil nach der Wortfassung einiger Rezesse Zweifel darüber bestehen können, ob die Nachweise einen integrirenden Theil der Rezesse bilden.

Zu § 20.

Die Nothwendigkeit des Aufgebots beruht zum großen Theil darauf, daß die Spezialgesetzgebung bezüglich der Jahnschaften nicht rechtzeitig der Grundbuchordnung entsprechend weiter ausgebildet worden ist. Aus diesem Grunde war, zumal die Jahnschaftsbildung nicht auf freiem Willen der Betheiligten, sondern auf gesetzlichem Zwange beruht, für das Aufgebotsverfahren, soweit es innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beantragt wird, der ersten Eintragung der Jahnschaftsantheile in das Grundbuch und den dazu erforderlichen Verhandlungen Gebührenfreiheit zuzugestehen, wie dies auch in ähnlichen Fällen geschehen ist. Vergl. z. B. § 213 der Verordnung, betreffend die Organisation der Generalkommission vom 20. Juni 1817 (Gesetzsamml. S. 161). Bei der Vorschrift des § 9 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 über die Verpflichtung zur Zahlung der baaren Auslagen trotz zugestandener Gebührenfreiheit behält es jedoch auch vorliegenden Falles sein Bewenden.

Zu § 21.

Wenn die dauernde Regelung der inneren Einrichtung und Verwaltung der Jahnschaften und der Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke auch der statutarischen Ordnung durch die Betheiligten selbst vorbehalten bleiben soll, so war doch Fürsorge für die Aufrechterhaltung ordnungsmäßiger Zustände für die Uebergangszeit bis zum Zustandekommen der Satzungen zu treffen, zumal nach den seitherigen Erfahrungen hierzu voraussichtlich zeitraubende Verhandlungen erforderlich sein werden.

Zweckmäßig kann diese provisorische Regelung der Verhältnisse nur durch den Regierungspräsidenten im Verordnungswege erfolgen.

Um die provisorische Regelung ohne jede Verzögerung herbeizuführen, ist von einer vorgängigen Anhörung der Betheiligten selbst abgesehen und nur eine vorgängige Anhörung des Kreisausschusses vorgesehen.

Da es sich nur um eine provisorische Ordnung der Dinge handelt, die Betheiligten selbst jeder Zeit in der Lage sind, an Stelle des Provisoriums eine definitive statutarische Regelung zu schaffen, wird es nicht als Verletzung des Grundsatzes der Selbstverwaltung angesehen werden können, daß die Entscheidung in erster Instanz dem Regierungspräsidenten übertragen ist.

Zu § 22.

Die Jahnschaft Drolshagen, welche nach einer Verhandlung vom 18. September 1802 zum Theil schon im vorigen Jahrhundert bestanden hat, zerfällt in drei Abtheilungen, die zwölfer, sechser und elfer Jahnschaft; jede Abtheilung wieder in Loose (Zugloose) und zwar die sechser und zwölfer in je 23 und die elfer in 31 Loose; jedes Loos wieder in 256 Antheile. Diese 256 Antheile bedeuten rechtlich ideelle Quoten. Ursprünglich waren auch wohl die Loose als ideelle Antheile aufzufassen. Im Grundbuch ist aber jedes Loos als selbstständiges Objekt von Rechten, deren Subjekt gleichfalls verschieden ist, behandelt. Zu jedem Loos gehören mehrere räumlich getrennt liegende Parzellen. Die Zahl der Antheilsberechtigten ist bei den einzelnen Loosen sehr verschieden. Bei einigen Loosen gehören sämmtliche 256 Antheile ein und derselben Person, bei anderen 2—4, bei einigen wenigen 6—8, höchstens aber 12—14 Genossen.

Die Waldungen der zwölfer Jahnschaft sind in 12, die der sechser in 6 und die der elfer in 11 Schläge eingetheilt. Die 18 Schläge der beiden ersteren Jahnschaften werden nacheinander, und zwar alljährlich einer abgetrieben, gleichzeitig damit wird in elf von achtzehn Jahren je ein Schlag der elfer Jahnschaft genutzt.

Jeder Schlag der sechser und zwölfer Jahnschaft zerfällt, der Zahl der Zugloose entsprechend, wieder in 23, und jeder Schlag der elfer Jahnschaft wieder in 31 Parzellen, sogenannte Steinloose, so daß die bei allen drei Abtheilungen Betheiligten, was thatsächlich eine Anzahl von Genossen sind, alljährlich die Holznutzung von einem Steinloos, in elf von achtzehn Jahren aber von zwei Steinloosen beziehen.

Ursprünglich wurde die Nutzung der Steinloose unter die einzelnen Genossen durch das Loos vertheilt, wie dies bei allen übrigen Jahnschaften geschieht.

Unter dem 17. Januar 1854 aber haben die Betheiligten vereinbart:

> „Jedem solchen Streifen (es ist der geringste Antheil, $^1/_{256}$ eines Steinlooses, gemeint) soll eine Nummer des Theilungsmaßstabes, und zwar dem am Zählstein liegenden die erste und fortlaufend dem am nächsten Nummerstein liegenden die letzte Nummer beigelegt werden.

Die Stelle der Berechtigung innerhalb der Steinloose wird durch die entsprechenden Nummern ausgedrückt.

Diese Beschlüsse resp. ihre Ausführung sollen mit der Aufnahme in dem gewöhnlichen Fortschreibungsprotokolle des Güterwechsels ihre Bestätigung finden."

Zwar sind diese Beschlüsse der Aufsichtsbehörde nicht zur Genehmigung vorgelegt worden; thatsächlich aber hat seit dem Jahre 1854 ohne Loosung jeder Betheiligte im Jahresschlage stets dieselbe Fläche wiedererhalten, welche ihm bereits bei dem vorigen Abtriebe zugefallen war. Eine Versteinung dieser einzelnen Nutzungsflächen hat nicht stattgefunden; sie werden vor jedem Abtrieb erst wieder durch Neuvermessung festgestellt.

Im Grundbuche sind die Einzelflächen nicht, sondern nur ideelle Antheile eingetragen.

Selbst wenn von jeder Forstaufsicht über die Jahnschaft Drolshagen abgesehen werden könnte, würde daher, um die rechtlichen Verhältnisse, vor Allem das Grundbuch klar zu stellen, eine gesetzliche Regelung sich auf Drolshagen erstrecken müssen.

Seitdem in Folge der neuen, oben erörterten Rechtsprechung eine Staatsaufsicht über die Jahnschaft Drolshagen nicht mehr gehandhabt wird (Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19. Januar 1891), ist die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Grundstücke mehr und mehr zurückgegangen.

Bei der Größe der zur Jahnschaft Drolshagen gehörigen Fläche von $408,_{48}$ ha bedarf es nach den Eingangs gegebenen Ausführungen keines näheren Nachweises, wie gefährlich gerade der Verfall der Waldwirthschaft hier für die ganze Gegend werden würde.

Das einzige Mittel, dieser Gefahr vorzubeugen, liegt in der gesetzlichen Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Staatsaufsicht.

Dem Wunsche auf Fallenlassen der Staatsaufsicht konnte daher nicht stattgegeben werden.

Im Einzelnen ist aber den eigenthümlichen thatsächlichen Verhältnissen möglichst weit Rechnung getragen worden, insbesondere, indem die Theilung unter der Voraussetzung der Bildung einer Waldwirthschaftsgenossenschaft zugelassen worden ist.

Zu § 23.

Die $93,_{25}$ ha umfassende Jahnschaft Husten, welche in 120 Antheile zerfällt, ist im Grundbuch als Jahnschaft eingetragen.

Bei dem Umfange der Waldungen muß die Staatsaufsicht über dieselben in gemeinwirthschaftlichem Interesse unbedingt aufrecht erhalten werden und konnte den Wünschen der Betheiligten daher nur in so weit Rechnung getragen werden, daß hier, ebenso wie bei Drolshagen, die Theilung unter der Voraussetzung der Bildung einer Waldwirthschaftsgenossenschaft zugelassen wurde.

Zu § 24.

Für die Aufnahme der Konsortenstücke in den gegenwärtigen Gesetzentwurf war die Erklärung der Lokalbehörden bestimmend, daß es den Betheiligten, die an die gleiche Behandlung der Konsortenstücke mit den Jahnschaften gewöhnt seien, garnicht verständlich sein würde, wenn bei einer spezialgesetzlichen Regelung der Verhältnisse

der Jahnschaften nicht gleichzeitig auch die Verhältnisse der zum Theil damit im Gemenge liegenden Konsortenstücke in gleicher Weise mitgeordnet würden, zumal auch bezüglich der Uebernahme der Konsortenstücke in das Grundbuch zum Theil ähnliche Unklarheiten vorlägen, wie bezüglich der Jahnschaften. Selbstredend mußte bei dieser spezialgesetzlichen Regelung auch bezüglich der aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Hessischen Forstgesetzes von 1810 in gemeinschaftlichem Eigenthume stehenden Forstgrundstücke an den allgemein maßgebenden Grundsätzen des § 1 Ziffer 1 und des § 2 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 festgehalten werden.

Bisher sind nur die Konsortenstücke der drei Gemarkungen

Rehringhausen	441 ha 35 ar,
Neuenkleusheim	22 ha 78 ar
und Lüttringhausen-Stachelau	193 ha 28 ar

der Staatsaufsicht unterstellt gewesen und ebenso wie die Jahnschaften behandelt worden.

Von den übrigen Konsortenstücken ist bisher angenommen worden, daß sie nach Umfang und Beschaffenheit zur eigentlichen forstmäßigen Bewirthschaftung nicht recht geeignet seien und ist daher von einer Staatsaufsicht über dieselben nach der maßgebenden Bestimmung in § 2 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 abgesehen worden.

Dieser thatsächlich bestehende Zustand soll aufrecht erhalten werden.

Um bei etwaiger Aenderung der Verhältnisse aber rechtzeitig in einfachen Formen die erforderliche Staatsaufsicht auch auf andere Konsortenstücke ausdehnen zu können, sobald dies nach dem leitenden Gesichtspunkte des Gesetzes nothwendig werden sollte, ist in diesen Paragraphen ein Vorbehalt dahin aufgenommen worden; nach Anhörung des Kreistages im Wege der Allerhöchsten Verordnung die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf andere, wie die benannten Konsortenstücke für anwendbar zu erklären.

Aehnlich ist in anderen Spezialgesetzen eine derartige Ausdehnungsbefugniß ausgesprochen worden: z. B. durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihre Nebenflüsse — (Gesetzsamml. S. 97) und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 1893 wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihre Nebenflüsse (Gesetzsamml. S. 199).

Abweichend von diesen beiden Vorgängen ist in diesem Falle in Rücksicht auf die große Bedeutung der Waldwirthschaft für den Kreis Olpe die vorgängige Anhörung des Kreistages vor Erlaß einer derartigen Verordnung vorgesehen worden.

Zu § 25.

In den in der Anlage B bezeichneten Gemarkungen sind unter der Bezeichnung „Forstbezirke" bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1875 im Ganzen 5272 ha Forstgrundstücke thatsächlich gemeinschaftlich unter Staatsaufsicht forstmäßig bewirthschaftet worden.

Der Fortbestand dieses thatsächlich seit langen Jahren bestehenden, erst durch die neueste Gesetzgebung und die darauf gegründete Rechtsprechung unhaltbar gewordenen Zustandes muß im gemeinwirthschaftlichen Interesse sichergestellt werden.

Jeder Versuch, dies in dem durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 vorgeschriebenen Verfahren zu erreichen, erscheint bei dem entschiedenen Widerstreben der meisten Betheiligten gegen jede Beschränkung in der freien Bewirthschaftung ihrer Grundstücke völlig aussichtslos. Es erübrigt daher nur, die Forstbezirke gesetzlich zu dem zu erklären, was sie thatsächlich seit langer Zeit gewesen sind, zu Waldwirthschaftsgenossenschaften.

Nachdem hiermit die gesetzliche Grundlage für die Staatsaufsicht und die weitere Ordnung der Verhältnisse gewonnen ist, wird jedes weitere zwangsweise Vorgehen gegenüber den Forstbezirken ebenso zu vermeiden sein, wie bei den Jahnschaften.

Die definitive Regelung der Verhältnisse soll daher auch bei den Forstbezirken im statutarischen Wege durch die Betheiligten selbst und nur für die Uebergangszeit bis zum Zustandekommen solcher von der Aufsichtsbehörde genehmigten Statuten durch Verordnung des Regierungspräsidenten erfolgen.

Wie im Falle der Jahnschaften, soll vor dem Erlaß dieser provisorischen Verordnung eine Anhörung des Kreisausschusses stattfinden und gegen dieselbe die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig sein.

Da auch in diesem Falle die Betheiligten jeder Zeit in der Lage sind, an Stelle dieser provisorischen Regelung der Verhältnisse durch die Aufsichtsbehörde eine definitive statutarische Ordnung einzuführen, wird daran kein Anstoß genommen werden können, daß für die provisorische Regelung weitere Rechtsbehelfe nicht gegeben sind.

Zu § 26.

Nach § 3 Ziffer 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1816 haben die Gemeinden und öffentlichen Anstalten in Westfalen ihre Waldungen allgemein durch gehörig ausgebildete Forstbeamten verwalten zu lassen, wie dies für das ehemalige Justizamt Olpe bereits durch das Hessische Forstgesetz vorgeschrieben war.

Neben den diesem Spezialgesetz zu unterstellenden Flächen im vormaligen Amte Olpe (657 ha Konsortenstücke, 6626 ha Jahnschaften und 5272 ha Forstbezirke) sind im Kreise Olpe noch vorhanden 746 ha Gemeindewaldungen, 24 ha Armenwaldungen, 112 ha Schulwaldungen, 766 ha Institutswaldungen und 2448 ha gemeinschaftliche Holzungen, welche nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816 forstmäßig zu verwalten sind.

Der Anschluß benachbarter Waldungen der zuletzt aufgeführten Art an die nach diesem Spezialgesetz für das Amt Olpe zu bildende Oberförsterei ist nur vorgesehen worden, um den praktischen Bedürfnissen und etwaigen Wünschen der Interessenten nach dieser Richtung hin Folge geben zu können; es wird aber nicht etwa beabsichtigt, auf die Eigenthümer der nicht unter das Spezialgesetz fallenden Grundstücke nach dieser Richtung hin einen Zwang zu üben.

Daß die Vorschriften des Hessischen Forstgesetzes über die Aufbringuug des Oberförstergehaltes durch die Eingesessenen ohne Rücksicht auf den Waldbesitz nach der heutigen Rechtsanschauung nicht mehr aufrecht erhalten werden können, bedarf keines weiteren Nachweises.

Durch die beabsichtigte Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen soll die Sache so einfach gestaltet werden, wie irgend möglich.

Bei der in Aussicht genommenen Bemessung der Bezüge des anzustellenden Oberförsters in Höhe der gegenwärtigen Bezüge der Gemeinde-Oberförster in Westfalen werden die entstehenden Verwaltungskosten voraussichtlich, wie in der allgemeinen

Begründung bereits bemerkt ist, mit einem Beitrag von 25 Pfennig für Jahr und Hektar gedeckt werden können.

Daß die Kosten der staatlichen Oberaufsicht der Staatskasse zur Last fallen, entspricht dem allgemeinen gesetzlichen Grundsatz — § 14 des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetzsamml. S. 373) und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 261). —

B. Erste Berathung.

(85. Sitzung am 15. Mai 1897.)

Präsident: Wir treten ein in die Tagesordnung:

Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg. —

Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Detten.

Abgeordneter **v. Detten:** Meine Herren, der uns vorliegende Gesetzentwurf ist in mancher Beziehung eigenartig und wichtig. Er erstreckt sich auf einen sehr kleinen Geltungsbezirk, auf das Justizamt Olpe, welches diese Titulatur aus der Zeit herschreibt, wo es noch hessisch war, und bezieht sich auf etwas über 12000 Hektar Wald. In diesem Komplex sind drei verschiedene Kategorien Wald, und zwar unter den Namen Jahnschaften, Konsortenstücke und Forstbezirke. Diese drei Gruppen haben eine durchaus verschiedene lokal-historische und rechtliche Entwickelung genommen, und der Gesetzentwurf schlägt vor, in allgemeinrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Beziehung Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, die auf die ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Gruppen sowie auf die Rechtsverhältnisse ihrer Besitzer von außerordentlich großem Einfluß sind. Schon aus diesen kurzen Bemerkungen erscheint es begründet, diesen Gesetzentwurf einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen, und zu diesem Ende schlage ich Ihnen die verstärkte Agrarkommission vor. Ich stelle also den Antrag, den Gesetzesvorschlag dieser Kommission zu überweisen.

Wenn ich nun zu der Gesetzesvorlage komme, so weise ich zunächst darauf hin, daß sie beabsichtigt, mehr wie ein volles Drittel der ganzen Waldfläche des Kreises Olpe in regiminelle Aufsicht zu nehmen, das heißt diesen ganzen großen Komplex der Oberaufsicht der Forstbehörde zu unterstellen.

Dem gegenüber stelle ich dagegen hier gleich als meine Absicht hin, die Forstbezirke aus dem Entwurf vollständig herauszuschneiden und damit also 5 272 Hektar dieser Forstaufsicht, die ich in diesem Falle nicht für statthaft halte, zu entziehen.

Ich komme zunächst zu Jahnschaften und Konsortenstücken. Die beiden Institute sind Waldgenossenschaften, die ein Kondominium pro indiviso haben, wo also jeder Besitzer zu ideellen Theilen besitzt, also keinen Individualbesitz oder Einzelbesitz hat. In dieser Beziehung bemerke ich gleich, daß ich, so weit die rechtlichen Verhältnisse in Frage kommen, vorläufig keine besonderen Ausstellungen machen will. Diese beiden Gruppen bestanden zur hessischen Zeit der damaligen Verordnung vom 6. Januar 1810, und ich finde, daß diese gesetzliche Bestimmung in der Vorlage

zum großen Theil und im Allgemeinen vollständig den Zwecken und den Instituten entsprechend umgeändert und verbessert ist. Insbesondere begrüße ich für diese Gruppen, daß sie die rechtliche Persönlichkeit durch den Entwurf bekommen haben, ohne welche derartige Genossenschaften ja überhaupt kein Leben und keine gesicherte Existenz führen können. Es ist namentlich wichtig, daß die getroffenen Bestimmungen es diesen Genossenschaften ermöglichen, mit Leichtigkeit vor dem Hypothekenbuche aufzutreten und Verfügungen zu treffen, was bisher fast nicht angänglich war.

Wenn ich nun zu den Forstbezirken komme, so will ich zunächst hervorheben, daß dieselben von jeher Individualbesitz gewesen sind. Als die hessische Regierung daran ging, den ganz verwahrlosten Waldzustand des damaligen Justizamtes Olpe zu reguliren und zu verbessern, ordnete sie an, daß in den einzelnen Bezirken Jahnschaften hergestellt werden sollten, die unter Aufsicht eines Oberförsters und unter einer Forstdeputation die Pflege des Waldes und die Erträge daraus für die Genossenschaft verwalten sollten. Die Bildung dieser Jahnschaften wurde aber sehr bald unterbrochen, namentlich zu preußischer Zeit ging ihre Bildung nicht vorwärts, sondern man hielt es in dem Kreise der Nächstbetheiligten für besser, in den Bezirken und Gemarkungen im Einzelbesitz und Eigenthum zu bleiben und nicht das Eigenthum an die Jahnschaften zu übertragen. Bei dieser Entwickelung gerade zeigte sich ungeheurer Widerstand gegen die Einführung von Jahnschaften, sodaß die Verwaltung sogar von Weiterem Abstand nahm! Als dann das Gesetz vom 6. Juli 1875 erschien, da stellte sich klar heraus, und wurde auch judikatmäßig festgestellt, daß die Mitglieder der Forstbezirke unbeschränkte Eigenthümer ihrer Einzelparzellen geblieben waren, daß sie also weder den Jahnschaften zugerechnet werden könnten, noch auch unter die im Gesetze vom 6. Juli 1875 aufgezählten Genossenschaften zu zählen seien, daß also auch die bisherige Aufsicht des Oberförsters über diese Forstbezirke durchaus ungerechtfertigt sei. Seit jener Zeit haben sich denn auch die Forstbezirke jeder Aufsicht und jedes Eingriffs des Oberförsters entzogen und entgegengestellt. Die einzelnen Eigenthümer haben sich frei und ungebunden gefühlt, ganz im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875, daß über die Benutzung derartiger Grundstücke vorschreibt:

> Die Benutzung und Bewirthschaftung von Forstgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das vorliegende Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Danach waren also bis heute die Eigenthümer der Forstbezirke vollständig freie Eigenthümer; sie brauchten sich keine Eingriffe in ihre Rechte, keine Aufsicht irgend welcher Art gefallen zu lassen.

Nichtsdestoweniger beabsichtigt nun das vorliegende Gesetz, den Regierungspräsidenten zu ermächtigen, diese Besitze im Wege des Zwanges zu Waldwirthschaftsgenossenschaften zu vereinen, sie unter die Aufsicht eines Oberförsters zu stellen und im übrigen sie den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 zu unterwerfen. Es fragt sich nun, ob in diesen Bestimmungen nicht ein Eingriff in die Privatrechte der Forsteigenthümer oder eine ungerechtfertigte Einschränkung derselben gefunden werden muß. Die Motive sagen zwar:

> Bezüglich der Forstbezirke wird von jedem Eingriff in die Eigenthumsverhältnisse abgesehen und nur der Fortbestand der thatsächlich bis zur Rechtsprechung der neuesten Zeit bestandenen genossenschaftlichen Bewirth-

schaftung dadurch herbeigeführt, daß die Forstbezirke gesetzlich zu Waldwirthschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875 erklärt werden.

Nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875 erstreckt sich aber die Thätigkeit und die Wirksamkeit der Genossen solcher Waldgenossenschaften auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplan, und zwar, wie unser Gesetz jetzt für diese neuen Genossenschaften in § 26 bestimmt, unter Aufsicht eines Oberförsters. Wie ist nun dieses zu verstehen, und wie stellt sich praktisch diese Oberaufsicht des Staates über die Forstbezirke? Es ist offenbar die Absicht, die Forstbezirke, wie die Jahnschaften, in forsttechnische Behandlung zu nehmen, die Großwirthschaft auf sie anzuwenden und der Eintheilung in große Schläge dabei Eingang zu verschaffen. Was ist die Wirkung einer solchen Behandlung? Im Allgemeinen kann man ja allerdings nur damit einverstanden sein, daß der Wald in jeder Beziehung und auf alle mögliche Weise in eine gute Pflege kommt und bleibt, wie sie, allerdings blos nach den Grundsätzen der Forsttechnik beurtheilt, der Staat am besten garantirt. (Sehr richtig!) Aber es kommt doch sehr darauf an, wie die Verhältnisse sind, und ich fürchte, daß, wenn einmal lange Zeit die staatliche Forstwirthschaft hier gewirkt haben wird, mancher kleine und mittlere Besitzer abgewirthschaftet haben wird, weil es ihm nicht möglich gewesen ist, unter solcher forsttechnischen Staatspflege wirklich Auskommen und Gedeihen zu haben. Es ist nämlich zu beachten, daß hier nur der kleine und mittlere Waldbesitz in Frage kommt. Bei größerem Waldbesitz bildet ja der Wald eine selbstständige Rubrik im ganzen Betriebe, hier aber, in diesen Verhältnissen, ist er ein integrirender Theil der ganzen Wirthschaft, ist mit ihr innig verbunden und von ihr in mancher Weise völlig abhängig.

Wie stellt sich nun im wirthschaftlichen Leben die Schlagordnung im Genossenschaftswald bei solchen Besitzverhältnissen? Aus interessirten Kreisen wird darüber Folgendes mitgetheilt:

> Was insbesondere die Schlagordnung betrifft, so würde bei Einführung und konsequenter Durchführung derselben leicht der Fall sein, daß Jemand gezwungen wäre, in einem Jahr zwei Drittel und mehr von seinem gesammten Holzbestand abzuschlagen, weil so viel in dem zum Betriebe bestimmten Bezirke liegt, mag es ihm auch an Arbeitskräften fehlen, um das zu bewerkstelligen, mögen in dem betreffenden Jahre die Holz- und Lohpreise auch noch so niedrig stehen, mag ihm auch für die folgenden 16 bis 18 Jahre so wenig Holz zum Betrieb übrig bleiben, daß er kaufen muß, um den nöthigen Brennbedarf zu haben, zu dessen Beschaffung ihm dazu vielleicht noch das baare Geld fehlt. Es muß dem Einzelnen freistehen, in einem Jahr, wenn schlechte Lohpreise, Mangel an Arbeitskräften, Krankheit in der Familie es angezeigt erscheinen lassen, den Abtrieb von Holz auf das allernöthigste zu beschränken, um im folgenden Jahre bei besseren Verhältnissen um so mehr abzutreiben. Wenn wegen Kälte und nassen Frühjahrs die Lohgewinnung schwierig ist, muß sie ebenfalls auf das nächste Jahr verschoben werden können. Es muß dem Privateigenthümer auch unbenommen sein, den einen oder anderen Baum zu fällen, weil er zu Reparaturen oder Bauzwecken oder zur Herstellung von Ackergeräthen desselben bedarf; er muß die Freiheit haben, ein Wald-

stück in Feld oder Wiese umzuwandeln, wenn es ihm in dieser Kulturform einen größeren Ertrag liefert und in der Wirthschaft ersprießlicher ist; es muß ihm gestattet sein, aus seinen Holzungen und Waldstücken Streu und Futter zu entnehmen, wenn gute Wiesen und die entsprechende Feldmark fehlt, um das nöthige Stroh zu gewinnen oder wenn dürre Jahre Feld und Wiesen nicht das nöthige wachsen lassen, mag auch die Holzung einen gewissen Schaden dadurch erleiden; jedenfalls ist dieser nicht so groß, als wenn der Besitzer seine Wiesen nicht ausnützen kann oder sein Vieh schlachtet oder zu Spottpreisen verkauft oder gar selbst dabei zu Grunde gehen muß.

Meine Herren, daraus ist erkennbar, daß die Interessen der staatlichen Forstwirthschaft nicht immer diejenigen der Landwirthschaft sind und daß es dabei vorkommt, daß eine solche Forstwirthschaft den kleinen Betrieben eine ganz unverhältnißmäßige Beschränkung und ein Hinderniß auflegt, die in die übrigen Verhältnisse tief einschneidend sein kann, ja sogar die Existenz der Wirthschaft ernsthaft zu gefährden geeignet ist.

Es liegt nun aber auch nach den Motiven absolut kein Grund vor, diese freien Eigenthümer im Wege des Zwanges in die Genossenschaft zum Zwecke der Waldpflege zu bringen. Man kann sich ja den Fall denken, daß Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen könnten, daß z. B. die klimatischen Verhältnisse eine systematische Aufforstung nothwendig erscheinen ließen und das deshalb eine solche Anordnung getroffen würde. Aber nein, im Sauerlande ist Wald genug; da handelt es sich nur darum, ob die Art, Form und Weise der Wirthschaft zweckmäßig ist. Es ist auch garnicht einmal behauptet, daß die augenblickliche Forstpflege in den Forstbezirken irgendwie zu erheblichen Bedenken oder Ausstellungen Anlaß gäbe. Allgemein forstwirthschaftliche Interessen oder die Besorgniß, man möge mal unwirthschaftlich werden, können doch von Rechtswegen nicht der Grund sein für eine solche Beschränkung des Eigenthums. Aber auch selbst, wenn zugegeben werden könnte, daß hin und wieder gefehlt wäre, so giebt es doch noch andere Mittel, um in solchen Gegenden die Waldwirthschaft wieder hoch zu bringen und den Forst zu schützen. In dem Sauerlande sind die mannigfachen kleinen Mittel hinlänglich bekannt und üblich, die immer zu guten Zielen führen, wie z. B. die Gewährung von Zuschüssen und Unterstützungen seitens des Staates in der Provinzial- und Kreisverwaltung für Meliorationszwecke, die Prämiirung von Saatgut und Anpflanzung, die Lieferung von Samen und Pflänzlingen, der Ankauf von Oedflächen zum Zwecke der Aufforstung, die Einrichtung von Musteranlagen, die Förderung der forstwirthschaftlichen Ausbildung in den Volks- und Winterschulen, die Wandervorträge. Alle diese Mittel hat man im Sauerlande mit Nutzen angewandt und wendet sie noch täglich an.

Hiernach scheint es mir vollständig ungerechtfertigt, daß man die Forstbezirke zwangsweise in Waldgenossenschaften bringen will. Ich halte das für durchaus unstatthaft, und es ist daher der ganze § 25 der Vorlage zu streichen, die §§ 22 und 23 derselben zu revidiren.

Ich könnte nnn noch manches über die Anstellung und über die Aufgaben des Oberförsters, über die Aufsichtsinstanzen, über die Kosten des Verfahrens und darüber reden, ob es nicht doch angemessener wäre, nicht so sehr den büreaukratischen Standpunkt auch bezüglich der Zahnschaften als vielmehr den der Selbstverwaltung

inne zu halten und zu wählen; aber dafür wird ja in der Kommission noch Zeit und Gelegenheit gegeben sein.

Ich bitte Sie, vorläufig eine Kommissionsberathung zu bewilligen. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, in der Tagesordnung für heute steht zur Berathung die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe; daraus folgere ich, daß der Herr Präsident des Hohen Hauses angenommen hat, daß, weil es sich um ein Provinzialgesetz handelt, es möglich sein würde, nicht blos die erste Berathung, sondern auch die zweite Berathung dieses Gesetzes zu Ende zu bringen.

Für diese Anschauung, glaube ich, lassen sich doch auch gewichtige Gründe geltend machen. Es handelt sich um ein Gesetz, welches nur im Kreise Olpe in Kraft treten soll. Ueber den Inhalt des Gesetzentwurfs ist der Kreisausschuß und dann der Provinzialverband für Westfalen gehört worden. Im Kreisausschuß hat man mit großer Mehrheit für den Inhalt des Gesetzes sich entschieden, und im Provinziallandtage ist der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Daraus folgere ich, daß diejenigen Faktoren, die den Verhältnissen, um deren gesetzliche Regelung es sich handelt, am nächsten stehen, der Meinung sind, daß die Staatsregierung mit dem gegenwärtigen Entwurfe einen Gesetzentwurf vorlegt, der den Interessenten des Bezirks im weitesten Umfange gerecht wird. Das ist wenigstens die Anschauung der nächstbetheiligten Kreise.

Meine Herren, der Herr Vorredner hat einige Spezialbedenken gegen den allgemeinen Inhalt des Gesetzes dargelegt, im wesentlichen sich aber darauf beschränkt, den Antrag auf kommissarische Berathung, den er gestellt hat, damit zu begründen, daß er prinzipielle Bedenken gegen den § 25 des Gesetzes hervorhebt. Der § 25 sagt:

> Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche unter der Bezeichnung „Forstgrundstücke" bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften ...... gemeinschaftlich nach bestimmter Schlageintheilung unter staatlicher Aufsicht bewirthschaftet worden sind ......, werden 2c.

Also es handelt sich um die Regelung der Verwaltung der sogenannten Forstbezirke. Zur Erläuterung darf ich hinzufügen — ich glaube, das hat der Herr Vorredner auch schon ausgeführt —, daß, wenn diese Bestimmung in § 25 beseitigt würde, das ganze Gesetz, welches bestimmt ist, auf einen Waldkomplex von etwa 12000 Morgen Anwendung zu finden, dann auf etwa 7000 Hektar beschränkt würde, genau sind es 6700 und einige dreißig Hektar. Wenn also dem Antrage des Herrn Vorredners Folge geleistet würde, dann würde das Gesetz etwa ein Drittel des ganzen Gebiets, auf das es Anwendung finden soll, von der Anwendung des Gesetzes ausschließen.

Meine Herren, die Gründe, die dafür sprechen und die anscheinend sowohl im Provinziallandtag wie im Kreisauschuß Anerkennung gefunden haben, die sogenannten Forstbezirke auch unter dieses Gesetz zu bringen, sind auf Seite 16 und Seite 18 der Begründung ausgiebig dargelegt. Daraus geht hervor, daß die Nichtunterstellung dieser Bezirke unter Staatsaufsicht zu Anfang dieses Jahrhunderts zu der bedenklichsten Devastation geführt hat. Man nahm daher damals in Aussicht, diese sogenannten Forstbezirke auch unter das Jahnschaftsrecht, unter das Gesetz von 1801 zu stellen. Durch die Art und Weise, wie das geschehen ist, hat man allerdings die Möglichkeit gelassen, im öffentlichen Interesse nach bestimmter Richtung hin auf die

Bewirthschaftung dieser Waldungen einzuwirken. Dagegen hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß ganz besonders in privatrechtlicher Beziehung und namentlich mit Rücksicht auf die inzwischen eingeführte Grundbuchordnung, auf die Judikatur u. s. w. außerordentliche Schwierigkeiten entstanden sind. Würde man den gegenwärtigen Zustand bestehen lassen, wie er jetzt ist, so bleiben einmal diese bedenklichen privatrechtlichen Schwierigkeiten, die meistens zum Nachtheil der Besitzer führen, fortbestehen; anderntheils liegt die Gefahr nahe, daß derselbe Mißstand, der im Anfang des Jahrhunderts bei der Verwaltung der sogenannten Forstbezirke sich herausgestellt hat, fortbesteht, ja in besonders bedenklicher Weise noch erweitert wird.

Nun, meine Herren, ersehen Sie aus der Begründung, daß die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschuß und der Provinzialvertretung in dem Erlaß gesetzlicher Vorschriften für diese sogenannten Forstbezirke sich auf das äußerste Maß beschränkt hat. In die Eigenthumsverhältnisse soll garnicht eingegriffen werden, es sollen nur in rechtlicher Beziehung die Schwierigkeiten geregelt werden, an denen jetzt die Verhältnisse kranken, und das Aufsichtsrecht soll an sich nicht ausgedehnt werden, namentlich soll die Aufbringung der Verwaltungskosten in dem Gesetz geregelt werden. Meine Herren, ich glaube, ich beschränke mich übrigens auf den Hinweis auf die Motive, Seite 16 bis 18 der Vorlage, daß, nachdem die Nächstbetheiligten, der Kreisausschuß und der Provinzialverband mit großer Einstimmigkeit sich für den Entwurf ausgesprochen haben, es doch schwerlich Aufgabe des Hohen Hauses ist, durch grundlegende Aenderung des ganzen Gesetzes das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden. Ich bin ja nicht in der Lage, Widerspruch gegen den Antrag auf Kommissionsberathung zu erheben, würde aber bedauern, wenn das Zustandekommen einer von den Nächstbetheiligten bereits so gründlich durchberathenen Vorlage durch die hiesige Kommissionsberathung gefährdet würde. Es scheint mir das nicht Aufgabe des Hohen Hauses zu sein. Ich hege die Befürchtung, daß, weil dem Hohen Hause ein noch so umfangreicher Berathungsstoff vorliegt, das Zustandekommen des Gesetzes in der gegenwärtigen Session durch Beschluß der Kommissionsberathung gefährdet wird. Dadurch würde das Hohe Haus sich doch anscheinend mit der Anschauung aller derer, die zunächst berufen sind, hier die lokalen Interessen zu prüfen, nnd die zweifellos besser in der Lage sind, hier diese in Frage kommenden Interessen zu würdigen, in Widerspruch treten. Am liebsten würde es mir daher sein, wenn durch die Generaldebatte in der ersten Lesung und durch die zweite Lesung die Angelegenheit gefördert würde.

Abgeordneter **Noelle:** Meine Herren, die uns vorliegende Materie ist wirthschaftlich und juristisch äußerst interessant. Diese drei verschiedenen Bildungen gemeinschaftlicher Benutzung und gemeinschaftlichen Besitzes von Waldungen bieten so viele juristisch-technische Schwierigkeiten, daß ich glaube, ein findiges Mitglied der Justizprüfungskommission könnte Examenthemate für ein ganzes Jahr daraus schöpfen. Aber andererseits wiederum ist zu bedenken, daß dies Gesetz nur für einen Theil eines einzigen landräthlichen Kreises erlassen werden soll, und deshalb werden Sie mir wohl zustimmen, wenn ich mich auf ganz wenige Worte beschränke in Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses.

Nun hat Herr v. Detten angeregt, daß ein Theil, nämlich die Forstbezirke, herausgelassen werden soll. Ich will mich jedes Urtheils hier im Hause enthalten, ob der Vorschlag richtig ist. Wenn seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft hervorgehoben worden ist, daß der Kreistag mit großer Mehrheit das angenommen

habe, so kann ich daß bestätigen. Meines Wissens hat von den 8 anwesenden Mitgliedern nur eins dagegen gestimmt; das war aber der Vertreter des Amtes Drolshagen, also des Amtes, in welchem gerade diese Forstbezirke liegen, (sehr richtig!) so daß gerade eigentlich der Nächstbetheiligte sich dagegen erklärt hat. (Sehr richtig!) Ohne daß ich nun sagen will, daß es richtig oder falsch ist, die Forstbezirke einzubeziehen, folgt doch daraus, daß der Nächbetheiligte sich dagegen erklärt hat, daß jedenfalls eine gewissenhafte Prüfung nothwendig ist.

Wie ich den ganzen Gesetzentwurf verstehe, so bezweckt er eine Vereinigung der widerstreitenden allgemeinen wirthschaftlichen Interessen, die darauf hinauslaufen, daß eine möglichst gute Waldwirthschaft in dem Kreise erzielt wird. Eine solche Waldwirthschaft ist dort besonders nöthig, weil man wohl sagen kann, die sämmtlichen Grundstücke, die hiervon betroffen werden, eignen sich eigentlich nur zum Waldbetrieb und sind zum sonstigen Acker- oder Wiesenbetrieb kaum zu gebrauchen. Andererseits sollen die Privatinteressen, die Rücksicht auf die Heiligkeit des Privateigenthums genommen werden. Diese Vereinigung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen soll in möglichst schonender Weise erzielt werden. Ein solcher Eingriff in das Privatrecht muß möglichst genau überlegt werden, und deshalb kann ich mich dem Vorschlag des Herrn v. Detten, den Gesetzentwurf einer Kommission zu überweisen, nur anschließen, gerade deshalb auch, weil ja Abgeordneter v. Detten Vertreter dieses landräthlichen Kreises ist und deshalb nach meiner Meinung hier im Hause wohl am Besten über die Stimmung im Kreise unterrichtet sein wird. Ich glaube auch behaupten zu können, daß durch eine solche Ueberweisung an die Kommission die Berathung nur beschleunigt wird. Es wird ganz unmöglich sein, hier im Hause im Einzelnen zu prüfen, ob es richtig ist, den Gesetzentwurf ganz genau so zu belassen, wie er ist, ob es insbesondere richtig ist, die Forstbezirke in den Gesetzentwurf hinein zu beziehen oder nicht. In Folge dessen bin ich im Gegensatz zu dem Herrn Minister für Landwirthschaft der Ansicht, daß es dem Zustandekommen des Gesetzes nur förderlich sein wird, wenn wir den Gesetzentwurf einer besonderen Kommission überweisen.

In formeller Beziehung möchte ich darauf hinweisen, daß, wenn Herr v. Detten beantragt hat, diesen Entwurf der verstärkten Agrarkommission zu überweisen, ich den Antrag dahin verstehe, daß die bestehende Agrarkommission um 7 neue Mitglieder verstärkt werden soll, aber nicht die verstärkte Agrarkommission, die wir gestern beschlossen haben, den Entwurf berathen wird. Denn dort werden wohl die 7 neuen Mitglieder hauptsächlich Schlesier sein, während in diese Kommission Mitglieder gewählt werden müssen, die den westfälischen Verhältnissen nahe stehen. Ich schließe mich dem Antrag v. Detten in dieser Hinsicht an. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abgeordneter Freiherr **v. Plettenberg-Mehrum:** Ich habe namens meiner Freunde zu erklären, daß wir dem Gesetzentwurf durchaus sympathisch gegenüberstehen, und die Fassung desselben, wie sie vorliegt, uns keinerlei Bedenken erweckt. Nichtsdestoweniger sind wir, da zwei große Parteien des Hauses eine Kommissionsberathung wünschen, und in der Hoffnung, daß alle Bedenken in der Berathung der Kommission beseitigt werden mögen, auch dafür, daß die Sache der Verstärkten Agrarkommission, und zwar der um 7 Mitglieder ad hoc verstärkten Agrarkommission überwiesen wird.

Abgeordneter Freiherr **v. Eynatten:** Die Ausführungen, die von Seiten meines Kollegen v. Detten gemacht worden sind, kann ich nur theilen. Wenn von Seiten des Herrn Ministers und auch in den Motiven bemerkt worden ist, daß eine Zustimmung der zunächst und am meisten Betheiligten stattgefunden habe, so muß ich das allerdings bestreiten. Wenn auf einem Kreistage, der aus 20 Mitgliedern besteht, nur 8, wie mitgetheilt wird, erscheinen (hört! hört!) und in einer so wichtigen Sache ein Urtheil abgeben, so vermag ich das überhaupt als eine ordnungsmäßige Vertretung nicht anzuerkennen. (Sehr richtig! im Centrum.) Ich möchte dieses Kompliment an dieser Stelle dem betreffenden Kreistage machen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen wichtigen Eingriff in Privatrechte, um einen Präzedenzfall, der auf fast allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens Anwendung finden kann. Ich meine, daß man gerade in der gegenwärtigen Zeit ganz besonders vorsichtig sein soll, die Ausdehnung des modernen Polizeistaats nicht noch zu vergrößern; wenn schließlich alles davon abhängen soll, wohin soll es kommen?

Ich vermisse außerdem im Gesetzentwurf eine Bestimmung, wie es mit der Ausübung des Jagdrechts gehandhabt werden soll. Darüber müßte auch noch Aufklärung gegeben werden. Die Thatsache steht doch fest, daß jeder, der einen Komplex von 300 Morgen erwirbt, ein selbstständiges Jagdrecht ausüben kann. Nach der Richtung hin erachte ich die Vorlage auch für mangelhaft. Aber ich muß dagegen Einspruch nochmals erheben, daß man hier sagt: die Betheiligten sind gehört worden. Ich behaupte: der einzig Betheiligte hat sich dagegen ausgesprochen, und das ist für mich das Maßgebende. (Bravo! im Centrum.)

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath **v. Friedberg:** Die Annahme des Herrn Vorredners, daß der Kreistag nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen sei, als er sein Gutachten zu Gunsten dieses Gesetzes abgegeben hat, beruht auf einem vollständigen Irrthum. Das amtliche Kreistagsprotokoll liegt hier vor. Der Kreistag hat 20 Mitglieder; ein Mitglied war gestorben: er hatte also 19 Mitglieder; von diesen sind 14, nicht 8, anwesend gewesen und haben sämmtlich mit einer Ausnahme für den Gesetzentwurf gestimmt, der ganz eingehend berathen worden ist. Speziell die Forstbezirke anlangend, so ist es ein Irrthum, daß die allein in dem Amte Drolshagen belegen sind. Die liegen sowohl in diesem Amte, wie im Amte Olpe und im Amte Wenden. Wenn nun daraus das Bedenken hergeleitet wird, daß die jagdlichen Verhältnisse in dem Gesetzentwurf nicht erwähnt seien, so mache ich darauf aufmerksam, daß die durch die Staatsaufsicht, durch alles, was in dem Gesetzentwurf enthalten ist, überhaupt gar nicht berührt werden. Keins der ähnlichen Spezialgesetze, der neueren Haubergsordnungen, enthält Bestimmungen in Bezug auf die Jagd.

Abgeordneter **v. Detten:** Ich möchte das, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, in gewisser Beziehung richtig stellen. Es ist mir von vollständig glaubwürdiger Seite berichtet worden, daß die eigentliche Abstimmung bei dem Gesetze nur von 8 Mitgliedern vorgenommen sei, und daß von diesen 8 allerdings nur eine Stimme dagegen gewesen ist. Es kann ja sehr leicht der Fall sein, daß kurz vor der Abstimmung einige Kreistagsmitglieder augenblicklich sich entfernt haben, und daß also auf diese Weise die eigentliche Abstimmung über die ganze Vorlage thatsächlich nur von 8 Mitgliedern des Kreistages vorgenommen ist, während 20 Mitglieder ordnungsmäßig den Kreistag des landräthlichen Kreises Olpe bilden.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath **v. Friedberg:** Meine Herren, das Protokoll liegt vor. Danach hat sich allerdings ein Mitglied vor der Abstimmung entfernt. Das war der Vertreter von Drolshagen, der die Nothwendigkeit der Ausführung des Gesetzentwurfs nur für Drolshagen überhaupt bestritt. Dabei handelte es sich aber weniger um Forstbezirke, als um die Jahnschaft Drolshagen.

Im Uebrigen geht aus dem Protokoll hervor, daß von den 14 anwesenden Mitgliedern 13 die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Forstverhältnisse im Justizamt Olpe in der Art und Weise, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen wird, für nothwendig und dem Interesse des Amtes und der Waldeigenthümer entsprechend anerkannt hat.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist weiter nicht verlangt, ich schließe die Besprechung. Es ist vom Hause angeregt worden, die zweite Berathung nicht sogleich vorzunehmen, sondern den Gesetzentwurf einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen, und zwar ist der Antrag gestellt, einer Kommission zu überweisen, bestehend aus der Agrarkommission und 7 Mitgliedern, welche zum Zwecke der Berathung dieser Vorlage zu wählen seien. — Ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag ist nicht laut geworden; ich darf wohl konstatiren, daß das Haus diesem Antrage gemäß beschlossen und die Gesetzesvorlage der um 7 Mitglieder zu verstärkenden Agrarkommission zur Vorberathung überwiesen hat. Damit fällt für jetzt die zweite Berathung im Plenum fort.

C. Bericht

der verstärkten Agrarkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Kommission hat den ihr durch Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 15. d. Mts. überwiesenen Entwurf in zwei Sitzungen, an welchen als Kommissarien der Königlichen Staatsregierung:

für den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten:

1. der Geheime Oberregierungsrath v. Friedberg,
2. der Landforstmeister Schultz,
3. der Geheime Regierungsrath Dr. Holtermann,

für den Justizminister:

4. der Oberlandesgerichtspräsident, Wirkliche Geheime Oberjustizrath Dr. Küntzel

theilnahmen, einer Berathung unterzogen.

Es wurde auf Anregung des Vorsitzenden und Antrag eines Mitgliedes der Kommission beschlossen, in eine

Generaldiskussion

über den Gesetzentwurf einzutreten. In dieser Diskussion wurden folgende Punkte einer näheren Erörterung unterzogen:

1. Ein Mitglied der Kommission stellte die Anfrage an die Herren Regierungsvertreter, ob der Olper Kreistag bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs

in seinem ganzen Verlauf beschlußfähig gewesen sei. Es wurde nun durch Verlesung des Protokolls des Olper Kreistags festgestellt, daß bei Anfang der Sitzung 14 Mitglieder des Kreistages zugegen gewesen seien, und daß bei Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder mit allen gegen eine Stimme die Nothwendigkeit ausgesprochen sei, eine gesetzliche Regelung der Forstverhältnisse im Justizamt Olpe herbeizuführen.

Es wurde weiter aus dem Protokoll festgestellt, daß zwei Abstimmungen mit 7 gegen 3 Stimmen und eine mit 8 gegen 2 Stimmen erfolgt sind, und daß eine Schlußabstimmung über das ganze Gesetz nicht stattgefunden hat. Hierauf waren mehrere Mitglieder der Kommission der Ansicht, daß zweifellos eine Beschlußunfähigkeit des Kreistages Olpe vorgelegen habe; da derselbe nur bei einer Anwesenheit von 11 Mitgliedern in gesetzlicher Weise Beschlüsse habe fassen können nach den Bestimmungen der für Westfalen geltenden Kreisordnung. Ein Mitglied der Kommission stellte deshalb den Antrag:

> Ueber den Gesetzentwurf nochmals den Provinziallandtag und namentlich den Kreistag Olpe zu hören.

Ueber diesen Antrag wurde bei § 1 abgestimmt. Die Herren Vertreter der Regierung und auch Mitglieder der Kommission waren der Ansicht, daß, selbst wenn eine Beschlußunfähigkeit des Olper Kreistages vorgelegen habe, dieses vollständig ohne Belang sei, da der Olper Kreistag ja nicht über den Gesetzentwurf zu beschließen gehabt habe, sondern nur über denselben gehört worden sei.

2. fragte ein Mitglied der Kommission an, ob nicht dem Olper Kreistage ein ganz anderer Gesetzentwurf vorgelegen habe, der nur aus 17 Paragraphen bestanden habe, während der jetzt vorliegende Entwurf 27 Paragraphen enthalte.

Ein Regierungsvertreter erklärte, daß zwar Aenderungen in der Paragraphenzahl stattgefunden haben, daß aber erhebliche materielle Aenderungen in der jetzigen Vorlage nicht enthalten seien, sondern nur eine Aenderung in der Form. Mehrere kleinere Aenderungen, die der Entwurf neu erhalten habe, seien auf Wunsch des Kreistages Olpe hinzugekommen.

3. wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission hervorgehoben, daß der Provinziallandtag von Westfalen, der doch mit den Verhältnissen am besten vertraut sein müsse, den Gesetzentwurf einstimmig angenommen habe und daß man daraus doch den Schluß ziehen dürfe, daß eine Beunruhigung der Bevölkerung durch den Gesetzentwurf nicht entstanden sei. Demgegenüber wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen, daß als Vertreter des Kreises Olpe auf dem Landtage in Münster der Landrath des Kreises Olpe und ein Fabrikbesitzer aus dem Kreise fungirt haben, welche beide mit dem Gesetzentwurf auch als Mitglieder des Kreistages einverstanden gewesen seien, und daß ein Vertreter der Interessenten auf dem westfälischen Provinziallandtag überhaupt nicht vorhanden gewesen sei, ja daß die Interessenten überhaupt über den ganzen Gegenstand, obwohl die Sache sie doch am meisten angehe, garnicht gehört seien. Daß thatsächlich eine große Aufregung unter der dortigen Bevölkerung, namentlich in den Aemtern Drolshagen und Olpe, vorhanden sei, das beweise die große Zahl der inzwischen eingelaufenen Petitionen. Auch wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, daß bei der kurzen Dauer der Provinziallandtagssession und bei der großen Zahl von Vorlagen eine gründliche Bearbeitung der Sache nicht habe stattfinden können. Dem wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wider-

sprochen und behauptet, daß auf dem Provinziallandtag ebenso gut gearbeitet werde wie im Abgeordnetenhause.

4. Ein Mitglied der Kommission war der Ansicht, daß der Gesetzentwurf mehr in der Absicht vorgelegt sei, um die im Justizamt Olpe vorhandenen ungeregelten Eigenthumsverhältnisse der Jahnschaften zu regeln, als um in die wirthschaftlichen Verhältnisse einzugreifen, wie nach den Anführungen der Motive anzunehmen sei, da ja doch die hier in Betracht kommenden Waldgrundstücke bis zum Jahre 1890 vollständig der staatlichen Aufsicht unterstellt gewesen und nur seit dem Jahre 1890 die sogenannten Forstbezirke der staatlichen Aufsicht entzogen worden seien.

Ein Regierungsvertreter erklärte demgegenüber, daß es richtig sei, daß sich die Justiz- und die Forstverwaltung bei Berathung dieses Gesetzes auf halbem Wege entgegengekommen seien, und daß die Regelung der schwierigen Eigenthumsverhältnisse mitbestimmend für die Einbringung des Gesetzentwurfs gewesen sei. Aber auch die wirthschaftlichen Verhältnisse und das allgemeine Landesinteresse haben dazu geführt, den Gesetzentwurf einzubringen. Sofort nachdem die Forstbezirke der Staatsaufsicht entzogen seien, sei von dem Landrath des Kreises Olpe darauf hingewiesen, daß bei der Art der Forstnutzung der Forstbezirke, die in langen schmalen Streifen an steilen Berghängen in vielen Theilen erfolge, eine geregelte Forstwirthschaft nur dann stattfinden könne, wenn ein einheitlicher Wille vorhanden sei, da der Nachbar durch schlechte Bewirthschaftung seines Bezirks ein Wegfließen der Erdkrume auch auf den Nachbargrundstücken bewirke und die Anlage von Brandkulturen in unrichtiger Weise auch für den Nachbarn schädlich wirke. Sodann aber sei die Theilung der einzelnen Bezirke in so kleine Theilstücke erfolgt, daß eine gedeihliche Waldwirthschaft des Einzelnen nicht möglich sei. So sei beispielsweise in den 5 272 ha der Forstbezirke die Zahl der Parzellen 21877, so daß auf den einzelnen Theil noch nicht mal 27 a kommen. Diesen Ausführungen wurde von einem Mitgliede der Kommission entgegengehalten, daß die Zahl der Theile nicht auf die Zahl der Besitzer schließen lasse, da die Motive selbst zu § 23 des Entwurfs ausdrücklich anführen, daß bei den Loosen der Jahnschaft Drolshagen, in welcher jedes Loos 256 Antheile habe, sämmtliche 256 Antheile im Besitze ein und derselben Person, bei anderen im Besitz von 2 bis 4, bei einigen wenigen im Besitz von 6 bis 8, höchstens aber im Besitz von 12 bis 14 Genossen sich befinden, so daß hieraus hervorgehe, daß doch wohl so große Flächen einzelner Personen beständen, daß auch eine Selbstbewirthschaftung der Flächen möglich sei. So komme z. B. im Durchschnitt auf jeden Besitzer von Forstgrundstücken in den sogenannten Forstbezirken Flächen von circa 10 ha.

5. Gegen den § 25 der Vorlage wurden von den verschiedensten Mitgliedern der Kommission die schwersten Bedenken erhoben. Die Heranziehung der Forstbezirke in das jetzige Gesetz sei ein schwerer Eingriff in das jetzt gerichtlich festgestellte freie Privateigenthum der betreffenden Waldbesitzer. Wenn man auch bei den Jahnschaften und Konsortenstücken des Gesetzentwurfs, da hierbei nur der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten werde, von einem Eingriff in wohlerworbene Rechte nicht sprechen könne, so müsse doch bei den Forstbezirken ein solcher Eingriff festgelegt werden, ein Eingriff, wie er sonst nirgends in Preußen vorkomme. Die Vertreter der Regierung erklärten, daß ohne einen solchen Eingriff eine gedeihliche Wirthschaft aus den bereits oben angeführten Gründen nur im Wege der genossenschaftlichen Bewirthschaftung möglich sei. Das Gesetz gehe in Bezug auf die Befugnisse,

welche es den Betheiligten gebe, bis an die Grenze der Möglichkeit. Nirgendwo in ähnlichen Gesetzen z. B. in den verschiedenen Haubergsordnungen sei man so weit gegangen wie in den Bestimmungen dieses Gesetzes, welches lediglich die Forstaufsicht feststelle, die Art der Bewirthschaftung und Verwerthung des Holzes ganz den Betheiligten überlasse. Die Grundsätze der Forstverwaltung für die Bewirthschaftung in solchen genossenschaftlichen Betrieben schlössen sich vollständig an die Wünsche der Betheiligten an, und könne man von einem Eingriff in die Freiheit des Eigenthums bei dieser Sachlage doch wohl nicht sprechen. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde ebenfalls geltend gemacht, daß es ohne staatlichen Eingriff in die Art der Bewirthschaftung nicht möglich sei, zu einer gedeihlichen Waldwirthschaft zu kommen, und gehe z. B. dieser Entwurf lange nicht soweit wie die Gesetzbestimmungen in Braunschweig. Hier würde nämlich, wenn jemand ein Forstgrundstück abgeholzt habe und es nicht wieder innerhalb 3 Jahren aufforste, von Aufsichts wegen das Grundstück wieder bepflanzt und dem Besitzer die Wahl gestellt, entweder die Aufforstungskosten zu erstatten oder sich die Expropriation seines Eigenthums gefallen zu lassen. Dem wurde entgegengehalten, daß man mit demselben Recht, wie man in die Verhältnisse der Olper Forstbesitzer eingreife auch Eigenthümern von Waldgrundstücken in anderen Theilen der Monarchie die Selbstbewirthschaftung entziehen müsse, wenn sie schlecht wirthschaften, und daß man mit demselben Recht auch die Bewirthschaftung von Ländereien unter Staatsaufsicht stellen könne, wenn deren Besitzer nachlässig seien. Man müsse hier sehr wohl bedenken, daß die Aufsicht des Staates durch ein altes antiquirtes hessisches Gesetz von 1810 begründet sei, welches zudem mit den damals geltenden preußischen Bestimmungen in direktem Widerspruch gestanden habe, daß weiter durch die Erkenntnisse sowohl des obersten Justiz- wie des obersten Verwaltungsgerichts festgestellt sei, daß die Grundstücke der Forstbezirke dem hessischen Gesetze gar nicht unterstehen und auch deshalb gar keine Veranlassung vorliege, die Besitzer dieser jenem Gesetz nicht mehr unterliegenden Grundstücke wieder unter Staatsaufsicht zu bringen. Wie aus den Petitionen hervorgehe, seien die Leute mit dem jetzigen Zustand zufrieden und wollen von Staatsaufsicht jetzt nichts mehr wissen; sie behaupten sogar in den betreffenden Petitionen, daß sie nach Aufhebung der Forstaufsicht sich viel besser erhalten könnten, als das früher der Fall gewesen sei, und als dieses den Besitzern der Jahnschaften möglich sei. Ihre ganze wirthschaftliche Lage und Art der Wirthschaftsführung erfordere, daß sie freie Verfügung über den Wald behalten und in der Bewirthschaftung ihres Eigenthums nicht gebunden seien. Die Vertreter der Regierung blieben demgegenüber dabei, daß eine gedeihliche Waldwirthschaft nach den örtlichen Verhältnissen nur möglich sei, wenn ein genossenschaftlicher Betrieb der Waldungen festgelegt werde und daß auch das allgemeine Interesse es verlange, daß die Waldhöhen nicht devastirt und entforstet würden, welchen Ausführungen auch mehrere Mitglieder der Kommission sich anschließen.

6. Außerdem wurde noch bemängelt, daß man in dem Gesetze, namentlich dem § 16 Absatz 2 und dem § 21, von dem jetzigen in der ganzen Monarchie eingeführten Prinzip der Selbstverwaltung abgegangen sei und der Aufsichtsbehörde das Verfügungsrecht in Sachen gegeben habe, in denen die Selbstverwaltungskörper zuständig seien. Die Regierungsvertreter halten dem entgegen, daß den Selbstverwaltungskörpern ein forsttechnischer Beirath nicht zur Seite stehe, daß deshalb die Verfügung in den betreffenden Angelegenheiten nicht den Selbstverwaltungskörpern, sondern der Aufsichts-

behörde habe gegeben werden müssen, da es sich im Wesentlichen um forsttechnische Angelegenheiten hierbei handle.

Das wurde von einigen Mitgliedern der Kommission bestritten und darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch vielfach um reine Verwaltungsfragen handle, wie namentlich aus § 16 Nr. 1, 2 und 4 hervorgehe.

Hierauf wurde in die

Spezialdiskussion

eingetreten, und der Antrag auf Rückverweisung der Vorlage behufs Anhörung des Provinziallandtages und namentlich des Kreistages Olpe mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Die §§ 1 bis 13 des Entwurfs wurden ohne jede Debatte einstimmig angenommen.

Zu **§ 14** wurde folgender Antrag gestellt:

den Absatz 5 wie folgt zu fassen:

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

Für den Antrag sprachen sich verschiedene Mitglieder der Kommission aus, da es Recht sei, daß alle Berechtigten an der Vertretung theilnehmen könnten. Bei der Abstimmung wurde der Antrag einstimmig angenommen und ebenso der hiernach abgeänderte § 14 der Vorlage.

Bei **§ 15** wurde angeregt, ob man nicht der Einfachheit und der Kostenersparniß halber feststellen solle, daß die Vorstände der Jahnschaftsgenossen als öffentliche Behörde anzusehen seien. Die Anregung wurde aber fallen gelassen, da von einem Regierungsvertreter und auch von Mitgliedern der Kommission bemerkt wurde, daß die Jahnschaftsvorstände Vertreter von Wirthschaftsgenossenschaften seien und bei ähnlichen Genossenschaften z. B. Wiesengenossenschaften die Vorstände auch nicht die Rechte einer öffentlichen Behörde haben. § 15 wurde einstimmig angenommen.

Zu **§ 16** wurde ein Antrag gestellt, das Wort „Aufsichtsbehörde" im Absatz 2 durch „Kreisausschuß" zu ersetzen. Der Antrag wurde begründet und bekämpft, wie es in der Generaldiskussion unter Nr. 6 bereits ausgeführt ist. Der Antrag wurde mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Ein zweiter zu § 16 gestellter Antrag:

dem Absatz 2 anzufügen

„nach Anhörung des Kreisausschusses"

wurde mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen, nachdem Antragsteller denselben damit begründet hatte, daß es gut sei, wenn die Aufsichtsbehörde auch den Kreisausschuß, der mit den lokalen Verhältnissen besser vertraut sei, zuvor anhöre. Mit diesem Zusatz wurde § 16 einstimmig angenommen.

Die §§ 17 bis 20 wurden ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu **§ 21** wurde von einem Mitgliede der Kommission folgender Antrag gestellt:

den § 21 wie folgt zu fassen:

Bis zum Erlasse einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Satzung der Jahnschaftsgrundstücke (§ 16 Nr. 7), bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

Binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Jahnschaften ein von der Jahnschaftsversammlung genehmigtes Statut über die sonstigen Rechte 2c. 2c. der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Antrag wurde damit begründet und vertheidigt, daß bei der jetzigen Fassung des § 21 die Aufsichtsbehörde es ganz in der Hand habe, den Erlaß von Statuten in ihrem Sinne zu erzwingen. Sie habe nach § 16 Abs. 2 zu den Statuten die Genehmigung zu ertheilen. Wenn sie nun das von den Genossenschaften eingereichte Statut nicht genehmige, sei ihr die Regelung der Verhältnisse vollständig überlassen. Sie müsse zwar den Kreisausschuß anhören, derselbe habe aber bei der Entscheidung nicht mitzureden. Hiernach könne also die Aufsichtsbehörde selbstständig nach ihrem Willen die Festsetzung von Satzungen, die ihr konveniren, erzwingen. Dem wurde entgegengehalten, daß, wenn man nicht ein solches Interimistikum, wie § 21 es festsetze, bilde, es andererseits die Genossenschaften in der Hand haben würden, die Festsetzung von Satzungen zu vereiteln und es so bei den jetzigen unhaltbaren Zuständen zu belassen. Hiergegen wurde von einem Mitgliede der Kommission ausgeführt, daß, nachdem das schlechte hessische Gesetz schon 80 Jahre bestanden habe, es doch auf ein paar Jahr mehr oder weniger nicht ankommen könne sowie daß eine solche Konsequenz keineswegs dahin führen dürfe, entgegen den allgemein geltenden Bestimmungen die Beschlußfassung und Verfügung über Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Aufsichtsbehörde zuzuweisen und den gesetzlich dazu berufenen Selbstverwaltungskörpern zu entziehen. Ein anderes Mitglied der Kommission hatte für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrags den eventuellen Antrag gestellt, hinter die Worte „nach Anhörung des Kreisausschusses“ einzufügen die Worte: „unter Zustimmung des Bezirksausschusses“. Der erstere Antrag wurde bei der Abstimmung mit 11 gegen 6, der zweite eventuelle Antrag mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, und darauf § 21 mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu **§ 22** wurde von einem Mitgliede der Kommission folgender Antrag gestellt:

in Nr. 4 hinter dem Worte „vereinigt“ einzuschieben: „und diesem Gesetze unterstellt“.

Der Antrag wurde damit begründet, daß man die Bildung von Waldgenossenschaften fördern müsse, daß man die Genossenschaften dann aber auch den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 unterwerfen müsse.

Die Regierungsvertreter und Mitglieder der Kommission machten dann darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 die Aufsicht nicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern durch ein Waldschutzgericht zu erfolgen habe. Die Erfahrung aber, die man mit den freiwilligen Waldgenossenschaften gemacht habe, ließen darauf schließen, daß von Bildung freiwilliger Genossenschaften und Einführung eines Waldschutzgerichts ein Vortheil für die Waldwirthschaft nicht zu erwarten sei. Der Antrag wurde hierauf mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Ein anderer Antrag, dahin lautend:

1. in Nr. 4 die Worte „auf Antrag der Aufsichtsbehörde“ zu streichen,
2. der Nr. 4 am Schlusse hinzuzufügen:

„Die Theilung erfolgt nur auf Antrag.
Zur Stellung desselben ist berechtigt
a) die Aufsichtsbehörde,
b) ein Drittel der Betheiligten, wenn die in Frage kommenden Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.“

wurde einstimmig angenommen. Der Antrag bezweckt, den Antrag auf Theilung der Jahnschaften Drolshagen und Husten auch den Berechtigten selbst zu ermöglichen.

Bei Gelegenheit der Berathung des § 22 fragte ein Mitglied der Kommission an, wie es denn mit den Kosten der Auseinandersetzung zu halten sei, da in früheren Fällen, namentlich im Jahre 1881, die Staatskasse die gesammten Kosten der bereits eingeleiteten Auseinandersetzungen übernommen habe. Der Vertreter der Regierung erwidert, daß hier die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Auseinandersetzung Platz greifen müssen und der Staat die Kosten nicht übernehmen könne, da ein staatliches Interesse ausgeschlossen sei. Im Jahre 1881 habe man nämlich die Theilung von Waldgenossenschaften verboten, hier aber habe man unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Jahnschaften Drolshagen und Husten diesen beiden Gemeinden eine Ausnahme von der Regel des Verbots gestattet. § 22 wird hierauf einstimmig angenommen. Desgleichen wurden die §§ 23 und 24 einstimmig angenommen.

Zu **§ 25** war folgender Antrag gestellt worden:

den § 25 prinzipaliter zu streichen eventuell in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Eigenthümer der Grundstücke, welche ꝛc. können im Sinne des § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des gedachten Gesetzes zu Waldgenossenschaften vereinigt werden, wenn mindestens ein Viertel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als ein Drittel des Katastralreinertrags sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.

Im Uebrigen sind für die Forstbezirke die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1875 maßgebend."

Die Diskussion über den Antrag gestaltete sich im Wesentlichen so, wie es unter Nr. 5 der Generaldiskussion bereits hervorgehoben ist. Der Antrag wurde hierauf mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt, und § 25 mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen.

Bei **§ 26** fragte ein Mitglied der Kommission an, warum bei der Anstellung des Oberförsters nicht die sonst für Westfalen in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen seien. Ein Regierungsvertreter antwortete, daß im Gesetz an der historischen Entwickelung festgehalten sei und daß das im Interesse der Eigenthümer geschehen sei, damit diese nicht zu stark herangezogen würden. Weiter fragte ein Mitglied der Kommission an, wie es komme, daß in dem § 26 dem Oberförster eine so große Befugniß zugestanden sei. Ein Vertreter der Regierung erklärte demgegenüber, daß der Oberförster nach den in Westfalen geltenden Bestimmungen bei Aufstellung der Wirthschaftspläne die Interessenten, also hier die Jahnschafts- bezw. die Genossenschaftsvorstände, hören müsse, und daß der Gesetzentwurf selbst in § 16 Nr. 7 den Interessenten das Recht gebe, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Grundstücke selbst festzustellen, so daß sich demnach das Recht der Oberförster nur auf die forsttechnische Aufsicht beschränke.

§ 26 wurde hierauf mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen, ebenso § 27. Ueberschrift und Unterschrift des Gesetzes wurden einstimmig angenommen, und hierauf in der Schlußabstimmung das ganze Gesetz mit 11 gegen 4 Stimmen.

Von einer zweiten Lesung wurde Abstand genommen.

Dem aus der Kommission heraus geäußerten Wunsche, die Vertreter der Regierung möchten diese Erklärungen und die Grundsätze, nach denen die Bewirthschaftung der Waldgrundstücke in dem Geltungsbereich des Gesetzes erfolgen solle, schriftlich einreichen, wurde seitens derselben entsprochen und ist die betreffende Erklärung als Anlage dem Bericht beigefügt.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf in Nr. 226 der Drucksachen in der aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung der Kommissionsbeschlüsse anzunehmen,
2. die dazu eingegangenen Petitionen
   a) des Forstdeputirten Franz Joseph Sapp und Genossen zu Olpe (II 711),
   b) von Waldeigenthümern im ehemaligen Justizamt Olpe (II 712 u. 725)

   durch die über den Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. Mai 1897.

Die verstärkte Kommission für die Agrarverhältnisse.

Knebel, Vorsitzender. **Schwarze**, Berichterstatter. **Biesenbach**. **Broekmann**. Freiherr **v. Buddenbrock** (Glogau). **Christophersen**. **v. Detten**. **Graw**. **Hirt**. **Kasch**. **Lamprecht**. **Reinecke**. **Riesch**. **Rohde-Wachsdorf**. **Schahnasjan**. Dr. **Schnaubert**. **Schulze Steinen**. **Seer**. **Sielermann**. **Thies**. **Wallenborn**.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, was folgt:

§§ 1—13.

Unverändert.

§ 14.

Der Jahnschaftsvorstand vertritt die Jahnschaft gerichtlich und außergerichtlich den Genossen und Dritten gegenüber.

Er besteht aus dem Amtmann (Bürgermeister) als Vorsitzenden (Vorsteher) und mindestens zwei Beisitzern.

An Stelle des Amtmanns kann von der Aufsichtsbehörde der Gemeindevorsteher als Vorsitzender bestellt werden.

In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch den gesetzlichen Vertreter in seinem Hauptamt, der Beisitzer durch einen gewählten Stellvertreter vertreten.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen **aus ihrer Mitte** auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; erhalten aber baare Auslagen von der Jahnschaft ersetzt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden, aus welchen dies bei unbesoldeten Gemeindeämtern

zulässig ist. Geschieht dies, ohne daß ein derartiger Grund vorliegt, so kann die Jahnschaftsversammlung (§ 16) das betreffende Mitglied für drei Jahre von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen.

Die Beisitzer und die Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Die ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter bleiben bis zur Verpflichtung der neugewählten in Wirksamkeit.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Ein Beschluß der Versammlung der Jahnschaftsgenossen (Jahnschaftsversammlung) ist erforderlich:

1. zur Theilung einer Jahnschaft in Natur, zur Veräußerung von Jahnschaftsgrundstücken, zu ihrer Belastung mit dinglichen Rechten, zur Aufnahme von Grundstücken in den Jahnschaftsverband sowie zur Ablösung von Hude- und anderen Gerechtsamen;
2. zur Einführung einer anderen als forstlichen Benutzung von Jahnschaftsgrundstücken;
3. zur Vertheilung der Jahresnutzungen, soweit sie nicht durch das Loos erfolgt;
4. zur Aufnahme von Darlehen;
5. zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter;
6. zur Wahl der Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter, wie des zu bestellenden Rechners;
7. zum Erlaß von Satzungen über die Rechte und Pflichten der Jahnschaftsgenossen und Beamten, über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die bis zur Höhe von sechszig Mark verhängt werden können und in die zu bildende Jahnschaftskasse fließen.

Die Beschlüsse zu 1, 2, 4 und 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde **nach Anhörung des Kreisausschusses.**

Bei der Beschlußfassung der Jahnschaftsversammlung entscheidet die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der erschienenen Genossen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; doch werden nur Genossen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese dem Vorsteher schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen sein soll.

Für eine Ehefrau wird ihr Ehemann als Vertreter zugelassen; er bedarf einer Vollmacht nicht.

Zur Jahnschaftsversammlung sind die Genossen spätestens am dritten Tage vor der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung durch ortsübliche Bekanntmachung zu laden.

In den Fällen von 1, 4 und 7 sind Genossen, die nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher die Jahnschaft ihren Sitz hat, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, schriftlich durch Aufgabe der Ladung zur Post zu laden.

Die Einberufung der Jahnschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden (Vorsteher), so oft er dies für erforderlich hält. Die Versammlung ist zu berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es anordnet, oder wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt.

§§ 17—21.

Unverändert.

§ 22.

Auf die VIer, XIer und XIIer Loose der Jahnschaft Drolshagen (Anlage A. III. 1.) finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung,

1. daß für sämmtliche Loose nur ein sie verpflichtender Vorstand gebildet wird, welcher aus dem Amtmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern besteht;
2. daß für sämmtliche Loose nur eine Generalversammlung aus den sämmtlichen Genossen der einzelnen Loose berufen wird, die nach Loosantheilen abstimmen, wobei der Antheil an einem Elfer- und Zwölferloose für zwei Stimmen, der Antheil an einem Sechserloose für eine Stimme zählt;
3. daß bei der Veräußerung und Belastung von Jahnschaftsgrundstücken die Zustimmung derjenigen Genossen, denen das von dem Beschluß der Generalversammlung getroffene Loos gehört, und zwar, wenn an dem Loose mehrere Personen betheiligt sind, die Zustimmung der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit erforderlich ist;
4. daß die Theilung der zur Jahnschaft Drolshagen gehörigen Grundstücke im Wege des Auseinandersetzungsverfahrens zu erfolgen hat, wobei die Betheiligten hinsichtlich der ihnen als Abfindungen zugetheilten Grundstücke durch die Auseinandersetzungsbehörde gleichzeitig zu Waldwirthschaftsgenossenschaften im Sinne des § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) vereinigt werden.

   Die Theilung erfolgt nur auf Antrag. Zur Stellung desselben ist berechtigt

   a) die Aufsichtsbehörde,

   b) ein Drittel der Betheiligten, wenn die in Frage kommenden Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.

Im Uebrigen werden die Eigenthumsverhältnisse an den einzelnen zur Jahnschaft gehörigen Loosen durch dieses Gesetz nicht berührt.

§§ 23—27.

Unverändert.

Erklärung
der
Kommissare des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe, abgegeben in den Sitzungen der verstärkten Agrarkommission vom 21. Mai 1897.

Angesichts der angeregten Zweifel darüber, ob der Kreistag den Gesetzentwurf ordnungsmäßig berathen habe, wurde das Protokoll über die Kreistagssitzung vom 22. November 1895 vollständig verlesen und namentlich festgestellt, daß von den 20 Mitgliedern des Kreistages 14 an der Sitzung Theil genommen haben; daß die Berathung des Gesetzentwurfes als erster Gegenstand auf der Tagesordnung stand; daß die Frage: ist die Neuordnung der Forstverhältnisse in dem ehemaligen Justizamt Olpe ein Bedürfniß? vom Kreistage mit allen gegen eine Stimme bejaht ist; daß die eine widersprechende Stimme, nur Widerspruch gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf das Amt Drolshagen erhoben; daß die einzelnen Paragraphen des Entwurfes eingehend besprochen und durchberathen sind; und daß schließlich die Versammlung dem ganzen Gesetzentwurfe in der festgesetzten Fassung ohne besondere Abstimmung zugestimmt hat.

Erst, nachdem inzwischen noch ein zweiter Gegenstand der Tagesordnung erledigt war, ist die Sitzung um $6^1/_2$ Uhr Abends abgebrochen, weil die Versammlung durch Abreise mehrerer Mitglieder inzwischen beschlußunfähig geworden war.

Nach dem Protokolle ist eine Einzelbestimmung des Gesetzentwurfes allerdings nur mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen worden. Anscheinend haben sich dabei einzelne Mitglieder der Abstimmung enthalten.

Hieraus kann ein Grund zur Beanstandung der ganzen Kreistagsberathung um so weniger hergeleitet werden, als es sich nur um Abgabe eines Gutachtens handelte und als auch noch eine Berathung über den Gesetzentwurf im Provinziallandtage stattgefunden hat.

Der Regierungskommissar, welcher den Gesetzentwurf vor dem Provinziallandtage vertreten hat, stellte ausdrücklich fest, daß in der Kommission des Provinziallandtages eine sorgsame Prüfung aller einzelnen Paragraphen stattgefunden hat und daß das gut besetzte Plenum des Landtages den Gesetzentwurf einstimmig angenommen hat.

Bei der Berathung der einzelnen Paragraphen wurde von den Kommissarien mehrfach darauf hingewiesen, daß die Verbesserungsvorschläge des Kreistages volle Berücksichtigung gefunden.

Zunächst aber wurde bei der Generaldebatte von den Regierungskommissaren kurz die geschichtliche Entwickelung der Waldverhältnisse im Justizamt Olpe und der Unterschied der drei Arten der in Rede stehenden Holzungen: Jahnschaften, Konsortenstücke und Forstbezirke an der Hand der Begründung erörtert.

Dabei wurde hervorgehoben, daß die verschiedenen Landesregierungen aller Zeit ohne Unterschied der wechselnden wirthschaftlichen Anschauungen daran festgehalten haben, daß nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen eine Staatsaufsicht

über den Gebirgswald unerläßlich sei; daß insbesondere auch die Preußische Regierung, die zur Zeit der Besitznahme grundsätzlich die Freiheit des Waldeigenthums von der Staatsaufsicht anerkannte, sich doch gezwungen gesehen habe, die überkommene Staatsaufsicht über die in Rede stehenden Waldungen aufrecht zu erhalten.

Auf Wunsch wurde zu jeder einzelnen, in den Nachweisungen — Anlage A und B —*) aufgeführten Jahnschaft und jedem Forstbezirk der Umfang in Hektar abgerundet angegeben und hervorgehoben, daß die Forstbezirke zum großen Theil viel kleiner sind, als die Jahnschaften und daß es sich bei beiden Arten von Waldungen um die Nutzung schmaler von der Thalsohle bis zur Höhe des Gebirges verlaufenden Streifen an steilen Hängen handelt, so daß der eine Streifen nicht pfleglich behandelt werden kann, oder gar vollständig gefährdet wird, wenn die Nachbarstreifen ohne Rücksicht auf den zeitigen Kulturzustand zur Unzeit abgetrieben und alsdann, wie bei der Haubergswirthschaft üblich, zur Vorbereitung der auf ein Jahr folgenden Ackernutzung in Brandkultur genommen werden.

Gegenüber dem Einwande, daß die Staatsaufsicht über die Forstbezirke, von denen anerkannt werde, daß die einzelnen Streifen im Einzeleigenthume der Eigenthümer ständen, thatsächlich als schwerer Eingriff in das Privateigenthum empfunden werde, wurden die maßgebenden Ministerialerlasse über die Handhabung der Staatsaufsicht über gemeinschaftliche Forsten verlesen und wurde dabei besonders folgende Verfügung des Herrn Ressortministers an die Regierungspräsidenten hervorgehoben:

1. Ich wünsche, daß die Aufsichtsbehörden bei Handhabung ihres Aufsichtsrechts zwar mit Nachdruck für die Erhaltung und, wenn nöthig, für die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen Sorge tragen, daß sie aber ihre Einwirkung auf das in dieser Beziehung unerläßliche Maß beschränken. In der Regel wird zur Erreichung des Zweckes eine wirksame Aufsicht auf den forstwirthschaftlichen Theil des Betriebes genügen, und der ökonomische Theil desselben den Genossenschaften selbstständig überlassen werden können. Aber auch bezüglich des forstwirthschaftlichen Theiles des Betriebes empfehle ich den Aufsichtsbehörden, in bestehende Verhältnisse, Einrichtungen und hergebrachte Gewohnheiten abändernd oder beschränkend von Aufsichtswegen nur schonend und nur insoweit einzugreifen, als dies der vorhin angedeutete Zweck der Aufsicht unumgänglich erheischt. Insbesondere wünsche ich, daß auf die bestehenden ökonomischen Verhältnisse und auf die Gewohnheiten bei Zugutemachen der Nebennutzungen, namentlich der Streu, jede billige Rücksicht genommen, und die im Interesse eines ordnungsmäßigen Holzbestandes etwa erforderlichen Einschränkungen nur allmählich ohne Schroffheit angebahnt werden. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die Interessenten zu überzeugen, daß ihrem eigenen dauernden Nutzen am besten gedient ist durch die neue Verwaltung und Kontrolle.

2. Ich empfehle namentlich, darauf zu achten, daß in den für gemeinschaftliche Holzungen aufzustellenden Betriebsplänen den privatwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Genossenschaften soweit Rechnung getragen werde, als es mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbar erscheint. — In dieser Beziehung ist besonders zu prüfen, ob die einem Betriebsplane unterstellte Umtriebszeit den Erfordernissen des gegebenen Falles entspricht, damit der bei Bewirthschaftung gemeinschaftlicher Holzungen mehr, als bei derjenigen von Staatsforsten, in den Vordergrund zu stellende finanzielle Effekt in angemessener Weise Berücksichtigung erfahre.

*) S. Seite 312, 313.

3. Insbesondere ist daran festzuhalten, daß die Staatsaufsicht nur auf die Erhaltung, und wenn nöthig, die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der gemeinschaftlichen Holzungen gerichtet sein soll, jeder Eingriff in die privatwirthschaftlichen Verhältnisse aber, der nicht zur Erreichung dieses Zieles unbedingt geboten ist, zu vermeiden sein wird.

4. Bei Aufstellung von Betriebsplänen werden alle nicht unbedingt nothwendigen Arbeiten der Kostenersparniß wegen zu vermeiden und selbstverständlich die Eigenthümer zunächst zu hören und deren Wünsche zu berücksichtigen sein, soweit letzteres mit der Erhaltung geordneter Zustände irgend vereinbar ist.

5. Ebenso ist bei Aufstellung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne, sowie der Nebennutzungspläne zu verfahren.

6. Wider ihren Willen werden die Waldeigenthümer nicht zu Aenderungen in der Nutzungsweise, sowie in der Wahl der Holz- und Betriebsarten anzuhalten sein, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht unbedingt geboten erscheint.

Auch in einem solchen Falle wird zunächst zu versuchen sein, die Interessenten durch sachgemäße Belehrung von der Nützlichkeit bezw. Nothwendigkeit der zu ergreifenden Maßregeln zu überzeugen.

7. Die Verwerthung der Waldprodukte ist den Betheiligten zu überlassen und nur darauf zu halten, daß dabei, sowie bei der Abfuhr der Waldprodukte ordnungsmäßig verfahren werde.

8. Die Entwerfung systematischer Wegenetze, sowie der Ausbau vorhandener oder neu anzulegender Wege ist von der Zustimmung der Interessenten abhängig zu machen.

9. Vor Allem ist bei Zulassung der Nebennutzungen auf die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Eigenthümer schonende Rücksicht zu nehmen. Bestehen in dieser Richtung zwischen den Holzungsvorständen und der Forstverwaltung Meinungsverschiedenheiten, so wird anheimgestellt, den Landräthen vor der dortseitigen Entscheidung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Für die vorliegenden Fälle ergiebt sich hieraus, daß die Staatsaufsicht nur den Zweck verfolgt, für die Erhaltung und Pflege des Waldbestandes Sorge zu tragen, weil auf diese Weise allein die Ertragsfähigkeit des lediglich zur Holzzucht geeigneten Grundes und Bodens auf die Dauer gesichert werden kann. — Die Staatsaufsicht will daher nur das eigene Beste der interessirten Waldeigenthümer fördern und deren Wünschen dabei soweit entgegen kommen, als es mit dem Zwecke des Ganzen überhaupt vereinbar ist. Die betheiligten Staatsbeamten sollen den Waldeigenthümern gewissermaßen als forstlicher Beirath zur Seite stehen, um ihnen nützliche Rathschläge zu ertheilen, aber auch um sie von schädlichen Maßnahmen abzuhalten. —

Da bei der großen Zahl der Interessenten (auf die Forstbezirke mit im Ganzen = 5272 ha Flächeninhalt entfallen 21 877 Parzellen) — und nach den örtlichen Verhältnissen das Zustandekommen von Waldgenossenschaften auf der Grundlage des sogenannten Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 völlig ausgeschlossen erscheint, so läßt sich der Zweck nur durch gesetzliche Maßregeln erreichen. —

Die Königliche Staatsregierung würde sich dem begründeten Vorwurfe der Pflichtversäumniß aussetzen, wenn sie es unterlassen wollte, in der vorgeschlagenen Weise vorzugehen.

Es handelt sich um den Schutz einer Gegend, in welcher die Existenzfähigkeit der Bevölkerung im Wesentlichen von der Erhaltung des dort ca. 65 Prozent des

ganzen Areales einnehmenden Waldbestandes abhängt. Schroffe Gebirgslagen herrschen vor. Verlieren diese ihren Schutz durch den Holzbestand, was vorauszusehen ist, wenn den Eigenthümern die volle Freiheit der Bewirthschaftung überlassen wird, so erfolgen Abschwemmungen des Bodens, Geröllbildungen, Wasserrisse, Ueberschotterungen der Thalränder u. s. w. — Ist aber einmal eine solche Verwüstung eingetreten, dann sind nicht nur die hauptsächlichsten Quellen für die Erhaltung des Wohlstandes der Bevölkerung mehr oder weniger zerstört, sondern es läßt sich alsdann bekanntlich sehr schwer Abhülfe schaffen. Der Staat würde eintreten und sicherlich große Geldmittel aufwenden müssen, um nur überhaupt noch etwas zu erreichen. —

Es würde doch nun aber für jeden objektiv Urtheilenden geradezu unverständlich sein, wenn die Königliche Staatsregierung in der Voraussicht solcher Folgen und Zustände nicht rechtzeitig Vorkehrungen träfe, um sie abzuwenden, zumal dadurch nicht etwa blos dem gemeinen Wohle, sondern ganz besonders auch dem Interesse des einzelnen Grundbesitzers gedient wird.

Auch aus einem anderen Gesichtspunkte ergiebt sich die Unumgänglichkeit der Aufrechterhaltung, bezw. Wiedereinführung der Staatsaufsicht über die von dem Gesetzentwurfe betroffenen Waldungen. Wie in anderen Fällen werden auch hier zur Verbesserung der jetzt schon vielfach sehr heruntergekommenen Waldzustände Staatsbeihülfen zu Aufforstungszwecken 2c. zu bewilligen sein. Dies kann jedoch selbstverständlich nur geschehen, wenn im Voraus die Sicherheit dafür geboten ist, daß die mit öffentlichen Geldmitteln geschaffenen Waldanlagen erhalten und gepflegt werden. Dies ist aber nur durch Einführung der Staatsaufsicht zu erreichen.

Hiernach dürfte die Nothwendigkeit einer solchen Aufsicht nicht zu verkennen, aber auch die Besorgniß vor einer ungerechtfertigten, schroffen Handhabung derselben und vor einer „Vergewaltigung“ der betheiligten Waldbesitzer vollständig grundlos sein.

Zu bemerken ist noch, daß die Staatsaufsicht über die Forstbezirke bis 1887 bezw. 1890 faktisch bestanden hat, daß also kein neues Verhältniß begründet, sondern das frühere nur in mildester Form wieder hergestellt wird.

In welchem Maße man schon zu Anfang dieses Jahrhunderts überzeugt war, daß die Bewaldung der Berge im Justizamt Olpe im Interesse der Gesammtheit der dortigen Bevölkerung liegt, geht daraus hervor, daß zur Aufbringung des Oberförstergehaltes nach dem Gesetze von 1810 nicht nur die Waldbesitzer, sondern alle Einwohner des Bezirkes herangezogen wurden.

D. Zweite Berathung.

95. Sitzung vom 31. Mai 1897.

Vicepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Wir gehen über zu Nr. 3 der Tagesordnung:

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Schwarze.

Ich eröffne die Besprechung über § 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Schwarze**: Meine Herren, der uns vorliegende Gesetzentwurf will die Forstverhältnisse im ehemaligen Justizamt Olpe in der Provinz Westfalen regeln. Wer die Motive geprüft und den Bericht gelesen hat, wird gefunden haben, daß wohl nirgend so verwickelte Forstverhältnisse sind, wie dort im ehemaligen Justizamt Olpe.

Um die Bewirthschaftung der Forstgrundstücke, welche in viele kleine Parzellen zersplittert waren, zu heben und der drohenden Walddevastation entgegenzutreten, hat im Jahre 1810 die hessische Regierung ein Gesetz erlassen, welches zur Bildung von Waldgenossenschaften hinwirken sollte. Dieses hessische Gesetz ist niemals ganz zur Ausführung gekommen. Als das Amt Olpe preußisches Gebiet wurde, war das Gesetz erst zu einem ganz geringen Theil ausgeführt. Die preußische Regierung hat, obwohl die Grundsätze, welche für das hessische Gesetz maßgebend gewesen sind, in Preußen nicht zur Anwendung kamen, da hier damals eine staatliche Aufsicht der Privatforsten nicht bestand, doch im Jahre 1821 eine Verordnung erlassen, wonach mit der Jahnschaftsbildung fortgefahren werden sollte. Im Laufe der Zeit sind dann dem Gesetze gemäß eine Reihe von Jahnschaften gebildet worden. In anderen Orten ist die Bildung versucht worden, sie ist aber gescheitert insofern, als nur thatsächlich ein genossenschaftlicher Betrieb eingerichtet ist, der aber keine Jahnschaft im Sinne des Gesetzes von 1810 bildete. So haben wir nun Jahnschaften, die dem Gesetze von 1810 entsprechen, und wir haben Jahnschaften, die zwar thatsächlich bestehen, aber doch keine Jahnschaften im Sinne des Gesetzes von 1810 sind. Weiter ist es in mehreren Gemeinden zur Bildung von Jahnschaften, zu einer eigentlichen Genossenschaft gar nicht gekommen, indem die Betheiligten ebenso wie als Eigenthümer an Privatgrundstücken immer dasselbe Stück benutzen, während bei den Jahnschaften die Nutzung durch Loos festgestellt wird. Es giebt also auch in wirthschaftlicher Beziehung zweierlei Verhältnisse. Es giebt dort Genossenschaften, die unter staatlicher Aufsicht stehen, deren Antheil an der Genossenschaft jährlich wechselt, die jährlich andere Loose bekommen. Es giebt dort Genossenschaften, die alle 18 Jahre genau dasselbe Stück bekommen, die also ein festes Verhältniß in der Wirthschaft haben. Dann kommen noch sogenannte Konsortenstücke vor. Das sind Grundstücke, die nur einen genossenschaftlichen Betrieb haben und unter staatlicher Aufsicht stehen, wo sonst aber Privateigenthum feststeht. Endlich kommen noch sogenannte Forstbezirke vor, in denen jeder eine feste Fläche seine eigene nennt, in welcher aber auch die Wirthschaft bis 1890 beziehungsweise 1887 staatlich beaufsichtigt wurde. Durch Gesetz von 1875 wurde aber die staatliche Aufsicht, soweit nicht Jahnschaften nach dem Gesetze von 1810 gebildet waren, aufgehoben. In Folge dessen ist bezüglich dieser Forstbezirke sowohl vom obersten Verwaltungsgericht wie auch vom obersten Civilgericht festgestellt worden, daß diese Forstbezirke der staatlichen Aufsicht nicht mehr unterliegen. In rechtlicher und grundbuchmäßiger Beziehung sind weiter die Verhältnisse im Justizamt Olpe sehr verwickelte geworden. Es ist die Fortschreibung des einzelnen Looses von den Eltern auf die Kinder nicht erfolgt. Man weiß nicht, ob und inwieweit die Jahnschaften oder Jahnschaftenvorsteher verfügungsberechtigt sind, so daß in dieser Beziehung eine gesetzliche Regelung unbedingt nothwendig erscheint. Das Gesetz will nun diese Verhältnisse regeln, und dagegen hat sich Widerspruch in der Kommission nicht erhoben, auch nicht seitens der Betheiligten selbst. Dann aber will das Gesetz auch noch die wirthschaftliche Seite regeln, einheitliche Verhältnisse schaffen, damit die Waldwirthschaft in einheit-

licher Form erfolgt, welche eine wirthschaftliche Benutzung der betreffenden Grundstücke ermöglicht. Diese bestehen nämlich aus ganz schmalen, vom Gipfel der Berge bis zum Fuße derselben herabgehenden Streifen, welche in verschiedene Loostheile beziehungsweise Antheile, und zwar von kleinster Beschaffenheit, zerlegt sind. Eine waldwirthschaftliche Nutzung, so wird in den Motiven ausgeführt, wäre nur dann möglich, wenn ein einheitlicher Wille da wäre. Wenn der einzelne Besitzer oder Antheilsbesitzer mit seinem Theil so wirthschaften könnte, wie er wollte, so könnte er nicht nur sein Eigenthum schädigen dadurch, daß er verkehrt wirthschafte, Abschwemmungen des Bodens, der Ackerkrume u. s. w. hervorrufe, sondern auch seinen Nachbarn erheblich schädigen. Auch um diese Seite der Frage, die sehr schwierig sei, zu regeln, sei dies Gesetz erlassen.

Nun hat in der Kommission diese Regelung, soweit sie sich auf die wirthschaftlichen Verhältnisse bezieht, namentlich in zwei Punkten große Anfechtungen erfahren. Einmal darin, daß in dem Gesetz Angelegenheiten, die den Selbstverwaltungskörpern zustehen, der Aufsichtsbehörde überwiesen sind, dann aber namentlich in der Beziehung, daß alle diejenigen Grundbesitzer, welche jetzt in Folge der Rechtsprechung über ihre Antheile frei verfügen können, jetzt wieder unter staatliche Aufsicht gebracht werden sollen. — In den Forstbezirken der Aemter Drolshagen, Olpe und Wenden, die hiervon betroffen wurden, haben sich die Interessenten in vielen Petitionen an das Haus gewandt, damit dieses hier Remedur schaffe. Sie behaupten, zu ihrer wirthschaftlichen Existenz sei es nothwendig, sie frei schalten und walten zu lassen und sie nicht unter staatliche Aufsicht zu stellen. In den Motiven ist dagegen aber hervorgehoben, daß eine Bewirthschaftung nur dann möglich und einträglich sein würde, wenn die staatliche Aufsicht, die bis zum Jahre 1890 bestanden hat, wieder eingeführt würde. Es liegen die Verhältnisse hier so schwierig, wie kaum je, und deshalb müsse eine einheitliche Regelung derselben angestrebt werden.

Abgeordneter **v. Detten**: Meine Herren, es ist mir durch den Arzt verboten, hier zu reden; aber ich möchte doch kurz sagen, daß meine Gesinnungsgenossen und ich auf dem Standpunkt weiter verharren, daß zwischen den Jahnschaften und den Forstbezirken ein wesentlicher, die Sache ganz außerordentlich treffender Unterschied ist, und daß wir es begrüßen, daß die Jahnschaften in Ordnung und Gesetz gebracht werden gegenüber den alten Ordnungen, unter denen sie bisher gestanden haben.

Wir haben in dieser Beziehung nur wenige Aussetzungen zu machen; Sie finden sie in meinen Anträgen niedergelegt.

Was die Forstbezirke indeß angeht, so stehen wir nach wie vor auf dem Standpunkt, daß wir nicht in der Lage sind, die Hand dazu zu bieten, über diese in der Weise zu verfügen, wie die Vorlage es will. Wir bestehen prinzipaliter darauf, sie ganz aus dem Gesetze auszuscheiden oder ihnen wenigstens im Rahmen des bestehenden gemeinen Rechts eine entsprechende Ordnung zu geben.

Ich empfehle in dieser Beziehung meine Anträge und bin entschuldigt, weitere Ausführungen zu machen.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist zu § 1 nicht weiter verlangt; ich schließe die Besprechung. Ich bitte diejenigen Herren, welche § 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13. — Das Wort wird nicht verlangt; ich

schließe die Besprechung. Ich darf, da Widerspruch nicht erhoben ist, feststellen, daß alle diese Paragraphen vom Hause angenommen sind.

Ich eröffne die Besprechung über § 14, zu welchem vorliegen: der Antrag v. Detten auf No. 296 zu 1 der Drucksachen:

zum Absatz 2 folgenden Zusatz zu machen:

Sie müssen am Sitze der Jahnschaft wohnen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein

und der Antrag des Abgeordneten Dr. Schnaubert, No. 295 der Drucksachen:

Absatz 5 der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, müssen am Sitz der Jahnschaft wohnen und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Anträge liegen bereits gedruckt in den Händen der Mitglieder.

Ich eröffne die Besprechung und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Schwarze:** Die beiden Anträge v. Detten und Dr. Schnaubert stimmen überein. In der Kommission hat auf Antrag des Kollegen Dr. Schnaubert eine Veränderung der Regierungsvorlage stattgefunden in der Art, daß es jetzt heißt:

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt.

Es ist in der Kommission nur darüber gesprochen worden, wer gewählt werden soll. Ueber die beiden Zusätze der Regierungsvorlage:

welche am Sitze der Jahnschaft wohnen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden

ist überhaupt nicht gesprochen worden. Es hat, wie ich hier als Berichterstatter konstatire, gar nicht die Absicht bestanden, die beiden Sätze aufzuheben. Ich bin daher der Ansicht, die Regierungsvorlage muß in diesem Punkte wiederhergestellt werden, um der Intention der Kommission zu entsprechen.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schnaubert. (Derselbe verzichtet.)

Dann wird das Wort nicht weiter verlangt; ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Die beiden zu § 14 vorliegenden Anträge v. Detten und Dr. Schnaubert decken sich offenbar zum Theil; aber ich muß sie beide zur Abstimmung bringen. Ich werde sie in der Reihe, wie ich sie verlesen habe, zur Abstimmung bringen und dann den § 14, wie er nach diesen Abstimmungen lauten wird.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Schnaubert.

Abgeordneter Dr. **Schnaubert:** Meine Herren, die beiden Anträge decken sich vollständig; sie unterscheiden sich nur durch ein Wort, rein redaktionell, indem nämlich in dem v. Dettenschen Antrag ein neuer Satz gemacht wird: „Sie müssen" 2c. — während in meinem Antrag mit einem Komma fortgefahren wird: „müssen" 2c. Inhaltlich stimmen sie vollständig überein. Um die Sache zu vereinfachen, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des von Herrn v. Detten unter 296, 1 gestellten zurück und bitte Sie, den letzteren zu Absatz 5 § 14 anzunehmen. Der Zusatz gehört zu Absatz 5, nicht zu Absatz 2.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Es bleibt also nur der Antrag v. Detten.

Hier wird noch das Bedenken geltend gemacht, daß der Antrag v. Detten den Zusatz zu Absatz 2 machen will, es aber wohl richtiger sein würde, ihn zu Absatz 5 zu machen. (Pause.)

Der Herr Antragsteller deklarirt also den Antrag dahin, daß er zu Absatz 5 gemacht wird, zu welchem auch der Antrag Dr. Schnaubert vorlag.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche, dem Antrage v. Detten gemäß, den Zusatz machen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Ich darf nun ohne besondere Abstimmung feststellen, daß § 14 mit diesem Zusatz zu Absatz 5 vom Hause angenommen ist.

Ich eröffne die Besprechung über § 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — schließe die Besprechung, da das Wort nicht verlangt ist, und darf, da Widerspruch nicht erfolgt ist, feststellen, daß alle diese Paragraphen nach den Vorschlägen der Kommission angenommen sind. — Ich stelle das fest.

Ich eröffne die Besprechung über § 21, zu welchem vorliegen: ein Antrag v. Detten, Nr. 296 zu 2 der Drucksachen, welcher lautet:

> den § 21 zu streichen und statt dessen folgende Bestimmung anzunehmen:
>
> Bis zum Erlasse einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Satzung der Jahnschaft (§ 16 und ff.) über die Rechte und Pflichten der Jahnschaftsgenossen und Beamten, über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen bleiben die bis jetzt darüber geltenden Bestimmungen in Kraft

und ein Antrag desselben Abgeordneten, Nr. 300 zu 1 der Drucksachen, welcher lautet:

> Sollte der § 21 Absatz 1 vom Hause nach der Vorlage angenommen werden, in den Absatz 2 dieses Paragraphen statt „Oberpräsident" einzuschieben „Bezirksausschuß".

Das Wort hat der Abgeordnete Riesch.

Abgeordneter **Riesch:** Ich bitte, den Antrag auf Nr. 300, den der Herr Abgeordnete v. Detten gestellt hat, abzulehnen, da es gesetzlich unzulässig ist, an Stelle des Oberpräsidenten den Bezirksausschuß als Beschwerdeinstanz gegen den Regierungspräsidenten zu substituiren.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schnaubert.

Abgeordneter Dr. **Schnaubert:** Ich bitte, die beiden Anträge, die der Herr Abgeordnete v. Detten zu § 21 gestellt hat, abzulehnen. Der Hauptantrag ist der auf No. 296 der Drucksachen enthaltene. Die Annahme dieses Antrages würde dazu führen, daß das ganze Gesetz eine lex imperfecta wird; denn die Jahnschaft kann nicht gezwungen werden, solche Satzungen zu erlassen. In dem Verordnungsrecht des Regierungspräsidenten liegt das einzige, indirekte Zwangsmittel für die Jahnschaft, eigene Entschließungen zu fassen. Ohne dasselbe würden die Bestimmungen des Gesetzes vollständig in der Luft schweben und die jetzigen unhaltbaren Zustände sich kontinuiren. Was nun die Bedenken gegen die Verordnung betrifft, die vom Regierungspräsidenten erlassen werden soll, so ist zu bemerken, daß dieselbe nur ein Interimistikum feststellt, nur so lange Geltung haben soll, bis die im Prinzip zu selbstständiger Entschließung berufene Jahnschaft ihre Satzungen erlassen hat. Daß diese Satzungen nach § 16 Absatz 2 der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, ist selbstverständlich und von keiner Seite bemängelt worden.

Die Verordnung des Regierungspräsidenten darf erst nach Anhörung des Kreisausschusses erlassen werden; außerdem ist dagegen noch Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Ich glaube, damit sind genug Garantien gegeben, um eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen in diesem Interimistikum zu verhüten. (Zuruf rechts: Sehr richtig!)

Den zweiten Antrag (Drucksache 300 Nr. 1) hat der Herr Vorredner mit Recht als unannehmbar bezeichnet, weil er den Bezirksausschuß zur Beschwerdeinstanz gegenüber dem Regierungspräsidenten machen würde. In dieser Richtung ist bereits in der Kommission ein Antrag gestellt worden, der noch vorzuziehen gewesen wär; denn da wurde nur verlangt, daß die Verordnung des Regierungspräsidenten gebunden sein sollte an die Zustimmung des Bezirksausschusses. Aber auch dieser Antrag ist als eine überflüssige Beschränkung von der Kommission mit erheblicher Mehrheit verworfen worden. Ich kann daher konstatiren, daß die Mehrheit der Kommission sich selbstverständlich auch gegen den Antrag v. Detten ausgesprochen haben würde.

Ich bitte also, die beiden zu § 21 gestellten Anträge abzulehnen.

Abgeordneter **Dasbach:** Meine Herren, ich glaube, Sie könnten diesen Antrag auf Nr. 296 der Drucksachen annehmen. Es ist ihm vom Herrn Vorredner entgegengehalten worden, daß bei Annahme dieses Antrages es die Genossenschaft vollständig in der Hand habe, durch ihren dauernden Widerspruch jeden Erlaß von Statuten, die der Oberpräsident durchsetzen will, zu vereiteln; andererseits aber bringt doch die Beibehaltung der Beschlüsse der Kommission den Nachtheil, daß es nun der Oberpräsident in der Hand hat, durch Verweigerung jeglicher Genehmigung der ihm vorgelegten Statuten seinen Willen durchzusetzen. Bei dieser Sachlage meine ich, könnten Sie doch hier die Ausnahme gestatten, daß diejenigen, welche die Eigenthümer der Waldungen sind, im Falle des Streites ihre Ansicht sollen durchsetzen können.

Abgeordneter **v. Detten:** Meine Herren, ich wollte nur darauf hinweisen, daß der Bezirksausschuß in demjenigen Gesetzesvorschlage, der der Kreisvertretung vorgelegen hat, als letzte Instanz hier angeführt ist, und daß der Kreistag sich dafür erklärt hat.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath **v. Friedberg:** Meine Herren, ich möchte zunächst den Herrn Minister für Landwirthschaft entschuldigen, daß er nicht an der Sitzung theilnehmen kann. Er ist auf einer unaufschiebbaren Dienstreise begriffen und konnte sie nicht unterbrechen.

In der Sache selbst bitte ich, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen. Es handelt sich nur darum, die statutarische Regelung möglichst bald durchzuführen und den jetzigen verworrenen Zustand zu beendigen durch eine statutarische Regelung, die die Betheiligten selbst jederzeit herbeiführen können. Daß bei einer solchen Regelung die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben muß, versteht sich ja von selbst; es ist aber nicht anzunehmen, daß das Recht der Aufsichtsbehörde gemißbraucht werden könnte, um eine definitive Regelung zu verhindern.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Schwarze:** Meine Herren, der eine Antrag auf Nr. 296 der Drucksachen hat der Kommission schon vorgelegen. Der Antrag zu § 21 auf Nr. 300 der Drucksachen hat ihr nicht vorgelegen, dahingegen ein anderer Antrag, in § 21 hinter die Worte: „durch eine nach Anhörung des Kreisausschusses" zuzufügen die Worte „unter Zustimmung des Bezirksausschusses".

Es wurde in der Kommission geltend gemacht, daß diese Bestimmungen in § 21 entgegen dem Geiste der neuen Verwaltungsgesetze sei. Die Verwaltung des Eigenthums steht ja den Selbstverwaltungskörpern, dem Kreisausschuß und dem Bezirksausschuß, zu; es dürfte deshalb dem Präsidenten nicht eine so weitgehende Befugniß zuerkannt werden.

Es wurde weiter hervorgehoben, daß nach der jetzigen Fassung der Vorlage der Regierungspräsident es in der Hand habe, wenn er die von den Jahnschaften beschlossene Satzung nicht genehmige und der Oberpräsident mit ihm einverstanden sei, die Jahnschaften zu zwingen, eine Satzung zu beschließen, wie er sie haben wollte.

Das waren die beiden Momente, die gegen die Bestimmung geltend gemacht wurden.

Auf der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß der Oberpräsident den Kreisausschuß anhören muß, daß also schon in der Anhörung des Kreisausschusses eine Betheiligung der Interessenten gegeben sei, daß der Regierungspräsident aber wohl nicht über den Kreisausschuß hinweg andere Bestimmungen treffen würde, als dieser wünsche.

Dann ist noch gesagt worden, es dürfe nicht den Betheiligten, wenn die Vorlage hier abgelehnt werde, das Recht gegeben werden, ihrerseits zu verhindern, daß dem jetzigen unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht würde. Wenn nämlich die Betheiligten eine Satzung vorschlügen, die nicht genehmigt werden könne, so könnte sie dadurch erreichen, daß eine Ordnung der jetzigen verworrenen Verhältnisse nicht eintrete, es vielmehr bei dem jetzigen Zustande bleiben müsse. Das waren die Gründe des einen Theiles der Kommissionsmitglieder, beide Anträge abzulehnen mit 11 gegen 6 beziehungsweise mit 9 gegen 8 Stimmen.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Wir kommen zur Abstimmung. Ich habe zunächst noch in der Drucksache Nr. 296 zu 2 einen Druckfehler zu berichtigen. Es steht in Klammern dort: § 16 und ff., es muß heißen: § 16 Nr. 7.

Der Abgeordnete v. Detten beantragt, an Stelle des § 21 einen neuen Paragraphen zu stellen. Ich schlage vor, zunächst über diesen Antrag abzustimmen. Wird der Antrag auf Nr. 296 zu 2 der Drucksachen angenommen, so ist damit § 21 der Kommissionsvorlage und der Regierungsvorlage erledigt; wird er abgelehnt, so würden wir zunächst über Absatz 1 abzustimmen haben und, wenn dieser angenommen wird, über den Eventualantrag v. Detten auf Nr. 300 zu 1 der Drucksachen, in den Absatz 2 statt „Oberpräsidenten" einzuschieben „Bezirksausschuß". Gleichgiltig, wie diese Abstimmung ausfällt, stimmen wir dann ab über Absatz 2 in der Gestaltung, die er bekommen hat, und über den Paragraphen im Ganzen. — Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich bitte, diejenigen Herren wollen sich erheben, welche an Stelle der Kommissions- und der Regierungsvorlage, gemäß dem Antrage v. Detten auf Nr. 296 zu 2 der Drucksachen, dem § 21 eine ganz neue Fassung geben wollen. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren sich erheben, welche § 21 Absatz 1 nach der Regierungs- und Kommissionsvorlage annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Absatz 1 ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Absatz 2, gemäß dem Antrage v. Detten auf Nr. 300 zu 1 der Drucksachen, statt „Oberpräsidenten" einschieben wollen „Bezirksausschuß", sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Mehrheit steht, daß dieser Eventualantrag angenommen ist.

Ich bitte nunmehr, diejenigen Herren wollen sich erheben, die mit der eben getroffenen Aenderung den Absatz 2 des § 21 annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Absatz 2 ist angenommmen.

Ich stelle nunmehr, falls nicht noch Widerspruch erfolgt oder eine Abstimmung besonders verlangt wird, fest, daß § 21 mit der angenommenen Aenderung nach dem Antrage v. Detten auf Nr. 300 zu 1 der Drucksachen angenommen ist. — Ich stelle dies fest.

Ich eröffne die Besprechung über § 22, — 23, — 24, — schließe dieselbe, da das Wort nicht verlangt ist, und stelle die Annahme dieser Paragraphen durch das Haus nach den Beschlüssen der Kommission fest.

Ich eröffne die Besprechung über § 25. Zu diesem § 25 liegen zwei Anträge des Abgeordneten v. Detten vor, der eine auf Nr. 296 der Drucksachen zu 3, welcher lautet:

> den § 25 prinzipaliter zu streichen, eventuell an Stelle des 1., 2. und 3. Absatzes Folgendes zu bestimmen:
>
> > Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche unter der Bezeichnung Forstbezirke bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 gemeinschaftlich nach bestimmter Schlageintheilung unter Staatsaufsicht bewirthschaftet worden sind (Anlage B),*) können im Sinne des § 23 Nr. 2 Ziffer 2 des vorgedachten Gesetzes, wenn mindestens ein Viertel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als ein Drittel des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben, zu Waldgenossenschaften vereinigt werden.

der andere auf Nr. 300 zu 2 der Drucksachen, dahin gehend:

> im § 25 für den Fall, daß die Absätze 1 und 2 nach der Vorlage vom Hause angenommen werden, an Stelle des Absatzes 3 der Vorlage zu bestimmen:
>
> > Gegen dieselbe ist innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung der Verordnung im amtlichen Kreisblatt die Beschwerde an den Bezirksausschuß zuständig, welcher endgiltig entscheidet.

In der Besprechung hat das Wort der Abgeordnete Riesch.

Abgeordneter **Riesch**: Ich beziehe mich auf meine Aeußerung zum § 21 Absatz 2 und bitte, den Absatz 3 des § 25 in der Fassung der Regierungsvorlage mit der Maßgabe beizubehalten, daß über die Verordnung des Regierungspräsidenten der Oberpräsident endgültig zu entscheiden hat.

Abgeordneter **Dasbach**: Der § 25 enthält für einen großen Theil von Einwohnern des Kreises Olpe äußerst weittragende Bestimmungen.

Allerdings ist diese Angelegenheit bereits im November 1895 im Kreistage von Olpe gutachtlich besprochen worden, jedoch glaube ich, daß die Verhandlungen, welche bisher über diese Frage gepflogen sind, noch nicht ausgiebig genug waren, um uns ein richtiges Bild der Sachlage zu gewähren. Das Plenum des Hauses pflegt sich in diesen Angelegenheiten auf die Kommission zu verlassen. Ich habe der Kommission

---

*) S. Seite 213.

als Gast beigewohnt und ganz genau die Verhandlungen verfolgt. Es ist mir besonders Folgendes aufgefallen.

In diesem § 25 wird eine Bestimmung vorgeschlagen über Forstbezirke; das ist die dritte Art von Waldgrundstücken, welche in diesem Entwurfe vorkommen; es kommen vor: 1. Jahnschaften, 2. Konsortialgrundstücke und 3. Forstbezirke. Es ist in der Kommission gefragt worden, ob denn auf dem Provinziallandtage zu Münster, auf dessen Gutachten sich die Kommission glaubte verlassen zu sollen, der Unterschied zwischen Forstbezirken und den beiden anderen Arten von Waldgrundstücken ausgiebig dargelegt worden sei. Der Herr Kommissar hat mit Nein geantwortet; es sei nämlich diese Frage nicht angeregt worden. Meine Herren, ich meine, die Mitglieder des Provinziallandtages konnten nicht von selber leicht auf diese Frage kommen. Aber, wenn die Herren unterlassen haben, diese Frage zu stellen, so wäre es doch bei der Wichtigkeit der Vorlage zweckmäßig gewesen, diesen Unterschied ausgiebig darzulegen. Jedenfalls fällt auch ins Gewicht folgende Thatsache. Ich habe hier den Entwurf, wie er dem Kreistage von Olpe zur Begutachtung vorgelegen hat. In demselben ist unter § 16 — die Reihenfolge der Paragraphen ist nachher geändert worden — derselbe Gegenstand behandelt, der hier in unserer Vorlage in § 25 behandelt wird. In diesem dem Kreistag vorgelegten Entwurfe ist in Absatz 2 am Schlusse folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Gegen dasselbe

— nämlich gegen das Statut, das der Regierungspräsident erlassen kann —

ist innerhalb vier Wochen nach der Verkündigung die Beschwerde an den Bezirksausschuß statthaft, welcher endgültig entscheidet.

Im Gegensatz hierzu ist nun Absatz 3 des § 25 vorgeschlagen, daß auf die Verordnung, welche der Regierungspräsident erlassen kann betreffs der Grundsätze über die Verwaltung und Bewirthschaftung des Genossenschaftsvermögens und so weiter über alle die wichtigsten Angelegenheiten, Anwendung findet die Bestimmung des § 21 Absatz 2 dieses Gesetzes; nach diesem Absatz 2 kann die Beschwerde an den Regierungspräsidenten gemacht werden, welcher endgiltig entscheidet. Nun hat vorhin der Herr Abgeordnete Riesch dargelegt, der von Herrn v. Detten gemachte Versuch, den Bezirksausschuß an dessen Stelle zu setzen, sei ungesetzlich. Ich habe bei der Kürze der Zeit keine Möglichkeit, mich darüber zu informiren; das Haus hat aber in der eben stattgefundenen Abstimmung anders entschieden, und ich glaube, wir können auf diesem Standpunkte stehen bleiben. Wenn aber die Schwierigkeit ernster Natur wäre, würde man vielleicht in dritter Lesung einen anderen Versuch machen können der Art, daß man die erste Entscheidung in die Hand derjenigen Behörde legt, welche dem Bezirksausschuß untergeordnet ist; das würde nur in der dritten Lesung gemacht werden können.

Ich meine, meine Herren, wenn auch die anderen Theile dieses Gesetzes sehr triftige Gründe für sich haben, weil ja die darin behandelten Grundstücke schon von früher her unter Staatsaufsicht gestanden haben, dann sollte man doch ernstliche Bedenken tragen, auch eine Reihe von anderen Grundstücken, über welche bisher eine Staatsaufsicht nicht bestand, jetzt unter diese Staatsaufsicht zu stellen. Ich schlage als Ausweg vor, daß wir die Regelung der Materie, welche in § 25 vorgesehen ist, auf das nächste Jahr verschieben. Der Hauptgrund für die Kommission, auch diese Forstbezirke unter Staatsaufsicht zu stellen, war folgender.

Diese Forstbezirke bestehen aus sehr schmalen Streifen Land. Der eine Besitzer, so wird behauptet, sei nicht im Stande, sein Grundstück ordentlich auszunutzen, ohne dem Nachbar zu schaden, und zu diesem Zweck sei es nothwendig, eine Staatsaufsicht einzuführen. Ich glaube, es giebt aber noch einen anderen Weg, den eben gemeldeten Uebelstand zu beseitigen. Wenn die Eigenthümer wirklich durch eine gesonderte Bewirthschaftung große Nachtheile haben, dann, meine ich, müssen sie freiwillig auf den Ausweg verfallen, daß sie eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung durch ein gemeinschaftlich vereinbartes Statut einführen. Die Gehöferschaften in der Triergegend haben auch, ehe sie durch das Gesetz von 1881 unter Staatsaufsicht gestellt waren, wenigstens durch hundert Jahre hindurch in freiwilliger Vereinbarung ein Statut beschlossen, kraft des Statuts einen Vorstand gewählt; dieser hat vollständige kräftige Exekutive gehabt, um eine gemeinschaftliche Verwaltung einzuführen. Das ist bei der Verhandlung im vorigen Jahr über den Antrag Roeren betreffend gemeinschaftliche Holzungen ausführlich dargelegt worden. Es sind die Waldungen in der Gegend von Trier in sehr gutem Zustande befunden worden durch einen Sachverständigen, der garnicht in den Verdacht genommen werden kann, sich parteiisch gegen die Regierung zu Gunsten der Eigenthümer auszusprechen.

Ich möchte Sie also bitten, lehnen Sie vorläufig in diesem Jahre den § 25 ab; dann wird es den Betheiligten möglich sein, über die schwerwiegende Thatsache sich zu äußern, ob sie wirklich bisher in unverantwortlicher Weise ihre Grundstücke vernachlässigt haben. Wenn durch eine Aeußerung der Sachverständigen uns im nächsten Jahre der Beweis geliefert wird, daß die Gründe, welche die Staatsregierung zur Vorlage des § 25 veranlaßt haben, wirklich durchschlagend sind, dann werde ich meinerseits für einen solchen Antrag gerne stimmen.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Holtermann**: Meine Herren, wenn aus den Worten des Herrn Vorredners ein gewisser Vorwurf herausklang gegen die Verhandlungen des westfälischen Provinziallandtages und seiner Kommission, so möchte ich doch nicht verfehlen, diesem Vorwurf hier entgegenzutreten. Ich hatte die Ehre, in Münster den vorliegenden Gesetzentwurf vor dem Provinziallandtage zu vertreten; ich kann zunächst feststellen, daß der Entwurf in eingehender Weise in der Kommission des Provinziallandtages erörtert worden ist. Es ist auf die Einzelheiten des Entwurfs eingegangen; es ist in der Kommission selbstverständlich hingewiesen worden auf den Unterschied zwischen Jahnschaften, Konsortenstücken und Forstbezirken. Wenn nachher im Plenum des Provinziallandtages, nachdem der Referent der Kommission, der auf das Genaueste mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, seinen Bericht erstattet hatte, darauf nicht näher eingegangen ist, so ist das ein Beweis dafür, daß die sämmtlichen Anwesenden, welche den dortigen Verhältnissen sehr nahe stehen, vollkommen überzeugt davon waren, daß für die Forstbezirke dieselbe gesetzliche Regelung erforderlich ist wie für die Konsortenstücke und die Jahnschaften.

Meine Herren, diese Gleichstellung der Forstbezirke, Konsortenstücke und Jahnschaften ist in der That eine Nothwendigkeit; denn wirthschaftlich sind diese drei verschiedenen Arten gemeinschaftlicher Waldungen ein und dasselbe. Bis 1890 sind auch die Forstbezirke unter staatlicher Aufsicht bewirthschaftet worden, und erst in Folge der in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Rechtsprechung ist es zweifelhaft geworden, ob die staatliche Aufsicht in der gesetzlichen Regelung begründet ist oder nicht. Um diesen früheren Zustand, unter welchem die Betheiligten sich

wohl gefühlt haben, wieder herbeizuführen, um gleichzeitig eine Regelung zu treffen für die Vertretung dieser gemeinschaftlichen Waldungen gegenüber Gerichten und sonstigen Behörden, um die gesammten rechtlichen Verhältnisse dieser Gemeinschaften zu ordnen, ist die Vorlage ausgearbeitet worden. Ich möchte vor Allem hinweisen auf einen Punkt, welcher für die Erwägung der wirthschaftlichen Nothwendigkeit der gleichen Regelung der Forstbezirke und den übrigen in Betracht kommenden gemeinschaftlichen Forsten vielleicht noch nicht genügend hervorgehoben ist, daß sind die Huteverhältnisse. In allen diesen Bezirken giebt es nun gemeinschaftliche Hute. Wenn in Zukunft in allen Forstbezirken, in welchen die Hute dieselbe Bedeutung hat wie in den übrigen gemeinschaftlichen Waldungen, nicht für eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung dieser Flächen gesorgt wird, so wird damit auch die Hute für die Interessenten unterbunden. Man muß bedenken, daß es sich hier um einen Kreis handelt, der ein äußerst gebirgiges Terrain darstellt, zu 65 Prozent und noch mehr Waldboden; die einzelnen Waldungen gehören einer großen Anzahl von Genossen. Die einzelnen Waldparzellen gehen auf der einen Seite den steilen Hang der Berge hinauf und auf der anderen wieder herunter. Sie sind durchschnittlich bei manchen Bezirken noch nicht einen Morgen groß. Es giebt Flächen, die noch nicht 5 bis 6 Meter Breite haben. Wenn sie sich denken, daß der Eigenthümer eines solchen Streifens sein Grundstück, ohne sich um die Nachbarn zu bekümmern, bewirthschaften will, so ist das einfach undenkbar. Hat er z. B. seinen Streifen abgeholzt, legt er ihn in Schonung, so nöthigt er die Nachbarn, die Hute zu unterlassen. Wollte man also es den Eigenthümern der Forstbezirke überlassen, ohne höhere Aufsicht ihre Wirthschaft zu führen, so würde man zum eigenen Nachtheil der Leute sie hindern, die für sie so werthvolle Hute auszunützen. Nun ist vom Herrn Vorredner darauf hingewiesen, wenn die gemeinschaftliche Wirthschaft von so großer Bedeutung für die Interessenten wäre, sollte man sie doch der genossenschaftlichen Regelung überlassen. Das ist schon versucht worden; die Leute bilden aber aus sich heraus im mißverstandenen eigenen Interesse keine Genossenschaften; es ist auch von dem kleinen Mann in derartigen Lagen recht viel verlangt, daß er aus Rücksichten auf die Allgemeinheit sich selber Beschränkungen auferlegen soll. Also mit dem genossenschaftlichen Wege ist es nichts.

Ich bitte Sie, nicht vorläufig den § 25 anzunehmen, sondern im eigensten Interesse der Leute die Staatsaufsicht vorzusehen. Nichts ist im Provinziallandtag in Münster davon bekannt geworden, daß sie mit den Bestimmungen nicht einverstanden seien. Ich bitte Sie deshalb im eigensten Interesse der Leute den Paragraphen, wie die Regierungsvorlage ihn gefaßt hat, anzunehmen.

Abgeordneter **Meyer** (Riemsloh): Meine Herren, trotz der Darlegungen des Herrn Regierungskommissars kann ich ohne Gewissensbedenken über den Paragraphen nicht hinwegkommen. Die ganze Gesetzgebung über das Forstwesen in dem früheren Justizamt Olpe scheint mir von 1810 an auf Fehler zurückzuführen zu sein, die schon mit der Theilung der Gemeinheiten im vorigen Jahrhundert gemacht sind. Diese Fehler findet man aber auch anderswo. Ich finde sie in meiner allernächsten Heimath, wo auch bei solchen Theilungen, die schon im vorigen Jahrhundert stattgefunden haben, solche schmale Streifen von der Thalsohle bis oben auf den Berg hinausgehen, wo man sich offen sagen muß: zweckmäßig können sie nicht bewirthschaftet werden. Das gebe ich auch zu für den Bezirk des Justizamts Olpe, wenn das daselbst so ist, wie die Herren dargelegt haben. Man kann aber doch ein gewisses Gerechtigkeitsgefühl den damaligen Theilungskommissionen nicht absprechen; sie haben

von jedem besten und von jedem schlechten Boden allen Betheiligten etwas zuwenden wollen. Heute wird es anders gemacht; die verschiedenen Bodenarten werden genau nach ihrem Werthe eingeschätzt und möglichst in quadratischer Form, je nachdem die Abfuhrwege gehen, auseinandergetheilt. Das Zweckmäßigste würde offenbar sein, in solchen Gegenden, wo solche Fehler gemacht worden sind, noch einmal zu theilen; das wird aber schwer zu erreichen sein.

Meine Herren, nun scheint ja ein allgemeines Einverständniß zu herrschen über die Gesetzesvorlage, insoweit die Jahnschaften und Konsortenstücke in Frage kommen. Bedenken walten nur noch ob — und da schließe ich mich meinem Fraktionsfreunde Herrn Dasbach an — über die Einrichtung der sogenannten Forstbezirke.

Meine Herren, die Inhaber der Forstbezirke haben sich durch Urtheile des Oberverwaltungsgerichts eine vollständige Eigenthumsfreiheit erstritten, sodaß ihnen niemand in die Bewirthschaftung der Grundstücke hineinpfuschen darf. Der Landrath des Kreises Olpe hat indeß, wie man nur anerkennen kann, befürchtet, daß auf die Dauer diese Forstbezirke ganz würden entwaldet werden, und daß damit für die ganze Gegend eine Kalamität entstehen würde. Wenn der Herr Landrath sich das so gedacht hat, daß in Beziehung auf die klimatischen und physikalischen Verhältnisse des Kreises Olpe eine große Abnormität entstehen würde, so kann ich mich ihm nicht anschließen; denn es ist so viel Wald in der Gegend, daß, wenn auch 20 000 Morgen abgeholzt werden, das Klima sich dadurch nicht ändern, sondern eben so rauh bleiben wird, wie es jetzt ist. (Sehr richtig! im Centrum.) Indeß, meine Herren, man kann das Bestreben des ersten Beamten des Kreises Olpe nicht mißbilligen.

Es heißt in dem Kommissionsbericht auf Seite 3:

> Sofort nachdem die Forstbezirke der Staatsaufsicht entzogen seien, sei von dem Landrath des Kreises Olpe darauf hingewiesen, daß bei der Art der Forstnutzung der Forstbezirke, die in langen schmalen Streifen an steilen Bergabhängen in vielen Theilen erfolge, eine geregelte Forstwirthschaft nur dann stattfinden könne, wenn ein einheitlicher Wille vorhanden sei.

Weiter wird im Kommissionsbericht angegeben, daß die Forstbezirke 5272 Hektar an Fläche betragen, also über 20000 Morgen, daß sie aber in 21877 Parzellen liegen, so daß auf eine Parzelle etwa ein Morgen entfällt. Denkt man sich einen Morgen Fläche vom Thale bis oben an den Berg in einem schmalen Streifen, so ist allerdings die Benutzung schwierig, aber nicht unmöglich.

Eine andere Berechnung ist von einem Kommissionsmitgliede angestellt Danach hat in dem Forstbezirk jeder Besitzer eine Fläche von etwa 10 Hektar. Also diese beiden Angaben stimmen nicht überein; vielleicht haben die Besitzer von 10 Hektaren ihre Flächen in verschiedenen Parzellen liegen.

Meine Herren, diese Erwägungen des Herrn Landraths für den Kreis Olpe haben zu der Regierungsvorlage geführt, die dem Hohen Hause gegenwärtig zur Berathung vorliegt. Die Justiz- und die Forstverwaltung ist sich, wie es in den Motiven heißt, auf halbem Wege entgegengekommen. So ist die Vorlage entstanden und soll zum Wohle des Kreises Olpe dienen, was ich meinerseits sehr bezweifle. Wenigstens enthält der in Rede stehende § 25 der Vorlage für mich einen solchen Eingriff in die Privatrechte, worüber man unmöglich ohne Weiteres hinwegkommen kann, auch schon deswegen nicht, weil derselbe äußerst bedenkliche Konsequenzen für

die benachbarten Kreise involvirt. (Sehr richtig! im Centrum.) Man braucht nur über die Grenze des Kreises Olpe hinauszugehen, um die Erregung wahrzunehmen. Durch verwandtschaftliche Verhältnisse in der Gegend bekannt, weiß ich, man will keine Königlichen Förster. Das ist die Furcht der Nachbarkreise, man ist bange, daß es ihnen auch so geht wie im Kreise Olpe, daß man in seiner Eigenthumsfreiheit beschränkt wird.

Meine Herren, nun ist, glaube ich, der Herr Landrath des Kreises Olpe den Beweis schuldig geblieben, daß in allernächster Zeit diese Forstgrundstücke vollständig würden entwaldet werden. Er hat mit seiner Annahme den sauerländischen Bauern wirklich kein besonderes testimonium ausgestellt. Soviel ich aber im Sauerlande gesehen habe — und die Herren, die da nicht bekannt sind, würden gewiß eine sehr lohnende Reise dahin machen, zu sehen, wie die Kleinbauern an den Berghängen ihre Landwirthschaft betreiben, wovon wir in der Ebene gar keine Ahnung haben — kann davon, daß die bäuerliche Bevölkerung dort unthätig sein oder kein Interesse haben sollte, vorwärts zu kommen, im Entferntesten keine Rede sein. Die sauerländischen Bauern sind sehr thätige und fleißige Arbeiter, (sehr richtig! im Centrum) und es wäre manchen Herren sehr zu wünschen, zu sehen, wie sie arbeiten, wie früh sie aufstehen müssen, welche Wege bergauf und bergab sie zu machen, und wie sie sich abzumühen haben. (Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, dann weiß ich nicht — der Herr Regierungskommissar wird uns vielleicht darüber Aufklärung geben können —, ob der Landrath von Olpe denn nicht berichtet hat, daß in seinem Kreise Olpe jetzt schon ein bedeutendes Interesse für Anzucht von Forstpflanzen besteht. Vielen Herren wird vielleicht der bedeutende, etwa 30—40 Morgen an Fläche haltende Forstgarten der Gebrüder Hansen in Rinsecke, Kreis Olpe, nicht unbekannt sein, wo garnicht so viele Pflanzen geliefert werden können, wie dort gefordert werden. Es ist mir persönlich bekannt geworden, daß diese Firma aus Schleswig-Holstein von J. Heins' Söhne in Halstenbeck Pflanzen bezogen hat, nur um den Leuten dort helfen zu können. Außerdem fangen die Bauern an, auch in Warnecke, Kreis Olpe, zum eigenen Bedarf sich kleine Forstgärten anzulegen.

Das, meine Herren, ist doch ein Beweis, daß die bäuerliche Bevölkerung im Olper Kreise weiter will und sehr wohl Anspruch darauf hat, von Seiten des Staates unterstützt zu werden, wie das in der Petition hervorgehoben ist, durch Wandervorträge, durch Lieferung von Pflanzen, von Sämereien, sowie durch Prämiirungen, wie das ja jeder Staat zur Beförderung der Landeskultur thut.

Meine Herren, dabei ist noch folgendes zu erwägen: in der Begründung des Gesetzentwurfs ist gesagt worden, daß in dem Kreise Olpe 90 Prozent Niederwaldbetrieb vorhanden sind. — In diesen Niederwaldbetrieben werden also alle die Schläge mit vorhanden sein, wo Schulwaldungen sich befinden. Es war dies eine besonders gute Einnahme für die Leute. Aber wo ist sie geblieben? Meine Herren, das Ausland hat sie durch den Import von Quebrachoholz weggenommen! (Sehr richtig! im Centrum.) Wenn früher der Centner Lohe 5, 6, 7 bis 8 Mark kostete, bekommen die Waldbesitzer jetzt 1,50 oder 1,40 Mark dafür, sodaß die Arbeit nicht mehr lohnend ist. Die Leute müssen von selbst dahin kommen und überlegen, was sie machen, um die frei gewordenen Forstbezirke zu nutzen, ohne daß ihnen jemand mit Gewalt dreinreden darf. Ich habe wohl solche Erwägungen angehört, wo man zu der Ansicht kam, die Fichte oder Rothtanne sei als Flachwurzeler das passende Aufforstungsmaterial. Es sind außerhalb des Kreises Olpe auf Höhenlagen Versuche

damit gemacht; ich habe solche guten Bestände gesehen, die schon soweit waren, daß Bohnenstangen exportirt werden und nach 30 bis 40jährigem Umtriebe gute Stempelhölzer liefern. Nun, meine Herren, ich meine, lasse man doch die Leute erst einige Jahre in Ruhe, ohne sie Hals über Kopf in den spanischen Stiefel zu schnüren; (sehr richtig! im Centrum) und vom Landtage, der ja nächst dem Kreistage von Olpe und dem Provinziallandtage von Westfalen als letzte Instanz das Urtheil zu fällen hat, hoffe ich zuverlässig, daß die Sache zu Gunsten der Forstbesitzer genau erwogen wird. Meine Herren, es ist für den § 25 der Vorlage ins Feld geführt worden die Berathung des Kreistages von Olpe, der nach einer anderen Vorlage als der vorliegenden, ein etwas zweifelhaftes Urtheil abgegeben hat. Aufgefallen ist mir dabei, daß bei einer so wichtigen Vorlage von 20 Mitgliedern des Kreistages 6 Mitglieder zu Hause geblieben sind, von denen man doch nicht annehmen kann, daß sie alle zugleich krank gewesen seien. Ich habe mir gedacht, meine Herren, es wird ihnen schwer geworden sein, gegen ihren Landrath zu stimmen, (sehr richtig! im Centrum) oder sie wollten sich mit ihren Bekannten nicht überwerfen; es war also das Gescheidteste für sie, bei Muttern zu bleiben (um einen häuslichen Ausdruck zu gebrauchen), und die Sache Krethi Plethi gehen zu lassen. Aber recht war es nicht, meine Herren, bei solchen wichtigen Kommunalangelegenheiten soll Jeder am Platze sein, und wenn er auch eine Reise von Berlin nach Olpe hätte daran setzen müssen.

Meine Herren, es ist dann im Kreistag den 14 Mitgliedern die Frage vorgelegt worden, ob es nothwendig sei, eine gesetzliche Regelung für die Forstverhältnisse im Justizamt Olpe herbeizuführen. Von diesen 14 haben 13 Mitglieder die Frage bejaht, und einer, der Vertreter von Drolshagen, hat dieselbe verneint. Das ist aber im Protokoll nicht vermerkt worden, daß es sich besonders um die Forstgrundstücke handele; denn darauf kam es doch hauptsächlich an, und würden die Herren dann vielleicht anders gestimmt haben. Nachher, muß ich bemerken, sind noch zwei Abstimmungen vorgekommen, als nur noch 10 Mitglieder dagewesen. Ich kenne leider nicht die Kreisordnung von Westfalen genau, der Kreistag war aber mit 10 Mitgliedern wohl nicht mehr beschlußfähig, so daß die Abstimmung keinen Werth hatte.

Meine Herren, was nun das Votum des Provinziallandtages zu Münster betrifft, so kennen Sie ja den Geschäftsgang. Die Sache ward besprochen und ging an eine Kommission, in welcher es dem Regierungsvertreter und dem Landrath von Olpe ein Leichtes war, die Vorlage zur Geltung zu bringen, so daß der Provinziallandtag den Vorschlag der Kommission angenommen hat, und damit war die Sache in Münster erledigt, aber noch nicht für uns. (Sehr gut!) Meine Herren, ich möchte einmal die Herren, welche Landwirthschaft betreiben oder überhaupt Grundbesitz haben, daran erinnern, wenn sie mal in der Jugend einen Baum gepflanzt haben, sei es ein Obstbaum oder ein Waldbaum, ob es nicht eine große Freude macht, den Baum mit den Jahren sich entwickeln zu sehen, den man selbst gepflanzt hat, (sehr richtig!) und dann möchte ich die Herren fragen, wenn man in der Jugend einen ganzen Schlag aufforstete, sei es mit einer Holzart, mit welcher es wolle, und der Schlag gelingt sehr schön, ob es nicht eine große Freude ist, eben weil man es selbst gethan hat, abgesehen davon, daß der Werth auch zu Buche kommt? Diese Freude muß den Eigenthümern der Forstbezirke voll und ganz gewahrt werden.

Meine Herren, was nun den § 25 betrifft in Betreff des Eingreifens in das Privateigenthum der Besitzer von Forstgrundstücken, so glauben Sie ja nicht, wenn

diese Vorlage Gesetz wird, daß die Sache dann im Sauerlande damit abgethan ist denn der Paragraph enthält ein Attentat auf die sauerländische Landwirthschaft überhaupt und geht über die Grenzen des Kreises Olpe weit hinaus. (Sehr richtig!) Meine Herren, der Sauerländer ist brav, religiös, fleißig und rechtlich; aber wenn man ihn zwingen will, giebt es keine zäheren Leute in der ganzen Welt als die Sauerländer. Also ich fürchte, wenn diese Vorlage Gesetz wird, und der Regierungspräsident von Arnsberg diktirt eines Tages, daß die und die Gemeinden, die und die Forstbezirke zu Waldwirthschaftsgenossenschaften zusammengelegt werden sollen auf Grund dieser Vorlage, dann muß sich niemand einbilden, daß mit den Leuten noch wegen eines Statuts zu verhandeln ist. Meine Herren, der § 25 der Vorlage ist nach meiner Anschauung eine Kriegserklärung in Permanenz gegen das Sauerland. Es wird sich bilden ein unglückseliges Verhältniß zwischen Obrigkeit und braven Staatsbürgern, und wird nicht abzusehen sein, wohin dies führt. Deshalb meine ich, wenn Sie auch nicht auf dem Standpunkt stehen, das Gesetz abzulehnen, möchte ich doch angesichts aller dieser Thatsachen, die ich mir erlaubt habe vorzutragen, Sie bitten, zu erwägen, ob es nicht angemessen sein würde, daß die Kommission noch eine oder zwei Stunden daran setzt und mit den Herren von der Regierung die Sache nochmals überlegt. Also ich komme zum Schluß und zu dem Antrage, das Hohe Haus möge beschließen, die Sache nochmals an die Kommission zurückzuverweisen. (Bravo!)

Regierungskommissar Landforstmeister **Schultz:** Meine Herren, bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Kommission des Hohen Hauses sind die Zwecke, welche die Staatsaufsicht verfolgen will, ganz genau dargelegt worden, und gegen die Besorgnisse, die von den Gegnern der Vorlage ausgesprochen wurden, sind die eingehendsten Erklärungen abgegeben worden. Sie finden sie auch niedergelegt in dem Kommissionsbericht, der Ihnen vorliegt. Es geht daraus hervor, daß die Staatsaufsicht nichts weiter verfolgen, nichts weiter herbeiführen will, als die Erhaltung und Pflege des Waldes, oder, ich will mich bestimmter ausdrücken, die Erhaltung und Pflege desjenigen Zustandes, der aus der Vergangenheit überkommen ist, aber jetzt in Gefahr ist, zerstört zu werden. Diese Gefahr beschränkt sich etwa nicht darauf, daß Waldbestände zerstört werden, sondern es wird dadurch die Existenzfähigkeit der Besitzer der Genossenschaftswaldungen vollständig in Frage gestellt. Denn es handelt sich hierbei, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, um Flächen, die nicht anders als forstwirthschaftlich benutzt werden können. Es handelt sich um Flächen, die bei der dort herkömmlichen Bewirthschaftungsart, dem Haubergsbetriebe, den Genossen Gelegenheit geben, nun auf denjenigen Theilen, welche in der Schlagfolge zum Abtriebe gelangen, vorübergehend Ackerbau zu treiben, was von Bedeutung ist, weil sonst in der ganzen Gegend Ackerland nicht in genügendem Maße vorhanden ist.

Es handelt sich ferner um die Aufrechterhaltung des Zustandes, der den Genossen bis jetzt Gelegenheit gegeben hat, die gemeinschaftliche Weide auszunutzen. Treten dort die Aenderungen ein, daß jeder einzelne Genosse machen kann mit seinem Waldstück, was er will, so würde thatsächlich die Ausübung der Weide vollständig aufhören. Damit würde aber eine große Gefahr für die Erhaltung des Wirthschaftsstandes der Genossen herbeigeführt werden.

Wenn sodann eingewendet worden ist gegen den Gesetzentwurf, daß es doch sehr bedenklich wäre, Privateigenthum einzuschränken, so erlaube ich mir anzuführen,

daß es sich hier lediglich um eine wirthschaftliche Beschränkung handelt, die Sie in vielfach anderen Verhältnissen ebenfalls finden. Für alle Herren, welche mit den Verhältnissen bekannt sind, wird es erinnerlich sein, daß in denjenigen Feldmarken, in denen eine gemeinschaftliche Weide bestanden hat oder noch besteht, in denen der Flurzwang nothwendig war, dergleichen Arten von Beschränkungen des Privateigenthums von jeher bestanden haben und, soweit nicht Aenderungen eingetreten sind, auch jetzt noch bestehen.

Weiter soll nicht eingegriffen werden in das Privatrecht; im Gegentheil es soll gewahrt werden, daß jeder sein Waldgrundstück ordnungsmäßig bestmöglich benutzen kann. Sollte sich der Fall ergeben, daß man sich zu einer Aenderung der Wirthschaftsart in einzelnen Forstbezirken genöthigt fände, und sollte dies im Interesse des Ganzen für zulässig und zweckmäßig erachtet werden, so würde durchaus nichts entgegenstehen, eine derartige Veränderung einzuführen. Ich erlaube mir, ganz besonders darauf hinzuweisen, daß dies nur nach vorgängiger Anhörung der sämmtlichen Genossen geschehen könnte. Jeder einzelne Genosse würde Gelegenheit haben, seine Wünsche in dieser Beziehung zu äußern.

Die ganze Staatsaufsicht läuft daher, wie ausdrücklich und wiederholt ausgeführt worden ist, darauf hinaus, den bestmöglichen Wirthschaftszustand in den Forstbezirken für die einzelnen Genossen herbeizuführen und zu erhalten, in die ökonomischen Verhältnisse im Uebrigen gar nicht einzugreifen, den Genossen gewissermaßen nur einen forstlichen Beirath zur Seite zu stellen und sie zu hindern oder ihnen abzurathen, Maßregeln zu ergreifen, die schädlich wirken.

Abgeordneter Dr. **Schnaubert:** Meine Herren, die Ausführungen, die gegen die Kommissionsbeschlüsse zu § 25 gemacht sind, nöthigen mich doch zu einer kurzen Erwiderung. Zunächst muß ich mich gegen den Abgeordneten Dasbach wenden. Es liegt meines Erachtens kein Grund vor, dem Antrag des Abgeordneten Dasbach entsprechend, die Beschlußfassung über diesen wichtigsten Paragraphen im Gesetz, über die Ausdehnung der Staatsaufsicht auf die Forstbezirke und die Vereinigung der Eigenthümer der Waldgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875, auf ein Jahr hinauszuschieben. Jedenfalls ist die Sache spruchreif, und was bei der von ihm gewünschten Anhörung der Interessenten herauskommen sollte, ist unerfindlich. Das liegt ja schon schwarz auf weiß vor Ihnen, meine Herren, in den Petitionen, die gleichzeitig den Gegenstand unserer heutigen Berathung bilden. In diesen Petitionen wird das Recht der schrankenlosen absoluten Ausnutzung des Privateigenthums lediglich von dem Standpunkt des individuellen Egoismus ohne jede Rücksicht auf diejenigen Gesichtspunkte, die bei dem Walde im Interesse der Allgemeinheit geltend gemacht werden müssen, prätendirt. Das ist ein Standpunkt, den das Hohe Haus bei früherer Gelegenheit bereits, — bei allen denjenigen Gesetzen, die zum Zwecke pfleglicher Bewirthschaftung des Waldes im Interesse des gemeinen Wohls erlassen worden sind, perhorrescirt hat. Nun liegt die Sache aber auch nicht so, wie einer der Herren Vorredner es darstellte, daß die sauerländischen Bauern dagegen geschützt werden müssen, daß man ihnen in das Recht der freien Benutzung ihres Privateigenthums „hineinpfuscht". Es ist schon hervorgehoben worden, daß der Entwurf in den Eigenthumsverhältnissen überhaupt nichts geändert hat, und wie wenig der Ausdruck „hineinpfuschen" angebracht war, das mögen Sie ersehen aus den ausführlichen Instruktionen des Herrn Ministers, die am Schlusse des Kommissionsberichts abgedruckt worden sind und ergeben, daß die Staatsaufsicht

lediglich die Erhaltung der Ertragsfähigkeit des nur zur Holzzucht geeigneten Grund und Bodens durch rationelle Pflege des Waldbestandes erstrebt, daß den Eigenthümern, den Privatinteressenten technische Beamte als eine Art Beirath beigegeben werden sollen in ihrem eigenen, ureigensten Interesse und, um schädliche Maßnahmen hintanzuhalten.

Meine Herren, daß die Sache so an Ort und Stelle aufgefaßt wird, wie wir es in der Kommission gethan haben, das ergiebt sich meines Erachtens vollkommen klar aus der Stellungnahme des Kreistages in Olpe und des Provinziallandtags; denn wenn auch an dem fraglichen Tage nur 14 von 20 Kreistagsmitgliedern anwesend gewesen sind, entscheidend ist, daß alle bis auf einen sich für die Nothwendigkeit der geplanten gesetzlichen Regelung der Waldverhältnisse auf Grund der vorliegenden Proposition ausgesprochen haben. Daß nachher, im weiteren Verlaufe dieses Kreistages, einzelne Mitglieder weggegangen sind und dadurch der Kreistag seine Beschlußfähigkeit verlor, ist richtig, aber zunächst gleichgiltig, weil es sich um gar keine Beschlußfassung, sondern nur um ein Anhören des Kreistags handelte, und ich meine, daß, wenn gerade diejenigen, die ein Interesse an der Sache haben, weggehen, dasselbe nicht besonders lebhaft gewesen sein kann. Jedenfalls war ihnen Gelegenheit gegeben, ihre Bedenken auf dem Kreistage auszusprechen. Haben sie diese Gelegenheit nicht benutzt, so ist das ihre Sache.

Meine Herren, der Provinziallandtag, der der Sache doch außerordentlich nahe steht und in einer besonderen Kommission ausführlich darüber verhandelt hat, hat einstimmig die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Waldverhältnisse anerkannt. Dazu kommt, daß in unserer Kommission selbst von Seiten der Gegner des Entwurfs wenigstens so viel nicht bestritten worden, daß dieselben Grundsätze, die jetzt auf die Forstbezirke angewandt werden sollen, in den Konsortialstücken und Jahnschaften sich ausgezeichnet bewährt haben. (Hört! hört!) Wenn diese Grundsätze jetzt auf die Forstbezirke übertragen werden sollen, so spielt übrigens die Initiative des Landraths des Kreises Olpe dabei keine so hervorragende Rolle, wie man nach den Ausführungen eines der Herren Redner annehmen könnte, der so that, als ob dieser das ganze Malheur angerichtet hätte, sondern es handelt sich um eine Rechtsbildung, die in das vorige Jahrhundert zurück datirt. Alle Regierungen, von der kurkölnischen Zeit an, haben eine strenge Staatsaufsicht über den Gebirgswald geführt und erkannt, daß bei den eigenthümlichen Verhältnissen jener Gegend von der Erhaltung desselben und einer rationellen Waldwirthschaft das Gedeihen, die Existenzfähigkeit der Bevölkerung abhängig ist.

Meine Herren, aus den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars werden Sie entnommen haben, daß von einer rationellen Waldwirthschaft in Verbindung mit periodischen Brandkulturen gar nicht die Rede sein kann, wenn es sich um lauter schmale, von der Thalsohle bis zur Höhe des Gebirges lang hingezogenen Streifen an steilen Hängen handelt, und daß jeder Mißgriff, der auf einem solchen Streifen passirt, den Nachbar unmittelbar in Mitleidenschaft zieht. Meine Herren, aus dem Grunde sind Beschränkungen des Einzelnen nothwendig und hat von jeher die Staatsaufsicht im weitesten Umfange stattgehabt — dieselbe hat thatsächlich allgemein bestanden, auch in den Forstbezirken. Erst in neuester Zeit ist durch die Judikatur des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts, Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre dieses Jahrhunderts, festgestellt worden, daß der thatsächlich bestehende Zustand keine rechtliche Basis mehr habe in Folge der mittlerweile

in der Gesetzgebung eingetretenen, in dem gedruckten Bericht ausführlich dargelegten Veränderungen.

Es handelt sich also um keine Neuerung; die Tendenz der Vorlage und speziell die Tendenz dieses Paragraphen ist also vielmehr nur die, den Fortbestand der bis zum Jahre 1890 etwa thatsächlich bestandenen Ordnung der Dinge gesetzlich zu sichern.

Meine Herren, bei der kommissarischen Berathung dieses Entwurfs ist uns von dem Herrn Vertreter der Staatsregierung auseinandergesetzt worden, daß nach den seit 1890 gemachten Erfahrungen die schrankenlose Ausnutzung des Privateigenthums in den Forstbezirken, die zum Theil viel kleiner sind als die Jahnschaften und in lauter kleine Parzellen zerfallen, den Waldbestand ernstlich gefährdet, und daß die rücksichtslose, nur den augenblicklichen Vortheil des Parzellenbesitzers verfolgende Abholzung der in der Olper Gegend vorherrschenden schroffen Gebirgsbogen die Quelle für die Erhaltung des Wohlstandes der Bevölkerung zerstörten, zu Abschwemmungen des Bodens, Wasserrissen, Ueberschotterungen der Thalränder u. s. w. führten und später, wenn überhaupt, nur mit ganz außerordentlichen Geldmitteln wieder gut zu machen sein würde. Da muß also so rasch als möglich geholfen werden. In der Kommission hat übrigens eines von denjenigen Mitgliedern, die am energischsten gegen die Vorlage gekämpft haben, ein Mann, der mir auch über die Verhältnisse an Ort und Stelle genau informirt zu sein schien, eine sehr charakteristische Aeußerung gemacht, die ich Ihnen nicht vorenthalten will. Er sagte: ich gebe zu, die Waldwirthschaft wird besser werden, wenn die Staatsaufsicht eintritt; Kinder und Kindeskinder werden den Vortheil haben. (Hört! hört!) Das ist gerade das, was wir wollen, was wir im staatserhaltenden Sinne, im Interesse des gemeinen Wohls erstreben müssen. Daher bitte ich Sie, die Kommissionsvorlage anzunehmen und den Antrag v. Detten in diesem Punkte (Drucksache 296 Nr. 3) abzulehnen. (Bravo!)

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, auch ich bitte Sie, alle Anträge, die gegen diesen Paragraphen gerichtet sind, abzulehnen.

Zunächst hat der Abgeordnete Meyer (Riemsloh) Zurückverweisung in die Kommission beantragt. Ich muß mich dagegen aussprechen: erstens, weil ich mit dem Herrn Regierungskommissar anerkenne, daß in der Kommission die Fragen durchaus gründlich und allseitig geprüft worden sind, dann aber, weil in der heutigen Sitzung keinerlei neue Thatsachen oder neue Gesichtspunkte zur Sprache gekommen sind und es daher in der Kommission gar nicht möglich wäre, eine neue Erörterung eintreten zu lassen. Es liegen Meinungsverschiedenheiten vor, und die würden auch, selbst wenn die Kommission in eine nochmalige Berathung einträte, sich nicht heben lassen.

Ebensowenig kann ich mich für die Anträge des Herrn v. Detten aussprechen. Der Prinzipalantrag des Abgeordneten v. Detten bezweckt die Streichung dieses Paragraphen. Damit würden die sogenannten Forstbezirke ganz von der Regelung ausgeschlossen und ein wesentlicher Zweck dieses Gesetzes vereitelt werden. Steht man auf dem Boden des Gesetzes überhaupt, dann wird man anerkennen müssen, daß es nützlich und gerechtfertigt ist, auch die Forstbezirke dem Gesetze zu unterwerfen.

Der Eventualantrag des Herrn v. Detten will dagegen die Unterwerfung der Forstbezirke unter dieses Gesetz von einer Abstimmung der Betheiligten in den einzelnen Forstbezirken abhängig machen. Auch das halte ich für durchaus nicht empfehlenswerth, weil die gesetzliche Regelung, die wir doch für richtig halten, dann in Frage gestellt wäre. Es würde vollständig zweifelhaft und von Zufälligkeiten abhängig

gemacht werden, ob ein Forstbezirk dem Gesetz unterstellt wird oder nicht. Lediglich von Zufälligkeiten hängt es ab, wie in den einzelnen Forstbezirken die Abstimmung ausfällt.

Ich will in keiner Weise die guten Eigenschaften, die Herr Meyer (Riemsloh) für die Bewohner des Sauerlandes in Anspruch genommen hat, irgend in Zweifel ziehen; aber ich glaube nicht, daß wir im Interesse dieser Bevölkerung handeln, wenn wir einem dieser Anträge stattgeben. Es liegt im Kreise Olpe eine Erfahrung vor, die wir in anderen Theilen der Monarchie ebenfalls gemacht haben, nämlich die, daß, wenn Wald in kleine Theile und noch dazu in schmale lange Stücke getheilt und der Einzelbewirthschaft unterworfen ist, er stets dem Verfall und dem Untergang ausgesetzt ist. Das ist eine Erscheinung, die Sie überall, wo die Theile der Waldparzellen unter eine gewisse Größe hinuntergehen, und wo die Parzellen der Einzelwirthschaft unterliegen, bestätigt finden werden; eine solche Bewirthschaftung ist auf die Dauer einfach unmöglich. Gerade im Interesse der Bewohner liegt es, daß an Stelle der Einzelbewirthschaftung eine gemeinschaftliche tritt, die eben nur unter der Oberleitung des Staates erfolgen kann. Vielmehr soll ja gar keine Oberleitung der Wirthschaft eingeführt werden; man erstrebt nur die Zusammenlegung zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung unter dem Druck der Thatsache, daß die Einzelbewirthschaftung nicht möglich ist.

Nun kann ich ja wohl sagen, daß ich bei der Durchberathung der Vorlage im Einzelnen auch im Zweifel gewesen bin, ob sie nicht zu büreaukratisch sei, ob man nicht den Betheiligten größere Freiheit in ihren Entschließungen würde gestatten können, und sie weniger von dem Belieben der Behörde abhängig machen. Ich muß aber andererseits sagen, daß in den Erklärungen, die die Königliche Staatsregierung abgegeben hat über die Handhabung der Staatsaufsicht, und zwar in einer auch für die Zukunft bindenden Form, nämlich so, daß bereits seitens des Herrn Landwirthschaftsministers eine Verfügung erlassen wurde über die Handhabung der Staatsaufsicht bei gemeinschaftlichen Holzungen, die auch entscheidend sein soll für die Privatwaldungen im Kreise Olpe, ein Schutz gegen zu große Bevormundung geboten ist. In dieser Verfügung ist in so weitgehender Weise eine Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen sowohl als auch eine Einwirkung der Einzelnen zugesichert, daß man wirklich, selbst von meinem Standpunkt, der ich immer die Interessenten vertreten habe, nicht weiter gehen kann, als dasselbe verlangen, was von Seiten des Herrn Ministers hinsichtlich der Handhabung der Staatsaufsicht bereits zugestanden ist. Ich glaube in der That, daß Sie im Interesse dieser kleinen Waldbesitzer und der Erhaltung eines wichtigen Theils ihrer Wirthschaft handeln, wenn Sie die Anträge, die hier gestellt sind, ablehnen. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Meyer (Riemsloh).

Abgeordneter **Meyer** (Riemsloh): Auf Grund des Vortrages des Herrn Vorredners als Vorsitzenden der Kommission ersehe ich, daß zur Aenderung des § 25 keine Aussicht vorhanden ist, und will ich meinen Antrag auf Zurückweisung an die Kommission zurückziehen.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): In der Besprechung hat das Wort der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter **Dasbach**: Der Herr Abgeordnete **Knebel** hat gesagt: in der Kommission sei alles festgestellt, was zur Aufklärung über diese Sache nothwendig

sei. Ich glaube doch, ein Punkt ist nicht festgestellt worden. Unter den Gründen für diese einschneidende Maßregel wurde, wie ich schon vorhin darlegte, gesagt, daß eine Unzahl von schmalen Theilen Wald vorhanden sei, der nicht von jedem Einzelnen nach seiner besonderen Methode bewirthschaftet werden könne, sondern in einer größeren Gemeinschaftlichkeit bewirthschaftet werden müsse. Es ist vom Herrn Regierungskommissar gesagt worden: wenn man den Privateigenthümern es überließe, zu wirthschaften, wie sie wollten, so würden sie in ihrer Existenzfähigkeit ruinirt werden. Aber, meine Herren, wenn die Landleute dort im Kreise Olpe nicht vollständig thöricht sind, kann doch dieser Vorwurf nicht begründet sein, sie werden doch wohl aus eigenem Antriebe so wirthschaften, daß sie weiter bestehen können. Es ist nicht festgestellt worden, ob die von den Gegnern des Gesetzentwurfes aufgestellte Behauptung, viele dieser kleinen Grundstücke seien bereits zusammengelegt, wahr oder unwahr sei.

Ueberall, wo einzelne Leute kleine Grundstücke besitzen, herrscht doch das Bestreben, durch Ankauf und Umtausch allmählich den Besitz zu arrondiren, damit der Einzelne sein Grundstück besser bewirthschaften kann. Wenn mein Antrag, diese Berathung auf das folgende Jahr zu verschieben, angenommen würde, so wäre die Möglichkeit vorhanden, diesen wichtigen Punkt vor der Beschlußfassung über die Forstbezirke erst festzustellen.

Der Herr Abgeordnete Knebel hat im Jahre 1881 hier im Hohen Hause, als für die Gegend von Trier ein ähnliches Gesetz berathen wurde, gewarnt, man möge doch nicht diese Privatwaldungen in den Schnürstiefel der staatlichen Aufsicht, wie sie über die Gemeindewaldungen dort herrscht, schnüren. Diese Worte hatten die Absicht gehabt, zu sagen, daß vielfach die Staatsaufsicht in jener Gegend über die Gemeindewaldungen in einer viel schärferen Weise ausgeübt wird, als es den Interessen der Eigenthümer entspricht. Meine Herren, wir stehen jetzt im Begriff, das Eigenthumsrecht einer großen Anzahl preußischer Staatsbürger, die sich gar nichts haben zu schulden kommen lassen, in der allerempfindlichsten Weise zu beschränken. Es ist allerdings versichert worden, daß das Eigenthumsrecht nicht angetastet werden soll; aber wenn doch das Recht der freien Bewirthschaftung eines Privateigenthums vollständig unter Staatsaufsicht gestellt wird, dann ist das, man mag eine noch so wohlwollende Staatsaufsicht versprechen, eine ganz empfindliche Eigenthumsbeschränkung. Niemand aus unserer Mitte, selbst wenn er sich den Vorwurf machen müßte, er habe sein Vermögen nicht gut bewirthschaftet, hat Neigung, sich eine noch so „wohlwollende" Staatsaufsicht über sein Eigenthum, über die Verwendung und Bewirthschaftung seines Eigenthums gefallen zu lassen. Sie wollen aber, meine Herren, eine solche Beschränkung des Eigenthums dieser Leute im Kreise Olpe verfügen durch diesen § 25, obgleich die Judikatur festgestellt hat, daß lange Jahre zu Unrecht eine Staatsaufsicht über diese Forstbezirke ausgeübt worden ist. Das ist eben das Sonderbare: lange Jahre hindurch hat man, in Mißverständniß der Gesetze, diese Waldungen unter Staatsaufsicht mit Unrecht gestellt; die Eigenthümer haben den Prozeß gemacht, haben ihn gewonnen, die Judikatur hat ihnen Recht gegeben und sie von Staatsaufsicht befreit, und nun kommt der Herr Minister und sagt: jetzt wollen wir durch ein neues Gesetz dennoch die Staatsaufsicht auf diese Forstbezirke ausdehnen.

Es ist zweifelhaft, ob es wahr ist, was in der Kommission behauptet wurde, daß die Eigenthümer selber erklärt hätten; unter der früheren Staatsaufsicht hätten

sie ihre Grundstücke besser verwaltet, als in jener Zeit, in der sie von der Staatsaufsicht befreit waren, nämlich von 1890 bis 1897. Es sind Briefe an uns gelangt, welche genau das Gegentheil sagen, und ich glaube, diejenigen Herren, welche die eben von mir angeführte gegentheilige Ansicht ausgesprochen haben, haben als einzigen Zeugen dafür den Landrath des Kreises, der allerdings mit großem Eifer für dieses Gesetz aufgetreten ist.

Allerdings wird jemand, der verständig ist, es nicht ablehnen, wenn die Forstbeamten ihre forsttechnischen Kenntnisse in den Dienst der Privatpersonen stellen; es ist das ja sehr nützlich und kann den Privatpersonen, die keine großen forsttechnischen Kenntnisse haben, nur zum Vortheil gereichen; aber die Erfahrung zeigt an vielen Orten, daß vielfach die Forstbeamten einen zu hohen Werth darauf legen, eine Dauerhaftigkeit im Wuchse des Waldes zu erzielen, daß sie die augenblickliche Ausnutzung des Waldes zu sehr beschränken, damit für die Zukunft ein recht schöner Wald erwächst. Es läßt sich das entschuldigen aus der Vorliebe der Forstbeamten für einen sehr schönen Wald. Wenn das reichen Leuten gegenüber geschieht, die eine zeitlang auf reiche Einnahmen aus ihrem Forstbesitz verzichten können, dann hat das gar kein Bedenken, dann kann es sogar finanziell sehr rentabel sein; aber geschieht das bei armen Leuten, die wenig Grundbesitz haben, die sogar dort wenig Felder haben und darum gezwungen sind, in diesen Waldgrundstücken periodenweise auch Korn zu säen und die Weide in gemeinschaftlicher Hut auszunutzen, — dann, glaube ich, haben doch die Eigenthümer dieser Grundstücke das Recht, in allererster Linie das entscheidende Wort zu sprechen, wenn es sich um die Art und Weise der Bewirthschaftung dieser Grundstücke handelt. Es ist gesagt worden: in den Petitionen verlangten die Eigenthümer eine schrankenlose Ausnutzung ihres Eigenthums. Das muß man nicht so auffassen, wie es der Herr Vorredner aufgefaßt hat; die Leute wollen durch die energischen Ausdrücke, die sie in der Petition gebraucht haben, nur erklären, daß sie Eigenthümer seien, und daß sie darum das letzte Wort in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Grundstücke haben wollen. (Bravo! im Centrum.)

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Besprechung. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Schwarze:** Herr Abgeordneter Meyer (Riemsloh) hat gesagt, in dem Berichte wären zwei verschiedene sich widersprechende Auffassungen zu Tage getreten; einmal sei behauptet worden, daß die Forstgezirke aus 5272 Hektaren beständen, die aus circa 21 000 Theilen beständen, es käme auf jeden Theil nur ein Morgen. Dann aber befinde sich in Nr. 5 der Generaldiskussion die Bemerkung, daß auf jeden Grundbesitzer 10 Hektar durchschnittlich kämen. Diese letztere Aeußerung ist auf Grund der Thatsache gemacht worden, daß ein Mitglied der Kommission gesagt hat: die sämmtlichen Grundbesitzer der Aemter Olpe, Wenden und Drolshagen haben gegen die Vorlage, namentlich gegen den § 25 petitionirt; die Zahl der Unterschriften betrage circa 550, diese auf die 5 272 Hektar übertragen, ergebe für jeden Besitzer durchschnittlich ungefähr 10 Hektar, also 40 Morgen. Die Thatsache, daß 21 000 Theile in den betreffenden Forstbezirken vorhanden sind, ist darauf zurückzuführen, daß jede Waldfläche in 18 Theile eingetheilt ist, welche in 18 Jahren successive abgeholzt werden. An dieser Fläche hat der eine mehr, der andere weniger Besitzrecht. Aus diesem Grunde heben sich die beiden Erörterungen in dem Bericht nicht gegenseitig auf, sondern können sehr gut nebeneinander bestehen. Wenn

jemand alle 18 Jahre per Jahr zwei Morgen bekommt, hat er ungefähr 36 Morgen Besitz. Die beiden Aeußerungen heben sich also nicht auf, sondern ergänzen sich. Ich wollte das nur klarstellen.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Wir kommen zur Abstimmung. Der Abgeordnete v. Detten hat zunächst Streichung des § 25 beantragt. Diesem Antrage wird genügt durch die Abstimmung über den Paragraphen im Ganzen. Dann will er aber an Stelle des ersten, zweiten und dritten Absatzes ganz neue Bestimmungen setzen. Ich schlage vor, zunächst über diesen Antrag abzustimmen. Wird er angenommen, so bekommt der § 25 ganz neue Absätze, und ich lasse ihn dann mit dem vierten Absatz zusammen, der nicht angefochten ist, als Ganzes zur Abstimmung gelangen. Wird der Antrag dagegen abgelehnt, so werden wir zunächst über Absatz 1 und 2 der Vorlage abzustimmen haben und für den Fall, daß sie angenommen werden, über den Eventualantrag v. Detten auf Nr. 300 zu 2 der Drucksachen, welcher den Absatz 3 der Vorlage anders fassen will. Gleichgültig, wie diese Abstimmung ausfällt, stimmen wir dann ab über § 25, je nachdem er Gestaltung bekommen hat. — Das Haus ist mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche, gemäß dem Antrage v. Detten, an Stelle des ersten, zweiten und dritten Absatzes eine neue Bestimmung, die ich wohl nicht zu verlesen brauche — sie liegt gedruckt vor —, annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren sich erheben, welche die Absätze 1 und 2 nach der Vorlage annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Absätze 1 und 2 sind angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Absatz 3 anders als die Vorlage, gemäß dem Antrage v. Detten, fassen wollen, also den Antrag v. Detten annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den unveränderten § 25 — unverändert nach der Vorlage — im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 25 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 26. Dazu liegt ein Antrag des Abgeordneten v. Detten auf Nr. 296 zu 4 der Drucksachen vor:

> statt der Worte: „nach Anhörung des Kreisausschusses" die Worte einzuschalten:
>
> „vom Kreistag zu wählenden".

In der Besprechung hat das Wort der Abgeordnete Dasbach. (Abgeordneter Dasbach: Ich verzichte!) Der Abgeordnete Dasbach verzichtet. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; ich schließe die Besprechung und bitte diejenigen Herren, welche, entsprechend dem Antrage v. Detten, statt der Worte „nach Anhörung des Kreisausschusses" sagen wollen: „vom Kreistag zu wählenden", sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den unveränderten § 26 annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 26 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 27. Dazu liegt ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Kirsch vor:

> in § 27 den Eingang wie folgt zu fassen:
>
> Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit dem nämlichen Tage treten —

— dann Absatz 1, und blos am Schluß statt „werden aufgehoben“ „außer Kraft“; also dieser Satz nur redaktionell angeschlossen.

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Abgeordnete Kirsch.

Abgeordneter **Kirsch:** Meine Herren, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wann das Gesetz in Kraft treten soll, scheint mir absolut erforderlich, weil in verschiedenen Bestimmungen gerade ein besonderer Werth auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gelegt wird. So wird in § 9 bezüglich der Grundstücke für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Bestimmung getroffen. In § 10 wird von Veräußerungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gesprochen. In § 11 wird auch das Inkrafttreten des Gesetzes besonders erwähnt. Dann kommt in § 19 ein Zeitraum von 5 Jahren, in § 20 ein solcher von 2 Jahren, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen sollen.

Es scheint mir nun angezeigt zu sein, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht davon abhängig zu machen, wenn das Gesetz durch die Gesetzsammlung publizirt und wenn das betreffende Blatt hier ausgegeben ist. Es würde vielmehr in Bezug auf das Inkrafttreten besser sein, statt des unbekannten Zeitpunktes der Ausgabe des betreffenden Gesetzsamlungsblattes einen bestimmten Termin zu setzen, sodaß man auch die Fristen danach sicher berechnen kann.

Abgeordneter Dr. **Schnaubert:** Ich möchte nur konstatiren, daß in der Kommission nichts geäußert worden ist, woraus man ein prinzipielles Bedenken gegen diesen Antrag herleiten könnte. Ich glaube, der Antrag ist ganz zweckmäßig und empfehle, ihn anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Krause:** (Königsberg): Das Wort ist nicht weiter verlangt; ich schließe die Besprechung.

Ich bitte, diejenigen Herren wollen sich erheben, welche den Antrag Kirsch annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Kirsch ist angenommen. Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß auch § 27 vom Hause angenommen ist.

Ich eröffne die Besprechung über Ueberschrift, — Einleitung; — schließe dieselbe, da das Wort nicht verlangt ist und stelle die Annahme von Ueberschrift und Einleitung fest.

Ich eröffne die Besprechung über die Petitionen. Bezüglich derselben liegt der Kommissionsantrag vor, dieselben durch die Beschlußfassung über das Gesetz für erledigt zu erklären. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Besprechung und stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß das Haus diesem Antrag der Kommission zugestimmt hat.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

E. Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten
in der zweiten Berathung.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, was folgt:

§§ 1—13.

Unverändert.

§ 14.

Der Jahnschaftsvorstand vertritt die Jahnschaft gerichtlich und außergerichtlich den Genossen und Dritten gegenüber.

Er besteht aus dem Amtmann (Bürgermeister) als Vorsitzenden (Vorsteher) und mindestens zwei Beisitzern.

An Stelle des Amtmanns kann von der Aufsichtsbehörde der Gemeindevorsteher als Vorsitzender bestellt werden.

In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch den gesetzlichen Vertreter in seinem Hauptamt, der Beisitzer durch einen gewählten Stellvertreter vertreten.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen **aus ihrer Mitte** auf drei Jahre gewählt. **Sie müssen** am Sitze der Jahnschaft wohnen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte **sein.**

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; erhalten aber baare Auslagen von der Jahnschaft ersetzt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden, aus welchen dies bei unbesoldeten Gemeindeämtern zulässig ist. Geschieht dies, ohne daß ein derartiger Grund vorliegt, so kann die Jahnschaftsversammlung (§ 16) das betreffende Mitglied für drei Jahre von der Ausübung des Stimmrechtes ausschließen.

Die Beisitzer und die Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Die ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter bleiben bis zur Verpflichtung der neugewählten in Wirksamkeit.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Ein Beschluß der Versammlung der Jahnschaftsgenossen (Jahnschaftsversammlung) ist erforderlich:

1. zur Theilung einer Jahnschaft in Natur, zur Veräußerung von Jahnschaftsgrundstücken, zu ihrer Belastung mit dinglichen Rechten, zur Aufnahme von Grundstücken in den Jahnschaftsverband sowie zur Ablösung von Hude- und anderen Gerechtsamen;
2. zur Einführung einer anderen als forstlichen Benutzung von Jahnschaftsgrundstücken;
3. zur Vertheilung der Jahresnutzungen, soweit sie nicht durch das Loos erfolgt;
4. zur Aufnahme von Darlehen;
5. zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter;
6. zur Wahl der Vorstandsbeisitzer und Stellvertreter; wie des zu bestellenden Rechners;
7. zum Erlaß von Satzungen über die Rechte und Pflichten der Jahnschaftsgenossen und Beamten, über die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jahnschaftsgrundstücke, über die Anordnung von Zwangsmaßregeln und über die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die bis zur Höhe von sechszig Mark verhängt werden können und in die zu bildende Jahnschaftskasse fließen.

Die Beschlüsse zu 1, 2, 4 und 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde **nach Anhörung des Kreisausschusses.**

Bei der Beschlußfassung der Jahnschaftsversammlung entscheidet die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der erschienenen Genossen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; doch werden nur Genossen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese dem Vorsteher schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen sein soll.

Für eine Ehefrau wird ihr Ehemann als Vertreter zugelassen; er bedarf einer Vollmacht nicht.

Zur Jahnschaftsversammlung sind die Genossen spätestens am dritten Tage vor der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung durch ortsübliche Bekanntmachung zu laden.

In den Fällen von 1, 4 und 7 sind Genossen, die nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher die Jahnschaft ihren Sitz hat, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, schriftlich durch Aufgabe der Ladung zur Post zu laden.

Die Einberufung der Jahnschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden (Vorsteher), so oft er dies für erforderlich hält. Die Versammlung ist zu berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es anordnet, oder wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt.

§§ 17—20.

Unverändert.

§ 21.

Unverändert bis auf das Wort „Oberpräsidenten" im zweiten Absatz, welches geändert ist in „**Bezirksausschuß**".

§ 22.

Auf die VIer, XIer und XIIer Loose der Jahnschaft Drolshagen (Anlage A. III. 1.) finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung,

1. daß für sämmtliche Loose nur ein sie verpflichtender Vorstand gebildet wird, welcher aus dem Amtmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern besteht;
2. daß für sämmtliche Loose nur eine Generalversammlung aus den sämmtlichen Genossen der einzelnen Loose berufen wird, die nach Loosantheilen abstimmen, wobei der Antheil an einem Elfer- und Zwölferloose für zwei Stimmen, der Antheil an einem Sechserloose für eine Stimme zählt;
3. daß bei der Veräußerung und Belastung von Jahnschaftsgrundstücken die Zustimmung derjenigen Genossen, denen das von dem Beschluß der Generalversammlung getroffene Loos gehört, und zwar, wenn an dem Loose mehrere Personen betheiligt sind, die Zustimmung der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit erforderlich ist;
4. daß die Theilung der zur Jahnschaft Drolshagen gehörigen Grundstücke im Wege des Auseinandersetzungsverfahrens zu erfolgen hat, wobei die Betheiligten hinsichtlich der ihnen als Abfindungen zugetheilten Grundstücke

durch die Auseinandersetzungsbehörde gleichzeitig zu Waldwirthschaftsgenossenschaften im Sinne des § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) vereinigt werden.

Die Theilung erfolgt nur auf Antrag. Zur Stellung desselben ist berechtigt

a) **die Aufsichtsbehörde,**

b) **ein Drittel der Betheiligten, wenn die in Frage kommenden Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.**

Im Uebrigen werden die Eigenthumsverhältnisse an den einzelnen zur Jahnschaft gehörigen Loosen durch dieses Gesetz nicht berührt.

§§ 23—26.

Unverändert.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Mit dem nämlichen Tage treten das hessische Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810 und das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes vom 27. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 415) **außer Kraft.**

Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 261) findet auf die diesem Gesetze unterliegenden Grundstücke keine Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

F. Dritte Berathung.

96. Sitzung am 1. Juni 1897.

Präsident: Ich gehe über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist **Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.**

Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dasbach.

Abgeordneter **Dasbach:** Meine Herren, in der gestrigen Berathung des Gesetzentwurfs hat der Herr Abgeordnete Meyer darauf hingewiesen, daß merkwürdigerweise mehrere Mitglieder des Kreistages zu Olpe von der Vorberathung und Begutachtung dieses Gesetzentwurfes sich fern gehalten haben; er hat darauf aufmerksam gemacht, daß man dieses Fernbleiben durchaus nicht als eine Zustimmung ansehen dürfe; er hat geglaubt, behaupten zu dürfen, daß die Betreffenden wohl nur darum fern geblieben seien, weil sie einerseits den Gesetzentwurf nicht billigen konnten, andererseits in Gegenwart des Herrn Landraths Widerspruch zu erheben nicht die Kühnheit hatten. Nun ist doch noch ein Punkt betreffs dieser Kreistagssitzung nicht ganz klargestellt, und ich erlaube mir daher, da wir uns vielleicht noch öfters mit diesem Gesetze werden beschäftigen müssen, noch eine Anfrage.

In der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs, am 15. Mai 1897, hat der Herr Regierungskommissar Folgendes versichert:

Der Kreistag hat 20 Mitglieder; ein Mitglied war gestorben; er hatte also 19 Mitglieder; von diesen sind 14, nicht 8, anwesend gewesen und haben sämmtlich mit einer Ausnahme für den Gesetzentwurf gestimmt, der ganz eingehend berathen worden ist.

Nun ist mir mitgetheilt, daß die Berathung verlaufen sei in folgender Weise. Morgens 9 Uhr begann sie, dauerte bis zur Mittagspause, nach der Mittagspause bis 6 Uhr. Allerdings war auch bei Beginn die Vorfrage gestellt, ob es überhaupt zweckmäßig sei, irgend eine gesetzliche Regulirung dieser Angelegenheit eintreten zu lassen. Diese Vorfrage ist ja sicher mit ausgiebiger Majorität bejaht worden. Als aber die Detailberathung bis an den § 5 gelangt war, entfernten sich die Vertreter des Amtes Wenden, das ja auch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen wird, und gegen 6 Uhr, als man erst bis zu § 6 gekommen war, hat auch der Vertreter von Drolshagen sich entfernt, und in Folge dessen ist der Kreistag nicht mehr beschlußfähig gewesen, insofern keine zehn Personen mehr anwesend waren.

Da auf die Annahme des Gesetzentwurfs im Kreistag die Zustimmung des Provinziallandtags sich stützt, erachte ich es für zweckmäßig, daß uns Auskunft gegeben werde, ob aus dem Protokoll nicht ersichtlich ist, daß der von mir eben mitgetheilte Thatbestand der Wahrheit entspricht, — also ob es wahr ist, daß blos bis zur Berathung des § 6 die zur Beschlußfähigkeit nothwendige Anzahl von Kreistagsmitgliedern anwesend gewesen sei, daß von dem § 6 bis zu dem Theil des Gesetzes, in welchem der hier bekämpfte § 25 sich befindet, nicht mehr die Anzahl von zehn Mitgliedern des Kreistages anwesend gewesen ist, also nicht behauptet werden kann, auch § 25 sei von der Mehrheit des Kreistages gebilligt worden.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath **v. Friedberg:** Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich auf diese viel erörterte Frage noch einmal zurückkomme; aber es scheint mir doch angesichts der eben aufgestellten Behauptung nothwendig. Ich bitte um die Erlaubniß, eine kurze Erklärung des Landraths verlesen zu dürfen.

Der Landrath in Olpe hat unterm 22. Mai dieses Jahres in dem „Sauerländischen Volksblatt" eine Erklärung über den Hergang in der Kreistagssitzung erlassen; darin findet sich folgender Passus:

> „Der dem § 25 des Gesetzentwurfs entsprechende § 16 der damaligen Kreistagsvorlage, betreffend die Forstbezirke, fand insbesondere ausweise des Sitzungsprotokolls die Zustimmung der Versammlung mit allen gegen eine Stimme."

Abgeordneter **Schwarze:** Ich will keine Rede mehr für oder gegen die Vorlage halten, meine Herren, da die Stellung der Parteien entschieden ist, und weitere Ausführungen wohl niemand mehr überzeugen werden. Dagegen möchte ich mir erlauben, bei dieser Gelegenheit noch eine Bitte an die Königliche Staatsregierung zu richten.

Wird das Gesetz angenommen — und das ist wohl nach der Stellung der Parteien zweifellos —, dann wird sich eine große Aufregung der Leute, namentlich der Besitzer in dem Forstbezirke des ehemaligen Justizamts Olpe bemächtigen. Der Kollege Meyer (Riemsloh) hat gestern schon gesagt, daß die Bewohner des Sauerlandes harte Köpfe haben und sehr zähe sind in dem Widerstand gegen ein Gesetz, was ihnen mißliebig ist, daß geht schon klar daraus hervor, daß das hessische Gesetz von 1810 niemals ganz zur Ausführung gekommen ist. Ich meine, es läge deshalb

im allgemeinen Interesse, die Sache so zu reguliren, daß das Gesetz den Leuten so annehmbar gemacht wird, daß sie es nicht als bedrückend ansehen. Das läßt sich erzielen, wenn man die Wohlthaten, die das Gesetz den Leuten giebt, denselben auch voll und ganz zu Theil werden läßt.

Es sind dort nun zunächst sehr verwickelte Rechtsverhältnisse und Grundbuchverhältnisse. Wenn diese beseitigt werden, wenn die Leute sehen, daß sie wieder Eigenthümer und Herren ihrer Antheile sind, dann wird schon mancher diese Wohlthat des Gesetzes angenehm empfinden. Ich möchte deshalb bitten, diese Regulirung der Grundbuchverhältnisse möglichst schnell ins Werk treten zu lassen.

Dann ist dem Selbstverwaltungsrecht der Jahnschaften und Genossenschaften — das muß ich ausdrücklich feststellen — sehr weit entgegengekommen in diesem Gesetz, und wenn die Grundsätze, wie sie in der Anlage zum Bericht näher angegeben sind unter den Nummern 1 bis 9, bei der Regelung der Sache voll zur Anwendung kommen, wird man sagen können: die Sache wird eine ganz gute Regelung erfahren. Es ist also nothwendig, daß diese Grundsätze thatsächlich zur Anwendung kommen, und dazu wird es beitragen, wenn man versucht, mit den Interessenten zusammen die Satzungen, die sie beschließen sollen, zu besprechen und vielleicht eine Normalsatzung für den ganzen Bezirk zu finden, womit die Leute einverstanden sind. Wird das der Fall sein, dann wird die Unruhe der Leute auch eher gehoben, wenn sie sehen, daß sie selber noch mitzureden haben.

Dann ist es weiter zweifellos, daß das Gesetz, da die bessere Staatsaufsicht bei dem großen Bezirk von über 12 000 Hektar wahrscheinlich erhebliche Mehraufwendungen verursachen wird, den Betheiligten bedeutende Mehrkosten auferlegen wird, und daß sie auch in ihrer Wirthschaft für die Uebergangszeit sehr erheblich geschädigt werden. Nun ist es auch anzuerkennen, daß die Regierung bisher durch Unterstützungen sehr entgegengekommen ist, durch Beihülfen zur Aufforstung u. s. w. Ich meine, man sollte hier, wo den Leuten die freie Bestimmung genommen wird, denselben von staatswegen entgegenkommen, ihnen möglichst große Summen für Aufforstungen und Verwaltungszuschüsse zukommen zu lassen, um ihnen den zweifellos schwierigen Uebergang möglichst zu erleichtern und sie mit dem Gesetze zufrieden zu machen. Wenn in dieser Weise vorgegangen wird, so wird die Aufregung über das Gesetz sich vielleicht legen, und das Gesetz wird den Leuten zum Segen gereichen. Verfährt man aber schroff gegen die Leute, dann wird man dieselben niemals zufrieden stellen. Ich möchte also bitten, meinen Wünschen in dieser Richtung, so weit es möglich ist, Rechnung zu tragen.

Regierungskommissar Wirklicher Geheimer Oberjustizrath Dr. **Küntzel:** Die Erfüllung des Wunsches, den der Herr Abgeordnete soeben ausgesprochen hat, daß die Regelung der Grundbuchverhältnisse nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit möglichster Energie in die Hand genommen werde, kann ich zusagen.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath **v. Friedberg:** Meine Herren, auch bei der statutarischen Regelung wird selbstverständlich den Wünschen der Betheiligten so weit Rechnung getragen werden, als irgend möglich ist. Es besteht die Absicht, eine Art Normalstatut zn entwerfen, daß für eine jede einzelne Jahnschaft und jeden Forstbezirk durchberathen und den individuellen Verhältnissen angepaßt wird. Aufforstungsbeihülfen sind dem Kreis Olpe schon in großem Maße zu Theil geworden; seit 1887 bis jetzt über 10 000 Mark. Das wird auch gegen-

über den Jahnschaften und Forstbezirken geschehen können, sobald durch die Staatsaufsicht die pflegliche Erhaltung der mit Staatshülfe zu schaffenden Kulturen sicher gestellt ist.

Abgeordneter **Dasbach:** Meine Herren, den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Schwarze über die Ausführung schließe ich mich völlig an. Ich will erklären, daß ich durchaus nicht heute die Befürchtung habe, es sei ganz sicher, daß das Gesetz mit Härte ausgeführt werde. Ich war höchst erfreut über die Mittheilung der Grundsätze, nach welchen die Staatsaufsicht gehandhabt werden soll.

Aber ich glaube, daß die Antwort, welche der Herr Regierungskommissar mir gegeben hat, nicht ausreichend ist. Die Thatsache, welche den Landrath zu seiner Erklärung veranlaßt hat, zeigt ihm doch, daß es wesentlich darauf ankommt, die Zahl der Stimmen zu erfahren. Wenn der Landrath sagt: „mit allen gegen eine Stimme", so wissen wir doch nicht, wie viele zustimmend waren. Ich glaube, das Protokoll muß doch so geführt sein, daß auch der Moment, in welchem die Beschlußunfähigkeit eintrat, festgestellt ist. Es wäre wirklich zweckmäßig, uns zu sagen, wie viele Stimmen für den § 25 der Regierungsvorlage, der früher der § 16 war, in der Kreistagssitzung gestimmt haben.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet; die Generaldiskussion ist geschlossen.

Wir gehen über zur Spezialdiskussion über § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20. — Hierzu wird das Wort nicht verlangt noch Widerspruch erhoben; die ersten 20 Paragraphen sind angenommen.

Dann kommen wir zu § 21. Hier liegt ein Abänderungsantrag vor der Abgeordneten Dr. Schnaubert und Genossen auf Nr. 304 der Drucksachen, dahin gehend:

in § 21 Absatz 2 die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche ihm ihre Unterstützung leihen. (Geschieht.) Das reicht aus. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schnaubert.

Abgeordneter Dr. **Schnaubert:** Meine Herren, durch die Beschlüsse der zweiten Lesung ist in § 21 Absatz 2 an die Stelle des Oberpräsidenten der Bezirksausschuß gesetzt, der letztere also zur Beschwerdeinstanz über den Regierungspräsidenten bestellt worden. Das ist unangemessen, weil der Regierungspräsident Vorsitzender des Bezirksausschusses ist. Nach der ganzen Organisation der Behörden ist hier der Oberpräsident die richtige Instanz. Ich bitte Sie daher, meine Herren, die Fassung der Regierungsvorlage in § 21 Absatz 2 wiederherzustellen.

Abgeordneter **Dasbach:** Ich kann mich dem Antrage nur anschließen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde bitten, daß diejenigen Herren, welche im Absatz 2 die Fassung der Regierungsvorlage wiederherstellen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität.

Ich darf nun wohl ohne Abstimmung feststellen, daß der § 21 mit diesem Absatz 2 nach der ursprünglichen Regierungsfassung vom Hause angenommen ist. — Ich stelle das fest.

Dann gehe ich über zu § 22, — 23, — 24, — 25. — Zu all diesen Paragraphen wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben; sie sind vom Hause angenommen.

Wir kommen zu § 26. Hier hat das Wort der Abgeordnete v. Detten.

Abgeordneter **v. Detten:** Meine Herren, ich möchte in Bezug darauf, daß es darauf ankommt, möglichst die Betheiligten über die Wirkungen des Gesetzes zu beruhigen, noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es wird von großer Bedeutung für die Betheiligten sein, zu wissen, wie hoch die Kosten sein werden, die man ihnen auferlegt, um die Forstaufsicht durchzuführen. Der § 26 bestimmt hierüber:

> Die hierdurch entstehenden Kosten werden von den betheiligten Verbänden der in dieser Weise forsttechnisch verwalteten Grundstücke durch Forstverwaltungsbeiträge aufgebracht, welche an die Staatskasse zu zahlen sind, und deren Höhe gleichmäßig nach der Fläche von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

Es wäre nun sehr zu wünschen, daß diese Kosten in irgend einer Weise kontingentirt würden. Ich kann bei der jetzigen Lage der Sache allerdings keinen besonderen Antrag darauf richten; ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß in der Vorlage, wie sie dem Kreistage vorgelegen hat und von ihm angenommen ist, die Bestimmung enthalten war, daß pro Hektar und Jahr 25 Pfennige Beitrag von den Betheiligten erhoben werden sollten. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß man analog bei Privatforsten zum Beispiel in Nassau auch das hat, daß diese Privatforsten, wenn sie regiminell unterstellt sind, ebenso einen bestimmten, einen ein für alle Mal festgesetzten Satz zu leisten haben. In Bezug auf die Forstbezirke kommt noch hinzu, daß, da diese längere Zeit nicht unter Aufsicht gestanden haben, hier der niedere Forstschutz organisirt werden muß, daß also Forstwärter und Förster neu angestellt werden müssen, was ebenfalls die Kosten bedeutend erhöht und die Last der Betheiligten erschwert.

Ich möchte daher an die Königliche Staatsregierung die Anfrage richten, ob sie in dieser Beziehung nicht einige Erklärungen abgeben könnte, die in ähnlicher Weise beruhigend auf das Land wirken könnten wie diejenigen, die dem Berichte beigefügt sind in Bezug auf die Art der Handhabung der Forstaufsicht.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath **v. Friedberg:** Meine Herren, die Forstverwaltungskostenbeiträge der Betheiligten werden 25 Pfennige pro Jahr und Hektar betragen, für absehbare Zeit. Man hat das in den Motiven gesagt, hat es aber nicht gesetzlich festlegen wollen, weil das in späteren Zeiten ja einmal zu Unzuträglichkeiten führen könnte.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen § 26 ist nicht erhoben worden; auch er ist angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 27, — Ueberschrift, — Einleitung, — schließe sie und darf feststellen, daß auch diese vom Hause angenommen sind.

Meine Herren, der definitiven Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird nichts im Wege stehen, denn die einzige Abänderung, die noch vorgenommen ist, ist die, daß der Absatz 2 der ursprünglichen Regierungsvorlage beim § 21, der Ihnen längst gedruckt vorgelegen hat, angenommen ist. Wenn also kein Widerspruch erfolgt, so werde ich die definitive Abstimmung sofort vornehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch; ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf definitiv nicht annehmen wollen, sich erheben. (Pause.) Er ist definitiv angenommen worden.

76.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betr. die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

Einmalige Schlußberathung.
24. Sitzung vom 26. Juni 1897.

Präsident: Der zweite Punkt der Tagesordnung ist:

Einmalige Schlußberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg.

Als Regierungskommissare werden fungiren die Herren Ober-Landesgerichtspräsident Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Küntzel**, Geheimer Ober-Regierungsrath von Friedberg, Landforstmeister Schultz, Geheimer Regierungsrath Dr. Holtermann.

Berichterstatter ist Herr Freiherr von Landsberg-Steinfurt.

Wir haben hierzu auch noch eine Petition zu erledigen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Freiherr **von Landsberg-Steinfurt:** Meine Herren, durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die forstlichen Verhältnisse im Justizamt Olpe in der Provinz Westfalen geregelt werden. Das Justizamt Olpe bildet einen Bestandtheil des Kreises Olpe, welcher Kreis früher zum Herzogthum Westfalen gehörte. Dieser Kreis hat eine Höhenlage zwischen 250 bis 430 Meter über dem Meere, das Klima ist rauh, der Boden meist absoluter Waldboden. Der Gesammtumfang des Kreises beträgt 61 800 Hektar; von diesen sind 39 965 Hektar oder 65 Prozent des ganzen Kreises von Forsten und Holzungen eingenommen. Hieraus geht hervor, welche erhebliche Bedeutung gerade die Forstwirthschaft in dem genannten Kreise hat. Von diesen Waldflächen werden etwa vier Prozent als Laubhochwald, etwa sechs Prozent als Nadelhochwald und neunzig Prozent als Niederwald behandelt. Von dieser Fläche liegen nun wieder 12 546 Hektar in dem ehemaligen Justizamt Olpe. Das Justizamt Olpe begreift die Bezirke der Stadt Olpe und der Aemter Olpe, Wenden und Drolshagen. Die Niederwaldwirthschaft wurde hier namentlich an den steilen Hängen von Alters her mit periodischer landwirthschaftlicher Zwischennutzung (Brandkultur) und weitgehender Zulassung des Weideganges und der Streunutzung in ähnlicher Weise betrieben, wie im anstoßenden Siegerlande.

Nach der Lage, dem **Klima** und der Bodenbeschaffenheit war die pflegliche Bewirthschaftung des Niederwaldes sowohl im Siegerlande wie in diesem Kreise von der größten Bedeutung für das ganze Land, nicht nur für die Forstbesitzer, sondern auch für die Besitzer der übrigen Grundstücke. Der Kreis Olpe gehörte im vorigen Jahrhundert zu Kurköln. In kurkölnischer Zeit unterstanden zunächst die Privatwaldungen keiner besonderen Aufsicht seitens des Staates. Indessen hat sich auch die kurkölnische Regierung bereits im Jahre 1788 gezwungen gesehen, zur Steuerung des eingetretenen Holz- und Kohlenmangels in diesen Gegenden besondere Anordnungen zu treffen.

Später kam dann im Laufe der Napoleonischen Kriege der Kreis Olpe an das Großherzogthum Hessen. Von der Großherzoglich hessischen Regierung wurde unter dem 6. Januar 1810 für die genannten Theile des Kreises Olpe eine umfassende Forstordnung erlassen. In dieser Forstordnung heißt es:

Der größte Theil der Waldungen sei durch Theilung in kleine Stücke, durch forstwidrige Behandlung, durch Mangel an Forstschutz und durch ungeregelte Weidenutzung verwüstet, und unabsehbares Elend drohe der Gegend, deren Subsistenz so sehr von der Holzkultur abhängig sei, wenn nicht unverzüglich zweckmäßige Gegenmittel ergriffen und namentlich die Hindernisse beseitigt würden, welche aus dem kollidirenden Eigennutze Einzelner der Holzkultur erwüchsen.

Zu diesem Zwecke sollten nach Ausscheidung kleinerer, zur Holzzucht nicht geeigneter Parzellen und vereinzelt liegender Hochwaldungen die gesammten Holzungen zu einer einzigen, den bisherigen Besitzern zu gemeinschaftlichem Eigenthume zustehenden Masse zusammengeworfen werden, an welcher jeder Einwerfende ein Miteigenthum pro indiviso erhalten sollte.

Diese ideellen Antheile wurden als Holzaktien und die einzelnen nach dem Loos zur Nutzung vertheilten schmalen Flächen als Jähne bezeichnet, woraus sich im Laufe der Zeit für die gemeinschaftliche Masse und für die Gesammtheit der Miteigenthümer die Bezeichnung als Jahnschaft herausgebildet hat.

Für die gemeinschaftliche Masse sollte die sogenannte Haubergswirthschaft eingeführt werden, in derselben Weise, wie sie in dem Kreise Siegen schon lange bestanden hatte. Strafbestimmungen enthielt diese hessische Forstordnung nicht, und dadurch wurde die Durchführung derselben erheblich erschwert. Durch diese hessische Forstordnung sollten also allgemein Einrichtungen geschaffen werden, wie sie von Alters her in dieser Gegend und namentlich im Siegerlande in den sogenannten Haubergsgenossenschaften bestanden und sich aufs beste bewährt hatten.

In der Zeit vom Jahre 1811 bis 1816 wurden in Folge dieser Verordnung im Ganzen 4828 Morgen wieder in Kultur gebracht. Selbstverständlich konnte in der damaligen Zeit bei den kriegerischen Ereignissen ein großer Erfolg von diesem Gesetz kaum erwartet werden.

Im Jahre 1816 gelangte dann der Kreis Olpe an die Krone Preußen. Wenngleich diese hessische Forstordnung in mancher Beziehung mit der damaligen preußischen Gesetzgebung in Widerspruch stand und namentlich mit dem Landeskulturedikt vom 14. September 1811 sich nicht in Einklang befand, so erkannte die Regierung doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Kreise Olpe die Nothwendigkeit an, diese hessische Forstordnung vom Jahre 1810 weiter bestehen zu lassen. Sie ist seitdem rechtsbeständig geblieben.

Nun, meine Herren, ergeben sich noch besondere Verhältnisse in einem Theile des Justizamtes Olpe. In den Gemeinden Drolshagen und Rhode erkannten nämlich die Betheiligten zwar die Nothwendigkeit geregelter Schlageintheilung und gemeinschaftlicher Bewirthschaftung der Forstgrundstücke an, setzten aber der förmlichen Bildung gemeinschaftlicher Eigenthumsmassen von Anfang an einen fortwährenden Widerstand entgegen. Trotzdem verblieben, theilweise mit Rücksicht auf das hessische Gesetz von 1810, diese Holzungen unter Staatsaufsicht, sie führten aber einen anderen Namen, sie hießen nicht Jahnschaften, sondern wurden Forstbezirke genannt.

Nun bestand aber bei diesen Holzungen im Kreise Olpe noch ein drittes rechtliches Verhältniß, denn neben und vielfach im Gemenge mit diesen Jahnschaften, die ich vorhin erwähnte, und diesen von mir eben genannten Forstbezirken lag noch eine Reihe sogenannter Konsortenstücke, gemeinschaftlicher Holzungen, welche von Alters her, bereits vor Inkrafttreten des hessischen Gesetzes von 1810, in gemeinschaftlichem Eigenthum stehen, das nicht auf besonderem privatrechtlichem Titel beruht, und welche Forstgrundstücke daher nach dem Gesetze vom 14. März 1881 der Staatsaufsicht unterliegen.

So lagen die Verhältnisse. Es ergiebt sich also hieraus, daß wir es im Justizamt Olpe mit drei verschiedenen Arten von Holzungen, respektive mit drei verschiedenen Arten rechtlicher Verhältnisse zu thun haben. Für die Jahnschaften kann die Aufsicht des Staates nach dem hessischen Gesetze von 1810 erfolgen, für die Konsortenstücke nach dem Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen vom Jahre 1881. Es bleiben nur noch übrig die sogenannten Forstgrundstücke in den Gemeinden Drolshagen und Rhode, worüber, wie ich erwähnte, seither eine Staatsaufsicht bestand. Dies Verhältniß hat sich aber gerade in den letzten Jahren geändert.

Nach dem Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 unterliegt die Bewirtschaftung von Privatwaldgrundstücken nur noch denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch dieses Gesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Nun hat aber das Königliche Kammergericht als höchste Instanz in Landesstrafsachen in einem Erkenntniß vom 20. Juni 1887 ausgeführt, daß die Forstbezirke in diesen Gemeinden nicht als förmlich konstituirte Wald- oder Haubergsgenossenschaften im Sinne des hessischen Forstgesetzes von 1810 oder des Gesetzes vom 6. Juli 1875 anzusehen seien.

Ebenso hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 21. Juni 1890 ausgesprochen, daß die Forstbezirke weder Waldgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875 noch Jahnschaften im Sinne des hessischen Forstgesetzes von 1810 seien, und daß daher dieses Spezialgesetz, soweit die Jahnschaftsbildung nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1875 erfolgt sei, als obsolet angesehen werden müsse.

Hiermit hat also die Forstaufsicht des Staates über die sogenannten Forstbezirke aufgehört. Dadurch entstanden nun in diesen Gegenden recht unerfreuliche Verhältnisse. In Folge dessen hat dann auch der Landrath des Kreises Olpe, bald nachdem diese Erkenntnisse ergangen waren, darauf hingewiesen, daß bei der Art der Forstnutzungen der Forstbezirke, die in langen schmalen Streifen an steilen Berghängen in vielen Theilen erfolge, eine geregelte Forstwirthschaft nur dann stattfinden könne, wenn ein einheitlicher Wille vorhanden sei, da der Nachbar durch schlechte Bewirthschaftung seines Bezirks ein Wegfließen der Erdkrume auch auf den Nachbargrundstücken bewirke und die Anlage von Brandkulturen in unrichtiger Weise auch für den Nachbar schädlich wirke. Sodann aber sei die Theilung der einzelnen Bezirke in so kleine Theilstücke erfolgt, daß eine gedeihliche Waldwirthschaft des Einzelnen nicht möglich sei. So sei beispielsweise in den 5 272 Hektaren der Forstbezirke die Zahl der Parzellen 21 877, so daß auf den einzelnen Theil noch nicht mal 27 Ar kommen.

Meine Herren, hieraus werden Sie ja ersehen, daß da von einer ordentlichen Wald- und Forstwirthschaft in diesen Gegenden gar keine Rede sein kann und die Aufsicht des Staates hier wohl absolut nothwendig ist. Es ist zwar im anderen

Hause darauf hingewiesen worden, daß man an diesen Zahlen, also von so kleinen Antheilen wie 27 Ar, im Allgemeinen nicht festhalten könne, denn es ergebe sich, daß ein Besitzer sehr häufig eine Menge von Antheilen inne habe. Wenn das auch als richtig angenommen werden kann, so bleibt doch immer eine so kleine Waldeintheilung vorhanden, daß eine geregelte Wirthschaft ausgeschlossen erscheint. Es ist daher im forstwirthschaftlichen und allgemeinen Interesse eine Regelung dieser Angelegenheit, eine Oberaufsicht des Staates über die Forsten absolut nöthig. Aber, meine Herren, es ist eine solche Maßregel nicht bloß nöthig im forstwirthschaftlichen Interesse, sondern auch aus privatrechtlichen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf das Grundbuchwesen. Es hat sich ergeben, daß eine Berichtigung des Grundbuchs in den dortigen Gegenden fast zur Unmöglichkeit geworden ist. Im Provinziallandtag von Westfalen, wo die Angelegenheit zur Sprache kam, wurde von einem Vertreter der Königlichen Staatsregierung, dem Amtsrichter von Hatzfeld zu Olpe, ausgeführt, daß die Grundbuchregulirung im Justizamt Olpe auf die größten Schwierigkeiten stoße, da häufig nicht nachgewiesen werden könne, wie das Eigenthum namentlich bei den Jahnschaften sich gestaltet habe. Der betreffende Referent beschränkte sich auf diesen juristischen Standpunkt und wies hierbei nach, wie gerade mit Rücksicht auf die Regulirung des Grundbuchs die angeordnete Maßregel eine absolute Nothwendigkeit geworden sei.

Es hat nun der Gesetzentwurf vorgelegen dem Kreistage des Kreises Olpe und dem Provinziallandtage in Münster. Der Kreistag des Kreises Olpe hat sich mit allen gegen eine Stimme für die Einführung des Gesetzes ausgesprochen. Freilich ist von anderer Seite behauptet worden, der Kreistag wäre zuletzt nicht mehr beschlußfähig gewesen. Es haben allerdings bei der damaligen Verhandlung eine Anzahl Mitglieder gefehlt und einige sind während der Verhandlungen hinausgegangen. Von Beschlußunfähigkeit kann aber trotzdem nicht wohl die Rede sein; denn es ist eben kein Beschluß gefaßt, sondern nur ein Gutachten abgegeben worden. So viel steht fest, daß die Anwesenden mit Ausnahme einer Stimme dafür gestimmt haben. Im Provinziallandtag zu Münster hat der Gesetzentwurf einer Kommission vorgelegen, und das Resultat der Berathung dieser Kommission ist gewesen, daß der Provinziallandtag sich einstimmig für Erlaß dieses Gesetzes ausgesprochen hat.

Im Abgeordnetenhause ist der Gesetzentwurf mit großer Majorität angenommen worden, allerdings mit einigen Abänderungen, und ich werde mir erlauben, diese Abänderungen schon jetzt vorzutragen; sie sind von keiner sehr wesentlichen Natur, und ich glaube, daß sie fast überall einer Verbesserung des Gesetzes gleich zu achten sein möchten. Sie beschränken sich auf folgende Paragraphen. Zunächst findet sich eine Abänderung im § 14 des Gesetzes, welcher über den Jahnschaftsvorstand und über die Zusammensetzung desselben handelt. Im Absatz 5 dieses Paragraphen heißt es in der Regierungsvorlage:

> Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen auf drei Jahre aus den zwölf Meistberechtigten gewählt, welche am Sitze der Jahnschaft wohnen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Abgeordnetenhaus hat statt dieses Absatzes folgende Bestimmung getroffen:

> Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Jahnschaftsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Sie müssen am Sitze der Jahnschaft wohnen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Gegen diese Fassung hat sich im anderen Hause auch seitens der Staatsregierung irgend welcher Widerspruch nicht erhoben, und er ist in der Kommission und im Abgeordnetenhause selbst einstimmig angenommen worden.

Eine weitere Abänderung ist vorgekommen im § 16. Im § 16 heißt es:

Ein Beschluß der Versammlung der Jahnschaftsgenossen (Jahnschaftsversammlung) ist erforderlich:

1. zur Theilung einer Jahnschaft in Natur, zur Veräußerung von Jahnschaftsgrundstücken, zu ihrer Belastung mit dinglichen Rechten, zur Aufnahme von Grundstücken in den Jahnschaftsverband sowie zur Ablösung von Hude- und anderen Gerechtsamen;
2. zur Einführung einer anderen als forstlichen Benutzung von Jahnschaftsgrundstücken;
3. zur Vertheilung der Jahresnutzungen, soweit sie nicht durch das Loos erfolgt;
4. zur Aufnahme von Darlehen;

dann heißt es im folgenden Absatz nach der Regierungsvorlage:

Die Beschlüsse zu 1, 2, 4 und 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Statt dieses Absatzes hat das Abgeordnetenhaus gesagt:

Die Beschlüsse zu 1, 2, 4 und 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses.

Es ist also zugesetzt worden:

„nach Anhörung des Kreisausschusses",

eine Bestimmung, die man jedenfalls als eine zweckmäßige wird erachten können.

Ferner ist im § 22, in dem es sich um die Verhältnisse in der Gemeinde Drolshagen handelt, ein Zusatz gemacht worden. Der Paragraph bestimmt:

Auf die VIer, XIer und XIIer Loose der Jahnschaft Drolshagen (Anlage A. III. 1.) finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung,

1., 2., 3.,

4. daß die Theilung der zur Jahnschaft Drolshagen gehörigen Grundstücke im Wege des Auseinandersetzungsverfahrens zu erfolgen hat, wobei die Betheiligten hinsichtlich der ihnen als Abfindungen zugetheilten Grundstücke durch die Auseinandersetzungsbehörde gleichzeitig zu Waldwirthschaftsgenossenschaften im Sinne des § 23 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 vereinigt werden.

Hierzu hat das Abgeordnetenhaus folgenden Zusatz beschlossen:

Die Theilung erfolgt nur auf Antrag. Zur Stellung desselben ist berechtigt

a) die Aufsichtsbehörde,
b) ein Drittel der Betheiligten, wenn die in Frage kommenden Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.

Der Schwerpunkt der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses liegt hier in dieser angeführten Nr. b, nach welcher auch die Betheiligten den Antrag stellen können.

Die vierte Abänderung ist seitens des Abgeordnetenhauses am Schlusse des Gesetzes gemacht worden. In der Vorlage war nämlich ein bestimmter Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes nicht gegeben. Das Abgeordnetenhaus hat dagegen beschlossen, daß das Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft treten soll. Aus vielfachen Gründen scheint es zweckmäßig, einen solchen Termin festzulegen, und ich darf auch hier die Fassung des Abgeordnetenhauses empfehlen.

Ich habe dann noch zu erwähnen, daß auch eine Petition in Betreff der Gesetzesvorlage eingegangen ist und zwar seitens der Gemeindevertretung der Landgemeinde Drolshagen. In der Gemeinde kommt es, wie ich vorhin erwähnt habe, auf die sogenannten Forstgrundstücke an, die in Folge der Gesetzgebung der letzten Jahre in absolut freies Eigenthum der betreffenden Grundbesitzer übergegangen sind, während sie bis dahin unter gewisser Kontrole des Staates gestanden hatten. Nun haben aber gerade diese Umstände, wie erwähnt, den Landrath des Kreises Olpe, der mit den dortigen Verhältnissen ganz besonders vertraut und bekannt ist und sich um die Hebung des Wohlstandes der dortigen Gegend, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, die größten Verdienste erworben hat, veranlaßt, zur Sache Stellung zu nehmen, und sein Antrag ist gerade mit Veranlassung gewesen, daß diese Angelegenheit gesetzlich geregelt werden soll. Die Eingesessenen der Gemeinde Drolshagen bestreiten also in dieser Petition, daß ein Bedürfniß vorliege, ihnen die freie Verfügung über ihr Eigenthum, die Forstgrundstücke, zu nehmen; sie befänden sich so, wie die Sache jetzt wäre, besser, und sie beantragten daher beim Hohen Herrenhause, den § 25 der Vorlage abzulehnen. Es handelt sich somit nur um die sogenannten Forstgrundstücke. Dieselbe Angelegenheit ist auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht worden, und derjenige Widerstand, der dort gegen die Vorlage erfolgte, richtete sich hauptsächlich gegen § 25, in welchem es sich um die Regelung der Forstgrundstücke handelt. Indessen, meine Herren, wie ich bereits erwähnt habe, ist nach eingehender Verhandlung das Gesetz schließlich im anderen Hause auch mit großer Majorität angenommen worden, man hat somit die Bedenken, die von einigen Seiten geltend gemacht wurden, auch dort für begründet nicht erachtet.

Hiernach erlaube ich mir zu beantragen, den Gesetzentwurf so, wie er aus dem anderen Hause an uns ergangen ist, anzunehmen zu wollen und damit auch die Petition der Gemeinde Drolshagen für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich eröffne hiermit die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. — Ich schließe dieselbe und bringe den Antrag, der von dem Herrn Berichterstatter verlesen ist, zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Der Antrag ist angenommen und damit das Gesetz im Ganzen.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

77.

Betr. den Waffengebrauch gegen auf der Flucht befindliche Forst- und Jagdfrevler.

Allgem. Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Aurich.) III. 9174.

Berlin, den 14. Juli 1897.

Die zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (G. S. S. 65) für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassene Instruktion vom 17. April 1837 (v. Kamptz Annalen XXI. S. 339) (a.) bestimmt in Art. 4., daß die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Frevler zu gebrauchen sind.

Mehrfach vorgekommene Fälle, in denen fliehende Frevler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht und diese getödtet oder schwer verletzt haben, sowie die fortgeschrittene Technik in der Konstruktion der Schußwaffen, welche es den Frevlern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, lassen es mir nicht angängig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauches der Waffen gegen fliehende Frevler noch weiter aufrecht zu erhalten.

Ferner erscheint es mir zweckmäßig, die im Art. 3 der Instruktion gegebene Einschränkung hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen zu beseitigen, insbesondere um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren, auch von dem Revolver Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht hierauf wird der Art. 3 der genannten Instruktion aufgehoben und der Art. 4 derselben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch

das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden."

Die Königliche Regierung wolle die Königlichen Forstbeamten des dortigen Bezirkes hiervon in Kenntniß setzen und mit entsprechender Anweisung versehen, auch dafür Sorge tragen, daß die Abänderung der Vorschriften der Instruktion in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Hammerstein.

a.

Des Königs Majestät haben zum Zweck der Beförderung des Forst- und Jagdschutzes ein besonderes Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten zu erlassen geruht (G. S. 1837 S. 65).

Die Königl. Regierung erhält beigehend die zur Ausführung und Anwendung dieses Gesetzes in den Königl. Forsten und Jagdrevieren von mir entworfene nähere Instruktion in gedruckten Exemplaren (b.) mit der Auflage, einem jeden Forst- und Jagdbeamten Ihres Verwaltungsbezirks ein Exemplar aushändigen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die untern Beamten nicht nur durch den ihnen vorgesetzten Oberförster, sondern auch durch den betreffenden Forstinspektor oder dessen Stellvertreter noch mündlich über den Umfang der ihnen danach verliehenen Befugnisse und auferlegten Pflichten mit besonderer Sorgfalt belehrt, und zu deren gewissenhaften Befolgung aufgefordert werden.

Ueber diese Belehrung und Ermahnung, wobei auch die im Art. 8 angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts den nicht mit solchem versehenen Forstbeamten wörtlich vorzulesen sind, ist von dem letztern ein, zu den Akten der Königl. Regierung zu bringendes Protokoll aufzunehmen und auch bei den künftig neu eintretenden Beamten so zu verfahren. Ueberhaupt mache ich es der Königl. Regierung zur dringendsten Pflicht, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen seitens der Forstbeamten zu begegnen. Es ist dazu von den Herren Oberforstbeamten sorgfältig zu erwägen, ob und welchen Forst- und Jagdbeamten der Gebrauch der Waffen ganz zu untersagen, oder nur der Gebrauch des Hirschfängers zu gestatten sei, damit nach Maßgabe des Art. 5 der vorliegenden Instruktion diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch von den Waffen zu besorgen steht, von der Befugniß ausgeschlossen, und nicht zu einem Mißbrauche verleitet werden. Dahin gehören alle leichtsinnige, leidenschaftliche, im Verdachte des Trunkes stehende oder sonst unzuverlässige Individuen. Auch müssen die Herren Oberforstbeamten bei ihren Bereisungen diejenigen Forstbedienten, denen der Gebrauch der Waffen gestattet ist, selbst noch belehren und ermahnen, um einem ungehörigen Waffengebrauche vorzubeugen.

Das Gesetz selbst ist zwar außer der Gesetz-Sammlung auch durch die Amtsblätter zu publiziren; indessen lehrt die Erfahrung, daß der größte Theil des Publikums in den niederen Ständen auf diese Weise von den ergehenden Verordnungen nicht hinlänglich in Kenntniß gesetzt wird, und ich halte es daher für an-

gemessen, daß den sämmtlichen Ortsschulzen durch die betreffenden Landräthe ein besonderes gedrucktes Exemplar des Gesetzes mit der Auflage behändigt wird, dasselbe in ihrer Kommune zu wiederholten Malen, und zwar jedem einzelnen Gemeindegliede mit der Verwarnung vor den Gefahren bekannt zu machen, denen sich ein jeder Forst- und Jagdkontravenient bei Widersetzlichkeiten oder gefährlichen Drohungen gegen die Königl. Forst- und Jagdbeamten aussetzt.

In Betreff der Instruktion bemerke ich noch Folgendes.

Nach dem Gesetz sowohl als auch nach der Instruktion bedarf es zur Konstatirung der Erfordernisse eines zulässigen Waffengebrauchs keines weitern Zeugen, und es kann daher der einzelne Forst- oder Jagdbeamte sich in den gesetzlich zulässigen Fällen der Waffen bedienen; indessen wird die Königl. Regierung veranlaßt, in denjenigen Bezirken, wo bisher besonders zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt worden, und wo die Frevler schon Neigung zu Widersetzlichkeiten gezeigt haben, einstweilig, soweit dies irgend thunlich, die Forst- und Jagdschutz-Reviere durch zwei Schutzbeamte vereint begehen zu lassen, oder zu vermitteln, daß der einzelne Schutzbeamte durch einen, wenn auch keine amtliche Qualität habenden Jäger oder anderen zuverlässigen, wenn auch bewaffneten, doch nicht mit gleicher Gebrauchsbefugniß versehenen Mann begleitet wird, um dadurch die Veranlassung zu Widersetzlichkeiten und der daraus hervorgehenden Anwendung der Waffen zu beseitigen.

Das in Ermangelung der Uniform gesetzlich vorgeschriebene amtliche Abzeichen soll nach Art. 9 der Instruktion in dem Hirschfänger und dem vorgeschriebenen Koppel bestehen, was durch die Amtsblätter besonders bekannt zu machen ist.

Sollte sich dies Abzeichen etwa durch die Erfahrung nicht als ganz angemessen bewähren, so wird der Königlichen Regierung überlassen, hierüber anderweite Vorschläge zu machen.

Die in Betreff der Privat- und Kommunal-Forst- und Jagd-Distrikte zu treffenden Bestimmungen habe ich dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei anheimgestellt.

Berlin, den 18. April 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

---

b.

Instruktion für die Königl. Forst- und Jagdbeamten, über den Waffengebrauch.

Ueber das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch haben des Königs Majestät am 31. März d. Js. ein besonderes Gesetz zu erlassen geruhet, wovon ein Abdruck dieser Instruktion beigefügt ist.

Damit die darin enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwaigen Exzessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königl. Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche, gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen, ein jeder Königl. Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

Art. 1. (Allgemeine Bestimmungen.) Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutze der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfs-Aufseher und Corps-Jäger, sobald sie mit den in § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in dem ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt.

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders, als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disziplinarstrafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Frevler, und auch gegen widerstandleistende Frevler nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern, in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten, ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

Art. 6. (Besondere Bestimmungen zum § 1 des Gesetzes.) Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht

werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§ 797. 800. 806. 815 und 816*) zu gewärtigen.

Art. 9. (Zum § 2 des Gesetzes.) Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen, gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein.

Art. 10. (Zum § 3 des Gesetzes.) Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letzteren, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen; die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

Art. 12. (Zum § 4 des Gesetzes.) Unter dem im § 4 des Gesetzes beregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forst-Inspektor, und soweit etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an der Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Art. 13. (Zum § 9 des Gesetzes.) Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9 dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den

*) In den Landestheilen, welche der französischen Gesetzgebung unterworfen sind, nach den Vorschriften des Code pénal Art. 205 seq.

Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen, und nach den im Art. 8 allegirten Vorschriften bestraft werden.

Diese Instruktion, sowie das Gesetz, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren.

Berlin, den 17. April 1837.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

78.

Vorfluthgesetz. Merkpfahl.

Ein Merkpfahl, der zwar den im Winter zulässigen, dagegen nicht den im Sommer zulässigen höchsten Wasserstand deutlich erkennbar macht, entbehrt der gesetzlichen Giltigkeit.

§ 3 des Ges. vom 15. Nov. 1811. Entscheid. des Kammergerichts, Strafs., vom 4. Okt. 1894. (Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 403.) K. D.

79.

Zum Gesetze über das Deichwesen.

Eine Beschränkung der Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 ist bereits dann vorhanden, wenn die Erhöhung der Erdoberfläche einen Raum bedeckt, den sonst das aus den Ufern tretende Wasser einnimmt.

Das Oberverwaltungsgericht sagt in seiner Entscheidung vom 10. März 1892 (Entsch. Bd. 23 S. 251): „Daß die Ausbreitung des Wassers über die angrenzenden Grundstücke oder die Buhnen beschränkt würde, ist zur Anwendbarkeit der allgemein lautenden Gesetzesvorschrift nicht erforderlich. Eine Beschränkung der Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer im Sinne des § 1 des Gesetzes ist vielmehr bereits dann vorhanden, wenn die Erhöhung der Erdoberfläche einen Raum bedeckt, den sonst das aus den Ufern tretende Wasser einnimmt."

Dieser Ansicht ist das Kammergericht beigetreten.

Entscheid. des Kammergerichts, Strafs., vom 1. November 1894.
(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 402.) K. D.

80.

Verstößt derjenige gegen § 368 Nr. 9 des Str.-G.-B., welcher einen mit Warnungszeichen versehenen Feldweg im Auftrage des Fahrberechtigten befährt?

Der Angeklagte hatte auf seinen Wagen im Auftrage des Gastwirths L. von dessen Ziegelei Steine abgefahren und hierbei einen auf dem benachbarten Grundstück befindlichen Planzugangsweg benutzt, obwohl derselbe mit Warnungstafeln versehen war. Der Gastwirth L. hat an dem benachbarten Grundstück eine Fahrgerechtigkeit und darf den erwähnten Weg befahren.

Gleichwohl hat die Strafkammer den Angeklagten verurtheilt. — Das Kammergericht hat ihn freigesprochen, weil der Angeklagte, indem er Steinfuhren für die Ziegelei des L. ausführte, lediglich als **Stellvertreter** des Gastwirths L. handelte. Allerdings bestimmt das A.-L.-R. § 22 I, 19, daß Rechte, die nur zur Nothdurft einer bestimmten Sache bewilligt werden, auf andere Personen nicht übertragen werden dürften. Dies ist aber nur dahin zu verstehen, daß der Berechtigte sein Recht nicht einem Anderen dergestalt überlassen darf, daß er selbst ausscheidet und der Andere an seine Stelle tritt. Dieser Fall liegt hier nicht vor, da der Angeklagte lediglich auf Anweisung des Berechtigten von dessen Rechte als sein Stellvertreter Gebrauch machte.

Entscheid. des Kammergerichts, Straff., vom 14. Februar 1895.
(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 387.) K. D.

81.

Straßenreinigungspflicht der Adjazenten.

Ist den Anliegern einer Straße der unmittelbare Zugang von ihren Grundstücken zur Straße unmöglich gemacht, so unterliegen sie nicht der durch Polizeiverordnung angeordneten Reinigung der vor ihren Grundstücken liegenden Straßenrinne.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um zwei Grundstücke, die 2—3 Meter höher lagen, als die unten vorbeiführende Dorfstraße und die daneben liegende Straßenrinne. Von letzterer waren die beiden Grundstücke durch eine schräg ansteigende Böschung getrennt. Diese Böschung wurde von der Straßenverwaltung als ein Theil der Straße angesehen, war mit Gras bepflanzt und verpachtet. Der Eigenthümer der erwähnten höher gelegenen Grundstücke hatte kein Recht, die Böschung zu betreten und konnte also von seinen Grundstücken nicht unmittelbar zur Straße gelangen.

Das Kammergericht sagt: in solchem Falle kann der Eigenthümer des Grundstücks auch nicht als Adjazent der Straße angesehen werden; er ist also auch nicht zur Reinigung der Straßenrinne verpflichtet.

Entscheid. des Kammergerichts, Straff., vom 21. Februar 1895.
(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 388.) K. D.

82.

Verpflichtung zur Straßenreinigung. Befreiung durch Gewohnheitsrecht.

Durch Polizeiverordnung kann den Anliegern einer öffentlichen Straße die Pflicht zur Reinigung derselben auferlegt werden, wenn sie nicht anderweit durch Observanz begründet ist.

Durch ein blos negatives Verhalten in der Unterlassung der Reinigung kann die Befreiung von der Reinigungspflicht nicht erworben werden.

Der § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung legt den Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung auf, er berührt aber nicht die Befugniß der Ortspolizeibehörde, den Grundstückseigenthümern die Verpflichtung zur Straßenreinigung aufzuerlegen. Letztere Befugniß gründet sich auf § 6 Buchst. b. und f. des Gesetzes vom 11. März 1850. Dies ist in gleichmäßiger Rechtsprechung des Kammergerichts angenommen.

Im vorliegenden Falle hatte die Strafkammer angenommen, daß die Anlieger des in Betracht kommenden Gäßchens von der in der Polizeiverordnung angegebenen Verpflichtung frei seien, weil sie seit Menschengedenken nicht gereinigt hätten, dadurch habe sich für die Anlieger eine Observanz gebildet. — Hiergegen bemerkt das Kammergericht: Zur Bildung einer Observanz gehörten mehrere Handlungen, welche die an einem Rechtsverhältnisse Betheiligten in gleichförmiger Weise und in ununterbrochener Wiederkehr bei den dazu vorgekommenen Gelegenheiten durch eine lange Zeit und vermöge einer allgemeinen Rechtsansicht vorgenommen hätten; durch ein bloßes negatives Verhalten, durch ein Nichtsthun könne eine Observanz nicht begründet werden. — Im vorliegenden Falle wären die Anlieger niemals zur Reinigung des Gäßchens aufgefordert worden; es konnte also auch nicht von einer Weigerung, das Gäßchen zu reinigen, die Rede sein; sie hatten sich einfach niemals darum gekümmert; die Reinigung des Gäßchens war überhaupt von Niemandem erfolgt.

Entscheid. des Kammergerichts, Straff., vom 21. März 1895.
(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 393.) K. D.

83.

Scheibenschießen eines Forstbeamten. Von Menschen besuchte Orte.

1. Eine Polizeivorschrift, die das Scheibenschießen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubniß gestattet, kommt gegen einen Forstbeamten, der in Ausübung seines Berufes nach der Scheibe schießt, nicht zur Anwendung.

Der Oberförster P. hatte mit seinem Lehrling auf dem in der Nähe einer Villa im Königlichen Forste befindlichen Scheibenstande mehrere Kugelschüsse abgegeben. Die Auswahl des Scheibenstandes ist ohne jede Mitwirkung der Polizeibehörde erfolgt. Der Scheibenstand befindet sich in der Nähe der vom Publikum vielfach besuchten Villa R. und es halten sich in der Umgebung häufig Spaziergänger dort auf. Der Oberförster hat angegeben, daß er ein neues Visier habe erproben und seinem Forstlehrling in dem Gebrauche desselben habe Anleitung geben wollen. Die Straf-

kammer hat, ohne festzustellen, ob diese Angaben auf Wahrheit beruhen, den Oberförster wegen Uebertretung der Nr. 1 der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1864 bestraft. Diese Bestimmung lautet: „Es darf kein Vogel- oder Scheibenschießen abgehalten werden, ohne vorherige schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters der Gemeinde.“

Das Kammergericht hat die Entscheidung der Strafkammer als rechtsirrthümlich aufgehoben. Der Straffenat sagt in den Entscheidungsgründen folgendes: Die Nr. 1 a. a. O. kann da nicht Platz greifen, wo Jemand vermöge seines Berufes berechtigt oder verpflichtet ist, nach der Scheibe zu schießen. Wenn der Scheibenstand im fiskalischen Revier liegt, das ihm als Oberförster unterstellt ist, so ist der Beamte auch in diesem Revier zu schießen berechtigt, er darf namentlich auch zur Erprobung eines neuen Visiers Probeschüsse abgeben und den ihm zur Ausbildung überwiesenen Forstlehrling im Schießen unterweisen. Sind die Angaben des Oberförsters richtig, so findet die erwähnte Polizeiverordnung auf das fragliche Schießen keine Anwendung.

2. Bei der Frage der Anwendung des § 367 Nr. 8 Str.-G.-B. kommt es darauf an, daß die räumliche Ausdehnung des „von Menschen besuchten Ortes“ soweit zu verstehen ist, **als die gefährliche Wirkung der Geschosse der Regel nach reicht.**

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 18. April 1895.
(Johow, Jahrbuch, Bd. 16 S. 485.) K. D.

84.

Theilnahme des Eisenbahnunternehmers an der Unterhaltung öffentlicher Wege.

Der Eisenbahnunternehmer ist zwar öffentlich-rechtlich verpflichtet, an der Unterhaltung der öffentlichen Wege, die bei dem Bahnbau von ihm verändert oder verlegt sind, in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in dem die Unterhaltungslast durch die Veränderung oder Verlegung vermehrt ist, nicht aber auch insoweit, als die Vermehrung die Folge der durch den Bahnbau und Betrieb veränderten Verkehrsverhältnisse ist, insbesondere auch nicht, wenn sie dadurch herbeigeführt ist, daß aus Anlaß des Bahnbaues der veränderte oder verlegte Weg in Verbindung mit neuen öffentlichen Wegen gebracht oder schon vorhandene öffentliche Wege in ihn hineingelegt sind.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, IV. Senats, vom 1. Februar 1896.
(Entscheidung, Bd. 30 S. 184.) K. D.

85.

Zum Begriffe der „**ununterbrochenen Gewohnheiten**“, die einen Dritten zur Räumung eines Privatflusses an Stelle des Uferbesitzers verpflichten.

Der Mühlenbesitzer S. zu A. wurde von dem Amtsvorsteher aufgefordert, die Grobla, einen Nebenarm der Spree, zu räumen. Er klagte darauf gegen den Amtsvorsteher und gegen den Forstfiskus als den an seiner Stelle räumungspflichtigen Anlieger der Grobla. In dem Streite handelte es sich darum, ob die Räumung der Grobla in den Grenzen des Königlichen Forstes dem Mühlenbesitzer S. zufolge

Verjährung oder Observanz, oder ob sie nach der gesetzlichen Regel dem Forstfiskus obliege. Der Kreisausschuß nahm an, daß der Forstfiskus gegen den S. als Besitzer der Mühle, das Recht auf Ausführung der Räumung durch Verjährung erworben habe und wies die Klage ab. Der Bezirksausschuß bestätigte das Urteil, indem er von der Verjährung, als einem privatrechtlichen Titel, völlig absah, dagegen eine den Mühlenbesitzer S. zur Räumung der Grobla nöthigenden Observanz für erwiesen erachtete. S. legte nunmehr Revision ein und stützte dieselbe auf Verletzung des Begriffs und der Voraussetzungen der Observanz, als eines örtlichen Gewohnheitsrechts; eine Observanz sei rechtlich nur möglich innerhalb eines bestimmten Verbandes und als die für den Verband maßgebende allgemeine Rechtsnorm, nach der die gleichartigen Rechtsverhältnisse aller Mitglieder des Verbandes sich zu regeln hätten, sie sei aber nicht möglich zur Regelung eines einzelnen Rechtsverhältnisses und zwischen zwei Personen insbesondere; in diesem letzteren Falle bedürfe es des Nachweises eines speziellen Rechtstitels; im vorliegenden Falle liege eine Verbandsgemeinschaft nicht vor, ebensowenig liege dafür etwas vor, daß die Räumung, soweit sie seitens der Mühlenbesitzer und ihrer Pächter stattgefunden habe, in der Meinung ihrer rechtlichen Nothwendigkeit bewirkt worden sei; für die Räumung sei allein der Wunsch maßgebend gewesen, der Mühle das erforderliche Wasser zuzuführen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Bezirksausschusses bestätigt.

Aus den Gründen: Das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse verpflichtet den **Uferbesitzer** zu der für die Beschaffung der Vorfluth erforderlichen Räumung, soweit nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen. Das Gesetz ermächtigt zugleich die Polizeibehörden, die Pflichtigen zur Räumung anzuhalten.

Der Kläger irrt, wenn er meint, die ununterbrochene Gewohnheit (Observanz) komme nur innerhalb eines Verbandes als eine allgemeine, für die gleichartigen Rechtsverhältnisse der Verbandsgenossen maßgebende Rechtsnorm in Betracht. Die entgegengesetzte Auffassung ist im Gebiete des öffentlichen Rechts fortgesetzt angenommen worden, so vom Obertribunal bezüglich der Kirchenbaulast (§ 710 A. L. R. II, 11), ferner hinsichtlich der Frage, ob der Staat oder ein einzelner Gemeindebezirk zur Unterhaltung einer Brücke verpflichtet ist; so auch vom Reichsgerichte für das gemeine Recht hinsichtlich der Kirchenbaulast, so endlich vom Oberverwaltungsgerichte hinsichtlich des Kirchen- und öffentlichen Wegerechts. Dasselbe muß für § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 gelten, wie aus dem Gesetze selbst zu entnehmen ist.

Das Gesetz unterscheidet bezüglich der Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochenen Gewohnheiten und speziellen Rechtstitel, nach denen in erster Reihe die Räumungspflicht beurtheilt wird, nicht, ob sie für die Privatflüsse in ihrem ganzen Laufe oder für die in räumlich abgegrenzten Verbänden belegenen Strecken die einheitliche Norm für alle Uferbesitzer bilden. Das Gesetz hat es augenscheinlich bei dem **Hergebrachten** bewenden lassen wollen, gleichviel ob sich danach die Räumungspflicht für die Strecke eines einzelnen Uferbesitzers oder einer Mehrheit von Uferbesitzern bestimmt. Andererseits hat das Gesetz nicht blos das bei seinem Erlasse in ununterbrochener Gewohnheit Hergebrachte erhalten wollen, sondern es hat auch auf demselben Wege neue Rechtsbildungen ebenso zulassen wollen, wie dies offenbar für die Lokalstatuten und die speziellen Rechtstitel zutrifft.

Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 2. Juli 1896.
(Entscheidungen Bd. 30 S. 296.) K. D.

86.

Ueber den Begriff der **Gartenanlagen** im Sinne des § 18 des Preuß. Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes. Sind **Kirchhöfe** solche Gartenanlagen?

Der Angeklagte hatte von dem Grabe eines Kirchhofs unter gewaltsamer Aushöhlung des Grabhügels einen Rosenstock entwendet. Die Strafkammer hatte die Anwendung des § 18 F.-F.-P.-G. verneint, weil ein Kirchhof keine Gartenanlage sei. Der Begriff der Gartenanlage setze voraus, daß die Anlage bestimmt sei, „als gärtnerische Erholungsstätte" zu dienen; möchten die Wege und Plätze auf Kirchhöfen auch schön gepflegt und mit Bäumen und Büschen bepflanzt sein, so geschehe dies lediglich, um dem Publikum den Verkehr mit den Gräbern in angenehmer Weise zu vermitteln; der Kirchhof sei also keine Gartenanlage.

Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen diese Ansicht verworfen. Es erklärt, es sei völlig unverständlich, wieso es bei dem Begriffe der Gartenanlage auf eine gärtnerische Erholungsstätte ankomme, hierdurch werde ein völlig fremdes Moment in den Begriff hineingetragen; für die Frage, ob ein Kirchhof eine Gartenanlage im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle sei, komme es auf den einzelnen Fall an; an sich sei ein Kirchhof allerdings keine Gartenanlage, wohl aber sei er eine solche, wenn er nach den gegebenen Verhältnissen, nach Ausstattung und Einrichtung als Gartenanlage sich darstelle; dies sei anzunehmen, einmal, weil das Gesetz von Gartenanlagen **aller Art** spreche, dann aber auch, weil es die Gartenanlagen mit „Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen und Gräben" zusammenstelle; diese Zusammenstellung mache es zweifellos, daß es bei Entscheidung über die Natur des Begehungsortes lediglich auf die **Art**, nicht aber auf den besonderen Zweck der einzelnen Anlage ankomme.

Entscheid. des Reichsger., II. Straff., vom 27. October 1896.
(Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 138.) K. D.

87.

Ist ein **bayerischer Flurwächter** auch zur Nachforschung nach Forstfrevlern im Gemeindewalde verpflichtet?

Der bayerische Gemeinde-Flurwächter wird in Art. 114 Ziff. 2 des Forstges. vom 26. 9. 1879 als Hilfsperson zur Handhabung der Forstpolizei bezeichnet. Der Flurwächter gehört deshalb zu den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Diesen aber ist die Erforschung strafbarer Handlungen durch § 161 der Strafprozeßordnung allgemein zur Pflicht gemacht. (Auf diesem Standpunkte stehen auch die Ministerialentschließungen vom 5. 8. 1879.)

Im vorliegenden Falle hatte der Angeklagte den Flurwächter durch Anbieten eines Geschenks zu bestimmen gesucht, nicht weiter nach den Frevlern von Kirschbäumen, die im Gemeindewalde standen, zu recherchiren. Er hatte also den Beamten zu einer Handlung zu bestimmen gesucht, die eine Verletzung der Dienstpflicht enthalten hätte; der Angeklagte war mithin der Bestechung schuldig (§ 333 Str.-G.-B.).

Entscheid. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 5. November 1896.
(Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 142.) K. D.

88.

Kann im Bereiche der Preußischen Staatsverwaltung von einem Forstschutzbeamten ein Aufseher mit der Wirkung bestellt werden, daß auf einen dem letzteren geleisteten Widerstand § 117 Str.-G.-B. Anwendung findet?

Der Königliche Förster St. hatte seinen Sohn, den Sergeanten St., der damals bei seinem Vater auf Urlaub war, mit Revision des Reviers beauftragt. Bei einem Gange durch das Revier traf der Förster drei Personen, die unberechtigt jagten; sie wurden zum Zwecke der Feststellung der Persönlichkeit von dem Förster und dem inzwischen hinzugekommenen Sergeanten St. sowie dem Feldwebel S., deren Hilfe der Förster sich erbat, festgenommen. Hierbei leisteten die drei Festgenommenen Widerstand.

Das Reichsgericht nimmt Widerstand im Sinne des schärferen § 117 Str.-G.-B. nur an, soweit der Widerstand dem Förster geleistet ist, entscheidet dagegen hinsichtlich des den beiden andern Personen geleisteten Widerstandes, daß er lediglich nach § 113 Abs. 3 strafbar sei. „Regelmäßig werden nach staatsrechtlichen Normen Beamte nicht in der Lage sein, Funktionen ihres Amtes einem Nichtbeamten zu übertragen. Im Bereiche der Preußischen Staatsverwaltung ist durch § 12 der Instruktion zur Geschäftsordnung der Regierungen vom 23. Oktober 1817, welche insoweit nicht geändert ist (Vgl. Circularverfüg. d. Min. d. Innern vom 9. Februar 1884 Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 15), den Königlichen Regierungen, speziell der Abtheilung für Domänen und Forsten, die Anstellung der den Oberförstern nachgeordneten Forstschutzbeamten übertragen. Danach war der Förster St. nicht legitimirt, einen Vertreter oder Aufseher für den ihm vermöge seines Amtes obliegenden Forstschutz zu bestellen, geschweige denn eine bestimmte Person hierzu auszuwählen. Ohne diese Legitimation konnte dem Sergeanten St. und dem Feldwebel S. die Eigenschaft weder eines Forst- oder Jagdbeamten noch eines bestellten Aufsehers im Sinne des § 117 beigelegt werden; beide kamen nur als Personen in Betracht, welche von dem Förster, einem Vollstreckungsbeamten, zu seiner Unterstützung bei Festnahme der Angeklagten zugegen waren." Insoweit lagen diejenigen Voraussetzungen vor, unter denen die Anwendung des § 113 Abs. 3 Str.-G.-B. zu erwägen war.

Entsch. des Reichsgerichts, II. Straff., vom 15. Januar 1897.
(Entscheid. in Straff. Bd. 29 S. 310.) K. D.

Jagd und Fischerei.

89.

Beschlagnahme eines während der Schonzeit auf einer Gemeindejagd erlegten weiblichen Rehes durch einen Königlichen Forstaufseher.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen in Frankfurt a./O., Aurich und Sigmaringen.) III. 8884.

Berlin, den 2. Juli 1897.

Anliegend (a) erhält die Königliche Regierung beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes hierselbst vom 18. Mai 1897, betreffend den in der Civilprozeßsache des Eigenthümers Karl Prüfert in Hohenwalde wider den Königl. Forstaufseher Pusch in Groß-Fahlenwerder wegen Schadenersatzes von der Königlichen Regierung in Frankfurt a./O. erhobenen Konflikt, zur Kenntnißnahme.

Im Auftrage: Waechter.

a.

Im Namen des Königs!

In Sachen,

betreffend den in der Civilprozeßsache des Eigenthümers Karl Prüfert zu Hohenwalde, Klägers,

wider

den Königlichen Forstaufseher Pusch zu Groß-Fahlenwerder, Beklagten, wegen Schadenersatzes, von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. erhobenen Konflikt, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. Mai 1897, an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Persius und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Dr. Jahr, Perkuhn, Techow und Dr. Scholz Theil genommen haben, für Recht erkannt, daß der Konflikt für begründet zu erachten und das gerichtliche Verfahren daher endgültig einzustellen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 12. August 1895 schoß der Sohn des Eigenthümers Karl Prüfert auf einem zur Hohenwalder Gemeindejagd gehörigen Terrain, wo sein Vater jagdberechtigt war, nahe der Grenze der Königlichen Forst, ein Stück weibliches Rehwild. Der mit der Aufsicht über das angrenzende Königliche Jagdrevier betraute Forstaufseher Pusch, der dies beobachtet hatte, begab sich auf das Gemeindejagdgebiet, belegte dort das Reh mit Beschlag und lieferte es dem zuständigen Amtsvorsteher ab. Der Eigenthümer Prüfert erhob bei dem Königlichen Amtsgericht zu Landsberg a./W. Klage gegen den Forstaufseher Pusch mit dem Antrage, ihn zur Erstattung des Werthes des Rehes in Höhe von 10 Mk. zu verurtheilen. Der Kläger behauptete, der Beklagte habe sich das Reh ungeachtet des Protestes des Sohnes des Klägers unberechtigt angeeignet und es trotz wiederholter Aufforderung des Klägers nicht herausgegeben.

Der Beklagte entgegnete, daß er als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft das gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Schonzeiten geschossene Reh beschlagnahmt habe.

Gemäß dem Antrage des Beklagten erkannte das Amtsgericht auf Abweisung der Klage.

Der Kläger legte Berufung ein und führte zu deren Rechtfertigung an:

Das während der Schonzeit erlegte Wild sei gleichwohl Eigenthum des Klägers geworden. Der Beklagte habe zwar als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft das Recht gehabt, das Geschlecht des Rehes festzustellen; nachdem dies aber durch Augenscheinnahme geschehen und da das Geschlecht des Rehes vom Jagdberechtigten nicht bestritten worden sei, auch von verschiedenen Personen habe bezeugt werden können, sei der Beklagte zur Beschlagnahme nicht befugt gewesen; denn diese habe unter solchen Umständen für die Untersuchung nicht mehr von Bedeutung sein können. Der Einziehung habe das Reh nicht unterlegen. Eventuell habe der Beklagte binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme nachsuchen müssen. Jedenfalls habe das Reh gemäß § 111 der Strafprozeßordnung dem Kläger zurückgegeben werden müssen.

Gegenüber dem Einwande des Beklagten, daß das Landgericht ausschließlich zuständig gewesen sei, weil gegen einen öffentlichen Beamten wegen Ueberschreitung

seiner Amtsbefugnisse ein Anspruch erhoben werde, führte der Kläger noch aus, es handele sich um eine das öffentliche Interesse nicht berührende Klage ex delicto.

Vor Entscheidung über die Berufung erhob die Königliche Regierung zu Frankfurt a./O. durch Plenarbeschluß vom 13. Januar 1896 Konflikt, worauf das gerichtliche Verfahren einstweilen eingestellt wurde.

Der Beklagte hob zur Unterstützung der Ausführungen der Regierung noch hervor, daß Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, der Beschlagnahme unterliegen, auch wenn die Strafthat durch andere Beweismittel festgestellt werden kann. Ueber die Auslieferung des Rehes habe der Beklagte nach Uebergabe an den Amtsvorsteher nicht mehr zu verfügen gehabt.

Der Kläger dagegen beantragte unter Wiederholung seiner früheren Ausführungen, den Konflikt für unbegründet zu erklären. Der Beklagte habe jedenfalls Art. 9 der Verfassungsurkunde verletzt. Er solle übrigens das Reh dem Oberförster aufgebrochen übergeben und die Leber für sich behalten haben.

Zu erwähnen ist noch, daß der Sohn des Klägers wegen Verletzung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes zu 30 Mk. Geldstrafe, eventuell 6 Tagen Haft, und wegen Widerstandes gegen einen Forstbeamten, begangen bei obigem Vorfall, mit einer Woche Gefängniß bestraft worden ist (Urtheile des Landgerichts zu Landsberg a./W. vom 14. Oktober 1895 und 16. März 1896 und Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1896.)

Das Landgericht zu Landsberg a./W. erachtet in seinem Gutachten, dem sich das Kammergericht lediglich angeschlossen hat, den Konflikt für zulässig und begründet.

Erklärungen der Ressortminister sind nicht zu den Akten gelangt. Es war, wie geschehen, zu erkennen.

An der Zulässigkeit des Konflikts ist nicht zu zweifeln, da der Beklagte offenbar in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes die Beschlagnahme ausgeführt hat. Ist die in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes vorgenommene Handlung nach der Auffassung des Klägers ein Delikt, so ändert dies nichts an der Zulässigkeit des Konflikts.

In der Sache selbst ist zunächst die Frage zu erörtern, ob der Beklagte überhaupt auf einem nicht fiskalischen Jagdterrain eine Beschlagnahme ausführen durfte. Das Reichsgericht, welches wiederholt ausgesprochen hat, daß den Forstbeamten die Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen auch außerhalb ihres Schutzbezirks zustehe (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band II Seite 308,*) Band VII Seite 274, Band X Seite 106 ff.,**) Band XX Seite 344 ff.),***) hat die Frage in dem Strafverfahren gegen den Sohn des Klägers bejaht.

Entgegen den Ausführungen von Kunze (Verwaltungsarchiv Band II Seite 550, insbesondere Seite 553, 558, 559) ist allerdings davon auszugehen, daß die Königlichen Forst- und Jagdschutzbeamten Beamte wie der Forst- so auch der Jagdpolizei sind. Denn mit der Verwaltung der fiskalischen Forsten ist die Verwaltung der landesherrlichen Jagd- und Forstpolizei, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 D. II. 3 zum Geschäftskreise der Regierungsabtheilung für die

---

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 145.

**) Jahrb. Bd. XVI. S. 118.

***) Jahrb. Bd. XXIII. S. 96.

Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten mitgehörte, von jeher verbunden gewesen (vergl. von Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen, Seite 241 Anmerkung 7.) Die Organe der Regierung zur Verwaltung der fiskalischen Forsten sind daher zugleich Organe der Forst- und Jagdpolizei, wie denn auch den Königlichen Förstern in den §§ 40 und 41 der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 ausdrücklich jagdpolizeiliche Funktionen übertragen sind (vergl. auch § 65 ebenda). Die Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt durch § 46 der Kreisordnung hat allerdings den Unterschied zwischen landesherrlicher Polizei und allgemeiner Staatspolizei beseitigt. Aber hierin liegt kein Grund, aus dem die Beamten der Königlichen Forstverwaltung aufgehört hätten, Organe der Forst- und Jagdpolizei zu sein. Die Eigenschaft als Organe der Polizei können sie behalten haben, wenngleich die Ortspolizeigewalt nach § 59 der Kreisordnung in die Hände der Amtsvorsteher gelegt wurde. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Verwaltung der Jagdpolizei den Amtsvorstehern nicht übertragen, sondern den Landräthen belassen, eine Aenderung in dieser Beziehung also nicht eingetreten ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 246 ff.;*) § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.) Aus den vorerwähnten, hiernach noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Förster geht hervor, daß die Königlichen Forstbeamten zur Feststellung eines in der Königlichen Forst begangenen Jagdvergehens und zur Ermittelung des Thäters auch außerhalb der fiskalischen Forst jagdpolizeiliche Funktionen ausüben dürfen. Es versteht sich dies auch von selbst, da sonst die Handhabung der Jagdpolizei leicht erfolglos bleiben könnte (vergl. auch Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofes im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1875 Seite 240, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band XVI Seite 202). Zweifel können aber darüber bestehen, ob und inwieweit die Königlichen Forstbeamten jagdpolizeiliche Funktionen hinsichtlich solcher Jagdkontraventionen ausüben dürfen, die außerhalb der Königlichen Forsten begangen sind. Hierfür macht das Reichsgericht im Anschluß an eine Entscheidung des früheren Obertribunals (Oppenhoffs Rechtsprechung Band VIII Seite 72 ff.) vornehmlich die vom Minister des Innern und zugleich für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassenen Cirkularverfügung vom 14. März 1850 unter 6 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 107 — geltend, wonach die Lokalbehörden zu veranlassen sind, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, anzuweisen und wegen der kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige anzuhalten. Das Reichsgericht (Entscheidungen Band II Seite 308) meint, es sei kein Grund zur Annahme, daß die Ausübung der jagdpolizeilichen Funktionen nur innerhalb des Dienstbezirks zulässig sein sollte, wo sich das Recht der Forstschutzbeamten zur Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen von selbst verstehe, vielmehr der Gedanke der, daß, weil die Beamten auch sonst Gelegenheit zur Warnehmung von Jagdkontraventionen hätten, diese Gelegenheit zu deren Entdeckung zu verwerthen sei. Dabei nimmt das Reichsgericht weiter an, daß die den Forstschutzbeamten ertheilte Ermächtigung von der durch die Cirkularverfügung angeordneten Anweisung nicht abhänge (Entscheidungen des Reichsgerichts Band X Seite 106).

---

*) Jahrb. Bd. XV. S. 320.

Eine allgemeine Ermächtigung der Aufsichtsbeamten zu jagdpolizeilichen Funktionen außerhalb ihrer Schutzbezirke ist indessen dem Ministerialerlaß wohl nicht zu entnehmen. Abgesehen davon, ob die jagdpolizeilichen Funktionen der genannten Beamten durch Ministerialerlaß über die territorialen Grenzen ihres Amtes erstreckt werden konnten, drückt sich eine solche Ansicht auch nicht darin aus, daß die Aufsichtsbeamten durch die Lokalbehörden zur Wahrnehmung ihrer jagdpolizeilichen Funktionen angewiesen werden sollen. Vielmehr ist die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten hierbei vorausgesetzt. Hätte man ihnen darüber hinaus jagdpolizeiliche Funktionen beilegen wollen, so würde nicht blos eine solche Anweisung durch die Lokalbehörde angeordnet worden sein, deren Bedeutungslosigkeit für den territorialen Umfang der amtlichen Befugnisse ja auch das Reichsgericht anerkennt (Entscheidungen Band X Seite 106).

Sodann folgert das Reichsgericht (Entscheidungen Band XX Seite 347) aus § 37 der Dienstinstruktion für die Förster, daß deren jagdpolizeiliche Funktionen nicht auf die Königlichen Reviere beschränkt seien. Dort ist ihnen allerdings zur Pflicht gemacht, auch von Zuwiderhandlungen in nicht Königlichen Revieren Anzeige zu erstatten. Aber die Vorschriften im § 41 der Dienstinstruktion über die polizeilichen Obliegenheiten der Förster bei Entdeckung von Forst- und Jagdvergehen können nach dem Zusammenhange mit dem vorhergehenden Paragraphen nur auf Forst- und Jagdvergehen in den Königlichen Revieren bezogen werden, auf die sich die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt (§ 40 letzter Absatz). Die Dienstinstruktion unterscheidet auch im § 37 zwischen Ueberwachung der Befolgung der Polizeigesetze in den Schutzbezirken und bloßer Anzeigepflicht bei Zuwiderhandlungen anderswo, die den Königlichen Förstern bekannt werden. In letzterer Hinsicht sind ihnen weitere polizeiliche Rechte und Pflichten nicht beigelegt.

Was die Eigenschaft der Königlichen Förster und Forstaufseher als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betrifft (Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1882 — Justiz-Ministerialblatt Seite 312 —), so wird durch diese Eigenschaft — ohne eine Anordnung der Staatsanwaltschaft, die sie befolgen müssen — der Amtsbezirk der Beamten nicht erweitert (vergl. Circularverfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 23. Juli 1883 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 181 ff. unter 2).*)

Abschließender Stellungnahme zu dem vom Reichsgericht vertretenen Standpunkt, daß die Königlichen Forstbeamten zu jagdpolizeilichen Funktionen außerhalb der Königlichen Reviere allgemein befugt sind, bedarf es indessen im vorliegenden Falle nicht. Denn jedenfalls ist solche Befugniß bei Gefahr im Verzuge anzuerkennen. Die Aufgabe der polizeilichen Organe desselben Staats ist eine einheitliche, die Abgrenzung der Amtsbezirke daher keine absolute, vielmehr ein Uebergriff insoweit gestattet, als die Erfüllung des gemeinschaftlichen Zwecks ihn bedingt. Hierauf beruht zunächst das Recht der Nacheile, welches reichsgesetzlich sogar gegenüber einem anderen Bundesstaate anerkannt ist (§ 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Aber weiter erfordert die Erfüllung des Zwecks der polizeilichen Einrichtungen des Staats, daß die polizeilichen Organe außerhalb ihrer Amtsbezirke thätig werden dürfen, wenn die örtlich zuständigen Organe nicht zur Stelle sind und ein sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten ist. Dies entspricht daher der muthmaßlichen Absicht des Gesetzgebers bei seinen auf die Organisation der Polizei bezüglichen Bestimmungen.

*) Jahrb. Bd. XV. S. 369.

Eine Analogie bietet die Bestimmung im § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Gericht bei Gefahr im Verzuge außerhalb seines Bezirks eine Amtshandlung vornehmen darf. Wenn dies ein Gericht darf, dessen Bezirk durch Gesetz bezw. Verordnung festgestellt ist (vergl. § 21, § 37, § 47 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze), so läßt sich dasselbe bei den Organen der Polizei, deren Amtsbezirk nur im Wege der Verwaltung bestimmt ist und die im Allgemeinen einer größeren Bewegungsfreiheit bedürfen als die Gerichte, um so eher annehmen (vergl. den vorerwähnten Ministerialerlaß vom 23. Juli 1883 unter 2 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 182).

Auf ähnlichen Erwägungen beruht die Befugniß der polizeilichen Aufsichtsinstanzen, in dringenden Fällen an Stelle der nachgeordneten Instanzen unmittelbar einzuschreiten — eine Befugniß, die aus dem Rechte der Aufsicht nicht ohne Weiteres folgt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band II Seite 423 ff., sowie die außerdem bei von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Band II, 12. Auflage Seite 102 erwähnten Entscheidungen).

Durfte hiernach der Beklagte als Königlicher Forstbeamter bei Gefahr im Verzuge auch auf dem benachbarten Jagdterrain jagdpolizeiliche Funktionen ausüben, so ergiebt sich, daß er durch die Beschlagnahme des Rehes seine Amtsbefugnisse nicht überschritten hat. Der Sohn des Klägers hatte durch Schießen des Rehes das Gesetz über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 übertreten. Für die Untersuchung wegen dieser Uebertretung konnte das geschossene Reh offenbar als Beweismittel von Bedeutung sein. Gemäß § 94 der Strafprozeßordnung unterlag es daher der Beschlagnahme, obgleich es dem Jagdberechtigten gehörte und nicht Gegenstand der Einziehung war. Von dem Mangel anderweitiger Beweismittel hängt in einem solchen Falle die Zulässigkeit der Beschlagnahme nicht ab; deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Beweis auch durch Zeugen hätte geführt werden können.

Nach § 98 Absatz 1 der Strafprozeßordnung sind die Polizeibeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, bei Gefahr im Verzuge zur Beschlagnahme berechtigt. Der Beklagte war als Königlicher Forstaufseher Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Bei Gefahr im Verzuge durfte er also zur Beschlagnahme schreiten. Gefahr im Verzuge begründete aber nach obiger Ausführung zugleich für ihn die Befugniß, die Beschlagnahme außerhalb seines Schutzbezirkes vorzunehmen. Die Gefahr im Verzuge ergab sich hier aus der Möglichkeit der Beiseiteschaffung des Rehes. Jedenfalls konnte der Beklagte das Vorhandensein einer solchen Gefahr annehmen. Im Uebrigen muß die Feststellung dieses Erfordernisses der pflichtmäßigen Erwägung des betreffenden Beamten überlassen sein, so daß seiner Amtshandlung die Anerkennung ihrer Rechtmäßigkeit nicht darum versagt werden kann, weil bei der späteren Prüfung die damalige Sachlage in Betreff der Gefahr im Verzuge vielleicht anders beurtheilt wird (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band XXIII Seite 334).

Daß ein Beamter durch eine Beschlagnahme, zu der er berechtigt ist, nicht gegen den von der Unverletzlichkeit des Eigenthums handelnden Art. 9 der Verfassungsurkunde verstößt, liegt auf der Hand.

Dem Beklagten kann aber ferner auch nicht die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last gelegt werden, weil er nicht die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme nachgesucht habe. Allerdings soll dies nach § 98 Absatz 2 der Strafprozeßordnung binnen drei Tagen geschehen, wenn Widerspruch gegen die

Beschlagnahme erhoben ist. Allein hier kommt in Betracht, daß der Beklagte unstreitig das Reh alsbald dem zuständigen Amtsvorsteher abgeliefert hat. Damit ging die Verfügung über das Reh auf andere Beamte über, denen die Einholung der richterlichen Bestätigung obgelegen haben mag, wenn das Reh dem Eigenthümer nicht zurückgegeben wurde. Der Beklagte war also dafür nicht verantwortlich.

Da der Beklagte nicht mehr in der Lage war, über das Reh verfügen zu können, so trifft ihn auch nicht die Verantwortlichkeit für die Unterlassung der Rückgabe nach Beendigung der Untersuchung. Die Bezugnahme auf § 111 der Strafprozeßordnung ist übrigens unzutreffend, da von einer strafbaren Handlung, durch welche das Reh dem Eigenthümer entzogen wäre, keine Rede sein kann.

Auf die nachträgliche Behauptung des Klägers, der Beklagte solle das Reh aufgebrochen und sich die Leber angeeignet haben, ist hier nicht einzugehen, weil wegen eines solchen Vorganges die Klage nicht erhoben ist.

Nach Vorstehendem ist der Konflikt für begründet zu erachten und daher das gerichtliche Verfahren einzustellen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez. Persius.

O. V. G. Nr. I. 766.

90.

Gesetz, betreffend Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vom 26. Juli 1897.

(Gesetz-Sammlung 1897. S. 253.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Ziffer 1 des § 3 der mittelst Verordnung vom 31. Juli 1838 für die Provinz Ostfriesland des ehemaligen Königreichs Hannover erlassenen Jagdordnung (Gesetz-Samml. für das Königreich Hannover Jahrgang 1838 III. Abtheilung S. 160) erhält folgende Fassung:

> am Strande der See, an den Ufern der Ströme Ems und Leda, sowie auf und an dem Großen Meere, der Hiewe und dem Loppersumer Meere; doch dürfen behufs Ausübung der Jagd überall fremde Grundstücke nicht betreten werden, soweit solches nach anderen Gesetzen verboten ist.

Ferner muß rc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein.
Zugleich für den Justizminister:
Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

91.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 120). Vom 13. August 1897.

(Gesetz-Sammlung 1897. S. 391.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind

das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. August,
das weibliche Elchwild, sowie Elchkälber das ganze Jahr hindurch.

Als Elchkalb gilt das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember-Monats.

§ 2.

Die §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 307) kommen auch hinsichtlich des durch Elchwild verursachten Wildschadens zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Ostsee, den 13. August 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler.. Gr. v. Posadowsky.

92.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870.

A. Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, nachstehendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Erhaltung des Elchwildes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Das Elchwild ist für die Zeit vom 1. September 1897 bis zum 1. September 1900 mit der Jagd zu verschonen.

§ 2.

Vom Jahre 1900 ab ist

das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. August,
das weibliche Elchwild, sowie Elchkälber das ganze Jahr hindurch

mit der Jagd zu verschonen.

§ 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleiben die Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsamml. S. 165).

§ 4.

Für das Tödten oder Einfangen von Elchwild während der oben vorgeschriebenen Schonzeiten tritt eine Strafe von 150 Mark für jedes Stück ein.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 335 des Strafgesetzbuches.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1897 in Kraft.

Urkundlich rc.

Berlin, den 17. Mai 1897.

Baron v. Gustedt-Lablacken.

Unterstützt durch:

v. Bieberstein. Boysen. Dr. Dittrich. v. Fabeck. Graf v. Finckenstein. v. Glasow. Graw. v. d. Groeben. Herrmann. Graf v. Kanitz. v. Kownacki. Dr. Krantz. Dr. Krause (Königsberg). Krebs. Kullak. Freiherr v. Lyncker. Mentz. v. Perbandt-Windekeim. v. Rautter. Rhode-Horst. v. Sanden. v. Saucken. v. Schmiedeseck. Dr. Schnaubert. Tamoschus. v. Wedel. Weiß.

B. Erste Berathung.

95. Sitzung am 31. Mai 1897.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

Erste Berathung des Antrages des Abgeordneten Baron v. Gustedt-Lablacken auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Erhaltung des Elchwildes.

Ich eröffne die Besprechung und ertheile das Wort an Stelle des Antragstellers dem von demselben damit beauftragten Abgeordneten v. Pappenheim-Liebenau.

Abgeordneter **v. Pappenheim-Liebenau**: Meine Herren, der Abgeordnete v. Gustedt-Lablacken ist leider durch eine wichtige Abstimmung im Reichstag verhindert, den Gesetzentwurf, dessen Annahme er hier beantragt, selber zu begründen, und er hat mich gebeten, mit kurzen Worten ihn bei Ihnen einzuführen.

Die Veranlassung des Antrages ist die Besorgniß, daß der Elchwildstand, der in Deutschland allein noch in der Provinz Ostpreußen vorkommt, dort immermehr zurückgeht und vielleicht der Gefahr des Aussterbens entgegengeht. Die Ostpreußen sind sehr stolz auf diesen letzten Repräsentanten des Urwildes, und es ist ihnen

infolgedessen nicht übel zu nehmen, daß ein lebhaftes Interesse für die Forterhaltung dieses seltenen Wildes bei ihnen vorhanden ist. Nun sind gerade in der letzten Zeit durch Milzbrand, der dort aufgetreten ist, einige Stück verloren gegangen. Besonders aber soll durch Wilddiebe und durch nicht waidmännische Ausübung der Jagd diesem Wild außerordentlich nachgestellt werden, und der Abschuß ein zu hoher sein im Verhältniß zu der natürlichen Vermehrung.

Es ist nun selbstverständlich nicht die Absicht des Antragstellers gewesen, Ihnen in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen ganz bestimmten Antrag zu stellen, von dem er nicht abgehen wollte, sondern er will vielmehr mit der Berathung dieses Gesetzentwurfs nur erreichen, daß die Frage einer gründlichen Erörterung unterzogen wird, ob und welche Mittel eventuell dazu beitragen könnten, das Wild vor der Ausrottung zu bewahren, und ich bitte Sie deshalb, diesen Gesetzentwurf zur Vorberathung der Agrarkommission zu überweisen.

Prinzipielle Bedenken gegen eine solche Berathung werden wohl von keiner Seite erhoben werden. Es könnte vielleicht gesagt werden, daß durch die zum Theil sehr weitgehenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes, daß also z. B. bis zum Jahre 1900 überhaupt kein Elchwild geschossen werden soll, einzelne Gemeinden geschädigt werden würden, aber auf der anderen Seite wird in Rücksicht zu ziehen sein, daß gerade diese Gemeinden an der Erhaltung des Elchwildes ein hervorragendes Interesse haben, da sie gerade durch die Existenz des Elchwildes in der Lage sind, hohe Jagdpachten zu nehmen, daß es also im wohlverstandenen Interesse gerade auch dieser Gemeinden liegt, dafür zu sorgen, daß dies edle Wild nicht ausstirbt. (Sehr richtig! rechts.)

Ich bitte Sie im Namen des Antragstellers die Kommissionsberathung zu beschließen, und zwar den Entwurf in die Agrarkommission zu verweisen. (Bravo! rechts.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich kann mich dem Antrage des Herrn Vorredners anschließen. Auch ich wünsche, daß die Frage, ob und eventuell welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Erhaltung des Elchwildes zu sichern, sorgsam geprüft und erwogen wird. Ich bin allerdings der Meinung, daß die vorliegenden Vorschläge für die Staatsregierung zum Theil nicht annehmbar sind. — Ich werde darauf späterhin noch eingehen.

Meine Herren, es ist richtig, wenn der Herr Vorredner sagt, daß lediglich in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen sich noch Elchwild als letzter Ueberrest dieses antediluvialen Wildes erhalten hat. Im vorigen Jahrhundert war das Elchwild im Osten Deutschlands noch weit verbreitet. Ich erinnere beispielsweise daran, daß Trakehnen, wo jetzt Pferdezucht getrieben wird, noch zur Zeit des Königs Friedrich Wilhelms I. ein ausgedehntes, stark besetztes Elchrevier war. Ich erkenne auch an, daß man nicht allein des historischen Interesses wegen dieses aus uralter Zeit stammende Wild erhalten soll, sondern daß auch ein rein jagdliches Interesse vorliegt, um so mehr, als das Elchwild in seinen gegenwärtigen Standorten einen wesentlichen Schaden nicht verursacht. Im rein jagdlichen Interesse lege ich daher auch großen Werth auf Erhaltung eines angemessenen Elchwildbestandes im Osten der Monarchie. Ich kann aber nicht anerkennen, daß die Gefahr des Unterganges des Elchwildes so nahe ist, wie das der Herr Antragsteller darzulegen versucht. Ich glaube im Gegentheil nachweisen zu können, daß Dank der schonenden

Fürsorge, welche die Staatsforstverwaltung seit Jahren dem Elchwilde zuwendet, letzteres sich erheblich vermehrt hat. In dieser Richtung theile ich folgende Zahlen mit, welche sich zum größeren Theil auf Ermittelungen der neuesten Zeit stützen, die vollständig allerdings noch nicht vorliegen.

Nachdem im Jahre 1848 der Elchwildstand sich auf wenige Stück vermindert hatte, hob sich derselbe allmählich wieder, ging nach 1866 wieder abwärts, hat sich dann wieder vermehrt und beträgt jetzt im Regierungsbezirk Königsberg im Staatswald und auf dem Kurischen Haff nach Zählung vom Monat Mai dieses Jahres 95 Stück, in Privatforsten des Regierungsbezirks Königsberg etwa 30 Stück.

In den Staatsforsten des Regierungsbezirks Gumbinnen stehen etwa 200 Stück Elchwild, eine genauere Zählung steht noch aus.

In den beiden Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen stehen also insgesammt noch 325 Stück Elchwild. Im Regierungsbezirk Gumbinnen steht das Elchwild fast ausschließlich in den Staatsforsten, einige wenige Stücke stehen in der Kaiserlingschen Forst.

Einen Maßstab für die Veränderung der Zahl des Elchwildes bieten die von der Regierung Königsberg gemachten Angaben über Zählungen in den dortigen Staatsforsten während der letzten 10 Jahre. Es wurden gezählt: 1881: 48 Stück, 1886: 95 Stück, 1891: 123 Stück, 1896 und 1897: 95 Stück.

Im Regierungsbezirk Königsberg hat der Abgang betragen:

1. 1895	a)	durch Abschuß im Staatswald . . .	3 Stück,
	b)	in Privatforsten Abschuß	10 Stück,
	c)	durch andere Umstände	8 Stück,
		Summa	21 Stück.
2. 1896	a)	durch Abschuß im Staatswald . . .	1 Stück,
	b)	„ „ in Privatforsten . .	9 Stück,
	c)	„ andere Umstände	11 Stück,
		Summa	21 Stück.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen sind im letzten Jahr 8 Stück Elchwild an Milzbrand eingegangen, abgeschossen ist kein Stück.

Zweifellos hat, wie wir annehmen, schon seit Jahren hin und wieder der Milzbrand in nicht zu großem Umfange unter dem Elchwildstande aufgeräumt. In früheren Jahren ist das nicht genau festgestellt. Erst in den beiden letzten Jahren sind in dieser Richtung genaue Untersuchungen der gefallenen Stücke Elchwild ausgeführt.

Meine Herren, ich will auf Zahlen nicht weiter eingehen. Aus meinen Mittheilungen geht aber hervor, daß die Gefahr, welche der Herr Antragsteller als Anlaß eines Antrages schildert, daß eine Vernichtung des Elchwildes zu befürchten sei, meines Erachtens nicht begründet ist. Im Gegentheil, während 1848 in Folge der revolutionären Verhältnisse der Jagdverhältnisse der Elchwildstand fast vernichtet war, hat er sich in den letzten Decennien wieder sehr gehoben und umfaßt jetzt nach den vorliegenden, meiner Meinung nach unanfechtbaren Ermittelungen eine Zahl von etwa 325 Stück, eine Zahl, welche seit Decennien nicht erreicht wurde.

Nun will Herr v. Gustedt in § 1 seines Antrages das Elchwild für die Zeit vom 1. September 1897 bis zum 1. September 1900 vollständig von der Jagd verschont wissen. Der Antrag dürfte meiner Meinung nach schwerlich anzunehmen

sein. Die Forstverwaltung kann sich die Befugniß nicht nehmen lassen, im Interesse der Erhaltung des Wildstandes kranke oder Geltthiere abzuschießen, auch unter besonderen Umständen mal abzuschießen, wo den Forsten zu empfindliche Schädigungen vom Elchwild zugefügt werden.

Außerdem müßten, wenn man für 3 Jahre absolut Schonzeit einführen würde, die bestehenden Jagdpachtverträge gelöst werden. Andererseits würden weitgehende Bestimmungen über Wildschaden erforderlich werden. Denn wenn dem Forstfiskus die Möglichkeit genommen wird, den Wildstand auf einem angemessenen Maß zu erhalten, dann würde er verpflichtet werden müssen, den Wildschaden voll zu entschädigen. Darin sind doch meines Erachtens schwer wiegende Bedenken gegen den Antrag zu befinden. — Ich bin damit einverstanden, ohne daß ich in der Lage bin, namens der Staatsregierung, die zu dieser Vorlage noch keine Stellung genommen hat. Erklärungen abzugeben, daß den Bestimmungen, wie sie in § 2 vorgeschlagen werden, näher getreten wird; es erscheint mir unbedenklich, die Abschußzeit lediglich auf den Monat September zu beschränken und den Abschuß von Elchwildkälbern gänzlich ausschließen. Damit würde vielleicht auch das Staatsministerium einverstanden sein. Es sind das indessen Fragen, die zweckmäßig in kommissarischer Berathung erörtert werden. Ich gebe also anheim, das Hohe Haus wolle beschließen, die Angelegenheit zur näheren Prüfung an eine Spezialkommission oder an die Agrarkommission zu verweisen.

Abgeordneter **Kirsch:** Mit der Tendenz des Entwurfs, daß das Elchwild erhalten werden soll, kann ich mich einverstanden erklären. Im Uebrigen aber, glaube ich, hat der Herr Landwirthschaftsminister mit vollem Recht einen Theil der Bedenken hervorgehoben, die gegen derartige gesetzliche Bestimmungen zu Tage treten müssen. Er hat erklärt, daß namentlich § 1 unannehmbar sei. Ich glaube aber, auch selbst die Bestimmungen im § 2, daß ein Endtermin überhaupt nicht mehr gesetzt wird, von dem ab das weibliche Elchwild und die Elchwildkälber geschossen werden können, scheint mir bedenklich zu sein. Man wird zunächst mal das Resultat der Bestimmung zu § 1 abwarten müssen, um zu sehen, wie stark die Vermehrung des Elchwildes vor sich geht.

Ich glaube aber überhaupt, daß der Gesetzentwurf in einer Hinsicht, von einer ganz unrichtigen Auffassung ausgeht. Er bezeichnet sich als ein Gesetzentwurf, bestimmt, das Elchwild zu erhalten, aber er geht wesentlich darauf hinaus, das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes abzuändern, und trotzdem ist davon in dem Gesetzentwurf ausdrücklich nichts gesagt. Das Elchwild hat bereits nach jenem Gesetz eine Schonzeit vom 1. Dezember bis 31. August. Dieser Entwurf will also das frühere Gesetz abändern, ohne dieses auch nur irgendwie anzudeuten. Das kommt namentlich in Betracht bezüglich der hohen Strafbestimmungen, die darin enthalten sind. Hier ist zwar die Strafbestimmung aus dem Gesetz über die Schonzeiten des Wildes übernommen, wonach auf jedes erlegte Wild eine Geldstrafe von 150 Mark gesetzt ist. Aber das Gesetz über die Schonzeiten bestimmt weiter, daß in gewissen Fällen der Richter die Strafe ermäßigen kann; es bestimmt ferner, bis zu welchem Zeitpunkte die jungen Thiere als Kälber anzusehen sind und von welchem Zeitpunkt an sie als ausgewachsen gelten.

Ich glaube, es wäre viel richtiger gewesen, wenn man den ganzen Gesetzentwurf in eine Form gekleidet hätte, daß er sich als eine Abänderung des Gesetzes über die

Schonzeiten des Wildes, und zwar bezüglich des Elchwildes, dargestellt hätte, so daß die sonstigen Bestimmungen anwendbar geblieben und nur die Schonzeiten für das Elchwild geändert worden wären.

Dann muß ferner eine Aenderung einer Fassung stattfinden, die unrichtig ist. Im § 4 ist ruhig „§ 335 des Strafgesetzbuchs" angezogen worden. Das ist aber zufällig eine Vorschrift des aufgehobenen preußischen Strafgesetzbuches; wenn man das Reichsstrafgesetzbuch nachsieht, dann findet man im § 335, wenn ich nicht irre, Strafbestimmungen über Beamte, die sich einer Amtsunterschlagung schuldig gemacht haben. (Heiterkeit.) Es hätte vielmehr hier heißen müssen: es tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches ein; das sind die strafgesetzlichen Bestimmungen, die darauf Bezug haben, daß eine Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Im Uebrigen glaube ich, daß ich genügend dargethan habe, wie nothwendig es sein wird, den Gesetzentwurf ausreichend in einer Kommission zu prüfen. Ich weiß allerdings nicht, ob es angezeigt ist, eine besondere Kommission zu bilden; ich würde mich in dieser Beziehung dem Antrag v. Pappenheim anschließen, den Gesetzentwurf der Agrarkommission zu überweisen.

Abgeordneter **v. Gustedt-Lablacken:** Meine Herren, es kommt mir und den Mitunterzeichnern hauptsächlich darauf an, das Elchwild in Ostpreußen zu erhalten. Auf welche Weise das geschieht, ist uns gleichgiltig; wir wünschen nur einen Weg zu finden, auf dem es möglich ist, dieses Elchwild, das wir nicht als Jagdfrage, sondern als eine Eigenthümlichkeit der Provinz betrachten, auf die wir stolz sind, zu erhalten. Ich bin einverstanden mit der Ueberweisung an die Agrarkommission und werde mir da noch die betreffenden Anträge vorbehalten.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist nicht weiter verlangt; ich schließe die Besprechung. Das Schlußwort ist nicht beansprucht. Ich nehme an, daß das Haus, dem allseitigen Wunsche folgend, den Gesetzentwurf der Agrarkommission zur Vorberathung überweisen will. Ich stelle das als Beschluß des Hauses fest.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

C. Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen der Agrarkommission.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetzsamml. Seite 120).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Fällt weg.

Einziger Artikel.

Mit der Jagd zu verschonen ist

das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. August,
das weibliche Elchwild, sowie Elchkälber das ganze Jahr hindurch.

Als Elchkalb gilt das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember-Monats.

§ 3.

Fällt weg.

§ 4.

Fällt weg.

§ 5.

Fällt weg.

Urkundlich 2c.

D. Zweite und dritte Berathung.

100. Sitzung am 25. Juni 1897.

(2. Berathung.)

Präsident: Ich gehe nunmehr über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung; das ist die

Zweite Berathung des Antrages des Abgeordneten Baron v. Gustedt-Lablacken auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Erhaltung des Elchwildes.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Krause (Königsberg). Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Krause** (Königsberg): Dem § 1 des Gesetzentwurfs möchte ich einige ganz kurze allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Die Kommission hat sich mit dem Gesetzentwurf befaßt und ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Tendenz des Gesetzentwurfs zu billigen sei, daß auch die bestehenden Maßregeln, um den Elchwildstand, gewissermaßen ein lebendes Denkmal aus der Vergangenheit, zu erhalten, nicht vollkommen dazu ausreichen, daß also Aenderungen zu treffen sein werden. Diesen § 1 als solchen hat die Kommission allerdings nicht aufrecht erhalten, aber nicht, wenigstens der großen Zahl nach, deshalb nicht, weil man nicht geglaubt hätte, der § 1 sei eine gute und zweckmäßige Regelung, sondern weil man praktische Politik treiben wollte und bei dem Widerspruch der Staatsregierung fürchtete, daß bei Aufrechterhaltung des § 1 das Gesetz nicht zur Verabschiedung gelangen könnte. Aus diesen rein praktischen Gründen ist die Kommission dazu übergegangen, die Streichung des § 1 zu empfehlen, dagegen den § 2 anzunehmen mit einer Verbesserung, die sich nach dem Schongesetz von selbst ergiebt. Im übrigen schlägt die Kommission vor, die übrigen Paragraphen zu streichen und die Ueberschrift zu ändern, indem sie einer Anregung folgt, welche bei der ersten Lesung vom Abgeordneten Kirsch ausgegangen ist, das Gesetz zu gestalten als eine Novelle zu einem Gesetze über die Schonzeit des Wildes. Das hat sachlich die Bedeutung, daß alle diejenigen Bestimmungen, die in dem neuen Gesetz nicht berührt werden, so bleiben, wie sie in dem Gesetz über die Schonzeit des Wildes von 1870 geregelt sind. Aus diesem Grunde brauchten wir auch die §§ 3 und 4 nicht aufrecht zu erhalten, und § 5, der einen besonderen Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes vorschreibt, war nicht nöthig.

Eine Bemerkung möchte ich noch hinzufügen. Wenn in § 3 des ursprünglichen Entwurfs gesagt wird, daß die §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 unberührt bleiben, so ist darin eine Aenderung dadurch nicht herbeigeführt, daß wir

diesen Paragraphen jetzt in der Kommission nicht angenommen haben; es versteht sich von selbst, daß jene Paragraphen unberührt bleiben. Die Paragraphen geben den Verwaltungsbehörden ein Recht, bei übermäßigem Wildstand, der Schaden verursacht, einen Abschuß anzuordnen respektive das Abschußrecht zu gewähren.

Dieses Recht besteht nun allerdings nur gegenüber dem Jagdpächter bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Es wird zu erwägen sein, ob nicht die Bestimmungen des Wildschadengesetzes in § 12 und § 13, welche bei dem Rothwild und Damwild weiter gehen und ein Abschußrecht nicht blos dem Jagdpächter in gemeinschaftlichen Bezirken, sondern dem Jagdberechtigten und eventuell dem Grundeigenthümer und dem Nutzungsberechtigten gewähren, — ob diese Bestimmungen nicht auch auf das Elchwild auszudehnen sind. In dieser Beziehung liegt ein Antrag vor, den der Herr Präsident nachher wohl zur Kenntniß bringen wird, von den Abgeordneten Baron v. Gustedt und Dr. Krause (Königsberg). Im Sinne der Kommission glaube ich zu sprechen, wenn ich Sie bitte, um jedes Bedenken gegen die Fassung des Gesetzes zu beseitigen, diesem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den einzigen Artikel und bemerke, daß der Antrag des Abgeordneten Baron v. Gustedt-Lablacken das Wort „Einziger Artikel" wegschaffen und dafür „§ 1" setzen will. Das ist rein formal und hängt davon ab, ob der nachherige Antrag Gustedt angenommen wird. Das können wir also vorläufig dahingestellt sein lassen.

Dann liegt ein Antrag des Abgeordneten Kirsch vor; der will nicht sagen „mit der Jagd zu verschonen ist", sondern „mit der Jagd zu verschonen sind", weil nachher „Rehkälber" kommt, der Pluralis.

Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. — Ich kann wohl ohne förmliche Abstimmung konstatiren, daß der Antrag Kirsch vom Hause angenommen ist, daß wir also statt „ist" setzen „sind", und daß mit dieser Aenderung der Artikel angenommen ist.

Dann gehe ich über zu dem Antrage v. Gustedt, der folgendermaßen lautet:

1. statt einziger Artikel zu setzen § 1,
2. folgenden § 2 anzunehmen:

   Die §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juni 1891, Seite 307, kommen auch hinsichtlich des durch Elchwild verursachten Wildschadens zur Anwendung.

Das Wort wird aber nicht verlangt, — dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag v. Gustedt-Dr. Krause (Königsberg) annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität, und ich darf nun ohne weiteres feststellen, daß der einzige Artikel jetzt ein „§ 1" ist mit der Veränderung „sind", und daß ein § 2 nach der Fassung Gustedt-Krause angenommen ist.

Dann eröffne ich die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung — schließe sie; auch diese sind vom Hause angenommen.

(3. Berathung.)

Präsident: Dann kommen wir zur

Dritten Berathung des Antrages des Abgeordneten Baron v. Gustedt-Lablacken auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Erhaltung des Elchwildes.

Ich eröffne die Generaldiskussion und — schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird.

Dann kommen wir zur Spezialdiskussion des § 1, — § 2, — Ueberschrift, — Einleitung. Ich will, wenn es verlangt wird, § 2 nochmals vorlesen. (Rufe: Nein!) Dann darf ich konstatiren, daß § 1 und 2 nebst Ueberschrift und Einleitung vom Hause angenommen sind.

Wir kommen zur definitiven Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf, zu welchem Ende ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn definitiv annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die große Majorität; der Gesetzentwurf ist definitiv angenommen worden.

E. Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 120).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind

das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. August,
das weibliche Elchwild, sowie Elchkälber das ganze Jahr hindurch.

Als Elchkalb gilt das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember-Monats.

§ 2.

Die §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 307) kommen auch hinsichtlich des durch Elchwild verursachten Wildschadens zur Anwendung.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

(L. S.) von Köller.

93.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870.

Einmalige Schlußberathung.

25. Sitzung am 28. Juni 1897.

Vice-Präsident Freiherr von Manteuffel: Wir gehen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über:

Einmalige Schlußberathung über den aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 120).

Regierungskommissarien sind die Herren Landforstmeister Schultz und von dem Borne und Geheimer Regierungsrath Freiherr von Seherr-Thoß.

Berichterstatter ist Herr Graf von Klinckowstroem. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **von Klinckowstroem:** Meine Herren, die Provinz Ostpreußen ist das einzige Land im Deutschen Reich, welches noch, ich möchte sagen, als Erinnerung an die weite Vergangenheit, das mächtigste Wild in Europa, das Elchwild, beherbergt. Daß dem so ist, verdanken wir dem Interesse der preußischen Könige, aber auch der Fürsorge der Forstverwaltung, welche dieses Wild nach jeder Richtung gehegt und gepflegt hat, und wir verdanken es endlich auch der Rücksicht der Privatforstbesitzer, welche von ihrem Recht, das Wild zu schießen, keinen oder nur sehr unerheblichen Gebrauch gemacht haben. Trotzdem ist der Wildstand kein sehr großer mehr. Der Antheil, der auf den Regierungsbezirk Gumbinnen kommt, im Königlichen Forstrevier Ibenhorst, beläuft sich auf einen Bestand von 200 Stück. Ein Theil davon steht in den Forsten unseres Kollegen, des Grafen von Keyserling zu Rautenburg. Der Bestand im Regierungsbezirk Königsberg wird auf 95 Stück in Staatsforsten und auf 30 Stück in Privatforsten geschätzt.

Schon das Gesetz vom Jahre 1871 hatte dem Elchwild eine besondere Schonung zu Theil werden lassen. Entgegen den Schonzeiten für alles andere Wild ist für das Elchwild eine Schonzeit von drei Monaten, nämlich für die Monate September, Oktober und November vorgesehen; allerdings ist innerhalb dieser Monate ein Unterschied zwischen dem Geschlecht nicht gemacht. Dieses Gesetz hätte vielleicht genügt, wenn nicht ein Umstand hinzugekommen wäre, nämlich der, daß um das Kurische Haff herum die Milzbrandseuche in großem Umfange, und namentlich im vorigen Jahre sehr stark geherrscht hat, die leider auch der Landwirthschaft daselbst erhebliche Verluste zugefügt hat. Wenn auch das Fallwild nicht bedeutend war — es sind nur 8 Stück gefunden in Ibenhorst, bei denen Milzbrand konstatirt ist —, so glaube ich doch, daß der Abgang viel größer gewesen ist, weil der Forst zum größten Theil unzugänglich und unter Wasser gesetzt war.

Hauptsächlich um dem Elchwild größere Schonung zu Theil werden zu lassen, ist in dem anderen Hause ein Antrag gestellt worden, welcher dahin ging, dem Elchwild bis zum Jahre 1900 ganz Schonzeit zu gewähren, und von da ab das männliche nur einen Monat schießen zu lassen, das weibliche aber ganz zu schonen. Dem Antrag ist nicht Folge gegeben worden, und zwar mit Recht, weil der Forstverwaltung das Recht gegeben werden muß, einen alten Hirsch, der etwa als Störenfried auftritt oder der krank ist, abzuschießen. Dagegen ist der zweite Theil des Antrages angenommen worden, wonach das Gesetz vom 6. Februar 1871 dahin abgeändert wird, daß das Elchwild nur einen Monat, während des Septembers, geschossen werden kann und das weibliche Wild ganz mit der Jagd zu verschonen ist. Es ist noch der Zusatz gemacht:

> Als Elchkalb gilt das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

Allerdings ist im Abgeordnetenhause, und zwar im Plenum, noch ein § 2 hinzugesetzt worden, wonach die §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes auch hinsichtlich des durch das Wild verursachten Wildschadens zur Geltung kommen sollen. Der § 12 des Wildschadengesetzes handelt nur von Roth- und Damwild, und zwar dahin, daß, wenn ein erheblicher Wildschaden von der Behörde konstatirt worden ist, der Abschuß angeordnet werden kann, und § 13, daß, wenn der Abschuß nicht ausreicht, dann auch die Erlaubniß des Schießens und Fangens gegeben werden muß. Ich halte es für korrekt, daß diese beiden Paragraphen herangezogen worden sind. Denn wenn man eine lange Schonzeit hereingenommen hat, so muß man auch diejenigen schützen, die darunter eventuell zu leiden haben. Ich halte diese Bestimmung aber praktisch auch für ungefährlich, weil das Elchwild nicht auf die Felder geht, sich von den Baumrinden nährt, seine Aesung im Forste selber sucht, ein großer Wildschaden also nicht vorkommen kann.

Ich kann mich also mit der Vorlage nur ganz einverstanden erklären. Wenn ich etwas bemängeln wollte, so wäre es lediglich die Ueberschrift, die lautet: Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870. Es ist aber nebenbei auch noch abgeändert worden das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Es hätte hier also in der Ueberschrift dies Gesetz von 1891 mit erwähnt werden müssen. Wenn uns aber eine so genehme Vorlage aus dem anderen Hause herüberkommt, dann wollen wir nicht an Kleinigkeiten herummängeln, sondern sie dankbar annehmen, wie sie ist. Ich empfehle Ihnen, die Vorlage en bloc anzunehmen. (Bravo!)

Präsident: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. — Ich schließe dieselbe und nehme an, daß das Hohe Haus den ganzen Gesetzentwurf, wie er vorliegt, in seinen beiden Paragraphen mit der Ueberschrift annehmen will. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich konstatire dieses und bitte diejenigen, die für diesen Gesetzentwurf sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatire die Einstimmigkeit. Der Gesetzentwurf ist angenommen.

94.
Gehört in Bayern das weibliche Rehwild zu den jagdbaren Thieren? und hat es eine Schonzeit?

A. und B. hatten eine Rehgeiß gefangen und getödtet. Sie wurden verurtheilt wegen Jagdvergehens **während der gesetzlichen Schonzeit**, weil in Bayern weibliches Rehwild **zu keiner Zeit** erlegt werden darf. Die Angeklagten legten Revision ein und machten geltend, Rehgeiße seien, da sie zu keiner Zeit erlegt werden dürften, überhaupt keine jagdbaren Thiere, auch könne wegen des gänzlichen Verbotes, sie zu erlegen, von Schonzeit keine Rede sein.

Das Reichsgericht hat beide Revisionsgründe verworfen: Zu den jagdbaren Thieren gehören alle nutzbaren wilden Säugethiere und Vögel. Die Nutzbarkeit beschränke sich aber offenbar nicht auf den Gewinn der Körpertheile des getödteten Thieres, sie bestehe vielmehr auch in dem Einflusse des lebenden auf die Erhaltung und Vermehrung der Gattung, aus welcher die Nutzung gezogen werden solle. Deshalb gehöre das weibliche Rehwild so gut zu den jagdbaren Thieren, wie der Rehbock. Dem stehe nicht entgegen, daß bisweilen das Wort „jagdbar" in einem engeren

Sinne gebraucht werde, und die Reife für die weidmännische Erlegung des Wilde bezeichne. — Der Jagdbetrieb bestehe nicht nur im Tödten oder Fangen des Wildes sondern auch in dessen Hege und Schonung; die Dauer der Schonung hebe selbstverständlich nicht den Begriff einer solchen auf; es sei unlogisch zu sagen, weil die Rehgeiße immer geschont werden müßten, so hätten sie keine Schonzeit.

Entsch. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 15. Juni 1896.

(Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 8.) K. D.

95.

Ist der Fuchs in Schleswig-Holstein ein jagdbares Thier?

Die Frage ist vom Reichsgericht bejaht: Mangels einer, die Jagdbarkeit des Fuchses für ganz Preußen regelnden gesetzlichen Bestimmung, entscheidet das Provinzialrecht. Die Holz- und Jagdverordnung vom 24. April 1737 bestimmte, daß Wölfe von Jedermann erlegt werden könnten, daß dagegen Füchse von den Jagdberechtigten möglichst ausgerottet werden sollten. Eine Verordnung vom 16. Februar 1741 bestimmte: „wasgestalt Wir ungerne vernehmen, daß das Schießen und Fangen der Füchse sehr überhand nehme, so daß ein jeder dazu vermeyntlich berechtigt sein wolle und sich unter sothanem Vorwand mit Schießgewehr und Fangeisen in Unserer Wildbahn ungescheut betreten lasse. Wenn Wir aber solchem Unwesen, worüber nur allerhand Excesse in der Wildbahn unvermerkt ausgeübt werden, länger nachzusehen nicht gemeynet: Als verordnen und befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß von nun an keiner, der nicht Amtshalber dazu befugt oder verbunden, sich weiter unterstehen solle, ohne Unsere Allerhöchste besondere Erlaubniß in Unserer Wildbahn, oder anderen zu Unserer alleinigen Jagd-Gerechtigkeit gehörigen Distrikten, Füchse zu schiessen, noch auf einerley Art zu fangen; mit angehängter Verwarnung, daß der Contravenient für jeden erlegten oder gefangenen Fuchs unabbittlich 10 Reichsthaler . . . entrichten, oder in Ermangelung dessen, einen Monat in der Karre arbeiten solle." Hierauf fußt, wie das Reichsgericht näher ausführt, die Allg. neue Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784, das zur Zeit noch maßgebende Gesetz, und ändert an der Jagdbarkeit des Fuchses nichts.

Entsch. des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 27. Oktober 1896.

(Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 125.) K. D.

96.

Unter welchen Voraussetzungen haftet der Uferbesitzer eines Privatflusses dem unterhalb liegenden Besitzer für den Schaden, der diesem an seiner in geschlossenen Gewässern betriebenen künstlichen Fischzucht durch die von jenem aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben in den Fluß geleiteten Stoffen entsteht?

Der Kläger betreibt seit Jahrzehnten in seinen geschlossenen Teichen auf dem Rittergute R., die ihren Wasserzufluß vom O.-Bache erhalten, Fischzucht. Oberhalb dieser Teiche hat der Beklagte eine Kartoffelstärkefabrik, deren Abwässer in den Bach geleitet werden. Im Winter 1892/93 starben in den Teichen des Klägers viele

Fische. Kläger nahm den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch, weil die durch die Fabrikabwässer verschlechterte Beschaffenheit des Bachwassers das Sterben der Fische veranlasse.

Schon 1889 hatte Kläger einen ähnlichen Schaden erlitten; er verlangte damals Schadenersatz von dem Pächter der Stärkefabrik aus gleichem Grunde und siegte ob.

Der Beklagte behauptet, daß er später das vollkommen zuverlässige, behördlich empfohlene Hulva'sche Klärungsverfahren eingeführt und daß die Zuleitung der Fabrikabwässer daher nicht den jetzt geltend gemachten Schaden verursacht habe. Der Beklagte bezeichnet als die Ursachen des Fischsterbens namentlich das zu enge Zusammendrängen der Fische in den Teichen oder Hältern, die Zuleitung der Abwässer aus der Sch'er Brennerei in den Bach, die Zuflüsse aus Sch'er Gehöften, die mangelhafte Schlämmung, die natürlichen Einflüsse des Winters.

Das Gericht hat auf Grund sachverständigen Gutachtens festgestellt, daß das Wasser des O.-Baches infolge der Zuleitung der mit sauerstoffzehrenden Pilzbildungen angefüllten Fabrikwässer bei seinem Eintritte in den Teich nicht geeignet sei, einer größeren Anzahl von Fischen dauernd die zum Leben nothwendigen Vorbedingungen zu gewähren und daß dadurch die Fischzucht schwer geschädigt werden mußte. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Landgericht zu Oels und sodann das Oberlandesgericht zu Breslau den Beklagten zum Schadenersatze verurtheilt. Diese Urtheile stützten sich auf zwei selbständige Gründe: 1. Die schädigende Zuleitung der Fabrikabwässer in den Bach sei ein unerlaubter Eingriff in die Eigenthumssphäre des Klägers, die nach allgemeinen Grundsätzen die Verpflichtung zum Schadenersatze begründe. 2. Der § 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 sei ein auf Schadenverhütungen abzielendes Polizeigesetz; nach §§ 25, 26 A.-L.R. I, 6 trete deshalb die gesetzliche Vermuthung ein, daß der Schade, der dem Kläger durch Zuleitung der Abwässer an der Fischzucht entstanden sei; diese Vermuthung könne nur durch den Nachweis widerlegt werden, daß der Kausalzusammenhang hier ausgeschlossen sei; ein solcher Nachweis sei aber nicht erbracht.

Der § 43 Abs. 1 des Fischereigesetzes lautet:

„Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können."

Das Reichsgericht hat auf die vom Beklagten eingelegte Revision das Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben und eine nähere Prüfung angeordnet, ob den Beklagten ein Verschulden trifft, und im Bejahungsfalle, welchen Grades.

Aus den Gründen:

1. Es ist nicht richtig, daß der oberhalb liegende Uferbesitzer sich jeder den unterliegenden Besitzer irgendwie schädigenden Zuleitung in den Fluß enthalten müsse. Die Flüsse dienen ihrer natürlichen Bestimmung zufolge zur Aufnahme und Abführung von Flüssigkeiten, und die Grenze, die dabei im Interesse des unterliegenden Besitzers nicht überschritten werden darf, läßt sich nach den Grundsätzen des Nachbarrechtes nicht dahin bestimmen, daß jede Schädigung des unterliegenden Besitzers unterbleiben müsse, selbst dann, wenn diese Schädigung nur infolge eines nicht gewöhnlichen Gebrauches eintritt. Es darf nicht dahin kommen, daß der oberliegende Eigenthümer gegenüber dem unterliegenden einen ungerechtfertigten Nachtheil erleidet. Der unter-

liegende Eigenthümer muß solche Zuleitungen dulden, die das Maß des Regelmäßigen, Gemeingewöhnlichen nicht überschreiten, selbst wenn dadurch die absolute Verwendbarkeit des ihm zufließenden Wassers beeinträchtigt wird.

Falls das Maß des Regelmäßigen und Gemeingewöhnlichen überschritten sein sollte, ist für die Frage der Schadenersatzpflicht zu prüfen, ob den Beklagten ein vertretbares Versehen trifft.

2. Der § 43 des Fischereigesetzes bezieht sich auch auf **geschlossene** Gewässer. In einem Paragraphen des Fischereigesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß sie nur für nichtgeschlossene Gewässer gelten, in andere, daß sie auf geschlossene Gewässer beschränkte Anwendung finden (§§ 5 Abs. 2, 10 Ziffer 2, 25, 27, 32, 37, 44). Hieraus folgt, daß die Bestimmungen des Gesetzes, die keine Einschränkung enthalten, allgemein auch auf den Fischfang in geschlossenen Gewässern anzuwenden sind. Dies trifft bei § 43 zu. Auch die Begründung zu §§ 1 bis 4 des Fischereigesetzes hebt hervor, daß es zwar die Absicht des Gesetzes sei, vornemlich den Schutz des Fischereibetriebes in zusammenhängenden Gewässern zu sichern, gleichwohl seien die geschlossenen Gewässer nicht allgemein vom Gesetze ausgeschlossen, weil eine verständige Bewirthschaftung auch dieser Gewässer in gewissem Umfange des Schutzes bedürfe, und die Durchführung einzelner für zusammenhängende Gewässer unentbehrlichen Maaßregeln ihre Ausdehnung auf alle Gewässer ohne Unterschied erfordern.

Der § 43 ist auch ein auf Schadenverhütungen abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 I 6, es tritt auch die vom Oberlandesgericht angenommene Vermuthung ein, daß der Schade eine Folge der Uebertretung des Gesetzes sei.

Für die Frage der Haftung des Beklagten kommt es auch hier darauf an, noch näher zu untersuchen, ob den Beklagten ein Versehen trifft und welches. Da § 43 des Fischereigesetzes dem Ermessen des Handelnden einen Spielraum setzt, so liegt eine Fahrlässigkeit und ein Verschulden bei der Nichtbeobachtung des Gesetzes nicht vor, wenn der Handelnde mit Fug und Recht glauben konnte, daß seine Schädigung nicht schädigend wirken könne.

Entscheidung des Reichsgerichts, VI. Civils., vom 12. November 1896.
(Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 38 S. 266). K. D.

97.

Fischerei im Meere. Eigenthumserwerb.

In der Ostsee im Bezirk des Amtsgerichts Danzig hatten zum Zweck des Fischfanges Fischer ein Netz gelegt und am Meeresgrunde durch Anker befestigt. In diesem Netze hatten sich zwei Störe gefangen. Bevor die Fischer, die das Netz gelegt hatten, Kenntniß von diesem Fange erhielten, nahmen dritte Personen die Störe fort und eigneten sie sich zu.

Sie sind wegen **Diebstahls** bestraft. So lange sich die Fische in ihrer natürlichen Freiheit befanden, waren sie herrenlos; da die Fischerei im Meere frei ist, konnte jedermann sich die Fische aneignen. Indem die Fischer das Netz legten und die Fische fingen, erlangten sie Besitz und Eigenthum. „Wie nach §§ 128 und 129 A.-L.-R. I, 9 die Besitznehmung durch die Jagd für vollendet zu erachten ist, wenn das Wild in dem von dem Jäger zum Zwecke der Jagd aufgestellten Netze festgehalten wird, so auch die Besitznehmung durch Fischerei, wenn der Fisch in das

von dem Fischer zum Zwecke des Fischfanges aufgestellte Netz geräth und so seiner Freiheit beraubt wird. Vorausgesetzt wird allerdings, daß derjenige, welcher durch die Fangvorrichtung Besitz ergreifen will, die Vorrichtung selbst in seiner thatsächlichen Gewalt behalten hat; letzteres war hier, wo der Fischer sein Netz innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Danzig, also im deutschen Küstengewässer am Meeresgrunde mittels Anker festgelegt hatte, ersichtlich der Fall." Die Fischer, die das Netz gelegt hatten, erlangten Besitz und Eigenthum in dem Augenblick, in dem die Störe sich fingen und hierdurch ihrer Freiheit beraubt wurden. Auf eine Kenntniß des bereits stattgehabten Fanges kommt nichts an.

Entscheid. des Reichsgerichts in Straff., II. Straff., vom 1. Dezember 1896. (Entscheid. in Straff. Bd. 29 S. 216.)

[NB. Die Entscheidung des Straffalles hing ab von der Beantwortung der civilrechtlichen Vorfrage: waren die Störe, die zunächst in Niemandes Eigenthum standen, **fremde** Sachen geworden? genauer: waren die Fischer, die das Netz gelegt hatten, Eigenthümer der gefangenen Fische geworden? Diese Civilfrage wird vom 1. Januar 1900 ab nach dem Bürgerl. Ges.-B. zu beantworten sein. Die Antwort bleibt dieselbe, wie im bisherigen Rechte: „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache" (§ 958 Abs. 1), „der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben" (§ 854 Abs. 1), „wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer (§ 872).] K. D.

98.

Jagdausübung im früheren Kurhessen.

Im Geltungsbereiche des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 darf die Jagd auf einem Areale, das weniger als 100 Kasseler Acker einnimmt, nicht ausgeübt werden.

Entscheid. des Kammergerichts, Straff., vom 12. Juli 1894.
(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 404.) K. D.

99.

Polizeiverordnung, betreffend Verbot der Afterverpachtung der Jagd.

Eine von dem Kreislandrath erlassene Polizeiverordnung, welche die Afterverpachtung der Jagd ohne Genehmigung der Gemeindebehörde und die Ausstellung von Jagderlaubnißscheinen gegen Entgelt ohne jene bei Strafe verbietet, ist rechtsgültig.

Die Verjährung einer Uebertretung dieses Verbots beginnt nicht mit dem Tage der Ausstellung des Jagderlaubnißscheines, sondern mit der Beendigung der verbotenen Afterverpachtung.

Erkannt von dem Straffenat des Kammergerichts auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 6 unter a und i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie § 67 Str.-G.-B.

Entsch. vom 12. November 1894.
(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 407).

[Vgl. die Entscheidung des Kammergerichts vom 21. November 1887, Johow, Bd. 7 S. 274, in diesem Jahrbuche Bd. 20 S. 170]. K. D.

100.

Darf der Jagdpächter die Dämme der Klärteiche entgegen einem allgemeinen polizeilichen Verbote betreten?

Das Kammergericht giebt hierauf in seiner Entscheidung vom 19. November 1894 für Dortmund folgende Antwort:

Die Klärteiche eines Bergwerks und ihre Dämme gehören, falls sie gegen die Nachbargrundstücke deutlich abgegrenzt sind, zu den Betriebsanlagen, deren Betreten der § 2 der Polizeiverordnung des Oberbergamts zu Dortmund vom 16. September 1892 verbietet. Diesem Verbot unterliegt auch der Jagdpächter des Reviers, in dem sich der Klärteich befindet.

Der § 1 der Verordnung vom 16. September 1892 verbietet das Betreten aller Betriebsanlagen außerhalb der dazu bestimmten Eingänge. Was unter Betriebsanlagen eines Bergwerks zu verstehen sei, ergiebt sich aus § 135 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Dieser rechnet als zum Betriebe gehörig nicht nur den Grubenbau selbst, sondern auch die Halden-, Ablage- und Niederlageplätze, Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Maschinenanlagen, Wasserläufe, Teiche, Hilfsbaue, Zechenhäuser und andere für den Betriebszweck bestimmte Tagegebäude, Anlagen und Vorrichtungen u. s. w. Hiernach gehören auch die Klärteiche und deren Zubehör, also auch Böschungen und Dämme zu den „Betriebsanlagen" eines Bergwerks. Wenn die Klärteiche auch nur den Zweck haben, das bereits zum Bergwerksbetriebe selbst verwandte Wasser in gereinigtem Zustande den Flüssen wieder zuzuführen, so sind sie doch solche Anlagen, die zum ordnungsmäßigen Betriebe des Bergbaues nothwendig und für Betriebszwecke bestimmt sind.

Die Rechtsgiltigkeit der Polizeiverordnung, soweit sie das Betreten der Betriebsanlagen betrifft, gründet sich auf § 197 des Allg. Berggef.; hiernach sind die Oberbergämter befugt, Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen; zu diesen gehört auch der Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues; unter diesen Zweck fällt auch die Bergpolizeiverordnung von 1892, sofern sie zum Schutze von Anlagen erlassen ist, die, wie die Klärteiche, dem „Schutze gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues dienen".

Auch der Jagdpächter muß sich dieser Polizeiverordnung fügen; denn sie ist im öffentlichen Interesse erlassen, und beschränkt daher die privatrechtliche Befugniß des Jägers, überallhin das Jagdgebiet zu betreten. — Die Strafkammer hatte den Jagdpächter freigesprochen, indem sie annahm, er sei nach §§ 2 und 4 des Jagdpolizeigesetzes unbedingt zum Betreten des Jagdgebietes berechtigt. Hiergegen bemerkt das Kammergericht: Die §§ 2 und 4 regelten nur die Ausübung des Jagdrechts der Grundbesitzer und kämen hier nicht in Betracht.

(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 474.) K. D.

101.

Umherlaufen ungeknüttelter Hunde. Fortdauernde Gültigkeit der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761.

Der Angeklagte hatte seinen Hund in der Nähe von Bensberg im fremden Jagdgebiet frei umherlaufen lassen, ohne daß derselbe mit einem Knüppel versehen war.

Die Strafkammer hat den Angeklagten auf Grund der Verordnung des General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein vom 18. August 1814 verurtheilt. Das Kammergericht hat die Anwendung dieser Verordnung für unrichtig erklärt und den Angeklagten auf Grund des Cap. I § 11 der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761 bestraft.

Aus den Gründen:

1. Bensberg, auf dem rechten Rheinufer, liegt nicht im Gebiet des früheren General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein, soweit dasselbe zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 18. August 1814 in Betracht kommt, sondern im Gebiete des früheren Bergischen General-Gouvernements (mit dem Sitze zu Düsseldorf). Die Verordnung von 1814 ist für die Gegend von Bensberg nicht verkündet worden, hat daselbst also niemals Geltung erlangt.

2. Im Gebiete von Bensberg sind 1761 die Jülich-Bergische Jagd- und Forstsatzungen verkündet worden.

Es fragt sich, ob diese Satzungen noch gelten. Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 hat sie nicht aufgehoben. § 30 dieses letzteren Gesetzes hebt nur alle dem J.-P.-G. **entgegenstehenden** Bestimmungen auf; das J.-P.-G. enthält aber keine dem § 11 Cap. I. entgegenstehende Vorschrift.

3. In einem Urtheile vom 19. November 1883 (Rhein. Arch. Bd. 74 S. 69) hatte das Kammergericht angenommen, daß die mehrerwähnten Satzungen von 1761 durch das Feld- und Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880 aufgehoben seien. Das Urtheil folgerte die Aufhebung auf Grund der §§ 95, 96 Abs. 1, 2 des F.-F.-P.-G. aus dem Umstande, daß in der Anlage B. zu der Begründung des genannten Gesetzes unter Nr. 45 auch die Satzungen von 1761 aufgeführt sind. Das Kammergericht hat in seinem jetzt vorliegenden Urtheile in Uebereinstimmung mit einem Urtheile vom 14. Dezember 1891 einen anderen Standpunkt eingenommen. Der höchste Gerichtshof sagt hierüber folgendes: In der Begründung des F.-F.-P.-G. sei gesagt, daß gerade die Vielgestaltigkeit des Feld- und Forstpolizeirechts eine einheitliche Regelung nothwendig erscheinen lasse, in Anlage A. und B. seien die in den einzelnen Landestheilen noch geltenden, zum Schutze der Felder und Forsten erlassenen wichtigeren Gesetze und Verordnungen aufgeführt; da nun das demnächst erlassene Gesetz vom 1. April 1880 nur die Feld- und Forstpolizei neu regeln und im § 96 nur die Aufhebung aller **dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden** Bestimmungen angeordnet sei, so könnten die in den erwähnten Anlagen A. und B. aufgeführten Gesetze und Verordnungen nur insoweit durch das Gesetz vom 1. April 1880 aufgehoben sein, als sie **feld-** und **forst**polizeiliche Bestimmungen enthielten, nicht aufgehoben seien die **jagd**polizeilichen Vorschriften. Soweit also die Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen von 1761 jagdpolizeiliche Bestimmungen enthielten, soweit seien sie nicht aufgehoben. Cap. I. handelt „vom Jagd- und Waid-Werk;" dies Capitel sei also nicht aufgehoben. (Cap. II. dagegen handelt von „Waldung, Förstten und Gehölz.")

4. Die Strafbestimmung für Uebertretung des § 11 Cap. I. ist nicht (wie der Eröffnungsbeschluß angenommen hatte) aus Cap. II. § 21 zu entnehmen, weil sich dort nur die Bemessung des Pfandgeldes findet, vielmehr aus dem § 11 selbst „die Unterthanen sollen **arbitrarie** gestraft werden." Diese Strafe ist im Sinne des

Art. VIII. des Einführ.-Ges. zum Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 eine **willkürliche**; die Uebertretung des § 11 erscheint deshalb als Uebertretung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Str.-G.-B.

Entsch. des Kammergerichts, Straff. vom 22. November 1894.

(Johow, Jahrbuch, Bd. 16 S. 416.)

[Vergl. in diesem Jahrbuch die Entscheidung des Kammergerichts vom 14. Dezember 1891, Bd. 25 S. 136.] K. D.

102.

Verkauf ausländischer Krebsweibchen im Regierungsbezirk Breslau.

Das durch § 3 der Polizeiverordnung der Regierung zu Breslau vom 20. Juli 1892 erlassene Verbot des Verkaufs von Krebsweibchen während der Schonzeit ist rechtsgültig und bezieht sich auch auf ausländische Krebsweibchen.

Der Angeklagte hatte eine Anzahl von Krebsweibchen aus Galizien eingeführt und in Breslau verkauft. Auf Grund der erwähnten Polizeiverordnung hat die Strafkammer den Angeklagten verurtheilt. Das Kammergericht hat diese Entscheidung bestätigt.

Aus den Gründen der kammergerichtlichen Entscheidung:

Die Gültigkeit der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1892 kann nur auf § 10 der auf Grund des Fischereigesetzes erlassenen Allerh. Verordn. vom 8. August 1887 gestützt werden. Die Polizeiverordnung kann sich auch nur auf den Schutz der **inländischen** Krebszucht beziehen. Gleichwohl ist auch das Verbot des Verkaufs **ausländischer** Krebsweibchen zulässig. Ein soweit gehendes Verbot überschreitet nicht die vom Gesetze gegebenen Grenzen, da durch solches Verbot eben nur die Krebszucht des Bezirks geschützt werden soll. **Das Verbot des Fanges und Verkaufs von Krebsweibchen „wird nur dann den beabsichtigten Zweck erfüllen können, wenn es keine Ausnahme zuläßt und die Polizeibehörden der Prüfung überhebt, ob die Krebsweibchen aus Gewässern des Regierungsbezirks oder anderswoher herrühren, einer Prüfung, welche in vielen Fällen sehr zeitraubend und oft zu einer sichern Feststellung überhaupt nicht führen würde trotz beigebrachter Ursprungsatteste, deren Echtheit auch noch erst zu prüfen sein würde.“** Aus denselben Gründen wird auch der § 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 dahin ausgelegt, daß derselbe sich auch auf ausländisches Wild bezieht.

Entscheid. des Kammergerichts, Straff., vom 29. Nov. 1894.

(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 411.) K. D.

103.

Verkauf ausländischen Wildes während der Schonzeit im Inlande.

Der Verkauf erlegten Wildes während der gesetzlichen Schonzeit fällt unter § 7 des Preußischen Wildschongesetzes auch dann, wenn das Wild aus einem außerpreußischen Lande bezogen ist.

Diese Enscheidung entspricht der früheren Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Dez. 1880 (Johow, Jahrb. Bd. 1 S. 219). Aus den Verhandlungen im Herrenhause bei Berathung des Wildschongesetzes geht hervor, daß man der im Inlande

geltenden Schonzeit unbedingte Geltung verschaffen wollte. Ein Antrag, im § 7 eine Ausnahme für das vom Auslande eingeführte Wild zu schaffen, ist abgelehnt worden. (Stenograph. Berichte des Herrenhauses 1869/70 Bd. 1 S. 41 flg. und Groschuff Die preuß. Strafges. Anm. 2 u. 9 zu § 7 des Wildschongeş.)

Entscheid. des Kammergerichts, Straff., vom 25. Februar 1895.

(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 410.)

[N.B. Vgl. die Entscheidung vom 29. November 1894 unter Nr. 102.]

K. D.

104.

Handel mit lebendem Wilde während der Schonzeit.

Auch das Feilhalten lebenden Wildes während der gesetzlichen Schonzeit fällt, selbst wenn es nicht zum Schlachten und Verzehren bestimmt ist, unter die Strafvorschrift des § 7 des Wildschongesetzes.

Der Angeklagte hatte 16 lebende Wachteln am 2. Juni 1894 in seinem zu Berlin belegenen Geschäftslokal zum Verkaufe ausgestellt und feilgeboten. Das Schöffengericht und Landgericht hatten den Angeklagten freigesprochen, das Kammergericht aber hat ihn verurtheilt.

Aus den Gründen: Zunächst erscheint schon mit Rücksicht auf § 5 des Wildschongesetzes die Ansicht begründet, daß auch das Feilhalten **lebenden** Wildes innerhalb der Schonzeit strafbar ist, da § 5 nicht nur das Tödten, sondern auch das **Einfangen** des Wildes während der Schonzeit mit Strafe bedroht.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 7 spricht dafür, daß das Verbot sich auch auf lebendes Wild bezieht. Die Begründung des Regierungsentwurfs zwar läßt es zweifelhaft, ob unter Wild nur erlegtes oder auch lebendes zu verstehen sei; die Landtagsverhandlungen aber beseitigen jeden Zweifel. Im Herrenhause nämlich wurde der Antrag gestellt, anstatt „Wild" zu setzen „getödtetes Wild". Hierzu erklärte der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten: „Es soll hiernach also freigelassen werden, lebendiges Wild auch während der Schonzeit auf dem Markte u. s. w. zu verkaufen. Ich sehe wahrlich nicht ein, welcher reelle Zweck damit verbunden sein könnte. Lebendiges Wild, zum Verkaufe gebracht, wird in der Regel wohl nicht für den Zweck der Nahrung verwendet; das für die Tafel bestimmte Wild kommt in der Regel getödtet zum Verkauf. Jenes soll wohl nur zum Spielzeug für diese oder jene Familie, zur Dekoration für diesen oder jenen Garten dienen, wo man vielleicht eine tragende Ricke hineinbringt, um 4 Wochen später ihre Kälber einhergehen zu sehen. Ist das denn kein Ruin für die Jagd? Ich glaube, es ist ein Ruin — gestatten Sie mir den Ausdruck — lediglich aus Uebermuth! Dies Verfahren hat gar keinen reellen Zweck; lediglich im Interesse Einzelner, die vielleicht ein Vergnügen daran finden, ein Stück Wild in ihren Gärten herumspringen zu sehen, wird dergleichen lebendes Wild zum Verkaufe gebracht. Ich halte es für eine Schädigung des Wildstandes, wenn man das gestatten wollte." (Vergl. stenograph. Berichte des Herrenhauses 1869/70 Bd. 1 S. 39—44.) Der erwähnte Antrag, den § 7 nur auf getödtetes Wild zu beziehen, wurde demnächst abgelehnt. Der Antrag ist im Hause der Abgeordneten nicht wieder aufgenommen. Es erscheint deshalb die Annahme gerechtfertigt, daß die gesetzgebenden Faktoren darin einig waren, auch der Verkauf lebenden Wildes falle unter das Gesetz.

Die Strafkammer hatte ausgeführt, daß die Wachteln hier deshalb nicht als **Wild** im Sinne des Wildschongesetzes, sondern lediglich als Luxusartikel für Liebhaber anzusehen seien, weil die Wachteln nicht als Wild zum Schlachten und Verzehren, sondern nur für Liebhaber, um sie lebend zu erhalten, zum Verkaufe gestellt seien. Hiergegen bemerkt das Kammergericht: dies ist rechtsirrthümlich; der Begriff des Wildes ist verkannt. Unter „Wild" sind alle jagdbaren Thiere zu verstehen und gehen dieser ihrer Eigenschaft nicht dadurch verlustig, daß sie etwa nach ihrer Erlegung oder nach ihrem Einfangen in einer Weise behandelt und verwerthet werden, die der regelmäßigen Bestimmung ihrer Art widerspricht. Dies folgt aus der Natur der Sache und kann nach der Absicht des in Rede stehenden Gesetzes keinem Zweifel unterliegen. Denn dies bezweckt lediglich die Erhaltung und Vermehrung des Wildstandes. Daß dieser Zweck aber in gleicher Weise vereitelt wird, wenn das einem Jagdbezirk entzogene Wild nicht verzehrt, sondern lebend gefangen gehalten wird, liegt auf der Hand. Diese Auffassung wird auch durch die angeführte Aeußerung des landwirthschaftlichen Ministers bestätigt.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 14. März 1895.
(Johow, Jahrbuch Bd. 16 S. 480.) K. D.

105.

Fischreusen während der Schonzeit in der Provinz Brandenburg.

Das Liegenlassen von nicht ständigen Fangvorrichtungen (Fischreusen) in nicht geschlossenen Gewässern während der gesetzlichen Schonzeit fällt unter das Verbot des § 3 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg vom 8. August 1887.

Da der Begriff des Fischens neben der Aneignung selbst alle Handlungen umfaßt, wodurch die Fische aufgesucht, oder verfolgt werden oder ihnen nachgestellt wird, um sie zu erlangen, einzufangen oder in Besitz zu nehmen, ohne Rücksicht auf den Erfolg, so gehört auch das Liegenlassen von nicht ständigen Fangvorrichtungen, wie das der Fischreusen, die dazu dienen, Fische einzufangen, zum Fischen, mithin zum Betriebe der Fischerei. In § 3 Nr. 1 der Verordn. von 8. Aug. 1887 ist der Betrieb der Fischerei in den bestimmten Zeiten verboten; dies Verbot ist ein allgemeines und betrifft jede Art von Fischereibetrieb in nicht geschlossenen Gewässern. Es muß deshalb Platz greifen, soweit nicht die Verordnung selbst es abändert. Der § 4 Nr. 2 gestattet allerdings dem Regierungspräsidenten, den Fischern, welche die sog. stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, zu erlauben, während der gesetzlichen Schonzeit die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, falls daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dies ist eine Sondervorschrift, aus der eine Aenderung des allgemeinen Verbotes des Fischereibetriebes des § 3 Nr. 1 der Verordnung nicht hergeleitet werden kann.

Entscheid. des Kammergerichts, Straff., vom 1. April 1895.
(Johow, Jahrb. Bd. 16 S. 414.) K. D.

Personalien.

106.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 30. September 1897.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 57 S. 177 dss. Bds.)

I. Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Pensionirt:

Bild, Revierförster zu Linde, Oberförsterei Wildenbruch.

II. Bei den Forst-Akademien:

Dem Professor Dr. Müller bei der Forstakademie in Münden ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Fröbel, Forstmeister zu Grebenstein, Oberf. Ehrsten, Reg.-Bez. Kassel.
Düring, Forstmeister zu Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

B. Pensionirt:

Hollweg, Oberforstmeister in Bromberg.
Auffahrt, Forstmeister zu Wünnenberg, Reg.-Bez. Minden.
Kienast, Forstmeister zu Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Kirchner, Forstmeister zu Schönstein, Oberf. Densberg, Reg.-Bez. Kassel.
von Ladenberg, Forstmeister zu Christianstadt, Reg.-Bez. Frankfurt.
Sebald, Forstmeister zu Rötgen, Reg.-Bez. Aachen.
Gudovius, Forstmeister zu Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin.
Keydel, Revierförster zu Etzenborn, Oberf. Ebergötzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Reusche, Revierförster zu Freren, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück.
Tesch, Revierförster zu Züsch, Oberf. Hermeskeil, Reg.-Bez. Trier.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Burckhardt, Reg.- und Forstrath, von Kassel nach Hildesheim, unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Lautenthal.

Heyder, Reg.- nnd Forstrath, von Lüneburg nach Frankfurt a. O., unter Uebertragung der Forstinspektion Frankfurt-Woldenberg.

Conrades, Reg.- und Forstrath, von Arnsberg nach Minden, unter Uebertragung der Forstinspektion Minden-Schaumburg.

Swart, Reg.- und Forstrath, von Danzig nach Arnsberg, unter Uebertragung der Forstinspektion Arnsberg-Meschede.

Asmus, Forstmeister, von Karlsberg, Reg.-Bez. Breslau, nach Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz.

Erß, Forstmeister, von Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Christianstadt, Reg.-Bez. Frankfurt.

Schraubstetter, Forstmeister, von Kudippen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.

Schuppius, Oberförster, von Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Hartigsheide, Amtssitz Forsthaus Heidchen, Reg.-Bez. Posen.

von Kühlewein, Forstmeister, von Ziegelroda, Reg.-Bez. Merseburg, nach Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt.

Lutteroth, Forstmeister, von Peine, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.

Rahm, Forstmeister von Menz, Reg.-Bez. Potsdam, nach Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.

Beck, Oberförster, von Hahnstätten, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Sprakensehl, Reg.-Bez. Lüneburg.

Hartog, Oberförster, von Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Kudippen, Reg.-Bez. Königsberg.

Lüke, Oberförster, von Gottsbüren, Reg.-Bez. Kassel, nach Peitz, Reg.-Bez. Frankfurt.

Schultze, Oberförster, von Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, nach Nakel, Reg.-Bez. Bromberg.

Tübben, Oberförster, von Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Zielenzig, Re.-Bez. Frankfurt.

Volk, Oberförster, von Kyllburg, Reg.-Bez. Trier, nach Prüm, Reg.-Bez. Trier.

Wilke, Oberförster, von Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Zechliner Hütte, Amtssitz Rheinsberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Becker, Oberförster, von Meisenheim, Reg.-Bez. Koblenz, nach Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim.

von Bertrab, Oberförster, von St. Andreasberg, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

Rhenius, Oberförster, von Hilders, Reg.-Bez. Kassel, nach Ziegelroda, Reg.-Bez. Merseburg.

Schultze, Oberförster, von Karlsbrunn, Reg.-Bez. Trier, nach Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin.

Baumgart, Revierförster, von Rosenberg, Oberf. Druskten, Reg.-Bez. Königsberg, nach Theerbude, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Prigge, Revierförster, von Buchholz, Oberf. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen, nach Etzenborn, Oberf. Ebergötzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Zinke, Revierförster, von Tannenwald, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt, auf die neu eingerichtete Revierförsterstelle Am Spring, Oberf. Reppen, Reg.-Bez. Frankfurt.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Graf von Bethusy-Huc, Regierungs- und Forstrath in Frankfurt a. O., zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe, unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Bromberg.

Roth, Oberförster zu Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Marienwerder-Tuchel.

Modersohn, Oberförster zu Sprakensehl, Reg.-Bez. Lüneburg, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Lüneburg-Gifhorn.

Dr. König, Oberförster zu Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Danzig-Stargardt.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Thommeck zu Karlsberg, Reg.-Bez. Breslau.
May zu Gerolstein, Reg.-Bez. Trier.
von Kries, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjägerkorps, zu Jägerthal, Amtssitz Twarosnitza, Reg.-Bez. Marienwerder.
Fuchs zu Hermeskeil, Reg.-Bez. Trier.
Lange, Johannes, zu Bütow, Reg.-Bez. Köslin.
Graf von der Schulenburg zu Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.
Pattberg zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Kassel.
Sellheim zu Wronke, Amtssitz Nadolnik, Reg.-Bez. Posen.
Staudinger zu Kaisersesch, Reg.-Bez. Koblenz.
Graf zu Rantzau zu Vietz, Reg.-Bez. Frankfurt.
Gies zu Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Voigt zu Rehberg, Amtssitz Lonsk, Reg.-Bez. Marienwerder.
Berthold zu Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Behlen zu Büllingen, Reg.-Bez. Aachen.
Kettner, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjägerkorps, zu Wünnenberg, Reg.-Bez. Minden.
Henrici zu Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder.
Wächter, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjägerkorps, zu Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Emmelhainz zu Hahnstätten, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Bringmann zu Wolfsbruch, Amtssitz Johannesburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Reuleaux zu Densberg, Amtssitz Schönstein, Reg.-Bez. Kassel.
Cordemann zu Thiergarten, Reg.-Bez. Kassel.
Achterberg zu Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.
Schmanck zu Rötgen, Reg.-Bez. Aachen.
Kahle zu Peine, Reg.-Bez. Hildesheim.
von Sydow zu Krampe, Amtssitz Brückenkrug, Reg.-Bez. Köslin.
Wagner zu St. Andreasburg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schilling zu Papuschienen, Amtssitz Groß-Papuschienen, Reg.-Bez. Königsberg.
Böhm zu Hilders, Reg.-Bez. Kassel.
Buse zu Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Steiner zu Meisenheim, Amtssitz Kirn, Reg.-Bez. Koblenz.
Glashoff zu Karlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Bergemann nach Potsdam.
Kohlbach nach Magdeburg.
Kamlah nach Kassel.
Bremer nach Marienwerder.
Hobbeling nach Schleswig.
Wilski nach Breslau.
Klingholz nach Kassel.
Oesterle nach Wiesbaden.
Borchers nach Stettin.

G. Zu Revierförstern wurden endgültig ernannt die Förster:

Schmidt zu Plautzig, Oberf. Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

Barnewitz zu Kappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Mierzwa zu Walbeck, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.

H. Als einstweilige Revierförster wurden berufen die Förster:

Gebbers auf die Revierförsterstelle Olberg, Oberf. Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Dauer auf die Revierförsterstelle Freren, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück.

I. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Zemlin zu Schmachtenhagen, Oberf. Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Zocke zu Fiddichow, Oberf. Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Ulrichs zu Radolfshausen, Oberf. Ebergötzen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Hering zu Chroschütz, Oberf. Kupp, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).

Schmidt zu Schönbruch, Oberf. Kl. Naujock, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Conrau zu Niemegk, Oberf. Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

Kluge zu Vogelgesang, Oberf. Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

Hintze zu Jasinitz, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.

Gröger zu Seewald, Oberf. Mirau, Reg.-Bez. Bromberg.

Göpfert I. zu Himmelpforten, Oberf. Himmelpforten, Reg.-Bez. Arnsberg.

Jenrich zu Obereimer, Oberf. Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg.

K. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassenrendant Runge ist von Loburg, Reg.-Bez. Mageburg, nach Genthin, Reg.-Bez. Magdeburg, versetzt worden.

Dem interiministischen Forstkassenrendanten Förster Thiele in Freyburg a. U., Reg.-Bez. Merseburg, ist die Forstkassenrendantenstelle in Loburg, Reg.-Bez. Magdeburg,

Dem Revierförster a. D. Fehlert ist die Verwaltung der Forstkasse in Freyburg a. U. Reg.-Bez. Merseburg,

Dem Forstassessor Erck ist die kommissarische Verwaltung der Forstkasse in Gieselwerder Reg.-Bez. Kassel,

übertragen worden.

Der Forstkassenrendant von Schimmelpfennig, gen. von der Oye in Rothensier Reg.-Bez. Stettin, ist auf seinen Wunsch aus seiner Stellung entlassen worden.

Dem Regierungssekretär Peters in Stettin ist die Verwaltung der Forstkasse in Rothensier, Reg.-Bez. Stettin, übertragen worden.

L. Verwaltungsänderungen.

Im Reg.-Bez. Königsberg: Aus Theilen der Reviere Druskten, Reg.-Bez. Königsberg, und Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist die der Regierung in Königsberg unterstehende Oberförsterei Papuschienen gebildet worden.

Im Reg.-Bez. Danzig: Die Oberförsterei Pelplin ist dem Bezirke des Oberforstbeamten abgenommen und dem Forstrathsbezirke Danzig-Stargardt zugelegt worden.

Der Inspektionsbezirk des Oberforstbeamten soll künftig Danzig-Danzig genannt werden.

Im Regierungsbezirk Marienwerder. Bei der Regierung in Marienwerder ist eine neue Forstrathsstelle gebildet, gleichzeitig sind die Forstinspektionen anderweit abgegrenzt worden Der Oberforstmeisterbezirk Marienwerder-Marienwerder ist eingegangen. Es bestehen demnach

der Forstrathsbezirk Marienwerder-Strasburg aus den Oberförstereien Lautenburg, Ruda, Kosten, Gollub, Strembaczno, Wilhelmsberg und Lonkorsz,

" " Marienwerder-Osche aus den Oberförstereien Rehhof, Krausenhof, Hagen, Bülowsheide, Osche, Charlottenthal und Rehberg,

" " Marienwerder-Tuchel aus den Oberförstereien Lindenbusch, Junkerhof, Grünfelde, Schwiedt, Wozimoda, Königsbruch und Jägerthal,

" " Marienwerder-Flatow aus den Oberförstereien Jammi, Lutau, Plietnitz, Schönthal, Schloppe, Rohrwiese und Landeck,

" " Marienwerder-Konitz aus den Oberförstereien Czersk, Rittel, Gildon, Laska, Chotzenmühl und Zwangshof,

" " Marienwerder-Hammerstein mit den Oberförstereien Lindenberg, Eisenbrück, Neubraa, Pflastermühl, Zanderbrück und Hammerstein.

Aus Theilen der Oberförstereien Czersk, Königsbruch und Königswiese ist die neue Oberförsterei Jägerthal, aus Theilen der Oberförstereien Charlottenthal, Osche und Wildungen die neue Oberförsterei Rehberg gebildet worden.

Im Regierungsbezirk Potsdam. Aus Theilen der Oberförstereien Menz und Zechlin ist die neue Oberförsterei Zechliner-Hütte gebildet worden.

Im Regierungsbezirk Frankfurt. Durch Theilung der Oberförsterei Massin ist die neue Oberförsterei Vietz, aus Theilen der Oberförstereien Lagow und Limmritz die neue Oberförsterei Zielenzig, durch Theilung der Oberförsterei Tauer die neue Oberförsterei Peitz, aus Theilen der Oberförstereien Kladow und Hohenwalde ist die neue Oberförsterei Kladow-West gebildet, während die Resttheile der bisherigen Oberförsterei Kladow mit Theilen der Oberförstereien Neuhaus und Karzig zu dem Verwaltungsbezirk Oberförsterei Kladow-Ost vereinigt worden sind.

Im Regierungsbezirk Köslin. Aus Theilen der Oberförstereien Borntuchen und Zerrin ist die neue Oberförsterei Bütow, durch Theilung der Oberförsterei Oberfier die neue Oberförsterei Krampe gebildet worden.

Im Regierungsbezirk Posen ist aus der vom allgemeinen hannoverschen Klosterfonds tauschweise abgetretenen sog. Wronker Forst und aus Theilender Oberförsterei Hundeshagen — welcher hingegen der östliche Theil der Oberförsterei Zirke zugelegt worden ist — die neue Oberförsterei Wronke gebildet worden.

Im Regierungsbezirk Bromberg ist aus Theilen der Oberförstereien Jagdschütz Stefanswalde, Rosengrund und Selgenau die neue Oberförsterei Nakel gebildet worden.

Im Regierungsbezirk **Lüneburg**. Der Name der Oberförsterei Eschede ist in „Süß“ geändert worden.

Bei der Regierung in **Kassel** ist eine Regierungs- und Forstrathsstelle zur Einziehung gelangt und gleichzeitig eine anderweite Eintheilung der Oberforstmeister- und Forstrathsbezirke in Kraft getreten. Es bestehen demnach

a) im Oberforstmeisterbezirke Kassel-Ost

der Forstrathsbezirk Kassel-Hanau aus den Oberförstereien Flörsbach, Burgjoß, Bieber, Kassel, Wolfgang, Hanau, Orb, Marjoß,

" " Kassel-Schlüchtern aus den Oberförstereien Salmünster, Steinau, Oberzell, Sterbfritz, Neuhof, Niederkalbach, Giesel,

" " Kassel-Fulda aus den Oberförstereien Gersfeld, Großenlüder, Hilders, Thiergarten, Fulda, Mackenzell und Burghaun,

" " Kassel-Hersfeld aus den Oberförstereien Hersfeld-Wippershain, Heringen, Friedewald, Hersfeld-Meckbach, Wildeck, Hersfeld, Niederaula und Neuenstein,

" " Kassel-Eschwege aus den Oberförstereien Reichensachsen, Bischhausen, Stölzingen, Wannfried, Allendorf, Meißner, Witzenhausen, Schmalkalden, Brotterode und Rentershausen;

b) im Oberforstmeisterbezirke Kassel-West

der Forstrathsbezirk Kassel-Treysa aus den Oberförstereien Oberaula, Neukirchen, Wallenstein, Todenhausen, Jesberg, Densberg und Fritzlar,

" " Kassel-Marburg aus den Oberförstereien Roßberg, Marburg, Ellnhausen, Neustadt, Rauschenberg, Oberosphe, Treisbach, Mengsberg,

" " Kassel-Frankenberg aus den Oberförstereien Bracht, Rosenthal, Wolkersdorf, Frankenberg, Altenlotheim, Frankenau und Böhl,

" " Kassel-Rotenburg aus den Oberförstereien Rotenburg, Lüdersdorf, Rotenburg-Ost, Rotenburg-West, Morschen, Spangenberg, Lichtenau, Melsungen und Rengshausen,

" " Kassel-Habichtswald aus den Oberförstereien Felsberg, Naumburg, Sand, Kirchditmold, Ehlen, Eiterhagen, Wellerode und Rottebreite,

" * Kassel-Reinhardswald aus den Oberförstereien Gahrenberg, Bekerhagen, Hombressen, Hofgeismar, Gottsbüren, Karlshafen, Oedelsheim und Ehrsten.

Im Regierungsbezirk **Wiesbaden**. Dem Schutzbezirke und dem Försterdienstgehöfte Hahn in der Oberförsterei Wiesbaden ist die Benennung Altenstein beigelegt worden.

Im Regierungsbezirk **Koblenz** ist durch Theilung der Oberförsterei Adenau die neue Oberförsterei Kaisersesch gebildet worden.

Im Regierungsbezirk Trier. Die Staats-Oberförsterei Wittlich und die Gemeinde-Oberförsterei gleichen Namens ist von dem Forstrathsbezirke Trier-Eifel abgenommen und dem Forstrathsbezirke Trier-Trier zugelegt worden.

Aus Theilen der Oberförsterei Dhronecken und Morbach ist die neue Oberförsterei Hermeskeil, aus Theilen der Oberförstereien Daun und Valesfeld sind die neuen Oberförstereien Gerolstein und Prüm gebildet worden.

Im Regierungsbezirk Aachen ist durch Theilung der Oberförsterei Schleiden die neue Oberförsterei Büllingen gebildet worden.

107.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1897.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 58 S. 178 dss. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub.

Hollweg, Oberforstmeister in Bromberg (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Hintz, Oberforstmeister in Kassel.

von Ladenberg, Forstmeister zu Christianstadt, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

König, Forstmeister zu Grumsin, Reg.-Bez. Potsdam.

Sebald, Forstmeister in Rötgen, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

Gudovius, Forstmeister in Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Illgen, Regierungs- und Forstrath in Koblenz.

Graf v. d. Schulenburg, Regierungs- und Forstrath in Kassel.

Wery, Regierungs- und Forstrath in Wiesbaden.

Aumann, Forstmeister in Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Hohensee, Forstmeister in Fulda, Reg.-Bez. Kassel.

Kienast, Forstmeister zu Buchwerder, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

Stumpe, Revierförster zu Theerbude, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse.

Sprengel, Forstmeister in Bonn, Reg.-Bez. Köln.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Grothe, Revierförster zu Bärlag, Oberf. Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Reusche, Revierförster zu Freren, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück (bei der Pensionirung).

Rost, Revierförster zu Twarosnitza, Oberf. Czersk, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Tesch, Revierförster zu Züsch, Oberf. Hermeskeil, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

Maurer, Förster zu Winterbach, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz.

Ramm, Hegemeister zu Dammwalde, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Bahr, Hegemeister zu Ratteheide, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Könnecke, Hegemeister zu Spitze, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

Jansen, Hegemeister zu Forsthaus Stetternich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bünger, Förster zu Rehberge, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Boas, Förster zu Stechlin, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung)

Sembach, Förster zu Tawellningken, Oberf. Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen, (bei der Pensionirung).

Bölte, Förster zu Rekowen, Oberf. Grüneberge, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Nebsch, Förster zu Altmorschen, Oberf. Morschen, Reg.-Bez. Kassel (bei der Pensionirung).

Schake, Förster zu Wildeck, Oberf. Wildeck, Reg.-Bez. Kassel (bei der Pensionirung).

Abraham, Förster zu Fasanerie, Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wagner, Förster zu Simmern, Oberf. Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Hoffmann, Förster zu Quint, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier.

Rippel, Förster zu Marienwald, Oberf. Gemünd, Reg.-Bez. Aachen.

Köhn, Forstuntererheber zu Kleinbernbten, Reg.-Bez. Erfurt.

Hennemann, Holzhauermeister zu Trifthütte, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz.

108.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXIX.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXVIII. Bande, Seite 280.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

